



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

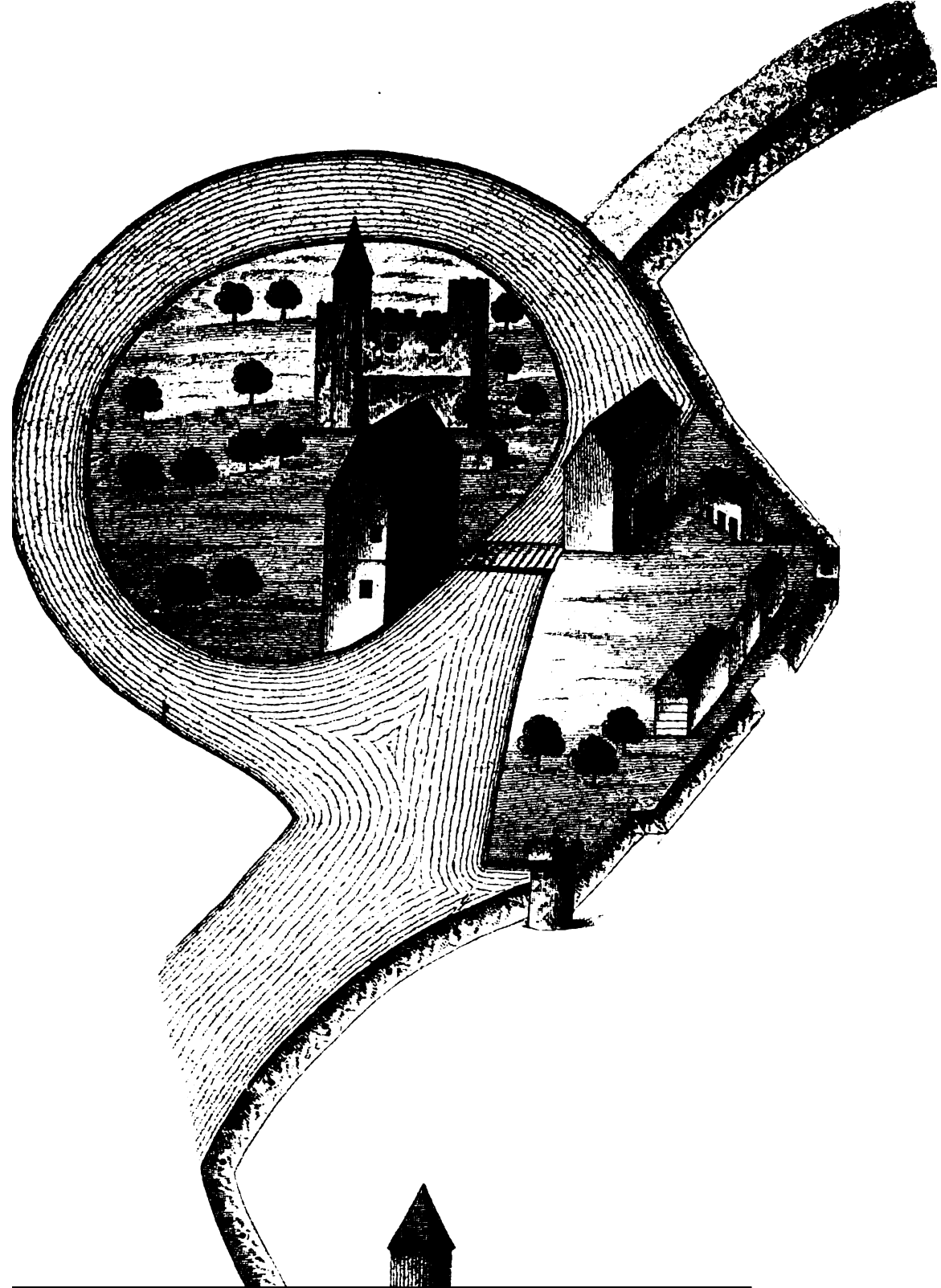
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

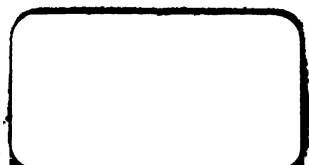
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst

Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde,
Verein für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt am Main

Burg Donames.



THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS



An-sicht von Frankfurt ^a/M im XIV. J^hndert.

Lith. u. gedruckt bei J. Neugeb. Frankfurt a. M.

INDEXED

ARCHIV
für
FRANKFURTS GESCHICHTE
und
KUNST.

Neue Folge.

Herausgegeben

von dem

**Vereine für Geschichte und Alterthumskunde
zu Frankfurt am Main.**

Erster Band.

Mit Abbildungen.

R. Maunser

FRANKFURT a. M.

Im Selbst-Verlage des Vereins.

In Commission bei Heinrich Keller.

1860.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
177489
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1906 L

Druck von Aug. Osterrieth
in Frankfurt a. M.

Handwritten signature or scribble

Faint, illegible markings or bleed-through

Vorwort.

Als die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst im Juni 1858 das achte und letzte Heft ihres Archivs veröffentlichte, konnte sie zugleich anzeigen, dass der an ihre Stelle tretende Verein für Geschichte und Alterthumskunde das Archiv, wenn auch vielleicht in etwas geänderter Weise, fortzusetzen beabsichtige. Denn der neue Verein hatte von Anfang an die Fortführung dieses Archivs für eine seiner hauptsächlichsten Aufgaben erkannt und es schien ihm auch nicht angemessen, an dem Titel oder Plane dieser Zeitschrift etwas zu ändern. Nach wie vor soll daher dieselbe Aufsätze aus dem ganzen Umfange der Geschichte Frankfurts aufnehmen und ist es insbesondere der Wunsch des Vereins, dass neben der politischen und Kulturgeschichte auch der Kunstgeschichte Frankfurts eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde — ein Wunsch, der freilich erst dann in Erfüllung gehen wird, wenn die Künstler und Kunstfreunde Frankfurts dem Vereine eine grössere Theilnahme zuwenden wollen, als wie dies bisher der Fall war. Indessen soll eine ängstliche Beschränkung auf Frankfurt und sein Gebiet ebenso wenig wie früher stattfinden: gerne wird, wenn auch diesem jederzeit die hauptsächlichste Rücksicht gebührt und bei dem reichen vorhandenen Stoff es an Beiträgen nicht fehlen wird, auch solchen Arbeiten eine Stelle gewährt, welche die Geschichte der Umgegend betreffen oder zur Erkenntniss der allgemeinen deutschen Geschichte, namentlich aus hiesigen Quellen, beitragen sollen. Nur in so ferne unterscheidet

sich diese neue Folge des Archivs von dem früheren, als sie nicht heft-, sondern bandweise in etwa zweijährigen Zwischenräumen erscheinen und die Nachrichten über den Verein den Mittheilungen überlassen wird, welche zwei- oder dreimal des Jahres ausgegeben werden. So möge sie sich dann der wohlwollenden Aufnahme erfreuen, welche dem Archive bisher zu Theil wurde, und den Mitgliedern des Vereins zu nachhaltiger Unterstützung empfohlen sein!

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1860.

Der Director des Vereins:

Dr. Euler.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	III
Zur Urgeschichte des Rhein- und Mainlandes. Von Prof. Dr. J. Becker.	1
Der Kaiserpalast Salz in Franken. Von Dr. Benkard	47
Ueber die Zeit der Entstehung von Frankfurt a. M. Von Prof. Dr. G. L. Kriegk.	60
Die Entstehung der Salvator-Kirche zu Frankfurt a. M. Von demselben	72
Frankfurt als Wahlstadt der deutschen Könige und die Bartholomäus-Kirche. Von Senator Dr. Usener.	86
Ueber die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte. Von Dr. L. H. Euler.	91
Der Vogt und Schultheiss zu Wetzlar. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungs-Geschichte. Von demselben.	106
Niederlage der Bürger von Frankfurt vor Cronenberg 1889. Von Dr. Römer-Büchner. (Mit urkundl. Beilagen und einer Abb. der Stadt.)	132
Die Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig im Jahre 1400. Von demselben.	161
M. Johannes Cnippius Andronicus, Schulmeister zu den Barflüssern 1550—1562. Von Dr. theol. G. E. Steitz. (Nebst ungedr. Briefen Melancthon's, Bucer's, Cnippius' u. A.)	167
Frankfurt um die Mitte des dreissigjährigen Krieges. Von Prof. Dr. G. L. Kriegk.	251
Die älteren Grundrisse und Ansichten der Stadt Frankfurt a. M. Von Senator Dr. Gwinner.	275
Die Wahrzeichen von Frankfurt a. M. Von C. Th. Reiffenstein. (Mit einer Tafel Abbildungen.)	288
Das alte Judenbad in Frankfurt. Von Dr. L. H. Euler.	292
Ueber Frankfurter Turnosen. Von Dr. F. A. Finger.	300
Ein Schneidergebot. Von Dr. Karl Oppel.	318
Die von Uffenbach'schen Manuscripte auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. Zusammengestellt von Ernst Kelchner.	335
Verzeichniss der Häusernamen in Frankfurt und Sachsenhausen. Von C. Th. Reiffenstein	354

**Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde hat bis jetzt folgende
Schriften veröffentlicht:**

- 1) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins Nr. 1, April 1858, Nr. 2, October 1858, Nr. 3, October 1859.
 - 2) Des Ganicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserl. Stadt Frankfurt am Main aus dem 14. Jahrhundert. Urschrift mit Uebers. und Erl. Herausgegeben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1858. (Ist besonderer Abdruck aus Nr. 1 der Mittheilungen.)
 - 3) Neujahrsblatt für 1859. — Dorf und Schloss Rödelheim. Beiträge zu der Geschichte derselben von Dr. L. H. Euler. Frankf. 1859. 4^o.
 - 4) Desgl. für 1860. — Der Frankfurter Chronist A. A. von Lersner, von Dr. E. Heyden. Frankf. 1860. 4^o.
-

Zur Urgeschichte des Rhein- und Mainlandes.

Von Professor Dr. J. Becker.

I. Die germanischen, insbesondere überrheinischen Vorlande der Provinz Gallien.

Als die durch Julius Caesar vollendete Unterwerfung des vormals freien Galliens und die Ausdehnung der Grenze des römischen Reiches bis zum Rheinstrome andererseits in der blutigen Bezwingung der Alpenvölker und der Vorschiebung der Reichsgrenze bis zur Donau durch Octavianus Augustus ein würdiges Gegenstück gefunden hatte, konnte es nicht ausbleiben, dass bald auch die *jenseitigen* Ufer jener beiden weithinfließenden mächtigen Grenzströme zur Sicherung des Reiches und Herstellung einer festen Grenzwehr mit hereingezogen wurden. Ist es an sich schon natürlich, dass überall rechtes und linkes Ufer eines Flusses in einer nähern Verbindung und Zusammengehörigkeit verbleiben, so kamen hier noch besondere ethnographische Verhältnisse hinzu, um zu einer weitergreifenden Occupation einzuladen und ein *Vorland* zu schaffen, welches zu militärischen Zwecken unerlässlich und unschätzbar war. Wie überall, so musste freilich auch hier, nach dem alten Spruch: „wo der Römer erobert, wohnt er auch“, die Organisation bürgerlicher Gemeinwesen der militärischen Besitznahme auf dem Fusse folgen, ohne aber den ursprünglichen Charakter der ersten Ansiedlung zurückzudrängen; vielmehr musste in dem Bau und der Ummauerung der bürgerlichen Niederlassungen, in der militärischen Organisation selbst der Bürgerschaften zu einer streitbaren Grenzwehr neben den Legionen und ihren Hilfstruppen, in der Zuweisung endlich von Grenzland an vertheidigungspflichtige Veteranen der Charakter eines *Militärgrenzge-*

bietes unverkennbar hervortreten¹. — Bekanntlich haben nun aber die Römer schon das ganze *linke* Ufer des Rheins, welcher Strom im Allgemeinen, insbesondere in späterer Zeit, als Grenzscheide Galliens und Germaniens angesehen zu werden pflegte, mit dem Namen *Germania* belegt und dieses in ein *oberes* (superior) und ein *unteres* (inferior) zerlegt, welche beide Theile jedoch nur als *militärische* Verwaltungsbezirke (dioceses) von Gallia Belgica, unter eigenen Militär-gouverneuren (leg. Aug. pr. pr. exerc. Germ.), *nicht* aber, als besondere *Provinzen* (provinciae) angesehen wurden, und sowohl durch eine mit dem Rheine parallel laufende Grenze im Westen vom eigentlichen Gallia Belgica, als auch *unter sich* abgeschieden waren². Zu

¹ In aller Kürze verweisen wir auf die nachgewiesene Ummauerung des nahen NOVVS VICVS zwischen Hedderheim und Praunheim; die gerade in diesem Grenzgebiete durch Inschriften beglaubigten *iuventutes* (junge Mannschaften), die in der Notitia dignitatum häufig unter verschiedenen Beinamen erwähnten „*milites*“ (iuniores und seniores), weiter die *hastiferi civitatis Mattiacorum* zu Kastel, mit welchen die *milites auxiliares Laureacenses* oder *lancearii Lauriacenses* an der Donau verglichen werden können; vgl. *Gaisberger*, die röm. Inschriften im Lande ob der Enns S. 9–11. *Th. Mommsen* in den Berichten über die Verhandlungen der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 1852. Philos.-hist. Cl. IV. S. 197. Den charakteristischen Unterschied zwischen den fast nur auf *militärische* Verhältnisse sich beziehenden noch vorhandenen Denkmälern des alten Mogontiacum (*Mainz*), des Schwerpunktes der ganzen Verteidigungslinie des Rheines, und den vorwiegend *bürgerlichen* Leben repräsentirenden der volkreichen und blühenden Provinzialstadt *Trier* hat man längst schon mit Recht hervorgehoben.

² Ueber die Westgrenze der beiden Germanien vgl. *Mommsen* a. a. O. S. 292, welcher theils aus Inschriften (*Orelli* 3528, *Grut* 850, 10), theils aus andern Quellen (digest. I, 22, 3. Tacit. ann. 13, 53) diese bestimmte Abgrenzung nachgewiesen hat. Die Scheidung beider dioceses *unter sich* gibt bekanntlich nur Ptolemaeus II, 9, 7 an, indem er als Grenze derselben einen bei Marcianus *Αββίνας* genannten räthselhaften Nebenfluss des Rheins mit Namen *Ὀββίνας* angibt, welchen man bald als *Aar* oder *Main*, bald als *Nahe* oder *Mosel*, bald auch alles Ernstes als „*Oberrhein*“ gedeutet hat. vgl. *Forbiger*, Handbuch der alten Geographie III, S. 127. Grössere Wahrscheinlichkeit hat wohl die Ansicht des verstorbenen Oberstlieutenants *F. W. Schmidt*, welcher den unterhalb der Burg Rheinek am Niederrhein in den Rhein sich ergiessenden *Vinatbach* für diesen Grenzfluss ansieht, der bis zur Besitznahme des linken Rheinufer durch die Franzosen die *Grenze* zwischen den Erzdiöcesen *Köln* und *Trier* bildete: ein bedeutsamer Fingerzeig, da bekanntlich die alten Diöcesengrenzen meist mit den römischen Civitätsgrenzen zusammenfallen. Dort hat man 1810 bei Gelegenheit der Erbauung einer Brücke zur Rheinstrasse Substruktionen alter Mauern, Münzen und zwei Votivsteine aufgefunden, deren einer dem Jupiter und Genius loci, der andere — höchst bedeutsam — ebendenselben Gottheiten, an *erster* Stelle aber den *Grenzgöttern*, FINIBVS, gewidmet ist; letztere beziehen sich offenbar auf diese Grenzscheide der beiden

dem Namen *Germania* selbst aber lag den Siegern ein unmittelbarer und entscheidender Grund in den ethnographischen Verhältnissen vor, welche sich auf dem linken Rheinufer festgestellt hatten; so unzweifelhaft nämlich beide Ufer des Rheins ursprünglich von keltischen Völkerschaften besetzt waren, welche allmählig vor den unaufhaltsam nachdrängenden Germanen vom rechten auf das linke Ufer zurückwichen: ebenso unzweifelhaft ist es, dass, bei der Ausdehnung der Reichsgrenze bis zum Rheine, dessen ganzes linkes Ufer bereits von rein germanischen Völkern besetzt war und mit Recht als *Germania* bezeichnet werden konnte. Hatten vordem bekanntermassen die Helvetier das ganze Land südlich vom Main bis zum Oberrhein bei Basel inne, dehnten sich ohne Zweifel ehemals die Sitze der Sequaner, Mediomatiker, Treverer und andere später mehr westlich wohnenden Völker bis zum Rheine selbst, beziehungsweise über dessen rechtes Ufer aus: so drangen zuerst in vorhistorischer Zeit am Niederrhein, dann am Ober- und Mittelrhein, die Germanen theils auf das linke Ufer über, theils wurden sie von den Römern herüberverpflanzt. Ausgemacht ist, dass nicht allein einzelne zu den durch ihre Wildheit und Tapferkeit vor allen Kelten ausgezeichneten *Belgen* gehörige Stämme, wie die Eburones, Caerosi, Condrusi, Paemani (Caesar b. g. II, 4) germanischer Herkunft waren, sondern die *Belgen* überhaupt durch Vermischung mit den herübergedrungenen Germanen in verschiedenen Abstufungen den Übergang zu den vollkommen germanischen Stämmen auf beiden Rheinufern bildeten³. Am Oberrheine waren ohne Zweifel die durch Ariovist's Eindringen in Gallien veranlassten Einwanderungen der suevischen Germanen kurz vor der Zeit Caesars Veranlassung zu mannigfachen Veränderungen. Mochten doch schon die Helvetier vor diesem Andrängen der Sueven gewichen und zunächst eine große wüste Strecke (desertum Helvetiorum) zwischen sich und ihren Drängern gelassen haben: die Streitigkeiten der um die Hegemonie streitenden Hauptparteien in Gallien, der Aeduer einer und der Arverner nebst Sequanern andererseits, böten bekanntlich (Caesar b. g. I, 31.) einen nur zu willkommenen Anlass,

Germanien und klingen noch in dem volksmässigen Ausdrücke der Anwohner nach, welche den *Vhatzbach* eigentlich *Fins-* oder *Fleisbach* nennen. vgl. Steiner Inscr. II, 976 u. Annalen des Nassau'schen Vereins VI, I. S. 176—178. A. 31.

³ Dieses Resultat findet sich bei Brandes, das ethnographische Verhältnisse der Kelten und Germanen (Leipzig 1857) S. 80. 83 festgestellt, der aber germanische Stämme als ursprüngliche Bewohner des linken Rheinufers irrthümlich, wie uns scheint, annehmen zu dürfen glaubt.

diese *keltischen* Völker vom linken Rheinufer ab und weiter nach Westen hin zu drängen. So wurde denn auch das linke Ufer des Mittel- und Oberrheins von diesen durch Ariovist übergeführten Völkerschaften besetzt: es waren dieses die *Tribocci* um Strassburg (*Argentoratum*), die *Nemetes* am Speier (*Noviomagus*), die *Vangiones* um Worms (*Harbitomagus*), dass Ariovist, sagt *Mommsen*, jene Völker am Mittelrheine anstellte, ist deshalb wahrscheinlich, weil sie in seinem Heere fochten (Caesar *b. g.* I, 51) und früher nicht vorkommen; dass Caesar ihnen ihre Sätze liess, deshalb, weil er Ariovist gegenüber sich bereit erklärte, die in Gallien bereits ansässigen Deutschen zu dulden (Caesar *b. g.* I, 35, 43), und weil wir sie später in diesen Sätzen finden. Weiterhin finden sich westlich von den *Vangiones* auf der Strecke bis zur *Nabe*, die nur in einer Stelle des Tacitus (*hist.* IV, 70) genannten räthselhaften *Caracates*, noch weiter hinab finden sich auf *traverische* Gebiete die von den Römern vom rechten Ufer herüber verpflanzten *Ubii* und *Sugambri* (*Zenob*, die Deutschen und die Nachbarstämme S. 85, 87), welche letztere später auch unter dem Namen der *Cugerni* erscheinen. Mit Recht konnte nach allem diesem Cassius Dio (LIII, 12) sagen, dass das ganze linke Rheinufer von germanischen Völkern besetzt sei. Die Unterwerfung derselben bei der völligen Römianisierung Galliens schuf auch für sie die gleiche staatliche Organisation, wie bei den übrigen zahlreichen Völkerschaften dieser Provinz: sie bildeten nämlich unter dem Namen von *Civitates* eigene bürgerliche Gemeinwesen mit einem städtischen Mittelpunkt. Demgemäss finden wir auch längs des linken Rheinufers die *Civitates Tribocorum*, *Nemetum*, *Vangionum*, *Mogontiacensium* (statt *Caracatum*), *Ubiorum*, *Batavarum* u. s. w. deren städtische Mittelpunkte durch ihre theilweise oben erwähnten Namen unverkennbar auf vorgängigen Besitz dieser Länderstrecken durch *keltische* Völkerschaften hinweisen. Mehr oder weniger ähnliche oder gleiche Verhältnisse finden sich nun aber auch in dem ganzen weiten Lande, welches als *oberrheinisches* *Korland* zu diesem linksrheinischen Germanien allmählig beigezogen; mit ihm einen und denselben militärischen Grenzbezirk bildete, unter demselben Namen einbegriffen, gleichfalls, wie sich weiter unten näher zeigen wird, zu Gallia Belgica gerechnet, gegen Südosten von der obern Donau

* *Mommsen*, *Römische Geschichte*, III, S. 234 (1. Ausg.), dessen Begründung ans viel wahrscheinlicher und überzeugender erscheint, als die von *P. J. Hoop* in den *Bonner Jahrb.* XXVI, 44 aufgestellte, welcher die Erstsetzung der Vangiones und Caracates in die Zeit des zweiten Bürgerkrieges verlegt;

etwa bis zu dem jetzigen Kellheim; gegen Westen vom Ober- und Mittelrhein (bis gegen Bonn), gegen Norden von dem *limes transdanuvianus* und dem *limes transrhemanus* (Pfahlgraben) eingeschlossen wurde. Ohne Zweifel war demnach letzterer die äusserste Linie der römischen Provinzen, wenn gleich im Allgemeinen jene beiden Ströme als die ursprünglichen und unverrückbaren Grenzmarken des Reiches angesehen wurden; ohne Zweifel gehörte aber auch dieses *gesamte* Vorland als ein germanisches und gegen das freie Germanien gerichtetes nicht, wie man gewöhnlich nimmt, zu Raetia und Gallia Belgica, sondern nur zu *letzteren allein*. Eine unbefangene Prüfung der bei *Leichtlen*, Schwaben unter den Römern, (Freiburg 1825) S. 4 u. 5 mitgetheilten Stellen des Orosius (I, 2) Aethicus und Isidor (XIV, 4) (vgl. *Mommsen a. a. O.* S. 231) scheint uns dieses ebenso unzweifelhaft zu ergeben, als die Schlussworte der bezeichneten einzigen Quellstelle über den allmählichen Anbau dieser ganzen, gewöhnlich unter dem Namen *Zehntland* begriffenen *Ausbeugung des Reiches* (sinus imperii) bei Tacitus (Germ 29): *Mox limite acto* (heisst es hier von diesen *Zehntkern*) *praesidiis sinus imperii et pars provinciae* (nicht provinciarum) *habentur*: denn diese provincia sit und kann offenbar keine andere als eben nur *allein Gallia Belgica* sein. Aber nicht bloss die Schlussworte, sondern vielmehr das ganze 29. Kapitel scheint uns für dieses germanische Vorland der Provinz Belgica von so grosser Bedeutung, dass eine nähere Betrachtung desselben um so verlohrender sein dürfte, je weniger grade dieses Vorland sich seiner *zusammenhängenden* Besetzung, insbesondere seiner *bürgerlichen* Verhältnisse auf Grund der inschriftlichen Denkmäler zu erfreuen hatte.⁵ Nachdem Tacitus zunächst das Verhältniss der *Bataver* zu den Römern dargelegt, führt ihn das gleiche Verhältniss, welches zwischen letzteren und den *Mattiacern* bestand, auf diese selbst: *est in eodem obsequio*, sagt der Geschichtschreiber, *et Mattiacorum gens, protulit enim magnitudo populi Romani ultra Rhenum: utraque veteres terminos imperii reverentiam: ita sede finibusque in sua ripa, mente animoque nobiscum agunt, cetera similis Batavis, nisi quod ipsa adhuc terrae suae solo et docto acrius animantur.* Darauf geht seine Betrachtung ganz natürlich auf das übrige über-rheinische Vorland — *Zehntland* — über: *non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danuviumque condescerint eos qui decumates agros exercent. levissimus quiaque Gallorum*

⁵ *Mommsen*, haldische Urgeschichte S. 216 ff. hat (vgl. S. 242) die Inschriften bei seiner verdienstlichen Erörterung nur unvollständig angegeben.

et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere: mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur.⁴ Ohne uns auf die zahlreichen grammatischen Erklärungen der *decumates agri* (wofür *decumani agri* zu erwarten wäre) einzulassen, bemerken wir zunächst, dass Tacitus hier in der Schilderung des politischen Abhängigkeitsverhältnisses der *Mattiaci* zugleich als erste Erweiterung der Rheingrenze die Erwerbung des Taunus und untern Mainlandes von der zweiten Erweiterung durch die Besitznahme des Zehntlandes genau unterscheidet. Hier also am Taunus fand der erste entscheidende Uebertritt der Römer auf das rechte Rheinufer statt und es gewinnt von dieser Seite das Vordringen des Drusus auf die von Mogontiacum aus immer vor Augen liegende „Höhe“ und die Gründung eines grossen Castells (Saalburg) auf derselben, von dem uns Cassius Dion (54, 33) und Tacitus (Ann. I, 56) berichten, erst ihre rechte und volle Bedeutung. Es lag aber dieses Castell in dem Lande der *Chatti* (*ἡ Χάττοις*), und dieser mächtige Volksstamm ist es bekanntlich, welcher als Urbewohner des Nassauer Landes und insbesondere der beiden Seiten des Taunus (vgl. Tacit. Germ. 30) schon bei Caesar b. g. VI, 10 und Ptolemäus II, 10, 15 (vgl. Zeuss a. a. O. S. 94 f.) als *Suebi*, *Σουήβοι* erscheint⁶. Das Vordringen der Römer, die Anlage und allmähliche Vervollständigung ihrer Befestigungen auf dem Taunus, musste ein Zurückweichen der Hauptmasse der *Chatti* zur Folge haben. Wenn nun aber Seyberth⁶ a. a. O. S. 439 aus dem seit den Zeiten des Kaisers Claudius erweislichen Vorkommen chattischer *Mattiaci* zwischen Rhein, Main und Lahn schliessen zu dürfen glaubt, dass entweder ein Theil des Hauptvolkes zurückgeblieben sei oder später sich wieder eingefunden habe, der Namen *Mattiaci* selbst aber wahrscheinlich kein eigentlicher und bei den Deutschen selbst gebräuchlicher, der einen besondern Stamm der Chatti bezeichnete, sondern nur von den Römern den ihnen unterworfenen Chatti nach dem Namen des Hauptortes *Mattiacum* (Wiesbaden) beigelegt sei: so stellen sich dieser sich sehr empfehlenden Annahme doch wieder mannigfache Bedenken entgegen. Wenn nämlich auch aus der Bezeichnung *ager Mattiacus* (Tacit. Ann. XI, 20) nichts Näheres geschlossen werden kann, so erscheinen doch die *Chatti*, *Usipii* und *Mattiaci* (hist. IV, 37) in einer Weise nebeneinandergestellt, dass man letztere unmöglich als einen besondern Stamm (*gens*) des Hauptvolkes verkennen kann, als welcher sie in obiger

⁶ Vgl. A. Seyberth: „Ueber die Abstammung der Bewohner des südlichen Nassau“ in den Annalen des Nassau'schen Vereins IV, 2. S. 435 ff.

Stelle der „Germania“ geradezu bezeichnet werden. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass sie vielleicht gerade als die Bewohner der Wiesen und Matten rings um die fontes calidi darnach vorzugsweise benannt wurden, wiewohl das von Tacitus (Ann. I, 56) als Hauptort des Hauptvolkes unweit der Adrana erwähnte *Mattium* offenbar desselben sprachlichen Stammes mit *Mattiacum* ist, demnach also eine bei den Chatti gangbare Bezeichnung war⁷. Auch die erst ganz kürzlich aus einem Militärdiplome⁸ bekannt gewordene *cohors II Mattiacorum* lässt, nach Analogie ähnlicher Cohortennamen, auf eine besondere grössere gens des Hauptstammes der Chatti mit Sicherheit schliessen, aus der wenigstens 2 cohortes zur Auxiliarmiliz ausgehoben worden waren: wie auch die Cohorten der *Bataver* im römischen Heere erscheinen, welche, gleich den *Mattiaci*, nach den charakteristischen Aeusserungen des Tacitus (Germ. 29): „*exempti oneribus et collationibus et tantum in usum praeliorum sepositi, velut tela atque arma, bellis reservantur.*“ So kam es denn zugleich, dass die *Mattiaci*, wie ebenderselbe sich ausdrückt, *sedes finibusque in sua* (rechten) *riparum, mente animoque nobiscum agunt*. Die im Lande zurückgebliebene Bevölkerung derselben nämlich wurde in ganz gleicher Weise wie auf dem linken Ufer und im ganzen übrigen Gallien geschah, in eine *Civitas Mattiacorum* vereinigt, deren zahlreiche Denkmäler zumeist in Castel, Mainz gegenüber, gefunden worden sind und die Vermuthung nahe legen, dass diese civitas sich von *Mattiacum* (Wiesbaden) aus über Castel bis wohl zur Nidda erstreckt und das Tiefland zwischen Taunus und Rhein begriffen habe: vgl. Annalen des Nassau'schen Vereins IV, 3. p. 573—578. Die Erwähnung von decuriones, eines curator, eines sevir Augustalis und einer Anzahl hastiferi civitatis Mattiacorum auf diesen Steindenkmälern geben unverwerfliches Zeugnis von der bürgerlichen Organisation dieses *mattiacischen* Gemeinwesens in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts, in dessen Bereich ohne Zweifel auch der VICVS NOVVS MELONIO-BVM (Melonenberg bei Wiesbaden) gehörte, dessen zu Castel aufgefundene Lapidarbeglaubigung sogar auf das Jahr 170 n. Chr. zurückgeht. Gleichzeitig bildete sich aber auch, wie es scheint, von der Nidda an über den östlichen Taunus eine zweite *Civitas Taunensium*,

⁷ Ueberzeugend hat Seyberth a. a. O. S. 439 f. A. 5. den Namen des Hauptortes Wiesbaden *Aquas Mattiacae* (Ammian. Marc. 29, 4) oder *Mattiacum* (Plin. N.H. 31, 17), *Mattiacor* (Ptolemaeus II, 11, 29) und seine Verwechslung mit *Mattium* bei dem letztern nachgewiesen. vgl. Forbiger a. a. O. III, S. 408.

⁸ Vgl. Rossel: Das römische Wiesbaden 1858. S. 72.

die offenbar gleichfalls aus *chattischer* Bevölkerung entstand, welche sich vielleicht im Gegensatze zu den *Matten* oder *Wiesendörfern*, als „*Höhenbewohner*“, *Taunenses* (von *tun*, *tun*), unterschied und, nach Analogie der *Mattiaci*, das gleichfalls nur von Ptolemäus II, 11, 29. und zwar nach *Martianor* erwähnte „*ἄγραιον*“ zum Mittelpunkte hatte: wobei wir unter letzterem wohl die durch die Ausgrabungen auf der Saalburg erwiesene *bürgerliche Niederlassung* auf der Höhe des *Taunus* vermuthen dürfen. In diese *Civitas Taunensium*, für welche nicht allein einzelne ihrer *cives*, sondern auch ihre *aediles*, *decuriones* und *duoviri* (Insc. Nass. 1. 21. 30. 122. 123. 124.) durch Steinschriften beglaubigt sind, gehörte ohne Zweifel der *NOVVS VICVS* zwischen Heddernheim und Praunheim und ebenso auch Nied (Nide), bekanntlich der einzige noch existirende Ort Nassaus, dessen Namen schon auf Inschriften aus der Römerzeit gelesen wird. (Insc. Nass. 111 u. 125). Die genauere Umgrenzung und Ausdehnung dieser beiden *civitates* lässt sich freilich jetzt nicht mehr ermitteln: jedenfalls aber waren sie wohl die frühesten bürgerlichen Gemeinwesen, welche nach Art der linksrheinisch-gallischen auf dem rechten Ufer des Rheins von den Römern gebildet wurden.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass nun aber weiter auch das sog. *Zehnland*, die oben erwähnten *decumates agri*, nach und nach ähnliche bürgerliche Gemeinwesen entstehen sahen, und zwar mussten es die beiden bedeutendsten Nebenflüsse des Rheins, der *Neckar* und *Main*, sein, welche zur Bildung neuer Gemeinwesen aus den mannigfachen Gründen einladen: ein Gegenstand, dessen nähere Betrachtung, um so mehr unser lebhaftes Interesse in Anspruch nehmen muss, weil in dieses Gebiet auch die beiden Ufer des untern Mains und damit also auch die Gegend Frankfurts gehören. Zunächst ist die Angabe des Tacitus a. a. O. festzuhalten, wonach *levissimus quisque Gallorum et inopia audax* den durch Abzug der *Helvetter*⁹ und anderer Bevölkerung leer gewordenen Raum als Einwanderer aus Gallien und dem linken Rheinufer in Besitz genommen hat. *Mommsen* (a. a. O. S. 196) glaubt in der Erwähnung eines *CIV. NEMET.* aus Speier (zu Nassensfeld bei Eichstädt *Steiner* II, 2578), eines *CIVIS MEDIOMATRIC* aus Metz (zu Meimsheim,

⁹ Der von den Helvetiern zur Zeit Caesars versuchte und von diesem verhinderte Auszug aus ihren linksrheinischen Sitzen ist demnach nur als ein weiteres Zurückweichen vor den gefürchteten Germanen anzusehen, welches aber grade darum von Caesar vereitelt wurde, um sie als Vormauer der römischen Provinz gegen jene Dränger zu haben, wie man aus b. g. I, 28. ersieht.

Steiner II, 7), endlich eines CIVIS BRIVINES, wahrscheinlich aus Briva bei Rouen, (zu Lautungen, Steiner II, 2562) einen anschaulichen Commentar zu den Worten des Tacitus gegeben: es könnte wohl dazu die zu Pörring begrenzende Legende CIVI CANAE (Steiner 2643), welche man auf Cannstadt beziehen zu können glaubte, genommen werden, da sich dieselbe offenbar auf eine auswärtige civitas bezieht, und bei der schlechten Ueberlieferung des Textes eine Verbesserung in CIVI CANAERATI, wie sie Mommsen vorschlägt, zugelassen werden kann. Ganz unerwähnt hat Mommsen den CIVES IAL zu Heidenheim in Württemberg gelassen (Steiner II, 2445), welchen Leichten a. a. O. S. 42 auf eine civitas Julia Alensis deuten und auf das Städtchen Alen beziehen wollte. Offenbar aber ist hier die Inschrift schlecht überliefert und eine fremde uns unbekannt civitas gemeint: denn im eigenen Lande kann die Beziehung als civis, wie in allen obigen Fällen klar vorliegt, nicht statthaft sein, muss vielmehr als Heimathbezeichnung eines Fremden oder Eingewanderten dienen. Dass diese Fremden selbst aber Veranlassung gehabt haben mussten, zur Wahrung ihrer Interessen näher zusammen zu treten, dafür zeugen, ausser dem den Alten in so hohem Grade eigenen Associationstrieb, die beiden Inschriften zu Marbach am Neckar (Steiner II, 29 u. 32), welche einen *gens* und ein *collegium peregrinorum* bezeugen. Bemerkenswerth ist zugleich bei diesen Bezeichnungen auswärtiger, in das Zehntland eingewandelter civos, dass in dem Masse, als deren Heimathland ferne liegt, auch eine mehr oder weniger vollständige Abschreibung der Heimathbezeichnung eingehalten ist: so ist z. B. der CIVIS BRIVINES als der am weitesten hergekommene durch vollständiges Ausschreiben seines Heimathnamens charakteristisch unterschieden; es ist dieses ein auch schon anderwärts auf Inschriften nachgewiesenes Verfahren, dessen Grund nahe liegt¹⁰. Hervorzuheben bleibt übrigens, dass auch bei mehreren Frauen die Heimathbezeichnung nicht ohne eine gewisse Absichtlichkeit auf ihren Grabsteinen beigefügt scheint. So begegnen wir zu Eutingen in Baden einer Römerin (Steiner II, 892), zu Rottenburg in Württemberg zweien CIV. HEL., demnach also zweien aus dem Nachbarlande herüber geheiratheten Helvetierinnen (Steiner II, 2366, 2374).

Eine weit wichtigere Frage betrifft nun aber die Spuren von weiteren bürgerlichen Gemeinwesen, *civitates*, welche ausser jenen beiden oben erwähnten am Taurus in diesem überherr-

¹⁰ Vgl. Zeitschrift des Vereins zu Mainz I. S. 214.

nischen Vorlande etwa begegnen. Zwar nennt die Inschrift von Iany (*Stülira*, Würtemb. Gesch. In. 244) ausdrücklich CIVITATES: ist aber, wie *Mommsen* hervorhebt, augenscheinlich interpolirt, demnach ohne Werth und Gewähr. Im Uebrigen scheinen sich noch drei Gemeinwesen mit städtischen Mittelpunkten unterscheiden zu lassen: 1. Die CIVITAS AQVENS (*Steiner* II, 871), CIV. AVR. AQ. (890) C. A. AQ. (872, 873, 887) RESP. AQV. (850) d. h. die *civitas Aurelia Aquensis, oder Aquensium*, das heutige *Baden* im obern Schwarzwalddgebiete. Auf diese civitas ist ohne Zweifel auch die von *Mommsen* (S. 196. A. 1) als mit Sicherheit nicht aufzulösen bezeichnete Legende DEC. C. A. G. (d. h. AQ) eines Steines von Neuenstadt in Württemberg zurückzuführen, da in solcher Nähe jedem diese Sigle verständlich war; die hinter AG folgende Silbe PAR gehört offenbar als PARENS zum Folgenden (vgl. *Steiner* a. a. O.). Weiter aber hatte sowohl der obere als der untere Neckar gleichfalls eine bürgerliche Ansiedlung aufzuweisen. Am obern Laufe lag nämlich 2. die CIVITAS SVMELOCENNENSIS, auch als Markgenossenschaft, SALTVS, auf einer Inschrift bezeichnet, d. h. das *uralte Sülchen* bei Rottenburg am Neckar. Die inschriftlichen Zeugnisse über dieselben finden sich bei *Mommsen* a. a. O. S. 188—202 und i. d. Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1. u. 2. S. 210 f. zusammengestellt, worauf wir der Kürze halber verweisen. — Auf ebendieselbe Civitas beziehen wir aber auch die in *Gerhards* archäol. Anz. 1852 S. 202 mitgetheilte Inschrift von Heilbronn, aus welcher *Mommsen* a. a. O. S. 198. A. 4 eine besondere andere civitas entnehmen zu können glaubt. Uns aber scheinen C ALISIN..., LAVENTINIVS, MATERNVS als D. C. S. d. h. *decuriones civitatis Sumelocennensis* das Bild eines genius geschenksweise, wie öfter, gestiftet zu haben. Ganz in derselben Weise steht genius statt signum genii bei *Steiner* II, 633, 634 u. besonders 636: das T vor dem Schlussworte DON(averunt) ist freilich zunächst noch unerklärt: vielleicht war es eine testamentarisch festgestellte Stiftung. Das untere Neckargebiet gehörte, wie *Mommsen* scharfsinnig vermüthet, wahrscheinlich nicht zu Rottenburg, sondern es bildete *Ladenburg* (Lupodunum) den Mittelpunkt einer eigenen 3. CIVITAS, deren besonderer Namen leider nicht bestimmt überliefert ist. Denn der aus einer 1848 daselbst gefundenen Weiheschrift für den Kaiser Severus von *Mommsen* entnommenen Namen CIVI... VLP, S. scheint mehr als zweifelhaft, wenn man die vieldeutigen Buchstaben der letzten Zeile VLPS (*Steiner* II, 929) dieser räthselhaft kurzen Inschrift ins Auge fasst. Dagegen scheinen die Erwähnung eines flaminatus und decurionatus einer Inschrift von

Bürg bei Neckaraulm und die *Seviri Augustales* einer Heidelberger und einer Mannheimer Inschrift (Steiner II, 36, 921, 931) ganz offenbar auf eine am untern Neckar blühende Civitas, wahrscheinlich eben zu Lupodanum, hinzuweisen¹¹. In gleicher Weise wie im Gebiete der *civitates Mathiacorum und Taunensium* am Taunus finden sich auch im *Zehmland* kleinere Ansiedlungen als *vici* oder unter ähnlichem Namen. Dahin gehören vor Allen 1. die VICANI MVR-RENSES zu *Murr* bei Benningen am Neckar (Steiner II, 27) und 2. die CONFANESSES ARMISSES (Steiner 153, 154), die Tempelgenossenschaft zu Metzingen an der *Erms*, offenbar ein um einen Tempel als Mittelpunkt angesiedelter *vicus*, so dass das Wort *confanesses* (*confanenses* von *fanum*) gleichbedeutend mit *vicani* und *convicani* ist¹². Sowie diese beide *vici* in das Gebiet der CIVITAS SYMELOQENNENSIS gehört haben mögen, so zwei weitere vielleicht in das der CIVITAS AOVENSIS. Es sind dieses 3. die VICANI BIBIENSES zu *Sandweiler* (Steiner II, 868) in Baden, deren Namen man auf das nahe Iffezheim beziehen zu können meinte, und 4. die VICANI SENOT(enses) einer Inschrift zu *Wilferdingen* in demselben Lande (Steiner II, 876). *Mone* a. a. O. S. 152 f. glaubte den Beinamen dieses *vicus* in dem jetzigen, dem Fundorte ganz nahe liegenden, Dorfe *Singen* (im Mittelalter *Siginga*) wieder zu finden; was in keiner Weise glaublich erscheint¹³. Ausser den *vici* dürfte endlich auch die Erwähnung der schon oben berührten *iuventutae* mehr oder weniger für die Existenz bürgerlicher Gemeinwesen ein

¹¹ Ganz auszuschließen scheinen uns die beiden Heidelberger Inschriften bei Steiner II, 918 u. 920 mit D. C. . . und DCSNETMEDC || C. NEMETI, welche mit Steiner wohl beide auf die benachbarte CIVITAS NEMETVM zu beziehen sein dürften, in welcher das Haus der *Candidier* zu den ersten gehört zu haben scheint.

¹² Ueber *confanesses*, *consacrani*, *contrones* und ähnliche nur aus Inschriften bekannte Beziehungen vgl. Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1 u. 2. S. 181 A. 2.

¹³ Vielleicht bezieht sich auf diesen *vicus* eine leider sehr fragmentirte *Votivta* aus Böckingen in Württemberg, welche folgendermassen beginnt:

SENO
MATRO

was man gewöhnlich SENO(nibus) MATRO(nis) zu ergänzen pflegt: es liegt aber um so näher, SENO(tensibus) MATRO(nis) zu vervollständigen, als einerseits beide Inschriften demselben Gebiete angehören, andererseits grade die Muttergöttinnen (*Matres, Matronae*) so oft als Vorsteherinnen kleinerer Oertlichkeiten, Bezirke und Territorien mit localen Beinamen ausgestattet erscheinen.

gewichtiges Zeugnis ablegen. Die *inventio civitatis Sumelocennensis* (Steiner 67 u. 145) zu Röttenburg und Neuenstadt gestattet einen bestimmten Schluss auf das zu Oshringen begegnende *collegium inventus* und wir dürfen demnach auch aus dem Steine von Altenstadt bei Friedberg in der Wetterau (Steiner 216) mit dem COLLEGIVM IVVENTVTIS CONS in dem letzten bis jetzt noch unerklärten Zusatz die Andeutung eines *vicus* sehen, wie ein solcher sicherlich auch in dem Beinamen VOBERGENS(is) einer *inventus* liegt, welche zu Mainz an's Tageslicht getreten ist (Steiner 298); Ueberhaupt dürfte man nicht fehlgehen, in dem durch zahlreiche römische Alterthümer bekannten Hauptorte der Wetterau, *Friedberg an der Wetter*, gleichfalls den *Mittelpunkt* einer *besondern civitas* zu vermuthen, welche alle Ansiedlungen bis zur Kinzig und der Biegung des Pfahlgrabens vom Maine bis zum Taunus umfasst haben mag; leider fehlen zur weitem Begründung dieser Vermuthung alle inschriftlichen Urkunden. — Im Allgemeinen dürfte die Zusammenstellung der vorstehenden Zeugnisse zu dem Culturstande des Decumatenlandes, zusammengehalten mit der Ausbeute der Funde und der Aufdeckung von Substruktionen und Gebäuden, immerhin von einer nicht geringen Entwicklung staatlicher Bildungen, Cultur des äussern Lebens, von Blüthe des Handels und Verkehrs zeugen, dessen allseitige Ausdehnung sich unverkennbar auch in dem Betriebe der *Flussschiffahrt* kundgibt, welche im Documentenland nicht weniger, als auf den grössern Strömen des römischen Reiches, insbesondere in den transalpinischen Nordprovinzen, zur Förderung der gewerblichen, kaufmännischen und socialen Interessen beitrug. Das auf Inschriften zu Baden-Baden und Etlingen erwähnte CONTVBERNIVM NAVTARVM (Steiner II, 853 u. 878), sowie die dem GENIVS NAVTARVM gewidmete Steinschrift zu Marbach (Steiner II, 28) bekräftigen hinlänglich den regen Flussverkehr auf der *Murg*, *Alb* und insbesondere wohl auf dem *Neckar*, der sich damit dem Schiffahrtsbetriebe auf den bedeutendsten Flüssen der Provinz Gallien an die Seite stellt. Bekanntlich eröffnen uns nämlich gerade die inschriftlichen Urkunden fast allein den Einblick in die älteste Beschiffung des Rheins, der Mosel, der Seine, Loire, Rhone, Saone, Aar und anderer Flüsse, von der wir ohne die Denkmäler des nauta Blussus, Atusiri filius zu Weisenau bei Mainz (Steiner II, 544), der Nautae *Mosallici* zu Metz (Hist. de Metz I. p. 121 mit Abldg III. pl. XVII. n. 4.), *N. Parisiaci* zu Paris (Orelli 1993) *N. Ararici*, *Rhodanici*, *Ligerici* zu Lyon (Orelli 200, 4077, 4244, 7254, 7256, 4243, 7260, 6950. *Comarmond*, description du musée lapidaire de la ville de Lyon

n. 154, 583, 303, 110, 120, 310, u. pp. 440 n. 40. des *Caumont* Ball. monument. vol. 21 (1865) pl. 82.) südlich der *N. Araranci*, *Ararici* zu *Avenches* (*Orléans* 365, *de Gaumont* Cours. d'antiquité III. (1838) p. 495. *Mommsen* [Insc. Helv. n. 182] wohl nur unvollkommene Kenntnisse hätten! *de la Harpe* *not. et mémoires* etc. etc. p. 116. *de la Harpe* *not. et mémoires* etc. etc. p. 116.

II.

Römische Inschriften aus dem Rhein- und Mainlande.

Als die urkundlichen Belege zur Aufhellung dieser urgeschichtlichen Zustände der germanischen Vorlande der Provinz Gallien, wie überhaupt zur Orientirung in dem tiefen Dunkel, welches meist auf der localen Vorgeschichte der Nordprovinzen des römischen Reiches liegt, müssen neben den oft so dürftigen Nachrichten der Alten hauptsächlich die *Steinschriften* angesehen werden, jene treuen und unverfälschten Berichterstatter von Dingen aller Art, deren ohne sie gänzlich erloschene Spur und Ueberlieferung uns grade darum um so werthvoller und interessanter ist, je weniger dabei für die Nachwelt berechnet und für sie bestimmt war. Mannigfache Ereignisse, Bauten aller Art, Umwälzungen des Erdbodens fördern derartige unverwerfliche Zeugnisse fast täglich ans Licht, und so wie diese schon im Laufe der Zeit namhafte Entdeckungen und Aufhellungen herbeigeführt haben, so ist die Aussicht nicht verschlossen, dass es den Fanden der Zukunft vorbehalten sei, noch manches antiquarische Räthsel zu lösen und oft ungeahnt und unerwartet Licht über lang verhaltene Zustände zu verbreiten. Es kann daher im Interesse der Forschungen auf dem Gebiete der Urgeschichte, wo die kleinste Notiz einer Ueberlieferung hohen Werth hat, nicht dringend genug die möglichst rascheste und vielseitigste Veröffentlichung und Besichtigung jedes antiquarischen, insbesondere inschriftlichen Fundes empfohlen werden. Im Anschluss und zur Vervollständigung der in dem Archiv VI, S. 1—30 u. S. 229—231 sowie in der Zeitschrift des Mainzer Alterthumsvereins II, n. 2. H. S. 169—222 gegebenen Zusammenstellungen mögen daher unseren voraufgeschickten Bemerkungen über die germanischen, insbesondere über rheinischen Vorlande Galliens eine Anzahl, zum Theil unedirter Inschriften folgen, welche größtentheils ebendiesem Gebiete angehören, demnach also als weitere urkundliche Beiträge zu seiner Urgeschichte angesehen werden müssen.

Indem bei dieser Zusammenstellung zunächst die topographische Anordnung zu Grunde gelegt wird, finden zugleich auch diejenigen Inschriften eine Stelle, welche sich an einem Orte befinden, der nicht auch ihr Fundort ist: im Allgemeinen aber ist zugleich bei jener Anordnung die Folge der Fundstätten von Osten nach Westen eingehalten.

1. Rückingen.

Ausser den bei Steiner Inscr. Rhen. et Dan. 624. 625 von der Römerstätte Altenburg am rechten Kinzigufer bei Rückingen (vgl. Arnd, Gesch. d. Prov. Hanau 1858 S. 11) angeführten Legions- und Cohortenstempeln finden sich von ebendort folgende in dem Museum des thätigen historischen Vereines zu Hanau von uns notirte Ziegelstempel mit erhöhter Schrift:

- | | | |
|-------------------------------|---------|----------|
| 2. LEG. | 2. PRPF | 3. XXPPF |
| PRPI | | |
| 4. OH III D/ d. h. COHIII DAL | | |

Diese sämtlichen Ziegelstempel sind fragmentirt, die 3 ersten gehören der bekannten *Legio vicatna secunda primigenia pia fidelis*, der 4. aber der *cohors tertia Dalmatarum* an, von welcher sich bis jetzt nur im Castelle zu Wiesbaden 20 Ziegelplatten gefunden haben vgl. Roszel, das römische Wiesbaden S. 47 f. Taf. III, 14; nicht ohne grosse Wahrscheinlichkeit hat derselbe Gelehrte eben diese Cohorta auf dem bekannten ebendort gefundenen Militärdiplom Trajan's ergänzt (S. 11) und auf die neben einander hergehende Schreibweise Dalmat. und Dalmat. hingewiesen; wozu auch Zeitschrift f. d. Alterthumsw. 1851, S. 451. zu vergleichen ist. Im Uebrigen ist das Vorkommen dieser Cohorte der Dalmater in Rückingen als eine ebenso singuläre Erscheinung zu betrachten, wie in den Trümmern der römischen Militärstation auf der Platte, woselbst ebenfalls eine Ziegelplatte derselben gefunden wurde, vgl. Inscr. Nass. 80.

2. Grosskrotzenburg.

Aus dieser am rechten Mainufer gelegenen Römerstätte, über welche Arnd a. a. O. S. 12 Näheres mittheilt, hat bereits Steiner 618—23 eine Anzahl Inschriften zusammengestellt, welche durch nachstehende, theilweise fragmentirte Ziegelsteine der *cohors quarta Vindelicorum* in dem Museum zu Hanau vervollständigt werden können:

1. COH III. 2. COH III. 3. COH III.
4. COH III AIN(,) 5. AINDEL 6. VIND
7. COH III VINDELICORV. (Bundstempel vgl. *Steiner* 621).

Alle diese Ziegeln sind in *erhöhter* Schrift gehalten. Ueber die Cohorte selbst und ihre Standquartiere am Taunus vgl. *Rossel* a. a. O. S. 49 f.

3. Kesselstadt.

In demselben kleinen Museum befinden sich auch 3 Töpferstempel aus Kesselstadt, nahe welchem Orte *Arnd* a. a. O. S. 18 eine siebente Römerstätte in der Provinz Hanau nachweist; sie lauten:

1. CELSINVS(ELS sind in *stet* durch den Druck nicht wiederzugebenden Verschlingung verbunden, der Strich am Ende ist wohl Andeutung von F (fecit) 2. C EDI vielleicht CELADI
3. MEDDICFE, wobei M und E ligirt sind und DD den bekannten Querstrich hat, über welchen unten gesprochen wird. 4. MARTIFE, wobei M u. A, sowie T u I ligirt sind: über diese Töpfer-Firmen CELSINVS, CELADVS, MEDDICVS und MARTIVS vgl. *Froehner* *Inscript. terr. voc. vas.* 1868. n. 622—23. 615: 1501—2. 1542—48.

4. Hanau.

In dem kleinen Museum daselbst befinden sich noch jetzt (und sind nicht untergegangen, wie *Steiner* und *Froehner* 205—6 angeben) die 1769 beziehungsweise 1777 auf einer Römerstätte am rechten Kinzigufer bei Hanau zu Tage getretenen Stempel einer Lampe, eines Tellers und eines Gefäßfragmentes:

1. ATTILIVSF. 2. OCCISOF. 3. FICTORINVSF.
- vgl. *Arnd* a. a. O. S. 13 u. 14. *Froehner* n. 1731—32 (welcher fälschlich einem Nymweger Stempel entsprechend OCISO. F. bietet) n. 2125—31 und Prof. *Klein* in Zeitschrift des Vereins f. Hess. Gesch. und Landeskunde VIII, 1. S. 63.

5. Frankfurt.

Den in diesem Archive a. a. O. bereits früher mitgetheilten römischen Inschriften fügen wir hier ein weiteres bereits in der Zeitschrift f. d. Alterthumsw. 1854, n. 64 S. 511—12 (vgl. *Periodische Blätter* 1854. n. 2. S. 50 f.) besprochenes Bruchstück einer marmornen Grabtafel von der Via Appia bei Rom im Besitze des Hrn. *Louis Bontano* dahier als einen weitem Nachtrag bei, da zur Zeit der gütigst verstatteten Einsicht und Benützung die frühere Zusammenstellung

bereits abgeschlossen war. Es finden sich auf diesem rechten untern Endstücke der Tafel folgende Schriftreste:

STINA
Q · LIB · ARTEMON
ET SVIS LIBER ·
VEPOSTERI
RVM

welche sich leicht, zumal man sieht, dass das am obern Theile zerstörte STINA Schluss eines weiblichen Namens ist, folgendermassen ergänzen lassen;

STINA
Q · LIB · ARTEMON
FECERVNT SIBI ET SVIS LIBER
TIS LIBERTABVSQVE POSTERI
SQVE EORVM

da die feststehende Formel am Schlusse sich durch viele gleichlautende Beispiele (*Orelli* 4388, 4390, 4397, 4399 u. a.) nahe legt. Offenbar ist nämlich dieses Bruchstück von der Grabtafel der Begräbnisstätte zweier Freigelassenen; der Namen des Mannes ARTEMON lässt sich einem Namensvetter bei *Mommsen* Insc. Neapol. 4164 an die Seite stellen:

NOVIA · L · L · TERTIA
F · S · ET · q · VERRIO · Q · L ·
ARTEMONI · LIBERTIS

welches letztere Denkmal auch darin mit dem unserigen verglichen werden kann, dass der Namen der freigelassenen Frau voransteht (vgl. *Orelli* 4396). Auch ergibt sich weiter, dass ARTEMON, wie man an Q · LIB · sieht, gleichfalls den Vornamen Q · gehabt, d. h., wie gewöhnlich, nebst dem Geschlechtsnamen von seinem Herrn angenommen habe: es wäre also Q mit Sicherheit am Anfange der zweiten Zeile zu ergänzen. Zur Vervollständigung des Namens der Frau bieten sich vielfache Anfänge dar, wie *Castina* (*Mommsen* 6694) *Celestina* (2803) *Crestina* (*Orelli* 4396) *Vestina* (*Mommsen* 6053). An alle diese Namen kann jedoch bei unserem Fragmente darum nicht gedacht werden, weil vor STINA kein Rest eines A oder E erkannt wird, vielmehr, blos ein etwas im Vergleiche zu S erhöht stehender breitgedruckter Punkt übrig ist, der sich, bei Vergleichung des V in den 3 folgenden, besonders der 3. u. 5. Zeile, sofort als der breitgedruckte Endpunkt der Vereinigung der beiden Schenkel eines V erkennen lässt: es stand also wohl VSTINA, was sich leicht zu

AVGVSTINA ergänzt und seine Parallele bei *Mommsen* a. a. O. 1460, 1461, 1589 und besonders 3817 findet:

D · M · S ·
SALONIAE · M · L ·
AVGVSTINAE
Q · VIBIVS CLARVS

Da es ungewiss ist, ob AVGVSTINA ebenfalls eine Freigelassene desselben Q. . . . wie ARTEMON war, so lässt sich nur in folgender Gestalt das Fragment seiner ursprünglichen Fassung näher bringen:

. LIB · AVGVSTINA
Q Q · LIB · ARTEMON
FECERVNT SIBI ET SVIS LIBER
TIS LIBERTABVSQVE POSTERI
SQVE EORVM

Es *fehlen* also bloß die Gentilnamen der freilassenden Herren, welche Namen die Freigelassenen angenommen hatten. — Die Schriftzüge dieses Marmorfragments sind im Ganzen regelmäßig, scharf und quadratisch gehalten. Bei A ist der rechte Schenkel etwas verlängert, ebenso die beiden äussern Seitenlinien des M nach der linken Seite hin, wobei dieselben ganz in der Weise guter Schreibart schief nach Aussen gestellt sind.

6. Kronberg.

An einer Thüre auf der Burg zu Kronberg sieht man auf dem obern Quersteine, welcher Fragment eines grössern Steins gewesen zu sein scheint, folgende schwer bestimmbare, bis jetzt nicht näher beachtete Schriftzüge:

ELLGSTEI

von welchen der 2. u. 3. nicht gerade mit Sicherheit als L bezeichnet werden kann, da die Schenkel nicht rechtwinkelig und scharf aufeinander stehen, vielmehr fast wie Halbkreise erscheinen: darum ist die Deutung des Wortes selbst nicht zu ermöglichen.

7. Homburg.

Bekanntlich haben die umfassenden Nachgrabungen auf der *Saalburg* bei *Homburg* ausser einer grossen Menge beschriebener Backsteine, Ziegeln, Töpferwaaren auch grössere Inschriften zu Tage gefördert, von denen einige das grösste epigraphische Interesse mit Recht in Anspruch nehmen. Tief zu beklagen ist es, dass die von

dem gelehrten und auf diesem Gebiete, wie kein Anderer, heimischen und erfahrenen Leiter der Ausgrabungen in Aussicht gestellte Herausgabe einer umfassenden Arbeit über die Saalburg bis jetzt nicht verwirklicht wurde, obwohl für eine solche das Gesamtergebn aller jemals dort gemachten Funde darlegende Beschreibung auch jedem einzelnen Fundstücke seine rechte Bedeutung zu geben vermag. Doch auch abgesehen davon, muss für sich allein schon die so lange Verzögerung der schliesslich erst bruchstücklich möglich gewordenen Veröffentlichung der mit Inschriften versehenen Denkmäler um so mehr bedauert werden, je mehr der Werth auch der kleinsten Urkunde zur Aufhellung der Urgeschichte der Taunusgegend durch eine möglichst schnelle Mittheilung und Bekanntmachung sich erhöhen muss. — Wie bekannt, hat schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der fürstlich Hessen-Homburgische Regierungsrath *Elias Neuhof* in wiederholten Auflagen (1777 u. 1780) seiner kleinen Schrift: „Nachricht von den Alterthümern bei Homburg vor der Höhe“ schätzbare Material zur Geschichte des merkwürdigen Hauptcastells des Drusus auf dem Taunus zusammengestellt und auch in den Anmerkungen seines Schriftchens, besonders der zweiten Ausgabe, manche nicht zu übersiehende antiquarische Notiz niedergelegt. — Ausser der bekannten im Jahre 1723 aufgefundenen und auf Befehl des Landgrafen *Friedrich Jacob* in den grossen Schlossthurm eingemauerten den M. Aurelius Antoninus Caracalla feiernden Inschrift aus dem Jahre 213 n. Chr. (*Neuhof* S. 32. *Steiner* 628) ist zunächst noch das bis jetzt unedirte Fragment einer Kaiserinschrift voranzustellen:

IMP CAE
HADRI • I
IRAI • PA
N • P • DIV
PRONEP • T
HADRI • A

welches sich unschwer ergänzen lässt:

IMP CAE (SAR DIVI)
HADRI • F (UL DIVI)
TRAI • PA (RTHICI)
N(E)P • DIV • (NERVAE)
PRONEP • T (AELIO)
HADRI • A (NTONINO)
(AVG • PIQ • PONT • MAX)
(TRIB • POT • COS)
(P P • • • • •)

wie sich leicht aus Vergleichung von *Ordo* 340—41 ergibt, so kann diese Inschrift vielleicht mit Ergänzung von TRIB/POTII/COS II auf das Jahr 139 n. Chr. bezogen werden; jedenfalls ist mit diesem dem Kaiser Antoninus Pius gewidmeten Schriftmale ein weiter hinaufreichendes Zeugnis für den Bestand des Castells und der bürgerlichen Niederlassung auf der Saalburg gewonnen. Auf denselben Kaiser bezieht sich auch das Fragment einer in *Jaxthausen* gefundenen Inschrift bei *Steiner* 38, welches in den *Annalen des Nassauischen Vereins* VI, I, S. 161 n. 2 vollständig also mitgetheilt wird:

DIVI ADR
 DIVI TRAI
 PARTHICIA
 NEP DIVI NE
 RVAEPRONE

Von grössern Vestivestenen wurden bekannlich auf der Saalburg 3 gefunden, welche bereits an andern Orten veröffentlicht worden sind. Die erste wurde nicht 1853, sondern, wie man aus der Berichtigung des Archivars *Habel* in *Gerhard's Archäol. Anz.* 1856, n. 94, 95, S. 267 ersieht, schon 1817 bei Anlage der Usinger Landstrasse an der Ostseite des Castells mit 400 Münzen gefunden und ist dem Juppiter Dolichenus gewidmet:

DOLICHEN
 EB·CL·TIB·FILIV
 CANDIDV

offenbar ist an der rechten untern Seite vor CANDIDVS die Angabe der Tribus und in der letzten Zeile der Anfang der Wehformel V S L M untergegangen: vgl. *Archiv*, VI, S. 7 ff. S. 229, und *Zeitschrift des Mainzer Vereins*, II, I, u. 2, S. 173 n. 3, woselbst der erste Votivaltar dieser asiatischen Gottheit in Mainz mitgetheilt ist.

Die zweite Votivinschrift von der Saalburg:

FORTVNAE
 C·MOGLIO
 NIVS PRISCI
 ANVS·PRA
 EF·COH·II·RAE
 C·R·V·S·L·L·M

ist bereits von *Roszel* a. a. S. 46, 6 vgl. S. 45 mitgetheilt worden; welcher Z. 5. RAI liest, wie ebendort n. 2 gleichfalls gelesen wird. Es ist von uns schon in den *Bonner Jahrb.* XV, S. 88 bemerkt

worden, dass mehrfach gerade Altäre der *fremdländischen* Hilfscohorten der FORTUNA gewidmet seien, deren, besonders Bestand eben diese auf den äussersten gefabrvollsten Vorposten und Grenz- wachen stehenden Truppenkörper einem barbarischen Feinde gegen- über sich ganz besonders zu empfehlen guten Grund hatten. Ueber diese Cohors secunda Raetorum civium Romanorum, sowie überhaupt die cohortes Raetorum und Vindelicorum hat *Rossel a. a. O.* S. 43—46 und S. 49—52 die nöthigen Nachweise zusammengestellt; bekanntlich gehörte gerade die Cohors secunda Raetorum nach Auf- weis des Militärdiploms bei *Rossel a. a. O.* S. 11 und den zahlreichen Backsteinen mit C I I R auf der Saalburg zu den schon im Jahre 116 n. Chr. am Taunus stehenden Hilfscohorten der dort stationirten Legionen: bekanntlich waren die Befehlshaber (praefecti) dieser Co- horten *römische* Officiere, wofür der Namen des Gaius Mogilionius Priscianus nicht minder zeugt, als der eines andern ihrer Präfecten, des Gaius Attius Buga, auf einer Veroneser Inschrift bei *Mura* 187, 3. Ausser diesen Denkmälern sind noch die Grabsteine zweier Veteranen, eines Centurionen und wahrscheinlich zweier Soldaten dieser Cohorte am Taunus übrig. vgl. *Rossel a. a. O.* S. 46.

Die dritte *Votivinschrift* endlich ist jener merkwürdige, gleich- falls, wie alle vorhergehenden und nachfolgenden Inschriften der Saalburg, im Museum des Homburger Schlosses aufbewahrte doppelt beschriebene Stein (lapis rescriptus):

IN · H · D · D · GENIO

· C · SOGVPITI ·

PRIMIUS · AVSO ·

· OPTIO · POSIT ·

auf welchem unter der 2. u. 3. Zeile noch folgende Schriftzüge er- kennbar sind:

ENTVRIAE · SATTO

NIVS ANAS · IO

in welchem Bezuge wir, der Kürze halber auf die ausführliche Be- sprechung dieses werthvollen Denkmals in der Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1. u. 2. n. 12. S. 183+186 verweisen, woselbst auch an- dere *Votivaltäre* des *Genius centuriae* und die demselben gezollte Ver- ehrung besprochen ist. In seiner jetzt geltenden Ueberschreibung war das *Geniusbild*, dessen *Fluss* auf dieser Basis noch übrig sind, von Primius Auso, dem Optio der Centurie des Sosius (?) Cupitus, unter gleichzeitiger Verehrung des göttlichen Kaiserhauses (domus divina) gestiftet worden; ein T. Caecilius Auso und ein L. Sempronius Auso finden sich bei *Lehms* n. 150.

Ausser diesen mehr oder weniger vollständigen grössern Inschriften haben wir uns noch folgende Bruchstücke verzeichnet, welche ebenfalls umfangreichern Steinschriften angehört haben mögen:

- | | | | |
|------------|-------|------|--------|
| 1. SAN | 2. QA | 3. V | 4. IVI |
| IOSTITIVIV | IDR | CO | |
| | T | | |

Besonders zahlreich sind nun aber endlich die kleinern inschriftlichen Denkmäler der Saalburg, die *Legion-, Cohorten- und Töpferstempel*. Indem wir insbesondere bezüglich der beiden ersten Classen dieser Stempel auf die belehrende Auseinandersetzung des Direktors *A. Rein* in den Bonner Jahrbüchern XXVII, S. 153—154 verweisen, zählen wir die von uns bemerkten Ziegelstempel hier auf, deren sich in der Regel mehrere Exemplare vorfinden:

1. LEG VIII AVG, wobei A und V theils getrennt nebeneinander stehen, theils ligirt sind. Zu den von Prof. *Klein* in seiner Abhandlung: Ueber die Legionen, welche in Obergermanien standen, Mainz 1853. S. 19 erwähnten Denkmälern und Urkunden dieser Legion ist neuerdings ein bisher noch unbekanntes aus der Nähe von Andernach stammendes in den Annalen des Nassau'schen Vereins VI, 1 S. 177 veröffentlicht worden, welches um so mehr hier wiederholt zu werden verdient, je seltener die Inschriften dieser Legion am Niederrheine sind:

I · O · M ·
ET · GENIO · LOCI ·
IVNONI · REGINAE ·
TERTINIVS
SEVERVS
MIL · LEG · VIII · AVG ·
B · F · COS · EX · VOTO ·
P · V · S · L · L · M ·

es ist dieses Denkmal einer der beiden oben (S. 2.) erwähnten am Vinxtbach gefundenen Votivaltäre.

2. LEG XXII auf einem mit einem Adler-, Greif- und Löwenkopfe gezierten Ziegel.

3. LEG XXIII

4. LEG XXIIPP F

5. LIIG XXIPP: (offenbar Fehler statt XXIIPPF)

6. PR PF

XXII

LEGIONIS

Auf diesem 6. Ziegelstempel ist die Zahl XXII so getrennt, dass zwischen X und XII ein kleiner Halbmond steht.

Von den zahlreichen Cohortenstempeln der *cohors secunda Raetorum* und der *cohors quarta Vindelicorum* sind die ersten bereits oben angeführt, die Varietäten der letztern von *Neuhof* a. a. O. S. 17 und *A. Rein* a. a. O. S. 154 ausführlich aufgezählt worden, worauf wir, um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen müssen. Nur der in einem einzigen Exemplare bis jetzt aufgefundenen der *cohors prima Civium Romanorum*:

7. COH · I · CIV · R muss noch besonders hervorgehoben werden, da diese erste Cohorte der *italischen Freiwilligen* (*cohortes Italicae civium Romanorum voluntariorum*) war ihr offizieller Namen) auch in dem mehrerwähnten Militärdiplome unter den in Obergermanien stehenden Truppenkörpern ausdrücklich erwähnt wird, wiewohl sie nur kurze Zeit auf der Saalburg gelegen zu haben scheint, da sich ihre Stempel zahlreicher zu Seligenstadt am Main finden, vgl. *Rossel* a. a. O. S. 35—36.

Nicht ohne Bedeutung sind auch einige wenige *Töpferstempel*, aus denen wir voranstellen:

1. einen Rundstempel mit VACONSIVS FECIT wobei V und A ligirt sind;

2. ein gerader Stempel mit demselben fragmentirten Namen: ONSIVS FEC, wobei F gestürzt ist. Ausserdem erwähnt schon *Neuhof* a. a. O. S. 22—23 zwei unseres Wissens noch nirgend erwähnte Töpferstempel von Schalen aus Gräbern bei der Saalburg mit folgenden Legenden:

3. IXX RA und 4. VRBANIVS, was wohl in VRBANVS zu verbessern sein dürfte, welche Firma sich nach *Fröhner* a. a. O. n. 2207—8 zu Nimwegen, Vechten und Neuwied gefunden hat. Es können daran die von uns im *Homburger Museum* abgeschriebenen Stempel:

5. ATTIANVS F 6. MARTINVS F 7. CVPITVS 8. CI . . . IVS gereiht werden, zu welchen *Fröhner* a. a. O. n. 200—201. 886. 1497—1500 zu vergleichen ist. Nicht unerwähnt mag schliesslich eine *Cursivschrift* bleiben, deren Schlusswort IVNIIS deutlich erkennbar ist und auf ein *Datum*, wie öfter, hinweist: vor diesem Worte geht noch ein Schriftzeichen voraus, das sich einer sichern Bestimmung entzieht; vielleicht ist es K, demnach also *Kalendis Junii* d. h. am 1. Juni.

8. Heddernheim.

Auch die reiche Fundstätte des NOVVS VICVS zwischen Heddernheim und Praunheim hat nicht aufgehört, grössere und kleinere inschriftlose und inschriftliche Denkmäler an's Tageslicht treten zu lassen. Unfern der Stelle, wo im Herbst 1853 ein römischer Brunnen ausgebeutet worden war (vgl. Periodische Blätter 1853. n. 1. S. 17), wurden 1857 römische Mauern, welche einen Raum von etwa 14' in's Gevierte einschlossen, herausgebrochen und fanden sich im Schutte, 3' unter der Oberfläche, mehrere Votivaltäre, welche in den Periodischen Blättern 1858. n. 4. S. 67 bereits veröffentlicht worden sind.

1. Ein wohlerhaltener Votivaltar von röthlichem Sandstein mit der Inschrift:

I · ONM · ET

IVNONI

MMO

CONEDDI

V · S · M

Die Schrift ist unregelmässig gehalten, insbesondere sind die E schlecht ausgeprägt, das M jedoch mit ausweichenden Schenkeln. Z. 1. ist ET, da die ganze Oberfläche der Schriftseite durch viele einzelne Stöße beschädigt ist, zwar unswiefelhaft, legt aber die bei ET so häufige Verwechslung mit H, wie in den Periodischen Blättern a. a. O. gelesen wird, sehr nahe, vgl. Bonner Jahrb. XX, S. 109. Z. 3 ist MMO klar, aber unverständlich; es kann vorn, dem Raume nach, nur ein Buchstabe angefallen sein: eine leise Andeutung eines Striches aufwärts scheint auf ein A zu weisen, also vielleicht AMMO oder SAMMO, der Sohn des Z. 4 genannten CONEDDVS, eine Ausdrucksweise, welche auf den gallo-römischen Inschriften so häufig ist, dass sie keines besondern Nachweises bedarf. Dass nämlich CONEDDI (N u. E sind ligirt) ein gallischer Namen ist, beweiset das gestrichene D. Beide D haben nämlich einen *Querstrich*, wie er öfter in gallischen Namen begegnet und offenbar dieses D als dem englischen th im Laute ähnlich bezeichnen soll. Die Namen TEDDIATIVS, CODDACATVS, BILLICEDDNI, MEDDI, MEDDIRIVS, MEDDILIVS, MEDDIGNATIVS, welche in der Zeitschrift f. d. Alterthumsw. 1851 n. 60. S. 454 aus Inschriften nachgewiesen sind, zeigen dieses gestrichene DD auf. Ganz besonders bemerkenswerth aber ist die neben dem öfter vorkommenden SIRONA begegnende Form DIRONA mit gestrichenem D statt S. vgl. *Orelli* 1867. Z. 5. ist von S nur noch eine schwache Spur übrig.

2. Ein am Fusse beschädigter Votivaltar von grauem Sandsteine, dessen schöne und regelmässig quadratische Schriftzüge auf die bessere Zeit hinweisen :

I · O · M

ET

IVNONI

REGINA

IVL · M

IMIA

Z. 3. ist N. und I ligirt, Z. 4. welche in den Periodischen Blättern a. a. O. ganz ausgelassen ist, ist I in das G hingestellt und am Schlusse nur noch die Spitze von A sichtbar, mit welchem E ligirt gewesen zu sein scheint. Z. 5. 6. ist *Julius Maximinus* zu lesen: es scheint dabei am Schlusse von Z. 5. M und A ligirt gewesen und darauf X gefolgt zu sein, so dass Z. 6. IMINVS stand, wozu Raum genug ist; von N ist noch die Hälfte sichtbar; unten schloss ohne Zweifel die Weihform V · S · L · M. oder aber IN SVO P(osuit) die ganze Inschrift. Die besondere, gemeinsame Verehrung des *Juppiter optimus maximus* und der *Juno Regina* beurkundeten für den NOVVS VICVS schon längst zwei Hedderheimer Inschriften (Insc. Nasa. 9 u. 10); ausserdem finden sich auch sonst am Taunus Votivaltäre dieser Gottheiten (Insc. Nasa. 45. 47 u. a. m.) wie denn überhaupt ihr Cult im Rhein- und Mainland in hoher Blüthe stand, wie mehrfach Funde in den letzten Jahren von Neuem gezeigt haben. So wurden unter andern in den Jahren 1853 und 1855 in *Rheinsabern* zwei kleine Votivaltäre gefunden, welche sich jetzt im Museum zu Carlsruhe befinden und theilweise schon in den Zeitschft. f. d. Alterthumsw. 1857 n. 6. S. 44 und von *Mone* in der Zeitschft. f. d. Geschichte des Oberrheins 1859. 10 Bd. Hft. 2. S. 212 veröffentlicht wurden:

1. I · O · M

RESPECTV

S · IVLI

S · L · L · M

2. I · O · M

I · V · L

MODES

T · V · S

V · S · M

in n. 2. sind zwischen S und dem mit ausweichenden Schenkeln eingehauenen M Spuren eines zerstörten Buchstabens, der nur ein L gewesen sein kann. Ausserdem hat auch Prof. *Klein* in seiner Schrift über die „Hessische Ludwigsbahn“ (Mainz 1856) S. 103, 3 u. S. 104 ebenfalls zwei Votivinschriften aus *Worms* zum ersten Male veröffentlicht, deren erste am Ende leider unentzifferbar zu sein scheint; sie lauten :

1. I · O · M

ET · IVNO

NI REG

2. I · O · M

ET · IVNOI

REGINAE

MALLIVS

FOTTO

V S M

3. Vielleicht war auch folgende bereits im Herbst 1838 von Herrn Rektor Dr. *Vömel* nach dessen freundlicher Mittheilung in Hedderheim abgeschriebene fragmentirte und bis jetzt unedirt^e Votivinschrift denselben höchsten Gottheiten gewidmet:

LON

VS FLORE

NTINVS

ARAMINS

Vo POSVIT

L · L · M

d. h. . . lonius Florentinus aram in suo posuit habens laetus merito. Da von LON nur etwa die Hälfte erhalten ist und vor dem cognomen Florentinus der Geschlechtsnamen auf ius vorausgegangen sein muss, so war offenbar N mit I ligirt, welche Endung LONIVS hinwieder auf den Namen der Familie der MELONII zurückführt, die, wie schon früher bemerkt wurde, (Archiv. VI, S. 16 f.) zu den angesehensten in dem Taunuslande gehört zu haben scheint; einen *Meloni* Caranus, *Meloni* Lucandus, sowie einen von ihnen benannten oder angelegten vicus novus *Meloni* (Melonenberg) erweist eine Castaler Inschrift des Wiesbadener Museums (Insc. Nass. 110), sowie eine *Melonia* Junia (Archiv. a. a. O.) ein ehemals in Frankfurt vorhandener Grabstein. Auch dem Namen FLORENTINVS (*Grut.* 991, 5; 563, 5; 420, 8) begegnen wir am Taunus: vgl. Insc. Nass. 64, wie denn auch die Angabe, dass Jemand auf seinem Eigenthume (in suo) und nicht in einem öffentlichen Heiligthume einen solchen Weihaltar (aram) errichten liess, gleichfalls auf andern Votivdenkmälern unserer Gegend vorkommt (vgl. Insc. Nass. 8 und das folgende Denkmal) Z. 6. steht auf dem untern Sockel des Altars.

4. Ein Votivaltar aus grobkörnigem Sandstein mit einem querdurchgehenden Bruche hinter den Buchstaben B; S und V; ausserdem ist die linke Seite so beschädigt, dass die Endbuchstaben gelitten haben:

MATRIBVS · C

EIRMVS · DEC

IN SVO E

d. h. Matribus C. Eirmus Decurio in aede erexit. Z. 1 ist C am Ende mehr als zweifelhaft und die vorhandene Spur eines Buchstaben kann vielleicht mit ebenso viel Recht als der Theil eines S von Sacrum gedeutet werden; Z. 2. ist der Namen des Decurionen in den Periodischen Blättern a. a. O. als FIRMVS angegeben: allein der untere Strich des E ist unzweifelhaft, wenn auch etwas zerdrückt; es ist daher der offenbar keltische Namen EIRMVS festzuhalten, welches sich genau in derselben Form auf einer Eltasser Inschrift bei Schoepflin, Ala. illustr. I, p. 518 u. Museum Schoepflini recens. Jacob. Oberlin I. Lapidarium Argentorati 1770. p. 89 abgebildet tab. II. n. IV findet:

... D M /
 - E R M I
 ... O M F //

Wie über den Namen, so kann auch über die Würde des Mannes kein Zweifel sein: er war DECVRIO d. h. Mitglied des *ordo decurionum*, des Gemeinderathes, und der Fundort der Inschrift lässt uns keinen Zweifel über die *civitas*, an deren Spitze dieser *ordo decurionum* stand: offenbar ist es die oben näher besprochene *civitas Tannensium*, als deren Beamten die im Mainzer Museum aufbewahrte Zahlbacher Inschrift (Insc. Nass. 124) ausdrücklich einen Gaius Terentius Postuminus durch das Prädikat DEC. C. TAVNENSIVM hinreichend charakterisirt. Ganz besonders bemerkenswerth ist aber diese Votivinschrift durch die Erwähnung der Muttergöttinnen oder Mätrenen, Matrae, Matres, Matronae, denen sie gewidmet ist. Es ist bereits anderswo (Archiv a. a. O. S. 15) über das Wesen und die mythologische Bedeutung dieser in zahlreichen Inschriften, Stein-, Thon- und Bronzedenkmalern durch alle Nordprovinzen des römischen Reiches begegnenden Gottheiten, welche dem keltisch-germanischen Europa eigenthümlich angehören, Einiges bemerkt worden. Bekanntlich kommen jedoch diese inschriftlichen Urkunden zur Mätreneverehrung am Mittelrhein verhältnissmässig selten vor; insbesondere ist obige Votivinschrift die (uns wenigstens bekannt gewordene) einzige von dieser Gattung und dient der in diesem Archiv a. a. O. S. 14. und in den Bonner Jahrb. XX, S. 76 u. 102 ff. (Steiner 2382) gleichfalls aus Heddernheim stammenden zur besten Bestätigung. Anster diesen beiden sind uns aus nächster Nähe nur noch die im Mainzer Museum bewahrte aus Zahlbach (Steiner 447). und eine andere ganz neulich bei Kreuznach zu Tage geförderte bekannt geworden, welche letztere nach Ph. J. Heep in den Bonner Jahrb. XXVII, S. 68 also lautet:

MAERID

CALVISIA

SECUNDINA

V · S · L · L · M

während eine freundliche Mittheilung des Hrn. Direktors A. Rein in Grefeld nach Autopsie die erste Zeile der sehr flachen und verstümmelten Inschrift für unleserlich erklärt, die folgenden Zeilen dagegen folgendermassen angibt:

CALVISIV

SECUNDIN:

V · S · L · M.

5. Sehr beklagenswerth ist der Zustand eines fragmentirten Votivsteines, aus blauem Basalt, dessen Inschrift ein Datum enthielt, dessen Schluss COS allein nur noch von dem ganzen Texte erkenn- und lesbar ist, vgl. Periodische Blätter 1858, n. 4 S. 68.

Unter den kleinern inschriftlichen Denkmälern, welche in den letzten Jahren demselben Gebiete entnommen worden sind, verdienen zunächst die bereits in den Periodischen Blättern a. a. O. erwähnten:

6. Drei Ziegel der Legio quarta decima Gemina Martia Victrix, hervorgehoben zu werden mit LEG XIII, LEG XIII G und ein Fragment . . . GMV, über welche Beinamen Prof. Klein, Ueber die Legionen u. s. w. S. 4, 6 zu vergleichen ist.

7. Töpferstempel von terra sigillata aus Heddernheim finden sich 2 mit LOSSAFEC, ATTILIVS und CELSINVSF, sowie eine Lampe mit EVCARPI und das Bodenstück eines Tellers mit ANIS HIDI aus Praunheim (vgl. ANISINDO bei Fröhner n. 107) jetzt im Museum zu Wiesbaden (vgl. Periodische Blätter 1859, n. 8 S. 205), endlich die Firma ATIVSA in der Hanauer Sammlung. Ganz be-

sonders bemerkenswerth und, so viel uns bekannt, bis jetzt in dem Rhein- und Mainlande ein unicum ist der in schönen Schriftzügen gehaltene griechische Stempel einer Lampe mit ΜΡΙΣΤΟΝΟΜ, (vgl. Heidelberg. Jahrb. 1858, n. 34 S. 536), welchem wir nur den ΚΡΗΣ ΜΕΥΤΟΣ einer Lampe in Frankreich bei Grivaud de la Vincelle; Recueil des monuments antiques dans l'ancienne Gaule, Paris 1817, II, p. 225 pl. XXVI, V. an die Seite zu stellen im Stande sind: diese interessante Anticaglie befindet sich jetzt in der Sammlung des Hrn. Dr. Römer-Büchser zu Frankfurt.

9. Nied.

Dorf und Flüsschen dieses Namens sind bekanntlich die einzigen noch existirenden Oertlichkeiten des ganzen Herzogthums Nassau, deren Namen NIDA durch Inschriften überliefert ist, vgl. Inscr. Nass. 111. u. 125. Die in diesen Inschriften erwähnte Strasse nach Nied führte offenbar zu jener Römerbrücke über die Nied, welche die Verbindung des NOVVS VICVS bei Hedderheim, sowie aller Römerstrassen des Taunusgebietes mit dem obern Mainlande vermittelte und deren Existenz schon längst unzweifelhaft nachgewiesen ist (vgl. Periodische Blätter 1858. n. 7. S. 173 f.). Noch in der jüngsten Zeit haben die Ausgrabungen bei Nied von Neuem eine reiche Ausbeute an kleinen Alterthümern geliefert, welche von dem dauernden Aufenthalte der Römer und dem regen militärischen und bürgerlichen Verkehre dortselbst beredtes Zeugniß geben. Den schon in frühern Jahren dort zu Tage geförderten Ziegelstempeln der LEG VIII AVG und LEG XXII PR PF sind in der letzten Zeit die Auffindungen von 11 weiteren gefolgt, von welchen 1. zwei durch LEG XIII, 2. zwei andere durch LEG XXR, 3. sieben durch LEG XXII den Aufenthalt von Abtheilungen der 14., 21. und 22. Legion bezeugen. Offenbar ist nämlich LEG XXR auf die legio vicesima prima mit dem Beinamen *rapax* zu beziehen, deren Ziegeln auch in dem nahen Hoechst, sowie zu Hofheim und Wiesbaden gefunden wurden. vgl. Inscr. Nass. 75. 77. 78. Ausserdem wurden bei denselben Ausgrabungen eine Lampe mit ATIMET (vgl. *Fröhner* n. 190) und zwei Teller von samischer Erde mit den Stempeln G · EPINAN und LIAAS · IC zu Tage gefördert; alle diese Funde sind bereits in den Periodischen Blättern 1858. n. 6. S. 138 und 139 veröffentlicht worden.

10. Wiesbaden.

Kleinere Denkmäler gleicher Art sind auch theils in, theils bei Wiesbaden dem Boden enthoben worden, aus deren Verzeichnissen in den Periodischen Blättern die nachstehenden beschriebenen Fundstücke zusammengestellt sind: 1. Ziegeln mit den Stempeln LEG XIII und LEG XXII bei Wiesbaden gefunden, (Periodische Blätter 1856. n. 9 und 10. S. 292). 2. Vier Backsteine mit LEG XXII aus dem Castell auf dem Heidenberg ebendort (P. B. 1858. n. 6. S. 138). 3. Stempel auf einer Schale von terra sigillata mit der Firma SILVANVS (vgl. *Fröhner* n. 1993) gefunden beim Kanalbau in der kleinen Schwalbacher Strasse (a. a. O. 1857. n. 3. S. 45). 4. Töpferstempel FORTIS auf einer auf dem Heidenberg gefundenen Lampe (a. a. O. 1858. n. 6. S. 138.). Ebendort wurde 5. der Henkel einer Amphora zu Tage

gefördert mit der Aufschrift IVLL CRISPI (V und L sind ligirt), wozu ausser der in den Inscr. Nass. 91 bereits veröffentlichten mit CORN. QVR eine andere noch unedirte Henkelschrift aus Wiesbaden verglichen werden kann, welche in der bekannten Curiafschrift das Wort NERELV aufweist, dessen beide E durch zwei parallele Striche dargestellt sind. — Die Sammlung dieser Thondenkmalen wird endlich noch durch drei weitere vermehrt, welche aus Fundstätten des linken Rheinufer für das Museum zu Wiesbaden erworben worden sind und deren letztes durch seine Reliefdarstellung besonderes Interesse erregt: Es sind dieses zunächst 5. zwei Stempel auf Gefässbruchstücken von samischer Erde mit den Firmen FIRMVS (vgl. Fröhner 1101) und VNCINI (vgl. a. a. O. 1859. n. 9. S. 226.) und 6. endlich eine vor Jahren schon in einem römischen Brunnen des Kästrichs zu Mainz aufgefundenes erotisches Relief eines Thongefässes, worüber bereits in den Periodischen Blättern 1856. n. 9. u. 10. S. 294 f. gesprochen worden ist; Dass zur Darstellung erotischer Scenen sich vorzüglich die Töpferkunst eignete und daher auf Gefässen und Lampen die üppigsten Ausschweifungen künstlerischer Laune gefunden werden, haben in den Rheinlanden vor Allem die erotischen Bildwerke von Xanten, (herausgegeben von Fiedler) erwiesen, deren Tafel V ein grösseres Thongefäss mit einer durch heigesetzte Inschrift näher belehten Scene aufzeigt, welche mit der unserigen verglichen werden kann. Bei letzterer erblickt man nämlich auf einer runden von Ringen umkreisten Scheibe von etwa 4" Durchmesser auf einem aus Füllhörnern und Früchten, deren Oberfläche eigenthümlich gewunden ist und die mit Körnern untermischt sind, gebildeten Grunde ein Schiff, welches links (vom Beschauer) in einem zierlich gewundenen Hals hoch über dem Verdecke sich erhebt und in gleicher Weise rechts in einem Knopf endet; aus dem eine vierblättrige Lotusblume, jene von Allen den Indern und Aegyptern heilige erotische Symbol, hervorragt. In der Mitte des Schiffes erhebt sich ein gerippter Mast, welcher durch straffe Tane zu beiden Seiten an die Schiffsschnäbel befestigt ist. Etwas unterhalb seiner Spitze ist eine mit drei kleineren Tauen an die letztern, angeknuöpfte Querstange, Rahe, antenna, deren beide Endpunkte gleichfalls mit den beiden Schiffsschnäbeln durch straffe Tane verbunden sind. Zierliche, regelmässig gefaltete Segel hängen auf beiden Seiten des Mastes von dieser Segelstange herab und zwar links in Gestalt eines Dreiecks, dessen nach unten gekehrte Spitze von einem Tau angezogen wird, welches ebenfalls am Schiffsschnäbel befestigt ist. Das rechte Segel hängt in einem Bogen in zierlichen, runden Falten. Der Schiffsbau

ist mit reihenweise laufenden Querstriben verziert und nur in der Mitte oben befindet sich eine stark hervortretende, durch kreuzweise Striche geschmückte, Erweiterung des Verdeckes, wie es scheint. Auf dem Verdecke selbst am Fusse des Mastes auf einem Blumenlager, wie uns dünkt, findet sich eine erotische Scene dargestellt. Am Rande der Scheibe auf beiden Seiten des Schiffes liest man deutlich

NAVIGIVM FOR

d. h. *Navigium Fortunae*, *Glücks-Schiff*; dessen Bedeutung gewiss keines gelehrten Commentars bedarf, da hier ganz offenbar die Laune des Künstlers die nackte Sinnlichkeit mit einer gewissen Poesie, nicht ohne humoristischen Anflug, umkleidet hat.

Die antiquarische Bedeutung von *Ems*, als Römerniederlassung an der strategisch wichtigen Stelle, an welcher der *limes transrhennanus* (Pfehlgraben) die Lahn überschritt, insbesondere der Nachweis einer auf einer steilen ins Lahnthal abfallenden Felsenwand des hochgelegenen Plateaus des Winterbergs errichteten *Wachtstation*, welche mit zur Deckung dieses Lahnüberganges diente; die zahlreichen Funde römischer Münzen, Legionsziegel, Thon- und Glasgefäße aus zahlreichen Gräbern, sowie einer grössern leider fragmentirten Votivinschrift, sind in den Annalen des Nassau'schen Vereins VI, 2 S. 343—347 in übersichtlicher Zusammenstellung erörtert worden. Es nimmt unter diesen Resten, die jetzt im Wiesbadener Museum in besonderer Umrahmung aufbewahrt, zuletzt erwähnte Votivtafel ein besonderes Interesse in Anspruch, weil sie, wenn auch fragmentirt, doch das *erste* grössere Inschriftmal ist, welches zu *Ems* ans Tageslicht gefördert wurde: dieselbe wurde im Herbst 1858 in einer Dunggrube in Bad Ems selbst aufgefunden, ist aber leider nur zu einem Drittel ihrer ursprünglichen Grösse vorhanden, wie man aus der bezüglichen Mittheilung in den Periodischen Blättern 1858 n. 5, S. 198 und den Annalen S. 347 ersieht. Nach dem uns vorliegenden Papierabdrucke sind noch folgende Schriftreste auf den Fragmenten dieser Votivtafel übrig:

IN . . . H . . . D . . .
 RO . SALVTE
 T . M AVRELA
 SEPTIMI .
 IOVETERA
 O . AVIO MONTE I
 O . A . SOLO FACIEM

es werden diese Zeilenanfänge in dem Analepten, an O. folgendermassen ergänzt und paraphrasirt:

In honorem domus divinae
 (pro salute (S. Severi/Aug.)
 (e) M. Aurelii (Antonini et)
 (C.) Septimi (Getae Caes.);
 ..tio veteran(us Leg. XXII, P. P., F.)
 ..o. avio monte . I.
 .. a solo faciend(um curavit).

und die Inschrift als eine Votivtafel für die Familie des Kaiser S. Severus, also im Anfange des 3. Jahrhunderts, aufgestellt, erklärt, auf welcher nach dem Jahre 211 der Namen des C. Septimius Geta auf Befehl seines Bruders und Mörders Caracalla auf allen Denkmälern im Reiche ausgemerzelt wurde: es läßt sich nämlich allerdings in der vierten Zeile SEPTIMI unter der Ausmerzelung noch erkennen; weiter wird aus Z. 5 und 6 geschlossen, dass ein Veteran, wahrscheinlich von der 22. Legion, damals in der Nähe der Thermen zu Ems ein grösseres Gebäude (Tempel, Militärgebäude oder dergleichen) von Grund aus habe aufrichten lassen. — Bei genauerer Betrachtung dieser Schrifttafel ergibt sich, dass da Z. 1. das N in so weitem Zwischenraume von H absteht, als das zweite vollständig erhaltene D, von dem nur noch durch seine Krümmung erkennbaren ersten D, auch dieses von H in gleichem Abstände wird entfernt gewesen sein, so dass sich eine Länge von 2' 6" der Schriftfläche der ganzen Votivtafel in der Art ergibt, dass jede der folgenden Zeilen 20—22 Buchstaben gehabt haben muss. Nach Anleitung, die bei Orelli 917 ff. 5493, 5496 u. a. mitgetheilten pro salute, victoria, ireditu des Kaisers Septimius Severus und seiner Söhne M. Aurelius Antoninus Caracalla und P. Septimus Geta gestifteten Votivtafeln, lassen sich demnach die ersten 3 Zeilen leicht ergänzen: nicht sehr wahrscheinlich ist es aber, dass ein Veteran für sich allein ein grösseres Gebäude zu Ehren des göttlichen Kaiserhauses für das Wohl seines Kaisers von Grund aus aufgerichtet habe; vielmehr sprechen wir aus vielen ähnlichen Votivinschriften, dass entweder grössere Genossenschaften oder ganze Militärkörper, wie es auch natürlich ist, auf gemeinsame Kosten solche grössere Stiftungen machten, welche ohnehin der Natur der Sache nach zumeist nur Heiligtümer gewesen sein werden: wir werden demnach in dem Reate TIO vielmehr das Ende eines Wortes STATIO oder vielleicht besser VEXILLATIO vermuthen dürfen, wozu die Ergänzung von VETERA in VETERA-(NORUM) gut zu passen scheint. Nahe liegt auch die Widmung EX

VOTO' und) zugleich: eine Andeutung des gemeinsam bestrittenen Kostenaufwandes, nach Analogie verwandter Denkmäler, zu vermuten, wie z. B. bei *Orelli* 925 ein entsprechender Beleg vorliegt. Wir ergänzen daher in folgender Weise, wobei die Zahl der Buchstaben jeder Zeile sich im Ganzen übereinstimmend feststellt:

IN . . . H . . . D . . . D
(P)RO SALVTE(IMPP SEVERI AVG)
(E)T MAVRE LA(NTONINI AVG ET)
(P)SEPTIMI(GETAE CAES VEXIL)
(LA)TIO VETERA(NORVM EX VO)
(T)IO AVIO MONTE I, . . . SVMTV)
(SV)O A SOLO FACIEN(D CVRAVIT)

Z 1. ist H nur zur Hälfte, das erste D in seiner Krümmung, das zweite vollständig erhalten. Z. 2. ist P am Anfange unzweifelhaft zu ergänzen, wie Z. 3. E zu T; hinter L ist dann der erste Beihenkel des A gleichfalls noch vorhanden. Z. 4. ist P offenbar im Anfange untergegangen. Z. 5. von T vor IO nur noch das rechte Ende des Querstrichs und von I die obere Hälfte erkennbar, aber vor T noch Raum für 2 Buchstaben, am Schlusse ist A ebenfalls unzweifelhaft; Z. 6/fehlt wohl nur wieder ein Buchstabe wie Z. 2, 3, 4; weiter ist hinter MONTE nur ein gerader Strich übrig, der nur auf ein M oder N, nicht aber auf ein L, P oder R zu schliessen erlaubt. Z. 7 können am Anfange 2 Buchstaben untergegangen sein: S vor OLO ist nur im untern Theile noch sichtbar. N von FACIEN ist nur zur Hälfte noch vorhanden. In der Ergänzung VEXILLATIO VETERANORVM bestärkt uns ausser der nur schwer auf einen Eigennamen zu beziehenden Endung TIO auch die Erwähnung von vexillarii veteranerum (*Grut.* 559, 9) und cohortes veteranorum (*Murat.* 760, 1 und *Orelli* 3877). Sehr zu bedauern ist es nun, dass in den Wörtern hinter MONTE die Angabe des gemeinsam erbauten Werkes untergegangen ist: da TEMPLVM zu ergänzen nicht möglich ist, und ebensowenig aber wohl auch an MVRVM oder ähnliches gedacht werden kann, so bleibt uns wohl für immer das gemeinsam auf dem „*avius mons*“ aufgerichtete Werk unbekannt; vielleicht aber war dieser „*avius mons*“ jene oben erwähnte steile Felswand an der Lahn, wesselbst nicht allein die Substruktionen einer Wachstation, sondern auch anderer Gebäudearbeiten aufgedeckt worden sind. Die Formen de suo) de sua pecunia, sumtu suo (vgl. *Mainzer Zeitschrift* II, 1. u. 2. S. 206, n. 136) sind allbekannt zur Bezeichnung einer Herstellung auf eigene Kosten: ebenso a solo facere extruere, restituere; ab funda-

montis" referre. Ein Ausdruck eines Baues, von Grund aus; vgl. *Lehne* 59. 84. *Orelli* 6591. 6592. 6597. Aus der ganzen Votivtafel erhellt demnach, dass derselbe in einem auf einem unwegsamen Berge errichteten Heiligthume angebracht war, zur Urkunde seiner auf gemeinsame Kosten in Folge eines Gelübdes für das göttliche Kaiserhaus und das Wohl des Septimius Severus und seiner Familie von einer vexillatio veteranorum bewerkstelligten Erbauung, welche vor das Jahr 209 fallen würde, da in diesem Jahre erst GETA den Titel Augustus erhielt. Ueber die Bedeutung von vexillatio als einer besondern, von den Legionen und Cohorten detachirten Abtheilung, namentlich von Reitern, vgl. *Orelli* 6693 und *Annalen a. a. O.* S. 404. Ausser diesem einzigen grössern Inschriftal sind in Ems noch folgende Töpferstempel auf s. g. terrae sigillatae ans Tageslicht getreten, welche theils verkommen sind, theils auch in dortigen Privatsammlungen aufbewahrt werden, unter welchen die des Hrn. A. Vögelsberger voranzustellen ist. In dieser befinden sich:

1. ein Teller mit ANISATVSE, ehemals irrthümlich AMBATVSI gelesen (*Frühner* n. 87 Inscr. Nass. 87). Der ganz gleichlautende Stempel fand sich auch in den Niederlanden und als ANISATVS zu Dainhem in Luxemburg und in Frankreich (Chatelet. *Frühner* n. 105 u. 6).

2. Auf einer Lampe ein vornen beschädigter Stempel

TILLVS d. h. v. d. ATILLVS
F

welche Firma theilweise auch als ATILLVS^{kl} zu Rheinzabern, Osnabrück, Trier, Wehrer und, wie oben bemerkt, zu Hanau begegnet. Auch ATILLVS allein fand sich zu Xanten (*Frühner* n. 205).

3. Auf einem Napf von rother Erde in der Sammlung des Medicinalrathes Vogler: CARINVS, welcher Fabrikstempel, auch in Mainz, Limoges und London gefunden wurde (*Frühner* n. 557).

4. Auf einer Lampe der erst erwähnten Sammlung in kräftigen breiten Zügen FORTIS, eine Firma, welche schon oben unter den Funden von Wiesbaden erwähnt wurde und sich von England, den Niederlanden und Frankreich bis nach Schlesien findet (*Frühner* n. 1116—19), woselbst bekanntlich Cinerarien und Lampen mit römischen Inschriften gefunden wurden, darunter besonders eine mit dem Stempel FORTIS, dessen nähere Beschreibung *Fr. Kruse* in seiner *Badergisches Schlesien* unter dem Titel: Dresden 1819. S. 78 ff. Taf. I, 12-a gegeben hat.

5. Auf einer Lampe derselben Sammlung GELLIVS, welcher Stempel sich in derselben Gestalt zu Heddenheim und als GELLIVSE zu Kastel gefunden hat (Fröhner n. 1620—21).

6. Auf einer Lampe ebendort MOXIVS, wofür Fröhner n. 1641: MOXSIMA (M. u. A. sind ligirt) von dort erwähnt und dieselbe Firma als MOXSIVSE in Basel, Wiesbaden und den Niederlanden nachweist.

7. Auf einer Lampe ebendort NERI, welcher Stempel auch als OFNERI zu London und OFNIIRI F zu Paris aufgefunden wurde.

Während diese 6. Stempelinschriften in erhöhter Schrift gehalten sind, sind die folgenden, mit Ausnahme von n. 7, in vertiefter Schrift ausgeprägt und gehören ebenfalls sämtlich der zuerst erwähnten Sammlung des Hrn. A. Vogelsberger an:

8. Auf einem Becher von rother Erde CLEMENSE, welche Firma bereits als CLEMENS aus Nimwegen und Westerndorf (Baiern) bekannt ist (Fröhner n. 749).

9. Auf einer Lampe MEL, offenbar derselbe Stempel mit MEE zu Neuenheim bei Heidelberg (Fröhner n. 1554).

10. Auf einer Lampe SARMI, in derselben Gestalt und als SARMI auch zu Mainz aufgefunden (Fröhner n. 1873—74).

11. Auf einer Lampe zweizeilig und von der Rechten zur Linken geschrieben: SARSV

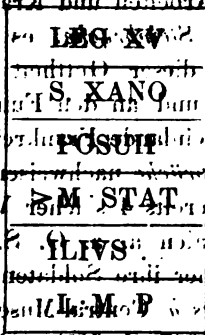
RI.
Derselbe Stempel, welcher in der Zusammenstellung Fröhners ganz fehlt, fand sich auch auf einer Lampe aus einem Grabe zu Weissenau bei Mainz im dortigen Museum vgl. Periodische Blätter 1855. n. 5. S. 142 und Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1. u. 2. S. 218. Oberhalb dieser beiden unter 9 und 10 erwähnten Stempel findet sich ein vertieftes hufeisenförmiges Zeichen eingeprägt.

12. Auf einer Lampe in vierreihiger Einreihung rechts oben und links unten die Buchstaben

R	A	R	A
R	A	R	A
R	A	R	A
R	A	R	A

welcher Stempel oder Fabrikzeichen jetzt wohl schwerlich mehr gedeutet werden kann.

Wiewohl bereits in den *Periodischen Blättern* 1859 *Vol. 10*, S. 261 und in *den Annalen a. a. O.* S. 402 + 405 die Aufschrift eines im Jahre 1847 in der Nähe von *Andernach* gefundenen kleinen Weihaltars aus *Brühl* (Puffstein zum ersten Male bekannt gemacht und kurz beschrieben wurde, so ist dieselbe doch so bemerkenswerth, dass eine kurze Erwähnung derselben in dieser Zusammenstellung nicht unangebracht erscheint. Beachtenswerth ist vorerst die verticale Linirung, durch welche die Zeilen der Inschrift abgetheilt werden, sowie die Spuren von röthlicher Bemalung der Buchstaben, die nicht ganz häufig abgegraben dürfte. Es bietet sich diese Weihinschrift jetzt in folgender Gestalt dar:



Z. 2. ist noch ein schwacher Zug, von dem daraufgefolgten *V* gar nicht mehr zu erkennen; *NO* haben wir auf dem uns vorliegenden Papierabdrucke noch deutlich erkannt. *O* wenigstens in dem unteren Theile des stand ursprünglich: *SAKANNO* *Z.* *B.* *ist* von *T.* in: *POSUI* nur der Untertheil des Hauptstriches (noch übrig. *Z.* *b.* ist die Etche am Schlusse durch *V* *S.* *b.* *u.* dem folgenden *L.* *M.* *B.* zur Vervollständigung der gewöhnlichen Weihformel: *V.* *S.* *L.* *M.* *u.* ergänzen, wogegen auch *P.* (posit) kommt, welches letztere sich zunächst auf den unmittelbar vorhergenannten Zugführer (centurio) *Marcus Statilius* ab denjenigen bezieht, welcher den Weihaltar aufstellen lassen; sein militärischer Rang ist in gewöhnlicher Weise durch das seinem Namen vorgesetzte Zeichen charakterisirt, über welches man Zeitschft. des Mainzer Vereins a. a. O. S. 195 vergleichen mag. Es bezeugt nämlich diese Votivinschrift, dass die 15. Legion dem Gotte *SAKANNO* diesen Weihaltar gewidmet und dass der Zugführer *Marcus Statilius*, mit der Errichtung desselben beauftragt, diese Widmung vollzogen hat. Man kennt zunächst nur noch die beiden folgenden Votivinschriften derselben Gottheit aus *Brühl* bei *Köln*

DI
 DVCI
 FI TOCCIA
 CRIPPONS
 F·VX·V·SIBI
 CARANTVS·GRA
 CILIS·IVSTVS
 FII·D·S·F·C

Der unten vorliegende Papierabdruck gestattet die Begründung einer in einigen Punkten abweichenden Lesung, wonach sich die Inschrift also gestaltet:

DVCI
 CRIPPONS
 F·VX·V·SIBI
 CARANTVS·GRA
 CILIS·IVSTVS
 FII·D·S·F·C

Z. 1. ist deutlich die Hälfte eines grossen M rühlig, so dass also vorher offenbar D stand, als gewöhnliche Einleitung (DIS MANIBVS) der Grabchriften. Z. 2. ist durch die Verwittlung des Obertheils des Steines sowohl Anfang als Schluss des Mamma-Namens untergegangen, vielleicht INDVILLVS oder ein ähnlicher Eigennamen auf Zue, wie dertu zahlreiche Formen sich im Altkeltischen finden. Z. 3. glauben wir nicht angeblieben. Es auch unten einen etwas zerdrückten Oberstrich zu erkennen, demnach also ET in dem folgenden Namen der Frau TOCCIA ist (verkürzt in das zweite G gestellt. Z. 4. steht mit keinem zweifelhaften Ch (nicht G) an und hat im zweiten Striche oben eine kaum bemerkbare Querlinie, also eine Legatur von N und I. Demnach ist TOCCIA in dbr auf gall-römischen Grabinschriften ganz aussergewöhnlich als CRIPPONS (dies) bezeichnet und der Name des Vaters stellt sich den zahlreichen keltischen Namensformen auf o an die Seite. Z. 5. ist F am Anfang wie auch VXV zwar noch erkennbar, aber sehr verwittert, so dass Punkte zwischen den einzelnen Buchstaben mit überzeugender Sicherheit nicht zu erkennen sind. Z. 6. ist NT ebenfalls ligirt und R

etwas kleiner erhöht hinter G gestellt. Die Namen *Carantus* und *Carantius* sind im Rheinlande auf römischen Inschriften mehrfach vertreten vgl. Insc. Nass. 110. u. Zeitschft. des Mainzer Vereins II, 1. 2. S. 209 n. 38. Es würde demnach die ganze Grabschrift zu ergänzen und zu lesen sein: D. M. . . . DVCII . . . ET TOCCIA CRIPPONIS FILIA VXOR VIVI SIBI (FECERVNT). CARANTVS GRACILIS IVSTVS FILII DE SVO FACIENDVM CVRAVERVNT. Est ist demnach der Grabstein der beiden Eltern, des . . . *ductii* . . . und seiner Gattin *Toccia*, der Tochter des *Crippo*, welche sich bei ihren Lebzeiten die Grabstätte bestimmten, während ihre drei Söhne *Carantus*, *Gracilis* und *Iustus* auf ihre Kosten die Herstellung derselben besorgen liessen. Nachträglich sei noch bemerkt, dass sich die Abkürzung VX für VXOR genau so auch in einer Inschrift aus Tarraco bei Orelli 4395 findet.

14. Bingen.

Wiewohl *Bingen*, dessen uralter keltischen Namen *Bingium* der Meilenstein von Tongern (Orelli 5236) in unverfälschter Form überliefert hat, nicht allein als einer der ersten Sitze des Römerwie des Christenthums, sondern überhaupt auch als eine der ältesten Städte am Mittelrhein unzweifelhaft anzusehen ist, so sind doch kaum an einem andern Orte von gleicher Bedeutung am Rhein die bis jetzt zu Tage geförderten wenigen *inschriftlichen Urkunden* über den Aufenthalt der Römer in der Weise von ihrer Fundstätte entfernt und auswärts verstreut worden, wie dieses hier der Fall ist. Auch in *Bingen* fanden sich, wie fast überall schon in früherer Zeit einzelne für die Rettung, Bewahrung und das Studium der Denkmäler und Reste der Vorzeit begeisterte oder doch wenigstens sich für dieselben interessirende Männer. Der inzwischen überlebte, lange in Bingen stationirte Arzt, Dr. *Keusche*, hat S. 279 seines verdienstlichen Versuches über *Bingen zur Zeit der Römer* (Zeitschrift des Mainzer Vereins II. S. 278-290), der ersten Zusammenstellung mehrjähriger Forschungen über Bingen als Kastell und Stadt der Römer, aus dem vorigen Jahrhundert des gelehrten *Glauber*, Pfarver zu Bingen (1764), and S. 309 den leititigen Capuzinerordensprovincial *Pater Ignatius*, welcher mit *André Lehnay* in Mannheim über Bingen Adressatener in Correspondenz stand; weiter darf dazu wohl noch der Apotheker *Jacob Weibel* gezählt werden, wiewohl man aus seinem an *Bias Neckey* gerichteten Schreiben vom 25. April 1779 über einen wichtigen in seinen eigenen Weinbergen gemachten Fund von Alterthümern zu schliessen berechtigt ist. Offenbar ist der von ihm im

Jahre 1774 aufgefunden, *Glaxondan* verschieden von dem jetzt im *Museo des Muséum* befindlichen (*Steller* 316), welcher zwar jetzt eben verstorben ist, übertrug die Mittheilung *Carlors* bei *Kesseler* zu No. 22 Su. 308 (zu schließen) entweder D. O. M. oder wohl richtiger I. O. M. geweiht, überdies auch schon 1775 ins Tageslicht gefördert worden war. Denn auch der *Drise* *Notivaktar* bei *Stüber* 67, welcher sich jetzt zu *Fulda* befindet, soll (*Lehne* I. S. 104. *Kesseler* S. 308) in dem *Juppiter optimus maximus* geweiht. Ausser diesen 3 *Notivaktaren*, / *des* *erste* *apulo*, wie es scheint, vorkommen ist, während die beiden andern nach *Mainhausen* und *Fulda* gewandert sind, finden sich jetzt in *Bingen* selbst in der bekannten Sammlung von *Schäfer* nur noch Ziegelplatten mit *LEG. XXII P. P. F.*, wobei denn einige auch noch den Namen *SEMPERONVS* in erweitert. Kunde zeigen (*Steller* 314. 315). Ausser *Mainhausen* und *Fulda* ist aber auch *Kassel* das Ziel verschleppter Inschriften von *Bingen* gewesen. Prof. *Klein* hat Band III, Heft 1, S. 58-77 der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde (Kassel 1859) in einer Zusammenstellung der lateinischen Inschriften des Kurfürstenthums Hessen auch die im Müddam zu Kassel befindlichen zum erstenmale einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen. Während sich für eine Anzahl dieser Inschriften theils die Umgegend von Mainz (Zahlbach und Weisau), theils das Feld des *NOVS VIOVS* zwischen *Heddenheim* und *Baumheim* als Fundstätte nachweisen lässt, enthält Nr. 21-29 jede Gefälligen Nachweise und wird Nr. 21-29 die Fundstätte als gewöhnlich bezeichnet, für mehrere aber ist solche *Bingen* vermutet. Wir sind sehr überzeugt, dass auch alle diese, wie Prof. *Klein* selbst bemerkt, nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts für das *Kapitel* *Museum* erworbenen Inschriften unbekannt. Fundorte theils Rheingegenden war Heimath haben und sind im Stande insbesondere für die beiden *schwedischen* Nr. 27 und 29 *Bingen* als Fundstätte nachzuweisen, wie dann auch Prof. *Klein* bei Nr. 29 die Vermuthung ausspricht, wie stamme vom *Niederheim*; der uns vorliegende Bericht über deren Auffindung bietet zugleich eine mehrfach vollständigere Abschrift der Textworte: wir behalten uns vor, bei einer demnächstigen Zusammenstellung der „ältesten *Spanien* *des* *Christenthums* *im* *Mittelheim*“ auf diese Inschriften zurückzukommen.

Eine ansehnliche und werthvolle Bereicherung haben aber diese inschriftlichen Kunde von *Bingen* in der neuesten Zeit durch den Fund von drei grossen kömlichen Grabsteinen aus Sandstein erhalten, welche durch die Arbeiten an der Rhein Nahe-Bahn am Fusse des

und besagt, dass Hyperanor, Sohn des Hyperanor, Sohn des Kretenser (Gretibus) aus der Stadt Lappa, Soldat des ersten Cohorte der Bogenschützen (agittarij), alt: 60 Jahre, Dienst: 18 Jahre, hier begraben liegt (Hic Satus Est). (Der zweite) zählt von allem aufgefundenen Grabsteinen sechs mit einem unter 3' 6" langen viereckigen Fortsatz in der Fels eines im Boden liegenden unteren Untersatzes in der nach rückwärts oder nach dem Gerath gelehrt; nach dem die Darstellung eines geharnischten Kriegers; die Aufschrift lautet in lateinischer Sprache (TIB. IVL. ABDES. PANTERA. MILIT. MENSIS SIDONIAE ANNI LXXII. HIC EST SATUS TERTI. STIPEN. XXXX. MILES. EXS. INF. DEUM. SACRUM. COH. III. SAGITTARIVM. HIC EST SATUS) und besagt, dass Tiberius Julius Abdes. Pantera, aus Sidonia, seines Alters 62, im Dienste 40 Jahre, Soldat aus dem ersten Cohorte der Bogenschützen, hier begraben liegt.

Was zunächst die Namen dieser beiden Soldaten angeht, so hat der Kretenser, HYPERANOR, offenbar einen ganz griechischen Namen und ist auch bei ihm von keiner Romanisirung, die Bede, wie bei dem Asiaten ABDES. PANTERA, welcher die römischen Namen, TIBERIVS, IVLIVS, seinem Namen, vergeblich trägt, zu finden. ABDES, noch zu PANTERA, ein idrisches oder ein anklingendes Namen aus Inschriften, oder sonsten bekannt; dasselbe oder das zwitterhafte ABDANA bei Murat. 1169, 8, noch das weibliche Namen PANTHERA, bei Mommsen, Inscr. Neap. 619. 754 kann wohl auch verglichen werden. Auch die Heimathorte SIDONIA und LARPA sind uns von thalysise nach wieder erstere Ort, Hebräa Sir. Rogel, auf eine gleichnamige Stadt, in Thracien in Kleinasien unbekannter ist; LARPA oder LARPA (Lappa) im Distrikt Lepreos, nach Einigen den nördlichen, nach Andern im südwestlichen Theile der Insel Ochia gelegen. Beide Formen des Namens finden sich nicht nur bei den alten Schriftstellern, sondern auch auf den Münzen und Inschriften, wie Forbiger's Halbes (den alt. Geogr. III. S. 1040-41. A. 71 u. 72 aus den Quellen nachweist. Der erste der beiden Bogenschützen wird als MILES COHORTIS, der andere als MILES EXS COHORTE bezeichnet; beide Arten der Construction kommen (bekanntlich) auf Inschriften vor; letztere Art s. B. bei Lehmann 267, 268. Lerach, Central-Mus. II. n. 50; wie denn auch Fiedler, die römischen Inschriften, zu Xanten, Wesch. 1839 S. 16 diese Constructionsweise mit BX bereits näher beleuchtet hat; vgl. Lersch. a. O. S. 45, zu n. 45; (woselbst VET. EX. LEG. L. vorkommt) und

Lehn: 170. Obiges Corp. EXS ist (nach orthographisch von EK verschieden, wie ähnlich VESOR. (Orelli 3276), VARSIT u. a. nicht oft) findet, indem man dem Xofast durch die Galtung eines C oder K beilegte: so findet sich EXS + TESTAMENTO beispielsweise bei Lehn 150, 187. und sonst öfters. EXS mit Dr. Rosell durch EXSIONI FERRO zu erklären ist darum wohl kaum anzunehmen, da eine solche Degradirung, wenn überhaupt annehmbar, schwerlich auf die Grabchrift gesetzt werden würde: dieses konnte dagegen geschehen bei einem Veteranen, wie auf der Münze/Inschrift n. 18 a. a. O. S. 190: VET EX SIG. und bei Orelli 3279. Dazu kommt, dass signifer meistens auch durch SIG. (Orelli 3278) oder SIGN. (Orelli 3473) und ebenso *Essignifero* durch EX SIG abgekürzt zu werden pflegt, wie obiges Beispiel und Orelli 3473 bezeugen.

Schließlich übrig ist noch die hier zum erstenmale unter den im Rheine stehenden Truppenkörpern vorkommenden *Bogenschützen*, *sagittarii*, etwas näher ins Auge zu fassen. So viel uns bekannt, ersehnen wir unter den überlieferten verschiedenen Truppenkörpern der römischen Heere besonders die *Cohortes Ituraeorum* (Iturabreit, Itursorum), *Dabasavorum* und *Hannorum* durch den Zusatz *sagittarii* näher charakterisirt: die beiden ersten Völkerschaften als Nachbarstämme in Syrien wohlbekannt, theilweise schon in Caesars bell. Africa, c. 20. wegen ihrer Schießfertigkeit hervorgehoben, mußten offenbar nach ihrer Bezwingung ihrem Sieger und Herrn mit ihrer einheimischen, besonders gerade den arabischen Völkern eigenthümlichen *Naturschiffe* dienen (vgl. Lehn Ges. Schrift. II. S. 264 ff. Es kann nach diesem kaum einem Zweifel unterliegen, dass auch die nach England verlegten *Itami*, deren Heimath nicht näher bekannt ist, nach Syrien stammten, wie wir bereits im Rhein. Mus. II. S. 111. S. 125 vermuthungsweise ausgesprochen. Bei den *cohortes Ituraeorum* (aus welchem Volke übrigens auch alle Römergeschwader gebildet wurden) ist vor Allen die *COHORS I. HERAUSZULEBEN*, welche, wie es scheint, unter Severus Alexander, vielleicht auch schon früher, aus Dacien an den Rhein verlegt wurde. Grabsteine eines tabicis, sowie zweier militis derselben sind in der Gegend von Mainz gefunden worden (vgl. Lehn 266, 267, 268; ausserdem fand sich ebendort der Grabstein eines praefectus *cohortis I. Augustae Ituraeorum* (Lehn 261), welche COH I AVG ITVRAEO-EVM offenbar mit den drei vorher erwähnten identisch ist, dem indessen keine vor ihnen durch den Zusatz von SAGITTARIJ näher bezeichnet ist; so zeugt doch das auf dem Grabsteine von n. 266 (Tab. III, 24) gegebene Brustbild des Ituriers in der Hand des

selben (einen) Bogen sind gestattet damit wohl sicher (Sohns) auf diese Waffengattung. Dann kommt, um wohl allen Zweifel zu beseitigen; dass auf dem Militärdiplome Trajans aus dem Jahre 110 (Orelli 5443) vollständig eine COH. I. AVGUSTA; ITYRAEORVM SAGITTARIORVM erscheint, neben welcher freilich auch noch eine COH. I. ITYRAEORVM schlechthin genannt ist. Aber auch beidn cohortes der beiden andern Völkerschaften zeigen die Inschriften bald den Zusatz SAGITTARI, bald lassen sie ihn aus. Von drei Denkmälern der COH. I. HAMIORVM in England zeigen zwei (Reines. VIII, 27; Rhein. Mus. II. F. XII, S. 255) keine weitere Bezeichnung, während das dritte (Orelli 5461 Rhein. Mus. II. F. XII, S. 34) durch den Zusatz SAGITTARI diese Cohorte näher charakterisiert. Gleiches Verhältnis scheint auch bei der COH. I. FLAVIA DAMASCENORVM obzuwalten, deren zu Friedberg in der Wetterau gefundene zahlreiche Ziegel nur COH. I. DAM. bieten, vgl. Präf. Klein. Insc. provinc. Hassiae transalpinae p. 10. Dagegen charakterisiert sie die gleichfalls zu Friedberg befindliche Grabchrift eines cornicularius als COH. I. FL. DAMASCENS. EQ. SAC. d. h. cohors prima Flavia Damascenorum militaria equitata sagittariorum Orelli 4978. Klein. a. d. O. n. 45 p. 9. Vielleicht lässt sich darnach die etwas zweifelhafte Legende eines in Syrien gefundenen Inschrift bei Orelli 5484: COH. I. FL. Q. E. EQ. SAC. setzen, während nämlich Dorylaei mit Rücksicht auf Orelli 6902 das oberste CHA durch CHALCIDENSIS, Helles durch CHALMAYORVM ergänzen will, liegt es wohl näher, nach obiger Friedberger Inschrift besser COH. I. FL. DAM. EQ. SAC. zu verbessern, indess vielleicht das D von DAM verkehrt eingehangen war und so Veranlassung zur falschen Lesung CHAM wurde.

Ausser diesen aus bestimmten Völkerschaften gebildeten cohortes scheinen nun aber die Römer auch noch andere solcher Bogenschützen-corps aushalten (verschiedener) Stämmen, namentlich aber aus den im Bogenschütze so berühmten Kleinasien gebildet zu haben: dieses waren die cohortes sagittariorum schlechthin, wie sie uns in obigen beiden Bingen Grabinschriften entgegenreten, deren eine einem Kretenser, die andere einem Kleinasien, wie es scheint, angehört. Ausser dieser COHORS I. SAGITTARIORVM ist uns aus Inschriften nur noch eine COHORS III. SAGITTARIORVM aus der Grabchrift eines kret. Präfecten zu Nomentum in Italien (Orelli 206) bekannt. Charakteristisch und bedeutungsvoll aber bleibt es dem fernem Oreta und Vorderasien entstammte Bogenschützen als Vertheidiger des wichtigen Rheinpasses bei Bingen, wo bei der Nomentan-

eine Ligatur von A und N enthalten, weiterhin sind auch K und R ligirt, wie Z. 5, T und E, Z. 6, wie Z. 8, scheint am Schlusse J über V gestellt; Z. 7 sind L und I gleichfalls ligirt, wie auch Z. 9 A und V, E und M, O und R; gleicherweise sind auch Z. 11, welche schon unterhalb der innern Einfassung auf dem äussern Rande steht L und N vorhanden. Offenbar enthält die Inschrift zwei Reihen Gentil- und Beinamen von Soldaten der Cohorte, deren Genius der Altar gewidmet ist. Besonders hervorzuheben aber bleibt ausser der bekannten Schmeichelform: in honorem domus divinae, womit die Inschrift eröffnet wird, die Widmung an den *Genius cohortis primae Septimiae Belgarum*. Es reiht sich somit dieser *genius cohortis* den zahlreichen *genii centuriae* an, deren Denkmäler gerade in so auffallender Menge in Mainz und am Tannus zu Tage getreten sind, wie in der Zeitschrift des Mainzer Vereins, a. a. O. S. 174 u. 187 näher nachgewiesen worden ist. Die *cohors prima Septimiae Belgarum* selbst aber erscheint hier zum *erstenmale* unter den am Rheine vorkommenden Truppenkörpern des römischen Heeres. Eine CHG A BELG ist aus einer zu Narona in Dalmatien gefundenen Votivinschrift bekannt geworden, welche von einem praepositus derselben dem Juniter gewidmet wurde. Auf dem Mainzer Steine findet sich nun zwar nicht BELG, sondern nur BEL, indem L so mit E verbunden ist, dass der untere Querstrich des letzteren bedeutend und unverkennbar verlängert ist; auch folgt dahinter ein deutlicher Punkt; anders aber dürfte sich dieses BEL nicht erklären lassen, als durch BELGARVM. Der ohne Zweifel von Septimius Severus entnommene Beinamen SEP TIMA stellt sich dabei ganz entsprechend neben die gleichfalls von Kaisernamen abgeleiteten Bezeichnungen *Flavia Aelia Nervia Ul pia* verschiedener cohortes (Orell. 6857, 6519, 6857, a. u. e. p.).

Nicht unerwähnt mag schliesslich bei unserer Zusammenstellung die Ermittlung bleiben, welche die beiden in der Mainzer Zeitschrift a. a. O. S. 194 n. 21 u. S. 210 n. 43 als Fragmente *verschiedener* Inschriften betrachteten Inschriftreste in ihrer *Zusammengehörigkeit* herausgestellt hat; es ergibt sich demnach ein leider auf drei Seiten verstümmeltes Votivdenkmal in folgender verbesserten Gestalt:

BONVM EVENTVM
 EE QQ · LEG · XXII · PR · R · F
 ALBANIVS · AGRICOLA ·
 ET MACRINIVS · IVLI ·
 INVS · QQCIVES · SVMELO
 APEIANoET. AELIGNIAN

(C) O (S)

Z. 1. ist von B und dem ersten E nur der Untertheil erhalten, bei T der Querstrich noch erkennbar. Z. 2. sind die obern Querstriche des E hinter L durch den Bruch des Steines zerstört. Z. 4. eben dadurch I hinter R und Z. 5. C (am obern Ende) durchschnitten. Z. 6. das P des zweiten Consulnamens untergegangen. Z. 3. ist das kleine dazwischengestellte o gleichfalls nur noch in schwachen Zügen sichtbar. Z. 5. sind hinter V die Spuren eines S bemerkbar und der 6. Buchstabe gleichfalls durch eine Aussprengung theilweise zerstört, so dass es zweifelhaft ist, ob es O oder ein zweites Q sei. Z. 6. ist vorn das halbe M deutlich, weiterhin ist O sehr klein ausgeprägt und E und T, N und ligirt. Z. 7. ist nur noch O deutlich vorhanden, für C und S sind kaum schwache Züge aufzufinden. Z. 2. scheinen EE QQ (*Orelli 3721. 3740*) d. h. *equites legionis vicesimae secundae primigeniae piaae fidellis* genannt zu werden, deren Unternehmen die nachgenannten *cives Sumelocennenses* von Z. 5, wie es scheint, *guten Erfolg* wünschen, denn auch im Anfang von Z. 5. scheint INVS der Schluss eines Namens zu sein. Z. 6. und 7. stellen endlich das a. a. O. S. 194 bereits vermuthete Consulat des *Clavdii Pompeianus* und *T. Flavii Pelignianus* aus dem Jahre 23 f. n. Chr. fest, indem der Schluss als POMPEIANO ET PAELIGNIANO COS gelesen werden muss, wobei bemerkt werden mag, dass I in POMPEIANO stärker und grösser als die übrigen Buchstaben ausgeprägt und PAELIGNIANVS statt PELIGNIANVS geschrieben ist, wie ähnlich auch der Namen des Consuls PRAETEXTATVS neben PRETEXTATVS gefunden wird: vgl. *Mainzer Zeitschrift a. a. O. S. 196* zu n. 24. Es ist demnach also wohl die ganze Votivinschrift als an den *Deus sanctus Eventus augustus, bonus Eventus* (*Orelli 1779—85. 3800*) gerichtet und nach ähnlichen Inschriften (1780 u. 1781) stüffirt anzusehen und zu erklären: *Bonum eventum equitibus legionis vicesimae secundae primigeniae piaae fidellis Albanus Agricola et Macrinus Julius (et) . . . inus q. q. cives Sumelocennenses Pompeiano et Paelligniano consulibus*, wobei, wie bei *Orelli 1781*, ein Verbum des *Wunsches* ausgelassen ist: räthselhaft aber bleiben uns dabei noch die vor CIVES stehenden Siglen QO oder wahrscheinlicher QQ, welches letztere die bekannte Abbraviatur zur Bezeichnung der Würde von *Quinquennales* (*Orelli 7075*) ist.

ANNO DOMINI 2333
 LVI 23333333
 OHHITZ 23333333
 ZZIZOLIA 23333333

Der Kaiserpalast Salz in Franken.

Von Dr. Eckhart.

Licht, wie Strahlen, steht da kopflos,
Aus begrabner Jahre Schoos.

Unweit von Neustadt an der fränkischen Saale, wo dieser Fluss in seinem noch jugendlichen Laufe in bald getrennter, bald wieder vereiniger Strömung durch ein schönes und fruchtbares Thal sich schlängelt, thürmt sich auf der linken Seite des Wassers, im Angesicht anderer Berge, bei dem Dorfe Neuhaus eine steile Höhe, von welcher die Ruinen der Salzburg herabschauen. Achtung gebietend schon durch ihre Lage, gross und gewaltig noch in ihrem Verfall, ist sie auch historisch ein bemerkenswerther Ort, an welchem wir nicht vorbeigehen dürfen, ohne der Vorzeit zu gedenken. Von ihrem Zinnen wehten einst stolze Fahnen und ihre Trümmer sind es, in welchen man die Reste des ehemaligen Kaiserpalastes Salz zu suchen pflegt, der einer der ältesten in Deutschland, durch Geschichte und Sage gleich gefeiert ist. Die Landschaft, zu welcher diese Gegend gehört, vor Zeiten „Saalgau“ und auch „Salzgau“ genannt, ist, wie hier, so auch sonst nicht arm an Reiz und Schönheit. Hügel, die sehr oft zu hohen Bergen sich erheben, Thäler, Fruchtfelder, grüne, üppige Wiesen und schattenreiche Waldungen, erfreuen den Blick in anmu-

Eckhart, *Francica orientalis* t. I. u. II. Notae ad Leibnitz de orig. Francor. in dem Bache: *Leges Francor. Prussae* Lipsiae 1720 pag. 258. Eckhart, *Nachricht von der Kaiserlichen und Römischen Altten Salzburg* Chronicon Göttingense, lib. III, pag. 509. Gutenäcker, Beiträge zu einer kritischen Gesch. der Salzburg im siebenten Band des Archivs des hist. Vereins von Unterfranken Heft 2. S. 135 folg.

Nicht am rechten Ufer, wie es in manchen Schriften heisst (S. Gutenäcker a. a. O. S. 141. Anm. 1.

thigem Wechsel und aus der Erde rieseln nicht selten heilsame Quellen hervor, von welchen die zu Kissingen die berühmtesten geworden, obschon auch diejenigen, die am Fusse der Salzburg entspringen, vielleicht nicht weniger trefflich sind. Sie bieten uns einen wohlthätigen Trank und laden uns, zu weilen auf diesem Boden und heimisch zu werden unter diesem Volke, welches den Namen eines Stammes trägt, der alle andere deutsche Volksstämme an Macht und Grösse einst weit überragt hat. Denn obgleich nahe an Thüringens Gränze, sind wir hier doch mitten im Frankenland und zugleich in der einzigen Provinz von Deutschland, welche diesen alten fränkischen Namen bis zur Stunde noch behalten hat, während die Bewohner von Hessen und Nassau, sowie diejenigen der beiden Rheinufer, von Speyer bis nach Nymwegen hinab, längst es vergessen haben, dass auch ihre Vorfahren jene Benennung sonst geführt. Und welche Anzeichen fänden sich auch wohl jetzt noch in den politischen Verhältnissen der Unterthanen von Hessen, von Lippe und von Waldeck, dass in ihrem Lande und von ihren Vorfahren einst der Frankenbund geschlossen worden, aus dessen Schoos dann das ostfränkische oder deutsche Reich, sowie auch der westfränkische oder französische Staat mächtig entsprossen? Oft zwar hat man den Ursprung des Frankenvolks nicht in den Geländen der Lippe, der Sieg und der Lahn, sondern anderswo gesucht, aber mit wenig Glück, und obschon ältere Geschichtsforscher ihm nicht seltener an der Saale zu finden geglaubt, welche bei Gemünd mit dem Maine sich verbindet, so pflegt man doch auf ihre Ansicht heutzutage nicht mehr viel Gewicht zu legen. Ganz die nämliche Bewandniss hat es dann auch mit der Behauptung, dass in dem Lande, von welchem wir eben reden, die Saisischen Gesetze entstanden, oder dass Männer aus diesen Gauen es gewesen, auf deren Weisthum hin man sie einst abgefasst. Denn obgleich die Gründe, welche man für diese letztere Meinung anzuführen wusste, keineswegs so ganz hinfallig sind, wie man jetzt anzunehmen beliebt, so erscheinen sie doch nicht genügend, um für Beweise zu gelten. Wissen wir doch nicht einmal gewiss, in welcher Zeit es eigentlich geschehen, dass das heutige Frankenland (welches ohne Zweifel einst ein Theil von Thüringen gewesen) diesen Namen zu führen angefangen! Nicht zu bezweifeln aber ist, dass Dies vor mehr als tausend und einhundert Jahren schon der Fall gewesen und mit Karl Martell, dem Herzog der Austrasier oder Ostfranken, der

S. die Orts- und Ortsnamen in der Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 2. S. 295. Anm. 33, auch S. 286. Anm. 22.

die höchste Beamtenstelle im fränkischen Reiche, wie auch sein Vater schon gethan, kühn mit dem Schwerte sich erstritten, wird es in dieser Gegend heller Tag. Einem Feldherrn, wie ihm, konnte die Wichtigkeit dieser Provinz, die ein natürliches Bollwerk gegen die benachbarten Slaven bildete, unmöglich entgehen. Karlsstadt, Karleburg und die Karlsburg führen seinen Namen⁴. Der dürftige Ostfranke folgte ihm gern in seine Kriege in reiche Länder, wenn er gegen die Neustrier oder Westfranken, oder wie er gegen die Sarazenen zog. Unter Karl Martell und seinen Söhnen, Karlmann und Pipin, gründete der heilige Bonifazius die deutsche Kirche. Ausser mehreren andern Bisthümern stiftete Letzterer auch dasjenige zu Würzburg, welches sowohl in kirchlicher, als auch in politischer Beziehung eine ganz besondere Wichtigkeit erlangte, und das Kloster Fuld, das zur Bildung des mittlern Deutschlands so Vieles beigetragen, verdankt ihm gleichfalls seine Entstehung. Ohne Zweifel waren auch die Besitzthümer des karolingischen Hauses in diesem östlichsten Theile des ostfränkischen Landes selbst vor der Thronbesteigung Pipins schon gross. Mit dem Throne aber gewann die erwähnte Familie auch das Eigenthum der bisherigen fränkischen Könige und Fiscalgut war ein grosser Theil dieser Provinz ohnehin. Insbesondere war dies mit dem Saalgau oder Salzgau der Fall, in welchem auch der Hof und Palast Salz als königliches Eigenthum auf das Bestimmteste bezeichnet wird.

Salz an der Saale (Saltz, Salt, Salts, auch Salce genannt), nicht zu verwechseln mit verschiedenen, fast gleichbenannten königlichen Villen, wie namentlich mit Salz im Elsaas (Salecio, Salsa, Saloissa, Salisa, Selz) und mit Salza bei Magdeburg, sowie mit andern Orten ähnlichen Namens, erscheint als *Palatium* zum erstenmale, wie Karl der Grosse im J. 790 dasselbe besuchte, nachdem er die Reise hierher dem Maine herauf zu Schiff gemacht⁵. Ob dieser Fürst den Palast auch selbst erbaut habe, müssen wir unentschieden lassen, indem es Anzeichen gibt, welche auf eine schon frühere historische Bedeutung dieser Stätte schliessen lassen. Nicht zu bezweifeln ist es nämlich, dass schon der heilige Bonifazius im J. 741 hier einige Bischöfe geweiht, namentlich Burkhard von Würzburg, Witta von Burburg

⁴ Eckhart. *Francia orient.* t. I. pag. 376. 377. 390. Ebenderselbe, *Nachricht u. s. w.* S. 16.

⁵ Einhardi *annales*. Handausgabe von Perz pag. 33. *Poeta Saxo* bei Böckler & Kulpis. pag. 17.

(in Hessen) und Willibald von Eichstädt⁶, und wenn man diese Begebenheit eine Kirchenversammlung nennt, so hat man vielleicht nicht Unrecht, da bei dieser Gelegenheit gewiss auch noch andere Geistliche anwesend waren und wohl noch verschiedene Angelegenheiten der Kirche besprochen worden sind⁷. Den Ort aber bestimmen zu wollen, wo zu Karlmanns Zeit das grosse austrasisch-fränkische Concilium im J. 742 von dem heil. Bonifazius gehalten worden, das hat schon Walch, in seiner Historie der Kirchenversammlungen Th. 1. S. 457 für eine Vermessenheit erklärt. Die neuesten Forschungen aber beweisen die Richtigkeit dieses Ausspruchs und diese Synode (mit Eckhart) nach Salz zu verlegen, ist eben so unnützlich, als sie (mit Lersner und Anderen) nach Frankfurt zu versetzen⁸. Ganz falsch ist es jedenfalls, wenn man Pipin den Kurzen im J. 768 hier Ostern feiern lässt⁹. Karl der Grosse aber, dessen Gemahlin Fastrade aus diesem Lande gebürtig war, residirte zu Salz öfters. Namentlich war dies auch im J. 793 der Fall, in welchem er den vergeblichen Versuch machte, den Main mit der Donau zu verbinden, denn damals besuchten ihn dort seine Söhne, die Könige Pipin von Longobardien und Ludwig von Aquitanien, welche eben erst von einem Feldzuge in Italien zurückgekehrt waren¹⁰. Besondere Wichtigkeit aber hatte sein Aufenthalt daselbst im J. 803. War schon Karls Vater durch seine Thaten in Italien den byzantinischen Kaisern gegenüber in eine nicht sehr freundliche Stellung gerathen, so war dies noch mehr in Bezug auf ihn selbst der Fall, nachdem er die römische Kaiserwürde angenommen. Um das Verhältniss jedoch möglichst friedlich zu gestalten und um die beiderseitigen Reiche zu einem Bünd-

⁶ Vita St. Willibaldi bei Canisius ed. Basnage tom. II, pars I pag. 116 und 122 not. 6. cit. bei Eckhart a. a. O. S. 24 und bei Wenck hessische Landesgesch. Bd. 1. S. 256 not. o. — Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 2. S. 315 u. 353 folg.

⁷ Eine eigentliche Synode war es jedenfalls nicht. S. Hefele: Conciliengeschichte Bd. 3. S. 462. Anm. 1.

⁸ Dieffenbach de synodo francica etc. bei Struv. corp. hist. germ. t. II in fine. vgl. mit Eckhart a. a. O. S. 27 folg. u. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands Bd. 1. S. 355.

⁹ S. Perz. Einhardi annales. Handausgabe pag. 10. not. 4. u. Gutenäcker a. a. O. S. 146.

¹⁰ Vita Ludovici bei Perz (M. G.) t. II pag. 610, nach der schon von Eckhart (a. a. O. S. 39 u. Fr. or. II. 752) für richtig gehaltenen und von Gutenäcker (a. a. O. S. 153. folg.) weiter ausgeführten Erklärung. Der anfängliche Zweifel Eckhart's in Bezug auf diese Auslegung rührte wohl besonders daher, dass er den nicht berichtigten Text bei Freher, corp. hist. Fr. pag. 449 oder auch bei Du Chesne t. II. pag. 289 vor sich hatte.

niss gegen die Mahomedaner zu versinigen, hatte er, in Erwiderung dortseitiger Botschaften, Gesandte nach Constantinopel an die Kaiserin Irene geschickt, die, nachdem sie ihren eigenen Sohn vom Throne gestossen, denselben blinden lassen und nun an seiner Statt das Scepter führte. Wie manche Nachrichten sagen, hätte Karl, obgleich er damals schon in vorgerückten Jahren stand, der oströmischen Kaiserin sogar einen Heirathsantrag machen lassen. Allein während die fränkischen Gesandten sich noch zu Constantinopel befanden, wurde Irene daselbst gestürzt und Nicephorus I. (der Logothet) bestieg den Thron, welcher die Männer, die Karl gesendet hatte, nun zurückgehen liess und ihnen zugleich eine Gesandtschaft von seiner Seite mitgab, bestehend aus einem Bischof, Namens Michael, einem Abte, der Peter hiess, und einem vornehmen Hofbeamten (candidatus), mit Namen Callistus, nebst Gefolge. Diese trafen im J. 803 bei Karl zu Salz ein¹¹, worauf dann Verhandlungen eingeleitet wurden, die sich durch seine ganze übrige Regierungszeit hindurchzogen. Auch der Patriarch von Aquileja, dessen Sprengel zu den zwischen beiden Kaiserthümern streitigen Punkten gehörte, erschien damals vor Kaiser Karl und überbrachte ihm zwei Thüren von Elfenbein zum Geschenk, welche sehr künstlich geschnitzt waren¹². Wichtiger für uns aber ist, was in dem nämlichen Jahr 803 noch weiter hier geschah. Denn in diesem Jahre neigte sich der mörderische Sachsenkrieg zu seinem Ende, nachdem er über dreissig Jahre lang gewüthet hatte, und zu Salz traten die Häuptlinge dieses Volkes nun vor den Kaiser, nicht mehr als Feinde, sondern im Gewande des Friedens ihn als ihren Oberherrn begrüßend, wogegen er sie als Genossen seines Reiches erkannte und ihnen gleiche Rechte mit den Franken zugestand. So erzählt wenigstens der sächsische Mönch, (der sogenannte Poeta Saxo), welcher etwa achtzig Jahre nach dieser Zeit Eginhard's Annalen in Verse setzte¹³. Weil aber bei Eginhard selbst von diesem Vorfall nichts zu finden und auch die anderen fränkischen Annalen davon schweigen, weil man ferner weiss, dass die Unterwerfung der einzelnen sächsischen Völkerschaften allmählig

¹¹ Einhardi annales. Handsausgabe von Perz pag. 49. — Monachus Engolismens. bei Böckler & Kulpis pag. 59. u. a. m.

¹² Annales Metenses. bei Du Chesne t. III pag. 200, wo er Fortunatus genannt und als „de Graecis“ bezeichnet wird, d. h. wohl von Gradus oder Neuaquileja. Nach den gest. Treviror (bei Leibnitz. access cap. 40) wurde er späterhin von Karl ebenfalls als Gesandter nach Constantinopel (an Michael I.) gesendet.

¹³ In der Sammlung von Böckler & Kulpis pag. 23 u. 29.

und nicht auf einmal, auch unter verschiedenen Bedingungen erfolgt ist, und weil Karl auch im Jahre 804 in Sachsen und besonders jenseits der Elbe noch Gewalthandlungen vorgenommen, so hat man die erwähnte Geschichte, welche Möser, Schmidt und Eichhorn in ihren Werken wiedergegeben, in neuester Zeit zu bezweifeln angefangen, und Schlosser, welchem Andere folgten, hat sie gradezu für unwahr erklärt¹⁴. Wenn man nun aber auch annehmen darf, dass ein förmlicher Friedensschluss zu Salz nicht geschlossen worden, so ist doch kein Grund vorhanden, den ganzen Vorfall in Zweifel zu ziehen, und insbesondere zu leugnen, dass die Häupter der Sachsen daselbst in friedlicher Stellung sich um den Kaiser gereiht. Denn dass der Sachsenkrieg seit jener Zeit aufgehört, ist in der Hauptsache doch richtig und der erwähnte sächsische Autor, welcher die ihm so nahe liegende Geschichte seines Volkes wohl gekannt haben wird, dürfte doch Grund gehabt haben, hier einen Zusatz zu Eginhard zu machen, wenn auch sein Berufen auf ihn nur in sehr beschränkter Weise zulässig erscheint. Ueberdies streiten auch innere Gründe für seine Nachricht. Im J. 803 war ein grosser Theil des sächsischen Landes jedenfalls schon unterworfen und die Häuptlinge hatte Karl immer zuerst zu gewinnen gesucht, so dass es sich eigentlich gar nicht denken lässt, dass bei der Wendung, welche die sächsischen Angelegenheiten nun einmal genommen, die Grossen jenes Landes, wie Karl sein damaliges Hoflager zu Salz (also ganz in ihrer Nähe) hielt, von demselben weggeblieben und nicht erschienen sein sollten. Dass aber die Sachsen, obschon zum Christenthum genöthigt und nach grausamem Kriegerrecht orts- und zeitweise niedergedrückt, im Uebrigen ein freies Volk geblieben, beweist ihre folgende Geschichte. „Der Krieg wurde in *der* Weise beendet, dass sie den Dämonen entsagten und mit den Franken vereinigt *ein* Volk mit ihnen wurden“, berichtet auch Eginhard und der spätere sächsische Chronist Widukind drückt sich in ähnlicher Weise aus: „Sie wurden Brüder und gleichsam *ein* Volk“. Unter diesen Umständen brauchen wir also keinen Anstand zu nehmen, der gedachten Erzählung in der Hauptsache Glauben zu schenken, wie auch von Andern wieder geschehen¹⁵.

¹⁴ Schlosser, Weltgeschichte Bd. 2. Th. I. S. 418 not p. Auch Luden hält die Angabe des sächsischen Mönchs für unrichtig. (Elftes Buch. cap. 2. Anm. 87.)

¹⁵ Z. B. von Zöpfl (deutsche Volks- und Staatsgeschichte 2. Aufl. S. 89), der aber die Jahreszahl 804 hat. — Dass der Poeta Saxo die Sachsen mit den Griechen verwechselt habe, wie Schlosser und Luden meinen, ist gar nicht anzunehmen. Spätere Geschichtsschreiber (wie den Annalist. Saxo und das Chron. Quedlinburgense), welche ausdrücklich sagen, dass Karl zu Salz die Sachsen „mit der alten Freiheit begabt habe“, übergehen wir absichtlich.

Jedenfalls ist das Jahr 803 aber das letzte, in welchem wir Karl zu Salz antreffen, denn obwohl wir in manchen Büchern lesen, dass er auch im Jahr 804 und zwar in Staatsgeschäften, die ebenfalls Sachsen betroffen, hier verweilt habe, so kann diese Angabe doch nicht als richtig betrachtet werden, indem die gesetzliche Verfügung, die Karl damals hier erlassen haben soll, allem Anschein nach schon in das vorherige Jahr gehört¹⁶. Dagegen erscheint sein Sohn und Nachfolger, Ludwig der Fromme, jetzt öfters daselbst. So namentlich im Jahr 826, als er einer neapolitanischen Gesandtschaft hier Audienz ertheilte, zugleich aber auch schlimme Nachrichten aus der spanischen Mark erhielt, wo der Gothe Aizo von ihm abgefallen und die Sarazenen gegen ihn aufgeregt¹⁷. So sehr ihm diese Kunde aber auch zu Herzen ging, so hinderte ihn dies doch nicht, seiner Lieblingsneigung, der Jagd, im Salzforst zu huldigen, und die nöthigen Geschäfte bis zur Ankunft seiner Rätthe zu verschieben. Uebrigens waren schlimme Nachrichten in dem Leben des guten Ludwig damals schon nichts Seltenes mehr. Wie aber der Zwist mit seinen Söhnen erster Ehe dieselben zu offenen Thätlichkeiten verleitete, musste der Kaiser an üble Botschaften sich noch mehr gewöhnen. Im Jahre 830 rettete ihn zwar sein Sohn Ludwig, der Bayernkönig, den unsere späteren Geschichtsbücher den „Deutschen“ nennen, aus den Händen seines Erstgeborenen, Lothar's, und die Ergebenheit von ganz Germanien schützte ihn damals gegen fernere Misshandlungen der Westfranken und Aquitanier¹⁸. Im Jahr 832 aber ergriff sein vormaliger Retter selbst die Waffen gegen ihn, fügte sich jedoch dem mächtig heranziehenden Vater, welchem besonders die Sachsen mit Freuden gefolgt, sehr bald, und Kaiser Ludwig hatte alsdann zu Salz das Vergnügen, mit seiner Gemahlin zusammenzutreffen¹⁹, der von ihm heiss geliebten, von ihren Stiefsöhnen aber eben so sehr gehassten Judith (einer Tochter Welfs von Altorf), mit welcher er dann dem Maine hinab zu Schiff nach Frankfurt fuhr, wo auch Lothar eintraf und seinem Vater Unterwürfigkeit bezeigte²⁰. Dessen ungeachtet standen

¹⁶ S. das Capitulare ad Salz bei Baluz. I pag. 415 und dazu Perz. Mon. Germ. leg. I. pag. 123.

¹⁷ Einhardi annales. Handausgabe von Perz pag. 94 u. 95. — Vita Ludovici bei Du Chesne II. pag. 304 und bei Hahn Reichshistorie Th. 1. S. 101. not f. Annales Fuldens. bei Freher ed. Struv I. pag. 22.

¹⁸ Omnis Germania confluit imperatori auxilio futura, sagt die Vita Ludovici.

¹⁹ Annales Bertin. bei Du Chesne III, pag. 188.

²⁰ Theganus de gest. Ludov. bei Böckler u. Kulpis pag. 77, wogegen die Annales Bert. sagen, dass die Unterwerfung Lothars zu Mainz stattgehabt.

in dem folgenden Jahre (833) alle seine Söhne erster Ehe schon wieder im Felde gegen ihn und er musste sich von der schönen Judith, die abermals verbannt wurde, auf längere Zeit wieder trennen. Zwar wehrte Ludwig der Deutsche das Aergste, was dem Kaiser zugebracht war, auch diesmal von ihm ab, dagegen übte er aber auch nicht nur die Macht, sondern er führte von jetzt an auch den Titel eines „Königs im Ostfrankenreich“ und sein Vater liess dies mehrere Jahre hindurch geschehen, bis der wankelmüthige Sinn desselben ihn veranlasste, Beides seinem Sohne wieder zu entziehen und ihn auf Bayern zu beschränken (838). Eine solche Zurücksetzung musste Letzteren aber um so mehr verletzen, da sie nur zu einer ganz unverdienten Bevorzugung seiner Brüder dienen sollte und er scheute sich daher auch nicht vor dem Versuche, sich mit Gewalt in seiner Stellung zu behaupten. Aber er täuschte sich über seine Macht. Nur die Bayern blieben ihm treu, dagegen fielen Ostfranken, Thüringer, Allemannen und Sachsen von ihm ab und weigerten sich, gegen den Kaiser zu fechten. In zwei Feldzügen zurückgedrängt, entkam er im Jahre 840 mit seinen Streitgenossen nur mit Mühe durch die Slavenländer nach Bayern. Der Kaiser aber feierte nun das Himmelfahrtsfest zu Salz²¹, verweilte nachher noch einige Tage in dieser Gegend, namentlich zu Kissingen, und fuhr dann, den Tod im Herzen, wieder den Main hinab nach Frankfurt, um bald darauf sein müdes Leben auf einer Rheininsel zwischen Mainz und Ingelheim in frommer Ergebenheit zu beschliessen.

Durch den Tod seines Vaters trat übrigens Ludwig der Deutsche immer noch nicht sogleich in den anerkannten Besitz des ostfränkischen oder deutschen Reiches, sondern er musste ihn erst erkämpfen, und nachdem ihm Ostfranken, Thüringer, Allemannen und Sachsen gehuldigt, schlug er zunächst einen Parteigänger Lothars, nämlich den Grafen Adalbert von Metz im Mai 841 „im Rics“ und besiegte alsdann mit Hilfe seines jüngsten Bruders (Karls des Kahlen) seinen Gegner selber im Juni 841 in dem riesenhaften Kampfe bei Fontanet. Gleich nach diesem letztern Siege aber finden wir ihn wieder in Deutschland und zwar zu Salz²², woselbst er im folgenden Jahre

²¹ Annales Fuldens bei Freher ed. Struv. pag. 24. Böhmer regesta Karolorum pag. 50. Dass Ludwig im Frühjahr 840 schon einmal zu Salz gewesen, kann man aus dem Ausdruck „reversus“ der Fuldischen Annalen (wie Gutenäcker thut) allerdings schliessen. Eine Gewissheit ergibt sich, daraus aber nicht.

²² Annales Fuldenses ad a. 841 bei Freher ed. Struv pag. 25.

(842) auch eine Reichsversammlung hielt²³, von dem er gegen die sächsischen *Stellunge* aufbrach, welche Lothar gegen ihn angehetzt hatte. Wie grausam er diesen Aufstand bestrafte, brauchen wir nicht zu erwähnen, noch zu beschönigen. Dergleichen Thaten sind leichter zu begehen, als zu rechtfertigen. Sie entschuldigen sich aber vielleicht durch die Nothwendigkeit, die in politischen Dingen für das höchste Gesetz gilt.

Unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen wissen wir hier nur Ludwig den Jüngern anzuführen, dessen Anwesenheit zu Salz wir aus einer im Jahr 878 daselbst ausgestellten Urkunde zu Gunsten des Klosters Fulda und aus den Fuldischen Annalen kennen²⁴. König Arnulf aber begegnete, wie er nach der Kirchenversammlung zu Tribur und einigem Aufenthalte zu Worms (im J. 895) nach Regensburg heimkehrte, den Gesandten der Obotriten, welchen er zu Salz Gehör schenkte²⁵ und wie er (als Kaiser) im Jahre 897 wieder von einem Reichstage zu Tribur über Frankfurt und Fuld nach Regensburg ging, erschienen zu Salz abermals slavische Gesandte vor ihm und zwar Soraben oder Sorben, welche ihm Geschenke brachten und Gehorsam gelobten²⁶. Mit dieser Begebenheit schliesen aber auch bereits die Nachrichten, welche vom nationalen Standpunkte aus diesen Ort uns ehrwürdig machen. Denn so wahrscheinlich es auch ist, dass noch manche der nachfolgenden Kaiser und Könige hier geweiht, so gehören doch die Urkunden verschiedener sächsischer Kaiser, welche man öfters hierher zu ziehen pflegt, wohl gewiss anderswohin²⁷. Viel Anhänglichkeit scheinen die Kaiser des sächsischen Hauses an diesen alten fränkischen Kaiserpalast, der mittlerweile wohl auch schon etwas verfallen gewesen, schwerlich gehabt zu haben und im Jahr 1000 verschenkte ihn Otto III. und zwar sammt dem ganzen Salzgau an den bischöflichen Stuhl zu Würzburg²⁸. Der Inhalt dieser Schenkungsurkunde darf uns übrigens nicht zu dem Irrthum verleiten, als ob das Bisthum Würzburg damals in der That das Eigen-

²³ Ebendasselbst. ad a. 842.

²⁴ Böhmer l. c. ad h. a. und *Annales Fuldenses* bei Freher ed. Struv. pag. 50. In Bezug auf das Jahr 877, welches Manche hier ebenfalls anführen, haben wir nirgends einen Nachweis gefunden.

²⁵ *Ann. Fuld.* bei Perz (M. G.) cit. bei Dümler. de Arnulfo pag. 120. ad a. 895.

²⁶ *Annales Fuldenses* bei Struv. pag. 67.

²⁷ Insbesondere auch die Urkunden Otto's I. aus den Jahren 940, 941, 948 (bei Böhmer reg. reg. et imp. N. 97, 111 u. 153).

²⁸ Böhmer reg. imp. et reg. ad h. a. Num. 858. Eckhart a. a. O. S. 50.

thum dieses ganzen Gaues erhalten habe. Die Schenkung konnte vielmehr nur die Güter und Gerechtigkeiten betreffen, welche dem Kaiser darin selbst noch gehörten. Vieles aber in diesem Lande, ja sogar Manches zu Salz selbst, war bereits mehr oder weniger lange Zeit in den Händen von Andern, wie die vielen Traditionen beweisen, die bei Pistorius (ed. Struv.) tom. III gedruckt zu finden²⁹. Insbesondere hatte das Kloster Fuld schon damals manches Besitzthum in diesem Gau, und was namentlich die Salzquellen von Kissingen anbelangt, um welche in grauer Vorzeit schon Chatten und Hermunduren in einem Vertilgungskampfe gestritten³⁰, so wurden dieselben von Würzburg erst viel später erworben. Da wir aber keine Geschichte des Saalgaues schreiben, so müssen wir uns auf Salz beschränken, welches in der Urkunde ausdrücklich erwähnt ist, und zwar sowohl das Castell (castellum) als auch der Hof (curtis), nur mit Ausnahme eines kleinen Gutes, welches früher schon einem gewissen Gozzo gegeben worden. Auch Otto's III. Nachfolger, Heinrich II., schenkte dem Bisthum Würzburg (im J. 1002) eine Villa Salz im Grabfelde³¹ und da nun ein Theil dieser Gegend noch zum Grabfelde gerechnet wurde, so muss man die Ottonische Urkunde so erklären, dass dieselbe das letztgedachte Gut nicht in sich begriffen, obgleich sie auch die Güter im Grabfelde erwähnt³². Ein Stück des dortigen Fiscalgutes war übrigens früher schon an einen Pfalzgrafen Ezzo von Lotharingien (den Schwager K. Otto's III.) gekommen, und von diesem dann auf seine Tochter, die Polenkönigin Richsa, übergegangen, die um ihrer Deutschheit willen aus Polen vertriebene Gemahlin Mieceslaus II. und Mutter Casimirs des Mönchs, welche aber diesen Antheil im Jahr 1058 ebenfalls an Würzburg überliess³³.

²⁹ Z. B. lib. I. l. c. Num. 60. 77. 80. 83 bis 86. 89. 137. u. s. w.

³⁰ Tacit. Annal. XIII. cap. 57. Vergl. Eckhart Francia orient. t. II. pag. 180 Eckhart a. a. O. S. 10. und Archiv des hist. Vereins von Unterfranken, Band 13. S. 312.

³¹ Böhmer reg. & imp. ad a. 1002. Num. 919. Eckhart a. a. O. S. 54.

³² Ueber die weitere und engere Bedeutung des Ausdrucks „Grabfeld“ s. Paullini geographia curiosa pag. 74. und Chron. Gottw. lib. IV. Nach dem, was das Chron. Gottw. pag. 510. über Salz im Grabfelde sagt, wird wohl die Urkunde Heinrichs II. das nachherige Neustadt (Obersalz) betroffen haben, während Otto III. die Salzburg verschenkt hatte.

³³ Eckhart a. a. O. S. 55. Vergl. Monachus Brunvillar. bei Leibnitz. script. ver. Brunsvic. t. I. pag. 322 und bei Böhmer fontes. III. 381. Roepel. Gesch. v. Polen. S. 174 662—664. Lelevel. Gesch. Polens (Leipzig 1846). S. 34. Nach der Anm. bei Fries Würzburger Chronik (ed. 1848) Bd. 1. S. 166 ist die betreffende Urkunde schon im J. 1057 ausgestellt.

So ging also dieser Edelstein des deutschen Kronkuts, welchem einer nach dem andern folgte, dem Reiche schon frühe verloren und mit seinem Uebergange an Würzburg erlosch auch sein Glanz. Das Palatium als solches verschwindet nun aus der Geschichte und nur noch die Sage davon lebte im Gedächtniss, so dass man selbst den Ort, wo es eigentlich gestanden, nicht mehr richtig zu sagen vermochte. Leibnitz (de orig. Francor.) hat ihn bei dem benachbarten Königshöfen gesucht, in dessen Nähe die Saale entspringt, und wenn dies auch gewiss nur ein Irrthum war, wenn es auch nicht zu bezweifeln ist, dass die Salzburg das Castell sei, welches Otto III. verschenkte, so durfte es doch immer noch in Frage gestellt werden, ob der Palast hier oben auf dem Berge und nicht vielmehr unten zu Neustadt (dem alten Obersalz) auf der Insel gestanden, wie Eckhart vermuthete und wie der sächsische Mönch allerdings ansudeuten scheint, indem er sagt, dass „die grossen Mauern des palatinischen Sitzes Salz von dem Flusse umgeben seien.“ Es ist jedoch zu Neustadt und auf der Insel, die sich dabei befindet, von Resten eines Prachtgebäudes nie etwas zu finden gewesen und die im sechzehnten Jahrhundert niedergeschriebene Angabe Sebastian Münsters, dass von dem Palast zu Obersalz (oder Neustadt) noch „etliche Stück“ zu sehen, wird wohl nicht so genau zu nehmen sein³⁴. Dagegen ist ein grosser Theil des Mauerwerks, wie insbesondere die Struktur mehrerer Thürme der Salzburg nach dem Urtheil eines Sachkenners gewiss karolingischen Ursprungs und hier und da finden sich auch im Innern sonst noch künstliche Formationen, die jener alten Zeit wohl angehören dürften³⁵, so dass es also höchst wahrscheinlich ist, dass die Salzburg das Palatium selbst gewesen und daher auch die kaiserlichen Wohnungen in sich begriffen³⁶. Die Bischöfe von Würzburg, nachdem sie in den Besitz dieser Gegend getreten, setzten auf die Salzburg einen Vogt. Dieses Amt wurde dann erblich und der Amtsname wurde zum Familiennamen der Vögte oder Voite von Salzburg. Sigmund, Voit zu Salzburg, erhielt nach dem Ende des Bauernkriegs (1525) für seinen darin erlittenen Schaden vertragsweise einen Ersatz von fl. 366³⁷, jedoch finden wir die Salzburg nicht in dem Verzeichniss der damals verwüsteten fränkischen Schlösser, welches Gropp in seiner Würzburg'schen Chronik Th. 1. S. 169 folg.

³⁴ Münster. Cosmographie. Basel 1628. S. 1096.

³⁵ Krieg von Hochfelden in Mone's Anzeiger. Jahrgang 1837, S. 89. folg.

³⁶ Bundschuh. Lexicon v. Franken Bd. 5. S. 22.

³⁷ Gropp. Würzburger Chronik Th. 1. S. 174.

nach den Angaben von Fries aufgestellt hat*); und es scheint daher, dass die Salzburg in jenem Kriege, obgleich auch die Bürger von Neustadt sich zu den Aufständischen geschlagen, ganz unbeschädigt geblieben. Das nämliche günstige Geschick erhielt dieses Schloss auch in der folgenden Zeit. Im Jahre 1642 bestieg Melchior Otto Voit von Salzburg den bischöflichen Stuhl von Bamberg³⁸. Seine Regierungszeit fiel also in die spätern Jahre des dreissigjährigen Krieges, in welchem Franken vorzugsweise viel zu leiden hatte. Im Jahre 1640 hatte Erzherzog Leopold Wilhelm zu Neustadt sein Hauptquartier und die kaiserlichen und schwedischen Heere standen nicht weit davon schlagfertig einander gegenüber³⁹. Das drohende Gewitter entlud sich aber anderswo und die Salzburg erhielt sich den ganzen Krieg hindurch in ihrem Bau und Wesen, wie man aus einem Bilde derselben in der Merianischen Topographie sehen kann, welches auch Eckhart (in notis ad Leibnitz etc.) wiedergibt. Dort prangt sie in ihren Mauern mit ihren sechs Thürmen *äusserlich* noch unversehrt und nach einem im J. 1766 zu Oöln erschienenen Buche (von denen palatii regii) wurde sie auch im 18. Jahrhundert noch unterhalten. Dass bei dieser Unterhaltung aber, besonders was innere Veränderungen betrifft, sehr willkürlich geschaltet worden, lässt sich vermuthen und wird auch durch den Augenschein bestätigt. Jetzt liegt sie ganz in Trümmern, die jedoch noch stark genug sind, um abermals ein Jahrtausend zu überdauern. Verschiedene Familien, die sich als Burgmänner und Ganerben auf der Salzburg um die Voite geschaart hatten, sind ausgestorben oder weggezogen, und zu Ende des letzten Jahrhunderts kam auch derjenige Antheil, welchen die Voite daran hatten (zwei Drittheile nämlich), in andere Hände. Im Jahre 1832 veröffentlichte Freiherr August Voit zu Salzburg⁴⁰ über diese Veste, wo Jahrhunderte lang seine Ahnen gewohnt, eine Schrift, welche zu verschiedenen Aufsätzen Veranlassung gegeben, die in den drei ersten Bänden des historischen Archivs für Unterfranken erschienen sind⁴¹. Dieselben betreffen ausschliesslich die Frage, ob schon die ältesten Vögte zu Salzburg von der nämlichen Familie gewesen, wie die späteren, was für unsern Zweck ganz gleichgiltig

* Fries, Würzburger Chronik (ed. 1848) Bd. 2. S. 89—91.

³⁸ Ludwig. scriptor. I. pag. 1040.

³⁹ Merians Topographie von Franken S. 64 (in manchen Ausgaben S. 36 im Anhang) und Gropp. Würzburger Chronik Th. I. S. 482.

⁴⁰ Er ist vor Kurzem verstorben und war, wenn wir recht berichtet sind, der Letzte seines Stammes.

⁴¹ Bd. I. 3. Heft. S. 145. Bd. II. Hft. 1. S. 190 u. 192. Bd. III. Heft 1. S. 142.

ist. Die Schrift selbst aber enthält als Zugaben mehrere Ansichten und einen Grundriss des Schlosses, welche von dem Umfange und den gewaltigen Verhältnissen desselben Zeugnis geben⁴². Ob auf demselben (wie Eckhart meint) die heilige Liutberge geboren worden, die in einer Höhle im Harz gelebt hat und darin auch gestorben ist, lassen wir unerörtert und ebenso wenig können wir untersuchen, ob der Altar, welcher im letztverflossenen Jahrhundert von hier nach Würzburg gebracht worden, wirklich schon dem heil. Bonifazius bei dem Messopfer gedient. Völlige Dichtung aber ist es, wenn man das bekannte, angebliche Abentheuer von Eginhard und Emma hierher verlegt. Denn wenn auch Eginhard mit Karl und auch wohl mit Ludwig manchmal zu Salz gewesen sein wird⁴³, wenn er auch eine Gemahlin gehabt, welche Emma geheißen und die mit ihm zu Seligenstadt begraben liegt, so hat er doch selbst in seiner Lebensbeschreibung Karls des Grossen, in welcher er dessen Töchter aufzählt, eine solche Namens Emma nicht genannt und in der Lorscher Klosterchronik, in welcher jenes nächtliche Abentheuer zum erstenmale erzählt wird und die selbst erst in das dreizehnte Jahrhundert gehört, wird auch der Ort, wo es stattgehabt haben soll, gar nicht angegeben⁴⁴. Uebrigens bedürfen wir nicht erst solcher Sagen, um diese Stätte merkwürdig zu finden: Sie ist es schon durch die geschichtlichen Begebenheiten, die sich dort zugetragen, obgleich deren nicht viele sind, und wenn auch dort nichts geschehen wäre, als die Vereinigung der Sachsen mit den Franken, so würde dies allein schon genügen, uns diesen Ort werth zu machen. Es war die Vereinigung des Nordens von Deutschland mit dessen Westen und Süden, die erste Grundlage, auf welcher ein deutsches Reich sich bilden konnte, und das einzige Fundament, auf welchem Deutschland eine politische Bedeutung haben kann. Denn wenn Nord und Süd einig wären (im Geist und in der Wahrheit) und Gott mit uns, wer könnte dann wider uns sein? Wenn aber der eine Theil von uns an „Assur“ sich hängt und der andere an „Aegypten“, dann „werden unsrer Häuser den Fremden zum Eigenthum werden und unser Erbe den Aeländern“⁴⁵. Umsonst werden wir dann rufen: Gedenke, Herr, wie es uns gehet, schau herab und sieh auf unsere Schmach⁴⁵!

⁴² Eine schöne Ansicht des Hofraums dieses Schlosses findet man bei Gustav v. Heeringen, Wanderungen durch Franken.

⁴³ Eckhart Francia orient. t. II. pag. 208.

⁴⁴ S. Freher ed. Struy. t. I. pag. 102 sammt der Anmerkung daselbst.

⁴⁵ Klagelieder Jeremias. Cap. 5.

Ueber die Zeit der Entstehung von Frankfurt am Main.

Von G. L. Kriegk.

Frankfurt wird bekanntlich nicht früher als 793 erwähnt, bei welchem Jahre Einhard berichtet, Karl der Grosse sei, nachdem er das Weihnachtsfest dieses Jahres in Würzburg gefeiert hatte, nach der Villa Frankonovurd gereist und habe dort den Winter zugebracht. Im Jahr 794 kommt dann nicht nur der Namen Frankfurt wieder mehrere Male vor, sondern es wird auch eines dortigen königlichen Palastes (palatium) Erwähnung gethan: der Namen Frankfurt erscheint in Urkunden, welche Karl zu Frankfurt ausgestellt hat; des königlichen Herrscher-Palastes aber wird bei Gelegenheit einer Reichs- und Kirchenversammlung gedacht, welche derselbe Herrscher damals in Frankfurt gehalten hat, und bei der nicht nur deutsche, sondern auch gallische und italiänische Bischöfe, sowie zwei Gesandte des Pabstes anwesend waren. Hieraus folgt, dass im Jahr 794 Frankfurt schon ein bewohnter Ort war, dass es bereits auch ein Herrscherhaus enthielt, welches zum Ueberwintern dienen konnte, und dass es Räumlichkeiten genug hatte, um viele Grosse des Reiches und angesehene Geistliche mit ihrem Gefolge beherbergen zu können. Schon diese drei Umstände würden zu der Annahme drängen, dass Frankfurt nicht erst kurze Zeit vorher entstanden sein kann. Frankfurt wird aber ausserdem auch schon im Jahre 794, und zwar zweimal, ein locus celeberrimus d. i. ein berühmter oder ein bekannterer oder auch, wenn man den betreffenden Ausdruck so verstehen will, ein volkreicher Ort genannt, das eine Mal mit den Worten: in loco celebri, qui dicitur Franconofurd, das andere Mal mit dem Ausdruck: in loco celebri Franconofurd (s. Thomas Annalen S. 12 und 13). Diese Bezeichnung will der bedeutendste Forscher der älteren Frankfurter Geschichte, Fichard, so verstanden haben, dass Frankfurt 794 nicht ein von früheren Zeiten her berühmter Ort gewesen, sondern erst durch die damals in ihm gehaltene grosse Ver-

sammlung berühmt geworden sei. Er weist zur Begründung seiner Meinung eines Theiles auf Petersburg hin, welches ja auch schon wenige Jahre nach seiner Entstehung ein berühmter Ort habe genannt werden können, und stützt sich anderes Theiles darauf, dass in der einen der oben erwähnten Stellen die Lage Frankfurt's genau beschrieben werde, was bei einem bereits berühmten Orte nicht nöthig gewesen sein würde. (Die betreffende Stelle lautet: In concilio divino nutu habito in suburbanis Moguntiae metropolitanae civitatis, regione Germaniae, in loco celebri, qui dicitur Franconofurd). Allein der Vergleich mit Petersburg scheint mir ebenso unstatthaft zu sein, wie die Annahme, dass Frankfurt erst durch die Versammlung von 794 berühmt geworden sei. Erstens muss nämlich allerdings ein Ort, welcher zur *alleinigen* Hauptstadt eines grossen Reiches gemacht wird, hierdurch nothwendiger Weise gleich anfangs berühmt werden, im Reiche Karl's des Grossen aber gab es sehr viele Herrschersitze, und es konnte folglich kein Ort blos darum, weil der König auch in ihm einen Palast hatte, besonders berühmt werden; und zweitens haben die fränkischen Könige an gar manchen Orten wichtige politische oder kirchliche Versammlungen gehalten, ohne dass deshalb diese Orte sogleich als berühmte bezeichnet worden sind. Ueberdies wird ja Frankfurt 794 nicht etwa ein einziges Mal, nämlich in dem officiellen Schreiben der auf dem dortigen Concil anwesenden Bischöfe, sondern auch in einem anderen Schreiben, welches der Patriarch Paulinus an Heistulf erliess, ein locus celeberrimus genannt. Was aber jene genaue Angabe der Lage Frankfurt's betrifft; so muss allerdings ein Grund dafür vorhanden gewesen sein, dass in der ersten jener beiden Urkunden die Lage Frankfurt's genau beschrieben wird, in der zweiten aber nicht. Auch ist dieser Grund keineswegs schwer aufzufinden. Die erstere Urkunde ist ein an die spanischen Bischöfe gerichtetes Schreiben, und diesen musste allerdings ein zwar in Deutschland berühmter, aber in kirchlicher Hinsicht keineswegs ausgezeichneteter und also jenen Briefempfängern schwerlich auch nur dem Namen nach bekannter Ort näher bezeichnet werden. Auch die Art, wie dies geschieht, erklärt sich aus dem Umstande, dass das Schreiben an die spanischen Bischöfe gerichtet war. Diesen musste nämlich die Stadt Mainz als eine kirchliche Metropole wohl bekannt sein, und es wird ihnen daher in Betreff des Ortes, in welchem das Concil gehalten worden war, gesagt, derselbe liege in der Gegend von Mainz, und zwar auf der deutschen Seite. Eine solche Angabe erscheint ebenso natürlich und selbst nöthig, als sie in des Patriarchen Paulinus Schreiben, das an einen mit Deutschland

bekannten Mann gerichtet war, unnöthig und befremdend erscheinen würde. Uebrigens muss man andererseits auch keinen allzugrossen Werth auf solche Dinge legen, da es ja überhaupt im Mittelalter gar nicht selten vorkommt, dass bei Städtenamen ein keineswegs nöthiger Zusatz gemacht wird. Dies geschah auch bei dem Namen der Stadt Frankfurt öfters, und zwar in Jahrhunderten, in welchen diese Stadt schon allgemein bekannt war. So heisst es z. B. von einem Reichstag, welchen Konrad III. hielt, derselbe sei in Frankfurt, einer Stadt in Ostfranken, gehalten worden, und hundert Jahre später zeigt Heinrich Raspe den Mailändern seine Ankunft in Frankfurt mit den Worten an, er sei nach Franchenfort, *nobilem imperii civitatem*, gezogen, obgleich dieser Ort den Mailändern gewiss schon als eine der Hauptstädte des Reiches bekannt war.

Frankfurt war, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, im Jahr 794 nicht nur bereits eine Wohnstätte und ein Herrsersitz, sondern auch einer der bekannteren Orte des fränkischen Reiches. Schon deshalb also zerfällt die Annahme mancher Gelehrten früherer Zeit, dass Karl der Grosse die Stadt Frankfurt gegründet habe, in sich. Aber auch die für diese Annahme beigebrachten Gründe (die erste Erwähnung Frankfurt's zu Karl's Zeit und die bekannte Sage, dass Karl eine Furth im Main entdeckt und sich vermittelt derselben gerettet habe) erweisen sich als haltlos und unbrauchbar. Der Unwerth dieser beiden Gründe bedarf keines Nachweises; in Betreff des einen oder jener Sage, welche meines Wissens erst zweihundert Jahre nach Karl dem Grossen vorkommt, dürfte es vielleicht nicht nutzlos sein, noch insbesondere auf zwei Umstände aufmerksam zu machen. Der Main hat in dem kleinen Gebiete der Stadt Frankfurt nicht etwa blos eine, sondern sechs Furthen, welche ich im Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst erstes Heft Seite 29 angegeben habe, und von denen drei (die zwischen Offenbach und Oberrad befindliche, die am Fahrthor und die bei Niederrad) die seichtesten sind. Es würde aber geradezu unbegreiflich sein, wenn alle jene Furthen einer Gegend, welche schon fast dreihundert Jahre zum fränkischen Reiche gehört hatte, bis zu Karl's Zeit unbekannt geblieben wären. Sie mussten vielmehr sogar schon den Alemannen und Burgundern, welche vor den Franken das untere Main-Gebiet inne hatten, bekannt gewesen sein. Die erwähnte Volkssage kann daher keinen historischen Grund haben. Sie ist offenbar aus der etymologischen Deutung des Namens Frankfurt entstanden, und mit Karl dem Grossen aus dem Grunde in Beziehung gebracht worden, weil dieser vorzugweise im Gedächtnisse des Volkes fortlebte, und

ein Hauptgegenstand der sagenbildenden Volksdichtung geworden war.

Die Endung *furt* bei Ortsnamen (in Norddeutschland *förde*, in England *ford*, in Holland *voort* oder *vaart*) bedeutet offenbar und ursprünglich nicht sowohl die Seichtheit einer Flussstelle, als vielmehr die Gangbarkeit oder Durchfahrbarkeit derselben. Dies liegt in der (wenngleich nicht unmittelbaren) Abstammung des Wortes *Furt* oder *Furth* von *fahren*. Nun würde man zwar hierbei das Wort *fahren* nicht in dem Begriff des Uebersetzens vermittelt eines Fahrzeuges zu nehmen brauchen, sondern für identisch mit „sich fortbewegen, gehen und also auch durchwaten“ halten können; immerhin aber würde die vorzugsweise häufige Benutzung einer Flussstelle zum Uebersetzen die frühe Erbauung einer oder mehrerer Wohngebäude an ihr und, wegen des mit dem jedesmaligen Steigen des Wassers, also an vielen Tagen des Jahres Statt findenden Verschwindens der Seichtheit, auch das Vorhandensein von Fahrzeugen an ihr voraussetzen. Hierauf deutet auch der etymologische Begriff so vieler mit *furt* endigenden Ortsnamen. So kommen z. B. die Namen der drei anderen Main-Städte, welche ebenfalls diese Endsylbe haben, *Hassfurt*, *Ochsenfurt* und *Schweinfurt*, wahrscheinlich von den Mammennamen *Hasso*, *Obso* und *Suino* her, und es würde doch bei der grossen Zahl von *Furthen* im Main sich kaum rechtfertigen lassen, wenn man eine besondere Entdeckung einzelner Haupt*furthen* desselben annehmen, also die Benennungen von den vermeintlichen Entdeckern herleiten, und in ihnen nicht vielmehr die ersten Ansiedler oder vielleicht auch die Besitzer der anliegenden Grundstücke erkennen wollte.

Der Namen *Frankfurt* d. i. *Furth* der *Franken* oder *vadum Francorum*, wie lateinische Chronikschreiber ihn übersetzt haben, kann übrigens erst nach *Chlodwig's* Zeit, in welcher das untere Main-Gebiet fränkisch geworden war, entstanden sein; denn es ist geradezu undenkbar, dass eines der germanischen Völker, welche vor der Zeit der fränkischen Herrschaft nach einander jenes Gebiet inne hatten, die *Ubir*, die *Katten*, die *Alemannen* und die *Burgunder*, eine Stelle seines Landes nach dem Namen einer fremden Völkerschaft benannt hätte. Zur Zeit der fränkischen Herrschaft aber kann die betreffende Stelle den Namen *Furth* der *Franken* nicht etwa von einem einzelnen Ueberschreiten des Flusses durch diese erhalten haben, weil die *Franken* auf ihren häufigen Kriegszügen gar viele Flüsse überschritten, ohne deshalb der jedes Mal überschrittenen Stelle ihren Namen anzuhafte. Es scheint mir vielmehr keine andere

Erklärung dieses Namens möglich zu sein, als dass die Stelle, welche die Frankenfurt hiess, der *gewöhnliche* Uebergangsort des fränkischen Heeres über den unteren Main war, welche Erklärung auch durch die weiter unten zu besprechende militärische Wichtigkeit dieser Stelle bekräftigt werden dürfte. War aber jene Furth der gewöhnliche Uebergangsort der fränkischen Truppen, so mussten auch schon fröh Wohnhäuser an ihr erbaut worden sein. Zu welcher Zeit dies zuerst geschehen und also die Stadt Frankfurt uranfänglich entstanden ist, vermag niemand zu ermitteln, weil die historischen Berichte über Frankfurt nicht über das Jahr 793 hinaus reichen. Ich glaube indessen, dass man, in Ermangelung bestimmter Nachrichten aus früherer Zeit, der Frage über das Alter der Stadt Frankfurt von einer anderen Seite her beikommen kann, dass sich nämlich durch verschiedene Schlussfolgerungen das Bestehen Frankfurt's wenn auch nicht auf ein bestimmtes früheres Jahr, doch auf eine Karl dem Grossen weit vorausgehende Zeit zurückführen lässt. Dies ist der Zweck der nachfolgenden Auseinandersetzungen.

In der nächsten Umgebung der Stadt Frankfurt werden folgende 22 Ortschaften, welche noch jetzt bestehen, schon vor dem Jahre 794 genannt: Biber im Jahr 766, Rumpenheim und Eschborn 770, Eschbach und Ginheim 772, Vilbel 774, Massenheim 775, Preungesheim 778, Dortelweil, Dorfelden, Schwalbach und Höckstadt 782, Bockenheim 784, Gronau 786, Rödelheim 788, Steinbach 789, Höchst 790, Stierstadt, Bommersheim und Ursel 791, Dörnigheim und Bürgel 793. Die am fernsten gelegenen von diesen Orten bilden einen Umkreis von etwa sechszehn Stunden. Innerhalb desselben liegen aber noch sieben Ortschaften, welche in den nächsten 23 Jahren nach 794 zum ersten Mal erwähnt werden und also gewiss um 800 schon gestanden haben, nämlich Berkersheim und Eckenheim 795, Heddernheim 801, Erlenbach 804, Praunheim 805, Sulzbach und Haarheim 817. Rechnen wir nun noch Frankfurt zu den angegebenen Orten, so befanden sich um das Jahr 800 bereits dreissig Wohnorte innerhalb des bezeichneten Umkreises. Heut' zu Tage beträgt die Gesamtzahl der innerhalb dieses Umkreises liegenden Ortschaften 51. Es waren also um die Zeit der ersten Erwähnung Frankfurt's schon mehr als drei Fünftel dieser Ortschaften vorhanden, von welchen vielleicht noch mehrere damals ebenfalls schon gestanden haben, und nur zufälliger Weise nicht erwähnt werden. Wenn nun auch die meisten der genannten Orte damals nicht Dörfer, sondern Gehöfte gewesen sein mögen, so beweist doch ihre grosse Zahl jedenfalls, dass die Gegend von Frankfurt zu der Zeit, als diese Stadt zum ersten Mal erwähnt

wird, schon verhältnissmässig sehr bevölkert war. Dies setzt einen lebhaften Verkehr jener Orte, von welchen drei auf der linken Seite des Main liegen, sowohl unter einander, als auch mit dem benachbarten Lande im Süden des Main voraus, in welchem Lande damals das Kloster Lorsch und die Königshöfe Heppenheim, Gerau, Tribur und Gernsheim bereits bestanden. Daraus folgt dann aber auch, dass die gewöhnliche Ueberfahrtsstelle über den Main, die Frankenfurt, sehr häufig benutzt worden sein und also auch schon viel früher als 794 Wohnhäuser gehabt haben muss. Schon Schmidt in seiner Geschichte von Hessen kam zu einer ähnlichen Schlussfolgerung; nur geht er noch weiter, als ich, indem er die Entstehung der um Frankfurt herum liegenden Ortschaften durch das frühere Vorhandensein Frankfurt's bedingt sein lässt, ich aber über die für den grösseren Theil derselben Statt findende Gleichzeitigkeit der Entstehung nicht hinausgehen wagen würde. Schmidt sagt (Th. I, S. 170): „Die königlichen Pfalzen und Villen waren Mittelpunkte, von wo aus sich die Cultur des Landes verbreitete. Darum, wenn man einen Blick auf die am frühesten vorkommenden Dörfer wirft, so findet man mit sehr seltenen Ausnahmen, dass sie theils Kreise um Fulda, Hersfeld und Frankfurt bilden, theils aber die Wege begleiteten, wodurch die Pfalzen Frankfurt und Paderborn unter sich und die Kirchen von Fritzlar und Amöneburg mit Mainz verbunden waren (beide Wege fielen bis nahe Giessen zusammen)“.

Eine andere Schlussfolgerung, welche ich machen zu müssen glaube, ist folgende. Von den um das Jahr 800 in hiesiger Gegend sicherlich bestandenen 30 Wohnorten war Frankfurt derjenige, welcher nicht nur allein von ihnen einen königlichen Palast hatte, sondern in welchem auch die sehr wichtige Kirchenversammlung von 794 gehalten worden ist. Frankfurt war also schon 794 der bedeutendste jener 30 Wohnorte. Wenn ich ferner alle diejenigen von 794 an bis zum Ende der karolingischen Zeit diesseit des Rhein gehaltenen Placita, Colloquia, Convente, Concile und Reichsversammlungen, bei denen die Könige selbst anwesend waren, mit einander vergleiche, so ist gerade Frankfurt derjenige Ort, in welchem die meisten derselben gehalten worden sind; und zwar übertrifft die Zahl der Letzteren die an anderen Orten Statt gehalten in sehr bedeutendem Grade, indem in Frankfurt nicht weniger als sechszehn, in keinem anderen rechtsrheinischen Orte aber mehr als höchstens fünf gehalten worden sind. In Frankfurt werden nämlich unter Karl dem Grossen eine, unter Ludwig dem Frommen drei, unter Ludwig II. fünf, unter Ludwig III. drei, unter Karl dem Dicken eine, unter Arnulf drei

angeführt. Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass mindestens seit Ludwig's des Frommen Zeit Frankfurt zu den bedeutendsten Orten des Reiches diesseit des Rheines gehört haben, also auch schon längere Zeit vorher entstanden sein muss; denn gross und bedeutend konnten Wohnorte in jenen Zeiten, in welchen das Volk mehr in Gehöften und kleinen Dörfern, als in grösseren Ortschaften wohnte, erst allmählig werden. Ich erinnere aber hierbei nochmals an die 794 zweimal vorkommende Bezeichnung des Ortes Frankfurt als eines *locus celeber*, um die im Vorstehenden auch auf andere Weise begründete Behauptung zu rechtfertigen, dass Frankfurt wenigstens schon gleich nach Karl's des Grossen Zeit einer der Hauptorte des rechtsrheinischen Reichsgebietes gewesen ist, und folglich nicht erst hundert oder kurz vor diesem Kaiser entstanden sein kann.

Ich gehe zu einem rein geographischen Verhältnisse über, welches nicht nur für die noch jetzt bestehende Bedeutung Frankfurt's von Wichtigkeit ist, sondern auch bei der Annahme eines höheren Alters dieser Stadt, als urkundlich feststeht, mit massgebend sein dürfte. In unserem Vaterlande gibt es zwei grosse natürliche Strassen, welche dasselbe in der Richtung von Süden nach Norden durchziehen, die Elbe und der Rhein. Beide sind von früher Zeit an für den Verkehr des mittleren Europa belebte und belebende Pulsadern gewesen, und werden es bleiben, so lange Handel getrieben wird und die Flüsse ein Verkehrsmittel bilden. Zwischen zwei so wichtigen Strassen muss schon früh eine Querstrasse entstanden sein, welche den Verkehr des Westens mit dem Osten möglich machte; und diese wird sich vorzugsweise zwischen den mittleren Gebieten jener beiden Flüsse gebildet haben, wenn anders die Beschaffenheit des zwischen ihnen liegenden Landes es gestattete. Dieses Zwischenland ist aber seiner Bodenform nach in der That so beschaffen, dass in ihm sich eine natürliche Strasse von Osten nach Westen vorfindet. Einerseits bilden nämlich das Kinzig-Thal und einige andere Thäler eine natürliche Strasse, welche von der Ebene des mittleren Rhein und des unteren Main nach Fulda und von da weiter nach Thüringen führt, und andererseits liegt zwischen den äussersten Ausläufern des Erzgebirges, dem Thüringer Wald und den im Süden des Harz befindlichen Bergzügen ein von der Elbe zur Saale und von dieser zur Werra ziehender natürlicher Durchgang. Diese natürliche Verbindungsstrasse zwischen dem mittleren Rhein und der mittleren Elbe muss als solche schon früh dem Verkehr gedient haben; sie bedingt aber zugleich auch, seitdem dies zu geschehen begann, das Vorhandensein eines oder mehrerer Hauptverkehrsplätze an oder nahe bei jedem ihrer beiden Endpunkte.

Solche Plätze sind Leipzig, Magdeburg und andere Städte einerseits, sowie Mainz und Frankfurt andererseits. Es können nämlich theils zwei solcher Plätze neben einander bestehen, theils im Laufe der Zeit mit einander wechseln.

Die Wichtigkeit Frankfurt's als eines am westlichen Ende jener Querstrasse gelegenen Stapelplatzes wird noch durch den doppelten Umstand erhöht, dass Frankfurt zugleich auch am Ausgang der von Osten her kommenden Strasse des oberen und mittleren Main liegt, und dass sie ausserdem noch für eine andere natürliche Strasse, welche von Süden nach Norden zieht, den Mittelpunkt bildet. Die letztere Strasse führt vom Oberrhein her längs des Schwarzwaldes und Odenwaldes zum unteren Main und dann weiter längs der Ostseite des Taunus, sowie im Osten der Eder-Gebirge zur Weser und in das alte Sachsenland. Frankfurt bildete also von alter Zeit her den Knotenpunkt dreier natürlichen Strassen.

In Zeiten, wie die älteren fränkischen waren, d. h. in Zeiten, in welchen die militärische Rücksicht eine grössere oder doch mindestens ebenso grosse Bedeutung hatte, als die commercielle, musste Frankfurt als ein Knotenpunkt auch unter jenem Gesichtspunkt sehr wichtig erscheinen. Es musste dies um so mehr der Fall sein, da die Fruchtbarkeit der Gegend von Frankfurt und das Vorhandensein grosser Wälder und Waldweiden in ihr die Beschaffung der Lebensmittel für die Heere erleichterte, und also diese Gegend dadurch ebenso, wie durch ihre relative Lage, einen äusserst günstigen Sammelplatz für die Letzteren bildete¹.

Die angedeutete natürliche Bedeutung, welche die Gegend von Frankfurt in militärischer und commercieller Hinsicht hat, musste offenbar schon früh erkannt worden sein. Sie musste daher auch schon früh Waarenzüge, Truppenmärsche und Ansiedlungen in diese Gegend gezogen haben. Freilich folgt hieraus nicht, dass gerade die Stelle, an welcher Frankfurt liegt, schon sehr früh bewohnt gewesen ist; im Gegentheil, andere Stellen dieser Gegend könnten vorgezogen worden sein. Auch ging wirklich zur Zeit der römischen Herrschaft die Strasse, welche von Mainz längs dem unteren Main her zog, und von diesem theils nach dem alten Sachsenlande hin, theils in das obere Main-Gebiet, theils zur mittleren Elbe führte, nicht über die

¹ Weitere Andeutungen über die frühe militärische Wichtigkeit des Ortes Frankfurt und seiner Gegend, sowie über später noch fortbestehende Verhältnisse, welche mit denselben zusammenhängen, gibt Nitzsch in seinen Vorarbeiten zur Geschichte der Staufischen Periode Bd. I. S. 178 ff.

Stelle des heutigen Frankfurt, sondern über den Novus vicus bei Heddernheim. Sie lag vom rechten Mainufer weiter entfernt, als die heutige Landstrasse zwischen Frankfurt und Mainz, und ist noch jetzt als ein in fast ganz gerader Linie ziehender Fahrweg vorhanden. Wenn nun aber auch die Stätte von Frankfurt in der römischen Zeit nicht auf dieser Strasse lag, so muss doch wohl angenommen werden, dass vom Novus vicus aus an irgend einem Punkt der Umgegend sich eine Stelle befand, an der man den Main zu überschreiten pflegte, und diese Stelle kann nur an oder nahe bei der Stätte des heutigen Frankfurt gewesen sein, wenn auch zur Zeit der Römer noch keine Strasse längs der Bergstrasse und den Schwarzwald-Höhen her nach dem Süden geführt haben sollte². Um diese Behauptung zu rechtfertigen, müsste der Nachweis gegeben werden, dass die betreffende Stelle des Main-Ufers sich, im Vergleich mit der nächsten Strecke auf- und abwärts, einst vorzugsweise oder vielleicht auch allein zur Passage des untern Main geeignet habe. Dies soll, soweit es möglich ist, zum Schlusse noch versucht werden. Ein solcher Versuch kann jedoch nur mit Hilfe der Resultate gemacht werden, welche die Erforschung der früheren hydrographischen Verhältnisse und die geologischen Nachforschungen darbieten. Die Ersteren werde ich nur kurz behandeln, weil ich sie bereits im ersten Heft dieses Archivs S. 23 ff. ausführlich besprochen habe. Was aber die Letzteren betrifft, so besteht dasjenige, was ich über sie hier vorbringe, in Mittheilungen, welche der beste geologische Kenner der Gegend von Frankfurt, Hr. Dr. Volger, mir mündlich gemacht hat.

Der Main war zu einer Zeit, als bereits Menschen an seinen Ufern wohnten, bei dem jetzigen Frankfurt in mehrere Arme getheilt. Diese befanden sich sowohl auf seiner rechten, als auf seiner linken Seite. Auf der Letzteren floss ein Arm aus der Gegend von Offen-

² Es scheint nämlich die natürliche Strasse von Frankfurt bis an den Neckar, weil sie einen in Bezug auf römische Alterthümer nichts weniger als klassischen Boden durchzieht, in der That zur Zeit der Römer nicht oder nur selten benutzt worden zu sein, wogegen auf dem linken Rheinufer eine römische Strasse nachgewiesen ist, welche den Verkehr zwischen Mainz und der Gegend des untersten Main mit dem Süden vermittelte. Vielleicht war in der römischen Zeit die Benutzung jener Strasse so lange, als der Neckar noch zwischen ihr und dem Rhein hin floss, durch die sumpfige Beschaffenheit des Bodens erschwert; denn selbst noch heut' zu Tage, wo das alte Neckar-Bette längst trocken gelegt und der benachbarte Rhein mit Dämmen versehen ist, breiten sich die Wassermassen, welche bei starken Anschwellungen des Rhein hinter den Dämmen desselben hervorsickern, mitunter weit nach der Bergstrasse hin aus.

bach und Oberrad her an Sachsenhausen vorbei nach der Niederländer Gemarkung. Auf der rechten Seite kam ein Main-Arm aus der Gegend von Enkheim her. Dieser ging längs dem Fusse des Röderbergs durch den Metzgerbruch nach der Gegend der jetzigen Mainbrücke, wo er wieder in das Hauptbett des Flusses einmündete. Vor seiner Mündung aber gabelte er sich, indem ein Theil seines Wassers einen neuen Arm bildete. Dieser floss, wie die neuerdings aufgefundenen Torflager, Geröllearten, Knochen und menschlichen Werkzeuge beweisen, ganz in der Richtung des jetzigen unterirdischen Kanals, dessen Lauf den ältesten Stadtgraben bezeichnet, so dass dieser ursprünglich jener Flussarm selbst gewesen ist. Von ihm trennte sich im Westen ein Theil seines Wassers, um einen anderen Arm zu bilden, welcher durch die Niedenau nach der Gegend von Rödelheim hin floss. Diese früheren Verhältnisse des Main-Laufes bei Frankfurt lassen sich noch jetzt an der Bodenform erkennen; in Betreff des Main-Armes aber, welcher das älteste Stadtgebiet umfloss und als Stadtgraben benutzt ward, sind sie durch geologische Untersuchungen festgestellt. Sie zeigen, dass das älteste Frankfurt auf einer Main-Insel gelegen war. Diese Insel war nicht gleichmässig hoch, sondern sie hatte einzelne höhere Stellen, nämlich den Platz am Dom, den mit ihm zusammenhängenden Samstagsberg und den Römerberg, welche ebenso, wie der auf der anderen Seite des Flussarmes gelegene Liebfrauenberg, offenbar früher etwas steil gegen den Flussarm abfielen, und deren theilweise Bezeichnung mit dem Namen Berg sich um so mehr aus diesem Umstande erklärt, da das Main-Bett in jenen früheren Zeiten beträchtlich tiefer war als jetzt, und folglich auch die Flussarme im Vergleich zum jetzigen Terrain ziemlich tief lagen. Uebrigens hat vielleicht selbst die bekannte Vertiefung zwischen dem Römerberg und dem Samstagsberg ihren Grund in einem Flussarme, welcher von der Mitte des den ältesten Stadtgraben bildenden Armes in das Hauptbett des Main floss. Nebenbei bemerkt dürfte in der Lage des ältesten Frankfurt auf einer Main-Insel, deren obere Spitze nur wenig östlich von der heutigen Brücke lag, auch die Ursache zu finden sein, warum Frankfurt viele Jahrhunderte hindurch sich wohl abwärts, aber nicht aufwärts von der Brücke ausbreitete.

Das älteste Frankfurt lag also, wie man nach den Bodenbestandtheilen des ersten Stadtgrabens mit Sicherheit annehmen darf, auf einer Main-Insel; es hatte folglich eine von Natur feste und leicht zu vertheidigende Lage. Aus diesem Umstande und aus der Beschaffenheit des Landes ober- und unterhalb jener Insel kann man aber auch den Schluss ziehen, dass sich gerade die Stelle, an welcher

das jetzige Frankfurt liegt, vorzugsweise zu einer Haupt-Furth des unteren Main-Gebietes eignete. Jene Insel war nämlich, wie die tiefe Lage des Uferlandes oberhalb derselben und die erwähnten sogenannten Berge des jetzigen Stadtgebietes zeigen, offenbar höher und folglich auch weniger sumpfig, als dieses obere Uferland. Unterhalb der Insel aber ist das Land auf der linken Seite weithin eine niedere Fläche, welche einst, in Folge der früher Statt gehabten Spaltung des Main vor seiner Mündung, sowie in Folge der mit einem seiner Arme sich verbindenden Neckar-Mündung und endlich in Folge der dadurch bewirkten, durch das kurz vorher zuströmende Wasser der Nidda noch vermehrten öfteren Stauung des Main-Wassers, wahrscheinlich viele Sumpfstrecken enthielt. Selbst als der Neckar schon längst nicht mehr zwischen der Bergstrasse und dem Rhein nach der Gegend von Tribur hinfloss, war sein ehemaliges Bette und das umliegende Land noch voller Sümpfe, und diese wurden erst vor dreihundert Jahren durch die im alten Neckar-Bette gemachte Anlage des sogenannten Landgrabens beseitigt. Dieser Zustand des alten Neckar-Gebietes musste auch auf das Land zwischen der früheren Neckar-Mündung und dem Main lange Zeit seine Wirkung äussern; und die Dämme, welche das linke Main-Ufer in der Gegend von Rüsselsheim hat, sowie die von mir im ersten Heft dieses Archivs S. 26 angegebene Fürsorge der heutigen Bauern von Trebur, dass bei hohem Wasserstande der Main nicht durchbreche und nach ihrem Dorfe hin einen Arm entsende, sind Zeugen dafür, dass die linke Seite des untersten Main in ihrem westlichen Theile sehr sumpfig war. Dies musste aber auch auf den weiter aufwärts gelegenen Theil der linken Seite des unteren Main-Gebietes zurückwirken, während dagegen die bei Sachsenhausen sich erhebende Anhöhe den Zugang zur Stätte des heutigen Frankfurt schützte.

Ich muss nach diesen einst bestandenen Verhältnissen die Vermuthung aussprechen, dass auf der ganzen Strecke von Frankfurt an bis zum Rhein die Gegend dieser Stadt die einzige oder doch eine der wenigen Stellen des Main-Laufes war, welche zu allen Jahreszeiten eine grössere Ausdehnung von festem und folglich auch gangbarem Boden hatten. Verbindet man nun diese Wahrscheinlichkeit mit dem, was oben über die Beschaffenheit der erwähnten Main-Insel und über die von der Bergstrasse nach der Weser ziehende Strasse bemerkt worden ist: so wird man es sicher gerechtfertigt finden, wenn ich auf diese rein geographischen Verhältnisse die Behauptung gründe, dass höchstwahrscheinlich die Stelle der Frankenfurt schon früh der einzige

Uebergangsort über den unteren Main war, und deshalb auch schon früh eine Ansiedelung erhalten haben muss. —

Ich schliesse mit der Erklärung, dass man gegen die Annahme, die Stätte des heutigen Frankfurt sei schon lange vor Karl dem Grossen ein bewohnter Ort gewesen, keinen entscheidenden Gegenbeweis wird aufstellen können, wenn auch jene Annahme ihrerseits nicht den Stempel der Gewissheit an sich trägt und, wie in historischen Dingen alles nicht durch positive Facten und bestimmte Zahlen Begründete, eine Hypothese ist und bleibt, die sich nicht höher als bis zum Anspruch der Wahrscheinlichkeit versteigen darf. Selbst Fichard, welcher die Frage von dem Alter der Stadt Frankfurt sehr behutsam behandelte, fühlte sich (Entstehung von Frankfurt S. 2 f.) gedrungen, als eine Sache von grosser Wahrscheinlichkeit die Vermuthung auszusprechen, dass die Stätte des heutigen Frankfurt schon zur Zeit der Merowinger, also schon fünfzig bis hundert Jahre vor der Zeit, in welcher nach Fichard's Ansicht Karl der Grosse dort eine Pfalz erbauen liess, bewohnt gewesen sei.

Karl der Grosse kann, trotz der bekannten Sage, nicht der Gründer Frankfurt's gewesen sein. Aber er war der Erbauer des höchstwahrscheinlich ersten Herrscherpalastes in Frankfurt, und hat so zuerst dem Orte Frankfurt eine Bedeutung verschafft, durch welche derselbe bald nachher einer der vornehmsten Orte im östlichen Theile des Frankenreiches ward. Karl der Grosse ist also auch, wie nach ihm Ludwig der Deutsche und Ludwig der Baier, einer der Urheber von Frankfurt's Emporsteigen und von seiner Stellung im deutschen Reiche zu nennen, und er ist deshalb auch nicht bloss als erster römischer Kaiser eines auf Frankfurter Boden stehenden Denkmals würdig gewesen.

Die Entstehung der Salvator-Kirche zu Frankfurt¹.

Von G. L. Kriegk.

Eines gottesdienstlichen Gebäudes in Frankfurt wird mit dem bestimmten Begriffswort Kirche oder Kapelle erst im Jahr 873 Erwähnung gethan. Dass es aber ein solches daselbst schon früher, ja sogar schon in dem Jahre gab, in welchem der Namen Frankfurt urkundlich zum ersten Male vorkommt (794), geht aus folgenden zwei Umständen unzweifelhaft hervor. In dem zuletzt erwähnten Jahre nämlich wurde zu Frankfurt eine Kirchenversammlung gehalten, und zwar in dem königlichen Palast (in aula sacri palatii). In derselben Urkunde, in welcher dies gemeldet wird, heisst es am Ende, es sollten von den Beschlüssen jener Versammlung drei Ausfertigungen gemacht und die eine derselben im Palaste (in palatio) zurückbehalten, die andere dem Herzog Tassilo eingehändigt; die dritte aber in der Kapelle des Palastes (in sacri palatii capella) aufbewahrt werden. Da nun weder zwischen dieser doppelten Erwähnung des Palastes, noch auch zwischen ihr und der vorher angegebenen Erwähnung des Palastes in Frankfurt als des Sitzungsortes der

¹ Der hier behandelte Gegenstand wurde vom Frankfurter Verein für Geschichte und Alterthumskunde zum ersten Male in einer Sitzung besprochen, welcher ich leider nicht beigewohnt hatte, (s. Mittheilungen dieses Vereins I. S. 20); man gelangte zu demselben Ergebniss, wie ich in der vorliegenden Abhandlung. Ausserdem hatte Hr. Dr. Euler diesen Gegenstand schon früher in den periodischen Blättern der Geschichts- und Alterthums-Vereine u. s. w. Nr. 12. S. 391 f. gelegentlich behandelt und sich in gleicher Weise über ihn ausgesprochen. Ich glaubte den Gegenstand nochmals in einer Sitzung des Frankfurter Vereins zur Sprache bringen zu müssen, weil einige zu demselben gehörende Punkte vorher ausser Acht gelassen waren. Dies gab Anlass zu einer ausführlichen Besprechung der Sache, wobei man wieder zu dem erwähnten Ergebniss kam. Dem Wunsche des Vereins gemäss theile ich nun hier meine Ansichten mit.

Kirchenversammlung irgend ein anderer Ort genannt wird, so kann, wie schon Fichard in der Wetteravia S. 9 f. auseinander gesetzt hat, unter der Kapelle des Palastes nur die Kapelle des Frankfurter Palastes gemeint sein. Der zweite Umstand, aus welchem das frühere Vorhandensein einer Kirche oder Kapelle in Frankfurt bewiesen wird, ist die bekannte Stelle des zu Ludwig's II. und III. Zeit lebenden Mönchs von St. Gallen, in welcher er sagt, der erstere Herrscher habe in Frankfurt eine *neue* Kirche gebaut; denn dieser Ausdruck setzt das Vorhandensein einer älteren Kirche zu Frankfurt unbedingt voraus.

Die im Jahre 873 vorkommende Erwähnung einer Kirche zu Frankfurt findet sich bei Hinkmar und in den Fuldaer Annalen, und zwar wird bei Beiden das Wort *ecclesia* gebraucht. Sie geschieht bei Gelegenheit der Erzählung, dass Ludwig's des Deutschen jüngster Sohn, Karl der Dicke, zu Frankfurt mitten in einer vom Vater gehaltenen Reichsversammlung (Januar 873) plötzlich vom Teufel befallen worden und in Raserei verfallen sei, nachdem, wie der eine Berichterstatter noch hinzufügt, der Teufel ihn schon vorher bis in die Kirche verfolgt hatte. Man führte den Besessenen sogleich in die Kirche, wo dann eine Messe gehalten wurde. Bei Gelegenheit dieser Erzählung wird von dem einen der beiden Annalisten die Bemerkung gemacht, die Kirche stosse an das Haus an, in welchem Karl bei der ersten Versuchung durch den Teufel sich befunden habe. Aus diesen Berichten ergibt sich also in Betreff der Kirche zu Frankfurt mit Sicherheit weiter nichts, als dass es dort eine Kirche gab, und dass diese an ein vom Sohne des Herrschers bewohntes Haus anstieß. Ob aber diese Kirche die oben erwähnte Kapelle des Königspalastes oder ein anderes gottesdienstliches Gebäude war, muss dahin gestellt bleiben.

Ein Jahr nach diesem Vorfall wird einer Kirche zu Frankfurt auch in einer königlichen Urkunde gedacht, von welcher jedoch Monat und Tag der Ausstellung unbekannt sind. Ludwig der Deutsche bestätigte nämlich 874 eine aus Gelände, Leibeigenen und Gefällen im Dorfe Hornau bestehende Schenkung, welche eine Frau Namens Rovtlint mit seiner Erlaubniss der heiligen Maria in seiner Kapelle zu Frankfurt gemacht hatte (*quaedam femina nomine Rovtlint per nostram licentiam tradidit ad sanctam Mariam ad nostram capellam in Franconofurt quasdam res proprietatis suae, consistentes etc.*).

Ich fahre fort, anzugeben, wann und mit welchen Worten eine Kirche zu Frankfurt im neunten und zehnten Jahrhundert erwähnt wird, um dann auf diese Angaben meine Bemerkungen und Ansichten

zu stützen. Von Ludwig dem Deutschen gibt der Mönch von St. Gallen eine Charakterschilderung, in welcher er auch einer Kirche zu Frankfurt Erwähnung thut. In dem hierher gehörenden Theile dieser Charakterschilderung will der Verfasser Ludwig's Frömmigkeit und streng kirchlichen Sitten zeigen, und führt nach einander vier Kennzeichen oder Beweise an, welche ich mir erlaube mit Zahlen zu bezeichnen. Die Stelle lautet nach der nur einige Male geänderten Wattenbachischen Uebersetzung: „Zum Gebet und Fasten und zum Dienste Gottes war er (Ludwig) vor allen anderen Menschen so eifrig, dass er nach dem Beispiel des heiligen Martin, was er auch Anderes thun mochte, immer den Herrn im Gebet vor Augen zu haben schien. 1) Des Fleisches und feinerer Speisen enthielt er sich an bestimmten Tagen. 2) Zur Zeit der Litaneien aber pflegte er baarfuss bis zur Pfarrkirche oder nach St. Emmeran, wenn er nämlich in Regensburg war, dem Kreuze zu folgen; an andern Orten aber wich er von der Gewohnheit der Einwohner nicht ab. 3) Neue Kirchen (Nova oratoria) erbaute er in Frankfurt und in Regensburg von wunderbarem Bau, und als wegen der Grösse des Baues andere Steine nicht ausreichten, liess er die Mauern der Stadt² niederreißen, in deren Höhlungen³ er bei den Gebeinen längst Verstorbenen so viel Gold fand, dass er nicht nur jene Kirche (eandem basilicam) mit diesem ausschmückte, sondern auch ganze Bücher (integros libros) dafür abschreiben und mit Deckeln desselben Stoffes fast von Fingersdicke bedecken liess. 4) Kein Geistlicher, der nicht zu lesen und zu singen verstand, wagte vor ihm zu bleiben, ja auch nur ihm vor die Augen zu kommen; Mönche aber, die ihr Gelübde nicht beobachteten, verachtete er ebenso sehr, wie er treuen Bewahrern desselben seine ganze Liebe zuwandte.“ Aus dieser Stelle ergibt sich mit aller Bestimmtheit, dass Ludwig der Deutsche in Frankfurt ebenso, wie in Regensburg, eine neue Kirche erbaut hat, und zwar eine durch Schönheit ausgezeichnete Kirche, da es heisst, sie sei von wunderbarem Bau gewesen. Weiter noch aus der Stelle schliessen zu wollen, dass unter dem Worte Pfarrkirche (ecclesia pastoralis) gerade die königliche Kapelle in Frankfurt zu verstehen sei, scheint mir allzu gewagt und nur auf eine den Worten Gewalt anthuende Weise möglich zu sein. Es ist befremdend, dass ein Mann wie Fichard einen

² Hier ist ohne Zweifel die zuletzt genannte Stadt gemeint.

³ Dass hier statt des im Texte stehenden Wortes civitatibus mit Bouquet und Anderen cavitatibus gelesen werden muss, kann nicht zweifelhaft sein.

solchen Schluss ziehen konnte (Wetteravia S. 17. £). Fichard nimmt an, dass der Mönch von St. Gallen nur an Ludwig's häufigste Aufenthaltsorte, Frankfurt und Regensburg, denken könne. Er nimmt ferner an, dass in Nro. 2. der Ausdruck „die Pfarrkirche“ sich nur auf die Kirche in Frankfurt beziehe, sowie die gleich darauf erwähnte St. Emmerans-Kirche sich nur auf Regensburg bezieht. Er versteht also auch die unmittelbar darauf folgenden Worte „an anderen Orten aber wich er von der Gewohnheit der Einwohner nicht ab“ in der Weise, dass alle von Ludwig bewohnten Orte ausser Frankfurt und Regensburg gemeint seien. Würde denn aber daraus nicht folgen, dass in allen Orten ausser Frankfurt bei Litaneien die Procession niemals in die Pfarr- d. h. in die Hauptkirche gezogen wäre? und ist es deshalb nicht das Natürlichste, die Worte „an anderen Orten“ blos als einen Gegensatz gegen Regensburg, nicht aber als einen Gegensatz gegen dieses und gegen Frankfurt's Pfarrkirche zu betrachten?

Von diesen begründeten Bedenken wende ich mich zu dem unumstösslichen Satze zurück, dass Ludwig der Deutsche, obgleich in Frankfurt bereits eine Kirche bestand, noch eine zweite erbauen liess, welche durch die Art ihrer Ausführung Bewunderung erregte. Die weitere urkundliche Geschichte der Kirchen Frankfurt's führt auf Ludwig's des Deutschen Sohn, Ludwig III., welcher bei seines Vaters Tode (Ende August 876) diesem als Beherrscher von Ostfranken, Sachsen und Thüringen nachfolgte. Ein damals lebender Chronikschreiber, Regino, nennt bei dieser Gelegenheit die Stadt Frankfurt den Hauptsitz des östlichen Reiches. In diesem Orte stellte Ludwig III. vier Jahre nach seinem Regierungsantritt, am 17. November 880, eine für die Geschichte der Kirchen Frankfurt's besonders wichtige Urkunde aus. Er macht in derselben den damaligen und künftigen Gläubigen seines Reiches kund: 1) dass sein Vater gewisse ihm eigenthümlich gehörende Dinge, nämlich eine Anzahl namentlich angeführter auswärtiger Kirchen (d. h. das Patronat-Recht über dieselben) und bestimmte benannte Ortschaften, Zehnden und Gefälle, seiner Kapelle in Frankfurt, welche zu Ehren des Erlösers, unseres Herrn Jesus Christus erbaut sei, übergeben und als derselben übergeben bestätigt habe (*tradidit traditasque firmavit quasdam res proprietatis suae ad cappellam suam ad Franconofort, quae est constructa in honore salvatoris domini nostri Jesu Christi*); 2) dass derselbe die derselben Kapelle gemachte Schenkung der Ruotlint schriftlich bestätigt habe (*et quod Ruotlind ad ipsam cappellam tradidit scripto confirmaret*); 3) dass sein Vater alle diese angeführten Gegenstände

vollständig d. h. mit Allem, was irgend zu ihnen gehöre, an die schon genannte Kapelle gegeben und übertragen habe (*tradidit atque transfudit*), so dass sie auf ewige Zeiten und ohne irgend Jemandes Einsprache zum Dienste Gottes bei ihr bleiben sollten; 4) dass sein Vater verordnet habe, es sollten an derselben Kirche zum Dienste Gottes zwölf Geistliche ausser den Priestern, welche in den dazu gehörenden Orten den Gottesdienst versähen, angestellt sein und von dem Ertrage der gemachten Schenkungen ihren Unterhalt bestreiten, der Abt aber, welchem diese Kapelle anvertraut sein werde, von allen Beiträgen zu Kriegszügen befreit bleiben; 5) dass sein Vater befohlen habe, der Abt Williherius, welchem diese Kapelle anvertraut sei, solle seine ihm vom König als Pfründe übertragene Stelle mit allen Rechten und Einkünften Lebenslang behalten. Nachdem dies Alles gesagt ist, schliesst Ludwig's III. Urkunde mit den Worten: „Wir haben also der väterlichen Schenkung zustimmend (*paternae traditioni consentientes*) befohlen, dass diese Ausfertigung unserer Zustimmung gemacht werde, vermittelt deren wir wollen und befehlen, dass, wie unser frommer Vater alles vorher Angezeigte angeordnet und bestätigt hat (*constituit atque firmavit*), dasselbe ebenso in Zukunft ohne irgend Jemandes Einsprache und Beunruhigung bestätigt und festgesetzt bleibe. Und damit diese Autorität unserer Zustimmung fester gehalten und in Zukunft von unseren Glaubensgenossen besser geglaubt und gewissenhafter beobachtet werde, so haben wir sie unten eigenhändig bestätigt und durch den Abdruck unseres Ringes besiegeln lassen.“

Diese Bestätigungs-Acte Ludwig's III. zeigt: dass es in Frankfurt eine königliche Kirche gab, welche zu Ehren des Erlösers (*Salvator*) erbaut war, also eine *Salvator-Kirche*; dass Ludwig der Deutsche an derselben ein Stift von zwölf Geistlichen gründete; dass dieses Stift das Patronat-Recht über eine Anzahl auswärtiger Kirchen hatte und davon gewisse Gefälle bezog, dass der damalige Abt dieser Kirche Williherius hiess und bereits von Ludwig dem Deutschen zum Abt oder Geistlichen derselben ernannt worden war (*cui ipsa cappella commissa est*)*; endlich dass die Schenkung der Rovtlint an diese selbige Kirche gemacht worden war (*quod Ruotlind ad ipsam cappellam tradidit*).

* Auch folgende Worte der Urkunde beweisen dies: *nec ullus inde ei (Abbati Williherio) quicquam auferre praesumat, sicuti regiae partis tunc in beneficium habere visus fuit.*

Schon zwei Jahre später wird der Kirche als einer Salvator-Kirche wieder Erwähnung gethan. Karl der Dicke bestätigte nämlich, durch eine am 2. December 882 ausgestellte Acte, fast mit denselben Worten, wie Ludwig III. es gethan hatte, die von Ludwig dem Deutschen und der Rovtlint gemachten Schenkungen. Zugleich fügte er seinerseits neue Schenkungen hinzu. Er ertheilte nämlich derselben Kirche (ad praescriptum sanctum locum) die Nona (d. i. den neunten Theil) des Bodenertrages der zum königlichen Kammergut gehörenden Orte Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Kreuznach, Lautern, Gernsheim, Nierstein und von dem Wormser und Waagauer District. Diese Schenkung war sehr bedeutend. Wie nämlich Fichard (Wetteravia S. 27 ff.) ausführlich erläutert, hatte die Salvator-Kirche schon vorher den Zehnden in Frankfurt zu beziehen gehabt, und erhielt nun durch Karl den Dicken noch die Nona sowohl in Frankfurt, als auch in den so eben genannten Orten dazu, an welch Letzteren übrigens die dortige Geistlichkeit den Zehnden auch ferner fortbezog.

Die nächstfolgende Erwähnung einer Kirche zu Frankfurt findet in dem Jahre 942 Statt. Am ersten Weihnachtstag dieses Jahres warf sich zu Frankfurt Königs Otto I. Bruder Heinrich, welcher als Empörer gefangen gehalten worden, aber heimlich entflohen war, dem Könige, als derselbe vor Tagesanbruch in die Kirche (ecclesiam) ging, zu Füßen und flehte ihr um Verzeihung an. Fünfunddreissig Jahre später (977) ward eine neue königliche Urkunde in Betreff der Salvator-Kirche ausgestellt. Die Acte ist von Otto II. erlassen und beginnt mit der Erklärung, der Erzbischof Willigis von Mainz habe ihn mit Vorzeigung einer Verordnung Karl's des Dicken gebeten, die in denselben angegebenen Gegenstände, welche Ludwig der Deutsche der Salvator-Kirche geschenkt habe, dieser wiederzuzerschaffen. Dann werden die von Letzterem gemachten Schenkungen einzeln und die der Rovtlint im Allgemeinen (et quod Ruodlind ad ipsam cappellam tradidit) angeführt, und hierauf weiter Ludwig's Verordnung in Betreff des Stiftes an der Salvator-Kirche und in Betreff des Abtes derselben angegeben. Nachher aber bestätigt Otto dies Alles, und macht seinerseits jener Kirche eine Schenkung, welche darin bestand, dass den Geistlichen derselben auf ewige Zeiten das Recht verliehen wird, aus dem Reichsforste Dreieich unentgeltlich und ohne irgend eine Bekätigung von Seiten der königlichen Forstbeamten soviel dürres Holz zu beziehen, als für ihren Bedarf nöthig sei. Nach dieser Urkunde hatte also die Salvator-Kirche schon nach hundert Jahren einen Theil der ihr gemachten Schenkungen eingeblüht. Otto II. selbst machte ihr drei

Jahre später noch eine zweite Schenkung. Er übergab, durch eine am 8. Oktober 980 ausgefertigte Acte, „der grösseren Kapelle, welche in Frankfurt erbaut und zu Ehren des Salvator unseres Herrn Jesus Christus geweiht ist“ (*ad majorem capellam, quae est constructa in Franconofurt ac dedicata in honore Salvatoris domini nostri Jesu Christi*), die dem heil. Marcellinus und dem heil. Petrus geweihte Kapelle zu Seligenstadt. Der Ausdruck „grössere Kapelle“ beweist, dass es in Frankfurt damals zwei Kirchen gab, und dass die Salvator-Kirche die grössere war.

Auch Otto's II. Nachfolger, Otto III., beschenkte die Salvator-Kirche zu Frankfurt. Durch eine am 9. Mai 994 ausgestellte Urkunde verlieh er „den Chorbrüdern, welche dem heiligen Erlöser in dem königlichen Castell Frankonofurt Tag und Nacht dienen, und dem ihnen vorstehenden Abt Obbertus und seinen Nachfolgern“ (*fratribus, qui sancto Salvatori in castello nostro Franconovurt nominato die nocteque serviunt, et Obberto abbati, quibus ipse praesidet, suisque successoribus*) das Recht, dass alle Fische, welche Freitags bei Tag oder bei Nacht von irgend einem Fischer im Main gefangen werden, fortan ebenso dem Abt und den Brüdern zu eigen gegeben werden, wie sie bisher an den König abgeliefert worden waren. —

Vorstehende ist die vollständige Geschichte der Salvator-Kirche im neunten und zehnten Jahrhundert. In den nächsten zwei Jahrhunderten wird dieser Kirche kaum gedacht. Das Merkwürdigste während dieser Zeit ist, dass die Vorsteher ihres Stiftes von 1127 an nicht mehr Aebte, sondern Pröbste (*praepositi*) heissen. In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wird die Salvator-Kirche öfters erwähnt, aber niemals unter diesem Namen, sondern immer mit dem Ausdruck „die Frankfurter Kirche“ (*ecclesia Frankofurdensis, ecclesia de oder in Frankenford*), obgleich es damals schon mehrere andere Kirchen in Frankfurt gab. Auch ihr geistliches Stift wird nur als das Kapitel in Frankfurt oder mit dem Namen die Chorbrüder in Frankfurt (*capitulus in Frankenvort, capitulus ecclesiae Frankenfordensis, fratres in Frankenvort*) bezeichnet. Im Jahre 1238 war das Gebäude dieser Kirche so baufällig geworden, dass auf Ersuchen des Stiftes Pabst Gregor IX. die Gläubigen der Mainzer Diöcese dringend aufforderte, Beiträge zur Wiederherstellung der Kirche zu geben, und dass er denen, welche dies thun würden, einen Ablass verlieh. In der päpstlichen Bulla heisst es, diese Kirche und ihre Thürme, in welchen die Glocken hingen, seien durch allzu hohes Alter so baufällig geworden, dass man, obgleich die Glocken entfernt

worden seien, den Einsturz der Thürme befürchten müsse und ihre Wiederherstellung schon begonnen habe. Auch wurde die Kirche damals wirklich entweder wiederhergestellt oder neu aufgebaut; denn am Bartholomäus-Tage 1239 weihte Bischof Liudolf von Ratzeburg die neuhergestellte oder neu erbaute, jedoch noch nicht vollendete⁵ Kirche ein. In der Urkunde, welche Liudolf über diesen feierlichen Act ausstellte, sagt derselbe: er habe am 24. August die Frankfurter Kirche zu Ehren des Erlösers und des heiligen Bartholomäus eingeweiht (ecclesiam Frankenfordensem dedicavimus in honorem Salvatoris domini nostri Jesu Christi et sancti Bartholomei), und die jährliche Feier dieser Einweihung auf den nächsten Sonntag vor Mariä Himmelfahrt verlegt. —

So weit schien es nöthig, die Geschichte der Hauptkirche von Frankfurt zu wiederholen, ehe ich zu demjenigen übergehe, was in Betreff der ersten Entstehung dieser Kirche als ein streitiger Punkt angesehen werden muss. Wegen des Umstandes, dass in der Urkunde von 874 gesagt wird, die Rovtlint habe der heiligen Maria in der königlichen Kapelle zu Frankfurt eine Schenkung gemacht, hat man in neuerer Zeit diese Kapelle für eine der Maria geweihte Kirche gehalten und Marienkirche genannt. Als weitere Beweise für das Vorhandensein einer Frankfurter Kirche dieses Namens welche sonst nirgends erwähnt wird, hat man zwei Umstände angeführt. Der erste ist, dass in der Urkunde von 880 die Schenkungen Ludwig's des Deutschen aus dem Grunde, weil unter ihnen auch die der heiligen Maria gemachte der Rovtlint angeführt werde, mit dem doppelten Ausdruck des Uebergabens und Uebertragens (tradidit atque transfudit) erwähnt würden, dass also der letztere Ausdruck die bestimmte Andeutung einer Uebertragung der Rovtlintischen Schenkung von der Marienkirche auf die Salvator-Kirche enthalte. Der andere Umstand ist die 1239 Statt gefundene Verlegung des Kirchweihtages, welcher eigentlich der 24. August war, auf den Sonntag vor Mariä Himmelfahrt. Ich kann mich vermittelt dieser drei Beweise nicht überzeugen, dass es in Frankfurt vor der Entstehung der Salvator-Kirche eine Marienkirche gegeben habe, glaube vielmehr die zuerst von Dr. Euler ausgesprochene Vermuthung des Ge-

⁵ Dass sie noch nicht ganz vollendet war, ergibt sich daraus, dass Liudolf in der Urkunde, in welcher die von ihm vorgenommene Einweihung der Kirche kundgemacht wird, allen denen, die zum Kirchenbau beisteuern würden (ad aedificationem ecclesiae elemosinam oferentibus), einen Ablass verlieth.

gentheils als eine richtige Ansicht nachweisen zu können, und will dies nunmehr zu thun versuchen.

Die Rovtlintische Schenkung war nicht einer so benannten Marienkirche, sondern der Jungfrau Maria in der königlichen Kapelle gemacht, und man kann hieraus nicht den Beweis herleiten, dass diese Kapelle eine Marienkirche gewesen sei; denn die urkundlichen Worte über diese Schenkung erlauben eine solche Schlussfolgerung nicht. Ludwig's des Deutschen Beurkundungs- und Bestätigungs-Acte dieser Schenkung lautete: *qualiter quaedam femina nomine Rovtlint per nostram licentiam tradidit ad sanctam Mariam ad nostram capellam in Franconofurt quasdam res proprietatis suae etc.* oder wörtlich übersetzt: „wie eine Frau Namens Rovtlint mit unserer Erlaubniss an die heilige Maria (oder der heiligen Maria) an (oder in) unserer Kapelle in Frankonofurt einige Sachen ihres Eigenthums übergab“. Mit den nämlichen Worten könnte noch jetzt die katholische Gemeinde zu Frankfurt eine der dortigen Bartholomäus-Kirche (welche an die Stelle der Salvator-Kirche getreten ist und eine besondere Maria-Kapelle enthält) von einer heutigen Rovtlint gemachte Schenkung beurkunden, ohne dass jemand, der den wirklichen Namen der Kirche nicht konnte, daraus schliessen dürfte, diese Kirche heisse die Marienkirche. Als eine Schenkung an die mit dem Namen Marienkirche begabte königliche Kapelle in Frankfurt könnte man jene Worte der Urkunde nur in dem Falle deuten, wenn von anderer Seite her festgestellt wäre, dass es dort zur Zeit der Rovtlint eine solche Marienkirche gegeben habe; keineswegs aber kann man umgekehrt jene Worte, ohne ihnen willkürlich einen solchen besonderen Sinn aufzudringen, als einen Beweiss dafür ansehen, dass die königliche Kapelle in Frankfurt den bezeichneten Namen geführt habe. Dies geht auch aus den in anderen Urkunden bei ähnlichen Fällen gebrauchten Ausdrücken hervor. In den vier oben angeführten Urkunden über Schenkungen, welche der Salvator-Kirche gemacht worden sind, heisst es nicht: *tradidit ad sanctum Salvatorem ad nostram capellam*, sondern *tradidit ad capellam, quae est constructa in honore sancti Salvatoris*. Bei einer Schenkung, welche 1211 der Marienkirche in Eberbach gemacht wurde (Böhmer, Urkundenbuch S. 21), wird diese Schenkung „*ecclesiae sanctae Mariae in Eberbach*“ gemacht; und wenn es in einer anderen Urkunde von einer Schenkung an dieselbe heisst: *donationem fecerat beatae Mariae in Eberbach* (Böhmer S. 30), so beweist dies das Bestehen einer Marienkirche daselbst ebenso sicher, wie das Bestehen einer solchen in Frankfurt bewiesen sein würde, wenn in Ludwig's des Deutschen

Acte die Worte so lauten würden: tradidit ad sanctam Mariam in Franconofurt. Die Schenkung der Rottlind geschah, wie man allein die in Betreff derselben gebrauchten Worte verstehen kann, zu Ehren der Maria in der königlichen Kapelle, d. h. für einen in dieser Kapelle bestehenden oder zu errichtenden Altar der Maria.

Was den Ausdruck: „Ludwig übergab und übertrug“ in der Urkunde von 880 angeht, so könnte derselbe allerdings so verstanden werden, dass mit ihm gesagt sein solle, Ludwig habe die betreffenden Güter theils geschenkt, theils von einer Kirche auf die andere übertragen; es kann aber mit ebenso viel Recht auch behauptet werden, beide Wörter bedeuteten eins und dasselbe, nämlich übergeben, und seien ohne besondere Absicht neben einander gesetzt; etwa so, wie auch in anderen Urkunden bei Schenkungen bald bloe damus oder bloe concedimus, bald damus et concedimus zusammen steht. Dass man schon in einer Zeit, welche dem Jahre der Ausfertigung jener Urkunde sehr nahe lag, den Ausdruck tradidit atque transfudit im letzteren Sinne verstand, möchte aus den beiden oben angeführten Urkunden von 882 und 977, welche den Inhalt der Urkunde von 880 fast ganz wörtlich wiederholen, geschlossen werden können, indem das Original der Urkunde von 977 das tradidit ohne den Zusatz atque transfudit hat, und dasselbe auch bei zweien von den vier Original-Ausfertigungen der Urkunde von 882 Statt findet. Ja, man könnte sogar auch aus einem Ausdruck der Urkunde von 880 nachweisen, dass der sie ausstellende König die Worte tradidit atque transfudit als gleichbedeutend angesehen habe. Er ertheilt nämlich, nachdem er alle betreffenden Schenkungen und Anordnungen Ludwig's des Deutschen angeführt hat, seine Genehmigung mit den Worten: Nos igitur paternae traditioni consentientes iussimus fieri hoc nostrae consensionis conscriptum etc.; wenn aber von zwei verschiedenen Dingen, von einer directen Schenkung und von einer Uebertragung, die Rede gewesen wäre, so hätte er sagen müssen: Nos igitur paternae traditioni atque transfusioni consentientes etc. Ferner lässt sich auch noch aus einem andern Ausdruck derselben Urkunde nachweisen, dass Ludwig der Deutsche die Schenkung der Rottlind wirklich nicht auf eine andere Kirche übertragen habe. Es werden nämlich unmittelbar vor den Worten: „Haec itaque praescriptas res cum omni integritate — — — ad iam dictam cappellam pius genitor noster tradidit atque transfudit“ alle einzelnen Schenkungen Ludwig's mit dem Bemerkel angegeben, dieser habe sie der Salvator-Kirche übergeben und als ihr geschenkt festgestellt, und hierauf wird noch der Zusatz gemacht: et quod Rottlind ad ipsam cappellam tradidit;

scripto confirmaret. In den letzteren Worten hätte, wenn wirklich die Schenkung der Rovtlint durch Ludwig von der einen Kirche auf die andere übertragen worden wäre, und dies der Sinn des nachher folgenden Ausdrucks transfudit hätte sein sollen, eines Theils unmöglich gesagt werden können, Rovtlint habe ihre Schenkung ad ipsam cappellam (d. i. an die Salvator-Kirche) gemacht, und anderes Theils hätte geradehier neben dem oder auch statt des Ausdruckes scripto confirmare das Wort transfundere gebraucht werden müssen. Endlich läßt sich aber auch die Unterstellung, dass Ludwig die Rovtlintische Schenkung an eine andere Kirche übertragen habe, mit dessen ängstlich frommem Sinne durchaus nicht in Einklang bringen. Dies ist um so weniger möglich, da jene Schenkung 874 gemacht war, und Ludwig seine Bestätigung derselben in aller Form für fest und unumstößlich erklärt hatte (er sagt von seiner Bestätigung: decernimus atque jubemus, ut firmum et stabile permaneat), und also diese seine Bestätigung schon nach höchstens zwei Jahren zurückgenommen und umgeändert haben müsste; denn bekanntlich starb er bereits im August 876.

Nachdem auch der zweite Beweis für das frühere Vorhandensein einer Marienkirche in Frankfurt entkräftet worden ist, will ich das Gleiche noch in Betreff des dritten zu thun versuchen. Das Kirchweihfest der Salvator-Kirche, welches eigentlich auf den Bartholomäus-Tag (24. August) fiel, wurde bekanntlich schon 1239 auf den nächsten Sonntag vor Mariä Himmelfahrt verlegt; und ausserdem ist es später stets Sitte gewesen, dass die Herbstmesse, welche sicher ursprünglich der Jahrmart jener Kirchweih war, auf Mariä Himmelfahrt (15. August) eingeläutet, und am Tage von Mariä Geburt (8. September) ausgeläutet ward. Aus diesen beiden Umständen hat man eine Beziehung zur angeblichen früheren Marienkirche ableiten zu können geglaubt; dies kann aber doch offenbar nur dann geschehen, wenn man mit Thomas (Annalen S. 30 und 100) annimmt, dass jene Marienkirche mit der nachherigen Salvator-Kirche identisch ist. Für eine solche Annahme läßt sich jedoch kein historischer Beweis beibringen. Es würde sich nur das Eine dafür anführen lassen, dass die Rovtlintische Schenkung der heil. Maria in der königlichen Kapelle zu Frankfurt gemacht war, und dass nachher gesagt wird, diese Schenkung sei der dem Erlöser (Salvator) geweihten königlichen Kapelle dasselbst gemacht worden; denn man könnte aus diesem Umstande den Schluss ziehen, Ludwig der Deutsche habe die königliche Kapelle neu einweihen und ihr statt der Maria den Salvator zum Patron geben lassen. Ehe ich auch diese Annahme näher beleuchte,

muß ich noch einer von Thomas auf dieselbe gestützte Behauptung gedenken. Dieser glaubte auf jene blosse Annahme und auf den Umstand, dass das Ein- und Ausläuten der Messe von jeher an den beiden Marien-Tagen gebräuchlich gewesen war, den Beweis gründen zu können, dass die Herbstmesse schon vor Ludwig's des Deutschen Zeit ihren Anfang genommen habe. Dies scheint mir sehr gewagt zu sein, zumal da der Wortlaut von Ludolf's Urkunde zeigt, dass der von ihm angeordnete Tag des Kirchweihfestes nicht der schon vor seiner Zeit üblich gewesene Kirchweihstag war (*dedicationem transposuimus singulis annis dominica die ante assumptionem beatae Mariae*).

Die erwähnte Annahme einer Identität der Salvator-Kirche und der angeblichen Marienkirche würde die gegen das Bestehen der Letzteren zu machenden Einwurfe bis auf einen einzigen beseitigen. Gerade dieser einzige Einwurf aber ist, wie ich glaube, ein nicht zu widerlegender Beweis gegen jene Annahme. Ludwig der Deutsche erbaute nämlich nach dem Mönch von St. Gallen in Frankfurt eine neue Kirche von wunderbarem Bau. Er machte ausserdem einer dem Erlöser gewidmeten Kirche, welche schon zu seinen Lebzeiten eine königliche Kapelle genannt wird, sehr bedeutende Schenkungen, gründete an derselben ein Collegiat-Stift von zwölf Geistlichen, und ernaunte einen Vorsteher desselben auf Lebenszeit. Wie sollte man nun annehmen können und dürfen, dass er jene Schenkungen und Stiftungen nicht der von ihm erbauten neuen grossen und schönen Kirche, sondern einer älteren und jedenfalls kleineren gemacht habe? Diese Annahme kann unmöglich Statt haben, sondern die Salvator-Kirche, welche Ludwig so reich bedacht hatte, muss die von ihm erbaute Kirche sein. Dass es aber zu Ludwig's des Deutschen Zeit in Frankfurt zwei Kirchen gab, und dass die grössere derselben die Salvator-Kirche war, geht aus folgenden Facten hervor. Otto II. nennt in der einen seiner urkundlichen Ausfertigungen die Salvator-Kirche die *major capella*. Er spricht damit zugleich das Bestehen einer zweiten kleineren Kapelle in Frankfurt aus. Dieses wird ausserdem noch durch die oben angeführte Stelle des Mönchs von St. Gallen nachgewiesen, in welcher es heisst, Ludwig der Deutsche habe in Frankfurt eine neue Kirche erbaut, d. h. doch zu der bereits vorhandenen noch eine zweite hinzugefügt. Die von Ludwig erbaute neue Kirche war aber von wunderbarem Bau, folglich schöner und grossartiger als die alte. Wie sollte es demnach in Zweifel gezogen werden können, dass die neue Kirche Ludwig's diejenige sei, welche Otto II. zugleich die grössere Kirche und die Salvator-Kirche genannt hat?

Die Salvator-Kirche ist also von Ludwig erbaut worden. Ihre Erbauung kann aber nicht, wie Fichard und Römer-Büchner annehmen, erst in den letzten Jahren seines Lebens statt gefunden haben. Dies folgt daraus, dass der Salvator-Kirche bereits 874 die Rovtlintische Schenkung gemacht worden war, und dass sie, weil schon vor Ludwig's Tod der Abt Willihierius ihr wirklich vorstand (*cui ipsa capella commissa est*), bereits zu Ludwig's Lebzeiten zum gottesdienstlichen Gebrauche gedient haben muss. Die Salvator-Kirche kann — ganz abgesehen von dem allein schon entscheidenden Factum, dass die Rovtlint dieselbe schon 874 beschenkt hatte — nicht erst nach diesem Jahre erbaut worden sein. Wenn nämlich auch Ludwig der Deutsche seine Anordnungen in Betreff des Stiftes und der Schenkungen für die Salvator-Kirche erst auf dem Todbette, also erst im August 876 gemacht haben sollte, so war doch damals diese Kirche schon im Gebrauch. Nimmt man nun aber auch erst den Beginn des Jahres 876 als den Zeitpunkt an, in welchem der Gottesdienst der Salvator-Kirche begonnen hätte, so müsste man doch zugleich auch zugeben, dass zur Erbauung einer Kirche „von wunderbarem Bau“ mindestens die zwei zunächst vorhergegangenen Jahre zunächst erforderlich gewesen sein würden. In dem ersten dieser beiden Jahre aber wütheten in ganz Deutschland und Frankreich Hunger und Pest so furchtbar, dass der dritte Theil der Einwohner gestorben sein soll, und in einem solchen Nothjahr kann für einen grossen Bau entweder gar nichts oder doch mindestens nur sehr wenig gethan worden sein. Römer-Büchner glaubte (Wahl- und Krönungskirche S. 7. f.) in diesem allgemeinen Unglück, sowie in einem am 6. Juni 875 erschienenen Kometen, in einem am 3. Juli 875 beim benachbarten Eschborn statt gehaltenen verheerenden Uberschwemmung und in einem 874 von Ludwig's Gemahlin erlittenen Schlaganfall die bewegenden Ursachen finden zu müssen, welche diesen König antrieben, dem Erlöser der Welt (Salvator mundi) als dem Befreier von allen Übeln eine Kirche zu erbauen. Er verlegt daher die Gründung der Salvator-Kirche in die Jahre 875 und 876, glaubt aber, dass der Bau bei Ludwig's Tode noch nicht vollendet gewesen sei, für welche Annahme sich kein sicherer Grund auffinden lässt, während die Worte der Urkunde: *ut abba Willihierius, cui ipsa capella commissa est, etc.* (verglichen mit den vorhergehenden Worten: *ut ab illo abbate, cui ipsa capella commissa fuerit*) gegen sie sprechen. Fichard ging, in Betreff des Beweggrundes zur Erkläsung der Salvator-Kirche, von einem ähnlichen Gedanken aus; nur glaubte er den Entschluss des Königs Ludwig, dem Erlöser eine

Frankfurt als Wahlstadt der deutschen Könige und die Bartholomäus-Kirche.

Von Senator Dr. Usener.

Herr Dr. Römer-Büchner bezeichnet in seiner im Jahr 1857 erschienenen und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich gewidmeten Abhandlung über die Bartholomäus-Pfarrkirche in Frankfurt, diese als Wahl- und *Krönungskirche* der deutschen Kaiser, und auf S. 37 sagt derselbe in Bezug auf die Wahl des römischen Königs:

Die goldene Bulle bestimmte darüber in Cap. II. „Wenn die Kurfürsten in Frankfurt eingetroffen sind“ (der Wahlort wird also nicht erst bestimmt, sondern als bekannt angenommen (*Kirchner* 1. 247 *ist somit im Irrthum, wenn er sagt, durch dieses Reichsgrundgesetz sei Frankfurt zur Königs-Wahlstadt erklärt worden*), so sollen sie etc.“

Beides gibt zu nachstehenden Bemerkungen Anlass:

Die goldene Bulle verfügt, nachdem im 1. Kapitel §. 18 dem Kurfürsten zu Mainz die Pflicht auferlegt wird, seinen Mit-Kurfürsten den Tod des Kaisers anzuzeigen und zur Wahl eines römischen Königs einzuladen, im §. 19:

„Es sollen aber in diesem Ausschreiben enthalten sein, dass von dem in demselben gemeldeten Tage an, innerhalb drei Monaten, alle Tage in solche gerechnet, sich alle und jede Kurfürsten zu Frankfurt am Main befinden — — — zur Wahl eines römischen Königs und zukünftigen Kaisers.“

Der §. 21 verordnet, dass einen Monat nach dem Hinscheiden des Kaisers der Kurfürst von Mainz jene Einladungsschreiben erlassen soll. Ist er säumig, so sollen die Kurfürsten aus eigener Bewegung sich in Frankfurt versammeln und einen römischen König

und ankünftigen Kaiser wählen. Den Bürgern von Frankfurt wird der Schutz der Wahl anempfohlen.

Hier ist also schon verfügt, dass die Wahl in Frankfurt geschehen soll, und im ersten Paragraph des zweiten Kapitels ist nur vorgeschrieben, auf welche Weise die Wahl vorgenommen werden soll, wenn die Kurfürsten oder deren Gesandten in Frankfurt eingetroffen sein werden; wobei die St. Bartholomäus-Kirche zur Wahl-Kirche bestimmt wird. Im fünften Paragraphen des acht und zwanzigsten Kapitels heisst es nun ferner:

„Wir finden auch in tüchtigen Urkunden und alten Nachrichten von undenklichen Zeiten her von unsern Vorfahren, welchen Andenkens, es beständig also gehalten: dass eines Römischen Königs und künftigen Kayzers seine Wahl in der Stadt Frankfurt, und die erste Krönung in Achen, in der Stadt Nürnberg der erste Reichstag gehalten worden; Solchem nach wollen wir, dass aus bewegenden Ursachen, dieses auch in Zukunft dergestalt in Acht zu nehmen, es wäre denn Sache, dass allen Erwächsten, oder einem davon eine ehehafte Hinderniss zustossen möchte.“

Die historische Einleitung dieses Gesetzes, dass nämlich bis zu dessen Erlassung die Wahl eines römischen Königs beständig in Frankfurt sei vorgenommen worden, ist offenbar irrig, da von den seit Conrad I statt gehalten vier und dreissig Wahlen der römischen Könige und Gegen-Könige nur sechs in Frankfurt vorgenommen wurden. Dass jedoch in Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen Frankfurt ausschliesslich zur Wahlstadt und Achen zur Krönungsstadt verordnet wurde, ist zu bekannt, um weiterer Ausführung zu bedürfen. Es wurde dieses so streng beobachtet, dass, so oft eine Wahl ausserhalb Frankfurt vorgenommen ward — wie z. B. bei der Wahl Maximilians II. im Jahr 1575, Ferdinands II. im Jahr 1636, Ferdinands III. im Jahr 1658, Leopolds im Jahr 1689 — der Kaiser der Stadt Frankfurt förmliche Reversalien dahin ausstellen musste, dass es ihren, ihnen nach der goldenen Bulle zustehenden Rechten nicht nachtheilig sein solle; wie denn Achen gleiche Reversalien erhielt, wenn die Krönung daselbst nicht stattfand.

Frankfurt führte daher, so lange das deutsche Reich bestand, die Bezeichnung: „des heiligen römischen Reichs freie Wahl- und Handobstadt“, und Achen gebrauchte bei seinen, aus Veranlassung der Kaiser-Krönung geschlagenen Münzen, die Legende: „Urbs Aqrensia, urbs regalis Regni sedes principalis Prima regum curia Locus coronationis Caesarum.“

„Selbst das Siegel der Stadt Achen bezeugt die Würde, welche diese Stadt umgab. Im Jahr 1480 bediente sich Hieselbe eines drei Zoll vier Linien im Durchschnitte haltenden Siegels, einen Kaiser auf dem Thron sitzend, in der linken Hand den Reichsapfel, in der rechten das Scepter haltend, vorstellend, mit der Umschrift: Karolus magnus Romanorum Imp: Augustus; und in den damit gesiegelten Urkunden wird solches bezeichnet: „Irigeigel vns Königlichem Stoffs und Stadt Achen.“

Wenn nun Hr. Doctor Römer in seiner gedachten Abhandlung auf S. 87 behauptet, Es sei die Angabe Kirchner's in seiner Geschichte von Frankfurt B. I. S. 247 ein Irrthum, „das durch dieses Reichs Grundgesetz Frankfurt zur Königswahlstadt erklärt worden sei,“ so muss man ein Unkenntniss dieses allgemein bekannten Gesetzes unterstellen, und hierin einen gewichtigen Grund gegen seine Glaubwürdigkeit hinsichtlich weniger bekannter Urkunden und Ereignisse finden.

Als Vorstehendem ergibt sich zugleich, dass die Bezeichnung der Bartholomäus Kirche, als Krönungskirche, eine falsche sei; letzteres war solche im staatsrechtlichen Sinne niemals, und eine solche Bezeichnung ist unrichtig, wenn schon mehrere Krönungen in ihr vorgenommen wurden. Gäben solche Handlungen ein Recht, so würde Regensburg, wo Maximilian II. und Ferdinand II. — Augsburg, wo Ferdinand III. und Leopold gewählt und gekrönt wurden, sich die Bezeichnung: „Wahl- und Krönungstadt“ beizulegen befugt sein.

Auf S. 26 der angeführten Abhandlung heisst es dann weiter: „Was die Schriftsteller von einem Wahlfeld zu Frankfurt (vergl. Kirchner I. 114) reden, und dass der Neuwählte bei streitigen Wahlen sechs Wochen und drei Tage vor den Thoren der Stadt seinen Gegner erwarten müsse, halten Wir für einen Irrthum. Nicht rechtliches Herkommen, sondern eine einfache polizeiliche Vorsichtsmaassregel des Rathes war es, bei Streitigkeiten um die deutsche Krone, die Streitenden nicht in die Stadt zu lassen; was leicht zu einem Kampf in den Strassen führen konnte.“

Allein auch diese Behauptung ist nicht richtig. Bekannt ist es, dass die Wahlen der deutschen Könige, schon lange vor dem grossen Zwischenreich und bis zur Wahl Sigismunds, nicht in Städten, sondern auf fränkischer Erde geschahen. Wenn daher die Schriftsteller von einem Wahlfeld sprechen, so beruht dies auf historischem Grund. Was sodann die angeblich städtische Polizeimaassregel an-

langt, die dem Gewählten bei streitiger Wahl den Eintritt in die Stadt vor Ablauf eines Briefs von sechs Wochen und drei Tagen versagt haben soll; so ward dieser Eintritt nicht etwa nur den wirklich im Streit begriffenen, sondern auch dem nicht gestattet, der, ohne dass sein Gegner erschien, die Stadt friedlich umlagerte. Schon diese Betrachtung hätte jenes Dafürhalten als unstatthaft darstellen müssen, und noch mehr die einfache Erwägung, dass die Stadt nicht gewagt haben würde, dem mit Heeresmacht und in Begleitung von Fürsten, Herren, Rittern und Knechten vor der Stadt lagernden Könige, auf ernstes Verlangen, den Eintritt in die Stadt zu versagen, und dass eben so wenig der Gewählte sich solchen Polizeimaassregeln unterworfen hätte. Hierzu kommt noch die allgemein verbreitete Ansicht, dass jene Umlagerung der Wahlstadt bei streitiger Wahl nothwendig sei, und dass die höchste Wahrscheinlichkeit dafür streite, dass der genau abgemessene Termin doch auf irgend einem Grund beruhe. Auch berief sich in solchen Fällen die Stadt nicht auf ein Recht an polizeilichen Maassregeln, sondern auf das Herkommen und ihre Privilegien.

Lersner, Oh. Th. 1. S. 61. ff. 73 etc.

Solches Dafürhalten beruht aber ohnehin auf einer Unkenntniß des rechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisses.

Nach altem deutschem Rechte konnte demjenigen, der ein Gut öffentlich sechs Wochen und drei Tage inne hatte, ohne dass er gestört ward, dasselbe mit Gewalt nicht mehr entzogen oder der Besitz für unrecht gehalten werden. Es gründet sich dieses auf das Kaiserrecht L. II. Cap. 109 und dessen ausdrückliche Bestimmung:

„Ein ichlich man sal wissin, wer den andern lasset in syne sytzen dry tage unn seess wochin, also datz sich der ane nympt datz datz gut sin sy, der enmag noch ensal en nicht vsstryben mit Gewalt, nach des Keyzers satzung, sint der Keyser hat gesprechin wer in Gude sytzet drey Tage unn seess wochin, ob her sytzet sunder Ansprache, dy Gewere sal eme nymand weren, wan mit des Keyzers rechte, ob her datz Gut nicht rumen enwil. datz Keyzers recht ist, datz me en usstryben sal mit vorsprechin otzu dran virtzejn Tagen etc.

Senkenberg, C. j. G. Das Kaiserrecht nach der Handschrift von 1372 von Endemann. Cassel 1846. L. II. Cap. 109.

Ehe diese Zeit verstrichen war, hatte sonach der in Zwiespalt gewählte König keinen Besitz des Reichs und kein Recht, den Eintritt in Frankfurt zu verlangen. Eben so wenig durfte ihn die

Stadt einlassen, da das Recht des Einzugs nur dem rechtmäßig gewählten Könige zustand. Zwecklos und selbst sein Recht vernichtend würde der Versuch gewesen sein, vor Ablauf dieser Frist sich in die Stadt zu drängen.

Hatte er jedoch in jener Frist mit Heeresmacht vor Frankfurt im Felde gelegen, ohne vom seinem Gegner geschlagen worden zu sein, so ward er als rechtmässiger König erachtet, und die Stadt Frankfurt war befugt und schuldig, ihn vorgängig der Versiegelung und Bestätigung ihrer Freiheit, Gewohnheiten und Herkommen, einzulassen, worauf dessen Erhöhung auf den Altar der Bartholomäus-Kirche erfolgte. Dieses Verfahren war so ungesweifelt, dass auch dem Pabste die Nachricht ertheilt ward, dass diese Umlagerung ein wesentliches Stück bei streitiger Königswahl sei. Thesaurus novus anecdotarum etc. von Martene u. Durand 1717. Tom. I. S. 1640.

Eine schlagende Bekräftigung dieses gesetzlichen Zustandes gibt die im Jahr 1400 vorgenommene Wahl Ruprechts von der Pfalz gegen den des Reichs entsetzten Kaiser Wenzel. Ruprecht mit Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten und Heeresmacht umlagerte die Stadt. Der Rath machte dies wiederholt dem Kaiser Wenzel bekannt und schrieb am 9. October 1400 an denselben und bat dringend um Abwehr der Belagerung und fügt an:

„So flehen und anrufen wir uwer Königliche mechtige Gewalt, datz ir vns mit gnedigem Troste und Hülfe zu stüre kommen wullet, vnd vns vor solcher Gewalt, beschüden vnd beschirmen vnd on mereren Vertzog entledigen vnd wir ane uwer Hülfe, trost und mechtige Entschudunge vor vnd in ihrer Gewalt mit truwen behalten, dan wo ir in den *drin Tagen und sehs wochin* als sie itzund eims teils vor Frankenfurt gelegen han, vnd noch vollen liegen werden, als wir besorgen, vns von in entledigen vnd entschuden wirdet, so sagen wir uch itzent geinworteglichen vff mit diesem Briefe solich Eide vnd Verbandniss damit wir uwer Person als von des heiligen Reichs wegen verbunden sin gewest.“

Also erst nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist hielt die Stadt sich ihrer Pflichten gegen den des Reichs entsetzten Kaiser entbunden.

Mehreres findet sich hierüber in der *Senkenbergischen Sammlung rarer Schriften*. Thl. 1. Vorrede §. 9 und S. 9 ff.

X.
addition
4

Ueber die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte.

Von Dr. L. H. Euler.

Zweiter Beitrag.

Im siebennten Hefte des Archivs für Frankfurt's Geschichte und Kunst (1855, S. 83 flg.) habe ich es versucht, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Forschungen, welche W. Arnold in seiner *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte* (2 Bände, Hamb. 1854) veröffentlicht hat, in gedrängter Darstellung vorzulegen und dabei namentlich diejenigen Erörterungen hervorzuheben, in denen er sich mit der Verfassung der königlichen Hofstädte beschäftigte und die daher für Frankfurt's Geschichte von besonderer Wichtigkeit sein mussten. Im verfloffenen Jahre ist nun wieder ein Werk über deutsche Städtegeschichte erschienen, welches grosse Beachtung verdient, nämlich „*Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert, ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte von K. W. Nitzsch*“ (Leipzig 1859, mit dem Nebentitel: Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode, 1r Band) und ich halte es um so mehr für angemessen, auch über dasselbe in dieser Zeitschrift zu berichten, als der Verfasser, während er von den königlich-bischöflichen Städten sich Regensburg, Cöln und Augsburg zu eingehenderer Betrachtung ausgewählt hat, gerade Frankfurt bei Darstellung der pfalzstädtischen Verhältnisse ausführlicher bespricht. Es ist dabei nicht meine Absicht, eine kritische Prüfung dieses an scharfsinnigen Untersuchungen und neuen Ergebnissen reichen Buchs zu unternehmen, wie dies schon von anderer, kompetenterer Seite geschehen ist¹, sondern ich bezwecke

¹ Nämlich von G. Weiss in den Götting. gelehrten Anzeigen, 1859, S. 1729 und von C. Hegel in dem ersten Jahrgang der historischen Zeitschrift, München. 1859, Heft 4, S. 448. Der Erste prüft hier in eingehender Weiss, was Nitzsch über die Entstehung und Entwicklung der Ministerialität vorgetragen hat;

nur, den Gang und die hauptsächlichlichen Resultate dieser Forschungen kurz anzugeben, mit besonderer Hervorhebung dessen, was sich hieraus für die Geschichte Frankfurt's ergibt.

Bekanntlich haben bisher die meisten Geschichtsforscher angenommen, dass das deutsche Bürgerthum aus *freien Gemeinden* hervorgegangen sei: namentlich hat *Arnold* behauptet, dass in den alten königlich-bischöflichen Städten neben der Palatial- und der bischöflichen Immunitäts-Gemeinde auch eine freie Gemeinde vorhanden gewesen sei, deren Glieder trotz der wachsenden bischöflichen Gewalt noch immer mancherlei Reste ihres, altfreien Standes sich erhalten hätten, und dass in den königlichen Hofstädten die Einwanderung freier Leute, der z. g. zwar der Zinspflicht unterworfenen aber persönlich freien *Königsleute*, das eigentliche Bürgerthum hervorgerufen habe: in jenen Städten hätten die Burgensen, zuerst nur Mitglieder des bischöflichen Conailiums, sich zum selbstständigen Stadtrath erhoben, in den Pfalzstädten sei der Rath aus dem Schöffenthum der Königsleute entstanden und ebenso sei in den bischöflichen Städten, in denen sich, wie in Cöln und Magdeburg, die freie Gemeinde mit ihrem alten Schöffenthume behauptet habe, dies die Grundlage der freien städtischen Obrigkeit geworden. Auch *Gengler* — das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, Erlangen 1859. S. 6 — nimmt an, dass es z. B. in Worms vollfreie Stadtbürger, civis, gegeben habe, welche von den hofrechtlichen Stäbtsbürgern, concives, wohl zu trennen seien. Dagegen hat schon *G. Hegel*² es für sehr

indem er dessen Gelehrsamkeit und Scharfsinn alle Anerkennung zollt, kann er doch nicht umhin, die Resultate seiner Forschungen als unbegründet und durch zu gewagte Combinationen herbeigeführt zu bestreiten. So kann Waitz die von Nitzsch argirten Bedeutungen der caballarii, des scaram facere u. s. w. als quellengemäss nicht zugeben; auch der eigenenthümliche untere Beamtenstand der karol. Periode existire nur in der Idee des Verfassers und mit der Ministerialität der sächs. Kaiserzeit sei es nicht besser bestellt. Weiter dagegen geht Hegel, der den Hauptpunkt der ganzen Untersuchung, dass nämlich das Bürgerthum überall aus dem Hofrecht hervorgegangen sei, als entschieden irrig bezeichnet und den von Nitzsch aufgestellten Begriff einer städtischen Ministerialität, von dem bisher Niemand etwas gewusst, für rein erfunden erklärt, indem er zugleich seine eigene Ansicht in präciser und überzeugender Weise dahin ausspricht, dass auch in den bischöflichen Städten eine freie Gemeinde bestanden habe, ihr Schicksal aber verschieden gewesen sei, je nachdem sie vom Bischofe unterdrückt worden oder sich frei erhalten habe, und dass die Stadt- oder Gemeinderäthe, die an den letzteren Orten aus der freigebliebenen Gemeinde hervorgegangen, in den anderen Städten durch Gewalt oder durch besondere königl. Freibriefe entstanden seien.

² Kritische Beitr. zur Geschichte der deutschen Städteverfassung, in der allgem. Monatsschrift 1854. S. 167 fg.

zweifelhaft erklärt, ob überhaupt Freie mit voller Standeslehre in den Städten gewohnt haben; er findet weder in den bischöflichen noch in den Pfalzstädten altfreie Bürger, sondern eine zinspflichtige Bevölkerung; die burgenses) die man nicht Altfreie, vielmehr umgekehrt Neufreie nennen sollte, hätten nach seiner Ansicht an dem alten bischöflichen Consilien gar keinen Theil und nur *ausnahmsweise* sollen sich in einzelnen Städten, wie in Oöln und in den flandrischen Städten, altfreie Genossenschaften erhalten haben. *Nitzsch* nun geht noch weiter: er stellt auch für Oöln das Vorhandensein einer altfreien Gemeinde entschieden in Abrede: das Bürgerthum ist ihm überall *hofrechtlichen* Ursprungs und aus der Ministerialität hervorgegangen; die Grundlagen der Stadtverfassungen sind ihm wesentlich hofrechtlicher Natur und sowie hiernach der Bürgerstand der älteren Städte — das Patriciat — unfreier Herkunft ist, so haben sich auch die städtischen Behörden aus einem hofrechtlichen Beamtenthum entwickelt.

Zur Begründung dieser neuen Ansicht gibt *Nitzsch* zuerst eine Geschichte der Ministerialität und zeigt, dass (in dem nicht städtischen Hofrechte aus derselben communale Behörden und Schöffen thum hervorgegangen seien. Er folgert hieraus, dass ein Gleiches auch in den Städten habe geschehen können; dass also die Annahme freier Gemeinden in denselben zur Erklärung der Stadtverfassung nicht notwendig sei; und sucht dann nachzuweisen, wie auch in Wirklichkeit die Verfassung der Städte aus dem Hofrechte sich entwickelt habe. Das Werk enthält danach weniger eine Darlegung fertiger Ergebnisse, als vielmehr eine Anzahl gelehrter und geistreicher Untersuchungen, in denen der Verfasser den Leser den oft sehr verschlungenen Weg mitmachen lässt, auf welchem er selbst bei seinen Forschungen an das neugefundene Ziel gelangte, — freilich ohne dadurch dem begleitenden Leser immer die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dies Ziel auch das rechte sei. Diese eigenthümliche Beschaffenheit des Buchs muss es auch entschuldigen, wenn vielleicht der nachstehende Bericht hier und da den Gesankengang des Verfassers oder einzelne Auseinandersetzungen nicht ganz richtig aufgefasst haben sollte.

Der Name *ministerialis*, der in der karolingischen Zeit die verschiedensten Stufen der Amtshierarchie bezeichnet, wurde insbesondere auch gebraucht für eine Reihe niederer Beamten unfreier Standes, *servi honorati*, welche von körperlicher Züchtigung frei waren, befreit haben konnten und im Kriege mit einer bestimmten, jedoch der des eigentlichen Kriegers nicht gleichstehenden Bewaffnung (ohne

Helm und Panzer) als Bedeckungsmannschaft für die Gepäckwagen verwendet wurden; sie dienten zu Pferde; daher *caballarii*, und waren ausser ihren besondern Diensten als *majores*, *falconarii*, *venatores* etc. und den von ihren *beneficiis* zu leistenden Ackerfrohen und Abgaben auch zu einem unbeschränkten Botendienst. (*equitans*, *quocumque jubetar*) und zur Behänbergung der königlichen Beamten verpflichtet. Von diesem Botendienst (*scaram facere*) hiessen sie auch *scararii* s. *scanemanni*. (N. 25—36.)

In der nachkarolingischen Zeit wurde nun aus mancherlei Gründen eine Veränderung in den Verhältnissen dieser Ministerialität herbeigeführt. Im Kriegswesen würden die grossen Verpflegungsanstalten für das Heer vermindert und dieses selbst immer mehr nur aus Reitern gebildet. Die Verwendung des *caballarius* bei dem Gepäckwesen hörte damit auf, doch blieb er, da seine alte Heerpflicht fortbestand; als leichtbewaffneter; nur mit Schild und Speer versehener Reiter (*scutarius*) ein Bestandtheil des Heers und wurde wohl auch *miles*, besonders *miles casatus* (d. h. auf dem Herrschaftshofe angesessen) genannt, aber von dem eigentlichen schwerbewaffneten Krieger, dem *miles militaribus armis armatus*, bestimmt unterschieden, bis er später, da die Heere immer mehr nur aus schwergepanzerten Reitern bestehen, aus dem Heerdienste völlig ausschied. (N. 37—46). Dagegen wurde die zweite Seite seiner ursprünglichen Thätigkeit, der Botendienst, um so bedeutender. Er erscheint nicht nur als Bote, sondern er hat sich auf diesen Reisen eine Menge anderer für den Wirtschaftsverkehr der herrschaftlichen, oft weit entlegenen Gutcomplexen wichtigen Geschäfte zu besorgen; er wird *negotiator* und *negotandi causa* versendet; um den Ueberfluss der Naturaleinkünfte zu verwerthen: es ist z. B. nach dem Register des Klosters Prüm eine besondere Pflicht der *scararii*, *ut vinum et sal vendant*, und zum Ersatz für die auf diesen *itineris* aufgewendete Thätigkeit werden ihnen andere Abgaben erlassen oder vermindert. Ausserdem aber und da nun die Reichsregierung nicht mehr von einer festen Residenz ausging, sondern das Königthum beweglicher wurde, „rastlos durch die Gebiete wandernd, deren Interessen an seinem Hofe, an seinem Tische und in seinem Gefolge zu vereinigen, seine Speicher nicht mehr ausreichten,“ folglich auch die grossen Herren zu beständigen Reisen genöthigt waren, wurde aus dem Hausgefolge auch ein Reisegefolge: der *miles casatus* oder *scararius* wurde auch Reisediener, *itinerarius*, seines Herrn und dessen natürlicher Beirath in den öffentlichen Geschäften (Nr. 47—66). Daneben endlich blieb ihm noch der Dienst in den verschiedenen Verwaltungszweigen, das Mi-

nisterium, und so umfasste diese Ministerialität eine grosse Menge von Aemtern und Diensten; die Hausdiener, die Wirtschaftsbeamten; die Vertreter und sachkundigen Führer der Gewerke, die Verwalter mancher ursprünglichen Staatsämter bildeten eine grosse Genossenschaft, aus der erst später der ritterliche und belehnte Ministerial von den übrigen nicht zur dienstmännischen Ehre gelangenden Genossen ausschied. Das Ministerium aber war kein erbliches Amt, der Herr konnte es nach Belieben anvertrauen und entziehen; von den Einkünften desselben pflegte der Beamte neben seinem beneficium eine Quote zu erhalten und das jus ministeriorum war von dem jus beneficiorum streng geschieden, bis später die ministeria sich allmählig in beneficia verwandelten. (N. 67—79; 105—117.)

Weit unter diesen Ministerialen oder scaremanni standen in der Familie des Herrn die eigentlichen Hörigen, servi, dagescalci, welche zu jederlei Arbeit unabeschränkt verpflichtet und dem Herrn oder seinem villicus schlechthin unterworfen waren. Nicht zu der eigentlichen Familie dagegen gehörten die Censualen; ihre Stellung zu dem Herrn war daher auch eine andere. Die Censualität entstand ursprünglich aus der Precarei, da der Precarist sich bei der Uebertragung seines Guts per precariam zu einem bestimmten Zins verpflichtete. Anfänglich war dies Verhältniss ein loses: der Precarist oder seine Nachkommenschaft konnte das Gut wieder an sich kaufen, er konnte sich auch durch Aufgabe des Guts von dem Zinse befreien und seine Nachkommen waren zur Nachfolge in die Precarei nicht verpflichtet. Allmählig aber nahm das Verhältniss festere Normen an, es wurde erblich, der Zins wurde ein Geld- und Kopfzins; durch den Eintritt vieler Freien, die diese Abhängigkeit aus Furcht vor den Bedrückungen der öffentlichen Beamten gerne mit der bisherigen Freiheit vertauschten, nahm die Zahl der Censualen zu und es bildete sich ein neuer Stand unfrei gewordener Leute mit besonderen Rechten aus. Denn diese Censuales oder focales verschmolzen nicht mit den Hörigen, sie waren im Allgemeinen nur zu den drei placitis legitimis pflichtig, standen unter dem Vogt und konnten nur nach dem Urtheile ihrer Genossen gerichtet werden. (N. 80—95). Der Eintritt dieser Zinsleute unter das Hofrecht war nun für dessen Entwicklung sehr wichtig: ihre freiere und unabhängigere Stellung ward Veranlassung, dass auch die Rechte der übrigen Familie sich festigten und gemeinheitliche Gewalten sich bildeten; gleich den Censualen erscheinen auch die scararii in den Gerichten des Vogts: die zinspflichtigen Schöffen und die Ministerialen werden zu einer in sich geschlossenen Genossenschaft, die an der Spitze der ganzen Ver-

waltung und Rechtsverfassung stehen wie dies z. B. die Geschichte des Hofrechts von St. Maximin zeigt (N. 95—102).

Eine gleiche abhängige Bevölkerung findet sich nun in den alten Pfälzen oder Burgstätten. Die alten Städte waren Burgen, d. h. befestigte, mit Mauern und Gräben umgebene Plätze, innerhalb deren die Pfälzen lagen. In denselben konnten daher neben den Beamten für die Besorgung der Hofhaltung, die Verwaltung der Einkünfte, die Ansammlung der nöthigen Vorräthe u. s. w. auch die erforderlichen Verteidiger nicht fehlen. Die nachkarolingische Ministerialität, die ausserhalb der Städte zu Verwaltungs- und Heerdiensten verwendet wurde, hat beiderlei Dienst auch in den Städten geleistet, sie war in denselben zugleich Verwaltungs- und Verteidigungsmannschaft. Diese städtischen bewaffneten Ministerialen sind es, die im 10. und 11. Jahrhundert unter dem Namen der *miles urbani* oder Burgenses erscheinen und von denen in der folgenden Zeit zwar ein Theil in den ritterlichen Ministerialenstand späteren Sinnes (d. h. in den eigentlichen Hausdienst und die ritterliche Ehre) übertrat, der andere und grössere Theil aber unter dem ihm bleibenden Namen der Bürger den angesehensten Stand der städtischen Bewohner bildete, die Stadtverwaltung in grossen und kleineren Ämtern besorgte und sich als die *städtische Officinität* bezeichnen liess. Die universitas civium der späteren Zeit ist also die unterste Schicht der alten städtischen Ministerialität und es wird daraus erklärlich, dass sie hier als eine geschlossene Genossenschaft (Patriciat) mit besonderen Rechten auftritt, neben der für eine altfreie städtische Gemeinde kein Raum möglich war. An der Spitze dieser städtischen Ministerialität der sächsischen Periode stand nun der praefectus urbis, der *Burggraf*; in diesem Amte fand die Organisation der älteren Burg- oder Pfalzstädte ihren Haltpunkt, da es, militärische Macht und Civilverwaltung in der Hand eines Beamten vereinigend, die Pfalz zugleich mit der Burg, und die eine durch die andere, schützte und erhielt. (N. 144—169.)

Zu den Ministerien der alten Städte gehören in dieser Weise diejenigen des Zöllners, des Kammerers, des villicus oder scultetus,

³ Eben daher erklärt es sich auch, warum so manche Glieder dieser Genossenschaft einen Handwerksnamen führen, während dem sie doch jederzeit dem Handwerker so entgegengesetzt werden. Denn diese Namen — aurifex, pistor, carnifex u. s. w. — deuten eben das officium an, welches dem Manne und seinen Nachkommen am Hofe des Herrn und in der Verwaltung zustand. Nitzsch S. 109. Es sind also keine zufälligen Spottnamen, wie Rickart Entstehung von Frankf. S. 199 meint.

des praeco, des monetarius, der magistri officiorum oder Vorsteher der hofrechtlichen Gewerke. Ausserdem war ein wichtiges Mitglied dieser städtischen Ministerialität der *Königskaufmann*, institor s. negotiator regalium urbium. (N. 205.) Diese innerhalb der Burgstadtmauern angesessenen Kaufleute waren im Gegensatze der Krämer und Höcker besonders bevorrechtete Grosshändler, die namentlich dem Umsatz gewisser den damaligen Engrosverkehr ausmachender Artikel (wie Salz, Wein) oblagen und dabei die legationes, Gesandtschaften des Herrn besorgten. Sie genossen Zollfreiheit im Reiche und hatten das Recht, ut ob omnibus quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent, also das Gericht und die polizeiliche Aufsicht über den altstädtischen Détailverkehr. (N. 186—197.)

Ausser diesen burgenses gab es in den Städten nun auch Hörige oder dagescalci und Censualen: zu den ersteren, deren Gericht das buweding oder buerding war, gehörten die Handwerker, die andern, welche man gewöhnlich „*Königsleute*“ zu nennen pflegt, sahen in dem Vogtding, placitum legitimum, das Gericht ihres Standes, in welchem Schöffen aus ihrer Mitte das Urtheil fanden. Für die Stellung, welche diese beiden Classen der städtischen Einwohnerschaft allmählig einnahmen, sind hauptsächlich zwei Thatsachen zu beachten, die Entwicklung des städtischen Verkehrs und die Abneigung der kaufmännischen wie der censualischen Bevölkerung, gerichtliche und administrative Aemter zu übernehmen. Es entstand nämlich neben dem alten Verkehr in den Städten ein neuerer umfassenderer Handel vor deren Mauern in den Neustädten; woselbst auch alle grosse Verkehrsanstalten sich befanden; der Grosshandel unterschied sich hier nicht durch die Qualität, sondern durch die Quantität der von ihm umgesetzten Waaren vom dem Kleinhandel und er befand sich nicht in den Händen der alten kaufmännischen Ministerialen, sondern in denen der Censualen. Diese aber, durch ihre kaufmännischen Geschäfte in Beschlag genommen, waren jeder persönlichen Dienstpflicht abgeneigt; sie strebten nicht danach, in die officia einzutreten und damit eine Gleichstellung mit den burgenses zu erringen, sondern sie zahlten neben der Hofsteuer auch eine Heersteuer und machten sich dadurch von andern Diensten frei. (N. 198—206.)

Viele und grade die bedeutendsten der alten Städte waren auch *Bischofssitze*. In Folge der ihnen verliehenen Immunität hatten die Bischöfe schon frühe die Befreiung von dem weltlichen Gerichte und die Uebertragung der Einkünfte des Fiscus aus dem kirchlichen Gute an die Kirche selbst erlangt; es war natürlich ihr Bestreben, die weltliche Macht überhaupt aus den Städten zu verdrängen, die voll-

ständige Gewalt über die Städte zu erhalten und das geistliche Recht zur Geltung zu bringen. (N. 122—139.) Diesem Bestreben trat aber die oben geschilderte Einrichtung der älteren Stadtverfassung, die städtische Ministerialität mit dem Burggrafthum — wenn auch Letzteres wohl erst in der sächsischen Kaiserzeit entstand — hemmend entgegen: nur allmählig und nicht überall in gleichem Umfange konnte die Kirche diese Hemmnisse überwinden. Von besonderer Bedeutung war es hierbei, dass die Bischöfe zunächst durch k. Privilegien, namentlich noch unter den sächsischen Kaisern, die Marktgerichtsbarkeit (*judicium de negotiationibus*); den Zoll und die Münze in den Städten gewannen. Dabei blieb ihnen aber noch ein beträchtlicher Theil der Gerichtsbarkeit, auch die Ausübung des Blutbanns und ein grosser Complex königlicher Einkünfte und Besitzungen entzogen (nur von Trier und Worms ist die Uebertragung dieses ganzen Complexes von der Pfalz an den Bischof bezeugt) und es bestanden daher nicht nur mancherlei königliche *ministeria* fort, sondern es wurde auch der Burggraf nicht völlig von dem *advocatus ecclesiae* verdrängt. Obwohl die k. Privilegien die Bischöfe ermächtigten, ihrem Vogte die Ausübung der neu erlangten Rechte zu übertragen, so haben doch die Bischöfe von diesem Rechte entweder den vollen Gebrauch nicht machen können oder aus Besorgnis vor der steigenden Macht der Vögte nicht machen wollen. Vielmehr belassen sie in den Händen des Burggrafen einen grösseren oder geringeren Theil seiner früheren Amtsbefugnisse. (N. 207—224.)

Unter der bischöflichen Herrschaft traten dann auch mannigfache Wandelungen in dem Verhältnisse der verschiedenen Einwohnerclassen ein. Die bischöflichen Hörigen oder Dageskalken, zum täglichen Dienst und den Frohnden pflichtig, — *ecclesiae cottidie in propria persona deservientes* — wurden allmählig dieser täglichen Dienstpflicht enthoben und traten aus dem engern Hofrecht in den allgemeinen Marktverkehr hinüber; es konnte dem geistlichen Herrn bei der Zunahme dieses Verkehrs genehmer werden, seine Bedürfnisse von dem Markte aus zu beschaffen und daher entweder einzelnen Dageskalken die Theilnahme an dem Markte — *ut mercimoniis operam dent et foro rerum venalium studeant* — zu gestatten (wie in Strassburg) oder die ganze Familie unter die Censualen aufzunehmen (wie in Augsburg), wobei die nun eintretende Zinspflicht reichlichen Ersatz für die wegfallenden Dienste gewähren musste. Die zur früheren Pfalz gehörigen und die dem Hofrecht der einzelnen in den Städten befindlichen Klöster unterworfenen Dageskalken blieben von dieser Gunst nicht ausgeschlossen und die Betheiligung

der freiverdenden Handwerker am Marktverkehr zeigte sich in dem Erwerbe von Marktplätzen, sowie der Aufsicht, die sie nun selbst über die gehörige Ausübung des Handwerks führten. Nicht weniger bedeutend war der Fortschritt, den die Censualen durch diese Vermehrung ihrer Anzahl und den Aufschwung des Handels machten. Sie befreiten sich durch die Zahlungen ad regale servitium et ad expeditionem (Hof- und Heersteuer) von allen Leistungen, die etwa ausser dem Zins noch von ihnen verlangt werden könnten, und erwarben dadurch gleiche Zollfreiheit mit dem altstädtischen Negotiator. In der städtischen Ministerialität endlich erfolgte eine Absonderung der Hofbeamten, die zu ritterlicher Ehre aufstiegen und als milites inbeneficiati die Ministerialität im neueren Sinne bildeten, von den übrigen Beamten oder officiales, die anstatt persönlichen Felddienstes auch die Reichssteuer zahlten, die städtische Verwaltung besorgten, die städtischen Interessen selbst gegen den Bischof, der die Marktvergehen vor das kirchliche Gericht ziehen wollte, vertraten und als besonderer Stand, als *universitas civium*, ein neues Stadtrégiment organisirten*. (N. 225—258.)

* Die Belege zu dieser Darstellung sucht nun der Verfasser in einer ausführlichen Schilderung der Verhältnisse dreier bischöflichen Städte zu geben. So weist er für *Regensburg* aus einem Vergleiche zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Bischof Conrad vom Jahre 1205 nach, dass damals die ganze städtische Verwaltung sich in den Händen gemeinsamer officiales beider Herren befunden habe: es war das Burggraffthum mit seinen ministeriis als Reichslehen an den Herzog von Baiern gekommen und diese Reichsofficiales besorgten mit den bischöflichen die Verwaltung, erhoben namentlich gemeinsam die collectae generales, zu welcher jeder beitragen musste, „quicumque emendo vel vendendo ritum negotiationis exercuerit“. (S. 263, 268.) Ebenso findet der Verfasser in *Cöln* um 1150 eine aus Ministerialen des Erzbischofs und der verschiedenen Stifter zusammengesetzte Verwaltungsmannschaft an der Spitze der civitas: der Ausdruck officiales de Rigrzeheide im Gegensatze gegen die ministerialischen officiales curiae bezeichnet grade diese aus verschiedenen Officiale verschiedener Herrschaften zusammengesetzte Genossenschaft, aus der auch die Schöffen sich ergänzten (S. 274), während der Burggraf von seinem früheren Rechte als Haupt der Stadtverwaltung den Blutbann, die tria placita legitima u. s. w. behalten hat (S. 279). In *Augsburg* endlich stand anfänglich der Burggraf ebenso an der Spitze der ganzen Verwaltung; zugleich über den officis der Dageskalken und über den placitis legitimis der Censualen, mit dem Marktgerichte und dem Blutbann. Aber hier erwarb der Bischof diese officia der alten Pfalzburg mit dem Marktrecht, der moneta und dem Burggraffthum, der Burggraf wurde bischöflicher Beamter (S. 287), wogegen eine curia mit einem zahlreichen Bestande von Censualen in den Händen des königlichen Fiscus unter einem königlichen Vogte blieb, dem auch das Blutgericht zustand. Mit der durch den zunehmenden Handel steigenden Bedeutung dieser

Im 10. und 11. Jahrhundert erscheinen die Häupter der städtischen Bevölkerung neben dem städtischen Clerus zuerst von politischer Bedeutung bei den Bischofswahlen und bilden zugleich mit dem Clerus den *Rath des Bischofs*: es sind *milites* und *officiati* oder *cives*. Mancherlei Umstände, die Begünstigung desjenigen Theils der städtischen Bevölkerung, der die Hof- und Heersteuer zahlte, also der *officiales* und *mercatores* durch die Könige in der salischen Periode, die Schmälerung der Einkünfte dieser, *officia* durch die zunehmende Uebertragung von Lehen an die *milites* und die Hofdiener der Bischöfe, selbst das Cölibat, das den städtischen Clerus den Laien entfremdete, führten aber eine Spaltung dieses alten bischöflichen Raths herbei und dieser hörte damit auch auf, gemeinsam an der Spitze der Stadtverwaltung zu stehen. Wie sich neben den Vasallen die in den eigentlichen Hofämtern zu ritterlicher Ehre gelangten Ministerialen in einen nach unten geschlossenen Stand mit besonderem Dienstrechte vereinigten, zu dem nur noch die Geburt berechnigte, und sich vorzugsweise dem Interesse der Herren zuwendeten, so fiel die Vertretung der städtischen Interesse in natürlicher Weise an die *untere städtische Officialität*, die nicht in den Hofdienst eintrat und sich dem Geist der Zeit gemäss ebenso nach unten abschloss, d. h. neue Elemente von der Leitung der gemeinsamen Geschäfte fern zu halten und diese in den Händen erblicher Geschlechter zu fixiren suchte. Dies geschah im 12. und 13. Jahrhunderte; grade zur Zeit, da die Dienstrechte der ritterlichen Ministerialen entstehen, treten die *cives* als Rathsböörden auf. Je mehr sich dieser neue Stand conso-

Censualengemeinde, an welche sich jeder anschloss, der die Hof- und Heersteuer zahlte, hob sich auch das Ansehen des Vogts und der königlichen Officialen, welche zu Conradins Zeiten als die gesammte städtische Verwaltung bezeichnet werden. (S. 299.) Bei diesen Untersuchungen über einzelne Städte verdient aber besondere Beachtung, was Dr. K. Fr. Stumpf in seinem Aufsatz „zur Kritik deutscher Städteprivilegien im 12. Jahrhundert“ (auszugsweise mitgetheilt in der Wiener Zeitung Nr. 317 vom 14. Decr. 1859) über die Urkunden sagt, welche bisher bei diesen Forschungen als ächt und aus den angegebenen Jahren herrührend benutzt worden sind. Er glaubt, dass hier der historischen Kritik noch viel zu thun übrig sei, und sucht nachzuweisen, dass grade die zwei Urkunden, welchen bei der Darstellung des Entwicklungsgangs der deutschen Städteverfassung im 12. Jahrh die grösste Wichtigkeit beigelegt werde, das Privileg K. Friedrichs I. für Worms von 1156 und die Erneuerung des alten Cölnner Weisthums durch Erzb. Philipp I. von 1169, gefälscht und ungefähr ein halbes Jahrhundert später, als ihr Datum laute, gefertigt, daher die aus diesen Documenten gezogenen Folgerungen auch nicht haltbar seien.

liderte und als eine feste Genossenschaft, aus den Officialen der verschiedenen Hofrechte zusammengesetzt, als *conjuratio, commune, consilium*, ausbildete, mit dem städtischen Interesse nunmehr auch das eigene verbindend, desto entschiedener trat er in den Gegensatz zu dem bisher sich als Herrn der Stadt betrachtenden Bischof, und es kann nicht auffallen, dass die Bischöfe in der staufischen Periode so grosse Mittel aufwandten, um die Selbstständigkeit dieser neuen Rätthe zu brechen und sich den alten Einfluss auf die Stadtverwaltung wieder zu verschaffen. In den Zeiten der ersten Staufer, namentlich K. Friedrichs I., zeigt sich jedoch das Ansehen der neuen Stadtbehörde noch im Zunehmen. Dem Beispiel Heinrichs IV. folgend, suchten die ersten Staufer ihre Macht durch die Anlage zahlreicher kleinerer Burgen, *castella*, mit einer streitbaren Burgmannschaft zu festigen, welche frei von Hof- und Heerfahrt war und für die nicht das Lehnrecht, sondern das Burgrecht galt: obwohl nun auch bei diesen neuen Burgen *villae* und Märkte entstanden, so wurden diese doch von den Burgmannschaften unabhängig gelassen und nicht unter eine Vogtei gestellt, es erschien für den Handel und die Steuerabführung dieser neuen Censualen- und Verkehrengenossenschaften zweckmässiger, das communale Leben nicht durch eine Pfalzverwaltung zu beschränken, sondern es unter communalen Behörden (mit den königl. *Villicis* an der Spitze) sich selbstständig entwickeln zu lassen, wie die Freibriefe z. B. für Hagenau und Gelnhausen beweisen. Dieselbe communale Freiheit aber begünstigten die ersten Staufer in den bischöflichen Städten und namentlich liefert Friedrichs Brief für Worms von 1156 den Beweis, wie aus der städtischen Officialität die neue Behörde zur Erhaltung des Stadtfriedens hervorging. (N. 300–356.) K. Friedrich II. dagegen befolgte hinsichtlich der bischöflichen Städte eine andere Politik. Das Besteuerungsrecht, welches die neuen Stadträtthe immer selbstständiger ausübten und sogar über die geistlichen Immunitäten auszudehnen suchten, bedrohte ernstlich die Macht der geistlichen Fürsten, er selbst hatte von diesen Städten mannigfachen Widerstand erfahren, das Recht der Bischöfe gegenüber der städtischen Officialität war an sich kaum zu bezweifeln und so erklärte er nicht nur zuerst den Bestand der städtischen *Consilia* abhängig von der Erlaubniss der Bischöfe, sondern hob 1232 alle selbstständigen Stadträtthe und Gilden in den Bischofstädten gänzlich auf. In seinen eigenen, den Königsstädten aber verfuhr er anders: während er in jenen das Interesse der Herren begünstigte, stellte er hier das städtische Interesse voran. Die meisten der neuen Reichsburgern waren schon unter K. Philipp wieder zu Lehen geworden: um so wichtiger

mussten die Hofstädte und ihre Einkünfte für K. Friedrich II. sein. Er nahm nun denselben nicht den hofrechtlichen Charakter — die burgenses, die er seine fideles und homines nannte, waren nichts als eine sich aussondernde Classe der Reichsministerialen — aber er liess die städtischen Kräfte sich frei entwickeln, beförderte durch Aufhebung oder Beschränkung der Vogteien die Vereinigung der unteren Classen der Bevölkerung zu einer Bürgerschaft und einer Steuergemeinde, hielt das Andrängen des Lehnsadels und die Zersplitterung der städtischen Einkünfte in Lehen ab und erkannte in dem Schultheissen an der Spitze der cives (Officialität) den Vertreter der neuen städtischen Selbstständigkeit. (N. 357—397.)

Mit der Schilderung des Aufschwungs, den die königlichen Städte durch die Aufhebung der Vogtei nehmen mussten, schliesst *Nitzsch* seine Untersuchungen und bietet mir damit Anlass, auf dasjenige zurückzukommen, was er an einer früheren Stelle seines Buchs über *Frankfurts* Verfassungs-Geschichte gesagt hat.

Während die Städte, in denen sich Bischofsitze befanden, auch königliche Pfalzen erhielten, weil sie schon von einer gewissen Bedeutung und alte Mittelpunkte eines lebhaften Verkehrs waren, hat sich Frankfurt, gleich vielen anderen königl. Städten, aus einer karolingischen villa zur späteren Pfalzstadt entwickelt. Die städtische Verfassung solcher villae ist daher weit späteren Ursprungs, als diejenige der bischöflich-königlichen Städte, und ein Burggrafthum findet sich hier nicht (N. 370). Dagegen ist auch die Entstehung dieser Städtewesen aus einer hofrechtlichen Verfassung gar nicht zu bezweifeln, auch *Frankfurts* Verfassung ist aus dem Hofrecht hervorgegangen, dessen deutliche Spuren noch spät sichtbar sind und *Nitzsch*, so sehr er den trefflichen Untersuchungen *Fichard's* Anerkennung zollt, muss doch der Einmischung freier Elemente, wie sie *Fichard* namentlich bei der Entstehung des Schöffenthums herbeizieht, widersprechen. In Frankfurt findet man *Vogt, Schultheiss, Schöffen, Buding* und *Fronhof*, also den ganzen Apparat einer hofrechtlichen Bevölkerung, grade wie bei den vielen benachbarten Villen der nächsten und ferneren Umgebung: in der ganzen Gegend sind *Vogt, Schultheiss* und *Schöffen* die drei Gewalten des Hofrechts und im Reichsforst Dreieich stehet die Frankfurter Wildhube den übrigen 35 Wildhuben ganz gleich. (N. 169.)

Von den beiden Pfalzen des Reichsforstes Dreieich ist nun *Tribur* seit 1169 aus der Geschichte verschwunden und mit der Zeit den Vögten erlegen, *Frankfurt* dagegen zu einem wichtigen Gemeinwesen erblühet. Die Hauptursache dieses verschiedenen Schicksals lag in

der *militärischen Bedeutung* Frankfurts und seiner Umgegend: es bildete den Ausgangspunkt für alle Bewegungen den Main hinauf und seine Befestigung, an der sich über 150 Ortschaften betheiligen mußten, entsprach der Wichtigkeit einer solchen militärischen Position. (N. 178.) Die Pfalz-Ministerialen, die neben Hörigen und Censualen die Bevölkerung des Orts bildeten, nahmen ebendeswegen auch eine bedeutende Stellung ein. Den alten Pfalzen flossen ihre Einkünfte auf zwei Wegen zu, durch die Villen und durch die Forsten, welche als Jagd- und Weidereviere für die königl. Hofhaltung von Wichtigkeit waren. (N. 171.) So hatten hier die Pfalzministerialen für den Reichsforst Dreieich zu sorgen, die Einkünfte daraus für die königl. Kammer zu erheben und namentlich, nachdem die Ausrodungen und die Anlagen neuer Dörfer auf dem Waldboden zugenommen, den Bestand des Waldes an Wild und Holz zu wahren, wie das Dreieicher Weisthum zeigt. Ebenso lag ihnen bei den vielen zur Pfalz gehörigen Villen und den auf dem Waldboden entstandenen Censualen-Niederlassungen die Erhebung der Einkünfte und der Schutz der Bewohner ob, wie letzterer noch in dem späten Weisthum des Bornheimerbergs gegen die Bedrückungen der Vögte hervortritt. (N. 174.) Sie waren ausserdem die Wächter über eine militärisch bedeutende Stellung, die Vertheidiger einer festen Burgstadt, die Vermittler des lebhaften Handels und Verkehrs, in dem die Stadt mit der ganzen Landschaft stand. Diese Pfalzministerialität war daher auch eine zahlreiche: ein ganzes System verschiedener Aemter, Schultheissen, Schöffen, Forstmeister und Wildhufner, Zöllner und Burger wurde durch das Interesse des königlichen Dienstes hier zusammengehalten und es mochte lange dauern, ehe sich dies Ministerium nach unten abschloss, d. h. Censualen und einwandernden Freien den Zutritt versagte. (N. 182.) Noch im Anfange des 13. Jahrhunderts bildet diese ganze Masse nur *einen* Stand, die *milites, scabini et cives* des Pfalzgerichts stehen sich ständisch vollkommen gleich und es deutet nicht das geringste Zeichen darauf hin, dass sich hier ein Gemeindegewöhnlichkeit mit der Ministerialität vereinigt habe. (N. 178.) Die *consules et cives universi* waren nichts Anderes, als eine besondere Classe von Ministerialen hofrechtlichen Charakters. Schon der auf ihnen lastende Heirathszwang zeigt, dass sie hofrechtlichen Standes waren. (N. 329. 377.) Wie in St. Maximin *scabini et ministeriales*, so waren in Frankfurt *scabini et cives* nur Vertreter eines und desselben Rechtes, wie in St. Maximin für die verschiedenen *villae* die *judices et ministri meliores* im Kloster zu Trier (als *des locus principalis unde vivunt villae*) die letzte Instanz bildeten,

so Schultheiss und Rath in Frankfurt diejenige für die Villen des Reichsguts des Bornheimerbergs. Als Mittelglied zwischen dem Pfalzgerichte und den Villengerichten aber traten die Centenare, Centgraven, auf, deren Gerichtsbarkeit unter dem Schutze des königlichen Hofrechts sich gehoben hat und der Ministerialität zur Stütze dienen konnte. (N. 183.)

So war Frankfurt in einer einfach hofrechtlichen Verfassung als fester Mittelpunkt eines grossen Palatialdistricts erstarkt und seine Entwicklung war auch nicht durch eine spätere Burganlage beirrt worden. Sein wichtigster Fortschritt aber war die Erlangung einer neuen Selbstständigkeit, sein Auftreten als rein städtische Gemeinde durch die Aufhebung der Vogtei, die kurz nach 1219 stattfand. (N. 383.) Der Schultheiss, als Vertreter dieses neuen Gemeinwesens, erlangte in Folge dieser Veränderung zu dem *buwedinc* oder *purgting*, was er als *villicus* über die Hörigen gehabt, auch das *Vogtding* oder *Censualengericht*, und gleichzeitig mit der dadurch herbeigeführten Verschmelzung der Censualen und *Dageskalken* zu einer Einwohnerclassen erfolgte die bestimmte Aussonderung der städtischen *Officiales* als *cives* den eigentlichen *Ministeriales* gegenüber. Zwar blieb dann diese höhere und niedere Officialität noch eine Zeitlang zusammen die verwaltende und richtende *Genossenschaft*, nur dass nicht alle *cives* bei den Gerichten mitwirkten, vielmehr sich aus ihrer Mitte die *scabini* zu diesem Amte aussonderten, später aber verschwinden die eigentlichen *Ministerialen* aus der Stadt und der *universitas civium* (ohne Königsleute nur aus alten *Officialen* bestehend, mit dem *villicus* in das *Echteding* eingetreten) blieb es überlassen, die Verfassung weiter auszubilden. —

Für die älteste Periode der Verfassungs-Geschichte Frankfurts, welche *Nitzsch* hier behandelt hat, fehlt es beinahe ganz an urkundlichen Belegen: seine Darstellung beruht daher zumeist auf einer anderwärts erlangten Anschauungsweise, in der er mit grossem Geschicke eingefügt hat, was sich aus einzelnen Urkundenstellen⁵ und manchen späteren Aufzeichnungen gewinnen liess. Im Allgemeinen erscheint seine Ansicht über die Entstehung des Bürgerthums und des Stadtraths hinsichtlich der königlichen Hofstädte weit haltbarer als hinsichtlich der bischöflichen: namentlich ist der hofrechtliche

⁵ Das Privileg K. Friedrichs I. von 1180 für seine Burgensen zu Wetzlar ist jedoch nicht angeführt. Er bestimmt darin, dass sie, in *eundo et redeundo cum mercibus suis*, gleiches Recht geniessen sollen, wie seine *homines* in Frankfurt. *Böhmer Cod.* 17. Sind hier nun nicht Königskaufleute gemeint?

Ursprung Frankfurts so unzweifelhaft und die Annahme einer freien Gemeinde daselbst mit der Lage der s. g. Königsleute so schwer zu vereinigen, dass auch dem Schöffenthume ein hofrechtlicher Ursprung kaum abzusprechen sein wird. Leute, die dem Zins und Heirathszwang unterworfen sind, können eben nicht für Freie erachtet werden, selbst wenn sie dies nach Fichard's Meinung vor ihrer Einwanderung in Frankfurt gewesen wären. Dagegen ist nicht abzusehen, warum die *scabini et cives* gerade nur aus der alten Ministerialität, nicht aber aus den Königsleuten, den *censuales* herzuleiten seien, zudem da doch *Nitzsch* selbst zugibt, dass den *censuales* der Eintritt in die *ministeria* nicht versagt gewesen. Auch manche seiner urkundlichen Anführungen erregen Bedenken. Die *curia, que dicitur fronehof* (1223 erwähnt, *Böhmer Cod.* 41), hat mit der Pfalz nichts zu thun, sondern ist der Haupthof des Frankfurter Stiftscapitals. Ob das *mallum, quod a vulgo buweding nominatur* (1238, *Böhmer Cod.* 66), wirklich das *budink* ist, in dem die Herrschaft oder ihr *villicus* über die Hörigen urtheilte (N. 120. 169. 197), lässt sich aus dieser einmaligen Erwähnung auch nicht schliessen. In diesem Gericht gibt *Ulricus dictus Longus* seine Güter zu Seckbach dem Kloster Haina vor *Schultheiss* und *Schöffen* auf, welche diese Güter unter den Bann und Schutz des Kaisers stellen: *Ulrich der Lange*, sonst auch *carriefex* genannt, war aber ein *Schöffe*, gehörte nach *Nitzsch's* Ansicht also zu den *Officialen* und das Gericht, in dem er seine Güter aufgab, war daher kein Gericht über Hörige⁶. Das *Weisthum* des *Bornheimerbergs* vom Jahr 1303 endlich dürfte, obwohl die Geschichte dieser *Königsgrafschaft* noch keineswegs klar vorliegt, mit dem *Hofrecht* von *St. Maximin* kaum zusammengestellt werden können, und ich gestehe, dass mir der Einfluss, den die *Centgraven* der Dörfer des *Bornheimerbergs* auf die Verstärkung der städtischen *Ministerialität* gehabt haben sollen (N. 183), nicht erklärlich ist.

⁶ *Fichard* Entst. S. 134. Was aber dies *Bauding* eigentlich war, ist freilich noch nicht festgestellt. Vgl. *Thomas Annalen*, im Archiv II. 99.

Der Vogt und Schultheiss zu Wetzlar.

Ein Beitrag zur städtischen Verfassungs-Geschichte.

Von Dr. L. H. Euler.

Um die bisherige Ansicht, dass der Vogt in Frankfurt ein königlicher, kein kirchlicher Beamter gewesen sei, gegen die abweichende Meinung des Hrn. Dr. *Römer* zu rechtfertigen, berief ich mich auch auf dasjenige, was über die Vogteien in anderen königlichen Städten bekannt ist, und erwähnte hierbei, dass in *Wetzlar*, woselbst Schultheiss und Vogt an der Spitze der Stadtgemeinde gestanden, der Vogt ebenfalls ein königlicher Beamter gewesen sei¹. Herr Dr. *Römer* bemerkt dagegen in seinem weiteren diesem Gegenstande gewidmeten Schriftchen, dieser Vogt sei ein Schutzwogt gewesen und habe mit der Gerichtsbarkeit nichts zu schaffen gehabt, der Schultheiss aber sei von dem Probeste des Marienstifts zu Wetzlar ernannt worden und es habe folglich daselbst die Gerichtsbarkeit der Geistlichen bestanden, was also für seine Ansicht hinsichtlich der kirchlichen Vogtei in Frankfurt spreche².

Es ist nun ganz richtig, dass der Schultheiss zu Wetzlar von dem dortigen Probeste ernannt wurde, aber nichts desto weniger war der Vogt daselbst kein bloßer Schutzwogt, sondern der königliche Richter und Beamte, wie in anderen königlichen Städten. Der Nachweis dieser letzteren, von den Wetzlarern Geschichtschreibern stets anerkannten und aus den Urkunden unzweifelhaft hervorgehenden Thatsache würde mich auch nicht zu gegenwärtigem Aufsätze veranlassen haben — es hätte damit anstehen können, bis mir einmal Musse

¹ Archiv für Frankf. Gesch. VIII, 179.

² Dr. *Römer*, die Vogteigerichte, ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Fr. 1859. 8. S. 39.

zur Prüfung des Römer'schen Beitrags überhaupt geworden wäre —, wohl aber lag für mich in der besonderen Beschaffenheit des Wetzlarer Schultheissenamtes ein Reiz, die Entwicklung der dortigen gerichtlichen Verhältnisse näher zu untersuchen und eingehender zu erörtern, als wie dies bei meinem früheren Aufsätze zu dem damaligen Zwecke nöthig schien.

§. 1.

Die Stadt *Wetzlar* war bis zur primatischen Zeit eine kaiserliche freie Reichsstadt und gehörte zur rheinischen Bank, ihre Verfassung war auch derjenigen der andern Reichsstädte vielfach ähnlich, unterschied sich aber doch von derselben wesentlich durch die mancherlei Gerechtsame, welche andere Reichsstände in ihr erlangt hatten. In den letzten Zeiten der reichsstädtischen Periode befand sich die Regierung der Stadt in den Händen eines Magistrats oder Stadtraths, der aus zwölf Rathsschöffen und acht Rathsherren bestand; aus jedem der beiden Collegien wurde jährlich ein Bürgermeister gewählt, ursprünglich nach freier Option, später abwechselnd nach dem Amtsalter; wurde eine Rathsschöffenstelle erledigt, so rückte der älteste Rathsherr ein, die Rathsherren aber wurden aus den Zünften der Bürgerschaft gewählt, und da somit in dem Rathe sich keine Gelehrten befanden, waren ihm zwei rechtsgelehrte Syndiker beigeordnet. Kleinere Klagsachen wurden nun von einem der Bürgermeister geschlichtet, wichtigere Rechtshandel von dem Stadtrathe entschieden. Von dem Stadtrathe ging die Appellation an das Schöffengericht, welches von Alters her zu sechs verschiedenen Jahreszeiten je drei Sitzungen öffentlich auf dem Vorplatze des Rathhauses in feierlicher Weise hielt. Es bestand aus den zwölf Rathsschöffen unter dem Voritze des fürstlich hessischen Vogts, zu dessen rechter Hand der erzbischöflich trierische Probst-Schultheiss sass. Der Vogt eröffnete das Gericht im Namen des Landgrafen von Hessen und trug dann in den Sachen, in denen die Procuratoren um ein Urtheil angerufen hatten, dem einen oder andern Schöffen die Abfassung des Urtheils auf. Hatte er in allen Sachen die Urtheiler ernannt, so verliess er das Gericht, die Schöffen aber verfügten sich in die Schöffentube, woselbst der Raths-Syndicus sich mit den von ihm verfassten Urtheilen einfand, kehrten nach einiger Zeit wieder in das Gericht zurück und liessen dies dem Vogte anzeigen, in dessen Gegenwart dann die Urtheile verlesen wurden und der von den in jeder Sache hinterlegten Geldern drei Pfennige erhielt. Ebenso sass in peinlichen Fällen der Vogt dem Gerichte vor, während der Probst-Schultheiss abdann

wegblieb³. Ausser seiner gerichtlichen Thätigkeit lag dem Vogte noch die Pflicht ob, die Rechte des Landgrafen von Hessen als des Schirmherrn der Stadt Wetzlar zu wahren; der Landgraf unterhielt in dieser Eigenschaft eine kleine Besatzung in der Stadt und empfing ein jährliches Schutzgeld von 600 rhein. Gulden⁴. Ueber den Ursprung und den Umfang dieser hessischen Gerechtsame aber bestanden noch im vorigen Jahrhundert grosse Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem fürstlichen Hause Hessen, welches seine Ansprüche immer weiter ausdehnte und als mächtiger Nachbar auch vielfach durchzusetzen vermochte; ja es wurde selbst in einer in seinem Interesse von dem Professor *Böhmer* zu Göttingen verfassten Dissertation behauptet, dass ihm die Landeshoheit über die Stadt zustehe⁵. Aehnliche Händel walteten ob zwischen Hessen und Kurtrier (der jeweilige Kurfürst war nämlich seit 1670 auch Probst des Marienstifts) über die Rechte des Probstei-Schultheissen und namentlich dessen Verrichtungen im Schöffengerichte. An Veranlassung dazu konnte es nicht fehlen, da über die ältere Geschichte Wetzlar's und seiner Verfassung theils aus Mangel an Urkunden, theils wegen der Beschränktheit der rechtsgeschichtlichen Kenntnisse, die namentlich noch in der Hesseschen Abhandlung bemerkbar ist, nur sehr ungenügende und vielfach irrige Ansichten herrschten. *Chelius*, der 1664 zuerst geschichtliche Nachrichten von Wetzlar gab, erzählt Fabeln über den Ursprung der Stadt und schweigt von der Verfassungs-Geschichte, *Winkelmann* wiederholt in seiner Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld⁶ beinahe lediglich die Angaben des *Chelius* und auch *Ludolf*, obwohl er seinen Anmerkungen zu *Chelius* viele Urkunden beifügte, ging auf eine Untersuchung der früheren städtischen Verhältnisse nicht ein.

³ F. W. von *Ulmenstein* Gesch. der Stadt Wetzlar. 1810. III. 208. 233. Vgl. auch *Abicht* der Kreis Wetzlar. W. 1836. I. 68.

⁴ *Ulmenstein* III. 249 fig. J. Ph. *Chelius* kurze Beschreibung der Stadt Wetzlar. Giess. 1664. abged. in dem Anhang zu G. M. de *Ludolf* observ. for. contin. Wetzl. 1732. S. 201.

⁵ Sie erschien unter dem Titel: *A. P. Hesse tractatio systematica de superioritate territoriali in civitatem Wetzlarum atque de juribus in castrum Calsmunt, landgraviis Hasso-Darmstadinis ex concessionibus imperatorum competentibus*. Gött. 1752. 4^o. und enthält auch 21 Urkunden. Schon 1728 wurde eine weitläufige Deduction der hessischen Rechte mit 80 urkundl. Beilagen in fol veröffentlicht.

⁶ Bremen 1711. S. 179.

§. 2.

Wetzlar — oder nach ursprünglicher Schreibweise *Wetzflar* — wird erst spät urkundlich erwähnt. Zuerst 1145 und 1150 wird der Name genannt. In letzterem Jahre beurkundet der Erzbischof Albert von Trier, dass eine Anzahl eigener Leute von ihren Herren an die Kirche zu Schiffenberg gegeben worden seien, und unter den 17 Ortschaften, in denen diese Leute wohnten, wird auch *Wetzflar* aufgeführt⁷. Dann aber zeigt eine Urkunde von 1180, dass *Wetzlar* bereits Stadtrecht erlangt und sich zum Rang einer *königlichen Stadt* ausgebildet habe. Kaiser Friedrich I. bestätigt nämlich hierin seinen Bürgern — *burgensibus de Wetzflare* — aus kaiserlicher Macht das Recht, welches sie bereits an ihren Hofstätten haben (*illud juris quod quondam in areis suis habebant*), und ertheilt ihnen, wenn sie als Kaufleute reisen, gleiche Freiheiten wie seine Leute von Frankfurt haben⁸. Das erstere Recht aber bestehet darin, dass jeder Bürger von seiner Hofstätte jährlich vier Denare dem Herrn, von welchem er sie hat (*domino a quo tenet*), als Zins zahlen und sie ohne weitere Abgabe ruhig besitzen solle, sowie, dass bei dem Uebergange einer Hofstätte an einen Erben oder Käufer zwölf Denare in die Hände des Herrn gegeben werden sollen. So kurz nun auch diese Urkunde ist, so gewährt sie doch einen wichtigen Anhaltspunkt für die Untersuchung des Ursprungs der Stadt, indem aus ihr hervorgeht, dass *Wetzlar* nicht lediglich aus einer königlichen villa entstanden sein kann. Denn wäre dies der Fall gewesen, so wäre der Kaiser auch der Herr des Bodens gewesen und der Arealzins hätte an ihn allein gezahlt werden müssen. Offenbar aber kann er nicht allein unter dem Herrn verstanden werden, den die Urkunde als zinsberechtigigt nennt: es müsste sonst die Fassung der Urkunde eine ganz andere sein. Der Grund und Boden, auf welchem *Wetzlar* gelegen, muss also wenigstens zum Theil einem andern Herrn gehört haben, als dem Kaiser. Wer war nun dieser Grundherr? Ohne Zweifel das Collegiatstift der heiligen Maria zu *Wetzlar*. Es wird zwar dasselbe auch erst in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts erwähnt, aber dass es schon früher in Blüthe war, lässt sich aus mancherlei Umständen — der bedeutenden Zahl seiner Geistlichen,

⁷ *Gudenus Cod. dipl.* III. S. 1053.

⁸ *Gudenus sylloge* 470. *Böhmer Cod. dipl.* 17. Vgl. *Ulmstein* I. 80. Er sagt, wer in dieser Urkunde unter dem Eigenthumsherrn verstanden werde, lasse sich nicht mehr mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen.

deren Vereinigung zum canonischen Leben, der Menge seiner Besitzungen — mit Gewissheit folgern, und wenn auch die Brüder Udo und Hermann, Herzöge im Elsass, aus dem fränkisch-conradinischen oder salischen Geschlechte, beide 949 gestorben, nicht als die Gründer dieser Kirche angesehen werden können, so gehören sie doch nach dem Necrologe des Stifts sicherlich zu seinen Wohlthätern⁹. Bei dem Alter und der Bedeutung dieser Stiftskirche, zu deren Decanat über 60 Kirchen gehörten, konnte daher die Annahme nicht fern liegen, dass, wie so manche andere Städte ihre Entstehung einer alten Hauptkirche verdanken, auch Wetzlar seinen Ursprung von der Stiftskirche herleite und auf deren Grund sich angebaut habe¹⁰. *Ulmenstein* (I, 47) behauptet dagegen, die Stadt möge schon vor der Erbauung der Stiftskirche und schon zur Zeit Karl's des Grossen ein königlicher Flecken (*villa regia*) gewesen sein, und *Wigand*¹¹ findet die *villa regia*, von der die Gründung der Stadt ausgegangen, in der *villa Selhofen*, mit welchem Namen noch spät der am Fusse des Berges gelegene Stadttheil bezeichnet wurde. Er erkennt hierin den königlichen Salhof, das herrschaftliche Hofgut im Gegensatze der mit eigenen Leuten besetzten Mansen, dessen Hofstätte (*area*) später unter die Ansiedler gegen einen Zins vertheilt worden und dessen Raum noch bis in die Neuzeit den Namen *Hofstatt* geführt habe. Nach seiner Ansicht ist die Hauptansiedelung bei dem königlichen Hofgute daher ganz unabhängig von der Kirche entstanden und erst bei der späteren Erweiterung zur Stadt mit der Kirche verbunden worden. Lässt es sich nun auch nicht leugnen, dass diese Ansicht durch die Bezugnahme auf die genannten Oertlichkeiten unterstützt, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich habe, so fehlt es doch auch nicht an Bedenken gegen dieselbe, indem manche spätere Verhältnisse der Stadt und namentlich die Stellung des Stifts zu derselben sich bei dieser Annahme nicht wohl erklären lassen. Die Entstehungsgeschichte der älteren Städte liegt eben zumeist im Dunkeln und es ist eine missliche Sache, eine bestimmte Meinung über solche Hergänge zu äussern, deren keine urkundlichen Nachrichten gedenken und die zudem sicherlich nur allmählig stattgefunden haben. Vielleicht wird man am wenigsten irren, wenn man die Entstehung der Stadt Wetzlar weder ausschliesslich von der *villa regia* noch von

⁹ *Wigand* der Dom zu Wetzlar, in den Wetzlar'schen Beiträgen I (1840) S. 303 fig.

¹⁰ *Ludolf* l. I. S. 220. *Abicht* l. I. I. 59.

¹¹ Ueber den Ursprung der Stadt Wetzlar, in den Wetzl. Beitr. I. 53—65.

der Kirche herleitet: wie in Zürich eine königliche Burg und eine königliche villa, eine Genossenschaft freier Alemannen, die alte Pfarrkirche zum Grossmünster und die erst 853 von König Ludwig dem Deutschen gestiftete, mit dem königlichen Hof Zürich (nicht der Burg) beschenkte und mit dem Rechte der Immunität begabte Fraumünster Abtei neben einander bestanden, dann aus allen diesen Bestandtheilen die Stadt Zürich erwuchs und nun die königlichen Fiscalinen, die freien Leute vom Zürichberg (homines de monte) und die Angehörigen der beiden Stifter (familia Sanctorum) zu einer städtischen Gemeinde zusammenschmolzen¹², so mag auch zu Wetzlar aus gleichen Elementen die Stadt geworden sein: auch hier bestanden auf engem Raume neben einander die alte Stiftskirche mit ihrem wahrscheinlich immensen Grundeigenthum, eine königliche villa mit einer Burg¹³, vielleicht auch, wie aus der Vergabung von 1150 zu schliessen, eine Genossenschaft freier Leute und durch die Vereinigung dieser drei Gemeinheiten innerhalb derselben Ringmauer (dem äusseren Kennzeichen der Städte in damaliger Zeit) bildete sich die Stadt, deren verschiedenartige Bewohner im Schutze derselben neuen Befestigung nun zu einer städtischen Gemeinde verschmolzen wurden.

§. 3.

Forscht man nun, wie es ursprünglich mit der Verfassung dieser neuen Stadt bestellt gewesen sein möge, so scheint auch hier die Geschichte der Stadt Zürich in analoger Weise Auskunft geben zu können. In deren Mauern trafen zwei obere Gewalten zusammen, es war da der König, dessen Beamter die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Burg und die freien Leute ausübte, daneben die Aebtissin der Fraumünsterabtei, welcher kraft ihrer Immunitätsrechte die Gerichtsbarkeit über die Bewohner ihrer Höfe zustand und deren Beamter wohl auch vom König mit dem Blutbann beliehen wurde. Keine dieser Gewalten schloss nun die andere in Zürich völlig aus, wie dies z. B. in den königlich-bischöflichen Städten der Fall war, da der Bischof auch die höchste Gerichtsbarkeit über die frühere Palatialgemeinde und die freien Bewohner erwarb und durch seine Beamten ausüben liess¹⁴. In Zürich fand vielmehr eine gewisse Aus-

¹² *Bluntschli* Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Z. 1388. I. 46. 61—64. 123.

¹³ Diese alte in der Stadt selbst gelegene Burg wird noch in späteren Heberollen erwähnt. Wetzl. Beitr. I. 54.

¹⁴ Archiv VII. 85.

gleichung in der Art statt, dass der königliche Beamte, der Reichsvogt, den Blutbann und die höchste Gerichtsbarkeit über alle Stadtbewohner erhielt, während der Aebtissin ebenso über alle Stadtbewohner die niedere Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde und die Ernennung des Schultheissen von ihr ausging, bis dann allmählig die neue rein städtische Behörde, der Rath, sich Geltung erwarb und sowohl den Reichsvogt als die Aebtissin von jedem bedeutenden Einflusse auf die Angelegenheiten der Stadt entfernte¹⁵. Wenden wir uns nun nach Wetzlar, so sehen wir auch hier einen Reichsvogt, der die höhere Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann noch bis in die neueste Zeit ausübte, wir finden den Probst des Marienstiftes im Besitze des Rechtes, den Schultheissen der Stadt zu ernennen, und wir können daher wohl annehmen, dass die Ausgleichung der gerichtsbareitlichen Rechte des Königs und des Stiftes hier in gleicher Weise wie in Zürich stattgefunden habe. Der König, ohne dessen Erlaubniss eine Stadt nicht entstehen konnte, wahrte sich das Recht der hohen Gerichtsbarkeit; wie er der Herr der alten villa regia gewesen, so war er auch Herr der Stadt, die ebendeswegen eine königliche Stadt wurde, und kraft dieser Herrschaft bestellte er den oberen Beamten der Stadt zur Ausübung seiner königlichen Rechte, wie er dann aus gleichem Rechte in dem Privileg von 1180 auch die Arealzinsverhältnisse seiner Bürger festsetzte, ungeachtet er nicht selbst der Grundherr aller Hofstätten war. Dass dem Marienstifte, auf dessen Grund und Böden die neue Stadt mitbegründet lag und welches, wenn ihm über die Bewohner seiner Höfe wohl auch nie der Blutbann zustand, sich dann doch im Besitze der übrigen Gerichtsbarkeit befand, die Ernennung des zweiten Beamten, des Schultheissen eingeräumt wurde, konnte der Stellung der Stadt als einer civitas regalis keinen Eintrag thun. Endlich um den Vergleich mit Zürich zu vollenden, erscheint auch in Wetzlar sehr bald ein Stadtrath an der Spitze der Stadtgemeinde und es gelingt ihm im Laufe der Zeiten, sowohl den Reichsvogt als den Probsteischultheissen auf eine beinahe nur formelle Theilnahme am Gerichtswesen zu beschränken, wie dies aus der obigen Schilderung (im §. 1.) hervorgeht. Dagegen drohten andere Umstände, wie die fortdauernde Verpfändung der Reichsteuer, der Uebergang der Gerichtsvogtei in die Hände eines mächtigen Nachbarn und ein dazu kommendes Schutzrecht die Selbstständigkeit der Stadt zu gefährden und es bedurfte aller Anstrengung

¹⁵ *Bluntschli* I. 130. 135. 165. 171. 173.

des Raths, sich gegen solche Anfechtungen ungeschmälert bei dem Reiche zu erhalten.

§. 4.

Das kais. Privileg von 1180 ist an die Burgenses oder homines des Kaisers zu Wetzlar überhaupt gerichtet und erwähnt keine Beamten oder Behörden der Stadt. Die nächste Urkunde von 1214, welche die Ausleihung einer Mühle in Erbpacht abseiten der Canoniker der Wetzlarer Kirche betrifft, führt unter den Zeugen den Ludwig und drei andere Schöffen zu Wetzlar auf¹⁶. Erst eine Urkunde von 1228 benennt die Vorsteher der Stadt, indem hier *Schultheiss, Vogt, Schöffen* und *sämmtliche Bürger* zu Wetzlar (*scultetus, advocatus, scabini et unversi burgenses W.*) auf Befehl ihres Herrn des römischen Königs Heinrich das zu Wetzlar gelegene Haus der Arnburger Mönche frei von allen Abgaben und Steuern erklären¹⁷. Da unter den Burgenses nicht ein Stadtrath verstanden werden kann¹⁸, so ist anzunehmen, dass damals die städtische Behörde nur aus dem Schöffencolleg, mit Schultheiss und Vogt an der Spitze, bestanden habe. Als Zeugen dieser Urkunde werden Herr Gerlach von Büdingen, der Burggraf Ludolf von Friedberg, der Schultheiss Ebirwin von Frankfurt und dann zwölf andere Personen mit dem Zusatze „*tunc temporis scabini*“ angeführt. Das Colleg der Schöffen bestand danach aus 12 Mitgliedern, welche Anzahl auch bis in die letzten Zeiten blieb. Es finden sich daher in keiner Urkunde mehr als 12 Schöffen unter den Zeugen aufgeführt. Die volle Zwölfzahl kommt auch in Urkunden von 1260 und 1292 (*Gud.Cod. V. 38. 95. II. 273*) vor, gewöhnlich aber werden nur einige Schöffen als Zeugen erwähnt. Doch mag auch das Schöffengericht nicht immer vollzählig gewesen sein, wie denn z. B. in Urkunden von 1329 und 1331 (*ib. V. 177. 181*) nur dieselben elf Schöffen erscheinen. Wie in den früheren Zeiten, wenn ein Schöffe abging, dessen Stelle wieder besetzt wurde, findet sich nicht angegeben, allein es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass es durch Cooptation geschah. Das Schöffenamt war ein lebenslängliches, aber kein vererbliches. Die Zahl der Familien, deren Mitglieder in das Schöffengericht gewählt wurden, war keine geschlossene, aber wie in anderen Städten war sie eine sehr be-

¹⁶ *Gudenus Cod. I. 480. Ulmenst. I. 106.*

¹⁷ *Gudenus Cod. III. 1096.*

¹⁸ *Archiv VII. 97.*

schränkte, da die Schöffen bei Ergänzungswahlen vorzugsweise ihre Verwandten in das Colleg aufnahmen und so eine bevorzugte Bürgerklasse zu bilden trachteten: sie waren die majores burgenses, die 1226 (ib. II. 49) erwähnt werden. Selbst der nächste Verwandtschaftsgrad war kein Hinderniss, gleichzeitig konnten Vater und Sohn sowie Brüder den Schöffienstuhl besitzen. So kehren in den Reihen der Schöffen vielfach dieselben Familiennamen wieder, so waren 1245 Heinrich Wedemann und sein Bruder Richolf, 1260 Berno senior und junior, 1269 Heinrich und Conrad von Dridorf, Brüder, Conrad und Rulo Reyo, Brüder, 1292 Hertmann von Herlisheim und sein Bruder Hartrad, 1306 Ernst von Nuvern und sein Sohn Heinrich, 1329 Hermann und Fridebert, Brüder, genannt Reyen, Eberhard und Conrad Brüder von Katzenfurt, 1336 Marquard von Nuvern und sein Sohn Marklo, 1353 dieser Marklo und sein Sohn Heinemann von Nuvern gleichzeitig im Schöffengerichte (Gud. Cod. II. 85. III. 1128. V. 53. II. 273. III. 34. 36. V. 177. 190. 226).

Bis zum Jahre 1281 erscheint nun diese Behörde ungeändert in den Urkunden¹⁹. In diesem Jahre aber traten die consules dazu, also

¹⁹ Ich stelle hier eine Anzahl solcher Urkunden zusammen:

1232. Sifridus scolthetus de Wetzflaria, Zeuge. Gud. Cod. II. 61.
 1237. Conradus decanus generalis jurisdictionis ecclesiae W. Gotefridus decanus conventualis, der Scholaster und die übrigen Canoniker, dann Ludewicus villicus, scabini et universi cives W. beurkunden eine Schenkung des Ritters Ebirwin von Garbenheim zu Gunsten seiner Tochter Mechtild, einer Nonne im Kl. Aldenburg. Ib. II. 70.
 1237. Der Dekan und Canoniker des Stifts, sowie 5 Schöffen von W. sind Zeugen: der zweite unter diesen ist Hermannus quondam Advocatus. Gud. II. 72. Ebenso 1239 und 1241, ib. II. 78. 82.
 1244. Scultetus, scabini et universi Burgenses in W. beurkunden eine Schenkung unter dem Siegel der Stadt. Ib. V. 8.
 1244. Eberwinus advocatus, miles, Ludewicus scultetus und zwei Scabini W. sind Zeugen einer Urkunde Witekinds von Merenberg. Ib. II. 83.
 1245. Zeugen in einer Urk. des Kl. Aldenburg acht Schöffen und Hermannus advocatus. Ib. II. 85.
 1247. Ludewicus scult. W. Zeuge. Wenk hess Urk. II. 167.
 1250. Derselbe als Zeuge unter andern scabinis et burgensibus W. Gud. Cod. II. 94.
 1252. Ebenso mit andern scabinis et civibus. Gud. Cod. V. 15.
 1252. Der Abt von Arnsburg, das Stiftscapitel zu W. und Judices, scabini et universi cives W. beurkunden eine Schenkung des W. Scholasters Rudolf zu Gunsten der Walpurgiscapelle. Als Zeugen werden Ritter, darunter Eberwinus de Garbenheim, und scabini W. angegeben, darunter an fünfter Stelle Ludewicus scultetus. Gud. Cod. V. 20.
 1252. Judices scabini et universi cives W. beurkunden, dass Ludewicus quondam scultetus civis W. zwei Höfe in Dalheim dem Kl. Aldenburg ver-

15 Jahre später wie in Frankfurt, da sie 1266 zuerst vorkommen (Arch. VII. 97). Der Eingang der städtischen Urkunden lautet nunmehr: *Judices, scabini, consules ac cives W. universi* oder auch voll-

- kauf habe: die Zeugen sind 7 genannte W. Schöffen, *praeterea milites castellani de Kalsmunt, Erwinus advocatus u. A. Gud. II. 100.*
1253. Testament des W. Scholasters Ludolf von Garbenheim: unter den Zeugen 9 W. Schöffen, an dritter Stelle *Ludewicus quondam scult. Gud. II. 109. Ebeiso V. 25: 28 35.*
1255. *Ludewicus quondam villicus W. verkauft seine Lehngüter in Waldorf. Gud. II. 120.*
1258. *Eberwinus adv. de W. Böhmer Cod. 119. auch 187.*
1258. Das W. Capitel beurkundet eine Schenkung, die *Godefridus bonae memoriae dictus Streckerieme, scultetus W. ihm gemacht hat. Gud. V. 31.*
1260. Zeugen *Eberwinus advocatus W. mit andern Rittern und 9 W. Schöffen, worunter Richolfus filius Gerberti und Ludewicus quondam scultetus. Gud. III. 1128.*
1260. Zeugen *Eberwinus miles Advocatus W. und sämtliche 12 Schöffen von Wetzlar. Gud. V. 38.*
1261. Zeugen *Erwinus Adv. miles und 6 W. Schöffen. Gud. V. 40.*
1262. *Ludewicus quondam villicus civis W. Gud. V. 41. — olim villicus IV. 907.*
1266. *Gerbertus adv. Ludewicus olim villicus und 9 andere W. Schöffen sind Zeugen einer Urkunde, in der viri nobiles Hartradius de Merenberg et Crafo de Grifenstein auf Ansprüche an das Resthaupt der Stifthörigen verzichten. Gud. V. 46.*
1266. Zeuge *Gerbertus adv. Gud. II. 161.*
1267. Zeuge *Gerbertus adv. in einer Urkunde, die judices scabini ceterique cives W. anstellen. Gud. II. 169.*
1269. *Gerbertus adv. und 7 W. Schöffen als Zeugen. Gud. V. 54.*
1270. Zeugen einer Urkunde des Landgrafen Heinrich von Thüringen sind *Eberwinus advocatus mit drei Burgmannen auf Calsmunt, Gerbertus adv. Wetzl. mit 4 Schöffen. Ludolf S. 410.*
1271. *Judices et Scabini W. beurkunden einen Vergleich: Zeugen sind Erwinus adv. und 4 Schöffen. Wigand W. Btr. II. 99.*
1271. *Reio adv. W. Als erster Zeuge Eberwinus dictus advocatus. Gud. IV. 917.*
1274. Zeugen 7 Wetzl. Schöffen, darunter an dritter und fünfter Stelle *Reyo advocatus, Gerbertus quondam advocatus. Ib. II. 188.*
1274. Zeugen bei einer Urkunde *Hartrads von Merenberg sind Eberwinus et Reio judices. Ib. IV. 924.*
1277. *Gerbertus adv. et Berno, scabini. Ib. V. 71.*
1278. *Reyo adv. als Zeuge Ib. V. 75. 76.*
1278. *Eberwinus advocatus dictus de Garbenheim miles gibt einen Schiedspruch zwischen Graf Gerhard von Dietz und Herrn Hartard von Merenberg super judicio novae ecclesiae. Lud. S. 283.*
1279. Zeugen sind *Erwinus advocatus und 5 Castrenses in Calsmunt, dann 7 W. Schöffen, deren erster Gerbertus adv. Gud. II. 208.*
1280. *Eberwinus adv. Wetzl. Ib. II. 213.*
1280. *Eberwinus adv. miles de Garbinheim Ib. II. 219.*

ständiger: Nos Judices, Scultetus, advocatus, consules ac scabini W.²⁰ Die gemeinen, städtischen Angelegenheiten wurden demnach nicht mehr von den Schöffen allein besorgt, sondern es nahmen nun auch die Rathmannen an der Vertretung und der Verwaltung der Stadt Theil. Dieselben gehörten derselben Classe städtischer Einwohner wie die Schöffen an und es scheint nicht, dass diese Verfassungsänderung in Folge innerer Unruhen herbeigeführt wurde. Ob aber, wie gewöhnlich angenommen wird, schon früher ein Ausschuss der Bürgerschaft zur Besorgung geringerer Gemeindeangelegenheiten neben den Schöffen auch in Wetzlar bestanden hat und dessen wachsendes Ansehen zuletzt zu der Vereinigung mit den Schöffen in eine städtische Behörde führte, oder ob hier etwa die Rathmannen nur nach dem Vorgang anderer benachbarten Städte, namentlich Frankfurts, gleichsam als eine neue Einrichtung eingeführt wurden, muss in Ermangelung urkundlicher Nachrichten dahin gestellt bleiben. Mit den gerichtlichen Geschäften hatten indessen die Rathmannen nichts zu thun, diese blieben lediglich den Schöffen vorbehalten und die gerichtlichen Urkunden erwähnen daher der Consules nicht. So beurkunden z. B. 1315 Judices et scabini civitatis Wetflariensis, dass zwei Beginen vor ihnen in figura judicii erschienen, durch einen Urtheilsspruch das Recht erlangt hätten, sich gegenseitig zu Erben einzusetzen²¹. Ebenso beurkunden Judices et scabini civitatis W. im Jahr 1329, dass die in zweiter Ehe lebende Frau Alheidis, vor ihnen in figura judicii constituta, eidlich erhärtet habe, wie sie aus Noth wegen den aus ihrer ersten Ehe herrührenden Schulden einige Güter veräussern müsse, und dass dieselbe von ihnen per sententiam juste et rationabiliter latam dazu ermächtigt worden sei²². Die Judices aber, d. h. Vogt und Schultheiss, hatten ebensowohl den Vorsitz im Schöffen-Colleg, als in der aus Schöffen und Rathmannen gebildeten Stadtbehörde. Erst später erscheinen auch ein Bürgermeister, und zuletzt gelingt es der Stadt, die Judices von dem Vorsitze der Stadtbehörde wegzudrängen, welche dann auf die Bürgermeister übergeht²³.

²⁰ *Gud.* Cod. II. 80. 83. (1281) V. 90 (1286) *Gud.* syll. 490 (1319) Vgl. auch *Gud.* Cod. III. 172 (1319).

²¹ *Gud.* Cod. II. 126.

²² *Gud.* Cod. V. 177. Aehnlich 1327, V. 167, 1343, III. 399.

²³ Es folgen hier wieder einige urkundliche Angaben seit 1281.

1283. Zeugen Gerbertus quondam advocatus und 5 andere Schöffen. *Gud.* II. 229.

1283. Zeugen Gerbertus et Berno scabini Wetzl. *Gud.* II. 230.

1284. Zeugen Giselbertus de Derenbach, Herwinus Advocatus. Dymarus. Philippus advocatus et Brandanus, milites, castrenses in Calsmunt. Gerbertus advocatus. Hermannus monetarius, scabini W. *Gud.* II. 242.

§. 5.

Dass in Wetzlar zwei Beamte neben einander bestanden, der Vogt und der Schultheiss, haben die angeführten Urkunden dargethan. Aber es lässt sich auch urkundlich nachweisen, wer sie ernannte. Was zuerst den *Vogt* betrifft, so war er ein *königlicher* Beamter. Im Jahr 1246 bestätigte König Konrad den Herren Conrad und Wittekind von Merenburg *jus advocaciae* in Wetzflaria, wie es schon ihre Voreltern von Alters her (*antiquitus*) besessen²⁴. Es waren dies also nicht wie Herr Dr. Römer S. 42 irrthümlich meint, erst neuerdings der Fehden wegen ernannte Schutzbögte der Stadt, gegen welche Ansicht auch die weiter unten zu erörternde richterliche Stellung des Wetzlarischen Vogts spricht, sondern wie so viele Aemter im Mittelalter in ein erbliches Recht übergingen, war auch das ursprünglich nur persönliche Amt des königlichen Stadtrichters oder Vogts in Wetzlar schon 1246 erblich geworden in der Familie, deren Glieder es bereits in früheren Jahren wiederholt bekleidet hatten, und es blieb in dieser Familie bis zu deren Erlöschen, ja ging dann selbst auf deren Erben über. Aber die Vogtei blieb doch ein Reichs-Amt und wurde von den Inhabern im Namen des Kaisers verwaltet. Wie König Richard 1257 verspricht²⁵, die Stadt nicht vom Reiche zu bringen, sondern unmittelbar beim Reiche zu halten

1285. Gerbertus olim advocatus als Bürger der Stadt W. bei der Vereinigung der vier wetter. Städte. Gud. syll. 483.

1286. Zeugen Gerbertus quondam advocatus und 4 andere Schöffen. Gud. II. 253.

1286. Zeugen Philippus advocatus. Giselbertus de Dernbach scultetus. Gerbertus und 8 andere Schöffen. Gud. V. 91.

1286. Zeugen Eberwinus miles et Gerbertus quondam advocati und 7 Schöffen. Gud. V. 92.

[In den vielen Urkunden der folgenden Jahre, die Gudenus aus dem Diplomatar der Wetzl. Kirche mittheilt, finden sich als Zeugen nur scabini oder scabini et cives W. aufgeführt, nicht auch der Vogt und Schultheiss, selbst wenn die Urkunden durch das Stadtsiegel bekräftigt werden.]

1327. Zeugen Conradus Stumph adv. und zwei Schöffen. Gud. V. 168.

1329. Zeugen Conradus Stumpf, advocatus. Gerbertus de Drydorf scultetus und 11 Schöffen. Gud. V. 178.

1332. Zeugen Gerbertus de Drydorff scultetus und 2 Bürger. Gud. V. 182.

1332. Graf Phil. v. Solms verbindet sich mit Richtern, Schöffen und Rath der Stadt W. W. Btr. I. 207.

1349. Erzb. Balduin zu Trier verbindet sich mit Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt W., W. Btr. I. 211.

²⁴ *Wenk* hess. Urk. II. 164.

²⁵ *Guden.* sylloge S. 473.

(sed immediate imperio reservare), so war auch das Gericht zu Wetzlar, dem der Vogt vorsass, ein kaiserliches, oder Reichs-Gericht. So verbietet K. Ludwig 1318, den neuerdings in Wetzlar aufgenommenen Missbrauch, dass der eine Bürger den andern in weltlichen Sachen mit Verachtung der Gerichtsbarkeit des königlichen Beamten (officialis, des Vogts) vor das geistliche Gericht ziehe²⁶. Derselbe Kaiser bestätigt 1330 dem Rath und den Bürgern zu Wetzlar das Recht, dass sie Niemand um weltliche Sachen vor ein geistlich Gericht ziehen solle; wenn aber sie Jemand schädlich angriffe, den mögten sie laden an sein (des Reichs) Gerichts zu Wetzlar²⁷. Weiter gibt er den Schöffen, dem Rath und den Bürgern der Stadt Wetzlar 1333 das Recht, dass sie Niemand vor irgend ein Gericht ausserhalb dieser Stadt ziehen solle, wer ihnen zusprechen wolle, der solle Recht nehmen vor seinem (des Reichs) Amtmann zu Wetzlar²⁸. Endlich verbietet er 1339 nochmals, dass kein Bürger zu Wetzlar den andern vor ein geistlich Gericht um solche Sache lade, die vor sein und des Reichs weltlich Gericht gehöre; wer das thue, solle ihm (dem Kaiser) zehn Pfund und ebensoviel dem Grafen Johann von Nassau, seinem Vogte, zur Strafe geben²⁹. Nicht minder wiederholte auch König Karl 1346 das Privileg, dass die Bürger nur vor des Reichs Gericht zu Wetzlar zu Recht stehen sollen³⁰. Die Stadt Wetzlar aber erkannte 1369 in ausführlicher Urkunde hinsichtlich der Beilegung der Streitigkeiten, die sie mit dem Herrn Johann, Grafen zu Nassau und Herrn von Merenberg, von des Reichs und des Gerichts wegen hatte, dass derselbe das Gericht in der Stadt von dem Reiche habe³¹. — Der *Schultheiss* dagegen wurde von dem Probeste des Marienstiftes zu Wetzlar ernannt, wie schon oben angeführt ist. Im Jahr 1242 schenkte der Probst Burckard den Weinzehnten in Kalsmunt und Garbenheim, der zur Probstei gehörte, dem Decan und Kapitel seines Stifts: die Urkunde schliesst mit den Worten: Acta autem sunt hec Wetflarie in curia Ludewici *sculteti nostri*. Schon der erste Herausgeber der Urkunde, *Gudenus*³² bemerkt in der Note zu letzterem Wort, dass der Probst damals wie

²⁶ Ibid. S. 487.

²⁷ Wetzl. Bträge. III. 333.

²⁸ Ibid. III. 228. Hessische Ded. 16.

²⁹ Hesse tract. Urk. 2.

³⁰ Wetzl. Btr. III. 345. *Ludolf* S. 213. Hess. Ded. 17. Die Bestätigung dieses Priv. durch K. Sigismund 1414. Wetzl. Btr. III. 368.

³¹ *Ludolf*. S. 323. hess. Ded. 31.

³² Cod. I. 572.

bis auf seine Zeit das Recht ausgeübt habe, den Schultheissen zu ernennen und denselben daher als *seinen* Schultheissen bezeichne. Dann liegt eine Urkunde von 1285 vor, in welcher Gyselbert Ritter von Derenbach bekennt, dass ihm der Probst Heinrich zu seinem Beamten und Richter (*officiatum seu judicem*) in Wetzlar bestellt habe, um seine Rechte hinsichtlich der Erhebung der zur Probstei gehörigen Früchte, Zinse und Renten inner- und ausserhalb Wetzlars zu wahren und zu schützen, wogegen der Probst ihm alle mit seinem Amte verbundenen Gerichts-Einkünfte (*omnes proventus ratione ejusdem officii mihi concessi tam in Vadiis quam in Emendis judiciariis contingentes*) überlassen habe.³³ Sowohl diese Verpflichtung des Schultheissen, für die Erhebung der Natural-Einkünfte und Grundzinses der Probstei zu sorgen, als auch der Name *villicus* (Meier), mit dem der Schultheiss sehr häufig bezeichnet wird, enthalten den deutlichen Hinweis, dass derselbe ursprünglich ein hofrechtlicher Beamter war und die Gerechtsame des Probstes als Grund- und Hofherrn zu wahren hatte: diese Hofverfassung des probsteilichen Fronhofs war dann auch sicherlich schon vorhanden; ehe die Stadt Wetzlar bestand, sie ging mit in die neue Stadt über und die gutsherrliche Gerichtbarkeit, welche der *Villicus* über die Hofgenossen ausübte, erscheint als die Grundlage der Theilnahme desselben an dem Gerichte der neuen Stadt. Im Mittelalter war der Richter stets auch Verwaltungsbeamter: wie der Schultheiss für die Einkünfte des Probstes sorgte, so lag es dem königlichen Vogte ob, die Rechte des Reichs in der Stadt zu wahren und die Reichseinkünfte zu erheben³⁴, aber die Gerichtbarkeit galt als die Hauptsache und deswegen werden beide Beamte als die Richter, *judices*, der Stadt bezeichnet. Denn dass unter den *judices*, welche in den Eingängen der Urkunden an der Spitze der Stadt-Behörde erscheinen, eben nur Vogt und Schultheiss verstanden werden müssen, lässt sich gar nicht bezweifeln. In einer Urkunde von 1286 heisst gerade zu: *nos judices, scultetus, advocatus*; 1329 werden als *judices et scabini* namentlich Vogt, Schultheiss und 11 Schöffen aufgeführt; eine Urkunde, welche 1343 *judices et scabini W.* ausstellen, schliesst mit den

³³ Ib. I. 814.

³⁴ K. Richard befiehlt 1257, dass alle Güter zu Wetzlar, welche bisher dem Reiche Bete (*precarium*) geleistet, diese auch ferner entrichten sollen, selbst wenn sie in geistliche Hand kommen würden, und K. Adolf bestimmt 1298, dass alle Güter in Wetzlar, sie mögen von geistlichen oder weltlichen Leuten besessen werden, *contributionis s. sture debitum exolvant. Guden. syll. 473. 484.*

Worten: Acta sunt hec presentibus nobis Gerlaco Lange et Henrico de Herlisheim iudicibus, Gerberto, Eberhardo. (et aliis) scabinis, während Gerlach Lange unkundlich als Vogt bekannt ist³⁵. Auch in Aachen bezeichnen sich Schultheiss und Vogt gemeinschaftlich als iudices Aquenses³⁶.

§. 6.

Ueber die *Stellung*, in welcher diese beiden Richter sich *gegen einander* befanden, geben die älteren Urkunden keinen Aufschluss. Da aber in derselben bald der Vogt dem Schultheissen vorgeht, bald ihm nachsteht, so wären sie vielleicht gleichberechtigt im Vorsitz des Gerichts und es mögen dann andere Gründe es veranlassen haben, dass bald der eine, bald der andere zuerst genannt wird, — es kann der persönliche Rang, wenn z. B. der eine ein Ritter war, der andere aber die ritterliche Würde noch nicht erlangt hatte, oder das Dienstalder hier entschieden haben. Will man jedoch aus der späteren Zeit auf die frühere schliessen, so ging der Vogt dem Schultheissen vor; denn in jener war es der Vogt, der dem Gericht vorsass und die Gerichtsgebühren empfing, der Schultheiss sass nur neben ihm, und in peinlichen Fällen musste er ganz wegbleiben (vgl. §. 1.). Keinesfalls also darf man mit *Ulmenstein* (I. 199) und dem ihm beistimmenden Herrn Dr. *Römer* (S. 41) behaupten, dass der Schultheiss die erste Person in dem Schöffengerichte gewesen sei; es ist dies nicht wahr und wenn Herr Dr. *Römer* es tadelnd hervorhebt, dass ich diese Stelle in meinem früheren Aufsätze nicht citirt hätte, so hat er übersehen, einestheils dass ich nur die auf den Vogt bezüglichen Stellen nach dem Zwecke jenes Aufsatzes anzugeben hatte, andernteils dass hier ein unschwer zu erkennender Irrthum *Ulmensteins* vorliegt, dessen weitere Verbreitung mir nicht obliegen konnte. Was endlich die *Persönlichkeit* der beiden Beamten angeht, so ist wohl anzunehmen, dass der erste Herr von Merenberg, der zum Reichsvogt in Wetzlar ernannt wurde, die Obliegenheit dieses Amtes auch persönlich versah; als aber das Amt erblich in der Merenbergischen Familie wurde, scheinen die Inhaber es nicht mehr persönlich verwaltet, sondern diese Verwaltung wieder andern Männern, ihren Untervögten übertragen zu haben,

³⁵ *Gud. Cod.* V. 91., 178., III. 849. *Ulmenstein* Urkundsabuch zum 2. Bande S. 217. In einer Urk. von 1274 werden auch Eberwinus et Reio iudices genannt, die beide das Amt des Vogts inne hatten. *Gud. Cod.* IV. 924.

³⁶ Archiv VIII 181.

wie es ihre Nachfolger, die Grafen von Nassau, auch thaten. Unter den Vögten, die in den städtischen Urkunden erwähnt werden, findet sich daher niemals ein Herr von Merenberg genannt. Ihre Untervögte nahmen diese Dynasten bald aus dem niedern Adel der Umgegend, besonders den Burgmannen zu Kalsmunt, bald aus den Mitgliedern des Wetzlarer Schöffengerichts selbst. So waren mehrere Untervögte aus der im Dorfe Garbenheim bei Wetzlar sesshaften Familie der Herren von Garbenheim: sie führen zumeist den Vornamen Erwinus oder Eberwinus und sind als Ritter, *milites*, bezeichnet³⁷. Dagegen waren z. B. die Vögte Gerbert (seit 1266) und Reio (1271) aus dem Schöffengerichte entnommen, sie werden nach Niederlegung des Amtes mit dem Zusatze *quondam advocatus* unter den Schöffen aufgeführt, ja selbst während der Amtsdauer heissen sie auch Schöffen, so 1277 der Vogt Gerbert (Gud. V. 71.) und Reio erscheint als Vogt in einer Urkunde von 1374 (Gud. II. 188.) unter den Zeugen mitten in der Reihe der Schöffen. Der häufige Wechsel der Vögte deutet darauf hin, dass die Herren von Merenberg ihre Untervögte nur für eine bestimmte kurze Zeit bestellten und eine längere Amtsdauer nicht gerne sahen, weil diese ihrem Rechte vielleicht nachtheilig werden konnte. Ebenso wie die Vögte dem Stande der Laien angehörten, so auch die Schultheissen. Es findet sich in den Urkunden kein Beispiel, dass einem Geistlichen das Amt des Schultheissen im Schöffengerichte der Stadt übertragen worden: es wäre dies gegen die Sitte und Denkweise des Mittelalters gewesen, und schon der Ursprung des Schultheissen-Amtes aus der früheren Hofverfassung spricht gegen eine solche Annahme. Geistliche wurden in der damaligen Zeit nicht selten von den Fürsten zu Gesandtschaften und andern Staatsgeschäften verwendet, sie waren in den Kanzleien der Fürsten thätig, sie wurden häufig zu Schiedsrichtern erwählt, man findet sie auch später in dem Amte von Stadtschreibern und dergleichen, zu welchem Allem sie ihre Bildung und Kenntnisse gewiss vorzugsweise befähigten, aber als Richter in weltlichen Streitsachen, als Vorsitzter städtischer Schöffengerichte erscheinen sie nicht. Wenn also *Ludolf* (Obs. for. II. app. 2. S. 244) erklärt, dass er von der Entstehung des Wetzlarer Schultheissen-Amtes nichts habe erkundigen können, und nun auf die Meinung verfällt, es sei „vermuthlich aus den alten Zeiten, da die geistlichen Amts-Personen in Kraft dessen auch in weltlichen Sachen als ge-

³⁷ Vgl. oben Note 19 und 23. *Ulmenstein*. I. 219. III. 326.

schickte Richter angenommen worden, entsprungen,“ so ist diese Ansicht ungeschichtlich und falsch, daher sie denn auch Herr Dr. Römer in seinem Beitrag zur deutschen Rechts-Geschichte nicht hätte adoptiren sollen. Bekanntlich fanden ja in den deutschen Gerichten die Schöffen das Urtheil, der vorsitzende Richter hatte es nur zu vollziehen und bedurfte dazu gerade keiner besonderen Rechtskunde: der Wetzlarer Schultheiss war wie gesagt kein Geistlicher, sondern ein vom Probeste des Marienstifts ernannter Laie, — wie kann man hiernach die Ludolf'sche Vermuthung für den „richtigen Grund der Entstehung einer geistlichen Gerichtsbarkeit“ ausgeben wollen? Auch der Probst wählte den Schultheissen bald aus den Gliedern des benachbarten Landadels, bald aus den Wetzlarer Bürgern selbst. Die Schultheissen Gyselbert von Dernbach 1285, Gerhard von Driedorf 1329, Heinrich von Herlisheim 1343 gehörten bekannten Adelsfamilien an³⁸. Dagegen war der zweite bekannte Schultheiss Ludwig ein Wetzlarer Bürger und erscheint, nachdem er diese Stelle nicht mehr bekleidete, unter den Schöffen mit der Bezeichnung quondam villicus oder scultetus³⁹. Nähere Auskunft über ihn gibt eine Urkunde von 1252⁴⁰. In derselben bekennen nämlich judices, scabini ac universi cives Wetflarienses, dass Ludewicus quondam scultetus civis Wetflarienses, filius Heinrici bone memorie de Platea, sowie seine zwei Höfe in Dalheim und weiter verschiedene andere Güter, die ihm und seinen Brüdern, nämlich dem Wetzlarer Canonicus Wolfram und dem Fränkfurter Bürger Heinrich Clobeloch, nach dem Tode ihres genannten Vaters Heinrich angefallen gewesen; dem Kloster Aldinburg verkauft habe.

§. 7.

Ueber des Schultheissen-Amtes fernere Schicksale ist wenig zu sagen: es erhielt sich, mit immer geringer werdender Bedeutung, bis

³⁸ Vgl. *Abicht* I. 175. 176. 182.

³⁹ *Gul.* Ood. V. 25. 28. 35. II. 109. 121.

⁴⁰ *Ib.* II. 98. Zufolge einer Urk. v. 1253 (V. 28) verleiht der Decan Giehlbert und das Stiftscapitel in W. zwei Mansen in Wandorf, die durch den Tod Heinrichs de Platea ledig geworden, auf Bitten seines Sohnes Ludwig, quondam sculteti, diesem Letzteren und dessen Sohn Heinrich jure coloni, auf Lebenszeit, mit der Pflicht, beim Tode eines jeden ein Besthaupt (das beste Ackerpferd) dem Stifte zu geben. Dies Colonats-Verhältniss war also mit dem Wetzlarer Bürgerrechte wohl vereinbarlich, scheint aber doch noch auf den hofrechtlichen Verband hin zu zeigen, in welchem die Wetzlarer Einwohner zu dem Stifte theilweise standen und aus dem das Amt des villicus herstammt.

an das Ende der reichsstädtischen Periode Wetzlars. Doch scheint es, dass die Schultheissen, obgleich vom Probst ernannt, sich die Wahrung der Rechte der Kirche nicht stets angelegen sein liessen, indem 1413 der König Ruprecht auf die Klage des Wetzlarer Stiffts, dass es von Schultheissen, Bürgermeistern, Rath und Bürgern der Stadt an seinen Freiheiten und Rechten gekränkt werde, dasselbe gegen diese Angriffe in seinen Schutz nimmt⁴¹. Die Vogtei dagegen unterlag im Laufe der Zeiten mehrfachen Wandlungen. Wie schon bemerkt, waren die Dynasten von Merenberg erbliche Inhaber der Reichsvogtei zu Wetzlar. Sie besaßen auch ein Drittel der dortigen Reichsteuer, ohne dass man weiss, ob dies Recht mit der Vogtei zusammenhing oder auf einem anderen Grunde, etwa einer Pfandschaft beruhte. Es geht dies aus einer Urkunde Herzog Albrechts von 1292 hervor, in welcher er für den Fall, dass er zum römischen Könige gewählt werden sollte, dem Hartrad von Merenberg das schon von seinen Voreltern besessene Recht zu bestätigen verspricht, ein Drittel der Reichsteuer zu Wetzlar zu erheben⁴². Endlich waren sie auch an der nahe bei Wetzlar gelegenen Reichsburg Kalsmunt berechtigt.

Ueber die Entstehung dieses Bergschlosses ist urkundlich nichts bekannt. Ob schon die Römer auf diesem Berge ein Castell angelegt haben und ob der noch stehende alte Thurm römischen Ursprungs sei, ist eine streitige Frage⁴³. Ebenso wird darüber gestritten, ob die Burg dem Kaiser Karl d. Gr. ihre Gründung verdanke oder ob sie erst weit später zum Schutze der Reichsstadt Wetzlar erbaut worden. Wigand vermuthet, der kaiserliche Vogt zu Wetzlar, der zuerst die k. villa oder ein höher gelegenes palatium (also eine Burg in der Stadt, deren noch öfters in alten Registern Erwähnung geschieht, Note 13.) bewohnt habe, möge bei der Erweiterung der Stadt auf dem nahe gelegenen Kalsmunt eine Burg errichtet haben, oder es habe, nachdem um die Kirche eine Ansiedlung entstanden und allmählig zur Stadt erwachsen sei, der Vogt der Kirche, der nachher auch kaiserlicher Vogt der Stadt geworden, zum Schutze der Kirche diese Burg erbaut⁴⁴. Welche Vermuthung auch richtig sein mag — und die letzte ist es sicherlich nicht, da die Burg nie in Verbin-

⁴¹ Wetzl. Beitr. I. 185.

⁴² — jus quod progenitores tui in percipienda tertia parte contributionum s. precarialium habuisse noscentur in Wetzlaria, tibi ratum servabimus —. *Ludolf* 246. Hess. Ded. Beil. 7. Vgl. Wetzl. Beitr. I. 324. *Ulmstein* I. 226.

⁴³ *Abicht* I. 71. Wetzl. Beitr. I. 87.

⁴⁴ *W.* Beitr. I. 55. 88.

dung mit der Kirche stehet und von der Verwandlung eines Kirchenvogts in einen k. Stadtvogt gar nichts bekannt ist —, so viel ist gewiss, dass die Burg von Anfang an als eine Reichsburg erscheint, und es lässt sich nicht bezweifeln, dass sie wesentlich zum Schutze der Stadt errichtet war. Denn es finden sich solche Burgen bei vielen alten königlichen Städten — so z. B. bei Friedberg, Gelnhausen, Oppenheim, vielleicht auch bei Frankfurt — und das Bestreben der mächtiger werdenden Städte, die Burgmannen von der Mitwirkung bei städtischen Angelegenheiten zu verdrängen, sich der Burgen selbst mit Gewalt zu entledigen und sich durch Privilegien gegen die Anlage neuer burglichen Baulen zu schützen, bildet einen wichtigen Theil der früheren Städte-Geschichte⁴⁵. Diese Burgen waren mit Burgmannen ritterlicher Herkunft besetzt, welchen der Kaiser für ihre Dienste s. g. Burglehen verlieh und an deren Spitze zumeist ein Burggraf, castellanus, stand. Die milites castellani s. castrenses de Calsmunt kommen nun seit 1232 vielfach in Urkunden vor⁴⁶ und eine frühere Erwähnung der Burg Kalsmunt findet sich nicht. Wie aber das Verhältniss dieser Burgmannen zu der Stadt eigentlich beschaffen gewesen, lässt sich mit voller Gewissheit nicht angeben. Sehr häufig erscheinen sie und die Wetzlarer Schöffen gemeinschaftlich als Zeugen in den Urkunden, — so gleich 1252, 1269, 1270, 1279, 1284 (*Guden. Cod. II. 99, 101, 174, 175, 209, 242*), — sie haben ihr eigenes Siegel und die Urkunden werden nicht selten mit diesem und dem Wetzlarer Stadtsiegel bestätigt (*Gud. Cod. II. 174, 209*), aber es findet sich keine Spur, dass sie an der Verwaltung der Stadt oder an dem Gerichte theilhaftig gewesen seien, wie dies in andern königlichen Städten die Reichsministerialen und Burgmannen waren. Wenn auch die Burg zum Schutze der Stadt diene und gleiches Interesse die Burgmannen mit den Bürgern verbinden mochte, wie sie denn 1285 sich ausdrücklich verpflichten, keine Feinde der Stadt Wetzlar in ihre Burg aufzunehmen (*Abicht I. 74*), so waren es doch zwei ganz getrennte Genossenschaften und es lässt sich nicht nachweisen, dass die Verpflichtung der Burgmannen zum Schutze der Stadt denselben eine Berechtigung in letzterer gewährt habe. Indessen erheischt hier eine Urkunde von 1242 noch besondere

⁴⁵ Vgl. meine Schrift, Dorf und Schloss Rüdelsheim, 1859 S. 11. *Ulmstein* I. 208. So erhielt auch Wetzlar 1345 von K. Ludwig und 1349 von K. Karl das Versprechen, dass keine neue Burg in der Nähe errichtet werden solle. *Wetzl. Btr. II. 254. III. 232. 344.*

⁴⁶ *Gud. Cod. II. 98. Hesse Tract. S. 161. Ulmstein I. 215. Abicht I. 74.*

Betrachtung. König Conrad, der in derselben den Wetzlarer Bürgern ihre alten Rechte bestätigt, befiehlt zugleich dem Burggrafen und allen späteren k. Beamten zu Wetzlar, die Bürger bei diesen Rechten zu schützen⁴⁷. Da nun ein Burggraf in Wetzlar selbst nicht weiter vorkommt, so hat man angenommen, dass der Burggraf von Kalsmunt gemeint sei, und hat weiter gefolgert, dass dieser auch zugleich königlicher Beamter in der Stadt gewesen sei. Der Name dieses Burggrafen ist zwar nicht angegeben; man fand aber um so weniger Anstand, ihn für einen Herrn von Merenberg zu halten, als auch 1272 König Adolf den edeln Gottfried von Merenberg zum Castellan der Reichsveste Kalsmunt ernannte und nur auf diese Weise erklärt werden mochte, wie der Kalsmunter Burggraf zugleich als *Officiatus* in *Wetzlaria* erscheine⁴⁸; es hätten dann die Herren von Merenberg beide Aemter, die Burggrafschaft und die Wetzlarer Vogtei, gleichzeitig besessen und wohl auch die Versetzung beider Aemter an ihrer Stelle oft einem und demselben Manne übertragen, wesshalb an der Spitze der Burgmannen nicht selten der Vogt von Wetzlar steht. So viele Wahrscheinlichkeit aber auch diese Auffassung haben mag, so beruht sie doch auf einer, nach meiner Ansicht nicht richtigen Unterstellung. Ihr Schwerpunkt liegt lediglich in dem Titel Burggraf, den 1242 K. Conrad dem *Officiatus* in *Wetzlaria* gibt. Allein es ist bekannt, dass es mit solchen Bezeichnungen in den k. Urkunden nicht immer genau genommen wurde. Die Beamten und Behörden in den einzelnen Städten, obwohl ihre Stellung vielfach die gleiche war, führten nicht überall dieselben Amtstitel und so konnten in den Urkunden, wenn sie nicht in der betreffenden Stadt selbst ausgestellt wurden, leicht diese Titel verwechselt werden. K. Heinrich VII. z. B. wendet sich 1309 in einem Schreiben an Schultheiss, Schöffen und Rathmannen der Stadt Wetzlar; in der Aufschrift aber ist noch der Vogt vorangestellt (Wetzl. Beitr. III. 329) und ein Grund dieses auffallenden Unterschieds ist unerfindlich. Da nun sonst in Wetzlar ein Burggraf nie vorkommt und sich ebensowenig in Urkunden jemals die Erwähnung eines Burggrafen von Kalsmunt findet, so scheint mir dieser Amtsnamen in der Urkunde von 1242 eben auch auf einem Irrthum der k. Canzlei zu beruhen und daher nicht geeignet, um daraus weitere Folgerungen zu ziehen. Auch der Name Castellanus in den Kalsmunter Urkunden bedeutet keinen Burggrafen, sondern lediglich einen Burgmann: er wird ganz gleichbedeutend

⁴⁷ *Guid. Syll.* 471. Vgl. *Ulm.* I. 131. 208.

⁴⁸ *Ludolf* S. 273. *Ulm.* I. 313.

mit *castrensis* gebraucht (Gud. II. 98. V. 82): Wie 1275 Sigfrid von Runkel von K. Rudolf zu einem *castrensis* in Castro Calzement angenommen wurde⁴⁹, so war auch 1292 Gottfried von Merenberg nur Burgmann, und es ist nicht zu beweisen, dass die Herren von Merenberg andere und grössere Rechte an der Burg gehabt haben. Dagegen spricht, dass die Kaiser auch noch später die einzelnen Burgmannen mit ihren Burgsitzen belehnten (so bestätigt z. B. 1442 K. Friedrich dem Geißbrecht von Buseck seinen Burgsitz zu Kalsmunt und 1495 belehnt K. Max sogar die Stadt Wetzlar mit dem Theile eines Burgsitzes, den sie von den Herren von Buseck übernommen hatte, W. Btr. II. 254. III. 371) und die Burg selbst verpfändeten, wie sie denn lange Zeit im Pfandbesitze der Herren von Falckenstein war. Namentlich ist es auch zweifelhaft, ob die Herren von Merenberg einen solchen Pfandbesitz hatten; man kann dies noch nicht daraus schliessen, dass 1365 K. Karl IV. dem Grafen Johann von Nassau, dem Gemale der Merenberger Erbtöchter, erlaubte, die Burg einzulösen⁵⁰, indem vielmehr dieser Umstand darauf hinweist, dass die Burg nicht im Merenbergischen Besitze war. Ein Zusammenhang des Besitzes der Burg mit der Wetzlarer Vogtei, so dass etwa der Pfandinhaber der Burg auch Schutzvogt von Wetzlar gewesen sei, ist also nicht vorhanden und es bleibt nur die Thatsache übrig, dass die Herren von Merenberg jeweilen ihren Untervogt aus der Zahl der Kalsmunter Castrensen nahmen. Hieraus erklärt es sich auch genugsam, warum einige Burgmannen den Titel Vogt führten. So erscheint von dem Jahre 1244 an bis zum Jahr 1286 an der Spitze der Burgmannen der Ritter Eberwinus oder Erwinus (von Garbenheim) mit dem Titel *advocatus*, und er wird in den Urkunden auch ausdrücklich *advocatus Wetzlarensis* genannt. Wenn er aber diesen Titel auch zu Zeiten führte, da er die Stelle des Vogts nicht versah, wie z. B. 1270, da Gerbert, und 1271, da Reio bestimmt als Vögte von Wetzlar genannt werden, so geschah dies ohne Zweifel nur darum, weil er eben unter dieser Bezeichnung bekannt war; er wird daher 1271 ebenso nur als *dictus advocatus* (genannt der Vogt, also nicht wirklicher Vogt) bezeichnet, wie 1287 Gerbertus *dictus advocatus* vorkommt. Die ehemaligen Vögte behielten diesen Ehrentitel bei und so werden 1284 in der Zeugenreihe gar drei *Advocati* neben einander aufgeführt, nämlich die zwei Burgmannen und ge-

⁴⁹ Cramer Wetzl. Nebenst. XXXIV. 108.

⁵⁰ Wenk Urk. II. 423.

wesenen Vögte Erwinus und Philippus neben dem wirklichen Vogt Gerbert. (Vgl. oben Note 19 und 23.)

§. 8.

Das Geschlecht der Dynasten von *Merenberg* erlosch 1328 mit Hardrad VI., und seine Erbtöchter Gertraud wurde mit Graf Johann von *Nassau-Saarbrücken* noch in demselben Jahre verlobt, 1333 vermählt. Als Erbgut ihres Hauses brachte sie ihrem Gemale auch die *Wetzlarer Reichs-Vogtei* zu und in der Eheverodung wurde demselben ausdrücklich das Recht eingeräumt, diese damals — an wen, ist nicht gesagt — verpfändete Vogtei wieder einzulösen⁵¹. So ging also die Vogtei erblich an das Haus *Nassau* über: demgemäss nannte K. Ludwig den Grafen Johann von *Nassau* seinen Vogt zu *Wetzlar*; verbot 1376 K. Karl IV. dem Grafen Johann von *Solms* die Wittve des Grafen Johann von *Nassau* und ihre Erben an der Vogtei zu irren, als sie Graf Johann und ihre Vorfahren besessen haben⁵², und die Grafen von *Nassau* nannten sich Erbvögte zu *Wetzlar* von des h. R. Reichs wegen⁵³. Es war dies noch immer nichts anderes als die alte Stadt- oder Gerichts-Vogtei; die Grafen von *Nassau* ernannten ebenso wie es die Herren von *Merenberg* gethan, einen Untervogt oder Stadtrichter. Sehr bald trat aber *Wetzlar* auch in ein Schutzverhältniss zu dem Hause *Nassau*. Graf Johann von *Nassau-Merenberg* war ein reicherer und mächtigerer Herr als der letzte *Merenberger*; hatte dieser sogar die Vogtei verpfänden müssen, so war jener 1347 von K. Karl IV. die Stadtsteuer von *Wetzlar* um 4000 Pfund Heller verpfändet worden und 1353 wurde die Stadt wiederum angewiesen, die jährliche Reichssteuer an ihn zu zahlen⁵⁴. Es waren damals unruhige Zeiten, die Stadt sah sich durch die Angriffe benachbarter Herren oft bedrängt und K. Karl IV. musste ihr 1349 seinen besonderen Schutz gegen die Grafen von *Solms* gewähren: dazu kam, dass die Schutzfeste *Kalsmunt* sich im Pfandbesitze von Dynasten befand, die sich der Stadt wohl nicht sehr annahmten⁵⁵. Die Stadt sah sich daher nach anderem Schutze um und schloss 1361 einen Vertrag mit dem genannten Grafen Johann von *Nassau* ab, wonach dieser der Stadt in Nothfällen mit aller seiner Macht bei-

⁵¹ *Ulmstein* I. 303. 632. *Wetzl. Btr.* I. 293. 324.

⁵² *Hesse tract. Urk.* 2. 6.

⁵³ *Urk.* v. 1463 in *Wetzl. Beitr.* I. 267. von 1464 bei *Hesse* 13.

⁵⁴ *Hess. Ded. Beil.* 4. *W. Beitr.* III. 353.

⁵⁵ *W. B.* III. 345. *Ulmstein* I. 306.

stehen und sie schirmen solle, Streitigkeiten zwischen ihm und der Stadt aber durch ein Schiedsgericht von fünf dazu bezeichneten Personen beizulegen seien⁵⁶. Wäre nun Graf Johann als Inhaber der Reichsvogtei schon Schutzvogt der Stadt gewesen, wie dies Herr Dr. Römer S. 42 irrtümlich meint, so hätte es für die Stadt keines besonderen Vertrags bedurft, um den Schutz des Grafen zu gewinnen. Aber diese alte Reichsvogtei war eben keine Schutzvogtei, und der Schutz, den die Grafen von Nassau der Stadt zu gewähren berechtigt und verpflichtet waren, hatte seinen Ursprung in einem bloßen Vertragsverhältnisse. Dass Wetzlar zu diesem Verträge die Genehmigung des Reichsoberhauptes bedurfte, ihn auf Geheiß, mit Wissen und Willen des Kaisers einging, war eine Folge ihrer Stellung als einer Reichsstadt. Graf Johann schloss diesen Vertrag auch nur auf seine Lebenszeit ab; bedurfte die Stadt nacher eines ferneren Schutzes, so musste sie sich neuerdings nach einem solchen umsehen. Wie dies geschah, bezeugt eine Reihe von Urkunden. Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Wetzlar vereinigen sich 1390 mit dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken über ein gegenseitiges Schutzbündnis auf die Dauer von zwölf Jahren; 1414 befehlt dann König Sigismund demselben Grafen, die Stadt zu schirmen, und 1416 ging die Stadt ein neues gegenseitiges Schutzbündnis auf weitere zwölf Jahre mit ihm ein⁵⁷. Als Graf Philipp starb, gab König Sigismund 1429 dessen Sohne, dem Grafen Philipp dem Jüngeren von Nassau, den Auftrag, den Schirm der Stadt zu übernehmen und wies die Stadt an, demselben gehorsam zu sein⁵⁸. Gleichen Auftrag erhielt Graf Philipp von dem Könige Albrecht 1438. König Friedrich ertheilte 1441 auch dessen Sohne, ebenfalls Graf Philipp geheissen, auf Bitten der Stadt Wetzlar den Befehl, die Stadt bis auf Widerruf zu schirmen, gleichwie sie seinem Vater zu Schutz und Schirm auf Zeit (d. h. nicht als ein erbliches Recht) anbefohlen gewesen sei⁵⁹. Mit diesem Nassauischen Schutze begnügte sich übrigens die Stadt nicht. Auch mit dem Landgrafen Hermann von Hessen schloss

⁵⁶ Urk. 3 bei *Hesse tract.* Sicherlich war dieser Schutzvertrag auch die Veranlassung, dass Graf Johann sich 1365 zur Einlösung der verpfändeten Burg Kalsmunt ermächtigen liess, denn die Gewährung des Schutzes wurde ihm dadurch erleichtert.

⁵⁷ *Hesse tr.* Urk. 7. 8. 9.

⁵⁸ *Ludolf* S. 315. Hess. Ded. Urk. 55. Wetzl. Btr. III. 370. Der Zusammenhang zeigt, dass dieser Auftrag mit der Reichsvogtei nichts zu thun hatte, wie Wigand dies annimmt.

⁵⁹ *Ludolf* S. 316. 317. Hess. Ded. Urk. 56. 57.

sie 1378 und 1393 Schutzbündnisse ab⁶⁰ und ebenso waren die kaiserlichen Landvögte der Wetterau angewiesen, die dortigen Reichsstädte in ihren Schirm zu nehmen, ohne dass jedoch damit der besondere Nassauische Schutz für Wetzlar aufhörte, indem z. B. König Sigismund, da er 1417 dem Erzbischoffe Johann von Mainz diese Landvogtei übertrug, ausdrücklich ausnahm, was der Graf Philipp von Nassau (der von 1415—1417 auch Landvogt gewesen), von ihm und seinen Vorfahren an dem Reiche auf seine (des Reichs) Stadt Wetzlar habe⁶¹. Während jedoch diese Schutzverhältnisse nur vorübergehender Natur waren, blieb der Nassauische Schirm fortbestehen und die Nassauer Grafen versäumten keine Gelegenheit, auch noch in anderer Weise Einfluss in der Stadt zu erlangen und einen späteren Erwerb derselben vorzubereiten. Schon 1320 hatte König Friedrich (der Schöne, von Oesterreich) das Schloss Kalamunt, und die Stadt Wetzlar mit allen Rechten und Einkünften, das Ungelt ausgenommen, an fünf Grafen von Nassau, Gerlach von Limburg und Luther von Eysenbach für 1000 Mark Silbers verpfändet, obwohl es zweifelhaft sein mag, ob diese Verpfändung sich verwirklicht hat; 1346 gab K. Ludwig die halbe Beet und Steuer von Wetzlar an Graf Gerlach von Nassau, 1410 aber verpfändete König Jodocus dem Grafen Philipp von Nassau wiederum die Stadt Wetzlar und K. Sigismund, der ihm schon 1418 die Reichssteuer verpfändet hatte, bestätigte 1422 diese Pfandschaft, dass Graf Philipp und seine Nachkommen die Stadt und ihre Renten so lange pfandweise inne haben solle, bis ihnen die schuldigen 4000 Gulden vom Reiche bezahlt würden⁶². Ausserdem nahm Graf Philipp von Nassau 1463 auch das Stift zu Wetzlar in seinen Schutz. (Wetzl. Beitr. I, 267.)

⁶⁰ Hess. Ded. Beil. 1 6.

⁶¹ *Gud. Cod.* IV, 109. Hess. Archiv IV, 10, S. 5, Bis jetzt noch nicht aufgeklärt ist dagegen die Stellung, die Ulrich von Cronenberg zur Stadt Wetzlar einnahm. Im Jahr 1372 forderte nämlich Kaiser Karl die Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger der Stadt auf, sich seiner früheren Entscheidung ihrer innerlichen Streitigkeiten zu fügen, wie sie ihm auch zu Mainz gelobt hätten und weshalb er den edlen Ulrich von Cronenberg, seinen Vogt zu Wetzlar, zu ihnen gesendet habe, widrigenfalls Ulrich sie nach seinem Befehle dazu zwingen werde. *Wetzl. Beitr.* III, 300. Aber es ist nicht bekannt, dass Ulrich die damals Nassauische Vogtei zu Wetzlar inne gehabt habe und in der Reihe der Landvögte kommt er auch nicht vor.

⁶² *Hesse tr.* S. 61. *Urk.* 1. *Wetzl. Beitr.* III, 339 *Hess. Ded. Beil.* 9. 10. 11. 12.

So viele Macht nun auch die Grafen von Nassau in Wetzlar erlangt hatten, so gelang es ihnen doch nicht, sich in deren Besitz zu erhalten. Im Jahre 1536 trat nämlich Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken seine Pfandschaft auf der Stadt Wetzlar (und darüber die Verschreibung auf 14,000 Gulden, 4000 Pfund Gelds meldend), seine Gerechtigkeit an dem Schlosse Kalsmunt und seine Vogtei zu Wetzlar mit Zubehörungen und dem Geleit an den Landgrafen Philipp von *Hessen* tauschweise ab und versprach, da das Schloss Kalsmunt und die Vogtei vom Reiche zu Lehen rührten, die Genehmigung des Kaisers zu dieser Uebertragung zu erwirken, indem er zugleich in einem Nebenvertrage für den Fall, dass diese Genehmigung nicht erfolgen sollte, sich verpflichtete, das Schloss Kalsmunt, die Vogtei und das Geleit dem Landgrafen zu rechtem Erblehen zu verleihen⁶³. Obwohl die kaiserliche Genehmigung erst 1541 erfolgte, so liess sich Landgraf Philipp doch schon 1536 von der Stadt huldigen, (in welchem Huldigungsacte aber nicht die Vogtei zu Wetzlar, sondern die kaiserliche Erbvogtei des Schlosses Kalsmunt mit seiner Gerechtigkeit, Schutz, Schirm, Geleit und das jährliche Steuergeld wegen der Pfandschaft erwähnt werden) und ernannte sofort seinen Rentmeister zu Giessen zum Wetzlarer Untervogt. Herr Dr. *Römer*, der nun einmal der Vogtei den gerichtlichen Charakter trotz aller urkundlichen Belege absprechen zu müssen glaubt, klammert sich hier gleich an den früheren Dienst dieses Mannes als Rentmeister an und sagt S. 42 seines Schriftchens: der Landgraf bestellte seinen Rentmeister zum Untervogt, *also wegen Gefüllerhebung, nicht als Gerichtsperson*. Hätte Herr Dr. *Römer* die betreffenden Urkunden gelesen (dessen er sich doch sonst S. 30 rühmt) und deren Inhalt beachtet, so würde er eine solche Behauptung nicht haben vorbringen können. Landgraf Philipp sagt ausdrücklich, er habe diesem Manne solch Untervogt-Amt anbefohlen, damit das *Gericht* in der Stadt Wetzlar nicht nachbleibe, und er verlangt zugleich von dem Rathe die Abschrift des Buchs von den Gerichts-Ordnungen und Vogt-Gerechtigkeit; ebenso erklärt er in einem weiteren Schreiben, dass der neue Untervogt nur dann den betreffenden Amtseid ablegen solle, wenn der Rath dagegen die Zusage gebe, keine gerichtlich erkannte Bussé ohne des Vogts Beisein zu vertheidigen, sowie auch ihm vorbehalten werde, was dem Vogt in peinlichen Händeln und in nicht gericht-

⁶³ Urk. bei *Ludolf* S. 324. *Hesse* tr. Nr. 17. 18.

lich erkannten Bussen gebühre. Noch bestimmter geht die gerichtliche Bedeutung des Untervogtamtes aus der dem Untervogte von den Landgrafen ertheilten Instruction⁶⁴ hervor, wonach derselbe in des Kaisers und des Landgrafen als kais. Vogts Namen das Gericht zu den ordentlichen Gerichtstagen besitzen, Noth- und Kauf-Gerichte erlauben, vor allen Gerichtspersonen den Vorsitz haben, den neuen Schöffen den Eid abnehmen, den Gerichtsstab halten, die Gerichte hegen und öffnen soll u. s. w. Auch ist es nicht wahr, dass die Amtsnachfolger dieses ersten hessischen Vogts bis zum Erlöschen der Reichsstadt stets die zu Gießen wohnenden Beamten gewesen seien, wie Herr Dr. Römer behauptet: die Landgrafen liessen dies Amt zumeist durch Doctores juris und seit 1704 durch Kammergerichts-procuratoren versehen⁶⁵. Gerade wie Graf Philipp von Nassau sich 1464 Erbvogt und Schirmher von Wetzlar nennt, so heisst auch Landgraf Ludwig von Hessen 1614 kaiserlicher Erbvogt, Reichsamtman und Schutzherr zu Wetzlar⁶⁶; stets wurden die Rechte der alten Reichs- oder Gerichts-Vogtei geschieden von denjenigen, die aus dem weit später entstandenen Schirmrechte herrührten: die ersteren konnten auch der Stadt Wetzlar an ihrer Unmittelbarkeit nichts anhaben, wiewohl der Vogt das Gericht stets nur im Namen des Kaisers als ein Reichs-Gericht halten konnte; wohl aber brachte die Ausdehnung der letzteren Rechte und der aus der Pfandschaft hergeleiteten Ansprüche die Reichsfreiheit der Stadt in Gefahr und würden sie wohl auch noch zerstört haben, wenn nicht der Untergang des Reichs selbst den störenden Schritte der Stadt mit ihrem Schirmherm ein Ende gemacht hätte.

Durch diese Darstellung ist meine frühere Behauptung, dass der Vogt zu Wetzlar ein königlicher Beamter gewesen sei wie in anderen königlichen Städten, vollkommen gerechtfertigt; ich befand mich also hinsichtlich dieser Stadt nicht „in grossen Irrthum“, wie Herr Dr. Römer S. 29 wähnt: der Vogt war auch zu Wetzlar Vorkaiser des Gerichts oder Reichs-Amtmann, kein Schutsvogt, und die Römer'sche Meinung, dass unter K. Friedrich II. das Vogtelwesen eine durchgreifende Aenderung erfahren habe, lässt sich aus den Geschichte Wetzlars nicht begründen.

⁶⁴ Ludolf S. 307.

⁶⁵ Vergl. das Verzeichniss der Vögte bei Ulmenstein III. 381.

⁶⁶ Hesse tr. Urk. 13. Ludolf S. 304.

Niederlage der Bürger von Frankfurt vor Cronenberg 1389.

Von Dr. Reemer-Büchner.

Seit der im XIII. Jahrhundert gegründeten Selbstständigkeit der Stadt Frankfurt hat dieselbe in jedem Jahrhundert eine bedeutende Katastrophe gehabt; die folgereichsten waren im XIV. Jahrhundert der Aufstand der Bürger; die Erwerbung des Reichswalds, sowie des Schultheissenamts und in finanzieller Hinsicht die verhängnisvollste, die Niederlage der Bürger vor Cronenberg.

Die Herren von Cronenberg waren mit den Reiffenbergern, Hattsteinern und anderen Raubrittern stets Feinde von Frankfurt, zu denselben gesellte sich Ulrich von Hanau, der es nicht vergessen konnte, dass 1372 Frankfurt das Schultheissenamt und den Reichsforst einlöste, wodurch er die Herrschaft über Frankfurt verlor. Kaum war die verderbliche Niederlage der rheinischen Städte am 4. December 1388 bei Pfeddersheim durch den Pfalzgrafen Rupert geschehen, bei welcher ein Zuzug der Frankfurter Bürger war, die gefangen in Alzei sich befanden und noch nicht ausgelöst waren, so ergriffen die von Cronenberg und Hanau die Gelegenheit, auf das bedrängte Frankfurt einen Angriff zu machen. Am 10. Januar 1389 — *tercia post Valentini Epi* — erliessen Johann, Walther und Fränk von Cronenberg einen Fehdebrief an den Rath, den wir Entwickelung S. 84 mittheilten. In demselben wird gesagt, dass durch grosses Unrecht, Muthwilligkeit und Gewalt, die namentlich Johann von Holshausen verursachte, sowie dass Graf Simon von Sponheim, die Grafen Ruprecht und Johann von Nassau, und Eberhard Schenke, in der Einigung und dem Bunde der Städte seien, sie desshalb Feinde der Stadt wären, sowie die namentlich angeführten 47 Personen; der Rath erhielt nun gleichzeitig noch einen anderen Fehdebrief von Cuno von Reiffenberg (Beilage I), von Ulrich von Hanau haben wir keinen auffinden können.

4

Die Mühsalstigen Cronenberger, müssen bald nach Erlaas des Fehdebrieffs, den Krieg eröffnet haben, denn wir finden in dem Rechnungsbuch unter dem 1. Mai 1389 — die Walpurgis — 4 gross zwei Schützen zu Lohn, die vergessen waren zu der Zeit, als der Stadt Feinde vor Fastnacht (2. März) vor der Stadt waren; 22 Schil. einem Knecht, der die Gefangenen auf dem Bockenheimer Thurm hütet und verpflegt; 22 Pfund 40 Heller, 26 Schützen bei Tage zu Bonanes jedem 20 Heller, 9 Pfund den Stadtschützen für 30 Tage und 23 Gulden den 15 Stadtschützen, die zu Bonanes lagen, für 6 Tage Lohn; dann um 4 Karo Harnisch nach Bonanes zu fahren 24 Schil. 8. Mai Sabbato post Inventionem S. cracis, Ein Gulden dem Brytffusse zu Sassen für einen Gefangenen von Cronenberg. Diese von der Niederlage gemachten Ausgaben bezogen die früheren Angriffe der Cronenberger gegen Frankfurt, welche wegen früherer Streitigkeiten zwischen Frankfurt und den Cronenbergern im Jahr 1380 ein Vertrag zu Stande, in welchem bestimmt wurde, dass künftige Mißthelligkeiten zwischen denselben durch fünf Schiedsrichter entschieden werden sollten, und welche Partie sich deren Urtheil nicht unterwerfe, sechstausend Gulden Strafe erlegen solle; (*Lernmar*: II, S. 332; *Schlesberg selecta*, VI. pag. 626.) Auf diesen Vertrag gestützt, bestimmte Frankfurt einen Schiedstermin nach Rödelheim und schlug als Richter vor: den Cronenberger Burgmann Johann Herrri zu Ysenburg/und Büdingen, Sybolden Lewen Riter, Gilsbret Weysen, Winther von Vilmar und Winther von Wasen; was diese anerkannten, sollte recht sein und vollzogen werden. Doch die Cronenberger waren anderer Meinung, wollten keinen Frieden, und statt richterlicher Batsheilung sich zu fügen begangen sie gegen Frankfurt, widder got und widder recht grossen vnderpflichten schaden mit Brände, name schätzung; vnd han ir ein teil kirchen geschindt vnd die pothen, dore, vnd husen uff den kirchhoffen gebrant vnd geschindt. Der Rath erliess unter Anführung des Vorgesahenen einen Mahnbrieff und Aufforderung an die Bundesfürsten und Städte unter dem 18. März 1389 — Donnerstag nach sand Gertrude Tage — abgedruckt Entwicklung S. 85; doch Frankfurt blieb ohne Bundeshilfe sich überlassen.

Die Ruhe der Bürger und das Gemeinwesen wurde fortwährend von den Cronenbergern untergraben; die Geschlechter und Zünfte mussten zur Vertheidigung ihrer Freiheit schreiten, und dachten mit allem Ernst und der grössten Kräfteanstrengung der Cronenberger Fehde ein Ende zu machen. Zur Erwidrerung der von dem Feinde begangenen Beschädigungen liess man durch Heinrich Becker von

Niedererlenbach und eilf seiner Gesellen, eilf große Wälder vor Cronenberg hauen und schälten, R. B. von 1389 Sabbato post Inventionem S. crucis, 8 Mai, ohne Angabe der bezahlten Summe. Endlich wurde beschlossen einen Angriff gegen die Burg Cronenberg zu machen; ungewiss ist der Tag des Angriffs und der Niederlage. Die Bilder der Burg von Cronenberg scheinen, als dem Ort, wo man es genau wissen könnte, die richtigste Datirung zu haben, und geben den 12. Mai, während die Urkunden den Tag, an welchem die Gefangenen gemacht wurden, als den 14. Mai angeben. Die Urkunde in der Beilage II. hat Freitag nach St. Servatius Tag, letzterer war Donnerstag den 13. Mai 1389; auch der Vertrag vom 8. Juni 1389 zwischen den rheinischen Städten und dem Pfalzgrafen Ruprecht bezeichnet diesen Tag; Entwicklung S. 80. Diese verschiedenen Bestimmungen erkläre ich dahin, dass der Auszug der Frankfurter am 12. Mai geschah; man zog bis vor Cronenberg und machte Anstalten die Burg zu belagern, hiervon bekam der Pfalzgraf Ruprecht zu Oppenheim Nachricht, und eilte zur Befreiung der Burg herbei, denn man kann sonst nicht begreifen, wie bei den schlechten Wegen im XIV. Jahrhundert, wenn die Frankfurter Morgens ausgezogen, den nämlichen Tag die Nachricht zu Oppenheim und die pfälzischen Truppen gesammelt, beritten, den gleichen Tag zu Cronenberg eintreffen konnten. Es ist daher wohl zu vertheinen, wenn angenommen wird, den Morgen zögen die Frankfurter vor Cronenberg und bei dem Rückzug derselben an gleichem Tag, den Mittag, wären die pfälzischen Reiter schon von Oppenheim eingetroffen. Dass jedoch zur Belagerung der Burg Vorkehrungen getroffen waren, geht aus dem R. B. von 1389 hervor, wo es heisst: Sabbato in vigil. Jacobi, 25. Juni: Hanne Becker „fürschütze“ einen Gulden an einen Arzt, als er vor Cronenberg gefangen und verwundet wurde; nun ist wohl zu unterscheiden der Gebrauch der Feuerwaffen, als Handwaffen, und der schweren Geschütze zur Vertheidigung und Angriff von Burgen; zu dieser Zeit kamen Handfeuerwaffen im Feldkampfe nicht vor; mithin waren zur Eroberung der Burg Cronenberg Geschütze mitgenommen.

Nachdem der Tag des Auszugs angeordnet war, versammelte in der Frühe Winter von Wasen, der Schultheiss, dem der Rath 84 Gulden für einen Hengst schenkt, weil er sich der Hauptmannschaft unterzog (R. B. Sab. post Margarethe, 17. July), am 12. Mai in der Frühe um den Stadtbanner: die kampflustigen angesehensten Geschlechter mit ihren Knechten: Johann, Hermann, Heine und Siegfried von Holzhausen, Heine von Glauburg; Heine und Heinez Eyroch,

Contze zum Römer, Hene von Marburg, Heinrich Wyse zum Rebstock, Wigal Weidenbusch, Rute Schweinheim und andere Geschlechter sowie des Rathsfreunde. Der ältere Bürgermeister Jeckel Lentzel ¹⁾ führte den Befehl über die Zünfte der Metzger, Schuster, Schmiede, Schneider, Becker, Schlosser, Gerber und anderer Zünfte, welche die weissen Wahrzeichen ihrer Gewerbe im rothen Felde in ihren Zunftfahnen führten, den dritten Haufen: die Söldner, Knechte und von auswärts Zugezogenen führte der Stadthauptmann Philipp Breder von Hönstein mit der Fahne, schwarzer Reichsadler im rothen Felde.

Heerhörner blasen zum Aufbruch; mit Schwertern, Hellebarden, Lanzen, Streitäxten, Morgensterne und Kolben, ziehen die Bewaffneten mit sieben Heerwagen aus der Stadt. Bei Rödelheim ging man über die Nidda, und damit der Thurmwächter von Cronenberg den Anzug nicht anbläst, und westlich Gebirg und Wald die Burg deckt; sieht man von Rödelheim nach Salzbach, dann westlich von Niederrhöchstädt nach dem heutigen Cronenthal. Langsam geht der Zug von zweitausend Wohlgeaffneten zu Ross und zu Fuss vorwärts; spät müssen sie erst in die Nähe von Cronenberg gekommen sein; jetzt stossen die Ritter von Cronenberg mit ihren Reissigen und Knechten auf unsere Uraltvordern, müssen der Uebermacht weichen und ziehen sich in ihre Burg zurück. Eilig ertheilten die von Cronenberg Nachricht an Ruprecht von der Pfalz nach Oppenheim, Ulrich von Hanau, Cuno von Reiffenberg, Klüppel von Elkershausen, Winter von Vilmar und andere Helfer, um eilende Hülfe zu erhalten. Das Heer von Frankfurt macht Halt, lagert sich auf Cronenberger

¹ Es ist ein Irrthum, wenn angenommen wird, weil das fehlerhafte und unvollständige Verzeichniss der Bürgermeister bei *Lerner* I. 270 i. J. 1389 keine Namen angibt, dass wegen der Fehde und der Vorbereitungen damalen keine Bürgermeister gewählt worden seien. Jeckel Lentzel und Johann Kranich waren vom 1 Mai 1389 bis dahin 1390 Bürgermeister; Letzterer wurde krank und Ersterer gefangen. Das R. B. von 1390 enthält *Sabbato ante Valentini* (12. Febr.) Jacob Knobelauch und Johann Virnburg jedem 8 Pfd. für 14 Wochen, da jeder ein Pferd in dem Bürgermeisteramt hielt, als sie Bürgermeister waren, zu der Zeit als Jeckel Lentzel gefangen war. Dass 1389 Bürgermeister gewählt wurden, bezeugt das R. B. die *Walpurgis* (1. Mai) 3 Pfd. für die Rathsfreunde der Handwerker, als man neue Bürgermeister wählte. Die vicarirenden Bürgermeister müssen jedoch öfter gewechselt haben, denn wir finden, dass Conrad Wissen für Johann Kranich eintrat, und nach den beifolgenden Urkunden II und V auch die vorjährigen vom 1. Mai 1388 bis dahin 1389 erwählten Bürgermeister Jacob Weybe und Jacob Bomersheim im Bürgermeisteramt waren.

Eigenthum, schickt die gemachten Gefangenen nach Frankfurt, und sucht nach und nach die Burg einzuschliessen. Siegestrunken überlassen sie sich den Gräueln des Kriegs, und dem ungezügelten Muthwillen; sengen, brennen und schälen die Bäume. So ging der Donnerstag 13. und Freitag 14. Mai im Lager hin; schon war am letzten Tag die Sonne am westlichen Himmel; als von den Sonnenstrahlen begleitet, die gegen die Frankfurter blendend scheinete, der Pfalzgraf Ruprecht mit einer Reiterschaar von 200 Gleven erschien und die Frankfurter angriff; jetzt stürmen die Cronenberger aus der Burg, durch ihre Helfer auch verstärkt, und zwingen die Frankfurter zur schleunigen Flucht. Die Kriegserfahrenheit der pfälzischen Reiter, sowie der aus der Gegend zugezogenen Ritter und Edelknechte vermochte den Frankfurtern, obgleich der Mehrzahl überlegen, im Kampf von Mann gegen Mann, gegen geübte Streiter, nicht den Sieg zu verschaffen; total geschlagen fliehen die Frankfurter in der grössten Unordnung ihrer Vaterstadt zu. Heerwagen und alles Gepäck geht verloren, verfolgt von dem Feinde suchen sie zur Rettung verschiedene Wege; einzelne Haufen werden bei Eschborn und Praunheim eingeholt, erschlagen, verwundet und gefangen. Dass die Sieger bis unter die Mauern von Frankfurt ihren Sieg nicht verfolgten und mehrere Frankfurter die Stadt erreichten, hieran war die eingetretene Nacht schuld, denn sonst ist es nicht zu erklären, dass die Cronenberger mit ihren Verbündeten bei der totalen Niederlage der Frankfurter ihren Sieg nicht weiter verfolgten, und der bestürzten wehrlosen Stadt sich nicht bemächtigten, welches leicht geschehen konnte.

Die Zahl der Erschlagenen muss nicht gross gewesen sein, denn nach dem R. B. wurde Sabbato ante Urbani, 22. Mai, bezahlt Ein Gulden die Todten, die vor Cronenberg erschlagen, in die Stadt zu bringen; Sabbato post Kiliani, 10. Juli, Ein Pfund Hartmunde von Sossenheim für zwei arme todte Knechte von „*der Walstadt vor Cronenberg*“ herein zu bringen. Dieses sind die einzigen Nachrichten über die Todten. Der Verwundeten müssen es jedoch viele gewesen sein, denn Meister Johann, der Stadt Wundarzt, der eine jährliche Besoldung von 58 Gulden für alle Dienste erhielt, bekam Sabbato ante Urbani, 22. Mai, 60 Gulden für Gezeug, der Stadt Freunde, die vor Cronenberg verwundet wurden, zu heilen. Sabbato post Kiliani 10. Juli, 42 Gulden um Gezeug, der Stadt Freunde, die vor Cronenberg niederlagen, zu heilen; Sabbato post Luce, 18. December, 80 Gulden für seine Arbeit, die wunden Leute, die in dem Streit vor Cronenberg und auch vor Wörms (Pfeddersheim) wund wurden, zu verbinden.

Die Gefangenen vertheilen die Sieger in ihre Burgen. Es müssen aber von denselben, ehe die Ueberlieferung an den Rath für das bestimmte Lösegeld zufolge Vertrag vom 22. August 1389 geschah, sich mehrere ranzionirt haben, oder gegen Gefangene, die Frankfurt gemacht, ausgewechselt worden sein, denn der Bürgermeister Jeckel Lentzel, der, wie wir aus dem R. B. wissen, bestimmt gefangen war, ist unter den Gefangenen nicht verzeichnet. Wir haben im Stadterhiv ein Verzeichniß der Gefangenen, welche wahr

wahr wurden: in Cronenberg 218, in Hanau 166, in Windecken 89, in Babenhäusen 110, in Umstadt 27, in Lindenfels bei Friedberg 2.

612

Merkwürdig sind darunter die Familien solcher, die noch heute in Frankfurt einheimisch sind; dahin gehören die Nachkommen von Syfrid von Holzhausen, Johann von Holzhausen, Henne von Holzhausen, Rulo Keyser, Henne Becker, Contze Schuster, Henne Wolf, Bischof, Herte Hochhut, Henne Förster, die zu Cronenberg gefangen waren; in Hanau waren Henne von Carben, Metzger, Henne von Carben, Schneider, Christian König, Henne Andres, Contze Hertzog, Heyl, Jeckel, Thomas, Wentzel; in Windecken: Heinrich von Carben, Duchscheerer, Peter Grünewald Metzger, Henne Günther, Herte Zimmermann, Heintze Bender, Clese Fincke, Peter Rücker, Henne Wunderlich, Gebhard, Henne Krug, Wygand Kühleu; in Babenhäusen: Henne Welker, Contze Krug, Heintzchen Pflüger, Heile Schäfer, Gernand Glocke u. s. w. Nehmen wir an, dass der Auszug, wie urkundlich angegeben, 2000 Mann² war, hiervon 612 Gefangene überliefert wurden, so fehlen noch 1388; da nun wenige Tode, so müssen mehrere Flüchtige Frankfurt erreicht, und, auch mehrere vor dem 29. August ausgewechselt oder ranzionirt worden sein. Jeder und namentlich die Familien von Gefangenen beeilten sich, einen

² Die handschriftliche Chronik von Nürnberg auf der Stadtbibliothek M. S. II. 1. hat 20,000 Mann, offenbar eine Null zu viel, 50 Erschlagene und 400 Gefangene.

³ Der Sage nach soll die eine alte Bürgerfahne, welche jährlich von dem abgehenden zu dem neuen Bürgermeister gebracht wird, diejenige sein, die die Flüchtigen in die Stadt rückbrachten; es ist nur noch eine Stange mit geringen Fetzen des ehemaligen Fahnenstoffs.

Beitrag zur Auslösung der Gefangenen zu geben; wir haben ein Archivalverzeichnis, nach welchem von 524 verschiedene Beträge in der Gesamtsumme von 1425 Gulden gegeben worden und zwar vor der ersten Rate der erhobenen Vertragssumme von 13,000 Gulden; jeder erhielt seinen Betrag zurück; das R. B. von 1390 Sabbtpost Andrae enthält, dass den Gefangenen von Cronenberg 1425 fl. rückgegeben wurden „als sie die selbin gulden gegeben vnd dargegeben hatten vber solche XIII = gulden als sie zu der ersten Summe von der gefangen wegin darluhen vnd daz gelt han in gehande loget Heinrich von Holtzhuus, Conrad Breidenbach, Jekil Harden vnd ire gesellen selbeste.“

Zur Ehre unserer Vorfahren und zur Wahrheit müssen wir den vorgeworfenen Verrath besprechen. Der ungenannte Verfasser der Schrift: Der Patrizier Regiment. 1817, sagt S. 28: „Die Cronenberger Schlacht setzte die Stadt in grosse Verlegenheit. Ob durch *Verrath* oder auf andere Weise verloren, bleibt ungewiss, *wahrscheinlich durch ersteren*, da die Bürgerschaft die Auslösung mehrerer Patrizier, nämlich des Schöffen Johann von Holzhausen jun., Siegfried von Holzhausen, Henne Frosch, Henne von Glauburg und mehrerer anderer, so auch des Stadtschultheissen Winter von Wasmus, der das Reichsbanner verloren hatte, hartnäckig und lange verweigerte.“ Ein treuer Geschichtschreiber muss seine Quellen nennen; in welcher Urkunde oder Schrift fand denn der Anonymus diese Behauptung der verweigerten Auslösung der genannten Geschlechter? Würde derselbe mit der Geschichte von Frankfurt vertraut sein, so hätte er gewusst, dass gerade die Genannten zu den Edlen aus den ehrbaren Geschlechtern Frankfurts gehörten, dass namentlich wegen Johann von Holzhausen die Ritter von Cronenberg den Fehdebrief erlassen, als ihrem Feind, der Unrecht, Muthwillen und Gewalt gegen sie begangen, dass Siegfried von Holzhausen 1387 Burgermeister war und die Andern, wo nicht selbst im Rath, doch die Ihrigen in demselben waren und aus innerem Kraftgefühl für das Wohl ihrer Vaterstadt keinen Verrath begehen konnten. Man traut seinen Augen nicht, dass solche Angaben niedergeschrieben werden konnten. Hätte man *Kirchner* I. S. 305 nachgesehen, so würde man gefunden haben, dass die vermeintliche Verrätherei, als Entschuldigung der Niederlage vorgeschützt, *einigen fremden Söldnern* zugeschrieben wurde. Dass die Auslösung mehrerer Geschlechter verweigert wurde, steht nirgends geschrieben; der Stadtbanner ging verloren, und ob derselbe tapfer vertheidigt wurde, hierüber wollte der Rath Gewissheit haben. Dietmar und Gottfried von Girmse war der

Stadtbanner anvertraut, ob solcher erst nach tapferer Gegenwehr vom Feinde erobert worden, sollte bewiesen werden, und deshalb forderte man Zeugnisse, die bei *Lerener* II: 368 abgedruckt sind. Diese Zeugnisse sprechen von der Flucht nach Frankfurt, wie die Flüchtigen an verschiedenen Orten, namentlich zwischen Cronenberg und Fraunheim, bei Eschborn, zwischen Cronenberg und Frankfurt, bei Steinbach und vor Cronenberg von Feinde besiegt wurden. Hierdurch wurde irrthümlich das Treffen von Kirchner nach Eschborn, von Fichard und Feyerlein nach Fraunheim verlegt (*Fischard* Archiv I. S. 373; *Feyerlein*: Vertraute Briefe über die Kirchner'sche Geschichte II. S. 242). Alle Ausgaben im Rechnungsbuch werden bezeichnet, wegen dem Treffen vor Cronenberg und wie wir vernommen: für das Hereinbringen zweier Knechte von der Walstadt vor Cronenberg; Graf Walram von Nassau wurde gefangen; wir geben hierüber unter II. Urkunde, hier heisst es ausdrücklich: „auf dem Felde by Cronenberg“. Die Limburger Chronik, Ausgabe von Vogel 1826, S. 108, sagt auch vor Cronenberg.

Die Cronenberger betrachteten diesen Sieg als das wichtigste Ereigniss in ihrer Familie, es schmeichelte ihrem Stolz, über die Königstadt und deren reiche Bürger gesiegt und ihren Wohlstand hierdurch mit begründet zu haben; in bildlichen Darstellungen trachteten sie solchen ihren Nachkommen in steter Erinnerung zu erhalten. So theilt *Lerener* I. 265 mit, dass auf einem grossen tralten Teppich in dem Saal auf dem hohen Haus zu Cronenberg, die Schlacht gewirkt sei, mit der Schrift: „Das ist der Streit, der geschehen ist, da man zahlt nach Christi Geburt 1389 auf der h. Martyrer Tag, Nerei Achillaei und Pancratii das ist 12. id. zwischen Cronberg und Frankfurt bei Steinbach“. Wir glauben, dass dieser Teppich nicht künstlich durch Weben (Wirken), sondern durch Nähterei, Stickerei von einer edlen Frau von Cronenberg gefertigt wurde, auf welchem nicht die Darstellung des ganzen Treffen, sondern nur eine Scene vorgestellt wurde; das ganze Treffen vorzustellen ist, wenn wir die Abbildungen desselben vergleichen, eine schwere kunstvolle Arbeit.

Dagegen waren in den Prunksälen der Cronenberger Burg drei bildliche Darstellungen des eigentlichen Treffen auf Wachtuch gemalt in schwarzen hölzernen Rahmen aufgehängt. Von diesen kamen, als die Grafschaft Cronenberg als eröffnetes Reichslehen im Jahr 1704 an Kurmainz überging, zwei nach Mainz und die dritte, am meisten verdorbene, blieb zu Cronenberg, wo sie noch befindlich ist.

I. Die älteste ist 7 Schuh 10½ Zoll lang, und 4 Schuh 4 Zoll breit; das Gemälde ist gut erhalten und die Farben frisch und leb-

haft. Wir erhielten es 1853 von Mainz und ist von unserer Sammlung eingeleihet; wir werden es im Folgenden näher beschreiben.

II. 7 Schuh 5 Zoll lang und 7 Schuh 9 Zoll breit; dieses Bild war früher in dem Archiv von Mainz aufbewahrt, wurde nach der Zerstörung desselben Privateigenthum des Professor Bodmann und kam dann in die Hände des von Richard, der es der Frankfurter Stadtbibliothek schenkte. Davon oben Felde, wo im Hintergrunde Frankfurt abgebildet ist, der Pfarrthurm mit der Kuppel als Wächterwohnung dargestellt ist, welche 1512 erbaut wurde, so kann man dem Gemälde auch kein höheres Alter zugeben.

III. 7 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh $4\frac{1}{2}$ Zoll breit. Dieses befindet sich noch in der Burg zu Cronenberg, ist jedoch stellenweise sehr verdorben und wurde 1854 durch Herrn Bibliothekssecretär Dr. Rossel zu Wiesbaden restaurirt; die Ansicht von Frankfurt ist so beschädigt, dass man solche nicht mehr erkennen kann.

Sämmtliche Gemälde sind in der Darstellung sich gleich, so dass eins von dem andern copirt wurde; nur die untere Hälfte ist in der Dargestellten etwas verschieden. Wir wollen nun eine genaue Beschreibung von I geben.

Das Gemälde zerfällt in zwei waagrecht abgetheilte Hälften, zwischen welchen eine erzählende Reinschrift ist; die obere zeigt die Abbildung des Treffens. Oben rechts ist die Ansicht von Frankfurt; es ist wohl die älteste, die bekannt ist, daher geben wir hier vor eine Abbildung und zwar ein Drittheil verkleinert. Die Stadt hat ringsum eine Mauer mit Schiesscharten, nur das Bockenheimerthor einen Ausgang, das Eschersheimer- und das Galgenathor, mit zwei Thürmen, haben keine Ausgänge in das Feld. Am Eschersheimerthor ist nordöstlich die Stadtmauer unterbrochen, niedriger und hat keine Schiesscharten, so dass hier der Thorausgang gewesen zu sein scheint. Erstand Krieg, so wurde nur das Hauptthor offen gelassen und im Nothfall verbarrikadirt, bei den andern entbehrlichen Thoren wurde Mauerwerk errichtet oder solche mit Erde und Steinen verschüttet, daher der Ausdruck in den Rechnungsbüchern für Schützen, d. i. Haufen von Erde und Steine, Schutt, um dem Feind das Eindringen zu verwehren. Nun finden wir im R. B. von 1369 und zwar im Anfang des Jahrs bedeutende Ausgaben für Steine, Holz, zu Grundbäumen und Spettholz und Balken zur Befestigung der Rödelheimer- und Eschersheimerpforte, für Gräben, sowie Bestungen.

Es ist die Rödelheimerpforte, zum Unterschied der alten Bockenheimer so genannt, die nach Erbauung der ersteren den Namen Catharinenpforte erhielt.

auswendig der Stadt zu machen; es scheinen die Ausgänge des Eschersheimer- und Gelganthors castirt und befestigt worden zu sein, daher wir auf der Abbildung auch keine Ausgänge finden. Theilweis Wälle befanden sich hinter der Stadtmauer innerhalb der Stadt und von solcher Höhe, dass man über die Mauer hinschiessen und sich vertheidigen konnte. Erst 1442 wurde der Stadtgraben zwischen der Eschersheimer und Beckenheimerpforte gemacht. *Lernor* I. 369.

Auf dem Gemälde II mit dem Pfarrthurm ist noch vieles von der Ansicht I beibehalten, man erkennt noch mehrere der früheren Häuser; das Beckenheimerthor hat jedoch einen Vorban und das Dach ist anders erbaut, denn nach der Niederlage bei Cronenberg, da mehrere Raubknechte der Umgegend durch die Beute, welche die Cronenberger gemacht, verlockt, die Stadt in viele Fehden verwickelten, wendeten die Befestigungsanstalten der Stadt anders hergestellt.

Das Treffen ist an einem Vorgebirg, im Hintergrund zeigen sich die Höhen des Taunusgebirges. Links am Vorgebirg ein Ort mit sieben Häusern, wahrscheinlich Mamolsheim, daher glaube ich den Ort des Treffens in dem jetzigen Cronenthal zu finden. Dieses stimmt auch mit der Lünburger Chronik überein. Dieselbe beschreibt Ausgabe von 1617 S. 92 und von 1720 S. 97, dann von Nagel 1826 S. 108 und kamen die Frankfurter vor Cronberg (die beiden früheren Ausgaben haben irrthümlich Cronweissenburg) an die Feinde. Und die Feinde waren von Cronberg und hatten wohl hundert Ritter und Knechte und dazu *den vorgenannten Thal von Cronberg.*

In der Mitte des Schlachtgewühls flattert das Reichspanier, ein rothes Fahnenstück mit dem steinköpfigen Reichsadler und Heiligenschein; das Tuch hat oben zwei lange Zipfel (Schwenkel), von welchen der obere weiss ist und in welchem steht: *geftan anno 1389*. Hinter dem Reichspanier ist schon die Flucht nach Frankfurt, die Flüchtigen haben drei Banner mit dem Reichsadler, sodann die Zünfte ihre Fahnen roth und weiss, worauf die Zunftemalmen der Spörer, Schuster und Schlosser sind; ein Herr von Reitern ist zur Verfolgung im Anzug. Im Vordergrund 22 geharnischte Ritter zu Pferde, die Helme mit Federn geschmückt und auf ihrer rechten Seite ein Schild mit dem Cronenberger Wappen. Hinter diesen eine Unzahl von Kriegern mit drei Banner sieben einander. Das vordere weiss und schwarz gestreift mit dem Cronenberger Wappen, das zweite zeigt die pfälzischen Wecken, das dritte ragt nur wenig hervor und ist nicht zu erkennen, scheint jedoch das Panier der Herrn von

Hauen zu sein. Im Vordergrund ist das Gewühl des Treffens; die Frankfurter haben keine Wappen, die Cronenberger Ritter und deren Knechte auf ihren Wappenröcken meistens den Cronenberger Wappen. Ein Wagen mit zwei Schimmel bespannt und einer Fahne, wahrscheinlich der Schreiner, mit Verwundeten und Todten, eilt nach Frankfurt; hinter diesem der Rüstwagen der Stadt mit der Fahne der Hufschmiede, gleichfalls mit zwei Schimmel bespannt; an der Seite des Rüstwagens sitzen zwei Geharnischte. Es wird ein Angriff auf diesen Rüstwagen gemacht; das Pferd eines Cronenbergers fällt verwundet am Hals, der Reiter steht neben demselben mit aufgehobenem Schwert. Aus der Stadt eilt ein Wagen in der Form der Droschken, mit drei Pferden bespannt; dem darin Sitzenden, in braunem Kleid, mit Helm und einer Hellebarte bewaffnet, erzählen die Fliehenden den Vorfall; er scheint sie zurückzuweisen, indem er die rechte Hand zum Zeichen nicht rückzugehen und die Waffenehre der Vaterstadt zu erhalten gegen dieselben anfährt. Zwei Reiter sind vor dem Wagen; hinter diesem eilt ein zweiter Wagen aus der Stadt, von welchem man jedoch nur die drei Pferde erkennt.

Die Composition ist, wenn auch von keinem Meister der freien Malerkunst, gut. Frankfurter und Cronenberger sind in Harnisch oder rothen Waffenröcken. Waffen sind Schwerter, Spiesse, Hellebarten, Streitaxte; wer keinen Helm von den Reissigen hat, ist mit einem Wulst von rother Farbe um den Kopf versehen.

Das untere Feld stellt den ritterlichen Kampf vor dem Stadtbanner vor, und scheint der letzte Vorfall bei der Flucht gewesen zu sein. Achtzehn Frankfurter mit dem Stadtbanner, rothes Fahnen-tuch, oben ein weisser Streife, mit dem weissen Adler, mit *geschlossenen Helm*⁵, Waffenröcke von rother Farbe, welche mit einem weissen Flügel auf dem Rücken und den Armen versehen sind, Brustharnisch und Beinschienen — vertheidigen sich mit Spiesen; vor denselben in gleicher Kleidung sechs Armbrustschützen mit gespannter Armbrust. Gegen dieselben sind im Kampfe sechzehn Ritter mit Spiesen, welche den pfälzischen Banner, die blau und weissen Wecken, haben. Diese Kämpfer haben alle den *Stechhelm*; unter denselben

⁵ Den geschlossenen Helm führte nur der geringe Adel und die Patrioten der Städte, während den Stechhelm die wirklichen Ritter, und der offene Turnierhelm der höhere Adel, Dynasten; so ist es noch in England; der kleine Adel, die *gentry*, den geschlossenen, die Barons und Personen mit Ritterwürde einen Helm mit aufgeschlagenem Visir und nur die Mitglieder der Pairie den Turnierhelm.

sind vier Ritter mit dem Cronenberger Wappen im Schilde, vier andere haben ihre Geschlechtswappen im Schilde; von denen wir die von Vilbel und Elkershausen erkennen. Unter dieser Kampfszene liegen vier Verwundete; zerstreute Waffen; Schilder, Streitäxte, Schwerter, Hellebarten, Helme und Brustharnische. Links eilt ein Flüchtling zu Pferde, welchem zwei zu Fuß, welche ihre Waffen schon geworfen haben, folgen. Links ein Wald, worin sieben Männer mit Aexten die Bäume schälen. Im Hintergrund ein brennendes Dorf, vor demselben ein brennendes einzelnes Haus, vor welchem ein Mann mit der Brandfackel steht.

Rechts auf einem Berg Cronenberg; vier zu Pferde mit Trompeten, hinter denselben fünfzehn Gefangene verwundet und blutend, welche in die Burg gebracht werden; hinter demselben reiten zwei Reisige mit geschlossnem Helm und mit Spieß bewaffnet.

Reimschrift unter dem Gemälde.

Als man zählt 1389 Jahr
den 12 May das ist Wahr
Als die Herrn Mit den Städten
einen Tag zu Eger⁶ hielten, thäten
von Königen des Iriges wehren
wieder im besten hin zu legen
zu solcher Zeit, Grandfurt die Stadt
nicht wenig sich gerüstet⁷ hat,
zweytausend stark zu Fuß und Ross,
mit wagen, wehren und geschos
die edlen von Cronberg mit gewalt
zu verziehen⁸ und dämpfen bald
samt andern Feinden und Hilfer mehr,
zogen also fort mit Ihrem Heer
Gülich Höff und dorffe sie da verbrannten,
die Dämme⁹ halb für Muthwill schossen
als die von Cronberg das vernahmen,

⁶ Eger in Böhmen, wo König Wenzel einen Reichstag wegen dem Landfrieden hielt; derselbe vom 5. Mai 1389 ist abgedruckt in 'Datt' de pace' Imp. pub. pag. 66.

⁷ Abweichungen der andern Bilder: halten II.

⁸ berüstet III.

⁹ überziehen II.

¹⁰ Bam im Walt II.

sie sich darauf¹¹ lang besamach
 vnd boten bald dem feind die spitz;
 Doch gerichts nicht wol in erster Siz,
 Den die von Frankfurt gar stark waren
 vnd wolten mit | Sieg wider heimfahen,
 so kompt des pfalzgraffen horst¹² zu hand,
 der zu oppenheim war zu gerant,
 wolt mit anderthalb hundert gleim¹³
 anltz hie¹⁴ hörner vnd ein groß gethen
 schlage¹⁵ sämtlich die frantz frey
 schlagend in die flucht mit großem geschrey
 wie wohl der frantz doch nicht wart
 Den¹⁶ jagt Cronb. Schack,
 der Zeit hie¹⁷ dahy¹⁷ bad vnd schwind
 manch Frankfurter Muter libes kind
 sechs hundert werden gefangen
 zu Cronberg geführet zu banden
 also der Frankfurter böse macht
 her niederlag in dieser schlacht.

Die Erzählung dieser Reimschrift stimmt in Mehrerem mit Königshoven elsässischer Chronik, Ausgabe von Schiltner 1698 S. 357 überein, so auch die Zeitbestimmung vier Wochen nach Ostern; Ostern fiel 1389 auf den 18. April, denn wenn man nach Wochen bestimmt, kommt es auf ein oder den andern Tag nicht an. Statt „Frankfurter böse Macht“ hat Königshoven „beste Macht“; allein die abweichende Hauptstelle ist mir: „es gelogent die von Frankefurt obe zum ersten vnd vingent der Herren etwie vil vnd wondent mit froden wider heim faren;“ so kument zehant (alsbald, sogleich) des Hertzogen harst der zu Oppenheim lag.“ Hierdurch ist es doch gewiss, dass das Treffen zu verschiedenen Zeiten war, denn die Worte „zum erstenmal“ nehmen einen zweiten spätern Angriff an. Dass der Herzog von der Pfalz den Abend angriff, ist aus der Verfolgung

¹¹ nich II.

¹² Horst, ein Heer Reiter. S. Scherz Glossar.

¹³ klew II (Glewe, Gleus, gleich Lanzé).

¹⁴ Heerhörner II., Hähörner III.

¹⁵ schlugen sämptlich in die II.

¹⁶ daun der II.

¹⁷ gar II; wir haben die bedeutendsten Varianten angegeben, die unbedeutenden meistens in der Rechtschreibung von Sylben und Buchstaben weggelassen.

anzunehmen, da, wie wir bereits gesagt, es unbegreiflich ist, wie er seinen Sieg nicht weiter verfolgte, das nur zu erklären ist, dass die Nacht ihm Einhalt gebot. Da die Frankfurter gegen das Gebirg standen und die Sonne im Anfang des Monat Mai um 7 Uhr untergeht, so hatten dieselben Abends, den 14. Mai, sie im Gesicht, nicht aber wie *Kirchner* I. 304 sagt, hatte der kriegserfahrene Feind sich so gewendet, dass die Frankfurter Wind und Sonne im Gesicht, dagegen die Feinde im Rücken gehabt hätten, und als Quelle *Aegid. Romanus* bei *Winkelmann* II. S. 349 anführt. *Winkelmann* las falsch und *Kirchner* schrieb nach. In dem *Aegidius Romanus de Regimine principum*. Venet. 1502 part. 3 c. 14 steht hiervon kein Wort, es heisst nur, dass Staub und Sonnenstrahlen oft die besten Helfer im Streite wären. Nach *Tendeln* Beschreibung der Belagerung von Cronenberg, Giessen 1664 S. 7 hätte ein Cronenberger Altarist *Conrad Pfeilsticker* das Buch des *Aegidius* gehabt und die Randglosse dabei geschrieben, dass 1389 von den Cronenbergern einer immer mit zwanzig Frankfurtern zu kämpfen hatte und die letztern die Sonne im Gesicht hatten, wodurch die kleinere Zahl gegen die Menge siegte.

Den grössten Irrthum hat aber *Kortüm*, die Entstehung der freistädtischen Bünde I. S. 153, indem er die Niederlage der Städte, welche kurz vorher bei Pfeddersheim vorfiel, mit dem Cronenberger Treffen verwechselt und sagt, dass der Pfalzgraf *Ruprecht* die Trümmer des bei Speier geschlagenen Heers verfolgte und bei Cronenberg einholte.

Nach der Benachrichtigung von dem unglücklichen Treffen versammelte der Rath alsbald die Bürger in dem Barfüsserkloster. R. B. Sabbato ante Urbani, 22. Mai, verausgab 12 Heller für Lichter, als der Rad bei den Barfüsser Sitzung hielt. *Philipp von Falkenstein*, der schon lange mit der Stadt im Bündniss stand, der dem Städtebund beigetreten und nach dem Fehdebrief der Cronenberger als ihr Feind erklärt war, eilte nach Frankfurt zur Vermittelung und Schutz, R. B. Sab. ante Urbani, 22. Mai, 30 Gulden einschliesslich 4 Heller verzehrte Junker *Philipp von Falkenstein* mit 8 Pferden, 12 Tage, zu der Zeit als der Städte Freunde vor Cronenberg niederlagen. *Kirchner* machte die Bemerkung, dass von *Falkenstein* von der bedrängten Bürgerschaft 1600 fl. erpresst; *Fichard* widerspricht durch die Urkunden bei *Lerenter* II. 315, 316, wonach diese Summe als Darlehen gegeben wurde. Diese Angaben bedürfen Erläuterung und Berichtigung; in dem Rechenbuch von 1389 heisst es: Sabbato in vigilia Jacobi apli, dass *Philipp von Falkenstein* „zu vnsamer teile als er daz sloss Kungstein widder zu ynne losete

vierte halbthused gulden“ bezahlte. Zur Zahlung dieser Summe lieb ihm wahrscheinlich der Rath 1600 Gulden gegen *einjährige Aufkündigung*; wegen diesem Darleihen hat Fichard Recht, aber auch Kirchners Behauptung ist richtig, indem es Sabbato post Jacobi, 31. Juli, heisst: „wir han gegeben Jungher Philipps von Falkenstein Herrn zu Müntzenberg sesshundert gulden so hat yme der Rat vormals auch gegeben sesshundert gulden der sume ist zu hauff zwelffhundert gulden darymb er dem Rade vnd der Stad verbuntlich ist.“ Hier kann man wohl sagen, dass wegen neuem Bündniss er von der bedrängten Bürgerschaft Geld erpresste. So viel ist gewiss, dass, wie das Rechnungsbuch ausweist, der benachbarte Adel mehr oder minder das Missgeschick der Bürger zu seinem Vortheil durch Gelderhaltungen zu benutzen suchte, und wenn seiner Geldgier nicht geföhnt wurde, Fehdebrieife sendete. Noch im folgenden Jahre 1390 suchte man Frankfurt zu drängen; so schickten Wernher von Martorf und Henne von Rossinbach Fehdebrieife aus der Ursache, weil der Rath gegen Winter von Wassen seie. Acta Francof. bellorum indicat exhibent. I, 162; gleichfalls war Frankfurt in Fehde mit Heinrich von Rükikheim, Erwin von Schwalbach, Henne von Hütten, Johann von Hattstein, Eberhard von Veichenbach, Eberhard Schelm, Graf Günther von Schwarzburg. *Lersner* 1. 367.

Der Rath, ganz machtlos, nahm zur Mitberathung im Drang der Noth zwei und zwanzig Bürger und suchte die Vermittelung des Erzbischofs Adolf von Mainz, der wegen der Vergrößerung der pfälzischen Lande auf Kosten der Städte des Pfalzgrafen Ruprecht Feind war, aber vergeblich. Man schickte Lotze vom Wedel nach Böhmen an K. Wenzel, wofür unter dem 17. July nach dem R. B. S. post Margarete, für Zehrung von 36 Tage, 51 Gulden ausgegeben wurden. Endlich kam am 22. August zwischen dem Rath einerseits und dem Pfalzgrafen Ruprecht, Ulrich von Hanau und den Rittern von Cronenberg anderseits ein Vertrag zu Stande, wonach Frankfurt 73,000 Gulden zahlen musste, wodurch die Gefangenen losgegeben wurden; diese Summe war in 6 Terminen zahlbar den ersten Martini 1389 mit 13,000 fl. und dann jedes Jahr bis 1394 am Walpurgistag 12,000 fl. Es wurden die sechs Quittungen zu gleicher Zeit mit der Hauptschuldverschreibung ausgestellt und von den drei Empfängern besiegelt dem Pfalzgraf Ruprecht übergeben, als daher später Frank von Cronenberg sein Siegel verloren und 1392 ein anderes führte, wodurch ein Einwand wegen der Richtigkeit gemacht werden konnte, stellte er die Urkunde, Anlage VI. desfalls aus. Wegen richtiger Zahlung stellte Frankfurt Bürgen. Wir haben im Stadtarchiv Mglb,

B. 55 genaue Aufzeichnung der Schuldverschreibung von 73,000 fl. und der für die Zahlung gestellten Bürgen, welche *Lersner* II. 335. folg. abdruckte, von welcher jedoch mehreres ausgelassen und nicht genau mitgetheilt ist, wir geben daher in der Anlage III eine genauere Wiedereridung.

Diese Schuldverschreibung war jedoch nur die bestimmte Zahlung des Lösegeldes der Gefangenen, welche nun frei gegeben wurden, nachdem der Rath unterm 28. August — vff. den Samstag vor St. Johansdage, als er intheubit wart, gelegen in Frankfurter Alden messe — auf alle Ansprüche der Gefangnen an den Pfalzgrafen und die von Hanau und Cronenberg und alle ihre Freunde, Diener und alle, die bei dem Treffen waren, auf jede Klage und Entschädigung der Gefangenen Verzicht geleistet hatte, worüber der Rath die Urkunde IV ansstellte. Am 29. August 1389 lies der Rath 183 Gefangene im Predigerkloster den von *Lersner* II. S. 337 abgedruckten Eid ausschwören, die Archivalurkunde theilen wir in der Anlage V mit; wenn auch die Söldner nach *Lersner* II 338 erst am 27. März 1390 den Eid ablegten, so sind nach dem namentlichen Verzeichniss der 612 Gefangenen, der grösste Theil Bürger, wenn nun nur 183 der letztern den Eid schwörten, so wird unsere bereits ausgesprochene Meinung, dass sich viele früher ranzionirt haben oder ausgewechselt wurden, zur Gewissheit.

Der Vertrag von 1389 war aber nicht ein Friedensschluss, sondern nur wegen Auslösung der Gefangenen und die streitsüchtigen und geldbedürftigen Ritter von Cronenberg setzten ihre Feindseligkeiten gegen Frankfurt fort, so dass 1390 durch Johann von Ysenburg und Büdingen, Johann von Reifenberg, Johann von Stogheim, Gilbrecht Weise und Winther von Vilmar alle Streitigkeiten zwischen Frankfurt und den Rittern von Cronenberg in „Freundlichkeit“ verglichen worden bis auf den Tag der ausgefertigten Urkunde feria quinta post Domini letare, 18. März; der Rath ertheilte hierüber Urkunde, behielt sich vor: „doch werez daz wir in derselbin Zyt widder sie tun wulden oder musten, so sulden wir uns vor in unserm offin Brieffe gein in wol bewaren ane Argelist und Geverde“ *Senkenberg* select, VI. 634; Ulrich von Hanau, der Bundesgenosse der Cronenberger, erklärte 1390 wegen der richtigen Zahlung des Lösegeldes, wenn die Frankfurter mit den Zahlungen säumig sein sollten, so wolle er ihnen Mahnbrieve schicken, würde er solches versäumen, so sollten die Cronenberger sich deshalb an seinem Land und Leuten erholen können: woraus man annehmen kann, dass die Cronenberger Anstände erhoben, *Senkenberg* 630. Im Jahr 1391 kam endlich ein Friedens-

bündniss mit Cronenberg zu Stande, welches bei *Lersner* II. 339 abgedruckt ist, worauf einige Zeit Ruhe war; in diesen unruhigen Zeiten suchte der Rath seinen streitsüchtigen Nachbarn dadurch zu gewinnen, dass er 1394 Hartmann von Cronenberg zwei Jahre zum Amtmann von Bonames, Niedererlenbach, Dortelweil, Sulzbach und Soden mit der Wohnung in der Burg zu Bonames ernannte. *Lersner* II. 597.

Die traurigsten Folgen hatte die Niederlage. Nicht allein zur Zahlung in dieser geldarmen Zeit das unerschwingliche Lösegeld zusammen zu bringen, da wir kein geldpapiernes Zeitalter damals hatten, sondern auch die Beschädigungen und Beute, welche die Feinde machten, konnten nur durch die damalige gebräuchliche Geldaufnahme von Leibgedinge und Wiederkäufe geschehen, so dass noch in späteren Zeiten die Nachkommen zu deren Ablösung zahlen mussten. Der Stadtschreiber Melchior Schwarzenberger, † 1529, klagt, dass zu seiner Zeit noch Schulden bezahlt werden müssen, die wegen der Niederlage 1389 gemacht wurden. M. S. dipl. Uffenb. II. 107. Die Stadt war in schlechtem Vertheidigungsstand, zwar innerhalb durch den Hirschgraben nach der Catharinen-, Preunigsheimer-, Bornheimerpforte nach der Dominikauergasse durch Graben und Mauer befestigt, allein durch die Vergrösserung unter Ludwig dem Baier die ganze Neustadt nur mit einer Mauer umgeben und leicht zu erobern; jetzt werden Gräben gemacht und vorzüglich das offene Sachsenhausen befestigt, alles mit beträchtlichen Kosten verbunden. Rechnet man die in dem Rechnungsbuch unter der Rubrik für Söldner und denen, die mit der Stadt verbunden waren, reichlich verausgabte Entschädigungen nicht nur für ihren Sold, sondern für die in der Fehde gehabt Verluste, dann die Rechtsstreite, welche Mehrere bei König Wenzel anhängig machten¹⁸, sowie um gefährliche Gegner durch Geschenke zu gewinnen, die vielfachen Kosten der Rathspersonen bei auswärtigem Aufenthalt wegen Verschickungen, die Kosten, welche das Interdikt, vom Erzbischof von Mainz ausgesprochen, weil der Rath die Geistlichkeit zu der allgemeinen Steuerpflicht für die Kriegskosten beizog, verursachte, so ist es beinahe ungläublich, dass Frankfurt sich in diesen hochnothpeinlichen Zeiten so

¹⁸ Rechnungsbuch von 1390: Sabbato ante ambrosii XXX gulden han wir hude zu tage Hern Conrad Ziegel dem Hofschreiber gesant als er vns vnns sache zu prage an Hofgericht gen Winther von Wasen, den von Breidenbach vnd andir Inden geerbeidet haid. Aehnliche Ausgaben kommen noch mehrere vor.

bald wieder erholen konnte. Doch die Eintracht der Bürger mit dem Rath, deren Gewerbfleiss, und der Handel, der sich zu dieser Zeit hob, milderte die Unglücksperiode, welche die Niederlage erzeugte. Durch Geduld, Ergebung und die gemachten Erfahrungen stärkte sich der Bürgergeist; mit Umsicht und weiser Regierung des Raths wurde wie durch ein Wunder Frankfurt vom Verfall gerettet, und ging unter neuem Banner ¹⁹ einer erneuerten Glanzperiode entgegen.

Wir können hier mit *Goëthe* sagen:

Wie fruchtbar ist der kleinste Kreis,
Wenn man ihn wohl zu pflegen weiss.

Urkundliche Beilagen.

I.

Wissint ir der Rait vnd Burger gemeynlichin der stat zu franckfurt daz ich *Cune von Riffenberg* der Junge Herrn Johans son uwer fynt wil sin vmb Herrn Walther willen von Cronenberg myns neffen vnd wil yn sondin friede vnd du frede sin vnd wil daz myn Ere gin uch bewart han, vnd ich *Henitzechin dude von muschans* wil ouch uwer fyn sin vmb myns vorge. Juncker willen vnd wil daz myn ere auch gin uch bewart han. Geben vnder Herrn Walthers In-gess von Cronenberg myns neffen des wir vns zu diser Zyt gebruchen.

Datum anno dei m. ccc me l. x x x nono tercia feria post Valentini epi. (10. Januar 1389.)

II.

Dit ist die schuldegunge vnd ansprache als wir diese nachgeschr. Jacob Weybe zu diess zyt Burgermeister, Johann von Holtzhuss, Adolff Wiese Scheffene vnd Bernhard Nygebur Ratman zu franckinfurd, als wir zu diess zyd von dem Rade der Stede franckinfurd zu Dage gein Vtinheim gesant sin von des selbin rades wegen zu franckinfurd dun vnd fordern an den Edeln Herrn *Grauen Walram*

¹⁹ R. B. von 1390 Sabbato ante Lucie, 10 December: 17 Schill. 6 Heller für Zeug zu einem frydebanner.

Grauen zu Nassau Mit namen sprechin Wir yme zu vnd Schuldigen in eins gefengnisse als in Henne genant zu Hanauwe des Rades der Stede franckinfurd gesworn virsolter diener vff den nehsten frytag nach Sant Seruacien ²⁰ dage nehst virgangen *uff dem felde by Cronenberg gefangen hand* als des der Rat zu frankinfurd etwe dicke mit ein offen brieffen ermant hat in daz selbe gefengnisse zu halten vnd hoffet vnd meynet der Rad zu franckinfurd, daz in der vorgebant Edel Herre Graue Walram Graue zu Nassauwe daz selbe gefengnisse von Eren wegin billiche halden sulle, wie wol daz were obe der vorgebant Henne zu Hanauwe den selbn edeln Herren Graue Walram solichs gefengnisses von yme selbis oder obe er darzu gedrungen were worden ledig gesaget hatte vnd daz iz den selbin Edeln Herren Grauen Walram an dem gefengnisse gein dem vorgebant Rade zu franckinfurd nit schuren noch enthebe sulle noch moge, die wile auch wol kuntlich ist, das des Rades der Stede franckinfurd Baner des tagis uff dem felde wass vnd sie auch haublude waren vnd Henne zu Hanauwe vorgebant ir gesworn virsolter diener auch uff die selbin zyt gewest ist vnd noch hudestag ist. So hat sich auch der selbe Henne zu Hanauwe dem Rade zu frankinfurd als andere ire virsoltin diener nemelich virschriben truwen globet vnd zum Heiligen gesworn nach vzwisunge eyns offen besigelten briefes den der Rat vorgebant dar ubir von yme Inne hat, was gefangen er finge in der zyt als er ir diener ist daz dieselben gefangen des rades zu frankinfurd vorgebant gefangen sin vnd hoffet der Rat zu franckinfurd vnd wir von Iren wegin daz in der egenant Edel Herre Graue Walram Graue zu Nassauwe nach vorgeschriebene ergangen sachen ein gefengnis von Eren wegen billich halden sulle. Vnd vmb diess vorgeschriebene Ansprache so wollen wir nemen vnd ein gntige dar an han von des egenanten Rades zu franckinfurd wegin waz der Edel Herre *Graue Ruprecht* Graue zu Nassauwe lantvoygt zu Wedreube vnd die strengen vesten Rittere Her *Heinrich Maschlock* Burggraue zu Starckinburg vnd Her *Emiche von Bornh'e* an die diess sache gestelt ist, sie alle dry oder daz merteil vnder in darumb wissen vnd erkennen, obe der egenant edel Herre Graue Walram nach vorgeschriebene beschuldigung von Ere wegin dem Rade zu franckinfurd ein gefengnisse billiche halten sulle.

Vnd des zu Vrkunde so han wir von des egenanten Rades zu Franckinfurd wegen gebedin die ersamen wisen lude Burgermeister

²⁰ Servatius fiel am 13. Mai, 1389 auf einen Donnerstag.

vnd rad zu Spir daz sie irer Stetde Ingess an diess ansprache gedrucket han vnd wir die Burgermeistere vnd Rad zu Spir irkennen vns vffentliche daz wir vmb bede willen der obgenannt Jacob Weybe, Johans von Holtzkuss, Adolff Wiessen vnd Bernhard Nygebures von des Rades zu franckinfurd wegin vnss Stede Ingess hau gedrucket an diese Ansprache zu ende diess schrift.

Datum Anno domini M^o CCC^o LXXXIX^o ipso die Ascensionis domini: (27. Mai 1389.)

III.

Wir die Burgermeiste', die scheffene, der Raid vnd die Burge' gemeinlichen der Stad frankin' Erkennen vns offentlichen in dissem brieffe vor vns vnd alle vnser nachk' vnd dun kunt allen luden die dissen geynwirtigen brieff ansehen lesen odir horen lesin daz wir vnd vnser nachk' von rechter redelicher schulde wegen schuldig sin vnd gelden sullen vnd wollen dem durchluchtigen fursten vnd Herren Hn' Rupp' dem elt'n von gotis gnaden pfaltzgrafe by Ryne des heiligen romschen riches obirst' drochsezen vnd hirtzogen in Beyern dem etiln herre Junghern Ulriche Herren zu Hanauwe den Strengen Ritttern, Hn' Johanne Hn' Walthn' vnd Hn' Franken von Cronneberg vnd allir egēn drier partie erben sementlichen *Dru vnd Siebentzig dusent gulden* gut von golde vnd von muutze swer von gewichte vnd geneme frankinfurt vnd von frankin' alvmb zwo mile weges worunge, reddin vnd globin wir die Burg'meiste' die Scheffene, der Rad vnd die burge' gemeynlichen der Stad frank' vorg' vor vns vnd vor vnss nachkomen den ob'gen vnssme Herren dem hertzogen vnssme Jungh'n von Hanauwe H'n Johane H'n walthn' vnd H'n franken von Cronenb'g, odir yr aller drier partie erben sementlichen, die obgen some geldes gutlichen gantzlichen zu reichen vnd ane allen vortzog komer vnd hindernisse eyne ieglichn uff vnss kost schaden vnd verlost in der zweier Stede eyne Mentze odir frankin' in welche sie wollen zu betzalen zu den zyden vnd dagen als hernach geschreb'n sted, mit namen drutzehendusint guldin egent' werunge uff den nehsten sant Mertyns dage des heiligen bischoffs nach data disses brieffes vnu'tzogenlichen kommende ist, darnach uff den nehsten sant Walpurg dage der da gelegen ist in dem Jare als man zelet nach Crist' geburte dusent iar druhundirt Jare vnd nuntzig Jare zwelf dusent gulden, darnach uff den nehsten sant walpurg dage der gelegen ist in dem Jare als man zelet nach Crist' geburte dusent iar druhundirt iare vnd Eynvndnuntzig Jare zwelf dusint gulden, dar-

nach uff den nehsten sant Walp'gdag der gelegen ist in dem Jare als man zelit nach Crist' geburte dusent Jar druhundirt Jare vnd zwey vnd nuntzig Jare zwelff dusint gulden, darnach uff den nehsten sant Walpurg' dage der gelegen ist in dem Jare als man zelet nach Crist' geburte dusent iar druhundirt Jare vnd dru vnd nuntzig iare zwelff dusint gulden vnd darnach uff den nehsten sant walpurg dag der gelegin ist in dem Jare als man zelet nach Crist' geburte dusent iar druhundirt iar vnd viervndnuntzig Jare die lesten zwelff dusint gulden der obgeschr. werunge.

Also bescheideliche wollen die vorge'n vnsir Herre der Hirtzoge vnsir Jungher von Hanauwe Her Johann her Walther vnd her Franke von Cronenb'g odir ir drier partie erben sementlichen die betzalunge der egen'ten some geldes ieglich teil zu ie den ziden als hie vorgeschrieben ist nemen vnd enphän odir enphaen vnd neme' lazen in vnss Stad frankinf' so sol ieglich teil des egen' geldes zu ieden ziden als vor erludt ist vnd alle die die daz holen vnd enveg füren ein gut sicher strak geleide han by vns in vnsir Stad frankinf' vor vns den Burg'meiste' den Scheffen dem Rade vnd den burge' gemeynlichen der selben Stad frankinf' obgen' vnss frunden den vnss vnd vor allermenlichen nyman vnz gnom'en ane alle geuerde vnd wers daz sie es begerten so sulden wir die Burg'meiste' die Scheffene der Raid vnd die burge' gemeynlichen egen' vnsir diener oder frunde Sesse od' Echte ane geuerde yn darzu lihen die mit yn vnd dem gelde eyn mil weges riddin vnd sal dan daz gelt ieglich deil zu iederzyt vnd die es holin vnd enweg furen sicher sin vor vns vnd den vnss als vor geschr' sted, ane geuerde.

Wulden abir die obgen' Vnsir herre der hertzoge vnsir Jungh' von Hanauwe die von Cronenb'g, odir ir drier partie erben sementlichen die betzalunge von vns zu Mentze habin zu ieden ziden vnd ieglich deil der obgen' some als hie vorgeschr' ist daz sullen sie vns die Burg'meiste', Scheffen Rad vnd die burge' gemeynlichen egen vor iedem zeile in yren offen brieffen vnd ir drier partie sementliche Ingess eyne' manet beuor lazin wissen, so sullen dan wir die von frankinf' megen'te den Burg'meist'n dem Rade vnd den burg'n gemeynlichen der Stad zu Mentze schriben vnd sie ernstliche vnd mit flize bidden vmb ein gut strak geleide ane alle geuerde dem gelde vnd den die es enphaen vnd enweg furen sulden, mochte daz geleide also geben werden so sulde die Betzalunge zu mentze geschen, Mochte abir des nyt gesin so sulde die egen' betzalunge zu frankf' geschen als vor erludt vnd geschr' ist ane geuerde vnd darzu auch zu merer sicherheit vnd festir stedekeit aller vor vnd hernachge-

schreben stake punte vnd artikele semtlichen vnd ir ieglichs besond'n So han wir die Burg'meistr' die Scheffene der Raid vnd wir die burge' gemeynlichen der Stad frankin' egen' vor vns vnd vass nachk' zu guden giseln vnd zu guden burgen gesagt vnd setzen sie mit macht disses brieffes vnuerscheidelichen ir ieglichen vor vol, yr keiner sich mit siner antzal nycht davon zu scheiden.

Mit namen setzen wir zu gisele die edeln herren H'n philipp Herren zu falkenstein vnd zu Mintzenberg H'n Johan Herre zu Ysenburg vnd zu Badingen H'n Ebirharten Herren zu Eppest' vnd Jungh'n philipp von falkonst' Herre zu Mintzenberg, die strengen festen vnd erbern Hern Damen von prunhey', H'n Godefride' vo' stokheim, H'n Johana von Linden H'n Dietherich von prunheym vnd H'n Herman von Carben Ritte', Gilbracht Weise, Winther von filmar, Rupp'r viner, Sibolt schelm vnd Hartman von soltzbach edelknechte, Johann froesch der alde, Jacob weybe, Johan von holtzhusen der Junge Scheffen, Bechtold von folde, Heintze Wyse, Henne froesch, Henne Wyssen, Gerlach Hochhus, Herman zum burggrafen, Conrade lanyng, Henne wedel den Jungen, Henne zu firnburg, Jekel zingel, wigel widenbusch, Syfriden von holtzhusen, heinrich heidenreich, Rulen keyss, Henne rodenbach, Jekel zu swanauwe, Henne Erwyne, Hennen pruzen den Jungen, Rulen zum steinhuse, petir schefirn, haintzen von Lintheim, Johanan soltzbach, Henne Judenspiess, wykern zu spangenb'g, Contze zum eynhorn, Hennen Maig von Walnstad genant, Hennen widenbusch, Contze zum giseler, Henne von glauburg den alden, petern von Birgele, Heile nasen, vlrichen von hexstad, Josten von aldenstad, Rulen bekir, Henne schefirn, Henne lekuch'n, herman grünauwern, Walth'n swartzenburg den eldesten, Dietwin engel, heilman markaln, Rulen zum ysernhude, wykern von Selbolt, Ebirharten zum Steynhuse den Jungen, Henne von kreyenfelt' den Jungen, vnd fritzen buman Vnd darzu zu guden burgen die strengen festen vnd erbern herrn Johanan weysen, H'n hartmuden von Beldirsheim, H'n Ebirhard weysen, h'n Gilbracht lewen vnd h'n Rudolffen von Rukingen, Ritter, Hennen forstmeistern, heinrichen quiddenbaum, Hennen von cleen, Herman weisen vnd weysen sinen bruder Edelknechte, Gypeln zum ebir, Hennen Wediln, Bernharten nygbur, Hennen von holtzhuss, Agnes wyssen son den Jungen, Contzechin luneburge' den Jungen, Dielen monteburen, Henne Luneburgen den iungen, Hennen wolffen, Contzginen von kongest', Jacoben Lenyngen, Dielen von Hextad, Heintzen zum Romer, petir glesirn, Clais monchen, dulden bart, Hildegern bekir, Hennen glauburgen, Hennen von siegen, Jurgen gassman, Heintzen Wener, Cleyn Hennen, Bechtolden Hellir, Contzen Borroiss,

Contzen wyssen, falken widenbuschen, Hennen ernsten, franken kurse-
nern, Hennen mul, Jacoben von pettirwil, Dietwin Bansien, Jekil Her-
dan, Hennen firnburgen, petirn von bomirsheim, Hennen burggrefen,
Casparn zingel, Arnolden zu liechtenstein, Hennen nasen, Heintzen
etlen, Hans sydenewern, Hanneman schefirn, Heinrichen zur zyd, Clais
engeln, Contzgin swartzenburger, Clais bern uff der schirgassen, Hen-
nen von breidenbach, Ebirharten im steynhuse den alden, Bechtolden
bruman vnd Clais enschemyrn.

Also bescheideliche wers sache daz wir die burgermeistr' die
Scheffene der Raid vnd wir die burger gemeynlichen der Stad
frankin' vorg' odir vnss nachk' die vorg' some geldes zu ieden zyden
vnd ieglich deil nycht engoben noch betzalten als vorgeschr' sted,
So sullen die egen vnsir gisele yr ieglicher mit sin selbes libe be-
sondir mit eyne knechte vnd mit zweyn pherden in gisels wise
vnu'tzogelichen in komen als gisels recht ist, vnd die obgen' vnss bur-
gen ieglicher besonder eynen knecht vnd eyn phert vnu'tzogelichen
in leistunge schiken in disse hernachgeschr' Stede mit namen in
Oppenheim in Hanauw odir in Cronenberg in zu komen in der drier
stede eyne in eyn offen herhurge in welche sie von dem obgen'
vnssme Herren dem Hertzogen vnssm Jungh'n von Hanauwe H'n
Johannen H'n Walthe' vnd H'n franken von Cronenb'g odir von ir
drier partie erben sementlichen mit iren offen versiegelten brieffen
gemanet werden, vnd da inne zu ligen als gude gisele vnd als gude
burgen als vorgeschr' sted, vnd vz der giselschafft vnd vz der leistunge
nyt zu komen den egen' vnssm Herrē dem Hertzogen, vnssm Jungh'u
von Hanauwe, H'n Johane H'n walth'n vnd H'n franken vō Cronen-
berg, odir ir drier p'tie erben sementlichē sy dan vor die obgen'
some geldes zu ieden zyden, vnd iegliche deil als vorgeschr' sted,
geweret vnd betzalet mit leistunge kost kuntlich vnd mogelich scha-
den, vnd bodenlon der daruff gegangen wär, daz yn sometlichen
gnnglichen ist als vor erludt ane alle argeliate vnd geuerde, Auch
wers sache daz der egen' Herre mit namē Her philipps Her Johann
Her Ebirhard vnd Jungh' philipps yr eyner oder me von todes we-
gen hie zuschen abe gingen, vss dem lande füren, oder wie daz
queme, daz got nyt enwolle, So sullen wir die burgermeister Scheffen
der Rad vnd die burge' gemeynlichen egen' an iegliches abegegangen
Herrē stad so wir des ermanet werden vnu'tzogrlichen in eynes
mandes frist nach der man'ge, drie Ratl'e od' dry knechte die zu
dem schilde geborn sin zu gisele setzen ane geuerde vnd ane allen
vertzog, Auch mogin die egen' herrē ir ieglicher obe es tzu schulden
konmet, sinen selbes gisel losen mit dryn knechten die zu dem

schilde geborn sîn mit drin and'n knechten, vnd mit Sees pherden ane alle geuerde eyn phert vnu'tzogelichen nach dem and'n die gisele in die giselschafft die burgen in die leistung zu stellen als dike vnd als vyl als des not geschit vnd sie darvmb gemanet werden ane widersprache argelist vnd geuerde Auch ist me geredt, gingen andir vnsir gisele oder burgen egen' eyner oder me von todes wegen abe oder furen vz dem lande Vergingen an ir narunge, oder wie daz queme daz got lange friste E dan den egen' vnserm Herrē dem Hertzogen, vnssam Jungh'n von Hanauwe, den von Cronenb'g, odir ir drier partie erben semētlich'n die vorg' some geldes zu iederzit vnd ieglich deil nyt betzalet weren als vor erludt, so reddin wir die Burgmeister, die Scheffene, der Rad, vnd wir die burge' gemeynlichen der Stad frankin' egen' vor vns vnd vnsir nachk' den vorgeng' vnssame Herren dem Hertzogen vnserm Jungh'n von Hanauwe H'n Johanne H'n walthe', vnd H'n franken von Cronenb'g oder ir drier partie erben samtlichen eynen andr, oder me als guden, oder gute gisele vnd als guden, oder gute burgen an der abegegangen stad widder zu setzene daz yn gnuglichen ist vnd daz auch zu tunde vnd zu sollē enden in dem nehesten mande ane geuerde, darnach als wir die Burgmeister, die Scheffen der Rad vnd die burge' gemeynlichen egen' des von yn od' ir drier partie erben samtlichen ermanet werden, zu huse vnd zu hofe, ane alle argeliste vnd geuerde, vnd daz als dike vnd als vyl zu tunde als des noit geschit, vnd wir des von yn ermanet werden, ane geuerde, wo des alles nyt geschee, als vor geschr' sted, so suldē nach der manunge des mandes vnu'tzogelichen vnsir egen gisele, die noch by iren mogeden weren, in komen in gisels wise vnd die andern burgen die noch in iren mogeden weren in leistung komen in der obgen' drier stede eyne vnd vz der giselschafft vnd leistung nyt zu komene als lange bis daz wir, odir vnsir nachk' daz vollenteden, daz yn gnuglichen we' als vor vnd hernach geschrib'a sted ane alle geuerde, wers auch sache daz diasser brieff georgirt wurde, diss Ingess eyns oder me tzubrochen, oder zu quetschet wurde oder abe fielen, E daz disse some geldes zu ieden ziden vnd ieglich deil als hie vorgeschr' stet betzalet wurde, so sulde dure brieff doch in siner gantzen mogede vnd macht bliben, ane geuerde, Auch ist geredt, daz die egen' vnsir Herre der Hirtzoge vnsir Jungher vo' Hanauwe H'n Johan, Her Walther vnd Her franke von Cronenb'g oder ir drier partie erben samtlichen zu ieden ziden als ieglich deil der obgen' some also betzalet wirdet vns den burg'meist'n den Scheffin dem Rade vnd vns den burg'n gemeynlich'n egen' der betzalunge eyn quitancien vndir ir drier egen partie semetlichen mit

iren anhangenden Ingess geben sullen vnd so die obgen' some gentslichen betzalet wirdet so sullen die egen' vnsir Herre der Hirtzoge, vnsir Jungher von Hanauwe, Her Johann Her Walther vnd Her franke von Cronenb'g oder ir drier partie erb'n semetlich'n vns den burg'meist'n, Scheffen, dem Rade vnd den burg'n gemeynlichen egen' zu der lesten betzalunge dissen v'sygelten Heutbrieff vnd ander brieffe obe die von abegegangē gisele oder burge' geben weren worden, widder geben ane alle geuerde, vnd wir die Burg'meiste', die Scheffen, der Rad, vnd burge' gemeynliche d' Stad franckf' vorg globn vor vns vnd vnsir nachk' in guten truwen an eides stad, die vorg' vnsir gisele vnd burgen, die wir nu zu mal gesagt han, oder hernach setzende werden, obe des noit geschee vō dure giselschaft vnd burgeschafft zu losene vnd zu enthebene ane eyd, vnd ane allerleie schaden, yr odir ire erben, vnd zu halden vnd zu tunde in aller der forme vnd wise als wir vns hie vor vnd hernach verschreb'n han, Vnd wir die egen' gisele, vnd auch wir die egen' burgen alle semetlichen vnd ieglich' besondir' als wir mit namen hie vorgenant sin glob'n mit gutē truwen an eides stad vnu'scheidelich'n den egen', dem durchluchtigē fursten, vnd Herrē, H'n Ruppr' dem elt'n vō gots gnadē pfaltzgrafe by Rine des heiligen Romschen riches obirst' drochseze vnd hirtzoge in beyern dem ediln vnssm liebē nefin vnd Jungh'n, Jungh'n vlr' Herrē zu Hanauwe, den Strengen Ritt'n, H'n Johane, H'n Walth'n vnd H'n franken vō cronenb'g oder ir drier partie erb'n semetlich'n gude gisele vnd gude burge' zu sine vnd rechte giselschaft vnd rechte burgeschafft zu haldene vnd zu tunde in aller der maze, als daz hie vor vnd hernach von vns den egen' gisele vnd burge' vorschr' ist ane alle argeliste vnd geuerde, Alle disse vor vnd hernachgeschr' stuke punte vnd Artickele sementlichen vnd ir ieglich'n besond'n glob'n wir die Burg'meiste', die Scheffen, der Rad, vnd die burge' gemeynliche d' Stad frankin' obgen' vor vns vnd vnss nachk' in guten truwen an eides stad vnd wir die egen' gisele vnd wir die egen' burgen glob'n auch alle vnd vnsir ieglicher besondn' in gutē truwen an eides stad feste vnd vnuerbrochlich zu haldene ane alle argeliste vnd geuerde vnd vns darwidder nyt zu behelffen vnd auch darwidder nyt zu tunde, oder zu setzene mit keinerleie friheiden od' gerichte sie sin geistlichen werntlichen oder heymelichen noch mit keinē banne, od' des riches achtunge, od' mit keinerlei lanfridde der itzunt ist oder hernach zu zyden gemacht wirdet, oder anders mit keinen den sunden werten oder wercken, die mane od' frauwen erdenken oder finden mochten die den egen', vnssm herrē dem Herzosen vnssme nefin vnd vnssm Jungh'n von Hanauwe, H'n Johan

H'n Walth'n vnd H'n Frank' von cronenbg' odir ir drier partie erben sementlich od' besunder hinderlichen, od' schedelichn' mochten gesin vnd vns fromeliche, des zu eyme waren orkunde vnd fester stedekait so han wir die Burg'meiste, die Scheffene der Rad vnd wir die Burge, gemeynliche der Stad framckinf: egen' unss Stede groz Ingess vor vns vnd vns nachk' an dissen brieff zu vorderst angehangen, Vnd wir die egen' gisele vnd burgen, mit namē Philipps Herre zu Falkinst' vnd zu mintzenb'g, Johan Herre zu ysenburg vnd zu Budingen, Ebrhard Herre zu Eppest', philipps von falkinst' Herre zu mintzenb'g dame von prumhey', Godfrid von stokheym, Johan von Linden, Dyther von Prumheym, Herman von Carbin, Johan weyse, Hartmud von beldirsheim, Ebrhard weyse, Gilbr' lewe, vnd Rudolff von Rukingen Ritt', Gilbr' weyse, Winther von filmar, Rapp'r vner, Sybolt schelm, Hartmud von soltzbach, Henne forstmeist', Heir' quidendenban', Henne von cleen, Herman Weysc vnd Weyse sin bruder Edelknecht, Johan froisch der alde, Jacob weybe, Gypal zum ehir, Johan von Holtzhuss der Junge, Henne Wedil, Bechtold von folde, Heintze von Lintheym; Henne Judenspiess, Henne mul, Jacob von Pettirwyl, dietwin Bansi, Henne wize, Heintze Wize zum Robest', Girlach Hochhus, Jekel zu swanauwe, Henne erbin, Herman zum burggrefen, Jeckil zingel, wygel widenbusch, Syfrid von Holtzhuss, Walther swartzenburg der eldeste, Dietwin engel, Heylman marckel, Rule zu ysernhude, Wyker von selbolt, Henne von kreyenfelt der Junge, Ebrhart im steynhuse der Junge, fritze bruman, Heir' zur zyt, Clais engel, Contzgin schwartzenburg, Clais ber uff der schirgassin, Henne von breidenbach, Ebrhart im steynhuse d' alde, Bechtold bruman, vnd Clais enschein han auch zu merer sicherheit vnd waren orkunde vnsir ieglicher sin eigen Ingess vor sich an dissen brieff gehangen, vnd wir disse nachgeschr' gisele vnd burgen mit namē, Henne froisch, Conrad Lenyng, Henne Wedel der Junge, Henne firnburg, Heir' Heydenr', Rule keyss, Henne rodenbach, Henne pruze der Junge, Rule zum steinhuse, petir schefir, Johan soltzbach, Wyker zu spanginb'g, Contze zum eynhorn, Henne mag von Walnstad, Henne Wydenbusch, Contze zu giseler, Henne von glaub'g der alde, peter von birgel, Heil nase, Vlrich von Hextad, Jost von Aldenst', Rule beekir, Henne schefir, Henne lekuchir, Herman grunauwer, B'nhart nygbur, Henne von Holtzhuss der Junge, Agnes wize son Contzgin, Lunburg der Junge, diel Montebur, Henne Lunburg der Junge, Henne Wolff, Contzgin von kongest', Jacob Lenyng, diele von Hextad, Heintze zum Romer, petir Glesir, Clais monch, dulde bart, Hildeger bekir, Henne glaub'g, Henne von siegen,

Jurge gassman, Heintz Wener, Clein henne, Bechthold hellfir, Contze borroiss, Contze Wize, falke Widenbusch, Henne ernst, franke kursener, Jeckel Herda', Henne firnborg, Petir von bomirsheym, Henne Burggrefe, Caspar zingel, Arnolds zu liechtenst', Henne nase, Heyntz etle, Hans sydenewer, vnd Hannema' schefir egen' han auch zu gantzem gezugnissen gebeden die strengen vnd festen Herrē, Johann von Riffenb'g, H'n Eckart vō erckirhus Ritte', Gilbr' weysen und winther vō filmar edelk' die dure obgeschr' satzungē vnd rede tedinges lude gewesen sin, daz ir ieglicher sin Ingess vnd darzu die ersamen die Burg'meiste' die Scheffene vnd den Rad der Stad franck' egen daz sie er clein stede Ingess vor vns vmb vnss flizigen bede willen an dissen br' hand gehalten Vnd wir die itzgen' Johann von Riffenb'g, Eck' von erckirh' Ritt', Gilbr' weyse, winther von filmar edelk' vnd wir die burgermeiste' die Scheffen vnd der Rad der Stad franck', erkennē vnss daz wir vmb fliziger' bede willen derselben itzgen' gisele vnd burgen vnss Ingess vor sie an dissen Brieff han gehalten der gegeben ist, da man zalte vnd schrieb nach Cristus geburte duseht jar druhundirt jar vnd darnach in dem nun vnd achtzigesten Jar uff den nechsten Sondag vor des heilgē Aposteln sant Bartholomeus dage. (22. August 1389.)

IV.

Wir die Burgemeister die Scheffene der Rad vnd wir die Burger gemeynlichen der Stat franckenfurd, bekennen vnss vffinlich mit diesem offen brieffe vor vnss vnss nachkomen vnd vür alle die vnssir, soliche nydderlage vnd gefengnisse als die vnssir nydderlagen vnd gefangen wurden by Cronenberg in einer offen fehede von dem durchluchtigen fursten vnd herrn Herrn Ruprecht dem Eltern pfaltzgrauen by Rine des heiligen Romssiche Rychs oberstem Druchtsessen vnd Hertzogen in Beyern, von dem Edeln Hrn. Jungherrn Vlrich Herren zu Hanauwe von Hrn. Johanne, Hrn. Walther vnd Hrn. francken von Cronenberg iren frunden dyenern vnd den iren der itzgenanten fehede nydderlage vnd gefengnisse, han wir die egenannten Burgemeister Scheffene der Rad die Burger gemeynlichen der Stat Franckinfurt vor vnss vnss nachkomen vnd alle die vnssir virtziegen vnd virzyhen des gantzlichen mit macht vnd crafft diess offen brieffis, uff die itzgenanten vnssir Herrn den Hertzogen vnssir Jungherrn Jungherrn Vlrich Herrn zu Hanauwe, Herrn Johanen, Herrn Walthern, Herrn francken von Cronenberg, uff iren frunde Dyener die iren, vnd uff alle der egenannten Erben, die by der obgenannten geschichte waren, vnd sollen odir enwollen daz nimer an sie ge-

ferden mit clage mit komer odir mit andirs keine sachen ane alle argeliste vnd geuerde. Des zu eyne waren vrkunde vnd gezugnisse, han wir die obgemannten burgemeister Scheffen der Rad wie die burger gemeinliche der Stat. franckenfurd vür vns vnd alle vnsser fründe vnd die vnsern vnss grosse Ingeas der Stede vür vns vnd vnss nachkommen an diesen brief gehangen, der geben ist, nach Cristus geburte in dem jar als man zalte Dusent jaren, druhendert jaren nün vnd achtzig Jare vff den Samsstag vor Sant Johans dage alas er intheubit wart gelegen in frankfurter *Alden* messe. (28. August 1389).

Nach der hierunter stehenden Notiz wurde vorstehende Urkunde dreimal ausgefertigt für Herzog Ruprecht, Ulrich von Hanau und die Herren von Cronenberg.

V.

Noe als die gefangen vom Rade vnd der Stad ledig wurden nach dem als sie die Eide vorjess swure des namen die Eide von des Rades vnd der XXII vnd der stede wegin diese nachgeschr. personen mit namen von den gefangen die zu Cronenberg lagen Jacob Weybe zu der zyt Burgermeister, Rulmann Wisse, Heinrich von Holtzhuss scheffin, Johann Kranich, Wa'h. Wisse, Joh. Soltzbach schmydt, Joh. Ernst schuchter, vz dem Rade, Jekil Herdan und Fritze von Ergrisheim vz den XXII personen.

Vnd von den andir gefangen die zu Hanauwe, Wonneckes, Babenhuss, Omstad vnd zu Lindenfels gefangen lagen enphingen disse nachgeschr. personen die Eide mit namen Jacob von Bomersheim ztu der zyd Burgermeister, Gipel zum Eber, Junge frosch scheffin, Heinrich Wisse, Jekil Lentzil, Johann Judenspiess metzeler, Hans Sydenemer vz dem Rade, Hans von Oppen vnd Ditwin bonsie vz den XXII personen.

Dann folgen die Namen der Gefangenen; es sind 183. Von der Eidesleistung der andern Gefangenen findet sich kein Verzeichniss.

VI.

Ich francke von Cronenberg Ritter irkenne vnd tun kunt offentlich mit diess brieffe allin den die in sehen heren odir lesen vmb soliche LXXIII^m gulden als die von franckf. schuldig sin dem Hoch-

gebornen Herzoge Raprecht dem eltern Junghr. Ulrich Hrn zu Hanauwe Hrn Johann vnd Hrn walthern von Cronenberg Rittersn. vnd mir vnd vnss allir drier parthie erbin sempliche nach inhalde des besigelten Heubtbrieffs darüber gegeben, derselbin some gulden die von frankfurt eines teils auch betzalt han, des irkenne ich francke mich daz die quitancien alle tibir die betzalunge der obgenanten LXXIII^m gulden geschriben vnd auch versiegelt wurden uff die tzyd als datum des Heubtbrieffes gegeben wart die selbin quitancien ich alle besigelte uff die tzyd mit meynem Ingess daz ich uff die selbin tzyd hatte vnd mich da gebruchte, daz selbe Ingess ich nu virlorn han vnd mir ein andir Ingess han tun machen daz an diesen brieff gehangen ist vnd irkenne mich vür mich vnd myn erbin daz ich vnd die selbin myn erbin an allin den vorge. quitbrieffen von den LXXIII^m gulden wegen die data stan vff diese tzyd vor diess tzyd odir nach dieser tzyd mich des ersten Ingess daz ich nu virlorn han gebruchen glichirwise als obe dit geinwortige myn Ingess daz ich itzund han daran gehengen were. Des zu vrkunde vnd fester stetikeit so han ich francke von Cronenberg Rittir vorg. myn eigen Ingess des ich itzund gebruche vür mich vnd myn erbin an diessen brieff gehangen. Dat. anno dñi. M. C.C.C. nonage^{mb} secunde pest die Walpurgis. (2. Mai 1392).

Das Siegel Frank's von Cronenberg auf den Quittungen ist ein Schild mit dem quadrirten Cronenberger Wappen: 1. und 4. Feld ohne Figuren und Schrafrung der Tinctur (roth), 2. und 3. Feld mit Eisenhütchen, ohne Helmkleinod. An dieser Urkunde hat das Schild das Helmkleinod des Flügelstamma. (Siehe über das Cronenberger Wappen *Oetter* Wappenbelustigung. II. Band, Anhang zum 6. Stück, S. 21.)

Die Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig im Jahre 1400.

Von Dr. Römer-Büchner.

Auf dem Reichstag zu Frankfurt am 27. Mai 1400 wurde von den Fürsten die Absetzung des Königs Wenzel beschlossen, die auch am 20. August zu Lahnstein erfolgte. Herzog Rudolf von Sachsen und mehrere Fürsten wollten in diesem Fall dem Herzog Friedrich von Braunschweig die deutsche Königskrone geben, der Kurfürst Johann II. von Mainz war gegen diese Wahl, da er dem Kurfürst Rupert von der Pfalz die Krone Deutschlands ertheilen wollte. Der Reichstag wurde durch das Parteigetriebe aufgehoben und die Herzoge Rudolf von Sachsen, Friedrich und Bernhard von Braunschweig nebst mehreren Anhängern derselben verliessen Frankfurt. In einem Hohlweg bei dem Dorfe Engelsen, nahe bei Fritzlar, wurden dieselben angegriffen, Friedrich von Braunschweig erschlagen und Rudolf von Sachsen gefangen.

Allgemein war die Meinung, dass der Kurfürst und Erzbischof Johann von Mainz dieses Verbrechen veranlasst habe; die Vollzieher der That, Heinrich Graf von Waldeck, Kuntzmann von Falkenberg und Friedrich von Hertingeshausen, stellten Zeugnis aus „by den Eyden die wir all unsern Herren gethan haben“, von der erzbischöflichen Unschuld an dem Mord, Gudenus Cod. dipl. III. pag. 655; der Kurfürst Johann reinigte sich durch einen Eid und stellte gleichfalls Urkunde hierüber aus, Gudenus l. c. 653; doch alles vermochte nicht, ihn als Urheber des Verbrechens in der Volksmeinung frei zu sprechen.

4

Die Wahltagsacten des frankfurter Stadtarchivs Tom I. Blatt 32 ff. enthalten ein merkwürdiges Lied, von einem Gleichzeitigen verfasst, in welchem der Erzbischof von Mainz nicht undeutlich der Anreizung zu der That bezüchtigt ist; da solches noch nicht edirt ist, so geben wir hiervon einen Abdruck.

Durch luste solde ich eins morgens gan
An eynen anger wol getann,
Da begenete mir yn dem angir grune
Eyn wip waz uszirmassen schone.
Sie sprach: 'got grusse dich, *Königsberg* ¹⁾.'
Ich musz dir elagen yamer werg,
Die vns armen sint getann.
Ich danckete der frauwen uff guten wann
Ich sprach: 'jungfrauwe mynnechlich,
10 Durch got war abe irkent ir mich?'
Sie sprach: 'du bist mir wol bekant.
Ich bin in botschafft zu dir gesant
Von sehs hochgeborn frauwen
Die bidden dich in gantzen truwen,
Daz du zu yn wollest ryden,
Want sie sint in groszem lyden,
Als ich dich hie sal wal bescheiden.
Wiltu myn botschafft horen vnd beiden?'
Ich sprach: 'jungfrauw, ja ich gern,
20 Auch mag ich nit wol enbern.
Jch musz wiszen, wer ir sijt
Wan ich bij allir myner getzijt
Schonern boten noch nie gesach.
Ir moget wol sin ein ubirtach
Vbir allen reynen guten wyben.
Ir sullit wol durent leit virtriben
So fruntlich ist uwir angesicht.'
Sie sprach: 'des enachten ich nicht.
Wiltu wissen, wer ich sij;
30 So wil ich dich bescheiden hie.
Ich bin iz gerechtikeit genennit.
Wie wenig daz man mich hie irkennit,
Doch waz ich etwann hie bekant.

¹⁾ Aus der Königsberger Linie der Grafen von Solms.

- Nu werde ich in ein andir lant
Virtrieben vnd gar virstossen
Mit andern mynen genossen.
Ich sprach: 'zarte jungfraw fyn,
Sagit mir, wer uwir genossen sin!
Sie sprach: 'gern in kurtzir frist.
40 Die die ubirste vndir vns ist,
Die ist gnant die hoe frauwe Ere
Die mich gesant hat zu dire.
Frauwe truwe vnd frauwe warheit,
Frauwe masze vnd auch gerechtekēyt,
Frauwe dugent vnd frauwe reyne zocht
Wir han gnommen alle die flocht
Vnd werden usz dem lande viriagit.
Daz sij got vnd dir geolagit.
Ich sprach: 'jungfrawe schone tiche,
50 Nemet nit vir tibil des ich uch bieten.
Wer wil tich also vrtreiben?'
Sie sprach: 'wir konnen nirgen bliben
Vor eyne wibe die heisit frauwe schande,
Die enlesset vns nirgen in keynem lande:
Von der musz ich die bosheit san,
Waz sie vns kurtzlich hat getan,
Sie hat vns getann groszen mort.
Daz sollestu mogelich sagen vort
Den fursten, grauen vnd den herren,
60 Obe sich yemant wulde keren
An dissen jemerlichen dot,
Der vmb der Cristenheid not
Vnd willen ist gelieden
Vnd zu vnrecht ist bestrieden
Vnd schentlich schemelich hindirgangen
Vnd vns die vnsez abegefangen
Fursten grauen herren Rittir vnd knecht
Widir got, widir Ere vnd widir recht
Vnd widir alle die Cristenheid.
70 *Konigsberg*, daz sal dir wesen leit
Vnd salt iz mogelich vorbasz brengen,
Wan du zu rechten waren dingen
Hast globit vnd gesworn.
Ich sprach: 'jungfrawe hochgeborn,

Der rede der erlasset mich
Durch vnszn herren von hiemelrich.
Ich mochte der warheid so viel sagen
Mir wurde myn lip entzwey geslagen
Mit knotteln vnd mit huten kolben
80 Vnd lebendig vndir die Erden getolben,
Als manchen vor mir ist gescheen,
Die viel der warheid wolden jehen.
Sie sprach: 'blibet iz vngerochen,
Der Cristenglaube wirt darvmb zubrochen,
Wann sie sint vmb der Cristenheid
Komen in disz grosze leit
Vnd vmb der cristen noit
Ist der helt geblieben doit
Von *Brunswig hertzoze Friederich*,
90 Der sinen lip so jemerlich
Vnd cleghelich hat virlorn.'
Ich sprach: 'jungfrauw hochgeborn,
Sagit mir durch uwir hulde,
Gibit man des ymant schulde?'
Sie sprach: 'von *Mentze bisschoff Johann*
Des Amptlude sin gewesen dran.
Blibit er in dem lumude stann,
Als mir die lude sagen gemeyne,
So gebe ich vmb sin ere gar cleyne.'
100 Ich sprach: 'jungfrauw do vor sij got,
Der vns alle geschaffen hat,
Daz bischoff *Johann von Mentze*
It leide frauwe schanden dentze,
Daz er sich musz also entschulden,
Daz er behalde frauwe Eren hulden,
Daz raden ich yme in gantzen truwen
Vnd lasze yme vor frauwe schanden gruwen.'
Sie sprach: '*konigisberg*, myn liebir knecht,
Hore mir zu vnd virstant mich recht!
110 Dut er dartzu nit, als er sal
So virlibit yme eyne schanden mal,
Daz er virwynnet nemmerme.
Ich sprach: 'daz det mir sichir we,
Daz er also virlore sin ere,
Obe er daran vnschuldig were.'

- Sie sprach: 'disze boszheit ist geschicht:
Wiltu daz vorbasz sagen nit,
So hore doch, waz ich dir san.'
- 120 Ich sprach: 'iz engeet mich doch nit an.'
Sie sprach: 'wie bistu dann ein mann?
Hastu den wappen nit gesworn?
Ich sprach: 'ia ich hochgeborn,
Wer da wol dut, den setze ich vort:
Den besten an der Eren ort.
Vnd wen ich weisz eynen bosewicht,
Den setzen ich bij keynen guden nicht,
Ye doch wil ich ir keynen schelden.
Dann wolt ir ymand anders melden,
Daz mogit ir dun ane alle myn straffen.'
- 130 Sie sprach: 'so wil ich schrihen waffen
Vbir *Hans Hug von Lebenstein*,
Eyner der grosten virreder ein,
den hude die sonne ye beschein,
Graue *Heinrich von Waldecke*,
Allir schande ein ubirdecke,
Von papperg her Friederich,
Eyme virreder vnd eyme mordir glich,
Von falkinburg her Contzemann,
Der frauwen schanden gudis gan,
- 140 Her *Friederich von Hirtingshusen*
Darfur sal allirmenlich grusen,
Daz Edil blut von Brunenswig
Hat ermordet jemerlich
Widir got vnd widir Ere.
Ich wonschen, daz er nemere
Zu gnaden mütze komen.
Auch hant sie den fromen
Hirtzog *Rudolff von sassenlant*,
Eyn kurfurste edil vnd wolbekant,
- 150 Widir got vnd widir Ere gefangen.
Ach got weren sie alle gehangen,
Die darubir vnd daran gewest sint,
Vnd an allen augen blint!
Des weren sie sichir alle wert,
Warymb sie hant frauwen schanden swert
Gar schentlichen lassen snyden.

Daz geschach zu den getzijden,
Da man viertzehenhundert jar
Zalte, daz ist sichir war.
160 Dunt nu die fursten dartzu nit,
In der lande iz ist geschit,
So hat ire Ere den Rieden
Mit irem Lantfridden:
So sint sie meyneydig alle gar.
Konigsberg, des saltu nemen war!
Ich sprach: 'jungfrauwe daz mogit ir san,
Do wil ich vnschuldig sin an.'

M. Johannes Cnippius Andronicus,

Schulmeister zu den Barfüßern 1550—1562,
der theologische Vertreter des Melanchthonianismus in Frankfurt.
Nebst angedruckten Briefen Melanchthon's, Bucer's, Cnippius' u. A.

Von **Georg Eduard Steltz,**
Doctor der Theologie.

Eine der interessantesten Persönlichkeiten Frankfurts im Zeitalter der Reformation ist der ebensowohl durch den Reichthum seiner humanistischen und theologischen Bildung, wie durch die Klarheit seines scharfen Denkens ausgezeichnete Johannes Cnippius, der vom Jahre 1550 bis 1562 die Schule zu den Barfüßern leitete.

Zwar besitzen wir von demselben nur zwei kleine Druckschriften, die ihm ihrem Gehalte nach kaum eine Stelle in der theologischen Literaturgeschichte jener Zeit sichern können und zudem unter pseudonymem Namen erschienen sind; um so wichtiger sind seine zahlreichen Streitschriften, Gedichte und Briefe, die sich noch handschriftlich in dem Archive des lutherischen Ministeriums, theilweise auch in den Acta, das Religions- und Kirchenwesen betreffend, auf dem hiesigen Stadtarchive befinden; ebenso gehören hierher seine Briefe an Johann von Glauburg, und einige Darstellungen seiner Ansicht vom Abendmahl, welche sich im Besitze des Herrn Ministers von Holtzhausen befanden und durch die zuvorkommende Liberalität desselben dem dankbaren Verfasser dieser biographischen Mittheilung überlassen wurden. Wir ersen daraus, dass Cnippius der einzige ist, der als treuer Anhänger Melanchthons und als warmer Freund der Reformirten die wichtigsten Streitfragen der sogenannten Philippischen Epoche mit den Frankfurter Prädicanten oder mit Einzelnen derselben durchgefochten und den Melanchthonischen Standpunkt vertreten hat.

lx

Schon diese eine Thatsache gibt ihm eine Bedeutung, welche weder Ritter noch Kirchner von dem Standpunkte ihrer Zeit aus zu würdigen wussten. Die erwähnte Handschrift ist kalligraphisch schön und von einer und derselben Hand mit grosser Sorgfalt geschrieben, die grossen Buchstaben sind mit rother Dinte gezeichnet. Da seine Berichte an den Rath von derselben Hand geschrieben sind, so vermuthete ich sogleich, sein eigenhändiges Manuscript vor mir zu haben, das leicht durch den Schwager seines Sohnes, den Prädicanten Christian Egenolf, in die Registratur des Ministeriums gekommen sein kann. Zwar versichert er selbst in einem Briefe an Hans von Broum, er pflege wegen seiner angegriffenen Gesundheit nichts selbst zu schreiben, sondern, in dem Zimmer auf und abgehend, dem Sohne eines Doctors, wahrscheinlich einem seiner Schüler, seine Gedanken in die Feder zu dictiren¹). Trotzdem hat er jenes Manuscript selbst geschrieben, denn auch die Papiere, welche ich dem Herrn Minister von Holtzhausen verdanke, sind von derselben Hand und einer der Briefe an Johann von Glauburg, der sich darunter befindet, trägt die Unterschrift: *omnia sua manu*. Die Handschrift besteht aus mehreren einzelnen Stücken, die erst später, nachdem ganze Blätter davon abgerissen worden und verloren gegangen waren, gebunden wurden, und erhielt von meinem Collegen, Herrn Consistorialrath Becker, der sich um die Anordnung und Registrirung des Ministerialarchivs ein nicht genug zu schätzendes Verdienst mit grosser Mühe erworben hat, die Aufschrift: *Manuscripta Joannis Cnipii Andronici olim rectoris Gymnasii Francofurtani*. Eine Auswahl seiner im Stadtarchive bewahrten Berichte und seiner in diesem Manuscript gesammelten Schriften befindet sich in der Uffenbachischen Sammlung auf der hiesigen Stadtbibliothek in dem Bande: *Acta varia eccl. Francofurtensia. Jo. Cnipii Andronici Scripta varia. fol.* Der Abschreiber hat die dem Ministerium angehörige Handschrift auch nur in ihrer defecten Gestalt gekannt. Ich habe, was ich in den Acten und Berichten fand, gewissenhaft wiedergegeben; es war mir darum zu thun, ein treues Bild der Zeit, ihrer Denkweise und Sitte zu entwerfen; darum liess ich gerne die Personen in ihrer körnigen Sprache mit ihren eigenen Worten reden und habe es nicht verschmäht, manches kleine Culturbild in den Gang der Erzählung zu verweben.

¹ *Obambulans quicquid meorum est scriptorum interdiu dictavi cujusdam eximii Doctoris filio: ipse nullam scripsi lineam ob valetudinis imbecillitatem.*

I.

Des Cnippius früheres Leben bis zur Ankunft in
Frankfurt.

Der Mann, dem ich diese Blätter widme, hiess eigentlich Kneip oder Gneip ¹. Als in seinem später zu erwähnenden Streite mit dem Frankfurter Prädicanten Andreas Saxo dieser, um ihn als Sophisten zu bezeichnen, nach einer dem 16. Jahrhundert sehr geläufigen Unart seinen Namen von *κνηπίς* (Walker) ableitete, „weil die Walker den Gräbern oder Wänden eine weisse Farbe geben könnten, wenngleich diese schwarz seien“, verweist ihm Cnippius dieses „Lotterbübische Spiel“ und belehrt ihn, sein Zunahme bedeute nach dem Griechischen *κνητός* (Fitz, Geizhals) einen Mässigen, schlechtlich Lebenden, aber nach unserer Landessprache *Kneip* ein kurzes Messer. Er belustigt sich zugleich darüber, dass sein unwissender Gegner den Walkern das Geschäft der Tüncher aufbürde. Ueber die Zeit seiner Geburt und über den Verlauf seiner Jugend ist uns nichts bekannt. Diese Lücke lässt sich nur durch Combinationen ausfüllen, welche ich, nachdem uns der Verlauf der Erzählung selbst die nothwendigen Anhaltspunkte gegeben haben wird, später nachtragen werde. Im Jahre 1543 stand er der lateinischen Schule zu Andernach vor; wahrscheinlich ist er auch in dieser Stadt geboren und hat sich deshalb in wunderlicher Bildungsform den Beinamen *Andronicus* beigelegt ².

In demselben Jahre beschloss der Churfürst von Cöln, Hermann von Wied, den schon länger gehegten Entschluss der Reformation des Churstiftes durchzuführen. Im Anfange des Jahres schon berief er Bucer aus Strassburg nach Bonn; während dieser dort seine Pre-

¹ Melancthon schreibt in dem Briefe an ihn vom 14 Juni 1543 seinen Namen Cnippius. Ebenso wird der Name seines Sohnes im Barfüsser Taufbuch am 20. December 1558 geschrieben; im Traubuch am 24 August 1557 heisst er Gneipius; sonst Knippius oder Knippius.

² Schon in dem Briefe Bucers vom 15. Juni 1543 (Beilage I.), zur Zeit also, wo er noch in Andernach wirkte, wird er *Andronicus* genannt; er kann sich daher nicht wegen dieser Wirksamkeit, sondern nur wegen seiner Abstammung aus Andernach den Beinamen beigelegt haben. Schwerlich dürfte er denselben ohne weitere Nebenbeziehungen gewählt haben, sei es, dass er dabei an den römischen Schauspieldichter Livius Andronicus oder an den von Sueton erwähnten Grammatiker Andronicus dachte.

digten eröffnete, trat der damalige Hofprediger und Superintendent zu Nassau, Erasmus Sarcerius, als Prediger in Andernach auf. Schon am 12. März durfte Bucer dem Melanchthon den schönen Erfolg rühmen, dessen sich die Wirksamkeit des letzteren zu erfreuen hatte¹. In demselben Briefe meldete er die bevorstehende Ankunft des Caspar Hedio von Strassburg und des Johannes Pistorius von Nidda, welche zur Förderung des Reformationswerkes in dem Erzstifte zugezogen werden sollten. Diesen Bestrebungen schloss sich Cnippius mit so warmer Theilnahme an und unterstützte den Sarcerius so kräftig, dass ihm Bucer in einem Briefe von Bonn vom 3. März 1543 dafür seinen lebhaften Dank ausspricht. Cnippius war, wie wir später hören werden, im Papstthum erzogen; gleichwohl muss er nach seiner eigenen Angabe schon 32 Jahre früher zur Erkenntniss der evangelischen Wahrheit gelangt und auch mit dem Bekenntniss derselben hervorgetreten sein; wenn wir aber auf der andern Seite erwägen, dass Andernach bis dahin ein katholischer Ort gewesen war und erst durch Sarcerius evangelisirt wurde, sowie, dass der Churfürst erst seit wenigen Jahren an die Reformation seines Landes gedacht hatte und somit schwerlich einen evangelischen Lehrer in Andernach würde geduldet haben, so werden wir uns wohl zu der Annahme genöthigt sehen, dass Cnippius, wenn er auch den evangelischen Grundsätzen in dem Städtchen schon früher vorgearbeitet hatte, doch aus der römischen Kirche noch nicht förmlich ausgetreten war. Erst das Jahr 1543 wird auch für seine äussere kirchliche Stellung entscheidend geworden sein.

Ende April oder Anfang Mai kam auf den ausdrücklichen Wunsch des alten Churfürsten auch Melanchthon nach Bonn und nahm unmittelbar am Ufer, am Landungsplatze der Schiffe, seine Wohnung². Am 14. Juni 1543 schrieb Melanchthon, am 15. Bucer von Bonn aus dem Cnippius³. Beide Briefe rühmen seine Frömmigkeit, sein Talent, seine Beredsamkeit und seine Gelehrsamkeit. Wahrscheinlich wurden sie die Veranlassung, dass Cnippius noch in demselben Monat auf einige Tage nach Bonn kam. Auch wird er bei

¹ Corp. Reform. V. 59: Sarcerius Andernaci pulchre progreditur.

² Er beklagt sich in einem Briefe an Paul Eber vom 13. Juli über den unerträglichen Gestank und die Unreinlichkeit seiner Wohnung, sowie über die unverdauliche Kost. *Hospitium est in ipsa ripa Rheni in statione navium, uade perpetuus foetor sentinae nobis admodum molestus est. In hospitio, ut in navi, mensa, lectus, focus, omnia sunt unus scalmus. Vina cruda. Coquendi ratio, ut in Westphalia. Non enim existimes similem esse hujus Galliae munditiam, ut est Rheni tractus superior.* Ibid. 142.

³ Beilage II und III.

seiner Rückkehr der Ueberbringer des Briefes gewesen sein, den Melanchthon am letzten Juni an Sarcerius richtet:¹ er spricht die Freude aus, die ihm die persönliche Bekanntschaft des nicht bloss in der classischen Litteratur, sondern auch in der theologischen Wissenschaft gelehrten Mannes gemacht hat, und bittet den Sarcerius, dass, wenn er auch Cnippius schon liebe, er ihn um seines, Melanchthon's, willen noch herzlicher lieben möge: Es ist bekannt, dass die reformatorischen Bestrebungen Hermanns von Wied in dem Widerstande des Capitels; des Clerus und des Rathes der Stadt Cöln eine mächtige Schranke fanden. Am 28. oder 29. Juli verliess Melanchthon, wahrscheinlich in Begleitung von Pistorius, Bonn; da der Kaiser im August den Rhein hinunter nach Cleve rückte und vom 17. bis 20. August in Bonn weilte, so wurden auch Bucer, Sarcerius und Hedio entlassen. Cnippius blieb wohl als Landeskind in Andernach, das bereits als evangelische Stadt gelten konnte, in seiner Wirksamkeit unangefochten. Im Jahre 1544 nahm der Churfürst den Reformationsplan wieder auf und trat aufs Neue mit Bucer in Verhandlungen². Er berief zugleich den Dr. Albert Hardenberg (geb. in der Provinz Oberyssel und erzogen in dem Kloster Aduwert in Friesland, daher auch Frisius genannt), der mit Melanchthon seit Kurzem warm befreundet war, als Hofprediger und evangelischen Superintendenten nach Bonn. Auch mit diesem trat Cnippius in ein enges, vertrautes Verhältniss und scheint sich namentlich durch dessen Anregung die freie Ansicht vom Abendmahle ausgebildet zu haben³, die ihn, wie seinen Freund, später in so schwere Kämpfe verwickelte. Die Bestrebungen des Churfürsten zu Gunsten des Protestantismus erlagen den Gegenwirkungen des Clerus und den siegreichen Erfolgen der kaiserlichen Waffen im Oberlande; vom Papste gebannt und vom Kaiser gedrängt, musste er zu Anfang des Jahres 1547 seine Churwürde niederlegen; mit diesem Ereignisse war auch wohl des Cnippius Schicksal entschieden: er musste sich nach einem anderen Wirkungskreise ausser seinem Geburtslande umsehen. Er fand denselben zunächst zu Heppenheim auf der Wiesen im Alzeier Grund unfern des Rheins, nicht weit von Oppenheim. So wenigstens bestimmt Ritter⁴ die Lage des Ortes, offenbar in der Absicht, denselben von dem gleichnamigen Flecken an der Bergstrasse zu unterscheiden. Er

¹ Beilage Nr. IV.

² Corp. Reform. V. 340. 448.

³ Vergl. Beilage Nr.

⁴ Evang. Denkmal S. 436.

selbst gedenkt später in einem Schreiben an den Rath¹ seiner Wirksamkeit daselbst und erzählt aus derselben folgenden Zug: Es haben mir die Nachbarn zu Heppenheim auf der Wiesen, da ich Pfarrherr war, geklagt von einem reichen Mann, der seines Handwerks ein Bänder war, wie dass er die Leut, so von Worms und anderswoher im kalten Winter zu meiner Predigt kamen, manchmal aufhielt, sprechend: „Was wollt ihr bei dem Prädicanten thun? sein Kirchengesang ist Teufels Stank; da singt man: „die Werk, die helfen nimmer mehr, es sei mit unserm Thun verlorn; verdienen doch eitel Zorn.“ Warum bleibt ihr dann nit daheim, wie ich, weil's doch verlorn ist?“ Solcher Wort aus anderen dergleichen Gesängen braucht er mehr. Darum verklagt ich ihn für dem ehrenfesten Jacob von Helmstatt. Da er ihn bei mir verhört und der Mann seiner Wort und Thaten geständig war, den ich vorher nit hat gesehen, ward er gefänglich geführt nach Dirnstein. Man sagt, er hab nach einem Monat eine gute Summe Geldes müssen geben, da er auskam. Solcher Leut findt man hin und wieder, wie ich in der Pfalz vernommen hab, viel hundert. So weit Cnippius. Diese Erzählung bezeugt, dass seine Wirksamkeit in der Pfalz Anerkennung fand und dass seine Predigten selbst im Winter von den Bewohnern der Umgegend auf Stunden weit besucht und gerne gehört wurden. Mit den Männern, die er im Erzstifte Cöln kennen gelernt, ist er in Verbindung geblieben, wie der Brief Bucers an ihn, von Strassburg am 21. November 1545 geschrieben, beweist. Doch war es sicher noch in Andernach, wo er diesen empfing und wo ihm die Bekehrung des Prämonstratensers gelang, dem er nach seines Freundes feinem Wortspiele ein glücklicher Wegweiser (foelix Praemonstrator) zu der rechten Lehre und Seligkeit geworden war². In ununterbrochenem Briefwechsel stand er mit Hardenberg. Noch im Jahre 1557 versichert er in Frankfurt in einem Briefe an Claus Bromm: „Keiner unter den Sterblichen schreibt öfter und ausführlicher an mich als dieser“³. Aber auch in der Gesinnung, die er in Bucers und Melanchthons Umgänge aufgenommen hatte und aus der der kölnische Reformationsentwurf hervorgegangen war, blieb er sich stets treu: es war die gemässigte Richtung Melanchthon's, von der freilich der Ungestüm seines zu leidenschaftlicher Heftigkeit neigenden Temperamentes nicht gesänftigt wurde, die aber in seinem theologischen

¹ Tomus III Actorum das R.- und K.-wesen betr. ab anno 1541 usq. 1560. S 375.

² Vergl. Beilage Nr. V.

³ Vergl. Beilage Nr. X.

Denken um so sichtlicher zu Tage tritt; auch in der freieren Ansicht, die sich Melanchthon seit dem Jahre 1535 vom Abendmahle, abweichend von Luther, zu bilden anfing¹, war er, wie wir sahen, bereits durch Hardenberg bestärkt worden, und hielt sie wie dieser unter allen Wechseln seines Lebens unerschütterlich fest. Denn Hardenberg hatte, weil er die locale und leibliche Gegenwart Christi im Abendmahle nicht zugab, später in Bremen, wo er seit 1547 als Domprediger mit seltner Auszeichnung wirkte, schwere Anfechtungen von dem Fanatiker Johannes Tiemann und dessen Nachfolger Tilemann Hesshus zu bestehen, bis es den Bemühungen des letzteren gelang, ihn 1561 vom Amt und aus der Stadt zu vertreiben. Der ehrwürdige und liebenswürdige Freund Melanchthon's ist der Märtyrer seiner Ueberzeugung geworden.

Eine ganz entgegengesetzte Richtung nahm des Cnippius Freund in Andernach, Erasmus Sarcerius. Obleich nach seiner Darstellung der Abendmahlslehre in dem 1536 herausgegebenen Katechismus und in seinen 1539 erschienenen loci communes unverkennbar Lutheraner, hat er dennoch sich an den Cölner Reformationsbestrebungen, die auf einer breiteren Basis ruhten, betheiliget und auch mit Cnippius in Andernach in friedlicher Verständigung verkehrt; noch im Jahre 1550 schreibt er dem Cnippius von Leipzig einen Brief, der die freundlichste Anerkennung und Gesinnung auspricht; ebenso wendet er sich 1549 noch an Melanchthon, um durch seine Vermittelung einen Drucker für seine Predigten zu finden, wozu dieser zwar bereitwillig die Hand bietet, aber doch nicht ohne eine Ermahnung zum Frieden und zur Eintracht²; denn als entschiedener Gegner des Interim hatte Erasmus seine Stelle in Nassau verloren und in Leipzig, wohin er 1549 als Prädicant gekommen war, erhob er denselben Widerspruch gegen das von Melanchthon entworfene Leipziger Interim; in dem erwähnten Briefe an Cnippius spricht er unverhohlen aus, wie verhasst er den Adiaphoristen in Leipzig sei, und das Zeugnis, das er am Schlusse den Frankfurter Predigern ausstellt, das sie furchtlos fortführen, die einmal angenommene Wahrheit zu bekennen und zu schirmen, hat ohne Zweifel ihr Verhalten gegen das Interim und die Adiaphoristen im Auge³. Schon durch

¹ Erste Spur: Corp. Reform. II, 823. Ich berichtige damit zugleich meine irrthümliche Ansicht in meiner Monographie Hartmann Beyer S. 103.

² Corp. Reform. VII. 448. Si bonis scriptis confirmabimus Ecclesiarum voluntates, plus proficeremur, quam si inter nos ipsi tanquam caducei fratres dimicabimus.

³ Vergl. Beilage Nr. VII.

diese Partheistellung muss sein Verhältniss zu Melanchthon getrübt worden sein. Später schloss er sich noch enger an die fanatischen Ultralutheraner und namentlich gehörte er auf dem Wormser Religionsgespräch 1557 der Faction an, die, hauptsächlich durch Schnepf geführt, Melanchthon auf das bitterste kränkte und reizte. Auch durch barokke Ansichten vom Abendmahl hat er sich diesem missliebig gemacht.

Ueber den litterarischen Freundekreis, mit dem Cnippius während der Zeit seines Pfarramts in Heppenheim zusammenhing, haben wir nur wenige Nachrichten, aber auch dies Wenige lässt uns glauben, dass es überall die Melanchthon'sche Richtung war, die ihn mit diesen Freunden verband. Der nächste Mittelpunkt eines grösseren wissenschaftlichen Verkehrs war für ihn unstreitig die Universität Heidelberg, welche durch die Pflege, die ihr Churfürst Friedrich II. (1544—56) und seine beiden Kanzler Hartmann von Eppingen und dessen Nachfolger Christoph Probus widmeten, damals eine schöne Blüthe entfaltet. Besonders hatte sich hier um den trefflichen Freund Melanchthon's, Jacob Micyllus, ein Kreis gleichgesinnter Männer vereinigt: Hartmannus Hartmanni, Fauth, d. h. Vogt oder Amtmann von Heidelberg (der Sohn des 1547 verstorbenen Kanzlers von Eppingen), der Mediziner Wagemann, der Jurist Johannis Myläus und Andere, welche sich in einem festen Verein zum anregenden Gedankenaustausch und zur heiteren Geselligkeit zu versammeln pflegten¹. Zu diesem Kreise, den wir uns von Melanchthon'schem Geiste durchdrungen und vorzugsweise von humanistischen Interessen erfüllt denken müssen und welcher nicht bloss durch die Gemeinschaft der Studien, sondern ebensowohl durch die *Einheit des Glaubens* in Liebe zusammengehalten war, scheint Cnippius nähere Beziehungen gehabt zu haben². Wenigstens dürfen wir dies aus dem Gedicht schliessen, worin ihn Myläus zu einem Besuche in Heidelberg einladet³. Dieses Gedicht, welches ebensowohl die classischen als die biblischen Studien des Cnippius rühmt und von einer innigen Vertrautheit beider Männer zeugt, gehört zwar jedenfalls der Zeit an, in welcher jener bereits an der lateinischen Schule in Frankfurt wirkte — denn Myläus war schon beider Rechte Doctor und diesen Grad hat er erst 1550 in Ferrara erworben —; um so näher liegt die Vermuthung, dass er den Cnippius durch die übrigen Heidelberger Freunde kennen gelernt habe, mit denen dieser während seines Aufent-

¹ Vergl. Classens Micyllus S. 197.

² Quos studia atque eadem junxit amore fides. Micylli Sylv. p. 462.

³ Vergl. Beilage Nr. VIII.

haltes in der Pfalz in Verbindung gekommen sein mochte. Wie bekannt er überhaupt in Heidelberg war und wie sehr man dort an massgebender Stelle den Umfang seiner Bildung und seiner Leistungen zu würdigen verstand, beweist das Anerbieten des Kanzlers Christoph Probus, der am 4. Februar 1550 bei ihm anfragt, ob er nicht geneigt sei, eine Lehrerstelle an der Universität anzunehmen, und die Versicherung beifügt, er zweifle nicht an dem Erfolg; er und viele ihm wohlgesinnte gelehrte Männer würden, was sie vermöchten, gerne anbieten, um ihm zu dienen¹. Bei der grossen Thätigkeit und dem ungemeinen Einfluss, den damals Micyllus zur Hebung der philosophischen Facultät, in welcher er einen Ehrensitz einnahm, entfaltete — er und Probus genossen das unbedingte Vertrauen des Churfürsten und waren die einflussreichsten Beförderer der Universität —, dürfen wir wohl annehmen, dass auch jener unter den Gelehrten gemeint war, auf deren Unterstützung Probus in der Sache des Cnippius rechnete. Wahrscheinlich hatte auch die theologische Richtung des letzteren dazu beigetragen, ihn dem Kanzler zu empfehlen; Christoph Probus nämlich wird, mit Christoph Ehem und Thomas Erasmus von Alting ausdrücklich unter diejenigen Rätthe des Churfürsten gezählt, welche der helvetischen Confession zugethan gewesen seien². Wir werden diese Angabe dahin zu verstehen haben, dass er Melancthonianer gewesen ist und namentlich in der Abendmahlslehre Melancthon's Standpunkt sich angeeignet hat. So erklärt es sich auch, dass Probus drei Churfürsten, nämlich Friedrich II. (1544—1556), dem milden Lutheraner Otto Heinrich (1556—1559) und dem reformirt gesinnten Friedrich III. (1559—1576) gedient und unter ihrer Regierung gleichmässig dasselbe Vertrauen besessen, denselben Einfluss geübt hat. (Seine Tochter Elisabeth Christophora heirathete am 9. August 1586 den Frankfurter Patricier Ulrich Christoph Jekel Lersner II, I, 222.)

Das Schreiben des Probus gibt uns den Wink, dass damals Cnippius eine Veränderung seiner Stellung wünschte: aus unbekanntem Ursachen unterblieb die Berufung nach Heidelberg; dagegen wurde ihm wenige Monate später die Stelle in Frankfurt zu Theil.

¹ Vergl. Beilage Nr. VI.

² Alting bei Struve's pfälzischer Kirchenhistorie S. 216.

II.

Des Cnippius Anstellung in Frankfurt und seine theologischen Streitigkeiten.

Ueber den früheren Entwicklungsgang der Barfüsser Schule sind wir erst in jüngster Zeit durch die vortreffliche Monographie des Herrn Director Classen: Jacob Micyllus, vollständig aufgeklärt worden. Des geistvollen Humanisten Wilhelm Nesen von Nastätten (1520—23) und des Carinus (1523—24) Nachfolger (beide leiteten nur die sogenannte Junker- oder Patrizierschule und ertheilten an dieser den Unterricht allein) war der gelehrte und geschmackvolle Jacob Micyllus, unter dem die Schule zuerst 1529, wenn auch anfangs nur vorübergehend, in das Barfüsser Kloster verlegt wurde. Micyllus stand derselben vom Jahre 1524—1533 und dann wieder 1537—1547 vor. In der Zwischenzeit von 1533—1537, die eine Periode des Falles und Hinsiechens war, und in der die Anstalt nur als Privatunternehmen fortbestanden zu haben scheint, wirkte an ihr Moser. Unter des Micyllus zweitem Rectorate (wenn wir diesen damals noch unbekanntem Ausdruck gebrauchen dürfen) wurde ein umfassender Studienplan von ihm ausgearbeitet und ein vollständiges Classensystem durchgeführt. Des Micyllus grosse Verdienste um die Anstalt ehrte, als er nach Heidelberg berufen worden war, der Rath am 26. April 1547 mit zwölf Gulden „für sein verdient Belohnung“ pro rata temporis und zum Abschied“ sowie durch Belassung des Bürgerrechts auf ein oder zwei Jahre¹. An seiner statt wurde als Leiter der Anstalt ein Mann angenommen, der unter verschiedenen Namen vorkommt: bald wird er Meister Theobald, bald Theobaldus Sylvius, bald Theobald Oswald genannt²; offenbar bezeichnen alle diese Benennungen dieselbe Person und finden ihre Erklärung in dem vollständigen Namen, welchen Ritter³ mittheilt: Eobald Otto Sylvius; es scheint nämlich, dass Theobald Oswald seinen Familiennamen so latinisirte, dass er ihn in die beiden Namen Otto Sylvius zerlegte. Ueber seine Wirksamkeit finden sich nur wenige Nachrichten: noch war die Schule in vier Classen eingetheilt: im Jahre 1549 überreichte Theobald Sylvius mit seinen Collegen Zacharias Montzer und Johannes Acontius eine Denkschrift an den

¹ Lersner II, II, 110.

² Lersner I, II, 90. 93. II, II, 230.

³ Ev. Denkmahl. S. 435.

älteren Bürgermeister Justinian von Holzhausen und Johann von Glauburg, beide Scholarchen, über die zweckmässige Einrichtung der Anstalt; es ist ohne Zweifel dieselbe, die sie mit dem Beisatz: *ludi litterarii moderatores* unterzeichneten¹. Sylvius war der Rector, Acontius und Montzer werden als seine Substitute bezeichnet; bei dem Rathsschlage über seine Anstellung am 26. Mai 1547 wird berichtet, dass er für seine Dienste hundert Gulden, für jeden seiner beiden Substitute achtzig Gulden beanspruche. Der Rath gab den Verordneten Macht, in dieser Sache das Beste zu thun und vorzunehmen, damit die Schulen zum Besten versehen werden; ebenso beauftragte er sie, die Fürsorgung zu thun, damit die Pfaffenschulen auch in wesentlichem Gang und die Jungen darin fleissig zur Lehre angehalten werden². Sylvius' Wirksamkeit kann nicht über das Jahr 1550 hinausgereicht haben und wenn ihn Ritter noch 1553, Lersner aber³ gar noch 1556 in Frankfurt in Funktion sein lässt, so ist dies ein handgreiflicher Irrthum⁴. Schon im März 1550 muss er dem Rath aufgesagt oder von diesem seine Entlassung erhalten haben; denn am 3. April 1550 bewarb sich bereits M. Johann Fabricius Bolandus um die Schule zu den Barfüssern; die Verhandlungen der Verordneten mit ihm führten aber zu keinem Resultate, da er sich weigerte, sich auf Oswald's niedere Besoldung bestellen zu lassen; er forderte 200 Gulden, was damals keiner der Prediger erhielt. Als die Scholarchen diess am 8. April bei Rathe berichteten, beschloss dieser bis zum nächsten Donnerstag mit Hartmann Beyer zu handeln, ob derselbe sich etwa zur Uebernahme der Schule willig finden lasse⁵. Hartmann Beyer selbst erzählt darüber in einem eigenhändigen Berichte Folgendes:⁶ „8. Aprilis 1550 kam Nicolaus Brommius zu mir und zeigt mir an Gelegenheit der Schulen, dass nun bald Eobaldus hinweg würde ziehen und man hätte keinen, der an seine Statt würde

¹ Lersner I, II. 90. 93. Aller angewandten Mühe ungeachtet, habe ich bis jetzt das für die Geschichte des Gymnasiums wichtige Actenstück in dem Archive nicht auffinden können.

² Ebendas. II, II. 20.

³ Ritter a. a. O. Lersner I, II. 98.

⁴ Dieser Irrthum beruht wohl darauf, dass Theobald Sylvius im Jahre 1558 dem Rathe nochmals seine Dienste anbietet und einige Monate später um die Verleihung des Bürgerrechtes nachsucht, damit er Notarius beim Kammergerichte werden könne. Vergl. das Rathsprotokoll vom 24. März und vom 2. Juli 1558.

⁵ Lersner II, II. 110.

⁶ Mas. IV. 8 auf der Stadtbibliothek. S. 113—114.

kommen; dieweil ich mich aber beklagt, ich könnte mit meiner Besoldung nicht zukommen, so wollten meine Herrn mir, so es mir gefiel, die Schule zustellen und mir meine Besoldung und des Eobaldi Besoldung auch, welches zusammen 200 Gulden sind, folgen lassen, und damit ich der Schulen desto besser möcht warten, könnt man Herrn Simon (Kittel) das Gebet zu St. Peter zu halten befehlen; so ich nun diess ein Viertheil oder halb Jahr versucht, könnt ich darnach allwegen Schulmeister bleiben. Hierauf war mein Antwort: Es hätte Dr. Adolphus Glaubberger auch mit mir davon geredt, ich hätte ihm aber ein Antwort geben, meinen Herrn und einer ganzen Gemeinde zu dienen wäre ich willig; so sie von kaiserlicher Majestät gezwungen würden, die Prädicanten zu beurlauben und meine Herrn mich zu einem andern Amte, dazu ich geschickt und dem mein Beruf nicht entgegen wäre, gedächten zu gebrauchen, wölte ich meinen Herrn zu Gefallen sein; auch so sie noch keinen Schulmeister hätten, wölte ich gerne den Tag ein Stund oder zwei in Schul gehen und helfen zusehen, bis sie einen Schulmeister bekämen, sonst das Amt mit der Schule anzunehmen, wär meine Meinung gar nicht. Hierauf hat Herr Clas Bromm gesagt, ich söllt mich weiter bedenken, denn es wäre für mich, dazu so könnt ich beide Behausung inne haben, möcht auf der Schule wohnen und doch meinen Hausrath zum Theil in dem Frühhaus lassen.“ Man sieht, dem Vorschlag des Raths lag nur die Rücksicht auf möglichste Sparsamkeit zu Grunde, welche allerdings der Stand der städtischen Finanzen zur dringenden Nothwendigkeit machte; Hartmann Beyer dagegen meinte in dem Anerbieten eine Lockung zu erkennen, um ihn später ganz vom Predigtamte zu entfernen. Als daher am 9. April der ältere Bürgermeister und mehrere Rathsglieder ihn auf die Rathsstube beschieden, um mit ihm amtlich zu verhandeln, wiederholte er sein dem Adolf von Glauburg gemachtes Anerbieten, lehnte aber eine definitive Anstellung an der Schule nicht ohne Heftigkeit ab. Ich habe diese weitere Verhandlung ausführlich in der Lebensgeschichte meines Ahnen S. 56 flg. mitgetheilt. Der Rath beschloss am 10. April, „dass man sich des Fabricii Gelegenheit bass erkundigen und mittler Weile ein Monat oder drei ihn Hartmann die Schule versehen lassen oder nach einer andern geschickten Person trachten möge“¹.

Eine solche fand sich über Erwarten bald. Schon am 6. Mai berichten die Scholarchen dem Rath, auf was Maass und Gestalt sie

¹ Lersner II, II. 110.

Meister Johann Knippius auf die Schul zu den Barfüßern angenommen und bestellt, jährlich um 150 Gulden, und es wurde beschlossen es dabei zu lassen¹⁾. Erst im folgenden Monat scheint Cnippius seinen bleibenden Wohnsitz in Frankfurt genommen zu haben, denn am 26. Juni wird „die Verschreibung, welcher maassen sich M. Johann Knippius Schulmeister verschreiben soll“, bei Rathe verlesen und für gut befunden „ihn dieselbe also mit seinen Pitschier bekräftigen zu lassen.“ Noch war ein Frankfurter lateinischer Schulmeister nicht auf Rosen gebettet; bedurfte es doch erst umständlicher Verhandlungen, bis sich der Rath dazu verstand, „ihm M. Knipio etwa an ein gelegen Ort und mit ringsten Kosten ein Cloak machen zu lassen“²⁾. Im Jahre 1555 musste Knippius Beschwerde führen, „dieweil er die Menge von Jungen habe, dass ihm an Gemächer mangle“ und darum nachsuchen, „ihm mehrere Gemächer ordiniren zu lassen“. Es wurde den Kastenherrn Vollmacht ertheilt, hierin nach Nothdurft zu handeln³⁾. Sein Gesuch deutet, da er nur einen, damals schon erwachsenen Sohn hatte, auf eine starke Frequenz der Schule hin, deren Besuch selbst für jene Zeit nur mit geringen Kosten verknüpft und selbst weniger bemittelten Eltern ermöglicht war, denn als 1538 Justinian von Holzhausen diese Frage wegen des Schulgeldes in Anregung gebracht hatte, war der Betrag desselben vom Rathe am Dienstag nach Kathedra Petri, auf einen Gulden, nämlich alle Vierteljahr ein Orth festgesetzt worden⁴⁾. Um seine Einkünfte zu vermehren, nahm Cnippius auswärtige junge Leute, welche das Gymnasium besuchten, als Kostgänger und Hausgenossen auf. In schlimmerer Lage noch befanden sich die Substitute des lateinischen Schulmeisters. Als 1555 Johannes Latomus und Johan-

¹⁾ Ebendasselbst. Er selbst datirt in mehreren Gedichten seine Wirksamkeit in Frankfurt vom 1. Mai an. Z. B.:

Prima dies Maij.

Inclytus hac primum, Francofordia, luce Senatus
Commisit Cnipio pueros juvenesque docendi [docendos].
A nato Christo ter saecula quinque fuere
Et quinquagenus jam dudum coeperat annus.

Prima fuit Maij, cum Francofordia primum
Clara Scholae curam jussit habere suae.

²⁾ Bürgermeisterprotokoll vom 26. Juni 1550.

³⁾ Lersner II, II. 108.

⁴⁾ Lersner II, II. 107.

nes Acontius, Collaboranten in der Schul zu den Barfüßern, darum einkamen, „sie des Frohnens, Hütens und Wachens frei zu lassen,“ wurden sie am 11. April abschläglich beschieden¹.

Das Verhältniss des Cnippius zu den Frankfurter Prädicanten gestaltete sich anfangs ganz freundlich; schon dass er mit Sarcerius in so naher Verbindung stand, musste ihm in diesem Kreis zur Empfehlung gereichen; nach seiner Neigung, die persönlichen und brieflichen Beziehungen, die er mit bedeutenden Persönlichkeiten unterhielt, zur Hebung seines eigenen Werthes anzubeuten, wird er gewiss auch den Brief des Leipziger Prädicanten nicht verborgen haben, der am 7. October 1550 die alte Freundschaft von Andernach wieder anknüpfte und der Stadt Frankfurt Glück wünschte, in ihm den Lehrer ihrer Jugend gewonnen zu haben, in der festen Zuversicht, dass seine Thätigkeit auf dem neuen Arbeitsfelde Gott zur Ehre und dem Gemeinwesen zur Förderung gereichen werde. In einem Berichte vom 18. April 1559² schreiben die Prädicanten später an den Rath: „da der Schulmeister Johannes Cnippius erstlich einkommen ist in diese Stadt, haben wir ihn mit andern, denn einen guten und treuen Lehrer und Mithruder empfangen und gehalten, auch zu unsern Brautsuppen gebeten und Kinder zu ihm in seine Schule gethan, ist auch bei uns erstlich zum Nachtmahl gegangen, dass wir nit anders gemeint, denn als seien wir mit einander gute Freunde“. Aber bald erkaltete dieser freundliche Verkehr und eine fühlbare Spannung und Gereiztheit trat an seine Stelle. Die Prädicanten erzählen darüber Folgendes: „Aber nach der Hand hat er sich von uns gewandt und abgezogen, sich geduckt und gehenchelt, bis doch ausbrach, dass er an unsrer Lehr, sonderlich vom Nachtmahl, darnach auch an etlichen Kirchengesängen, die er dann paedores Sathanae, das ist Teufels Gestauk, genennet, kein Gefallen trüge. Darum auch Herr Johann von Glauburg sammt etlichen verordneten Herrn auf eine Zeit zu uns in die Liberei kommen und sonderlich gefragt, ob wir über den Schulmeister der Sacramentirer Irrthumb oder andrer Mängel halben was zu klagen hätten, und da man uns nun gehört, ward mit dem Schulmeister auch geredt und bleib also ein Weil still, bis der Welschen Irrthumb vom Nachtmahl gar an Tag kam.“ Sie warfen ihm insbesondere Herrschsucht, ungebührliche Eimischung in kirchliche Dinge und leichtfertige Vernachlässigung seines Amtes vor: „sucht Prinz und Meister in der Kirche zu sein

¹ Ebendas.

² Tom. III Actorum d. R. u. K. betr. S. 363.

und zu regieren, so er doch seine Schüler nit regieren kann, noch denselbigen treulich vorstehen, denn Jederman klagt, wie er die Knaben versäume, dass sie gar nichts bei ihm lernen, noch sich bessern, wie auch zwar öffentlich am Tag ist.“

Um diese Anklagen zu verstehen, haben wir die Lage der Verhältnisse zu berücksichtigen; Cnipius war nicht bloss Humanist und Poet, wie seine Vorgänger, sondern zugleich gelehrter Theologe und betheiligte sich mit warmem Eifer an den Streitfragen, welche die Gemüther in jener ausschliesslich dem dogmatischen Interesse zugewandten Zeit bewegten; während er auf Melanchthonischem Standpunkte stand, waren dagegen die Prädicanten (mit Ausnahme von Ambach und Lulius, welche schon 1551 angeblich wegen ihrer langen Predigten, in der That aber wegen ihrer Neigung zu der Lehre der Schweizer von der Kanzel entfernt worden waren¹) sämtlich lutherische Eiferer, wie denn seit Hartmann Beyers Eintritt in das Pfarramt diese Richtung das Übergewicht bekam, und seit 1562 auch durch den jüngeren Ritter mit kräftiger Energie vertreten, das gesammte Ministerium durchdrang; Melanchthon insbesondere hatte durch das Gutachten, das er ihnen am 29. Januar 1549 über die Adlaphora ausgearbeitet hatte, das Zutrauen der Prädicanten verloren und sein Ansehen in diesem Kreise sank in eben dem Maasse, als es bei dem Rathe, dessen Rathgeber er in manchen Fragen seit dem Jahre 1536 war, stieg. Schon diese Verschiedenheit der Ansichten konnte eine friedliche Verständigung zwischen Cnipius und den Prädicanten nicht auf die Dauer möglich machen. Es wird zuzugeben sein, dass des Ersteren Bethheiligung an den theologischen Streitfragen und seine damit unvermeidlich zusammenhängende gereizte Stimmung seiner Amtsführung nicht eben günstig war, sowie dass die zwischen ihm und seinen Gegnern obwaltenden Händel aus den Häusern auf die Schule nachtheilig einwirkten und ihm seine Stellung erschwereten — allein den Vorwurf der Vernachlässigung seiner Amtspflicht dürfen wir wohl schon desshalb als ein Partheiurtheil ansehen, weil, seine Richtigkeit vorausgesetzt, sich nicht wohl erklären liesse, dass ihn der Rath trotzdem so lange im Amt belassen und dass er bei nicht wenigen und gerade den ausgezeichnetsten Gliedern desselben so viel Vertrauen genossen hätte.

Der erste Streit des Cnipius mit den Prädicanten fällt in den Anfang des Jahres 1553, in welchem der Rath durch Verordnung

¹ Vergl. meinen Hartmann Beyer S. 107.

vom 5. Januar die durch das Augsburger Interim eingeführten, aber während der Belagerung von 1552 abgekommenen Wochenfeste und zweiten Feiertage auf's Neue zu begehen gebot und die Prädicanten mit einem heftigen Schreiben diese Anordnung bekämpften¹. Damals bewies ihnen Cnippius in einem nicht mehr vorhandenen Schreiben, dass des Rathes Begehren gerecht und weise, ihr Auftreten dagegen inconsequent und in keiner Weise zu billigen sei, und rückte ihnen nicht ohne Schärfe die fanatischen Urtheile vor, welche sie gegen diejenigen zu schleudern pflegten, welche um des kirchlichen Friedens willen in unwesentlichen Dingen (den sogenannten *Adiaphoris*) nachzugeben geneigt waren. So repräsentirte er hier die Stellung, welche die Philippisten im sogenannten *adiaphoristischen* Streit einnahmen².

In dasselbe Jahr gehört seine zweite Controverse und war ein einfacher Nachklang der anderen Streitfrage, welche damals die sächsischen Theologen in zwei Heereslager trennte. Schon in der Augsburger Confession hatte Melancthon Art. 6 und 29 die Nothwendigkeit der guten Werke behauptet, aber ihre Verdienstlichkeit gelehnet. In dem Leipziger Interim war der Satz ausgesprochen, dass auch die Tugenden und guten Werke in dem Versöhnten Gerechtigkeit genannt würden, dass Gott diesen anfangenden, wenn auch schwachen Gehorsam des Gläubigen um Christi willen annehme und dass die Tugenden zur Seligkeit nothwendig seien. Diese Sätze erregten die Missbilligung der strengen Lutheraner, welche darin eine Verleugnung der Paulinischen Rechtfertigungslehre und eine Beschränkung des *sola fide* erkannten, und Amsdorf richtete darum 1551 einen Angriff gegen Georg Major, Professor zu Wittenberg, einen Mitarbeiter an diesem Interim, der gleichfalls die Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit lehrte — so entspann sich der Streit, in welchem Amsdorf den Gegensatz so auf die Spitze trieb, dass er dem *necessaria ad salutem* die Formel *noxia ad salutem* entgegenstellte. Die Frankfurter Prädicanten standen ohne Zweifel auf Amsdorfs Seite, wenn sie ihm auch nicht bis zu der zuletzt ausgespitzten These folgten, und nach der Sitte der Zeit mögen sie den Streit sowohl im Verkehre des Lebens, als auf der Kanzel verhandelt haben. Cnippius richtete daher am 13. April 1553 an sie ein Sendschreiben über die Erhaltung der reinen Lehre³. Er hält ihnen darin eine Reihe paradoxer Sätze vor, welche sie in ihren

¹ Vergl. meinen Hartmann Beyer S. 62 fg.

² *Epistola de servanda doctrinae forma.*

³ *Epistola de servanda doctrinae forma.*

Predigten angeblich vortrügen. Sie lauten: „Umsonst ist all' unser Mühen auch in dem besten Leben; die Werke helfen nimmermehr; wir verdienen nichts damit denn eitel Zorn; Christus gibt nicht leiblich Gut“¹. Er führt darauf mehrere Stellen aus der 12. Homilie von Johannes Brentz, aus den loci communes von Melanchthon und aus dem Buche des Johannes Aepinus über die Rechtfertigung des Menschen an, in welchen die guten Werke als des in der Liebe thätigen Glaubens nothwendige Frucht dargestellt werden; dann beweist er aus dem Beispiel des Patriarchen Jacob und dem des Hauptmanns Cornelius, wie angenehm Gott gute Werke seien und wie er in ihrer Belohnung seine Gerechtigkeit offenbare. Interessant ist der Gebrauch, den er von der Stelle 1. Cor. 15, 40, 41 macht: „Eine andre Klarheit haben die himmlischen, eine andre die irdischen Körper; eine andre die Sonne, eine andre der Mond.“ Er stützt sich nämlich auf Hieronymus, Ambrosius, Augustinus, Origenes und Gregorius, um dem Apostel den Gedanken unterzulegen: „Obgleich die Leiber aller Gerechten im ewigen Leben unvergänglich, verklärt, mächtig, geistlich, durchsichtig (clara), fein, leicht, beweglich (agilia) und leidensfrei sein werden, so wird dennoch nach dem Unterschied der Frömmigkeit der eine vor dem andern diese Vorzüge in höherem Grade besitzen“. Er schliesst: „Nun, ihr trefflichen und ehrwürdigen Diener der Kirche, beschwöre ich euch bei dem heiligen Namen unseres Herrn Jesu Christi, dass ihr freimüthig bekennet, ob ihr bis dahin so in unserer Kirche gelehrt habt? Antwortet ihr: ja, dann kann ich freilich nur mein besonderes und wunderbares Missgeschick beklagen, dass ich in den drei Jahren, die ich hier wohne, niemals solches von euch gehört habe. Habt ihr aber nicht so gelehrt, sondern das Gegentheil, wie jene von mir angezogene paradoxen und abgeschmackten Behauptungen beweisen, so habt ihr sonder Zweifel vielen Menschen grosses Aergerniss bereitet, ja es ist zu besorgen, dass ihr nicht Wenigen Anlass zu einem gottlosen Wandel gegeben und die Gottlosen zu aller Ruchlosigkeit aufgemuntert habt.“

¹ Inanis est omnis labor noster etiam in optima vita. Opera nunquam prosunt. Actum est de operibus nostris, nihil nisi iram meremur. Christus non dat bona corporalia. Est ist auffallend, dass diese Sätze grösstentheils nur eine lateinische Uebersetzung jener Liederzeilen enthalten, mit welchen der Bender von Heppenheim die Wormser von dem Besuche der Predigten abhalten wollte, und da Cnippius diese Erzählung dem Rathe in der Absicht vorlegte, um die Anklage der Prädicanten zu entkräften, dass er selbst diese Kirchenlieder Teufelstank genannt habe, so gewinnt es allerdings den unausweichlichen Schein, als ob er sich mit jener Geschichte nur heranzureden wollte.

Mit diesem Streite hing ein anderer zusammen, der bereits anfang die ganze evangelische Kirche zu bewegen: nämlich der sogenannte synergistische. Luther hatte im Jahre 1525 auf die schroffste Weise gegen Erasmus von Rotterdam die menschliche Willensfreiheit geleugnet und Gutes wie Böses auf den absoluten Willen Gottes zurückgeführt. Er hat die harten Aeusserungen dieses Buches später nicht wiederholt, aber sie auch ebensowenig zurückgenommen; auch in seinen späteren Schriften kommen Aussprüche vor, welche die frühere Anschauung wenigstens in milderer Form wiederholen¹. Melancthon theilte anfangs gleichfalls diese Ueberzeugung und sprach sie in der ersten Ausgabe seiner loci aus, aber seit dem Erasmisschen Streite wurde sie ihm bedenklich; im Fortgange seiner theologischen Entwicklung ist er ihr immer ferner getreten und hat sie als stoisches und manichäisches Hirngespinnst (stoica und manichaica deliramenta) immer entschiedener verworfen; in den späteren Ausgaben seiner loci hat er die menschliche Willensfunction in der Bekehrung nicht bloss als ein passives Bestimmtwerden durch die Gnade, sondern zugleich als die Fähigkeit sich selbstthätig für die Gnade zu bestimmen, aufgefasst. Luther liess sich indessen nie zu einer Erklärung gegen den Synergismus seines Mitarbeiters bewegen. Um so heftiger brach der Streit gegen das Ende der fünfziger Jahre des Jahrhunderts hervor. In Frankfurt kam er sehr frühe, aber nur nach seinen Grundprincipien zur Verhandlung. Bis zum Jahre 1548 hatte hier im Predigtamte Eberhard Haberkorn gewirkt, ein entschiedener und strenger Lutheraner aus Hessen; zur Zeit des Interim hatte er seinen Abschied genommen und eine andere Anstellung in dem benachbarten, damals gräfl. Königstein'schen Städtchen Ober-Ursel gefunden, welches durch seine Druckerei weithin bekannt war; schon unter der ersten Beschwerde der hiesigen Prädicanten gegen das Interim, die am 14. August 1548 bei Rathe verlesen wurde, finden wir seinen Namen nicht mehr. Im Jahre 1555 wurde er mit Cnippius in einen heftigen Streit über die Freiheit des Willens verwickelt, der indessen nur durch handschriftliche Abhandlungen und Widerlegungen ausgefochten ward, aber nichtsdestoweniger die Gemüther in der Stadt leidenschaftlich erregt haben mag. Wir besitzen noch die Schriften des Cnippius darüber und auch diese nicht vollständig; von der ersten existiren nur noch einige Schlussbogen und ihr Titel ist darum nicht mit Bestimmtheit anzugeben; die zweite, gleichfalls

¹ Vergl. Köstlin's Bemerkungen in der theologischen Realencyclopädie von Herzog VIII. 614.

unvollständig erhalten, heisst: *Secunda Apologia J. C. A. contra stoicam morosophiam et calumnias Eberhardi Haberkorn Ursellani*; die dritte: *Alterum speculum Eberhardi Habercornii, quo Joannes Cnipius Andronicus defendit sua scripta et versiculos ab indocta et frivola reprehensione adversarii*. Schon vor dem eigentlichen Streite hatte Haberkorn seine abgeneigte Gesinnung gegen den Schulmeister unverhohlen an dem Tag gelegt. Dieser nämlich berichtet in seinem *Speculum*: schon vor drei Jahren (also um das Jahr 1552) habe der edle Jüngling Conrad Albinus ihm erzählt, dass derselbe die übelwollendsten Verleumdungen über ihn bei Andreas Epitimus ausgegossen; er selbst, Cnipius, habe darauf ein ganz harmloses, lateinisches Gedicht dictirt, worin er seine Grundsätze ausgesprochen (es war eine Umschreibung der Augustinischen Sentenz *contra rationem nemo sobrius, contra scripturas nemo Christianus, contra Ecclesiam nemo pacificus unquam senserit*), und darunter bemerkt habe: Diese Gesinnung hege er gegen die Menschen und sei bemüht Allen zu nützen, Keinen zu beleidigen, die Freundschaft der Guten zu gewinnen und Niemanden gerechte Ursache zu geben, dieselbe ihm zu kündigen. Dieser extemporirte Brief aber, den er dem Urseler Prädicanten zugesandt, habe diesen nur noch mehr gereizt. Der von ihm erwähnte Andreas Epitimus ist Hartmann Beyer (denn diess ist der pseudonyme Namen, den er einer seiner Schriften vorgesetzt¹), Conrad Albinus aber der junge Patricier Conrad Weiss, der sich am 22. Juli 1560 mit Margaretha Hartmuthin vermählt hat (nach einer handschriftlichen Limburger Hauschronik im Besitze des Herrn Rath Finger). Zu dem drei Jahre später ausgebrochenen Streite gaben einzelne missbilligende mündliche Aeusserungen Anlass, die sich Cnipius gegen Luthers Buch *de servo arbitrio* erlaubt hatte².

Diese Aeusserungen waren ohne Zweifel in der Barfüsser Schule gefallen, um so mehr fühlte sich Haberkorn gedrungen — vielleicht hatten die Frankfurter Prädicanten ihn darin ermuthigt — mit einer Schrift gegen Cnipius aufzutreten, die wohl in Frankfurt in den compe-

¹ Steitz Hartmann Beyer 182 Anm.

² Dass dieser Streit in das Jahr 1555 fällt, geht theils daraus hervor, dass Cnipius Luthers Buch als vor dreissig Jahren geschrieben bezeichnet, theils beweist es eine Stelle in seinem Briefe an Ludwig Martroff, zwar ohne Datum, aber unter den Briefen vom Februar und März 1557 und auf dieselben Vorgänge sich beziehend: *Horum in numero ante biennium fuit Eberhardus Haberkorn, qui cum audivisset me servum Lutheri arbitrium hanc ob causam damnasse, quod assereret Stoicam opinionem, quae dicit omnia necessario fieri, prolixam investivam et mendacis foecundam contra me scripsit.*

tenten Kreisen allenthalben gelesen wurde; Cnapius liess sie natürlich nicht unerwidert und so folgte rasch eine Streitschrift auf die andere. Der Streit selbst hat wenig Interesse und es wird genügen, seine Hauptmomente anzugeben. Haberkorns Sätze sind hauptsächlich folgende: 1) Was wir Gutes oder Böses thun, thun wir aus reiner Nothwendigkeit oder erleiden es vielmehr; 2) Gott wirkt in uns das Gute und Böse und wir unterliegen seinem Wirken in willenloser Passivität; 3) es steht in Niemand's freiem Willen, etwas Gutes oder Böses zu denken, sondern Alles geschieht nach unbedingter Nothwendigkeit. Diese Ansicht verwirft Cnapius als stoischen und manichäischen Irrthum, der in der Kirche früher unerhört, erst durch Wicleff und Laurentius Valla eingeschleift, von Luther gegen Erasmus 1525 vertreten, aber später von ihm zurückgenommen worden sei; er erklärt sich dafür, dass auch in den nicht Wiedergeborenen eine gewisse Willensfreiheit und Wahlvermögen sei, und dass der Wille in der Bekehrung sich gegen die Gnade nicht rein leidend, sondern mitwirkend verhalte (*Ego facio nostram voluntatem cooperantem gratiae Dei, tu facis nihil aliud, quam patientem*). Da er aber sich nur auf Auctoritäten und Erfahrungsthatfachen stützt, so zeigt er wenig Befähigung das grosse, nur dem speculativen Denken erfassbare Problem des Verhältnisses der göttlichen Gnade zu der menschlichen Freiheit mit Erfolg zu behandeln: in der That bleibt er bei dem Allgemeinsten der Frage stehen.

Um so charakteristischer für die Sitte der Zeit ist der Ton, in welchem er seinen Gegner behandelt, besonders im *Speculum*. Er schickt voraus, Andreas Epitimus (Hartmann Beyer) bezeuge auf der ersten Seite von der Haberkornischen Schrift, sie sei von einem Schüler des Cnapius geschrieben und dieser möge daher die Schreibfehler dem Verfasser zu gut halten. Cnapius rechnet ihm darauf vor, dass Haberkorn in einer früheren eigenhändigen Schrift 12 Wörter fehlerhaft geschrieben, in 58 aber die Buchstaben so versetzt habe, dass er es seinen Schülern zur Uebung überlassen hätte, die Schnitzer aufzusuchen; er weist ihm schlagend seine völlige Unkenntniss in der Prosodie nach, aber besonders heftig wird er, als er die Ableitung seines Namens von *ἄπιος* (Thor) bespricht; er zeigt ihm, dass nach den bedeutendsten humanistischen Auctoritäten von den alten Griechen *η* nicht *ι* gesprochen wurde¹⁾ und schliesst mit den Worten:

¹ En profers nobis ex Divo Paulo *ἄπιος*, quasi allusurus ad nomen Cnippi idque contra pronuntiationem omnium veterum Graecorum et Latinorum, apud quos *η* littera nihil minus sonuit quam *ι*, ut luculentissime probaverunt Aldus

So lege dich zur Ruhe, Haberkorn, mit deinem Nepios und Holhippius, wenn du nicht etwa Schweinhard Eberhorn (Apercorneus) heissen willst.

Auch das scheint ihn gereizt zu haben, dass ihm Haberkorn vorwarf, er liesse sich von den Leuten Gymnasiarch (Gymnasialdirector) nennen, während er doch nur ein Schulmeister (Iudimagister) sei; Cnippius verweist ihn dafür auf Plutarch; dort könne er seine Unwissenheit bessern und lernen, dass dieser Schriftsteller das griechische Wort in dem Sinne des lateinischen brauche. Auch aus der neueren Litteratur führt er ihm eine Reihe von Belegen dafür an. Seinem Unmüthe über die Anhänger des strengen Lutherthums macht er dadurch Luft, dass er von ihnen als den haerentibus adhuc sive coaxantibus adhuc in Stoicorum *luto ranis* spricht. In diesem durch die drei Streitschriften stets wiederkehrenden Refrain soll *luto ranis* offenbar an Lutheranis erinnern. Haberkorn hatte keine Lust den Streit fortzusetzen, wandte sich aber, wie Cnippius in seinem Briefe an Martzoff erzählt, beschwerend an die Wittenberger Professoren; da indessen diese sämtlich Melanchthons Standpunkt theilten und Cnippius mit ihnen in fortwährender brieflicher Beziehung stand, wird er durch diesen Schritt seinem Ansehen eher geschadet als genützt haben.

Bevor wir die Kämpfe des streitlustigen unruhigen Mannes weiter verfolgen, wird es fördernd sein, noch einen Blick auf die Freunde zu werfen, die er sich erworben hatte, und auf die persönlichen Beziehungen, in denen er lebte. Seit Nesens und Micyllus Wirksamkeit in Frankfurt war ein frisches und reges Leben, ein Sinn für die Schönheit und den Geist des classischen Alterthums in den Kreisen mancher hochgestellten Familie angeregt worden und hatte in denselben die Empfänglichkeit für freiere Auffassungen und Anschauungen geweckt. Mehrere junge Männer, wie Justinian von Holtzhausen und Johann von Glauburg, hatten in Wittenberg studirt. Auch Elisabetha von Rückingen sandte ihre beiden Söhne, Claus und Jeremias Bromm, obgleich sie nicht einmal für einen gelehrten Beruf bestimmt waren, gleichfalls nach Wittenberg. Das Muster eines wissenschaftlich hochgebildeten und in seiner Geistesrichtung die mannichfachen Interessen mit seltener Universalität vereinigenden Patriciers war Adolf von Glauburg, beider Rechte Doctor, des Johann jüngerer Vetter, geb. am 3. März 1524, Rathsglied seit dem

Manutius, Alexander Mottensis, Jacobus Ceratinus, Erasmus Roterodamus, Matthias Brodebachius, Jacobus Micyllus, Joannes Checus Anglus et Coelius Secundus Curio Italus.

23. April 1551, seit dem 23. April 1555 Schöff und in demselben Jahre am 26. September im noch nicht vollendeten zwei und dreissigsten Jahre verstorben; ein ausgezeichneter Jurist, in den heiligen Schriften beider Bekenntnisse überall zu Haus, besass er zugleich die umfassendste Kenntniss der alten und neueren Litteratur und las mit besonderer Vorliebe den Plato und Aristoteles in der Ursprache. Er hat¹ eine Polygraphie im Druck herausgegeben. Diesen Männern schlossen sich würdig Dr. Johannes Fichard, Ludwig Martroff und Dr. Conrad Humbracht an. Aus dem nahen Verhältniss, in welches einzelne unter ihnen zu Melanchthon getreten waren, dürfen wir wohl folgern, dass überhaupt der Melanchthonische Geist die Richtung dieses gesellschaftlichen Kreises bestimmte und dass die Beziehungen; die der Präceptor Deutschlands zu dem Frankfurter Rathe hatte, und das Ansehen, das er als Rathgeber in Schul- und Kirchenangelegenheiten bei demselben genoss, vorzugsweise von diesen Persönlichkeiten getragen wurden, deren Einfluss in der obersten Staatsbehörde ein ungemein grosser gewesen ist. Aus den uns erhaltenen Briefen des Cnippius ersehen wir, dass auch er mit diesem Kreise vorzugsweise in Berührung kam und in ihm seine Gönner hatte. Ausser einem Briefe an Bernhard Kühorn, einen seiner ehemaligen Schüler, sind sie sämmtlich an die Brüder Hans und Claus Bromm, Johann von Glauburg, Conrad Humbracht, Ludwig Martroff, gerichtet. Ohne Zweifel war die gemeinsame Auffassung der damals schwebenden Fragen in Melanchthons Sinn und Geist, verbunden mit der gemeinsamen Liebe zur Wissenschaft und insbesondere zum classischen Alterthum, das Band, welches Cnippius mit den ausgezeichnetsten und hervorragendsten Männern der damaligen Reichstadt verknüpfte und sie wahrscheinlich auch im häufigeren persönlichen Verkehr zusammenhielt. Seiner besonderen Hochachtung für Adolf von Glauburg hat er einen Ausdruck gegeben in der elegischen Grabschrift, die er dem Frühvollendeten, und in der anderen, die er dessen erstgeborenen Söhnlein Anton noch bei Lebzeiten des Vaters dichtete. Ich habe die erstere, nicht wegen ihres poetischen Werthes, sondern wegen der wichtigen Beiträge, die sie uns zur persönlichen Kenntniss eines so bedeutenden Mitbürgers gibt, über den wir zudem so wenig wissen, in der Anlage Nr. IX. mitgetheilt.

Als in dem Frühjahre 1554 die von Valerandus Polanus angekündigten reformirten Wallonen nach Frankfurt kamen und im Som-

¹ Lersner II, II, 214.

mer des folgenden Jahres die reformirten Engländer unter Wittingham und die Flammänder unter Johann von Lasky und Peter Dathen gleichfalls daselbst eine Zuflucht suchten, konnten sie nur auf den Schutz dieser Männer rechnen. Auch bei Melanchthon und seinen Schülern hatten ihre Unglücksgefährten allein eine freundliche Aufnahme gefunden. Schon in Cöln trifft Valerandus Polanus mit Claus Bromm zusammen und wird von diesem an Adolf von Glauburg empfohlen; durch Adolf wird er mit seinem Vetter Johannes, mit Conrad von Humbracht und den Uebrigen bekannt. Wie sie in theologischen Fragen übereinstimmend mit Melanchthon dachten, so nahmen diese Alle an den reformirten Meinungen der Flüchtlinge keinen Anstoss; in der Abendmahlslehre und namentlich in der Frage über die Gegenwart Christi im Sacramente wussten sie sich mit ihnen bei weitem mehr einig, als mit ihren lutherischen Gegnern. Auch Cnippius trat mit den Fremden in einen lebhaften Verkehr; schon um Hardenbergs willen mußte ihm Lasky werth und willkommen sein; war es doch der geistvolle, gelehrte und unermüdliche Pole gewesen, der im Jahre 1543 den Entschluss seines niederländischen Freundes gezeitigt und ihn bestimmt hatte, sich auch öffentlich und förmlich von der alten Kirche zu trennen. Auch mit Polanus pflog Cnippius vertrauten Umgang; das beweist der Ton des einen Schreibens; das wir noch von ihm an diesen Mann besitzen. Er ward der warme, begeisterte Fürsprecher, der von den lutherischen Prädicanten verfolgten evangelischen Glaubenszeugen und unterstützte sie mit Rath und That: als am 21. October 1556 die fremden Kirchendiener ihre Verantwortung wider die von den lutherischen Prädicanten erhobenen Beschuldigungen — die von Lasky ausgearbeitete Purgatio, welche die calvinische Abendmahlslehre in scharfsinniger Dialektik entwickelt — dem Rathe übergeben hatten, unternahm es der Schulmeister, dieselbe im Anfang des folgenden Jahres aus der lateinischen in die deutsche Sprache zu übertragen; nachdem er zwei bis drei Seiten derselben übersetzt hatte, fühlte er die Nothwendigkeit, die augsburgische Confession, auf welche sich Laskys Darlegung überall gründet, selbst zur Hand zu nehmen, damit nicht etwa eine zufällige Abweichung von deren Wortlaut ihm den Vorwurf zuziehe, er habe Elfenbein mit Tinte bleichen wollen¹; aber vergebens liess er bei Hans Bromm, dem älteren Bürgermeister, vergebens bei Johann von Glauburg und bei Dr. Fichard nach einem Exemplare der-

¹ ne si alicubi discreparem, non in sententia, sed in verbis, dicar ebur atramento candefacere voluisse.

selben suchen; in ihrem ganzen Büchervorrath fand sich keins vor. Cnippius gab daher die Fortsetzung der Arbeit auf; auch die Rücksicht auf seine so vielfach in Anspruch genommene Zeit bestimmte ihn dazu: „ich habe“, schreibt er am 14. März 1557 an Valerandus, „ohnedies Geschäfte in Fülle. Wenn ein Gelehrter in dieser Stadt unermüdlich thätig, d. i. niemals müßig ist, so gilt dies von mir. Das ist nicht bloss meinen sämmtlichen Schülern bekannt, sondern auch den hochangesehenen Herrn Scholarchen. Diese rasch zu entwerfende Uebersetzung eurer erwähnten Purgation könnte ich nicht so vollenden, dass nicht meinen Pflichten gegen die Schule und der Sorge für meine Gesundheit dadurch Eintrag geschähe, welche letztere insbesondere in diesem Monate vielfachen Angriffen ausgesetzt ist.“ Der Aufenthalt der Fremden in der Stadt brachte ihm auch eine Vermehrung seiner Geschäfte; in seiner Eingabe an den Rath vom Jahre 1559 erzählt er selbst, „dass etliche englische Herrn, die von den Prädicanten auf der Kanzel verlästert wurden, bei ihm eine Lektion in lateinischer und deutscher Sprache hörten.“ Auch mit den Schweizern, namentlich mit Bullinger und ohne Zweifel auch mit Calvin trat er durch die Fremden in Verbindung. Wenigstens spricht er in seinen Briefen von einem Schreiben des ersteren und deutet auf Beziehungen hin, in denen er zu Zürich und zu Genf stand.

Schon in den Jahren 1552 und 1553 hatte Hartmann Beyers Freund, der fanatische Prädicant Joachim Westphal in Hamburg in zwei Schriften gegen Calvin den Sacramentstreit erneuert. Es lag nicht in des Cnippius Art, bei solchen Anlässen sich ruhig zu verhalten. Wie er im Jahre 1552 schon sein Urtheil gegen Luthers Schrift über den unfreien Willen offen ausgesprochen hatte, so wird er es auch an missbilligenden Aeusserungen über Westphals Auftreten und über Luthers Festhalten an der leiblichen Gegenwart des Leibes Christi im Sacrament und an dem Empfange desselben durch die Ungläubigen nicht haben fehlen lassen. Die Prädicanten machen es in der Erzählung ihres Zerwürfnisses mit dem Schulmeister diesem ausdrücklich zum Vorwurf, dass er an ihrer Lehre, sonderlich vom Abendmable, keinen Gefallen trüge. Durch den Verkehr, in den er mit den Fremden trat, wurde natürlich die Gereiztheit und Erbitterung gegen ihn gesteigert und seine Stellung zu ihnen schroffer.

Dies tritt sehr fühlbar in neuen Zerwürfnissen hervor, in die er vorerst mit einem unter ihnen gerieth. In Sachsenhausen stand damals der Prädicant M. Andreas Saxo mit dem Beinamen Belgranus, wahrscheinlich weil er von Belgern an der Elbe in der Nähe von Torgau stammte, ein unglaublich roher und leidenschaftlicher

Gesell. Dieser griff im Jahre 1556 bald nach seiner Anstellung den verhassten Schulmeister auf der Kanzel an; er behauptete, in der Schule würden nur heidnische und weltliche Dinge vorgetragen und gelehrt, die Lehren der wahren Frömmigkeit und Religion vernachlässigt, ein solcher Schulmeister sei nicht zu dulden, selbst wenn er dem Aristoteles gleichzuschätzen sei. Als darauf der Angeschuldigte Grund und Beweis dieser Anklagen von ihm forderte, gab er zur Antwort, er habe vieler Menschen Städte und Sitten gesehen, und sei ein alter Theologe, mit des Cnippius Forderung habe er nichts zu schaffen. Das will ich sehen, erwiederte dieser, du eitler Mensch, ich werde dich zwingen, mir vor dem Rathe Rede zu stehen. Sofort machte er die ihm widerfahrene Kränkung den Scholarchen bekannt, welche darüber an den Rath berichteten; von diesem wurden vier Männer, unter ihnen Johann von Glauburg, selbst Mitglied des Scholarchats, und Nicolaus Bromm verordnet, den Handel auszugleichen. Cnippius redete vor denselben den Saxo an: entweder beweise, dass, was du gesagt, wahr ist, oder du sollst mir immer ein diebischer Lügner und verworfener Schelm sein und heissen. Anfangs sprach der Prädicant in hohem Tone von seinem Berufe: er sei dazu gesandt, auszurotten und zu pflanzen, zu zerstören und zu erbauen, es sei seines Amtes, Irrthum, Missbrauch und Gottlosigkeit öffentlich und in's Geheim zu strafen — aber als Claus Bromm ihm vorhielt, davon sei hier nicht der Handel, er möge sich erklären auf die ihm vorgelegte Forderung des von ihm Gekränkten, damit man endlich die Sache angreife, um derenwillen sie zusammengekommen seien; als ihn nochmals Cnippius zum Beweise aufforderte und ihm zu seiner Rechtfertigung die Schulordnung und das Verzeichniss der in der Schule gelesenen Schriftsteller vorlegte, wich sein Trotz der Verlegenheit und er bekannte betreten, er sei übel berichtet gewesen. Hierauf drangen die Rathsverordneten in den Beleidigten, und baten ihn mit freundlichen Worten, seinem Feinde zu vergeben, worauf Cnippius dem Gegner die Hand reichte; Saxo versprach einschlagend, er wolle sich inskünftige ruhig verhalten; Cnippius, er wolle allen Unmuth und alle Rache Gott und den Herrn, die dieser zu Schiedsrichtern an seiner Statt bestellt habe, anheimgeben. So erzählt ein Jahr später den Vorgang Cnippius in seinen Briefen an seinen ehemaligen Schüler Bernhard Kühorn, an Ludwig Martroff und an Johann von Glauburg. Da der letztere der ganzen Verhandlung beigewohnt hatte, so lässt sich wohl die Richtigkeit der Darstellung nicht beanstanden. Allein trotz seines gegebenen Versprechens liess sich Saxo, in dessen Gemüthe der Groll nur gestiegen war, zu Anfang des

Jahres 1557 zu einem neuen noch leidenschaftlicheren Schritte fort-reissen. Er gab nämlich am 2. Februar eine ausführliche lateinische Beschwerdeschrift gegen die Schule und den Schulmeister bei Rathe ein, die Alles überbot, was die gemeinste Schmähsucht zu erfinden vermag. Er greift nicht bloss seine antliche Wirksamkeit, er tastet nicht bloss seinen sittlichen Charakter an, er wirft ihm nicht bloss vor, er habe die Lüderlichkeit, die er unter dem Papstthum gelernt, in die evangelische Reichsstadt mitgebracht und sein Haus zu einer Stätte der Unzucht gemacht¹, er ergiesst sich auch gegen ihn in den grössten Schimpfreden: er spricht, wie Cnapius dieselben zusammen-stellt, von einem doppelten Galgen, den dieser verdient, von dem Umbringen der Heerde, dessen er sich schuldig gemacht, von einem Frauenhause, das er errichtet, von dem Verderben der Schule und dem Unfall der ganzen Stadt, den er herbeigeführt, von dem hündischen Angesicht, das er trage, von Cnepio und Cnapiro, wie er seinen Namen verketzert, von dem unfläthigen Wiedehopf, dem stinkenden Bock, dem bösen Engel, dem unfläthigen Vieh, dem Gutzgauch (Kukuk) und ähnlichen noch weit stärkeren Ehrentiteln, mit denen er ihn belegt. Cnapius antwortete am 14. Januar gleichfalls in lateinischer Sprache. Am 16. Februar stellte der Rath an beide Theile die Forderung, sie möch-ten ihre Schriften in deutsch transferiren. Cnapius rechtfertigt in seiner Antwort² im Ganzen in würdiger Weise seine Amtsführung und sein Familienleben gegen die Beschuldigungen Saxo's. Auf Manches, was er darüber gesagt, werden wir unten zurückkommen; dass ihm hier und da die Geduld bricht, und er mit Bitterkeit und Grobheit antwortet, wird man dem Beleidigten, der unter dem frischen Eindrücke der ihm widerfahrenen unwürdigen Behandlung

¹ Dieser Vorwurf beruht auf folgenden Thatsachen, über welche sich Cnapius sehr ausführlich verbreitet. Eine Magd, die bei ihm vierzehn Jahre gedient hatte, verliess 1551 sein Haus, hängte sich an schlechte Gesellschaft und gerieth in's Elend. Eine andere wurde später von einer ihm unbekanntem Person geschwängert, wovon er sogleich den Bürgermeister in Kenntniss setzte. Ausserdem hatte sich ein Liebesverhältniss zwischen einem seiner Pensionäre und einer jungen Verwandtin von Cnapius angesponnen; er entfernte den jungen Mann, den Sohn des Pfarrers zu Södeln in der Wetterau, augenblicklich aus seinem Hause und strafte das Mädchen mit Schlägen; allein gegen seinen Willen setzte sich jener mit der Familie seiner Geliebten in Verbindung und unter Zustimmung der beiderseitigen Eltern wurde die Hochzeit in Södeln vollzogen, noch ehe die Folgen des früheren Verhältnisses an den Tag kamen.

² Tom. III Actorum etc. auf dem Stadtarchiv 310 flg. 325 flg. Saxo's Schrift steht S. 275 und 297.

schreibt, zu Gute halten. Auf die persönlichen Schmähungen droht er, wenn ihm nicht Genugthuung werde, so wolle er der ganzen deutschen Nation bekannt machen, welch ein Ungeheuer in dieser weitberühmten evangelischen Stadt unter dem falschen Namen eines evangelischen Prädicanten gehegt werde. „Viele Schmähungen, sagt er, habe ich in griechischen und lateinischen, heidnischen und christlichen Büchern bei Tag und Nacht gelesen, aber eine solche Fluth von Schimpfwörtern, Scurrilitäten, Verleumdungen, Lügen und üblen Nachreden habe ich bis jetzt in keiner kleinen Schrift irgend eines Sterblichen gesehen. Nicht seine eigene Natur, sondern der Satan selbst, der Zerstörer aller Ordnung und Schönheit, hat diesen böseartigen Menschen, als er schrieb, getrieben und zu dieser unerhörten leidenschaftlichen Verblendung fortgerissen.“ Die schwerste Rache, die er sich erlaubt, ist, dass er durch fünf Schüler in der ihm mitgetheilten Anklageschrift des Prädicanten hundert und elf Verstöße gegen die vier Theile der Grammatik, nämlich die Orthographie, Prosodie, Etymologie und Syntax¹ aufsuchen lässt und dieselben mit rothen Kreuzchen bezeichnet. In einer Reihe von Epigrammen nicht der glimpflichsten Art hat er den *Saxeus asinus*, wie er ihn im Unmuth nennt, gegeißelt und dem Spotte der literarischen Kreise preisgegeben. Auch hat er in zwei Gedichten, das eine ist in elegischem, das andere in sapphischem Versmaasse geschrieben, sämtliche Schnitzer Saxo's zusammengestellt². Als hierauf Saxo dem Hieronymus Zober, Collaboranten an der Barfüßler Schule und Hauslehrer bei dem Bürgermeister Hans Bromm, begegnete, redete er ihn an: „He, Hieronymus, ich höre, dass dein Meister auf mich einige Liedchen drechselt (*tornare*); sage ihm, dass ich mich nicht daran kehre, so lange sie nicht in die Oeffentlichkeit kommen. Hat er eine gerechte Sache, warum belangt er mich nicht bei Rath?“ Cnippius bot nun Alles auf, um sein Recht zu schützen. In einer Anzahl von Briefen — fast alle, die wir aus seiner Feder besitzen, gehören dieser Zeit an und beziehen sich auf diesen Vorgang — fordert er nachdrücklich seine Gönner auf, ihm die Genugthuung für diesen unverdienten Angriff von dem zögernden Rathe zu verschaffen. Es liegt etwas Wohlthuendes für uns darin, dass er selbst dem Bürgermeister Hans Bromm am 14. Februar schreibt, sowohl Peter Geltners Sohn, als Hartmann

¹ Es sind dies die vier Theile, in welche Melanchthon seine lateinische Grammatik ordnete. Vgl. Planck, Melanchthon, Präceptor Germaniä, Nördlingen 1860 S. 67.

² Saxo's fehlerhafte Wörter sind mit rother, die spärlich von ihm eingeflochtenen Verbindungswörter mit schwarzer Tinte geschrieben: *Saxonis est quicquid rubrum dabit haec tibi charta*, schreibt er selbst darüber.

Beyers Knabe, den er Telamonius nennt, hätten ihm zu seiner Freude mitgetheilt, dass ihre Väter das Auftreten Saxo's höchlich missbilligten. Ueber den Ausgang des Handels sind wir nicht benachrichtigt; aber Saxo's Roheit kam immer unverhohlener zu Tag: schon am 25. März musste Cnapius auf's Neue bei Rath Beschwerde führen, „dass ihn sein Gegner in seinen Predigten austrage und für einen unzüchtigen Haushalter ausschreie“¹. Am 11. Mai sagten Zeugen bei Rath aus, dass er auf öffentlicher Strasse zwei Vicarien des St. Bartholomäusstifts mit Schmähreden beleidigt habe². Am 9. November beklagten sich die deutschen Herrn in Sachsenhausen, dass er sie in seiner letzten Predigt angetastet habe. Seine Vernehmung und die Aussagen der verhörten Zeugen constatirten die Thatsache. Der Rath beschloss, den Prädicanten mit Ernst zu verwarnen, dass er sich in seinen Predigten des Schmähens enthalte und das Evangelium rein und lauter vortrage. Dr. Fichard übernahm es, den Comthur des deutschen Hauses wegen des unangenehmen Vorfalles zu begütigen³. In der Rathssitzung am 5. April 1558 wurde vorgetragen: „es sei abermals über bemeldeten Saxonem Klag kommen, wie er verschienenen Samstag einen Vicarien zu St. Bartholomes in das Koth gestossen und geschlagen haben soll; wird um gebühlich Einsehens nachgesucht.“ Der von dem wüsten Menschen Vergewaltigte hiess Palladius. Als Saxo wegen seiner That vom Rathe zur Verantwortung gezogen wurde, rechtfertigt er dieselbe mit den pöbelhaftesten Angriffen auf dessen Namen: Palladius, sagt er, nenne er sich entweder, weil er der götzendienerische Knecht einer heidnischen Dirne, Pallas, oder weil er — denn palus heisse Sumpf — ein Sumpf- oder Dreckvogel sei, denn ihre Göttin, des Teufels Grossmutter, der sie dienen, hat auch ihren Namen von den Pfützen und Schlammgruben. Solch Geschmeiss solle bedenken, dass sie anderswo und nicht unter ihrem Ottergezücht, dass sie in Frankfurt und nicht in Mentz seien. Seine Heldenthat selbst erzählt er in folgenden Worten: „Ich muss E. F. W. erzählen, wie mir's mit solchem Lecker den 2. Tag Aprilis gangen ist. Wie ich will heimwärts gehen, kommt ohn alles Gefähr ein jung Choreslein daher geschweift, als trüge es das Palladium; flendet das Maul, blecket die Zähne und blaset sich auf wie eine Kröte oder Ottergezücht, und gedacht, ich sollt ihm Ehre erzeigen und weichen, damit es in seinem Muthwillen gestärket wurde, gehet stracks an mich. Da sprach ich: „Du Leckerlein, bist du da? thu gemach, man

¹ Rathsprotokoll vom 25. März 1557.

² Rathsprotokoll von diesem Tage.

³ Bürgermeisterprotokoll vom 9 und 16. November 1557.

kennt dich sonst wohl, wer du bist“. Da hupfet das Choreslein auf und gab einen bösen Gestank und zuckt damit am Weidenner¹, damit er, ein rechter und treuer Palladius, das Palladium beschützt. Da erschrack ich übel und gedacht: „Wärest du mit Gott und Ehren von dem Lecker!“ (denn sie sind Sicarii) und musst gleichwohl des Männleins lachen, und sprach damit: „Wenn ich meines Amts nicht verschonet, ich wollt dich lehren, wie du über mich die Wehre zucken solltest.“ Da brüllet das Eeselein heraus: ich wäre des Teufels Diener, welchen der böse Geist doch selbst nit zäumet und gefangen hält, da kunt ich mit Gott und Ehren nicht davon kommen, denn er hat das heilig Predigamt, auch meine Herrn, einen ehrbaren weisen Rath dieser Stadt und ganz Christengemein allhie in Frankfurt gelästert und geschändet. Auf dass er solches hernach nicht leugnet, stiess ich den Drecksack in den Unflath, da lag Paludius in palude, das bracht sein fatale nomen mit, denn Unflätige gehören in den Unflath. Da lag die aufgeblasen Kröt und giftiger Wurm mit Stachel und Alles im Koth, welche ich ihm nit wollt nehmen, sondern lass ihn liegen, gehe heimlich meiner Strasse nach; stehet das Leckerlein auf und eilet mir mit blossem Weidenner nach zu werfen; ob solches geschah, oder nicht, ist mir unbewusst, denn ich gehe meine Strass. Welche solches sahen, könnens auch zeugen.“ Auf diese Antwort beschloss am 3. Mai der Rath, „ihm den Urlaub zu geben und ihm anzeigen zu lassen, dass er der Kanzel müssig stehe.“² Wie sich der Rath im folgenden Jahre an Melanchthon gewandt und diesen um Empfehlung eines Nachfolgers im Amt gebeten,

¹ Ueber dieses Wort verdanke ich dem gelehrten altdeutschen Sprachforscher, Herrn Dr Franz Roth, folgenden Aufschluss:

„Die Waid, ältere Sprache uueids: das Ausgehen auf den Fang von Wild, Vögeln, Fischen. in uueida in venatione, in uueidu in piscatione, dazu das Verb. uueidon. Davon haben sich in die neuere Sprache mehr oder minder forterhalten: der *Waidener*, *Waidner*: *Hirschfänger*, in der älteren Sprache hiess der Jäger selbst uueidinari (Schmeller bayrisches Wörterbuch IV, 28), Waidmesser, Hirschfänger (ältere Sprache: uueidemezzer venabulum).“

Wenn es auffallend erscheint, dass ein Vicar des Bartholomäusstiftes mit Hirschfänger bewaffnet über die Strasse geht, so dürfte dies seine Erklärung finden in der Handschrift des Canonikus Königstein vom Liebfrauenstift, der Folgendes berichtet: Anno 1521 ad 18 decemb. sub vesperis hat myn Her Dechant capitulariter angezeigt eyn Copiee eyns mandats, vsgangen von dem vicarien vnd Scolastern doctori Zobbeln zu Mentz, darin mandirt aller priesterschaft zu Franckfort, das keiner post nonam horam noctis sine lucerna sich lass finden et sine armis quibusdam vnd wo das eyner voreehtet, sol er gestraft werden in XX gulden. Solichs hat myn Hr. Dechant post vespas den

darüber vergleiche man meinen Nachtrag zu dem diesjährigen Programme des Herrn Directors Classen.

Dasselbe Jahr, in welchem Cnippius durch Saxo so bitter gekränkt worden war, brachte noch einen freundlichen Lichtblick in sein Leben: der Mann, der ihm ein heller Leitstern auf seinem Bildungsgange gewesen war und auf dessen Stimme er in jeder Frage der Wissenschaft mit vollem Vertrauen lauschte, Philipp Melanchthon kam im August auf seiner Reise zum Religionsgespräche in Worms durch Frankfurt. Schon am 14. August, noch ehe Melanchthon hier ankam, schreibt Cnippius an Franz Ithyges in Schleusingen: „Während ich dies meinem Schreiber dictire, wird Herr Philipp Melanchthon's Ankunft hier erwartet. Unser ehrbarer Rath achtet ihn, soviel ich erkenne, als einen wahrhaft göttlichen Mann und als ein unvergleichliches Licht der Kirche Christi in diesem Greisenalter der Welt. Darum zweifle ich nicht, es werde ihm grosse Ehre erwiesen werden, vorzüglich aber von dem freigiebigen Freunde und Gönner der Gelehrten, Herrn Nicolaus Bromm, der allein ihn mit seinem ganzen Gefolge, das ziemlich zahlreich sein soll, gastlich aufnehmen wird.“ Auf dem Rückwege von dem Religionsgespräche, das Nitzsch mit Recht den grössten Schimpf nennt, den die Reformation im 16. Jahrhundert erfahren hat, wohnte Melanchthon wieder in dem Brommischen Hause und brachte darin etwa eine Woche zu³). Cnippius konnte nun in traurem Gespräche mit ihm verkehren und er selbst berichtet uns eine Unterhaltung, die er mit ihm gepflogen hat, in folgenden Worten: „Die ehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Paulus Eberus, Johannes Pistorius und Caspar Peucerus, die haben mich gesehen bei Herrn Philippo Melanthoni allein sitzen, in Herrn Niclasen Brommen Stuben, da hab ich dem heiligen Mann meine Meinung nach der Läng fürgehalten, die er denn auch vorhin hatte gelesen, und er hat

vicarien, den capitularen, subcustoden lassen verkünden.“ Aber auch abgesehen von dieser Verordnung war es damals nicht selten, dass Geistliche Schwerter trugen; dies zeigt der Kampf des Prädicanten Geyerfalk mit einem römischen Priester in Basel, vergl. Herzogs Oekolampad II, 118.

² Vergl. Saxo's eigenhändigen Bericht, der, vom 19 April datirt, am 8. Mai bei Rathe verlesen wurde 1) Tom. III Actorum etc 345 fig. und das Bürgermeisterprotokoll vom 3. Mai 1558. Cnippius widmete ihm noch folgenden poetischen Nachruf:

Jussa Magistratus quia dudum sprevit honesta
Et veterem culpam renovavit crimine turpi;
Excidit officio, qui de me scripsit iniqua,
Moribus ergo suis tandem se perdidit ipse.

³) Vergl. Classens treffliches Programm: über die Beziehungen Melanchthons zu Frankfurt a. M. 1860 S. 31.

solches alles ernstlich und mit ausdrücklichen Worten gebilliget und mir darnach ein Historien erzählet von Erasmo Sarcerio, welcher die Stucklin, so uf die Erde gefallen, hat wiederum heissen uflesen und die Erde abschaben und mit den Lichtern vom Altar verbrennen. Darauf hat er mir Einiges erzählt aus der Frag, so vom Brandenburgisch Hof gen Wurmbis ist geschickt worden, nämlich, ob auch der Leib Christi hinab in Leib gehe. Zuletzt wünscht er mir alles Glück und Heil zu meinem Fürnehmen und stärket mich mit freundlichen Worten. Dessgleichen that ich wiederum, so viel mir Gott Gnad gab.“

Wir ersehen aus dieser Erzählung, dass das Gespräch des Cnippius mit Melanchthon sich um das Abendmahl bewegte. Ausgehend von der Vorstellung, dass in dem Brode der Leib Christi gegenwärtig sei und bis zu dem Ausdrucke fortschreitend: das Brod sei der substantielle Leib, waren die strengen Lutheraner zu den wunderbarsten Consequenzen gekommen; die Brandenburger fragten, ob der Leib Christi nicht auch in den Magen komme¹; Sarcerius verfuhr auf das Aengstlichste mit jedem Stückchen, das von der Hostie zur Erde gefallen war. Solchen Extremen gegenüber legte Cnippius seine freie Auffassung Melanchthons vor und freute sich, dessen ungetheilte Zustimmung zu vernehmen.

Das Wormser Religionsgespräch war ein Wendepunkt in der Stellung der kirchlichen Parteien innerhalb des deutschen Protestantismus. Die Ultras der lutherischen Partei, die in der neugegründeten Universität Jena einen Mittelpunkt gewonnen hatten und von hier, durch den wüthenden Flacius geleitet und erregt, die Opposition gegen Wittenberg und die Melanchthonianer leiteten, traten immer entschiedener und compakter auf und verbitterten dem sanften, friedliebenden Melanchthon seine letzten Lebensjahre. Aber auch in Frankfurt traten wichtige Veränderungen ein; Claus Bromm und sein älterer Bruder Hans hatten den Rath veranlaßt, der finanziellen Noth der Stadt, die aus den grossen Ausgaben, wozu die letzten Jahre, namentlich 1547 und 1552 genöthigt hatten, erwachsen war, durch eine kaufmännische Unternehmung, nämlich durch den Vorschuss einer bedeutenden Summe, welche selbst erst erborgt werden musste, auf die verschuldeten Mansfeldischen Bergwerke abzuhelpfen. Dies ist der sogenannte Seigerhandel. Das Project stellte reichen Gewinn in Aussicht: nicht bloss die Gebrüder Bromm, sondern selbst Johann von Glauburg und Johann Frosch (?) leisteten nach Kirchners Darstellung bedeutende Bürgschaften; die beiden letzteren

¹ Vergl. Corp. Reform. IX. 276 ff.

schossen noch ausserdem 28,000 Gulden aus ihren Mitteln zu. Der Erfolg vereitelte indessen alle Hoffnungen, die man auf die Unternehmung gebaut hatte; Claus Bromm wurde nach heftigen Begegnungen mit Johann Völker und nach ebenso leidenschaftlichen Vorwürfen, womit man ihn von allen Seiten überhäufte, schon 1558 genöthigt, aus dem Rathe zu scheiden; er wurde ein unerbittlicher Gegner desselben; auch Johann von Glauburg's Einfluss wird durch den Umstand, dass er den mit so grossem Verlust endigenden Handel befürwortet hatte, wenigstens zunächst in den Hintergrund getreten sein, und Conrad Humbracht bot noch im Jahre 1576 vergeblich alle Erinnerungen an die von ihm der Stadt geleisteten Dienste auf, um das erledigte Schultheisenamt zu erlangen, er musste Johann Kellner, Amtmann von Eppstein, weichen ¹. Durch diese Ereignisse wurde die einflussreiche melanchthon'sche Parthei in dem Rathe zersprengt; den durch sie so begünstigten Fremden wurde der Schutz entzogen; selbst Johann von Glauburg, durch die in dem Schoose ihrer Gemeinden ausgebrochenen Streitigkeiten ermüdet, liess die warme Theilnahme, die er ihnen früher erwiesen hatte, allmählig erkalten; gleichzeitig fanden auch die lutherischen Prädicanten beim Rathe ein geneigtes Gehör; durften sie es doch wagen, selbst Conrad Humbracht vom Abendmahle auszuschliessen ².

Das Alles kann nicht ohne Rückwirkung auf Cnipins geblieben sein. Seine Stellung wurde schwieriger. Sein einziger Trost waren die Briefe, die er von auswärtigen Gesinnungsgenossen, von Hardenberg, Winsheim und Anderen, erhielt. Auf die Achtung, die sie gegen ihn aussprachen, berief er sich gerne, wenn in Frankfurt die Gegner seinen Charakter und seine Wirksamkeit mit unverhohlener Geringschätzung bekämpften. „Ich kann mit Briefen darthun“, so schreibt er um diese Zeit, „wie sehr mein Fürnehmen hochgelehrten Leuten hab gefallen; uf diesmal will ich nur ein Schrift erzählen, die in des ehrwürdigen Herrn Philippi Melanthon's Haus ist geschrieben worden, also lautend: Wohlgelehrter Andronice, wenn einer durch Gottes Hülff und Anleitung dahin kommen ist, dass er weiss, woruf er mit gutem, fröhlichem Gewissen beruhen soll, der mag wohl glauben, dass er in der heilig Schrift wohl studirt hab, dann ein solch Gewissen ist versichert und gewiss und ruft den wahrhaftigen Gott

¹ Kirchner II, 231 fig. 286 fig. Der Seigerhandel, der noch keineswegs genügend aufgeheilt ist, war bereits Anfang 1557 in vollem Betrieb. Die Acten des Processes Claus Bromm contra Frankfurt füllen mehr als 20 Laden auf dem Stadtarchiv.

² Vergl. meine Schrift: Hartmann Beyer 121. fig.

an mit fröhlichem Vertrauen uf den Sohn Gottes, unsern Herrn Jesum Christum und währet und bewahret sich wider allerlei Falsch und Lügen, Schmach und heimliche List, erklärt leichtlich, was verwirrt ist, richt uf, was niedergeschlagen und geschwächt ist, und veracht allen Widerstand und Gefahr. Dieweil ich denn verstehe, dass du auch in einer gewissen Meinung befestigt bist, so darfst du dich nichts lassen bewegen von denen, die dich widerfechten uf eine stünderliche Weise, die sie jetzt im Brauch haben, so sie doch die alten Lehrer und der alten reinen Kirchen Meinung noch nicht ersucht haben. *Wann Herr Philippus wird gestorben sein, kann ich noch nit sehen, was unsere Nachkommen haben werden; was sie aber werden verloren haben, das sehe ich wohl;* doch zweifel ich nit, es werde Gott etwas überlassen von seiner Kirchen und nit leiden, dass das Licht der Wahrheit, so er wieder ufgericht, ganz verlösche; dieser Hoffnung lebe ich¹.

Schon im Jahre 1559 reichte Cnippius eine Beschwerdeschrift bei dem Rathe ein — sie wurde am 4. April verlesen — worin er sich auf das Bitterste gegen die Prädicanten beklagte. Im Januar hatte er einem von ihnen, Marcus Sabander, die Anzeige gemacht, er wolle sammt etlichen der Seinigen das Nachtmahl empfangen und sei deshalb bereit, seines Glaubens Bekenntnis mündlich in ihrer Gegenwart zu thun. Es war dies das damals übliche sogenannte Verhör, welches mit der Privatbeichte verbunden war. Anfangs hatte es nur den Zweck gehabt zu ermitteln, ob der sich Anmeldende mit den Katechismuswahrheiten so bekannt sei, dass man ihm das richtige Verständniss der heiligen Handlung zutrauen konnte; unter den geschärften dogmatischen Streitigkeiten der späteren Zeit über das Sacrament hatte es die besondere Bestimmung empfangen, die Orthodoxie seines Glaubens in diesem Punkte in regelrechtem inquisitorischem Verfahren auszumitteln; der Würtemberger Brenz hatte sogar eine vollständige Fragestellung zu diesem Behufe aufgesetzt².

Den Prädicanten genügte dieses Erbieten des Schulmeisters nicht; sie verlangten von ihm ein schriftliches Bekenntnis, welches er ausarbeitete und dem Matthias Ritter und Marcus Sabander persönlich einhändigte. „Es hat sie aber solch Bekenntnis vom Nachtmahl des Herrn, welches doch das Bekenntnis der heiligen christlichen

¹ Tom. IV der erwähnten Acta im Stadtarchiv von 1560—90, S. 11 findet sich die Abschrift dieses Briefes und die Erzählung von Cnippius Unterredung mit Melanchthon. Der Brief ist wahrscheinlich von Peucer.

² Vergl. meine Schrift: die Privatbeichte und Privatabsolution der lutherischen Kirche aus den Quellen des XVI. Jahrhunderts dargestellt. S. 82 fig. 114—117.

Kirche ist, also angefochten, dass sie mir nit geantwortet haben, ob es gute oder böse sei, sondern haben mir nur lassen ansagen von einer Concordia (vom Jahr 1536), von der Augsburgischen Confession, auch von einem zukünftigen Colloquio.“ Da er auf bestimmte Entscheidung drang, liessen sich Hartmann Beyer und Matthias Ritter mit ihm in ein freundliches Gespräch ein, aus dem zwar beide Theile „gütlich abschieden“, bei dem aber der Gegensatz ihrer Meinungen und Standpunkte sich so scharf in den wesentlichsten Punkten darlegte, dass sein Gesuch unberücksichtigt blieb. Er bat daher den Rath: „sie wollten die vielgemeldten Diener des Worts und Prädicanten dazu halten, dass sie mich samt den Meinen zum Nachtmahl lassen, wie andere Christenleut“¹.

Gleichzeitig sandte er sein Bekenntniss, welches ich in Beilage XIII. mittheile, nach Wittenberg an Melanchthon und erhielt durch dessen Schwiegersohn Caspar Peucer die Versicherung der Zustimmung des grossen Theologen. Auch nach Erfurt, Marburg, Heidelberg, Jena, Worms, Genf, Zürich und Basel, sowie nach England, schickte er seine Ausarbeitungen über diesen Gegenstand und scheint von allen Seiten billigende Erklärungen empfangen zu haben².

Am 23. Mai hatte er schon wieder Gelegenheit, über einen der Prädicanten Beschwerde zu führen. Er gibt dem Rathe „unterthäniglich zu vernehmen, wie dass Herr Hartmann Beyer am siebenten Tag Maji, d. i. am Sonntag vor Pfingsten in seiner Predigt nach Mittag etliche grobe Reden hat geführt, die er mit keiner göttlichen Schrift immer mag beweisen; da klagt er über Alle, die mit dem Luthero eine Concordiam zu Wittenberg gestellt hatten vom Abendmahl des Herrn, und seien nachmals davon abgewichen. Er klagt auch, dass hie etliche alte Prädicanten sich derselbigen unterschrieben, aber auch nit Glauben gehalten; solche Wort führt er auch von denen, die es in der Augsburgischen Confession und Apologia derselbigen nit hielten, wie Lutherus gehalten und gelehrt hat vom Nachtmahl. Es sagt aber auch Herr Hartmann in der obgemeldten Predigt, die Sacramentschwermerei sei auch in die Schulen kommen u. s. w. Am nächsten Sonntag dem 21. Mai warf er abermals greulich um sich Rotten, Secten, Schwärmer, Sacramentirer und was dergleichen mehr in seinem Brauch ist, das er Alles deutet auf die hochgelehrtisten Bekenner des wahren Evangelii, so zu unserer Zeit

¹ Tom. III Actorum etc. S. 360—364.

² Vergl. Beilage Beilage XI, 4 und 5.

auf Erden leben.“ Wir werden schwerlich irren, wenn wir die Polemik Beyers nicht bloss auf die älteren Prädicanten Ambach und Lulius und auf Cnippius beziehen, sondern zugleich auf Melanchthon selbst, den der heftige Prediger des Abfalls von der Augsburgischen Confession und deren Apologie bezüchtigen will. So fasst es auch Cnippius. Was nun den Ausfall auf ihn selbst betrifft, so setzt er demselben eine sehr verständige und kaltblütige Reflexion entgegen: „Da ich diess hört, gedacht ich an die tröstlichen Wort des Herrn im Evangelio: Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen, und reden allerlei Uebels wider euch, so sie daran lügen. Durft Herr Hartmann vor etlichen Jahren seine ordentliche Obrigkeit auf der Kanzel gegen dem Volk verachten, da ihm diese Wort entfahren: Meine Herrn gehen mit Narrenteidung um, so wird er ihren diener viel mehr verachten. Für Gott aber und seinen heiligen Engeln, dergleichen bei allen Liebhabern der evangelischen Wahrheit ist mir Herr Hartmanns Verachten ein grosses Lob, da zweifel ich gar nit an. Es seind mir auch in kurzer Zeit herrliche Schriften zukommen von Wittenberg, von Marburg und von Heidelberg, in welchen die christlichen Doctores und Magistri mein Bekantnuss vom heiligen Abendmahl einmüthiglich approbirt, gebilliget und gelobt haben, wie ich allen Gelehrten bereit bin zu zeigen und beweisen. Ich wüsst Herrn Hartmannum vielfältig zu bezahlen, wenn es zum Frieden diene.“

Er geht aber auch in sehr verständiger Weise auf den gegen Ambach, Lulius und Melanchthon erhobenen Vorwurf des Abfalles von der Wittenberger Concordie und der Augsburgischen Confession ein: „Diese Reden Herrn Hartmanni zeigen nichts anders an, denn dass er seinen greulichen capernaitischen Irrthum¹ mit der obgemeldten Wittenbergischen Concordia wider die göttliche Schrift und der alten katholischen Kirchen Glauben und Confession gern wöllt vertheidigen und handhaben, das wahrlich in keinen Weg von frommen Christen zu dulden ist. Denn es haben ja auch die hochgelehrtesten Theologi, Herr Philippus Melanthon und Martinus Bucerus

¹ Dass der Vorwurf des capernaitischen Irrthums den Lutheranern nicht immer mit Unrecht gemacht wurde, beweisen Luthers eigene Worte in dem Bedenken vom 17. December 1534 (Erlanger Ausgabe 55, 75): „Und ist Summa das unser Meinung, dass wahrhaftig in und mit dem Brod der Leib Christi gessen wird, also dass Alles, was das Brod wirkt und leidet, der Leib Christi wirke und leide, dass er ausgetheilt, gessen und mit den Zähnen zubissen werde.“

mit andern mehr, die sich der obgemeldten Concordia hatten unterschrieben, nachmals erkannt, dass man wider die göttliche Schrift keine Lehre, keine Decreta, keine Concordien oder Vereinigung zu halten schuldig ist, denn sie haben aus Gottes Wort und der alten Lehrer Schriften klärlich beweist, dass der recht natürlich Leib Christi nit ist in der Welt hie auf Erden, sondern er ist und bleibt im Himmel bis zum jüngsten Tag. Auch haben sie nachmals geschrieben, dass keine ungläubige Gottlosen des lebendigen Gottes Tempel seien. Daraus folgt unwidersprechlich, dass ein geistliche Niesung des wahren Leibs und Bluts Christi im Abendmahl des Herrn ist und empfähet der ungläubig Gottlose nur das äusserlich Sacrament“ [nämlich die blossen Zeichen] „zum Gericht. Die solches schreiben, lehren und glauben, heisset Herr Hartmann Schwärmer, Sacramentirer, ja auch treulos und meineidig, so er sie billiger loben und preissen sollt, dass sie die göttliche Wahrheit wider ihr Gewissen nit haben gewöllt verschweigen. — — Es sollten unsere Prädicanten und jetzt fürnehmlich Herr Hartmann wohl bedenken: So Lutherus sein liebstes und bestes Buch, die Postill, schier alle Jahr verändert und gebessert, und damit das vorige antiquirt, das ist abgethan und verworfen hat, dass man unbillig, ja wider Gott und Recht die frommen Christen schmäheth und lästert, welche nach erkannter göttlicher Wahrheit irgend einen Artikel menschlicher Schriften oder Vereinigung verlassen und verwerfen“¹.

Wir können nur lebhaft diesem ächt protestantischen Grundsatz beistimmen, der die kirchliche Lehrentwicklung nicht an einem bestimmten Punkt zum absoluten Abschluss bringen will, sondern für sie das Recht der freien schriftgemässen Fortbildung mit Entschiedenheit in Anspruch nimmt; aber ebenso muss die Klarheit, mit welcher Cnippius seine Ansicht vom Abendmahl, die wesentlich die Calvinische ist, in wenigen Worten auf einen so präzisen Ausdruck bringt, anerkannt und gelobt werden. Für den Satz, dass der Leib Christi seit seiner Erhöhung im Himmel und nicht auf Erden ist und dass darum der Genuss desselben als ein geistiger nur mit dem Organ des Glaubens geschehen kann, durfte er sich mit Recht auf das kirchliche Alterthum berufen, denn Augustin hat dies nicht gelegentlich, sondern durchgängig in seinen Schriften ausgesprochen; für die Prämisse dieser Anschauung aber durfte er sich getrost auf das apostolische Glaubensbekenntniss stützen, das in dem Festhalten

¹ Tom. III Actorum etc. Nr. 59. fol. 381.

an dem schriftmässigen Ausdruck des *Wiederkommens Christi zum Gericht* die Ubiquitätslehre geradezu ausschliesst.

Dem Fanatismus des starren Lutherthums durfte freilich Cnapius nicht hoffen mit seiner Dialectik ein Zugeständniss abzugewinnen. Dieses bestand nun einmal in unbeugsamem Eigensinn auf seiner These. Nichts destoweniger übernahm er es im folgenden Jahre in zwei Schriften, die er unter dem pseudonymen Namen Johannes Candidus herausgab, seine Ansicht noch schärfer zu begründen. Sie heissen: *Christiana confessio de coena Domini exhibitae nuper quibusdam Theologis. Anno Domini 1560.* und *De coena Domini veritas Catholica, in gratiam studiosae juventutis methodice tractata. Anno 1560.* Die erste stellt den ganzen Stoff unter vier Artikel: 1) *Christi Leib ist nicht allgegenwärtig*; er weist zuerst nach, dass Christi Leib eine Creatur ist, und folgert dann so: Keine Creatur ist allgegenwärtig, denn dies kommt allein Gott oder der göttlichen Natur zu; aber der wahre und natürliche Leib Christi ist eine Creatur, folglich ist der wahre und natürliche Leib Christi nicht allgegenwärtig. 2) *Der Genuss des wahren Leibes und Blutes Christi ist ein geistlicher*; 3) *die Ungläubigen können darum den wahren Leib und das wahre Blut Christi nicht in sich aufnehmen*, denn Christus kann mit ihnen keine Gemeinschaft haben, was doch eben mit dem Genusse seines Leibes durch sie behauptet wird; 4) *Gott, der über alle Creatur ist, kann nicht mittelst creatürlicher Stoffe bei uns Wohnung machen.* In der zweiten Schrift stellt er in Fragen und Antworten die Lehre vom Abendmahl in der damals üblichen Weise unter die herkömmlichen logischen Kategorien: er fragt nach seinem Begriff, seiner bewirkenden, anlassgebenden, materialen, formalen und finalen Ursache, sowie nach seinem Effect; und unterwirft darnach die verschiedenen abweichenden Auffassungen desselben einer eingehenden Kritik. So hat er demnach in den zwölf Jahren seiner Frankfurter Wirksamkeit die wichtigsten Fragen der sogenannten philippistischen Periode, nämlich die Fragen wegen der Zulässigkeit der *Adiaphora*, der Nothwendigkeit der guten Werke, der Mitwirkung des menschlichen Willens zu der Gnade, der Gegenwart Christi im Abendmahl im Melanchthonischen Sinne durchgefochten. Man hat ihn zwar um des Standpunktes willen, den er in der Abendmahlslehre einnahm, einen Calvinisten oder gar einen Zwinglianer genannt (Ritter 436), aber gewiss mit Unrecht; von den Reformirten trennt er sich doch sehr bestimmt durch das Verhältniss, in welches er den menschlichen Willen zu der göttlichen Gnade stellt und durch den scharfen Accent, womit er als Synergist die menschliche Freiheit in

dem Processe des Heiles betont. Er kann darum auch nur ein Gegner der absoluten Prädestination gewesen sein und offenbar hat er als solcher sich so sorgfältig den Brief abgeschrieben, in welchem Sebastian Castalio vierzehn dahin einschlagende Artikel aus dessen Schriften zusammenstellt und eingehend widerlegt¹ (Gegen den Schluss des Manuscriptes). Dagegen erklären sich alle von ihm geäußerten theologischen Ansichten sehr gut aus den Grundgedanken Melanchthons und selbst in der Abendmahllehre unterscheidet er sich von ihm nur durch das Eine, dass er ungescheut die Consequenzen ausspricht, zu welchen auch Melanchthon von seinen spätern Praemissen aus hätte kommen müssen, wenn er es über sich hätte gewinnen können, eine unumwundene Erklärung über sein Verhältniss zu Calvin in diesem Punkt abzugeben, wozu dieser ihn vergebens zu veranlassen, ja zu drängen suchte. Auch das ist bezeichnend für Cnippius, dass er ein starkes Gewicht auf die Uebereinstimmung seiner Lehre mit der der alten reinen Kirche legt. Darum schreibt er 1559 an den Rath: muss man Ursach aus Gottes Wort und der alten reinen Kirchen Verstand suchen. Denn man soll keine Lehr annehmen, die nit Zeugniß hat von der alten reinen Kirche; dieweil leichtlich zu verstehen, dass die alte Kirch hat alle Artikel des Glaubens haben müssen, nämlich Alles, so zur Seligkeit nöthig ist; deshalb sollen auch alle vernünftigen Christen eine Scheu haben vor denen, die in der christlichen Lehre ohn Gottes Wort und ohn einige bewährte Exempel oder Zeugniß der alten heiligen Kirche neue Artikel auführen². Es ist ihm aufrichtig um die *Katholicität* des Dogma zu thun; was dem katholischen Glauben und dem katholischen Bekenntnisse, wie beides die Apostel überliefert haben, zuwiderläuft, sagt er in der ersten der beiden Druckschriften, das muss offenbar vom Teufel stammen, auch die Ubiquität des Leibes Christi verwirft er ausdrücklich aus dem Grund, weil er sie für ein neues Dogma hält, das diesem katholischen Glauben widerspricht; er beruft sich sogar zur Rechtfertigung der Kindertaufe mit Origenes auf die apostolische Tradition, und nennt die Kirche, als Bewahrerin dieser Tradition, die Säule und das Fundament der Wahrheit (1 Tim. 3, 15); dies Festhalten an der katholischen Wahrheit ist ihm das Merkmal der Gemeinschaft mit

¹ Dies hindert ihn indessen keineswegs Calvin seine tiefe Ehrfurcht zu bezeugen. Er drückt sie in folgendem Epigramme aus:

O Calvine, precor, vivas ut Nestoris annos,
 Nam populo tradis dogmata vera pio.
 Dotibus innumeris te Christi spiritus auxit,
 Quod tua Christicolis optima scripta probant.

² Tom. III Actorum etc. 363.

der katholischen Kirche, ausser welcher es für die Einzelnen kein Heil gibt; wer von diesem Consensus mit den alten bewährten Lehrern in subjectiver Willkühr sich lossagt, der scheidet von dem Tempel Gottes, von dem Quell der Wahrheit, von der Hoffnung des ewigen Lebens und der ewigen Seligkeit. Das letzte Ziel der reformatorischen Entwicklung setzt er in die Rückkehr sowohl der römischen Kirche, als der lutherischen Eiferer zu dieser wahren und ächten Katholicität; mit Besorgniss sieht er auf die Jesuiten, in denen er die entschiedensten Feinde derselben erkennt und deren erstes Auftreten in Deutschland eben in dem Anfang der fünfziger Jahre des Jahrhunderts erfolgte; mit liebendem Blick verfolgt er das Zusammentreten der vier rheinischen Churfürsten in Mainz und glaubt sich von ihren Berathungen segensreiche Früchte für die Reformation der alten Kirche versprechen zu dürfen; wie Melancthon hat auch er die Hoffnung einer Wiedervereinigung mit der alten Kirche nicht gänzlich aufgegeben, und als dieser zum Religionsgespräche nach Worms zieht, begleitet er ihn mit seinen wärmsten Segenswünschen, dass es gelingen möge, die Kirche zu den acht katholischen Grundprincipien und Fundamenten wieder zurtückzuführen. Die Zerklüftung des Protestantismus erfüllt ihn mit tiefer Trauer; alles Heil erwartet er für diesen von Melancthons irländischen Vermittlungsversuchen: „Christus,“ so schreibt er noch am 4. März 1557 an Claus Bromm, „der Urheber des Lebens, die Sonne der Gerechtigkeit, der Fürst des Friedens und der höchste Lehrer der ewigen Wahrheit wird es durch diess sein auserwähltes und heilsames Rüstzeug dahin bringen, dass fortan jene verhassten Namen der Sacramentirer und Sacramentschänder, der Lutheraner und Zwinglianer schwinden und dass endlich zu einem Leibe Alle zusammenwachsen, die bis dahin mit zwiespältigem Munde und zwiespältigem Beinamen die erneuerte Lehre des Evangeliums Jesu Christi angenommen haben. Wir müssen Gott täglich in brünstigem Gebete anrufen, dass bald geschehe, was wir fromm und gläubig wünschen.“ — (Vergl. Beilage X u. XII.)

Dieser Wunsch nach Einheit der Kirche mag ihn auch im Jahr 1561 bestimmt haben, noch *einen* Versuch um Zulassung zum Abendmahl zu machen. Er näherte sich im Januar Ritter und besprach sich mit demselben; Samstags erschien er in der Beichte, wurde von Geltner verhört und absolvirt, dann aber dennoch zur Abfassung und Einreichung eines neuen schriftlichen Glaubensbekenntnisses genöthigt: auch dieses war den strengen Prädicanten nicht correct genug; es entspann sich daher ein vollständiger Briefwechsel zwischen ihm und Ritter, den dieser zuletzt dem Rathe vor-

legte, um das Verhalten der Prädicanten gegen ihn zu rechtfertigen¹. Es ist diess die letzte Verhandlung von der uns noch Acten vorliegen; am 22. April desselben Jahres erging der Rathsbescheid, „dass die welschen Prädicanten sich fürderhin des Predigens gänzlich zu enthalten hätten, bis so lange sie sich zuvor mit den hiesigen Prädicanten gänzlich verglichen und vereinigt hätten.“ Im Jahre 1561 erfolgte die Auswanderung einer grossen Zahl wallonischer und niederländischer Familien nach der Pfalz, deren Churfürst Friedrich III. ihnen die Freiheit des Bekenntnisses sicherte, für welche Frankfurt keinen Raum mehr bot. Da mag auch Cnippius der Dunstkreis zu schwül geworden sein und den vereinsamten Mann ein Verlangen nach freierer, frischerer Luft ergriffen haben: in dem Bürgermeisterprotokoll vom 26. Februar 1562 lesen wir den kurzen Eintrag, der durch keine Gründe näher motivirt wird: „bittet Johann Cnippius Andronicus Schulmeister zu den Barfüssern um Urlaub und danket einem erbarn Rath fleissig vor die Dienste: soll man ihm gebetener Maassen willfahren“².

Wohin er seinen wandernden Schritt gelenkt und welche Wendung die ferneren Schicksale seines Lebens genommen haben, ist mir unbekannt; vergebens habe ich darüber nach Nachrichten geforscht. In ihm war der einzige theologische Vertreter des Melanchthonianismus aus der Reichsstadt geschieden; die beiden noch vorhandenen Vertreter dieser milden, freien, auf ächter Humanität beruhenden Geistesrichtung haben seinen Abzug um geraume Zeit überlebt: den 23. October 1571 starb Herr Johann von Glauburg; bereits vier Jahre vorher war ihm seine treffliche Gattin, Anna Knoblauch vorausgegangen, der eine im Besitze des Herrn Rath Finger befindliche, aus der von Rücker'schen Familie stammende handschriftliche Limburger Geschlechterchronik, die sonst nur trocken den Hochzeit- und Todestag anzuführen pflegt, folgenden Eintrag widmet: „Den Freitag, den 7. November 1567, starb Frau Anna, Herrn Johann von Glauburg, des Aelteren, Hausfrau, der Gott genade. Diese Frau hat armer Leut Nothdurft ihr Lebtag vor andern vielen wohl erkennen kunten.“ Am 24. Januar 1584 verschied auch Conrad Humbracht. Des letzten aus diesem Kreise, der aber seit 1558 meist ausser Frankfurt sich aufgehalten zu haben scheint, gedenkt diese Chronik mit folgenden Worten: „Den 30. Septembris 1587 ist Claus Bromm gestorben, welcher meinen Herrn E. E. Rath grosse Unruhe gemacht.“ Sein Bruder Hans, Schöffe, war bereits am 30. October 1564 mit Tod abgegangen.

¹ Tomus Actorum etc. IV, 4—17.

² Lersner II, II, 111.

III.

Des Cnippius Wirksamkeit an der lateinischen Schule.

Ueber des Cnippius zwölfjährige Wirksamkeit an der Schule besitzen wir nur wenige Nachrichten, die er selbst in seinem Bericht wider Andreas Saxo und in dem Begleitschreiben, womit er denselben am 14. Februar 1557 dem älteren Bürgermeister Hans Bromm zustellte, sowie in einem Berichte vom Jahre 1559, niedergelegt hat. Ueberhaupt bemerke ich bei dieser Gelegenheit, dass fast sämtliche Schriften, die von ihm auf unsere Zeit gekommen sind, den Jahren 1553, 1555, 1557, 1559 und 1561 angehören. Sie lassen darauf schliessen, dass er noch vieles Andere aufgezeichnet, was verloren gegangen ist, ja dass die meisten Erzeugnisse seiner Musestunden dieses Schicksal erfahren haben. Welche unschätzbare Quelle für die Geschichte der Melanchthon'schen Epoche würde allein sein Briefwechsel mit Albrecht Hardenberg sein, wenn er uns noch vollständig vorläge. Die Schule bestand, wie Cnippius selbst sagt, auch zu seiner Zeit aus vier Classen; an ihnen wirkten mehrere Lehrer unter dem Leiter der Anstalt, die als Collaboranten oder Substitute bezeichnet werden; wir erinnern an die bereits erwähnten: Johannes Latomus aus Schleusingen, Johannes Acontius und Hieronymus Zober. Ueber die Aufgabe und das Ziel, die ihm bei seinem Wirken vorschwebten, spricht sich Cnippius in folgenden Worten aus: „Alle weisen und gottesfürchtigen Regenten haben zu jeden Zeiten geachtet, dass wohlgeordnete Schulen seien ein fürnehmliche Ehr und Zier der Städte, sonderlich um der Ursach willen, dass sie seind der Gottesfurcht, Gesetz, Lehr und aller ehrlichen Aemter Zuchthäuser. Die weil aber solcher Schulen aus sonderlicher Gottes Gnaden jetzund nit wenige seind in der Christenheit, allermeist aber an den Oertern, da die reine Lehr des Evangelii erhalten wird, haben wir auch hie zu Frankfurt am Main uns geflissen (so viel Gott unserer Schwachheit geholfen hat), dass auch eurer Schul, o weit berühmte, hochweise Herren, der obgemeldeten Zahl billig mag zugerechnet werden. Denn bisher haben wir unsere Zuhörer in göttlichen und menschlichen, griechischen und lateinischen Schriften fleissig unterrichtet, die Schulgesetze, zur Gottesfurcht, zur Lehr und guten Sitten ganz forderlich, haben wir fleissig gehalten, welches nit allein wissen Alle so bei uns gelernt haben und noch lernen, sonder auch Etzlichen euers hohen Standes ganz kundig ist. Unserer Schüler Bücher sind auch vorhan-

den von göttlichen Dingen auf's Fleissigst geschrieben, will von andern dergleichen Büchern, so weltliche Schriften enthalten, nit weiter reden. — Gottesfürchtige Lehrer der Kirchen und Schulen wissen, dass sie berufen sein nit zum Spiel und Wollust, sondern dass sie in ihren grossen Arbeiten und Kämpfen von dem Gericht und Willen Gottes und von dem Mittler, unserem Herrn Jesu Christo Zeugniß sagen vor ihren Zuhörern¹.

Cnippius Sorge ging darauf hin, dass nur wenige und zwar die besten und vorzüglichsten Schriftsteller gelesen wurden. Die Grammatik wurde in allen vier Classen fleissig getrieben². Die Zahl der täglichen Lehrstunden war, Ausnahmen abgerechnet, durch Rathschluss auf sechs festgestellt, wovon wohl die eine Hälfte auf den Morgen, die andere auf den Nachmittag angesetzt war, da er ausdrücklich bemerkt, dass die Schüler zweimal am Tage in der Schule erschienen. Er führt diese Einrichtung des sechsstündigen täglichen Unterrichts bereits auf seine beiden unmittelbaren Vorgänger Jacob

¹ Omnes prudentes et pii rerum publicarum gubernatores semper judicaverunt scholas bene constitutas praecipuum decus et ornamentum esse civitatum ob hanc praecipue causam: quod sind pietatis, legum, disciplinae et omnium honestorum officiorum Gymnasia Cum autem talium scholarum singulari beneficio Dei iam non paucae sicut in orbe Christiano, potissimum autem iis in locis, ubi pura viget Evangelii doctrina, dedimus et nos hic Francofordiae in ripa Moeni operam, Deo infirmitatem nostram adjuvante, ut et vestra Schola, o clarissimi prudentissimique Domini praedictarum numero sit optimo jure adnumeranda. Hactenus enim auditores nostros divinis et humanis, Graecis et Latinis literis accurate instituimus, scholasticas leges ad pietatem, ad eruditionem et ad morum civilitatem promovendam servavimus: quod non solum constet omnibus, qui nostra hic usi sunt Minerva et adhuc utuntur, sed et quibusdam vestri amplissimi ordinis plane compertum est. Sunt etiam nobis in promptu libri puerorum de rebus sacris diligentissime scripti, ne quid de aliis multis tum ligata, tum soluta oratione foecundis commemorem. — Pii doctores ecclesiarum et scholarum sciunt se vocatos esse non ad ludos et ad delicias: sed ut in magnis laboribus suis et certaminibus de judicio et voluntate Dei et de mediatore Domino nostro Jesu Christo testimonium dicant coram auditoribus suis. — Tomus III Actorum auf dem Stadtarchiv. fol. 311 und 315 (deutsch), 325 und 329 (lat.).

² An Hans Bromm: Objicit mihi etiam stolidissimus homo catalogum authorum, quos anno superiore notaveram in epistola, mirasque tragoedias excitat, quasi nimia turba pueris officiam: cum ibi de *quatuor classium* lectionibus per quinquennium et multo amplius habitis verba fecerim. Semper hic dedimus operam, ut pauci authores iique optimi ac praestantissimi a nobis praelegerentur, talemque servavimus ordinem, qualem et antecessores nostri servaverunt, quod nobis probatu facillimum est — *Nulla est primarum (?) quatuor classium, in qua non doceatur ac discatur Grammatica.*

Micyllus und Eobald Sylvius zurtück; während Saxo absurder Weise ein viermaliges tägliches Kommen der Schüler zur Schule fordert und für diesen unpädagogischen Vorschlag mit Recht von Cnippius in Anspruch genommen wird¹. Dieser beruft sich besonders auf das Urtheil des Strassburgers Johannes Sturm, der in seinem Buche de litterarum ludis recte aperiendis Folgendes sagt: „Die ziemlich erleichtert Schularbeit erweckt die heimischen Studia vnd die innerlichen Gedanken. Vier oder auf höchst fünf, doch mit weniger dann vier und nit mehr dann fünf Stunden seind den Magistris aufzulegen. Diese Stunden nach Weise der Oerter, der Zeiten und Gewohnheiten sind zu vertheilen.“ Cnippius bemerkt am Rande dazu: „Die sechste Stund, von euern Weisheiten verordnet, bringen wir zu mit der Musica². Ueber die Nothwendigkeit freier Erholungsstunden setzt er seine Grundsätze in gebundener Rede aus einander:

Etwan sollen die jungen Knaben
 Zu spielen frei Erlaubniß haben,
 Das nützt der Lehr, weiss mancher Mann.
 Quintilianus zeigt es an,
 Auch Cato, den Erasmus preisst,
 Durch diese Reimen das beweist:
 „Mit Sorgen dich nicht übereil,
 Mach dir auch etwan ein Kurzweil,
 Dass du mögst tragen leichtiglich
 All Arbeit, die beschweren dich.“
 Ausonius gibt auch Bescheid:
 „Es soll der Lehrer nit allezeit
 Die jungen Schtüler überfallen
 Mit harten Worten, sondern Allen

¹ Gegen Saxo: Ordinavit quondam prudentia vestra, ut scholae hujus didascalae singulis diebus docendae juventuti sex horas impenderent, exceptis excipiendis. Approbavit ordinationem vestram insignis philosophus et poeta Jacobus Micyllus, fecit idem Eobaldus Sylvius, quibus ego successi et hujus ordinationis apud quosdam amicos encomiastes fui, potissimum eo nomine, quod discipuli nostri quotidie bis in schola compareant et tantum bis dimittantur. At stolidus hic asinus, qui sibi multo prudentior videtur vobis omnibus, serio scilicet consultit, ut scholastici nostri quater singulis diebus hic compareant et quater dimittantur. Quid autem hoc potuit consilio excogitari stultius? quid studiosae juventuti incommodius? quid minus ferendum, quam liberos honestorum civium toties in plateis divagari? Ibid. 330.

² Nos sextam horam nostram jueundo non minus quam utili impendimus. Ibid. fol. 318 (deutsch), 331 (lateinisch).

Zu gelegener Zeit züchtig und fein
Erlauben, dass sie fröhlich sein.“
Der Cicero, wie sich gezimbt,
Diesen Gelehrten auch zustimmt¹.

Seiner unermüdlichen Thätigkeit an der Anstalt gedenkt er in folgenden Worten: „Edle, hochgelehrte, ehrsame, weise Herren, ich bin nu hie ins siebend Jahr, und hab mit höchstem Aufsehen und Treue die züchtige Jugend eurer Schul mit meinen Amtgenossen unterweist, mancherlei Comödien und Tragödien gespielt, Vorreden, Beschluss (Prologe und Epiloge) und andere viele Ding, Etlichen eueres hohen Standes bekannt, in denselbigen aus meinem Verstand gemacht, wie auch Gesang mit vier oder fünf Stimmen, das ich auch hab mögen leisten vor dreissig Jahren: mit mancherlei Episteln und Schulpredigten hab ich die gelehrten Discipel getübet, die besten Gesetz angericht um der Zucht willen zu erhalten. Die sechs Stunden, so viel möglich ist gewest, hab ich in der Schul mit Lehren, Singen und Lesen angelegt, daher hab ich so erbare, so gottselige und gelehrte, auch mir und den Amtgenossen so gehorsame Schüler die gemeldte Zeit gehabt, das ich mit freiem Gemüth bekenne, der allmächtig Gott hab durch sie gewirkt, dass, *so von euern Weisheiten täglich zwei Stunden zu lehren mir auferlegt waren, ich freiwillig sechs hab angenommen*, oder aufs wenigst, fünfe, und hat soviel die göttliche Majestät, welcher sei alles Lob und Preiss, durch uns in dieser eurer Schul geschafft, dass ich mich von ganzem Herzen erfreue, so oft ich gedenk der ersamen und züchtigen Knaben, welche vor wenigen Jahren von uns gezogen, entweder evangelische Prädicanten sind oder in der Lehr der heiligen Schrift oder beider Rechten seind Vielen ein Verwunderung. Die tödtliche Berührung (Seuche) vergangenen Jahrs hat Viele von uns abgeschreckt. Aber wir verhoffen

¹ Interdum studiis puerorum libera prosunt
Ocia, quod Fabius testatur Quintilianus.
Et Cato, quem scriptis bonus illustrat Erasmus,
Distichon hoc fecit, dignum sapiente poeta:
Interpone tuis interdum gaudia curis,
Ut possis animo quemvis sufferre laborem.
Dixit et Ansonius quondam: Non semper acerbi
Exercet pueros vox imperiosa magistri,
Sed requiem studii que vices rata tempora servant.
Sic etiam in libris Cicero docet Officiorum,
Sermonis Latii doctis quod constat abunde.

Ibid. 316. 330

täglich Besserung, verrichten auch unsere Aempter und Studia (das wird Gott bezeugen und unsere Zuhörer) aufs Treulichste“¹.

Diese Worte tragen durchweg das Gepräge der Wahrheit und Redlichkeit — abgesehen davon, dass sie an die Behörde gerichtet sind, welche die Leistungen des Mannes so genau kennen musste, dass er durch Prahlerien seiner Sache mehr geschadet als genützt haben würde. Sie beweisen nicht nur, dass Cnapius den redlichsten Willen hatte, die Schule auf die ihr bestimmte Höhe zu erheben, sondern auch, dass seine Bemühungen mit Erfolg gekrönt waren. Was er über die Ursache der Abnahme der Frequenz im Jahre 1556 sagt, ist sehr glaublich: auch in seinem Briefe an Ithyges spricht er von dem grossen Elend der Hungerjahre 1556 und 1557². Ich kann daher in den Anklagen, welche die Prädicanten gegen seine Wirksamkeit erhoben, und namentlich in dem, was sie über das Sinken der Schule durch dieselbe sagten, nur einseitige Partheiurtheile erkennen.

Trotz dieser Ablehnung der Beschuldigungen des Saxo, wiederholten am 18. April 1559, wie wir oben sahen, nochmals sämtliche Prädicanten dieselben Anklagen gegen die Wirksamkeit des Cnapius und fügten namentlich die Drohung bei: „Wo er auf seinem Irrthum verharren will, so werden wir verursacht und sinds für Gott schuldig, die Bürger zu verwarnen, dass sie ihre Kinder aus seiner Schule

¹ Septimum nunc hic ago annum summaque vigilantia et fide honestam juventutem vestrae scholae cum collegis meis erudiui, variasque Comoedias et Tragoedias egi, Prologos et Epilogos aliaque multa quibusdam vestri ordinis amplissimis cognita in his meo Marte composti, sicut et cantilenas partim quatuor, partim quinque vocum, *quod et praestare potui ante annos triginta*. Variis argumentis et declamationibus eruditiores discipulos exercui, optimas leges disciplinae causa institui. Sex illas horas, quantum fieri potuit, in schola docendo, canendo, legendoque impendi, unde tam bene moratos, tam pios ac doctos mihi et collegis morigeros hoc memorati temporis curriculo discipulos hic habui, ut ingenue fatear Deum omnipotentem per illos potissimum effecisse, ut cum a prudentia vestra binae singulis diebus horae docendi mihi essent iniunctae, senas mihi sponte subierim aut ut minimum quinas, tantumque divina maiestas (cui sit omnis laus et gloria) per nos in hac schola vestra perfecit, ut toto pectore gaudeam, quoties recordor ingenuorum iuvenum, qui paucos ante annos a nobis hinc dimissi vel Ecclesiastae sunt Evangelici vel in saerae Theologiae aut Jurisprudentiae studio multis sunt admirationi. Letale contagium superioris anni permultos hinc deterruit Sed in dies singulos meliora speramus, officiaque et studia nostra, Deo optimo maximo teste et consensu auditoribus, fidelissime exequimur. — Ibid. Fol. 319 fig. 333.

² Beilage XII. — Auch Stricker Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst IV. S. 152 rechnet 1556 unter die durch Volkskrankheiten oder Epidemien bezeichneten Jahre.

nehmen, auf dass sie mit seinem Irrthum nicht vergift werden.“ Cnippius rechtfertigt sich gegen die wiederholten Angriffe auf seine Thätigkeit mit denselben Gründen: „dass die Prädicanten schreiben von Versäumniss in E. F. W. Schule etc. ist eine öffentliche, grobe Unwahrheit, denn ich und meine Gehülffen haben nun ins neunte Jahr mit grosser Müh und Arbeit unser Amt verwaltet und ist noch nie kein Bürger in so langer Zeit zu mir kommen, der sich mit einem Wörtlein hätt lassen merken, dass ich die Knaben versäume, weiss auch für Gott und E. F. W. mit erbarer Leute Kinder zu bezeugen, dass kaum ein Schulmeister je in diese Schul kommen ist, der stetiger und mit mehrer Zeit seines Amts treulich gewartet hab. Es ist mir in diesem Gegenbericht unmöglich zu beschreiben die grosse Dankbarkeit meiner wohlgelehrten Discipeln, welche erkannt haben, dass ich nit allein wie ein Präceptor, sondern auch wie ein lieber Vater bei ihnen gethan hab; das bin ich bereit allen Gelehrten, die es fordern werden, augenscheinlich zu beweisen mit lateinischen Episteln, die mir zugeschickt seind von Wittenberg, von Basel, von Tübingen, von Lausanna und Paris, dergleichen von Jena und andern Orten mehr, dem Herrn sei Lob, Ehr und Dank. Es haben mich hie nu ins neunte Jahr meine lieben Discipel mit solcher Zucht und Stille gehört, dass ichs nit genugsam rühmen kann. Ich weiss aber Keines Rebellion zu klagen. Meine Gehülffen haben gepflanzt, ich hab begossen, aber Gott hat das Gedeihen gegeben. Dass aber etliche Knaben übel gerathen, ist fürnehmlich der Eltern Schuld, die keiner Zucht und Lehr seind huld (hold). Die lass ich fahren und mit ihrem Schaden wise werden. Hätten aber die Prädicanten so unnütze Fabel nit gehabt, die unser Hauptsache gar nit angeht, was wollten sie weiter geplaudert haben, dieweil sie zu meinen so vielen Schriften, wie die Stummen geschwiegen, dürfen sich auch heutigs Tags nit darwider legen und wenn sie noch so zornig wären. Denn damit sie mich unredlich beschuldigt haben, ist über ihren Kopf ausgegangen, wie genugsam erweist, gesehen und gehört ist“¹.

Der Sitte der Zeit gemäss, welche in dem Humanismus und der Poesie liebend verbundene Geschwister sah, war Cnippius auch Poet. Fast die Hälfte seiner Manuscripte besteht aus lateinischen Gedichten, besonders Epigrammen; der Werth derselben ist gleich dem der Melanchthonischen Poesien nicht hoch anzuschlagen; beide Männer repräsentiren zu sehr die Verständigkeit des nüchternen Gedankens,

¹ Ibid. fol. 361. 380.

haben zu wenig Schwung und schöpferische Kraft der Phantasie, als dass sie als Dichter Bedeutendes zu leisten vermocht hätten; nicht von ferne sind diese Versuche des Cnippius mit der elegischen Muse des trefflichen Micyllus zu vergleichen; dagegen besass er wie Melanchthon eine grosse Leichtigkeit der Versification; von selbst und ohne Mühe fügen sich ihm die Gedanken in die rhythmische Form; man ersieht dies auch daraus, dass er, wie er überhaupt selten und ungerne zu schreiben pflegte, so auch seine Verse meist einem seiner Schüler in die Feder dictirte: sie tragen alle das Gepräge der Extemporaneität.

Sehr viele enthalten Denksprüche für seine Schüler; oft scheint er auch die Censuren unter die Arbeiten derselben in lateinischen Versen geschrieben zu haben. Selbst den Tadel gegen seine Collegen milderte er durch die poetische Form, worin er ihn kleidete. Eine Auswahl derselben gibt Beilage XV. Auch der griechischen Sprache und Prosodie war er in gleicher Weise mächtig. Als einen seiner Lieblingdichter bezeichnet er selbst den Terenz und den Prolog desselben zur Andria hat er theils in Prosa, theils in Hexametern, theils in elegischer Form, wahrscheinlich zum Behufe der dramatischen Darstellung seiner Schüler viermal umschrieben und erweitert. In seinen Epigrammen hat er das Lob des Erasmus von Rotterdam, des Eoban Hesse, des Melanchthon, des Micyllus und Anderer gefeiert, welche die Männer seiner warmen Verehrung waren. Auch dem Märtyrer des Protestantismus, dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, hat er ein Epitaphium gedichtet, und unbefangen seine Verdienste anerkannt, obgleich er gewiss nach seiner ganzen Richtung an dem starren Lutherthum desselben kein Wohlgefallen haben konnte. Er war stets ein begeisterter Verehrer des classischen Alterthums; aber seine Vorliebe für dasselbe machte ihn nicht blind gegen die Segnungen des Christenthums, die er über Alles stellte, was die hellenische und römische Muse Herrliches geschaffen hatte¹.

¹ Vergl. sein Gedicht:

Quid tibi prodesset Demosthenis et Ciceronis
Eloquium simul et magni doctrina Platonis
Absque Dei patris vitali cognitione
Et nati, miseros qui conciliavit eidem
Morte sua docuitque viam, qua scanditur aether.

u. s. w.

Ferner sein Epigramm an den Cardinal Bembo:

Eloquium Ciceronis habes, doctissime Bembe,
Sed video in sacris te didicisse parum;

Als Theologe entfaltet er eine bewunderungswürdige Kenntniss der Kirchenväter, wenn er dieselben auch nach der Sitte der Zeit, der die ruhige Objectivität der ächt historischen Anschauung fremd war, bisweilen Dinge sagen lässt oder aus ihnen Folgerungen zieht, an die sie nicht gedacht haben. Doch hat er die Augustinische Vorstellung vom Abendmahle unbefangener gewürdigt, als Luther. Sein Latein fliesst leicht dahin und trägt in Ausdruck, Wendung und Periodenbau meist ein classisches, obgleich nicht ausschliesslich ciceronisches Gepräge. Seine Behandlung theologischer Fragen zeugt von scharfer Dialectik — in einem Distichon empfiehlt er diese dringend dem Studium seiner Schüler — aber eigenthümlich ist es, dass er immer die zu behandelnden Begriffe in ihrer Isolirung auffasst, um sie nach ihrem Inhalt zu zergliedern, nicht in ihrem grossen Zusammenhang, um sie genetisch zu entwickeln; sein Denken trägt darum vorherrschend den rationell-reflectirenden, nicht den speculativ-construirenden Charakter. Auch darin zeigt er grosse Verwandtschaft mit Melanchthon.

IV.

Des Cnippius Hausstand und Familie.

Ueber das häusliche Leben des Cnippius wissen wir wenig. Er hat einen Sohn gehabt, der im Jahre 1557 bereits erwachsen war, denn er arbeitete damals unter seinem Vater an der Schule und verheirathete sich in demselben Jahre. Von seiner eigenen Gattin redet der Vater in demselben Berichte so, wie man von noch Lebenden zu sprechen pflegt. Doch muss sie bald darauf gestorben sein, da er am 10. December 1561 in eine zweite Ehe tritt¹. Ueberhaupt haben wir uns ihn bereits auf der Höhe des Mannesalters zu denken.

Sein Sohn Johannes Cnippius, der sich gleichfalls den Namen Andronicus beilegt und somit ohne Zweifel während der Anstellung seines Vaters in Andernach geboren ist², wurde mit diesem von dem

Carminibus celebras veterum portenta Deorum,
Sylvanus placuit, Pan, Venus atque tibi,
Quid tibi, Christicole, potuit prodesse Cupido?
Quid tibi cum Fauno, quid tibi cum Satyris?

¹ Der Eintrag derselben im Barfüsser Traubuch lautet: Der namhaft und wolgelernt M. Johannes Knippius Andronicus, der Stat Franckfurt Schulmeister zun Barfussern vnd Maria, Jeronimus raviffschneiders tochter von Selgestatt.

² Es ist hier die geeignete Stelle, einige Vermuthungen über die früheren Verhältnisse des Cnippius vor dem Jahre 1543 auszusprechen. Wie wir aus An-

elenden Saxo zur Zielscheibe für seine blindeifrigen Ausfälle gewählt. Dieser nämlich behauptet, „dass er auf und abtrete unter den Schülern, treib lächerliche Possen, und als ob er mit bei Sinnen wär, heb er auf einen Arm und im Springen rufe er mit lauter Stimmen und mit buhlerischen Schwärken bewege er die Kinder zu lachen.“

Diese boshafte Beschuldigung veranlasste den gekränkten Vater seinem „einigen geliebten Sohn“¹ ein Zeugniß auszustellen, das für die Art und Weise des jungen Mannes eine günstige Vorstellung erweckt. Er sagt: „Alle, die meinen Sohn kennen, wissen, dass ihm

lage XI, 1 ersehen, ging sein Sohn schon 1555 mit dem Gedanken um, in eine eheliche Verbindung zu treten; wenn derselbe damals auch nur 21 Jahre alt gewesen wäre, so müsste er 1534 geboren sein und die erste Ehe des Vaters etwa 1533 fallen. Schon vor 30 Jahren erklärt dieser im Jahre 1557 (S. 210), habe er vierstimmige Cantilenen zu dichten und zu componiren verstanden, was demnach auf das Jahr 1527 zurückweist; auf dasselbe Jahr führt die Bemerkung in seinem Bekenntniß vom Abendmahl vom 18. Januar 1559 (Anlage XIII), schon vor mehr als 32 Jahren habe er dieselbe Ueberzeugung über diesen Gegenstand gehegt. Cnippus muss demnach schon 1526 oder 1527 zur evangelischen Erkenntniß gekommen sein, aber freilich ist damit noch nicht bewiesen, dass er schon damals sich von der römischen Kirche losgesagt hat; wie manche freisinnige Humanisten, kann er in ihr äusserlich geblieben sein, bis um das Jahr 1543 auch in seiner äusseren Stellung zur Kirche der Umschwung eintrat. Darauf deutet auch der Umstand, dass er früher vorzugsweise in den Gebieten geistlicher Fürsten gelebt und gewirkt hat. Da sich sein Sohn auch Andronicus nennt, so scheint auch dieser in Andernach geboren und mithin der Vater schon 1533 oder 1534 an der lateinischen Schule seiner Vaterstadt angestellt gewesen zu sein. Längere Zeit muss er sich in Mainz aufgehalten haben; denn Saxo wirft ihm vor, er habe einst im Papstthum ein unsittliches Leben geführt und die Mainzer hätten darum Boten nach Frankfurt gesandt, um Erkundigungen einzuziehen, ob er die Schule durch Unzucht verderbe; was er beides mit Entrüstung zurückweist (*Adigat eum, quæso, prudentia vestra ad probandum, ubi et quando in papatu scortatus sim et quinam fuerint Moguntini, quos narrat huc misisse nuncios ad explorandum, numquid ego scholam vestram scortando contaminarim*). Ohne Zweifel wird er auch dort an einer Lehrerschule gelehrt haben; ob er aber von 1533 bis 1543 ununterbrochen in Andernach gewirkt hat, und nicht sein Aufenthalt in Mainz eine Unterbrechung gewesen sei, oder ob der letztere vor das Jahr 1533 falle, ist nicht zu bestimmen. Sein Leben in katholischen Ländern bis zum Jahre 1543, zusammengehalten mit seiner frühen Verheirathung, schliesst den Gedanken aus, dass er jemals Priester gewesen sei. Seine Geburt muss nach allen von ihm gegebenen Zeitbestimmungen jedenfalls vor das Jahr 1510 fallen.

¹ Diese Worte beweisen, dass Cnippus nur diesen einzigen Sohn hatte. Töchter scheint er gleichfalls nicht gehabt zu haben, da er von einer jungen Verwandtin spricht, welche seine Frau zur Unterstützung in ihrem Hauswesen aufgenommen habe.

kein grösser Unrecht hat mögen geschehen, als dieses von dem lügenhaften Schalk geschehen ist. Denn er ist von Jugend auf, so viel ich gespüret hab und bis an diesen Tag vernommen, der wahren Tugend Handhaber und ernster Wartknecht¹ gewest, Tanzen und Springen, und was dergleichen ist, gar nit geneigt. Buhlerische Wort hie oder anderswo Niemand je von ihm gehört hat, und deshalb auch dem Terentio weniger dann ich zugibt. Es seien hie zugegen unsere Amtsgenossen und unsere Discipel, welche er Zeugen seiner Unschuld führen wird, wenn mans begehrt; darum hör' ich gern mir fürgeworfen werden: Wie der Vater ist, also auch der Sohn, wie der Präceptor, also auch die Discipel; Gott sei Lob und Dank².

Dass diese Schilderung des Vaters auf Wahrheit beruht, bezeugt die Wahl, die der Sohn rücksichtlich seiner Lebensgefährtin getroffen hat; am 24. August 1557 reichte ihm Barbara, die Tochter des im Jahre 1555 verstorbenen, mit Melanchthon und den gelehrtesten Männern seiner Zeit warm befreundet gewesenen gelehrten Buchdruckers Christian Egenolf, die Hand³. Damit öffnete sich dem gelehrten jungen Manne ein erweiterter Kreis der Thätigkeit. Da nämlich seine Schwiegermutter, Margaretha, nach ihres Gatten Tod dessen Druckerei in demselben Umfange fortsetzte, so bedurfte sie nach der Art des damaligen Geschäftsbetriebes dazu des gelehrten Beistandes; diesen leistete ihr bereits ihr Sohn Christian Egenolf, der vom Jahre 1553 bis 1566 Prädicant in Frankfurt gewesen, aber auch während seiner Amtsführung stiller Theilnehmer am väterlichen Geschäfte geblieben ist; eine neue willkommene Stütze bot sich ihr nun in ihrem Schwiegersohne, der sich in den Stunden, welche ihm seine Schulpflichten frei liessen, mit rüstigem Eifer der Druckerei annahm und nach der Anerkennung, die er in seinem Alter noch von diesem Berufe ärntete, derselben einen bedeutenden Aufschwung gegeben haben muss. Aber gerade dieser Thätigkeit hatte er den Verlust seines Schulamtes zu danken. Lersner berichtet darüber Folgendes⁴: Am 20. Februar 1561 wurde bei Rath vorgetragen, dass „Georgius Dimpelius E. E. Rath von wegen Unterhaltung seiner Studien unter-

¹ *Virtutis verae custos rigidusque satelles.* Lucan.

² Tom. III. *Actorum etc.* S. 321 fg.

³ Der Eintrag im Barfüsser Traubuch lautet: Montag den 24. Augusti 1557, Johannes Gneipius, junger Schulmeister zun Barfüssern, und Barbara Egenolf, Buchdruckers seligen Tochter.

⁴ Lersner II, II, 110.

thänigen und fleissigen Dank gesagt und darneben sein Dienst anbieten thut.“ Die Väter der Stadt fassten hierauf den Beschluss: „Soll man sehen, ob er sich zu einem Collaboranten in den Barfüssern Schulen seiner Gelegenheit nach wolle bestellen lassen.“ Am 25. Februar wurde die Geneigtheit des Befragten von den Scholarchen berichtet und es erging hierauf die weitere Verfügung: „soll man Johann Andronicum, des Schulmeisters Sohn, beschicken und ihm glimpflich fürhalten, dieweil man sehe, dass er seiner Schwieger Druckerei und Geschäften fleissiger obliege, denn der Schulen, dass E. E. Rath einen andern an seine Statt annehmen wolle.“ Vergebens supplicirte der Vater am 27. Februar, „seinen Sohn Johann Andronicum bei ihm für einen Collaboranten in der Schulen aus etlichen angezogenen Ursachen gnädiglich bleiben zu lassen;“ der Rath beharrte auf seinem gefassten Entschluss: „soll man bemeltem Schulmeister glimpflich anzeigen, dass man seinen Sohn *aus vielen bewogenden Ursachen* beurlauben, auch allbereit einen andern an desselben statt in die Schul angenommen hab und lass' es E. E. Rath bei vorigem Beschluss also bleiben.“ Es wäre allerdings möglich, dass der zweifache Wirkungskreis des jüngeren Cnapius ihn an der ungetheilten Erfüllung seiner Schulpflichten gehindert hätte; gleichwohl scheinen die „vielen bewogenden Ursachen“, auf welche sich der Rath in seinem letzten Bescheid beruft, noch auf andere Motive der Amtsentlassung hinzudeuten: ich glaube schwerlich zu irren, wenn ich diese vornehmlich in dem seit den letzten Jahren vergrösserten Einfluss der lutherischen Prädicanten und in einer geheimen Aufhetzung derselben gegen den Sohn des verhassten Schulmeisters suche. Dieser hatte nämlich, wie ich mitgetheilt habe, im Jahre 1560 zwei lateinische Schriften über das Abendmahl herausgegeben, in denen seine Gegner nur den sacramentirerischen Irrthum finden konnten und die ohne Zweifel neues Oel in die Flammen ihres dogmatischen Zorneseifers gossen; diese Schriften sind ohne Angabe des Druckortes und unter pseudonymem Namen erschienen; aber so gewiss die Prädicanten, die in solchen Dingen unglaublich scharf sahen, unter diesem sogleich den Vater erkannten, so gewiss witterten sie auch die Fährte des ungenannten Druckers, welche sie in die Officin des Sohnes leitete. Der Rath, dem ohnehin die Streitigkeiten mit den fremden Gemeinden, die damals ihren äussersten Höhepunkt erreicht hatten, viel zu schaffen machten, suchte vorläufig wenigstens den Frieden mit der Schule dadurch zu erzwingen, dass er den Sohn von des Vaters Seite hinwegnahm und durch den Ernst dieses Einschreitens zugleich der Streitlust des Rectors einen Zügel anlegte.

Nachdem am 26. Februar 1562 das Abschiedsgesuch des älteren Cnippius Andronicus angenommen worden war, bat der neubestellte Collaborant, dass man ihm die Leitung der Schule übergeben möge¹. Am 16. April wurde derselbe „zur Schul an den Barfüßern jährlich um 125 Gulden Besoldung angenommen.“ Da durch diese Besetzung eine Collaborantenstelle frei wurde, so beschloss der Rath in derselben Sitzung: „soll man Othmar Remus, so E. E. Rath etlich Jahr zu Wittenberg verleget“ (d. h. mit Stipendien unterstützt) „und neu-lich magistrirt hat, anhero citiren und beschreiben.“²

Man kann zweifeln, ob Dimpelius *definitiv* mit der *Leitung* der Schule betraut gewesen sei, da er nicht den vollen Gehalt seines Vorgängers bezogen hat. Sollte indessen seine Anstellung mehr als ein blosses Provisorium gewesen sein, so kann er den von ihm gehegten Erwartungen nicht genügt haben, denn schon am 17. August 1563 leiten die Scholarchen mit dem Schulmeister von Fürßler (Fritzlär) M. Hieronymus oder Jeremias Homberg, den der Rath hatte beschreiben lassen, Verhandlungen ein und am 19. August wird derselbe mit Zusicherung einer Besoldung von 150 fl. und der Befreiung von Wachen und Hüten zum Schulamt bestellt; Dimpelius dagegen tritt wieder in die Collaborantenstelle des zum Prädicanten berufenen M. Johann Ulrich Strupp³ zurück und begnügte sich mit

¹ Rathsprotokoll vom 12. Martii 1562. Georgius Dimpelius petiit sibi demandari functionem scholae, qq. (lege: cui) Joannes Cnypius Andronicus nunc duodecim annis praefuit et jam hinc discessurus est. Wir dürfen daraus schliessen, dass der bisherige Rector bereits eine auswärtige Stellung angenommen hatte und im Begriffe stand, mit seiner ihm erst seit einem Vierteljahre angetrauten zweiten Hausfrau abzureisen, um sie anzutreten. Auffallend ist, dass der Prädicant zu Landau Peter Patiens schon am 4. Sept. 1561 an Ritter Folgendes schreibt: Dimpelium intelligo ad scholasticum munus apud vos accessisse idque facit, ut mutationem aliquam rerum vestrarum esse factam et Cnippium vel in ministerium esse receptum vel a vobis discessisse suspicer. Certe is, qui de Dimpelio hoc mihi narravit, eum ludimoderatorem supremum esse dixit. Es sind hier nur drei Fälle denkbar, um diesen gleichzeitigen Anachronismus zu erklären; entweder ist die Jahreszahl verschrieben und muss 1562 heissen; oder die Nachricht beruht auf einer Verwechslung des Sohnes mit dem Vater; oder man ist schon länger mit dem Gedanken umgegangen, den älteren Cnippius durch den Dimpelius zu ersetzen. Jedenfalls hat diese Notiz des Patiens den Historiker Ritter veranlasst, den Abzug des Cnippius irrtümlicher Weise S. 436 in das Jahr 1561 zu setzen.

² Lersner II, II, 111.

³ Strupp starb am 5. November 1567 und ist in der Kirche zu Sachsenhausen begraben. Lersner I, II, 65.

einem kleineren Gehalte von 80—100 fl. Noch unter Hombergs Nachfolger, dem Rector Philippus Lonicer (1564—1576), kommt Dimpelius mit Othmar Rehm und Johannes Acontius als Collaborant 1572 vor¹. Sie bitten nämlich am 3. Juni dieses Jahres um eine Theuerungszulage an Korn und Geld und werden ihrer jedem diesmal fünf Achtel Korn bewilligt.

Während sich von dem älteren Cnipius jede Spur verliert, können wir die Thätigkeit des jüngeren bis zum Jahre 1583 in Frankfurt verfolgen. Er trat durch seine Verehelichung nicht bloss in einen ehrenvollen ausgedehnten Wirkungskreis, sondern zugleich in angenehme Familienverbindungen mit gelehrten Männern und mit ausgezeichneten Kunstgenossen. Sein Schwager, Christian Egenolf, war, wie ich bereits erwähnt habe, Prädicant, und dass er mit Cnipius in freundlichem Vernehmen geblieben ist, ersehen wir daraus, dass er sein drittes Kind Christian am 12. Januar 1563 ihm aus der Taufe gehoben hat; seines ältesten Kindes Johannes Pathe war am 20. December 1558 sein Vater der Rector, die Pathin seiner ältesten Tochter Margaretha seine Schwiegermutter, gewesen. Seine beiden andern Schwäger waren Dr. Adam Lonicer und Paul Steinmeyer. Der erstere, Sohn des gelehrten Marburger Humanisten Johann Lonicer, geboren 1528 und 1545 zum Magister promovirt, war nach des Petrus Lotichius Angabe in des Petrejus Leben Fichards einige Zeit des Micyllus College in Frankfurt; 1553 wurde er Professor der Mathematik in Marburg, 1554 siedelte er nach Frankfurt am Main über und wurde um vierzig Gulden Gehalt als medicus angenommen; als er im folgenden Jahre dem Rathe ein Kräuterbuch dedicirte, erhielt er dafür eine Verehrung von 10 Thalern. Er starb dahier am 16. Mai 1586 als angesehenener Arzt und Stadtphysikus². In welchem Jahre er Christian Egenolfs Tochter Magdalena gehehlicht hat, ist mir unbekannt, weil die Trauung im hiesigen Kirchenbuch nicht eingetragen ist; ohne Zweifel ist die Vermählung zur Zeit, als er noch in Marburg wohnte, und zwar in dieser Stadt vollzogen worden, und so wurde wahrscheinlich diese Verheirathung der Grund, auf welchem er das hiesige Bürgerrecht erwarb und sich hier niederliess. Am 5. November 1555, am 28. November 1557, am 1. November 1562 finden sich im Taufbuch von Frankfurt die Einträge der Taufen dreier Kinder aus dieser Ehe; das jüngste derselben, Philipp, hoben die

¹ Lersner a. a. O.

² Classen Micyllus S. 152. Lersner II, II, 60.

Grafen Philipp zu Nassau-Usingen und Ludwig von Isenburg-Büdingen. In Folge seiner Verhehlung wurde auch Adam Lonicer, wie später Cnippius, Theilnehmer an dem Geschäfte seiner Schwiegermutter und blieb es nach dem Ableben seiner Gattin — er verheirathete sich am 3. November 1567 mit Margaretha, Herrn Johann Braun von Delft Tochter — unbeschadet seiner Wirksamkeit als Arzt bis zu seinem Tode. Paul Steinmeyer endlich, seit dem 1. December 1560 der Gemahl von Christian Egenolfs Tochter Maria, war ursprünglich als Goldschmied Bürger geworden und wird so in dem Trauungs- und Taufbuche aufgeführt; später betheiligte er sich an der Druckerei. Von Klettenberg, der Mündens historischen Bericht fortgesetzt und vollendet hat, erwähnt noch zwei andere Schwiegersöhne des Buchdruckers Christian Egenolf. Er sagt S. 185: „Zwei Töchter sind auch wohl verheirathet gewesen an Jacob Sabon und Conrad Berner.“ Allein hier hat offenbar eine Verwechslung stattgefunden. Im Barfüsser Traubuche finden sich nämlich folgende Einträge: „Montag den 16. Julii 1571 Jacob Sabon ein Schriftschneider von Leon (Lyon?) und Judica, Herrn Christian Egenolf Prädicanten Tochter. Montag den 6. Martij 1581 Conrad Berner, Schriftgiesser von Hechingen, und Judith, Jacob Sabons selig Wittib.“ Nicht also des Buchdruckers Christian Egenolf Tochter, sondern seine Enkelin Judith oder Judica hat in erster Ehe Jacob Sabon und in zweiter Conrad Berner geheirathet. Jacob Sabon ist der Erfinder der sogenannten Sabon-Fraktur. Diese Verwandten finden wir denn auch meist als Pathen der übrigen Kinder des jüngern Cnippius aufgeführt; das fünfte Paul wurde am 8. Juni 1567 von Paulus Steinmeyer, das sechste Margreth am 1. März 1569 von Adam Lonicerus Hausfrau, das achte Hans Jacob am 4. Sept. 1572 von Jacob Sabon, Schriftschneider, das neunte Maria am 9. Februar 1574 von Paulus Steinmeyers Hausfrau aus der Taufe gehoben. Für seine sonstigen Beziehungen zu angesehenen Männern sprechen die beiden Thatfachen, dass Siegmund Feierabend am 21. Juni 1571 Pathe seines siebenten Kindes Siegmund, und des Junkers Julius Holtzhausens Ehefrau Margaretha von Melem (getraut 1571 am 7. März) am 13. October 1577 die Pathin seines zehnten Kindes Margreth geworden ist.

Aus diesen Mittheilungen erhellt, dass später Christian Egenolfs Geschäft sich in die beiden Zweige gesondert hat, welche zu des Gründers Lebzeiten noch vereinigt waren. Die Schriftgiesserei wurde selbstständig nach Jacob Sabons Tod von Conrad Berner betrieben. Sie führte noch 1591 die Firma: Egenolfs Wittwe und Erben, Sabon und Berner. Von Conrad Berner ging sie auf dessen Brudersohn,

den Buchhändler und Schriftgiesser Johann Berner über, dessen eine Tochter Catharina sich an Johann Luther verbeirathete. Dieser und sein Sohn Johann Brasmaus Luther brachte, wie Klettenberg S. 183 sagt, „die Egenolf- und Berner'sche Schriftgiesserei zu ihrer späteren Vollkommenheit“. Noch im Jahre 1740 war sie Eigenthum des Württembergischen Hofrathes Luther, der sie durch einen Factor verwalten liess. Sie befand sich in dem Haus zum alten Frosch neben der goldenen Rose in der Falkengasse, das bereits Johann Berner käuflich erworben hatte. Die Buchhandlung und Buchdruckerei Egenolfs dagegen war 1580 das Eigenthum der Wittve und der drei Egenolfischen Schwieger söhne, denn in diesem Jahre widmete Leonhardus Acesius, genannt Sauer, Medicus et Philosophus, der Wittve Margaretha Egenolf ein medicinisches Werk, „so in ihrer Druckerei in Verlegung Adami Loniceri, Johannis Cnippii Doctorum und Pauli Steinmeyers verfertigt worden.“ 1580 erscheint demnach der bisherige M. Johannes Cnapius als Doctor. Eine nähere Auskunft über diese Graduirung schöpfen wir aus folgender Angabe¹. Im Jahre 1582 gab Adam Lonicer das bereits in verschiedenen Auflagen erschienene Kräuterbuch von Eucharius Rösslin neuvermehrt heraus und bemerkt in der Vorrede: „Dieses Kräuterbuch, so anfangs durch weiland Eucharium Rösslin, Medicinā Doctorem, allhie zu Frankfurt für den gemeinen Mann geringe und einfältig gestellt sei, habe Egenolf gedruckt und habe nicht geringe Beförderung und Fleiss dabei gethan reverendus S. Theol. Doctor Johannes Cnapius Andronicus, sein freundlicher lieber Schwager, Egenolfischer Druckerei Mitverwandter und dieses Werks ein Mitverleger, so propter singularem eruditionem et studium in publicandis bonis auctoribus gelehrten Leuten wohl bekannt“. Diese Mittheilung berechtigt zu dem Schlusse, dass die Verdienste, die sich Cnapius Andronicus, der Sohn, als gelehrter Druckherr um die theologische Litteratur seiner Zeit erworben hat, eine solche Anerkennung fanden, dass eine theologische Facultät ihm mit dem theologischen Doctorgrad ein Ehrengeschenk gemacht habe: von welcher Facultät ihm aber derselbe verliehen worden sei und welchen von ihm gedruckten Büchern er diese Auszeichnung zu verdanken gehabt habe, darüber sind wir ohne alle Nachricht; nur den Zeitpunkt, in welchem es geschehen ist, können wir annähernd bestimmen. Der Eintrag seines neunten Kindes im

¹ Lersner's Chronik II, II, 572. append. 215 und Münden historischer Bericht, 184 fig.

Bärfüsser Taufbuch vom 9. Februar 1574 bezeichnet ihn noch als Magister, während der des zehnten vom 13. October 1577 ihn bereits als Doctor aufführt; es muss demnach seine Graduirung zwischen diese beiden Jahre fallen. Am 26. Mai 1583 liessen Dr. Cnippius und seine Gattin Barbara, die ihm bis dahin sechs und zwanzig Jahre hindurch als treue Lebensgefährtin zur Seite gestanden hatte, noch einen Sohn Johann, das eilfte Kind, taufen. Es ist dies der letzte auf ihn bezügliche Eintrag im Taufbuche, und über dieses Jahr hinaus vermögen wir seine Spur nicht zu verfolgen. Sein Begräbnisstag wird wohl im Beerdigungsbuch aufgezeichnet sein, aber in Ermangelung eines Registers habe ich auf die mühevollen Arbeit verzichtet, demselben weiter nachzugehen. Paul Steinmeyers Sohn, Vincenz Steinmeyer, geboren 1578, heirathete 1608 Justina von Holtzhausen, des erwähnten Julius von Holtzhausen und der Margaretha von Melem Tochter, ein Beweis, dass die Verbindung mit dieser Familie eine sehr lebhaft war. Er kam 1636 in den Rath, wurde 1639 jüngerer Bürgermeister, 1640 Schöff, 1651 und 1659 älterer Bürgermeister und starb 1667 89 Jahre alt als ältester Schöffe.

Diese biographische Skizze hat es sich zur Aufgabe gestellt, ein längst erblichenes Zeit- und Charakterbild des bürgerlichen und kirchlichen Lebens der alten Reichstadt aus dem Dunkel der Vergessenheit an das Licht zu ziehen und es einem anders gearteten Geschlechte als Spiegel der heimischen Vergangenheit vor das Auge zu stellen; der Eindruck, den es auf den unbefangenen Leser unwillkürlich übt, hat bei manchem Fremden und Alterthümlichen doch auch wieder Bekanntes; nicht wenige Züge daran erinnern uns an die Gegenwart, in welcher der confessionelle Geist in seiner engen Begrenzung und mit seinen scharfen ausschliessenden Antithesen aufs Neue zu einer Macht zu erstarken droht. Dieser Beschränktheit gegenüber vertrat in seiner Zeit Cnippius die Universalität und Katholicität des christlichen Geistes, worin er zugleich die Bedingung aller wahren Humanität erkannte, und doch hielt er sich auch in dieser Richtung so fern von einem abstracten, ungeschichtlichen Humanitarismus, dass er die reifste Frucht aller ächten Menschlichkeit nur von dem Stamme des Christenthums pflücken wollte. In dieser bewussten Tendenz und in diesem schönen Maass seines Strebens offenbart sich der Einfluss, den Melanchthons wissenschaftliche und praktische Ueberzeugung auf die empfänglichen Zeitgenossen geübt hat. Möge die Wiederkehr seines Todesjahres nach drei Jahrhunderten in unserer Gegenwart dazu gesegnet sein, dass dieser Sinn in weiten Kreisen unter uns heimisch werde und nach allen Seiten hin

verständigend, mässigend, versöhnend wirke. Diese Betrachtungen und Wünsche beschäftigten und bewegten den Schreiber dieser Blätter, als er in dem Wüste vergilbter Papiere mühsam die vereinzelt kleinen Züge aufsuchte, aus welchen sich ihm ein Gemälde menschlichen Lebens mit seinen Freuden und Leiden, seinen Hoffnungen und Sorgen, seinen Arbeiten und Strebungen, seinen Tugenden und Fehlern zusammenfügte, dessen Träger vor Jahrhunderten dahingegangen ist, ohne dass man den Ort bezeichnen könnte, an dem er einst seinen letzten Kampf gekämpft und an welchem seine nun längst vermoderten Gebeine die Ruhe gefunden haben, die eine heftig bewegte Zeit seinem Herzen beharrlich versagt hat.

Urkundliche Beilagen aus des Johannes Cnippius Andronicus schriftlichem Nachlass ¹.

I.

Martinus Bucerus M. Joanni Cniple.

Plurimum tibi debeo, frater amantissime, (cur enim alio te nomine appellem, qui mecum patrem coelestem in Christo Domino fide tam certa invocos?) propter literas adeo doctas, pias et vera charitate Christi flagrantes. Gratias huic sanctae tuae in me benevolentiae habeo maximas, studium tam diuturnum Christi et tam constantem confessionem tibi maximopere gratulor. Vides enim, mi frater, quam

¹ Sämmtliche Beilagen, mit Ausnahme von Nr. XIV., sind in den Manuscripten von Cnippius eigener Hand theils abgefasst, theils von ihm aus den Autographen abgeschrieben. I—X, XII und XV sind aus der dem Ministerium gehörigen Handschrift, XI und XIII aus den von Hrn. Minister von Holtzhausen mir gütigst übergebenen Papieren; XIV, aus dem Originale in den Acta Ecclesiastica des Ministeriums Tom. II fol. 277 von mir sorgfältig copirt worden. VI und VII sind in Cnippius Abschrift unvollständig. X, XI und XII von mir nur auszugsweise mitgetheilt.

pauci ex literatis hominibus in hisce regionibus regno Christi sese confirmato studio adiungant. Plerique etiam operam suam locant Antichristo ad oppugnandum illud. Perpauci quoque sustinent in sanctissimo isto tuo munere eruditionis suae fructum Ecclesiae Christi impertiri. Multis itaque nominibus te merito diligo et suspicio, quod Christum Dominum pridem pure agnovisti et confessus es, in quo tenes vitam aeternam; quod in hac fide et confessione tua adhuc perseveras eo etiam loci, ubi non adeo multos habes hujus pietatis comites, nedum duces, quae solida in te elucet Christi gloria; quod in hac tua laboriosa quidem illa functione, sed unice salutari et Ecclesiae Christi plane necessaria perduras, quae maxima tua foelicitas est, ut beatius semper est dare, quam accipere, ministrare, quam aliorum uti ministerio; quod denique prior me professione tuae notitiae et charitatis erga me mirifice in hisce laboribus consolatus es et recreasti, quo me incomparabili beneficio affecisti. Dominus Jesus te in hac solida pietate, vera gloria, foelicitate et tam officiosa charitate servet semper et provehat. Cum sancto tuo populo assiduas funde preces pro Ecclesia Christi, quae ut prodita sit, cernis, ut oppugnetur ab iis, qui praetextu ministerii ejus invaserunt potentiam et opes. Urget nos Dominus saevissimis sane flagellis, at quotusquisque sentit ea, taceo, ut recte perpenderent homines, quare ea nobis adhibeantur. Sumus similes illis, de quibus propheta dicit: Percussisti eos, sed non doluerunt. Reverendissimus multum laborat, dum suis pie et salutariter consulere instituit, repugnantibus maximopere iis, quos primos adjuutores habere debebat. Quare precibus diligenter adjuvandus est. Id facies et me, ut iam pridem coepisti, perge cum amare, tum precibus tuis in hoc ministerio adiuvere. Bene vale. Bonnae 3. Martij. Anno Domini 1543.

Cum doctissimo ac vere fideli Christi ministro D. Sarcerio solatio ac subsidio es, quod indubie studiose facis, Christum Dominum magnopere demereris. Vides enim, quod negotium gerat, et non ego tantum, sed omnes qui Christum amant, agnoscent se tibi propter hoc officium plurimum debere,

II.

Egregia eruditione et virtute praedito viro D Joanni Cniple, litterarum gymnasii gubernatori Andernaci, amico suo Philippus Melanthon

S. D.

Legi nuper carmen tuum Christophoro missum. Heri etiam epistolam vidi, quam ad clarissimum D. Martinum Bucorum scripsisti. Ex his scriptis intellexi te non solum honeste sentire de causa publica et studio verae pietatis incensum esse, sed etiam magna ingenii facultate atque ubertate praeditum esse. Hoc enim ex flumine orationis tuae, quod video esse copiosum et splendidum, facile judicari potest. Coepi igitur absentem diligere idque tibi significandum esse duxi, ut amicitiam me tuam appetere intelligas. Honestissimum est autem ac plenum humanitatis, nos, qui doctrinae et virtutis studia colimus, vera benevolentia coniunctos esse. Arbitror autem et reipublicae prodesse nostri ordinis coniunctionem. Quare cum de Bucero deque caeteris amicis, qui literas et coelestem doctrinam colunt, cogitas: me velim ad eum numerum adjungas et inter eos colloques, qui tibi optime volunt. Perficiet etiam D. Bucerus, ut adversus eos autoritate principis tegaris, qui nescio cur tantopere exorientem Evangelii lucem formidant. Mitto tibi libellum hic subito scriptum¹, et si est tenue munus, tamen te velim boni consulere. Bene vale. Die 14 Junii Bonnae 1543.

III.

Martinus Bucerus Joanni Cniple Andernaco

S. D.

Ingentes tibi gratias habeo, optime mi Cnipi, qui me tuis sanctissimis literis tam magnifice exhilaraveris. Quid enim me magis re-

¹ An dem Rand befindet sich die Bemerkung: Libellus est D. Phil. ad *Colossenses*. Das letzte Wort ist offenbar verschrieben und muss *Colonienses* heißen. Es ist Melancthon's Büchlein *adversus Clerum Coloniensem*, das er gegen die Schmähschrift des Eberhard Billik: *Iudicium deputatorum universitatis et secundarii cleri Coloniensis de doctrina et vocatione Buceri* im Juni 1543 gerichtet hat. Vergl. Ennen *Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiocese Köln*. S. 130 fg. *Corp. Reform.* V. 118. 118. 119. 121.

creat, quam cum video servire Domino tam praeclare ornata divinitus ingenia? Nunc non licet plura, sed cras per fratrem Schornii scribam fusius. Sic persta macte fide in Christum Dominum. Hic dabit, ut tibi nos efficiamus et alii, ne quid desideres. Sed de his cras. Bene vale.

¹ Valde aveo tecum colloqui, dum ipse tu non potes huc, dabo operam, ut ego isto proficiscar, quam primum licuerit. D. Philippo, summo Ecclesiae Christi ornamento, necessario propugnatori, non potui non ostendere literas tuas tam scriptas eleganter tantamque pietatis in se continentis professionem; id boni quaeso consulas, quod eo facturum te libentius credo, quod et effecerim, ut ille ad te prior scripserit suamque amicitiam obtulerit. Bene vale, 15 Junii 1543.

IV.

Insigni doctrina et pietate, ornatissimo viro D. Erasmo Sarcorio, amico suo,
Philippus Melancthon

S. D.

Deum aeternum, patrem Domini nostri Jesu Christi oro, ut ministerium tuum gubernet et nos omnes adjuvet. Nam video hic nobis certamina crescere. Heri Senatus Coloniensis legati exhibuerunt principi duo scripta: alterum titulo Senatus, alterum titulo Academiae, in quibus atrociter debacchantur in D. Bucerum et me: et quod ridiculum est, conferunt in nos crimina, quae manifeste res ipsa refutat, nos moliri seditiones, quaerere delicias, voluptates, opes. Gaudeo autem mores nostros notos esse multis praestantibus viris in tota Germania, imo et apud exteris nationes. Te rogo, ut, quod facis, Deum ores, ut nos adjuvet. Valde nobis jucunda fuit hoc biduo cum Cnippo consuetudo, (quem) video praeclare instructum esse eruditione non solum in vulgaribus disciplinis, sed etiam in Ecclesiastica doctrina et ex animo amplecti Euangelii puritatem. Quare etsi diligere a te scio, tamen commendandum tibi duxi, ut mea causa etiam aliquid studii benevolentiaeque erga ipsum tuae addas. Bene vale, ultima Julii ². Bonnae 1543.

¹ Das Folgende gehört zu demselben Brief, wie die Worte in Cnippius Manuscript andeuten: Pars epistolae eiusdem.

² Das Datum ist verschrieben, denn am letzten Juli war Melancthon nicht mehr in Cöln. Schon am 30 Juli unterzeichnet er seine Briefe von Schloss

V.

Martianus Bucerus Joanni Calpio suo

S. D.

Quam ego exulto in Domino de te subinde, optime et foelicissime in Christo Cnipi, audiens toties tuam adeo fidelem et constantem operam, quam navas Christo Domino in amplificando regno ejus. Macte fide Christi, frater, ita pergamus. Labores et pericula, quae propter hoc studium sunt nobis subeunda, abunde compensabit illud optatissimum: Euge, serve bone et fidelis, intra in gaudium Domini tui. Quantum vero tibi debet Ecclesia Christi, quod Praemonstratensi illi tu rectae doctrinae et salutis extiteris tam foelix Praemonstrator? Nunc demum optimus vir vere Praemonstratensis erit, multis eandem viam vitae praemonstraturus. Vale et fac ita fortiter semper grasseris in via Domini ad propositam nobis metam sempiternae foelicitatis. Argentorati 21 Novembris 1545.

VI.

Christopherus Probus I. U. Doctor, illustrissimi Comitiss Palatini, Principis Electoris Cancellarius, Joanni Calpio Andronico.

(Extrema pars epistolae).

Si tibi apud nostram universitatem Haidelbergensem didascalum agere visum et animo fuerit, rescribito; nihil dubito, quin locus et occasio suppeditabunt. Equidem multique boni et docti viri, tibi qui bene volunt, extant et quod possunt praestabunt studiose, ad quod omnem operam studiumque meum tibi polliceor. Deus optimus tuam humanitatem in coeptis fortunet. Bene vale. Raptim Haidelbergae 4. Februarii. Anno christianae salutis restitutae 1550.

Runkel an der Lahn (Corp. Ref. V, 151). Es muss ultima Junii heissen. Vergl. ibid. 138 seinen Brief an H. Schreiber vom 3. Juli 1543: Academia Colonien-sis teterrimum scriptum Germanicum Senatui exhibuit contra me et D. Bucerum, und an Cruciger vom 12. Juli 1543: Academia Col. ad Senatum contra me et Bucerum exhibuit venatissimum scriptum, et respondimus satis plane (ibid. 140).

VII.

**Doctissimo et humanissimo viro, D. Joanni Cnippo Andronico, scholae Francofurtensis
ad Mœnum Rectori dignissimo, Domine et amico suo singulari et veteri,
Erasmus Sarcerius**

S. D. P.¹

Magno moerore te affectum fuisse, mi D. Joannes, cum propter nostrum, tum propter aliorum bonorum virorum exilium facile credo. Scio enim communem causam tibi cordi esse. Gratias autem tibi ingentes ago, quod adhuc veteris amicitiae memor sis, nec patiaris Sarcerium ex animo tuo elabi. Et quia pro amore erga me tuo auxilio contendis, ut te de statu rerum mearum certiores faciam: scito Lipsiae mihi satis commodam conditionem obtigisse et me gratum esse hospitem toti civitati, exceptis Adiaphoristis, qui nobis hisce temporibus non mediocre scandalum excitarunt: cum his mihi perpetuum et molestum est bellum. Quod tamen non sine fructu abiit, siquidem hoc ipso obtinui, quod veteri in loco persistat religio nostra, neque quidquam immutatum sit². — — —

Laetor praeterea ex animo et gratulor Francoforto, quod te Doctorem suae pueritiae acceperit, hinc enim spero fructum haud contemnendum et Deo servituum ad gloriam et communi Reipublicae ad utilitatem. Vale et meo nomine officiose saluta omnes Ecclesiae vestrae Concionatores, qui intrepide pergunt semel susceptam veritatem confiteri et tueri. Lipsiae. Anno 1550. Die 7. Octobris.

¹ Dieser Brief ist bereits bei Ritter ev. Denkmahl S. 437 flg. abgedruckt. Erasmus Sarcerius, geb. zu Annaberg 1501, studirte zu Leipzig und Wittenberg Theologie, dirigirte dann an verschiedenen Orten zu Lübeck, Rostock, Wien, Grätz und Siegen das Schulwesen; 1539—1548 war er Hofprediger und Superintendent zu Nassau, kehrte aber, weil er das Interim nicht annehmen wollte, nach Annaberg zurück, 1549 wurde er Prädicant zu Leipzig an der Thomaskirche, 1553—59 wirkte er als Superintendent zu Eisleben und wohnte in dieser Eigenschaft dem Wormser Religionsgespräch bei; 1559 als erster Pastor zu St Johann nach Magdeburg berufen, starb er am 28. November nach der 4. Predigt, die er in der neuen Stellung gehalten hatte. Er war ein fruchtbarer theologischer Schriftsteller. Ueber sein wunderliches Verfahren mit den etwa zur Erde gefallenem Stücklein der Hostie vergleiche man Corp. Ref. IX. 848: „Sarcerius schreibt, dass man die Erd aufkratzt, so etwas darauf trüuft.“ S. 962: Sarcerius iubet delapsas colligi particulas et erasa terra comburi. Man vergleiche über ihn Jöchers Gelehrtenlexicon s. v.

² Die ausgelassenen Worte fehlen im Manuscript; statt ihrer liest man: post pauca tandem verba haec sequuntur.

VIII.

**D. Joanni Cnippo Andronico, amico suo veteri et charo, Joannes Mylaeus I. U. Doctor
S. D. P. Haidelbergae¹.**

Qui prophetarum colis usque sacra
Quique Musarum celebras palaestram,
Si placet, visas veterem Mylaeum,
Candide Cnipi.

Huc ades vultuque hilari et sereno
Hospes es nobis (mihi crede) gratus,
Ergo ne coenam negligas precamur
Dulcis amici.

IX.

**Epitaphium clarissimi viri D. Adolphi a Glauburgo, patricii, Senatoris Francofordiani
et Juris utriusque Doctoris,
anno salutis 1555 defuncti.**

Magnifica dignus qui laude feratur Adolphus,
Hic jacet exiguo conditus in tumulo,
Nobilis, humanus, doctissimus, ingeniosus
Qui fuit et generis lumen honorque sui.
Calluit exacte, lingua concinnus utraque,
Quicquid Aristoteles tradidit atque Plato:
Scriptores veteres evolverat atque recentes
Gnaviter et quicquid biblia sacra docent.
Singula quid referam? Doctor sine crimine legum
Consiliis pollens atque senator erat.
Hic Euangelii Christi praeconibus hospes
Afflictisque fuit portus et aura piis.
Non igitur vixit sibi, sed Christo patriaeque,
Quam sibi demeruit sedulitate, fide.

¹ Ueber Myläus, der wahrscheinlich Müller hieß, vergleiche Classen: Mycyllus S. 199.

Post sex lustra duos nondum compleverat annos,
Quum rapuit clarum mors truculenta virum.
Corpus et ossa locus tenet hic tumultata decenter,
Spiritus aeternae gaudia pacis habet.

X.

Clarissimo, nobili ac prudentissimo viro, D Nicolae Bromio, patricio, consulari
et scholarchae urbis Francofordiae, Domine et patrone meo perpetua
fide colende ¹.

Gratia, pax et salus nobili tuae semper adsit praestantiae per Christum liberatorem nostrum. Jam videmus, clarissime prudentissimeque domine ac patrone, quam non sine causa scripserit mihi superiore anno Doctor Vitus Winshemius, professor linguae Graecae in Academia Witebergensi de obtrectatoribus ac zoilis reverendi praeceptoris nostri D. Philippi Melanthonis, eo quod minus probare videatur quaedam decreta Lutheri, nec suffragari velit aut subscribere pertinacibus et contentiosis eorundem decretorum assertoribus. Praeclare dictum est ab antiquis Theologis: qui agit contra conscientiam, aedificat gehennam. Vincendi cupiditas et regnandi libido, quae praecipue oriuntur ex nimio fastu ac timore quodam animi, non solum

¹ Dieser Brief an Claus Bromm bezieht sich auf den Streit mit Andreas Saxo, enthält aber noch so interessante Bemerkungen, dass ich mir es nicht versagen konnte, ihn im Auszuge mitzutheilen. Was nämlich gegen Saxo gesagt und von mir in der Erzählung der Controverse benützt ist, konnte füglich ausgelassen werden, unbeschadet des übrigen Inhalts, der auf die persönlichen Ansichten und Freundschaftsverhältnisse des Rectors und auf die Denkungsweise Bromm's ein helles Licht wirft. Vitus Winshemius hieß eigentlich Oertel, war 1501 zu Winsheim geboren und Doctor der Medizin und Professor der griechischen Sprache in Wittenberg und starb daselbst 1578 (Corp. Reform. X. 895). Er war mit Melancthon innig befreundet und hat demselben am 21. April 1560 an dem offenen Grabe in der Schlosskirche die schöne Gedächtnissrede in lateinischer Sprache gehalten. (Vergl. den Bericht der Universität Wittenberg Corp. Reform. X., 291, die Rede selbst ist ebendasselbst S. 188 fg. abgedruckt). Der Brief des Cnippius ist ohne Unterschrift, ich habe dieselbe aus den andern Briefen, wo sie sich constant gleich bleibt, ergänzt, da sie nur durch Nachlässigkeit im Abschreiben ausgefallen sein kann.

priscis, sed etiam nostris temporibus multos profecto magnos viros persaepe dementarunt ac tandem everterunt. Possem hic non paucis uti exemplis tum veteribus tum novis, nisi brevitati studerem et iudicium Deo scrutanti renes et corda permitterem. Casibus igitur hujusmodi virorum D. Philippus Melanthon edoctus maluit innumerabilium hominum subire odia profitendo veritatem, quam omnium fovere benevolentiam propugnando mendacium. Efficiet Christus, author vitae, sol iustitiae, princeps pacis et summus Doctor aeternae veritatis, per hoc electum et salutare organum suum, ut dehinc evanescant odiosa illa nomina Sacramentariorum et Sacramentiperdarum, item Lutheranorum et Zwinglianorum, utque tandem quasi in unum corpus coalescant omnes, qui haec hactenus dispari ore disparibusque cognominibus renovatam Euangelii Jesu Christi doctrinam sunt amplexi. *Orandum est nobis Deus ardentibusque votis nostris quotidie sollicitandus, ut quod pie et sancte optamus, mature fiat.* Nihil prius ex divinis eloquiis mihi venit in mentem, cum Witebergensem illam epistolam legerem, quam illud Solomonis: Aurea mala in argenteis tabulis (Proverb. 25, 11), verbum opportune dictum. Hinc nobilis praestantia tua expendat, quam grata et jucunda mihi fuerit illius epistolae lectio. Misi autem superiore anno copiosam Ecclesiarum Tigurinae urbis epistolam scripto meo adjunctam N. T. praestantiae ad Albertum Hardenbergium Frisium, sacrae Theologiae Doctorem excellentissimum, qui olim fuit Superintendens in Archiepiscopatu Coloniensi, nunc autem apud Bremenses cujusdam est Ecclesiae pastor. Nemo mortalium saepius et copiosius ad me scripsit, quam ille. Instituerat etiam grandaevo illum et religiosum Archiepiscopum nostrum ejusque fratrem D. Fridericum, qui Monasteriensis Episcopus fuerat, et innumerabiles alios de sacra coena Domini non aliter, quam nos instituti sumus. Habet igitur Bremae non tantum conviciatores et pseudologos, sed etiam crudeles homicidas, apud quos utinam Saxeus asinus noster potius quam hic ageret. — — — — + Experti sunt id iam pridem viri doctissimi: Henricus Bullingerus, Petrus Martyr et Joannes Calvinus. Experiuntur nunc idem D. Philippus Melanthon, Paulus Eberus et caeteri cum Doctore meo Alberto Frisio. Quare non est mirum, si et ego hic aliquid hujusmodi experiar, quod equidem infracto, seu ut rectius dicam, Christiano feram animo, vindictam omnipotenti Deo et ordinariae potestati meae deferens ac permittens, quod et his diebus facere coactus sum. — — — Efficiat igitur quaeso N. P. tua, ut res quamprimum transigatur, ego interea cum filio collegisque meis enitar modis omnibus, ut studia et labores nostri serviant gloriae Christi et Reipublicae commendent. Bene et

foeliciter valeat nobilis tua praestantia cum honestissima coniuge totaque familia. Datum e schola urbis F. 4 die Martij. Anno salutis 1557.

N. P. T.

deditissimus

JOANNES CNIPIUS ANDRONICUS.

XI.

Excerpta ex epistolis a J. Calpio ad Joannem Glauburgerum scriptis¹.

- 1) Clarissimo prudentissimoque viro, D. Joanni a Glauburgo, Senatori, patricio, Aedili ac Scholarchae primario urbis Francfordiae, domino ac patrono suo perpetua fide colendo.

Salva sit praestantia tua, clarissime prudentissimeque domine ac patrone. Cum paucos ante dies amicus quidam vidisset me quiddam parturire in Germanicolatinam farraginem illam Joannis Timanni a P. Brubachio excusam, statim donavit me uno exemplari. Porro inter legendum et scribendum volutabam animo argumentum epistolae, quam Doctor Vitus Vuinshemius pridem ad me scripsit, in qua mihi serio et fideliter consultit, ne configam cum superstitiosis illis et gloriosis aeneatoribus, qui omnia Doctoris M. L[utheri] decreta pro oraculis habent. Itaque scripta qualiacunque mea in praedictam farraginem tuo unius iudicio ita submitto, ut si placuerint, aliis quibusdam praestantibus viris etiam legenda tradantur: sin minus, ut exurantur. Ego salva conscientia meum de farragine illa iudicium inter tot curas et labores dissimulare non potui. Deinde tot convicia, maledicta et anthemata in Christianos Doctores et pias Ecclesias vibrata esse magna cum indignatione vidi, quibus quidem haec inclyta urbs, tam liberalis et benigna piorum hospita, quadantenus infamatur. Quaeso autem, clarissime domine ac patrone, ut tecum reputes, quam indigne et prorsus inhumaniter ego et filius meus hucusque simus naso suspensi ac tanquam fatui aut bubali de die in diem circumacti, cum

¹ Diese sämtlichen Originalbriefe verdanke ich der Güte des Herrn Ministers von Holtzhausen.

adhuc nihil sit effectum. Hos peperit nobis longa expectatio fructus. Singulis septimanis celebrantur nuptiae; nos ab octo mensibus sponsalia conficere non potuimus¹, quae Stockius irrisor (ut mihi videtur) maturabit ad Calendas Graecas. Ego, si quo modo efficere possem, Judaeis aut Turcis talia evenire non paterer. Sumus enim homines et humani a nobis esse nihil alienum debet. Bene valeat praestantia tua cum omnibus suis. Ipsa die Nicolai 1555.

T. P. deditissimus

J. C. A.
omnia sua manu.

2) Ad eundem

— — Orandus est igitur Deus omnipotens, ut pii gubernatores illorum amentiae et furori frenum injiciant puraque Christi doctrina diu repressa tandem eluctetur ex his difficultatibus et floreat optata pax in domo domini, quae est Ecclesia Dei viventis, columna et stabilimentum veritatis. Habet igitur nobilis tua praestantia epistolam Theologico D. Bullingeri libello adjunctam ceu comitem. De poematibus integerrimi doctissimique viri Petri Lotichii Secundi sentio praeclare, cuius in carmine vena mihi et antehac notissima fuit inter scripta Witebergensium. Bene et foeliciter valeat nobilis tua praestantia cum honestissima coniuge totaque familia. 7 Octobris. Anno Dni. 1556.

N. T. P. addictissimus

J. C. A.
subscripsit.

¹ Diese Worte zeigen, dass der junge Cnippius bereits im April 1555 den Plan zu einer Heirath gefasst hatte, an dessen Zustandekommen die streng lutherische Parthei, zu der auch Dr. Stock zählte (Hartmann Beyer S. 112. 117), ihn hinderte. Sollte er vielleicht damals schon sich um die Hand seiner nachmaligen Gattin, Barbara Egenolf, beworben, und diese Bewerbung durch den Einfluss Stock's und der heftigsten unter den Prädicanten auf des Mädchens Mutter und Bruder, den Prediger Christian Egenolf, gekreuzt worden sein? Am 24. August 1557 kam diese Heirath zu Stande; um so auffallender ist es, dass die beiden Cnippius im Januar 1559 sich an Marcus Sabander und im Jahre 1561 an Matthias Ritter und nicht an Christian Egenolf wenden, um ihre Zulassung zum Abendmahl zu erwirken. Sollte die Verbindung mit diesem verleugnet werden, um ihm Verlegenheiten zu ersparen? Oder hat sich erst nach des Vaters Abgang von Frankfurt ein freundliches Verhältniss zwischen dem jüngeren Cnippius und seinem Schwager angebahnt?

3) Ad eundem.

S. D. P. Saepe cum aliis bonis in hac urbe viris demiratus sum scurrilem impudentiam et temeritatem conviciatoris illius vel potius Epopis, qui ante annos aliquot sine ulla probabili et legitima causa sub falso nomine Sigismundi Cephal¹ amplissimum Senatum turpiter traduxit putido famosoque libello hic exciso. Quam vero commotus fuerim, cum die Lunae paschalis in magna populi frequentia clamaret: Meine Herren gehn mit eitel narretheidung vmb etc., profecto non paucis dudam indicavi. Porro epistola eiusdem conviciatoris ad Matthiam Flacium, in qua vituperatur D. Petrus Geltnerus, quod ferias Bartholomaei Apostoli indixerat, hominem odio lymphatum indicat. Ibi extant verba ista contumeliosa: Solche Geltmarren wil man jetzt haben. Non igitur sine causa dictus est ille conviciator a magnis viris *ἔποψ*, qui Magistratum patriae suae et Collegam in sacro ministerio tantis affecit contumeliis. Audivi subinde vociferantem in templo: Der Teufel hat die Frembden in diese statt geführt. Convicia et maledicta in viros doctissimos omitto. Nunquam non quaerit occasiones reverendum Dominum Calvinum in concionibus pomeridianis odiosissime traducendi apud imperitam multitudinem. Visa et audita narro. Quia vero nunc coepit tractare articulum de Coena Domini et in exordio spiravit minas idque tremula, deficienteque voce in omnes, qui ab ipso dissentiunt, haudquaquam abstinebit a calumniis et mendaciis in me torquendis, ut praestet, quod de civibus et eorum liberis in turpi Ecclesiastarum scripto significatum est. Ego vero id susque deque ferrem, si mihi liceret respondere vel viva voce vel scripto, quia certissimus sum in disputatione de Coena Domini conviciatorem istum representare asinum ad lyram. Peto igitur a nobili dominatione tua consilium. Quod impetusi homines derelicto verbi Dei et sanctae Ecclesiae Catholicae consensu provocant ad decreta hominum, videlicet ad Confessionem Augustanam, quae identidem mutata et emendata est, deinde ad eiusdem Apologiam, non fit sine gravi causa. Vident enim se hactenus caecos caecorum duces in hoc fuisse negotio. Ego quoque provooco ad eandem Confessionem et Apologiam, sicut exposuit eam reverendus et nobilis D. a Lasco. Hunc D. Philippus praecipuus Confessionis et Apologiae author tractavit Witebergae ut hominem vere divinum². — — — Quantumvis

¹ Warer Grundt vnd Beweisung, das die vnrecht handeln, die jren Predigern verbieten, das antichristische Bapstumb mit seinen gewelnu zu straffen. M. *Sigismundus Cephalus*. Der Verfasser ist *Hartmann Beyer*.

² Vergl Corp. Ref. VIII. 911 und die Stelle aus *Lasky's Brief an Bullinger*

enim me allatrent, in prompta semper erit exceptio, me eorum censurae neque divino, neque humano jure esse obnoxium, qui non minus propter foedissimam incitiam ferula, quam propter obstinatum malitiae et impudentiae duritiam flagello digni sunt. Bene et foeliciter valeat N. D. tua cum omnibus sibi charis. Datae 4. Majj. Anno salutis 1559.

J. C. A.

4) Eidem.

S. D. P. Paulus Apostolus cum patefaciente Jesu Christo Domino Deoque nostro Euangelium, quod praedicabat, accepisset, non cum hominibus contulit, neque Hierosolymam ascendit ad Apostolos priores se, sed de doctrina sua nihil haesitans ilico profectus est ad spargendum inter gentes vitalem Dei sermonem et laetum Euangelii nuncium. Imitatus est hunc Apostolum paucos ante menses egregius ille Medicus, Iurisconsultus ac Theologus, Caspar Olivanus, Ecclesiastes Treverensium vigilantissimus, qui nec amplissimo Canonicorum Collegio, nec Archiepiscopo extrema omnia minanti ullo modo sic voluit obedire, ut aeternae veritatis professionem desereret. Id mihi non solum per literas quidam indicaverunt, sed etiam ipse binas epistolas hic legi, quarum alteram scripserat Olivanus, alteram vero quidam amanuensis eius; paucos ante dies nuncium habui, qui mihi ardorem in adserenda veritate divinumque Olivani spiritum valde praedicavit. Est autem certissimum, quod horribilem illam ac detestabilem Capernaitarum nostri temporis haeresim non secus oderit, quam ipsum Diabolum. Quod enim Gamaliel fuit olim Divo Paulo, id antehac Ioannes Calvinus fuit Olivano. Id narrarunt iam pridem nobis Genevenses et multi alii. Quare me non poenitet meorum laborum, quos hic ante vernas nundinas ac deinde etiam autumnales proximas exantlavi in componendis ac dictandis non solum argumentis, sed etiam libellis contra praedictam haeresim. Nam longo tempore duobus, interdum etiam quatuor amanuensibus usus sum: fasciculatim igitur perlata sunt nostra scripta. Witebergam, Erfordiam, Martpurgum, Heidelbergam, Tubingam, Jenam, Wornatiam, Genevam, atque etiam in Angliam. Tigurini et Basilienses hic eadem legerunt. Iam quoque absolvi libellum Germanicum de Coena Domini, quo meliorem antehac fortasse non protuli. Dabitur autem a me opera, ut edatur typis, ne Diabolus per suos *ματαιολόγους*¹ Christo Domino Deoque nostro tam procaciter

bei Schröder: Troisième jubilé seculaire de la fondation de l'église réformée française de Francfort. S. 73.

¹ Lege: *ματαιολόγους*.

insultet. Baptista Joannes Wisamerus, vir doctissimus, Hamburgi cum insano Westphalo et graculis illius multum habuit negotii causa hujus nostrae confessionis. Praeclara igitur scripta dedit ad Senatum Hamburgensem et ad quosdam alios, quae huc ad me misit ex urbe Erfordia. — — — Veritas in scholis et Ecclesiis dicenda est, vel si fractus illabatur orbis. Oro Deum omnipotentem, ut adsit Victorino Strigelio et omnibus doctis piisque viris, qui magis diligunt gloriam Dei, quam gloriam hominum. Vere nobili adolescenti, Johanni Adolpho, quod otii penuria non scripserit elegantius, etiam ignoscat N. T. praestantia, quam Deus Opt. Max. cum honestissima conjugē totaque familia perpetuo tueatur. Ipsa Martini. Anno 1559.

J. C. A.

5) Clarissimo, nobili doctissimoque viro, D. Joanni a Glauburgo *secundo* J. U. Doctori patricioque Francofortensi, Domino suo semper colendo¹.

— — — Merito igitur Confessionem meam de Coena Domini Ecclesiasticis nostris exhibitam praedicto viro doctissimo (Philippo Melanthoni) ante menses aliquot misi Witebergam. Quare gener eius Caspar Peucerus, magnum Academiae Witebergensis decus, ad quem etiam literas dederam, per alios mihi significavit, Confessionem meam isthuc aequissimis animis acceptam fuisse, brevi etiam se responsurum esse, quod quidem ita praestitit cum alio quodam Magistro, qui olim nostra hic usus est Minerva et Academiae proceribus, quod certo scio, valde est charus, ut horum literae sint mihi plane instar Philippicarum, quas hic descriptas ad excellentiam tuam mitto, non ostentandi gratia (ita me Deus amet), sed aeternae veritatis apud alios testificandae et confirmandae causa, cuius excellentiam tuam scio tenacissimam esse, quam Deus optimus maximus cum honestissima conjugē totaque familia perpetuo tueatur. Ex schola urbis F. 11 Aprilis 1559.

¹ Johann von Glauburg der *Jüngere* ist der älteste Sohn des Schöffen, wie auch aus dem Briefe hervorgeht, worin es heisst: Admonetur tantum clarissimus D. Parens.

XII.

**Egrotia eruditione et virtute praestanti viro, M. Francisco Ithyges,
civi Schleusingensi, amico et fratri semper colendo.**

Salve plurimum, integerrime D. M. Francisce. Cum pridem Latomus¹ noster hinc profecturus esset Schleusingam, venit in meum hypocaustum seu Musaeum interrogans: num quid scribere vellemus ego et Joannes Georgius ad D. Praefectum vestrum. Respondimus illi: Etiam. Postquam igitur domum abiisset, literas nostras ilico paravimus, quas postridie hinc ad vos perlaturus erat. Copiose non minus, quam ornate et amanter mihi rescripsit clarissimus vir D. Praefectus: idem scio factum esse Joanni Georgio atque etiam a duabus honestis sororibus ejus. An vero proximae literae meae a Lato tibi sint redditae, nondum audivi. Aiunt illum amplius diebus octo hic fuisse et tamen hactenus nec me, nec Joannem Georgium convenit. Quamvis autem epistolium ad te meum non erat ejus generis, ut mihi expetendum fuerit responsum, tamen mihi pergratum fecisset Latomus, si vel tribus verbis indicasset te id accepisse. Cum haec amanuensi meo dictarem, D. Philippi Melanthonis adventus hic erat in exspectatione. Amplissimus Senatus noster (quantum ego intelligo) tanti facit eum, quanti hominem vere divinum et incomparabile lumen Ecclesiae Christi in hac extrema mundi senecta. Quamobrem non dubito illi plurimum honoris habitum iri, praecipue vero a liberalissimo doctorum hominum amatore et patrono D. Nicolao Bromio, qui solus illum hospitio excipiet cum toto comitatu suo, quem sane perhibent satis amplum esse. Orandus autem nobis est Deus pater Omnipotens per Christum liberatorem nostrum, ut eundem D. Philippum quam diutissime conservet incolumem recteque valentem faciatque propter salutem Ecclesiae suae, quae columna et stabilimentum est veritatis, ut institutum illud in urbe Vormatiae Colloquium Theologorum foelici hora inchoetur, foelicior procedat et foelicissima terminetur. Scimus enim, quam nihil tot Conventibus imperii, tot Colloquiis dis-

¹ Latomus war einer der Gehülfen des Cnippius Andronicus an der lateinischen Schule und stammte, wie ich aus dem Eintrag seiner zweimaligen Verheirathung in dem Barfüsser Traubuch (25. August 1554 und 9. Juni 1557) ersehe, aus Schleusingen. Ueber die Person des Ithyges, ferner des Praefecten zu Schleusingen und endlich des Johann Georg weiss ich keine Auskunft zu geben.

sidentium Theologorum Augustae, Haganosae, Vornatiae et Ratisponae in dirimendis controversiis Ecclesiasticis huc usque sit profectum. Nec ignoramus, quantum Germaniam nostram vastaverint principum et populorum dissensiones, rixae, bella, doli, fraudes, incendia, furta et latrocinia praeter lues pestiferam et annonae caritatem. Certissimum est enim intra proximum biennium aliquot myriadas hominum fame periisse. O miseriam inenarrabilem! Multi praestantes viri superiore anno mirati sunt et obstupuerunt, cum Archiepiscopus Coloniensis, Cancellarius ejus, deinde Suffraganeus et Decanus tam repente perirent cum quibusdam aliis Aulicis. Ego quendam doctissimum philosophum vereque Christianum hic vidi et audivi, qui tam horribilem Archiepiscopi et suorum casum diu ante praedixerat scriptisque mandarat, quae certo scio etiam visa et lecta esse a D. Philippo Melantheone. Novus autem Archiepiscopus Treverensis vir est humanissimus¹, ad haec linguarum peritus et verae Theologiae non ignarus, qui procul dubio cum Principe Electore Palatino, similiter cum Coloniensi et Moguntinensi pridem in celebri conventu Moguntiae habito permulta ad reformandam Ecclesiam pertinentia contulit. Ita enim accepi ab hominibus fide dignis. Vereor autem, ne nova illa secta Jesuitarum quosdam coniuratos Papae Satellites ita dementarit nova superstitione sua et hypocrisi, ut puram Evangelii doctrinam, quam nos profitemur, (etiamsi vincat in Colloquio veritas, ut semper vicit) non sint recepturi. Sed haec divinae maiestati ad optatum exitum perducenda committo, quae te cum honesta conjuge totaque familia perpetuo conservet ac tueatur. Clarissimo prudentissimoque viro D. Praefecto plurimam ex me salutem dicito, cui vere Tragicam historiam de interfecto sacrificio scripsi². Ex nundinis futuris me vobis copiosius et quidem de rebus novis et cognitione dignis scripturum esse confido. Datum 14 Augusti. Anno Domini 1557.

¹ Von dieser Ansicht ist Cuiusius wohl zurückgekommen, vergleiche oben XI, 5.

² Vergl. Lersner II, 721: 1557, 30. Jul. wird eine starke, schöne Magd, welche einen Geistlichen in Mainz hat helfen umbringen, alhie erhenkt.

XIII.

**Joannis Calpli confessio de Coena Domini, praedicatoribus Francofurtanis
exhibita et Philippo Melanthoni probata; (cf. XI, 5).**

Gratia vobis et pax a Deo patre per Christum liberatorem nostrum. Quod Apostolus ad Hebraeos ait: Doctrinis variis ac peregrinis ne circumferamini (Hebr. 13, 9), omnes doctrinae coelestis professores, Deo duce, comite veritate, laudabiliter praestare possunt, qui cum Tertulliano (contr. Prax. c. 2) statuunt hanc regulam tenendam esse adversus omnes haereses: rectum esse quodcunque primum est, adulterinum quodcunque posterius. Et quidem vocat primum, quod Apostoli certo tradiderunt, sic enim ipse sese interpretatur. Irenaeus contra Florinum (Eusebii hist. eccl. V, 20) allegat auctoritatem superiorum. Idem facit Origenes. Ait enim in caput VI. ad Romanos Ecclesias accepisse traditionem ab Apostolis, ut baptizentur infantes. Hi recte allegant (sicut et alii complures) auctoritatem Ecclesiae, quam Paulus Apostolus (1 Tim. 3, 15) columnam et stabilimentum veritatis appellat. Ego quoque coelestis doctrinae studiosus, nec auctor, nec assertor ullius novi dogmatis esse volo, quod non habet Ecclesiae veteris probata testimonia. Non enim contemno Ecclesiae Catholicae iudicium et auctoritatem. Placet etiam mihi exemplum, quod allegat D. Philippus Melanthon his verbis: Et Theodosius Imperator ita repressit eos, qui male sentiebant de Trinitate, postulans, ut testimoniis patrum, qui ante exortas haereses fuissent, assentirentur. Cum igitur vobis Confessionem meam de Coena Domini reverenter offeram hoc scripto, precor ipsum Dei filium, ut mihi Spiritum suum impertiat et vos mihi benevolos reddat.

Verba Coenae: „Accipite et manducate, hoc est corpus meum“ (Matth. 26, 26), in se habent exhibitionem doni caelestis, corporis videlicet et sanguinis Christi, quemadmodum illa, quae subjungit: „hoc facite in meam commemorationem“, institutionem habent, cuius virtute nos dicimus panem in Coena Domini esse corpus Christi, non virtute nostrae prolationis. Atque hoc est, quod Augustinus dicit (in Joann. tractat. 80): „Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum.“ Ista accessio verbi non est nostra prolatio, sed Christi, quia ille dixit semel: „hoc est corpus meum“, et: „hoc facite in mei com-

memorationem“. Ideo tenemus fideliter hunc panem et hoc vinum esse corporis et sanguinis Christi Sacramentum, in cuius sumptione (sicut in verbis Euangelii instituta est) filius Dei vere adest et testatur, se applicare credentibus sua beneficia et se assumpsisse humanam naturam propter nos, ut nos quoque sibi insertos fide membra sua faciat, et nos ablutos esse sanguine suo. Simul etiam testatur se velle in credentibus esse et se, cum sit λόγος aeterni patris, docere, vivificare et regere credentes, sicut inquit Joannis 15, 4 5: Manete in me et ego in vobis; qui manet in me et ego in eo, id est, qui fide retinet Euangelium, in eo vere adest filius Dei.

Fructus autem sumptionis huius est confirmatio fidei, videlicet ut applicentur credenti beneficia Christi, sicut recte dictum est: Sacramenta esse testimonia applicationis, quod necesse est intelligi, non ut papistae loquuntur, ex opere operato, id est: sine bono motu utentis in adultis (cf. G. Biel in l. IV. dist. 1. qu. 3.), sed cum fide accipiunt. Sic enim et non aliter colligit aeternam Ecclesiam filius Dei, voce Euangelii et usu Sacramentorum, sicut dicitur: Fides ex auditu est, auditus per verbum Dei (Rom. 10, 17). Trahit igitur voce Euangelii et vult nos assentiri. Eodem modo de Sacramentis dicitur, sicut Augustinus confert verbum et Sacramenta, cum dicit: Sacramentum esse verbum visibile (Tract. 80 super Joan. et contra Faustum lib. XIX, c. 16.)

Est igitur hic primus fructus, hoc testimonio confirmare fidem et statuere, quod hoc tanquam pignore seu sigillo filius Dei se credentibus applicare sua beneficia testetur, sicut et Paulus Circumcisionem appellat sigillum iustitiae, id est: testimonium confirmans nos. (Rom. 4, 11)

Huc accedit gratiarum actio pro filii missione, pro assumptione humanae naturae, pro ipsius passione, pro redemptione, pro donatione Euangelii, pro vivificatione, quae fit per ipsum et Spiritum sanctum, pro restitutione vitae aeternae, pro collectione Ecclesiae, denique pro omnibus beneficiis. Utrumque complectitur Dominus, videlicet confirmationem fidei et gratiarum actionem, cum inquit: „hoc facite in mei recordationem.“ Quia recordatio non simulata est in vera conversione petere et credere remissionem propter Mediatorem et hac fide erigi et vivificari per eum et deinde vere gratias agere, ideo vestitas usa est nomine *Εὐχαριστίας*.

Vult Deus hanc sumptionem in publico congressu fieri, ut sit nervus honestae congregationis, quemadmodum videmus in prioris ad Corinthios epistolae cap. X et XI, quia Deus semper voluit Eccle-

siam esse visibilem coetum¹, habere honestos congressus publicos, in quibus sonet vox Euangelii de filio Dei. — — — Ibi vult Deus communem precationem et gratiarum actionem fieri, ibi vult ostendi confessionem, quod genus doctrinae singuli amplectantur. Ibi vult etiam membra Ecclesiae inter se simul facere officia mutuae dilectionis et ostendere se esse unum in Christo et consentientia unius Christi membra, sicut Paulus inquit: Unus panis, unum corpus multi sumus. (1. Cor. 10, 17.)

Hanc ergo Confessionem de Coena Domini primum scripturae Canonicae, cuius apud omnes pios inviolabilis est autoritas, deinde consensui vetustissimorum patrum, qui in Ecclesia Christi floruerunt, per omnia consentaneam esse non dubito. *In hac Confessione immotus perstiti ab annis amplius triginta duobus* et oro Deum, ut in illa me servet ad gloriam divini nominis sui et meam salutem².

Doctrina Sanctae Ecclesiae Catholicae ex verbo Dei asserit, bonos tantum edere Christum³.

Verbum factum est caro verusque cibus, quem qui comederit, omnino vivet in aeternum, *quem nullus malus potest edere*. Etenim

¹ Die *wesentliche Sichtbarkeit* der Kirche ist gleichfalls ein Gedanke Melanchthons, den dieser in der letzten Ausgabe seiner loci mit Nachdruck betont. Vergl. Corp. Reformatorum XXI, 825 und Ritschl über die Begriffe: sichtbare und unsichtbare Kirche, in den theol. Studien und Kritiken 1859.

² Diese Confession zeichnet sich durch ihre Kürze, begriffliche Schärfe und theologische Klarheit unter den gleichzeitigen Darstellungen der Abendmahlslehre vortheilhaft aus. So bestimmt, wie sie hier vorliegt, kann jedoch die Ansicht des Cnippius vor 32 Jahren, also im Jahre 1527, noch nicht gewesen sein. Denn die einzelnen Ausdrücke und Formeln weisen sämmtlich auf die späteren Ausgaben der Melanchthonischen loci communes hin. Die Worte: *nec autor, nec assertor ullius novi dogmatis — autoritatem* sind der zweiten Gestalt der loci wörtlich entlehnt. Corp. Reform. XXI, 479. Die meisten einzelnen Gedanken schliessen sich gleichfalls im Ausdruck an Melanchthon's Fassung in der 2. und 3. Form der loci an. Dagegen ist die Verbindung und Verarbeitung zu einem Ganzen durchaus selbstständig und ausschliesslich des Cnippius Werk, dessen Darstellungsgabe darin als eine ungemein glückliche erscheint. Die genaueren Citate aus Augustin u. A. sind meist von mir beigefügt. Dieser erste Theil der Confession enthält die Sätze, in welchen Cnippius auch mit den strengen Lutheranern übereinstimmt.

³ In diesem zweiten Theile verfährt Cnippius ganz selbstständig und ent-

si fieri possit, ut qui malus adhuc perseveret, edat verbum factum carnem, quum sit verbum et panis vivus, nequaquam scriptum fuisset: quisquis ederit panem hunc, vivet in aeternum (Joann. 6, 51). Haec Origines in Matth. cap. 15. [Sequuntur in autographo tria testimonia patrum ex Pseudo-Cypriani libro de Coena Domini, ex Cypriani sermone de lapsis cap. 26., ex Hieronymi commentariis in Esaiam cap. 66. lib. 18., ex Ambrosii libello de benediction. patriarchar. cap. 9 in eandem sententiam deprompta.] Ex his et aliis multis vetustissimorum patrum sententiis omnes pie docti satis superque intelligunt, bonos et malos corpus et sanguinem Domini in sacra Coena pariter sumere *Sacramentaliter* seu, ut Augustinus [de civitate Dei 21, 25] loquitur: *Sacramentotenus*, bonos autem duntaxat revera corpus Christi edere. Hoc enim est in Christo manere et illum manentem in se habere (Idem tract. 26. in Joann.). Ac per hoc, qui non manet in Christo et in quo non manet Christus, procul dubio nec manducat spiritaliter carnem eius, nec bibit ejus sanguinem, *licet carnaliter et visibiliter premat dentibus Sacramentum corporis et sanguinis Christi*. Haec Augustinus. Quare hanc Confessionem meam, quod boni duntaxat edant Christum, non mali, haudquaquam labefactare poterunt ea patrum dicta, quae indignos etiam corpus et sanguinem Domini perhibent accipere. Nemo enim omnium dixit haec ab indignis edi realiter, substantialiter naturaliter seu revera, quemadmodum papae satellites fecerunt, sed *Sacramentaliter, visibiliter seu Sacramentotenus*.

Est quidem Deus verax, omnis autem homo mendax (Rom. 3, 4). Etsi nos increduli sumus, Deus fidelis manet et non potest se ipsum negare (2. Tim. 2, 13), quapropter dat etiam plenum Sacramentum impiis: at vero Sacramenti rem, haudquaquam fraude Dei, quae nulla est, sed suo ipsorum vitio, impii habere non possunt. Offert suam Deus veritatem in Sacramentis, impii vero non habent, quo illam contineant, hoc est, fidem erga promissiones, iustam et rectam existimationem de hoc Sacramento et sanctitatem conversationis. Itaque non immerito rei sunt corporis et sanguinis Domini iudiciumque sibi edunt et bibunt, qui quum nullam in Christo fidem repositam habeant, Sacramento tamen accepto profitentur non alibi, quam in eo, esse sibi salutem omnemque aliam fiduciam abiurant (Vid. August. in

wickelt die Sätze, in welchen er von seinen Gegnern abweicht; wenn die darin ausgesprochenen Sätze auch von Melancthon gebilligt wurden und dessen späterer Ansicht entsprachen, so hat dieser sie doch nie mit solcher Entschiedenheit dargelegt.

Joan. Tract. 26,6 et 59,13). Quare ipsi sibi sunt accusatores, testimonium ipsi adversum se pronuntiant, damnationem ipsi suam obsignant. Hinc Apostolus affirmat eos edere et bibere sibi iudicium, non dijudicantes corpus Domini, id est, sic accipientes, quasi communem cibum, quod Apostolus appellavit panem (ut scimus) Domini (Primasius in 1 Cor. 11.) [Sequitur testimonium ex Augustini Tract. 26 in Joann. a Rabano Mauro de instit. Cleric. c. 31 allatum, cum alio ex Primasii in 1 Cor. 10 et ad Hebr. 13 adnotatione excerpto.]

Hinc Origines (in Exod. hom. 13) et Augustinus (in decret. de consecrat. dist. 2 cap. Interrogo vos) hortantur populum tam sollicite, ne sinant aliquid de corpore Domini in terram cadere. Sequitur argumentum: Quod hominis negligentia cadere potest in terram, non est naturale aut reale corpus Christi, quia naturale aut reale corpus Christi, cum adhuc in terris versaretur mortale, non fuit ita hominum negligentiae obnoxium, ut eorundem incuria subinde in terram caderet, multo igitur minus tunc glorificatum, sed Sacramentum hominis negligentia in terram cadere potest.

Ergo Sacramentum non est reale et naturale seu verum corpus Christi, sed recte appellatum est corpus Christi propter analogiam et convenientiam inter Sacramentum et res Sacramenti, de qua Origines, Cyprianus, Epiphanius, Gelasius et praecipue Divus Augustinus multa scripserunt, quae studio brevitatis hic omitto. Hoc tantum ex Divo Augustino, qui post Apostolos omnibus Ecclesiae doctoribus praefertur, subjicere placuit. Vita, inquit (de verbis Apostoli Serm. 2), unicuique erit corpus et sanguis Christi, si, quod in Sacramento visibiliter sumitur, in ipsa veritate spiritualiter manducetur, spiritualiter bibatur. Audivimus enim ipsum Dominum dicentem: Spiritus est, qui vivificat, caro autem non prodest quicquam. Verba, quae locutus sum vobis, Spiritus et vita sunt. (Joann. 6, 63.) (Idem in Joann. tract. 27:) Quid est: Spiritus et vita sunt? Spiritualiter intelligenda sunt. Intellexisti Spiritualiter? Spiritus et vita sunt. Intellexisti carnaliter? Etiam sic illa Spiritus et vita sunt, *sed tibi non sunt*. Considerate haec omnia, quaeso, venerabiles Domini Ecclesiastae et prolixitate huius Confessionis ne offendamini. Sequitur denuo argumentum: Quicquid Christus confutavit, falsum, perniciosum et impium est. Christus confutavit opinionem illam de carnali manducatione veri et naturalis sui corporis. Igitur opinio illa de carnali manducatione veri et naturalis corporis Christi falsa, perniciosa et impia est, ac proinde ex Diabolo, qui mendax est mendacique pater,

profecta¹ (Haec opinio asseritur de consecrat. dist. 2. cap. Ego Berengarius). — — — — — His ita confirmatis libenter cum Divo Augustino (in Joann. tract. 59) confiteor, quod caeteri Apostoli manducabant panem Dominum, cum Judas (fur ille et proditor) panem Domini, non panem Dominum ederet. Sequitur rursus argumentum: Quisquis edit panem Dominum, revera Dei viventis est templum (2. Cor. 6, 16. Joann. 14, 23. Apoc. 3, 20). Nullus in impietate perseverans revera Dei viventis est templum (August. in Joann. tract. 77). Ergo nullus in impietate perseverans edit panem Dominum.

Satis, ut arbitror, nunc vidistis, observandi Domini, me huc usque nullis doctrinis variis et peregrinis addictum fuisse, et quod vere dixerim in exordio Confessionis huius: Ego nec author, nec assertor etc. Certe qui iudicium et auctoritatem sanctae Ecclesiae Catholicae contemnit, is non solum ipsam detestabilis haereseos arguit, sed etiam perfide ipsum Christum cum omnibus Apostolis et Prophetis averatur, a quibus didicimus hunc in Symbolo articulum: Credo sanctam Ecclesiam Catholicam. Christus potenter de hac testatur Matthaei ultimo (v. 20): Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consumationem seculi. Et Paulus Apostolus (1 Tim. 3, 15) dicit Ecclesiam Dei esse columnam et stabilimentum veritatis. Quantum quisque hanc amat, tantum habet Spiritum sanctum, teste Divo Augustino (Tract. 32 in Joann.), quem Theologi post Apostolos (ut supra memini) omnibus Doctoribus antefecerunt. Bene valet et si me dignabimini mensa Dominica, ad quam desidero cum meis posthac identidem accedere, per aliquem vestrum quaeso respondete. E Schola urbis Francofordiae 18 Januarii. Anno Domini 1559².

JO. C. ANDRONICUS.

¹ Solche vollständig ausgeführte Syllogismen waren damals sehr beliebt; auch Melanchthon bedient sich ihrer häufig in den locis. Siehe Corp. Ref. XXI, 784 fg. 1047 u. s. w.

² Dieses Bekenntniss verdanke ich ebenfalls der Güte des Herrn Ministers von Holtzhausen.

XIV.

D. J. Fauste ¹,

Juris Consulto

S.

Julianus noster dicere solebat, si vel alterum pedem in sepulchro haberet, se tamen discere. Id ipsum viri pii in rebus Theologicis, ubi infinita est scientia, imitari maxime debent. Mitto itaque tibi libellum, de quo heri facta est mentio inter nos. Unde disces, in quanto prius errore fueris. Desines quoque, ut spero, cum nostris ubiquitariis atque Illyricanis sentire. Ego vero spero brevi futurum, ut omnes Germani idem cum Helveticis, Gallicis, Anglicis et Belgicis ecclesiis sentiant, etsi vel ilia rumpantur pacis publicae turbatoribus ac verae pietatis hostibus. Vale. — — ¹ libellum relegé, nec dubito te auctioris fore scientiae.

JOANNES A GLAUBURG.

¹ Der Empfänger dieses Briefes war Joh. Faust von Aschaffenburg, der am 27. October 1561 mit Jungfer Anna Brommin Hochzeit hielt und dadurch das Frankfurter Bürgerrecht und die Aufnahme in Alt-Limpurg erwirkte. Er war, wie Lersner II, I, 225 bemerkt, verschiedener vornehmer Herren Rath und bekam Vocation vom Churfürsten Ludwig zu Pfalz zum Kanzler. Die letztere lässt auf seine streng lutherische Gesinnung schliessen, welche auch durch unser Schreiben bestätigt wird, denn Johann von Glauburg bemühte sich, ihn zu der freien Ansicht, in der er allein die Möglichkeit einer freien Einigung aller evangelischen Kirchen in und ausser Deutschland sieht, hinüberzuziehen. Da der Empfänger vor seiner Heirath nicht dauernd in Frankfurt gelebt hat, so wird der Brief schwerlich vor dem Jahre 1561 geschrieben sein. Faust von Aschaffenburg wohnte auf dem Rossmarkt im Haus zum Reifenberg, das er von Weikert Bromm für 3300 Gulden erkaufte hatte.

² Der ganze Brief ist sehr unleserlich und durchgängig mit Abbrüviaturen geschrieben. Ich konnte aller angewandten Mühe ungeachtet das Wort vor libellum nicht entziffern. Dem Zusammenhang geschieht dadurch kein Eintrag.

XV.

Ausgewählte lateinische Sprüche des Johann Caiplius.

I.

Discipulis.

1.

Addicti studiis pueri, componite mentes
Ad magnum virtutis opus variumque laborem:
Non datur ignavis ad sacras currere Musas,
Sed gnavis, veterum libros qui saepe revolvunt,
Inter quos operae multum dabitur Ciceroni,
Eloquio similem cui non tulit Itala tellus.
Haec sibi dicta putent, qui Comica scripta Terenti
Perdidicere prius cum formis Colloquiorum,
Quas olim scripsit pueris reverendus Erasmus,
Et qui Rhetoricae Logicen junxere Philippi.

2.

Ingens utilitas, usus quoque maximus artis
Grammaticae toto semper in orbe fuit,
Tempore quod nostro constat senibus puerisque,
Literulas quotquot condidicere bonas.
Hanc studiose igitur curato, ut noris ad unguem,
Artibus in reliquis si cupis esse aliquid.

3.

Edita Grammatices elementa Melanthonis olim
Ingeniis pueris, qua decet, arte legam.

4.

Sit vobis, moneo, semper Dialectica curae,
Orator fieri qua sine nemo potest.

5.

Efficit ingenium Logicae doctrina politum,
Orator sine qua nemo disertus erit.

6.

Eximium, quia quis scriptorem non imitatur,
Quem legat assiduo, multa cum laude disertus
Non poterit fieri, quod nos docet ipse Melanthon,
Rhetoricæ cuius mandata est lectio nobis.

7.

Si tibi Grammaticus sermo non deficit, artis
Rhetoricæ partem te didicisse scias.

8.

Promovet eloquium nil tantum, chare sodalis,
Quantum crebra solet scriptio, crede mihi.

9.

Promovet eloquium condendi carminis usus,
Ut tua nos juvenes scripta, Philippe, docent.

10.

Carmina tornando crescet tibi sermo Latinus,
Egregii tanquam rivulus ingenii.

11.

Neglecto quicumque stylo cupit esse disertus,
Hic sine concessa balnea quaerit aqua.

12.

Comica scripta legas, puer ingeniose, Terenti,
Si cupis exacte verba Latina loqui.

13.

Inter Romuleos proceres, mihi credite, Marcus
Tullius est author maximus eloquii.
Vergilium nemo vicit fera bella canendo,
Praevalet imparibus Naso poëta modis.
Umbro multum etiam debet Comoedia Plauto,
In lyricis regnas, Flacce poëta, modis.
In Satyra multi palmam tribuunt Juvenali,
Sed Tragicus vates optimus est Seneca.

14.

Haud tibi conducet Ciceronis lectio multum,
Ni repetas illam saepe diuque, puer.

15.

Utilius nihil est adolescenti studioso,
Qui pollere cupit viribus eloqui,
Quam si nocte dieque legat libros Ciceronis,
Gaudeat et calamo scribere multa suo.

16.

Non legisse semel satis est; infigere menti
Quae cupis, assidue sunt repetenda tibi.

17.

Si legit obscenos pubes studiosa poëtas,
Induet ingenium, Sardanapale, tuum.
Tam similis magno Ciceroni barbarus hic est,
Quam lupus est homini, quod mihi crede, puer.

18.

Proderit egregias didicisse fideliter artes
Pieridesque sacras conciliasse sibi:
Hae sunt virtutis certissima regula verae
Et decorant nomen laudis honore tuum;
Hae fingunt mores et pectora mollia reddunt
Prudentes faciunt ex puerisque viros;
Hae pia commendant nobis exempla bonorum,
Rursum, quae cunctis sunt fugienda, docent.

19.

Si fueris doctus, libros evolvito sacros
Et tua sit precibus lectio juncta piis.
Hi tibi, quid virtus et quid sapientia possint,
Perspicue ostendunt ad superosque viam.

20.

Nulla dies aut nox abeat tibi labilis aevi,
Caelestem precibus quin venerere patrem.

21.

Huc agite, o pueri, summum laudate parentem,
Dextera vos cuius protegit atque favet.
Nunc hilares varia distinguite carmina voce,
Dicentes pariter: Christe, redemptor, ave!

22.

Optima spectata est Comoedia nostra Latine,
Ut pueris constat, matribus atque viris.
Hanc modo Teutonicae cupiunt decorare Camoenae
Omnibus ut placeat, quod schola nostra probat.

23.

Quisquis avet charus fido puer esse Magistro,
Argute discat pingere literulas.

24.

Non bene scripsisti, simul et male iam recitasti,
Podice nudato verbera dura feres.

25.

Verbera virgarum te nulla timere videmus,
Quando mihi melius scribes, o Maxmiliane?

26.

Opto, novus foelix sit vobis omnibus annus,
Promoveat studium coeptaque vestra Deus.

27.

Sunt homines, tardi qui mallent esse bubulci,
Quam vigiles pueris petulantibus esse magistri.

II.

Collegae desidioso.

Cogit amor me vera loqui, charissime frater,
Nostris in studiis tu desidiosus haberis,
Ne stomachare, precor, tetigi tibi leniter ulcus,
Artis Paeoniae Doctorem praesto fidelem.

III.

A m i c i s.

Nunc quotquot sumus hic, hilares epulemur, amici,
Alma Ceres nobis atque Lyaeus adest.
Pocula laeticiam mortalibus addere norunt:
Cum biberit, tristis desinet esse Cato.

Frankfurt um die Mitte des dreissigjährigen Krieges.

Von G. L. Kriegl.

In der Reihe von Jahren, aus denen uns die in Frankfurt und Sachsenhausen vorgekommenen Sterbfälle gemeldet werden, ist das Jahr 1635 dasjenige, welches die grösste Zahl derselben enthält. Es starben nämlich in diesem Jahre nicht weniger als 6943 Menschen. Zwar erscheint die Zahl der im Hauptjahr des schwarzen Todes (1349) dahier Gestorbenen nach einer von Lersner mitgetheilten Angabe beträchtlich grösser, indem damals blos in einem Zeitraum von 72 Tagen mehr als 2000 Menschen gestorben sein sollen; allein bei dieser Angabe waltet ein bedeutender Irrthum ob. Sie lautet nämlich, „es seien damals innerhalb 72 Tagen, von Maria Magdalena bis auf Purificationis Mariae, 2000 und mehr Menschen allhier gestorben“; und doch umfasst die Zeit zwischen den genannten beiden Festtagen (vom 22. Juli bis 2. Februar) nicht 72, sondern 195 Tage. Wollte man nun auch annehmen, dass Frankfurt (mit Sachsenhausen) um 1349 nur etwa halb so viel Einwohner gehabt habe, als um 1635: so würde dessenungeachtet, wegen folgender Umstände und Verhältnisse, die Sterblichkeit im ersteren Jahre sich immer noch geringer erweisen, als im letzteren. Es sind nämlich erstens in der angeführten Zahl der 1635 gestorbenen Menschen die katholischen und israelitischen Einwohner unserer Stadt nicht mit inbegriffen, weil damals von dem hiesigen Kastenamt, in dessen Todtenbuch sich jene Zahl verzeichnet findet, nur die auf den protestantischen Friedhöfen Beerdigten eingetragen wurden, so dass die Gesamtzahl der 1635 dahier Gestorbenen noch weit mehr als 6943 betragen hat. Zweitens war in der nächsten Zeit vor 1635 die Sterblichkeit zu Frankfurt so gross gewesen, dass schon 1622 die für die erste Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts normale Zahl von 700 jährlichen Todesfällen überschritten worden war, ja dass blos in den letzten fünf Jahren

vor 1635 die Stadt Frankfurt über 11,000 Einwohner durch den Tod verloren hat¹. Drittens beläuft sich, nach dem erwähnten Todtenbuch, die Zahl der von Maria Magdalena 1635 bis Mariä Reinigung 1636 dahier Gestorbenen auf nicht weniger als 4493, also auf mehr als das Doppelte der 1349 in der gleichen Zeit Gestorbenen.

Um das überraschend Abnorme in der Zahl der Todesfälle von 1635 ganz klar zu erkennen, müsste man das Verhältniss derselben zur damaligen Einwohnerzahl feststellen. Dies ist zwar nicht möglich; ich will aber Einiges angeben, woraus sich jenes Verhältniss wenigstens annähernd bestimmen lässt. Für das Jahr 1837, in welchem die Häuserzahl Frankfurt's und Sachsenhausen's innerhalb der Stadtthore 3486 betrug², berechnet sich die fünfundzwanzigjährige Durchschnittszahl der dahier Gestorbenen auf 1194 (genau auf 1194,6); im sechzehnten Jahrhundert aber, in dessen Anfang Frankfurt und Sachsenhausen, nach Kirchner (I, 466), etwa fünf Achtel jener Häuserzahl (2052) hatte, beträgt die Durchschnittszahl der Gestorbenen, in so weit wir sie annähernd zu bestimmen vermögen³, nur etwa 744, und doch kann 1635 wegen der mörderischen Jahre, welche vorausgegangen waren, die Einwohnerzahl nicht grösser gewesen sein, als im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Ausserdem geht auch aus der Zahl der Todesfälle, welche in den nächsten fünfzehn Jahren nach dem dreissigjährigen Kriege verzeichnet sind, aufs deutlichste hervor, dass während dieses Krieges die Bevölkerung von Frankfurt und Sachsenhausen sich bedeutend vermindert hatte. In jenen fünfzehn Jahren starben nämlich durchschnittlich nur je 526 Einwohner, während in den nächsten fünfzehn Jahren vor dem Kriege die Durchschnittszahl sich auf 888 beläuft⁴.

¹ Die Zahl der im Todtenbuch des Kastenamts verzeichneten Gestorbenen war im Jahr 1630 auf 1181, im Jahr 1631 auf 2900, im Jahr 1632 auf 762, im Jahr 1633 auf 3512 und im Jahr 1634 auf 3421, in diesen fünf Jahren zusammen also auf 11,726 gestiegen. Auch in diesen Zahlen sind die, wie bemerkt, in jener Urkunde nicht verzeichneten katholischen und israelitischen Gestorbenen nicht mit einbegriffen.

² Siehe meine Mittheilung im ersten Hefte des Archivs für Frankfurt's Geschichte und Kunst S. 98.

³ Wir besitzen nämlich nur in Betreff der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts Angaben (s. Lersner I, 2, 38 f.).

⁴ In den Jahren 1601—1634 stieg die Zahl der Gestorbenen sechzehnmal über diese Durchschnittszahl. Uebrigens muss von 1600 an die Bevölkerung der Stadt im Steigen begriffen gewesen sein; denn während von 1551—1600 im Durchschnitt jährlich etwa 554 Menschen geboren und 161 Paare copulirt

Es verlohnt sich der Mühe, nach den Ursachen der grossen Sterblichkeit des Jahres 1635 zu forschen, zumal in unseren Tagen, in welchen nur die ältesten unserer Mitbürger klar und deutlich wissen, was das Wort Kriegszeit seiner vollen Bedeutung nach sagen will, und in denen kein einziger Bewohner Frankfurt's einen unmittelbar aus der Erfahrung geschöpften Begriff von den menschlichen Leiden hat, welche durch das über ein ganzes Land ausgebreitete doppelte Uebel der Pest und der Hungersnoth erzeugt werden. Denn diese drei schrecklichen Dinge, Krieg, Hunger und Pest, waren die Ursachen der ungeheueren Sterblichkeit des Jahres 1635, und sie wirkten alle drei in einem Umfange, wie er sich nie wieder gezeigt hat. Die Schrecken, welche Frankfurt in den neueren französischen Kriegen zu Cüstine's, Kleber's und Augereau's Zeiten zu empfinden hatte, die verhältnissmässig grosse Sterblichkeit der Jahre 1813 und 1814 und die bedeutende Theuerung von 1816/17, sowie von 1846/47 lassen sich nicht entfernt mit demjenigen vergleichen, was Frankfurt's Bewohner im Jahre 1635, ja sogar schon von 1633 an und bis 1637 zu erdulden hatten.

Das Jahr 1635 bildet fast gerade die Mitte des verheerendsten Krieges, welcher jemals auf Deutschland's Fluren geführt worden ist, eines Krieges, dessen Gräuel man nur mit den Verwüstungen, Mordthaten und Grausamkeiten der Vandalen und Hunnen vergleichen kann. In dasselbe Jahr fällt auch der Haupt-Wendepunkt dieses Krieges, durch welchen die Leiden desselben gerade dem von uns bewohnten Theile des Vaterlandes dauernd zugeführt wurden. Am 27. August 1634 war die Nördlinger Schlacht geliefert worden, eine der entscheidendsten des ganzen Krieges. In Folge derselben mussten sich die protestantischen Streitkräfte nach den Gegenden des Ober- und Mittel-Rheins zurückziehen, welche dann der Haupt-Kriegschauplatz wurden. Ausserdem beschränkten nicht nur die Schweden von dieser Zeit an ihre Theilnahme am Kampfe der Hauptsache nach auf Norddeutschland, sondern auch die französische Regierung, welche seither schon thatsächlich mitgekämpft hatte, erklärte im Mai

worden waren, betrug in den Jahren 1601—1634 die Durchschnittszahl der Geborenen 753 und die der copulirten Paare 209. Ich füge diesen Angaben noch die sehr auffallende Bemerkung hinzu, dass gerade in den drei mörderischsten Jahren 1633—1635 die Geburten und Copulationen über die letzteren Durchschnittszahlen gestiegen sind. Es wurden nämlich in diesen Jahren 951, 878 und 816 Menschen geboren, sowie 214, 314 und 489 Paare copulirt. Uebrigens beziehen sich auch die vorstehenden Angaben insgesamt nur auf den protestantischen Theil der Einwohnerschaft.

1635 förmlich den Krieg; Kursachsen aber schloss zu derselben Zeit mit dem Kaiser einen Friedensvertrag, welchem alsbald noch andere Mitglieder der schwedischen Partei beitraten, unter ihnen auch die Stadt Frankfurt, deren Regenten der neueste Geschichtschreiber jenes Krieges die klugen Beobachter der Zeitläufte nennt.

Schon gleich nach der Nördlinger Schlacht hatten Frankfurt's Bürger die Schrecken des Krieges unmittelbar zu empfinden. Ein Theil des geschlagenen protestantischen Heeres zog unter Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar zuerst nach Schwaben und dann (gegen die Mitte des September) in das Weichbild von Frankfurt, in welchem sich derselbe, 8—11,000 Mann stark, auf dem Galgenfeld und an der Windmühle lagerte. Diese Truppen waren entmuthigt und wegen des ausbleibenden Soldes sehr raublustig. Auch wurde das städtische Gebiet von ihnen wirklich geplündert, und niemand konnte sich vor den Thoren der Stadt blicken lassen, ohne mishandelt zu werden. Ausserdem verlangte der Kanzler Oxenstjerna, der sich damals mit dem Ausschuss des in Heilbronn gebildeten protestantischen Vereines (dem sogenannten Consilium formatum) in Frankfurt befand, von den Bürgern der Stadt und von den zur Messe anwesenden Fremden eine Contribution von 200,000 Reichsthlrn., mit Androhung der Beschlagnahme ihrer Waaren. Von dieser Summe wurde die eine Hälfte auch wirklich bezahlt; die andere war nicht zusammenzubringen⁵. Am 6. October kam es in der Nähe der Stadt zu einem Gefechte, indem die bis Frankfurt vorgedrungenen Kroaten die Friedberger Warte angezündet hatten, und deshalb Herzog Bernhard mit schwedischen und frankfurtischen Soldaten einen Ausfall gegen sie machte⁶. Weil der Sieger von Nördlingen, der unter dem Namen des Kardinal-Infanten bekannte habsburgische Prinz, herannahte, waren die Alliirten schon vorher von Frankfurt nach Mainz zurückgewichen; der Kardinal-Infant zog übrigens, als

⁵ S. Röse, Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, II, 5 f. Kirchner sagt, jene Contribution sei als Abkaufsumme für die mit Einziehung bedrohten kaiserlichen Güter in Frankfurt betrachtet worden. Diese Ansicht ist in einer Abhandlung ausgesprochen, die sich unter der Aufschrift: „Der Wächter auf der Brücke“ in der Frankfurter Iris vom 30. Januar 1827 befindet, und eine sehr gute Darstellung der Verhältnisse und Schicksale Frankfurt's nach der Nördlinger Schlacht, insbesondere aber des Kampfes mit Vitzthum enthält.

⁶ Dieser Ausfall wird von Lersner I, 1, S. 400 erwähnt. In Röse's Leben Bernhard's findet sich nichts über denselben. Uebrigens wurde die Warte 1637 wieder aufgebaut (Lersner I, 1, S. 27).

er endlich erschien, sogleich an den Thoren der Stadt vorbei weiter nach dem Niederrhein. In Frankfurt war eine schwedische Besatzung zurückgeblieben, welche bis auf eine Compagnie in Sachsenhausen einquartiert wurde, und erst im August des folgenden Jahres abzog⁷. Mit dem Führer derselben, dem Oberst von Vitzthum, gerieth der Rath, als er den Prager Frieden annehmen, also von der schwedischen Partei abfallen wollte, im Frühjahr 1635 in Zwist⁸. Als der Rath endlich im Juli jenem Frieden wirklich beitrug, knüpfte er mit dem schwedischen Oberst Unterhandlungen über dessen Abzug an. Vitzthum zeigte sich, wegen der allgemeinen Lage der Dinge, zum Abmarsch geneigt. Noch ehe aber die Unterhandlungen zum Schlusse gebracht worden waren, liess er, wahrscheinlich durch das Herannahen eines allirten Heeres ermuthigt, nicht nur gegen seine bereits ertheilte Zusage neue Truppen nach Sachsenhausen kommen, sondern er zog auch die im diesseitigen Stadttheile einquartierte schwedische Compagnie an sich, und nahm am 1. August die Brücke gewaltsam in Besitz. Dies deutete auf Ueberrumpelung und Plünderung der Stadt. Die Frankfurter rüsteten sich daher zur Gegenwehr. Am 5. August kam es zwischen ihren Soldaten und den Truppen Vitzthum's auf

⁷ Barthold in seiner Geschichte des grossen deutschen Krieges irrt, wenn er I, 198 sagt, die Frankfurter hätten nach dem Rückzug der Allirten über den Rhein die schwedische Besatzung aus ihren Mauern entfernt. Ich weiss nicht, aus welcher Quelle er diese Angabe geschöpft hat; sie ist aber jedenfalls unrichtig. Dies geht namentlich aus dem Sachsenhäuser Todtenbuch hervor, in welchem unter den Gestorbenen schon am 2. October 1634 ein Schreiber vom blauen Regiment und dann vom 5. October dieses Jahres an bis zum August 1635 in jedem Monat, mit Ausnahme des Juni, Soldaten mit dem Zusatz „unter dem Obersten von Vitzthum“ angeführt werden. Vitzthum war nämlich der Anführer der schwedischen Besatzung in Frankfurt. Nach Lotichius, einem Frankfurter, (in seinen res German, II, 339), bildete Vitzthum's Corps schon seit 1631 (seit Gustav Adolfs Anwesenheit in Frankfurt) ohne Unterbrechung die Besatzung von Sachsenhausen. Uebrigens war Herzog Bernhard am 15. September von Heilbronn nach Frankfurt abmarschirt, und schon am 24. September zogen die Allirten vor dem Cardinal-Infanten über den Rhein. Bernhard selbst blieb damals entweder in Frankfurt, oder er kehrte bald wieder dahin zurück, da er am 6. October den oben erwähnten Ausfall machte.

⁸ Vitzthum's und seiner Soldaten Anwesenheit war um so drückender, da nach Kirchner dieses Corps seit der Nördlinger Schlacht nicht mehr von Schweden, sondern von der Stadt Frankfurt besoldet und ernährt wurde, da ferner Vitzthum zuletzt willkürlich Zölle erhoben und dadurch manchen Waarenzug von Frankfurt abgelenkt hatte, und da endlich seine Soldaten nicht nur öfters Raubzüge in die Umgegend machten, sondern auch in Sachsenhausen selbst die Häuser der Einwohner plünderten.

der Brücke zu einem hitzigen Kampfe, welcher damit endigte, dass die Ersteren die bereits eroberte Brücke wieder verlassen mussten. Nach diesem misglückten Versuche der Frankfurter liess Vitzthum die Brückenmühle in Brand stecken. Am folgenden Tage beschossen seine Leute, vom deutschen Hause an bis zum Schaumainthor, das rechte Main-Ufer, auf welchem fast alle Fenster zertrümmert wurden. Jetzt aber rief der Rath den in der Nähe der Stadt stehenden österreichischen General Gallas zu Hülfe, und am 7. August rückten 5000 kaiserliche Soldaten unter Lamboy und Kehraus in Frankfurt ein. Diese beschossen am folgenden Tag, sowie am Morgen des 9. August vom Main-Ufer aus Sachsenhausen, und machten dem Fahrthor gegenüber eine Bresche. Durch diese drangen kaiserliche und Frankfurter Soldaten, denen sich auch mehrere Bürger zugesellt hatten, am 9. August in Sachsenhausen ein. Sie gelangten bis zur Dreikönigs-Kirche, mussten aber vor der Uebermacht wieder zurtückweichen⁹. Am 10. August begannen die kaiserlichen Truppen die Beschiessung Sachsenhausen's aufs neue, und zwar mit dreissig Kanonen, welche von der Brücke an bis zum Leonhards-Thor aufgestellt waren. An diesem Tage liess sich Vitzthum endlich, nachdem bereits 26 Häuser von Sachsenhausen in Asche gelegt worden waren, durch die Sachsenhäuser und ihren Pfarrer zum Nachgeben bewegen. Er knüpfte vermittelst dieses Pfarrers Unterhandlungen an, und noch an demselben Tage ward ein Capitulations-Vertrag abgeschlossen, bis zu dessen Unterzeichnung jedoch das Feuern der Kaiserlichen fort dauerte. Am 11. August zog Vitzthum aus Sachsenhausen ab. Das Frankfurter und das Sachsenhäuser Todtenbuch, in welchen damals nicht der Todes-, sondern der Begräbnisstag der Verstorbenen angegeben ist, führen für die Tage vom 3. bis 11. August 22 Soldaten unter den Verstorbenen auf, unter diesen dreizehn mit dem Zusatz: „sind erschossen worden“. In den nächsten zehn Tagen sind ausserdem noch 13 Soldaten als gestorben bezeichnet, von denen fünf mit demselben Zusatz angeführt werden; diese 13 sind offenbar erst nach dem Ende des Kampfes gefunden worden oder an ihren Wunden gestorben. Hiernach kostete also der Kampf zwischen

⁹ An diesem Tage ward der auf der Brücke befindliche messingene Hahn durch eine schwedische Kugel herabgeschossen und verschwand in dem Main. Man ersetzte ihn im Januar des nächsten Jahres durch den noch jetzt auf der Brücke befindlichen. In das Innere des Letzteren wurde damals ein Pergament gelegt, auf welchem der Untergang des früheren Hahnes und die Aufstellung des neuen in Versen beschrieben ist. Lersner theilt I, 1, S. 26 diese Verse mit-

dem schwedischen Führer und seinen Gegnern mindestens 35 Soldaten das Leben. Uebrigens musste Vitzthum, als er endlich abzog, sein Corps zurücklassen, und dieses ward sogleich in kaiserliche Dienste genommen. Das Letztere darf uns nicht befremden, weil es im dreissigjährigen Kriege weit mehr Söldner als nationale Truppen gab. In der That findet sich im Sachsenhäuser Todtenbuch unter den 62 als Vitzthum'sche Soldaten Eingetragenen, welche vom October 1634 bis Mitte August 1635 dahier gestorben sind, kein einziger, der seinem Namen oder Heimathsort nach als ein Schwede angesehen werden könnte, während 52 als Leute aus den verschiedensten deutschen Ländern bezeichnet sind (nämlich aus Franken, Schwaben, Hessen, Baden, dem linken Rheinufer von Pfeddersheim an bis Aachen, aus Brabant, aus der Neumark, der Mark Brandenburg und dem Magdeburgischen, aus Schlesien und aus dem Herzogthum Preussen)¹⁰.

Durch Vitzthum's Abzug waren die Leiden Frankfurt's keineswegs geendet; denn die Stadt war und blieb von den Truppen der mit einander streitenden Kriegs-Parteien umgeben. Am Ende des Monats August hatten österreichische Truppen unter Lamboy, Hatzfeld und anderen Führern eine feste Stellung in der Frankfurter Landwehr inne; bei Oppenheim lagen auf beiden Ufern des Rheins andere kaiserliche Truppen unter Gallas; die Schweden und ihre Verbündeten dagegen standen einerseits unter Herzog Bernhard und La Vallette bei Hochheim, und hielten andererseits unter Ramsay die Stadt Hanau besetzt. Die bald nähere, bald fernere Umlagerung durch Truppen, die öfteren Kämpfe zwischen ihnen, die Verödung der weiten Umgegend durch sie und die fortwährende Angst vor Plünderung dauerten Jahre lang fort.

Wenn es übrigens blos die mit jedem Kriege verbundene Angst und Gefahr gewesen wäre, welche die Bewohner der fruchtbaren Wetterau und ihrer gesegneten Hauptstadt zu erleiden gehabt hätten, wie glücklich wären diese gewesen! Allein der Krieg hatte in seinem Gefolge noch zwei viel schrecklichere Uebel, die Hungersnoth und die Pest. Um den Umfang dieser beiden Uebel, welche in solcher Ausdehnung weder früher noch später jemals hier vorgekommen

¹⁰ Kirchner sagt daher ganz richtig, „das Vitzthum'sche Regiment habe längst nicht mehr aus Schweden bestanden, sondern aus zusammengerafftem Gesindel, aus friedländischen Ausreisern, niederländischen Schützen und oberländischen Landknechten, aus Miethlingen von allerlei Art und Volk und immer den Hefen des Soldatenstandes.“

sind, genügend darzustellen, will ich zuerst die Worte zweier Zeitgenossen über den Jammer und das Elend jener Zeit im Allgemeinen mittheilen und dann eine in das Einzelne eingehende Schilderung zu geben suchen. Eine anonyme Flugschrift über die Unchristlichkeit des Krieges, welche im Jahr 1638 erschienen ist¹¹, fängt mit den Worten an: „Demnach ich das erbärmliche Tödtten, Brennen, Rauben, Morden, Vergewaltigung, Verwüstung, Angst, Hertzleid, Verschmachten, Verjagen, Verirren, und andern mehr unsäglichen Jammer und Grewel, verderb Länder und Stätte und vieler hundert tausent Seelen, so dieser Zeit in Teutschland von beyden theylen verübet wird, theyls augenscheinlich gesehen; theyls auch von andern berichtet: und bey mir bedacht, dass die Potentaten, Kriegsherren, Officirer, Soldaten und alle die dazu gorathen, geholfen, freywillig vorschub gethan u. s. w.“ Ein anderer Zeitgenosse, der gräfflich Solms'sche Rath und Amtmann Thomas Maulins zu Greifenstein (im Westerwald) hat 1636 eine Flugschrift herausgegeben, welche betitelt ist: Bericht, wer an jetzigem Krieg und elenden Zustand unsers geliebten Vaterlandes teutscher Nation Schuld habe und Ursach sei¹². Diese Schrift enthält folgende Herzensergiessung ihres menschenliebenden und patriotischen Verfassers: „Wer kann doch allen Jammer, so jetziger Krieg in unserm Vaterland teutscher Nation hat angerichtet, genugsam ausreden und beschreiben. Da ist keine Gottesforcht, keine honestet, kein Ehr, kein Treu, kein Glauben, keine Gerechtheit, sondern lauter Sünde und Schande, auf dem Feld ist alles verheeret, die Weinberg und Aecker sind verwüstet, die Wiesen zerfahren, zerritten und vertreten, die Gärten zerrissen, die Gewächs und Früchten verderbt, das Vieh gemetzget und verzehrt, was vor dem Krieg gleichsamb ein Lustgarten gewesen, ist itzund eine wüste Einöden worden. Wie viel schöne Stätte, palatia, Dörfer und Flecken sind mit Feuer angezündet und im Rauch gehn Himmel geflogen? Oder sonsten zerrissen, verderbet und zerschleift? sind nicht alle gewerb, Nahrunge und Handthierunge gestockt und auss dem Land getrieben? Liegt nicht alle Freud und Ergetzlichkeit? ist nicht alle Freud und wohne dess Landes dahin? vor Jauchzen Seufzet man, vor Lachen Weynet man; vor singen Heulet man. Ist nicht jeder man geplündert, und alles dasjenige, daran viel jahr gesamblet und

¹¹ Sie steht im 81. Bande der von Maximilian zum Jungen gesammelten, jetzt auf unserer Stadtbibliothek befindlichen Varii discursus politici.

¹² Sie befindet sich ebenfalls im 81. Bande der von Jungen'schen Broschürensammlung.

durch Gottes seegen mit Mühe und Arbeit zusammen gebracht, genommen und entwehret? Wie viel alte erlebte und Eyssgrawe Leut und Junge unmündliche Kindlein in der Wiegen von den unbarmhertzigen Kriegsgurgeln erstochen, erschossen oder gespisset worden? Wie viel Erbare Frawen und Jungfrawen sind mit gewalt geschendet? oder sambt den Mansbildern in dass Elend gefangen weggeführt, daselbsten jämmerlich aufs höchst Rantzioniret und Erbärmlich tractirt? Wie viel tausent und tausent unschuldiger Menschen sind Ermordet und Todtgeschlagen? uff der Strassen ist nichts denn Morden, Stehlen, Räuben, Plündern und Verwunden, kürztlich alle Sünde, Schand und Laster, die Menschensinn erdenken kan oder mag und deren sich auch die Heyden zum höchsten geschämet, sind verübet worden und werden noch täglich verübet.“

Dass diese Worte keine rhetorische Uebertreibung enthalten, dass in jener Zeit namentlich auch unser Frankfurt und die es umgebenden, sonst so glücklichen Landstriche am Main, am Rhein und an der Wetter die erwähnten Leiden zu erdulden hatten, wird aus den nachfolgenden einzelnen Angaben ersehen werden.

Die *Hungernoth*, welche ebenso als die Mutter, wie der Krieg als der Vater der 1635 in Frankfurt wüthenden Pest anzusehen ist, war ihrerseits ebenfalls durch den Krieg erzeugt worden. Die Verheerung der Felder durch Märsche, durch Kämpfe und durch das beiden kriegführenden Parteien zur Gewohnheit gewordene Sengen und Brennen, sowie der Proviant-Bedarf der Heere, die Nichtbebauung der meisten Felder, welche in der bereits eingetretenen Verringerung der Menschenzahl und in der unzweifelhaften Erfolglosigkeit der Feldarbeit ihren Grund hatte — alles dies zusammen bewirkte einen Jahre lang dauernden grossen Mangel an Lebensmitteln. In Frankfurt, wo vorher das Korn 1—2 $\frac{1}{2}$ Gulden gekostet hatte, stieg der Preis desselben 1634 schon vom Januar an auf 4 Gulden, behauptete sich 1635 auf diesem Preis, ging 1636 sogar bis auf 12 und 18 Gulden, also auf das Neunfache des ursprünglichen Preises, behielt 1637 den Preis von 12 Gulden, und sank erst im Jahr 1638, welches ein fruchtbares, alle Früchte schnell zur Reife bringendes Jahr war, wieder auf 8 und 1639 auf 4 Gulden herab. Erst 1643 begann der normale Preis wieder einzutreten, indem das Korn damals 2 Gulden 20 Kreuzer, 1645 und 1646 sogar nur 1 Gulden 40 Kreuzer kostete¹³. In Frankfurt wurden übrigens während jener Theuerung Vorkehrun-

¹³ Lersner I, 1. S. 517 und II, 1. S. 754.

gen getroffen, um die Einwohner der Stadt vor Hungersnoth zu schützen: die Bürgermeisterbücher enthalten öftere Beschlüsse des Raths, Korn auf städtische Kosten anzuschaffen, den Korn- und Mehlhandel selbst in die Hand zu nehmen und Brod austheilen zu lassen. Nichtsdestoweniger war auch hier die Noth sehr gross, zumal da täglich viele Personen sowohl der Kriegsgefahr wegen, als auch der Pest halber sich in die Stadt flüchteten, andere arme Leute aber, welche nicht eingelassen wurden, vor den Thoren der Stadt Hütten aufschlugen. Nach dem Bürgermeisterbuch hatte schon am 7. October 1634 der Rath die Fremden durch Trommelschlag ausbieten lassen. Es befanden sich aber auch nachher beständig viele in der Stadt. Sogar noch am 28. April 1636 ward in der Rathssitzung geklagt, dass „viele fremde und arme Personen sich hereingeschlichen haben und auf der Gasse lagern, wodurch Verstärkung des Pestübels zu besorgen sei und auch der vorhandene Vorrath von denselben aufgezehrt werde.“ Am 30. Juni 1635 fasste der Rath den Beschluss, strenge Aufsicht an den Thoren führen zu lassen. Am 9. August wurde, weil dessen ungeachtet „viele fremde Personen und Kranke hin und wieder auf den Gassen lagen, und nicht allein den Bürgern beschwerlich fielen, sondern auch eine grössere Infection verursachten“, den Hospital- und Kastenpflegern befohlen, diese Fremden fortzuschaffen, die Kranken unter ihnen aber auf das Klapperfeld bringen und für sie dort Hütten errichten zu lassen. Johann Peter Lotichius, welcher in Frankfurt als Arzt lebte und dort eine ausführliche Geschichte seiner Zeit schrieb, sagt, es seien viele Dorfbewohner nach Frankfurt geflüchtet, und diese hätten ihre Lagerstätten theils unter den Eingangshallen öffentlicher Gebäude, theils auf den Strassen und in den Höfen gehabt¹⁴.

¹⁴ Nach Chemnitz, schwedischer in Deutschland geführter Krieg, II, 647 hätten die Bewohner Frankfurt's das Elend der Bauern benutzt, um sich zu bereichern. Er sagt vom März 1635: „Um Frankfurt her war damals ein elender Zustand. Die Dörfer rings herum waren fast alle jämmerlich in die Asche gelegt, der Feind draussen Meister und es also über die Massen unsicher aufm Lande. Der arme Landbauer und Landmann hielt sich mehrentheils in der Stadt auf, woselbst mit ihm sehr hart verfahren ward, sintemal sie den Bürgern nicht allein theuren Hauszins bezahlen, sondern noch dazu jedweder, auch der ärmste, innerhalb Vierteljahresfrist gemeiner Stadt 4, 5, 6, die reicheren 10—20 Rthlr. entrichten, und diejenigen Bürger, welche ihre Bauerngäste hievor nicht angezeigt, jeder 10 Gulden Strafe erlegen müssen. Da dann ein oder ander um Gnade bat, und nicht sobald zahlte, ward ihm die Stadt zu räumen ohne alle Barmherzigkeit auferlegt. Worüber ein gross Winseln, Schreien und Seufzen unter denen, ohne das von Haus und Hof verjagten und

Trotz aller Fürsorge des Raths litt die Stadt doch Mangel an Lebensmitteln. Wie gross die Noth innerhalb ihrer Mauern war, zeigt eine Angabe, die sich bei Lersner und im *Theatrum Europaeum* (III, p. 771) findet. Nach derselben gingen die auf den Strassen lagernden armen Leute alle Hunde und Katzen auf, und verzehrten sie. Ja, sie holten sich, was der Erzähler im *Theatrum europaeum* mit eigenen Augen angesehen zu haben versichert, sogar aus den am Main befindlichen Schindkauten das Aas und kochten es auf offener Strasse, um ihren Hunger zu stillen. Auch der zuvor erwähnte Frankfurter Arzt Lotichius erzählt, die vielen auf den Strassen liegenden Dorfbewohner hätten ihre Nahrung theils an den Hausthüren erbettelt, theils, wenn sie zum Gehen noch Kräfte genug besaßen, auf den Schindangern und Friedhöfen geholt. Er setzt sogar als ein in Frankfurt verbreitetes Gerücht hinzu, dass manche von ihnen Nachts nach Art der Spinnen Schlingen gelegt hätten, um die vorübergehenden Menschen gleich Fliegen zu fangen, und dass man halbverzehrte Häupter von Kindern gefunden habe¹⁵.

in Grund verderbten Leuten entstanden. Bei Wirthen, Krämern, Handwerkern und andern war inzwischen das Schinden und Schaben so gross, dass fast nicht auszusprechen: und da andere viel arm wurden, bereicherten sich hergegen diese wenige Leute durch derselben Schaden.“

¹⁵ Sogar noch im Beginn des Jahres 1637 war die Noth in Frankfurt so gross, dass man sich kaum zu helfen wusste. Der Almosenkasten, dessen Einkünfte noch dazu durch die ausbleibenden Pachtgelder verringert worden waren, sowie das Hospital konnten die vielen Armen der Stadt nicht mehr nothdürftig versorgen. Man liess daher eines Theiles durch die Quartiervorstände (die Capitains) wöchentliche Collecten machen, und ersuchte anderes Theiles die niederländische Gemeinde, von den für ihre Armen bestimmten Zinsen ihres Vermögens einen Theil auch den übrigen Armen zuzuwenden. Es gereicht der niederländischen Gemeinde zur Ehre, dass sie dieser Bitte in grossartiger Weise entsprach. Sie übernahm es, während der drei Wintermonate (vom 3 December 1636 an bis zum 28. Februar 1637) die brodlosen Armen der Stadt an drei Wochentagen zu speisen, wobei sie an diese freiwillige Spende keine andere Bedingung knüpfte, als dass der Strassenbettel verhindert werden möge. Die Zahl der von ihr wöchentlich dreimal gespeisten Stadtarmen betrug niemals unter tausend, oft aber auch 13—1400; die ihnen dargereichte Nahrung aber bestand, an allen von der Gemeinde übernommenen Verpflegungstagen, für jeden Armen aus einem Pfund Brod, einem halben Pfund Rindfleisch und etwas Reis oder Erbsen, sowie für die Kranken unter ihnen noch aus etwas Wein. Während der übrigen vier Wochentage wurden die Armen vermittelst der von den Quartiervorständen gesammelten Gelder gespeist; jedoch reichten diese Gelder nicht hin, um den Armen mehr als Brod zu geben. S. Lehnemann's histor. Nachricht von der evang.-lutherischen Kirche in Antorff. S. 122.

Ist es nun zwar erfreulich, das Letztere von jenem Bericht-erstatte nicht als wirkliche Thatsache, sondern bloß als Gerücht angeführt zu sehen ¹⁶: so muss dasselbe doch leider für andere Orte und Gegenden unseres mishandelten Vaterlandes nicht bloß als Wahrheit angesehen werden, sondern man meldet uns sogar noch grässlichere Dinge. Die Gegenden, welche am ärgsten durch die Hungersnoth heimgesucht und verödet wurden, waren nach Lotichius der Elsass, die Pfalz, die Landstriche um den mittleren Rhein und um den ganzen Lauf des Main, die Wetterau und ein Theil des übrigen Hessenlandes. Die Schuld dieses Elends aber und der mit ihm verbundenen Entartung vieler Einwohner wird von einem Zeitgenossen lediglich den Soldaten zugeschrieben. Dieser Beobachter und Darsteller des Unglückes jener Zeit heisst Venator, und hat seine Beobachtungen und Ansichten in einem 1637 gedruckten Briefeniedergelegt ¹⁷. Er sagt: „Weder der Krieg, noch die Pest, noch die Vertreibung der Einwohner aus ihren Wohnsitzen, noch das Unglück des Vaterlandes, noch die allgemeine Zerrüttung der Vermögensverhältnisse würden das deutsche Volk bis zu einer so grossen (vom Hunger hervorgerufenen) Entartung fortgerissen haben, wenn nicht die ungezügelte Gewaltthätigkeit der Soldaten gegen freie Menschen zuerst alle Kräfte derselben gebrochen und dann das Land so verwüstet hätte, dass weder für den Pflug eine Stätte, noch für die Aussaat das nöthige Vertrauen, noch für die Ernte ein Schutz, noch für die Fluren eine Thätigkeit, noch für die Bauern ein Zugthier, noch für die Zugthiere ein sicherer und bleibender Herr mehr vorhanden

¹⁶ Eine Bestätigung (wiewohl ohne Angabe der Quelle) findet sich in Hügen's artist. Magazin S 165, wo berichtet wird, Matthäus Merian der Jüngere, damals noch ein Jüngling und Schüler Sandrart's, sei eines Abends auf der Strasse von Hungrigen überfallen worden, und der Strick sei ihm bereits um den Hals geworfen gewesen, er sei aber den Mördern noch glücklich entkommen, und sein Lehrer habe, über diesen Vorfall entsetzt, mit ihm die Stadt verlassen. Auch Khevenhiller 12, 2978 berichtet dieses Einfangen von Menschen durch ausgeworfene Stricke als ein in Frankfurt vorgekommenes Factum.

¹⁷ Der Brief befindet sich in der oben erwähnten Staatsschriften-Sammlung der Stadtbibliothek, und zwar in zwei gleichlautenden Exemplaren, von welchen das eine den Titel *Epistola Balth. Venatoris de calamitatibus ducatus Bipontini ad illustriss. comitem dominum Andream de Lesno Polonum, Francof. 1637* führt, das andere aber betitelt ist: *Epistola Balth. Venatoris ad Andream comitem de Lesno, Palatiniden Belsensem, de praesenti Germaniae conditione, 1638 (sine loco)* Offenbar war die erste Auflage dieser Broschüre rasch vergriffen, und ward mit dem (ihrem Inhalte mehr entsprechenden) zweiten Titel wieder gedruckt.

war. Daher liegt denn das Ackerfeld öde und unbebaut da, und man erblickt keinen Menschen mehr oder doch nur selten einen, und auch dieser scheint mehr von Furcht getrieben und auf der Flucht, als in Thätigkeit oder auch auf einer Reise begriffen¹⁸. Von den durch die Soldaten so arg mishandelten Einwohnern sagt Venator, sie vermöchten sich vor Schwäche der Beine kaum aufrecht zu erhalten, ihr Gehen sei eher ein Kriechen oder Schleichen zu nennen, und dem Ausdruck ihrer Mienen nach sähen sie wie Wesen aus, welche im Begriff seien die Seele auszuhauchen. Nach einem anderen Bericht¹⁹ verloren viele Menschen durch den Hunger das Gesicht, das Gehör oder den Verstand; viele stürzten auf der Strasse plötzlich todt nieder, und in Worms fuhren auf obrigkeitlichen Befehl jeden Morgen zwei Karren durch die Stadt, um die vom Hunger Getödteten fortzubringen¹⁸. Zur Ernährung hatten, wie Venator sagt, die Soldaten den Leuten nichts übrig gelassen, als Gras, Wurzeln, Gestrüppe oder, wenn einmal einer recht glücklich gewesen war, eine Baumfrucht. Diese Nahrungsmittel, sowie Kletten, Nesseln, Misteln und Baumrinde waren, auch nach dem Zeugnisse anderer Berichterstatter, wirklich die einzigen vegetabilischen Speisen des Landvolkes. In Bezug auf Fleischnahrung behelfen sich, nach Lotichius, die Unglücklichen zuerst mit Pferdefleisch, um welches die Leute sich schlugen und tödteten, dann mit den gekochten Häuten von Ochsen, Pferden und Schafen, deren Haare man vorher abgesengt hatte, endlich mit Hunden, Katzen, Ratten und Mäusen. Auch Frösche suchte man auf; Venator sagt, es wären von diesen Thieren zuletzt gar keine mehr zu sehen gewesen, und was einst in Egypten eine Landplage und göttliche Strafe gewesen sei, würde man damals in Deutschland für die grösste Wohlthat gehalten haben. Mäuse und Vögel gab es nach demselben Berichterstatter zuletzt in manchen Gegenden gar keine mehr, nicht etwa, weil sie alle gegessen worden wären, sondern weil sie sich in die wenigen angebauten Gegenden gezogen hätten, wo dann durch sie so grosser Schaden angerichtet worden wäre, dass sie dort, auch wenn keine Soldaten mehr da gewesen wären, deren Stelle mehr als vertreten hätten¹⁹. Endlich nahmen die Menschen auch noch zum stinkenden Aas ihre Zuflucht, ja

¹⁸ Meteranus continnatus IV, 559.

¹⁹ Nach einem von Keller (die Drangsale des nassauischen Volkes S. 287 mitgetheilten gleichzeitigen Berichte waren noch im Jahr 1637 die Mäuse im Nassauischen so zahlreich, dass man im Rheingau und in anderen katholischen Gegenden zum Behuf ihrer Ausrottung Processionen veranstaltete.

sogar zum Fleisch todter Menschen, die sie aus den Gräbern aufwühlten, so dass man hie und da, wie z. B. in Worms, genöthigt war, Schildwachen auf den Friedhöfen aufzustellen. In der Fortsetzung der niederländischen Chronik von Meteren findet sich eine Schilderung des damaligen Zustandes der Pfalz, welche nach den Erzählungen einiger zur Einsammlung von Almosen nach Holland geschickten Pfarrer gemacht worden ist; in dieser Schilderung wird unter Andern angegeben, dass in einem Dorfe bei Speier zwei Weiber ein angebundenes Soldatenpferd fortgeführt und geschlachtet hätten, sowie, dass einst in Worms, als der Schinder ein todttes Pferd hinausfuhr, ihm eine ganze Schaar Menschen gefolgt sei und dasselbe für Geld abgekauft habe. In einem Städtchen des Elsaas gab der Todtengräber eidlich zu Protokoll, dass eines Tages ein Mädchen ihn dringend um eine Leiche gebeten habe, damit sie ihren Hunger stillen könne. Die factische Wirklichkeit dieses Vorfalles geht daraus hervor, dass Lotichius, von welchem derselbe berichtet wird, die Namen jenes Mädchens und des Todtengräbers, sowie das Datum des Ereignisses angibt.

An einzelnen Orten trieb der Hunger die Menschen zuletzt zu dem Schrecklichsten, das sich denken lässt, zum Schlachten und Verzehren anderer Menschen. Auch die Richtigkeit, ja leider die Häufigkeit dieses Factums kann nicht im geringsten bezweifelt werden, weil dasselbe von zu vielen gleichzeitigen Geschichtschreibern, sowie von zu vielen Orten her gemeldet und in einzelnen Fällen die betreffenden Personen ebenfalls mit Namen genannt werden. Venator, dessen Wohnort Zweibrücken war, erzählt, dass dort eine hungrige Bauersfrau einen Nachbarknaben und 13 Tage später ein zwölfjähriges Mädchen geschlachtet habe, wofür sie nachher enthauptet worden sei. Ebenderselbe berichtet, dass in Bergzabern ein Mädchen von elf Jahren einen fünfjährigen Knaben getödtet und verzehrt habe. Aehnliches berichten er und der angeführte Holländer von Alzei, von Ottersburg bei Kaiserslautern, von Herrnsheim bei Dirmstein, sowie Lotichius von Tettelsbach bei Würzburg und ein anderer Zeitgenosse (bei Keller, die Drangsale des nassauischen Volkes S. 281) von Hadamar. Es bildeten sich sogar förmliche Mordbanden, welche in Höhlen oder leerstehenden Häusern wohnten, und von diesen aus auf Menschenraub ausgingen. Dies wird namentlich aus dem Fuldaischen, der Wetterau, dem Koburgischen, dem Würzburgischen, dem Dorf Urffer bei Werthheim und aus Orten am Rhein gemeldet²⁰.

²⁰ S. Coen coburg. Historia II, 299, Meteranus novus IV, 559 f, Theatr. europ. III, 770 f., Lotich. II, 375.

Das Reisen ward deshalb so gefährlich, dass Lotichius, welcher selbst einen Theil seiner mitgetheilten Beobachtungen auf einer Reise gemacht hat, geradezu sagt, man habe mehr von Hungrigen als von Räubern zu befürchten gehabt. Es geht mir gegen die Natur, das Fangen und Abschlachten einzelner Menschen den Berichterstatlern aus jener Zeit nachzuerzählen. Ich eile vielmehr, dieses traurige Thema mit den Worten des Lotichius zu beendigen: *Plura narrabunt alii, quae tam lubens ignoro, quam invitus pauca ista posteritatis causa consignavi* (Mehr davon werden Andere erzählen, was nicht zu wissen mir ebenso eine grosse Freude ist, wie ich ungerne das wenige Mitgetheilte der Nachwelt zu Gefallen berichtet habe). Aber enthalten kann ich mich nicht, die Worte anzuführen, mit welchen Lotichius und Venator ihre Schilderungen schliessen. Der Letztere sagt: „Indem ich so Gräuliches niederschreibe, kann ich kaum begreifen, an welchem Orte, in welcher Zeit und von welchen Menschen ich es berichte; denn dass in Deutschland von Deutschen und in einem Zeitalter, welches von der Barbarei unserer ersten Vorfahren durch einen so weiten Zwischenraum getrennt ist, solche Handlungen vollbracht worden sind, ist gleich der Sache selbst fast unbegreiflich.“ Lotichius, welcher seine Empfindung der Trauer und des Abscheues noch besonders in Versen ausgedrückt hat²¹, schliesst seine prosaische Darstellung mit dem Ausrufe: „So ist denn Deutsch-

²¹ Diese Verse lauten:

Quid loquar? (horrendum!) vix ullis cognita seclis
Crimina, vix ullis ante patrata locis?
Tanta fames, tam dira fames invasit agrestes,
Passim finitimos dum populatur agros,
Ut nec amor matris, necdum constantia patris
Profuerit natis, exule lege, suis:
Quin mater natam mactavit, filia matrem,
Ambeditque suos illa, quoque illa, suos.
Filius insidias patri, pater huic quoque struxit,
Sisteret ut rabiem ventris uterque feri.
Saeviit in fratrem soror, uxor atroxque maritum,
Nec socius socio tutus ab hoste fuit.
Inferior Solymae longe fuit improba, qua de
Scriptoris retulit pagina docta, fames.
Unica mater erat, quae sat crudeliter ausa
In sobolem proprias conscelerare manus.
Eheu! non fuit una parens hoc tempore, non sunt
Unus in exemplo vel duo tresque novo,
Innumeri periere manu ceu victima caesi,
Dentibus humanis esca repertus homo est.

land Amerika geworden? und an den Ufern des Rheins, dem Wohnsitz der Cultur, wandeln öffentlich Anthropophagen umher, die man dort sonst nur dem Namen nach gekannt hatte!²²

²² Als Bestätigung alles dessen, was oben über die Hungersnoth jener Zeit gesagt ist, führe ich noch eine Schrift an, welche zwar, weil sie in poetischer Form abgefasst ist, für eine übertriebene Schilderung gehalten werden könnte, deren Angaben aber dadurch einen Werth erhalten, dass sie dem reformirten Consistorium in Amsterdam, welches durch directe Berichte genaue Kenntniss von dem in Deutschland herrschenden Elend erhalten hatte, dedieirt ist, und zwar, wie der Verfasser sagt, zum Dank für die grosse Menge von Wohlthaten, welche die niederländischen Reformirten den leidenden Einwohnern der Pfalz erwiesen hatten. Die Schrift führt den Titel: *Dialogus poeticus Salomonis Reloegi (Relhöch) de belli Germanici abyssu, ejusdem furis, obstaculis et remediis, elegia διγλωσση repraesentatis, oder poetische Abbildung dess erschrecklichen Teutschen Kriegs, sampt dessen Ursachen und Mittelu deme abzuheiffen, vorfasst Gesprächsweise und gedruckt zur Neustatt anno 1642. Sie zeigt zugleich, wie es noch im Jahre 1642 in der Pfalz aussah und herging. In ihr heisst es unter Andern:*

Das rohe Grass und Wurtzeln insgemein
 Der armen Leut ihr meiste Nahrung seyn.
 Mit grossen Hauffen werden Ess'l und Pferd
 Geschlachtet und erschöpfte Leut genehrt.
 Der Hunger auch nicht schonen kan der Hund,
 Sein Fleisch zur Speiss dem Menschen muss in Mund.
 Gebratne Katzen und gekochte Müuss
 Hält man vor eine delicate Speiss.
 Dess Schusters Leder auch muss halten her,
 Dass sich der bitter Hunger damit zerr
 Den quackzend Frosch, die schleimicht Schneck man sucht
 Und ander Scheusel vor die Hungerssucht.
 Ein todes Aass, das stinkt, voll Maden laufft,
 Vom Schinder wird umb theuer Geld verkauft.
 Ja das erschrecklich ist, die Toden seynd
 Gegraben auss, der Hunger war ihr Feind,
 Also dass man die Gräber in der Statt
 Endlich mit Schildwachten verwahret hat.
 Kein Dieb war umb die Zeit am Galgen frey.
 Ein Mensch erwürgt den andern ohne schein
 (Nec est vivus, quin non juguletur, homo).
 Und ob man schon ein solche Grausamkeit
 Manchmal gestrafft hat mit Gerechtigkeit,
 Doch hat man immerzu Zeitung gehort,
 Dass gleichwol Leut uff diese Weiss ermordt.
 (Et quamvis hominum sceleris laniena eruentam
 Promerito poenam terque quaterque dedit,
 Non tamen occultis jucundam abrumpere vitam
 Insidiis cessat saeva trifauxque fames).
 O Hungerszwang! Ihr eigen liebes Kind
 Ein Mutter gessen hat. O Labyrint!

Wir gehen zu dem letzten Gegenstand, zu der *Pest*, über. In Betreff derselben sollte man meinen, dass wir gerade über ihr Wüthen in Frankfurt, sowie über ihren Charakter, ihre Ursache, ihren Verlauf u. s. w. die allergeauuesten Nachrichten haben müssten, weil Ludwig von Hörnigk, welcher schon seit 1622 in Frankfurt als Arzt wirkte und von 1635 bis 1643 Physicus ordinarius daselbst war, über dieselbe eine umfangreiche Schrift veröffentlicht hat²³. Allein dieses Buch bietet nur äusserst wenigen Stoff dar, und sein Hauptwerth besteht lediglich darin, dass man aus ihm ersehen kann, auf welche Weise zu jener Zeit die medicinische Wissenschaft getrieben worden ist. In Hörnigk's Buch wird nämlich die Pest auf nicht weniger als 932 Quartseiten frag- und antwortweise besprochen; aber auf die 500 gestellten Fragen erfolgt selten eine aus eigener Erfahrung hervorgegangene Antwort, sondern fast immer wird blos angegeben, was die früheren Schriftsteller, und zwar nicht nur bis zu des Hippokrates, sondern sogar bis zu David's und Moses Zeiten hinauf, über den betreffenden Punkt geurtheilt haben, obgleich Hörnigk selbst, wie er sich ausdrückt, nicht nur drei Pesten allhier zu Frankfurt ausstehen geholfen hatte, sondern auch dreimal in eigener Person von der Seuche heimgesucht worden war.

Fast während der ganzen Zeit des dreissigjährigen Krieges wütheten, bald in jener, bald in dieser Gegend Deutschland's, verheerende Seuchen; am stärksten und ausgebreitetsten aber um die Mittezeit dieses Krieges. Ihre Entstehung ist nicht etwa blos aus den Ursachen herzuleiten, durch welche in Kriegszeiten gewöhnlich Krankheiten hervorgerufen und verbreitet werden, sondern auch, und zwar hauptsächlich, aus dem grenzenlosen Elend jener Zeit und namentlich aus der herrschenden Hungersnoth. Die erste ansteckende Krankheit, welche während des dreissigjährigen Krieges in Frankfurt wüthete, die im Jahr 1622 ausgebrochene, ging, wie Hörnigk nach einer seiner äusserst wenigen mitgetheilten Beobachtungen auseinander setzt, unmittelbar und blos aus dem Kriege hervor²⁴. Bei den nach-

²³ Würg-Engel: Von der Pestilentz, Namen, Eigenschaft, Ursachen, Zeichen, Präservation, Zufällen, Curation etc. In 500 Fragen mit besonderm Fleiss furbildet durch Ludwig von Hörnigk. Frankfurt a. M. 1644. 4^o.

²⁴ Hörnigk S. 82: „Eine der Ursachen der Pest sind die Garnisonen und Lagerstätten der Soldaten, bevorab der kranken, die sich genau behelfen müssen und derowegen allerlei Unrath umb und neben sich samben, inmassen wir allhie zu Frankfurt a. M. 1622 nach der Schlacht bei Höchst (sie war am 6. Juni) genugsamb erfahren, da der verwundeten und kranken Soldaten so viel

her ausgebrochenen pestartigen Krankheiten aber waren unbestreitbar die beiden anderen Ursachen die hauptsächlichsten. In Betreff des Charakters dieser Krankheiten enthalte ich mich als Laie, die hie und da gefundenen Mittheilungen zusammenzustellen²⁵. Nur das Eine füge ich hinzu, dass nach Hörnigk (S. 195) bei den von 1625 bis 1636 in Frankfurt grassirenden unterschiedlichen Pestilenzten Mancher sie nicht blos einmal, sondern sogar bis zum siebenten Male erhielt, und dass im Jahre 1632 bei den Kranken die entscheidende Wendung zum Guten oder zum Bösen wo nicht den fünften, doch den sechsten Tag eintrat.

Die für Frankfurt verderblichste Pest (die von 1635—1637) wüthete nach Lotichius besonders furchtbar in den Rhein- und Main-Gegenden, raffte aber nach anderen Berichterstatlern auch in Schwaben und Baiern sehr viele Menschen hin. In München z. B. erlagen ihr 1635 15,000 Menschen; in Augsburg, welches freilich von September 1634 bis März 1635 die Leiden einer Belagerung zu erdulden hatte, starben während der sechsmonatlichen Zeit dieser Belagerung 60,000; in der kleinen württembergischen Stadt Calw raffte die Seuche 1637 innerhalb sieben Monate 700 Menschen hin; und indem uns benachbarten Babenhausen gibt das Kirchenbuch von 1635, in welches aber nicht einmal alle Todte eingeschrieben wurden, 932 Verstorbene an, während dasselbe im Jahre 1638 nur 22 verzeichnet hat²⁶. In Frankfurt, wo 1632 nur 762 Menschen gestorben waren, starben 1633 3512, 1634 3421, 1635 6943, 1636 3152, 1637 1079²⁷. Im hiesigen Gymnasium starben von 1635 auf 1636 über 80 Schüler und zum Theil die Exempti, die übrigen zogen hinweg, vier Lehrer aber lagen im Februar 1636 zu gleicher Zeit krank darnieder; nichtsdestoweniger ward im Mai 1636 die gewöhnliche Progression und die mit ihr verbundene Mahlzeit gehalten (Lersner I, 2, 91). Das

waren, dass sie auch hin und wieder in den Gassen, vor den Häusern auf dem Stroh lagen, dannenhero dann, bevorab weil es umb Pffingsten und heiss Wetter, ein grosser Gestank und darauf eine Pest entstand.“ S. 40 nennt er die damalige Krankheit „die pestilenzische Ruhr, Durchlauf oder Hoff- und Blutgang etc.“

²⁵ Ich bemerke blos, dass Lotichius, welcher selbst Arzt war, von der Pest des Jahres 1636 sagt: *Febres maligni (ae), alias nuncupati sive militares, sive ungarici, quotannis pro exercituum castrorumque translatione varias inuentas formas.*

²⁶ Aldreiter *annal. Boicae gentis* 3, 19., Stetten, Augsburg II, 269., Andrä in Moser's *patriot. Archiv* III, 300., Steiner, *der Bachgau* II, 238.

²⁷ Bei Lersner, I, 2, 41 sind alle diese Angaben um 1 Jahr zu spät gesetzt.

Hospital und Lazareth beherbergten schon am 1. December 1634 nicht weniger als 750 Kranke (Lersner I, 2, 68). Am 27. Januar 1635 aber zeigten die Hospitalpflieger dem Rathe an, ihr Krankenhaus sei mit Armen und Kranken dergestalt überhäuft, dass es länger zu ertragen unmöglich fallen wolle. Auch die Todtengräber hatten nach dem Bürgermeisterbuch schon im October 1634 angezeigt, dass auf dem Friedhof kein Platz mehr vorhanden sei, und im November 1635 kam auch die Gemeinde zu Sachsenhausen um die Erweiterung ihres Friedhofes ein. Auf die erstere Anzeige wurde beschlossen, dritthalb Morgen Land zum Peters-Kirchhof hinzuzukaufen, obgleich dieser schon 1624 um ein Stück erweitert worden war (Lersner II, 2. 116). Uebrigens ward wegen der hier herrschenden Pest die Kaiserwahl Ferdinand's III. 1636 nicht in Frankfurt, sondern in Regensburg gehalten.

Die mörderische Wirkung der Pest war im Jahre 1635 so gross, dass damals in Frankfurt und Sachsenhausen nicht weniger als 6943 Menschen gestorben sind, nämlich im diesseitigen Stadttheil 6086, in Sachsenhausen 857. Die Zahl der Verstorbenen war sogar noch grösser, als sie im Todtenbuch des Kastenamts verzeichnet und in der von demselben 1636 veröffentlichten Bekanntmachung angegeben ist; denn in jener Zeit wurden, wie ich bereits bemerkt habe, in diesem Todtenbuch weder die Juden, noch auch (mit sehr wenigen zufälligen Ausnahmen) die Katholiken der Stadt mit verzeichnet²⁸. Der schlimmste Monat des Jahres 1635 war der September, in welchem 1112 Menschen starben. Die durchschnittliche Zahl der täglichen Todesfälle dieses Jahres ist 19, die grösste Zahl, welche an einem Tage vorgekommen ist, 92 (am 24. Januar), die nächstgrösste 53 (am 5. October).

Es ist eine bekannte Thatsache, dass im Mittelalter und in den beiden nächsten Jahrhunderten nach demselben pestartige Krankheiten häufiger vorgekommen sind, und mit einer grösseren Sterblichkeit verbunden waren, als in den neuesten Zeiten, sowie dass vorzugsweise die Städte es waren, in welchen jene Krankheiten wü-

²⁸ Die Gesamtzahl aller damals in Frankfurt Gestorbenen zu ermitteln, ist nicht möglich, da nur in Betreff der protestantischen Einwohner Todtenbücher vorhanden sind. Bei der katholischen Gemeinde wurden die Gestorbenen erst vom Jahre 1671 an eingezeichnet, und der israelitische Gemeindevorstand besitzt überhaupt keine über den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinausgehende Urkunde (die älteren sind 1711 bei dem grossen Judenbrände zu Grunde gegangen).

theten. Medicinische Schriftsteller unserer Zeit haben auf klare Weise die Gründe davon nachgewiesen²⁹. Diese bestanden in den engen, winkeligen, kaum der Sonne und dem Winde zugänglichen Strassen, in den hohen, luftigen Hofräume und noch mehr der Gärten entbehrenden Häusern, in den kleinen, niederen und überfüllten Räumlichkeiten derselben, in der schlechten oder ganz fehlenden Reinigung der früher insgesamt und auch später noch bloß theilweise gepflasterten Strassen³⁰, in der ebenso wenig getroffenen Fürsorge für den schnellen Abfluss des Regenwassers und für die Fortschaffung des Winterschnees, in den um die Stadtgrenze gezogenen hohen Mauern und tiefen Gräben, welche Letztere eine bewegungslose Wassermasse enthielten, in der Sitte, die Todten innerhalb der Städte und Dörfer, ja zum Theil sogar im Inneren der Kirchen zu begraben, in der weit geringeren Annehmlichkeit des Lebens überhaupt und in dem Abhandensein oder der Unzulänglichkeit vorbeugender Anordnungen. In Betreff der Letzteren kann der Arzt Hörnigk nicht umhin, sich über die Frankfurter Behörden mit scharfen Worten zu beklagen (S. 690 seiner Schrift). Er sagt: „Unsere 1625 gewesene Pest hat anfangs drei Stadtärzte inner dreier Monate hinweggerissen, ja wol bei den ersten selbigen Jahres (wie ich es dann mit allem Fleisse observirt und annotirt) den ersten Anfang genommen und von dannen hernacher immer weiter kommen. Wiewol man es dazumal nicht bald glauben und heylsamen Erinnerungen Gehör geben und Folge leisten wollen. Welches, da es gebührendermassen geschehen wäre, wollte ich hoffen, das hernacher ziemblich weit ausgeschlagene Feuer sollte im ersten Aufgange gar leichte und ohne sonderbare Mühe durch etliche wenige politische Mittel ge-

²⁹ S. die von Hrn. Dr. Stricker gemachten Mittheilungen aus Haeser's Untersuchungen im 4. Heft des Archivs für Frankfurt's Geschichte und Kunst S. 148 ff.

³⁰ Für unser Frankfurt führe ich als Beispiel aus Kirchner I, 460 f. einen 1323 abgeschlossenen Vertrag zwischen zwei Stiften an, nach welchem auf Mariä Reinigung Dechant und Kapitel des Leonhards-Stiftes aus ihrer Kirche in den Dom gehen sollen, „wenn sie anders vor Morast durchkommen“. — In Bezug auf die anderen angeführten Uebelstände bemerke ich, dass der Liebfrauenberg erst 1416, die Schäfergasse erst 1519 gepflastert worden ist, dass man sich hier wie in allen Städten bei der Zunahme der Bevölkerung in der Regel nur durch Verengung der ohnedies engen Plätze helfen konnte, wie denn sowohl die Häusergruppe zwischen dem Lämmchen und dem Markt, welche den Letzteren in eine Gasse verwandelt hat, als auch die zwischen dem Göthe-Platz und der Töpfergasse stehenden Häuser aus diesem Grunde erbaut worden sein sollen.

dämpfet und ausgelöscht worden sein. Aber dazu haben es etliche eigenwitzige Köpfe nicht kommen lassen, sondern da der Loh die- ses ausgebrochenen pestilenzischen Feuers gleich allbereit zu den Giebeln und Fenstern hin und widder herausgeschlagen, dennoch aus und von wegen der bei ihnen allzu tief eingewurzelten Zank- und widersprechlichen Sucht, solches widder die Augenschein- und handgreifliche Wahrheit (vielleicht auch widder ihr besser Wissen und Gewissen) unbedachtsamb verneynen dürfen.“ Dieser etwas stark ausgesprochene, wahrscheinlich vorzugsweise gegen einige Stadt-Physici gerichtete Tadel wird der Hauptsache nach durch einen Bericht bestätigt, welchen die Medici ordinarii am 9. Februar 1636 dem Rath übergaben, und in welchem dieselben baten, „dass E. E. Rath die Verfügung thun lassen wolle, dass zur Verhütung künftig besorgender Infectionen die Gassen sauber und rein gehalten, die Bettler, so ihre Lagerhütten aufschlagen, abgeschafft und das Kersel und Unflätereie an gewisse Ort ausgezogen werden möge.“ Dieses Gesuch wurde damals genehmigt; aber auch in den nächst vorhergehenden Jahren war von Seiten des Raths Manches geschehen, damit dem Umsichgreifen der Pest Einhalt gethan werde. Im Juli 1634 hatte man Rathsfreunde mit dieser Angelegenheit beauftragt, im October desselben Jahres, sowie im gleichen Monat des folgenden die Badstuben geschlossen und den Krampelmartt eingestellt.

Zu bemerken ist übrigens, dass nach dem Bürgermeisterbuch in jener Schreckenszeit die Aerzte, die Barbieré oder Chirurgen und auch die Pfarrer dem Rath und der Bürgerschaft Verlegenheiten bereitet haben. Die Aerzte und Barbieré erklärten im Juni 1634, dass sie zum grösseren Theil die Pestkranken nicht besuchen könnten, weil sie sonst von anderen Kranken gescheut würden. Die Aerzte verlangten ferner im September 1634 eine Gehaltserhöhung, und zwar eine über die Zeit der Pest hinaus fortdauernde; die Barbieré aber versagten im November 1635 zum Theil ihre Mithülfe im Lazareth³¹. Die Pfarrer endlich verweigerten im Juni 1634 unter demselben Vor-

³¹ Nach den Protokollen des Kastenamtes erklärten die Physici ordinarii am 1. September 1634 auch diesem Amt und dem Hospitalé-Amt, dass sie zur Behandlung der Pestkranken im Lazareth und unter den Armen nicht verpflichtet seien; sie verwiesen beide Aemter an die drei medici extraordinarii Hörnigk, Scheffer und Wolf, und erklärten sich nur in dem Falle, dass von diesen keiner sich gebrauchen lassen wolle, zur Anstülfe bereit. Dagegen haben damals die Barbieré bereitwillig sogleich zwei aus ihrer Mitte ernannt, welche die im Lazareth Liegenden und die armen Kranken in der Stadt bedien- nen sollten, wofür Beiden je 100 Gulden jährlich bezahlt wurden.

wande, dessen die Aerzte sich bedient hatten, den Besuch der Pestkranken. Sie machten ausserdem den Vorschlag, für den Besuch der im Spital und Lazareth Liegenden einen auswärtigen Geistlichen anzustellen, der mit Weib und Kindern im Hospital wohne; und wirklich ward auch (November 1634) in der Person des Magisters Konrad Textor ein solcher (oder, wie es heisst, ein pastor pestilentiarus) angestellt³². —

Im Jahr 1648 endigte mit dem Abschluss des westphälischen Friedens für Frankfurt wie für das ganze Vaterland eine lange Zeit schwerer Leiden. Die Bürger unserer Stadt feierten dieses frohe Ereigniss mit Recht nicht nur durch einen zweimaligen gottesdienstlichen Festtag, sondern auch durch zwei Denkmünzen³³, durch Glockengeläute, Kanonendonner, Freudenfeuer auf dem Main und Musik von den Thürmen herab. Sie hatten noch mehr, als die Bewohner aller anderen Städte und Länder Deutschlands, gerechten Grund, Gott zu danken und der Freude Raum zu geben; denn das allgemeine grosse Unglück hatte bei ihnen weniger Wunden geschlagen, als anderwärts, und fast keine deutsche Stadt erholte sich so schnell wieder und stellte ihren Wohlstand so bald wieder her, als Frankfurt. Diese Stadt war die einzige in Süddeutschland, deren Handel, besonders in Betreff der Messe, nicht nur mitten im Krieg fast ununterbrochen fortgedauert hatte, sondern auch unmittelbar nach dem Kriege ebenso lebhaft war, als vor demselben. Schon 9 Jahre nach dem Friedensschluss war die Frankfurter Messe wieder so stark besucht, dass Lersner von der Herbstmesse 1657 fünfzehn blosse Messe-Sehenswürdigkeiten anführt, unter denen sich zwei spielende Comödianten-Truppen, eine reich ausgestattete Geld-Lotterie, eine Reit- und eine Fechtschule befanden.

So wohlthuend es nun auch sein würde, unsere Schilderung einer jammervollen Zeit³⁴ mit einer für den Frankfurter so erfreu-

³² Nach dem Bürgermeisterbuch vom 19. Juni, 18. September, 7. October, 4. und 6. November 1634.

³³ S. Lersner I, 1, S. 459 und Rüppell's Abhandlung über geschichtliche Frankfurter Münzen im achten Heft des Archivs für Frankfurt's Geschichte und Kunst S. 12.

³⁴ Das Andenken an diese schreckliche Zeit ward übrigens von Seiten der Frankfurter auch durch drei Denkmünzen verewigt, welche bei Lersner I, 1, S. 459 abgebildet und beschrieben sind, und auch von Rüppell im 8. Heft des Archivs für Frankfurt's Geschichte und Kunst S. 10 beschrieben werden. Auf der einen ist ein über Frankfurt schwebender Engel mit der Zucht-

lichen Erscheinung zu schliessen, so kann ich doch nicht umhin, die allgemeinen Folgen von allem jenem Unglück noch in wenigen Worten anzugeben und das traurige Bild vom Zustande der umliegenden Landstriche des Vaterlandes zu entrollen. Rings um Frankfurt herum waren weithin alle Gegenden verödet und fast durchaus entvölkert. In den beiden Hessen sah es schon 1637 so aus, dass einerseits Landgraf Georg II. in einem Schreiben an die niederhessischen Landstände seine Main- und Rhein-Gegenden mit einer Einöde und Wildnis verglich, und dass andererseits jene Landstände in einem Schreiben an den General Melander erklärten, in Niederhessen seien viele Dörfer und Städte niedergebrannt und die Mehrzahl der Einwohner durch Hunger und Seuchen hinweggerafft³⁵. Im Nassauischen waren ganze Dörfer, z. B. drei im Amte Idstein und fünf in Nieder-Katzenellenbogen, ganz menschenleer; andere waren bis auf zehn, sieben, vier oder drei Menschen ausgestorben; in manchen Häusern waren, weil sie so lange unbewohnt gestanden, Kirchbäume durch die Schornsteine hindurchgewachsen; in Wiesbaden waren ganze Strassen und der Marktplatz mit Hecken und Stäuchern dergestalt angefüllt, dass in ihnen Hasen und Feldhühner sich angesiedelt hatten³⁶. In der Pfalz war, wie die pfälzischen Abgesandten in Holland berichteten, schon 1637 die Einwohnerzahl vieler Aemter von etlichen tausend auf kaum hundert herabgesunken. In der weteraischen Reichsstadt Friedberg war am Ende des Krieges die Bürgerschaft von 300 bis auf 70 zusammengeschmolzen³⁷. In der Pfalz wie in Hessen und Franken lagen die Aecker ebenfalls schon seit jener Zeit unbestellt da, und in den Weinbergen wuchsen, weil

ruhe und dem Worte: „Es ist genug“ dargestellt, das Jahr 1635 beigesetzt und die Zahl der 1634 Gestorbenen (3421) angegeben, so dass diese Münze im Laufe des Jahres 1635 geprägt worden zu sein scheint. Die zweite stellt die Beschliessung Frankfurt's und Sachsenhausen's beim Kampfe Vitzthum's und der Kaiserlichen dar, gibt die Zahl der 1636 Gestorbenen an (6943), und ward 1636 geprägt. Die dritte ist aus dem Jahr 1637, stellt Mars mit zerbrochenem Degen und die Friedensgöttin dar, und enthält auf der Kehrseite ein Gebet um ein besseres Jahr. Alle drei erwähnen die drei über Frankfurt verhängten Landplagen, den Krieg, den Hunger und die Pest.

³⁵ Häberlin, Reichsgeschichte XXVII, 87., Londorpius suppletus IV, 34 f.

³⁶ Keller, die Drangsale des nassauischen Volkes S. 473 f. Dasselbe Schicksal hatten die bewohnten Orte des Hanauischen und des Freigerichts gehabt: s. Arnd's Geschichte der Provinz Hanau S. 188 und die dort aus Steiner's Schriften angeführten Stellen.

³⁷ Meteranus novus IV., 559., Dieffenbach, Geschichte von Friedberg Seite 224.

sie nicht mehr bearbeitet wurden, die Reben fruchtlos auf (*sine vita et virtute consenescent*), und waren von Dornhecken und Brombeerstauden umwuchert³⁸. Für die Kost eines einzigen Tages oder auch für ein Stück Brod konnte man, wie Lotichius aus eigener Beobachtung berichtet, einen ganzen Weinberg kaufen³⁹. Auf einer Reise begegnete man, nach Venator's Versicherung, schon damals während eines ganzen Tags keinem Menschen, den man nach dem Wege hätte fragen können, und die Reisenden mussten, um nicht unterwegs vor Hunger und Durst zu sterben, nicht nur Speise, sondern auch, da die Brunnen verfallen waren, Wasser mitnehmen⁴⁰.

Unter solchen Umständen kann an der Wahrhaftigkeit des so eben erwähnten Berichterstatters nicht gezweifelt werden, wenn derselbe von dem offenen Lande des mittleren Deutschlands sagt: „Jeder, der hier aufgewachsen ist, sucht sein Vaterland vergebens im Vaterlande; er findet nichts als öde Felder, verbrannte oder in Trümmer zerfallene Wohnplätze, in den wenigen noch stehenden Gebäuden aber weder einen Menschen noch einen Hund. Ueberall herrscht eine erschreckende Leere und Stille, welche nicht sowohl von der Flucht der Einwohner herrührt, als vielmehr eine Folge des allgemeinen Dahinsterbens ist; denn nur in wenigen Orten gibt es noch so viele Menschen, dass die Entstehung einer Nachkommenschaft möglich ist, in den meisten sind kaum ein oder zwei bis drei Menschen noch am Leben.“

³⁸ Lotichius II, 373., Meteranus l. c., Venator, epistola ad Andream de Lesno.

³⁹ Keller in dem zuvor angeführten Buche berichtet S. 475 nach Urkunden, dass in Wiesbaden ein Acker für zwei Laibe Brod, ein halber Morgen Ackerland für drei Laibe Brod, in Idstein ein Garten für vier Laibe Brod, ein Morgen gutes Ackerfeld für ein Malter Korn und ein halbes Morgen für zwei Reichsthaler verkauft worden sei.

⁴⁰ Auch der zuvor erwähnte poetische Darsteller des Jammers jener Zeiten (Röllich) sagt:

Unmöglich ist, wer eine ferne Keyss
Thun will, dass er könt treff'n das recht geleyss.
Die Strassen, die gebaut warn vor der zeit,
Mit Hecken, Dornen, Unkraut seynd bekleidt.
Kein Wirth, kein Bett, kein Brunn ist an keim End,
Da sich der Wandersman erquicken könt.
Niemand begegnet ihm dann Wölff und Leut,
Die nur zu Mord und Rauberey bereit.

Die älteren Grundrisse und Ansichten der Stadt Frankfurt am Main.

Von Senator Dr. Gwinner.

In dem fünften Heft des „Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst“ hat Herr C. Th. Reiffenstein den *grossen* Merianischen Stadtplan und dessen verschiedene Ausgaben einer dankenswerthen Prüfung unterworfen. Es dürfte vielleicht angemessen sein, auch die anderen bedeutenderen älteren Grundrisse und Prospective unserer Stadt, sowie die von Herrn Reiffenstein nicht erwähnten *kleineren* Merianischen Pläne mit einigen Worten in Erinnerung zu bringen.

Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die bildende Kunst mit ihrer grösseren Verbreitung viel von ihrer höheren Richtung verloren; desto eifriger wurde sie zu decorativen Zwecken benutzt, und in diesen Grenzen waren ihre Leistungen oft sehr anerkennenswerth. Dieser praktischen Richtung verdankt eine ganze Reihe grösserer illustrirter Werke jener Zeit, besonders im Gebiete der Kriegs- und Turnierkunst, der Naturgeschichte und Erdbeschreibung, ihre Entstehung. In diesen Werken findet man die Grundrisse und Ansichten nicht nur der grösseren Städte Europa's mit ihren Befestigungen, sondern oft auch die der unbedeutendsten Orte, je nach dem dem speculativen Verleger zu Gebot gestandenen Mitteln. Gerade diese zum Theil vortrefflichen Abbildungen sind es, welche solchen Büchern, deren Text längst Makulatur geworden ist, noch immer einen erheblichen Werth verleihen. Es lässt sich denken, dass Frankfurt nicht vergessen worden ist.

1) Der älteste mir bis jetzt bekannt gewordene, durch 1550 den Druck veröffentlichte Grundriss unserer Stadt befindet sich in der 1550 bei Heinrich Petri zu Basel erschienenen fünften deutschen

Auflage von *Sebastian Münster's Kosmographie*. Es ist ein Holzschnitt in Folio mit der Ueberschrift: *Frankfurt am Mayn, die fürnemest und gemeinest Gewerbstadt deutscher Nation*, darunter ein Doppeladler, der in jeder Klaue ein kleines Wappenschild mit dem einfachen Adler hält. Oben links in der Ecke befindet sich das Monogramm des nicht bekannten, aber ziemlich unbeholfenen Formschneiders **ME** nebst einem Messerchen. Der Abbé *Marolles* schreibt dieses Zeichen ohne weiteren Nachweis dem *Melchisedech van Hoeren* zu. Derselbe Monogrammist hat auch nach Zeichnungen des *Rudolph Immanuel Deutsch* in Holz geschnitten (Bartsch IX. S. 407). Ein Weiteres ist über ihn bis jetzt nicht ermittelt worden. In den früheren Ausgaben der *Kosmographie* findet sich der Plan von Frankfurt noch nicht. *Joseph Heller* räumt dies S. 143 seiner Geschichte der Holzschneidekunst ein, behauptet aber S. 136, das Blatt trage die Jahrzahl 1645, die ich nicht finden konnte.

1552 2) Einen zweiten viel besseren Grundriss der Stadt verdanken wir bald darauf einer höchst traurigen Epoche unserer Geschichte. In den Monaten Juli und August 1552 hatte Frankfurt bekanntlich durch die verbündeten protestantischen Fürsten, den Kurfürsten Moritz von Sachsen, den Landgrafen Wilhelm von Hessen und den Markgrafen Albrecht von Brandenburg eine schwere Belagerung zu bestehen, während sie durch die kaiserlichen Söldner, die sie unter dem Obersten *Hanstein* hatte aufnehmen müssen, und durch eine verheerende Seuche kaum geringere Drangsale, als von dem belagernden Feinde erdulden musste¹. Ein gleichzeitiger Dichter besingt dieses Ereigniss folgendermassen:


Die Stadt sie thäten b'schiessen,
 Das achten wir all's klein.
 Man liess sie's wid'rum g'niessen
 Und schaukt ihn' tapfer ein.
 Aus Cartauen, newen und virnen,
 Hiess man's Gott willkomm' seyn.
 's gab Schenkel, Köpf' und Hirnen,
 Ich mag nicht solche Birnen.
 Gott helf' ih'n all'n aus Pein.

(Lersner I, 388.)

¹ Ausführliche Beschreibung dieser Belagerung findet man in *Kirchner's* Geschichte der Stadt Frankfurt II S. 183 ff., und in dem Osterprogramm der höheren Bürgerschule von 1859 von Professor Dr. *Cassian*, wo auch die älteren Quellen angegeben sind.

Ein Bild von dieser in der Geschichte Frankfurts denkwürdigen Belagerung hat uns der Maler *Conrad Fabri* in einem grossen und ausführlichen Grundriss der Stadt überliefert, welcher nach seiner im Jahr 1552 verfertigten Zeichnung in dem folgenden Jahre von dem Formschneider *Hans Grav* aus Amsterdam in Holz geschnitten und von Christian Egenolph gedruckt und verlegt wurde. Dieser letztere lieferte hundert Exemplare an den Rath ab und forderte dafür achtzig Gulden. Die Original-Holzplatten werden noch jetzt in dem Stadtarchiv aufbewahrt, haben aber theilweise stark durch den Wurm gelitten. Dieser auf Kosten der Stadt ausgeführte, aus zehn Folioblättern zusammengefügte Grundriss führt den Titel:

Francofordiae ac Emporii Germaniae
celeberrimi effigatio,
qualis quidem tum cernebatur quum tempore
Gallicae confoederationis gravi obsidione premeretur,
Deo vero Opt. Max. Clementia atque
Caroli V invictiss. auxilio
Senatus civiumque virtute et erga
Caesaream Maj. et Sacro S. Rom. Imperium
fide perpetua denuo liberata, consisteret,
Anno Domini MDLII.
Joanne Glauburgo et Joanne Völkerö CSS.

Der Plan ist weder mit dem Namen des Zeichners, noch des Formschneiders bezeichnet. Die Angabe *Brullhofs* (Dictionnaire des Monogrammes I. N^o 1846); dass dieses Werk im Jahr 1533 entstanden sei, beruht jedenfalls auf einem Schreib- oder Druckfehler. Derselbe Schriftsteller gedenkt ebendasselbst eines anderen aus zwei Blättern in gr. Fol. bestehenden Holzschnittes mit dem Titel: *Abconträ- feigung des heil. Röm. Reichs Stadt Fränkfurt am Mayn*; und mit dem Zeichen ; welches in dem Katalog der Sammlung des Baron von Stengel dem *Hans Grav* zugeschrieben werde. Das Blatt ist mir nicht zu Gesicht gekommen; aber Hans Grav pflegte seine Arbeiten in anderer Weise zu bezeichnen.

Fabri's Plan ist nicht nur wegen der gedachten geschichtlichen Beziehungen, sondern auch wegen seines ein recht klares Bild gewährenden Umfanges von grossem Interesse. An geometrische Richtigkeit kann freilich nicht gedacht werden. Im Jahr 1586 veranstaltete der Briefmaler *Antony Cortoys* mit des Raths Erlaubniss einen neuen Abdruck, wovon er fünfzig Exemplare an das Archiv ablieferte. Ein wiederholtes Gesuch fand aber keine Gewährung. Da-

gegen wurde nach Hüsgen's Behauptung um 1775 abermals eine Anzahl Exemplare abgezogen, wovon die wenigen im Stadtarchiv noch vorhandenen herrühren mögen, da diese sämmtlich von den bereits durch den Holzwurm beschädigten Platten abgezogen sind. Die Archivalacten geben indessen über diese dritte Auflage keinen Aufschluss.

Peter Fehr hatte schon 1734 diesen Plan in verkleinertem Massstabe für *Lersner's Chronik* nachgestochen. Eine noch kleinere Copie findet sich in dem zweiten Hefte des Archivs für *Frankfurts Geschichte und Kunst*, 1839, und eine dritte sehr geringe in der vor etwa 30 Jahren von Dr. Meisinger herausgegebenen *Neuen Chronik der freien Stadt Frankfurt*.

Fabri war nicht so glücklich gewesen, die Vollendung des Holzschnitts zu erleben und die Früchte seiner Arbeit zu ernten. Seine Wittve gerieth mit *Hans Grav* wegen ungebührlicher Verzögerung der Arbeit in Zerwürfnisse, die sie veranlassten, bei dem Rath Beschwerde zu führen. Am 19. September 1553 erging der Beschluss, dass *Hans Grav* wegen seines Unfleisses in Haft gezogen (d. h. verantwortlich gemacht), *Christian Egenolph* aber beauftragt werden solle, die Arbeit des verstorbenen Meisters *Fabri* zu prüfen und abzuschätzen. Die Wittve hatte für „die erste und kleinste Zeichnung 6 Thlr. und für die letzte und grösste 90 Thlr.“ beansprucht, woraus erhellet, dass *Fabri* anfangs eine kleinere Zeichnung gefertigt hatte, die aber nicht in Holz geschnitten worden zu sein scheint, wenigstens finden sich keine Abdrücke. Wahrscheinlich ist es nur der erste Entwurf gewesen. Am 28. November wurden ihr 30 Thlr. zugebilligt, die jedoch auf ihre wiederholten Einwendungen und nachdem der Pfalzgraf von *Sponheim* und der Herzog von *Simmern* sich angelegentlich für sie verwendet hatten, schliesslich auf fünfzig Gulden erhöht wurden — gewiss ein sehr mässiges, nur durch den damaligen allgemeinen Nothstand der Stadt zu entschuldigendes Honorar. *Grav's* Arbeit sollte nochmals untersucht und derselbe nach Billigkeit zufrieden gestellt werden. Nach *Kirchner* erhielt er vierzig Goldgulden.

- 1567 3) Nicht allzulange liess ein dritter, in Kupfer gestochener Plan auf sich warten, eine geringe und oberflächliche Arbeit, in klein Folio. Oben in der Mitte liess man über dem Reichsadler die Aufschrift: *Frankfurt*; unten in der rechten Ecke: *Il vero disegno e ritratto di Frankfort. In venetia l'anno 1567.* Man findet dieses Blatt im III. Bande der *Gerning'schen Sammlung frankfurter Ansichten* auf der Stadtbibliothek.

4) Mehr Interesse gewährt ein vierter Grundriss in dem ersten Theile des in den Jahren 1572—1618 von dem Dechanten *Georg Bruin* (Breun) zu Cöln in sechs Foliobänden, gleichzeitig in deutscher, lateinischer und französischer Sprache herausgegebenen, ziemlich selten gewordenen Werke: *Beschreibung und Contrafactur von den vornehmsten Stetten der Welt*, (*Civitates orbis terrarum*). Das schöne Blatt führt die Ueberschrift: *Civitas Francofordiana ad Moë*; unten rechts befindet sich eine neun Zeilen umfassende historisch-geographische Nachricht über die Stadt. Links sieht man mehrere Figuren in der Tracht der Zeit, ebenso gut gezeichnet wie der Grundriss selbst, welcher die Ansicht der Stadt gegen Nord-Ost gewährt. Die Umgebung ist landschaftlich dargestellt. Auf der Kehrseite wird eine ausführlichere Beschreibung der Stadt gegeben, worin unter anderem auch das herrliche Altarbild von *Albr. Dürer*, die Himmelfahrt der Maria, erwähnt, aber irrigerweise in die Carmeliterkirche versetzt wird, während sich dasselbe bekanntlich bei den Predigern befand.

Die Kupfer zu Bruins Werke sind von *Franz Hoogenbergk* und *Simon van den Noevel* gestochen, wozu *Georg Hoefnagel* und *Cornelius Chaymon* die meisten Zeichnungen der europäischen, besonders deutschen Städte geliefert hatten. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass dieses Werk zunächst unseren M. Merian zur Herausgabe der Topographien angeregt habe.

Eine wenig und nur in unwesentlichen Beiwerken veränderte Copie dieses Planes in verkleinertem Masstabe befindet sich in P. Bertii commentariorum rerum Germanicarum libri tres. Amstelodami apud Joannem Jansonium, Anno 1616. qu. 4. S. 530. Ob dies die erste Ausgabe des Werks, ist mir nicht bekannt.

5) Im Jahr 1583 wurde nach der Aufnahme des hiesigen 1583 Malers *Elias Hofmann* der Grundriss von Frankfurt in zwei Blättern von einem Künstler gestochen, welcher sich hinter den bis jetzt unerklärten Initialen H.W. verborgen hat. Die beiden Folioblätter geben die Ansicht der Stadt und deren Gebiet, ähnlich einer Landkarte. Das obere Blatt stellt die Feldmark mit den angrenzenden Nachbargebieten dar und trägt die Umschrift: *Francofurti Moeni Territorium et Situs*. Die Einfassung bilden neunzehn Wappen der damaligen Schöffen und Rathsherrn. Das untere Blatt gibt den Grundriss der Stadt selbst und ist von neun und zwanzig Wappen der damaligen Zunftmeister eingefasst. In den beiden oberen Ecken halten *Justitia* und *Pax* das kaiserliche und das städtische Wappen, in den unteren Ecken *Fortitudo* und *Prudentia* die Wappen der bei-

den im Amte gestandenen Bürgermeister Achilles von Holzhausen und Hermann Reckmann. Die beiden Blätter sollen von sehr geschickter Hand gestochen sein und sind äussert selten. Das einzige von Hüsgen gekannte Exemplar befand sich in der schon erwähnten Gerning'schen Sammlung Frankfurter Ansichten; ich habe es aber darin nicht auffinden können. Brulliot hat sie (Th. II. Nr. 1277) ebenfalls beschrieben, ich vermuthe aber, nur auf Hüsgen's Autorität.

Ausser den später zu erwähnenden Merianischen und vielen anderen minder bedeutenden, finden sich in der Gerning'schen Sammlung noch folgende ältere in Kupfer gestochene Grundrisse der Stadt und ihres Weichbildes, denen theilweise die Aufnahme des Elias Hofmann zur Grundlage gedient haben mag:

1587 6) Ein Plan von Frankfurt und den angrenzenden Gebieten nach Art einer Landkarte; in der Mitte die Stadt im Grundrisse, vom Main durchschnitten; oben links in der Ecke *Justitia* mit dem Reichsadler, rechts *Pax* mit dem Frankfurter Adler, zwischen beiden zwei sich fassende Hände mit der Ueberschrift: *Concordia*. Das Ganze ist von 19 Wappen des damaligen Schultheissen, der Bürgermeister, Schöffen und Syndiker eingefasst, einen Halbkreis bildend. Gr. Fol.

Dieser Plan kann nicht der unter 5 beschriebene sein. Er ist ohne Zweifel im Jahr 1587 entstanden; denn in diesem Jahre haben die Bürgermeister *Georg Weiss von Limpurg* und *Hans Hector zum Jungen*, deren Wappen sich darauf befinden, zusammen im Amte gestanden. In Gerning's Sammlung II. Nr. 1 befindet sich ein, wie es scheint, unvollständiges Exemplar.

7) Eine unvollkommene Nachahmung des so eben beschriebenen Blattes, doch von der entgegengesetzten, der nördlichen Seite gesehen und ohne die Wappeneinfassung und Embleme. Oben in der linken Ecke befindet sich der städtische Adler, rechts liest man: *Territorium Francofurtense*; unten links: *Amstelodami apud Joannem Jansonium*. Gr. Fol. (Gerning II. Nr. 3.) Johannes Janson betrieb den Kunstverlag in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

1611 8) *Lorenz Schilling* stach im Jahr 1611 den Stempel zu einer grossen Medaille mit dem Grundrisse der Stadt und einem Revers mit dem Reichsadler und 18 Wappen damaliger Rathsglieder. Er hat etwa zwei Zoll im Durchmesser. Auf dem äusseren Rande liest man hinter der lateinischen Zueignung an den Magistrat den Namen des Künstlers mit dem Zusatze *Civ. Franc. 1611*. Auf der Platte selbst befindet sich das Monogramm **LS**. Von dieser Medaille, wofür dem Künstler fl. 193, 18 Sch. 7 Heller bezahlt wurden, hat man zwei

etwas von einander abweichende Gepräge: das schon beschriebene, dessen Revers sehr mangelhaft ist, und ein anderes, dem die gedachte Randchrift fehlt, wogegen auf dem besser geschnittenen und geprägten Revers unter dem Reichsadler die Jahrzahl 1611 erscheint. Eine nicht ganz korrekte Nachbildung findet man bei Lersner. Ein sehr seltener *Kupferstich* von gleicher Grösse zeigt denselben Grundriss, jedoch mit der Jahrzahl 1611 in der Umschrift. Etwa um das Jahr 1830 wurde von einem mir unbekanntem Stecher, wahrscheinlich von Joh. Georg Brand, eine Copie dieses Kupferstichs von der Gegenseite verfertigt. Auch sie ist selten und hat das Verdienst, die Umrisse etwas schärfer wiederzugeben, als ihr Vorbild.

9) In dem Werke: *Oesterreichischer Lorbeerkrantz*, 1627 zu 1627 Frankfurt a. M. von Theobald Schönwetter „von Neuem“ in Folio verlegt², befindet sich neben anderen Ansichten und vielen Portraits S. 214 auch ein sehr mittelmässig in Kupfer gestochener Prospect der Stadt Frankfurt a. M. in Queroclay mit der Ueberschrift: *Forti viro quibus locus Patria*, und der Unterschrift:

Non est grande malum natali limine abesse,
Namq' locus forti est Patria quiaq' viro.
Kein gross Unglück ist diss wenn man
Daheim nicht immer sitzen kann.
Wer daffier ist, erfährt was drauss,
Wo Er hinkompt ist Er zu Hauss.

In der Mitte des Blattes im Vorgrunde steht, vom Main umfluthet, auf einer Schildkröte ruhend, ein hohes alterthümliches Gebäude, auf dessen Dache Störche nisten und dasselbe umkreisen. An der Seite lässt sich ein Gewappneter am Seile herab — offenbar eine symbolische Darstellung, worauf auch die erwähnte Unterschrift Bezug haben mag.

10) Den grossen *Merianischen Stadtplan von 1628* in seinen verschiedenen Ausgaben hat bereits Herr Reiffenstein ausführlich beschrieben. Ich füge nur ergänzend hinzu, dass sich die späteren, um 1682 erschienenen Abdrücke von den ursprünglichen Platten auch in den Beiwerken unterscheiden. Die letzteren hatten oben rechts noch eine weitere Inschrift, deren Inhalt nicht mehr angegeben werden kann, da sie in der zweiten Ausgabe herausgeschliffen und durch zwei ziemlich plump gestochene städtische Adler, über denen der Doppelsadler mit der Reichskrone schwebt, ersetzt worden ist. Spuren

² Die frühere Ausgabe von 1626 ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

der ursprünglichen Schrift, worauf sich Herr Reiffenstein aufmerksam machte, sind noch an mehreren Stellen erkennbar. Die in der unteren Ecke links befindliche lateinische Zueignung an Bürgermeister und Rath wurde in der zweiten Ausgabe von 1682 bedeutend tiefer gerückt und ihre Einfassung abgeändert. Der hübsche kleine Prospect der Stadt, welcher oben links als Vignette angebracht ist, dürfte sich schon in der ersten Ausgabe befunden haben.

Ausser diesem grossen Stadtplan hat Matthäus Merian noch verschiedene kleinere Grundrisse und mehrere Prospective geliefert, namentlich:

- 1631 11) *Contrafactur der Statt Frankfurt am Mayn und wie Königl. May. zu Schweden daselbst mit ihrer Armes ein und durchgezogen d. 17. Nov. 1631. M. Merian fecit.*

Dieses Blatt wurde für das Theatrum europaeum gestochen, aber auch für P. Lotichii Rerum germanicarum libri LV verwendet. Es ist etwas weniger sorgfältig wie andere Arbeiten des Künstlers behandelt. G. Bodenehr zu Augsburg hat davon eine Copie in gleicher Grösse geliefert. Man findet einen Abdruck des Originals in Bd. III, 13 und die Copie Bd. II, 63 der Gerning'schen Sammlung.

- 1632 12) Eine von M. Merian selbst gefertigte Wiederholung seines grossen Planes in sehr verjüngtem Massstabe fällt in das Jahr 1632. Dieses äusserst seltene und vorzüglich gelungene Blättchen misst nur 10 $\frac{1}{2}$ '' altfranz. Masses in der Breite und 6 $\frac{3}{4}$ '' in der Höhe. Es befindet sich ein colorirtes Exemplar in der Gerning'schen Sammlung Bd. II, 27. Die neuen Festungswerke nach Vauban's System sind bereits begonnen und theilweise — vom Eschersheimerthor bis in die Nähe des jetzigen Sandwegs zwischen dem Friedberger und Allerheilgenthor — beendigt, weiterhin durch Punkte angedeutet. Oben links in der Ecke liest man: *Frankfurt am Mayn*, gegenüber rechts in einem Schilde steht der Frankfurter Adler.

Aus einer in dem Stadtarchiv aufbewahrten interessanten Sammlung der Originalpläne der neuen Festungswerke, wonach man den Fortgang des Baues von Jahr zu Jahr verfolgen kann, ergibt sich, dass die neuen Werke im Jahr 1632 gerade so weit gediehen waren, wie sie der kleine Plan darstellt, während in dem folgenden Jahre die Arbeit schon weiter vorgeschritten war.

- 1635 13) „*Sachsenhusium Francofurti ad moenum Suburbium cum Hostilitatibus inter utraq' gestis*“, ein gleichfalls für das Theatrum europaeum gestochenes, aber auch zu P. Lotichii Rerum germanicarum libri verwendetes Blatt, zeigt Stadt und Vorstadt zur Zeit der gegen-

seitigen Beschießung, als *Vitzthum* im Jahr 1635 Sachsenhausen besetzt hielt. Die neuen Festungswerke sind sichtbar. Wahrscheinlich von M. Merian selbst gestochen. Gr. Fol. Die Platte soll noch vorhanden sein.

14) *Novam hanc Territorii Francofortensis Tabulam Nobiliss. 1637 etc. Dom. Praetori, Consulibus, Scabinis et Senatoribus inclytae ejusdem urbis et Reipublicae Francof. Viris praest. etc. fautoribus suis in reverentiae signum merito — — — D. D. D. Johan et Cornel Blaeu.*“ Gr. Roy. Fel.

Dieser Grundriss hat wieder viel Aehnlichkeit mit Nr. 5, ist aber reiner und besser gearbeitet. Die oberen Ecken zeigen gleichfalls *Justitia* und *Pax*, in der Mitte aber befinden sich die Wappen des Stadtschultheißen *Hieronymus Steffan v. Cronstetten*, des älteren Bürgermeisters *Joh. Max Kellner* und des jüngeren Bürgermeisters *Joh. Max. zum Jungen*, gehalten durch *Consilium* und *Concordia*. Auf beiden Seiten umgeben den Plan 27 Wappen der übrigen Rathsglieder und unten die der drei Syndiker *Dr. Melchior Erasmus*, *Dr. Max Faust von Aschaffenburg* und *Dr. Georg Hieronymus Marstaller*. Der Name des Stechers, und eine Jahrzahl finden sich nicht. Da indessen J. M. Kellner und J. M. zum Jungen im Jahr 1637 zusammen das Bürgermeisteramt verwaltet haben, und Dr. Marstaller am 23. März desselben Jahres zum Syndicus erwählt worden war, so ist dieser Plan, welcher die neuen Festungswerke diesswärts des Mains schon vollständig zeigt, ohne Zweifel 1637 gestochen worden, was auch mit der Zeit, in welcher die Gebrüder Blaeu thätig waren, übereinstimmt (Gerning's Samml. Bd. II, 2).

15) Wieder in anderem etwas kleinerem Folioformat (13 $\frac{1}{2}$ '' alt-franz. Masses in der Breite und 10 $\frac{1}{2}$ '' in der Höhe) findet sich ein Merianischer Plan von Frankfurt, von Norden nach Süden gesehen, in der 1646 erschienenen *Topographia Hassiae et vicinarum regionum*. Oben rechts liest man *Francofurtum—Frankfurt*, neben dem kaiserlichen und dem städtischen Adler; unten *M. Merian fecit*. Die Festungswerke sind in Frankfurt ganz, in Sachsenhausen theilweise vollendet. Auch von dieser Platte findet man spätere Abdrücke mit der neuen St. Catharinenkirche und anderen Veränderungen. Der städtische Adler ist hier auf die linke Seite versetzt.

16. Eine treue Wiederholung oder Nachahmung des soeben beschriebenen Grundrisses in seiner ursprünglichen Gestalt, doch beinahe um die Hälfte grösser, findet sich in der Gerning'schen Sammlung Bd II, 8. Merian's Name steht nicht darauf, auch ist die Arbeit

weniger leicht, so dass ich Bedenken trage, dieses, obgleich sehr gute Blatt Merian's Hand zuzuschreiben.

- 1646 17) Ein sehr interessanter Prospect der Stadt findet sich gleichfalls in der vorhin gedachten Topographie, von der Westseite gegen die Brücke gesehen. Das Blatt in gr. Folio trägt die Aufschrift: „*Francofurtum ut versus orientem visitur. Die Steinerne Brücke zu Frankfurt, wie selbige gegen Auffgang gesehen wirdt.* Unten rechts *M. Merian sen. fecit 1646.* . . .

G. Bodenehr hat davon eine schlechte Copie verfertigt. (Gering I, 42).

- 1657 18) Einen sehr grossen Prospect der Stadt, von Osten nach Westen, in Roy. Fol., lieferte im Jahr 1657 *Caspar Merian*. Dieses wenigstens durch seinen Umfang imponirende, obschon in artistischer Hinsicht den anderen Merianischen Ansichten nicht gleichstehende Blatt, welches auch für das Krönungediarium Leopolds I. verwendet worden ist, trägt die Ueberschrift: „*Francofurti ad Moenum urbis Imperialis Electione Rom. Regum atq' Imperatorum consecratae Emporii non Germaniae sed totius Europae celeberrimi accurata delineatio.*“ Beigefügt findet man gewöhnlich eine kurze historische Nachricht über die wichtigsten Ereignisse.

G. B. Probst in Augsburg hat von diesem Blatte Copien in verschiedenem Format verbreitet.

- 19) In der 1658 hier in 4^o. erschienenen dritten Ausgabe von *Abraham Saur's Städtebuch* findet man zwei kleine Ansichten der Stadt Frankfurt a. M.:

- a. auf dem Titelblatt als Vignette, von Westen gegen die Brücke gesehen. Kupferstich;
- b. Seite 500, von Sachsenhausen gesehen; am Schaumain dicht am Ufer befinden sich Weinpflanzungen. Holzschnitt.

Beide Ansichten sind in der Arbeit gering und hier nur der Vollständigkeit wegen zu erwähnen. Ob sie sich schon in den beiden früheren, mir noch nicht zu Gesicht gekommenen Ausgaben befanden, ist mir nicht bekannt.

- 20) Als Curiosum verdient eine um dieselbe Zeit von *Sebastian Furk* gestochene Ansicht der Stadt, mainaufwärts gesehen, erwähnt zu werden. An der Windmühle wird Christus in Gegenwart des damaligen Kapellmeisters Jepp. im Flusse getauft; während das vorüberfahrende *Mainzer Marktschiff* mit Böllern salutirt. Das Blatt ist rund, mit musikalischen Noten auf den Text: „Dies ist mein lie-

ber Sohn etc.“ eingefasst und zeigt unten die Wappen der damaligen Bürgermeister mit einer Widmung an den Rath. So berichtet Hüsgen; ich selbst habe das Blatt nicht gesehen.

21) Unter einem von *Jac. Marrel sen.* gezeichneten und von 1658 *Joh. Andr. Graff* gestochenen grossen Doppeladler, auf dessen Brustschild das Porträt des Kaisers Leopold I., umgeben von den sieben Kurfürsten, dargestellt ist, hat Graff eine ganz vortreffliche Ansicht des Römerbergs gestochen. Das Blatt in seiner ursprünglichen Gestalt ist bezeichnet *J. Grav F. Jacobus Marrel Inv. excudit*. Offenbar ist dasselbe zur Zeit der Krönung Leopolds 1558 verfertigt worden. Die Platte wurde später zerschnitten und nachdem auf dem unteren Theile der Schweif des Adlers und die erwähnte Inschrift herausgeschliffen, auch die leere Stelle mit einigen neuen Figuren ergänzt war, mit der veränderten Adresse: „*Joh. And. Graff del. sc. et excudit*“ wieder abgedruckt. Fol. (Gerning Bd. III, 148).

22) Einen hübschen kleinen Prospect der Stadt, von Osten nach 1660 Westen gesehen, stach etwa um das Jahr 1660 *P. Schut* zu Amsterdam, woselbst er von Nicol. Vischer verlegt wurde. kl. Fol. (Gerning Bd. III, 4).

23) *Abbildung der weiberühmten keyserlichen Reichs-, Wahl- 1660 und Handelsstadt Frankfurt am Mayn mit ihrem Gebiet, durch Nicol. bis 1670 Vischer in Amsterdam.*“ Gr. Fol. — Aehnlich dem Plane Nr. 6, doch selbständige Aufnahme von Süden nach Norden (Gerning Bd. II, 4). Nicol. Vischer hat nach Nagler's Angabe den Kunsthandel seit 1660 für eigene Rechnung betrieben, mithin fielen die Entstehung dieses Blattes wohl in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

24) Noch mag eine ältere Ansicht des Römerbergs erwähnt 1710 werden. Sie wurde zu Anfang des 18. Jahrhunderts, etwa um 1710, von *Jos. v. Montalegre* gestochen und kann als eine der besseren Arbeiten dieses sonst nicht ausgezeichneten Stechers betrachtet werden. kl. qu. Fol. (Gerning III, 96.)

25) Das Beste, was in diesem Fache im Laufe des 18. Jahrhun- 1738 derts geleistet worden, ist unstreitig das von dem Kupferstecher *Joh. Andr. Pfeffel* zu Augsburg im Jahr 1738 unter dem Titel: „*Francofurtum ad Moenum floridum etc.* oder *Das florirende Frankfurt a. M.*“ etc. in gr. qu. Fol. herausgegebene Werkchen des karmathnischen Hofingenieurs *Salomon Kleiner*. Dasselbe umfasst ausser dem Titelblatte und der in Kupfer gestochenen Zueignung an Bürgermeister und Rath mit Emblemen, acht Blätter mit ebenso viel Ansichten:

a. Grundriss der Stadt mit Sachsenhausen, von Osten gesehen;

- b. Ansicht der Brücke zwischen Frankfurt und Sachsenhausen, von Osten gesehen;
- c. Ansicht der St. Bartholomäikirche mit dem Pfarrthurme;
- d. „ des Römerbergs mit der Nicolaikirche;
- e. „ des Liebfrauenbergs, mit einer Schlittenfahrt;
- f. „ der Hauptwache mit den sie umgebenden Stadttheilen;
- g. „ des Rossmarkts mit der Stadt-Allee;
- h. „ des Hühnermarktes.

Alle diese Blätter sind zwar ein wenig trocken, aber mit besonderem Fleisse ausserordentlich sauber und klar gestochen und mit vielen den Oertlichkeiten entsprechenden Figuren geziert, so dass sie eine recht deutliche Anschauung der Zustände jener Zeit gewähren. Alle sind von *Sal. Kleiner* gezeichnet und von *J. D. Heumann* gestochen, obwohl letzterer nur zwei davon mit seinem Namen versehen hat. Dieses sehr interessante Werkchen ist ziemlich selten geworden. In der Gerning'schen Sammlung befindet sich ein durch schlechtes Coloriren verdorbenes Exemplar. *G. B. Probst* in Augsburg hat dieses Werk für seine fabrikmässigen Nachstiche vielfältig ausgebeutet. Auch *J. B. Müller* hat Kleiners Arbeit für seine *Beschreibung der Reichsstadt Frankfurt* durch *J. M. Eben* copiren lassen.

1743 26) In dem 1744 zu Offenbach erschienenen Werk von *F. O. Buri*: „Behauptete Vorrechte derer alten Königl. Bannforste, insbesondere des Reichslehnbaren Forst- und Wildbannes zu Dreyeich“, befinden sich zwei recht schöne Karten des ehemaligen Reichsforstes in Gr. Fol. von *Andreas Reinhard*:

a. „Dreyeicher Wildbann, sofern er sich insbesondere über die Gemarkung der Stadt Frankfurt und die angrenzenden Gegenden erstreckt. P. C. Reutter del. A. Reinhard sculpsit Franckfurt 1743.“

b. „Forestum Dreyeich oder Bezirk des Bannforstes zur Dreyeich. P. C. Reutter del. A. Reinhard sculpsit Franckfurt.“

Diese beiden interessanten Blätter sind auch in der Gerning'schen Sammlung Bd. II, S. 6. enthalten.

1781 27) Den ersten auf geometrischer Grundlage beruhenden Plan von Frankfurt lieferte 1781 der Geometer *Ludwig Christian Thomas* in gr. Folioformat. In den unteren Ecken des Blattes, rechts und links, befinden sich zwei Ansichten der Stadt nach Zeichnungen von *Zehender*.

1790 Neun Jahre später 1790 erschien sodann sein von *H. Cöntgen* gestochener geometrischer Plan der *Umgegend* von Frankfurt in gr. Fol. Beide Blätter sind recht verdienstliche Arbeiten.

28) Zum Schlusse mag noch einer Folge von sechs von verschiedenen Seiten aufgenommenen Ansichten von Frankfurt, welche der geschickte Maler und Radierer *J. J. Koller* auf Gerning's Veranlassung in den Jahren 1776 und 1777 in Qu. Fol. in Kupfer geätzt hat, gedacht werden. Man findet diese künstlerisch aufgefassten Blätter in mehreren Exemplaren in Bd. III der Gerning'schen Sammlung.

Es bedarf kaum der Bemerkung, dass das vorstehend gegebene Verzeichniss älterer Prospective und Grundrisse der Stadt Frankfurt nur die bedeutenderen, oder wenig bekannten hervorheben und in Erinnerung bringen sollte. Die Zahl der vorhandenen Arbeiten dieser Art in allen Formaten ist so ausserordentlich gross, dass ihre vollständige Aufzählung eben so schwierig als wenig lohnend sein würde, da die nicht erwähnten fast alle nur als mittelmässige oder ganz schlechte Copien und Nachahmungen betrachtet werden können, während die im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts: von *Ulrich* 1811, von *Folz-Eberle* 1854 und von *Ravenstein* erst kürzlich erschienenen Stadtpläne, worunter der letztere alle übrigen an Ausdehnung und geometrischer Genauigkeit übertrifft, genügend bekannt sind.

Die Wahrzeichen von Frankfurt a. M.

Von Carl Theodor Reiffenstein.

(Mit einer Tafel Abbildungen.)

I. Der Eschenheimerthurm.

Noch vorhanden. (Abb. 1.)

Der im Jahr 1346 bei der damals vorgenommenen Stadterweiterung unter Kaiser Ludwig des Baiern Regierung erbaute Eschenheimerthurm ist unstreitig einer der schönsten Ueberreste mittelalterlicher Befestigungen in Deutschland. Nur durch ein Wunder entging er bei der in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts begonnenen Demolirung der Festungswerke dem Abbruch, um jetzt der Stadt zu einer der grössten architektonischen Zierden zu erreichen. Seine fünf Spitzen, mit denen er über dem Zinnenumgang gekrönt ist, gelten als das Wahrzeichen an ihm und wenn in der Vorzeit die Handwerksburschen gefragt wurden, „was ist das Wahrzeichen am Eschenheimerthurm zu Frankfurt am Main?“ so war die Antwort, „dass er fünf Spitzen hat und doch nicht sticht“.

Es ist auffallend, und kann als ein Hauptbeweis aufgeführt werden, wie lange das Wahrzeichen schon gilt, dass man als besonders kennzeichnende Eigenthümlichkeit die fünf Spitzen wählte, welche ausser ihm noch von einer Menge anderer Thürme in den verschiedenen Städten Deutschlands getragen wurden, während man ein Merkmal, das er wahrscheinlich von allen Thürmen in der ganzen Welt nur allein besitzt, übergibt. Dieses Merkmal ist seine Wetterfahne, welche von neun Schusslöchern durchbohrt ist, die in ihrer Stellung gegeneinander eine Neune bilden, an deren Entstehung sich eine schöne halbverhaltene Volkssage knüpft, nach welcher ein Wilddieb Namens Hans Winkelsen sein durch Verwundung oder Tödtung

eines Forstwarts verwirktes Leben dadurch gerettet haben soll, dass er, als man ihn von dem Eschenheimerthurm, wo er gefangen sass, hinaus nach dem Galgen fahren wollte, versprach, diese Fahne in neun aufeinanderfolgenden Schüssen zu treffen und zugleich damit eine Neun hineinzuschossen, was, wie der Augenschein lehrt, er auch glücklich vollführte. Sehr alt kann deshalb die Sage nicht sein, indem sie jedenfalls aus einer Zeit stammt, in welcher die Verbesserung der Feuergewehre bereits soweit gediehen war, dass man mit Sicherheit auf den Erfolg eines derartigen Schusses rechnen konnte, was ohngefähr nach der Mitte des 17. Jahrhunderts der Fall war. Geschossen sind die Löcher unzweifelhaft, ob jedoch durch Zufall oder Absicht, bleibt eine offene Frage, zu welcher das Volk kurz entschlossen in der Sage die beste Antwort fand. Historisch ist bis jetzt noch nichts aufgefunden, was auch nur im Entferntesten dazu eine Beziehung hätte.

II.

Das Steinbild am Rebstock in der Kruggasse. Mönch und Nonne.

Noch vorhanden. (Abb. 2.)

In der Kruggasse an der vorspringenden Brandmauer des Hauses L. 85 (6 neu) neben dem Gasthause zum Rebstock ist in der Höhe des dritten Stocks ein Steinbild eingemauert, welches offenbar nicht dahin gehört und zu den seltsamsten Erzählungen Anlass gab, da man von unten aus nicht genau unterscheiden konnte, was es eigentlich vorstellen sollte. Gewöhnlich wurde es für einen Mönch ausgegeben, der eine Nonne durch ein Gitter umarmt; dem ist aber nicht so, es stellt vielmehr einen Mann dar, welcher an einem Weinstock (Rebstock) hinaufsteigt. Wahrscheinlich befand sich das Bild früher unten über dem seit langer Zeit abgebrochenen Thor des ehemaligen Hofes zum Rebstock und diente gleichsam als Namensschild. Es gehört seiner Ausführung nach, die eine ziemlich rohe ist, in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Der Baldachin darüber, welcher als durchaus nicht zur Sache gehörig, weggelassen wurde, ist wenigstens dreihundert Jahre jünger und scheint bei der Translocirung gemacht worden zu sein. Wann dies geschah ist bis jetzt nicht genau zu ermitteln gewesen. Nach der Sage soll an der Stelle des jetzigen Hofes zum Rebstock ein Garten gewesen sein, in welchem eine Rebe zu einer solchen Stärke gedieh, dass ein Mann daran nicht hinaufsteigen konnte, was wahrscheinlich auch dem Platze den Namen zum Rebstock verliehen hat.

III.

Die Maurerkelle im Dom.

Nicht mehr vorhanden. (Abb. 5.)

Im Dom an dem zweiten Pfeiler rechts beim Eingang ganz oben über dem Kapital, wo das Gewölbe aufsitzt, bemerkte man einen dunklen Körper, der einem Messerstiel von unten gesehen nicht unähnlich war. Es sollte dies der Stiel einer Maurerkelle sein, die mit der Spitze in die Mauer gesteckt seit langer Zeit ihren Ruf als Wahrzeichen des hiesigen Domes zu bewahren wusste. Bei der vor zwei und drei Jahren stattgehabten Restauration der Kirche kam man natürlich auch an jene durch die Sage geheiligte, freilich sehr schwer zugängliche Stelle und es ergab sich, dass die Phantasie des Volkes seit wer weiss wie langer Zeit an einem Rüsthaken hing, den man fälschlich für den Schaft einer Maurerkelle gehalten hatte; er wurde entfernt. Die Topographie ist um eine Notiz reicher und unsere Stadt dadurch um ein Wahrzeichen ärmer geworden.

IV.

Der Rabe im Gerichtssaale des Rathhauses.

Nicht mehr vorhanden.

Die Entstehung dieses Wahrzeichens beruht ungefähr auf Folgendem:

Im Jahr 1606 wurde ein gewisser Hans Reible, ein Hosenstricker aus Ekelshausen, wegen Mordversuchs, den er an seinem Meister Jacob Schregel auf Anstiften von dessen Ehefrau verübte, alhier gefänglich eingezogen und am 2. September 1608 zum Tode verurtheilt und hingerichtet. v. Lersner lässt sich darüber in seiner Chronik von Frankfurt B. I. p. 498 wörtlich also vernehmen:

„Als dieser Thäter das Juramentum Calumniae praestirte, ist eine Raab zum Schornstein durch das Camin in das Gericht geflohen, sich in der Zeit, da er den Eyd geleistet, über ihn herumgeschwungen, und nachmals wiederum zum Römer durch die Fenster hinaus geflogen, diese Historia stehet abgemahlet oben im Saal wo öffentlich Gericht gehalten wird, und nennt man es das Wahrzeichen auf diesem Saal.“

Diese Abbildung ist jetzt nicht mehr vorhanden, wie überhaupt die ganze Sache höchst zweifelhaft erscheint.

Der Hund mit dem Kind.

Noch vorhanden. (Abb. 4.)

Ein liegender Löwe, welcher mit den Vordertatzen einen menschlichen Kopf hält, aus rothem Sandstein gehauen und bereits stark verwittert und geschwärzt. Er liegt auf einem kleinen Vorsprung einer Brandmauer des Eckhauses der Brücken- und Elisabethenstrasse zu Sachsenhausen in einer Höhe von ungefähr 30 Fuss und hatte früher sicherlich eine andere Bestimmung. Der Sage nach ist es ein Hund, der bei einer grossen Ueberschwemmung ein Kind gerettet hat. Das Steinbild ist sehr alt, aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts und wurde vielleicht im Jahr 1709, als man einen Theil der älteren Gebäude des Deutschherrenhauses niederriss und neu aufführte, dort überflüssig und hierher versetzt. Das Haus, an dessen Brandmauer er seinen Platz gefunden, stammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Die eigentliche Bedeutung kann nicht ermittelt werden.

Vorstehender Aufsatz war ursprünglich für die „Leipziger Illustrierte Zeitung“ bestimmt, von deren Redaktion ich zu dessen Ausarbeitung im Sommer vorigen Jahres ersucht worden war; nachdem ich aber denselben sammt Zeichnungen eingeschickt hatte und ungefähr zwei Monate ohne alle Antwort verstrichen waren, wurde mir von der Redaktion mitgetheilt, dass ein gewisser Herr Dr. Schefer in Dresden, welcher den stehenden Artikel „Städte-Wahrzeichen“ für jenes Blatt besorgt, mein Manuscript ohne Angabe der Gründe zurückgesendet habe mit der Bemerkung, er wolle nur die Zeichnung des Eschenheimerthurmes für die Sammlung behalten und den übrigen Text überhaupt nur als Material benutzen. Die Redaktion glaubte, ich würde mich deshalb zu einer Preisermässigung verstehen; ich aber, weit entfernt auf einen solchen Vorschlag einzugehen, bat mir das ganze Manuscript zurück, was ich auch umgehend erhielt.

In der Leipz. Illustr. Zeitung aber erschien am 10. Sept. 1859 unter dem bekannten Titel „Städte-Wahrzeichen“ in der Rubrik Frankfurt am Main der Eschenheimerthurm aufgeführt und obgleich die dabei gegebene Abbildung mit meiner eingesendeten Zeichnung auch nicht die allerentfernteste Aehnlichkeit besitzt, sondern eine schlechte wahrscheinlich von einem Nichtfrankfurter gemachte Copie nach einem Blatte des dahier bei Carl Jügel vor langer Zeit erschienenen Albums von Frankfurt zu sein scheint, so finden sich doch in dem dieselbe begleitenden Texte so auffallende Aehnlichkeiten mit dem meinigen, ja sogar ganze Wendungen, die ich bisher als mein ausschliessliches geistiges Eigenthum betrachtet hatte, darin getreu wiedergegeben, dass ich mich gedungen fühle, unsere freundlichen Leser darauf aufmerksam zu machen und die Würdigung jener beiden Aufsätze der eigenen Beurtheilung eines Jeden anheimzustellen.

Das alte Judenbad in Frankfurt.

Von Dr. L. H. Euler.

Unter dem Namen „*Judenbad*“ sind zwei unterirdische Baudenkmäler bekannt und beschrieben, zu *Andernach* am Rhein und zu *Friedberg* in der Wetterau. An ein ähnliches, jetzt verschwundenes, wenn auch weniger merkwürdiges Baudenkmal dahier in *Frankfurt* zu erinnern, ist der Zweck dieser Zeilen.

Das Judenbad zu *Andernach* hat Professor *Braun* zu Bonn beschrieben und abbilden lassen¹; es ist an dem dortigen Rathhause gelegen und man steigt von dem engen Hofe dieses Rathhauses in dasselbe hinab; seine Tiefe beträgt 34 Fuss 8 Zoll und es hat die Gestalt eines viereckigen Thurmes, die Umfangmauern sind mit Schiefersteinen und Kalkmörtel aufgeführt, an einer derselben, auswärts, läuft eine schmale Stiege bis zur Sohle hinab. Das Innere dieses thurmartigen Gebäudes ist durch Gewölbe in demselben in drei Räume getheilt; über der Sohle sind zwei Gewölbe, wovon das erste 10, das andere 7 Fuss höher ist als die Sohle, das letzte oder oberste Gewölbe reicht etwa 5 Fuss über die Hofoberfläche und ist mit einem Ueberbau versehen, in dem nach der Ostseite hin der Eingang sich befindet. Die beiden unteren steinernen Gewölbe haben in ihrer Mitte viereckige Oeffnungen, durch welche das Licht einfallen könnte, wenn es durch das obere undurchbrochene Gewölbe nicht ganz abgehalten würde. Ueber der Sohle steht Wasser, welches mit dem Rheine steigend und fallend bei niedrigem Wasserstande eine Höhe von 2 Fuss erreicht. Nach der gewöhnlichen Meinung ist dies Baudenkmal nun ein Judenbad. Dafür hat es auch der

¹ Das Judenbad zu Andernach, Einladungs-Programm zu der General-Versammlung des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn 1853. 4^o. Vergl. auch die Nachrichten über dieses Judenbad in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. XVIII. Bonn 1852. S. 217.

verstorbene Bauinspector *de Lassaulx* aus Coblenz erklärt² und bemerkt, dass dergleichen sich in allen Städten befänden, wo Juden wohnen, indem die Judenfrauen verpflichtet seien, zuweilen (d. h. nach ihrer monatlichen Reinigung oder nach dem Wochenbette) ein Bad in kaltem Wasser zu nehmen, welches in das Becken geflossen sein müsse, nicht in dasselbe hineingetragen oder gepumpt werden dürfe; zu diesem Zwecke habe auch dies Bad gedient, bis die Juden 1596 aus Andernach vertrieben worden. Professor *Braun* aber hält diese Ansicht für falsch; es sei dieses Bauwerk so wenig ein Römerbad, für welches man es auch wohl gehalten hat, als ein Judenbad. Letzteres könne es nicht wohl sein, da es nicht die zu einem solchen Bad erforderliche Wassermenge enthalte (denn nach der Vorschrift der Rabbinen müssen die Badenden mit dem ganzen Körper untertauchen können) und sich auf dem Hofe des jetzigen, wahrscheinlich sogar unter dem früheren Rathhause, also an einem Orte befinde, der den Juden nie gehört habe, überhaupt aber die schauerliche Beschaffenheit des Orts dem Gebrauch als Bad widerstreite: es sei vielmehr nichts anderes, als ein mittelalterliches Gefängniß³.

Jedenfalls mit mehr Recht führt das sogenannte Judenbad zu *Friedberg* seinen Namen, obwohl auch dieses manchmal ohne allen Grund für ein Römerbad ausgegeben wurde. Dasselbe befindet sich nach der Beschreibung Dr. *C. Dieffenbach's*⁴ in einem engen von Gebäuden umschlossenen Hofraume in der Judengasse zu Friedberg. Die Eingangsthüre zu demselben liegt ungefähr 17 Fuss unter der jetzigen Bodenfläche. Vor dieser Thüre befindet sich ein einfach überwölbter kellerartiger Raum. Das ganze jetzt sehr vernachlässigte Gebäude, auf der Oberfläche nur durch ein paar Brüstungssteine ersichtlich, geht 93 Fuss tief in die Erde; es ist im Grundriss quadratisch und zwar nach jeder Seite einschliesslich der Treppenträume über 21 Fuss, ohne Treppen beinahe 13 Fuss breit. Die Bodenfläche ist gewöhnlich ungefähr 11 Fuss mit Quellwasser bedeckt und man steigt zu demselben von der Oberfläche an vermittelst der an oder in den Wänden angebrachten steinernen Stufen hinab. Die einzelnen

² Rheinreise von Klein S. 275. Jahrbücher a. a. O. S. 218.

³ Zur Bestätigung dieser Ansicht wird in den Jahrbüchern XXIV. S. 179 ein unterirdischer Kerker ähnlicher Art beschrieben, den man 1855 bei dem Abbruch des Minoriten-Klosters zu Cöln entdeckte.

⁴ Denkmäler der deutschen Baukunst, dargestellt von dem hessischen Vereine für die Aufnahme mittelalterlicher Kunstwerke zu Darmstadt. D. 1856; die Abbildung ist auf zwei Blättern in Folio beigefügt.

Treppenabtheilungen sind sämmtlich bis unter den gewöhnlichen Wasserspiegel überwölbt und nur die letzten Stufen springen unter Wasser aus der Seitenüberwölbung hervor. Dass dieses Bad (auch das kalte genannt, weil das Wasser selbst im höchsten Sommer nie über $6\frac{1}{2}$ Grad Wärme hat) von den Juden selbst und zwar schon im 13. Jahrhundert erbaut worden, lässt sich nicht wohl bezweifeln. Es gab schon damals eine zahlreiche Judengemeinde zu Friedberg, die 1275 dem Burggrafen jährlich 130 Mark zu zahlen verpflichtet war, und 1350 wird das Judenbad erwähnt, da Ulrich von Hanau die Judenschule, das Judenbad und alle Judenhäuser zu Friedberg an die Stadt verkaufte⁵.

Was nun das Judenbad zu *Frankfurt* betrifft, so gibt über dessen Zustand im Jahre 1771 ein Bericht des Bauamts Auskunft, der mir von befreundeter Hand mitgetheilt wurde und den ich hier folgen lasse:

„Ad. vener. Concl. Sen. de 17. Sept. 1771.

„Gehorsamster Bericht und ohnzielgesetzliche Vorschläge unser, der Deputirten des Löblichen Bau-Amtes,

die höchstgefährliche Beschaffenheit des alten Juden-Baades und dessen nöthige Verbesserung betr.

„ Wohl- und Hochedelgeb.

„ Das eingefallene Lauberhüttenfest der Juden war die Ursache, wesswegen wir uns nicht ehender als den 2. October in die Juden-Gasse begeben, und den durch das verehrl. Raths-Conclusum vom 17. Sept. wegen Besichtigung des alten Juden-Baades und dessfals zu erstattenden Berichtes gethanen Auftrag gehorsamst zu befolgen im stande waren.

„ Nach gehobener Hinderniss haben wir aber nicht ermangelt, den einer Mördergrub mehr als einem Baad gleichenden Ort mit Zuziehung des Stadtbaumeisters in genauen Augenschein zu nehmen, abzumessen und folgendermassen befunden:

„ Gleich bei dem Eingang linker Hand ist ein steinern Gewölb mit einem Ofen befindlich, und weiter fort eine andere, den ganzen Tag offenstehende Thüre, welche auf die obere Treppe des Baades führet. Diese ist etwa 8 bis 10 Schwellen tief und ganz dunkel, so dass sie ohne Licht nicht bestiegen werden kann. Von dieser Treppe

⁵ *Phil. Dieffenbach* Gesch. der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau. Darmst. 1857. S. 308.

wendet man sich linker Hand und erblickt in einer fürchterlichen Tiefe das Baad selbst.

„Um dieses gehet oben auf allen drei Seiten eine mit einem eisernen Geländer eingefasste schmale Gallerie, auf welcher man um das ganze Baad herumgehen und hinunter sehen kann. Von vornen ist die Treppe, welche die ganze Breite des Baadhauses oder Loches einnimmt, in der Mitte aber durch ein eisern Geländer in 2 Theile abgetheilet ist, so dass man von beiden Seiten nach dem Baad hinuntergehen kann. Diese Stiege hat bis an das Baad selbst 16 Treppen, und unter das Wasser gehen etwa noch 5 bis 6 Treppen, so dass deren von oben bis auf den Grund 23 bis 24 sein mögen, aber dabei ziemlich steil sind.

„Dieses abscheuliche Loch empfängt seine ganze Beleuchtung durch ein oben an der Decke auf die Strasse gehendes Keller- oder Tag-Loch, welches $2\frac{1}{2}$ Schuh breit und ebenso hoch sein mag und nur mit etlichen wenigen eisernen Stangen ganz weitläufig verwahrt ist, aber ein so geringes Licht verschaffet, dass wir Nachmittags um 3 Uhr an einem hellen Tage 5 bis 6 Lichter nöthig hatten, um sehen zu können, und dennoch mit den Stöcken beständig vor uns her sondiren mussten, um nicht einen gefährlichen Fehltritt zu thun.

„Das Baadwasser selbst ist Quell-Wasser und war an dem Tage der Besichtigung nur 5 Schuh tief, soll aber nach Aussage der Juden-Baumeister öfters bis auf 11 Schuh hoch anwachsen; weilen nun dieses, wie leicht zu erachten, einen schreckhaften Anblick verursacht, so ist an beiden Seiten der obbeschriebenen Gallerie eine hölzerne Blendung befestiget, welche in der Mitte frei schwebet und nach dem Maasse des Wassers aufgezogen oder herabgelassen werden kann, damit die herabsteigenden Weiber das Gewässer nicht völlig sehen und einen Abscheu fassen können.

„Oben in der Ecke der Gallerie kommt man durch eine enge Thüre in ein anderes Gewölbe, in dessen Booden eine Oeffnung zur Fegung des Baades befindlich ist, und gegen die Strasse zu ein Loch von der nehmlichen Grösse wie das obgemeldete Tagloch, so aber ganz offen und nicht vergerämbset ist, dass man dergestalt dadurch gar leicht in dieses Gewölb und aus diesem durch die beständig offen stehende Thür auf der Gallerie und in das Baad kommen kann.

„Vorstehende umständliche und genaue Beschreibung dieses schreckhaften Loches wird nun die damit fast unvermeidlich ver-

knüpfte Gefahr und Schädlichkeit deutlich genug vorstellen. Die Tiefe desselben, die dicke Finsterniss, welche darin herrschet, die Kälte des Gewölbes und des Wassers, die Einsamkeit der Gegend, die Entfernung von aller Hülfe, müssen auch dem kühnsten Juden Entsetzen und Graussen verursachen, zu geschweigen dass schwache Weibsbilder, welche mehrentheils allein diese Grube besteigen, von Frost und Schwindel befallen die schmale und steile Stiege hinab stürzen, entweder in denen Geländern hängen bleiben, oder in das Wasser, wenn es auch, wie jetzo, am niedrigsten, doch 5 Schuhe, also beinahe eines Mannes Tiefe hat, stürzen und also ohne Rettung elendlich um das Leben kommen können.

„Und wie kann die Bosheit der Juden einen bequemeren Ort finden, um Mord- und Rachsucht auszuüben ohne befürchten zu dürfen jemals entdeckt zu werden?

„Der einzige noch übliche Gebrauch dieses scheusslichen Lochs bestehet nach Aussage der Judenbaumeister auf das von uns an sie beschehene Befragen darinnen, dass:

„1) am neuen Jahrestag besonders eingebildet fromme Juden sich dessen bedienen, um ihre Sünden abzuwaschen.

„2) dass das neue irrdene Geschirr darinnen abgspült oder gekauschert wurde, welches letzteres aber nur alsdann in dem Baad zu geschehn pflege, wenn der Main oder die Weed zugefroren sind, als woselbst es sonst gewöhnlich verrichtet würde.

„Dieser seltene und unnöthige, ja lächerliche Gebrauch eines sogar gefährlichen Ortes würde nun sogl. auf den natürlichen Gedanken leiten, dass es rätlich und nöthig sey, dieses Loch lieber ganz auszufüllen und zu vernichten, und dadurch alle Gefahr und Furcht gänzlich und am sichersten abzuwenden, wenn nicht die Baumeister dagegen einwendeten, dass es doch darum einigermassen nöthig sei, dieses alte Baad beizubehalten, um sich dessen im Nothfall bei Feuergefahr und wenn das neue Baad schadhaf werden möchte, so lange bedienen zu können, bis letzteres wieder in brauchbaren Stand gestellt worden.“

Es folgen nun neun Vorschläge zur Unschädlichmachung resp. Verbesserung des Bades: die Taglöcher mit eisernen Stangen und mit Drahtgeflecht zu verschliessen; die Thüren mit Riegeln und Schlössern zu versehen; die Schlüssel den Baumeistern zu übergeben; das Bad nicht ohne Vorwissen des Aufsehers zu gebrauchen; einen Juden oder Jüdin zu beauftragen, während Jemand badet in der Nähe zu bleiben; eine laute Schelle anzubringen; den Gebrauch, das

Geschirr zu reinigen, abzustellen; bis dahin den Gebrauch zu verbieten und das ganze Bad unter Aufsicht des Stadtbaumeisters zu stellen.

Ob die Vorschläge angenommen und befolget worden, ist nicht angegeben.

Wo dieses alte und das neue Judenbad lag, gibt der Bericht nicht an. Beide befanden sich aber damals in dem sogen. Badhause, einem erst 1854 mit der Synagoge abgerissenen, hinter derselben gelegenen, nur aus einem Erdstocke bestehenden Gebäude, welches zu der Synagoge gehörte und dessen Alter hiernach nicht schwer zu bestimmen ist⁶.

Die Juden zu Frankfurt wohnten bekanntlich zuerst in der Nähe des Mainufers und der Pfarrkirche, hier war die Judengasse, mit der Schule oder Synagoge, deren Ueberreste noch jest vorhanden sind, und der Judenbadstube, welche 1323 urkundlich erwähnt wird. Im Jahre 1462 wurden die Juden aus dieser Gasse weggewiesen und auf den Wollgraben versetzt, woselbst ihnen der Rath einen wüsten Platz zur Anlage einer neuen Judengasse überliess⁷. Um diese Zeit wurde also auch die neue Synagoge erbaut, welche ungefähr in der Mitte der östlichen Häuserreihe dieser Gasse lag und später durch einen Anbau, die Neuschul genannt, vergrößert wurde. Ohne Zweifel ist auch damals das Bad mit errichtet worden. Es existirt noch ein 1711 von *D. Merian* gefertigter Grundriss der Judengasse (St. Archiv Uglb. E. 43. K. K.): auf demselben ist die Synagoge an der südlichen und östlichen Seite von einem engen Hofe umgeben, der durch ein eisernes Thor von der Gasse geschieden war (der Kahal, d. h. Gemeinde-Hof genannt), und im Osten ist dieser Hof von etlichen der Gemeinde gehörigen Gebäulichkeiten begränzt, von denen eine die Bezeichnung „Kaltebad“ führt und wobei durch etliche Stufen die Stelle des Hinabsteigens zur Quelle angedeutet wird. Im Jahre 1711, da ein heftiger Brand, der s. g. Judenbrand, einen grossen Theil der Judengasse zerstörte, wurde auch die Synagoge mit ihren Nebengebäuden in Asche gelegt. Schon im folgenden Jahr aber wurde sie gleich den andern Judenhäusern wieder aufgebaut und stand nun weit über hundert Jahre, bis sie im Jahre 1854 abgebrochen wurde, um der an ihre Stelle tretenden neuen

⁶ Vergl. *J. J. Schudt* jüdische Merkwürdigkeiten. Frankfurt 1714. Theil 2. Seite 421.

⁷ Vergl. Baldemar von Peterwell Beschreibung der kais. Stadt Frankfurt, herausgeg. von mir 1858. Seite 23.

Synagoge Platz zu machen. Die 1712 erbaute Schule nahm gerade denselben Raum ein, wie diejenige von 1462 und war wohl auf deren Fundamenten errichtet, auch der Kahalhof wurde als ein winkeliges Sackgässchen beibehalten und an die Stelle des früheren Kaltbads kam wiederum das Badhaus zu stehen, wie dies die Vergleichung eines 1811 von Geometer *Thomas* gefertigten Grundrisses mit dem von 1711 zeigt. Der Brand des letzten Jahres hatte dem Bade, so weit dies eine unterirdische Bauanlage war, nichts anhaben können, dieser unterirdische Theil des Bads, wie er in dem bauamtlichen Berichte geschildert wird, stammt also aus dem Jahre 1462 her und nur das niedrige Gebäude, in welchem sich das s. g. neue Bad befand, wurde über jenem alten Bade nach 1711 aufgeführt. Dieses neue Bad, in welches das Wasser aus der Quelle des alten Bades durch ein Pumpwerk geleitet wurde, war bis zu seinem Abbruch als s. g. Frauenbad in stetem Gebrauch und es führte aus dem für die Frauen bestimmten Theile der Synagoge eine geheime Thüre (gewöhnlich die Mikphethür genannt, von mikphe, Wasser, Bad) in den Hof, gerade dem Badhause gegenüber, so dass die Frauen unmerkelt sich zum Bade begeben konnten. Dass das alte unterirdische Bad früher auch von den Frauen benutzt wurde, leidet keinen Zweifel: es wird angegeben, dass sie sich in dem oberen Theile des Baues entkleideten, dann in ein grosses wollenes Tuch gehüllt bis zur Quelle hinabstiegen und sich rasch in dieselbe eintauchten, wenn zuvor die begleitende Magd einen Zuber heissen Wassers in die Quelle geschüttet, um das kalte Wasser derselben für einen Augenblick zu erwärmen. Ueber Menschengedenken hinaus aber wurde dieser schauerliche Ort nicht mehr von den Frauen besucht, später stiegen noch einzelne Männer zur Neujahrszeit hinab, um ein nach den Gesetzen besonders wirksames Bad zu nehmen, und in den letzten fünfzig Jahren seines Bestehens hatten Baufälligkeit und Vernachlässigung den Zugang unmöglich gemacht. Erst bei dem Abbruch 1854 kam dies alte Baudenkmal wieder auf kurze Zeit zum Vorschein und verschwand dann für immer; die neue Synagoge wurde nicht mit einem Bade versehen, die Bauleute zerstörten daher das alte Werk und warfen die Quelle zu, deren die neue Synagoge nicht bedurfte. Mit Staunen aber betrachtete während jener kurzen Zeit der Vorübergehende diesen unterirdischen Bau; zur Zeit, als die Quelle schon zugeschüttet worden, war er noch über 26 Fuss tief und hier so wenig wie in Friedberg konnte das Baden an einem so tief gelegenen, dunkeln Orte irgend wie eine Annehmlichkeit sein; es war nur die Erfüllung einer alten, auf ein milderer Klima berechneten Vor-

schrift, welche die Judenfrauen bewog, sich in dies kalte Quellwasser an so unheimlicher Stätte zu begeben, und wenn in Andernach nicht andere überwiegende Umstände gegen die Bezeichnung Judenbad streiten, so liegt wenigstens in der abschreckenden Beschaffenheit des Orts, nach den hier gegebenen Schilderungen des ebenso schauerlichen Frankfurter und Friedberger Judenbads, kein Grund, diesem Bauwerke eine andere Bestimmung zuzuweisen.

Ueber Frankfurter Turnosen.

Von Dr. F. A. Fieger.

Ursprüngliche Turnosen.

Vom dreizehnten Jahrhundert an wurden in Frankreich, und zwar zuerst in Tours, Silbermünzen ungefähr von dem Gewichte eines Viertelloths geprägt, die auf der einen Seite ein Kreuz haben, auf der andern eine Zeichnung, die etwa die Giebelseite eines zweithürmigen Münsters vorstellen könnte und die (mit Unrecht, denn dieselbe Zeichnung findet sich auch auf Pariser Münzen) gewöhnlich als das Turoner Stadtzeichen gilt. Um dieses Bild steht: TVRONVS. CIVIS, um diese Schrift ein Rand mit Lilien. Die Kreuzseite hat im innern Ringe die Schrift: LVDOVICVS (PHILIPPVS, KAROLVS, IOHANNES) REX, im äusseren steht auf den meisten, vielfach abgekürzt: BENEDICTVM. SIT. NOMEN. DOMINI. NOSTRI. DEI. IHESV. XRISTI, auf einigen eine etwas veränderte Form dieses Spruches. Die ältesten dieser Münzen sind von Ludwig IX (1226—1270), die jüngsten von Karl VI (1380—1422)¹.

Abgeleitete Turnosen.

Da diese Münze für Handel und Wandel bequem schien, so wurde sie bald in manchen Gegenden Deutschlands mit einiger Veränderung des Gepräges und der Schrift nachgebildet, so in Böhmen 1296², in Meissen 1324², in Köln z. B. unter den Erzbischöfen Wal-

¹ Le Blanc, *Traité historique des Monnoies de France*. Abbildungen zu S. 168, 180, 201, 206, 208, 216, 217, 234, 238. — Bei Lersner I, Cap. 29 ist weder Abbildung noch Beschreibung genau.

² v. Praun, gründliche Nachricht von dem Münzwesen. Aufl. II S. 90.

ram (1333—1349), Ruprecht (1463—1480), Hermann IV (1480—1508)³, im Mainzischen 1368⁴, in Trier und Luxemburg 1371⁵, in Würzburg 1407⁶, und auch in Frankfurt.

Namen.

Nach dem ersten Prägeorte heisst die ursprüngliche Münze im Lateinischen *Grossus turonensis*, oder *Grossus turnicus*, *Grossus antiquus turonensis*, *Argentus turonensis*, sie wird auch wohl *Grossus antiquus regalis* genannt, oder *Denarius grossus*, oder auch bloss *Turonensis* oder bloss *Grossus*.

Französische Bezeichnungen sind *Gros tournois*, *Gros denier* (*d'argent*), *Gros denier blanc*, *Sol d'argent*.

Im Deutschen kommen für die ursprüngliche und die von ihr abgeleiteten Münzen folgende Ausdrücke vor: der Tornas, Tornes, Tornis, Tornos, Turnes, Turnis, Turnois, Turnos, Turnose, Turnus (bei fast allen diesen Formen statt des T wohl auch Th, statt des s wohl auch fs), Turnefs, Turnos, Tournes, Toirnaiss; Tuirnesch Grosch, Turnos-Groschen, Königs-Turnos, Königs-Turnos-Groschen, Turnos-Pfenning, Philipps-Turnos; alter T., grosser T., alter grosser T.; Alturnes, Althornes, Altturnes, Altthurnus; auch wo im XIV. und XV. Jahrhundert namentlich in den Rheingegenden die Bezeichnung Groschen vorkommt, oder die pluralischen Ausdrücke Alte grosse oder Grosse, ist meist an unsere Münze zu denken. — Eine Pluralform ist noch: Tornse. — Eine Femininform, die Turnose, findet sich erst sehr spät, 1734, bei Lersner II⁷. — Wir sagen am besten: *der Turnos*.

Grossus (woher unser „Groschen“), vielleicht verderbt aus *crassus*, heisst manchmal im Allgemeinen eine auf beiden Seiten geprägte Münze, Dickmünze, im Gegensatz gegen die einseitig geprägten s. g. *Bracteaten*; insbesondere erhielt, nach Le Blanc⁸, unsere Münze diesen Namen, weil sie die grösste oder dickste (*la plus grosse*) der damals in Frankreich gangbaren war. Den Gegensatz bilden dann die s. g. kleinen oder schwarzen Turnosen, *Deniers tournois*, die

³ v. Merle, Kölnische Münzsammlung S. 161, 162, 214—216, 219.

⁴ Hirsch, des Deutschen Reiches Münz-Archiv. Thl. I, S. 42.

⁵ Hirsch S. 43

⁶ v. Praun S. 100.

⁷ Lersner II S 588.

⁸ Le Blanc S. 170.

gleichfalls mit dem Kreuze und dem angeblichen Turoner Stadtzeichen versehen sind⁹.

Der Zusatz *alt* kommt schon sehr frühe vor: bei Neller bereits 1347¹⁰, in Frankfurt 1373¹¹; und noch 1605 werden die in Frankfurt damals neu zu prägenden Turnosen *Althurnus* genannt¹². Für die frühere Zeit weiss ich diesen Zusatz nicht zu erklären; aus dem XVI. Jahrhundert werden weiter unten s. g. „neue Turnosen“ angeführt werden.

Frankfurter Turnosen. Alter derselben.

Gewöhnlich werden als die ältesten Frankfurter Turnosen solche von 1345 erwähnt, nach einer Urkunde, kraft deren Kaiser Ludwig dem Jacob Knoblauch (in der Urkunde selbst Knoblach genannt) Vollmacht gibt, von seiner und des Reiches Gewalt eine Münze von grossen Turnosen zu schlagen¹³. Jedoch ist es nach Böhmers Anmerkung zu dieser Urkunde¹⁴ eher wahrscheinlich, dass damals in Frankfurt keine Turnosen geprägt worden sind.

Im Jahr 1418 verordnete König Sigismund¹⁵, „das man auch eine silberne münzte in der stadt zu Fr. erheben und von unsern und des reichs wegen schlagen sol“. Die Turnosen sollen auf der einen Seite des Königs Bild mit der Umschrift „Sigismund. Rom. Rex“ zeigen, auf der andern ein Kreuz und im innern Ringe die Umschrift „grofsus Francofurdens.“, im äussern „Benedictus, qui in nomine Dni etc.“ — Solche Münzen finden sich meines Wissens nicht mehr vor. Ob sie überhaupt geprägt worden sind, bleibt zweifelhaft. Sie könnten, da sie durch des Königs Münzmeister geschlagen werden sollten, nicht als eigentliche *Frankfurter* Turnosen gelten.

Im Jahr 1428 verlieh Sigismund der Stadt Frankfurt das Recht, selbst silberne Münzen „vff soliche Turnose, Engelische und Heller,

⁹ Vergl. über diese Le Blanc S. 161 u. s. w. — Neller, kurtzer Unterricht von denen ... Pfennigen, und Hellern S. 27 u. s. w.

¹⁰ Neller S. 87.

¹¹ Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst VII S. 123.

¹² Lersner II S. 584.

¹³ Lersner I S. 456. — Kirchner Gesch. der Stadt Frankfurt I S. 544.

¹⁴ Böhmer, Urkundenbuch S. 589. „An dem original hängt kein siegel, obwohl der für dessen anhängen bestimmte schnitt im umschlag des pergaments gemacht ist. Vier andere in der mitte der urkunde befindliche schnitte ergeben, dass dieselbe cassirt worden. Es bleibt mithin zweifelhaft, ob dieselbe jemals förmlich ausgefertigt gewesen ist.“ — Vergl. Archiv IV S. 7.

¹⁵ Orth, über die Reichsmessen S. 671.

als jtzund bey in genge vnd geneme sein¹⁶, zu schlagen¹⁶, und die Stadt übte dies auch sogleich im Jahre darauf zum ersten Male aus. Es lässt sich fast mit Gewissheit annehmen, dass in folgenden Jahren Frankfurter Turnosen geprägt worden sind:

1429¹⁷, 1463¹⁸, 1470¹⁹, 1472²⁰, 1474²⁰, 1492²¹, 1515²².

Alle bisherigen ohne Jahrszahl. Nun werden erst wieder, so viel wir wissen, nach 57 Jahren Turnosen geprägt; alle die folgenden haben Jahrszahlen.

1572, (15)88, (15)96.

Bei den Turnosen dieser beiden letzteren Jahre sind die zwei ersten Ziffern ausgelassen.

1600²³, 1606²⁴, 1666²⁵, 1680, 1689²⁶, 1710.

Von 1601 existirt eine s. g. Klippe, aber, so viel ich weiss, keine Münzen.

Kirchner führt Turnosen von 1571 an²⁷: wahrscheinlich Verwechslung mit 1572.

Grösse und Gepräge der Frankfurter Turnosen.

Die Frankfurter Turnosen sind ungefähr von der Grösse eines Dreibätzners, die ältesten grösser, die jüngsten kleiner. Sie haben auf der einen Seite einen nach links schauenden gekrönten einköpfigen Adler, auf der andern ein Kreuz. Die älteren haben auch den französischen Lilienkreis. Bei den von 1572 bis 1600 geprägten steht dieser zwischen Kreuz und Umschrift; bei manchen von 1606 finden sich einzelne Lilien zwischen den Armen des Kreuzes; bei andern von diesem Jahre und bei den späteren fehlen die Lilien ganz.

¹⁶ Privilegienbuch (1728) S. 268. — Archiv IV S. 10. 16.

¹⁷ Lersner II S. 574; vergl. I S. 441.

¹⁸ Lersner II S. 575.

¹⁹ Lersner I S. 441.

²⁰ Lersner II S. 576.

²¹ Lersner II S. 577.

²² Lersner II S. 579.

²³ Lersner II S. 588. Bei der Abbildung zu I S. 456 Nr. 4 steht fälschlich TURUNOS statt TURONUS.

²⁴ Lersner II S. 584. Abbildung zweier Stücke zu I S. 456 Nr. 5. — Von diesem Jahrgange gibt es nicht, wie Lersner I, 456 sagt, zweierlei, sondern sechzehn verschiedene Stempel. — Appel, Repertorium zur Münzkunde Bd. IV Abthlg. I S. 265 Nr. 1018.

²⁵ Lersner I S. 456. Dazu Abbildung Nr. 6.

²⁶ Appel S. 268 Nr. 1029.

²⁷ Kirchner II, 480.

Die Umschriften, bei den älteren in spätgotischer, bei den jüngeren in lateinischer Schrift, lauten: MONETA. NOVA oder MONETA. NOVA. CIVITATIS oder (selten) MONETA. FRANCOFVRTENSIS (all dies nur auf älteren). — TVRONVS. FRANCOFVRTENSIS oder (selten) TVRONVS. CIVIS oder (hauptsächlich auf den späteren, seit 1606) TVRONVS. CIVITATIS. FRANCOFVRTENSIS. — SIT. NOMEN. DOMINI. (auf manchen älteren hier auch noch DEI. NOSTRI.) BENEDICTVM. — Die Umschriften sind vielfach in verschiedener Weise abgekürzt und zeigen, was den Namen der Stadt betrifft, mancherlei Abweichungen in der Schreibung. Die späteren Turnosen haben, wie schon oben gesagt, auch die Jahrszahl. Die von 1689 haben vor dem Worte TVRONVS die Buchstaben *IF*, das Namenszeichen des Münzmeisters Johann Jeremias Freytag²⁸.

Es sind mir, abgesehen von den Verschiedenheiten in der Zeichnung, der Schreibung, den Abkürzungen, folgende verschiedene Arten durch Augenschein bekannt.

(M = Moneta, N = Nova, T = Turonus, Fr = Francofurtensis, *a* für die vollere, *β* für die kürzere Form des Spruches.)

	Adlerseite	Kreuzseite		
		Innen	Aussen	
1	M. N.	T. Fr.	<i>a</i>	29
2	M. N. Civ. (Civi., Civit.)	T. Fr.	<i>a</i>	
3	M. Fr.	T. Civis	<i>β</i>	Selten.
4	<i>β</i>	T. Fr.		30
5	T. Fr.	<i>β</i>		
6	T. Civit. Fr.	<i>β</i>		
7	T. Fr. 1572	<i>β</i>		
8	T. Fr. 88	<i>β</i>		
9	T. Fr. 96	<i>β</i>		
10	T. Fr. 1600	<i>β</i>		
11	T. Fr. 1601	<i>β</i>		Nur Klippe.
12	T. Civit. Fr. 1606	<i>β</i>		31
13	T. Civit. Fr. 1666	<i>β</i>		
14	T. Civit. Fr. 1680	<i>β</i>		
15	<i>i</i> & T. Civit. Fr. 1689	<i>β</i>		
16	T. Civit. Fr. 1710	<i>β</i>		

²⁸ Ruppell im Archiv VIII S. 65.

²⁹ Vergl. Mader, krit. Beiträge zur Münzkunde Bd. VI S. 219. — Appel S. 264 Nr. 1010, wo statt MO fälschlich IVIO gelesen wird. — Abbildung bei Lersner Nr. 2. 3.

³⁰ Mader S. 220.

³¹ Es existirt u. a. ein in dopp. Dicke ausgeprägtes Stück; auch einige Klippen.

Ausser diesen werden noch einige andere angeführt. Mader³² sagt: „Auf einem ist auf beyden Seiten der Spruch SIT. NOM. u. s. w. Der Name der Stadt aber ganz ausgeblieben.“ Ein solcher ist mir nicht vorgekommen.

Bei Lersner³³ steht: „Noch eine Turnose ist mir zu Gesicht kommen, worauff der Adler und Zierrath gleich dem Num. 3, die Schrift aber gehet unten nur von einem Flügel zum andern also: MOE. NOVA., ander seits ist die Schrift und das Creutz einerley, die euserste Schrift aber lautet also. Benedi. Sit Nomen, Dei Noi Jesu.“ — Ich kenne Turnosen, auf deren Adlerseite diese Beschreibung durchaus passt; die Kreuzseite aber hat die ausführlichere Form des gewöhnlichen Spruches. Die Richtigkeit der Lersner'schen Angabe ist sehr zu bezweifeln.

In den „Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.“³⁴ ist, zunächst für die französischen, dann aber auch, wie es scheint, für die abgeleiteten Turnosen, die Umschrift „sit benedictum nomen domini dei nostri“ angegeben. Diese habe ich weder auf französischen noch auf andern gesehen oder sonst irgend angeführt gefunden.

Gehalt und Werth der Frankfurter Turnosen.

Den Turnosen ging es wie manchen andern Geldsorten: ihr Werth verminderte sich im Laufe der Zeit. Wie und in welchem Grade das allmählich geschehen, dies nachzuweisen, wäre, bei der grossen Verwirrung, die im Münzwesen jener Jahrhunderte herrscht, äusserst schwierig; nur Einzelnes mag hervorgehoben werden.

Von den 1345 in Frankfurt zu prägenden Turnosen sollten $63\frac{3}{4}$ auf eine Frankfurter Mark gehen³⁵. — 1418 finden wir die Bestimmung: 80 Turnosen „uf ein gewagin mark“, 12 Turnosen = 1 rhein. Gulden, 1 Turnos = 2 Schillinge = 18 Heller³⁶. — 1470 sollten 84 Turnosen auf die Mark $14\frac{1}{2}$ löthigen Silbers gehen³⁷. → 1489 galt

³² Mader S. 220.

³³ Lersner II S. 588.

³⁴ Mittheilungen u. s. w. S. 41.

³⁵ Böhmer, Urkundenbuch a. a. O. — Lersner I S. 456. — Es ist für unsere Zusammenstellung gleichgültig, ob jene Turnosen wirklich geprägt worden sind; die Angabe „ $63\frac{3}{4}$ = 1 Fr. Mark“ zeigt wenigstens den Werth der damals gangbaren Turnosen. — Diese Bemerkung gilt natürlich auch für 1418.

³⁶ Orth a. a. O.

³⁷ Lersner I S. 441; vergl. II S. 588. Die an letzterer Stelle befindliche Angabe „aus einer Mark fein Silber sollen gemacht werden 92 Tournosen und 14 Den.“ stimmt mit obiger ziemlich genau überein.

ein alter Turnos 20 Heller³⁸. — Im XVI. Jahrhundert gibt Köbel³⁹ folgende Bestimmungen: 1 Gulden = 27 Albus = 24 Schillinge = 216 Heller; ein „alt Tornes“ = 20 Heller, ein „new Tornes“ = 18 Heller = 2 Schillinge. — Lersner⁴⁰ sagt von den zu seiner Zeit (1706) gebräuchlichen Turnosen, es seien 14 auf 1 fl. 40 kr., also 126 auf 10 Reichsthaler gegangen.

Wir haben hier allerdings keine feste Einheit, nach welcher wir den Werth der Turnosen in den verschiedenen Zeiten genau berechnen könnten. Nehmen wir aber eine Frankfurter Mark von 1345 ungefähr gleich einer heutigen Mark Silbers an, so hätten die damals zu prägenden Turnosen einen Werth von 22 · 23 kr. im 24 fl.-Fusse haben sollen. — Rechnen wir einen (Gold-)Gulden von 1418 zu fl. 3. 36 kr. bis fl. 4, so hätte ein damaliger Turnos 18—20 kr. betragen sollen. — Nach der Bestimmung von 1470 hätte ein Turnos einen Silberwerth von 15—16 kr. — Was die Angaben von Köbel betrifft, so finde ich in seinem Werke keinen festen Anhaltspunkt zur Berechnung; sein Gulden (Werthbezeichnung, nicht Münze) ist jedenfalls geringer als ein Goldgulden. Wenn Kirchner⁴¹ von den Turnosen sagt: „Am Ende des funfzehnten Jahrhunderts erreichen sie kaum noch die Grösse eines Sechlers, den innern Werth von 15½ Kreuzer,“ so können wir wenigstens das Letztere auch für die im XVI. Jahrhundert und bis 1680 geprägten als ziemlich richtig annehmen. — Die zu Lersners Zeit geschlagenen Reichsthaler haben einen Werth von etwa 2 fl. 36 kr., es wäre ein Turnos demnach = 12—13 kr.

Sachverständige, denen solche Münzen gezeigt wurden, haben sie ihrem innern Werthe nach folgendermassen geschätzt: Französische, 78 As schwer, 22 kr.; ältere Frankfurter, bis einschliesslich 1680, im Durchschnitt 52 As schwer (die neueren unter diesen schwerer, aber geringhaltiger), 15 kr.; Frankfurter von 1689 und 1710, 36 As schwer, von geringerem Silber, 7½ (nach anderer Schätzung 9) kr.

³⁸ Lersner II S. 580.

³⁹ Köbel, Rechenbuch. Frankfurt, Chr. Egenolph. Erste Ausgabe 1581. — Ich habe die Ausgaben von 1537 und 1549 benutzt. In letzterer steht Obiges auf Blatt 14, b. — Die Köbelsche Angabe ist in Saur, Parvum Theatrum Urbium, von da in Winkelmann's Hessische Chronik S. 47, von da in Lersner I S. 454 übergegangen.

⁴⁰ Lersner I S. 456.

⁴¹ Kirchner I S. 544.

Turnosen als Verkehrsmittel in Frankfurt.

Aus dem XIII. Jahrhundert ist mir keine Thatsache bekannt, aus welcher hervorginge, dass damals schon Turnosen in Frankfurt gäng und gebe gewesen seien. Aber schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts und von da an bis zu Anfang des XVI. Jahrhunderts war dies der Fall. Aus den hier folgenden Angaben geht dies mit Sicherheit hervor.

1335 verband sich der Edelknecht Schuttelius, dem Rathe mit fünfzehn Helmen zu dienen; jedem Helm sollte täglich „ein H Heller an Gùlden oder Tournesen“ gegeben werden. „einen Gulden vor ein Pfundt und zwelff Turnes vor ein Pfundt“⁴². — Auch aus Ludwigs oben erwähnter Urkunde von 1345 lässt sich mit Sicherheit schliessen, dass Turnosen damals in Frankfurt eine gangbare Münze waren. — 1367 „hat das Korn fünf H Heller und 2 Turnes gegolten“⁴³. — 1376 gab man „Adolf und Hertwin Wisen, als sie 5 Tag uff dem Redelaheimer Thurn lagen, da König Wentzel zu einem Römischen König gekorn ward,“ „22 alte große“⁴⁴. — 1378 bekamen zehn Knechte, die bei Wenzels Empfang Kerzen trugen; „zehn große“⁴⁵. — 1386 erhielt bei Gelegenheit eines Turniers ein Schreiber, der den Wein mass, für zwei Tage „3 Groschen“⁴⁶. — 1398 hat; wer Bürger wird, dem Schreiber einen Turnos für das Einschreiben zu geben⁴⁷. — 1400 wurden dreizehn Knechten, die beim Empfang Ruprechts die Kerzen trugen, „13 Turnes“ gegeben⁴⁸, und „2 Grosen“ denen, die bei derselben Feierlichkeit „Sturm“ läuteten. 1405 bekam bei der Eroberung des Schlosses „zu Hüllenstein“ ein Verbündeter der Stadt, Henne Flemming, „7 fl. 4 Groschen“⁴⁹. — 1406 verpflichtet sich Sifrid Schwerdtfeger, der Stadt zu dienen; er soll, so oft er in Diensten der Stadt reitet, nebst den Kosten „von

⁴² Lersner II S. 546. Die Zahlung sollte entweder in Geld oder in Silber geleistet werden. „ H Heller“ ist nur Werthbezeichnung.

⁴³ Lersner II S. 511.

⁴⁴ Lersner II S. 38. — L. fügt zur Erklärung das Wort „Turnes“ bei.

⁴⁵ Lersner II S. 36

⁴⁶ Lersner II S. 289.

⁴⁷ Archiv VII S. 128. 129.

⁴⁸ Lersner II S. 37. — Die Vergleichung dieser Stelle mit der von 1378 zeigt deutlich, dass dort „große“ so viel wie Turnosen bedeutet.

⁴⁹ Lersner II S. 81.

⁵⁰ Lersner II S. 384.

iglichem Tage vnd Nacht drey Grossen“ erhalten⁵¹. — Auch K. Sigismund deutet in der oben angeführten Urkunde von 1428 auf den allgemeinen Gebrauch der Turnosen hin. — 1430 soll „iglichem Buwemeister off den samstag ein alt thornes“ werden vnd mit me⁵². 1447 heisst es⁵³: „Hätte Conrad von Schwalbach wegen dieses Ampts“ (des Baumeister-Amts auf der von Frankfurt u. s. w. 1435 eroberten Burg Hattstein) „von E. E. Rath zu Franckfurt jährlich 41 fl. 8 Turnes“. — 1453 gab der Frankfurter Bürger Winrich Moris „dem Rector zu unser lieb Frauen-Berg“ für den Unterricht seines Sohnes nebst dem 16 Schillinge betragenden Schulgelde „zum Neuen Jahr 1 Tournes“⁵⁴. — 1463 hatte Friederich von Reiffenberg in derselben Eigenschaft wie 1447 Conrad von Schwalbach, einen Gehalt von „36 fl. 1 Turnes“⁵⁵. — Nach der Polizeierdung von 1468⁵⁶ sollen gewisse Spiele nicht höher als „vmb eynen alten thornes“ gespielt werden; Pathengeschanke nicht mehr als „drey alt thornes“ betragen; wer einem Tagelöhner mehr gibt als die Taxe, ist „mit eysem alten thornes zu pene verfallen“. — 1484 wird für Waldtrevel, die in der der Stadt Frankfurt mit Solms, Epstein, Hanau u. s. w. gemeinsam zustehenden hohen Mark begangen werden möchten, die Busse öfters in „Thornis“ angesetzt⁵⁷. — 1503 beklagen sich die Stadtboten „kleines Verdiensts“. Es wird ihnen gesagt, „sich bey alter Gewohnheit zu halten, nemlich von der Melle XII Hell zu lauffen, v. 1 Thornes still zu liegen, nehmen“⁵⁸. — 1505 wird ein Mann verbrannt, der „alte falsche Thornes“ gemacht hatte⁵⁹. — 1507 bittet Hans Fischer, der Koch, „Ihme etwas für seine Belohnung zu geben, nachdem er zum drittenmahl mit den Raths-Freunden gefahren ist“. Es wird bestimmt, ihm täglich „einen alten Thornes“ zu geben⁶⁰. — 1509 wird das Exemplar der in jenem Jahre gedruckten Frankfurter Reformation nach obrigkeitlicher Bestimmung um 2 alte Turnosen verkauft⁶¹. — Im nämlichen Jahre wird vom

⁵¹ Lersner II S. 349. — Vergl. II S. 599, wo eine ähnliche Bestimmung von 1421 erwähnt wird.

⁵² Archiv VII S. 125.

⁵³ Lersner I S. 368. 464.

⁵⁴ Lersner I S. 511.

⁵⁵ Lersner I S. 368. 464.

⁵⁶ Archiv VII S. 173 ff.

⁵⁷ Lersner I S. 467. 468.

⁵⁸ Lersner II S. 818 (und zwar zweite oder richtig bezeichnete S. 818).

⁵⁹ Lersner II S. 690.

⁶⁰ Lersner II S. 677.

⁶¹ Lersner II S. 117. Athornes, wie dort steht, ist offenbar Druckfehler.

Rathe eine „Zuchtordnung“ erlassen. Nach dieser soll bei Hochzeiten, wer dem Bräutigam oder der Braut nicht wenigstens bis ins vierte Glied verwandt ist, „über dry alt thornes nit schenken“; dieselbe Summe ist unter derselben Bedingung als höchstes Pathengeschenk angesetzt, bei Verlust dryer gulden zur buß⁶².

Von den oben erwähnten Angaben betrifft eine, die von 1484, nicht Frankfurt allein, und richten wir für kurze Zeit unsere Blicke über das Gebiet unserer Stadt hinaus auf die Umgegend, so treffen wir auch dabei nicht selten auf den Gebrauch der Turnosen. Mehrere Beispiele aus dem XIV. Jahrhundert finden sich bei Neller⁶³; der Trierische Verhältnisse behandelt. — 1356 verpfändete Karl IV. den Städten Mainz, Worms und Speier die Burgen Oppenheim a. a. w. „mit allen Nutzen, Fällen, die dazu gehören, gleich halb, und dazu die 16 Grosse halb, die wir zu Oppenheim uf dem Ryne in Zolls wisse nehmen“⁶⁴. — Derselbe Kaiser verschrieb 1362 Herrn Ulrich von Hanau gegen eine Schuld von 3000 Gulden von Florenz den Zoll zu Kesselstadt. Herr Ulrich soll „von iglichem Fuder Weins vnd ander Kaufmanschaft nach Martzal, die den Meyn auf oder nyder gefuret werden, — einen großen Tourhais nehmen“⁶⁵. — Derselbe verordnet 1364, wegen der vielen Kosten, die er gehabt habe, um den Landfrieden in der Wetterau zu erhalten, „das man an allen Porten in Unser vnd des Reichs Stadt zu Geinhusen von jelichem Wagen der Wyn Früchte oder ander Last draget eynen alten großen Turnois“ nehmen solle. — Ebenderselbe erlaubt 1373 Herrn Ulrich von Hanau, dass er in Steinau „von yedem Pferde das da in Wagen oder in Karren oder aust Kawffmanschaft furet odir treit“, „als gewonheit ist eynen alten großen Turnos Pfanning“ nehme⁶⁷. — 1445 sind die von gewissen, zu Bergen, Enkheim und Seckbach gelegenen Gütern zu zahlenden Zinsen zum Theil in Turnosen angegeben⁶⁸. — In den um die Mitte des XV. Jahrhunderts (?) zusammengeschriebenen Satzungen des Westfälischen Gerichts zu Dortmund kommt nach Neller⁶⁹ die Bestimmung vor: „dryßig Schilling (= 30 × 12) Tornas, das macht fünff und viertzig Rinische Gulden.“

⁶² Archiv VII S. 180. 182.

⁶³ Neller S. 86. 87. 93.

⁶⁴ Lehmanni Chronicon Spirense S. 714.

⁶⁵ Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Landen. Docum. 31 S. 50.

⁶⁶ Ebenda Docum. 41 S. 35.

⁶⁷ Ebenda Docum. 29 S. 47.

⁶⁸ Ebenda Docum. 86 S. 115.

⁶⁹ Neller S. 108.

Kehren wir nach Frankfurt zurück. Der Rath sieht sich 1445 veranlasst, ausdrücklich zu verfügen, „als von alder zu Fr. alde thornose, alde engels vnd alde heller silbern montize vnd werunge gewest vnd noch ist“, so solle man bei Kauf und Verkauf keine andern silbernen Münzen geben oder nehmen⁷⁰. Dies wird öfters wiederholt, so 1467⁷¹ und 1469⁷², und noch 1515 und 1516 wird mit Nachdruck erklärt, Frankfurter Silbermünze und Währung seien „Thornes (Althornes), Löwen, Engels und Heller“⁷³. Die öftere Wiederholung schien aber nöthig wegen des Eindringens anderer Münzsorten in jener Zeit. Die letzte, von 1516, ging noch aus einer besondern Veranlassung hervor. Man dachte damals, in einer Zeit, in der das Streben sichtlich ist, dem Reiche eine festgegliederte Einheit zu schaffen, auch daran, in das Münzwesen Ordnung zu bringen. Im Jahr 1516 fanden in Frankfurt Berathungen einiger benachbarten Herren desshalb statt; auch Frankfurt ordnete einige Rathsglieder dazu ab; diese erklärten, die fremden Silbermünzen gereichten der Stadt zu merklichem Schaden, denn alle Verschreibungen ständen auf Frankfurter Währung und bei Kauf und Verkauf werde nach Frankfurter Währung gerechnet. Noch 1522 auf dem Reichstag zu Nürnberg lässt Frankfurt erklären, es sei seinerseits nicht wohl möglich, „in kleiner Müntz eine gleiche Müntz ohne merklich Nachtheil und Schaden zu machen.“ Die Stadt beruft sich dabei auf ihre Privilegien und stellt vor, welche Verwirrung aus so weitgreifender Veränderung entstehen würde⁷⁴.

Aber Frankfurts Einwendungen waren vergeblich. 1524 wurde in Esslingen eine Reichsmünzordnung abgefasst, bei welcher Turnosen nicht erwähnt werden⁷⁵. Die Zeit dieser Münze war vorbei. Auch Frankfurt prägte sie vorerst nicht mehr. Sie verschwand hier nach und nach ganz.

Ausserhalb Frankfurts war sie wahrscheinlich schon etwas früher kaum mehr im Gebrauche. In Frankreich selbst waren die Turnosen schon lange durch andere Münzen ersetzt.

Es lassen sich zwar einige Stellen anführen, nach welchen man schliessen könnte, diese Münze sei noch länger gäng und gebe ge-

⁷⁰ Archiv VII S. 146. — Vergl. Lersner II S. 574; Mittheilungen S. 43.

⁷¹ Lersner II S. 575.

⁷² Lersner II S. 576.

⁷³ Lersner II S. 579.

⁷⁴ Lersner I S. 442.

⁷⁵ Kirchner II S. 474.

wesen. 1562 geben einige Nauheimer Salzsieder an, was sie an Abgaben zu bezahlen haben; hierbei kommen Turnosen vor⁷⁶. Und 1559 war in Frankfurt „der Hebammen geschwornen Lohn drey alte Turnes“⁷⁷. Aber sehr wahrscheinlich waren die Nauheimer Zinsbücher und die Frankfurter Hebammentaxe früher aufgestellt, zu einer Zeit, da die Turnosen noch Geltung hatten, und damals nur noch nicht abgeändert. Es lässt sich hierbei noch eine Nachricht von 1550 vergleichen. Der Rath zu Marburg fragt in Frankfurt an, was die alten grossen Turnosen im Jahr 1489 gegolten haben⁷⁸. Der Rath zu Frankfurt antwortet, „dass ein alter Turnus 20 Heller getragen“. Also nicht, dass er noch jetzt so viel trage. — Welches Interesse konnten aber die Marburger bei ihrer Anfrage haben? Es mag sich etwa, vermute ich, um einen Zins gehandelt haben, der im Jahr 1489 in Turnosen nach Frankfurter Währung festgesetzt worden war, 1550 aber auf damals gangbare Münze übertragen werden sollte.

Noch sei hier angeführt, dass in Köbels Rechenbuche bei keiner einzigen der vielen Geschäftsaufgaben Turnosen vorkommen.

Turnosen als Werthbezeichnung.

Aus den Jahren 1478, 1481, 1518, 1530–35, 1539, 1545, 1547, 1550–52, 1557 findet sich⁷⁹ die obrigkeitlich bestimmte Taxe, namentlich für Korn und Weizen, auch wohl für Wellen und für Vieh, öfters in Turnosen angegeben. Ich vermute aber, dass diese Turnosen nicht Münze, sondern nur Werthbezeichnung waren. Diese Vermuthung gründet sich hauptsächlich darauf, dass die meisten jener Bestimmungen in die Zeit nach der Feststellung der Reichsmünzordnung fallen. Sie wird aber noch durch einige einzelne Angaben gestützt. Bereits 1481 heisst es: „Schlug das Korn auf ein Turnes, und galt 16 Schilling ein Achtel, das seit der Ernt 14 Schilling hat golten.“ Also war hier 1 Turnes = 2 Schill. = 18 Heller. — 1529 steht bei der Taxbestimmung der Zusatz „1 Thurnes zu 18 Hell.“ 1496 verabschiedet Frankfurt einen Mann, der ihr gedient hatte, und schickt ihm, als Sold für zwei Monate, 4 Gulden und 14 Schillinge.

⁷⁶ Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Landen. Docum. S. 130.

⁷⁷ Lersner II, Buch II S. 58.

⁷⁸ Lersner II S. 580.

⁷⁹ Lersner II Cap. 36.

Er quittirt über 4 Gulden und 7 Turnosen⁶⁰. — Es waren dies offenbar Köbels „*new Turnes*“, während alle gemünzten als *alte Turnosen* zu 20 Hellern galten⁶¹.

Diese Werthbezeichnung wurde dann noch lange Zeit, vielleicht besonders beim Getreidehandel, angewandt; so wie ja auch jetzt bei uns häufig noch nach Batzen, im Marktverkehr bei einzelnen Gegenständen sogar noch nach Kopfstücken (zu 20 Kr.) gerechnet wird.

Schon in dem angegebenen Zeitraume ist die Taxe; ausser in Turnosen, häufig auch in Gulden und Schillingen, wohl auch in Albus angegeben; so heisst es z. B. 1530: „und galte das Achtel Korn 1 fl. 8 fs., der Habern 12 Alb., Weizen 30 Turnes“⁶². Gegen Ende des Zeitraums verdrängen die Gulden und Schillinge immer mehr die Turnosen, und nach 1557 hören wir, so viel mir bekannt ist, auch von Turnosen als Werthbezeichnung gar nichts mehr.

Frankfurter Turnosen als Rathspräsente.

Wie kommt es nun, könnte man nach all diesem fragen, dass dennoch auch in späterer Zeit, und noch bis in's XVIII. Jahrhundert, Turnosen in Frankfurt geprägt worden sind? Antwort auf diese Frage gibt uns das Folgende.

In älteren Zeiten bezogen die Mitglieder des Raths in Frankfurt keinen festen Gehalt; ihr Amt war wesentlich ein Ehrenamt. Doch erhielt schon früh jeder Rathsverwandte in jeder Sitzung, bei welcher er zugegen war, einen Turnos als Anwesenheits- oder Praesenz-Geld, sowie auch heute noch bei manchen Verwaltungen solche Praesenzgelder gegeben werden. Diese Sitte lässt sich bis in's XIV. Jahrhundert zurück verfolgen. In der Rathsordnung von 1373⁶³ heisst es: „welcher uff den Dinstag oder Donrestag nit in der Ratstoben were uff die zyt vnd den stunden als vorgeschr. steet“ (nämlich im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Vormittags), „der were von iglichem stücke mit eynem thornefs zu pene verfallen, vnd sulde jme darzu *der thornefs, der jme zu presentie werden sulde*, auch nit ge-fallen. Blibe aber eyn'er uff den Dinstag oder Donrestag zu male us,

⁶⁰ Lersner II S. 413. 414.

⁶¹ Allerdings sollte nach der Bestimmung Sigismunds von 1418 ein Turnos 18 Heller betragen. Dies war aber gegen Ende des Jahrhunderts, wie schon die Antwort des Frankfurter Raths an die Marburger zeigt, nicht mehr der Fall.

⁶² Lersner I S. 512.

⁶³ Archiv VII S. 122.

der Rate esse kurz oder lang, der were mit. ewein thornosen zu pene verfallen vnd dartzu mit dem thornosa der imo zu presentie werden sulda. Wer ist auch das die Burgermeister die Rate prime“ (das Rathglocklein) „mit liessen luden uff halbem wege zwischen den stunden als vorgx. steet, so were iglicher Burgermeister mit drien thornosen zu pene verfallen vnd dartzu mit dem thornosen die ynen zu presentie werden sulden.“ — 1486 wurde beschlossen⁶⁴: „Wann for der des Raths krank wurde, der soll das dem Burgermeister sagen v. ein Zeit mit zu Rath gehen, vmb die XIII Tage v. soll man ihme doch presentie geben“. — Einigen, die wegen Alters oder Kränklichkeit ihrem Rathsitz aufsagen, wird die Vergünstigung zu Theil, dass sie doch ihr Leben lang die Praesenz fortbeziehen⁶⁵.

Nun waren aber 1564 keine Turnosen mehr vorhanden (die letzten waren, wie oben erwähnt, 1515 geprägt worden); die „Rechenmeister“ brachten dies im Raths vor⁶⁶ und bat um Bescheid, „wie sie sich hinfüro mit Einrichtung der Praesenten verhalten sollten“. Am 11. Januar wurde ihnen Vollmacht gegeben, „dieweil keine alte Turnos mehr vorhanden, dass sie an derselben statt, ein ander stattlich Müntz in solchem Werth geben“. Sie gaben statt eines Turnos drei Kreuzer⁶⁷. Aber nicht lange. Am 26. October desselben Jahres brachten sie vor, „nachdeme es E. E. Rath, als man für die alte Turnos drey Creutzer gegeben, schimpflich gedeucht, mit Befelch, auf was bedacht zu sein, wie man wiederumb alte Turnos müntzen möge, derowegen sie vff was bedacht, wie solche Müntzung möchte ins Werk gebracht werden; so es nun E. E. Rath gefällig, v. ihnen Befelch gegeben werde, auf was mals ein solchs vorgenommen haben wolle, seien sie erbietig, demselbigen also nachzukommen.“ Es wurde nun zu diesem Zwecke vorerst eine Commission gewählt; sie scheint lange berathen zu haben.

Also lediglich zum Behuf der Raths-Präsente wurden nach 1564 noch Turnosen, und zwar sogen. alte Turnosen, geprägt; so 1572, 1588, 1596. — 1600 am 10. Febrnar heisst es⁶⁸: „Nachdeme keine Altturnos mehr vorhanden, ist denen Rechenmeistertü Macht gege-

⁶⁴ Lersner II S. 146.

⁶⁵ Lersner II S. 151. 152. 159.

⁶⁶ Lersner II S. 580.

⁶⁷ Vielleicht sogen. Schneeberger. Vergl. Lersner, II Cap. 29 zu 1542 und 1574. — Es mag dies ungefähr einen halben Turnos betragen haben.

⁶⁸ Lersner II S. 583. — Warum nun gleich wieder im folgenden Jahre ein Turnosenstempel geschnitten wurde, ist nicht leicht einzusehen; dass es aber geschehen, zeigt die oben angeführte Klippe von 1601.

ben, bis in 4000 Gulden Altthurnus zu münzen.“ Wirklich finden wir in Sammlungen, und zwar nicht selten, Turnosen von 1600. — Gegen Ende des Jahres 1605 war der Vorrath wieder erschöpft; in der Rathssitzung vom 12. December⁸⁹ wird den Rechenherren Vollmacht gegeben, „Altthurnus münzen zu lassen“. In Folge dieses Beschlusses haben wir die Turnosen von 1606.

Wenn, wie es damals bereits gewöhnlich war, wöchentlich zwei Rathssitzungen gehalten wurden, und wenn jedesmal alle 42 Schöffen und Rathsherren zugegen waren, so betrug die jährliche Ausgabe 4368 Turnosen = 87,360 Heller = 9706 Schillinge 6 Heller = 485 Pfund (zu 20 Schill.) 6 Schill. 6 Hell. = 404 Gulden 10 Schill. 6 Hell. Fast genau diese Summe, nämlich 405 Gulden 8 Schill. 6½ Hell. ist für „Rathspraesenz“ in der von Kirchner⁹⁰ mitgetheilten Stadtrechnung von 1577/78 angegeben; in der von 1521/22 heisst es: „Zur Praesenz 504 Pfund 6 Schill. 6 Hell.“, also ist auch hier jene Summe nicht bedeutend überschritten; vielleicht sind in jenem Jahre einige ausserordentliche Rathssitzungen gehalten worden. Dagegen ist in der Rechnung von 1611/12 für „Schöffen- und Rathspraesenz“ eine weit höhere Summe aufgeführt, nämlich 8518 Gulden 1 Schill. 1 Hell. Allerdings ist hier der Schöffengehalt mitgerechnet; aber auch die Praesenzgelder waren damals bedeutender geworden. Es wurde nicht mehr für jede Sitzung, sondern für jede *Stunde* der Sitzung ein Turnos gegeben. Zuerst, wie es scheint, den Schöffen. 1605 am 12. Dec. wurde beschlossen⁹¹: „Demnach die Herren Schöffen denen Gerichts vnd Schöffen-Raths Tagen nicht ohne Beschwerd durchs Jahr continuo vmb ein geringe presentz beywohnen müssen: Soll man Ehrngedacht Hrn. Schöpffen hinführo *jeder Stund wegen einen alten Turnus* zur presentz geben, und ermahnen, auch nit mehr alt Thurnus zu nehmen, dann Sie gantze Stunde gegenwärtig seyn.“ — Sehr bald erstreckte sich diese Vermehrung der Praesenz auch auf diejenigen Rathsglieder, die auf andern Aemtern sassen, und auf alle übrigen. 1608 heisst es⁹¹: „Diejenigen Aempter, als von der Rechnung, Schatzung, Bau und Fahrpforten, sollen nachdem nach Gelegenheit viel zu thun, vffs wenig die erste Stunde zu Rath sitzen bleiben, und nach diesem da der Rath länger beysammen seyn wird, soll doch denselben abwesenden Herrn, wofern sie vff den bemelten Aemthern sitzen werden, gleich andern Herrn *nach der Stund* presentz gegeben werden“. — Und bei 1609 lesen wir⁹¹: „Ist die neulicher Tagen ge-

⁸⁹ Lersner II S. 584.

⁹⁰ Kirchner II S. 556; für das Folgende vergl. S. 555 und 557.

⁹¹ Lersner II S. 158.

haltene Rathschlagung zu Rath confirmirt worden, dergestalt, dass man hinführo *vor jede Stadt*, so eine Raths-Persohn zu Rath gegenwärtig ein *Turnus* zur presentz reichen und geben sollen.“

Im Jahr 1649 wurde die Bestimmung getroffen: „ymb mehreren Fleias zu erwecken, soll man fürterhin einem jeden, so zugegen, von jeder Raths-Session *zwey alte Thurnus* zur Presentz reichen lassen“⁹².

Vielleicht wurde diese Praesenz später noch vermehrt; Lersner sagt⁹³: „Noch heut zu Tag. (1706) werden denen Raths-Personen, *einge* dieser Turnosen zu Raths-Praesenten gegeben, so oft sie zu Rath sitzen.“

Ende der Turnosen.

Im Jahr 1705, bei der Krönung des Kaisers Joseph I., kamen lange verhaltene Misshelligkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft zum Ausbruche; man wandte sich an den Kaiser; dieser ernannte Commissare, die die Sache untersuchen sollten. Geschlichtet wurde der Streit unter Karl VI. durch kaiserliche Resolutionen, deren von 1716–1732 mehrere verkündigt wurden. Nach der sechsten, 1725 erlassenen Resolution⁹⁴ Nr. 4 sollen die im Einzelnen aufgeführten „Ausgaben der Recheney“ „theils behalten, theils eingeführet werden.“ Unter diesen Ausgaben sind auch „Turnesen“ genannt. Doch wurde, was diese betrifft, die Billigung durch die siebente, am selben Tage erlassene Resolution wieder aufgehoben. Durch diese verfügt nämlich der Kaiser, „dass denen Stadt-Franckfurthischen Magistrats-Personen — *gegen Abschaffung aller und jeder Accidentien*, unter was Nahmen und Schein sie immer gesucht werden mögten, folgende Salaria richtig zu bezahlen seyn.“ Es folgt nun die Aufzählung der bestimmten Rathesgehälte: — In der auf kaiserlichen Befehl am 4. Juli 1726 bekannt gemachten „Verbesserten Visitations-Ordnung der Aemter“ wird Tit. I §. 11 „dem Stadt- oder Gerichts-Schultheissen sowohl, als beyden Burgermeistern — ernstlich anbefohlen, mit dem ihnen allernädigst ausgeworffenen Salario — sich lediglich zu vergnügen, dahingegen alle bishero von einem und dem andern dieser heilsamen Visitations-Ordnung zuwider genossene Accidentien — Prae-

⁹² Lersner II S. 159. Wahrscheinlich sollten hiernach für jede auch noch so kurz dauernde Sitzung wenigstens 2 Turnos gegeben werden.

⁹³ Lersner I S. 456

⁹⁴ Für das Folgende vergl.: Resolutiones und Mandata u. s. w., namentlich S. 25. 28. 46. 49. 59. 60. 72. 96.

senzen —, auch alles andere, wie es immer Nahmen haben mag, dem Aerario hingewiesen, und verrechnet werden sollen.“ — Nach Tit. X hatte der Rath versucht, neben dem Gehalt statt der bisherigen Accidentien eine jährliche feste Summe zu bestimmen, nämlich jedem Schöffen 120 fl., jeder andern Rathsperson 60 fl.; die Commissarien hatten dies, mit dem Zusatze, dass für ausserordentliche Rathssitzungen keine besondere Praesenz gereicht werden solle, genehmigt; allein der Kaiser verwarf den Vorschlag und bestätigte einfach die oben angeführte Bestimmung. Dieselbe wird bei den Verfügungen über die einzelnen Aemter wiederholt. (Aus Tit. XXVIII ist zu ersehen, dass z. B. von den „Rechenherren“ ein jeder „die Neue-Jahr und Mess Tournees, jedesmahl jedem sechs, — bisher und von Alters (?) für sich genossen.“)

Endlich wird in der am 14. März 1732 bekannt gemachten Schlüss-Resolution eine gegen 1725 erhöhte Salarirung der Magistratspersonen bestimmt, „und zwar mit dieser anderweitigen kaiserlichen Verordnung an sämtlichen Magistrat, mit dieser ansehnlich verbesserten Besoldung vor alles mit einander sich zu begnügen, und selbige unter keinerley Praetext der Extraordinari-Sitze, oder anderen Erfindungen, zu erhöhen, auch aller ohnedem ungebührlichen Neben-Salarien, Competenzen, *Turneesen*, *Schöffen- und Raths-Praesenzen*, . . . und in Summa aller andern nebenher gesuchten Emolumenten, wie sie immer Nahmen haben, oder ausgedacht werden können, sich zu enthalten.“

Dies ist die letzte mir bekannte Stelle, in welcher Turnosen erwähnt werden.

Rückblick.

Diese Münze fremden Ursprungs wurde namentlich im XIV. und XV. Jahrhundert besonders in den Rheingegenden vielfach als Verkehrsmittel gebraucht; Frankfurt hielt sie mit Zähigkeit fest, so lange es nur irgend anging. Als sie durch andere verdrängt wurde, galt eine Zeitlang noch ihr Name, in etwas veränderter Bedeutung, als Werthbezeichnung. Als auch dies allmählich abkam, nahm Frankfurt sie zu eigenthümlichem Zwecke wieder neu auf. Durch die feste Bestimmung der Rathsgelalte wurde sie vollends überflüssig gemacht. Sie hatte ihr Ende erreicht.

Schlussfragen.

Es bleibe nach Obigem allerdings noch Manches zu erörtern. Erstens genauer der *Werth* der Turnosen in den verschiedenen Zeiten.

Es fehlen mir, wie oben gesagt, ganz feste Anhaltspunkte zu dieser Berechnung.

Zweitens ergibt sich die Frage: *Zu welchem Preise wurden die Turnosen in der Zeit von 1572—1725, also in der Zeit, da sie nur zu Rathspräsidenten geprägt wurden, im Verkehr angenommen?* Denn es lässt sich nicht denken, dass die Rathspersonen sie bloss wie Gedächtnismünzen ohne weitere Benutzung liegen liessen. Wenn z. B. ein Rathsherr zwanzig Jahre lang regelmässig den Sitzungen beiwohnte und für jede Sitzung, wie es bis 1605 gebräuchlich gewesen zu sein scheint, nur *einen* Turnos erhielt, so machte dies, den Turnos zu 20 Hellern und dem Gulden zu 216 Hellern gerechnet, die Summe von 192 fl. 14 Schill. 2 Hell. aus. — Es ist mir wohl der Gedanke geäussert worden, diese Turnosen seien, wie die sogen. Bolleten²⁵, als *Werthzeichen* gegeben worden, die bei der Recheni immer gegen eine angenommene Summe wieder ausgewechselt worden seien, so dass dann, wie es heute wohl mit Geschenken der Fürsten, als goldenen Dosen u. s. w. geschieht, dasselbe Stück oftmals gegeben werden konnte. Es ist mir das aber im Hinblick auf die öftere Prägung der Turnosen nicht wahrscheinlich. Wie hätte der Vorrath von Turnosen, die im Jahre 1600 im Betrage von 4000 fl. gemünzt wurden, bereits nach 5—6 Jahren aufgebraucht sein können? Es müssen jedenfalls die Turnosen damals einen angenommenen Werth gehabt haben; welchen aber, darüber finde ich keine Angabe.

Endlich drittens: *Wohin sind alle jene Turnosen gekommen?* Einige Hunderte (wohl kaum Tausende) finden sich hier und auswärts in Sammlungen; die meisten sind jedenfalls, und zwar die letzten wahrscheinlich nach der Veröffentlichung der kaiserlichen Resolutionen, eingeschmolzen worden. Ich vermüthe, dass sie, nachdem sie völlig ausser Gebrauch gekommen waren, so wie es ähnlich mit andern abgängigen Münzsorten gehalten wird, noch eine kurze Zeit lang auf der Recheni zu einem bestimmten Werthe ausgetauscht werden konnten; aber auch hierüber ist es mir noch nicht gelungen, etwas Bestimmtes zu erfahren.

²⁵ Lersner I S. 458. — Kirchner I S. 545. — Archiv VIII S. 49.

Ein Schneidergebot.

Von Dr. Karl Oppel.

Die geschlossenen Zunftgesellschaften verschwinden immer mehr, und bald wird man sie nur noch dem Namen nach kennen, — was ja schon gegenwärtig hier und da der Fall ist. Wer sich aber auch nur einigermaßen umgesehen in der Culturgeschichte vergangener Jahrhunderte, der hat gefunden, welchen grossen, tief eingreifenden Einfluss gerade diese eng geschlossenen Handwerksvereine auf das gesellschaftliche Leben, auf die ganze Denk- und Anschauungsweise des gesammten Volkes ausgeübt. Damals war es eine Ehre, und man war stolz darauf, dem Handwerkstande anzugehören. Ich will nur drei Punkte hervorheben, welche hauptsächlich Beachtung verdienen, wenn vom *Gedeihen*, vom *Ansehen* und vom *Einflusse* der Zünfte die Rede ist.

Erstens die strenge *Gliederung*, die *genaue Abstufung* der Gesellschaft, in welcher Jeder seinen bestimmten Platz hatte, der ihm wieder bestimmte Rechte und Pflichten zuwies. Der *Lehrling* musste den *Burschen* grüssen und ihm ausweichen, der Bursche den *Gesellen*, dieser den *Altgesellen*; der den *Meister* und Alle zusammen den *Geschwornen* (Altmeister). Der *Bursche* durfte Manches thun, was dem *Lehrling* verboten war; aber Vieles war ihm *nicht* erlaubt, was der *Geselle* thun durfte. *Pietät* und *Achtung* vor dem *Gesetz* und den *Vorgesetzten* waren die natürlichen Folgen dieser Einrichtung. Das Gewerk wurde dadurch stark und ein Ganzes¹. Man sieht, was noch heut zu Tage bei dem Militär auf dieselbe Weise erzielt wird.

Zweitens die äussere *Verschiedenheit* und *Unterscheidung* einer Zunft von jeder anderen. Dadurch bildete sich die Idee aus: Einer für Alle, und Alle für Einen. Die *Ehre* des *Einzelnen* war die Ehre des *ganzen Handwerkes*; die Schande des Einzelnen gerieth Allen

zur Schmach. Hinwiederum nahm der jüngste Lehrling an aller Auszeichnung Theil, die je seinem Gewerke erwiesen worden war. Jeder Metzger (Meister, Geselle und Lehrling) erzählte mit Genugthuung von der Mordnacht in Luzern, jeder Schneider pochte auf seinen General Derflinger, — Alle waren stolz, und Alle *wussten*, worauf sie stolz waren. Niemand *schämte* sich seines Handwerkes, Niemand suchte es zu *verbergen*; und es war durch eine streng vorgeschriebene Kleidung, durch bestimmte Gebräuche, Gesellensprüche und dergleichen dafür gesorgt, dass es auch Niemand *konnte*. Jedem reisenden Handwerksburschen konnte man auf den ersten Blick an Hut, Felleisen, Kleidersack, Hosen, Stiefel etc. ansehen, ob er Glaser, Färber oder Schlosser sei². Wie sich die Genossen *derselben* Zunft nie mit ihrem *Familiennamen* nannten, sondern nach ihrem *Geburtsorte* (Danziger, Breslauer u. s. w.), — es kam ja vor, dass Freunde jahrelang in der Welt miteinander umherzogen, ohne ihre Namen gegenseitig zu kennen, der eine war eben der Bamberger, der andere der Zwickauer, — so redeten sich Gesellen *verschiedenen* „Zeichens“ nach ihrer Zunft an, — „Wie geht's, Schreiner?“ — „Schuster, was fehlt dir?“ — Fand irgendwo eine Schlägerei statt, so hiess es nicht: „Herr A. und Herr B. haben sich geschlagen,“ sondern (etwa): „Ein Schreiner und ein Schneider.“

Weil also Jeder für sein Betragen dem ganzen Handwerk verantwortlich war und vor dem nächsten „Gebot“ (der Versammlung der Zunftgenossen) förmlich zur Rechenschaft gezogen und nach Befund gestraft wurde, wenn eine Klage gegen ihn vorlag, hielt er sorgfältig auf Ehre, Sitte, Anstand. Es war ein edler Stolz und ein rühmensewerther Wetteifer der Zünfte. — Da sitzen zwei Handwerksbursche lustig und guter Dinge beim Bierkrüge; versuche es einmal, muthe ihnen etwas Gemeines zu; — „Was fällt dir ein? Ich bin ein Grobschmied!“ raft der eine und wirft sich in die Brust. „Ein Schuster thut so Etwas nicht,“ spricht der andere und blickt verächtlich zur Seite.

Drittens ist hier zu erwähnen die *Unabhängigkeit* und *Unantastbarkeit* eines Jeden, der ein Amt verwaltete, so lange er sich in den Grenzen seiner Machtvollkommenheit hielt. Die *Meister* machen den *Gesellen* zum *Meister*, die *Gesellen* aber schreiben den *Burschen*. Beim Gesellen-Gebot führte ein Altgeselle den Vorsitz, und hier musste sich dem Worte des Altgesellen der reichste, angesehenste Meister so gut fügen, als der jüngste Lehrling. Das gab *Achtung vor dem Gesetze*, *Selbstständigkeit* und jene herrliche, edle *Männlichkeit*, die uns so unendlich wohl thut².

Ein Bildchen jener vergangenen Zeit will ich in Nächstemem zu entwerfen versuchen, — die Schilderung eines *Schneidergebotes* *) *Ende vorigen Jahrhunderts in Frankfurt am Main.*

Zum Verständniss und zur richtigen Würdigung der Sache bemerke ich noch Folgendes:

Die Meisterschaft miethete in einem Wirthshause einen grossen Saal, ihre „*Meisterstube*“, wohin sie *entboten* wurde, so oft irgend ein Gegenstand zur Verhandlung und Beschlussfassung vorlag. Diese „*Meistergebote*“ (wie die erwähnten Versammlungen genannt wurden) waren also nicht regelmässig; nur eines zur alljährlichen Wahl der Handwerksvorsteher, der „*Geschwornen*“, war an einen bestimmten Tag geknüpft.

Die *Gesellen* hielten ihre „*Gebote*“ im grossen Saale der *Schneiderherberge*. Vier *Gebote*, die sogenannten „*Quartale*“, fielen auf bestimmte Kalendertage; den *dritten Osterfeiertag*, *Johanni* (24. Juni), *Michaeli* (29. September) und den *dritten Weihnachtsfeiertag*. An jedem dieser *Quartale* gingen die zwei ältesten der vier *Gesellen*-vorsteher, der „*Altgesellen*“, ab und wurden an ihre Stelle zwei neue gewählt, so dass also jeder *Altgeselle* ein halbes Jahr im Amte blieb. Zwischen zwei *Quartalen* wurden, je nachdem sie weiter von einander entfernt waren, oder näher beisammen lagen, noch drei oder vier *Gebote* angesagt, die sogenannten „*Auflagen*“. Bei allen diesen *Geboten* führten die *Altgesellen* den Vorsitz; zwei *Geschworne* mussten aber jedesmal anwesend sein, theils um der Versammlung eine höhere Würde zu verleihen, theils um etwaige *Ungezetzmässigkeiten* oder *Uebergrieffe* von Seiten der *Altgesellen* zu verhüten, sowie diesen Letzteren auch die rechte Achtung und den nöthigen Gehorsam ihrer *Mitgesellen* zu sichern *.

Die *Gebote* wurden präcis 1 Uhr eröffnet und dauerten in der Regel zwei bis drei Stunden; gearbeitet wurde an den „*Gebotstagen*“ nur Vormittags.

„*Bursche*“ hiessen diejenigen Arbeiter, welche noch nicht gewandert, also noch in ihrer Vaterstadt waren, „*Gesellen*“ nannte man die, welche schon die Welt gesehen hatten, die „*Gewanderten*“. Alle von *auswärts* Kommenden waren also *Gesellen*.

Als *Lehrling* wurde man bei einem *Meistergebot* ein- und nach drei Jahren wieder *ausgeschrieben*. Der bisherige *Lehrling* war nun

*) *Gebieten* hier in der Bedeutung von *entbieten*.

ein *Bursch*. Beim nächsten (Gesellen-) *Gebot* ging er auf die Herberge und liess sich von den *Altgesellen* einschreiben. Dann hiess er ein „*geschriebener Bursch*“.

Die verschiedenen Anreden und was sonst noch zu den „*Artikeln*“ (Gesetzen, Gebräuchen u. s. w.) gehörte, musste der Altgeselle auswendig lernen. Ich habe diese Anreden, welche nirgends aufgezeichnet sind, von einem alten Meister, der sie hundertmal gehört hat, und gebe sie hier wörtlich getreu wieder.

Es ist Johanni. Ein Viertel vor ein Uhr füllt sich allmählig der Saal der Schneiderherberge. Ein buntes Durcheinander. Hier sitzen ein paar Gesellen beisammen und erzählen sich von ihren Reisen; da geht der eine Geschworne in eifrigem Gespräche mit den Altgesellen auf und ab; dort stehen schüchtern zwei junge Bursche an der Thüre, — sie sind heute zum ersten Mal beim Gebote, und das Herz klopft ihnen doch etwas lebhafter. Jetzt kommt auch der zweite Geschworne. Sogleich wird er von seinem Collegem in das Gespräch gezogen. Es handelt sich nämlich um einen Breslauer, der, wie man in Erfahrung gebracht, heute Skandal anfangen will. Das könnte aber die Verhandlungen stören und einen plötzlichen Schluss des Gebotes herbeiführen; denn bei geöffneter *Lade* darf kein unwürdiges Wort gesprochen werden. Benimmt sich der Breslauer also unverschämt, so muss der Altgeselle augenblicklich die *Lade* schliessen, und das Gebot ist zu Ende⁶. Nachdem jetzt Geschworne und Altgesellen einig geworden, wird der Breslauer in ein Nebenzimmer mitgenommen, und es wird ihm durch Letzteren bedeutet, dass die Herren Geschwornen beschlossen haben, ihn „aus der Stadt zu *schreiben*“, d. h. auf seinen Arbeitszettel zu setzen: „Geht aus der Stadt“, wenn er sich unterstehen sollte, das Gebot zu stören⁶. Als der Händelsucher merkt, dass man die Sache ernst nimmt, entschuldigt er sich, verspricht ein anständiges Betragen und „*Gehorsam denen Herren Altgesellen*“.

Man geht in den Saal zurück. — Vorn auf dem Tische steht die *Lade*, eine grosse Kiste, mit verschiedenfarbigem Holz eingelegt, mit Schnitzwerk reich verziert, mit spiegelblanken messingenen Handhaben und einem grossen, starken Schlosse. Sie ist noch geschlossen, deshalb spaziert Jeder nach Belieben hin und her, setzt sich, stellt sich, wie es ihm gefällt.

Aber jetzt sohlägt's Ein Uhr. Der erste der Altgesellen tritt hinter die Lade, schlägt dreimal mit dem Schlüssel derselben auf den Tisch, — und plötzlich ist es so stille in dem weiten Saale, dass man auch nicht einen Laut vernimmt. Die jungen Burschen, welche zum ersten Male bei dem Gebote sind, blicken erstaut und fragend einander an; es will ihnen unheimlich werden⁷; aber sie haben nicht Zeit, ihren Gedanken nachzuhängen, denn der Altgeselle erhebt seine Stimme und spricht: „Still, Gesellen und Bursch! Die Glocke hat Eins geschlagen. Zu Tisch, was zu Tisch gehört! Was Gesellen sein, setzen sich nieder; was Bursche sein, bleiben stehen, damit man unterscheiden kann, was Gesellen oder Bursche sein. Bei der Strafl — — Es trete mir auch sogleich ein geschriebener Bursch an die Thür und lege die zwei Finger seiner rechten Hand auf das Schloss und lasse Niemand weder ein noch aus, er habe es denn zuvor gemeldet. Bei der Strafl“ —

Nun wird feierlich die Lade geöffnet und aus ihr das Gesetzbuch auf den Tisch gelegt; dann kommen die Einschreibbücher, der Gesellen-Willkomm, ein Beutel mit Geld, eine Büchse und zuletzt das Scepter. Bei einem gewöhnlichen Gebote musste der Geselle 4, der Bursch 2 Kreuzer bezahlen oder „auflegen“, bei einem Quartale (also auch an Johanni) der Geselle 8, der Bursch 4 Kreuzer. Dieses Geld wurde in dem Beutel in der Lade verwahrt, und davon wurde jeder Schneidergeselle, der in hiesiger Stadt krank wurde, im Spitale erhalten und verpflegt⁸. Ferner wurden davon die „Fechtbrüder“ verköstigt. Fechtbrüder nannte man die alten, nicht mehr arbeitsfähigen Gesellen, die Invaliden, welche, von Stadt zu Stadt ziehend, sich vom Bettel ernähren mussten. Sie wurden in Frankfurt drei Tage lang beherbergt und verköstigt. — Die Büchse enthielt die Straf gelder. Diese waren eine Entschädigung der Altgesellen für ihre Mühe und wurden verwendet, ihre gemeinschaftliche Zeche auf der Herberge zu bezahlen. — Das Scepter war von Nussbaumholz gedreht, schön polirt, mit Schnitzwerk versehen und trug oben eine Krone und auf dieser den Frankfurter Adler. Da es zu gross war, um in seiner ganzen Länge in der Lade aufbewahrt werden zu können, konnte man es in drei Stücke zerlegen.

Jetzt steckt der Altgeselle das Scepter zusammen, nimmt es in seine rechte Hand, schlägt dreimal damit auf den Tisch und spricht: „Still, Gesellen und Bursch! Anjetzo werden der Meister Namen verlesen werden. Es gebe ein Jeder fleissig darauf Acht! Es verhöre mir Keiner seines Meisters Namen; es lege mir Keiner kein falsch Geld auf; es lege mir Keiner kein Geld auf, das da springt, klingt, oder klappert; es lege mir

Keiner mit der linken oder verkehrten Hand auf! — Es wird auch sogleich von meinem Nebenkameraden mit seiner rechten Hand ein Ring auf den Tisch geschrieben werden. Es lege mir Keiner weder *in*, noch *ausser* den Ring! Bei der Straf!“ —

In der Ordnung, wie die Namen ihrer Meister verlesen werden, treten nun die Gesellen und Bursche vor die Lade, und zwar „mit unbedecktem Haupt und Händen, mit bedeckter Achsel“. Da Niemand mit unbedeckter Achsel vor der Lade erscheinen darf, sind etliche Mäntel vorhanden, von denen man einen über die Schulter hängt, wenn man vor die Lade tritt¹⁰. — Und jeder Geselle legt jetzt 8, jeder Bursche 4 Kreuzer weder *in* noch *ausser*, sondern *auf* den Ring. — Nachdem so die „Auflage“ bezahlt ist, werden Die mit einer Geldbusse bestraft, welche dabei einen Fehler gemacht.

Dann fährt der Altgeselle folgendermassen fort: „Still, Gesellen und Bursch! Die Klagen und Strafen werden dreimal ausgerufen. Wer Was zu klagen hat, der klage an, es sei gleich auf mich, oder meinen Kameraden, ein Gesell auf den andern, ein Bursch auf den andern, zwei Bursche auf einen Gesellen. Alles, was recht ist, soll recht verbleiben; was aber unrecht ist, soll gänzlich gelindert, gemindert und in der Stille abgemacht werden! Solches sei gemeldet sum ersten Mal. Bei der Straf!“

Da muss ein Geselle 15 Kreuzer Strafe erlegen, weil er ohne Hut über die Strasse gegangen, — ein Bursch 8 Kreuzer, weil er ein Goldbördchen um seinen Hut getragen u. s. f.¹¹.

Als die Klagsachen abgemacht sind, erhebt der Altgeselle abermals seine Stimme: „Still, Gesellen und Bursch! Sind etwan fremde Gesellen oder Bursch allhier, welche ihren ehrlichen Namen und Geburtsort noch nicht haben einschreiben und sich den ehrsamem Gesellen-Willkomm haben anpräsentiren lassen, oder nicht, dieselben treten hervor und lassen sich einschreiben, wie ich und meines Gleichen auch gethan haben. Bei der Straf!“¹²

Der Gesellen-Willkomm ist aber ein grosser silberner, reich verzierter Pokal, der ungefähr $1\frac{1}{2}$ Maass hält¹³.

Es sind zwei fremde Gesellen da, die sich noch nicht haben einschreiben lassen, ein Danziger und ein Heilbronner. Nachdem ihre Namen in die Register eingetragen sind, tritt der zweite Altgeselle, den zum Ueberlaufen mit Wein gefüllten Willkomm in seiner rechten Hand, auf den Danziger zu und spricht: „Gesellschafter, Sie werden gefragt, ab Sie allhier in der Kaiserlichen freien Reichs-, dann Kauf-, Lauf-, Handel-, Wahl- und Krönungs-Stadt Frankfurt

am Main in Arbeit gestanden und sich den ehrsamem Gesellen-Willkomm haben anpräsentiren lassen, oder nicht“. —

Der Danziger verneint. —

„So wird er Ihnen anjetzo von denen Herren Geschwornen, — nicht allein von denen Herren Geschwornen, sondern auch von denen Herren Altgesellen, — nicht allein von denen Herren Altgesellen, sondern auch von einer ganzen löblichen Brüderschaft, — nicht allein von einer ganzen löblichen Brüderschaft, sondern auch von mir als dem zweiten Führer, mit meiner rechten Hand dargereicht und anpräsentirt. Denselben sollen Sie in Ihre rechte Hand nehmen und ihn auf drei schmale Trunk austrinken. Den ersten und letzten müssen Sie selbst thun, den zweiten haben Sie Macht zu verschenken. Dieses muss geschehen in aller Zucht und Ehrbarkeit, mit stille stehenden Füßen, mit unbedecktem Haupt und Händen, mit bedeckter Achsel, ohne Rucken, oder Zucken, ohne Mund- oder Bart-Wischen, ohne Vergiessen eines einzigen Tropfens Wein. — So Sie dieses Alles wohl verrichten werden, so soll Ihr Name gelobt, geehrt, gerühmt und gepriesen werden, — nicht allein gelobt, geehrt, gerühmt und gepriesen, sondern auch schwarz auf weiss, — nicht allein schwarz auf weiss, sondern auch weiss auf schwarz geschrieben werden. So Sie aber einen Fehler begehen, werden Sie bei Meister und Gesellen in Straf sein. Hierauf gilt's!“ —

Allein der gute Danziger will davon Nichts wissen, denn der Gesellen-Willkomm ist gross, und 1½ Maas sind viel. Er antwortet also vorschriftmässig: „Ich bedanke mich bei denen Herren Geschwornen, — nicht allein bei denen Herren Geschwornen, sondern auch bei denen Herren Altgesellen, — nicht allein bei denen Herren Altgesellen, sondern auch bei einer ganzen löblichen Brüderschaft. Der gute Wein ist mir zu stark, und meine Natur zu schwach; ich will meine gebührende Straf erlegen.“

Er bezahlt 30 Kreuzer, und der zweite Altgeselle wendet sich nun mit derselben Rede an den Heilbronner. Dieser schlägt den Willkomm nicht ab, wählt sich für den zweiten Trunk einen Bruder Stuttgarter, der ihm für den dritten nur noch wenige Tropfen in dem Pokale zurücklässt⁴⁴. Die Aufgabe ist fehlerlos gelöst; der Heilbronner erhebt mit seiner Rechten den Becher hoch in die Höhe und ruft laut: „Meine Herren, ich habe ihn ausgetrunken!“

Also werden Namen, Geburtsort und der Tag, an welchem der Heilbronner den Gesellen-Willkomm geleert, erstens mit Kreide auf eine schwarze Tafel geschrieben, sodann aber auch mit Tiute auf

einen halben Bogen Papier, der unter Glas und Rahmen an die Wand aufgehängt wird.

Da nun die *Gesellen* eingeschrieben sind, kommt die Reihe an die *Bursche*. Zagend treten die jungen Leute, die kaum von ihren Meistern als Lehrlinge entlassen worden sind, zum ersten Male vor die Lade; — stolz kehren sie zurück in den Kreis ihrer Genossen, denn — sie sind Etwas geworden, und Jeder fühlt, was das heissen will: „Ich bin ein *geschriebener Bursch!*“ —

Zum zweiten Male werden die Klagen ausgerufen, und jetzt muss ein Geselle einen Gulden bezahlen, weil er in Herren-Diensten gestanden (was eine Beschimpfung des Handwerks ist), ein anderer 4 Kreuzer, weil ihm der Schnallenriemen am Schuh herabhängt, und ein dritter 15 Kreuzer, weil er sich auf der Herberge geschlagen hat.

„Jemand an der Thür!“ ruft der wachehaltende Bursch. „Herin, wenn's ein Schneider ist!“ entgegnet der Vorsitzende.

Und herein tritt hastigen Schrittes ein Schneidergeselle, der noch einen Gang für seinen Meister besorgt hat und dabei aufgehalten worden ist. Er blickt sich rasch um, und da er keinen Mantel in der Nähe sieht, aber doch nicht mit unbedeckter Achsel vor der Lade erscheinen darf, wirft er schnell sein Taschentuch über die Schulter, tritt vor den Altgesellen hin und spricht: „Sie werden entschuldigen; ich war in Meisters Geschäften.“

Nun legt der Vorsitzende Bücher, Beutel, Büchse, Scepter und Willkomm wieder in die Lade, verschliesst diese und spricht: „Still, Gesellen und Bursch! Es wird Ihnen bewusst sein, dass Sie mich vor einem halben Jahre zum Altgesellen gewählt haben.“

Meine Zeit ist nun verflossen,
Lade, Beutel, Bücher und Büchse sind geschlossen,
Scepter und Krone sind zerbrochen,
meine Schuldigkeit hab ich gethan,
nun rühr ich Nichts mehr an.

Wählen Sie einen Andern an meine Stelle, der seine Sache eben so gut versteht, als ich, und noch besser!“ —

Mit diesen Worten verlässt er seinen Platz, und auch der zweite Altgeselle entfernt sich von dem Tische.

Aber der dritte tritt an die Stelle des ersten und ruft: „Da mein Kamerad Lade, Beutel, Bücher und Büchse geschlossen, Scepter und Krone zerbrochen, so bin ich Derjenige, welcher sie

wieder errichten kann. — Was lutherische Erststöcker sein, setzen sich an den Tisch“¹⁵! — Dabei öffnet er die Lade wieder, thut Beutel, Bücher, Büchse und Willkomm heraus, steckt das Scepter wieder zusammen und schlägt nun gemeinschaftlich mit dem bisherigen vierten, jetzt zweiten Altgesellen sechs lutherische Erststöcker vor, aus denen von der ganzen Brüderschaft durch Stimmenmehrheit zwei zu neuen Altgesellen für ein halbes Jahr erwählt werden.

Zum dritten und letzten Male werden jetzt vor die Lade gefordert Alle, die irgend eine Klage anzubringen haben. Vier Gesellen werden noch gestraft, der eine, weil er auf offener Strasse geflucht, — der andere, weil er an seinem Rocke ein Loch im Aermel gehabt, — der dritte, weil er über die Strasse *gelaufen*, — und der vierte, weil er mit einem Burschen getanzt hatte. Auch ein Bursch muss noch 8 Kreuzer bezahlen, weil er mit einem Franzzimmer spazieren gegangen.

Die eigentlichen Geschäfte sind jetzt beendigt. „Still, Gesellen und Bursch!“ ruft der neue Vorsitzende. „Anjetzo sollt Ihr hören, was wir in der Kaiserlichen freien Reichs-, dann Kauf-, Lauf-, Handel-, Wahl- und Krönungs-Stadt Frankfurt am Main für Sitten und Gewohnheiten haben, nämlich alle Jahre vier Quartale, zwischen jedem Quartal drei bis vier Auflagen, wobei jeder Gesell verbunden, ist, auf die Herberge zu kommen und sein Aufgeld mitzubringen. Ein Gesell, der hier noch nicht aufgelegt hat, legt zum ersten Male auf 8 Kreuzer; ein Bursch halb so viel. — Nach den übrigen Gebräuchen und Gewohnheiten werden Sie sich zu richten wissen“¹⁶. Bei der Straf!“ —

Jetzt macht sich Alles zum Aufbruche fertig; man langt Hut und Stock herbei und harrt nun auf den Schluss des Gebotes. Der Altgeselle aber räumt die Lade ein, legt den Deckel zu, so dass man nur einen Schlag darauf zu thun hat, und er fällt in's Schloss. Alsdann entlässt er die Versammlung mit folgenden Worten: „Still, Gesellen und Bursch! Sein wir still und fromm gewest, so wollen wir still und fromm verbleiben. Gehet hin, seid ehrbar und züchtig vor Vater und Mutter, vor Meister und Meistersfrauen, vor Bruder und Schwester, auf allen Strassen und Gassen, wo Ihr gehet und stehet. Es esse, es trinke, es singe, es springe, es tanze, es lache, es pfeife mir Keiner auf öffentlicher Strasse und Gasse. Es gehe mir Keiner über das zweite oder dritte Haus ohne Rock oder Hut. Das Degentragen ist gänzlich verboten“¹⁷. Den Burschen ist das Stock- und Silber-Tragen, Jungfrauen spazieren führen verboten. —

Bis über vier Wochen haben wir wieder Gebot und Auflagen. Ein Viertel vor Eins ist recht, ein Viertel darnach ist zu spät. Bursch, macht die Thür auf,

lasst Meister und Gesellen naus;
das Gebot ist aus!“

Dabei schlägt er mit der Faust auf den Deckel der Lade, dass dieser laut krachend ins Schloss fällt.

Still leert sich der Saal; in ernster, würdiger Haltung entfernt sich die Gesellschaft.

Aber nicht Alle gehen weg; Manche bleiben auch noch ein Stündlein oder zwei auf der Herberge. Bier, Butter, Brod und Käse wird aufgetragen, die Pfeifen kommen zum Vorschein, bald ist ein Gesumme in dem weiten Saale, wie in einem Bienenstock, und an der Decke ziehen dicke Rauchwolken hin. Die Gesellen erzählen von ihrer Wanderschaft, die Bursche von ihrer Lehre; dort hinten in der Ecke liest Einer die Zeitung vor, — Alles bewegt sich munter, lebendig, ungestört, Jeder lässt sich gehen, und doch geht's anständig zu, denn man ist's nicht anders gewöhnt. Jeden Abend muss ein Altgeselle von 8 bis 10 Uhr auf der Herberge sein, damit nichts Unpassendes vorkommt. Er sitzt bei den andern Gesellen, raucht seine Pfeife, trinkt sein Glas Bier, unterhält sich mit ihnen, — er ist ihnen nicht lästig, nöthigen Falls ist er aber doch am Platze.

Heute bleiben alle vier Altgesellen noch da. Sogleich erscheint der Herbergsvater¹⁸ mit einem grossen cylinderförmigen Glase, das eine halbe Maas hält und einen zinnernen Deckel hat, auf welchen eingegraben ist: „Altgesellen-Glas“¹⁹. Es wird mit Bier gefüllt und vor die Herren hingestellt. Da diese aber bemerkt haben, dass auch der eine Geschworne dageblieben ist, stehen alle vier miteinander auf, der Erste nimmt das Glas in die Hand, und sie präsentiren es dem Geschwornen. Denn das ist Sitte, dass dem Geschwornen das Altgesellen-Glas präsentirt wird, wenn er sich auf der Herberge aufhält. Der Geschworne trinkt, dankt und unterhält sich später mit den Altgesellen über Handwerksangelegenheiten.

So geht's bis zum späten Abend; Gesellen kommen und gehen. Als es aber halb Zehn vorbei ist, wird's leer; denn präcis 10 Uhr muss jeder Geselle daheim bei dem Meister sein. Eben hat's drei Viertel geschlagen; der letzte Altgeselle sieht sich noch einmal um, — richtig, es sind nur Diejenigen da, welche keine Arbeit, keinen Meister haben, also auf der Herberge wohnen. Er trinkt sein Glas

aus. „Gute Nacht, meine Herren²⁰! Gute Nacht, Vater!“ ruft er und geht heim. Nur noch acht bis zwölf Gesellen sitzen in dem weiten Saal. Da brummt die nahe Thurmuhr. Der Herbergsvater streckt seinen Kopf die Thüre herein und spricht: „Zehn Uhr, meine Herren!“ Und sie stehen auf und suchen ihre Schlafkammern.

Das war ein Schneidergeböt.

Anmerkungen.

¹ Wie fest sämmtliche Glieder eines Gewerkes zusammenhielten, will ich nur an einem Beispielchen zeigen, das zugleich darthut, wie empfindlich man war:

Die Wirthschaft zum „goldnen Brunnen“ am Rossmarkt war von sehr vielen Gesellen, namentlich Schneidern, besucht. Eines Sonntags Abends verlangt ein Schneidergeselle, der da zu Nacht isst, noch für einen Kreuzer Brod. Da ruft der Wirth einer Kellnerin zu mit den Worten: „Gib einmal da hinten dem Schneider noch ein Stück Brod!“ Das war aber mehr, als ein Schneidergeselle verlangen konnte! Ihm so das „Stück Brod“ vorzuwerfen! Deshalb brach der so Beleidigte mit allen seinen Kameraden, als sie ihr Bezahltes verzehrt hatten, sogleich auf, eilte zur Herberge und verkündigte hier, wie die ganze Brüderschaft in ihm beschimpft worden sei. Die Wirthschaft wurde förmlich verrufen, — Jahr und Tag vergingen, auch nicht ein einziger Schneidergeselle liess sich mehr im „goldnen Brunnen“ sehen, bis ein anderer Wirth dahin kam.

Hierher gehört auch noch, dass in Frankfurt jedes Jahr vier neue Schneidermeister gemacht wurden; zwei davon waren *Meistersöhne* und mussten *Bürgerstöchter* heirathen, einer war nur *Bürgerssohn* und einer ein *Fremder*. Von diesen beiden Letzteren *musste* einer eine *Meisterstochter*, der andere *brauchte* nur eine *Bürgerstochter* zu heirathen. Von den vier neuen Schneiderfamilien, die jedes Jahr gegründet wurden, waren also immer mindestens *drei* mit den schon bestehenden blutsverwandt. Daher das feste Zusammenhalten der Meisterschaft.

² So durften beispielsweise die Metzger nur braune, die Bäcker hellblaue, die Schuhmacher dunkelblaue Röcke tragen; die Steinmetzen trugen Stiefel mit gelben Umschlägen; die Färber durften kein Felleisen haben, sondern mussten ihre Kleider in einem blauen Sack tragen u. s. f.

³ Diese Männlichkeit, dieses Halten an seinem Rechte erblühte natürlich am Schönsten in den Freireichsstädten. Es ist bekannt, mit welcher Festigkeit

unsere Stadtschultheissen sogar dem Kaiser gegenüber auf ihr Recht und auf die Zuständigkeiten der Stadt pochten. War der Kaiser in Frankfurt und machte von seiner Wohnung in der Altstadt einen Besuch in der Neustadt, also z. B. auf der Zeil oder der Eschenheimer Strasse, so musste er zur bestimmten Stunde wieder zurück sein, wenn er nicht ausgeschlossen sein wollte, denn das konnte er nicht verlangen, dass man seinetwegen die Pforten der Altstadt später geschlossen oder wieder geöffnet hätte.

Der alte Geist lebt noch bis auf diese Stunde in den Freireichsstädtern, und der *Grossherzog von Frankfurt* hatte vor 50 Jahren viel zu klagen über die Widerspenstigkeit der Frankfurter, die doch auch gar nicht lenksam und geschmeidig, gar nicht *traitable* wären.

† Noch eine andere Art von Geboten gab es, die sogenannten „*Schlüsselgebote*“, über welche hier etwas ausführlicher gesprochen werden muss.

Es war vorgekommen, dass ein Altgeselle das in ihn gesetzte Vertrauen täuschte, sämtliches in der Lade befindliche Geld — 300—400 fl. — zu sich nahm und damit durchging. Als solches abermals vorkam, wurde die Lade noch durch ein starkes Vorhängeschloss geschützt, zu welchem einer der Geschworenen den Schlüssel hatte. Den eigentlichen Ladenschlüssel, mit welchem bei den Geboten geklopft wurde, behielt der erste Altgeselle; aber er konnte nun nie mehr ohne Beisein und Mithilfe eines Geschworenen die Lade öffnen.

Die Lade war aber das *Bindende* der Bruderschaft (ähnlich wie die Fahne bei dem Militär); sie war auch das *Ehrfurcht Gebietende*, das *Zühmende*; ohne Lade, und zwar *geöffnete Lade* konnte kein richtiges *Gebot* abgehalten werden.

Nun kamen aber Fälle vor, in welchen man die Geschworenen nicht wiederholt auf die Herberge bemühen konnte, und doch hatten sie den kleinen Schlüssel zum Vorhängeschloss der Lade. In diesem Falle hielt man ein *Schlüsselgebot*, das heisst, ein solches, bei welchem der grosse Schlüssel der Lade *diese selbst repräsentirte*. Das war allerdings nur ein Nothbehelf, der aber doch für minder wichtige Fälle genügte. Waren die Gesellen z. B. unzufrieden mit der Herberge und wollten diese verlegen, so hielten sie vielleicht sechs und mehr Schlüsselgebote ab, bis sie Alles besprochen hatten, einig geworden waren und nun beim nächsten *Quartal* in Beisein der Geschworenen und vor geöffneter Lade einen definitiven Beschluss fassen konnten.

Gleicher Weise geschah es aber auch, dass man manchmal die Gegenwart der Geschworenen nicht *wollte*. Das kam z. B. bei folgender Gelegenheit vor:

Die Schneider-Meisterschaft besass einen ganz besonders schönen, reich geschmückten Leichenwagen, der jeder Schneiderfamilie in vorkommendem Trauerfalle unentgeltlich zur Verfügung stand. Starb ein Schneider-*Geselle*, so gingen die Altgesellen zu den Geschworenen, baten um den Wagen, und er wurde auch ihnen jedes Mal unentgeltlich überlassen.

Einst hatten sich jedoch die Altgesellen mit den Geschworenen entzweit, und da nun unglücklicher Weise ein Geselle im Spitale starb, wollten sie nicht um den Wagen bitten. Es wurde also sogleich ein Bursch umhergeschickt, der von Werkstatt zu Werkstatt lief, überall den Kopf die Thüre hinein steckte und rief: „Heute Abend 8 Uhr Schlüsselgebot!“ Die ganze Bruderschaft traf ein, und als die Altgesellen den Fall vorgetragen hatten, wurde beschlossen, es sei ihrer allerdings unwürdig, jetzt zu den Geschworenen zu gehen; den verstorbenen Gesellen aber wolle man auf den Kirchhof *tragen*.

Am andern Morgen standen sämtliche Schneiderwerkstätten der ganzen Stadt leer; den Verstorbenen trugen seine Freunde zum Grabe, und drei bis

vier Hundert seiner Kameraden gaben ihm das Geleite — ein Leichenzug, der allgemeines Aufsehen erregte.

Die regelmässige Leichenbegleitung eines Schneidergesellen bestand aus 20 Mann.

⁵ Es war wesentlich verschieden, ob ein unnützes Wort bei geöffneter, oder bei geschlossener Lade gesprochen wurde; im letzteren Falle konnte die Uebereilung mit einigen Kreuzern gebüsst werden, im ersteren aber folgte eine sehr harte Strafe. — Wurde es daher bei einem Gebote etwas tumultuarisch, erhitzten sich die Köpfe, musste man etwa unehrerbietige Worte gegen die Altgesellen fürchten, schriehen einmal drei, vier durcheinander, so ertönte von allen Seiten der Ruf: „Lad' zu! Lad' zu!“ Fiel dann noch etwas Bedauerliches vor, so war es doch minder strafbar.

Es kam auch vor, dass ein Geselle, der gerade das Wort hatte, sich so in Eifer redete, dass ihm unüberlegte, verletzende Ausdrücke entfuhrten und dass noch Schärferes zu befürchten stand. Da sprang einer seiner Freunde, der in der Nähe des Vorstandstisches sass, schnell auf und stiess, ohne ein Wort zu sagen, von hinten an den Deckel der Lade, dass dieser laut zufiel. — Das war ehrlicher Freundesdienst.

⁶ *Wanderbücher* gab es damals noch nicht. Die Gesellen hatten ausser ihrem Arbeitsscheine nur eine „*Kundschaft*“. Das war ein grosser Bogen Papier, welcher oben die in Kupfer gestochene Ansicht der Stadt trug, darunter ein in schönen Zierbuchstaben ausgeführtes Formular, in welchem es hiess, dass der Geselle von dem bis zu dem Tage in der Stadt gearbeitet u. s. w. Die *Kundschaft* wurde von den Geschworenen ausgefüllt und untersiegelt. — Eine *Kundschaft* kostete überall in Deutschland einen Groschen oder drei Kreuzer. In jeder Stadt, in welcher er arbeitete, musste der Geselle eine neue kaufen, brauchte aber nicht (wie das jetzt mit unseren Pässen der Fall ist) die vorige dafür abzugeben; viel gewanderte Gesellen hatten sehr interessante Sammlungen von *Kundschaften*.

Die *Wanderbücher* sind erst zu Zeiten des Fürsten Primas von Frankreich aus bei uns eingeführt worden.

⁷ Die bezähmende Gewalt des Ladenschlüssels war allerdings eine, die den Nichtkundigen in Erstaunen setzte.

Die Gesellen aus einer der ersten Werkstätten glaubten sich von ihrem Meister unbillig behandelt. Sie verabredeten ihre Massnahmen, und als dieselbe Ursache ihrer Unzufriedenheit wieder vorkam, legten alle die Arbeit hin, nahmen ihre Hüte und Stöcke und gingen weg. Einer eilte in die nahe gelegene Werkstätte eines anderen vielbeschäftigten Meisters, und augenblicklich brachen auch hier die Gesellen ihre Arbeit ab; ein Zweiter machte den Altgesellen Anzeige von dem Vorgefallenen. Sogleich wurde für den Abend ein Schlüsselgebot angesagt.

Die beiden Meister, deren Gesellen aufgehört hatten zu arbeiten, gingen sogleich zu dem Altgeschworenen und erzählten, was vorgegangen. Unterdessen erschien auch der einladende Bursch und entbot die Gesellen des Altgeschworenen zu dem Schlüsselgebot. Der Altgeschworne aber lief zum Bürgermeister und bat um Rath und Hülfe, hinzufügend, dass Gefahr auf dem Verzug stehe, denn die ganze Bruderschaft komme noch denselben Abend zusammen, und es sei möglich, dass für löbliche Meisterschaft ein grosser Nachtheil aus dem Beschlusse erwachse, den die Gesellen fassen würden. Denn es war vorgekommen, dass widerspenstige Arbeiter, wenn man sie in ihrem Rechte glaubte, wochen-

lang auf Kosten der Gesellschaft auf der Herberge erhalten wurden; es hatten manchmal auch andere Werkstätten die Arbeit eingestellt, um ihre Kameraden in ihren Forderungen zu unterstützen; ja, die ganze Brüderschaft hatte schon „gefeiert“, ihr Geld auf der Herberge verzehrt, den Schatz der Lade ausgegeben und endlich noch nahe an 500 fl. Schulden bei dem Herbergsvater gemacht, die erst später allmählig durch die Gesamtbrüderschaft gedeckt wurden. — Fällt eine solche Arbeitsweigerung in den Anfang des Winters, so ist sie nicht bloß für die Schneidermeister, sondern für gemeine Bürgerschaft eine sehr peinliche Fatale; nicht Hunderte, nein, Tausende warten auf ihre Winterkleider und müssen nun frieren, während die Gesellen in Saus und Braus auf der Herberge leben.

Der Bürgermeister sagte, nachdem er sich Alles hatte ausführlich erzählen lassen: „Gehe Er nur hin; ich werde diesen Abend den Actuar auf die Herberge schicken.“

Es hatte kaum 8 Uhr geschlagen, da füllte sich der weite Saal mit Gesellen und Burschen; man erzählte einander, ging im Gespräche hin und herschalt und fluchte auch, je nach der Stimmung. Da trat der Herbergsvater ein und bat die Altgesellen auf einen Augenblick hinaus, es sei ein Herr vor der Thür, der sie zu sprechen wünsche. Es war der Actuar, der es nicht für räthlich gehalten hatte, sich dem Unmuth von 350 aufgebrauchten jungen Leuten preiszugeben. Er sagte den Altgesellen sein Anliegen und meinte, ob er wohl ohne Gefahr, geprügelt zu werden, eintreten könne. „Gehen Sie nur mit uns!“ war die Antwort. Sie nahmen den Actuar in ihre Mitte und führten ihn zu ihrem Tische. Da stellten sich zwei zu seiner Rechten und zwei zu seiner Linken, und der bürgermeisterliche Abgesandte hatte nun Muse, sein Terrain zu überblicken. Niemand nahm Notiz von ihm; ein schnell vorübergehender Blick der Neugier war Alles, was ihm von hier und da zu Theil wurde. Er sah nach allen Seiten und seine Verlegenheit wuchs mit jeder Minute, denn er merkte, dass er hier keine erbauliche Rolle spielen werde. — „Kann ich wohl jetzt sprechen?“ fragte er nach einer Viertelstunde die Altgesellen. — „Ja wohl“, sagten diese. — Da erhob er seine Stimme: „Meine Herren! Meine Herren! Ich hab' Ihnen Etwas zu sagen.“ — Niemand horchte auf ihn. Die in der Nähe Sitzenden sahen ihn spöttisch an und Alle schrieten und lärmten weiter. — Nach einigen Minuten machte er einen neuen Versuch und rief so laut, als es ihm nur möglich war: „Meine Herren! Meine Herren! So geben Sie doch ein wenig Gehör, meine Herren! Ich muss Ihnen ja Etwas mittheilen!“ — Aber es war, als ob er das Brausen des Meeres hätte stillen wollen. Ein Hohnlächeln auf den Lippen Einiger war der ganze Erfolg, den der verlassene Mann mit all seiner Anstrengung erlangt hatte. — So müdete er sich vergeblich wohl eine halbe Stunde ab. Endlich sprach er zu den Altgesellen, die theilnahmslos neben ihm standen: „Aber, was ist denn da zu machen, meine Herren? Es hört ja Niemand auf mich! Ich kann ja nicht zu Worte kommen! Das schreit und tobt und lärm und flucht durcheinander, dass es mir unmöglich ist zu sprechen. Wenn die Leute nur einmal stille wären!“ — „Man muss es ihnen sagen, dass sie stille sein sollen“, bemerkte gleichgültig der erste Altgeselle. — „Du lieber Gott, hören sie denn? Ich habe mir ja den Hals schon heiser gerufen. Da ist Alles vergebens.“

Ruhig ergreift Jener seinen Schlüssel und schlägt dreimal damit auf den Tisch. Todtenstille plötzlich im Saale und Alle schauen begierig und aufmerksam nach ihrem Altgesellen. — „Still, Gesellen und Bursch!“ spricht dieser.

„Hier ist der Actuar des Herrn Bürgermeisters, der Ihnen Etwas vorzutragen hat.“

„Nun, das ist mir aber noch nicht vorgekommen“, sagte leise der Actuar. „Was der Schlüssel eine Zaubergewalt hat!“ — Darauf verkündigte er, die Gesellen sollten wieder ruhig an ihre Arbeit gehen; der Herr Bürgermeister verspreche ihnen, ihre Klagen zu untersuchen und denselben, wenn sie gegründet seien, abzuhelpen — Nach einer kurzen Berathung wurde beschlossen, also zu thun, indem man sich Weiteres vorbehielt.

Es liegt aber ein hoher Sinn in der „Zaubergewalt“ des Schlüssels!

Hinsichtlich des Austritts aus Arbeit galten folgende Gesetze:

Der *Geselle* konnte nur auf Johanni oder Weihnachten von seinem *Meister* weggehen (in kleineren Städten auch auf Ostern und Michaeli); verliess er ihn zu einer anderen Zeit, so wurde er *von den Geschworenen* (nicht von der Polizei) je nach Befinden auf vier Wochen bis zu einem Jahre aus der Stadt gewiesen. — Der *Meister* aber konnte seinen Gesellen zu jeder Zeit entlassen.

⁸ Noch heute besitzt die Gesellschaft der Schneider zwei Betten mit Vorhängen, zwei Schlafröcke u. s. w. als ihr Eigenthum im Fremden Hospitale. — Seit vielen Jahren schon bezahlen die Gesellen freiwillig 9 Kreuzer statt 8 bei jedem Quartale, und von diesem Zuschusse erhält jeder Kranke im Spital 30 Kreuzer Taschengeld wöchentlich, wofür er sich Zucker zum Thee, Schnupftabak und dergleichen Kleinigkeiten anschafft.

⁹ Ein anderes Mal hiess es: „Weder *in* noch *auf*“, oder: „Weder *ausser* noch *auf* den Ring.“ — Alle diese verschiedenen Bestimmungen und Forderungen sollten ursprünglich nur dazu dienen, die Gesellen zum Anstande zu gewöhnen (Geld nicht hinwerfen, dass es „klingt, springt oder klappert“) und zur Aufmerksamkeit zu nöthigen; doch wurde später viel Missbrauch damit getrieben und man war nur bemüht, recht viele Strafgeder zu erheben.

¹⁰ Diese Mäntel waren einfach von dunkelblauem Tuche. — Ein Mantel gehörte ehemals zur würdevollen Kleidung und war noch weit unentbehrlicher, weit nöthiger, als heutigen Tages der Frack. Den Bürgergeld musste man im Mantel schwören, zur Audienz musste man im Mantel kommen; überhaupt konnte man nur im Mantel auf den Römer erscheinen. — Damals besass auch Jedermann dieses Kleidungsstück, da es weder Makintosh, noch Paletot und dergleichen gab. Aus Vorsorge waren aber auch im Vorzimmer jedes Amtes (Gerichtes) einige Mäntel zum allgemeinen Gebrauche aufgehängt.

¹¹ Diese Bussen sind in folgender Form in das Strafbuch eingetragen:

Dem Meister N. N. sein Gesell auf dem vierten Stock bezahlt 15 Kreuzer, weil er einen Burschen einen Fuchsschwanz geschimpft hat.

Dem Meister N. N. sein Gesell auf dem zweiten Stock bezahlt... u. s. w.

Die *Namen* der Gesellen wurden also nicht genannt.

Derjenige Geselle, welcher am längsten bei dem Meister in Arbeit stand, war der „*Erststöcker*“ oder der „*auf dem ersten Stock*.“ Dieser, der Obergeselle, machte die Röcke; die nach ihm Eingetretenen, also die vom zweiten, dritten und vierten Stock, machten Westen und Hosen.

Mehr als 4 Gesellen sollte gesetzmässig ein Meister nicht haben (damit nicht Einer Alles verdiene, sondern dass sich die Arbeit an Alle vertheile). Jedoch war es gestattet, „in Fällen der Noth“ (also z. B. bei Hochzeiten, Sterbfällen und dergl.) zu diesen 4 „*Wochenschneidern*“ noch 2 „*Federabend-Schneider*“ (auf den fünften und sechsten Stock) zu nehmen. Mit der Zeit

machte sich die Sache aber so, dass manche Meister das ganze Jahr hindurch „in Noth“ waren, d. h. immer mit 6 Gesellen arbeiteten.

Sämmtliche Arbeiter hatten Kost und Wohnung bei dem Meister und erhielten noch einen wöchentlichen Lohn von 1 fl. bis 1 fl. 12 kr. — Erst spät kamen die „Tagschneider“ auf. Man hielt sie anfangs auch nur zur Anshülfe. Sie bekamen vom Meister nur Frühstück und täglich 40 bis 50 Kreuzer Lohn.

¹² Sämmtliche Bücher führt der zweite Altgeselle.

¹³ Auf Fastnacht und Martini hielten die Schneidergesellen auf ihrer Herberge einen grossen Schmauss. Jeder Geselle brachte eine *Bürgerstocher* mit (Fremde, z. B. Mägde, wurden nicht zugelassen). Eingeladen waren auch die Geschworenen, die jedoch ohne ihre Frauen erschienen. Der erste Altgeselle führte den Vorsitz. — Jedem Mädchen, das *zum ersten Male* bei einem solchen Feste erschien, wurde von einem Altgesellen der weingefüllte Gesellen-Willkomm mit einer zierlichen Anrede präsentiert. Die Jungfrau dankte, trank daraus und schmückte den Becher mit einem neuen Schildchen. Ein solches Schildchen war von Silber, etwa zwei Zoll hoch und anderthalb Zoll breit, hatte die Gestalt eines Wappenschildes, trug den eingravirten Namen der Geberin und war oben mit einem Ringelchen versehen. Rund um den Pokal war eine grosse Zahl feiner Häckchen angebracht, an welche diese Schildchen hängt wurden.

¹⁴ Wer es unternahm, den Willkomm zu leeren, erkundigte sich immer vorher nach dem besten Zecher und überliess diesem den zweiten Trunk. Es durfte in der That kein Tropfen in dem Becher bleiben; dieser wurde nach Vollendung der Aufgabe vor Aller Augen umgekehrt.

¹⁵ Damals durften in Frankfurt nur *Lutheraner*, nicht *Reformirte* oder *Katholiken*, ein bürgerliches Handwerk treiben, d. h. Meister werden. Ganz dem entsprechend konnte auch nur ein Lutheraner Altgeselle werden.

¹⁶ Der gelegentlich mündlichen Ueberlieferung blieb noch sehr viel überlassen. Bei dem engen Zusammenleben der Gesellen aber hatte jeder sehr bald die „übrigen Gebräuche und Gewohnheiten“ gelernt.

¹⁷ In früherer Zeit trug jeder Schneidergeselle (daheim und auf der Wanderschaft) einen Hirschfänger an der Seite; die Meister trugen lange Degen. Dieser Gebrauch kam nach und nach ab. Zuerst legten die Gesellen ihre Waffe nur noch bei feierlichen Gelegenheiten an, dann wurde ihnen „das Degentragen gänzlich verboten“, und die Meister schnalften nur noch bei besonderen Festen ihren Degen an. Ich erinnere mich noch aus den allerersten Kinderjahren, bei Begräbnissen die Meister mit Degen und dreieckigem Hute gesehen zu haben.

¹⁸ Der Inhaber der Herberge hiess „Herbergsvater“, seine Frau „Herbergsmutter“, seine Kinder hiessen: „Herbergsbruder, Herbergsschwester.“ In der *Anrede* sagte man oft nur: „Vater, Mutter etc.“

¹⁹ Alle übrigen Gläser hielten nur einen Schoppen.

²⁰ Es ist nöthig, noch Etwas über die Form der Anreden zu bemerken. Zu der Zeit, aus welcher meine Mittheilung stammt, redete der Bürgermeister den Meister mit *Er*, den Gesellen mit *Ihr* an, der Meister sagte zu seinem Mitmeister *Sie*, zum Gesellen *Er*, der Geselle nannte Meister und Mitgesellen *Sie*, Bekannte *Du* oder *Ihr*. — In den Reden, welche seit mehr denn hundert Jahren jedes Mal wörtlich genau wiederkehrten, hatte sich das alte *Ihr* noch erhalten. Darum spricht der Altgeselle: „Anjetzo sollt *Ihr* hören“ und gleich darauf: „Nach den übrigen Gebräuchen und Gewohnheiten werden *Sie Sich* zu richten wissen“, denn dieses Letztere stand nicht wörtlich fest; es hiess auch manchmal: „*wird sich ein Jeder* etc.“

Schliesslich noch die

BITTE,

es möge doch Jeder, dem es möglich ist, noch Etwas von den alten Handwerks-, „Artikeln“ zu retten, nicht damit säumen. Es ist wahrlich die höchste Zeit. Jetzt leben noch alte Meister, welche uns die Einzelheiten des ehemaligen Zunftwesens mittheilen können. Gerade das Interessanteste ist nicht aufgeschrieben, nirgends gedruckt; jetzt können wir noch aus der Quelle mündlicher Ueberlieferung schöpfen, in zehn Jahren ist's zu spät.

Die von Uffenbach'schen Manuscripte

auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main.

Zusammengestellt von Ernst Kechner.

Zacharias Conrad von Uffenbach, Schöff und Rathsherr der Stadt Frankfurt am Main, geboren den 22. Februar 1683, hatte bekanntlich eine für die damalige Zeit sehr bedeutende Privatbibliothek zusammengebracht, und insbesondere weder Kosten noch Mühe gescheut, eine Sammlung von Handschriften anzulegen, deren Anzahl so sehr anwuchs, dass er im Jahre 1720 in Halle ein Verzeichniss derselben in einem starken Foliobande herauszugeben sich veranlasst sah.

Noch bei Lebzeiten entschloss er sich, einen Theil seines grossen Bücher- und Manuscripten-Schatzes zu veräussern, und liess aus diesem Grunde einen aus vier starken Bänden bestehenden Katalog in 8^o erscheinen. So behielt er nur den kleinsten Theil seiner Bücher und die werthvollsten Manuscripte bis zu seinem 1734 erfolgten Tode, „um, wie er sich selbst ausdrückt, sich seinen Verlust wegen der übrigen erträglich zu machen.“

Unter den zurückbehaltenen Manuscripten befanden sich die unten näher verzeichneten, die die Geschichte der Stadt Frankfurt betreffen, welche durch Vermächtniss des Besitzers auf die hiesige Stadtbibliothek gelangten.

Die bei seinem Tode noch vorhandenen Bücher und Manuscripte wurden dahier öffentlich verkauft und füllte der Katalog vier Bände in 8^o.

Es hat zwar schon *Kirchner* in der Einleitung zu seiner Geschichte der Stadt Frankfurt (1. Band. S. 32—36) ein Verzeichniss der von Uffenbach'schen Handschriften gegeben, allein eine Vergleichung mit dem untenstehenden wird zeigen, dass dasselbe sehr mangelhaft und unzureichend ist; daher wohl dem Forscher auf dem Gebiete vaterstädtischer Geschichte ein Dienst durch die Herausgabe des nachfolgenden vollständigeren Verzeichnisses dieser Handschriften geleistet sein möchte.

XX

Varia Francofurtens. 600 Seiten und 11 Seiten Register. 4^o.
(Nr. 1. Stadtbibl.)

- 1) **Varia res Sacrae et Politicae Urbis Francofurtensis spectantia.** 600 Seiten.

(Enthält die Abschrift vieler Urkunden.)

Koenigstein, W. Collectanea francof. 349 Seiten und 77 Seiten Register. 4^o. (Nr. 2. Stadtbibl.)

- 1) **Collectanea. Ex varijs et Manuscriptis libris Civitatem Francofortensem concernentia Per Wolfgangum Königstein Canonicum Ecclesiae B. Mariae Virginis ibidem. Liber 2. Primus et Tertius desiderantur. Exscripta Anno Christi M.DCXLVI.** 265 Seiten und 77 Seiten Register. 4^o.
- 2) **Poteratius, T., von der Genadenwahl** 44 Seiten. 4^o.
- 3) **Actenmässiger vnd warhafter Bericht, dero in dass 9te Jahr gegen Johann Porsten des Raths gantz Vn-Verhörte und Wiederrechtlichen procedur.** 39 Seiten.

Collectanea Francof. Anonymi. 424 Seiten und 22 Seiten Register. 4^o. (Nr. 4. Stadtbibl.)

- 1) **Collectanea. Von der Stadt Franckfurt am Meyn quae ex autographo authoris anonymi, quod Dn. W. E. Kellnerus benevole mecum communicavit, per amanuensem describi feci.** Z. C. ab Uffenbach MDCCXII. 162 Seiten und 22 Seiten Register.
- 2) **Gründliche Defensionschrift, und Bericht, mit angehangter Vnterthäniger Bitt. Beider Stätt Franckfurt und Sachsenhausen. Dern Ihr Chur- und Erzb. Maintz und Hessen Herrn Subdelegirte.** 47 Seiten.
- 3) **Declaration Schrift der Zünfften und Gesellschaften beyder Stätt Franckfurt und Sachsenhausen, an die Herrn Subdelegirte Comissarien &c.** 27 Seiten.
- 4) **Sequentia velut appendix Diarii Historici tumultus Francofurtensis typis exscripta, sed cum in plurimis exemplis dicti Diarii deficiant, per Amanuensem describi fecit.** Z. C. ab U. ao 1712. 92 Seiten.
- 5) **Relation der Execution so an den Aechter zu Franckfurt am Meyn 1616 Geschehen, von einem gedruckten Exemplar abgeschrieben.** 24 Seiten.

De Ecclesijs. Monaster. Francof. Ms. 457 Seiten. 4^o.
(Nr. 5. Stdtbibl.)

- 1) **Collectanea de Ecclesijs, Monasterijs et Ordinibus in Civitate Imperiali Francofurtensi, facta studio Ill. Viri Dn. Jo. Max**

zum Jungen ex cujus autographo a generosissimo Domino Jo. Ernest a Glauburg benevole concessa hanc sibi copiam fieri jussit Z. C. ab Uffenbach. Mense Febr. MDCCXV.

- a. Verzeichniss vnd Beschreibung Aller vnd Jeglicher Kirchen, Clöster vnd Kappelen, so sich in der Statt Franckfurt am Mayn befinden wann vnd wohero solche ihre Vrsprung vñ wem sie gestiftet vnd erbauet. — 279 Seiten. 66 Seiten Register.
- b. Epistres aux Eglises Reformees et orthodoxes ayantz leur residence en la Ville de Franckfurt, sur le different survenu en icelles sur le fait du bapteme receu des Ministres Lutheriens pour Leurs Enfans par M. Pierre Martyr Florentin et M. Jean Calvin de Noyen. 38 Seiten.
- c. Copia Relationis cum Voto Welche ich Dr. Anton Glock sub dato 2. Nov. 1658 in Sachen des abermahls gesuchten publici exercitij der Reformirten Religion in hiesiger Statt oder dero Bottmässigkeit, Senatui amplissimo erstattet, und darauff negative geschlossen und die Antworten von mir ausgefertigt worden. 47 Seiten.

Verzeichnus Derer Raths Persohnen in Franckfurt von An. 1428 biss 1573. 1115 Seiten. 4^o. (Nr. 6. Stadtbibl.)

a. Verzeichnuss derer persohnen so von 1428 biss 1573 der löbl. Stadt Franckfurt am Mayn Ämpter verwaltet.

Ex veteri Codice qui Jo. Max. Zum Jungen fecit, quem Dn. Jo. Ern. a Glauburg benevole concessit hanc sibi per amanuens. copiam fieri jussit d 714. 1115 Seiten.

Herp, P., Chronic. Francofurtensis. 111 Seiten. 14 Seiten Register. 4^o. (Nr. 7. Stadtbibl.)

a. Fragmentum Chronici Francofurtensis sive Collectanea Petri Herp Dominici Francofurtensis circa 1500 collecta. Ex Apographo J. F. Faust ab Aschaffenburg quod Dn. J. E. a Glauburg benevole secum comunicavit hanc sibi copiam fecit Z. C. ab Uffenbach Ffurt MDCCXII mens. Novemb. 94 Seiten.

b. Excerpta de rebus Ecclesiasticis Francofurtensibus ex Tom I Actor. Ecclesiasticor. Ex apographo Dn. Jo. Adolph a Glauburg im pfadhof hanc sibi copiam fieri fecit Z. C. ab Uffenbach Francofurti ad Moenum Mense April. 1713. 32 Seiten.

Schurck, Phil., Res Francof. Clero-Politicae. 392 Seiten und 68 Seiten Register. 4^o. (Nr. 8. Stadtbibl.)

- 1) *Res clero. — politicae Francofurtenses* auctore Philippo Schurck Canonico S. Barthol. Ex apographo Faustiano a J. E. à Glau- burg benevole secum communicato hanc copiam sibi fecit Z. C. ab Uffenbach MDCCXII Mense Octobri.

a. *Res clero. — politicae Moeno-Francofurtenses* de A^o 1340.

Lib. 1. Auctore Philippo Schurck Canonico S. Barthol.

Lib. 2. Wolfg. Königstein Canonic. B. Mariae.

Francofurtensia Varia. 742 Seiten. Folio. (Nr. 9. Stadtbibl.)

- 1) Viele Urkunden, Stiftungen der Altbürger an Kirchen und Klöster betreffend. 141 Seiten.
- 2) Chronologische Verzeichnuss derer alten Documenten und Brieff, den Löbl. Hospital betreffend, und in dessen Archiv befindlich Von Herrn Seniore Conrad Hieronymo Eberhardt, genant Schwindt, Scab. et Seniore 1727 verfertigt. 27 Seiten.
- 3) *Varia.* Verschiedene Urkunden. 124 Seiten.
- 4) *Historia Francofurtensis* ab Anonymo circa annum 1640 collecta ex Manuscripto à Domino Hieron. Petro Orthio benevole concessa descripta. 91 Seiten.
- 5) Teutsch-Ordens Vertrag als die deutschen Herren ihre Zinse in der Stadt dem Rade verkaufft han vmb 7146 fl. 8 Schillinge Anno 1455. 63 Seiten.
- 6) Verhandlungen über neuere Gegenstände des 17. und 18. Jahrhunderts. 298 Seiten.

Francofurtensia Varia. 841 Seiten. Folio. (Nr. 10. Stadtbibl.)

- 1) *Diplomata et alia ad res Francofurtenses pertinentia* quae ex variis tum authenticis membranis et chartis, tum ex vet. codicibus vel aliis vetustis monumentis per amanuenses in unum suos describi curavit Z. C. ab Uffenbach MDCCXVII. 841 Seiten.

Acta Francofurtensia bellorum indictiones seu diffinitiones exhibentia. 3 vol. 2002 Seiten. Folio. (Nr. 11. 12. 13. Stadtbibl.)

I vol. enthält: Tom. I & II. 620 Seiten.

II vol. ditto: Tom. III, IV, V. 881 Seiten.

III vol. ditto: Tom. VI & VII. 501 Seiten.

Registratur und General Disposition des Archivs zu Frankfurt et alia Macta. 191 Seiten. Folio. (Nr. 14. Stadtbibl.)

- 1) *Registratur vnd General disposition vnd Einrichtung* des Archivs zu Francfurth am Mayn. 51 Seiten.

2) **Series statutorum, edictorum atq. Decretorum Francofurtensium secundum annos, juncto materiarum secundum ordinem alphabeticum dispositarum indice: studio Johannes Philippi de Kelner Senatoris.** 55 Seiten.

3) **Register.** 12 Seiten.

4) **Extract ex Archivis Senatus Francofurtensis de Peregrinis Calvinianis ab Anno 1554 ad Annum 1667.** 28 Seiten.

5) **Interrogation worüber der Rathsherr Dr. von Uffenbach zu vernehmen.** 3 Seiten.

6) **Articul und Ordnung der Buchbinder.** 15 Seiten.

7) **Copia der erneuerten Articul der Goldschmied.** 27 Seiten.

Acta Varia ecclesiastica Francofurtensia: Jo. Cnippii Andronici scripta varia. 320 Seiten. 7 Seiten Register. Folio. (Nr. 15 Stadtbibl.)

1) **Acta varia ecclesiastica Francofurtensia.** 131 Seiten.

2) **Jo. Cnippii Andronici Rect. Gymnassi Francofurtensis Cryptocalvinistae scripta varia et Epistolae. Ex autogr. à viro maxime Rev. Dn. Jo. Balth. Rittero benevolè concessis per Amanuensem describi fecit Zach. Conr. ab Uffenbach MDCCXX.** 182 Seiten.

Francofurtensia Historico-Politica Varia Ms. Collectanea Francofurtensia ad Histor: Literariam spectantia Ms. 872 Seiten. Folio. (Nr. 16. Stadtbibl.)

1) **Varia.** 650 Seiten.

2) **Collectanea Francofurtensia ad Historiam litterariam potissimum spectantia.** 2 vol. I. 135 Seiten und II. 38 Seiten.

3) **Varia.** 49 Seiten.

Francofurtensia ad S. Bartholomeum Eccl. Acta. Francofurtensia Historica Varia Mss. 672 Seiten. Folio. (Nr. 17. Stadtbibl.)

1) **Apographum voluminis Msti. vet. tabulario seu Archivo Francofurtensi.** 295 Seiten.

2) **Apographum voluminis Msti. tabulario sive Archivo Francofurtensi, cui hoc rubrum: Incompleti Loci Communes et Notabilia Francofurtensia.** 152 Seiten.

3) **Notabilia Fausti.** 158 Seiten.

4) **Bullae Papales ex autenticis suis ejusdem Archivi Francofurtensis.** 69 Seiten.

Latomi, Jo., Chronicon Francofurt. & Moguntinense: Anonymi historica Francofurtensia Varia. Mss. 286 Seiten. Folio. (Nr. 18. Stadtbibl.)

- 1) **Joannis Latomi Chronicon Francofurt. et Moguntinense.** 219 Seiten.
- 2) **Historica varia ad res Francofurtenses:** (Enthält eine Abschrift der Limburger Chronik fortgeführt bis auf das Jahr 1562.) 167 Seiten.

Schile, Ad, Chronica Francofurtensis. Anonymi Francofurtensis varia. 656 Seiten. Folio. (Nr. 19a. Stadtbibl.)

- 1) Schile, Ad, Chronica Francofurtensis. 96 Seiten.
- 2) Francofurtensis varia. 560 Seiten.

Acta des Relig: Convents zu Francofurt. MDLVII. et alia Francofurtensis Mssta. 719 Seiten. Folio. (Nr. 19b. Stadtbibl.)

1. Acta des Religions-Convents zu Frankfurt 1557. 75 Seiten.
- 2) Varia. 562 Seiten.
- 3) Register. 30 Seiten.
- 4) Varia. 48 Seiten.

Fundat. et Dotat. Mon. S. Catharinae Francof: 291 Seiten und 16 Seiten Register in 4°. (Nr. 20. Stadtbibl.)

- a. **Fundationes, Donationes, Diplomata, Bullae aliaque Cœnobium et Hospitale S. Catharinae in Urbe Francofurtensi concernentia.** Ex vetustis apographis a Generoso Dno Dno Jo. Ern. a Glauburg benevole concessis hanc sibi copiam fecit Z. C. ab Uffenbach Francof. Mens. May seq. 1713. 232 Seiten.
- b. **Concordia facta inter Dominam et Conventum Coenobii Catheriani et fidei commissarios Fundatoris Wyckeri Frosch, per Gerlacium archiepiscopum Moguntinens. anno MCCCLXVI.** 26 Seiten.
- c. **Protestatio et appellatio ob vestitur. Altaris ad S. Crucem Ffurti per Joh. Hofmann. Ex membr. Origin. à Dno Jo. Adolph à Glauburg benevole mecum communicata.** 6 Seiten.
- d. **Sequentia duo vet. Monumenta Ecclesiam Ord. B. Anthonii Ffurti concernent.** 16 Seiten.
- e. **Extract (Gült)buchs Hr. Joh. Hector von Holtzhausen.** 3 Seiten.

Bütterl, M. Joh. Georg, Francofurt: Politico-Ecclesiastica. 238 Seiten und 39 Seiten Register. 4°. (Nr. 21. Stadtbibl.)

- 1) **Verzeichnuss Aller Schultheissen zu Franckfurth von Anno 1193.** 6 Seiten.

- 2) Designation Aller Burgermeister, so zu Frankfurth am Meyn gewesen von Anno 1311. 47 Seiten.
- 3) Notabilia quaedam Francofurtensia ex eodem Msto ab anno 794—1611. 46 Seiten.
- 4) Verzeichnuss aller Evangelischen Prediger in Franckfurt ab Anno 1525. 44 Seiten.
- 5) Allerhand denkwürdigen Sachen so sich im Kirchen Wesen zu Franckfurth zugetragen excerpt: ex Tom. I. Actõr: Ecclesiastic: Ex eodem Msto & quo Superiora. 75 Seiten.
- 6) Summarischer Begriff welcher Gestalt Meyer Jud zur gulden Kauten, sich mit seinen dreyen Kindern vnter welchen auch Hr. Lichtenstein nachmaliger Prediger allhie zu Franckfurth gewesen, taufen lassen den 3ten Xbris 1606. 15 Seiten.

Polit: Hist: Varia. 373 Seiten und 36 Seiten Register. 4^o. (Nr. 23. Stadtbibl.)

- 1) Varia historico-politica ad res Francofurtenses spectantia quorum ex authenticis ut plurimum monumentis vel Codicibus vetustis Mstis. hanc sibi copiam per amanuenses fieri jussit Z. C. ab Uffenbach. MDCCXV. 373 Seiten.

Privilegia et Decreta Francofurtensia Ms. Deductio wegen der 88 von Mayntz arrest. Burger. Ms. 629 Seiten mit Register. 4^o. (Nr. 24. Stadtbibl.)

- 1) Privilegia quaedam Civitat. Imp. Francofurtensis ad Moenum typis nunquam exscripta. Ex vet. Msto. a viro Consultiss. at humaniss. Dno Hieronymo von der Lahr J. U. L. benevole concessõ hanc sibi per Amanuensem Copiam fieri jussit Z. C. ab Uffenbach. Mense August. MDCCXV. 224 Seiten.
- 2) Extract derer Calumnias vnd nicht erlaubten Schreibarth aus der bey Keyß. Reichs-Hoffrath höchst freventl. übergebenen vnd in Druck ausgesprengter Schrift Joh. Jae. Böhlers in An. MD.CCXI. 32 Seiten.
- 3) Decreta et ordinationes Senatus Francofurtensis diversis temp. sancita, Reformat. de an. 1563. quae in Bibliothecae Kellneriana extat, manu adject. quorum copiam per amanuens. sibi fieri jussit Z. C. ab Uffenbach. MDCCXV. 216 Seiten.
4. Kurtze wahrhafte Benachrichtigung über den Verlauff deren aus Befehl Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz am 14/24. Martij dieses 1688^{ten} Jahrs, sowohl im Durchreysen zu Höchst, als auch an andern, unter Chur Mayntz: Bothmässigkeit gelegen Orthten de facto in Arrest genomener Frankfurter Burger und Baysassen etc. 75 Seiten.

- 5) Abriss vnd verding der Kirchen zun h. 3. Königen zu Sachsenhausen. 4 Seiten.

Collectanea de rebus Francofurtens. 662 Seiten und 51 Seiten Register. 4^o. (Nr. 25. Stadtbibl.)

- 1) Collectanea de Rebus Francofurtensibus per virum Inlustrem Dn. Jo. Max. zum Jungen facta ex copia autographo a viro Generosissimo Dn. Jo. Ern. a Glauburg benevole concesso, hanc sibi per Amanuenses copiam fieri iussit Z. C. ab Uffenbach Francofurti Mens. Febr. MDCCXV.
- a. Annales Reipublicae Francofurtensis, Vom Jahr Christi 172 an biss auff das 1684 Jahr. 262 Seiten.
 - b. Eine Verzeichnuss etlicher alten beschahenen Dinge, fast nöthig vnd nützlich zu wissen. 65 Seiten.
 - c. Von den Schultheissen zu Franckfurt und ihrem Ampt. 30 Seiten.
 - d. Verzeichnuss aller derienigen Geschlechter und Persohnen, so das Burgermeister Amt zu Frankfurt am Mayn verwaltet vom Jar Christi 1311 biss auff gegenwärtig Zeyt. 44 Seiten.
 - e. Verzeichnuss wie hiebevör die Boletten oder Bleyger als ein sehr Alt Regale der Statt Ffurt vnd der Burgermeister Geschenk Jährlichs hin vnd wieder ausgetheilet werden. 4 Seiten.
 - f. Verzeichnuss der 18 Persohnen, so im wehrenden Bürgerlichen Auffstand zu Ffurth durch Vergleichung E. E. Raths zugesetzt worden. 5 Seiten.
 - g. Alle der Statt Franckfurt vnd Sachsenhausen Capitain vnd Quartier der Burgerschaft. Ao. 1624. 2 Seiten.
 - h. Verzeichnuss Etllicher Zunfftiger Handwerker. 5 Seiten.
 - i. Verzeichnuss aller Syndicorum, Ordinariorum Medicorum vnd Obersten Richter, sodann Gemeiner Weltlichen Richter. 26 Seiten.
 - k. Absteinung des Territorij vff der Statt Franckfurth Seiten vom Mayn an biss, an die Galgen Wart. 10 Seiten.
 - l. Catalogus vnd Ordnung der Burggraffen oder Stubenmeister auff der Gesellschaft Alt Limburg. 64 Seiten.
 - m. Frawenstein. 2 Seiten.
 - n. Verzeichnuss der Gesellen vff Alten Limpurg de Ao 1466. Ex Observationibus B. Rohrbachs. Item Verzeichnuss aller Gesellen vff Alten Limpurg de Anno 1624. 10 Seiten

- a. Verzeichnuss der Geschlecht vnd Gesellen Erstl. zur Guldenen Schmid. in Ao. 1408, hernachher in Ao. 1434 im Sultzhaus, Letzlichen auff Frawenstein, wie sie in der Zeit nach einander aufgenommen, gestanden vnd gefolgt. 24 Seiten.
- p. Verzeichnuss aller Gesellen vff Frawenstain in Ao. 1651 Mense Fehruarij befindlichen & Varia Frauenstein betreffend. 11 Seiten.
- r. Varia. 16 Seiten.

- 2) Bericht Wegen des Pfeiffer Gerichts. 36 Seiten.
- 3) Ettliche denckwürdige Puncten die Kayserliche Reichstatt Franckfurt belangendt. 1595. 22 Seiten.

Alberti de Area cens. Legati: Henr. Steffan: Manuale.
277 Seiten und Register. 4^o. (Nr. 26. Stadtbibl.)

- 1) Censu universale per Albertum quondam dictum de Area, Civem (Patritium) Frankenvordensem ad vicarios et alios pios usus dispositi et legati ex vetusto codicillo membranaceo per virum Generosiss. Dn. J. Ernst a Glauburg benevolè concessio hanc sibi per Amanuensem copiam fieri fecit Z. C. ab Uffenbach MDCCXVI. 39 Seiten.
- 2) Heinrich Steffans Patritii Francofurtensis Manuale in quo non solum res familiae et vitae curriculum, sed res etiam Francofurtenses imprimis obsidionem 1652 annotavit. Ex ipsius autographo per amanuensem describere fecit Z. C. ab Uffenbach. MD.CCXVII. 151 Seiten.
- 3) Elogia in Francofurtem Vrbem, Imperij. 13 Seiten.
- 4) Catalogus Praetorum Francofurtensium. 2 Seiten.
- 5) Catalogus Consulum Francofurtensium. 14 Seiten.
- 6) Catalogus aller Evangelischen Prediger in Franckfurt a/M. 20 Seiten.
- 7) Extract aus dem Kayserl. Commissarien Decret von 1616. 12 Seiten.

Acta attentatorum Francof: in Sultzbach: Belagerung der Stadt Franckfurt MDLII et Alia.
488 Seiten mit Register. 4^o. (Nr. 27. Stadtbibl.)

- 1) Acta attentatorum Francofurtensium in Sultzbach an. 1650 a Pastore in Neuenhayn script. ex Msto quod Consultiss. Dn Hieronymi von der Lahr J. U. L. benevolè concessit hanc per amanuensem sibi copiam fieri jussit Z. C. ab Uffenbach 1714 mens. Nov.

- a. Acta was die Herren von Franckfurt vnnndt dero Schultheissen zu Sultzbach in diesen Kriegsweesen vor Newig-

- keiten angefangen vndt noch täglich mehr einzueführen gedencken. Anno 1650. 91 Seiten.
- b. Ludwig Ernst Neuhaus, Beschreibung der Belagerung der Stadt Franckfurt am Mayn M.D.LII. 166 Seiten.
- c. Lieder, so vor, in, vnd nach der belagerung von vnderchiedlichen Personen gemacht worden. 33 Seiten.
1. (Anfang) Fröhlich so will ich singen.
(Ende) bey den Kriegsleufften fromm.
 2. (Anfang) Billig sollen wir rühmen,
(Ende) Iztund Vnd Immer mehr.
 3. (Anfang) Wach auf du Edler Käyser guth,
(Ende) Dartzu mach müter Kinde.
 4. (Anfang) Fröhlich so wollen wir singen,
(Ende) Herrn Conrad Von Eisenstein.
(Abgedruckt in Fichard's Archiv. 1. Band. S. 141.)
 5. (Anfang) Weiter so last euch sagen,
(Ende) Zu Sachsenhausen für der Statt.
(Abgedruckt in Fichard's Archiv. 1. Band. S. 147.)
 6. (Anfang) Fröhlich last Vns nuhn singen,
(Ende) Der dir ein Angel legt.
 7. (Anfang) Ach Gott wendt von vns Armen,
(Ende) So sprechen wir Ainen teyn.
- d. Kurtze Beschreibung wie im Jar 1640 der Graf von Bauern Franckfurt eingenommen. 20 Seiten.
- e. Der oberroder Weingarter Pasquillus Irer getreuen Arbeit halb. 22 Seiten.
- f. Urkunden. 63 Seiten.

M. Ambach, von Belagerungen der Stadt Franckfurt: 142 Seiten und 32 Seiten Register. (Nr. 28. Stadtbibl.)

- 1) Ambach, M. Melchior, Was die Statt Franckfurt für Belagerungen erlitten Vnd abgewendet. 59 Seiten.
- 2) Ambach, M. Melchior, Franckfurtter Belagerung Anno 1552. 63 Seiten.
- 3) Notata ex Catalogo librorum Jo. Max Zum Jungen. ipsius manuscripto in Fol. quem Generos. Dn. à Glauburg commoda- vit Z. C. ab Uffenbach Mensae Spt. 1713. 40 Seiten.

Die ursprünglichen Nummern nachfolgender Manuscripte waren trotz aller Mühe nicht mehr in den Katalogen aufzufinden und müssen sie daher ohne Nummern hier aufgezählt werden.

**Faust, J. P. Collectanea Francof. 4^o. 970 Seiten Text.
48 Seiten Register.**

- 1) **Imperatorum quorundam Privilegiae Ecclesiae S. Barthol. & Mastro libro (in 4to) Jost. de Mellebe Sc. Francof. desumpta Ao. 1599. 5 Seiten.**
- 2) **Clerum et Populum Senat. Francofurtensem concernentia. 1407. 1 Seite.**
- 3) **Varia. 54 Seiten.**
- 4) **Aus dem grossen Capital-Buch des Spitals. 20 Seiten.**
- 5) **Notamina zu dem Pfortenbuch. 6 Seiten.**
- 6) **Varia. 8 Seiten.**
- 7) **Sulzbacher Vnd Soden Gemarcken oder Forst betreffend. 9 Seiten.**
- 8) **Varia. 13 Seiten.**
- 9) **Legata, Testament betreffend. 1 Seite.**
- 10) **Burger Eydt. 5 Seiten.**
- 11) **Von Bornheimer Berggericht. 2 Seiten.**
- 12) **Notamina zu der Cronenberger schlacht 1368. 2 Seiten.**
- 13) **Varia. 4 Seiten.**
- 14) **S. Leonhard. 2 Seiten.**
- 15) **Aemter so die Stadt Pfurt zu versehen. 2 Seiten.**
- 16) **Goldeshüss. 1 Seite.**
- 17) **Extract auss dem Mengbuch. 1 Seite.**
- 18) **Von den Reformirten Engländer vnd Niederländern; 7 Seiten.**
- 19) **Bleydenhauss. 1 Seite.**
- 20) **Marxbrüder & Varia. 4 Seiten.**
- 21) **Goldthausser in Pfurt. 2 Seiten.**
- 22) **Ob die Reformirten Niederländer in Pfurt zu dulden? 6 Seiten.**
- 23) **Ex libro sacra Nr. 29. fol. 4. 4 Seiten.**
- 24) **Goldsteinische Amtleut als E. E. rath das schloss Vnd alle Zugehör von den Goltsteinern abkauft. 1 Seite.**
- 25) **Amtleute zu Nieder Erlenbach. 3 Seiten.**
- 26) **S. Bartholomaei Stifts vicarien. 13 Seiten.**
- 27) **Jacob von Schwansuw genant von Inghussen Stiftungen. 3 Seiten.**
- 28) **de situ urbis Francof. 1 Seite.**
- 29) **Juden Sachen. 8 Seiten.**
- 30) **Varia. 4 Seiten.**
- 31) **Aus dem Testamentbuch. 6 Seiten.**
- 32) **Varia vom teutsch Hauss. 2 Seiten.**

- 33) Verzeichnuss der Schultheissen zu Efurt. 4 Seiten.
- 34) Varia. 1 Seite.
- 35) Consignation aller Gesellschaften vnd Zünfte, wo die ihre Zusammenkunfft angestellt. 4 Seiten.
- 36) Von den Geschlechtern und Gesellschaft Limpurg. 28 Seiten.
- 37) Vom Kaufhauss. 2 Seiten.
- 38) Von der Liberey. 1 Seite.
- 39) Medici. 1 Seite.
- 40) Viri Doct. Ludi moderator catina Scholae (?). 1 Seite.
- 41) Extract aus dem Bauregister. 40 Seiten.
- 42) Emendatio status Reipubl. et Regimin. Francofurtens. 1614. 28. Nov. Puncten vnd Fragen denen Rebellen vor zu legen. 56 Seiten.
- 43) Ex libris Prioris Carmelitarii Johannis Münzenbergeri, Anno 1605. scriptis Joh. Frider: Faust. 1 Seite.
- 44) Copey der Zeitungen jetziges Geschreys vom Kriegs-Volk zu Ross vnd Fuss. 12 Seiten.
- 45) Taxordnung. 14 Seiten.
- 46) Die alte Reformation der Statt Frankfurt belangend, Wie lang die berathschlaget und wann Sie publicirt worden Sey. 86 Seiten.
- 47) Treuhertzige Erinnerung zur Ruhe und Frieden abn die gesambte Erl. Bürgerschaft zu Franckfurt am Mayn. 50 Seiten.
- 48) Gravamina. 6 Seiten.
- 49) Varia. 16 Seiten.
- 50) Refutatio der 9 puncten. 48 Seiten.
- 51) Copia quaternionum deaumptae 1619. 30 Seiten.
- 52) Bavarica Inquisitio nova 1580. 15 Seiten.
- 53) Copia Supplicationis der Auspurgiachen Relligions Verwandten Burger zu Cölln ao. 1582. 17 Seiten.
- 54) D. Georgio Herderi illustri Cancellario in Amberg jam in Comitüs Augustanis.
- 55) Gregorius P. P. XIII. 7 Seiten.
- 56) Aus Rom. Vom 5. Jan. der Röm. Ufermation. Varia. 81 Seiten.
- 57) Bericht was sich bey dem Rebstock zwischen Herrn Joh. Martorffen u. Herrn Hector von Holzhausen, als sie Ort nach Hüner gesteckt, vnd den Hanauischen Bauern zuge tragen. 3 Seiten.
- 58) Verzeigniss wie viel Pferd, Waagen Vnd Gutschen die Röm. Keyss. May. den 24ten Decbr. gehn Franckfurt gebracht, und wie viel Pferd auch Ihro Key. May. die Chur- und Fürsten entgegen gezogen sindt. 2 Seiten.

- 59) Den ersten Novembris mit Pfalz-Graf Vnd andern Chürfürsten das Morgenmahl eingenommen. 2 Seiten.
- 60) Franckfurter Juden und Jüdin Stetligkeit Summarischer Inhalt. 14 Seiten.
- 61) Denckezettel an Herrn Anthonj zum Jungen, Schöffen und des Rathes zu Franckfurth. 2 Seiten.
- 62) Varia. 1 Seite.
- 63) Constitutiones Imp. Germanicor. evulgandae Palatinn. 2 Seiten.
- 64) Constitutiones Imp. German. Francfordiae evulgandae. 2 Seiten.
- 65) Desiderant: 3 Seiten.
- 66) Varia. 23 Seiten.
- 67) Verzeichniss Aller Häuser vnd Thürne Pforten, wachten Inn- vnd Ausserhalb der Statt Franckfurdt, soviel mir bewusst. 10 Seiten.
- 68) Ueber Calvinisten. 7 Seiten.
- 69) Der Rath's Personen Aydt. 11 Seiten.
- 70) Den neuen Bronnen betreffend. 4 Seiten.
- 71) Notarii so allhier practiciren wollen 1512. 3 Seiten.
- 72) Familien und Geschlechter so von 400 Jahren hero, das Regiment im Schöffenstul, vnd Rathes-Stull besessen, ehe und hernach als die Gesellschaften 1357 angefangen vnd die zünffte. 9 Seiten.
- 73) Gebohrne, Eingesegnete, Gestorbene. 9 Seiten.
- 74) Kayssl. Commisarien jetzund anwesend. 7 Seiten.
- 75) Fragmentum epistolae Maxim. Faust Senatoris. 15 Seiten.
- 76) Unkosten des Bürgermeister-Amtes etc. 10 Seiten.
- 77) Verzeichniss derer Schulden so die Geschlechter aufs Kornn Ampt schuldig. 7 Seiten.
- 78) Varia. 18 Seiten.
- 79) Register über die Handschrift. 48 Seiten.

Faust, J. F., Collectanea francof. 1059 Seiten. Register 6 Seiten.

- 1) Nahmen der Gesellschafter vom Frauenstein nach dem Alphabet. 42 Seiten.
- 2) Der Zünfte Anfang. 11 Seiten.
- 3) Von den Juden. 14 Seiten.

- 4) Freyheiten vnd Privilegien. 41 Seiten.
- 5) Von Pübsten. 1 Seite
- 6) Von der Chur vnd Wahl eines Römischen Königs. Zu welcher Zeit solche gehalten worden, vnd wann der Churfürsten Zahl möge angefangen haben. 13 Seiten.
- 7) Wo Vnd an welchem Ort jeder Zeit die Wahl zu Ffurt vorgegangen. 3 Seiten.
- 8) Von Churfürstl. Fürstl. Deputation Vnd Stadt-tagen allhier gehalten worden. 1 Seite.
- 9) Von Reichswahl- und Crönungstag Vnd wie Frankfurt dazu vor ändern erkoren worden. 25 Seiten.
- 10) Von Römerzug Vnd Heerzügen, Reichsacht wieder des Reichsfeind Vnd was von Frankfurt dabei gethan. 2 Seiten.
- 11) Vom Vicariat. 2 Seiten.
- 12) Einzug grosser Potentaten vnd Herren wie dieselbigen verehrt Vnd empfangen worden. 4 Seiten.
- 13) Von Reichsachen vnd Tagen so Frankfurt ausserhalb besucht vnd verrichten helfen. 3 Seiten.
- 14) Von Zöllen. 1 Seite.
- 15) Von Mützen. 10 Seiten.
- 16) Stadtwagen, Leinwandshauss. 1 Seite.
- 17) Von dem Marcktschiff. 1 Seite.
- 18) Von der Stapfel und Märkte. 2 Seiten.
- 19) Fleisch vnd Brodschirne. 1 Seite.
- 20) Von den Märkten, älteste Kirchweyhen. 9 Seiten.
- 21) Von der Stadtsteuer, so der Kais. Cammer gefällt 12 Seiten.
- 22) Von Mühlen. 3 Seiten.
- 23) Von Geschütz vnd Büchsenmeister. 3 Seiten.
- 24) Welche Geistlich vnd Dörschaften das Bürgerrecht allhier gehabt und im Römerzug der Stadt dienen mussten. 1 Seite.
- 25) Von Gemeinen Frauenhäussern. 2 Seiten.
- 26) Von Ungewitter, Erdbeben, Finsternissen und Wassersnoth, Wind und Mangel, Brunst, grosser Hitz und Kälte. 9 Seiten.
- 27) Von Kaldenpffennig wenn Vnd woher der entstund Vnd wieder gefallen. 2 Seiten
- 28) Was Vor vornehmer Leut zu Ffurt Gestorben, allda begraben oder anders wohin abgeführt worden vnd wieder der auch von Sterbenssuch. 10 Seiten.
- 29) Von Jagen, hetzen vnd beitzen. It. von Wäldern. 3 Seiten.
- 30) Von ungewöhnlich Thieren vnd vogeln so allhier zu sehen gebracht worden. 1 Seite.

- 31) Von Theuerung vnd Hungersnoth auch Wohlheil Zeit vnd Ungeziefer. 8 Seiten.
- 32) Von Comoedien Vnd allerhandt aufwendige Spielen so allhier gehalten worden. 2 Seiten.
- 33) Von Freuden Mahlzeiten; tantzten; turnier; Hirschgelagen, Gevatterschaften Grosser Herren, des Raths vnd Geschlechter. It. Fechtschule & Schwerdttantz. 5 Seiten.
- 34) Von Kleidung. 1 Seite.
- 35) Der Stadt Güther. 1 Seite.
- 36) Was die Stadt Erfurt Von Reichs Güthern an sich gelosset Vnd wie vnd was Vor Dorfschaften Vnd anders an Sie kam. 3 Seiten.
- 37) Hüfe umb die Stadt. 1 Seite.
- 38) Von Lehen. 2 Seiten.
- 39) Sultzbach vnd Soden. 30 Seiten.
- 40) Boniemas Schloss vnd Stadt. 3 Seiten.
- 41) Caldenbach oder Calbach. 1 Seite.
- 42) Harheim. 1 Seite.
- 43) Goltstein Schloss. 8 Seiten.
- 44) Nida. 2 Seiten.
- 45) Dorttelweil. 1 Seite.
- 46) Hansen. 1 Seite.
- 47) Vilbel, Schloss vnd Flecken. 5 Seiten.
- 48) Roddelnheim. 2 Seiten.
- 49) Nieder-Erlenbach, Schloss vnd Dorff. 1 Seite.
- 50) Niede. 1 Seite.
- 51) Hofstein. 1 Seite.
- 52) Riedhoff. 1 Seite.
- 53) Veehenheim. 2 Seiten.
- 54) Bornheim. 3 Seiten.
- 55) Schwanheim. 2 Seiten.
- 56) Heddernheim. 1 Seite.
- 57) Petterweil. 1 Seite.
- 58) Riedern. 6 Seiten.
- 59) Schwanheim. 2 Seiten.
- 60) Flaschenburg. 2 Seiten.
- 61) Seckbach. 1 Seite.
- 62) Oberrod. 1 Seite.
- 63) Niederrod. 1 Seite.
- 64) Kelsterbach. 1 Seite.
- 65) Von der Gräffschaft zum Borabeimer Berg. 4 Seiten.

- 66) Dörffer vnd Flecken welche das Bürgerrecht zu Ffurt hatten. 2 Seiten.
- 67) Kaicher Gericht. 2 Seiten.
- 68) Von dem Meygeding In der drey Eich. 2 Seiten.
- 69) Evangelii anfang. 3 Seiten.
- 70) Von der Religion. 8 Seiten.
- 71) Von dem geistlichen Stiften. 3 Seiten.
- 72) Von S. Michael Capelle. 2 Seiten.
- 73) Von Gottesdienst vnd regeneratione Evangelii. 8 Seiten.
- 74) Wie vnd wann das Wort Gottes durch das Seeligmachende Evangelium wieder erleuchtet vnd aus dem Antichristischen Finsterniss hervorgezogen. 12 Seiten.
- 75) Die Ceremonien des Nachtmahls wie es gehalten worden, werendt folgender Mess Vorchristliche Funda. 56 Seiten.
- 76) Entschuldigung der Diener am Evangelio Jes. Christi In Ffurt am Mayn uff Einen Sendbrief Martin Luther MD. XXXIII. 21 Seiten.
- 77) Formula Concordiae Ao. 36 a Theologis subscripta. 4 Seiten
- 78) Vergleichung der Predicanten allhie zu Ffurt Ao. 42. 211 Seiten.
- 79) Von Concilien vnd Versammlung der Geistlichen zu Ffurt gehalten vndt was sich sonst vornehmlich in geistlich sachen. begeben. 6 Seiten.
- 80) Eingangs verwandt in Religion vnd Schmalkaldischen Bundt de A^o 1540 ad 43 xr. 1 Seite.
- 81) Schul. 1 Seite.
- 82) Von dem teusch Hauss. 14 Seiten.
- 83) Monumenta zu S. Anna im teutschen Hauss. 1 Seite.
- 84) Monumenta zu U. L. frauen in teutschen Hauss. 3 Seiten.
- 85) Monumenta zu S. Elsebeth in Sachsenhausen teutsch Ordens. 1 Seite.
- 86) Comendators dieses teutschen Hausses zu Ffurt sendt geworden, Wie sie im Grossen Saal nach einander gemahlt worden. 6 Seiten.
- 87) Von S. Nicolaus Capelle. 4 Seiten.
- 88) Vom Closter des Ordens St. Johannis. 5 Seiten.
- 89) Von S. Michael's Kloster. 10 Seiten.
- 90) Von der Probstey zu St. Bartholomaeus. 4 Seiten.
- 91) Von der Pfarre oder St. Bartholomaei Thum Stiff. 56 Seiten.
- 92) Von der S. Leonhards Kirch vor alters zu S. George genannt. 24 Seiten.
- 93) Von der Kirchen uff Unser L. Frauen Berg. 24 Seiten.

- 94) Capelle zum H. Geist, das hohe Hospital. 8 Seiten.
 - 95) Von S. Peters Kirchen. 22 Seiten.
 - 96) Von der Kirchen zum Allerheiligen. 3 Seiten.
 - 97) Von S. Matern auff dem Rossmarck. 4 Seiten.
 - 98) Von St. Bernhardt. 6 Seiten.
 - 99) Von Gelegenheit des Closters Heyna, seinem anfang, orden vnd zugehörig Gütern ist dass mein bericht; soviel mir davon wissentlich. 4 Seiten.
 - 100) Von der pfarr Zu den drey König zu Sachsenhausen. 3 Seiten.
 - 101) Von dem Closter. Zu den Carmelitern oder Frauenbrüdern. 20 Seiten.
 - 102) Von dem Barfusser Closter. 19 Seiten.
 - 103) Von S. Jacob vnd dem Araspurger Closter. 1 Seite.
 - 104) Von den Antonitern. 6 Seiten.
 - 105) Augustiner Orden. 1 Seite.
 - 106) Von dem Nonnen Closter zu S. Cathrinen. Vnd Hospital zum H. Creutz aneinander. 23 Seiten.
 - 107) Von dem Closter Zu den Weissen Frauen hernach zu den reuerin. Vnd Mar. Magdal. genant Ad albas Virgines deinde poenitentes. 9 Seite.
 - 108) Einnung Vnd begunen. 1 Seite.
 - 109) Beckharder oder Lellhardts Brüder. 1 Seite.
 - 110) Von S. Marthä Itzo Zeughaus, Elend, Herberg, Findlingshaus. 1 Seite.
 - 111) Monument am alten Stiff ab nunmehr Zeugwall. 1 Seite.
 - 112) Von Optationibus der Kirchen Vnd schul. Vnd andern Geistlich sach. 1 Seite.
 - 113) Von Processionibus. 1 Seite.
 - 114) Von Allerhandt Honorien, Geistlichen Stiftung, Vertrag und Sachen. 6 Seiten.
 - 115) Rubriquen. 9 Seiten.
 - 116) Wie und wann das Worth Gottes durch das Seligmachende Evangelium aus dem Antichristlichen Irrthumb und finsternuss herausgebracht und Zu Franckfurth ab genommen worden. 98 Seiten.
 - 117) Register über die Handschrift. 74 Seiten.
- Faust, J. F., collect. Francof. Litt. O. Notatum. 460 Seiten und 32 Seiten Register. 4^o.**
- 1) Excerpta ex Collectaneis Fried. Faust ab. Aschaffb. 460 Seiten.

Sagittarii, Casp. Collectanea Francofurtensia. 383 Seiten und 48 Seiten Register. 4^o.

1) **Historia Francofurtensia.** 383 Seiten.

Acta quaedam tempore reformationis MDXLVII Seq: 374 Seiten. 4^o.

- 1) **Consilium siue Judicium D. T. F. N. pro Republica et unitate Eccle. constituenda ac reformanda ad Reverendissimum in Christo patrem ac dominum D. Anthonium Episcopum Acrebatensem. Cesare. Majestatis Cancellarium missum Anno dni 1547 Ipso Bartholomei die.** 134 Seiten.
- 2) **Werbung der Kayserlichen Legaten des Cardinals von Trient an den Pabst zw Rom auss Befelch Keyserlicher Majestet von des Concilii Wegen zw Trient zu continiren oder dahyn zu reducirn, gothan; vnnnd der bebstlicher Heiligkeit darauff erfolgte Antwort.** 41 Seiten.
- 3) **Von Anrichtung der Neuwen Evangellii vnnnd der alten libertet oder freyheit deutzscher Nation an die Romischen Keyserliche Majestat geschriben durch Nicolaum Mammeranum Von Lutzenburgk.** 127 Seiten.
- 4) **Die Disputacio gehalten zw Baden Anno dnis 15 durch Doctor Eckenn vnnnd Doctor Fabri contrs Oestlampadium vnnnd Zwinglium.** 72 Seiten.

Camentsz, Caspar; Miscellanea Francofurtensia collecta. 301 Seiten und 38 Seiten Register. 4^o.

1) **Acta aliquot Francofurtana.** 46 Seiten.

2) **Unvorgreiflicher Vorschlag Unser Elector Wilhelma von Guntherod, Christoff Benders J. U. Lts., und Johann Leublers Als Verordnete Pfleger des Closters zu St. Catharinen.**

Was massen ererbtes Closters dem den 23ten November Anno 1637 ergangenen Rathschluss zufolge zu einem bessern gebrauch zu reformiren seyn. 61 Seiten.

3) **Miscellanea de urbe Francof.** 10 Seiten.

4) **Documentum familiae de Glauburg & de Holzhausen de. anno 1279.** 1 Seite.

5) **Documentum das Schloß Riedaru bei Frankfurth betreffend d. Ao. 1219.** 1 Seite.

6) **Concordia seu Transactio inter Clerum et Civitatem Francofordensem facta Sub Ao. Dni 1407.** 16 Seiten.

7) **Geschlechtertaffel zu Frforth.** 8 Seiten.

8) **Ordnung des Hrn. Schultheisen in frforth.** 3 Seiten.

9) **Varia.** 4 Seiten.

- 10) Verzeichnis deren Burgermeister der Stadt Franckfurth, vom Jahr 1427—1657. 17 Seiten.
- 11) Varia. 13 Seiten.
- 12) Copia der Roll vf den Freyzeichen. 1 Seite.
- 13) Folget wie die Kauffherrn Inn den Messen alhie so Freyzeichen begeren befraget werden sollen. 4 Seiten.
- 14) Varia. 17 Seiten.
- 15) Allerhandt E. E. Raths zu Erfurt decret etc. 65 Seiten.
- 16) Rechnung der vier Gulden halben so ich empfangen. 1 Seite.
- 17) Register. 38 Seiten.

Verzeichniss der Häusernamen

in Frankfurt und Sachsenhausen,

von Carl Theodor Reiffenstein.

„Suchet, so werdet ihr finden.“

Bei meinen verschiedenen freilich sehr unbedeutenden Arbeiten in der Häuserbeschreibung unserer Vaterstadt kamen mir häufig alte Kaufbriefe und sonstige Dokumente in die Hände, und da in denselben die Häuser nur mit ihren Namen bezeichnet sind, so war es oft trotz der genauesten darin enthaltenen sonstigen Beschreibung durchaus unmöglich, daraus mit Sicherheit die Lage eines Hauses zu bestimmen, und kostete es eine lange Zeit der Bemühung und des Nachforschens, um auf der Spur des blossen Namens zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Schon längst war es deshalb meine Absicht ein möglichst vollständiges Verzeichniss der sämmtlichen mir bekannten Häusernamen anzulegen und dasselbe zu leichterem Gebrauche alphabetisch zu ordnen, sowie die alten Hausnummern beizufügen; einmal angefangen, liess ich nicht eher nach, bis ich sämmtliche mir erreichbare Quellen erschöpft hatte und übergebe nun in nachfolgendem wenn gleich noch lückenhaftem Verzeichnisse das Resultat meiner Forschungen der Oeffentlichkeit mit der Bitte, dasselbe nur als den Grundstock einer nun weiter zu ergänzenden Sammlung zu betrachten und nach Kräften mitzuhelfen eine möglichste Vervollständigung zu erzielen. Bei einer so sehr verwickelten Arbeit sind Irrthümer ganz unvermeidlich und ich ersuche alle diejenigen, welche deren darin entdecken oder entdeckt zu haben vermeinen, mich gefälligst davon zu benachrichtigen, namentlich aber gilt meine Bitte um Mithilfe auch denjenigen Hausbesitzern, deren Häuser in dem Register fehlen, sowie allen denen, die im Besitze alter Kaufbriefe sind oder denen solche unter die Hände kommen; jeder auch der kleinste Beitrag wird mir willkommen sein.

Die Quellen zu gegenwärtiger Arbeit waren das Batton'sche Manuscript, Böhmers Urkundensammlung, das Intelligenzblatt und Originaldokumente nebst den mündlichen Ueberlieferungen verschiedener Hausbesitzer.

Dem Herrn Hypothekenbuchführer Dr. Heusenstamm muss ich meinen ganz besonderen Dank abstaten für die überaus freundliche und gefällige Unterstützung meiner Studien, ebenso dem Herrn Fiscal Dr. jur. G. W. Jung, welcher mir namhafte Beiträge lieferte und eine Menge fataler Lücken ausfüllte.

Dass „Krug's Hausnummern“ bei dieser Arbeit nicht aus meinen Händen kam, ist selbstverständlich, wie denn überhaupt ohne dieses nützliche Buch derartige Arbeiten fast unmöglich sind.

4

Asi, blauer, Mörsersgasse 4, K 122.
 Abt, Sackgasse, im Sack 8, K 119.
 Adler, Schnurgasse L 81.
 „ frankfurter, Döngesgasse 26, H 172.
 „ goldner, am Affenthor 6, N 29.
 „ „ Judengasse 86.
 „ „ (auch *Adler*); Fahrgasse 41, L 83.
 „ schwarzer (auch *Goldne Schmiede*), Neue Kräme 15-17, K 51.
 „ schwarzer (auch *Burgerreich*, *Stadt Heidelberg*), Fahrgasse 36, A 155.
 „ weisser, Weissadlergasse 10, F 89.
 „ kleiner weisser, Weissadlergässchen 9, F 46.
 v. Adlerflycht'sches Haus, Gr. Gallengasse 9, E 7a.
 Affe (auch *Stadt New-York*), Affengässchen 147, Neugasse 80, L 104, 106.
 „ grosser, Mainzergasse 18, J 179.
 „ kleiner (auch *Mittlerer Bär*, *Rother Bär*), Neugasse 80, L 104.
 „ vorderer (auch *Affe*, *kleines Affe*, *grasser Affe*), Mainzergasse 18, J 179.
 Affen, am Affenthor 48, N 86.
 Affenstein, Döngesgasse 45, G 44 früher vereinigt mit 43 und 45.
 „ Döngesgasse, G 43.
 Agatstein, schwarzer, Neugasse 16, L 97.
 Agstein, grosser (auch *Atstein*), Fahrgasse 82, A 129.
 Albantierhof, Seckbäckergasse 10, J 288.
 Albanshof, Seckbäckergasse 10, J 288.
 Alleehaus, Allee 19, E 55.
 Allerheiligen, Döngesgasse H 158.
 Allerheiligenhaus (auch *Artheligen*), Döngesgasse 22, H 170.
 Allerheiligenkirche. An diesem Platz steht jetzt die Allerheiligenschule.
 Allerheiligenthor, Allerheiligengasse 1, B 58.
 Altburg, am Leonhardthor 29, J 44

Amelung, gross (auch *Jung Amelung*, *Goldner Löwe*, *Württembergischer Hof* — Cod. dipl. 483), Fahrgasse 41, L 23.
 Amelung, jung, Fahrgasse L 23.
 Amsterdam, Stadt, Kerbengasse 9, J 171.
 Anker, goldner, Ankergasse 10, J 212.
 Antoniter Hof, Döngesgasse 14, H 167.
 Antonius, heiliger, Hasengasse H 173.
 Antwerpen, Stadt (auch *Gieselen*, *Geiseler*), Neue Kräme 5, K 94.
 Apfel, grosser goldner, Gr. Hirschgraben 12, F 59.
 „ kleiner goldner (auch *Bärenstein*), Schüppengasse 1, F 119.
 „ goldner, Faulpumpe 7, J 181.
 Apfelgrain, Steingasse 11, H 96.
 Apatheke, alte, Markt 10, L 152.
 Appenheimer, grosser, Domplatz 4, L 4.
 „ kleiner, Kannengiesergasse, Eck des Domplatzes L 8.
 Arche, goldne, Schnurgasse 60, G 70.
 „ kleine, Fahrgasse 45, L 26.
 Aren, Bändergasse 17, M 150.
 „ (auch *Adler* — Cod. 478), Saalgasse 24, M 182.
 Arheiligen, Döngesgasse H 158.
 „ Döngesgasse H 170.
 Arnsburgerhof, Predigerstrasse 3 u. 5, A 42 und 43.
 „ Arnsburgerhof 3, A 44.
 Aschaffenburg Hof, Döngesgasse 32, G 81.
 Aschaffenburg Hof (auch *Bayrischer Hof*), am Affenthor 12, N 32.
 Assenheim, Bleidenstrasse 24, G 4.
 Atstein, Fahrgasse A 129.
 „ klein, Fahrgasse.
 Atzel, schwarze, Rosengasse 35, F 149.
 Au, grüne (auch *klein Grünau*); Kle Kornmarkt 21, F 202.
 Auerhahn, Weissadlergasse 8, F 40.
 Augsburg, neues, Gr. Sandgasse 8, K 25.
 „ kleines, Gr. Sandgasse 21, K 64.
 Augsburgerhof, Vogelgassengasse 3, G 98a.

- Angespurg**, zum alten (auch *Bierecken* *Hus*, der), Gr. Sandgasse 10, K 55.
- Backhaus** auf dem Graben. Cod. 469.
 „ altes, Römerberg J 88.
 „ Buchgasse J 208.
- Badischer Hof**, an der Mehlwaage M 10.
- Badstube**, Borngasse 17, L 64.
 „ alte, Neugasse 10, L 94.
 „ am Far. Cod. 543.
 „ rothe, Fahrgasse Plätzchen 118, A 14.
 „ rothe, Löhergasse 12, O 207.
 „ weisse, am Holzpfortchen J 58.
 „ zum Frosch. Cod. 470.
- v. Barkhausisches Haus**, Zell 35, D 210.
- Bär**, Brückenstrasse O 12.
 „ alter, Döngesgasse G 27.
 „ goldner (auch *Bär*), Rossmarkt 18, E 41.
 „ grosser, Döngesgasse G 27.
 „ junger, Döngesgasse 38, G 28.
 „ kleiner (auch *Bär*), Elisabethengasse 6, N 22.
 „ kleiner (auch *Alter Bär*, *Hof zum Bären*, *Zwei Bären*, *Grosser Bär*), Döngesgasse 40, G 27.
 „ mittlerer, Neugasse L 104.
 „ rother, Neugasse 28, L 103.
 „ rother, Neugasse 30, L 104.
 „ rother, Döngesgasse 36, G 29.
 „ rother, Rothe Kreuzgasse, jetzt freier Platz, F 178.
 „ schwarzer (auch *Bär*), Brückenstrasse 16, O 12.
 „ schwarzer, Judengasse 139.
 „ weisser, Graupengasse 1, G 80.
- Bären**, Hof zum, Döngesgasse 38, G 27.
 „ zwei, Döngesgasse 38, G 27.
- Bart** (auch *Schmiedskeil*), Gr. Kornmarkt 6, K 146.
- Barth**, Mainzergasse 9, J 59.
- Basel**, Stadt, Dreikönigsstrasse 66, O 144.
- Baseler Hof** (auch *Würzburg*), Gr. Kornmarkt 11 u. 13, J 121 u. 122.
- Baugarten**, Döngesgasse 12, H 166.
- Bauhof**, Graben 8. 10, H 179.
- Baum**, Kaltelohgasse 8, J 106.
 „ dürrer, Löhergasse 2, O 215.
- Baum**, dürrer, Buchgasse 10, J 185.
 „ grüner, Fischergasse 4, M 24.
 „ „ Gr. Kornmarkt 1, F 1.
 „ „ (auch *Dürrer Baum*), Buchgasse 10, J 185.
 „ junger grüner, Gr. Kornmarkt 8, F 2.
- Baumeister**, Gr. Sandgasse 7, K 86.
 „ Neue Kräme, früher Eck der Salmengasse 34, G 62
 „ alter, Gr. Sandgasse K 67.
 „ „ (auch *Kastenmeister* vermuthlich), Neue Kräme 23, K 49.
- Baumgarten**, Schnurgasse 58, G 71.
 „ grüner, Döngesgasse 6, H 163.
 „ kleiner, Döngesgasse 8, H 164, früher vereinigt mit 165 u. 166.
- Bayrischer Hof**, am Affenthor N 32.
- Becher**, rother (v. Ruffum cyfum).
 „ silberner, Markt L 156.
 „ weisser, Markt 2, L 166.
 „ „ (auch *Silberner Becher*, *Kleiner Rebstock*), Markt 4, L 155.
- Bedelcher**, Döngesgasse H 154.
- Beguinenhaus**, Gr. Sandgasse 5, K 87.
- Beilen**, drei, Weissadlergasse 25, F 26.
- Bemhof** (auch *Baugarten*, *Schilddeck*). Döngesgasse 12, H 168.
- Benderhof** (auch *Kalte Laus*), Kalte- lausgasse N 5.
- Berlekinge**, Cod. 470.
- Berlin**, Stadt, am Judenbrückchen A 26.
- Bernhardus Capelle** (auch *Haymer Capelle*), Hainerhof.
- Bernstein**, vermuthlich, Kl. Kornmarkt 4, K 165.
 „ grosser, Kl. Kornmarkt 8, K 167.
- Bertramshof**, das Senioratshaus des St. Barthol.-Stifts, Domplatz 11, L 161.
- Bethlehem** (auch *Pfaffensack*), Garkü- cheplatz 8, L 6.
- Bethlehem**, gross (auch *Klein Bethle- hem*, *Beileher*, *Betler*, *Bedelcher*, *Goldner Engel*), Döngesgasse 13, H 154.
 „ klein, Döngesgasse H 154.
- Bethlicher**, Döngesgasse H 154.
- Betler**, Döngesgasse H 154.
- Bettenhausen**, Domplatz 10, L 170.

- Betzliche**, blau, Fahrgasse 92, A 161.
Beuchling, Mainzergasse J 188.
Beutelkiste, Neue Kräme 80, G. 64.
Biher (auch *Stadt Friedberg*), Friedbergergasse 34, C 22.
Biberstein, Schnurgasse 89, L. 80.
Biehelin, Mainzergasse 16, J 178.
 „ (auch *Beuchling*, *Alt Biehelin*, *Gräle*, *Alter Groll*), Mainzergasse 20, J 188.
 „ alter, Mainzergasse J 188.
Bickel (auch *Hoher Wanner*), Elisabethenstrasse 8, N 25.
 „ Elisabethenstrasse 31, N. 4.
 „ Elisabethenstrasse 5, N 23.
Bieber, Friedbergergasse 84, C 22.
Bienstein, Schüppengasse 1, F 119.
Biersack, Schnurgasse K 144.
 „ gr. Sandgasse 15, K 68.
Bierseckenhus, dor, gr. Sandgasse K 65.
Birbaum, Neue Kräme 28, G 66, 65.
 „ Römerberg J 158.
Birne, goldne, Dreikönigstrasse 10, O 46, 191.
 „ goldne, Schüppengasse 20, F 121.
Bittschar, Schnurgasse L 80.
Blankenberg (auch *Blankenburg*) Fahrgasse 124, A 11.
Blankenburg, Fahrgasse A 11.
Blatteis, kleine, gr. Sandgasse, Kirchgasse 17, K 69b.
Bleichelin, Mainzergasse J 178.
Bleichgarten, grosser (auch *Rehröschischer Garten*), Breitengasse, Rittergasse 25, B 126.
Bleidenock (auch *Klein Braunfels*) neben Br. hinten am Hof anstossend, wahrscheinlich K 36.
Blendeisch, Schnurgasse G 79.
Blicke, Mainzergasse J 199.
Bleidenock, Bleidenstrasse G 10.
Bleidenhaus (auch *Gross Kaffeehaus*, *Bleidenock*), Bleidenstrasse 12, G 10.
Blume, Ziegelgasse 20, G 60.
 „ hinter den Predigern 4, A 39.
 „ (auch *Lauerhof*), Dreikönigstrasse 2, O 25.
Blumenkranz (auch *Baumgarten*, *Sertenschmidt*, *Eiserner Hut*, *Seynensmeit*), Schnurgasse 51, G. 71.
Blumenkranz, kleiner, Borngasse 24, L 44.
Blumenstein, grosser Kornmarkt 11, F 6.
 „ Römerberg J 88.
 „ kleiner, Cod. 474, Saalgasse 42, J 78.
Boek, alter, hinter den Predigern 43, A 87.
 „ schwarzer (auch *Pariser Hof*, am Paradeplatz 7, E 211.
 „ schwarzer, Elisabethenstrasse 8, N 20.
 „ weisser, Markt 7, M 195.
Boekshof, gr. Bockenheimergasse 66, E 121.
Boekshorn, (auch *Goldnes Boekshorn*, *Altes Boekshorn*, *Junges Boekshorn*), Cod. 383, Fahrgasse 38, A 154.
Boekshorn, hinter den Predigern 11, A 61.
 „ Fahrgasse 112, A 104.
 „ altes, Cod. 388, Fahrgasse A 154.
 „ goldnes, Fahrgasse A 154.
 „ junges, Fahrgasse A 154.
Bommersheim, Neue Kräme 26, G 67.
Bornfleck, alter, Gelnhäusergasse.
 „ alter (auch *Steihernes Haus*, *Rother Krebs*), Markt 44, K 127.
Bornheim, Kirchgasse 15, K 70.
Bornheimerpforte, Fahrgasse unter der Bornheimerpforte 140, A 1.
Brabant, Römerberg J 67.
Brabanter Hof (auch *Bitter*), Kl. Kornmarkt 14, K 170.
Brachtsturm, stand bei Heiligkreuzgasse 2, B 106.
Brandenberg, Schnurgasse 69, K 107.
Brandenburg (auch *Brandenberg*), Schnurgasse 69, K 107.
Brauhaus, altes, Schnurgasse 23, L 73.
 „ neues, (auch *Löwenapotheke*), am Tanzplan 78, B 242.
Braunfels (auch *Haus Frauenstein*) Cod. 673, Liebfrauenberg, kleine Sandgasse K 27, 28, 29; 29, K 46.
 „ kleines, Vilbelergasse 27, O 25.
 „ kleines, Bleidenstrasse im Gässchen am Braunfels 7, K 36.
Braunheim, Bleidenstrasse 18, K 33. 32.

- Brei, hübener** (auch *Fürstenberger Hof*, *Padershäuser Hof*), Domplatz 9, L 160.
- Bredhallen**, gelegen dem Siechospital (Heilig. Geist-Spital) gegenüber, Cod 492.
- Brotwaage**, Bornheimerpforte
- Brückenan** (auch *Kleiner Mühlbach*, Fahr-gasse 1, M 1.
" (auch *Katzelnbogen, Glauburg*) 15. 6, A 177.
- Brückhof** 5. 7, A 24.
- Brückeneck** (auch *Külberock*), Fahr-gasse 18, M 7.
" (auch *Wasserweibchen*) Brücken-strasse 6, O 7
- Brückenfall** (auch *Judeneck, Steinhelm, drei halbe Monde*) Fahr-gasse 5, M 3.
- Brumbacher Hof**, Mainzergasse 57, J 25.
" Mainzergasse 59, J 24.
- Brunenfelsner Hof**, grosse Eschen-heimergasse 37, D 166.
- Brunnen**, alter, Gelnhäusergasse H 112.
" goldner, an der Hauptwache 3, E 229.
" kühler, Fahr-gasse 42, A 152.
" lichter, Fahr-gasse 44, 151.
- Brüssle**, Bendingasse 25, gegenüber Holderbaum M 129.
- Brüssel**, Saalgasse 9, M 115.
- Bubeneck**, Döngesgasse Eck Granpen-gasse 41, G 42.
- Buche**, Neue Kräme 18, K 104.
" hohe (auch *Babs*), Schnurgasse 34, G 83.
- Buchenan** (früher *Schilddeck*) Dönges-gasse 10, H. 165.
- Buchsbaum**, Saalgasse 3, M 112.
- Buntschuh**, Bendingasse 19, M 151;
" Cod. 389, Saalgasse 26, M 131.
- Burg**, schöne, Fischergasse 37, M 44.
- Burgerreich**, Fahr-gasse 36, A 155.
- Bürger-Hospital**, Schlimmauer 30, D 104.
- Bürgerverein**, Gr. Eschenheimergasse 158.
- Burggraf**, alter, Markt 84, L 140.
" neuer, Markt L 141.
- Burkhard**, Bleidenstrasse 35, K 6.
" alter, Bleidenstrasse 2, G 15.
- Butschbach**, vermutlich, Borngasse 23, L 67.
- Butschue**, Saalgasse M 131.
- Calbechers Hans**, Trierisch Gänsechen 8; H 77.
- Centrum**, über dem Stadtgraben mit dem Schwan zusammenhängend. Neue Kräme. Cod. 484
- Capitelhaus** des Liebfrauen-Stifts (auch *Dutzen Hof*), Ziegelgasse 11, G 175.
- Carlsruhe**, Stadt, Friedbergergasse 26, G 16.
- Carmeliterock**, Mainzergasse 40, J 219.
- Carmeliterkloster**, J 218.
- Cassel**, Stadt, Schäfergasse 46, C 134 197.
- Christoph**, kleiner, Bendingasse 24, M 152.
- Christophel**, Bockgasse 14, sonst Granserhöfchen, jetzt am Landt-berg, G 154.
" (auch *Petterweil, Junger heil. Geist*), Schaurgasse 26, Haus über dem Bogen am Geisgänschen, H 82.
" Fischergasse 43, M 47.
" grosser, Breitengasse 46, B 102.
" Gelnhäusergasse H 101.
" kleiner, Gelnhäusergasse 3, H 100.
- Citronenbaum**, Vilbelergasse 4, C 61.
" (auch *Weidenbusch*), Bleidenstrasse 15, K 15.
- Cleberg**, bei des Frosches Schburen, Cod. 470.
" gegenüber dem Eisernen Hut, Ziegelgasse.
- Cleischer Hof**, am Klöppelhof N 242
- Cleserhof**, Karpfengasse 6; J 169 und 170.
- Cöluische Post**, Buschgasse J 148.
- Compass**, alter, Fahr-gasse.
- Compostell** (auch *Rather Hahn, Mainzer Hof*), Predigerstrasse 12, A 40.
- Grenznach**, Stadt, Dominikanergasse 10, A 70.
- Gronenberg**, Saalgasse 44, J 77.
- Gronenberger Hof**, Kl. Hirschgraben F 35.

- Cronstättisches Städt. Waisenamt**
17. 19. 21, E 1.
- Curia Scholastica** Ecol. S. Barth.,
Domplatz 8, L 171.
- Custertorhof**, Mehrengässchen 54, D
148.
- Dachsburg**, klein (auch *Dachberg*,
Dassberg), Römerberg 22, J 91.
- Dalheim** (auch *Alter Rhein*), Cod. 422,
Fahrgasse 8, A 178.
- Dannenberg**, Langeschirn 1, M 174.
" Garküchenplatz 5, M 12.
- Darmstadt**, Stadt (wahrscheinlich auch
Tannenbaum), Fischergasse 12,
M 20.
- Darmstädter Hof**, Zeil 46, D 18.
- Dassberg**, Römerberg J 91.
- Dechaney**, alte, Hinter dem Pfarreison
8, L 172: 173.
- Deutscher Hof** (auch *König von Preus-*
sen, Harmonie), Bockenheimer-
gasse 9, E 64.
- Diamant** (auch *Alter Diemarn*), El-
sabethengasse 33, N 3.
" spitzer, Fahrgasse 7, M 4.
- Diekhof**, kleiner, hinter der Juden-
mauer 47, B 13.
- Diemarn**, alter, Elisabethenstrasse
N 3.
- Dietzenbach**, Münzergasse 89, J: 39.
- Dietzenberger**, Schüppengasse 14a,
F 124.
- Dillenbürg**, kleines, Paulsplatz 11,
K 152.
- Dominikanerkloster** (auch *Predi-*
gerkloster), Predigergasse 24,
A 30.
- Donnersberg** (auch *Holzthor, Holz-*
pförtchen, Zühringer Hof), am
Holzpförtchen 2, J 58.
- Dornbusch**, Vogelsgesangsgasse 6,
G 96a.
" wahrscheinlich mit Falkenberg
vereinigt, Fahrgasse 95, H 32.
- Drach** (auch *Drachensfels*), Komödien-
platz 13, E 187a.
- Drache**, Markt J 103.
- Drachen**, Gr. Kornmarkt 5, F 3.
- Dracheneck** (auch *Drache*), Markt 31,
J 103.
- Drachensfels**, Römerberg 8, J 165.
- Drimburg**, Bendingasse 35, J 71.
- Drittelralpfund**, Dreikönigsstrasse
35, O 62.
- Drutmann's** (auch *Gotteshaus, Knob-*
lauchs Haus), Barfüssergässchen
18, K 81.
- Dunkle Leuchte** (auch *Waldeck, Wo-*
belms Haus), Bendingasse 1,
M 140.
- Duttenhof**, Ziegelgasse G 178.
- Eber** (auch *Karthäuserhof*), Prediger-
gasse 3, A 59.
" (auch *Fröhlicher Mann*), Fahr-
gasse 28, A 160.
" (auch *alter Eber*), Fahrgasse 65,
H 47.
- Eberbacher Hof** (auch *Erbacher Hof*),
Weissfrauenstrasse 5, J 249.
- Eck**, Hinter dem Römer 8, J 111.
" kleines, Gr. Bockenheimer-
gasse 1, E 57. 58.
- Ehenheim**, gegenüber dem Haus Offen-
bach, Gelnhäusergasse.
- Ehrenberg** Vorderhaus (*Goldne Eule*,
Hinterhaus), Markt 21, M 181.
- Ehrenfels** (auch *Elsfeld*), Buchgasse
5, J 204.
" Münzergasse 26, J 181.
- Eichbaum**, hoher, Neugasse 18, L 98.
- Eiche**, Hinter dem Römer 6, J 112.
" hohe, Neugasse 22, L 100.
" " Neugasse 24, L 101.
" " gehört zu Blumenstein,
Bendingasse 43, J 76. 78.
- Eichenberg** (oder *Eygenberg*), Cod. 298.
- Eiehhorn**, Hühnermarkt 26, L 144.
" Am Affenthor 1, N 85. 84.
" grosses, Fahrgasse.
" kleines, Fahrgasse 67, H 46.
- Eichler Hof**, Schnurgasse 67, K 108.
- Eihorn**, kleines, Barfüssergasse 4,
K 155.
" goldnes, Fahrgasse 34. 36, A
15: 16.
" grosses, Barfüssergasse 2, K 154a.
- Eihornapotheke**, Theaterplatz 1,
E 57. 58.
" Schnurgasse 22, H 60.
- Einung**, kleine zu St. Michael (auch
Gotteshaus, Michels, Stadt Wies-
baden), Münzergasse 6, J 141.

- Eisenach, Stadt** (auch *Grosser Christophel*), Gelnhäusergasse 5, H 101.
- Eisenberg**, Römerberg 7, J 163.
- Eiseneck**, Döngesgasse 28, am Fettmilchplätzchen, G 83.
- Eisenhammer**, Vilbergasse 30, C 74.
- Eisentraut**, Rothekeuzgasse F 130.
- Eisenmenger**, Neue Kräme K 103.
- Eisenwaage**, Predigergasse 1, A 176.
- Elenden Herberge**, Zeil 1, H 12.
- Elephant**, Mainzergasse 49, J 29.
- „ (auch *grosser Elephant*), Vilbergasse C 79.
- „ Altgasse 12, C 86.
- „ goldner, Kl Schlesingergasse 4, E 25.
- „ grosser (auch *Elephant*), Vilbergasse 32, C 79.
- Ellenbogen** (auch *Haus der Ysalda*), Ellenbogengässchen 14, A 67.
- Elsfeld**, Buchgasse J 204.
- Engel**, (jetzt mit *goldne Zange* und *Sperber* vereinigt), Fahrgasse 52, A 147.
- „ Markt 39, J 95.
- „ goldner, Döngesgasse 13, H 154.
- „ goldner (auch *Sommerbone, Sommerlaube, Sommerhütte*), Gr. Sandgasse Eck 1, K 88. 89.
- „ goldner, Gr. Kornmarkt K 145.
- „ grosser (auch *Engel, vorderer Engel, Wechsel*), Römerberg 28, J 94.
- „ kleiner (auch *Engel*), Markt-Eck 39, Rapunzelgässchen 11, J 95.
- „ kleiner, Steinweg 8, E 217.
- „ „ Gelnhäusergasse 22, H 117.
- „ rother, Gr. Hirschgraben 18, F 57.
- „ weisser, Fahrgasse 57, L 82.
- „ „ (auch *Goldner Engel, Teufelshof*), Gr. Kornmarkt 4, K 145.
- Engelthaler Hof**, Döngesgasse 5, H 159.
- England**, Hof von (auch *Englischer Hof*), Roessmarkt 13, F 103.
- Englischen Fräulein Haus**, der, Predigergasse 10, A 36.
- Englischer Hof**, Roessmarkt F 103.
- Eppenstein**, Kaltloch- jetzt Paulsgasse 4, K 140.
- „ K 141.
- Erbach**, kleines (auch: *Erlebach, Klein-*), Kirchgasse 13, K 71.
- Erlangerhof**, Hinterhaus vom *weisen Adler*, Weissadlergässchen 5, F 39.
- „ (sonst *Alter Wolf*), Borngasse 11, L 61.
- Erle**, Kl. Kornmarkt F 43.
- Erlebach** (auch *Erle, Viole*), Kl. Kornmarkt 1, F 42.
- „ (vereinigt mit *Weissburg*), Fahrgasse 130, A 7:.
- „ Klein-, Barfüssergässchen K 71:.
- „ „ (auch *Grosser Huss, Grosses Fass, Rheinstejn*), Fahrgasse 13, L 18.
- Erwinen**, zu der (auch *Grünberg*), Schnurgasse 10, H 52.
- Eschbach**, Gr. Kornmarkt 21 u. 19, F 11. 10.
- Esel**, Schnurgasse 13, L 40.
- „ (auch *Schadock*), Schnurgasse 13 L 41.
- „ am Eck der Gelnhäusergasse H 51 od. 52.
- „ (auch *kleiner Esel, Isal, Isorle, Liliem, drei goldne*), Döngesgasse 51, G 47.
- „ kleiner, Döngesgasse G 47.
- „ weisser, vereinigt mit 153 und 115 Gelnhäusergasse, Döngesgasse H 152.
- „ weisser (auch *Arheitigen, Allerheiligen*), vereinigt mit 115 und 152 Gelnhäusergasse, Döngesgasse 15, H 153.
- Eselstall** (auch *Backhaus*), Buchgasse 1, J 203.
- Essighaus**, Hammelgasse 8 und 10, C 45.
- Esslinger**, alter, hinter dem Lämmchen 4, L 125.
- „ hinter dem Lämmchen 2, L 124.
- Eule** (auch *Hintere Eule*), Hainerhof 8, L 178.
- „ goldne, Markt M 181.
- „ hintere, Hainerhof L 178.

- Euter** (auch *Englischer Kastorkut, Seiser, Ullner, Kleiner Ullner*), Römerberg 30, K 129. 130.
- Falke**, weisser, Zeil 26, D 14
 „ grosser (auch *Falke*), Falkengasse 2, J 117, 118.
- Falkenberg**, gr. Sandgasse 1, K 88.
 „ (wahrscheinlich mit *Dornbusch* vereinigt), Fahrgasse 95, H 32
- Falkeneck**, Fahrgasse.
- Falkenstein**, (auch *Neu Falkenstein, Falkenberg*), Neue Kräme 13, K 88.
 „ gr. Sandgasse 22, K 61.
 „ grosses, Fahrgasse 18, A 166.
 „ klein, Predigerstrasse 9, A 56.
 „ neu (auch *Gross Falkenstein*) Fahrgasse 18, A 166.
- Farbe** (Färberhaus), Brauhausgasse 2; B 191.
- Farbhans**, grosses, Schäfergasse 15, C 151.
- Fass**, goldnes (auch *Scheerer, Goldner Hase*), Fahrgasse 83, H 38.
 „ grosses, Fahrgasse 27, L 13.
- Fechenheim** (auch *Fechenheim, der Vechenhus, Schiff, goldnes, Freienburg, Frieberg*), Fahrgasse 116, A 102.
- Feder**, goldne, Goldne Federgasse 10, F 110.
- Felgenbaum** (auch *Drei Raben, Alter Rabe*), Schnürgasse Eck 32, G 84
- Feldecker**, vermuthlich, Mainzer-gasse 47, J 37.
- Feuerfink**, gr. Gallengasse 1, E 3.
- Feuerfink**, gr. Gallengasse 3, E 4.
- Fingerlin**, Schnürgasse 59, K 115.
- Fingerhut** (auch *Buntschuh, Butschue*), Cod. 389., Saalgasse 26, M 131.
- Finken Gotteshaus**, Hinterhaus vom Baseler Hof, Blauehaidgasse 3, J 125.
- Firneberg** (auch *Alt Firneberg, Goldnes Weinfass*), Schurgasse 8, H 51.
- Firneberg** (auch *Firneburg, Buche*), Neue Kräme 13, K 104.
- Fisch**, Markt 9, M 134.
- Fischburn**, grosser (auch *Kleiner Fischburn*, jetzt *Bürgervereinslokal*), Gr. Eschenheimergasse 74, D 158.
 „ kleiner, Gr Eschenheimergasse D 158.
- Fische**, Saalgasse 20, M 134.
- Fischerstube**, Fischergasse 1, M 35.
 „ Dreikönigsstrasse 21, O 45.
- Fischhaus**, Bendingergasse 13, M 149. 153.
- Fladhaus**, Paulgasse 6, K 141.
- Fladhaus** (auch *Eppenstein*), Paulgasse 4, K 140.
- Flammenschwerdt**, Fahrgasse 51, L 29.
- Flarmaul** (auch *Pforteneck*), Bleidenstrasse 45, K 1.
- Flasche**, grosse, Rosengasse 9, F 136.
- Flaschenburg**, Neugasse 7, L 120.
- Flechte** (auch *Alt Freienstein*), Hühnermarkt 20, L 147.
- Fledener**, Münzgasse 1, J 206.
- Fleischer**, Mainzergasse 3, J 7.
 „ (auch *Flösser*), Römerberg 17, J 87.
- Flörshelm**, Bleidenstrasse 5, K 37.
- Flösser**, Römerberg 17, J 87.
- Fechtlichenhof**, war zwischen dem Maulbeerhof und der Graubengasse.
- Fortuna** (auch *Blondfisch, Alter Zahn*), Schurgasse 42, G 79.
 „ Graupengasse 1, G 80.
- Frankenstein**, klein, gr. Bockenheimergasse 7, E 68.
 „ Mainzergasse, J 175
- Frankensteiner Hof** (auch *Cleischer Hof*), Am Klöppelhof, Paradiesgasse 2, N 242.
- Frankfurter Haus**, Leonhardsthor 27, J 45.
- Frau**, böse, Allee 4, E 233.
 „ wilde (auch *Jungfrau, wilde*) Steingasse 9, H 97.
 „ wilde, Goldne Hutgasse 7, J 99.
- Fraueneck**, Liebfrauenberg 35, K 42.
- Frauenberg**, Liebfrauenberg 35, K 42.
- Frauenhaus** (öffentlich), Kl. Hirschgraben 2, F 81.

- Frauenhaus** (auch *Frauenthürlein*)
Brunnengasse bei der Mainzer-
gasse 9, J 4.
- Frauenpforte Thurm**, Brunnengasse
bei der Mainzer-gasse J. 11.
- Frauenstein**, Haus, Römerberg 25.
J 257.
- Frauenthüre**, grüne (*Frauenthürlein*),
Neue Kräme 27 K 47.
- Frauenthürlein**, Mainzer-gasse 9, J 4.
- Frauenwerth** (*Nyde*) Wedelgasse.
- Frass**, Ankergasse 14, J 211.
" grosser (auch *Frosch*), Buch-
gasse 3, J 201.
- Frasskeller**, Weckmarkt 4, M 217.
- Fredeberger**, wahrscheinlich auf
dem Römerberg, cod. 485, 6,
J 67.
- Freiburg** (auch *Freienberg*), Fahr-
gasse an der rothen Badstube
120, A 18.
- Freienberg**, Fahrgasse 120, A 18.
- Freienberg**, Fahrgasse A 102.
- Freienstein**; Weckmarkt 7, M 142.
" Bendingasse M 143.
" altes, Hühnermarkt L 147.
- Fremdling**, Buchgasse 9; I 126.
- Freudenberg** (*Brabant, Fredeberger*
wahrscheinlich), Römerberg 6,
J 67.
- Freysneck** (auch *Heiliges Kreuz*),
Schnurgasse Eck 4, Lindheimer-
gasse 2, H 49.
- Frieburg**, Fahrgasse A 102.
- Friedberg**, Stadt, Friedbergergasse
C 22.
- Fröhlichen Mann**, Friedbergergasse
13, C 209.
- Fröhlicher Mann**, Fahrgasse A 102.
- Frohnhof** (*Vronhof*) Cod. 245. Frohn-
hofgasse 15, A 41.
- Fremmelin**, Müngasse 127, J 126.
- Frosch**, Buchgasse J 201.
" alter, Kaffeegasse 6, J 189.
" " Alte Mainzer-gasse 13, J 53.
" goldner. Cod. 464.
" grüner. Cod. 470. Paradeplatz 12.
E 203.
- Fuld**, Kerbengasse 11, J 170.
- Fulda**, Stadt, Buchgasse 11. 13, J
124.
- Fuldere**, Haus auf dem Graben bei
dem Fuldere, das früher eine
Mühle war. Cod. 469.
- Fulkelschint** Gräpungasse.
- Furth**; am Fahrthor J 64.
- Fürstenberg**, kleiner, Domplatz 3, L
157.
" Domplatz 5, L 158.
" Domplatz 7, L 159.
" Hof, Domplatz 9, L 160.
- Fürsteneck**, Fahrgasse 17, M 9.
- Fürstenstein**, Weissadlergasse 21, F
24.
" kleiner (auch *Fürstenstein*),
Weissadlergasse 21, F 24.
- Gaden**, neuer, Markt 13, M 192.
- Gadeneck** (auch *Newegaden*), Tuch-
gaden: 2, M 200.
- Gambacher** (theilte sich später in
Schmiedberg, Klein, u. *Schmied-
berg, Gross*), Fahrgasse 25, L 12.
- Gang**, langer, Allerheiligengasse B 3. 4.
" (auch *Viehhof*), hinter dem
Judenmauer 5, B 28.
- Gänge**, zu den beiden langen, Rebstock 5,
L 87.
- Gans**, goldne (auch *Rose*), Zeil 36, D
5. 6.
" weisse, Judngasse 60.
- Gänggraben**; kleiner (auch v. *Rein-
eck'sches Haus*), Hasengasse 6,
H: 178.
- Garküchen**, Garküchenplatz 10, M
208. 209.
- Garküche**, kleine (auch *Alt Backhaus*,
Blumenstein, Klein Laubenberg),
Römerberg 16, J 88.
- Garten**, Fahrgasse 54, A 146.
" grosser, Eberhardsgläschen 28
C 18.
- Garteneck**, vielleicht A 7.
- Gärtnerstube**, Stolzengasse 22, B 235.
- Gaul**, hölzerner kleiner, Dominikaner-
kloster 15, A 66.
" kleiner hölzerner (auch *Klein-
Hohenburg, Roseneck*), Fahr-
gasse 50, A 148.
" hölzerner (auch *Hammerstein*,
Ufer), Fahrgasse 48, A 149.
- Gedanke**, kleiner (*Wetterhahn* viel-
leicht), Fahrgasse 86, A 186.

Gellhusen Haus, zwei Häuser gleiches
Namens, Gelnhäusergasse.
Gelse, Schnurgasse H 50.
Gelseler, Neue Kräme K 94.
Geiseneck, Schnurgasse G 78.
Geisenheimer, aber (auch *Gysinhei-*
mer). Cod. 476.
Geist, Hans des Wiker, Breitengasse
48, B 115.
" heiliger (auch *Geistloch*, *Geist-*
brunnen, *heil.*), Saalgasse 17, M
119.
Geistbrunnen, heiliger, Saalgasse M
119.
Geistloch, Saalgasse M 119.
Geistpfortchen, am Geistpfortchen.
Goldhaus, neues, Markt M 180.
Goldack, Neugasse 9, L 119.
Goldhaus, Saalgasse 28, M 130.
Gemäuer, langes, Angsbürgerhof 5,
G 99.
Gemböck, Bockgasse 7, G 161.
Genzschuch, Gelnhäusergasse 15, H
106.
Geran, Klein-, Fahrgasse 126, A 9.
Gerste, goldne (auch *Schilder*, *Schild-*
eck, *Grosser Schilder*), Fahrgasse
30, A 169.
Geusen Haus, der, in dem kleinen Sack-
gässchen hinter den Häusern
der Fahrgasse 78, A 135.
Geyburg, Fahrgasse A 108.
Geyersberg, Schnurgasse 11, L 29.
" (auch *Alter Kaiser*), Schnur-
gasse 2, L 88.
Gieslen, Neue Kräme K 49.
Giseneck (auch *Gross Giseneck*, *Gei-*
seneck, *alter Lotzen*, *Endzen*,
Lützen), Schnurgasse 44, G 17.
" *Gross*, Schnurgasse G 78.
" Fettmilchplätzchen G 83.
Gischel, Buchgasse J 120.
Glaseck (auch *Ratteneck*), Schnur-
gasse 35, L 79.
Gläsernhof (auch *Glesernhof*, *Laneck*),
Karpfengasse 6, J 169.
Glauburg, Fahrgasse A 108.
" Fahrgasse A 177.
Glippberg (auch *Schild*, *Schelde*, *Schy-*
de, *Schyt*, *Glauburg*, *Geyburg*),
Fahrgasse 104, A 108.

Glocke, neben H 141. 1719 als Brand-
platz verkauft. Lindheimergasse.
" (auch *Klein-Hattstein* vielleicht).
Fahrgasse 84, A 128.
" Schäfergasse 38, G 177.
" Lindheimergasse 25, H 128.
" Fahrgasse 12, A 169.
" goldne (auch *Glocke*), Bleiden-
strasse 3, K 29.
Gleschen- und Geschützgrässch,
Zimmergraben 9, H 16.
Glöcknerhaus, Keppelerhöfchen 4,
L 169.
Gledner, Liebfrauenberg G 54.
Gobelens (gegenüber *Krug*), Gra-
yengasse.
Goldgrube (auch *Hanon*, *Alter Schwei-*
zer), Kannengiessergasse 12, L 182.
" (auch *Stadt Zürich*), Juden-
brückechen 6, A 23.
" Kruggasse 9, L 84.
Goldstein, Döngengasse 18, H 168.
" *Alter Goldstein*, Saalgasse 11,
M 116.
" *grosser (Alter Goldstein, Gold-*
steinhof, Obnische Post), Pauls-
gasse 18, J 148.
" *kleiner*, Gr. Kornmarkt 2, K 144.
Goldsteinhof, Buchgasse J 148.
Goldtraben, neuer, stösst hinten auf
Goldnen Hahn, Fahrgasse.
Gottes Gade, Gr. Eschenheimergasse
38, D 169.
Gotteshaus, Michels-, Müngasse J
141.
" vermuthlich, Mainzergasse 58, J
27.
Gettwalts (auch *Gotwolt*), Stein-
gasse 15, H 94.
Graal (ist wahrscheinlich das von Wei-
gand von Linsburg verpachtet
Haus, welches bei der Kapelle
des hl. Georgs gelegen ist), Cod.
213, Mainzergasse J 52.
Gral (oder *Groll*), Mainzergasse 15, J
52.
Grals, Mainzergasse J 188.
Greif, goldner, Römerberg J 93.
" *kleiner* (auch *Gryffen*), Graupen-
gasse 32, G 116.
" *Vogel*, Zeil 44, D 17.

- Greifenstein**, Schnurgasse 54, G 73.
Greis, Gelnhäusergasse 2, H 126.
Grimle
Groll, alter, Mainzergasse J 188.
 " Mainzergasse J 52.
Gronau, Kl. Kornmarkt F 201.
Grünau, Gross-, (auch *Grünau, Gronau*),
 Kl. Kornmarkt 19, F 201.
 " Klein-, Kl. Kornmarkt F 202.
Grünberg, Stadt, Nonnengässchen 9,
 A 115.
 " Schnurgasse H 52.
Gryffen, Graupengasse 116.
Grymmel (auch *Grimle*), Cod. 504,
 Borngasse.
Gutenberg (auch *Judenburg, Neu-*
Guttenberg), Barfüssergasse 14,
 K 90.
Guttenberg, Gr. Gallengasse 10, 11, E 14.
 " Neuer, Gr. Sandgasse 1, K 90. 3.
Gyselmarc, Cod. 469, Fahrgasse.
Gysinheimer (auch *Geisenheimer*).
Hachenberg (auch *Hachenburg*), Do-
 minikanergasse 10, A 70.
Hachenburg, A 70.
 " kleines, wahrscheinlich vereinigt
 mit Roseneck, Fahrgasse 50, A
 148.
Hadderkatze, Goldne Hutgasse 4, M
 188.
Hageheim (auch *Hegheim*).
Hahn, goldner, Markt 37, J 101.
 " (auch *Schaubrück*), Saalgasse 6,
 M 145.
 " rother, Predigergasse 6, A 40.
Hähnchen, gelbes, Steinweg 3, E
 225.
 " goldnes, Fahrgasse vermuthlich.
 " " (auch *Schwartzer Hut*),
 Markt 37, J 102.
Hämmelchen, M 143.
Hallenstein (auch *Hennenstein*), neben
 Offenbach, Ostseite, Gelnhäuser-
 gasse.
Hain, grüner (auch *Drei weisse Rosse*),
 Im Sack 1, L 114.
Hainerhof (auch *Hegenehe*), Cod. 859.
 Domplatz L 174—188.
Haldenberg (auch *Heldenberg, Lo-*
werskinder Hof), Cod. 528. Trie-
 riisch Plätzchen 6, H 147.
- Hamburg**, Stadt, vereinigt mit H 92
 Steingasse, Döngesgasse 21.
 H 149.
Hammel, Weckmarkt 9, M 143.
 " Hammelgasse 38, D 141.
 " goldner (auch *Hommel, Hun-*
ger, Freienstein, Hämnelchen)
 Weckmarkt 9, M 143.
Hammerstein, Fahrgasse 48, A 149.
Hammelgässer Hof, Hammelgasse
 C 40—44.
Hannau, Stadt, Allerheiligengasse 22,
 B 76.
 " Kannengiessergasse 12, L 182.
Hand, blanc, Blaue Handgasse 5, J 138.
 " goldne, Judengasse.
 " goldne, Am Affenthor 2, N 27.
 " grüne, Schliammauer 15, D 78.
 " grüne, gr. Hirschgraben 8, F 61.
 " hangende, Cod 478, Saalgasse
 23, M 123.
Handschuh, Gelnhäusergasse 15, H 106.
Hans Hofmanns Haus, Hinter dem
 Brückenquai 5, M 59.
Haus Gieck's Haus, kl. Sandgasse
 5, K 23.
Hanstein (auch *Haynstein*) gr. Eschen-
 heimergasse 7, D 184.
Häring, Graupengasse 84, G 117.
Häringsheck, Saalgasse 22, M 133.
 " altes (*Fischhaus*), Bendergasse
 18, M 149. 153.
 " altes (*Scharnhaus, Drei Fische*)
 Saalgasse 20, M 134.
Harpelen, Haus des, Rittergläschen
 16, K 58.
Harpenstein, Färberstrasse 72, O 140.
Hartmuth, gr. Kornmarkt 9, F 5.
Hase, goldner, Graupengasse 18, G 109.
 " goldner, Cod. 431. Fahrgasse 83.
 H 38.
Haselech, Brückenstrasse 20, O 14.
Hasen, zum, Döngesgasse 28, G 86.
 " zum Bendergasse 24, M 154.
 " drei, Theaterplatz 11, E 185.
 " drei (*Heiliger Antonius wahr-*
 scheinlich), Hasengasse 3, H 173.
Haseneck (auch *Iseneck, Eiseneck,*
Hasen, Gisenneck), Döngesgasse
 Eck 23, G 38.
Hattstein, klein, Fahrgasse A 128.

- Hattstein**, grosses, Fahrgasse 8, M 2.
Haupt, goldnes, Markt 36, L 139.
Haus, altes, Fahrgasse 47, L 27.
 „ altes rothes, Markt 17, M 191.
 „ gelbes, Rossmarkt 16, E 42.
 „ gelbes, kl. Hirschgraben 3, F 47.
 „ gelbes, Schlimmaner 18, D 78.
 „ niedriges, Zeil 41, D 207.
 „ reformirtes, gr. Rittergasse am
 Tausrain 86, N 192.
 „ rothes, a. Redenkus.
 „ neues rothes, (*Rothes Haus*),
 Markt 17, M 190.
 „ rothes, Markt 15, M 191.
 „ rothes, Zeil 52, D 26.
 „ rothes, zur französischen Kirche
 gezogen, Allee 7, E 48.
 „ steinernes, Lange Schirn 5, M 176.
 „ neues, Graupengasse 18, G 109.
 „ rothes, Tuchgaden 6, M 202.
 „ weisses, an dessen Stelle steht
 jetzt das Theater E 181^b.
Hausen (auch *Horn*, *Vorderhorn*,
Buchsbaum), Saalgasse 8, M 112.
Hayner Capelle a. *Bernhardus Capelle*,
 Hainerhof.
Hegeheimer (auch *Hegheim*), Geln-
 häusergasse.
Hegenehe, Domplatz L 176—181.
Hegheim (auch *Hageheim*, *Hegheimer*,
Hegeheimer) Gelnhäusergasse.
Heiburg, gr. Kornmarkt F 9.
Heidelburg, Liebfrauenberg 88, K 44.
 „ Garten am Klapperfeld im An-
 fang des 14. Jahrh.
 „ Stadt, Fahrgasse A 156.
Heiligenstein, grosser Kornmarkt 4, F 7.
Heiliger Geist (auch *Kalbskopf*),
 Schnurgasse 28, H 68.
 „ (auch *Alter Heil. Geist*), Geist-
 gässchen 5, H 67.
 „ alter, H 67.
Heintzschuchheim, Gelnhäuser-
 gasse 15, H 106.
Helle, alte, Cod. 368. Höllgasse 11,
 M 197.
Heidrung (auch *Kleiner Römer*, *Liech-*
tenstein), Römerberg 11, J 161.
Heldeberg, Mainzergasse J 176.
 „ (auch *Heldeberger*), Kerbgasse
 5, J 173.
Heidenberg, Trierisch Pflätzchen 6,
 H 147.
Heifenberg? Graupengasse.
Heifenstein, kleiner, Bendergasse 52,
 J 88.
Hellerhof, Gr. Bockenheimergasse 36,
 E 186.
Hellermann, Bendergasse 81, J 70.
Heim, goldner (auch *Leitrochen*), Fahr-
 gasse 100. 102, A 119, 118.
 „ goldner, Döngesgasse 9 H 156.
 „ kleiner, Fahrgasse vermuthlich.
Henderle, Cod. 513.
Henneberg, Schnurgasse 48, G 76.
 „ grosser, Paulsgasse 10, K 143.
 „ Klein-, Paulsgasse 8, K 142.
 „ kleiner, Fahrgasse 35, L 20.
Hennerstein (auch *Haienstein*), Geln-
 häusergasse.
Hentschauer (auch *Heintzschuch-*
heim, *Genzschuch*, *Handschuh*),
 Gelnhäusergasse 6, H 106.
Hering (auch *Hering*, *kleiner*), Döng-
 esgasse 37, G 40.
 „ Andreasgässchen oder Graupen-
 gasse 30, G 115.
 „ kleiner, Döngesgasse G 40.
Herrenstube, Römerberg J 153.
Herrgottsschule, Fahrgasse ver-
 muthlich.
Herrgottstube, Dominikanergasse A 62.
Herrmann, grosser schwarzer, Höll-
 gasse 10, M 205.
 „ schwarzer, Cod. 276. Höllgasse
 8, M 204.
Herrn (auch *Nieddeck*, *Noiddeck*), Kannen-
 giessergasse 1, L 11.
Hertzberg, goldner (auch *Kinder-*
vater 48), Fahrgasse 71, 73.
 H 44, 48.
Herz, goldnes (auch *Pletener*), Neue
 Kräme 22, K 105.
Hessischer Hof (auch *Stalhaus*). Im
 Rebstock 3, L 86.
Hessaame, kl. Sandgasse 9, K 21.
Hessenstamm, gr. Kornmarkt F 9.
Hessenkassel'sches Posthaus, Hai-
 nerhof 7, L 180^a.
Heydentanz, grosser (auch *Heyden-*
tanz, *kleiner*), Rotheckergasse
 6, F 129.

- Heydentanz**, kleiner, F 129.
Hirsch (auch *Johannisberg*), Hainhof 2, L 181.
 „ *Allerheiligengasse* 86, E 229.
 „ *Bendergasse* 27, M 128.
 „ *Garküchenplatz* M 13.
 „ *Löhrgasse* 50, O 158.
 „ *Markt* 3, M 206.
 „ *gelber, Friedbergergasse* 46, G 8.
 „ *goldner, Garküchenplatz* 7, M 13.
 „ *kleiner, goldner, Garküchenplatz* 3, M 11.
 „ *goldner, gr. Bockenheimergasse* 21, E 109.
 „ *kleiner weisser, (auch Grasser schwarzer Herrmann), Höllgasse* 10, M 205.
 „ *kleiner, Friedbergergasse* 14, G 7.
 „ *schwarzer, Allerheiligengasse* 33, B 38.
 „ *weisser, gr. Hirschgraben* 3, F 63.
Hirschapotheke, Zeil 43, D 206.
Hirschberg (auch *Hirtberg, Hirschburg*), vereinigt mit 120, *Fahrgasse* 98, A 121. 120.
Hirschburg, A 120.
Hirschehen (auch *zum Hirschen*), *Neue Rothhofgasse* 2, E 68.
Hirscheck, *Weissadlergasse* 31, F 28.
 „ *kleines, Fahrgasse* 119, H 17.
Hirschchen, hinter dem rothen Hof 68.
Hirschgraben, kl. Kornmarkt.
Hirschhorn, *Judengasse* 108.
 „ *gross, (auch Hirschhorn, Glodener, Gloderer), Liebfrauenberg* 26, G 54.
 „ *gross, Löhrgasse* 3, O 102.
 „ *kleine, Löhrgasse* 9, 211.
 „ *kleines, (auch Hirschhorn, Hirsch, Unverzagter, Vorderhaus), Saalgasse* 32, M 128.
 „ *klein, Liebfrauenberg* 24, G 55.
Hirschkopf (auch *Stern*), *Judenbrückchen* 13, A 28.
Hirschsprung, *Fahrgasse* 115, H 19.
 „ *kleiner, hinter dem rothen Hof* 1, E 68.
 „ *kleiner, Fahrgasse* 118, H 21.
 „ *kleiner (auch Selgenstadt) Fahrgasse* 34, A 156.
Hirschtränke, kl. Kornmarkt.
Hirschweh, *Fahrgasse* 117, H 18.
Hirtberg, *Fahrgasse* A 121.
 „ *klein, (auch Volrad), Fahrgasse* 117, 98, A 120.
Hochstätten (auch *Hohenstädter*), *Fahrgasse* 29, L 14.
Hof, grüner, *Zeil* 37, D 309.
Hoffnung, *Gr. Bockenheimergasse* 29, E 105.
Hoffstadt, *Häus auf der (Weidenbusch wahrscheinlich), Fahrgasse* 37, E 21.
Hofheim, *Bachgasse* J 184.
Hofstadt, *Papageigasse* 12, J 240.
 „ *auf der (auch Landberg), Bockenheimergasse* 12, G 156.
Hohen Wemberg, *Römerberg* 27, J 156.
Hohenberger, *Cod.* 463.
Hohenfels, *Gross- (auch Hohenfels), Neue Kräme* 10, K 99.
 „ *Klein- (auch Goldner Stern), Neue Kräme* 12, K 100, 101.
Hohenhaus (auch *Zum alten Schnabel*), *Kirchgasse* 2, K 82.
 „ (auch *Ethenburg*), *Neue Kräme* 19, 21, E 50.
Hohenstädter, *Fahrgasse* 29, L 14.
Holderbaum (gegenüber *Brasserie*), *Cod.* 451, *Bendergasse* 26, M 122.
Holländischer Hof (auch *Goldnes Ross*), *Allee* 5, E 47.
Holländisch Eck, *Döngesgasse* 7, M 155.
Hölle, alte (auch *Goldnes Wadje, Kolman*), *Cod.* 459, *Höllgasse* 13, M 196.
 „ *kleine, (auch Schwärzer Herrmann), Höllgasse* 3, M 204.
Holmer, *Haus des Heinrich, Breitengasse* 3, B 138.
Holzpförtchen, am *Holzpförtchen* J 58.
Heinstube (auch *Herrgottstube*), *Dominkanergasse* 7, A 62.
Holzthor, am *Holzpförtchen* J 58.
Homburg, zum *hohen (auch Beutelkeise), Neue Kräme* 20, G 64.
Hörhorn, *Goldhutgasse* 6, M 187.
Horn, *Saalgasse* 3, M 112.
 „ *altes, am Geispförtchen* 1, M 120.
 „ *hinteres, am Geispförtchen* M 120,

Hornau, Haus der Frau vom Prediger
gasse 67, A 106.

Horneck, Saalgasse 86, J 69.

Hospital-Brauhaus, Stalzgasse 4,
B 223.

Hof, Taubenhofgasse 10, E 163.

Huders, Cod. 487.

Hühchen, goldnes, Markt 85, J 102.

Hühnerfuss, goldner, Kannengießer
gasse 10, L 188.

Hundemetzelerhof, Klostersgasse 32,
A 18.

Hundshof (auch Stadt Berlin), am Ju-
denbrückchen 9, A 26.

Hundshöfle, Klostersgasse 34, A 15.

Hunger, Bendgasse 9, M 143.

Huss, grosser, Fahrgasse 27, L 13.

Hut, eiserner, Schnurgasse 58, G 71.

„ „ (auch *Isern-Hut*), Ziegel-

gasse 4, G 164.

„ „ goldner, Judengasse 76.

„ „ (auch *Mantel*, *Klein*
Winterau), Markt 26, M 185 n n

„ „ Kl. Eschenheimergasse

54, D 135.

„ „ grüner (auch *Klein Fürstenberg*),

Markt 3, L 157.

„ „ schwarzer, Markt 85, J 102.

Hutmacherstube, Fahrgasse 74, A 136.

„ „ Fahrgasse 76, A 134.

Hut, Isern, Ziegelgasse G 164.

Jacob, St., Gr. Bockambimergasse 4,
E 60.

Ilbenstädter Hof, Ilbenstädter Gäss-
chen, Gr. Kornmarkt 16, K 1012

Infall, Liebfrauenberg 52, G 19.

Johannesberg, Hainerhof 2, L 181.

Johanniter-Hof, Fahrgasse 61, L 344.

Judenbackhaus, Fischergasse 7, M 72.

Judenbadstube, Cod. 469.

Judenburg, Paulplatz 14, K 90.

Judenbeck, Fahrgasse 5, M 3.

„ „ Klein-, Fischergasse 10, M 21.

Judenschule, alte, am den-Schmidt-
stube 2, M 215.

Judenstall, Albusgasse 3, B 189.

Jungfrau, wilde, Steingasse 9, H 92.

Junghof, am Junghof 3, B 44.

Jural, Döngesgasse 51, G 47.

Jsenburg (auch *Eisenberg*), Römerberg
7, J 163.

Isenack, Döngesgasse 28, G 38.

Isentrüd, Schüppengasse 4, F 180.

Iserte, Döngesgasse 51, G 47.

Kachthaus, Cod. 400.

Kachler, Lindheimergasse 21, H 180.

„ „ Lindheimergasse 28, H 120.

Kaffeehaus, grosses, Bleidenstrasse
G 10.

Kaiser (auch *Scharfenstein*), Gräupen-
gasse 12, G 106.

„ „ Schlachthausgasse 9, M 82.

„ „ alter, Schnurgasse 9, L 88.

Kaiserhof (auch *Hellerhof*), Grosse
Bockenheimergasse 8, E 131.

„ „ Jägerskäschen 69, O 126.

Kalb (auch *Goldnes Kalb*, *Hühkopff*),
Schnurgasse 30, H 65.

„ „ goldnes, Schnurgasse 30, H 65.

Kälberack, Fahrgasse 18, M 7.

Kälberstall, Mainzergasse 72, J 28.

Kalbskopf, Schnurgasse 28, H 68.

„ „ Schnurgasse 26, H 62.

„ „ Schnurgasse 30, H 65.

Kaltbach, Schnurgasse 20, H 59-58.

„ „ Schnurgasse 18, H 56.

Kaltbacher, Schnurgasse 18, H 56.

Kameeltier, Gräupengasse 38, G 119.

Kamm, grosser, Kannengießergasse 6,
L 185.

„ „ kleiner, Kannengießergasse 8,
L 184.

**Kämmchen, goldnes (auch *Kleiner*
Wasser), Alte Mainzergasse 11,
J 55.**

Kammer, steinerne, Schürfengässchen
Ist verbaut.

Kaneguten Hus, der, Döngesgasse
35, G 39.

Kännchen, goldnes, Mainzergasse 11,
J 54.

Kanne, Cod. 484.

„ „ Steingasse.

„ „ Stalzgasse 8, 10, B 229.

„ „ goldne, Brückenstrasse 24, G 19.

„ „ silberne, Judengasse 72.

Kanonik, Friedberggasse 49, G 130.

Kanonikatshaus von St. Leonhard,
Ankergasse 19, J 212.

**Kanzel, scheppe, sohffe (auch *Rheins-*
dorfer), Kl. Hirschgraben 7, 9,
F 49.**

- Kaplaney-Haus**, Borngasse 2, L 54.
Kappe, rothe böhmische, Kl. Fischer-
gasse 10, M 55.
Kapuzinerkloster (auch *Antoniter
Hof*), Döngesgasse 14. 16, H 167.
Karpfen (auch *Wartenberg*), Alte
Mainzergasse 12, J 177.
" Markt 9, M 194.
Kartaus, alte, Arnspurgerhof 7, A 52.
" Arnspurgerhof 8, A 53.
Karthause, Friedbergergasse 42, C 29.
Karthäuserhof (auch *Eber*), Kloster-
gasse 3, A 59.
Käse, grüner, Brückenstrasse 8. 10, O
8. 9.
Kastenamtshaus, Paulsplatz 10, K 92.
Kastenhof, hinter dem Römer, nicht
mehr vorhanden, K 187.
Kastenhofsbackhaus, Barfüßler-
gasse 1, K 149.
Kastenhospital, Tollgasse 9, E 179.
Kastenmeister, Friedbergergasse 2,
C 1.
" vermuthlich, Neue Kräme 23, K 49.
Kasterhut, englischer, Römerberg 30,
K 129.
Katharinenkirche, Zeil 71, D 186.
Katharinenkloster, Zeil 19. 17. 15,
D 67. 69.
Katharinen-Pforte, Kl. Kornmarkt.
Katze, weisse, Allerheiligengasse 52,
B 173.
Katzeneiabogen. Saalgasse 5, M 113.
" Frohnhofstrasse 5, A 177.
Kaufhaus, altes. Cod. 384. Markt 30,
L 142.
" grosses (auch *Kaufhaus*, *Alt
Kaufhaus*, *Weber Kaufhaus*),
Neue Kräme 7, K 93.
Kauwerzen, Fahrgasse 86, A 127.
Kelsterbach, Fischergasse 39, M 45.
" (in der Nähe der *Goldnen Zange*),
Fahrgasse.
Keller, tiefer, Saalgasse 10, M 139.
" auf dem, Löhrgasse 11, O 200.
Kempfenstein, Steingasse 1, H 55.
Kempfer, Steingasse.
Kepplerhof (auch *Köpplerhöfchen*,
M 164—170, Domplatz. Vergl.
Euler, Schloss Rödelheim Not. 32.
Kern, Mainzergasse.
Kesselschultz (auch *Kessler*), gegen
St. Johann über, ein Backhaus,
Fahrgasse.
Kessler (auch *Kesselschultz*).
Kette, goldne, Rossmarkt 15, F 104.
Kindervater, Fahrgasse 71, H 44.
" Fahrgasse 73, H 43.
Kircheneck, Fahrgasse 63, H 43.
" Domplatz 14, L 163. 162.
Kirschbaum, Metzgergasse M 86.
" Kl. Fischergasse 24, M 48.
Kirsche, bunte, Schnurgasse 24, H 61.
Kirscheneck, Borngasse 2, L 55.
Kleeblatt, Steinweg 2, E 214. 215.
" Paradeplatz 3, E 213.
Kleeberg, Bleidenstrasse 8, G 12.
Kleinock, Döngesgasse 20, H 169.
Knauff, rother (auch *Weidenbusch*),
Katharinenpforte 17, K 14.
Kneblauch (auch *Brüssel*, *Goldner
Spiegel*), Saalgasse 9, M 115.
Kneblauchshaus, Paulsplatz 19, K 81.
Knopf, vermuthlich, Borngasse 26, L
43.
Kohle, kleine (auch *Köhler*, *Kachler*),
Lindheimerergasse 23, H 129.
Köhler, Lindheimerergasse 23, K 129.
Kolben, goldner, Münzgasse 1, J 206.
Kolmann, Markt 5, M 193.
Komet (auch *Kometstern*), Kl. Eschen-
heimerergasse 9, D 73.
Kommelbecher (auch *Neues Haus*,
Goldner Hase), Graupengasse
18, G 109.
Kongenstein, Steingasse.
König von England, Fahrgasse A
123.
König von Preussen, Bockenheimer-
gasse E 64.
Könige, drei, Zeil 72, D 87.
" " (auch *Schwabenzopf*),
Gr. Eschenheimerergasse 2, D 38.
Königsberg (auch *Zum hohen Königs-
berg*), Kl. Kornmarkt 2, K 164.
" Stadt (auch *Scheuer*, *Schewern*),
Fahrgasse 106, A 107.
Kopenhagen, Stadt, Bleidenstrasse 10,
G 11.
Kopf-Apotheke (auch *Goldnes Haupt*),
Markt 36, L 139.
Kopf, goldner, Judengasse 53, A 92.

Kopf, goldner, Gr. Sandgasse 12, K 50.
 rother (auch *Pfannschmied*),
 Cod. 469, Neue Kräme 8, K. 98.
 schwarzer, Fahrgasse 11, M 6.
Korb, alter, Fahrgasse 81, H 89.
 (auch *Kleiner Schornstein*),
 Barfüßnergasse 15, K 79.
 grosser (auch *Alter Korb*),
 Gr. Kornmarkt 12, K 169.
 kleiner, Gr. Kornmarkt 14, K
 160.
Kornblume, Graupengasse 5, G 197.
 grosse, Kornblumengasse 4, G
 188.
 kleine, Muschelgasse 15, F 50.
Kornpfaffe, Trierisch Platz 18, F 50.
Kornstein, Mafzergasse 28, J 192.
Kornwolf, Kl. Böckgasse 9, G 146.
 Kornblumengasse 11, G 145.
Kostenzlechen (auch *Schwartz*), Fahr-
 gasse 48, L 25.
Koteneck (auch *Kotenecke*), Steingasse.
Kotze, Döngesgasse 46, G 24.
Krachbein (auch *Altes Krachbein*,
Krachbeinhof, dann *König von*
England), Fahrgasse 94, A 123.
 (auch *Goldene Tasche*), Fahrgasse
 96, A 122.
 altes, Fahrgasse 94, A 123.
 Klein- (*Wetterhahn* vielleicht),
 Fahrgasse 90, A 126.
Krachbeinhof, Fahrgasse 94, A 123.
Krame, neuer, Brückenstrasse 22, O 15.
Kranich, Römerberg 38, K 194.
 (auch *Kranichhof*, *Ordnungs-*
sches Stift), Rossmarkt 17, 19,
 21, E 1.
Kranichhof, E 1.
Kranichsteck, stößt auf Röhrbachs
 Hof, Graupengasse.
Krebs, Brückenquai 2, M 96.
 rother, Markt 44, K 127.
 rother, Fahrthor 4, J 66.
Kreutz, goldnes, Neugasse 2, L 91.
 heiliges, der Mäntze gegenüber,
 ist ohne Zweifel zum Freyeneck
 gezogen, Lindheimergasse Ost-
 seite H 49.
 rothes, Paradiesgasse 22, N 241.
 rothes, Kothekreuzgasse 5, F 176.
 rothes, Graupengasse 6, G 103.

Kreutz, schwarzes, Ziegelgasse 5, G
 178.
Kreutzberg (auch *Kreutzburg*), Buch-
 gasse 1, J 202.
Krimvogel (auch *Grosses Pärädels*,
Baummeister) Liebfrauenberg Eck
 39, G 62.
Krone, Elisabethengasse 10, N 31.
 seit 1719 nicht mehr vorhanden,
 verehnt mit Goldner Stern, wahr-
 scheinlich jetzt H 88.
 gr. Kornmarkt F 9.
 französische, Döngesgasse G 46.
Kronberg, kleiner (auch *Ortenberg*,
Stolzberg) Fahrgasse 21, L 81.
Krug (*Schönenhaus*), Kruggasse 10,
 L 82.
Krüglefen, am Schlachthaus 12, M 77.
Kugel, böhmische, gr. Sandgasse 14,
 K 57.
 böhmische, Ziegelgasse 7, G 177.
Kuhenschaf (auch *Neuer Bau*), gr.
 Bockenheimergasse 2, E 59.
Kümmelsack (auch *Französische*
Krone), Döngesgasse 49, G 46.
 kleiner, früher verehnt mit 43
 und 44, Döngesgasse 47, G 45.
Kummere, eine Schirne. Cod. 458.
Kumpen, an der Schmidstube 8, M 73.
Kürschnerlaube, Markt 42, K 126.
Kutscherhof, Friedbergergasse 25,
 C 208.
Lamm, schwarzes, Zeit 50, D 24.
Lämmchen, hinter dem Lämmchen 6,
 L 126.
 goldnes, Neugasse 3, L 122.
Lämmergarten, Schäfergasse 12,
 C 65.
Landau (auch *Rappen*, *Vorderer Rap-*
pen), Fahrgasse 110, A 106.
Landeck (auch *Cronenberg*) Cod. 580.
 752. Saalgasse 44, J 77.
Landgrafen, Allerheiligengasse 16,
 B 78.
 alter, kl. Fischergasse 1, M 69.
Landsberg, Böckgasse G 155.
Landskrone, Neue Kräme 14, K 102.
Landstrasse, Bleidenstrasse 1, K 40.
Lanck, Römergasse 3, J 170.
Langhuse (*Langhuzsh*). Cod. 352.
 Neben der Wofkenburg M 200.

- Lateran** (auch *Latrona, Silberberger, Limburg, Haus Alt Limburg, Herrenstube*), Römerberg 1, J 158.
Latrona, Römerberg 1, J 158.
Laub, grünes, gr. Hirschgraben 25, F 75.
Laubach, gross., Fahrgasse 180, A 2.
 " klein (auch *Rebstockhof*), Fahrgasse 136, A 3.
Laube, Bockgasse 9, G 160.
Laubenberg, gross, Römerberg 18, J 89.
 " klein., Römerberg 16, J 88.
Lauerhof, Dreikönigsstrasse 1, O 25.
Laus, kalte, N 29.
Lantenschule, Weissadlergasse 20, F 33.
Lederballe, am Trierischen Plätzchen H 75.
Lederhaus, Höllgasse 6, M 208.
Lederhese, kl. Kornmarkt K 169.
Lederhosen, kleine, Rittergässchen 20, 18, K 60, 59.
Ledermann, Nonnengasse A 110.
Leimrthe, Münzgasse J 206.
Leiningen, Schnurgasse 57, K 118.
Leinenburg, stiess hinten an das Haus zum rothen Löwen 2, K 52 grosse Sandgasse.
Leinwandhaus, an der Stadtwaage 5, M 211.
Leiter, goldne, Cod. 752. Neue Kräme 3, K 95.
Leitrechen, Fahrgasse neben dem Walrab.
v. Lersuerisches Haus, Zell 83, D 211.
Lenningshöfchen, Steingasse.
Leydermann, Fahrgasse 108, A 106.
 " (auch *Ledermann*), Nonnengasse 4, A 110.
Lichtenau, Barfüssergasse 8, K 157.
Lichtenberg, Saalgasse 14, M 137.
 " Hinter, Fischergasse 23, M 37.
 " Vorder, Bendingasse 5, M 146.
Lichtenheide, Rothekeuzgasse, 8, F 171.
 " Rothekeuzgasse 8, F 170.
Liebeneck (auch *Löweneck*), war das Elternhaus von Goethe's Lili, Grosser Kornmarkt 15, F 8.
Liebfrauenseck, Bleidenstrasse 25, K 40—42.
Liechtenstein, Cod. 484. Römerberg J 161.
Lille, blaue (auch *Kornpfeife*), Trierisch Plätzchen 1, G 88.
 " weisse, gr. Bockenheimergasse 1, E 56.
Lilien, dreigoldne, Döngesgasse 51, G 47.
 " drei weisse (auch *Alleehaus, Steinberg*), Allee 19, E 55.
Lillenberg (*Lillenberg*), Schaugasse 59, K 112.
 " kl. Eschenheimergasse 46, D 131.
Lillenburg, Schnurgasse 59, K 112.
Limburg, Haus, Römergasse J 158.
 " klein (auch *Birnbaum, kleiner*), Römerberg 17, J 158.
 " Stadt, Garklohenplatz 4, L 8.
Limpurg, Alt, Römengasse 1, J 153.
Lindau, Stadt, Fahrgasse 38, L 17 18.
Linde, grosse, 1847 abgebrochen und nur als Schirne wieder einstückig erbaut, Bendingasse 10, M 161.
 " grosse, Domplatz 6, L 174.
 " grüne (auch *Alte Münze, Neuer Gaden*) Markt 13, M 192.
Lindenbaum, Saalgasse 34, M 127.
Lindenfels (auch *Klein Lindenfels*), Fahrgasse 128, A 8.
 " gross (auch *Greifenstein*), Schnurgasse 54, G 73.
 " klein, Fahrgasse A 8.
 " klein, Bockgasse 3, G 163.
Lindheim, gr. Kornmarkt 10, K 158.
Lindwurm (auch *Lissberg*), Fahrgasse 46, A 150.
 " (auch *Regenbogen, Schönbornerhof, Schaumburgerhof*), Döngesgasse 34, G 80.
Lissberg, Fahrgasse 46, A 150.
Listiges Haus (auch *der Listigen Hus, Lystege*, Cod. 486. Trierisch Plätzchen 4, H 46.
Loch, im, Borngasse 5, L 58.
 " kaltes. Der Name einer Schirne am Weckmarkt zwischen Dressener und Merker.
Lompeneck, Dreikönigsstrasse 80, O 84.
Lowerakinder Hof, Trierisch Plätzchen 6, H 147.

- Löcherhof**, gegenüber dem *Roseneck* jetzt freies Plätzchen an der Stadtwaage.
- Löwe**, bunter, Gr. Kornmarkt 7, F 4.
- „ goldner (auch *Kleiner Löwe*, *Kleiner goldner Löwe*), Fischergasse 85, M 43.
- „ goldner, Breitengasse 34, B 98.
- „ „ Hainerhof 5, L 177.
- „ „ Fahrgasse L 28.
- „ grüner, Judengasse 45.
- „ Kleiner, Fischergasse 85, M 48.
- „ kleiner goldner, Fischergasse 85, M 49.
- „ rother, Cod. 406. Gr. Sandgasse 2, K 52.
- „ rother, Bleidenstrasse 33, K 7.
- „ weisser, Zell 28, C 229.
- Löwenberg** (auch *Löwenburg*; *Köthe*), Cod. 410, Döngesgasse 46, G 24.
- Löwenburg**, Hornauergasse 8, F 189.
- „ *Rothe Kreuzgasse*, jetzt freier Platz, F 174.
- „ *Döngesgasse* 46, G 24.
- Löweneck**, Gr. Kornmarkt 15, F 8.
- „ hinter dem Römer 10, J 150. 151.
- „ (auch *Löwenkopf*), Schlesingergasse 5, E 30.
- Löwenkopf**, Schlesingergasse 5, E 30.
- Löwenstein**, Cod. 440, Liebfrauenberg.
- „ (auch *Finken Gotteshaus*), Hinterhaus vom *Baseler Hof*, Büchergasse 11, 13, J 125.
- „ gehört zum Römer, Römerberg.
- „ zwischen dem Eck und dem Römer, Wedelgasse.
- „ Klein-, Kannengiessergasse 5, L 189.
- Löwensteinerhof** (auch *Röther Ochse*), Fahrgasse 14, A 168.
- Letzen**, alter, Wildemannsgasse 8, G 87.
- Ludwigsburg**, Stadt, Nomiengasse 1, A 111.
- Luft**, goldne (auch *Viehhof*), Allerheiligengasse 65, B 5.
- Lumpenhaus**, Fahrgasse 25, L 12.
- Lungenmus**, an der Schmidstube 5, M 74.
- Lüneburg**, Neue Kräme 19, K 50.
- „ Stadt (auch *Lünburg*; *Stadt*), Garküchenplatz 4, L 8.
- Luther**, Dr. (*Kleiner Appenheimer*), Kannengiessergasse 9, L 3.
- Lützelberg**, Döngesgasse 19, H 150.
- Lützen**, Kornblumengasse 2, G 78.
- Luzern**, Klein-, Fahrgasse.
- Lyntheim**, Haus des Markolfs von (auch *Orteneck*), Döngesgasse 9, H 157.
- Lyon**, Stadt, hinter dem Römer 4, J 118.
- Lystege**, Trierisch Plätzchen H 146.
- Maas**, alte, Domplatz 5, L 158.
- Malland**, Stadt, Markt 38, L 138.
- Mainz**, Stadt, Alte Mainzergasse 9, J 59.
- Mainzer Dom Praesenz Haus**, Predigerstrasse 8, A 58.
- Mainzer Hof**, Gr. Bockenheimergasse 50, E 129. 130.
- „ *Prodigergasse* 12, A 40.
- Mainzerpfortchen**; Mainzergasse 5, J 1.
- Mann**, todter (auch *Grosser Rosenbusch*), Rosenplätzchen 18, M 17.
- Mäuschen**, rothes, Mainzergasse 7, J 60. 61.
- Mantel**, bunter, Trierisch Gläschen 5, M 72.
- „ kleiner bunter, Schnurgasse 20, H 59. 58.
- Marburg**, Stadt, Mainzergasse 43, J 35.
- Marcus**, St., Hühnermarkt L 148.
- Marder**, Goldne Hutgasse 7, M 168.
- „ Markt J 185.
- Mariaklage**, Mainzergasse 38, J 196.
- Marstall** (auch *Reitschule*, jetzt *Bell'sches Haus*), Heumarkt 1, F 98.
- „ kleiner, (des berühmten Buchdruckers Feierabend Haus, abgerissen, jetzt Liebfrauenstrasse), Liebfrauenberg 58, G 16.
- Martin**, alter (auch *Martén*), Cod. 214, Mainzergasse 80, J 200.
- Martyrer**, zehntausend, Ziegelgasse 6, G 165.
- Maternuskapelle**, abgebrochen, Rossmarkt 20, E 39.
- Maulbeerbaum**, Döngesgasse G 39.
- Maulbeerbaumhof**, Döngesgasse G 39.
- Maulbeerhof**, kleiner, Döngesgasse 33, G 38.

Maulbeerhof (auch *Maulbeerhausen*, *Maulbeerbaumhof*, *Hus der Kaneguten*), Döngergasse 85, G 39.
Mauseck, Schnurgasse 33, L 78.
Mayenberg, Klein-, Fahrgasse 22, A 163.
Mayenreis, vermuthlich, Steingasse 8, H 82.
Mayerreis (auch *Schwert*), Fahrgasse 43, L 24.
Medenberg (auch *Meyenberg*), Cod. 469, Fahrgasse 26, A 161.
Mehlwaage, Fahrgasse 19, L 10.
Metz, Stadt, Liebfrauenberg 31, K 45.
Metzger (auch *Neuen Geldhaus*), Markt 19, M 180.
Metzgerthor, Metzgergasse 1, M 213.
Meylen (später *Stadt Mailand*), Markt 38, L 128.
Meyenberg, Fahrgasse A 161.
Milden, alte, Nonnengasse.
" " Fahrgasse 85, H 37.
" " kleine (auch *Mühle, alte Milden*), Fahrgasse 85, H 37.
Mildenberg, Stadt, Hüllgasse 9, M 198.
Mittelbau, am Salzhaus 4, F 105.
" Allee 14, E 238.
Mittelburg, Paulgasse 1, J 107.
Mittelhorn, am Geistpörtchen 3, M 121.
Mohn, Fahrgasse A 162.
Mohr, schwarzer (auch *Schellenberg*), Schnurgasse 5, L 36.
Mohren, hinter dem Römer 5, J 114.
" (auch *Mohren Garten*), Gr. Gallengasse 17, E 10.
" grosser (auch *Mohren*), Buchgasse 14, J 115.
Mohrenarten, Gr. Gallengasse E 10.
Mohrenkopf, hinter dem Lämmchen 10, L 136.
Mönchhaus, Klostergasse 69, A 101.
Mond, Ziegelgasse G 170.
" goldner (auch *Mond, Mone, gulden*), Ziegelgasse 16, G 170.
" zum halben goldnen (auch *Schwarzenhalben Mond, Mohn*), Fahrgasse 24, A 162.
" schwarzer halber A 162.

Monde, drei halbe, Fahrgasse M 3.
Mone, gulden, Ziegelgasse 16, G 170.
Montze (auch *Mintze*) Gelnhäusergasse.
Mörser, goldner (auch *Biersack, Schenkberg*), Mörnergasse 3, K 114.
" kleiner, Mörnergasse 6, K 123.
Mozart, Haus, Zeil 70, D 34. 35.
Mühlbau, kleiner, Fahrgasse 1, M 1.
Mühle, Fahrgasse 85, H 37.
" Sachsenhäuser, Löhergasse 34, O 163.
Mühlpörtchen, verbaut, J 10.
Müsch, junger (auch *Eisenmenger, Ysenmenger*), Neue Kräme 116, K 108.
Münchseck, Graupengasse 36, G 118.
Münchhof, Trierisch Gässchen 6, H 70.
Mündlein, rothes (auch *Rothes Müschchen*), am Fahrthor 7 u. 5, J 60. 61.
Müsch, alte, Krautmarkt 7, M 199.
Münze (auch *Alte Münze, Montze*, gegenüber *Hegenhaym*, Ostseite), Gelnhäusergasse.
" alte, Cod. 288, Markt 13, M 192.
" (siehe *Münze*), Gelnhäusergasse.
Münzhof (auch *Trierischer Hof, grosser*, jetzt *Lederhalle*), Trierisch Plätzchen 11, H 75.
Müntz (auch *Goldne Müntz, Geise*), Schnurgasse 1, H 50.
" goldne, Schnurgasse 6, H 50.
Muscheln, drei, Rosengasse 3, F 133.
" (auch *Weiss von Limburg's Hof*), Barfüsser Plätzchen 1, K 78.
Nagel, spitzer, Kl. Hirschgraben 1, E 203. 204.
Nassauer Hof (auch *Rheinischer Hof, Zwei rothe Schwertler*), Steinweg 5, E 224.
Nedeck (auch *Niedeck*), Fahrgasse 23, L 11.
Neuburg (auch *Neuenburg*), Döngergasse 58, G 48.
Neuburgerhof, Mainzergasse 37, J 40.
Neuenburg, Döngergasse G 48.
Neueneck (auch *Lausherberg*), Zeil 27, D 215.

Leuenhof, Döngengasse 14 u. 15, A 26. 26.
Neues Bau, zum, Gr. Bockenheimer-
gasse 1 u. 8, E 58.
Neuer Bau, Gr. Bockenheimer-gasse E
59.
Neues Haus, Graupengasse 18, G 109.
New York, Stadt, Affengässchen, L 104
104.
Niedeck, Fahrgasse 23, L 11.
Niederländischer Hof, an dem
Bockenheimerthor, E 98.
Nussbaum (auch *Froschwein*, *Fremd-
ling*), Buchgasse 9, J 126.
" jetzt freier Platz als Hof des
Bankgebäudes, Müngasse 4, J
126.
" grosser, Fahrgasse 78, A 181.
" grosser (auch *Sattel*), Fahrgasse
82, A 187. 188.
" kleiner, Fahrgasse 78, A 182.
Nürnberg, kleines, hinter dem Lämm-
chen 6, L 127.
" Stadt (auch *Judenbackhaus*), Fi-
schergasse 7, M 72.
Nürnberggerhof, L 129.
" kleiner, Neugasse 14, L 96.
Nyde (siehe *Frauenwerth*).
Oberherrn, goldnes, Saalgasse 21, M
122.
Ochs, rother, Fahrgasse 14, A 169.
" rother (jetzt *Sächsischer Hof*),
Schäfergasse 17, G 150.
" weisser, Gr. Bockenheimer-gasse
85, E 102.
Ochsenkopf (auch *weisse Tauben*,
Tauben), Kloster-gasse 28, A 77.
" (auch *Pforteneck*), Garküchen-
platz 13, M 16.
Oelmühle, Oelmühlengässchen oder
Dreikönig-gasse 29, O 52.
" Gr. Eschenheimer-gasse D 185.
" Breitengasse 29, B 112.
Offenbach, Mainergasse 45, J 32.
" gegenüber dem Haus *Ehenheim*,
der Garten liegt gegen der Jo-
hanniskirche über an der Lind-
heimer-gasse), Geinhäuser-gasse.
Oppen, Hans von, hinter der Juden-
mauer 85, B 12.
Oranienburg, hinter der Rose 7, D 21

Ort, hoher (auch *Ordnungs Hof*),
Müngasse 7, J 209.
Ortenberg, Bendor-gasse 14, M 159.
" Fahrgasse L 9.
Orteneck, Döngengasse 9, H 157.
Ortenfels (auch *Lederhose*), Kl. Korn-
markt 12, K 169.
Ortenstein, Gr. Sandgasse 11, K 86.
" Klein-, Kirchgasse 6, K 84.
Ortshaus, hohes, Müngasse J 209.
Ortwins-Haus (auch *Goldstein*), Dönl-
gengasse 18, H 168.
Osterich, Steingasse 16. 17, H 88
oder 87.
Padershäuser Hof, Domplatz 9, L
160.
Pagano, Römerberg 36, K 188.
Palmbaum, Hainhof 3, E 176.
" grosser, Allerheiligengasse 45,
B 82.
" (auch *Oelmühle*), Gr. Eschen-
heimer-gasse 8, D 185.
Palmeneck, gross, Schnurgasse Eck
49, L 106.
" Litzel, Neugasse 27, L 109. 110.
" Klein- (auch *Goldner Traubel*),
Schnurgasse 51, K 116.
Palmenstrass, Born-gasse 28, L
42.
Papagei, (auch *grosser Papagei*),
Papageigasse 1, J 258.
" grosser, Papageigasse 1, J 258.
Paradies, grosses, Ood. 676, Lieb-
frauenberg 89, G 62.
Paradies, Weissadler-gasse 23, F 25.
" kleines, Bendor-gasse 20, M 186.
" " Markt 27, M 184.
" neues, Hühnermarkt 12, L 150.
" " Markt 12, L 151.
Paradieshof (auch *Paradies*), Para-
diengasse 38, N 236.
Pariserhof, Paradeplatz 7, E 211.
Patterweil, Römerberg 88, K 183.
Paulinenhof, Geinhäuser-gasse.
Pelikan, kleiner, Kl. Eschenheimer-
gasse 10, D 113.
Perdiz, Römerberg 36, K 183.
Peterweil (auch *Pagano*, *Perdiz*,
Patterweil), Römerberg 86, K
183.
Petterweil, Schnurgasse 26, H 82.

- Pfälzer Hof** (auch *Thüringer Hof*) *Rehbock*), in diesem Haus entstand 1719 in der Nacht vom 26. auf den 27. Juli die grosse Feuersbrunst, welche unter dem Namen *Christenbrand* bekannt ist, Bockgasse 6, G 150.
- Pfandhaus**, am Pfandhaus 65, D 189.
- Pfanne** (auch *Wanne, vordere*), Judengasse 55.
- Pfannenschmied**, Neue Kräme 8; K 98.
- Pfan**, Judengasse 100.
- „ goldner, Vilbeler Gasse 26, C 72.
- Pfauen**, Fahrgasse 31; L 16.
- Pfeffermölen**, Gelnhäusergasse 16, H 119.
- Pfeffermühle** (auch *Pfeffermölen*) Gelnhäuser 16, H 119.
- Pfennigreich**, Schlachthausgasse 9, M 83.
- Pferdeböcher**, neben Eber, Fahrgasse.
- Pflug**, Zeil 20, C 224.
- Pflüger** (auch *Pflug*. War das Haus des hingerichteten Schreiners Gerngross), Zeil 20, C 224.
- Pforteneck**, Bleidenstrasse 45, K 1.
- „ Garküchenplatz M 16.
- Pforthaus**, Ziegelgasse 22, G 59.
- „ Domplatz 12, L 164.
- „ vermuthlich Paradiesgasse N 214.
- „ Hainerhof 14, L 175.
- Pfuhlhof**, Rossmarkt 14, E 231.
- Pfulck**, Gelnhäusergasse 17, H 107.
- Phoenix**, Rossmarkt 7, F 102.
- Phylomele**. Cod. 487.
- Pickel**, alter (auch *Bickel*), Elisabethenstrasse 81, N 4.
- Pletener**, Neue Kräme 22, K 105.
- Pomeranz**, Schuppengasse 9, J 133.
- Perthaus**, Ziegelgasse 18, G 171.
- Porzellanhof** (auch *Bienbeck* vermuthlich), Stelzengasse 2, B 214.
- Pest**, alte kölnische, Paulgasse 2; K 139.
- Predigerhäuser**, Kloetergasse 20; 13; 16, A 32, 33, 34.
- Predigerkirche**, Dominikanergasse 3 u. 5, A 35.
- Predigerkloster**, Predigergasse A 301.
- Prinz Carl** (auch *gross Blüthenberg, Blücke*), Alte Mainergasse 32, J 199.
- Puhlheimer**, vermuthlich Mausgasse 81, L 76.
- Puppenschränken**, Weissadlergasse F 28.
- Quaste**, goldne, Fahrgasse 35, L 19.
- Rabe**, Schnurgasse 34, G 88.
- „ Graupengasse 4, G 102.
- „ alter, Schnurgasse 82, G 84.
- „ junger, (auch *Rebe*, früher vereinigt mit 102), Graupengasse Eck 2, G 81.
- Reben**, drei, Schnurgasse 82, G 84.
- Babenbär**, Bockgasse 8, G 151.
- Rad** (auch *goldnes Rad*), Römerberg 84, K 182.
- „ goldnes, Römerberg 84, K 132.
- „ gold., gr. Sandgasse 17, K 66.
- „ goldnes (*Hoher Stieg*), Fahrgasse 98, A 124.
- „ goldnes, Dreikönigstrasse 3, G 13.
- Rahmhof**, kleiner, Biebergasse 6, E 199.
- „ kleiner, Papageigasse 7, J 251.
- Ramhof**, An den Höfen 4, E 67.
- Ramen**, Mainergasse 24, J 180.
- „ Graupengasse.
- Rappen**, Fahrgasse 108, A 106.
- „ vorderer, Fahrgasse 168, A 106.
- „ hinterer schwarzer, Fahrgasse 78, A 168.
- Ratteneck**, Schnurgasse 85; L 79.
- Rebe** (auch *Rabe* vielleicht), früher vereinigt mit 82, Graupengasse 4, G 102.
- Rebenbeere**, Kornblumengasse 7, G 147.
- „ (auch *Rabenbär*), Bockgasse 8, G 151.
- Rebstock**, grosser, hinter dem Lämmchen 8, L 153.
- „ Im Rebstock 4, L 87.
- „ Cod. 369. Im Rebstock 6, L 85.
- „ kleiner, Markt 4, L 155.
- Rebstockhof**, Fahrgasse 126, A 3.
- Regenbogen**, Döngesgasse 34, G 80.
- Rehbock**, G 150.
- Rehen**, Döngesgasse H 148.

Reichsapfel, goldner, Friedbergergasse 47, C 191.
 Reichskrone, Friedbergergasse 7, C 212, 213.
 Reifenberg (auch *Reifenburg*, *Ryfenberg*), Fahrgasse 80, A. 180.
 „ grosser (ehemaliges *Carina*) Heumarkt 10, B 230.
 Reifenburg, Fahrgasse A 180.
 Reinkinschef, jetzt Stumpfgässchen in der Lindheimergasse.
 v. Reineck'sches Haus, Hauptgasse H 187.
 Reitschule, Heumarkt F 98.
 „ Stolzengasse 1, B 212.
 Rendel, wahrscheinlich, Dönggasse 27, G 85.
 „ (auch *Rendeler*), Cod. 389, Schnurgasse 19, L 71.
 Rendeler, Schaurgasse L 71.
 Reuse, s. Riusa.
 Reusse (auch *Goldne Reusse*), Markt 28, M 182.
 „ goldne, Markt M 182.
 Reusse (auch *Bleichlein*, *Richetta*), Mainzergasse 16, J 178.
 Reyen, Dönggasse H 148.
 Reyher, Dönggasse 28, H 148.
 Reyner (auch *Reyen*, *Rehem*), Dönggasse Eck 23, H 148.
 Reynerryn, Haus der, gegenüber dem Scherer, Cod. 481, Fahrgasse.
 Rhein, alter, Fahrgasse A 178.
 Rheinischer Hof, Steinweg E 224.
 Rheinsteine, Fahrgasse L 18.
 Ribschin, vermuthlich, Spitalsgasse 15, M 101.
 Rieneck, Bleidenstrasse 49, K 171.
 „ Stolzengasse B 233.
 Riese, alte, Fahrgasse 75, H 42.
 Riese (auch *Kleiner Riese*), Schnurgasse Eck 46, G 77.
 „ kleiner, Schnurgasse 46, G 77.
 Riesen, Riesengässchen 1, B 190.
 „ (auch *Riesenburg*, *Stadt Worms*), Fahrgasse 10, A 170.
 „ (auch *Judenstall*), Alhugasse 3, B 189.
 „ alter, Fahrgasse 75, H 42.
 Riesenburg, Fahrgasse A 170.

Rindern, zu den drei, Brückenstrasse 26, O 17.
 Rindsfuss, Bendersgasse 28, J 81.
 Ring, goldner (auch *Schreibers*), Schleichthausgasse 7, M 98.
 „ goldner, Hinterhaus, Bendersgasse 89, J 74.
 „ goldner, Schnurgasse 7, L 87.
 „ „ Rossmarkt 7 und 5, F 106, 107.
 „ hinterer goldner (auch *Junger Spessart*), Saalergasse 49, J 79.
 Ritter, Allerheiligengasse 80, B 166.
 „ Kl. Kornmarkt K 170.
 „ grosser, Ritzergasse 8, B 150.
 „ „ Breitengasse 35, B 119.
 Riusa (auch *Reuse*), Cod. 12.
 Rodenbach (auch *Goldner Stern*, *Krone* vermuthlich), Fahrgasse 98, H 88.
 Rodenhaus (auch *Rothes Haus*), unter der neuen Krume.
 Rodenstein (auch *Rothes Stein*), am Dom, Markt 1, M 207.
 Rohrhachischer Garten, Breiten-gasse B 125.
 Römer, Cod. 464, Römerberg 21, J 154.
 „ alter, Kl. Mainzergasse 3, J 8.
 „ drei (auch *Schuhhaus*), hinter dem Lämmchen 40, L 137.
 „ kleiner, Rapunzelgässchen 4, J 96.
 „ kleiner, Römerberg J 161.
 „ „ Dreikönigsstrasse 17, O 41.
 Römischer Kaiser (*Waisenhaus* vermuthlich früher), Zeit 62, D 1.
 Römischer König (auch *Langer Gang*), Allerheiligengasse 67, B 2, 4.
 Ronen, Mainzergasse 24, J 180.
 Ronenburg (auch *Ronen*, *Ramen*), Mainzergasse 24, J 180.
 Röschen, Rosengasse 15, F 189.
 Rose, Zeit 1, D 6.
 „ Rosengasse 81, F 147.
 „ Zeit 26, D 5, 6.
 „ alte (auch *Rose*), Buchgasse 4, J 183.
 „ goldne, Falkengasse 1, J 190.
 „ mittlere, Karpfengasse 9, J 191.

- Rose**, kleine goldne, Karpfengasse 7, J 192.
 „ weisse, Neue Kräme 25, K 43.
Rosenbaum, Langeschirn 11, M 179.
 „ grosser, Schlothausgasse 6, M 88.
 „ grosser, Langeschirn 9, M 178.
Rosenberg, Haus des Klosters (auch *Rosenberger Einung*), Kloster-
 gasse 10, A 37.
 „ Kloster (auch *Schlothenhof*),
 Klostergasse 26, A 29.
Rosenberg (auch *Roseneck*), Fähr-
 gasse 9, M 5.
Rosenberger Einung, Klostergasse 8,
 A 37.
Rosenbusch, Garküchenplatz 9, M 14.
 „ grosser, Rosenplätzchen 66, H 17.
 „ kleiner, Garküchenplatz 11, M 15.
Roseneck, Gr. Sandgasse K 84.
 „ Rosengasse 20, F 157.
 „ Mainzergasse 22, J 187.
 „ Fischergasse 14, M 19.
 „ Weissadlergasse F 28.
 „ Dominikanergasse A 148.
 „ Klein-, Fahrgasse 114, A 103.
Rosengarten (auch *Roseneck*), ver-
 einigt mit 85 (11), Kirchgasse 6,
 K 84.
 „ Allerheiligengasse 51, B 11.
 „ Fahrgasse 89, H 35.
 „ Steingasse 24, H 90.
 „ Theaterplatz 10, E 194.
 „ Gelnhäusergasse 13, H 105.
Rosengert (auch *Rosengarten*), Geln-
 häusergasse 13, H 105.
Rosenkrantz, Ziegelgasse 8, G 179.
Rosenthal, grosses, Rbsengasse 4, F
 132.
 „ Klein, Schüppengasse 10, F 127.
 „ Gross, Schüppengasse 14, F 125.
 „ Mittel, Schüppengasse 12, F 126.
 „ (auch *Pippenschränkchen*, *Ro-
 seneck*), Weissadlergasse 29, F 23.
 „ Klein-, Klostergasse 51, A 91.
Rospia (auch *Hinterer schwarzer
 Rappen*), Fahrgasse 78, A 133.
Ross, Liebfrauenberg 35, K 42.
 „ buntes, Fahrgasse vermüthlich.
 „ goldnes (auch *Röschen*), Markt
 25, M 183.
Ross, goldnes, Altes E 47.
 „ kleines weisses, Gr. Gallengasse
 4, E 17.
 „ weisses, Fahrgasse 79, H 40.
 „ Gr. Gallengasse 2, E 18.
Rosse, drei weisse, im Sack 1, L 114.
Reiszell, Rossmarkt 20, E 40.
Rest, Judengasse 118.
Rothberg, Schnurgasse 28, H 64.
Rothenborn (auch *Gildbäck*), Neu-
 gasse 9, L 119.
Rothenburg Stadt, Gleitscher Hof
 oder Paradiengasse 3, M 215.
Rothenhof (auch *Rahnhof*), an den
 Höfen 4, E 67.
Rufum Gyfum (auch *Rother Boller*)
 Cod. 488.
Ruser, Cod. 488.
Russer, Cod. 411.
Russischer Hof, Zoll D 19, 20, 21.
Rüstenberg, alte Mainzergasse J 193.
 „ Klein-, Mainzergasse 36, J 197.
Saalhof, Saalgasse 31, 33, J 68.
 „ kleiner, Saalgasse 29, M 126.
Säbel, goldner, Fahrgasse.
Sachsenstein, Arnspurgergasse 10,
 A 57.
 „ grosser, Saalgasse 4, M 141.
 „ kleiner, am Weckmarkt 1, M 144.
Sächsischer Hof, Schöffergasse C 150.
Sack, Neugasse 17, L 115.
 „ kleiner (auch *Rother Sack*), Neu-
 gasse 1, L 112.
 „ rother, Neugasse 19, L 113.
 „ Neugasse L 112.
Salmen (auch *Salmennen*), Cod. 469,
 Schnurgasse 62, G 69.
Salmeneck, Cod. 752.
Salmennen (domus *Salmanni*), Sal-
 mengässchen G 69.
Salzhaus (auch *Hohes Homberg*)
 Cod. 548, Römerberg 27, J 164.
Salvator, Liebfrauenberg 54, G 17.
Salzhaus, am Salzhaus 2, F 76.
Samariterbrunnen, Friedberggasse
 53, O 188.
Sand, grüner, Bendorgasse 30, J 82.
Sandhof, grosser, Kl. Sandgasse 4, K 26.
 „ kleiner, Kl. Sandgasse 2, K 54.
Sanduhr, Gläschen hinter der Fahr-
 gasse 63, A 189.

- Sanduhr**, Gläschen hinter der Fahrgasse 64, A 141.
 „ Gläschen hinter der Fahrgasse 66, A 140.
 „ Fahrgasse 60, A 143.
Sängerei von St. Leonhard, Mainzergasse 41, J 37, 88.
 „ Ziegelgasse 22, G 57.
Sattel, Fahrgasse A 157, 158.
Saukopf, an der Mehlwaage M 10.
Sauköpfe, drei (auch *Badischer Hof*, *Saukopf*), an der Mehlwaage 1, M 10.
Schaaf, altes goldnes (auch *Schaaf*, *goldnes*, *goldner Hahn*), Markt 37, J 101.
 „ goldnes, Markt 37, J 101.
 „ „ (auch *Halber Mond*), Markt 46, K 128.
Schachtel, goldne (auch *Neuer Burggraf*), Markt 32, L 141.
Schadeck, L 41.
Schäfergarten, Schäfergasse 28, C 146.
Schäferhof (auch *Alte Welt*), Schäfergasse 18, C 152.
Schalmecher, s. *Schellenmacher*.
Schappelfurg, Gr. Hirschgasse 4, J 134.
Scharfeneck (auch *Alte Neck*), Döngesgasse 20, H 169.
 „ (auch *Niederländischer Hof*), Gr. Bockenheimergasse 45, E 98.
Scharfenstein, Graupengasse 12, G 106.
Scharnhaus (auch *Neue Hüringshock*), Saalgasse 22, M 138.
 „ Saalgasse M 134.
Scharpfeneck am *Hundshöfle*, Klostergasse 84, A 15.
Schaubenburg, Döngesgasse 36, G 29.
Schaubrük, Bendingasse M 145.
Schaumburg (auch *Schaubenburg*, *Rother Bür*), Döngesgasse 36, G 29.
Schaumburger Hof, Döngesgasse 34, G 30.
 „ (auch *Schönbürger Hof*; *Throner Hof*), Münzgasse 18, J 146.
Scheere, goldne, Markt 22, L 146.
Scheerer, Fahrgasse H 38.
Scheibe, groasse, Fahrgasse 99, H 80.
 „ kleine, Fahrgasse 91, H 84.
 „ kleine, Fahrgasse 87, H 86.
Scheide, Fahrgasse A 108.
 „ weisse, früher vereinigt mit 124, Graupengasse 88, G 123.
 „ weisse, früher vereinigt mit 123, Graupengasse 81, G 124.
Schulherm, Cod. 720, Liebfrauenberg 87, G 61.
Schellenberg, Schnurgasse L 36.
Schellenmacher (auch *Schalmecher* zwischen *Roseneck* und *Hammerstein*).
Schellenhof, Prodigergasse A 30.
Schenken, drei (auch *Schinken*, drei), Saalgasse 3, M 117.
Schenkenberg, Schnurgasse K 144.
Schenkenhaus (auch *Alte Maas*, *Fürstenberg*), Domplatz 5, L 158.
Schewer, Fahrgasse A 107.
 „ vermuthlich Bendingasse 22, M 155.
 „ alte, Mainzergasse 5, J 62.
 „ (auch *Schuren*), Cod. 302.
Schewern, Fahrgasse A 107.
Schieferstein, Römerberg J 98.
Schienenhaus, Kruggasse L 82.
Schliesshaus (auch *Stadtlotterie*), Holzgraben 2, D 218.
Schiff, alte Mainzergasse 69, J 19.
 „ goldnes (auch *der Veckenhus*, *Veckenheim*, *Fechenheim*; *Friedenberg*, *Friedburg*), Fahrgasse 116, A 102.
Schiffhof, Löhergasse 45, O 164.
Schild, Fahrgasse A 108.
 „ blauer, Neugasse 12, L 95.
 „ grüner, Neugasse 26, L 102.
 „ „ Ziegelgasse 10, G 167.
 „ „ neuer, Ziegelgasse 8, G 166.
 „ kleiner steinerner, Bendingasse 37, J 73.
 „ rother, Fahrgasse 31, L 16.
 „ „ Bleidenstrasse 4, G 14.
 „ steinerner (*Steinschild*, *Drömburg*), Bendingasse 85, J 71.
 „ schwarzer, vermuthlich Bendingasse 12, M 160.
 „ weisser, Judengasse 126.

- Schildeck**, jetzt, (auch *Duchendek*) vereinigte früher 164 u. 166) Döngesgasse 10, H 165.
 „ früher vereinigt mit 164 u. 166, Döngesgasse 12, H 166.
 „ Fahrgasse A 159.
Schilder, Fahrgasse A 159.
Schildknecht (auch *Schuhhaus, Neues Paradies*), Markt 12, L 161.
 „ *St. Marcus, Schuhhaus*), Hühnermarkt 18, L 148.
Schiller, grosser, Fahrgasse A 159.
Schinken, drei, Saalgasse 13, M 117.
Schirm, Keppelerhöfchen 5, L 166.
Schirne, Keppelerhöfchen 8, L 167.
Schlachthaus, Metzgergasse 1, M 213^b.
 „ neues (auch *Küblerschlachthaus, Alte Judenschule*), An der Schmidstube 2, M 216.
Schlange, weisse (auch *Alter Baumeister*), gr. Sandgasse 17, K 67.
Schlegel (auch *Elckhorn*), Markt 26, L 144.
 „ Dreikönigenstrasse 23 u. D 47.
Schlesinger Hof, Schlesingergasse 14, E 38.
Schlosschen, Löhergasse 6, O 209.
 „ weisses, ein-Hinterhaus, Schlesingergasse 2, 4, E 12.
Schluchtern, zuder, Gelnhäusergasse.
Schneichtershof, kleiner, Trierisch Plätzchen 7, G 91.
Schlüssel, Römerberg 20, J 90.
 „ Judengasse 59.
 „ hoher (auch *Sporn, gold.*), Fahrgasse 49, L 28.
 „ unterer (auch *Unterschlüssel*), Steingasse 17, H 93.
 „ zwei (auch *Slossel, Slossel*, jetzt vereinigt mit *Stadt Hamburg*), Steingasse 19, H 92.
Schmidtberg, Fahrgasse 25, L 12.
Schmidskell, gr. Kornmarkt K 147.
 „ gr. Kornmarkt K 146.
Schmidtstube, am Metzgerthor 7, M 75.
Schmiede, Bleidenstrasse 6, G 13.
 „ alte (auch *Schmiede*), Neue Kräme 4, K 96.
Schmiede, goldne, Neue Kräme K 51.
 „ neue, Paradeplatz 6, E 206.
Schmiedberg, kleiner (*Gambecker, Schmiedberg*, grosser, *Lumpenhau*), Fahrgasse 25, L 12.
Schmiedskell, gr. Kornmarkt K 146.
Schmitzkyt, gr. Kornmarkt K 147.
Schnabel (*Schieferstein, Goldner Greif*); Römerberg 26, J 93.
 „ alter, Barfüssergässchen K 82.
 „ Schnurgasse K 111.
 „ Schuppengasse 22, F 120.
 „ gross (auch *Schnabel*), Schnurgasse 6, K 111.
 „ kleiner, Schnurgasse 63, K 110.
 „ rother, Fahrgasse 47, H 31.
Schnelldwall, Mainzergasse 65, J 21.
Schnepfenstein, Zell 18, C 223.
 „ (auch *Schnuppenstein*), Graupengasse 19, G 180.
Schnuppenstein, Graupengasse 19, G 180.
Schnürstumen, Schnürstumen-gässchen oder Löhergasse 23, O 192.
Scholasterte, Mainzergasse 41, J 36.
 „ Ziegelgasse 22, G 56.
Schönbörner Hof, Döngesgasse G 30.
Schönburg, Stadt (auch *Schöne Burg*), Fischergasse 37, M 44.
Schönburger Hof, Müngasse J 146.
Schöneck, gr. Hirschgraben 10, F 60.
Schonenauer Cod. 302.
Schönstein (*Drachensfels, Sperber*), Römerberg 8, 2, J 165, 166.
Schorstein, gr. Kornmarkt 18, K 162.
 „ alter, Kirchgasse 11, K 78.
 „ kleiner, Barfüsser Plätzchen 15, K 79.
 „ kleiner, Kirchgasse 11, H 72.
 „ kleiner, (*Ilbenstädter Hof*), grosser Kornmarkt 16, K 161.
 „ kleiner, Kirchgässchen 7, K 75.
Schrecken, Ankergasse 2, J 217.
Schreiber, alter, kl. Sandgasse 15, K 19.
Schrothaus, altes, Römerberg 13, J 160.
Schübenstück, Garten am Klapperfeld im Anfang des 14. Jahrh.
Schuhhaus, Markt L 151.
 „ Hühnermarkt L 148.
 „ hinter dem Lämmchen L 167.
Schnle, grosse, Bockgasse 4, G 149.

Schultheis (auch *Hofstein*); Buchgasse 6, J 184.
Schultheisenhof, Breitgasse 14, B 87.
Schützenhaus, altes; Goldriedergasse 4, F 118.
Schwaben, zum alten, Steinweg 7, E 223.
Schwalbach (auch *Schwaldbäcker*)
 Neue Kräme 6, K 97.
 „ Stadt (*Goldner Hirsch, Hirsch*),
 Garküchenplatz 7, M 18.
Schwan, grosser, gr. Sandgasse 4, K 53.
 „ goldner, jetzt vom Römer überbaut.
 „ weisser, Neue Kräme K 125.
Schwann (auch *Weisse Rose*), Neue Kräme 25, K 48.
 „ (*Schneeberg, grosser Schwan*),
 gr. Sandgasse 4, K 53.
Schwansen, zum, Mainnergasse 81, J 43.
 „ goldner, Friedbergergasse 32, C 21.
 „ weisser, Steinweg 12; E 220, 221.
Schwannapotheke (auch *Weisser Schwan*), Römerberg 40, K 135.
Schwedische Kronen, drei, Schwedischkronengässchen 38, C 25.
Schweikardshof, Drückönigsstrasse 4, O 26, 208—207.
Schweitzer, alter, kl. Sandgasse 15, K 18.
 „ alter, Hainerhof L 182.
 „ zwei, Friedbergergasse 27, C 202.
Schwert (auch *Swert*). Bei dem Brunnen in der Schnurgasse. Cod. 201.
 „ Fahrgasse. Ist jetzt ein leerer Platz neben der Mehlmäge.
 „ Lindheimergasse 20, H 141.
 „ Fahrgasse L 24.
 „ Fahrgasse L 25.
 „ goldnes, Brückenstrasse O 11.
 „ kleines, Weissadlergasse 4, F 42.
Schwertler, zwei weisse, Weissadlergasse 6, F 41.
 „ zwei rothe, Steinweg E 224.
 „ zwei, unter der Bornheimerpforte 1, H 28.
 „ zwei goldne (auch *Schwert, goldnes*), Brückenstrasse 14, O 11.

Schyd, Fahrgasse A 108.
Schyt, Fahrgasse A 108.
Sockbach, Sockbäckergasse 11, J 287.
Sockafen, Altegasse 51, C 116.
Soelgen, kleines, Mainnergasse 8, J 175.
Segen Abrahams (auch *Segen Jacobs*), Fahrgasse 20, A 165.
Segen Jacobs, Fahrgasse 20, A 165.
Selectenschule, Schärfengässchen G 20.
Selgenstadt, Fahrgasse 156.
Seligen, alter (auch *Buntschuh* wahrscheinlich), Bendingasse 19, M 151.
 „ (auch *Heldeberg*), Mainnergasse 10, J 176.
 „ (auch *Frankenstein, Soelger, kleines*), Mainnergasse 8, J 175.
Seligensack, kleines, Hühnermarkt 16, L 149.
Seligenstadt, Graupengasse 8, G 104.
Selliger, grosser, Korbengasse 3, J 174.
Selzer, Römerberg K 129, 180.
Senioratshaus, Barflüssergasse 1, K 150.
Sensenschmidt (auch *Seynensmeit*), Schnurgasse G 71.
Sensenschmid (auch *Seynensmeit*), Neue Kräme 24, G 68.
Sichenspital (auch *Hl. Geist Spital*), Cod. 492.
Siegen, kleines, Paradeplatz 8, E 205.
Silberberger, Römerberg J 153.
Slossel, Steingasse H 92.
Slossel, Gelnhäusergasse H 92.
Sludkoppe (auch *Salatkopf, Ross, Frauenberg, Liebfraueneck, Fraueneck*), Cod. 392, Liebfrauenberg 35, K 42.
Smyken? Graupengasse.
Sohnen, Ziegelgasse G 169.
Solmsischer Hof (auch *Cronberger Hof*), kleiner Hirschgraben K 35.
Semmerbene, Neue Kräme 13, H 11, K 88, 89.
Semmerhütte, Neue Kräme K 88.
Semmerlaube, Neue Kräme K 88.

- Sondershausisches Stiftungs-**
haus, Zeil 7, H 10.
- Sonne** (auch *Sohnen*), Ziegelgasse 14,
G 169.
- „ Bleidengasse 26, G 2.
- „ (auch *Steinhaus*), Elisabethen-
strasse 35, N 2.
- „ Stelzengasse 16, B 232.
- „ goldne, Rossmarkt 9; F 401.
- „ „ Zeil 16, C 222.
- „ „ (auch *Sonne*), Zeil 14, C 221.
- Sonnenberg**, Seckbühnergasse 12 u.
14, J 222.
- „ Bendergasse, M 138.
- Sonnenstein** (auch *Sonnenberg*),
Sonnenuhr, kleine, Fahrgasse 56,
A 145.
- Spangenberg**, gegenüber, Cod. 752.
- „ Döngesgasse 48, G 23.
- „ Döngesgasse 50, G 22.
- „ Schärfengässchen 6, G 21.
- Speer** (auch *Eppenstein*; *Fladhaus*),
Paulsgasse 6, K 141.
- „ Paulsgasse 6, K 141.
- Speicher**, Fahrgasse vermuthlich.
- „ grosser, Rothe-Kreuzgasse 1, F
166.
- „ kleiner (auch *Isentrud*, *Eisen-*
traut), Rothe-Kreuzgasse 4, F
130.
- „ mittlerer, Schüppengasse 2, F 181.
- Spengler**, alter (auch *Weidenbusch*,
grosser), Fahrgasse 89, L 22.
- Sperber**, jetzt mit *Goldner Zange* und
Engel vereinigt, A 147.
- „ vereinigt mit *Schönstein* und
Drachenfels, Mainzergasse 2,
J 166.
- Spessart**, junger, Saalgasse J 79.
- „ alter (auch *Spessart*), Saalgasse
38, J 80.
- Spiegel**, goldner, Saalgasse 9, M 115.
- Spieß**, Mohrengässchen 58, D 150.
- Spital**, zum hl. Geist, Spitalsgasse 15,
M 214.
- Spitz Haus** (auch *Spieß*), Mohren-
gässchen 58, D 150.
- Spitze**, goldne, Mausgasse 25, L 73 b.
- Spitznagel**, Gr. Hirschgraben 5, F 64.
- Spitals Bleichgarten**, Schlim-
mauer 26. 28, D 99.
- Spitalsgarten**, grosser, jetzt Reit-
bahn, Klapperfeld.
- „ kleiner, Heiligkreuzgasse 13-15,
B 112.
- Spitalskirche**, zum heiligen Geist,
1840 abgebrochen, Saalgasse M
214a.
- Spern**, goldner, Fahrgasse L 28.
- Städelshof**, Langestrasse 43, 37,
B 65. 64. 63.
- Stadtleiterie**, Holzgraben 2, D
218.
- Stadtwaage**, Weckmarkt 1. 8, M
210.
- Staffeln**, zu den sieben, Kl. Main-
zergasse 4, J 12.
- Stalburgs Gotteshaus**, Kirchgasse
3, K 77.
- Stalburg**, grosser (auch *Stammhaus*,
Krone, *Stern*, *Heidburg*, *Heusen-*
stamm, jetzt *Reformirte Kirche*),
Gr. Kornmarkt 17, F 9.
- Stall**, Schäfergasse 6, C 163.
- Stallhaus**, Rebstock L 86 b.
- Stammhaus**, Gr. Kornmarkt F 9.
- Starkenbourg**, Gr. Säandgasse 28, K 63.
- Steg**, hoher, Fahrgasse A 124.
- Stegen**, Fahrgasse 92. 90. 88, A 124,
125, 126. Wahrscheinlich auf
dem Platz, wo jetzt die oben
benannten Häuser stehen.
- Stein**, hoher, Mainzergasse 46, J 232.
- „ (auch *Wohnberg*, *Wonneberg*,
Wunnenberg), Cod. 371, Schnur-
gasse 43, L 108.
- „ zum kleinen heissen, Theater-
platz 4, E 192.
- „ rother, am Dom, M 207.
- Steinberg**, Allee E 55.
- Steinbeck**, Bockgasse 5, G 162.
- Steinernes Haus**, Markt K 127.
- „ grosses, Mainzergasse 19, J 49.
- „ kleines, Mainzergasse 17, J 51.
- „ mittleres, Mainzergasse 17, J 50.
- Steinhammer** (auch *Steinheim*),
Schnurgasse 15, L 69.
- „ kleiner, Schnurgasse 17, L 70.
- Steinhaus**, Brückenstrasse O 18.
- „ Elisabethenstrasse N 2.
- Steinheim**, Fahrgasse M 3.
- „ Schnurgasse 15, L 69.

- Steinkopf** (auch *Stöft*, *Alter Steinkopf*), Fischergasse 7, M 28.
 „ Fischergasse 27, M 89.
 „ alter, Fischergasse M 28.
Stelnschild, Bendergasse 35, J 71.
Stella (auch *Stern*), Cod. 215.
Stelz, goldne, Stelzengasse 6, B 224.
Stempel, Fahrgasse H 27.
Stern, Cod. 215, s. *Stella*.
 „ Gr. Kornmarkt F 9.
 „ Klostergasse 28, A 28.
 „ goldner (auch *Sternberg*, *Affenstein*), Döngesgasse 43, G 48.
 „ goldner, Neue Kräme K 100, 101.
 „ „ Fahrgasse H 33.
 „ „ kleiner, Bendergasse 31, J 84.
 „ weisser (auch *Stadt Grünberg*), Nonnengasse 9, A 115.
 „ schwarzer, Neugasse 23, L 111.
 „ „ Römerberg 12, J 86.
Sternberg, goldner (auch *Sternburg*, *Sternberg*), Mainzergasse 14, J 196.
 „ Döngesgasse G 43.
Stiefel, bunter (auch *Stiefel*), Kl. Kornmarkt 10, K 168.
 „ grüner, Kerbengasse 7, J 172.
Stift, Fischergasse M 28.
Steinberg, kleiner, Fahrgasse 21, L 9.
 „ kleiner, Garküchenplatz 6, L 7.
Stolzenfels, Mainzergasse J 167.
Storch (auch *Steinhaus*), Dreikönigsstrasse 1, O 18.
 „ Saalgasse 1, M 111.
Störk, kleiner, Lindheimergasse H 138.
Störkenau, Gr. Sandgasse 19, K 66.
Störchlein, Bendergasse 8, M 162.
 „ (auch *Kleiner Störk*), Lindheimergasse 8, H 138.
Stösshof, an den Höfen 1, E 43.
Stralenberg, Römerberg 9, J 162.
 „ alter (auch *Strahlenberg*), Römerberg 9, J 162.
Strassburg, Stadt, Liebfrauenberg 33, K 43.
Strassburger Hof, Gr. Bockenheimer-gasse E 181.
 „ Allerheiligengasse 40, B 141.
Strauss, Heumarkt 2. 4, E 227.
Strauss, Vogel (auch *Gishubel*), Buchgasse 15, J 120.
 „ Vogel, Judengasse 37.
Stribe's, Heilmann, Haus, Rotheckreuzgasse 6, F 168.
Stuckart, Kannengiessergasse L 186.
Stuhl, vorderer, Judengasse 91.
Stümpel (auch *Stempel*), Fahrgasse 107, H 27.
Stumpen, eichener, Stezengasse 9, B 208.
Stuttgart, kleines (auch *Stuckart*), Kannengiessergasse 4, L 186.
Stzwibel (auch *Zwobel*, *Zwibolchin*, *Zwiebel*), Lindheimergasse an dem leeren Brandplatz.
Tabakshof (auch *Strassburgerhof*) kleine Hochstrasse 8, E 131.
Tanne, Gr. Gallengasse 5, E 5.
Tannenbaum, Elisabethengasse 37, N 1.
 „ wahrscheinlich Fischergasse M 20.
Tanneuberg, Garküchenplatz 5, M 12.
Tanneuhirsch, Schäfergasse 7, C 156.
Tannenwald, Ankergasse 4, I 216.
Tasche, goldene, Fahrgasse A 122.
Tauben, Klostergasse 23, A 77.
 „ blaue, Fahrgasse 111, H 22, 25.
 „ drei blaue, Schlimmauer 19, D 76.
 „ weisse A 77.
 „ weisse (auch *Taube*), Römerberg 32, K 131.
 „ zwei goldne, Fahrgasse 111, H 22, 25.
Taubenhof, grosser, Taubenhofgasse 12, E 182.
 „ kleiner, Taubenhofgasse 8, E 183.
Taxisches Palais, Gr. Eschenheimer-gasse 26, D 49.
Teufelshof, Gr. Kornmarkt K 145.
Thiergarten, Friedbergergasse 33, C 199.
Thor, rothes, an der Judenmauer 21, B 19.
Thermeister, Schnurgasse 21, L 72.
Thronerhof, Cod. 469, Münzgasse 18, J 146.
Thür, eiserne, Schnurgasse 71, K 104 b.
Thüringer Hof, Bockgasse G 150.
Thurm, Mainzergasse 33, J 42.

- Thurm**, Mainzergasse 35, J 41.
Thurmmeisterin, Borngasse 19, L 65.
Traube, blaue, Bockgasse 10, G 152.
 „ „ Bockgasse 13, G 158.
Traubel, goldner, Schnurgasse K 116.
Trauben, an der Hauptwache 5, E 212.
Träpochen, kleines (auch *Trappen*), Dominikanergasse 11, A 65.
Treppchen, Kälbergasse J 109.
 „ hohes, Fahrgasse vermuthlich.
 „ Rosengasse 13, F 138.
 „ Villbelergasse 36, C 81.
Trierisch Eck (auch *Kaltbach*, *kleiner bunter Mantel*), Trierisch Gässchen 2, H 59. 58.
Trierischer Hof, grosser, Trierisch Plätzchen H 75.
 „ kleiner (schloss kein namhaftes Haus in sich, sondern bestand aus Schoppengebäuden, welche nach dem Brande von 1719 aufgeführt wurden), Trierisch Plätzchen H 75.
Tuben, zur (bei *Berlebine*), Cod. 470.
Türkenschuss, Hasengasse 12, H 1.
Ulm, Stadt, Schäfergasse 9, C 156.
Ulmerhof, Hinterhaus, Barfüssergasse 16, K 86.
 „ (auch *Baumeister*), Gr. Sandgasse 7, K 86.
Ulmer, Fahrgasse A 149.
Ullner, Friedbergergasse 1, C 217.
 „ (auch *Kleiner Ullner*), Römerberg 30, K 130.
Ulrichstein, Thurm hinter dem Hause O 139, Färberstrasse 74, O 139.
Unterhorn (auch *Goldnes Unterhorn*, *Hinter Horn*, *Alt Horn*), am Geispförtchen 1, M 120.
Unterschlüssel, Steingasse H 93.
Unverzagter, Bendergasse M 128.
Vochenheim, Fahrgasse A 102.
Vochenhus, Fahrgasse A 102.
Versorgungshaus, B 218.
Viehhof, hinter der Judenmauer B 28.
 „ Allerheiligengasse B 5.
 „ (auch *Russischer Hof*, *Lamm, schwarzes*), Zeil 48. 50, D 19. 20. 24.
Viola, Kl. Kornmarkt F 48.
 „ Graupengasse 27, G 126.
 „ Kannengiessergasse 5, L 1.
 „ blaue, Graupengasse 24, G 112.
Vogelgesang, Schnurgasse 36, G 82.
 „ (auch *Kleiner Vogelgesang*), Ziegelgasse 12, G 168.
 „ kletner, Markt 11, M 198.
 „ „ Ziegelgasse G 168.
Vogelschwung, kleiner, Bockgasse 11, G 159.
Volrad, Fahrgasse A 120.
Verderhern, Saalgasse M 112.
Varegarten, Cod. 263, Markt L 143. 145.
Waage, goldne, Hüllgasse M 196.
 „ „ Cod. 500. Döngengasse 55, G 49 u. 50.
Waffel, kleiner, Graupengasse 13, G 188.
Wagnershaus, Schlimmaner 12, D 92.
Waisenhaus, Zeil D 1.
Waisen Gotteshaus, Kl. Fischergasse 3, M 70.
Wald, grüner, Allerheiligengasse 26, B 78.
Waldeck, grosses, Saalgasse 10, M 189.
 „ kleines (auch *Tiefer Keller*, *Grosses Waldeck*), Saalgasse 10, M 189.
 „ Bendergasse M 140.
Waldraben (Fahrgasse 96, vermuthlich für *Volraden*, Haus des Schultheissen Volrad von Seligenstadt).
Wallfisch, Kl. Eschenheimergasse.
 „ Rosengasse 38, F 148.
 „ (auch *Junger Wetterhahn*, *Stolzenfels*); Mainzergasse im Wallfischgässchen 4, J 167.
Walraben, zwischen *Klein Hirtberg* und *Leitreehen*. Fahrgasse.
 „ Klein-.
Walraf (neben dem *Goldnen Hahn*), Fahrgasse vermuthlich.
Wanne, Dreikönigsstrasse 4, Q 26.
 „ vordere, Judengasse 55.
Wartenberg, Alte Mainzergasse J 177.

Waschbläuel, drei, Mörsorgasse 8, H 124. 125.
Wasserloch (auch *Gross Wasserloch*), Schnurgasse 18, H 57.
 „ *grosses* (auch *Kaltdach*, *Kaltdächer*); Schnurgasse 18, H 56.
 „ *grosses*; Schnurgasse H 57.
Wasserweibchen, Gr. Eschenheimer-gasse 82, D 187.
 „ Brückenstrasse O 7.
Wedel (auch *Widdel*), Cod. 689, Neue Kräme 1, K 186.
Weber Kaufhaus, Neue Kräme H 93.
Wechsel, Römerberg J 64.
Weck, alter, Fahrgasse vermuthlich.
Weiblein (auch *Alt Weiblein*), Tuch-gaden 8, M 166.
 „ junges, Bendingasse 2, M 165.
 „ kleines, Bendingasse 4, M 164.
Weichsel, alte, Schnurgasse K 106.
 „ hintere (auch *Weichsel*, *alte*, *Alter Weselin*, *Weichsel*, *vordere*), Schnurgasse 78, K 106.
 „ vordere, Schnurgasse 78, H 106.
Weide, Fahrgasse, Bek der Fischer-gasse 15, M 8.
Weidenbusch, Bleidenstrasse K 15.
 „ Katharinenpforte K 14.
 „ Fahrgasse L 21.
 „ grosser, Fahrgasse 39, L 22.
 „ (jetzt *Union*), Steinweg 9, H 222.
Weideneck, kleines, Gelnhäusergasse 26, H 111.
Weidenhof, Zell 66 und 68, D 81 bis 84.
Weilburg, Grosser Kornmarkt 25, F 13.
 „ Stadt, Grosse Sandgasse 25, K 62.
 „ Grosser Kornmarkt 20, K 63.
Weinberg (auch *Hachenberg*, *Hachenburg*, *Stadt Kreuznach*), Domi-nikanergasse 10, A 70.
 „ Dominikanergasse A 70.
Weineck, Gelnhäusergasse H 108.
Weinfass, goldnes, Schnurgasse, H 51.
Weinkannen, Weissfrauenstrasse 8, J 221.

Weinkannen, Sockbäckergasse 18 J 239.
Weinrebe (auch *Grosse Weinrebe*), Döngesgasse 61, G 53.
 „ *grosse*; Döngesgasse G 53.
 „ Döngesgasse 59, G 52.
Weinsberg (auch *kleiner Ortenstein*, *Artenstein*, *Rosengarten*, *Rosenock*), Grosse Sandgasse 11, K 85.
Weissen, alter, am Holzpförtchen 1, J 57.
 „ alter, vermuthlich, Kl. Ritter-gasse 41, N 87.
Weist von Limburgs Hof, Kirchgasse 1, K 78.
Weisse Gotteshaus, Barfüssergasse 17, K 80.
Weisseburg, Neugasse 8, L 93.
 „ Fahrgasse A 7.
Weissen, kleiner, am Holzpförtchen J 55.
Weissenau, Döngesgasse 57, G 51.
 „ am Holzpförtchen L 56.
Weissenfels, grosser (auch *Leimruth*, *Kolben*, *Fledener*), Münzgasse 1, J 206.
 „ kleiner, Münzgasse 3, J 207.
Weissfisch (auch *Karpfen*, *Fisch*), Markt 9, M 194.
Weissfrauenkirche, Weissfrauen-strasse J 245^b.
Weissfrauenkloster, Weissfrauen-strasse 6, J 246.
Weissfrauenschule, Weissfrauen-strasse 6, J 246.
Weissensauer, Altengasse 71, C 106^a.
Welt, alte, Schäfergasse O 152.
 „ neue, Saalgasse 25, M 124.
 „ verkehrte, Gelnhäusergasse 22, H 116.
Wenner, hoher, Elisabethengasse, N 25.
Wertheim (auch *Furth*), am Fahrthor 1, J 64.
Weselin, alter, Schnurgasse K 106.
Wetten, Borngasse 18, L 62.
Wetterhahn, Cod. 469 wahrschein-lich, Fahrgasse A 125 oder 126.
 „ Cod. 878, im Rosenthal.

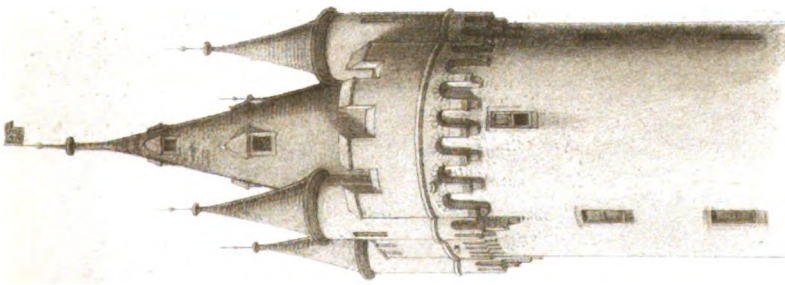
- Wetterhahn**, alter (jetzt zum *Rothen München* gezogen), Mainzer-
gasse 7, J 60.
 „ junger, Mainzergasse J 167.
Widen dure. Cod. 201.
Widdel, Neue Kräme K 136.
Widder, Goldnehtgasse 2, M 189.
 „ Saalgasse 7, M 114.
Widichenstein, Graupengasse G 120.
Wiede (auch *Weide, Wyde*), mit dem
Fürsteneck vereinigt), Fahrgasse
15, M 8.
Wien, Stadt (auch *Stadt Mainz, Barth*),
Alte Mainzergasse 9, J 59.
Wiernerhof, Kleine Hochstrasse 1, E
131.
Wiesbach, rother (auch *Treppchen*),
Kälbergasse 4, J 109.
Wiesbaden, Stadt, Münzgasse J 141;
Wilder Mann, Trierisch Plätzchen 8,
H 145.
 „ Wildenmanngasse 8, G 87.
 „ Römerberg 24, J 92.
Willstadt (jetzt *Selecten Schule*),
Schärfengässchen 5, G 20.
Wilthenstein, Graupengasse G 120.
Windeck (auch *Alt Windeck*), Dönges-
gasse 1, H 161.
 „ Alt, Döngesgasse H 161.
 „ Gelnhäusergasse H 108.
Winck, Gelnhäusergasse H 108.
Windfang, Fahrgasse 111, H 25.
 „ grosser (auch *Windfang, kleiner
Windfang*), zwei vereinigte Häu-
ser, Kl. Sandgasse 3, K 24.
Windmühle (jetzt *Europäischer Hof*),
Allerheiligengasse 72, B 183.
Winterau, Goldnehtgasse M 185.
Winterberg, vermuthlich, Bleiden-
strasse 1, K 41.
Winterburg, Bendergasse 6, M 163.
Wittwenstein (auch *Wilthenstein,
Widichenstein*), Graupengasse
40, G 120.
Webelin, Haus des (auch *Alter Wobe-
lin*), Cod. 364, Bendergasse M
140.
Wolf, Döngesgasse H 151.
 „ Cod. 469, Römerberg 5, J 164.
 „ alter, Borngasse L 61.
 „ bunter, Kl. Sandgasse 17, K 17.
Wolf, goldner, Fahrgasse 16, A 167.
Wölfchen (auch *Wolflein, Wolf*), Dönges-
gasse 17, H 151.
Wölfigen (auch *Alter Brunnen*), Geln-
häusergasse 27, H 112.
Wölfelin, Döngesgasse H 151.
Welfsack, hinter der Hauptwache D
207. 208.
Welkenberg (auch *Wolkenburg, Wol-
leinburg*), Cod. 352, Krautmarkt
7, M 190.
Welkenburg, M 190.
Wenneberg, Schnurgasse L 108.
Werms, Stadt, Fahrgasse A 170.
Wermser Hof, Breitengasse 52, B 105.
Wunnenberg, Schnurgasse L 108.
Württemberger Hof, Fahrgasse L 23.
Würtzburg, Klein-, Buchgasse 11 u.
13, J 123.
 „ Stadt (auch *Weissenau*), am
Holzpförtchen 1, J 56.
Würtzburger Eck (auch *Kircheneck*),
Cod. 469, Fahrgasse Eck 63,
H 48.
Würtzburg, am Holzpförtchen 3, J 56.
Würtzgarten (auch *Vurcegarten*), Cod.
263, Markt 23. 24, L 143. 145.
Wyde, Fahrgasse M 8.
Wyneck (*Weinock, Wineck, Windeck*),
Gelnhäusergasse 19, H 108.
Ysald, Haus der, Ellenbogengässchen
A 67.
Ysenmenger, Neue Kräme K 103.
Zahn, alter, Schnurgasse G 79.
 „ (auch *Schmiedskäl,
Schmitzkyt*), Cod. 422, Gr. Korn-
markt 8, K 147.
Zähringer Hof, Holzpförtchen J 58
Zan, junger (auch *Fortuna, Weisses
Bär*), Graupengasse Eck 1, G 80.
Zange, goldne (auch *Engel, Sperber*),
Fahrgasse 52, A 147.
 „ kleine goldne, Dominikanergasse
11, A 64.
Zaun, hoher, Graupengasse 16, G 108.
Zelle, Wildemanngasse G 85. 86.
 „ kleine, Fahrgasse 77, H 41.
Zellenburg (auch *Zelle*), Wildemanna-
gasse 4 u. 6, G 85. 86.
Zeughaus (auch *Elenden Herbergs,
Zeughaus Hof*), Zeil 1, H 12.

Zeughaus, Rahmhof 4, E 202.
" hinter der Katharinenkirche auf dem Graben.
Zeughaushof, Zeil 1, H 12.
Ziegelhof, Allerheiligengasse 35, B 37.
" alter, Stelzengasse 8 und 10, neben B 229.
" Stelzengasse 18, B 233.
Zimmerhof, grosser, Gr. Hirschgraben 15, F 70.
Zell, alter, Altegasse 75, C 104.
Zellhaus, altes Zollhaus am Galgenthor, Gr. Galgengasse 19, E 11.
" (am ehemaligen Allerheiligenthor), Allerheiligengasse 2, B 59.

Zellhaus der Mainzer Pforte, Mainzer-
gasse 88, J 267.
" ehemaliges am Eschenheimer-
thurm, Gr. Eschenheimergasse
47, D 161.
Zellhäuschen. Es stand am Brücken-
thurm und befand sich darin die
auf den Thurm führende Treppe-
Frohnhofstrasse 1, A 179.
Zürich, Stadt, Judenbrückchen A 23.
Zwiebel, Lindheimergasse an dem
leeren Brandplatz.
Zwobel, Lindheimergasse an dem
leeren Brandplatz.
Zwybotchin, Lindheimergasse an dem
leeren Brandplatz.

Berichtigungen.

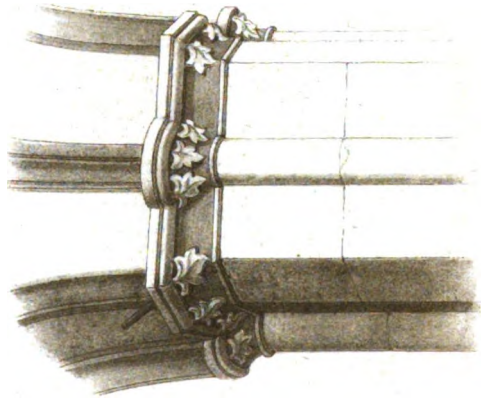
- Seite 109, Zeile 8 von oben statt Albert lies: Albero.
" 169, " 7 " unten " Beilage I. lies: Beilage III.
" 171, Anm. 2, füge zu Nr. noch XII.
" 173, Zeile 29 von oben statt entworfen lies: angenommen.
" 174, " 21 " " " Johannis lies: Johannes.
" 179, " 9 " unten " Francofordia lies: Francfordia.
" 182, " 19 " oben " Januar lies: Februar.
" 201, " 14 " " " diener lies: Diener.
" 210, " 10 " unten " illustrat lies: illustravit.
" 255. Nach vollendetem Abdruck erst gelang es dem Verfasser, in der Registratur des Ministeriums einige eigenhändige Briefe Johann's von Glanburg und seines gleichnamigen Sohnes aufzufinden. Eine genaue Vergleichung der Handschriften überzeugte ihn, dass der in Beilage XIV. abgedruckte Brief nicht den Vater („Johann von Glanburg, der Eilther sw Liechtenstein“ war seine gewöhnliche Unterschrift), sondern den Beilage XI. Nr. 5, S. 226 erwähnten Sohn Johann von Glanburg „secundus“ zum Copipienten hatte.
-



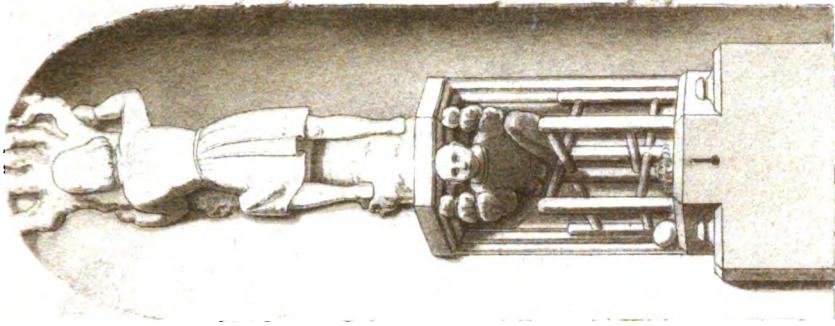
1



1



3



2

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

ARCHIV
für
FRANKFURTS GESCHICHTE
und
KUNST.

Neue Folge.

Herausgegeben

von dem

**Verein für Geschichte und Alterthumskunde
zu Frankfurt am Main.**

Zweiter Band.

Mit Abbildungen.

FRANKFURT a. M.

Im Selbst-Verlage des Vereins.

In Commission bei Heinrich Keller.

1862.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1905 L

Druck von Aug. Osterrieth
in Frankfurt a. M.

I n h a l t.

	Seite
Peter Müller's Chronik aus den Jahren 1573—1633. Herausgegeben mit	
Einleitung und Anmerkungen von Consistorialrath Pf. K. C. Becker .	1
Einleitung	1
Chronik	5
Excursus I. Der Kampf gegen die überwiegende Herrschaft der	
Patrizier	71
II. Der Kampf über den Staatshaushalt	96
III. Die Verwicklung der Brüder Faust von Aschaffenburg	
in die bürgerlichen Unruhen	114
IV. Ausgang und Folgen der bürgerlichen Unruhen . .	155
Bonames, Burg und Flecken, von Dr. Römer-Büchner. Mit urkundlichen	
Beilagen und 8 Bild-Tafeln	167
Nachtrag von Dr. L. H. Euler. Mit einem Holzschnitt.	287
Eine neuentdeckte Merian'sche Ansicht von Frankfurt aus der Zeit von	
1612—1619. Mitgetheilt von Senator und Syndicus Dr. Gwinner.	242
Die Niederländischen und die Französische Gemeinde in Frankfurt am	
Main. Von Dr. Fr. Scharff.	245
Die hohe Mark im Taunus. Von Dr. Fr. Scharff. Mit einem Kärtchen. .	318
Ueber die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte. Von Dr. L. H. Euler.	
Dritter Beitrag	351
Die Familienchronik Bernhard Rohrbach's aus dem 15. Jahrhundert. Heraus-	
gegeben und eingeleitet von Dr. theol. Georg Eduard Steitz	404
Der Stadtschultheiss Johann Wolfgang Textor und sein Haus auf der Fried-	
berger Gasse. Von Dr. theol. Georg Eduard Steitz. Mit einem Grundriß	438

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde hat bis jetzt folgende
Schriften veröffentlicht:

- 1) Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Erster Band. Mit Abbildungen. Frankfurt 1860. (Schliesst sich an das gleichnamige von der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst in 8 Heften 1839—1858 herausgegebene Archiv an.)
- 2) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. Erster Band, enthaltend Nr. 1—4, erschienen 1858—1860. Frankfurt 1860. Zweiter Band Nummer 1, ausgegeben Juni 1861. Frankfurt.
- 3) Des Canonicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserl. Stadt Frankfurt am Main aus dem 14. Jahrhundert. Urschrift mit Uebers. und Erl. Herausgegeben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1858. (Ist besonderer Abdruck aus Nr. 1 der Mittheilungen.)
- 4) Das steinerne Haus und die Familie von Melem in Frankfurt. Frankfurt 1859. (Besonderer Abdruck aus Bd. I. Nr. 3 der Mittheilungen.)
- 5) Neujaarsblatt für 1859. — Dorf und Schloss Rödelheim. Beiträge zu der Geschichte derselben von Dr. L. H. Euler. Frankf. 1859. 4^o.
- 6) Desgl. für 1860. — Der Frankfurter Chronist A. A. von Lersner, von Dr. E. Heyden. Frankf. 1860. 4^o.
- 7) Desgl. für 1861. — Die Melanchthons- und Lutherherbergen zu Frankfurt am Main: Claus Brommen Haus, Lisa's von Rüdgingen Haus, Wolf Parente's Haus. Eine Untersuchung zur topograph. Geschichte der alten Reichsstadt von G. E. Steitz, Doctor der Theologie. Frankf. 1861. 4^o.
- 8) Desgl. für 1862. — Samuel Thomas von Soemmering, der Heilkunde Doctor, k. baier. Geheimerath, nach seinem Leben und Wirken geschildert von Dr. med. W. Stricker. Frankf 1862. 4^o.
- 9) Die Heddernheimer Votivhand. Eine römische Bronze aus der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung der XX. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten zu ehrerb. Begrüssung vorgelegt von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankf. 1861. 4^o. (Mit dem inneren Titel: Die Heddernheimer Bronzehand. Ein Votivdenkmal des Juppiter Dolichenus mit den übrigen Dolichenus-Denkmalern aus Heddernheim zusammengestellt von Prof. Dr. J. Becker.)
- 10) Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von Johann Georg Battonn, gew. geistl. Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäusstifts. Aus dessen Nachlass herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde durch den zeitigen Director desselben Dr. jur. L. H. Euler. Erstes Heft, die geschichtl. Einleitung enthaltend. Frankfurt 1861.

Peter Müllers,

hiesigen Bürgers und Mahlers,

handschriftliche Chronik aus den Jahren 1573 bis Juny 1633,

herausgegeben und mit Einleitung und Anmerkungen, sowie mit Hinzufügung
einiger Betrachtungen über die bürgerlichen Unruhen dahier in den
Jahren 1612—1616

versehen von

Karl Christian Becker, Consistorialrath und Pfarrer.

Einleitung.

Peter Müller, der Verfasser dieser auf der hiesigen Stadtbibliothek befindlichen Chronik, stammte von Cyriakus Müller, hiesigem Bürger und Weinschröter und dessen Ehefrau Anna, des hiesigen Bürgers und Fischers, Peter Leyerer, Tochter. Seiner Mutter Schwester, Magdalena, war verheirathet an den Fischer Jacob Lew. P. Müller wurde getauft am 17. Sept. 1573, verheirathete sich am 9. Juli 1599 in erster Ehe mit Walpurg geb. Jost, aus Allenbach in Nassau-Siegen. Aus dieser Ehe entspross ein Sohn, Johann Lorenz, geb. am 15. Sept. 1601, welcher sich am 26. July 1624 mit Margaretha Herdt, Gärtnerstochter aus Sachsenhausen, verheirathete. Die Schwester der Frau des P. Müller, Katharina, verehelichte sich mit Nikolaus Muck, Weissgerber zu Sachsenhausen; eine andere Schwester derselben, wie es scheint, Margaretha, mit Nikolaus Hoffmann, Weissbinder. Noch erwähnt er einen Schwager, Joseph Martinengo, Golddrahtzieher und Katholiken, aus Italien, ohne dessen Frau näher zu bezeichnen. Am 24. Aug. 1624 trat P. Müller in die zweite Ehe mit Ayla Maria, des Fischers Michael Schuch Wittwe, die ihm zwey Stiefsöhne zubrachte. Mit dieser zeugte er vier Kinder. Sein Bruder (Er) Asmus Müller, hiesiger Bürger und Färcher, war viermal verheirathet, zuletzt mit einer Metzgerswittwe.

Nachdem Peter Müller seit 1580 die Dreikönigsschule besucht hatte, kam er 1589 auf 6 Jahre in die Lehre zu dem hiesigen Mahler Matthäus Schweitzer, wurde 1595 losgesprochen und ging 1597

in die Fremde. Nach seiner Zurückkunft 1599 verheirathete er sich, wie oben bemerkt ist, und wurde Bürger. Sein Wohnhaus befand sich in der grossen Fischergasse neben dem Mohrischen Hause, wenige Häuser rechts von der Fischerpforte entfernt. Er war kein bemittelter Mann. Nach einer nicht ganz klaren Angabe hat er im Aug. 1620 das Trommenschlagen angenommen, d. h. wohl, er ist Trommelschläger im Quartier geworden. Im Aug. 1630 wurde ihm ein Kram verwilligt, dergleichen sein verstorbener Vater gehabt hatte. Er scheint kein vorzüglicher Mahler gewesen zu sein, da Hüsgen in seinem artistischen Magazin ihn nicht erwähnt. (Sein Sohn, Joh. Lorenz, war bedeutender). Daran hinderte ihn vielleicht die Kürze seiner weitem Ausbildung in der Fremde und nach seiner Zurückkunft die schnelle Verheirathung. Er musste wahrscheinlich, wie viele Mahler seiner Zeit, auf Ausschmückung von Kirchen, Häusern und öffentlichen Gebäuden sich beschränken. Uebrigens beweist sein Verkehr mit andern angesehenen Malern, die er vielleicht bei ihren Arbeiten unterstützte, dass er nicht gerade missachtet war.

Gleich am Eingang seiner Chronik sagt er, dieselbe, im Jahre 1611 angefangen, sei eine Zusammenstellung dessen, was er vom Jahr 1573 bis an sein Ende aufgeschrieben und in seinem Bedenken behalten habe. Sie ist also theils aus Erinnerungen, theils aus niedergeschriebenen Bemerkungen später in ein Ganzes gebracht. Dafür zeugen einerlei Handschrift und Dinte, ferner eine aus Versehen in das Jahr 1614 gerathene Angabe aus dem Jahr 1612, endlich manches verfrühte Urtheil über einen spätern Erfolg. Hieraus könnte man die Vermuthung schöpfen, dass Manches nicht ganz zuverlässig sei. Indess stimmt nach sorgfältiger Vergleichung diese Chronik mit andern Berichten überein, und was sie Eigenthümliches gibt, empfiehlt sich durch eine innere Wahrscheinlichkeit. Mit Juny 1633 hört sie plötzlich auf. P. Müller, damals im 60. Lebensjahre, scheint bald darauf wenigstens arbeitsunfähig geworden zu sein, da ich in diesem Jahre seinen Tod nicht im Kirchenbuche angemerkt gefunden habe.

Der Inhalt dieser Chronik besteht zuvörderst aus ungefähr 200 Angaben von Geburten, Gevatterschaften, Verlöbniissen, Hochzeiten, allein der grossen Mehrzahl nach aus Sterbfällen. Ich habe alle, so weit sie sich auffinden liessen, in den Kirchenbüchern nachgeschlagen. Diese jedoch im rein kirchlichen Interesse zeigen bis zum Jahre 1789 nur den Tauf- und Begräbnistag an, welcher letztere, je nach Umständen, um einen bis drei Tage von dem erfolgten Tode abweicht. Ganz wenige Fälle, die wegen mangelnder Todes-

register über jene Zeit nicht aufzufinden waren, betreffen meist Einwohner von Sachsenhausen, für welche vielleicht besondere Verzeichnisse bestanden. Alle diese Fälle erstrecken sich zwar grossen Theils über Gewerbleute aus des P. Müller näherer Verwandt- und Bekanntschaft, allein auch über viele angesehene Personen: Kaiser, Fürsten, Adelige, Rathsherren, hiesige Prediger, Bürgercapitäne und Künstler. Manche kurze Angabe erhält durch das Kirchenbuch Licht. Hiernach musste ebenfalls mancher Namen, wie er im Munde des Volks klang, berichtigt werden. Bei den meisten Geistlichen ist nach damaliger Sitte nur der Vornamen angegeben: ich habe den Familiennamen in Klammern beigefügt. — Von Verlöbniissen heisst es: Handschlag geben und Weinkauf trinken; von Hochzeiten: zur Kirche gehen. Den Todesfällen, sogar dem Verfasser missliebiger Personen, ist jedes Mal ein frommer Wunsch angehängt. Die Ehrenbezeugung lautet bei Adelligen: Der edel und ehrenfest Junker, bei Geistlichen: der ehrwürdige, bei Künstlern: der kunstreiche, bei Kauf- und Gewerbleuten: der achtbare.

Nächst dem verbreitet sich diese Chronik über einzelne merkwürdige Ereignisse: Witterung, grosses Wasser, Feuer, Selbstmorde, Hinrichtungen, Theuerung, Steuern und dergl., welche von Lersner bald umständlicher, bald kürzer, bald gar nicht erzählt werden. Sodann ist eine Beschreibung der Kaiserkrönungen von 1612 und 1619 eingeschaltet, wie Müller sie beobachten konnte. Ueber die Kriegsunruhen in unserer Nähe während der Jahre 1620, 1622 und 1631, so wie über die Anwesenheit von Gustav Adolph in hiesiger Stadt ist Einiges angemerkt.

Allein am Wichtigsten sind die Aeusserungen über die bürgerlichen Unruhen in den Jahren 1612 bis 1616. P. Müller gibt keine vollständige Beschreibung derselben, sondern nur, was zu seiner Kenntniss gelangte und wovon er Augen- und Ohrenzeuge war. Es ist die Auffassung eines schlichten Bürgers, welcher, obwohl wie es scheint kein thätiger Theilnehmer an jener grossen Bewegung, doch der Volkspartei anhing, die Beschwerden derselben billigte, sowie den Ausgang höchlich bedauerte. Man darf also an manchen starken Ausdrücken, die ihm der Unmuth über die Erfolglosigkeit entlockte, keinen Anstoss nehmen. Etliche besondere Umstände, welche in den bekannten Nachrichten theils übergangen, theils anders dargestellt oder nur angedeutet sind, geben zu manchem Bedenken Anlass. Leider ist er auch von dem leidenschaftlichen Judenhass jener Zeit erfüllt: die ehrenrührigen Ausdrücke in dieser Beziehung habe ich weggelas-

sen und nur, wo es der Zusammenhang forderte, durch Striche angedeutet.

Uebrigens sind die Jahre 1628 bis März 1630 aus dieser Privatchronik durch irgend einen Zufall, wohl schon in älterer Zeit, abhanden gekommen.

Möchte es nun scheinen, als ob diese Handschrift von wenig Belang sei, so hat sie doch immer, weil sie von einem ungelehrten und grossen Theils unbefangenen Zeitgenossen stammt, ihren eigenthümlichen Werth, indem sie die Anschauungen jener Zeit abspiegelt. ferner zur Bestätigung mancher Vorgänge dient, und jeden Falls für die Geschichte unserer Vaterstadt keine ganz unnütze Urkunde ist.

An den mangelhaften Unterscheidungszeichen habe ich durchgehend gebessert, an der Schreibart nur so viel als zum bessern Verständniss dient, auch Etliches aus diesem Grund in Klammern beigefügt. — Die unter dem Text befindlichen Anmerkungen sollen zu kleinen Berichtigungen, besonders aber zur weitem Erklärung dienen. Zu gleichem Zweck folgen einige umfangreichere Auseinandersetzungen, zu welchen die Berichte des P. Müller Anlass geben.

Die sowohl bei dieser Chronik als den angehängten Abhandlungen benützten Geschichtsquellen werden unter folgender Bezeichnung angeführt:

1. KB. Kirchenbücher.
2. L. A. oder B. (erster oder zweiter Band) mit Seitenzahl: Lersners Chronik.
3. DH. mit Seitenzahl: Diarium historicum von 1615, und in unverändertem Abdruck 1617, in einem Exemplar mit angehängter Beschreibung der Execution und mit der erneuerten Judenstätigkeit; in einem andern Exemplar auch mit den Hauptbeschwerdeschriften der Bürger.
4. RP. mit Foliozahl: Auszüge aus den Rathspokollen jener Zeit mit einigen Anhängen, unter der Aufschrift: Bürgerunwesen.
5. Fichard F. Handschrift von Fichard unter der Aufschrift: Fettmilchiana.
6. Fichard G. F.: Geschlechtsregister der Faustschen Familien.
7. Faust C. mit Seitenzahl: J. Friedr. Fausta von Aschaffenburg Collectaneen.
8. Schudt A. oder B. (erster oder zweiter Band) mit näherer Bezeichnung: Schudts jüdische Merkwürdigkeiten.
9. Lange mit Seitenzahl: Langes Geschichte der Stadt Frankfurt.
10. Hüsgen mit beigefügter Seitenzahl: Hüsgens artistisches Magazin.
11. Kirchner mit Seitenzahl: Kirchners Geschichte der Stadt Frankfurt, II. Theil.

12. Reiffenstein: Reiffensteins Verzeichniss der Häusernamen dahier im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. I. Band 1860, S. 354 f.

Mit Ausnahme von Nr. 1. befinden sich die genannten Schriften sämmtlich auf der hiesigen Stadtbibliothek.

Peter Müller's Chronik.

Peter Müller, Mahler und Burger in Frankfurt, dem ist das Schreibbüchlein. Wer es findet, wann es solt verlohren werden, der gebe ihm doch wieder; Gott wird ihm den Lohn dafür geben. Ist Anfangs geschrieben und zugericht im Jahr 1611, was ich bey meinem Leben von 1573 bis an mein End ungefähr aufgeschrieben und weitläufig in meinem Bedenken behalten hab.

Anno 1573

den 24. Tag September, uff Rupertstag, bin ich uff die Welt geborn¹. Ist mein Nam in der Tauff genannt worden Peter. Mein Vater hat geheissen Cyriac(us) Müller, ist gewesen ein Weinschröter, ist auch in Frankfurt bürtig gewest. Meine Mutter, mit Namen Anna, ihr Vater mit Namen Peter Leyerer, Burger und Fischer allhie. Also ist mein Vater und Mutter auch in dieser Stadt geborn gewest, und also recht mag von mir genannt werden mein Vaterland.

Anno 1580

haben mich meine Eltern zum ersten Mal in die Schul verdingt zu Sachsenhausen zu den heiligen 3 Königen genannt².

Anno 1582

ist ein gross Hauptschiessen hie zu Frankfurt gewest uff der Mainzer Schüt mit Stahl und Büxen. Es ist alles zierlich gemacht gewest, dass Jedermann daran ein Wohlgefallen gehabt hat. Es sind auch vor demselben Schiessen die ganze Burgerschaft in der Rüstung hinaus auf das Feld gefurt worden mit Trommen und Pfeiffen und mit ihren fliegenden Fahnen. Es sind auch selbst die Junker des Raths vornher gezogen mit ihrer Rüstung. Dazumal war Hector

¹ Ist ein Gedächtnissfehler, der von den Eltern herrührt. P. Müller wurde laut KB. am 17. Sept. 1573, auf Lampertstag getauft.

² Trotz seiner mangelhaften Sprach- und Schriftweise (man bedenke jene Zeit) scheint Müller dort etwas gelernt zu haben.

zum Jungen ihr Feldhauptmann³. Sind also zum Bockenheimer Thor hinausgezogen und um das Gericht, danach der Galgenpforte herein, den Kornmarkt hinunter, der Leonhardspforte hinaus und der Fahrpforte herein, um den Springbrunnen und also wieder in den Rahmhof. Allda hat man sie abgedankt; sind also wieder heimgezogen. Ist Jedermänniglich mit den Herren zufrieden und die Herren mit den Bürgern gewesen³.

In der Fastnacht vor dem Schiessen haben die Meister des Schuhmacher-Handwerks einen zierlichen Schwerttanz bey Tag und auch einen Reiftanz bei Nacht gehalten, wie auch denselben Sommer einen köstlichen Glückshafen⁴.

Anno 1589

den 11. November haben mich meine Eltern verdingt bei Matthäus Schweitzer, die Mahlerkunst zu lernen, 6 Jahr allhie zu Frankfurt⁵.

Anno 1590

uf Dinstag in der Fastnacht hat meines Lehrmeisters Tochter Hochzeit gehalten, mit Namen Ursel, mit dem ehrbaren Junggesellen Heinrich Bapat allhie zu Frankfurt.

³ Das Hauptschiessen fing den 29. Juli 1582 an (L. A. I 509.), aber Lersner weis nichts von diesem militärischen Spaziergang. Bürgerliche Reiterei, welche erst 1692 zu einer ständigen Schwadron gebildet wurde, vornehmlich zur feierlichen Einholung des Messgeleites (L. A. I. 424.), war nicht vorhanden, sonst hätten Trompeten und Pauken nicht gefehlt. Uebrigens war dieser Aufzug kein blosses Festspiel. In jener unruhigen und gefährlichen Zeit führten die Schützenmeister täglich ihre Rotten in das Feld, und die Bürger übten sich im Schiessen. (Kirchner II 296.) Man wollte daher die Wehrkraft der Stadt zeigen und zugleich ihr das Bewusstseyn ihrer Stärke geben. An Militärmusik nach jetziger Weise war damals nicht zu denken: man lernte sie erst in den Türkenkriegen kennen. So musste man sich mit dem Lärm der Trommeln und den leidigen Pfeifen, deren Melodie fast nicht hörbar ist, begnügen. — Hector zum Jungen war gerade jüngerer Bürgermeister (L. A. I. 278. 423).

⁴ Hierüber ist bei Lersner nichts zu finden. Die Schuhmachergesellen waren wegen ihrer Geschicklichkeit im Schwerttanz berühmt und liessen sich gern damit auf dem Römerberg sehen (Lange 250). Dies Mal wären es also die Meister gewesen, wenn nicht der achtjährige Peter Müller die Tanzenden dafür angesehen hat.

⁵ Hüsgen (18) weiss nur von einem Schweitzer im Jahr 1507. Da der hier genannte Matthäus Schweitzer kein hervorragender Künstler gewesen zu sein scheint, so mochte P. Müller, der es ebenfalls nicht geworden ist, bei demselben in seiner Kunst nicht sonderlich gefördert worden seyn.

Anno 1590

den 13. Hornung ist allhie zu Frankfurt Einer gericht worden mit dem Schwert, welcher sich hat ausgegeben für einen Freyherrn⁶.

Anno 1594

den 30. Brachmonat ist in Gott verschieden Cyriacus Müller, Weinschröter, mein herzliebter Vater. Der Seele Gott gnädig seyn well und uns allen.

Anno 1595

ist der Main allhie so gross gewest, dass auch gar nahe das Fischerpförtlein bedeckt gewesen ist⁷.

Hat mein Lehrmeister meiner Lehrjahre mich ledig gesprochen.

Anno 1597

den 28. Heumonat bin ich allhie zu Frankfurt hinweg gezogen meiner Kunst nach. Bin also den 1. Tag Augusti nach Würzburg kommen.

Anno 1599

den 15. Tag May habe ich Handschlag und Weinkauf mit meiner Hausfrau Wallberge getrunken. Ist geboren unter der Grafenschaft Nassau, zur Allebach genannt.

Den 9. Julius bin ich mit meiner Hausfrau zur Kirche gangen und Hochzeit gehalten.

Den 10. Augusti bin ich allhie zu Frankfurt Burger worden⁸.

Den 15. November ist in Gott verschieden meines Bruders Hausfrau, mein Geschwey Gertraud. Der Seele Gott genade.

Anno 1600

den 22. May ist wieder verschieden ein Kind meines Bruders, Lucia genannt.

Den 22. Tag Augusti wieder ein Kind verschieden, Barbel genannt.

Anno 1601

den 15. Tag Herbstmonat ist zur Welt geboren mein Sohn, Johann Lorenz genannt. Sind seine Paten gewest Matthes Schweitzers 2 junge Söhne, Ein Johann, der andere Lorenz.

Anno 1602

den 21. May ist in Gott verschieden meines Bruders zweite Hausfrau, Margaretha genannt. Der Seele Gott genade.

⁶ Jacob Knab, aus Altenburg, welcher auf seinen vergeblichen Grafen- und Freiherrntitel viel Geld erschwandelt hatte (L. A. I. 496. B. I. 699).

⁷ im Februar (L. A. I. 585).

⁸ Ist also erst nach seiner Trauung Bürger geworden, vergl. Ann. 159.

Anno 1603

den 7. July ist in Gott entschlafen meiner Mutter Schwester, Magdalena, (des) Jacob Lew, Fischers und Färchers seine eheliche Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Anno 1604

den 23. November uf Clemenstag ist in Gott verschiedn mein Lehrmeister Matthias Schweitzer, Mahler und Burger allhier. Der Seele Gott genade.

Im Sommer sind in der Barfüsser Kirche die Bor(Empor)kirchen oder Lettner und die Orgel neu gemacht worden⁹.

Anno 1605

den 26. Hornung ist in Gott verschiedn der ehrenvest Junker Philipps Völcker. Der Seele Gott genade¹⁰.

Den 1. Tag März ist allhie hinweg nach Hanau geführt worden, welche eine Gräfin von Hanau gewest. Ist aber allhie zu Frankfurt in Gott entschlafen. Deren Seele Gott genade¹¹.

In der Herbstmess ist in Gott verschiedn Katharine Muckin, Weissgerberin zu Sachsenhausen, meiner Hausfrauen Schwester. Der Seele Gott genade.

Anno 1606

den 26. July ist wieder zur Kirche gangen meine Lehrmeisterin mit dem achtbaren Herr Wilhelm Pfumsted¹².

Den 27. October ist zur Kirche gangen der ehrwürdige Herr Sebastian Ritter, Prediger allhie.

Den 23. October hat der ehrwürdige Herr Christoffel Waldschmit seine erste Predigt gethan in der Barfüsserkirche zur Tauf.

Den 28. Tag December ist in Gott verschiedn mein Schwager Nikolaus Muck, Weissgerber zu Sachsenhausen. Der Seele Gott genade.

Den 31. Tag December ist allhie in der Barfüsserkirche getauft worden ein Jude mit 3 Kindern, mit Namen Mayer. Der ist genannt worden in der Tauf Johann Daniel. Der älteste Sohn ist genannt worden Hieronymus Achilles, der jüngste Sohn ist genannt worden Jörg Philippus, die Tochter aber Ursula¹³.

⁹ Lersner schreibt ebenfalls Borkirchen (B. II. 65).

¹⁰ Laut KB. Nach Lersner (A. I. 280) war er Schöff und starb am 14. Febr.

¹¹ Maria Gräfin von Hanau (KB.)

¹² Wittve Margarethe Schweitzer mit Wilhelm Pfungstetter, Tuchscheerer am 29. July (KB.) Vergl. Anm. 176.

¹³ Der jüngste Sohn, Georg Philipp, damals erst $\frac{3}{4}$ Jahr alt, wurde später der angesehene lutherische Pfarrer Lichtenstein (L. A. II. 40).

Anno 1607

den 7. Tag April ist in Gott verschieden der achtbar Johann Schmit, Weissgerber und Burger allhie. Der Seele Gott genade.

Den 10. Junius ist allhie wieder in der Barfüsserkirche getauft worden 2 Personen, der Eine Mannes, der andere David geheissen. Der Mannes ist genannt worden Johann Adrian, der andere ist genannt worden Johann Christoffel ¹⁴.

Den 4. Tag December ist allhie ein Herrenbote gerichtet worden, und (man) hat ihm vor dem Römer 2 Finger abgehauen ¹⁵.

Anno 1608

den 20. Tag Hornung ist allhie zu Frankfurt der Rabenstein aufgericht und gemacht werden. (Man) ist mit fertig worden den 27. Tag Hornung. Die Maurer sind mit Trommen und Pfeifen hinausgezogen ¹⁶.

Den 28. Tag März ist mein Gevatter Lorenz hier weggezogen.

Den 29. Tag März hat meine Hausfrau aus der Tauf gehoben dem Andreas Scherer, Fischer, und ist (das Kind) genannt worden Walber(ge) ¹⁷.

Den 24. April ist in Gott verschieden der achtbar Conrad Schon, Schnürmacher. Der Seele Gott genade.

Den 27. April ist in Gott entschlafen Mattheis Scherer, Fischer allhie. Der Seele Gott genade.

Den 3. Tag May ist in Gott verschieden Moritz Simons Frau. Der Seele Gott genade.

Den 10. Tag Mây ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Johann Steindecker, Prediger allhie. Der Seele Gott genade ¹⁸.

Den 24. Tag May ist in Gott verschieden die tugendsame Frau Katharina, des achtbaren Herr Jacob von Carben Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 1. Tag Junius hat mein Geschwey Weinkauf getrunken mit dem Nikolaus Hoffmann, Weissbinder ¹⁹.

¹⁴ L. ebendasselbet.

¹⁵ Lersner (B. I. 702.) nennt ihn einen Stadtboten, der Ehebruch getrieben, Brandstiftung gedroht, schwere Verläumdungen gegen den Rath ausgestossen, die Namen desselben zu Wiesbaden an den Galgen geschlagen hatte u. s. w.

¹⁶ L. A. I. 497.

¹⁷ vergl. Anm. 166 f.

¹⁸ Laut KB. also nicht 1600 oder 1609, wie in einem geschriebenen und einem gedruckten Verzeichnisse der lutherischen Prediger angegeben ist.

¹⁹ Geschwey = Schwägerin.

Anno 1608

den 17. Junius ist in Gott verschieden Margaretha, des achtbaren Augustinus Wurgius, Schuhflickers, Hausfrau²⁰.

Den 15. Tag July ist der Erste auf dem Rabenstein gerichtet worden mit dem Schwert²¹.

Den 29. Tag July zu Nacht umb 11 Uhr ist die Calvinische Kirche vor der Bockenheimer Pforte abgebrannt²².

Den 2. Tag September ist allhie ein Hosenstricker gerichtet worden, und sein Kopf bei dem Gericht uf einen hohen Pfahl gesteckt. Ist auf 2 Jahre gefangen gesessen²³.

Den 4. Tag October ist nach Cöln gezogen mein Gevatter Johann Schweitzer, Mahler; ist darnach von Cöln nach Aach(en); allda hat er sich verheirathet.

Anno 1609

den 10. Jenner ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Hieronymus Mengershausen. Der Seele Gott genade²⁴.

Den 15. Jenner habe ich, Peter, aus der Tauff gehoben Philipps Helte einen Sohn und ist in der Tauf genannt worden Peter²⁵.

Den 13. März ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Sebastian Ritter, Prediger allhie in der teutschen Kirche, wie auch in der französischen Kirche. Der Seele Gott genade.

Den 15. Tag März ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Corvinus, Prediger allhie. Der Seele Gott genade.

Anno 1610

den 14. Tag März ist (sind) allhie in der Barfüsserkirche getauft worden 2 Personen, eine Mutter und Tochter, welche beyde Jüdinnen waren. Sind mit ihrem christlichen Taufnamen genannt worden die Mutter Anna Christine, die Tochter Kuniget (Kunigunde) Elsbeth²⁶.

²⁰ Wurgius, nach KB. Wörges., woher der noch jetzt vorkommende Namen: Würges, rührt.

²¹ Ein Metzgersohn, welcher anderthalb Jahre vorher mit dem Beil einen Mann am Kopf tödtlich verwundet hatte und flüchtig gewesen war (L. A. I. 497. gibt ebenfalls den 15. July an, dagegen B. I. 703. den 24. Juny).

²² Lersner (A. II. 28) gibt den 26. July an, dagegen Kirchengesch. d. Reform. in Frft. a. M. 1751, S. 244. stimmt mit P. Müller überein.

²³ Hans Reible, aus Eckelshausen, welcher zu Butzbach seinen Meister zu tödten versucht hatte, um dessen Frau zu ehelichen (L. A. I. 497).

²⁴ Schöff (L. A. I. 281).

²⁵ vergl. Anm. 149.

²⁶ L. A. II. 40 setzt statt Christine: Justine.

Anno 1610

den 16. May ist ein Feuer angangen in der Fischergasse in Thomas Horns Behausung, Morgens früh zwischen 7 und 8 Uhr²⁷.

Den 20. Tag July ist in Gott verschieden Jacob Müller, Fischer und Färcher allhie; liegt begraben zu Stadt Schwartzach im Frankenland. Der Seele Gott genade.

Den 27. Tag July ist in Gott entschlafen Anna Müller, (des) Cyriakus Müller hinterlassene Wittwe, meine liebe Mutter. Der Seele Gott genade. Gott woll ihnen beyden, wie auch uns allen, an dem lieben Jüngstag ein fröhlich Auferstehung verleihen. Amen.

Anno 1611

den 12. Tag April ist in Gott entschlafen der achtbar Jacob Lew, Fischer und auch Färcher allhie. Der Seele Gott genade.

Den 12. Tag Brachmonat sind in dem Stadtgraben ertrunken vor der Friedberger Pforte 3 Personen; ist gewesen ein Bäcker mit seinem Töchterlein sammt der Dienstmagd²⁸.

Den 9. Tag Augusti ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Matern Kohler, Prediger allhie. Der Seele Gott genade.

Diesen Sommer haben die Herren allhie die 2 springenden Brunnen machen lassen; Einen auf unser lieb Frau Berg, den andern auf dem Rossmarkt²⁹.

Diesen Sommer sind zu Sachsenhausen zu 3 Königen in der Kirche neue Bor(Empor)kirchen oder Lettner gemacht worden³⁰.

Den 26. Tag September ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Hosea Hala, Prediger allhie. Der Seele Gott genade.

25. Tag September ist allhie der Churfürst von Trier eingezogen und ist über Nacht im Trierischen Hof gelegen, als er hat nach Regensburg reisen wollen uf den Reichstag.

Den 30. September ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Bernhard Gauch, Prediger allhie. Der Seele Gott genade³¹.

Den 23. Tag October ist in Gott entschlafen der ehrenfest Junker Johann Adolph von Glauburg der ältere. Der Seele Gott genade.

²⁷ Ist wahrscheinlich als unbedeutend von Lersner nicht erwähnt.

²⁸ Hans Arnold mit seinem Töchterchen Elisabeth und seine Magd (KB.). Sie hatten sich wohl auf dem Heimwege in finsterner Nacht an den Rand des Stadtgrabens verirrt und waren hineingestürzt.

²⁹ und ³⁰ bey Lersner nicht zu finden.

³¹ Auch Coccius genannt.

Anno 1611

den 28. Tag October ist zu Nacht umb 2 Uhr ein gross Feuersbrunst entstanden in der Schnurgasse in der Behausung zu Rodelheim genannt, neben der bunten Kirschen. Sind also 3 Häuser bis auf den Grund abgebrannt, und andere auch noch verderbt und angezündet ³².

Den 11. December ist in Gott verschieden die tugendsame Frau Cornely Stallburgerin, gewesene Hausmeisterin im Leinwandhaus. Der Seele Gott genade ³³.

Anno 1612

den 10. January neues Kalenders ist in dem Herrn Christo seliglich entschlafen Rudolphus der andere des Namens, gewesener Römischer Kaiser. Der Seele Gott gnädig seyn woll. Amen.

Den 2. Tag März uf Montag sind 15 Paar Eheleute eingeseget worden, welches niemals geschehen ist, dass auf ein Mal so viel sind zur Kirche gängen ³⁴.

Den 28. Tag März ist in Gott verschieden der ehrbar und kunstreich Jacob Kampner, Kunstdrucker allhie ³⁵. Der Seele Gott genade.

Vor Ostern, ehe der Kaiserliche Wahltag ist angestellt gewesen, ist der Römer oben auf von Schreiner- und Mahlerarbeit schön geziert worden.

Den 13. April hat ein Metzler allhie an dem Main einen Mann erstochen, welcher Kränze hat feil gehabt, mit Mattheis N. (Namen?), welcher Metzler auch ist gefänglich gehalten worden bis an den Kaiserlichen Wahltag; allda ist ihm das Leben geschenkt worden ³⁶.

³² Lersner (A. I. 541) sagt, das Haus zur bunten Kirsche (H. 61. Schnurgasse 24) sey abgebrannt mit noch 2 Häusern bis zum Eck, wo nachmals die Apotheke zum Einhorn (H. 60. Schnurgasse 22) erbaut wurde. Eine Wittwe verbrannte darin. Reiffenstein führt in dieser Gegend ein Haus an: Rendel oder Rendeler (Schnurgasse L. 71). Doch diese Nummer befindet sich gegenüber an dem dritten Haus, westlich von der Borgasse, jetzt Nr. 19.

³³ Wegen mangelnden Registers im Kirchenbuche nicht zu finden. Der Ausdruck: Hausmeisterin, bezeichnet wohl nur die Frau des dortigen Hausmeisters.

³⁴ L. A. II. 40.

³⁵ Kupferdrucker (KB).

³⁶ von Lersner nicht erwähnt.

Anno 1612

den 22. April ist allhie die Pulvermühl versprungen, hat den Leuten grossen Schaden gethan an Fenstern und Schornstein³⁷.

In diesem 1612 Jahr ist allhie uf den May ein Kaiserlicher Wahltag angestellt und auch vollführt worden; ist christlich und wohl zugangen, wie es in unterschiedlichen Puncten beschrieben ist³⁸.

Den 10. May ist allhie ankommen zum ersten Mal Ihr Churfürstlichen Gnaden von Mainz, Johann Schweikhart von Cronberg, Bischof und Churfürst.

Den 10. May ist zum andern ankommen und eingezogen Ihr Churfl. Gnaden von Sachsen.

Den 10. Tag May ist zum dritten eingezogen der Hochgeborne Churfürst von Heidelberg und sein Administrator, die Pfaltzgrafen mit einander.

Den 10. Tag May ist zum vierten eingezogen Ihr Churfürstlichen Gnaden von Cöln.

Den 11. Tag May ist zum fünften eingezogen Ihr Churfürstlichen Gnaden von Trier.

Den 12. Tag May sind die Fürsten sammt andern Gesandten zum ersten Mal auf den Römer oben auf in der Wahlstube zu Rath gangen.

Den 13. Tag May ist allhie eingezogen der Durchleuchtete Erzherzog aus Oesterreich, Matthias, König in Ungarn und Böhmen.

Den 18. Tag May ist in Gott verschieden der kunstreich Jungesell Lorenz Schweitzer, Mahler von Frankfurt; liegt zu Würzburg zu den Barfüßern begraben. Der Seele Gott genade³⁹

Den 25. Tag May ist im Main ertrunken bey Höchst Moritz Simon, Fischer und Burger allhie. Der Seele Gott genade.

Den 3. Tag Brachmonat uf Mittwoch ist der König in Ungarn und Böhmen, Matthias, allhie zu Frankfurt auch erwählt worden zu einem Römischen Kaiser⁴⁰.

³⁷ am Mainzer Thor zwischen dem Wall und Stadtgraben. Darin befanden sich gegen 17 Centner Pulver (L. A. I. 542., wo auch das Chronostichon des Stadtschreibers Lorenz Pyrande beigefügt ist. Ueber letzteren vergl. Anm. 61. 92.)

³⁸ ³/₁₃ Jun. 1612. (L. A. I. 200).

³⁹ wird als noch zu keiner Bedeutung gelangt von Hüsgen nicht erwähnt.

⁴⁰ Ueber Wahl und Krönung des Kaisers Matthias und seiner Gemahlin vergl. L. A. I. 196. f. B. I. 57 f. sowie das Krönungs-Diarium von 1612.

Anno 1612

den 6. Tag Juny ist allhie zu Frankfurt uf der Börnheimer Haide ein Freyherr, der an des Kaisers Hof gewesen, erstochen worden, welcher hernach mit einem stattlichen Process (Procession) ist zur Begräbniss getragen worden in das Predigerkloster; da liegt er begraben⁴¹.

Den 8. Juny ist einer von den Sächsischen an Hals geschlagen worden, ist zurückgefallen und hat den Hals gebrochen, dass er auch gestorben ist. Ist auch mit den evangelischen Pfarrherren und Schülern mit einem Process begleitet worden bis auf den Kirchhof zu Sanct Peter, allda er begraben liegt. Der Seele Gott genade⁴².

Den 12. Juny hat man den Ochsen geschlacht und zugericht, welcher hat müssen und sollen gebraten werden.

Den 14. Tag Juny ist der Erzherzog Matthias, König in Ungarn und Böhmen, allhie zu Frankfurt in dem Stift Bartholomäi zu einem Römischen Kaiser gekrönt worden. Sind die geistlichen Churfüraten vor ihm her geritten. 6 Rathspersonen haben den Himmel über ihm getragen, mit Namen: der eine Claus Henrich Faust, 2. Hans Hector zum Jungen, 3. Hieronymus Augustus von Holzhausen, 4. Daniel Stallburger, 5. Hieronymus Steffan, 6. Philipps Weis. Es war von dem Römer an bis an die Kirche eine hölzerne Brück gemacht und all mit rothem Tuch überzogen und auch mit grünem Gras durchaus bestreut. Der springende Brunn ist schön zugericht gewest wie ein grosser Fels; vorn zum Römer zu ist gestanden ein grosser schwarzer Adler, uf beyden Seiten ein schöner geschnitzter Löw. Der Adler hat 2 Köpf; aus einem ist gesprungen rother Wein, aus dem andern weisser Wein. Wie der Kaiser ist nun gekrönt gewesen, ist er wieder zu Fuss aus der Kirche gangen in seiner Zierde mit den Fürsten. Hat man gewaltig geblasen vornher, auch die Heertrommen geschlagen, dass es erschollen ist. Hinter ihm sind 2 geritten, haben zu beyden Seiten Geld aus unter die Leute geworfen. Darnach wie der Kaiser mit den Churfürsten ist begleitet worden mit allem Pomp, Pracht, ganz herrlich und schön, und Drommeten und Heerpauken, ist Ihr Churfürstlichen Gnaden in Ihren Ch. F. Habit auf einem schönen weissen Pferd durch einen grossen Haufen Haber gerennt, (hat) mit einem silbernen Mass gemessen

⁴¹ Wilhelm von Cyriakus, Freiherr, Königl. Majestät Untersilberkämmerer (KB).

⁴² Otto Braunia, aus Dresden, Sächsischer Diener (KB).

und mit einem silbernen Streichen abgestrichen, und alsdann (den übrigen Haber) Preis gegeben. Da ist Jedermann herzugelaufen, hat Haber gefasst, einer in Sack, der andere in sein Hemd, der dritte in ein Korb, und wo einer mit hinkommen ist. Darnach ist er wieder zum Römer zu geritten. Der Administrator hat das Seine verichtet von wegen des jungen Churfürsten von Heidelberg, denn er war damals noch nit in der Regierung, ritt auch in seinem Churfürstlichen Habit auf einem schönen Pferd zu der Küche, darin der Ochs gebraten war, seinem Amt als einem Truchsess gebürt nachzukommen und aus der Küche Ihrer M. vorgetragen. Sobald das Essen ist hinweg gewesen, ist der Ochs auch Preis gegeben worden. Dann da war ein stattlich Banket von Ihr K. M. mit seinen Churfürsten uf dem Römer gehalten. Da ist nun alles Preis gewesen; Jedermann hat zugegriffen, was einer hat bekommen können, dass hat er behalten zu einem Gedächtniss. Da war lauter Freud; wer es nur gesehen hat, dem hat's wohlgefallen. Aber es ist hernach grosses Leid in dieser Stadt daraus entstanden, wie mans hernach erfahren hat, und auch Jedermann davon weiss zu sagen. Alle diejenige, die hie gelacht haben, die haben hernach geweint, Gott wird sichs annehmen und über uns Burger sich erbarmen. Als nun die Freud vollendet gewesen ist, ist Jedermenniglich wieder zu Hause gangen und still worden.

Den 16. Juny ist die Königin auch zur Römischen Kaiserin gekrönt worden.

Den 20. Tag Juny ist auf dem Main ein schön Feuerwerk angezündt worden, welches in die 3 Stund gewährt hat, alsdann ist es gar verbrannt; ist ganz schön und lustig gewest zu sehen⁴³.

Den 21. Tag Juny haben sich die Burger in der Stadt, wie auch der ganze Rath zu dem Losament des Kaisers verfügen müssen, daselbst Ihr K. M. ihre Huldigung leisten müssen, doch der Rath oben in seinem Gemach, die Burger aber unten auf der Gassen, dazu mit höchster Bedrohung, welcher nit erscheinen wird, der verlustiget sich seiner Freyheiten und Privilegien, da doch nicht ein einiger Burger gewusst, was (er) für Freyheiten hat in dieser Stadt. Habens aber hernach erfahren, was Freyheiten seyen, das auch etliche mit Blut und Tod bestätigt haben, und was mehr Freyheiten sind genommen worden, als gegeben. Es wirts aber Gott dermaleins offenbar machen am jüngsten Tag, welche Parthey recht oder un-

⁴³ L. A. I. 218.

recht gehandelt haben: also können wir noch nit wissen, was wir haben ⁴⁴.

Anno 1612

den 23. Tag Juny ist ihr K. M. Morgens früh zum Thor hinaus gezogen, ehe mans gewahr ist worden; hat sich kaum die Burger-schaft in die Rüstung gebracht, ist er hinweg gewest, also geschwind hat er hinweg geeilt.

Den 23. Tag Juny, als bald Ihr M. ist hinweg gewest, sind auch die Churfürsten sammt andern Herren und Gesandten hinweggezogen, also dass die Stadt sehr leer wieder war worden.

Den 7. Tag Julius hat sich bald nach dem Abziehen der Fürsten und Herrn der Burgerhandel angefangen. Denn sie haben gleich gegen der Oberkeit angesucht, man soll ihnen offenbaren die Freyheiten, welche die Herren gegen Ihr K. M. den Burgern verheissen und zugesagt haben. Aber sie nichts geständig haben seyn wollen, haben den Burgern auf ihr Ansuchen ganz abgeschlagen und gesagt, sie wüsten von nichts, das der Burgerschaft zuständig wär. Als die Burger das merkten, dass die Herren schon nit würden halten, was sie versprochen hatten, erhob sich ein solcher Tumult und Rumor unter den Burgern, dass Niemand wuest, wo er hinaus sollt. Man befahl auch die Thore zuzumachen, und alle Krämer machten ihre Kräme zu, beforchten sich, es möchte nichts Gutes daraus entstehen. Das ist aber die Ursach gewest, dieweil die Herren nit den Burgern haben die Freyheiten geben wollen. Da aber der Tumult so gross war, gedachten die Herren, es möcht nichts Gutes daraus entstehen gehen desshalb gegen Abend umb 6 Uhr mit etlichen von dem Ausschuss und Burger uf den Leonhardsthurm, darin etliche Kästchen mit Brief gestanden. Haben die Burger gemeint, es seyen die rechte Brief der bürgerlichen Freyheiten: aber es sind noch nit die rechte gewest, die Herren haben nur die Burger ein wenig damit gestillt. Dieweil nun solche Brief nit die rechte gewest seyn, hat der Ausschuss den Burgern geboten, die Burger sollen sich zünftig machen. Haben sich die Mahler zu den Goldschmitten gethan den 19. Julius dieses 1612 Jahrs, aber nit allzeit bey ihnen blieben, nur zu dem Mal, weil der Streit gewährt hat, damit man sich befragen könnt

⁴⁴ Zu den von hieran erzählten Vorfällen während der bürgerlichen Unruhen sollen nur die für das bessere Verständniss unumgänglichen Anmerkungen gemacht werden. Ergänzungen, Erweiterungen und Ansichten der damaligen Ereignisse sind in den Anhängen zu dieser Chronik niedergelegt.

unter einander, wie der Sache zu thun wär, und auch ein Jeder etwas dem Ausschuss geben könnnt, damit der Handel getrieben würde.

Anno 1612

den 27. Tag November ist wieder zur Kirche gangen Amalein, Jacob Müllers hinterlassene Wittwe, mit Caspar Engel, Fischer, (welcher) ist bürtig von Nied.

Den 17. Tag November ist urplötzlich hinter seinem Tisch umgefallen und gestorben der ehrenfest Junker Hieronymus zum Jungen, seines Alters 63 Jahr, welcher sich vor der Burgerschaft uf der Schneiderstube so schwerlich verheissen hat, Gott wolle seiner Seele nimmermehr gnädig seyn und ihm nit in sein Reich helfen, wo er wüsst, was die Burger für Freiheit hätten. Hat es aber vielleicht wohl gewusst, darumb hat ihn auch Gott so schwerlich heimgesucht. Gott sei aber seiner armen Seele gnädig⁴⁵.

Den 30. November sind zu Commissarien alhier geschickt worden von K. M. der ehrwürdig Herr Johann Schweikhard von Cronberg und Churfürst zu Mainz, darnach Landgraf Ludwig zu Darmstadt und Hessen, dass sie sollen einen Vertrag machen zwischen dem Rath und Burgerschaft, wie derselbig Vertrag⁴⁶ kann gelesen (werden) in dem gedruckten Exemplar. Hat auch sollen gehalten werden bei Verlust seines Leibs und Lebens und aller seiner Hab und Güter. Aber es ist zum ersten gebrochen worden durch die Herren allhie, indem dass sie den Burgern wider den Vertrag die Schatzung, wie auch das Ungeld vom Wein und Korn wieder abgefordert haben, ehe sie ihre Rechnung vollbracht haben nach Laut des Vertrags. Es haben sich doch die beyde Herren hoch bemüht, dass sie einen guten Frieden getroffen haben zwischen der Burgerschaft und dem Rath; sind auch uf beyden Seiten wohl zufrieden gewest, Herrn und Burger, wie es die Commissarien gemacht haben. Damit aber auch die Burger wissen sollen, wie es soll gehalten werden, so hat man Anno 1612 den 20. Tag December⁴⁷ die Burgerschaft zusammen gerufen in das teutsch Haus. Welcher Burger nun hat kommen wollen, der ist kommen; es sind aber nit alle Burger dagewest. Da ist gegen den Herren Commissarien und dem Rath, wie

⁴⁵ Schöff, Obrist (L. A. I. 279). Es ist glaublich, dass er, zumal als Militärperson, nichts davon wusste, da die Privilegien wohl verwahrt und ängstlich gehütet auf dem Leonhardsthurm sich befanden und selbst vielen Rathsherren gar nicht oder wenig bekannt seyn mochten.

⁴⁶ Der bekannte Bürgervertrag.

⁴⁷ Soll heissen den 21. Dec.

auch der Burgerschaft d. Vertrag v. gelesen worden, wie es hiefort soll gehalten werden. Die 1^{er} aber die Burger nit alle recht verstanden, hat man es d. 24. Tag December wieder auf etlichen Zunftstuben verlesen, da ja ein Jeder wohl verstehen und merken kann. Es ist auch das Buch der Verbindniss der Burger in Gegenwart des Raths und der Burger all zerrissen worden, damit die Burger hinfort kein Verbindniss mehr haben sollen, und es also gegen einander aufgehoben seyn soll. Wie nun der Fried und der Vertrag also ist beschlossen worden, ist es von den Herren Commissarien, wie auch von dem Rath und der Burgerschaft, des 24. Tag dieses Monats versiegelt worden.

Anno 1612

den 27. Tag December uf Johanni Tag ist in Gott verschieden Mattheis Umbstadt, Bäcker und Burger alhie ⁴⁸.

Anno 1613

den 5. Tag Hornung ist der andere uf dem Rabenstein gericht worden ⁴⁹.

Den 11. Tag Hornung, uf Donnerstag, zu Nacht zwischen 12 und 1 Uhr ein Feuer angangen in der Buchgasse in Knoblochs Behausung ⁵⁰.

Den 30. April ist alhie gericht worden uf dem Rabenstein ein Balbierergesell, welcher zu Sachsenhausen einen erstochen hat. Sobald er gericht war, hat der Scharfrichter ihn nit wieder angerührt, sondern (er ist) von andern 4 Personen angenommen und in ein Leichkar oder Sarg gelegt worden und also zu dem Gutleuthof getragen und alda begraben worden ⁵¹.

Den 12. Tag May ist in (Gott) verschieden des wohlächtbaren Herrn Christoffel Kohler Hausfrau zum Salzhaus; ist zum Be-

⁴⁸ war laut KB. noch Bäckerknecht, hinterlassener Sohn des Hans Umbstadt, vielleicht im Begriff Bürger und Meister zu werden.

⁴⁹ ein Tagelöhner, der einem andern Tagelöhner mit dem Messer in den Hals gestochen hatte, dass er bald darauf starb (L. B. I. 703).

⁵⁰ im Hause zum Frosch (J. 201) neben dem Groll (Graag, Gral, Grele) J. 52, Mainzergasse 15, oder J. 188 (Reiffenstein. L. A. I. 542), wobei ein Bewohner umkam.

⁵¹ hatte einen Tagelöhner in den Hals tödtlich verwundet vielleicht unabsichtlich, daher die schonendere Behandlung. Kar: altddeutsch Gefäss; Leichkar: Sarkophag, auch Bahre, nach Angabe unsers gelehrten Germanisten Hrn Dr. Franz Roth.

gräbniss getragen worden 14. Tag May. fast die ganze Burger-
schaft mitgangen. Ist eben zu der Zeit junger Herr Burgermeister
gewest ⁵².

Anno 1613

den 23. Augusti zu Abend zwischen 8 und 9 Uhr ist ein sehr
gross Feuersbrunst entstanden bey der Barfüsserkirche am Schulhof ⁵³.

Den 31. Tag Augusti hat sich von einem Baum zu todt ge-
fallen der achtbare Velten Hubner. Der Seele Gott genade ⁵⁴.

Den 2. Tag September ist in Gott entschlafen die tugendsame
Frau Anna Katharina, des kunstreichen Jost Schöner ⁵⁵ gewesene
Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 25 Tag December uf Christtag hat man zum ersten Mal
gemusicirt in der Kirche zu Sachsenhausen zu 3 Königen ⁵⁶.

Anno 1614

den 7. Tag Januari sind die Burger wieder vor den Römer beschie-
den worden. Alda hat man ihnen wieder den Vertrag, welcher
ist im deutschen Haus zum ersten Mal verlesen gewest, zum an-
dern Mal wieder verlesen. Sind (Ist) also wieder aufs Neue wie-
derum repetirt und wiederholt worden durch die Herrn Subdelegirten
und auch wieder confirmirt und bestätigt worden. Ist doch nit ge-
halten worden ^{57a}.

Den 15. Tag Januari, als die Herren vermerkten, dass die
Burger nit zufrieden seyn wollen, hat der ganze Rath an die Burger
ein Schreiben gethan mit dieser Erklärung, wie (er) so gern wollte,
dass sich die Burger zu ihnen halten sollen, und der Rath auch wie-
der gegen die Burgerschaft und wollten doch ihnen gern geben, was
ihnen gebürt. Sie sollen doch ihnen wieder auf ein Neues schwören.
Auf solches Schreiben hat ihnen die Burgerschaft die Antwort geben,
wann der Rath einen Revers von sich wöll geben, wie es soll ge-

⁵² Christoph Andreas Köhler (bei P. Müller immer Kohler) war einer
der 18 neuen Rathaglieder. Er stand in naher Beziehung zu Fettmilch, welcher
allen Zünften gebot, mit zur Leiche zu gehen, was auch gern oder ungern ge-
schah. Dabei wurden 1052 Personen (Männer) gezählt. Haus und Leuchter (?)
waren ganz mit schwarzem Tuch bekleidet (Fichard F.) vergl. Anm. 98.

⁵³ L. A. I. 542. im Hause zur Judenburg genannt (Reiffenstein: K. 90
Paulsplatz 14). Eine Magd und ein Schneidergesell verbrannten mit.

⁵⁴ katholisch, aus dem Compostell (KB. gibt den 1. Sept. an).

⁵⁵ Jost Schöner, Mahler, wird von Hüsgen nicht aufgeführt. Vergl. Anm. 136.

⁵⁶ Es ist Kirchenmusik zu verstehen.

^{57a} Es war der von dem Kaiser in etwas abgeänderte, nunmehr bestätigte
Bürgervertrag.

halten werden, und mit der Stadt Insiegel versiegeln wollen, alsdann mit ihrem Eid bekräftigen — wann dann alles erörtert ist, alsdann woll sich die Burgerschaft gehorsamlich einstellen, wie auch hernach geschehen. Als aber die Burger waren in die Wahlstube berufen und sollen alda schwören, hat man einer jeden Zunft den Revers vorgelesen, wie es soll gehalten werden. In diesem Brief lautet ein Wort Willkür; aber bald nach dem Schwören war das Wort verkehrt in das Wort willfürig (willfähig). Die Burger haben nach einander den Eid gethan auf der Herren Verschreiben, haben vermeint, es wird nun keine Noth haben, weil es so wohl verschrieben sey. Als man nun all geschworen hat, haben die Herren bald das Wort willkurig verkehrt in das Wort, wie vorgemeldt, in das Wort willfähig, wie es auch Doctor Deichmann uf der Schmitstube erklärt hat: er hab wohl gewünset, dass die Herren im Sinne gehabt haben, das Wort zu verkehren, aber um des Friedens willen hab er es der Burgerschaft nit offenbaren wollen^{57b}:

Anno 1614

den 17. Tag Januari ist der Tag angestellt gewesen, dass alle Burger haben geschworen. Haben die Mahler sammt den Demantschneidern, sammt derselben ganzen Gesellschaft auch geschworen auf den Revers, welcher hernach ist verfälscht worden.

Den 3. Tag Hornung uf Donnerstag haben die Herren einen Feyertag angestellt in dieser Stadt, dass man daran Gott loben und danken soll, dass in dieser Stadt wieder ein guter Fried ist worden. Sie schrien all Fried, Fried, in allen Kirchen und Enden. Es stack aber noch ein grosser Unfried dahinten; denn es war eine solche Freud diesen Tag, dass Jedermann darüber jauchzte und frohlockte, und (man) hat auf allen Thoren und Wällen das Geschütz, gross und klein, losgeschossen, dass es nit anders gethan hat, als wäre lauter Feindschaft vorhanden (der Feind vor den Thoren). Also war dieser Tag mit Freuden vollbracht, aber hernach war des Freudentags bald vergessen und war der Fried bald gelegt⁵⁸.

Den 4. Tag März ist zu Ursel ein Wagner mit dem Rad gericht worden, welcher seinem Schwäher mit Gift vergeben hat^{59a}.

Den 24. Tag März haben die Herren Neuner uf der Demantschneiderstube Meldung gethan, wie es mit den Rathspersonen

^{57b} Es war ein von den beiderseitigen Advocaten ausgearbeiteter Vertrag (Compromiss), welcher der neuen Huldigung vorausging.

⁵⁸ Dankfest Donnerstags 3. Febr. (L. B. II. 18).

^{59a} bei Lersner nicht zu finden.

soll gehalten werden. Als erstlich soll ein gemeiner Rathskerr haben an seiner Besoldung das Jahr fl. 60. Ein Schöff. soll haben das Jahr fl. 120. Ein Burgermeister soll haben 350 Thaler, 2 Fuder Wein; darneben soll er die Diener verköstigen. Soll auch hinfort nit mehr kein Wein zu Hochzeiten getragen werden; soll auch kein Untertrunk mehr uf die Aemter getragen werden. Aber es ist eben gehalten worden, wie alle Ding⁵⁹.

Annó 1614

den 27. Tag April hat Philipps Uffenbach sein Sohn ledig gesprochen und nach Nürnberg geschickt, welcher mit Namen geheissen Philipps Uffenbach. Ist hernach gestorben und liegt zu Bamberg begraben⁶⁰.

Den 3. Tag May hat die ganze Burgerschaft ein Zusammenkunft gehalten, die Stadthore verschlossen und alsbald den Römer oben eingenommen, die Herren Siebener und Neuner darauf zu behalten und nit ledig zu lassen, so lang und viel, bis sie den Burgern die Relation thun von der Rechnung, die die Herren ihnen sollen gethan haben. Wie sie nun mit der Handlung sind umgangen, haben sie auch zugleich den Stadtschreiber⁶¹ begehrt; ist aber damals nit zu Haus gewesen, sondern uf dem Platz unter den Burgern herumgangen. Da man ihn nit gefunden hat im Haus, ist er von dem Platz geholt worden uf den Römer zu den Neunern. Was daselbst mit ihnen ist fůrgangen, weiss ich nit. Hernach ist er wieder mit etlichen Burgern heruntergangen von dem Römer uf die Zimmerleutstube. Alda (wurde) von ihm Bescheid begehrt. Diesen obgemeldten 3. Tag May hat der Ausschuss, sampt etliche Burger, aus den Neunern und etliche aus den Rathspersonen hin und wieder auf die Zunftstuben in Verwahrung genommen und gehalten umb der Ursache willen, dass sie noch nit wollten den Burgern ihre gegebene Freyheiten, auch nit die gethane Rechnung wollen offenbaren, wie sie ihnen versprochen haben gegen den Herren Commissarien.

⁵⁹ Mittheilungen aus der in Verbindung mit den Neunern aufgestellten Visitationsordnung (Müllers kaiserl. Resolutionen II. 16).

⁶⁰ Philipps Uffenbach, aus guter Familie, ein geschätzter Mahler, Lehrer des berühmten Adam Eltzheimer, war sehr in die Händel damaliger Zeit verwickelt, wóraus ihm viele Widerwärtigkeit erwuchs, so dass er später wenig mehr aus dem Hause ging. Er starb 1650 (Hüagen 183, Kirchner II. 459.)

⁶¹ Lorenz Pyrauder oder Weissmann, lateinischer Dichter (L. A. I. 542) obgleich höchst missliebig und stark angefochten, scheint ein unerschrockener Mann gewesen zu seyn. Vergl. Anm. 37. 92.

Anno 1612

den 20. Tag September, man hat auch diesen Tag alle bis auf 2 Thore zugehalten ⁶².—Dieweil aber (weder) die Herren, noch die Neuner der Burgerschaft haben wollen offenbaren, sind die Burger noch viel begieriger uf sie worden, sind derhalben fortgefahren; den 5. Tag May dieses 1614 Jahrs haben (sie) den ganzen Rath in der Rathsstube gehalten Tag und Nacht. Es hat keiner recht vor die Stube gehen dürfen bis auf den 8. Tag May; da haben sie die Herren wieder aus der Rathsstube gelassen uf den Löwenstein in dieselbige grossè Stube, damit sie sich haben können umsehen. Die Burger haben nit wollen nachlassen, bis der alte Rath sey abgesetzt, (in) welches sich auch der alte willig darin ergeben hat.

Anno 1614

den 9. Tag May hat sich der alte Rath willig ihres Amts ledig und ab zu seyn, auch gegen der Burgerschaft uf dem Römer einen Revers vorgelesen, welchen ich auch selbstn persönlich gehört hab, der lautet also: Wir der alte Rath geben willig und gern unser Amt und Rathsess auf, wollen auch dasselbig willig und gern ledig seyn. Die Burger sollen nur einen neuen Rath erwählen. Doch wollen sie die Burger darneben gebeten haben, dass doch hinfüro kein Burger ihnen was Arges wollt zusprechen, es sey mit Schelt- oder mit Schmähworten, oder aber etwas an ihnen rächen, noch an ihren Kindern. Denn es wolle auch der alte Rath, welcher nunmehr abgesetzt. war, sie und ihre Kinder sich auch nicht gegen den Burgern rächen, sondern es soll alles gepassirt werden, wie die andern Burger. Wer nun wider solches Gebot und Revers thun wird, der wirts selbst zu verantworten wissen und mag die Gefahr ausstehen, was ihm dadurch begegnen wird. Wie nun solcher Revers ist verlesen gewest, ist (sind) geblieben die Achtzehner. Denselbigen haben die alten Herren angeloben und Handtreue geben, dass sie solches alles halten wollen, wie es vorgelesen ist worden. Aber es ist gehalten worden, wie alle Ding. Denn sobald sie ledig waren, zog den andern Tag alsbald einer hienaus, der andere dorthinaus, Theil nach Mainz, Theil nach Höchst, Theil nach Darmstadt, Theil nach Hanau, alle mit Weib und Kind, Theils sind auch hie geblieben. Ist ihnen doch kein böß Wort von den Burgern zugesprochen worden, dann man hat sie gehen lassen bis auf ein andere Weis. Also ist

⁶² Diese Bemerkung ist verschoben und gehört in das Jahr 1612.

dieser Revers auch nicht(s) gewesen, sie haben viel verheissen und wenig gehalten.

Anno 1614

den 25. Tag May hat des Henkers Knecht, welcher damals Stöcker war, 5 Säck von Leinentuch, ungefähr ist eines gewesen $1\frac{1}{2}$ Ellen hoch, in der Runde 2 Ellen weit, mit falschem Safran vor dem Römer verbrannt; hat Jedermann gewarnt, sich vor solcher falscher Waar. zu hüten⁶³.

Den 26. Tag May sind uf des Churfürsten von Mainz Begehren hinabgezogen (und) nach Höchst gefahren der ganze Ausschuss sammt den Zunftmeistern, daselbst ihre Klag vor Ihre Churfürstlichen Gnaden über den alten Rath (anzubringen). Hat ihnen der Churfürst vorgeschlagen, die Burger sollten doch den alten Rath wieder an ihr Ort und Amt setzen. Er woll unterdessen Ihr K. M. vorbringen und anzeigen: was dann Recht seyn werd, soll ihnen widerfahren. Ist abermal damals nichts ausgericht worden. Sind derhalben des Abends alle wieder herauf kommen gefahren. Es haben auch den Tag an der Fahrpforte uf 3 Rotten Burger gewacht.

Den 27. Tag May, als an dem andern Tag früh haben alle Zünfte Gebot gehalten. Da hat der Ausschuss den Burgern erklärt, was der Churfürst ihnen vermeldt und angezeigt hat. Aber die Burger habens nit wollen eingehen. Derhalben haben sich denselbigen Morgen früh auch herauf gemacht von Höchst die Herren Subdelegirten und oben auf dem Römer einen Sitz gehalten. Da sind die Burger, als eine Zunft nach der andern, hinauf gangen und ihr Meinung Theil mündlich, Theil schriftlich gethan, doch alle übereingestimmt, was ihr Will, Begehrt und Meinung sey. Als bald wie solches vericht, sind die Herren Subdelegirten wieder nach Höchst gereist. Wie es da wird ergangen seyn, ist man hernach gewahr worden.

Den 27. Tag May hab ich meiner Gesellschaft in die Zunft geben fl. 6, als die neuen Zünfte sind angericht worden. Man gebot damals bey Verlust der Burgerschaft, er (man) soll zünftig werden, bracht derhalben viel arme Leut um das Geld, denn (sie) sind hernacher alle wieder abgestellt worden.

Den 27. Tag May ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Niklaus Frosch. Liegt begraben in der Kirche zu St. Katharinen.

⁶³ Lersner (B. I. 704) setzt den 5. May an. Die Sache ist auf Anordnung der zur Safran- und Gewürzschau verordneten Rathsglieder und Sachverständigen öfter vorgekommen.

Da hat man ihm eine Leichpredigt gethan den 29. May. Der Seele Gott genade ⁶⁴.

Anno 1614

den 26. Julius ist wieder ein Mandat alhie angeschlagen worden, aber die Burger sind nit damit zufrieden gewest. Denn es hat also gelautet: man soll die alten Herren wieder zu Rath gehen lassen. Denn den 11. Tag Augusti dieses 1614 Jahrs haben die Herren all wieder zu Rath gehen sollen nach Laut des Mandats. Aber sie sind nit erschienen, das machts, sie haben sich gefürcht.

Den 16. Augusti, als sie gemerkt, dass ein wenig guter Wind war, machten sich etliche Herren herbey und gingen zu Rath, eben umb die Zeit, wie Johann Ulrich Neuhaus junger Burgermeister gewest ist.

Den 21. Augusti ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Christoffel Waldschmit, Prediger alhie. Der Seele Gott genade ⁶⁵.

Den 22. Tag Augusti ^{65b} sind wieder herkommen die Herren Subdelegirten, haben all die Handwerksgesellen jede uf ihr Herberg zusammen kommen lassen und ihnen vorgehalten, dass das Mandat lautet, dass sie sollen anzeigen und ihnen sagen bey Verlust ihres ehrlichen Namens und Handwerks, wie es um ihre Meister steht, und was sie von ihnen gehört hätten, oder was sie sonst von den Herren geredet haben. Darauf haben die Handwerksgesellen zur Antwort geben den Herren Subdelegirten, warumb sie ihre Meister verrathen sollen: das wollen sie nicht thun, dann sie wüssten nichts Unehrlisches von ihren Meistern zu sagen, dann sie hätten nichts von ihnen gehört. Wie nun solches die Herren gemerkt haben, dass die Gesellen nit wollen mit der Sprach heraus und nit schwatzen, wie sie die Herren wollen, so haben die Herren alsbald darauf beschlossen, weil sie nit sagen wollen von ihren Meistern, so sollen sie das wissen, dass sie sollen allenthalben für unredlich (unehrlich) gehalten werden. Soll auch eines jeden Namen an den Galgen geschlagen werden. Wie die Gesellen das vernommen haben, dass es so soll zugehen, haben sie so ein Getümmel angestellt und ein solchen Rumor gemacht, dass die Herren Subdelegirten schier nit sicher in der Herberg gewest seyn. Haben die Gesellen auch nit nachgelassen, bis dass die Herren Subdelegirten all wieder redlich und freygesprachen haben, ihnen auch an alle Thore ange-

⁶⁴ KB.

⁶⁵ ist nicht in KB. zu finden, wird aber durch Lersner (A. II. 67) bestätigt. ^{65b} Gegen alle andern Berichte gibt das DH. (261) den 28. Aug. an.

schlagen Zettel, dass ihnen wieder erlaubt sey zu arbeiten, wo sie nur wollen. Sind also all wieder redlich gemacht worden. Wie nun solch Rumor und Getümmel gross war von wegen der Gesellen, waren (sie) desshalben sehr ergrimmt und zornig, kommen in die Gedanken, dieweil sie die Herren so verdammlich gemacht hätten, wollten sie hinter die Judengasse und dieselbe stürmen und plündern. Besannen sich derhalben nit lang, machten sich mit Ernst an die Judengass, eilten der Gasse zu mit ihren Seiten(ge)wehren, stürzten und hauten mit Macht in das Thor, bis dass sie es aus dem Angel brachten, plünderten und raubten, was sie kriegten, bis in die halbe Gass, da sind sie abgewiesen worden. Es hat solch Plünderung angefangen bey Tag umb 3 Uhr und 4 und gewähret bis in die Nacht umb 12 Uhr ⁶⁶.

Als es nun so ist verblieben bis den andern Tag, den 23. Augusti dieses 1614 Jahrs, haben die Herren — nämlich die 18er — den Juden geboten uf Begehren des Ausschuss und der Burgerschaft, dass sie sich sollen fortmachen aus der Stadt, damit nit ein anderer Handel mit ihnen entstehen möcht. So bald die Juden das verstunden, säumten sie sich nit lang, bestellten unterdessen Christen-

⁶⁶ Hier wird der Vorgang anders erzählt, als im DH. (261), wo es ziemlich naiv lautet, wenn gesagt wird: dass dieser Tage die Herren Subdelegirten etwas mehr, als sie begehrt, mit unnöthiger bürgerlicher Schirmwacht versehen wurden, in deren Mitte ziemlich viel muthwillige Gesellen sich befanden, welche einem und dem andern der Herren Subdelegirten auszugehen oder zu verreisen nicht gestatten wollten u. s. w. Schudt (B. VI. Buch, S. 54), welcher bei der abermaligen Anwesenheit einer kaiserlichen Commission grosse Rücksicht zu nehmen hatte, bemerkt, dass, als die kaiserliche Commission (die Subdelegirten) den Handwerksburschen und ledigen Gesellen hatte ansagen lassen, sie sollten ihre Herren und Meister, die sich nach dem kaiserlichen Mandat nicht richten wollten, verlassen und sich aus der Stadt begeben, wofern sie anders Gefahr und Schaden vermeiden wollten, so sei darüber ein falsches Gerücht in der Stadt ausgekommen, als wenn sie alle sollten unredlich (unehrlich) gemacht, und ihre Namen ans Gericht (Galgen) geschlagen werden, worüber sie wüthend geworden und mit dem gemeinen Pöbel die Judengasse gestürmt hätten. Allein hier möchte man eher glauben, was P. Müller als Zeitgenosse und bei einer solchen Gelegenheit gewiss auch als Augenzeuge umständlich erzählt. Es scheint von den Subdelegirten ohne militärischen Beistand, im Vertrauen auf das kaiserliche Friedensmandat und die angedrohte Acht, ein gewagter Schritt von zweifelhaftem Erfolge gethan worden zu seyn, der ihre Einschliessung im goldenen Löwen und ernstliche Bedrohung bis zur Zurücknahme der Massregel erklärbar macht, und von den Hauptunruhistiftern schlaue benützt wurde zu einem längst gedrohten Sturm auf die Judengasse, so wie zur erzwungenen Bewilligung von 23 Interimsrathsherren an die Stelle des alten Raths.

mägd und Weiber und Männer, dass sie ihnen hülffen austragen, auf dass sie sich eilten und sie fortkämen. Aber es ist ihnen diess Mal mehr genommen worden von den Austrägern, als zu Nacht von den Handwerksgeßellen. Denn die Austräger habens mit fucht⁶⁷ stehlen können: jene haben ihr Leib und Leben gewagt. Sind demnach etliche Juden verwundet worden, wie auch etliche Christen. Es ist auch ein Christ gar todt geblieben, welcher durch die —'erstochen worden. Nach diesem eilten sie schrecklich fort, also dass uf diesen Tag an Weib und Kindern, Mägd und Jungen uf die 12 oder 13 hundert gezählt wurden, aus der Stadt auf dem Wasser hinweg gefahren sind, Theils den Main hinauf, Theils den Main hinunter. Etliche sind noch da blieben bis den andern Tag, darnach sind sie alle fortgezogen. Als bald liessen die Herren die Gass zumachen, dass die Burger mit haben können aus noch eingehen. Die Herren haben auch damals allen Judenwein herausführen (lassen) in den Spital, Theil auf die Bäckerstube, etliche Fuder in unterschiedlichen Fäss(ern). Darnach der Hand haben ihn die Herren denselbigen Wein uf die Gass verzapft und das Geld zu sich genommen.

Anno 1614

den 27. Augusti hat der Herr im Salzhaus Christoffel Kohler wieder das Burgermeisteramt müssen verwalten. Ursach dieweil der jung Burgermeister Hans Ulrich Neuhaus zum zweyten Mal ist abge(ent)wichen mit andern Herren, denn sie haben kein gut Gewissen gehabt, darumb sind sie ausgerissen⁶⁸.

Den 27. Tag Augusti sind die vom Ausschuss Ausgesandten von Wien wieder hie ankommen, als da ist gewesen Velten

⁶⁷ Füglich. Der Sinn ist wohl: sie haben es leicht auf die Seite bringen können, während jene mit Lebensgefahr raubten. Ueber den Ausdruck vergleiche L. B. I. 405.

⁶⁸ Kein Wunder, wenn nach solchen Vorgängen viele Patricier sich und ihr Haus nicht mehr für sicher hielten, selbst wenn sie ein gutes Gewissen hatten. Neuhaus, am 1. Mai 1614 zum jüngern Bürgermeister erwählt, hatte nach der am 9. Mai erzwungenen Abdankung des alten Raths, zu welchem er gehörte, sich von hier wegbegeben, war aber auf das Kaiserliche Mandat vom 26. Juli wieder in sein Amt getreten. Nachdem aber der Pöbel durch den Sturm auf die Judengasse und die gefährliche Bedrohung der Subdelegirten die völlige Entfernung des alten Raths und dessen einstweilige Ersetzung ertrötzt hatte, ging Neuhaus wieder aus der Stadt, wozu ihm und andern die Subdelegirten selbst ernste Winke gegeben hatten (RP. fol. 135). Ihn musste Köhler, der jüngere Bürgermeister im vorhergehenden Jahre, ersetzen.

Marxheimer, Reinhard Meurer und Barthol Gaul, haben aber nichts ausgerichtet, denn nur den Burgern ihr Geld verzehrt⁶⁹.

Anno 1614

den 28. Tag Augusti als nun der Handel ein wenig mit den Borsch (Burschen) und der Judengass gestillt war, haben sich die Herren Subdelegirten wieder nach Höchst gemacht. Haben sie die Burger uf die 200 stark hinaus geleitet, auf dass ihnen nichts widerfahren ist.

Den 30. Augusti haben die Burger bey den Herrn Subdelegirten erlangt, dass sie einen andern Rath setzen sollen doch mit dem Geding, wo der alte Rath wieder soll eingesetzt werden, sollen diese abtreten. Die Burger waren damit zufrieden, setzten diesen obgemeldten Tag einen neuen Rath. Ist aber nit so blieben.

Den 29. Tag Augusti ist in Gott verschieden der ehrenfest Juncker, Johann von Mardtorff, gewesener Schultheiss dieser Stadt Frankfurt. Der Seele Gott genade⁷⁰.

Den 1. Tag September ist am Mittag zwischen 10 und 12 Uhr ein solch gross Gewind (Wind) gewest, dass auch Jedermann sehr erschrocken ist; hat einen Mann in seinem Weinberg erschlagen⁷¹.

Den 5. Tag September hat (man) uf dem Rossmarkt ein Gerüst ufgeschlagen. Darauf ist der neue Rath getreten unter dem freyen Himmel. Herumb ist die ganze Burgerschaft gestanden. Da haben die Herren den Burgern und die Burger den Herren ein Eid geschworen, dass sie stet und fest beysammen halten wollen. Hat auch Jedermann ein Wohlgefallen daran gehabt. Man hat auch die grosse Glocke im Pfarrthurm geläutet vor Freuden. Ist aber all abgeschafft worden.

Den 14. Tag September in der Herbstmess hat ein Maydlein (Mägdlein) Feuer angelegt, aber die Leut im Haus sinds bald gewahr worden, habens bald wieder gelöset. Das Maydlein ist gefangen gelegt worden und gefragt, wer ihm solches in Sinn oder in Gedanken geben hab. Hat sie zur Antwort geben: Juden und Christen. Weiss schier Niemand, wer sie angereizt hat. Es ist mehr zu vermuthen, dass sie die Juden haben angereizt, denn (als) die Christen, dieweil sie nit mehr haben hie seyn sollen, aus der Ursach: es hat

⁶⁹ Beide letztere wurden bei der Execution am 28. Febr. 1616 aus der Stadt gewiesen.

⁷⁰ L. A. I. 268. Er war bei diesen Händeln ziemlich unthätig geblieben.

⁷¹ Bei Lersner nicht zu finden.

ein Jud hinter demselben Haus ein Gewölb; räumt dasselbige behend aus noch vor Tag. Als er aber gefragt war von den Burgern, warum er so eilend ausgeräumt, hat er zur Antwort geben: Es möcht ein Unglück sich in diesem Haus erheben, das er nit wüsst; so wär er sicher. Dann die Juden dorften zu dieser Zeit nit mehr in der Stadt seyn, sind aber doch nit draussen blieben ⁷².

Anno 1614

den 28. Tag September ist wieder ein Herold hieher gesandt worden, ein Mandat anzuschlagen und auch den Burgern vorzulesen, aber bald wieder von dem Römerberg abgewiesen worden. Ist auch bald auf Begehren des Ausschusses wieder in seine Herberg zur Gerste geritten mit seinem Trommeter. Alsbald ist (sind) ihm nachgefolgt etliche aus den Herren Achtzehnern, etliche aus dem Ausschuss, haben dem Herold etliche Privilegien vorgelesen, was der Burger Freyheiten seyn. Weiss aber nit, wie es wieder ergangen ist ⁷³.

Anno 1614 haben die Herren alhie zu Frankfurt die Bürgerschaft in 16 Quartier und die Nachbarn in Rotten ausgetheilt ⁷⁴.

Den 27. Tag November zu Abend hat sich Herr Hans Martin Bauer kühn gemacht und ein Herz gefasst; nimmt zu sich 5 oder 6 Soldaten und geht mit ihnen in die Gelnhäuser Gass in Theobald Stauchs Behausung, weil er erfahren, dass da der gut Fettmilch seyn soll; nimmt derwegen ihn da mit Gewalt gefangen und lässt ihn führen uf den Bornheimer Thurm. Alda sollen ihn die Soldaten verwachen, aber etliche Gesellen und Jungen laufen ihnen nach uf den Thurm, treiben mit Macht die Soldaten wieder vom Thurm, machen ihn also wieder ledig und frey und begleiteten ihn in sein Haus und bewachten ihn. Aber den andern Tag, den 28. November, haben uf der Herrn Befehl uf die 400 Burger mit ihrer Rüstung uf seyn müssen, haben mit Gewalt das Haus umringt und den guten Vincenz Fettmilch mit Gewalt aus seinem Haus wieder gefangen genommen — denn es lautet im Mandat und in der Fürsten Schreiben: Man soll ihnen nur die Aechter überliefern, so soll es kein Gefahr mit der Bürgererschaft haben. Aber man ist es hernach gewahr wor-

⁷² Geschah in einem Hause auf dem Samstagsberg. Von den hier erzählten Umständen weiss Lersner nichts. (DH. 207. Vergl. Anm 76).

⁷³ Der Herold hatte die Aechterklärung gebracht, gegen welehe sie zwei Privilegien Kaiser Carl's IV. geltend machten. Uebrigens sieht man, dass auch einige von den Achtzehnern in die Sache verwickelt waren.

⁷⁴ Hierüber ist bei Lersner nichts zu finden.

den, wie es die Erfahrung bezeugt — und auf die Katharinenpforte (gebracht). Da er nun gesehen, dass er übermannt gewesen ist, hat er (sich) gutwillig ergeben in der Burger Hand. Alda haben ihn die Burger verwacht bis auf den andern Tag Christmonat dieses 1614 Jahrs. Da haben ihn etliche Herren wieder gefänglich angenommen von der Pforte und auf eine Kutsche gesetzt, die beyden mit einander, Vincenz Fettmilch und Conrad Schopp, Schneider, und sind mit ihnen bis hinunter zu der Gutleut Hof. Alda habens die beyden Fürsten gefänglich angenommen und über das Wasser mit ihnen nach Oschenburg⁷⁵ geführt. Alda sind sie gefangen gesessen länger als ein Jahr und (haben) erwartet, was man mit ihnen thun wird. Was aber den Dritten anlangt, als nämlich Conrad Gerngross, Schreiner, derselbige ist beredet worden durch die Pfarrherren. (Sie) haben ihm auch das Nachtmahl darauf geben, haben auch in der Kirche für ihn bitten lassen, dass ihm Gott wöll Gnad verleihen, dass er möcht erkennen und bekennen, er hab Unrecht gethan, so hofften die Pfarrherren, die Fürsten würden ihm Gnad beweisen. Aber er ist hernach gewahr worden der grossen Gnad, die ihm widerfahren ist. Geht also uf der Pfarrherren Begehren hinaus nach Darmstadt, vermeint, es soll ihm widerfahren, wie ihm die Pfarrherren geredt hätten. Aber es trifft ihn das Widerspiel. Wie er hinkommt, nimmt man ihn gefangen und führt ihn nach Rüsselsheim. Alda musste er auch warten, wie die andern zween, was man mit ihnen wird anfangen. Hat mans hernach gesehen, wie es mit ihm ergangen ist.

Anno 1614

den 1. Tag December haben die alten Herren ihren Rathsitze wieder eingenommen und also den neuen wieder abgedankt. Also ist das Eidschwören, welches die Burger den neuen Herren gethan haben, uf dem Rossmarkt geschehen, auch umbsonst und vergebens gewest.

Den 9. Tag Christmonat ist das Maydlein (Mägdlein), welches Feuer angelegt hat den 14. September, verbrannt worden bey dem Gericht, ist aber erst mit dem Strang erwürgt worden⁷⁶.

Den 18. Christmonat ist in (Gott) verschieden der achtbar Andreas Müller, Fischer und Burger alhie. Der Seele Gott genade.

⁷⁵ Aschaffenburg (L. B. I. 513).

⁷⁶ L. B. I. 704. Vergl. Anm. 72.

Anno 1615

den 15. Tag Januari hat zum ersten Mal gepredigt zu Sachsenhausen Herr David (Carrerius), welcher ist zu der Zeit bestellt worden von den Pfarrherren und der Oberkeit. Ist hernach im Jahre 1617 herüber in die französische Kirche gebraucht worden.

Den 24. Tag Januari sind abermal die Herren Subdelegirten hieher nach Frankfurt kommen, den betrübtten Handel zwischen dem Rath und der Burgerschaft richtig zu machen, haben aber auch zu dem Mal nichts ausgericht.

Den 8. Februari zu Nacht ist in Gott verschieden des achtbaren Hans Eckel sel. hinterlassene Wittwe. Der Seele Gott genade.

Den 4. März zu Nacht hat ein Balbierergesell ihm (sich) den Hals abgeschnitten und ihm (sich) also sein Leben selbst genommen von wegen der grossen Lieb, die er zu einer Tochter alhie zu Frankfurt getragen. Aber sie (hat) ihn verlassen und einen andern genommen. Als er nun todt war, hat man ihn nach dem Gutleuthof getragen und alda begraben ⁷⁷.

Den 15. Tag April ist alhie zu Frankfurt bey dem Gericht vor der Stadt ein neuer Galgen ufgericht worden. Ist daran gehenkt worden ein Jud, welcher ist an einem fremden Ort getauft worden, hat geheissen Christoffel. Dieser getaufte Jud hat in der Ostermess im Schweizerhof einen Kaufherrn angeschmiert um Kleinode uf 1600 fl. ungefähr Werth. Hat aber fast all wiederbekommen. Dass man ihn aber mit den Füssen hat ufgehenkt, ist darumb geschehen, dieweil er ist den Juden wieder zugefallen: sonst wär er wie ein anderer Christ an den Hals gehenkt worden. Ist aber, wie er gehangen, mit dem Strang erwürgt worden ⁷⁸.

Den 20. Tag April morgens früh umb 4 Uhr hat man noch etliche Burger. welche alhie gefänglich sind ingehalten worden, auch aus der Stadt den Fürsten überantwort. Damit es aber Niemand ist gewahr worden, haben sie fein früh mit ihnen fortgefahren; es hätt sonst ein gross Gelauf geben. Ist der (das) auch nit gehalten worden, was die Fürsten der Burgerschaft zugesagt haben in den vorigen Worten, das also lautet: man soll nur die 3 überant-

⁷⁷ Derselbe hatte sich mit ihr verlobt, war in seine Heimath gegangen und ohne etwas von sich hören zu lassen, zu lange ausgeblieben. Er vollbrachte die That eifrig betend (L. A. I. 552).

⁷⁸ L. B. I. 704. setzt den 14. April an, weiss aber nichts von der Execution eines Juden. Der Fall wäre jedoch ganz der barbarischen Sitte älterer Zeit gemäss.

worten, so soll es kein Gefahr mit der Burgerschaft haben. Aber man sieht alhie wohl, wie es wieder gangen ist. Haben die Burger auch ziemlich lang unter den Fürsten gefangen gelegen und auch erwartet, was man für einen Process mit ihnen haben würde; sind zudem auch hernach gewahr worden, dass auch etliche haben ihr Leben dardüber verloren, wie das augenscheinlich ist gesehen worden in der Execution. Gott erbarmt.

Anno 1615

den 25. Tag April uf Marcustag, in dem Mittag zwischen 12 und 1 Uhr, hat die Stadt Worms eingenommen mit etlichen hundert aus seinem (ihrem ?) Ausschuss der durchleuchtigste Fürst und Herr Pfalzgraf Friedrich und Churfürst zu Heidelberg. Ist aber die Ursach gewest, dieweil die Burger daselbst die — Juden aus der Stadt getrieben und ihnen alles verheert haben in der Gasse. Dardüber auch etliche Burger, wie auch ein vornehmer Doctor ist gefangen genommen worden; auch des Process erwarten müssen, was für einen Ausschlag mit ihnen nehmen wird. Sinds derhalben auch etliche gewahr worden ⁷⁹.

Den 3. und 4. Tag May hats alhier geschneit, daas es ganz weiss gewesen ist. Jedermann hat sich dardüber verwundert ⁸⁰.

Den 9. Tag Augusti hat Daniel Mayer's Lehrjung nach Rom ziehen wollen als ein armer Pilger, ist aber nit lang ausblieben, sondern uf Martini wieder hie gewest.

Den 22. Augusti ist in Gott verschieden des Augustinus Wurgius, Schuhflickers, 2te Hausfrau, Gertraud. Der Seele Gott genade.

Den 24. September ist hinweggezogen Johann Balbierer, Weissgerber und Burger alhie, mit seiner Base und Magd damal, Amelein, von Dillenburg bürtig.

Den 6. October ist alhie einer mit dem Schwert gericht worden, welcher sich hat ausgeben, er sey einer vom Adel. Ist aber eines Glasers Sohn aus dem (west)fälischen Land bürtig, und daneben ein grosser Dieb. Ist ihm gelohnt worden, wie er hat gearbeitet ⁸¹.

Den 28. Tag November hat sich des ehrenfesten Junkers Hieronymus Keller ⁸² Hausfrau mit einem Messer in den Hals geschnitten, gedachte also ihr (sich) das Leben zu nehmen Aber es

⁷⁹ Schudt A. cap. V. S. 418 f.

⁸⁰ War auch 1861 der Fall.

⁸¹ L. B. I. 704.

⁸² Soll heissen Kellner. Lersner berichtet nichts dardüber.

sinds die Kinder alsbald gewahr worden und (haben) die Nachbarn umb Hülff angerufen und ihr Weiteres abgewehrt, den Barbierer geholt und sie alsbald lassen verbinden; sie allzeit fleissig bewacht, damit sie nicht weiter möcht in Unglück kommen. Man hat nit wissen können, was sie für ein Bekümmerniss hat gehabt, aber man wirds ohne Zweifel wohl von ihr erfahren haben, als sie wieder ist geheilt worden.

Anno 1615

den 1. Tag December ist verschieden die tugendsame Frau Sophie, des achtbaren Christoffel Beck, Nestlers und Burgers alhie, seine Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Anno 1616

den 3. Tag Januari ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Antonius Serrarius, französischer Prediger alhie. Der Seele Gott genade.

Den 9. Tag Januari ist wieder zur Kirche gangen Augustinus Wurgius, Schuhficker, mit seiner 3ten Hausfrau.

Den 29. Tag Januari zu Nacht sind ich, Peter, und Andreas, Bildhauer ⁸³, ver(aus)geschlossen worden. Hat sich der alte Burgermeister sehr bemüht und uns das Heiliggeistpörtlein aufgethan, auf dass wir nit erfroren seyn. Denn es war diesen Winter so kalt, dass der Main ganz zugefroren war, und Jedermann ist über und über (auf der Strasse) gelaufen.

Den 3. Januari ist in Gott verschieden der ehrenhaft und achtbar Herr Wilhelm Sonnemann ⁸⁴. Der Seele Gott genade.

Den 6. Tag Januari ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Caspar (Sultzius), Prediger alhie. Der Seele Gott genade.

Den 30. Januari ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Johann Adolph von Glauburg, der jüngere, der Seele Gott genade ⁸⁵.

Den 4. Tag Februari ist mit einem plötzlichen Tod übereilt worden des Herrn Hans Martin Bauer Hausfrau, eben wie er ist der jüngere Burgermeister gewest, ist auch umb diese Zeit von den Herren Subdelegirten zum Stadtschultheiss erwählt worden. Die Frau ist dazumal kurz vor ihrem Tod für 3 Stunden im Schlitten gefahren. Hat sich Jedermann ob solchem plötzlichen Tod verwundert.

⁸³ Wahrscheinlich Andreas Gehmling (Gemelich, Hüsgen 143). Vergl. Anm. 135. Aelterer Bürgermeister war Dr. Joh. Hartmann Beyer.

⁸⁴ Ein angesehenener lutherischer Niederländer.

⁸⁵ KB.

An diesem Tod sieht man, wie Gott den Hochmuth strafft. Denn sie hat vielleicht in ihrem Sinn vermeint und gedacht, weil sie so hoch sey erhoben worden, sie sey nun so hoch kommen, dass sie Jedermann fürchten müsst. Aber nein, es ist noch ein Höherer; denselben muss man mehr fürchten, denn diese. Denn Er hatte sich al bald so hoch erhoben und sein hochmüthiges Herz sehen lassen. Aber Gott hats ihm bald ein wenig gelegt, da er sah seiner Frau plötzlichen Tod und Hinfahrt⁶⁶.

Anno 1616

den 28. Tag Hornung hat die Execution er(yoll)streckt werden sollen an den gefangenen Burgern, welche so lange Zeit unter den beyden Fürsten gefangen gelegen seyn⁶⁷. Und wie alles ist ange stellt und zuvor gemacht worden. Als erstlich hat man ein hohes Gerüst gemacht auf dem Rossmarkt mitten auf dem Platz. Darnach hat man bey dem Rosszoll uf beyden Seiten auch ein Gerüst gemacht. Auf einem ist der Rath gesessen, auf dem andern sind die Zunfmeister der Burger gestanden, Zwischen den beyden Gerüsten ist eine kleine Schranke gestanden, darin die gefangenen Burger haben stehen müssen und ihr Urtheil anhören. Darnach des andern Tags des Morgens früh hat man die armen gefangenen Burger in die Stadt bracht nicht anders, als wenn die Türken auf der Beut gewesen wären und hätten etliche Christen gefangen genommen und mit Ketten gebunden: also sind eben diese Herren auch mit den gefangenen Christen umgangen. Denn sie sind mit etlichen hundert Soldaten hieher gebracht worden, und (man) hat (sie) alsbald mit einander in eine kleine Capelle gethan neben dem Rosszoll. Alda sind die Pfarrherren gewest und haben sie getröstet ihres Abschieds. Als nun das Kriegsvolk ist in seiner Ordnung gestanden, hat man die 3 erstlich aus der Capelle herausgeführt und in die kleinen Schranken, welche in der Mitte gestanden, als nämlich: Vinzenz Fettmilch, Conrad Schopp, Schneider, und Coprad Gærngross, und hat sie dahin eingestellt. Alda haben sie ihr Urtheil angehört,

⁶⁶ Man sieht, welchen Hass der Volksparthey Hans Martin Baur durch sein kräftiges Einschreiten zur Zeit der höchsten Noth, sich zugezogen hatte. Uebrigens galt das Schlittenfahren, welches ohnehin mit bedeutendem Aufwand verbunden war, für eine grosse Ueppigkeit. Am 12. Jan. 1646 gelangte an den Rath ein Antrag der Geistlichen auf Abstellung, desselben in den damaligen gefährlichen Zeiten (Acten des Prediger-Ministeriums).

⁶⁷ Die Beschreibung der Execution befindet sich L. A. I. 394. B. I. 513 f. und DH. 337 f. (hinten angebunden). Mehreres darüber in dem Anhang IV.

wie sie sterben sollen. Erstlich Vincenz, dass er soll geschleift werden. Dieser Artikel ist ihm aus Gnaden nachgelassen, und er nit geschleift worden. Darnach sollen ihm die 2 Finger an seiner rechten Hand abgehauen werden, alsdann auch der Kopf. Darnach (der Körper) in 4 Stück getheilt und an 4 Strassen aufgehängt (werden). Als nun das Urtheil verlesen gewesen ist, ist er auf seine Knie gefallen und (hat) die Herren gebeten, dass doch sein Leib möcht begraben werden, aber es ist ihm kein Antwort widerfahren. Als er nun gesehen, dass kein Gnad mehr da war, ist er geduldig zu dem Gerüst gangen, wie ein Schaaf zur Schlachtbank, und (hat) gesagt: ich hoff zu Gott und weiss das gewiss, ehe ich sterben werde, so wird Gott ein Zeichen thun. Sobald er nun ist gericht gewesen, so bald fällt auf der Herren Gerüst aus dem alten Rath einer über den Stuhl ab und stirbt des jähen Todes, mit Namen Johann Adolf von Holzhausen, wohnhaftig uf dem alten Kornmarkt zum Schornstein genannt⁸⁸. Da sind die Herren all erschrocken, haben ihn alsbald hinwegtragen lassen. Das war ein gross Verwunderung, dass Gott sein Gericht auch hat sehen lassen in dieser Execution. Zum andern ist Conrad Schopp, Schneider, auch sein Urtheil, wie auch Conrad Gerngross, Schreiner, vorgelesen worden, dass ihnen auch 2 Finger sammt dem Haupt abgehauen werden sollen. Die Köpfe sammt des Fettmilchs Kopf sollen oben an den Brücken

⁸⁸ Ob Fettmilch gerade so gesagt, oder nur mit Gottes Gericht und dergl. gedroht habe, ist zweifelhaft. Ich finde es nirgend berichtet, auch sieht es sehr dem folgenden Zufall angepasst aus. Die genannte Wohnung war nach Reiffenstein: grosser Kornmarkt K. 161 oder 162, jetzt 16 oder 18. Vor allen Dingen muss hervorgehoben werden, dass gerade gegen diesen Herra keinerlei persönliche Anklage vorlag. Aber auch hier und noch weiter werden nach altem Vorurtheil die bald hernach eingetretenen Todesfälle von mehreren angesehenen Personen, welche zu den damaligen Ereignissen in Beziehung standen, als ein göttliches Strafgericht bezeichnet. Was den vorliegenden Fall betrifft, so konnte ein Nervenschlag eben so wohl hier, als an jedem andern Orte eintreten. Wurde er aber wirklich durch die Execution veranlasst, so möchte nach allen vorhergegangenen Schrecknissen das Erschütternde solcher Blutscenen, sogar ein tiefes Bedauern des für Personen von Gefühl höchst betrübenden Schauspiels eine solche Wirkung hervorbringen. Wenigstens darf man dieses bei einem Mitgliede einer durch staatsmännische Klugheit ausgezeichneten und um die fortschreitende Geistesbildung unserer Vaterstadt in dem vorhergegangenen Jahrhundert hochverdienten Familie mit der grössten Wahrscheinlichkeit voraussetzen. Man darf eben nicht vergessen, dass P. Müller ein Anhänger der Volkspartei war, die sich in bitterm Unmuth über den Ausgang kund gab. Er redet sogar einige Mal von dem guten Fettmilch!

thurm gesteckt werden, die Leiber aber hinaus bey das Gericht begraben werden. Als nun diese 3 sind hingericht gewesen, hat man 4 andere gebracht heraus, als nämlich Adolph Kantor, Steffan Wolf, Seiler, Hermann Geiss, Schneider, und Jörg Ebel, von Sachsenhausen. Denen ist das Urtheil verlesen worden, dass ihnen soll das Haupt abgeschlagen werden, und (sie) darnach alle bey das Gericht begraben werden. Allein des Jörg Ebel Kopf soll auch zu den andern 3 an den Brückenthurm gesteckt werden. Wie man nun (dem) Adolf Kantor sein Urtheil hat verlesen, hat er etliche Mal gerufen und verneint und nicht gestanden. Aber es hat ihm nichts geholfen. Da er nun gesehen, dass alles ist vergebens und umbsonst gewest, hat er gesagt: ich bin weder ein Mörder, noch ein Dieb, hab weder gestolen noch gerauht, wie etliche aus den Rathsherren, hat sie auch mit Namen genannt, welche ich itzt nit melden will⁸⁹, hat auch mit den andern seinen Tod geduldig und willig gelitten und also die Wahrheit mit seinem Blut bestätigt, wie die andern. Zum dritten, wie nun die alle sind hingericht gewest, hat man noch 9 gebracht. Denen ist ihr Urtheil ergangen, dass sie mit Ruthen sollen gestrichen werden zur Stadt hinaus, als da ist gewesen: 1. Peter Mutschier, gewesener Vorsinger in der Barfüsser Kirche⁹⁰, 2. Theobald Stauch, Weinschenk, in dessen Behausung erstlich Fettmilch ist gefangen worden, 3. Johann Schmit, Schreiner, 4. ein Zimmermannsjung, welchen ich mit Namen nit weiss, 5. Caspar (Eckhardt, Burger und Tagelöhner) von Sachsenhausen, welcher soll ein Stück vom Mandat abgerissen haben, 6. Gerhard Gorschau (Courseau), Schnurmacher und Garkoch, 7. Hans Müller, Hutschnirmacher, 8. ein Schuhknecht und 9. ein Färberknecht, welche ich auch mit Namen nit weiss. Darnach sind noch andere 8 gewesen, denen hat man die Stadt zu unterschiedlichen Jahren verwiesen, Theil ein Jahr, Theil 2 oder 6 oder 20 Jahr, Theils ihr Leben lang nit wieder herein zu kommen, als erstlich ist gewesen: Reinhard Meurerer, Fettkrämer, 2. (Hans) Cratz, auch Fettkrämer, 3. Abraham Umbbach, 4. Jörg Han, Sohn eines Kürschners, welcher auch bald darauf gestorben ist, 5. Barthol. Gaul, Schwertfeger, 6. Hans Conrad, Fischer, welcher hernach

⁸⁹ Hier erkennt man wieder eine gewisse Pietät. Es waren überhaupt nur 4–6 Glieder des alten Raths, gegen welche der misstrauische Unwille des Volks gerichtet war.

⁹⁰ zugleich Schreiber am Rosszoll (Faust C. 955. Vergl. Abhandl. II. und IV.)

ist auch zu Griesheim gestorben, 7 Magister Brenner, ein Notarius, 8 Johann Sauer, Druckerherr. Diese alle haben müssen die Stadt verlassen: nachdem er gehandelt hat, muss er so lang aus der Stadt bleiben. Als nun solches alles ist geschehen, haben die — — — Juden, die in der Stadt damals gewesen sind, vor die Stadt gehen müssen, damit es einen guten Namen hätt, als wären sie gute Menschen, und Jedermann sehe, dass es des Kaisers Will wäre, sie in der Stadt zu haben, aber es ist nur der Burger gross Beschwer-nuss. Als sie nun drauss sind, haben sie sich alle in ein Process(ion) stellen müssen und in feiner Ordnung dahin gehen. Ist also der Oberst Schonburger genannt von Mainz den — Juden vorgangen mit seinem Kriegsvolk⁹¹, die ehrbaren — Juden demüthig nachgezogen, wie — — die kein gut Gewissen haben. Also sind die — — mit Trommen und Pfeifen und mit aufgareckter Fahn wieder in ihre Gass begleitet worden, und ist ihnen auch an alle Thore ein kaiserlicher Reichsadler angeschlagen worden. Daran steht geschrieben: K. M. und des Reichs Schutz. Also sind noch diese — wieder in ihre Gass, Gott weiss aber, wie lang.

Anno 1616

den 25. Tag März ist der ehrbar Lorenz Weissmann (Pyramer)⁹², gewesener Stadtschreiber dieser Stadt Frankfurt, uf die Brücke gangen und der armen, doch vor Gott reichen Leute Köpf angesehen Hat er darüber gelacht und gesagt: Ey, wie fein haben diese die Stadt bezwungen, und so spöttisch über sie geredt. Auf solche Rede ist ihm bald hässlich worden, geht derhalben alsbald heim. So er daheim ist, straft ihn Gott diesen Spötter und schlägt ihn mit seiner allmächtigen Hand, dass er dahin fällt und stirbt. Also fuhr dieser auch schnell dahin. Da sieht man, wie Gott den Hochmuth und die Verächter der armen Burger straft.

Den 6. May ist zur Kirche gangen meines Bruders Sohn, Hans Jacob, mit der Jungfrau Susanna, von Sachsenhausen.

⁹¹ Schudt B. 62. erzählt gerfichtweise eine lustige Anecdote bei der Uebergabe der Juden an den städtischen Bevollmächtigten.

⁹² Hohn über gestürzte Gegner ist nicht edelmüthig; doch darf man Pyramern ein Schmerzgefühl nicht verargen. Er war, vielleicht durch sein Benehmen, höchst missliebig, wurde fortwährend heftig angegriffen, von seinem Amte und aus seiner Dienstwohnung verdrängt und erst nach der Execution wieder eingesetzt. Vergl. Anm. 37. 61.

Anno 1616

den 9. Tag May ist in Gott verschieden die Frau Magdalena, des Jörg Wenig⁹³, Zimmermanns, hinterlassene Wittwe. Der Seele Gott genade.

Den 26. Tag May ist der Flecken Niederrad sehr ganz und aus dem Grund abgebrannt⁹⁴.

Den 10. Tag Juny ist wieder zur Kirche gangen Herr Hans Martin Bauer mit Herrn Fleischbeins Tochter⁹⁵.

Den 6. Tag Augusti habe ich den Herren zur Straf gebracht fl. 1. 7 Creutzer von wegen des verlaufenen Handels der Burger⁹⁶.

Diesen Sommer haben die Herren den Burgern all ihre Freyheiten genommen, Stuben, und ihr Silbergeschmeid zu sich genommen, und die Zunftstuben verkauft und das Geld zu sich genommen. Also haben die Burger nichts mehr, darauf sie sich verlassen dürfen⁹⁷.

. . . . Dieses Jahr hat Bankrut gemacht und (ist) ausgerissen Herr Christoffel Kohler, Rathsherr alhie. Ist ihm eine geringe Ehr, dass er so grosse Schuld gemacht hat, als nämlich uf die 40 tausend Gülden, dieselbige Schuld aber mit dem Rücken bezahlt und das Thor troffen. Welcher darzu auch ein Achtzehner gewest ist. Denn erstlich hat er auch dem guten Fettmilch Rath und That darzu geben, hat helfen den Karrn in den Dreck schieben. Darnach als er gesehen, dass das Spiel sich will zu tief erheben, hat er sich davon gemacht. Zuletzt hat er ihn auch helfen auf die Fleischbank liefern. Da hat er einem andern den Splitter aus dem Aug ziehen wollen und hat mit gesehen den grossen Balken, welchen er in seinem

⁹³ KB. nennt ihn Wagner.

⁹⁴ L. A. I. 542. setzt 16. Mai, wahrscheinlich alten Styls.

⁹⁵ Seine erste Frau war Katharina Elisabetha geb. Heckbacher, Wittwe des Kaspar Braun, eines Frauensteiners, wodurch er in diese Gesellschaft aufgenommen wurde. Die zweite Frau war Katharina, des Joh. Phil. Fleischbein, eines der 18 neuen Rathsherren Tochter und Wittwe des Buchhändlers Joh. Jac. Fischer dahier. Ueber Baur's Leben und Verdienste siehe die gründliche Abhandlung meines gelehrten Herrn Amtsbruders, Dr. theol. Pf. Steitz, in den Mittheilungen des hiesigen Vereins für Geschichte und Alterthum, 1860, S. 27 f., sowie Gallerie berühmter und merkwürdiger Frankfurter von Dr. E. Heyden, S. 275 f.

⁹⁶ War ein geringer Beitrag zu der den Zünften und der Bürgerschaft auferlegten Strafsomme und den Processkosten.

⁹⁷ Gesah in Folge des Strafurtheils durch die kaiserliche Commission.

Aug gehabt Darumb hat ihn auch Gott gestraft, dass er itzt drauss herumbzieht und ihm Niemand einen Heller vertraut⁹⁸.

Anno 1616

den 24. Tag Christmonat uf den Christabend ist in Gott verschieden der kunstreich Junggesell Friedrich Flegel. Der Seele Gott genade⁹⁹.

Anno 1617

bin ich wieder uf der Schatzung gewest, hab wieder auf ein neues schwören müssen, was ich vermöglich wäre, hab ich verschätzt fl. 150, geb also den Herren alle halb Jahr 1 fl. 14 β ¹⁰⁰.

Den 21. Tag Hornung ist gestorben der ehrenfest Junker von Schönburg, Feldoberster unter dem Bischof von Mainz, Johann Schweickard von Cronberg, welcher die — — Juden nach der Execution wieder in die Gass begleitet hat. Dabey spürt man des allmächtigen Gottes Rach, wie er einen nach dem andern pflegt zu stürzen, welcher zu dem Verderben der Burger geholfen hat. Die Christen verfolgt und verjagt man, aber die — — — Juden pflanzt man und hegt sie, auf dass nur die ehrlichen Männer nit vergehen.

Den 26. Tag Hornung hat Gott wieder einen vom Stuhl herunter gestürzt, welcher auch durstig gewesen ist nach der Burger Blut und nach ihrem Verderben; ist gestorben der edel ehrenfest Junker Reinhard Henrich von Lehrbach, zu der Zeit gewesener Marschalk zu Darmstadt; starb alhie zu Sachsenhausen in Herrn Jörg Kämmerer Behausung. Der Seele Gott genade. Dieser Verstorbene ist hinaus aus der Stadt begleitet worden mit vielen Reiaigen vornher. Hinter der Leich ist hergefolgt der ganze Rath sammt ihren Dienern, und haben ihn begleit bis halb an die Sachsenhäuser Warte. Alda ist den Herren wieder abgedankt worden. Also sind schon etliche gestorben von solchen Herren, welche zu dem Verderben der Burger Rath geben haben.

⁹⁸ Er starb als Verwalter eines Klosters zu Bingen (Fichard F. — L. A. I. 283). Vermuthlich hatte er zu selbstsüchtigen Zwecken der damaligen Bewegung grosse Geldopfer gebracht, und, wie das zu gehen pflegt, viel in seinem Geschäfte versäumt. Doch konnte es auch Folge der nachtheiligen Zeitumstände sein. Vergl. Anm. 52.

⁹⁹ Als zu keiner Bedeutung gelangt, von Hüsgen nicht erwähnt.

¹⁰⁰ Genau nach Lersners Tabelle (B. I. 89). Von nun an bemerkt Müller regelmässig, wann er seine Schatzung halbjährlich mit fl. 1. 14 β (f. 1. 35 kr.), später fl. 1. 9 Btz. (fl. 1. 36 kr.) entrichtet habe, was nur einige Mal stockte, so dass 2 oder 3 Ziel aufiefen. Hieraus folgt, dass er kein bemittelter Mann war.

Anno 1617

den 16. April ist im Wirthshaus zum Wolfseck erstochen worden der edel und ehrenfest Junker Hans Jörg von Ebenleben; ist gestorben des Stichts den 18. Tag dieses Monats. Den 21. Tag April ist (des) Verstorbenen Leiche zur Stadt hinaus geleitet worden mit den Schülern, und ist der mehrer Theil der Herrn des Raths mit hinaus gangen. Den 17. Tag April ist der edel und ehrenfest Junker Veit von Dingen, welcher den obgemeldten Junker von Ebenleben erstochen hat, gefangen geführt worden mit etlichen Soldaten in den Spital. Darnach ist er dahin weg geführt worden in den Kasten; alda ist er mit etlichen Soldaten verwacht worden. Was man mit ihm thun wird, das wird die Zeit geben ¹⁰¹.

Den 30. April ist in Gott verschieden der kunstreich Spangenburg, Mahler und Burger alhie. Der Seele Gott genade ¹⁰².

Den 7. Tag May ist alhie hinweggezogen der kunstreich Mahlergesell Johann Eltzheimer von Frankfurt ¹⁰³.

Den 9. Tag May ist alhie zu Frankfurt auf dem Rabenstein gericht worden ein Steinmetzengesell, welcher aus Schlesien bürtig gewesen ist, welcher auch einen Steinmetzengesell, welcher bürtig von Camenz (?) gewesen ist, erstochen; vor der Ostermess uf dem Rossmarkt vor dem Pfuhlhof ¹⁰⁴.

Den 9. Tag May ist ein Profay oder heimliches Gemach gefegt worden in der Bendergass und ist in der Röhr gestockt ein Menschenkörper. Niemand hat aber wissen können, ob es ein Jud oder Christ gewesen ist. Etliche haben vermeint, es sey ein Jud, denn es soll einer vor 3 Jahren ungefähr dieser Zeit an verloren seyn worden, welcher Jud von Worms soll gewest seyn. Man hat auch bey ihm funden einen Mantel und einen grossen eisernen Hammer, wie sie die Bender pflegen zu brauchen ¹⁰⁵.

Den 22. Tag May hat es in der Kirche zu Sanct Bartholomäi einen solchen grossen Fall gethan, dass die, welche da herumb

¹⁰¹ L. A. I. 498. vergl. Anm. 119.

¹⁰² Dieser Spangenburg (Friedrich Spangenberg) wird von Hüsgen nicht erwähnt. Vergl. Anm. 150.

¹⁰³ Ebenfalls nicht, er war der jüngere Bruder des berühmten Adam Eltzheimer, deren Stammhaus neben der rothen Badstube (Fahrgasse, Plätzchen 118, A. 14) sich befand. Vergl. Passavant im Archiv für Fr. Geschichte und Kunst, Heft 4, S. 46. Der Vater des A. E. war Schneider, nach Andern ein Töpfer (Kirchner II. 458).

¹⁰⁴ L. B. I. 704.

¹⁰⁵ Bei Lersner findet sich nichts darüber.

wohnen, mit anders vermeint, es fall die ganze Kirche in einen Haufen. Als aber viel Leut sind hineingelaufen, dasjenig zu beschen, was gefallen ist, haben sie nicht das Geringste funden, das gefallen war. Also haben viel Leut die Gedanken geschöpft, dieser Fall müsst was Grosses bedeuten.

Anno 1617

den 26. May zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittag hat sich urplötzlich ein grosser Wind erhoben und ein solcher Sturmwind und Wetter, dass sich alle Menschen entsetzt darüber haben. Es hat auch solcher Wind die grosse mächtige Linde bey der Leonhardkirche aus der Erde gerissen und abgeworfen. Es hat auch bei dem Schützenhaus eine Linde aus der Erde gerissen, auch Flügel von der Windmühle und an andern Orten mehr, dass es zu verwundern ist ¹⁰⁶.

Den 22. Augusti ist dem guten Fettmilch zur ewigen Gedächtnuss ein Stock uferichtet worden uf den Platz seiner Behausung, und steht daran geschrieben, was er angestellt hat in der Stadt, wie er ist gericht worden und endlich gestorben ¹⁰⁷.

Im Monat Juny (28) ist in Gott verstorben der ehrenfest Junker Philippus Rucker, ein Schöff und Herr des grossen Raths. Der Seele Gott genade ¹⁰⁸.

Den 7. September ist in der Barfüsserkirche ein Steindecker gefallen, welchen der Schlag getroffen, eben wie er hat wollen zum Nachtmahl gehen; ist gleich uf der Stätt todt blieben. Der Seele Gott gnädig sey ¹⁰⁹.

Den 14. Tag September zu Nacht um 11 Uhr ist in Gott verschieden Katharina, (des) Johann Schmit, Weisgerbers, hinterlassene Wittwe. Der Seele Gott genade.

Den 28. Tag September hat uf dem Weinmarkt ein Fassbender den andern mit dem Messer erstochen, also dass er uf der Stätt ist todt blieben. Der Tödter aber wollt ansreissen, ist ins

¹⁰⁶ Lersner (A. I. 524) gibt den 29. Mai an.

¹⁰⁷ Diess geschah in Folge des Executionsurtheils. Die Säule wurde an der Stelle von Fettmilchs niedergeworfenem Hause in der Tönges (Antonius) gasse, von dem dort gelegenen Antoniter- (später Kapuziner-) Kloster also genannt, auf dem jetzigen Plätzchen östlich vom Schönborner Hof, errichtet. Eine Beschreibung davon geben Lersner (A. I. 394) und Schudt (A. II. 59), letzterer mit dem gut gestochenen Bildnisse des Fettmilch. Bei dem grossen sogenannten Christenbrand am 26. u. 27. Juni 1719 zersprang die Säule durch den Umsturz einer Mauer in 3 Stücke, welche in das Zeughaus geschafft wurden (L. B. I. 806). Das Postament stand noch zu Anfang dieses Jahrhunderts.

¹⁰⁸ KB. gibt den 28. Juni 1617; Lersner (A. I. 280) den 30. Oct. 1618 an.

¹⁰⁹ Hiess Michael Stumpf (KB).

Wasser geloffen, aber doch endlich gefangen. Was (es) für einen Ausgang mit ihm nehmen wird, wird die Zeit mitbringen ¹¹⁰.

Anno 1617

den 3. October ist alhie bey dem Gericht vor der Stadt gerichtet worden mit dem Rad ein Burger und Bäcker zu Oberrad, gewesener Wirth zum weissen Schwan, mit Namen Best, welcher ungefähr vor 6 Jahren eine Magd gehabt, dieselbige geschwängert und darnach sie in den Niederwald geführt, sie alda umbbracht und in die Nied geworfen ¹¹¹.

Den 22. Tag October hab ich wieder den Herren zum ersten Mal die Schatzung geben nach dem verlaufenen Burgerhandel 1 fl. 14 ß.

Den 2. und 3. November, diese zween Tage, hat man alhie in dieser Stadt hochfeierlich gehalten das Gedächtnuss des ehrwürdigen Herrn Doctor Martin Luther, welcher vor hundert Jahren den 31. Tag Octobris 1517 zum ersten Mal des Pabsts Gräuel offenbart hat, zu Wittenberg angeschlagen und dardurch viel Herren und Fürsten zum reinen Wort Gottes und zum rechten Gebrauch der heiligen Sacramente gebracht und durch die Hülff Gottes noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Dann Gottes Wort und Luthers Lehr vergeht in Ewigkeit nimmermehr. Solch Jubelfest ist dermaassen gehalten und gefeyert worden, als noch (k)ein ander Fest. Dann da ist abermal, wie zu der Zeit Lutheri, des Papstes Gräuel in allen Kirchen ufgedeckt worden und all sein Lehr, dass ihn nunmehr Jedermann wohl hat lernen erkennen, was er für ein Hirt ist, dessen Stimm ein rechter Christ nit hören soll. Sie, die Pfarrherren habens aber nit aus ihrem Gutdünken gethan, sondern durch die Weissagung des Propheten Daniel, im 12. Capitel, und aus der Offenbarung Johannis im 13. 14. und 17. Cap. ¹¹².

Anno 1618

den 2. Tag Januari ist alhie ein Maurer, mit Namen Clas Zeyss, mit seiner Schwester gerichtet worden mit dem Schwert, welche Beyde mit einander uf die 4 Jahr in Blutschande gelebt haben ¹¹³.

Den 11. Januari hab ich verdingt meinen Sohn Johann Lorenz zu dem Meister Daniel Mayer, Mahler, (auf) 3 Jahr; geb

¹¹⁰ Vergl. Anm. 124.

¹¹¹ Lersner (B. I. 704) fügt noch einige Umstände hinzu.

¹¹² Lersner (A. II. 22) weiss nur vom 2. Nov. alten Styls.

¹¹³ L. B. I. 704. Es war die erste Weibsperson, die also hingerichtet wurde.

ihm nichts zu lehren, und er ihm auch nichts. Soll ihn das Mahlen lehren, so viel er weiss ¹¹⁴.

Anno 1618

Den 11. Tag Januari zu Nacht ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Nikodemus (Ulner), Prediger alhie. Der Seele Gott gnädig sey.

Den 20. Tag Januari ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Johann Oswald Fichard. Der Seele Gott genade ¹¹⁵.

Den 2. Tag Hornung Morgens zwischen 7 und 8 Uhr ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Claus Henrich Faust, Schöff des grossen Raths. Der Seele Gott genade ¹¹⁶.

Den 24. Tag Hornung ist alhie in der Barfüsserkirche eingeseget (worden) ein geistlicher Priester, welcher etliche Jahr gepredigt hat im Stift zu St. Bartholomäi, davon abgetreten (ist) und sich verheirath an eine Wirthafrau, mit welcher er zuvor in seinem geistlichen Stand zwey Kinder gezeugt hat, welche zwey Kinder auch zugleich mit der Mutter sind eingeseget worden. Welche Frau ist allzeit genannt worden: die Pfaffenbendern.

Den 4. Tag April ist in Gott verschieden Margaretha, (des) Asmus Müller seine dritte Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 13. Tag April ist in Gott verschieden der achtbar Peter Hudt ¹¹⁷, Mezger und des Raths. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 7. Tag May hab ich den Herrn die Schatzung geben 1 fl. 14 *ß*.

Den 11. Tag Juny ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Johann Monninger, Prediger alhie, seines Alters 67 Jahr. Der Seele Gott genade.

¹¹⁴ D. Mayer (Meyer) kommt in dem KB. des Bartholomäistiftes 1601 als Bürger und Mahler vor. Nachdem er laut unserm KB. am 19. März 1620 seine erste (lutherische) Frau verloren hatte (vergl. Anm. 181), verheirathete er sich zum zweiten Mal. Nach seinen Zeichnungen gaben die Gebrüder de Bry 1609 ein Architecturwerk von 50 Blättern heraus (Hüßgen 135). Unser KB. nennt ihn einen Glasmahler. Müller wünscht, nicht spottender Weise, dass er sich wacker seines Sohnes annehmen soll. Und dieser Sohn, welcher ein geschätzter Mahler geworden ist (vergl. Anm. 156), mag wirklich viel bei ihm gelernt haben. Mayer starb 14. Oct. 1630 (vergl. Anm. 184).

¹¹⁵ Mitglied des Raths (L. A. I. 283).

¹¹⁶ Johann Nikolaus Heilreich Faust von Aschaffenburg (L. A. I. 281), Bruder des Joh. Friedr. Faust von A.; beide viel genannt in den Bewegungen jener Zeit Von diesen siehe Abhandlung III.

¹¹⁷ Huth (L. A. I. 280).

Anno 1618

Den 28. Tag Brachmonat ist in Gott verschieden der achtbar Augustinus Wurgius, Schuhmacher und Burger alhie. Der Seele Gott genade.

Den 27. Tag Julius ist wieder zur Kirche gangen (die von) Johann Balbierer verlassene Hausfran mit ihrem Gesellen Paulus Schmit, Weissgerber.

Den 27. Tag Julius ist auch wieder zur Kirche gangen mein Bruder Asmus, Fischer, mit der 4ten Hausfrau, Juliane, des Conrad Peter, Metzlers, hinterlassenen Wittwe.

Den 10. Augusti ist zu Nacht zwischen ein und zwey Uhr ein Feuersbrunst entstanden hinter dem Haus zum Ochsen in den Pfaffenhäusern. Ist eins ganz bis auf den Grund abgebrannt ¹¹⁸.

Den 7. October hab ich den Herrn die Schatzung geben 1 fl. 14 β.

Den 18. Tag October ist zum ersten Mal eingesetzt worden zu predigen in Sachsenhausen der ehrwürdige Herr Jörg Hochhäuser, welcher zu dem Mal ist verjagt ins Elend worden von den Papisten.

Den 21. Tag October ist vor dem Römer bey dem springenden Brunnen ein hohes Gerüst gemacht worden. Darauf hat man ein 4ecktes schwarz Tuch gebreitet, darauf ein Stuhl gestellt. Sobald als 12 Uhr geschlagen hat, ist uf solch Gerüst gebracht worden der edel und ehrenfest Junker Veit von Dingen, welcher im Jahr 1617 den 16. April den edeln und ehrenfesten Junker Hans Jörg von Ebenleben alhie zum (im) Wolfseck erstochen hat. Er ist auch ganz ledig und los, nit gebunden, zwischen den Pfarrherren hinauf gangen. Als er nun ist oben gewest, hat er sich selbst ganz oben her ausgezogen, seinen Mantel, den Hut, Kragen und das Wamms, alles dem Wachtmeister geben, auch seine Augen selbst verbunden mit schwarzem Taffet und sich willig in den Tod geben. Als er gesessen ist, ist der Scharfrichter alsbald aufs Gerüst gangen und (hat) ihm den Kopf abgeschlagen, alsbald wieder herunter gangen und ihn gar nicht wieder angerührt. Sobald er legen ist (da lag), sind 6 Soldaten da gewest, mit Trauermänteln bekleidet. Dieselbige haben ihn in das schwarz Tuch gewickelt und in ein hölzernen Sarg gelegt und

¹¹⁸ Lersner (A. I. 542) erzählt, dass der Geistlichen zu St. Bartholomäi Behausung neben dem Arnsberger Hof, auf den Brückhof stossend, abgebrannt sey. Das Haus zum (rothen) Ochsen befand sich A. 168. Fahrgasse 14 (Reiffenstein).

also von dem Gertist hinweggetragen bis in die Niklauskirche. Man hat ihm auch das Kreuz vorgetragen, wie einem Verstorbenen, der sonst uf dem Bett gestorben war. Den 25. October ist dieser Junker hinweggeführt worden zu seiner Hausfrau. Alda ist er begraben worden. Gott (sey) seiner Seele gnädig ¹¹⁹.

Anno 1618

den 25. Tag October zu Nacht zwischen 7 und 8 ist plötzlich in Gott verschieden der ehrenhaft und achtbare Herr Johann Philipp Fleischbein, welcher auch ist von den Commissarien zu einem 18er Herrn erwählt worden und auch ein Schöff gewest. Der Seele Gott genade ¹²⁰.

Den 14. December ist in Gott verschieden des grossmächtigen Kaisers Matthias Ehegemahl.

Den 21. Tag December habe ich mit (des) Christian Mohr hinterlassener Wittwe abgerechnet von wegen der Mauer, welche zwischen (des) Peter Müller, Mahler(s), und (des) Christian Mohr Behausung in der Fischergasse gemacht ist worden im Jahr 1614. Zu welcher Mauer er mir vorgestreckt hat fl. 17 9 Batzen. Daran (dafür) hab ich ihm unterschiedlich gearbeitet und auch Theil Geld daran geben, also dass es nunmehr gar bezahlt ist. Ist dabey gewest der zur Zeit gewesene Bauschreiber, hat mir auch zu der Zeit mit seiner Hand selbst den Zettel unterschrieben bey gegen (in Gegenwart) der hinterlassenen Wittwe.

Anno 1619

den 10. Tag März ist zu Nacht zwischen 12 und 1 Uhr verschieden des achtbaren Caspar Drach, Mezgers, Hausfrau, Elsbeth genannt. Der Seele Gott genade.

Den 10./20. Tag März ist in Gott seelig entschlafen Matthias, der 3te des Namens (?), Römischer Kaiser. Der Seele Gott gnädig sey. Amen ¹²¹.

Den 2. April zu Morgens umb 3 Uhr ist in Gott entschlafen der ehrsame Herr Jörg Ehlinger. Der Seele Gott genade. Amen ¹²².

¹¹⁹ Vergl. Anm. 101.

¹²⁰ Joh. Phil. Ludwig Fleischbein, genannt von Kleeberg, aus dem Hause Frauenstein, Baur Schwiegervater, wurde 29. Oct. begraben (L. A. I. 256. 283. 393).

¹²¹ Müller meint wahrscheinlich die 3 Kronen, welche er getragen hatte, sonst hätte es keinen Sinn.

¹²² Weinschenk (KB.).

Anno 1619

den 4. April zu Abend umb 5 Uhr ist in Gott verschieden der achtbar Herr Jacob von Carben, Metzler, Rathsherr gewesen. Und hat ihn der Schlag gerührt in der Peterskirch, als man dem Herrn Matthäus Münch, Prediger alhie, sein Leichpredigt gethan hat. Der Seele Gott genade¹²³.

Den 7. April hab ich den Herrn die Schatzung geben fl. 1. 14 β.

Den 30. Tag Juny ist dem Bender, welcher im Jahre 1617 vor Gericht gestanden, im Urtheil erkannt worden, dass er mit dem Schwert soll gericht werden, welches auch an ihm ist vollzogen worden. Ist derhalben ganz und gar nit gebunden worden, sondern ganz ledig gangen bis auf den Rossmarkt. Alda ist er gericht worden, und darnach in ein Leichkar gelegt und von den Todtengräbern uf den Peterskirchhof getragen, mit etlichen Soldaten dahin begleitet (worden). Der Seele Gott genade¹²⁴.

Im Monat July ist wieder ein kaiserlicher Wahltag angestellt worden¹²⁵. Alsbald haben die Herren alhie zu Frankfurt uf ein Tausend Soldaten angenommen, welche um die ganze Stadt herumb gewacht haben. Die Burger in der Stadt haben auch stark bey der Nacht mit den Soldaten gewacht hin und her in der Stadt und auf den Wällen. Sind also 5 Fahnen Soldaten gewest. Man hat auch vor der Katharinenpforte einen neuen Galgen ufericht. Diese Soldaten haben die Burger beherbergen müssen, bisweilen einer einen, der andere 2 Mann.

Item ist zum ersten eingezogen den 10. Tag July Johann Schweickard von Cronberg, Bischof von Mainz und Churfürst.

Den 10. July sind die Sächsischen Gesandten eingezogen.

Den 11. Tag July sind die Pfalzgräflichen Gesandten eingezogen.

¹²³ L. A. I. 282 und KB. Da Pf. Matthäus Münch schon 2. April 1617 gestorben war, so konnte man ihm nicht erst 2 Jahre nachher die Leichenpredigt halten, obgleich eine solche bisweilen sich lange verzögerte. Eher könnte es die auf den ebenerwähnten Ehlinger gewesen sein. Es ist wahrscheinlich eine an den unrechten Ort gekommene Bemerkung.

¹²⁴ Genauer als bei Lersner (B. I. 705) Vergl. Anm. 110.

¹²⁵ Ueber Wahl und Krönung Ferdinands II. siehe Lersner A. I. 214 f. und das Krönungs-Diarium von 1619.

Anno 1619

Den 12. und 13. Tag July hat man das Fischerpfortlein zugemauert.

Den 13. Tag July ist der Churfürst von Cöln eingezogen.

Den 15. Tag July ist der Churfürst von Trier eingezogen.

Den 17. Tag July sind die Fürsten zum ersten Mal zu Rath ggangen.

Den 18. Tag July ist alhie eingezogen (der) Erzherzog von Oesterreich, Ferdinandus, König in Ungarn und Böhmen, aber doch noch streitbarlich (bestritten) der Kron Böhmen zu der Zeit, Herzog in Steyern, Kärnthen, Krain und Gränze.

Uf diesen 18. Tag July haben die Mainzischen Reiter dem König wollen entgegen reiten, haben sich gerüstet mit Kürassen (Kürassen), Banelier und Rohr den König hieren zu begleiten, welches ihnen nitgebürt. Sind derhalben unter der Affenpforte halten blieben und weder hinter sich noch vor sich gewollt, bis unserer Stadt Reisisge kommen sind und der Stadtoberst, Alsbald haben sie wieder in die Stadt reiten müssen. Es hat einen grossen Uflauf geben in der ganzen Stadt, also dass Jedermann zu seiner Rüstung gelaufen ist, und die Häuser zugeschlagen (wurden), denn man hat beförcht, sie werden nichts gutes anstellen, als auch geschehen wär, wo man dem Handel nit wär vor(ge)kommen. Denn sie haben nichts gutes im Sinn gehabt. In diesem Handel ist gleichwohl einer von den Cölnischen erstochen worden: man weiss aber nicht eigentlich, wie es ihm geschehen ist. Den andern Tag ist er in die Kirche zu unserer lieben Frau begraben worden ¹²⁶.

Den 27. July hat man 2 Soldaten hinrichten wollen, welche das Leben verwirkt hatten. Der eine soll(te) gehenkt werden, der andere aber soll(te) erschossen werden. Als nun der erst soll(te) gehenkt werden und er die Leiter hinauf war, auch den Strick schon umb den Hals gehabt, hat ihm der Henker noch einmal zugesprochen, er soll die Obersten noch einmal umb Gnad bitten, welches er gethan und geschrien: Ach, ihr liebe Herren, erbarmet euch über mich. Alsbald ward ihm Gnad bewiesen, und (er) ist also wieder herabgeführt und alsobald zur Stadt hinausgeführt (worden). Als nun der (andere) auch herbey kam und auch seinen Tod leiden (sollte), dass er soll erschossen werden, hat sich eine Dienstmagd über ihn erbarmt und (ist) den Obersten zu Fuss ge-

¹²⁶ L. A. I. 215.

fallen und gebeten, dass man doch den Gesellen ihr übergeben und schenken woll; sie woll ihn zur Ehe nehmen und auch ehelich leben. Uf ihr treuliches Bitten und Anhalten haben sie die Obersten ihrer Bitt gewährt und ihr den Soldaten gegeben und ihm also das Leben auch geschenkt. Aber der ist doch noch unter dem Regiment geblieben.

Anno 1619

den 5. Tag Augusti ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Hans Hector von Holzhausen. Der Seele Gott genade ¹²⁷.

Den 9. Tag Augusti ist fast die ganze Burgerschaft uf dem Römerberg gewest und (hat) den Churfürsten geschworen, dass man sie soll beschützen und beschirmen, auf dass ihnen kein Leid widerfahre. Darnach sind die Soldaten auch mit ufgerectter Fahne ufgezogen auch vor den Römer (und) haben auch schwören müssen; sind darnach wieder abgezogen.

Den 18. Tag Augusti ist allhie zu Frankfurt in der Kirche zu H. Bartholomäi zum Römischen Kaiser erwählt worden der durchleuchtigst Ferdinandus, der andere des Namens, Erzherzog aus Oesterreich. Bey dieser Wahl sind nit die 3 weltlichen Churfürsten selbst gewest, sondern ihre Abgesandten. Aber die geistlichen sind selbst darbey gewest, sind also mit ihrem Habit hinten und vorn geritten.

Den 20. Tag Augusti hab ich den Herrn die Schatzung geben fl. 1. 14 ß.

Den 28. Tag Augusti ist alhie eingeritten Landgraf Ludwig sammt zween jungen Herren und Landgraf Philipps, beyde Gebrüder von Darmstadt, alzeit uf 300 stark.

Den 28. Tag Augusti gegen Abend ist der Ochs angesteckt worden, dass er ist gebraten worden. Hat also gebraten Tag und Nacht bis den 30. Augusti gegen 2 Uhr. Dann ist er Preis gewesen, als man vom ersten dem Kaiser hat darvon gebracht.

Den 30. Tag Augusti ist alhie zu Frankfurt in der Kirche zu St. Bartholomäi zum Römischen Kaiser gekrönt worden der Erzherzog in Oesterreich, König in Ungarn und Böhmen, Ferdinandus, der andere des Namens. Als er nun wieder aus der Kirche ist zu Fuss gangen, ist vom Römer bis an den Kirchhof über den ganzen Markt eine Brücke gemacht gewesen, durchaus mit rothem

¹²⁷ Schöff (L. A. I. 281). Lersner gibt nach neuem Styl den 15. August an. Laut KB. war das Begräbniss am 8. Aug. a. St.

Tuch überzogen. Die Burger in voller Rüstung (haben) auf beyden Seiten gestanden. Uf dem Römerplatz hinter den Burgern sind (hat) der Burger Reiterey gehalten, also dass Niemand bald hat können durchkommen. Da nun der Kaiser wieder herausgangen ist, wie schon oben gemeldet, haben unsere Herren den Himmel über ihm getragen. Sind dieselbigen gewesen als nemlich: 1. Daniel Stallburger, 2. Hieronymus Steffen, 3. Philipps Weis, 4. (Johann Stephan) Schad, 5. Philipps Orth, 6. Hieronymus Orth. Vor ihm sind erstlich hergegangen die ganze Ritterschaft, darnach die Churfürsten. Hinter ihm sind 2 geritten, die haben zu beyden Seiten Geld unter die Leute ausgeworfen bis zum Römer zu. Es sind auch der Geistlichen Trommeter mit einer Heerpauke vornher gangen, (haben) frey aufgeblasen, dass es weit erscholl. Sobald der Kaiser ist fortgewest, ist das Tuch ganz Preis gewest. Jedermann hat sein bestes gethan. Hat er etwas bekommen, hat ers darvon bracht, hat er gross Glück gehat. Als nun der Kaiser ist oben uf dem Römersaal gewesen, hat der Brunnen gesprungen; welcher Brunnen ist schön geziert gewesen wie ein Fels. Gegen den Römer zu ist ein grosser geschnittener Adler mit 2 Köpfen uf einem Reichsapfel, welcher schön vergoldet gewesen, mit einer schönen Kron geziert. Uf beyden Seiten ein Löwe; der eine hat den Reichsapfel und den Scepter, der andere ein Schwert in seiner Pfote. Daraus sprang rother und weisser Wein. Sobald der Kaiser ist oben uf dem Saal gewest, ist der Graf von Pappenheim durch den Haber geritten im Namen des Kurfürsten von Sachsen. Als bald das geschehen ist, ist der Haber Preis gewesen. Darnach ist kommen der Gesandte, welcher von wegen Pfalz da war, und ist zur Küche geritten, hat auch sein Amt verrichtet. Sobald er ist hinweg gewest, ist der Ochs auch Preis gewest. Da hat man Wunder gesehen, wie es ein Getümmel geben hat; da ist alles unter und über gangen. Bald darnach ist der Brunnen auch Preis geben worden. Nach diesem Handel ist der Kaiser wieder in seiner Kron und Habit sammt den Churfürsten in ihren Habiten vom Römersaal nach seinem Losament geritten. Mittwoch nach seiner Krönung hat Ihr K. M. wieder ein fürstlich Bankett gehalten.

Anno 1619

den 2. Tag September sind all die Burger vor dem Braunfels gewesen, haben alda Ihr K. M. schwören müssen als ihrem rechten Herrn, dass sie ihm treu und huld seyn wollen und ihm allen schuldigen Gehorsam leisten wollen.

Anno 1619

den 7. September sind die 2 Churfürsten als geistliche Herren hinweg wieder gezogen, als Mainz und Trier.

Den 8. Tag September ist der Kaiser Ferdinandus wieder hinweg gezogen. Ist bey ihm in der Kutsche gesessen der Churfürst von Cöln und Landgraf Ludwig von Darmstadt. Sind also mit einander bis nach Darmstadt gereist. Alda haben sie ihren Abschied genommen.

Den 8. October hat man alhie den Soldaten abgedankt und wieder aufs neue uf die 300 geschrieben, welche an die Pforten sind gestellt worden.

Den 4. November ist Pfalzgraf Friedrich der (V.) zum Böhmischem König gekrönt worden, ist aber nit König blieben, sondern vom Kaiser Ferdinand wieder aus dem Königreich ausgetrieben und ganz in die Acht gethan (worden).

Den 23. November ist in Gott verschieden der ehrenfest Juncker Daniel Stallburger. Ist eben diess Jahr alter Burgermeister gewesen. Der Seele Gott genade ¹²⁸.

Anno 1620

den 10. Januari ist in Gott verschieden (des) Michel Schuh hinterlassenes Töchterchen, Mariechen genannt. Der Seele Gott genade ¹²⁹.

Anno 1561 ist das Gericht vor der Stadt Frankfurt neu gemacht worden, ist im Jahr 1620 den 18. und 19. Tag Hornung wieder mit neuem Holz belegt worden. Sind die Zimmerleut mit Trommen und Pfeifen aus und eingezogen ¹³⁰.

Den 19. März ist in Gott verschieden des kunstreichen Daniel Mayer, Mahlers, Hausfrau, Katharina. Der Seele Gott genade ¹³¹.

Den 2. May habeich den Herren die Schatzung geben fl. 1. 14 β.

Den 2. Julius haben die Herren sammt den Pfarrherren alhie zu Frankfurt eine Betstunde angestellt zu Abend umb 4 Uhr in allen Kirchen alle Tage ¹³².

¹²⁸ Lersner nennt ihn Stalberg (A. I. 282).

¹²⁹ Laut KB. hiess der Vater Mich. Schuckard, die Tochter Marie. Indess kommt der Name M. Schuh (Schuch) um diese Zeit mehrmals im KB. vor.

¹³⁰ L. B. I. 705.

¹³¹ Vergl. Anm. 114.

¹³² L. A. II. 22. wegen grosser Kriegsgefahr im Reich.

Anno 1620

den 21. Tag Julius ist wieder der erste an den neuen Galgen gehenkt worden, welcher soll zu Werda(?) uf die 800 fl. gestohlen haben; ist seines Handwerks ein Sattler gewest ¹³³.

Den 22. Tag Julius uf Samstag zwischen 1 und 2 Uhr ist in Gott verschieden der Jüngling Hieronymus Müller, Fischer, des Jacob Müller hinterlassener Sohn. Der Seele Gott genade.

Den 12. und 13. Tag Augustmonat unter Nacht hat man eine Brücke unterhalb der Stadt uf Floss(en) gemacht, damit das Kriegsvolk ist herübergezogen, aber die Reiteray ist um den Kalkofen und bey dem Riedhof herumb gelegen. Da ist ein solches Reiten gewest, dass so zu verwundern ist Es sind die 4 Grafen gewest, als nemlich Anspach und Isenburg, Solms und Durlach. Den 15. Augusti sind die Fürsten wieder herüber an (den) Schaumain, in dasselbig Feld herauf bis an (den) Paradeiser Hof geschlagen (gezogen).

Den 12. Augusti habe ich das Trommenschlagen angenommen, habe mir ein neu Kleid gemacht.

Den 16. Tag Augusti ist das Dorf (Gries?)heim angesteckt worden. Im Tag um 3 Uhr haben die Reiter gestreift nach Bürgel und haben das Dorf geplündert. Und auch Schweinheim (Schwanheim) ist geplündert worden und halb verbrannt.

Den 18. Tag Augusti ist das ganze Lager wieder aufgebrochen und wieder nach Oppenheim gezogen. Nach diesem sind die Fürsten wieder gewichen von Oppenheim nach Worms. Alsbald hat Spienel (Spinola) das Oppenheim eingenommen, nachdem er auch Altzheim hat eingenommen gehabt. Haben grossen Schaden umb dasselbige gar herumb gethan. Im December hat sich des Spinals Volk wieder über (den) Rhein gemacht; haben viel Dörfer geplündert und gebrandschatzt.

Item in diesem Jahre 1620 hats gar eine geringe Herbstmess gehabt alhie zu Frankfurt, dann sich die Kaufeut sehr gefürcht haben her zu reisen. Denn es sind auch etliche Niederländische Kaufeut beraubt worden und ihnen viel genommen.

Den 15. Tag November uf Leopoldstag Morgens früh zwischen 4 und 5 ist in Gott selig entschlafen meine erate Hausfrau Walburge, bürtig gewest in der Grafschaft Nassau-Siegen zur Allmbach (zu Allenbach). Der Seele Gott gnädig seyn woll. Amen.

Im Jahr 1620 ungefähr vor Christtag haben auch das Spanische Kriegsvolk die Stadt Friedberg eingenommen, seltsam darin gehaust.

¹³³ L. B. I. 705 nur kurz berührt.

Anno 1620

den 30. December ist in Gott entschlafen der achtbar Dietrich Gossmann, Kaufherr, welcher ist damals gewesen unser Capitän in diesem Quartier von der Brücke bis zur Fahrpforte an dem Main her. Der Seele Gott gnädig sey ¹³⁴.

Anno 1621

haben den 5. Januari die Spanisch Kriegs-knecht auch Gelnhausen eingenommen.

Den 14. Januari hat der ehrenhaft Meister Hans Henrich Rosenacker, Schreiner und Bildhauer, einen Schreiner-gesellen angedingt, ihn auch das Bildhauen in Holz und Stein zu lehren 4 Jahre (lang). Er ist aber zu dem mal schon 1 Jahr bey ihm gewest, wie er ihn gedingt hat: also hat er noch 3 Jahr vor ihm (sich) gehat. Bey diesem Geding ist gewesen Philipps Uffenbach, Peter Müller, beyde Mahler und Andreas Gehmlich, Bildhauer, und sein Bruder Christoffel Rosenacker, Christian N. Nadelkrämer, sein Schwager, und des Jungen damals sein Lehrmeister als Schreiner aus seiner Heimath; allesammt Zeugen ¹³⁵.

Den 21. Tag Januari hat Meister Daniel Mayer meinen Sohn Johann Lorenz seiner Lehrjahre ledig gesprochen. Dabey ist gewesen Jörg Flegel und Philipps Uffenbach, beyde Burger und Mahler in Frankfurt.

Den 31. März ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr David (Carrerius), Prediger alhie in der deutschen und französischen Kirche. Der Seele Gott genade.

Den 9. April ist wieder zur Kirche gangen Jost Schoner, Burger und Mahler alhie ¹³⁶.

Den 11. Tag April hab ich den Herren die Schatzung geben, 2 Ziel 3 fl. 4⁸.

¹³⁴ Dietrich Gossmann war ein angesehener lutherischer Niederländer.

¹³⁵ Rosenacker wird von Hüsgen nicht erwähnt. Den Andreas Gehmlich nennt er aber (S. 143) Gemelich und berichtet von ihm, dass im KB. des Bartholomäistiftes von 1607 bis 1623 seiner Erwähnung geschehe. Endlich führt er (S. 144) einen gleichnamigen Bildhauer an, der wahrscheinlich des Vorigen Sohn gewesen und laut unserm KB. am 10. Febr. 1626 mit einer Person aus Cronberg getraut worden ist, bei welcher Gelegenheit die Theilnahme vieler angesehenen Zeugen vermuthen lässt, dass er ein geschätzter Künstler gewesen.

¹³⁶ Vergl. Anm. 55.

Anno 1621

den 1. Tag May ist zum Rath erwählt worden der achtbar Peter von Carben, aus der Mezgergesellschaft ¹³⁷.

Den 2. Tag May ist alhie in der Barfüsserkirche eingesegnet worden, als zu einem Pfarrherrn eingeweiht worden der ehrwürdige Herr Magister Johannes (Vitus?). Hat nach diesem nit gebetet ¹³⁸.

Den 5. October ist zu Nacht zwischen 11 und 12 Uhr ein Feuer angangen uf dem Kornmarkt neben dem Stiefel in eines Bäckers Behausung, welches Haus gar uf den Grund ist abgebrannt und hat darneben noch eins obenher mit abgebrannt bis uf die Hälft ¹³⁹.

Den 15. October hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 22. October uf Montag zu Abend haben die Spanischen das Dorf Rumpelum (Rumpenheim) ¹⁴⁰ angestossen, und ist fast gar abgebrannt, haben ihnen auch alle die (N)achen zerschlagen, damit sie Niemand möchten über den Main führen.

Den 5. Tag November ist zur Kirche gangen Jacob Müller, Fischer.

Den 20. November ist niederkommen die Ayl zu Mittag zwischen 2 und 3 Uhr und (hat) einen jungen Sohn geboren, und ist sein Namen Philipps getauft worden.

Anno 1622

den 13. Januari uf Sonntag zu Nacht zwischen 1 und 2 Uhr ist ein Feuer angangen im Ulmerhof, welches aber doch bald ist gelöscht worden. Ist auch ein Weib verbrannt worden ¹⁴¹.

Uf den Pfingstmontag hat der Herzog von Braunschweig das Städtlein Höchst eingenommen und grossen Schaden darin gethan, (ist) aber alsbald wieder von den Bayerischen abgetrieben, und viel

¹³⁷ L. A. I. 284.

¹³⁸ Wahrscheinlich Johannes Vitus, Prediger erst zu Bonames, dann zu Rödelheim, zuletzt hier. Der später geschriebene Zusatz bezieht sich muthmasslich auf ein damals übliches Dankgebet des Vorgestellten.

¹³⁹ Nach Lersner 25. Oct. (A. I. 542) das Backhaus oben an dem Kornmarkt gegenüber dem goldenen Schwert. Hier aber heisst es neben dem Stiefel (Kleiner Kornmarkt 10, K. 168). Das kleine (nicht goldene) Schwert ist nach Reiffenstein: Weissadlergasse 4, F. 42. Es müsste also das Eckhaus vom kleinen Kornmarkt und der Weissadlergasse gewesen seyn.

¹⁴⁰ Lersner (B. I. 519) schreibt Rumbelum statt Rumpenheim.

¹⁴¹ Im Hinterbau, der Barfüsserkirche gegenüber (L. A. I. 542). Eine alte Frau, durch deren Unvorsichtigkeit das Feuer entstanden war, verbrannte mit.

davon erschlagen und zertrennt, also dass sie haben wieder müssen fliehen. In dieser Schlacht ist auch zugleich das Dorf Nied ganz abgebrannt worden ¹⁴².

Anno 1622

den 28. Tag Augusti ist in Gott entschlafen Dorothea, des Michael Eger Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 31. Tag Augusti ist in Gott verschieden Margaretha, des Andreas Scheerer, Fischers, Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Im Jahr 1622 ist die Stadt Heidelberg, wie auch Mannheim eingenommen worden von dem Bayerischen Hauptmann Monsieur Dielly (Tilly). Alles geplündert und geraubt. Ist ein grosses Blutvergiessen geschehen. Ist auch Frankenthal zum zweyten Mal belagert (worden). Haben aber damals noch nichts ausgerichtet.

In diesem 1622 Jahr ist auch so theuer alles gewest, dass auch ein Stecken Langholz $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler, das ist 6 fl., gekostet (hat); it. ein Achtel Korn 8 fl.; it. ein Achtel Weissmehl 12 fl.; it. ein $\frac{1}{2}$ Butter 18 Batzen; it. 1 $\frac{1}{2}$ Licht 10 Batzen; it. das Schweinefleisch 7 alb.; das Pfund Rindfleisch 7 alb.; das Pfund Hammelfleisch 5 alb., welches man zuvor alles umb einen Batzen gekauft hat ¹⁴³.

Den 16. November zu Abend um 8 Uhr ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Johann Adolf Keller, Schöff des Rathes alhie, liegt begraben in der Katharinenkirche. Der Seele Gott genade ¹⁴⁴.

Den 9. Tag Christmonat ist wieder zur Kirche gangen Hieronymus Treudel, Wirth zum grossen Hirsch.

Den 9. Tag Christmonat ist wieder zur Kirche gangen Andreas Scheerer, Fischer.

Den 13. Tag Christmonat hab ich ein Paar Säu kauft für 15 Reichsthaler, den Thaler für fl. 4 gerechnet ¹⁴⁵.

¹⁴² L. A. I. 395. B. I. 519. Pfingstmontag alten Styls den 10. Juni, die Schlacht geschah den 20. Juni neuen Styls.

¹⁴³ Vergl. L. B. I. 752.

¹⁴⁴ Kellner (L. A. I. 280).

¹⁴⁵ L. B. II. 586. Es war in der Kipper- und Wipperzeit. Kippen, verwandt mit Kappen, heisst abschneiden. Kipper ein Geldbeschneider. Wippen heisst schnell auf und abbewegen, hier auf eine betrügerliche Art Geld auswägen (Schwenks Wörterb. d. deutsch. Spr. 1838).

Anno 1622

den 15. Tag Christmonat zu Morgens zwischen 3 und 4 Uhr ist in Gott verschieden (des) Lorenz Simon, Fischers, hinterlassene Wittwe.

Anno 1623

den 4. Tag Januari ist in Gott verschieden der züchtige Jung, Jacob Flegel, Mahler, des kunstreichen Jörg Flegel, auch Mahlers, ehelicher Sohn. Der Seele Gott genade. Amen ¹⁴⁶.

Den 31 Januari ist in Gott verschieden der ehrenhaft Herr, Herr Jörg Eger, Kaufmann und ein Herr des grossen Raths. Der Seele Gott genade ¹⁴⁷.

Anno 1623 ist alles noch theurer gewesen als im vorigen Jahr, denn es hat ein Achtel Weissmehl (ge)golten 13, 14, 15 Kopfstück; (das)selbige für Ein Kopfstück 27 alb.; das Roggenmehl 11 Kopfstück; das Schweinefleisch das Pfund 11 alb.; das gemästete Hammelfleisch 15 alb.; das Kalbfleisch 10 alb.; das Rindfleisch 9 alb. Und das, was man bedarf, ist so theuer, dass mans schier nit hat können bezahlen. Die Maas Wein, was gut ist, für 1½ Kopfstück, auch für 1 Kopfstück; der gemein Wein die Maas für 9 Batzen.

Den 9. April ist in Gott verschieden Leonhard Flegel, des achtbaren und kunstreichen Jörg Flegel ehelicher Sohn. Der Seele Gott genade ¹⁴⁸.

Im April hat sich die Stadt Frankenthal uf(er)geben in die Spanische Gewalt.

Den 2. Tag May hab ich den Herren 3 Ziel Schatzung geben fl. 4. 14 ß.

Den 7. Juny hab ich, Peter Müller, Mahler, und Johann Eckert, Mezger, wir beyde Zeugnuß geben dem achtbaren Philipps Hilt, dass sie beyde ledigen Standes sind alhie zu Frankfurt zur Kirche gangen, und haben damals meinen Petter zum Fischerhandwerk verdingt ¹⁴⁹.

¹⁴⁶ wohl noch jung, von Hüsgen nicht erwähnt.

¹⁴⁷ KB. Schöff. Lersner (A. I. 283) gibt unrichtig den 31. Jan. an.

¹⁴⁸ wie in Anm. 146. — Georg Flegel, aus Mähren, geb. 1563, berühmter Mahler, besonders in Stilleben, starb 1638 (Hüsgen 136).

¹⁴⁹ Der Pathe war Peter Hilt (verg. Anm. 25). Es ist hier von einem Zeugnuß der ehelichen Geburt die Rede.

Anno 1623

den 17. Tag Brachmonat haben die Nachbarn mit Wissen der Oberkeit wieder aufgebrochen das Fischerthor, welches den 12. und 13. Tag July im Jahr 1619 ist zugemauert worden.

Den 22. Tag Brachmonat ist in Gott verschieden der kunstreich Johann Friedrich von Spangenberg, Mahler in Frankfurt. Der Seele Gott genade ¹⁵⁰.

Den 28. Augusti hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 3. September ist alhie zu Frankfurt mit Ruthen ausgestrichen worden ein Dreher sammt seines Bruders Frau; sind vorerst im Halseisen gestanden. It. die Wirthin zur Fleschen sammt ihrer Tochter sind auch vorerst im Halseisen gestanden, darnach auch mit Ruthen zur Stadt hinaus gestrichen. It. ist auch eine Magd im Halseisen gestanden, ist mit den andern hinausgeführt worden, ist aber mit gestrichen worden ¹⁵¹.

It. in diesem 1623 Jahr ist alles so theuer gewest, dass auch ein Achtel Mehl hat 20 Kopfstück (ge)golten, das Kopfstück damals für 27 alb. gerechnet.

Anno 1624

den 13. Januar des Morgens um 4 Uhr ist in Gott verschieden der ehrwürdig Herr Jorg Vitus, Prediger alhie zu Frankfurt. Der Seele Gott genade. Seines Alters 61 Jahr, im Ehestand 36 Jahr, im Predigtamt 33 Jahr.

In diesem 23. und 24. Jahr, diesen Winter ist der Main 2 mal zugefrozen ¹⁵².

Den 21. Januar ist in Gott verschieden der achtbar Johann Stöhr, Schneider. Der Seele Gott genade.

Den 4. Tag Hornung ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Johann Reinhard Kohler, deutscher Prediger alhie. Der Seele Gott genade. Amen.

¹⁵⁰ berühmter Mahler im Geiste der flämischen Schule. Von dem Adel weiss Hüsgen (132) nichts. Er war der Sohn von jenem andern am 30. April 1617 erwähnten Spangenberg und nach Faust (C. 294) Mahler und Lautenist.

¹⁵¹ L. B. I. 705. Das Haus zur grossen Flasche war Rosengasse 9, F. 136 (Reiffenstein).

¹⁵² L. A. I. 535.

Anno 1624

den 10. Tag Hornung haben die Benderknechte ein Fass uf dem Main gemacht, hält 16 Ohm weniger 1 Viertel. Ist der Main schon damals 3 Wochen zugestanden ¹⁵³.

Den 20. Tag Hornung ist uf dem Rabenstein gericht worden der Bauer von Praunheim, welcher seinen Eidam erstochen hat, vor dem Bockenheimer Thor alhie vor der Stadt ¹⁵⁴.

Den 8. April hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 12. April ist Johann Balbierers Hausfrau, Katherein, mitihrem andern Mann, Paulus Schmit, Weissgerber, ausgewichen von Haus und Hof von wegen grosser Summe Schuld, welche sie gemacht.

Den 2. May ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Hieronymus Augustus von Holzhausen. Der Seele Gott genade. Amen ¹⁵⁵.

Den 3. May, Montag zwischen 12 und 1 Uhr ist in Gott selig entschlafen Asmus Müller, mein Bruder, Burger und Fischer in Frankfurt. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 12. Juny bin ich zum Vormund gemacht worden über (des) Asmus Müller hinterlassenen Sohn Johann.

Den 22. Tag Juny hat mein Sohn Johann Lorenz Weinkauff getrunken mit Margaretha, (des) Hans Hert, Weingärtners von Sachsenhausen, Tochter ¹⁵⁶.

Den 24. Julius ist die Ayl von ihrem Mann, Michel Schuhe, ledig erkannt worden durch die Herren Schultheiss und Schöffen ¹⁵⁷.

¹⁵³ L. A. I. 535.

¹⁵⁴ Lersner (B. I. 705) nennt ihn einen 70jährigen Mann. Statt Eidam setzt er Vetter.

¹⁵⁵ L. A. I. 281.

¹⁵⁶ Vergl. Anm. 114. Joh. Lorenz Müller hat 1631 eine Ansicht der Stadt Frankfurt, von der Sachsenhäuser Seite her gesehen, sowie den Durchzug des Gustav Adolph schön und meisterhaft gemahlt, dessen sich hernach Merian zu seinem Nachstich bedient hat. Auch hat er das Inwendige der Dächer über den äussern Thüren des Römers (nicht mehr vorhanden) historisch ausgemahlt. (Hüsgen 132).

¹⁵⁷ Ayla Maria, Wittwe des Fischers Michael Schuck (KB). Was P. Müller hier sagen will, ist nicht klar. Da sich der Begräbnisstag des M. Schuck im Kirchenbuch wegen mangelnden Registers schwer finden lässt, so weiss man

Anno 1624

den 25. Tag Julius hab ich, Peter Müller, mich uf bieten lassen mit obgemeldter Frau Ayl. Gott geb uns Glück und seinen Segen. Amen.

Den 26. Tag July ist mein Sohn Johann Lorenz zur Kirche gangen und (hat) Hochzeit gehalten.

Den 24. Augusti uf Sant Bartholomäitag bin ich, Peter Müller, Mahler, mit meiner zweyten Hausfrau zur Kirche gangen. Der allmächtige Gott woll uns seinen Segen geben.

Den 11. September ist in Gott verschieden der achtbar Wolf Pfister, Schneider. Der Seele Gott genade.

Den 23. September Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr ist in Gott verschieden der kunstreich Mahler Jost Schoner. Der Seele Gott genade ¹⁵⁸.

Den 12. Tag October hab ich den Herrn die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Anno 1624 October ist Johann Lorenz zum Burger angenommen worden ¹⁵⁹.

Den 15. November ist in Gott entschlafen der achtbare Andreas Scheerer, Fischer und Burger alhie. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 10. Tag Christmonat ist in (Gott) verschieden der achtbare Peter Kohler, alhie gewesener Herrenbender und Capitän in diesem Quartier. Der Seele Gott genade. Amen.

Anno 1625

den 20. Tag Hornung ist in Gott entschlafen Margaretha, des Nikolaus Hoffmann Hausfrau. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 28. April ist in Gott verschieden der edel und gestreng Wilhelm von und zu der Heess, Commenthur zu Frankfurt am Main, Deutschordenaritter. Der Seele Gott genade ¹⁶⁰.

nicht, ob es eine Ehescheidung oder eine Vergünstigung wegen der den Wittwen angesetzten Wartezeit, oder eine Freisprechung von hinterlassenen Schulden des M. Sch. war. — Ayla, ein in Westphalen vorkommender weiblicher Vornamen, ist nach des Herrn Dr. Franz Roth Vermuthung das Femininum von Agilo = Agila, Ayla.

¹⁵⁸ Vergl. Anm. 55.

¹⁵⁹ Auch dieser, wie sein Vater, ist erst nach seiner Verheirathung Bürger geworden (vergl. Anm. 8).

¹⁶⁰ L. A. II. 101.

Anno 1625

den 10. May ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Marcus Cassiodorus (Reinius), deutscher und französischer Prediger alhie. Der Seele Gott genade.

Den 14. May hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 24. Brachmonat hat meine zweyte Hausfrau Ayl mir einen Sohn zur Welt geboren, und ist sein Name in der heiligen Tauf genannt worden, Hans Jörg. Sein Pathe heisst Jörg Flegel, Mahler.

Anno 1625 (25.) Tag Heumonat ist uf dem Rabenstein gericht worden Vater und Sohn von Niedereschbach¹⁶¹. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 14. Augusti Morgens um 4 Uhr ist in Gott verschieden der ehrwürdig und wohlgelehrte Herr Johann (Thomä), deutscher Prediger alhie. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 7. Tag September ist in Gott selig entschlafen der ehrsam Peter Fleischmann, Thürmer uf dem Pfarrthurm uf die 17 Jahr, seines Alters 47 Jahr. Der Seele Gott genade.

Den 13 September ist in Gott verschieden Anna Maria, des Johann Balbierers Tochter. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 26. Tag September zu Nächst zwischen 8 und 9 Uhr ist in Gott verschieden Katharina, des Johann Balbierers hinterlassene Hausfrau. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 3. Tag October zu Nacht zwischen 11 und 12 Uhr ist in Gott verschieden Johann Leyerer, Fischer und Burger alhie. Der Seele Gott genade.

Den 5. October zu Mittag um 2 Uhr ist in Gott verschieden des Balthasar Drach, Mezgers alhie, eheliche Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 4. October ist zur Kirche gangen und (hat) Hochzeit gehalten der ehrenhaft und züchtig Junggesell Lucas Jennes, Buchhändler alhie. Gott geb ihm seinen Segen. Amen¹⁶².

¹⁶¹ umständlicher bei Lersner erzählt (B. I. 705).

¹⁶² Jennes (KB.). Der Name ist weder hier, noch im KB. deutlich geschrieben.

Anno 1625

den 15. October ist zu Nacht zwischen 11 und 12 Uhr in Gott verschieden Paulus Schmit, Weissgerber alhie. Der Seele Gott genade ¹⁶³.

Den 16. Tag October ist auch der Gesell gestorben. Sind also alle beyd uf ein mal zum Begräbnuss getragen worden den 17. October. Der Seele Gott genade ¹⁶⁴.

Den 25. Tag October hab ich die Schatzung ausgericht 1 fl. 9 Batzen.

Den 4. November uf Freytag zu Abend um 4 Uhr ist in Gott verschieden (des) Caspar Eger, Fischers, Hausfran. Der Seele Gott genade.

Den 4. November uf Freytag zu Nacht umb 8 Uhr ist in Gott verschieden Hans Schuhe ¹⁶⁵, mein Stiefsohn. Der Seele Gott genade.

Den 9. November ist in Gott verschieden Walberge, des Andreas Scheerer, Fischers, hinterlassene Tochter. Der Seele Gott genade ¹⁶⁶.

Anno 1626

den 8. Januari ist in Gott entschlafen der ehrenhaft Velten Pfaffenreuter, Procurator alhie. Der Seele Gott genade ¹⁶⁷.

It. den 30. May 1626 (hab ich) den Herren die Schatzung geben.

Den 11. Brachmonat zu Nacht zwischen 2 und 3 Uhr ist in Gott verschieden Herzog Christian zu Braunschweig, welcher ist ein mannlicher Kriegsfürst gewesen. Der Seele Gott genade Amen.

Den 26 July uf Anna Tag ist alhie am Schaumain gegen der grossen Linde des Marktschiffers Reitknecht sammt einem Pferd erstochen worden von (einem) Spanier, welcher ist alsbald gegriffen worden und gefangen geführt. Was (es) für ein Ausgang mit ihm geben wird, (muss) die Zeit geben ¹⁶⁸.

¹⁶³ u. ¹⁶⁴ Beide wurden vielleicht durch Häute von krankem Vieh angesteckt. Uebrigens muss Paul Schmidt, welcher Schulden halber durchgegangen war (vergl. 12. April 1624), später wieder zurückgekehrt seyn.

¹⁶⁵ Schuch (KB.).

¹⁶⁶ Vergl. Ann. 17.

¹⁶⁷ Oeffentlicher Notar (DH. 300), im Kirchenbuche nicht zu finden, wahrscheinlich als Katholik.

¹⁶⁸ u. ¹⁶⁹ Lersner nennt diesen Spanier Augustine Ponce, Schreiner. Die Behandlung desselben bei der Hinrichtung lässt auf einen Spanischen Soldaten schliessen.

Anno 1626

den 11. Tag Augusti ist dieser Spanier mit dem Schwert gerichtet worden, welcher des Marktschiffers Reitknecht erstochen hat. Der Henker hat ihn nit angerührt, sondern er ist ganz ledig in den Kreis gangen, welchen die Soldaten gemacht hatten. Als er ist gerichtet gewesen haben ihn die 4 Todtengräber in ein Leichkar gelegt und ihn nach dem Gutleuthof getragen; alda ist er begraben worden. Der Seele Gott genade. Amen ¹⁶⁹.

Den 19. Tag Augusti ist Johann Müller, Fischer, zum Burger und Meister angenommen worden.

Den 21. Augusti ist wieder zur Kirche gangen meines Bruders Asmus selig Hausfrau Juliane.

Den 29. Tag Augusti zu Nacht zwischen 4 und 5 Uhr ist in Gott verschieden mein Sohn Hans Jörg, seines Alters 1 Jahr 9 Wochen 3 Tag. Der Seele Gott genade. Amen.

Im Winter, da alle Wasser gefroren waren, ist der Riedhof die Hälfte abgebrannt ¹⁷⁰.

Den 17. Tag September neues Kalenders ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Johann Schweickhart von Cronberg, Erzbischof zu Mainz und Churfürst. Der Seele Gott genade. Den 29. Tag neues Kalenders ist der verstorbene Bischof alhie uf dem Wasser nach Mainz zu begraben geführt worden ¹⁷¹.

Den 10. October ist wieder zu Mainz eine bischöfliche Wahl vorgangen.

Den 10. October hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 6. December zu Nacht zwischen 8 und 9 Uhr ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Christoffel Ludwig Völcker, zu der Zeit der älteste Herr im Rath alhie gewest. Der Seele Gott genade. Amen ¹⁷².

Den 10. December zu Nacht ist in Gott selig entschlafen der ehrenfest Junker Hieronymus Keller. Der Seele Gott genade. Amen ¹⁷³.

Den 18. Christmonat zu Abend ist in Gott entschlafen der achtbare und vornehme Johann Philipps Orth, Schöff und zu der

¹⁷⁰ bei Lersner nicht zu finden.

¹⁷¹ Nämlich von Aschaffenburg her. L. A. I. 353.

¹⁷² Schöff. L. A. I. 280.

¹⁷³ Kellner. L. A. I. 281.

Zeit eben gewesener alter Burgermeister. Den 21. Tag dieses Monats ist er zur Erde bestattet worden, liegt begraben in der Kirche zu H. Katharinen. (Es) hat ihm der Herr Doctor Tettelbach die Leichpredigt gethan. Der Seele Gott genade. Seines Alters 60 Jahr 3 Monat ¹⁷⁴.

Anno 1626

den 29. Christmonat ist in Gott verschieden mein Schwager Nikolaus Hoffmann, Weissbender, seines Alters 110 Jahr. Der Seele Gott genade. Amen.

Anno 1627

den 9. Januar ist in Gott verschieden meines Schwagers Joseph (Martinengo) Töchterchen, Anna Maria genannt. Der Seele Gott genade ¹⁷⁵.

Den 24. Januari ist in Gott entschlafen der achtbar Wilhelm Pfumstetter ¹⁷⁶. Der Seele Gott genade. Seines Alters?

Den 26. Tag Hornung ist zur Kirche gangen Balthasar Barbier mit des Wilhelm Schwarttenburg, Schneiders, ehelichen Tochter Elisabeth.

Den 11. April ist in Gott entschlafen Johann Hert, Weingärtner in Sachsenhausen. Der Seele Gott genade.

Den 17. April ist in Gott verschieden (des) Hans Hert hinterlassene Wittwe. Der Seele Gott genade.

Den 23. April hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 21. May ist zur Kirche gangen Conrad Müller, Fischer, des Henrich Müller Sohn, mit des Peter Hartmann, Fischers, Tochter Katharina. Hat er (ihr) vermacht 50 fl., sie ihm 30 fl. Hierbei ist gewest sein Vater, — Peter Müller, Johann Lorenz Müller, Christoffel Klimper, Fischer, Conrad Ohlenschlager, Fischer, Hans

¹⁷⁴ L. A. I. 283.

¹⁷⁵ KB. Martinenger, bei P. Müller Mardoingo, wohl richtiger Martinengo. Anm. 202 ist ein Vincenz M. erwähnt. Entweder führte er beide Vornamen oder letzterer ist ein Bruder. Da seine Frau lutherisch war, so konnte eine später geborne Tochter Anna Katharina Martinengo, eine gute Blumenmalerin, in ihrem höhern Alter 1698 als Conventualin in das evangelische St. Katharinenkloster aufgenommen werden, wo sie um 1721 gestorben ist (Hüsgen 296).

¹⁷⁶ Im KB. Pfungstadt (Pfungstetter), Farbkrämer, genannt. Er hatte wohl bei seiner Verheirathung mit der Wittwe Schweitzer (vergl. Anm. 12) einen Farbkram seines Vorgängers übernommen.

Piepel, Gürtler, Antonius N. Bender, Leonhard Korn, Hans Jacob Müller, Fischer, Philipps Burkhard, als Zeugen.

Anno 1627

den 24. Tag May um 10 Uhr Vormittag hat meine zweyte Hausfrau Ayl einen Sohn zur Welt geboren, und ist sein Name getauft worden Christoffel. Hat sein Pathe geheissen Christoffel Beck, Nestler.

Den 26. Heumonat sind alhie durchgezogen 10 Fahnen Fussvolk zum thielle (Tilly) zu ins Braunschweiger Land ¹⁷⁷.

Den 9. Tag October ist zur Kirche gangen (des) Asmus Müller Sohn, Johann Müller, mit Margaretha (des) Martin Schuhe, Fischers, Tochter.

Den 17. October ist vor der Katharinenpforte mit dem Schwert gericht worden Friedrich Waldschmit, des ehrwürdigen Herrn Christoffel Waldschmit, Predigers alhie, hinterlassener Sohn. Der Seele Gott genade. Amen ¹⁷⁸.

Den 8. Tag November hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 30. Tag November uf Andreastag ist alhie bey dem Gericht verbrennt worden ein Jud, welcher falsch Geld gemacht hat ¹⁷⁹.

Den 27. Tag December, den Donnerstag, uf Johannestag, ist alhie ein gross Gewitter gewest, dass es gedonnert und geblitzt hat. Ist auch der Main so gross gewest.

Grosse Lücke von 3 Jahren.

Anno 1630

den 12. März zu Nacht zwischen 12 und 1 Uhr hat mir meine Hausfrau Ayl einen Sohn zur Welt geboren, und ist ihm sein Namen gegeben worden Christian. Sein Pätter (Pathe) hat geheissen Christian Steffen, Bossirer und Hafner.

Den 7. May hab ich den Herren die Schatzung geben 3 fl. 3 Batzen.

¹⁷⁷ L. B. I. 524. setzt 26. July.

¹⁷⁸ Lersner (B. I. 706) sagt aus Schonung nur: ein Mann, der die Almosenbüchse in der Barfüsserkirche bestohlen und sich zu einem Mord bekannt hatte.

¹⁷⁹ wird von Lersner nicht erwähnt.

Anno 1630

den 12. May zu Morgen ist in Gott entschlafen Hans Jörg Ehlinger, gewesener Capitän im Quartier von der Brücke an bis an die Fahrforte am Main her. Der Seele Gott genade ¹⁸⁰.

Den 29. May ist der Churfürst von Cöln alhie eingezogen, als er nach Regensburg uf den Reichstag gewollt. Ist in Wolffs gelegen ¹⁸¹.

Den 25. Tag Juny ist alhie zu Frankfurt der Tag gefeiert worden, uf welchen vor 100 Jahren zu Augsburg die Augsburgische Confession ist vor Kaiser Carolus, dem 5ten des Namens, und viel andern Fürsten und Herren ist verlesen worden und bis daher auch durch Gottes Gnade erhalten worden ¹⁸².

Den 15. Augusti uf Sonntag früh nach 3 Uhr ist in Gott verschieden die tugendsame Elsbeth, (des) Christoffel Beck, Nestlers, hinterlassene Wittwe. Der Seele Gott genade.

Den 19. Augusti uf Donnerstag haben mir die Herren des Vaters Kram verliehen; (ich) gebe daraus das Jahr 6 fl., den Thaler zu 21 Batzen.

Den 7. Tag October hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 5. Tag October ist in Gott verschieden des Jörg Hoffmann, Mezgers, Hausfrau. Der Seele Gott genade. Amen.

Im Monat October ist alhie zu Frankfurt uf dem Fischerfeld ein Hauptschiessen gehalten worden von Herrn Peter Eckhard und Johann Munickus, beyde Handelsleut, mit Erlaubniss der Oberkeit. Ist das Beste gewesen 51 Gulden (Gold)Thaler, das Nachbeste 21 Thaler. Ist allerley Kurzweil dabey gewest, ist löblich und wohl abgegangen. Den 11. Tag October sind die Gaben ausgegeben worden: ist das Beste nach Erfurt kommen sammt einer Kreuzfahne; das Nachbest ist alhie zu Frankfurt blieben ¹⁸³.

¹⁸⁰ Weinschenk, vielleicht der Sohn des Anm. 122 Erwähnten.

¹⁸¹ Im Wolfseck. L. A. I. 353. Da der Churfürst von Cöln vermöge Lehnungsvertrags in dem Hause zum Paradeis, dem Braunfels gegenüber, seine „Herberge“ hatte, wo er abzusteigen pflegte, so ist nicht klar, warum er nicht da einkehrte; wozu sich jedoch mancherlei Ursachen denken lassen. Das Lehnverhältniss hörte erst mit Ende des deutschen Reichs auf.

¹⁸² L. A. II. 22.

¹⁸³ Lersner (A. I. 509) gibt den 3. Oct. an.

Anno 1630

den 14. October zu Abend zwischen 8 und 9 Uhr ist verschieden der kunstreich Daniel Mayer, Mahler alhie. Der Seele Gott genade. Amen ¹⁸⁴.

Den 26. October ist zu Nacht zwischen 7 und 8 ein Feuer angangen in der Herberg zum Maulbeerhof; ist doch bald wieder gelöscht worden ¹⁸⁵.

Anno 1631

den 13. Januari ist in Gott verschieden (des) Heinrich Müller Hausfrau Maria, Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 27. Januari zu Nacht vor 11 Uhr ist im Herrn entschlafen der ehrenfest Herr Martin Müller, gewesener Apotheker zum gülden Hirsch und ein Schöff im grossen Rath alhie. Der Seele Gott gnädig sey. Seines Alters 54 Jahr ¹⁸⁶.

Den 11. Tag März ist im Herrn Christo selig entschlafen des Herrn Peter von Carben, Mezgerrathsherrn, Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 22. März ist in Gott verschieden Elisabeth, des Hans Johe, des ältern, Fischers, Hausfrau. Der Seele Gott genade. Amen ¹⁸⁷.

Den 30. März Morgens um 8 Uhr ist in Gott verschieden Hans Groll, Weinschröter. Der Seele Gott genade. Amen ¹⁸⁸.

Den 19. April zu Abend nach 5 Uhr ist in Gott entschlafen Hans Jacob Müller, Fischer. Der Seele Gott genade.

Den 3. Brachmonat hat man den Betttag uf den Freytag gelegt, hält die Kräim und alle Pforten zu bis die Predigt aus ist ¹⁸⁹.

Im Brachmonat hat die Burgerschaft eine Steuer erlegt. Nachdem er (einer) verschätzt hat, hat er geben müssen.

Den 24. Heumonat ist alhie eingezogen der Deutschmeister. Ist von K. M. hergesandt. Und ist alhie im August ein Compositionstag angestellt worden. Gott geb seinen heiligen Geist dazu ¹⁹⁰.

¹⁸⁴ Vergl. Anm. 114.

¹⁸⁵ als unbedeutend von Lersner nicht erwähnt.

¹⁸⁶ L. A. I. 284.

¹⁸⁷ Joch (KB.).

¹⁸⁸ Kroll (KB.).

¹⁸⁹ L. A. II. 22.

¹⁹⁰ eine Berathung zwischen Katholiken und Protestanten, wie die Streitigkeiten über die geistlichen Güter, wozu auch die Kirchen gehörten, geschlichtet werden könnten, welche aber keinen Erfolg hatte (Acten d. luth. Pred. Minist. VI. 173).

Anno 1631

den 6. Tag Augusti ist begraben (worden) der alt Bottecker, liegt begraben in der Peterskirche. Der Seele Gott genade ¹⁹¹.

Den 9. Tag Augusti ist begraben worden Schollier der jüngere. Der Seele Gott genade ¹⁹².

Im August sind die Gesandten von Sachsen anher gekommen mit 5 Kutschen.

Den 11. Tag Augusti ist in Gott entschlafen der ehrenfest Junker Johann Ludwig von Glauburg. Der Seele Gott genade ¹⁹³.

Den 5 September sind all die Herren Gesandten alhie uf dem Römer zusammen kommen in der Wahlstube (und haben) zum ersten mal zu Rath gesessen.

Den 14. September ist alhie ein Bayerischer Doctor oder Syndicus ins Predigerkloster begraben worden. Sind all die Mönch und Pfaffen in einer Process(ion) vorn her gangen und (haben) über die Gasse gesungen, welches vor nie mehr geschehen ist bey Mannsgedenken.

Den 5. October ist wieder hinweggezogen der Deutschmeister und alle geistlichen Gesandten. Haben aber wenig ausgericht.

Den 11. October sind alhie die weltlichen Gesandten hinweg und nach Haus gezogen.

Den 9. October ist in Gott verschieden der ehrenfest Junker Jacob Raimund Degenhard. Der Seele Gott genade ¹⁹⁴.

Den 17. Tag November ist alhie zu Frankfurt durchgezogen Ihr königliche Majestät aus Schweden mit viel tausend Mann zu Ross und zu Fuss; hat etliche Stück Geschütz mit sich hindurch geführt. Den andern Tag hernach sind mehr denn 18 Cornet wieder hindurch gezogen und ein ziemlicher Tross, dass sich Jedermann über solchē Menge Volk verwundert hat ¹⁹⁵.

Den 19. Tag November sind vor der Katharinenpforte 2 Soldaten, einer gehenkt, der andere gericht worden, welche unter den Schweden gedient haben.

¹⁹¹ Johann von Bodeck, der ältere (KB.). Er wird auch erwähnt im DL. (43.) Lehnemann (Gesch. d. Niederländ. Gem.) nennt S. 177 unter den Vorstehern derselben einen Bottecher, S. 178 einen Joh. von Bodeck de Oude (der alte).

¹⁹² Schulier (Lehnemann 176).

¹⁹³ Schöff. Lersner (A. I. 283) gibt den 10. Oct. an.

¹⁹⁴ Schöff (KB.), bei Lersner nicht zu finden.

¹⁹⁵ Ueber Gustav Adolphs Anwesenheit dahier und seine kriegerischen Unternehmungen am Mainstrom siehe Lersner (A. I. 354. 397 f. B. I. 524 f.)

Anno 1631

den 18. Tag November ist in Gott verschieden die tugendsame Frau Margaretha, des Gebhard zum grünen Berg Hausfrau. Der Seele Gott genade ¹⁹⁶.

Den 20. November ist in Frankfurt eingezogen der König von Schweden und ist im grossen Braunfels einlogirt worden.

Den 30. November sind all die Schiff mit dem Geschütz wieder hierher nach Frankfurt kommen.

Den 1. Tag December ist des Königs Volk zu Fuss und Ross wieder durch die Stadt gezogen und viel gross und klein Geschütz. Es hat wohl in die vier Stunden gewährt, bis alle sind hindurch kommen.

Den 30. November sind die Burger allesamt uf den Römer gefordert und (ist) ihnen vorgehalten (worden), wie es Ihr K. M. gehalten haben will, nämlich dass man ihn soll durch und durch passiren lassen mit seinem Volk, den Feind des Evangeliums aber nit passiren lassen: so will der König die Stadt beschützen vor alles Feindes Gewalt und derselbigen beystehen mit Gut und Blut und bey allen Freyheiten und Privilegien der Burgerschaft.

Den 2. Tag Christmonat sind die Burger alhie zu Frankfurt uf den Römer gefordert worden, haben alda den Herren und dem König von Schweden schwören müssen, dass man ihm zu allen Durchzügen hin und her freyen Pass unverhindert lassen, dagegen unserm Feind, den Kaiserlichen, keinen Pass gestatten wolle; wo es auch dazu kommen sollt, dass der König Volk in die Stadt legen sollt, wir sich ganz nit darwider sperren, mit diesem Versprechen, dass das Volk all uf seine Kosten soll gehalten werden.

Den 3. Tag Christmonat ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Jörg Wolfgang Hohhäuser, evangelischer Prediger zu Sachsenhausen. Der Seele Gott genade ¹⁹⁷.

Den 6. Tag Christmonat ist ein Schwedischer Soldat alhie auf dem Heumarkt mit dem Schwert gericht worden, welcher einen Burger erstochen hat ¹⁹⁸.

It. im Jahr 1631 hat sich der König aus Schweden des ganzen Mainstroms bemächtigt und alle Städt und Flecken unter

¹⁹⁶ KB. hat Gebhardt Schreibers Hausfrau Margaretha. „Zum grünen Berg“ (Grünberg) A. 115 oder H. 52 (Reiffenstein) war ohne Zweifel das Schild seines Hauses.

¹⁹⁷ steht nicht im KB. L. A. II. 67 gibt 3. Dec. an.

¹⁹⁸ bei Lersner nicht zu finden.

seine Gewalt gebracht; nach diesem auch an den Rhein und Neckar (sich) gemacht, auch Zum Stein eingenommen, wie auch Gernsheim, nicht weniger auch Oppenheim.

Anno 1631

den 16. Christmonat altes Kalenders, uf den neuen Steffanstag hat der König aus Schweden die Stadt Mainz mit stürmender Hand überkommen, wie auch fast das ganze Rheingau, welches der Landgraf von Cassel mit seinem Volk belegt hat.

Den 24. Christmonat ist in Gott selig entschlafen der ehrwürdige Herr Henrich (Latomus), deutscher Prediger alhie. Der Seele Gott genade.

Anno 1632

den 20. Tag Januari zu Abend spät ist der König und die Königin alhie zu Frankfurt eingezogen. Man hat auch die Feuerpfannen in der Döngesgasse all angezündet.

Den 10. Tag Hornung ist alhie zu Frankfurt ankommen Friedrich Pfalzgraf, welcher im Jahr 1619 den 4. November ist zum Böhmischen König gekrönt worden ¹⁹⁹.

Den 16. April hab ich den Herren 2 Ziel Schatzung geben, welche im Jahr 31 sind dahinten blieben.

Den 20. Tag Aprilistin Gott verschieden der Junggesell Johannes Striech von Cöln, gewesener Mönch im Sanct Brigitten-Orden. Der Seele Gott genade ²⁰⁰.

Den 28. Tag April ist in die Kirch zu Sanct Katharina begraben worden ein Rittmeister unter dem Solmsischen Regiment, welcher ist erschossen worden von einem Leutnant. Der Seele Gott genade ²⁰¹.

Den 10. Tag May ist in Gott entschlafen der ehrwürdige Herr Johann Blatzius (Platz), deutscher Prediger alhie. Der Seele Gott genade. Amen.

Den 7. Tag Brachmonat ist alhie die Königin mit aller ihrer Hofhaltung hinweggezogen.

Den 11. Tag Brachmonat zu Abend nach 7 Uhr ist in Gott selig entschlafen der ehrenhaft Vincenz Mardoingo, Golddrahtzieher, welcher den Sonntag den 10. Tag dieses Monds bei der Brücke

¹⁹⁹ Lersner (A. I. 354) gibt 11. Febr. an.

²⁰⁰ Da er in unserm KB. steht, muss er zur lutherischen Confession übertreten sein.

²⁰¹ ist nicht im KB. zu finden.

von einem Schwedischen Officier ist erstochen worden; liegt begraben im Predigerkloster. Der Seele Gott genade²⁰².

Anno 1632

den 15. Tag Julius uf Sonntag Nachmittag zwischen 2 und 3 Uhr hat mir meine Hausfrau zur Welt geboren eine junge Tochter, welche in der Tauf (mit) ihrem Namen ist genannt worden Susanna. Ist ihre Göth gewesen (des) Herrn Jörg Flegel Tochter Susanna.

Den 9. Tag Augusti ist in (die) Deutschhauskirche begraben worden der gestrenge Junker von Siedto. Hat ihm die Leichpredigt gethan Herr Doctor Henrich Tettelbach, evangelischer Prediger alhie. Ist uf diess mal der päbstische Irrthum und falsche Gottesdienst abgeschafft worden. Ist eine grosse Menge Volks in der Predigt gewesen²⁰³.

Den 26. Augusti ist die erste evangelische Predigt im Deutschen Haus gepredigt worden. Ist das Evangelium gewesen vom Samariter, Luc. im 10. Capitel²⁰⁴.

Den 9. September ist zum 2. mal gepredigt worden im Deutschen Haus. Ist das Evangelium gewest: Niemand kann zwey Herren dienen, Math. 6²⁰⁵.

Den 7. September hat man alhie einen Feyertag gehabt und in allen evangelischen Kirchen gepredigt und Gott also gedankt für den Sieg, den der König zu Schweden und Ihr churfürstliche (Gnaden) von Sachsen bei Leipzig erhalten hat²⁰⁶.

Den 1. October ist zur Kirche gangen (des) Caspar Engel Tochter, Anastasia, mit Jost Olenschlager von Rumpelheim.

Den 1. Tag November ist Hans Weycker, der Mezger, zum Einspänner angenommen worden.

Den 2. Tag November hab ich den Herren die Schatzung geben 3 fl. 3 Batzen, auch 1 fl. Persendtengeld²⁰⁷.

Den 6. November ist Ihr K. M. in Schweden in dem Scharmützel umbkommen und in zwey Tagen gestorben. Aber sein Volk hat doch die Victoria behalten.

²⁰² Vergl. Anm. 175. Das Ereigniss wurde vielleicht durch ein Religionsgespräch, vielleicht auch durch militärischen Uebermuth herbeigeführt.

²⁰³ Siegmund Friedrich von (vielleicht) Sydow, Hofjunker von Gustav Hörn (KB.).

²⁰⁴ L. A. II. 22.

²⁰⁵ u. ²⁰⁶ Von Lersner nicht angemerkt.

²⁰⁷ Persendtengeld ist unverständlich, bezieht sich wahrscheinlich auf den Heerdschilling, der für jeden Bürger jährlich 1 fl. betrug (L. B. I. 88).

Anno 1632

den 17. Tag November ist zu Mainz in Gott verschieden der durchleuchtigste und hochgeborne Pfalzgraf Friedrich der (V.), Churfürst und gekrönter König in Böhmen. Der Seele Gott genade.

Anno 1633

den 14. Januari uf Montag ist der Main so gross gewesen, dass er ist meiner Hausthürschwell gleich gestanden. Dienstag hernach ist er still gestanden. Den Mittwoch ist er gefallen bis gegen den Abend, denselbigen ist er wieder gewachsen, dass er gar nahe wieder dem ersten gestanden ist bis auf einen halben Schuh ²⁰⁸.

In diesem 1632 Jahr sind alhie in dieser Stadt gestorben an Alt und Jung, Manns- und Weibspersonen 2884 ²⁰⁹.

Den 20. Januari, Samstag zu Nacht umb 1 Uhr ist in Christo selig entschlafen die tugendsame Frau Ursel, des Herrn Peter von Carben Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 31. Tag Januari ist ein Feuer in der Döngesgasse hinter dem Bäcker angangen, Morgens früh zwischen 7 und 8 Uhr. Ist der Giebel oben ganz abgebrannt. Ist aber bald wieder gelöcht worden ^{210 a}.

Den 27. Hornung uf Mittwoch zwischen 9 und 10 Uhr, ist in Gott verschieden (des) Johann Lorenz Müller Hausfrau Margaretha. Der Seele Gott genade ^{210 b}.

Den 11. Tag (März) hab ich den Herren die Schatzung geben 1 fl. 9 Batzen.

Den 23. Tag März ist in Gott selig entschlafen Leonhard Krauss, Fischer. Der Seele Gott genade.

Den 5. April Morgens vor 3 Uhr ist in Christo selig entschlafen die tugendsame Frau Brigitte, des kunstreichen Jörg Flegel, Mahlers, Hausfrau. Der Seele Gott genade.

Den 17. May ist alhie in der Barfüsserkirch getauft worden ein Jude, und ist sein Name genannt worden Johann Philipps ²¹¹.

²⁰⁸ L. A. I. 535. B. I. 774.

²⁰⁹ L. A. II. 41.

^{210 a} L. A. I. 542 sagt: 30. Jan. War neben dem Eckhaus, der Haasengasse gegenüber.

^{210 b} War P. Müllers Schwiegertochter.

²¹¹ L. A. II. 41. Ein alter Jude, der den Schweden lange als Soldat gedient hatte und alhier als Soldat gestorben ist.

Anno 1633

den 5. Brachmonat hat man uf dem Rossmarkt ein Freudenfeuer gemacht mit Oehltonnen. Sind alzeit uf die 36 Tonnen auf ein mal angezündet worden. Ist alhie niemals gesehen worden ²¹².

Ueber die in dieser Chronik erwähnten Künstler vergleiche man das eben erst erschienene äusserst schätzbare Buch des Herrn Senators, Syndikus, Dr. Gwinner: *Kunst und Künstler zu Frankfurt am Main, 1862*, bei Jos. Bär.

Die in dieser Chronik enthaltenen Bruchstücke aus der Geschichte der bürgerlichen Unruhen in den Jahren 1612 bis 1616 lassen zum bessern Verständniss ihres Zusammenhangs, sowie vorzüglich zur Aufstellung einiger Standpunkte, von welchen man sie besser übersehen kann, einige weitere Auseinandersetzungen als zweckmässig erscheinen. Es soll zwar keine ausführliche Beschreibung jener Ereignisse gegeben werden, welche für das allgemeine Interesse, wenn auch meist nur in übersichtlicher Kürze und etwas rhetorischer Darstellung, schon längst und wiederholt vorhanden ist. Allein obgleich manche wichtige Actenstücke fehlen oder noch nicht aufgefunden sind, und die Durchsicht der in den Archiven dahier und zu Darmstadt befindlichen Acten von der grössten Ausdehnung, die noch manches Erhebliche enthalten mögen, Niemanden zugemuthet werden kann, so dürfte doch auf Grund von bisher wenig oder gar nicht beachteten Quellen ein ziemlich getreues und unpartheiisches Bild jener Zeit sich entwerfen und manches Neue oder bisher schief Beurtheilte sich beibringen lassen. Die zu diesem Zweck benützten Hilfsmittel waren das bekante *Diarium historicum*, welches gewöhnlich als Hauptquelle betrachtet wird, aber durch die *Rathsprotocolle* jener Zeit bedeutend vervollständigt und berichtet werden muss; ferner die sehr selten gewordene gedruckte Hauptbeschwerdeschrift der Bürger, dazu aber auch die nicht gedruckte Rechtfertigung des alten Raths nach Fichard. Diese geben in Verbindung mit den *Collectaneen* von J. Friedr. Faust von Aschaffenburg werthvolle Aufschlüsse.

Ohne auf die einzelnen wilden Auftritte und die öftere gänzliche Anarchie während jener Unruhen einzugehen, kann man vorzüglich

²¹² L. A. I. 400 erwähnt dieses nicht, sondern ein am 1. Juli 1633 abgebranntes Feuerwerk, wo durch Entzündung eines Pulvertönnchens einem Tagelöhner der Schenkel zerschmettert wurde.

zwei Standpunkte einnehmen, von welchen theils der Kampf gegen die überwiegende Herrschaft der Patricier, theils über die damalige Staatswirthschaft sich überblicken lässt. Beides ist in der I. und II. Abtheilung versucht worden. In der III. wird die Verwicklung der Brüder Faust von Aschaffenburg in die bürgerlichen Unruhen erzählt. Die IV. endlich beschäftigt sich mit dem Ausgang und den Folgen jener Unruhen, sowie mit den damit in Verbindung stehenden Persönlichkeiten.

I.

Der Kampf gegen die überwiegende Herrschaft der Patricier.

Es lag in der Natur der Sache, dass in den Deutschen Reichsstädten die ältesten und begütertsten Familien, zu welchen sich grösserer Sicherheit halber vieler benachbarte Adel gesellte, die Herrschaft an sich zogen. Sie hatten das grösste Interesse an dem Gemeinwohl und mussten dasselbe in schlimmer Zeit vertreten, wodurch sie sich einer Seits unlengbare Verdienste erwarben, anderer Seits im Ansehen stiegen und dauernden Einfluss auf das Gemeinwesen übten. Allein durch den Aufschwung des Bürgerthums und die wachsende Blüte des Handels und der Gewerbe verbreiteten sich auch unter den mittleren Volksclassen Wohlstand und Bildung, so dass sie ebenfalls zur Theilnahme an der Regierung sich berechtigt glaubten. Darüber entstanden bald hier, bald dort bürgerliche Unruhen, und die Verfassungskämpfe gestatteten sich um so schlimmer, je mehr man über drückenden Missbrauch der Gewalt und hochfahrende Behandlung zu klagen hatte. Meist waren es die Zünfte, die mit ihrer derben Kraft sich zudrängten und zeitweise sogar vorherrschend wurden.

In unserer Vaterstadt war zu Ende des 16. Jahrhunderts die Herrschaft der alten Geschlechter in so fern keine ausschliessliche mehr, als dem Rathe bereits Personen aus einer andern angesehenen Gesellschaft, dem Hause Frauenstein, und aus den Zünften beigegeben waren. Da jedoch die Zahl der ersteren sehr gering und die der letzteren verhältnissmässig auch nicht gross war, so behielten die Patricier, unter welchen hier die Mitglieder der Gesellschaft Aklimburg zu verstehen sind, immerhin eine bei Weitem überwiegende Herrschaft mit allen Ansprüchen, die eine solche Stellung zu geben pflegt. Darüber hatten schon früher Kämpfe Statt gefunden, doch wurden stets die bei solcher Gelegenheit eingedrungenen Rathspersonen wieder entfernt. Jetzt aber, nach Niederlassung der eingewan-

derthen Niederländer, welche den Drang nach bürgerlicher Freiheit aus ihrem Vaterlande mitbrachten, entspann sich im zweiten Jahrzehend des 17. Jahrhunderts ein erbitterter Kampf über die Verbesserung der öffentlichen Zustände, der, wenn er auch wegen Ueberstürzung keinen sonderlichen Erfolg hatte, doch immer einige Schritte vorwärts führte.

Schon länger mochte dahier eine gewisse Gährung und Unzufriedenheit vorhanden sein über das, wie es scheint, allzu starke Selbstgefühl Einzelner *) von Denen, welche sich, gleichsam als Reichsstände, für die Herren des Gemeinwesens erachteten und jeden Genuss einer solchen Stellung beanspruchten; zugleich aber auch über den Staatshaushalt, der in ihren Händen lag. Von diesem im II. Anhang; jetzt nur von dem Kampfe gegen die überwiegende Herrschaft des Patriciats.

Den Hauptanlass zum Ausbruch desselben gab die Wahl und Krönung des Kaisers Matthias im Juni 1612. Denn als die Bürger bei Verlust ihrer Privilegien zur Huldigung aufgefordert wurden, wollten sie, durch diese Drohung geschreckt, wissen, worin die Privilegien bestünden, und verlangten ihre Bekanntmachung. Darin erblickte aber der Rath eine grosse Gefahr für die Stadt und widersetzte sich lange hartnäckig, wenigstens der unbedingten Veröffentlichung. Desto ungestümer wurde der Andrang der Zünfte, welche argwöhnten, man wolle der Bürgerschaft ihre verbrieften politischen und gewerblichen Freiheiten vorenthalten. Endlich, viel zu spät, sah sich der Rath genöthigt, nachzugeben, als man, durch den zähen Widerstand gereizt, sich auf andere, dem Rath höchst nachtheilige Gegenstände warf, welche eben so hartnäckig von beiden Seiten verfochten wurden.

Stiess man nun erst durch die Kenntnissnahme der Privilegien darauf, oder hatte man schon lange diesen Punct im Auge und hielt gerade desshalb der Rath so sehr zurück — genug, man fand in 2 Privilegien Carls IV. aus den Jahren 1356 und 1378, dass der Rath aus ehrbaren, verständigen Leuten bestehen solle und nicht eben aus Patriciern. Diess gab in Verbindung mit andern wichtigen Beschwerden die Losung zum allgemeinen Kampfe, an welchem bald ein grosser Theil der Bürgerschaft sich betheiligte, Rechtsanwälte, andere

*) Fichard F. gibt nach dem Manuscript von Grambs gerade dieses als Hauptschuld an allem erfolgten Unheil an. Vergl. Bürgervertrag Art. 21 (DH. 116. 167 und 60 f.).

Gelehrte, Kaufleute, von welchen manche der Bewegung insgeheim Richtung und Fortgang gegeben, aber auch selbsttichtige Zwecke damit verbunden zu haben scheinen.

Indess bewegte sich Anfangs der Streit hauptsächlich um die Privilegien, wozu noch die Juden, gegen welche das Volk höchst aufgebracht war, besondern Anlass gaben, indem sie sich der ihnen verliehenen Freiheiten rühmten. Bei der Betrachtung des Verlaufs dieser Streitigkeiten lassen sich 3 Zeitabschnitte erkennen: der erste bis zu der durch den Bürgervertrag im December 1612 beschränkten Zahl der Patricier im Rathe und dem Zusatz von 18 neuen Rathspersonen aus der Bürgerschaft; der zweite bis zur erzwungenen Abdankung des ganzen alten Rathes, sowohl der Patricier als der übrigen alten Rathsglieder, Anfangs Mai 1614; der dritte endlich bis zur Wiedereinsetzung derselben in der durch den Bürgervertrag bestimmten Weise.

I. Abschnitt.

Gleich nach der Wahl des Kaisers Matthias im Juni 1612 übergab die Bürgerschaft eine Bittschrift um Bekanntmachung der Privilegien und wiederholte dieselbe, nachdem der Rath erwiedert hatte, dass man nur Unruhe und Verwickelungen beabsichtige. Nach der raschen Abreise des Kaisers erschienen am 2. Juli einige 100 Bürger in und vor dem Römer und verlangten Bescheid, welcher dahin ausfiel, dass kein kaiserlicher Befehl dessfalls hinterlassen sei, man wolle aber die auf die Bürgerschaft bezüglichen Privilegien abschriftlich mittheilen. Nur mit Mühe verhinderte der Ausschuss der Zünfte den Ausbruch des allgemeinen Unwillens, wozu die anderweitigen Beschwerden ebenfalls beitrugen. Am 3. Juli widerlegte eine unterwürfig gehaltene Schrift die Gegen Gründe des Rathes. Ein Vergleich, der jetzt versucht wurde, scheiterte an der Ungeduld des Volks, welche sich in Drohungen ergoss.

Als am 4. Juli wieder starke Volkshaufen erschienen, wurde durch Syndicus Dr. Rasor der Vorschlag gemacht, man solle 2 bis 3 verschwiegene Personen wählen, die nichts, was dem Rath und der Bürgerschaft nachtheilig sei, offenbaren dürften. Diese sollten mit einer Rathsdeputation die Privilegien erheben und notariell beglaubigte Abschriften nehmen. Nachdem aber immermehr auch vornehme Bürger, deutsche und wälsche, der Bewegung sich anschlossen, kam am 6. Juli der Ausschuss, 2 bis 3 aus jeder Zunft, mit ihren Advocaten und 3 Beisassen als Zeugen und begehrte vollständige Veröffentlichung der Privilegien. Von diesem Ausschuss wurden 10 bis

12 Personen nebst ihrem Advocaten und Notar erwählt, um mit den Abgeordneten des Rathes zu verhandeln. Die Privilegien sollten allen Zünften mitgetheilt und auf den Zunftstuben in besondern Truhen verwahrt werden, wozu einige Zunftälteste die Schlüssel in Händen hätten.

Doch immer noch wurde von Seiten des Rathes gezögert. Syndicus Dr. Rasor bemerkte: die Menge der Privilegien sei zu gross; man wolle das Privilegienbuch sammt index vorlegen. Der Bürgerschaft Advocat entgegnete: man solle nur dieses Mal die Privilegien vorlesen und dann Abschriften geben. Die unzüftige Bürgerschaft habe bereits auch einen Ausschuss gebildet und wolle die Privilegien ebenfalls kennen lernen. Hierauf Syndicus Dr. Rasor: manche Privilegien gingen nur den Rath an. Auf die begehrte Weise könne die allgemeine Bekanntwerdung nicht verhütet werden und diese sei für die Stadt gefährlich. Es sei auch nicht nöthig, dass Einer Alles wisse. Wie viel zu wissen Noth thue, sei in der Stadtreformation enthalten. Die Verhandlungen darüber verzogen sich bis zum andern Tag. Doch war schon die Stellung und Befugniss des Rathes zur Sprache gekommen, wörtber Dr. Rasor äusserte: man lasse es dahin gestellt, ob der Rath von der Bürgerschaft herkomme; er sei Curator und Administrator, die Bürgerschaft mit im Besitz (DH. 35—37).

Am 7. Juli wurde dem Ausschuss ein Bescheid vorgelesen, worin der Rath sich über ungestüme Zudringlichkeit, Aufhaltung der Geschäfte, unbefugte Bewaffnung und Nachtwache, so wie über verächtliches Hohngelächter beklagte. Die Bürgerschaft habe ja ihre Beschwerden dem Kaiser vorgelegt. Der Rath wolle nicht genöthigt sein, die ihn allein angehenden Privilegien zu veröffentlichen. Er trage das Regiment nicht von sich selbst, sondern im Namen von Kaiser und Reich. Wolle der Ausschuss auf seinem Begehren verharren, so protestire zwar der Rath förmlich: doch seien Personen bereit aufzuschliessen, sogar den Schlüssel ihm zuzustellen, wo er dann selbst die Verantwortung übernehmen möge.

Man scheint erwartet zu haben, dass der Ausschuss sich dabei beruhigen werde. Da dieses aber nicht geschah, so loderte entweder der Unwille des Rathes so hoch auf, oder man versuchte einen überraschenden Schritt, von dem man meinte, er werde dem ganzen Handel schnell ein Ende machen. Nämlich Syndicus Dr. Kellner überbrachte dem Ausschuss die unerwartete Erklärung: die Schlüssel lägen auf dem Stuhl in der Rathstube. Da man sich des vornehmsten Stücks im Regiment anmaasse, wolle der Rath das Regiment

niederlegen; man möge nun zusehen. Der Rath verliess eiligst den Römer.

Dieser Schritt verfehlte allerdings nicht seine augenblickliche Wirkung. Die Stadt gerieth in grosse Aufregung, die Thore wurden geschlossen, die Geschütze auf den Wällen geladen, die Ketten an den Strassen vorgespannt, auf der Zeil 2 Barrikaden errichtet, Häuser und Läden zugemacht, und die Bürger steckten sich in die Rüstung — Alles aus Furcht vor auswärtiger Hülfe des Raths. Durch vieles Bitten und Flehen liess sich derselbe nach 1½ Stunden bewegen zurückzukommen. Jetzt entschuldigte sich der Ausschuss: er wolle nicht das Regiment an sich reissen, sondern nur seine Freiheiten haben. Schlüssel und Regiment habe man nicht an sich genommen. Syndicus Kellner entgegnete dem Fettmilch: der Pöbel sei ungestüm, den könne man aber zähmen, man solle sich von ihm absondern. Man maasse sich der Thorschlüssel an, ziehe des Raths Diener an sich u. s. w. Es sei nicht herkömmlich, dass Obrigkeit und Bürgerschaft mit einander disputire. Fettmilch entschuldigte sich, es sei auf Befehl der Bürgerschaft geschehen, worauf Dr. Kellner entgegnete: es komme auf Worte nicht an, Bitten oder Drohen, bei Tag und Nacht haufenweise einherziehen u. s. w. — Endlich gingen die Abgeordneten des Raths mit denen des Ausschusses auf den Leonhardsturm, wo die Privilegien aufbewahrt lagen. Hier wurde nochmals im Namen des Raths protestirt, in dem des Ausschusses aber erklärt: man fordere nicht die Privilegien mit Gewalt. Unter den nöthigen Förmlichkeiten wurden jetzt dieselben bis zum 18. Juli durchgesehen und nach denen geforscht, welche zurückgehalten wurden (DH. 39—49).

Am 20. Juli erschien, ohne Zweifel auf Betrieb des Raths, ein kaiserlicher Herold, der Ruhe gebot und eine kaiserliche Commission ankündigte, die aus dem Churfürsten von Mainz und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt gebildet war. Das Volk aber schrie, es sei erlogen, wessen die Bürgerschaft beschuldigt werde. Das mitgebrachte Mandat war hinsichtlich der eingewanderten Niederländer auch in französischer Sprache abgefasst (DH. 50. RP. fol. 11 b.).

Da die Reichsstädte ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf Städtetagen beriethen und in einem gewissen Zusammenhang standen, so erschienen wenige Tage nachher Abgeordnete von Strassburg, Speyer und Worms und boten ihre Vermittelung an, um, wo möglich, den für die Reichsfreiheit nachtheiligen Folgen einer kaiserlichen Commission vorzubeugen (DH. 53—63).

Unterdessen wurde Ende Juli dem Kaiser eine Vertheidigungsschrift des Ausschusses (DH. 58—63) übersandt, welche nebst vielen Beschwerden einen Bericht über die bisherigen Vorgänge enthielt. Die Patricier schrieben sich allein das Regiment zu, während Privilegien lauteten, dass es ehrbare und verständige Leute sein sollten und nicht eben Patricier. Die nahe Verwandtschaft derselben sei in Rechten verboten. Ferner Klage über Verwaltung und Verweigerung der Justiz. Wegen der Herausgabe der Privilegien habe der Stadtschreiber (Lor. Pyrander) gesagt, es gebe keine, und ein Syndicus (ohne Zweifel Dr. Schacher) habe trotzig erklärt: ehe man dieselben herausgebe, solle die Stadt über und unter sich gehen. Wenn man über Drohungen von Seiten der Volkspartei klage, so sei auch von Seiten des Rathes gedroht worden. Man gebe aber desshalb nicht dem Rathe die Schuld, wenn ein junger, aufgeblasener Mensch, oder ein stolzer, friedhässiger Diener oder ein Syndicus drohe (DH. 60 f.).

Alles Dieses hatte die Folge, dass Anfangs August der Ausschuss den reichstädtischen Gesandten erklärte: der Rath müsse anders bestellt, wenigstens müssten sechs Personen aus demselben entfernt werden (DH. 64). Später fügten sie noch den Stadt- und den Rathschreiber, sowie einen Syndicus hinzu. Gegen diese letzten Personen war man fortwährend sehr aufgebracht.

Am 25. Aug. 1612 übergab der Ausschuss den reichstädtischen Gesandten folgende Beschwerdeschrift (Fichard F.):

1. Die Geschlechter hätten es zu Frankfurt dahin gebracht, dass von den 25 im Rath befindlichen Geschlechtern alle zusammen verwandt seyen, aller Ordnung zuwider, so dass in c(ausa) Mengershausen c(ontra) Clauenburg (Glauburg) alle Schöffen bis auf einen abtreten müssen, wodurch viele Sachen aufgehalten würden. Die nächsten Anverwandten möchten also gutwillig den Rath verlassen, bis die Verwandtschaft abgestorben sei, wo sie wieder eintreten könnten.

2. Obgleich in F. wie anderwärts der Rath aus den Geschlechtern und Zünften ersetzt würde, so hätten doch die Geschlechter seit wenig Jahren angefangen, Regiment und Rathswahl ganz an sich zu ziehen, aus ihrem Mittel 25, aus den Frauensteinern 4, die übrigen 13 aus etlichen wenigen Zünften, doch nach ihrem eigenen Belieben zu erwählen, andere Zünfte, die noch vor wenig Jahren im Besitz gewesen, so auch die ganze vornehme unzüftige Bürgerschaft verächtlich zurtückzusetzen; ja statt dessen, dass bisher einer von der Wollenweberzunft im Rath gesessen, hätten sie einen Geschlechter

eingedrängt. Daraus viel Unheil erwachsen, weil die Geschlechter der Kaufmannschaft und Handthierung wenig erfahren, auch von der Handwerker Gelegenheit nicht viel wüssten. Desswegen möge künftig jede Zunft einen aus ihrer Mitte im Rath haben, und mehrere Subjecte desshalb E. E. Rathe bey vorfallender Erledigung zur Auswahl eines präsentiren.

3. Sey beschwerlich, dass die, so kein Handwerk treiben, als gelehrte, Kauf- und Handels-, auch andere vornehme Leute in keine Zunft oder Gesellschaft eingetheilt seyen und also von Rath und Ehrenämtern ausgeschlossen. Daraus in einer so vornehmen Gewerbe- und Handelsstadt allerhand Confusion entstehen müsse. Es sollen also noch mehrere Gesellschaften errichtet werden, aus welchen, den Zünften gleich, Rathspersonen erwählt, und Niemand soll in der Stadt gelitten werden, der nicht zu einer Zunft und Gesellschaft gehört.

4. Verlangen Abschaffung des vor wenig Jahren gemachten Rathsadecretes, dass kein Doctor oder Rechtsgelehrter mehr in den Rath kommen soll. Bisher seyen von den Zünften die untauglichsten, welche nicht lesen noch schreiben können, in den Rath gezogen worden. Sollen künftig die fähigsten dazu nehmen.

5. Bey Erwählung der Rathsherren von den Geschlechtern oder Patriciis sey bisher mehr auf das Geschlecht oder die Verwandtschaft als auf Geschicklichkeit gesehen worden. Sie hätten sich die Rathsstühle fast nach Erbrecht zugeeignet, so dass sie bey Heirathsanträgen die unzweifelhafte Anwartschaft auf den Rath mit in Anschlag gebracht und ihre unerzogenen Kinder als künftige Regenten der Stadt der Bürgerschaft vorstellen und nennen dürfen. Soll künftig den Geschlechtern nicht freystehen, Jemand ihres Gefallens in den Rath einzudrängen, sondern dass sie, so oft einer von ihnen abgeht, 2 andere dem ganzen Rath vorstellen sollen, Einen der durch rechtmässige Umfrage und freye unpartheyische Wahl am besten dazu geeignet ist, daraus zu wählen.

6. Bisher hätten bey Aemterwahlen die Geschlechter stets Stimmenmehrheit gehabt, sich auch einen besondern hoheitlichen Vorzug angemaasst; also ein junger angehender aus ihnen einem alten erfahrenen und in der Stadt Sachen geübten Mann sich vorgezogen, Alles nach seinem Kopf und Gefallen dirigirt, und wenn einer frey heraus seine Meinung sagen wollen, ist er nicht allein mit ernstern, rauhen Worten, sondern auch mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt worden u. s. w., wodurch aller Unordnung Thür und Thor geöffnet wurde.

7. Nachdem man den Zünften ihre Artikelbriefe und Privilegien abgenommen, auch keine Rathsherren mehr, wie zuvor, aus den Zünften erwählt, habe man ihnen 2 Herren oder Inspectoren aus den Geschlechtern vorgesetzt, die von Zunft- und Handwerksangelegenheiten nichts gewusst, auch deren Beschwerden nicht anhören und E. E. Rathe vortragen wollen; die, welche sich über einreisende Unordnung beklagt, mit harten Worten und ernstlicher Strafbedrohung zum Stillschweigen ermahnt mit Vermelden, sie hätten nicht der Stadt oder Bürgerschaft, sondern dem Rathe geschworen. Es scheine, der Rath eigene sich als besonderer Körper mehr Vortheil zu als die übrige Bürgerschaft, da doch der Rath um der Bürgerschaft, nicht die Bürgerschaft um des Rathes willen da sey. Die Formel des Rathseides solle bekannt gemacht und, wo es nicht schon der Fall, so eingerichtet werden, dass jeder Neugewählte der ganzen Stadt und Bürgerschaft Bestes zu fördern suche. Auch sollen die Zunft Herren ihrer Zunft ernstlich vorstehen, ihre Beschwerden anhören und bey Rath vorbringen.

8. Der ganze Schöffenstein sey bisher von den Geschlechtern besetzt, ungeachtet sie der Rechte oder anderer gerichtlichen Händel wenig oder gar nicht erfahren. Woraus und weil sie Alle nahe mit einander verwandt, viel Unheil entstehe. Man solle bey Besetzung des Schöffenstein nicht mehr auf das Herkommen sehen, sondern die gelehrtesten und erfahrensten Männer, die sich im ganzen Rath fänden, dazu ziehen.

9. Sey sehr nothwendig, dass des Rathes Syndiker und Rathschreiber, auch andere Diener, der Bürgerschaft nicht Ursache geben dafür zu halten, dass sie mehr aus Gunst und Verwandtschaft, als ihrer Eigenschaften wegen zu diesem Dienste gelangt seyen. Syndicus Dr. Kellner habe 2 Brüder im Rath und sey allen Geschlechtern verwandt. Dr. Rasor (Frauensteiner) sey des Hr. Jacob am Steg Tochtermann. Der Stadtschreiber habe es dahin gebracht, dass Jodocus Authäus, sein Tochtermann, obgleich er der fremden Sprachen (ein in hiesiger Handelsstadt so nöthiges Erforderniss) unkundig und in Rechten nicht geübt, zum Rathschreiber befördert worden. Das ganze Stadtregiment, Canzley u. s. w. sey in den Händen dieser 2 Personen, welches nothwendig abzuändern sey.

Entgegnung des Rathes an die reichsstädtischen Gesandten am 30. Aug. 1612 auf obige ihm mitgetheilte Beschwerdeschrift (Fichard F.):

Der Bürgerschaft sey es nicht bloss um Herausgabe der Privilegien, sondern um Aenderung der Verfassung zu thun. Die Regi-

mentsbestellung allhier gehöre (den Herren Abgesandten im Vertrauen gesagt) nicht dem Rathe, sondern von Alters her kais. Majestät. Ohne diese könne kein Theil darin Aenderungen treffen. Sie möchten die Bürgerschaft zu beruhigen suchen und, wenn diese nichts helfe, an kais. Commission oder, die Sache gütlich auszumachen, an eine zweite städtische Vermittelung unter Zuziehung von Nürnberg und Ulm verweisen.

Da keine Verfassung ohne Mängel sey, wesshalb sogar das Kammergericht der Visitation unterworfen, sey der Rath bereit, in sofern Dieses ohne Aenderung des Regiments geschehen könne, ihm zu zeigende Mängel und Irrthümer zu verbessern; wünsche daher, dass die solche Irrthümer betreffenden Beschwerden von den die Verfassung angehenden getrennt würden. Doch um zu zeigen, dass sie sich nicht scheuten, auf obige Puncte zu antworten, erstatte er hierauf folgenden Bericht.

Ad 1. Im Regiment und Gericht Verwandte, Brüder, Schwäger, Eidame u. s. w. einzunehmen, sei in Reichsgesetzen nicht verboten. In wenig Gerichten würden sich lauter Unverwandte finden. In andern Reichsstädten, auf Reichs- und Kreistagen u. s. w. sässen Verwandte mit und neben einander. Nach altem Gerichtsbrauch muss, so oft etwas eine Rathsperson oder deren Verwandte betrifft, diese bis zu ganz beendigter Sache abtreten. Blieben alsdann zu Wenige im Gericht übrig, so würden Andere aus des Raths Mitte zu der Relation gezogen, auch die Acten auf eine Universität geschickt. Noch sey keine Sache Verwandtschaft wegen unerörtert geblieben: könne man eine solche genau angeben, so solle sie sogleich erledigt werden.

Ad 2. Geschlechter hätten nichts Neues eingeführt, was nicht laut Rathsbüchern von Alters her der Fall gewesen. Dass von den Geschlechtern mehr als von den Frauensteinern im Rath seyen, käme daher, weil die Geschlechtergesellschaft um die Hälfte, wo nicht mehr, stärker als die Frauensteiner sey. Mit der Wollenweberzunft verhalte es sich laut Rathsdecret also, dass dieses Handwerk auf tüchtige Personen bedacht seyn soll, um E. E. Rath nicht Ursache zu geben, einen andern an seine Stelle zu wählen.

Ad 3. und 4. Obgleich 2 Bänke des Raths von den beyden Geschlechtern AL. und Fr., die dritte aber mit gewissen Handwerkern besetzt werden, so sey es doch E. E. Rath unverwehrt, aus Denen, die von keiner Gesellschaft oder Zunft seyen, in den Rath zu wählen, wie denn Diess z. B. mit Wolf Schrentzeisen sel., Hrn. Nik. Greiff, des jetzigen Schöffen Vater, und ihm selbst, auch Hrn. Jacob

am Steg geschehen. Desshalb sey es unnöthig mehr Zünfte zu errichten, auch selbst gefährlichen Aufruhrs wegen, wesshalb Kaiser Carl V. 1548 die Zünfte im Regiment zu Augsburg ab-, die Geschlechter aber eingesetzt. Der Doctoren wegen sey kein solches Decret gemacht worden; es stehe E. E. Rath frey, solche einzunehmen oder nicht. Doch sehe man mehr auf Geschicklichkeit als auf den Gradum. Auch sey es manchem Rechtsgelehrten beschwerlich, des Raths wegen die Advocatur niederzulegen. Das Aach(en)sche oder ein ähnliches Regiment hier einzuführen, sey desshalb unnöthig.

Ad 5. Von Eindringung der Geschlechter in den Rath, deren Erbrecht, Anweisung darauf bey Heirathen u. s. w. wisse man nichts und halte Diess mehr für eine Beschuldigung als Wahrheit. Diess gehe die ganze Gesellschaft an, die es nicht auf sich sitzen lassen werde, weil es darauf gerichtet sey, sie verhasst zu machen.

Ad 6. Da Diess von einem herrühre, der bey dem Votiren entgegen gewesen, verlange man, dass der Meineidige angegeben werde, ihn gebührend zu bestrafen, und dann diesen ungegründeten Punct zu widerlegen.

Ad 7. Solle man solche Artikel anzeigen. Nur der Fischerzunft habe der Rath ihr Buch abgefordert, weil sie die vom Rathe gemachte Ordnung selbst verändert und verbessert, wesshalb sie noch zu strafen sey. Der mitzutheilende Rathseid enthalte in der That eben dasselbige, was der Bürgereid.

Ad 8. Schon oben sey beantwortet, dass Verwandte wohl in demselben Gerichte zusammen seyn könnten; auch durch oben angezeigtes Abtreten der Interessirten Niemand an seinem Rechte Abbruch geschehe.

Ad 9. Dr. Kellners jüngerer Bruder, Hieronymus, sei erst nach dessen erlangtem Syndicato in den Rath gekommen. Diess sey nichts Neues. Des Syndicus Dr. Kellner Vater, Hr. Johann Kellner sel. Schultheiss dahier, habe 2 Brüder gehabt. Der eine, Dr. Heinrich, sey hier Syndicus, der andere, Georg, Schöff, alle zugleich gewesen. Dr. Johann Fichard, Dr. Raimund F. sein Sohn, und Dr. Engelbrecht, sein Eidam, seyen ehemals zugleich Syndiker dahier gewesen, ob sich gleich Niemand beschwert, und es damals eben so vornehme und verständige Bürger gehabt, als jetzt. Dr. Rasor sey zwar des Hrn. Jacob am Steg Tochtermann, habe aber sonst im Rathe keine Verwandte und sei nicht von hier.

Aus der vollständigen, hier nur im Auszuge gegebenen Schrift hebt Fichard noch folgende Bemerkungen

hervor. Es werde von der Bürgerschaft gesagt, die Geschlechter seyen nicht der Kaufmannschaft erfahren, aber der Rath habe immer aus den Geschlechtern und den Frauensteinern solche gewählt, die der Kaufmannschaft ziemliche Erfahrung gehabt, z. B. von den jetzigen: Hieronymus Steffan, dormalen jüngern Bürgermeister, beyde Bebinger, Daniel Stalburger, Joh. Christoph von Stetten, Hieronymus Braun, Jac. Raimund Degenhard und Jeremias Orth; und von den kürzlich verstorbenen: Christoph Stalburger, Stadtschultheis, Dan. Braumann, Hieronymus Mengershausen, beyde Reckmann und Daniel Steffan. Und ob auch die Geschlechter wenig Kenntniss von der Kaufmannschaft und den Handwerken hätten, fordere man in streitigen Sachen von den Sachverständigen Bericht.

Auf der dritten Rathsbank könne man nicht mehr als einen oder zwey des Lesens und Schreibens Unkundige finden. Dergleichen Beispiele fänden sich auch anderwärts. Solchen habe es übrigens nicht an Verstand und Tüchtigkeit gefehlt. Oefter machten die Zünfte und wenige Geschlechter gegen die Andern Mehrheit der Stimmen.

Der Schöffentuhl sey so besetzt, dass zuweilen benachbarte Gerichte ihn als Obergericht wählten und Endurtheile verlangten.

Man wolle aber unvermerkt das Magistratswesen ganz an die Plebejer reissen. Sollten Einzelne, was noch zu beweisen sey, gefehlt haben, so könne die Gesamtheit nicht getadelt werden. Es sey ungewiss, ob sich in andern Städten nicht auch Fehler fänden, und ob die neu zu wählenden Rathsglieder davon ganz frey seyn würden.

Hierauf erliessen am 5. Sept. 1612 die reichsstädtischen Gesandten an den Rath folgende Erinnerungsschrift (Fichard F.):

Sie hätten Obiges von beyden Theilen erhalten, wollten sich auch nicht in weitläufigen Schriftwechsel einlassen, wodurch die Gemüther nur immer mehr erbittert würden. Der Rath aber solle auf alle Mittel denken, grössern Schaden zu verhüten.

Bürgerschaft wolle von Abänderung des Rathes sich nicht abwendig machen lassen. Desshalb wahrscheinlich hätte sie auf Auslieferung der Privilegien gedrungen. Sie hielte die Verwandtschaft der Rathsglieder für den Ursprung ihrer Beschwerden, und solche Besetzung des Rathes brächten die Privilegien gar nicht mit sich. Bestünde also auf unpartheiischer Regimentsverwaltung und Abschaffung der Verwandtschaft. Der Bürgerschaft Klagen beruhten zum Theil auf ansehnlichen Gründen, die im magistratischen Berichte

nicht ganz abgelehnt werden, auch bey kais. Commission sich schwerlich würden verantworten lassen. Städtische Abgesandte, entfernt Aenderungen vorzunehmen, wollten zwar der Bürgerschaft Ruhe anrathen. Die Zuziehung anderer reichsstädtischen Abgeordneten werde ohne Erfolg die Sache in die Länge ziehen; doch möge der Rath die erhitzten Gemüther des Volkes bedenken u. s. w.

Rath gestehe selbst ein, dass er auch Personen, die nicht von der L. und Fr. Gesellschaft, in Rath ziehen könne. Die von ihnen eingesehenen Privilegien Carls des IV. und Ruperts lauteten dahin, dass es ehrbare Personen seyn sollten. Diess könne man nicht allein auf die beyden Gesellschaften, sondern müsse man auch auf andere Ehrbare aus der Bürgerschaft deuten, da die Privilegien im Allgemeinen sprächen und Niemand ausdrücklich nannten. Noch weniger hätten beyde Gesellschaften das Recht, sich selbst bey solcher Verwandtschaft zu erwählen; diess werde selbst den kais. Commissarien seltsam vorkommen.

Da 1330 in einer benachbarten Reichsstadt (Mainz) zwischen den rittermässigen Personen, die den Rath besaßen, und der Bürgerschaft gleicher Streit entstanden, wären von Strassburg, Worms und Frankfurt (ihren Vorfahren!), von letzteren Sifrid Frosch und Geipel von Holzhausen, als Rathsende dahin geschickt worden, die durch ihren Rath 12 aus der Bürgerschaft den 12 Rittermässigen im Rathe beygesetzt. Als 1512 in derselben Stadt wieder Uneinigkeit entstanden, hätten obige 3 Reichsstädte nebst Weissenburg — von hier Jacob Neuhaus und Wicker Frosch — Rathsende dahin geschickt, durch deren Vermittelung 28 aus der Gemeinde dem Rathe beygesetzt worden, und so den Frieden erhalten.

Was die Vorfahren eines E. Rathes an andern Orten gethan, sollten sie nun auch hier thun und etwas nachgeben. Beispiele von Veränderungen in reichsstädtischen Verfassungen seyen häufig in älteren und neueren Zeiten. Der Rath gestehe selbst Excesses ein. 164 Suppliken, ohne die der Privatleute, seyen gegen den Rath bey ihnen eingelaufen. Bürgerschaft sey entschlossen, wenn man ihr keine unpartheiische Verfassung gebe, nächste Messe ihre Beschwerden in Druck zu geben. Diess könne des Rathes Ansehen schmälern, auch anderwärts in andern Reichsstädten Unruhe erregen, wovon die Schuld auf den Rath zurtückfiele. Lieber solle er sein Privatinteresse bey Besetzung des Rathes nachsehen und einen Zusatz anderer ehrbarer eingewesener Bürger ohne alle Zerrüttung des jetzigen Regiments dulden. Vielleicht werde Ruhe erlangt, wenn die Bürgerschaft

24 ehrbare Personen präsentire, um 12 davon dem jetzigen Rath zu adjungiren. Welches Mittel sie als das einzige, was in älteren und neueren Zeiten oft zur Vergleichung von Rath und Bürgerschaft glücklich angewendet worden, vorschlagen. Da nun die auf mehrere Tausende sich erstreckende vereinte Bürgerschaft sich an sie um Erklärung gewendet, bäten sie den Rath deshalb um Antwort.

Hierauf übergaben am 14. Sept. 1612 Bürgerschaft und Zünfte ihre Entschliessung in Betreff der vorgeschlagenen Verbesserung des Regiments (Fichard F.):

Obgleich kaiserliche Commission angesetzt sey, wolle Bürgerschaft doch, ohne den Beschlüssen der ersteren zu nahe zu treten, gern noch gütlich unterhandeln. Der Rath habe sie bey kais. Majestät verlümdet, auch partheiisch auf ihre Beschwerden geantwortet. Entschuldige sich, die Vorschläge noch nicht annehmen zu können; beklage sich über des Rathes Misstrauen, Partheilichkeit und Ungleichheit in Abgabe seiner Stimmen. So sehe sie, zu Abstellung dieser Mängel seyen diese Vorschläge nicht dienlich; könnte nicht zugeben, dass von den Geschlechtern und Frauensteinern 28, von andern Bürgern aber nur 15 gewöhnlich im Rath seyn sollten. Es liesse sich aus alten Documenten und Wehrbriefen, sonderlich aber der von dem Rath herauszugebenden Rathsmatrikel beweisen, dass bisher der Rath und andere vornehme Aemter sowohl aus andern Gesellschaften und Zünften, und sonderlich der Gesellschaft des Kaufhauses, der Krämerstube, Zünften und andern unzünftigen Bürgern, als Geschlechtern und Frauensteinern besetzt, und unter Geschlechtern und andern gemeinen Bürgern diessfalls kein Unterschied gehalten worden.

Da nun die Gesellschaft L. und Fr., daraus die Bürgermeister und Rathspersonen seit Alters her genommen worden, gegen andere Collegien nicht den fünften Theil betragen, sehe sie nicht ein, warum 28 Geschlechter und Frauensteiner, aber nur 15 von der andern Bürgerschaft, also 2 Mal so viel Geschlechter und Frauensteiner, als andere Bürger in den Rath gewöhnlich kommen sollten, und man nicht mehr auf die Tauglichkeit der Personen, ohne Unterschied ob sie Geschlechter oder Frauensteiner oder andere gemeine Bürger in Gesellschaften und Zünften sehen, und die Rathsherren aus den Zünften nehmen solle, wenn künftig die Bürger alle zünftig wären; bevorab da Dieses vor Alters jeder Zeit geschehen. Da auch der Stadt Aufnehmen und Gedeihen jetzt vornehmlich aus der Kaufmannschaft bestehe, ob nicht der Rath aus Kauf- und Handelalenten verhältnissmässig bestellt werden solle, besonders da die Geschlechter

in so geringer Zahl vorhanden, dass man nicht stets 25 Geeignete daraus erheben könne, und zum Servitut für die Bürgerschaft die Zahl doch erfüllt werden müsste, sie seyen geeignet oder nicht.

Sollten die Herrn Abgesandten finden, dass von Geschlechtern und Frauensteinern stets 28, von andern Bürgern aber nur 15 in Rath kämen, womit sie aber nicht einig, so müssten sie, da sie nicht allein mit Geschlechtern und Frauensteinern, sondern auch mit dem ganzen Rath zu thun hätten, unpartheiischer Administration wegen, zu den 43 Rathspersonen noch 20 hinzusetzen, und die Stimmenabgabe der Anverwandten so eingezogen werden, dass die 43 den 20 bey der Abstimmung gleich wären, wie Diess auch anderwärts gebräuchlich. Als hier die Bürgerschaft noch viel geringer gewesen, hätte der Rath aus 63 bestanden, wovon jährlich 21 zu Rath gesessen. Diess sey vor kais. Majestät noch besser als damals zu verantworten, eher als dass man Leib und Gut überlästigen Personen überliesse, gegen die so viele Klagen eingelaufen.

Dadurch der Ausschuss und Bürgerschaft gleichwohl dieser Stadt altlöbliche Geschlechter, so viel derselben zum Regiment geeignet, mit nichten ausmustern, sondern nur für diessmal sich versichern und den Geschlechtern, sofern dieselben zulässig, den Zugang nicht weniger als bisher verstatten wollen, und möchten wünschen, dass von den alten Geschlechtern nur viele vorhanden wären, welche in ihrer Voreltern Fusstapfen treten und gemeine Bürgerschaft mit solchen Treuen meinten, als dieselbigen gethan, und wohl noch von alten löblichen Geschlechtern anjetzo im Rath seyen, zu denen gemeine Bürgerschaft noch ein gutes und viel besseres Vertrauen, als den Zukömmlingen und andern gemeinen Rathsherren hat; denselben auch als alten erfahrenen Regimentspersonen, wofern sie von den andern abgesondert wären, ihre völlige Stimmen gern gönnen wollten.

Sollten sie auch in die vorgeschlagene Zahl willigen, was jetzt noch nicht geschehen könne, so wollten sie doch ihrer andern Beschwerden wegen nicht an den neuen Rath verwiesen werden und die Commission nicht ausser Hand gehen lassen. Wolle der Rath ihnen Bescheid geben, wie es 1. mit der Art der Regierung, 2. Besetzung des Schöffnraths, 3. Abschaffung der verdächtigen Advocaten (Syndiker) und Rathdiener, besonders des Stadt- und Rathschreibers, auch des Syndicus Schacher; auch dass den 2 andern Syndikern 2 unpartheiische zugeordnet würden, 4. Entsetzung der Rathspersonen, die sich corrumpiren (bestechen) lassen, 5. Anordnung eines beständigen Ausschusses, 6. wie die andern Beschwerden, wenn

nicht Güte Statt habe, zu erledigen, 7. was dann zu thun, wenn ein Bürger sich vom Schöffenrath beschwert finde.

Würden sie auch wegen des Vorschlags erklären, sie könnten von der Zahl der 20 nicht abgehen. Desshalb aber sollte die Zahl der 63 nicht immer währen, sondern nur nicht weichen, bis die Zahl der Verdächtigen ausgestorben. Zu dem geäußerten Misstrauen habe die Bürgerschaft hinlängliche Ursache, da manch armer Mann, Wittve und Waise himmelschreiend und widerrechtlich betrübt worden. Könne der Rath 12 zulassen, so könne er auch noch 8 dazu nehmen, dass man sehe, dass er sein Privatinteresse nicht dem öffentlichen Wohl vorziehe.

Darauf erwiederten die reichsstädtischen Gesandten am 16. Sept. 1612 (Fichard F.):

Obgleich am 8. October die Commissarien hierher kämen, habe doch die Bürgerschaft nochmals unterhandeln wollen. Der Städte Vorschlag zur friedlichen Beendigung dieser Sache sey gewesen, dass von den Geschlechtern und Frauensteinern 28, von der Bürgerschaft 15 im Rath gewöhnlich seyn, demnach noch 12 aus der Bürgerschaft beyzusetzen, damit der Rath stark genug sey, wenn viele Geschlechter der Verwandtschaft wegen bey der Abstimmung abtreten müssten. Und ob man ihnen gleich gesagt, der Rath werde Dieses nie eingehen, so haben sie doch dahin gebracht, dass der Rath, wenn man über die Weise einig, diese 12 von 24, welche die Bürgerschaft zu präsentiren habe, annehmen wolle, auch vor engerm Ausschuss wegen Abschaffung der andern Beschwerden zu unterhandeln bereit sey. Wegen Abschaffung einiger sey man bey dem Rath noch nicht in den Unterhandlungen so weit gekommen.

Nun verlange Bürgerschaft 20 Personen. Diess sey nicht der gerühmten Friedfertigkeit gemäss, weil viele Rathspersonen nur mehr zur Uneinigkeit beytragen. — Und gibt man damit nicht undeutlich zu verstehen, dass man die in dieser Stadt alte löbliche Geschlechter mittler Zeit wollte gar ausmustern, da man doch in uralten Stadt-sachen, Verträgen und Abschieden von 2—300 und mehr Jahren kann erweisen und darthun, und der Geschlechter Namen dabey zu befinden, dass dieselben vornehmlich zu den Gesandtschaften und Verschiedungen, als die auch mehr erfahren sind, gebraucht worden.

Eine solche Veränderung würden sie gegen anderer vornehmen Städte Regiment und kais. Majestät nicht verantworten und entschuldigen können, indem kais. Maj. Vorfahren bey vielen Städten in Besetzung des Raths auf die alten Geschlechter gesehen, wie Diess die Privilegien dieser Stadt und die Observanz in andern ge-

nugsam erweise. Man solle ihnen, als Unterhändlern, nichts Unbilliges vorschreiben, was rechtlich nicht durchzusetzen. Bürgerschaft sey ja ihres Eides gegen den Rath noch nicht ledig. Sie, Gesandte, meinen es gut mit der Bürgerschaft, warnen sie vor Schaden. Sie soll der Billigkeit Gehör geben.

Nach manchen Zwischenverhandlungen war man endlich so weit gekommen, dass man vom 17. bis 19. September 1612 über Zahl, Präsentation, Wahl, Einreihung der neuen Rathsglieder und ihren Ersatz unterhandelte. Zuletzt wurden aber die reichstädtischen Gesandten unwillig und erliessen am 23. September eine sogenannte treuerzige Erinnerung an die Bürgerschaft (Fichard F.), worin sie anführten: Auf ihre Bemühung habe der Rath mehr, als man ihm zumuthen könne, nachgegeben, aber die Bürgerschaft und ihre Rathgeber hätten Alles wieder rückgängig gemacht. Obgleich vor Alters und in neuen Zeiten dem Rath in Reichsstädten Personen zugesetzt worden wären, so sey Dieses doch nirgend von langem Bestand gewesen; man habe immer wieder zu den Vornehmsten und Geschlechtern greifen müssen. Verwandtschaft würde nie zu vermeiden seyn. Die Bürgerschaft solle bedenken, wenn nach ihrer Einbildung durch Abschaffung der Geschlechter das Regiment bestellt werden sollte, ob denn der neue Rath dasselbe besser führen, Jedermann dabey auf Rosen sitzen und aller Beschwerde entübrigt seyn werde, und ob nicht zu besorgen stehe, dass man, um dem Regen zu entgehen, ins Wasser fiele.

Obgleich Bürgerschaft bisher ihrem Gutachten wenig Gehör gegeben, wollten sie doch Pflichten halber eröffnen, dass Bürgerschaft was der Rath bewilligt hätte dankbar annehmen sollen und sich damit hätte begnügen können, weil der grösste Theil des Rathes künftig von der Bürgerschaft sollte besetzt werden. Und es würde, wenn sie zu dem bestimmten Zusatz erfahrene Personen zum Beystande des alten Rathes präsentirt hätten, Alles sich friedlich geendet haben. Ob dieses Glück, welches man aus unersättlicher Begierde in den Wind geschlagen, wieder zu schaffen sey, stelle man dahin. Diese Weigerung könne einst bey der Bürgerschaft selbst Zwiespalt erregen. Auch stehe es vielen, die der Rath auf ihr Bitten erst zu neuen Bürgern (Niederländern!) angenommen habe, nicht zu, demselbigen seine Rechte entziehen zu wollen.

Hierauf erwiederte die Bürgerschaft noch an demselben Tage (23. Sept.) (Fichard F.): Es sey nicht ihre Absicht, den Rath zur Rechenschaft zu ziehen, sondern sie wolle, dass aus jeder Gesellschaft und Zunft je Eine Person ein Collegium bilden helfe, um

künftig bedrängten Bürgern durch rechtliche Mittel die Hand zu bieten, damit diese, nicht wie bisher, durch Androhung von Gefängnis und Strafen abgehalten würden, ihr Anliegen gebührendes Ortes anzubringen. Da der Rath über seine bisher angewandte Gewalt nicht gütlich unterhandeln wolle, überliesse die Bürgerschaft die Entscheidung der kaiserlichen Commission, die ihre Klagen anhören werde. Hätte der Rath nicht die andern Beschwerden unerörtert gelassen und die Bürgerschaft mit blosser Vertröstung abgespeist, so hätte der Ausschuss wohl versuchen können, ob Bürgerschaft in einigen Stücken gütlich weichen wolle. Da er aber von seiner usurpirten Gewalt nicht abstehe, sondern kaiserliche Commission abwarten wolle, müssten sie Dieses Gott überlassen. Hätten es von den Gesandten nicht erwartet, hofften, sie würden es zurücknehmen — —

Die reichsstädtischen Gesandten zogen am 28. Sept. ab, als die Subdelegirten der kaiserlichen Commission eintrafen, im Trierischen Hofe abstiegen und die Sache in die Hand nahmen. Zwar traten wegen der hiesigen Händel die Abgeordneten von 12 Reichsstädten am 18. Oct. zu Worms zusammen, und es erschienen nochmals dahier Gesandte von Nürnberg, Strassburg, Ulm, Speyer und Worms mit Warnungsschreiben an beide Theile, zogen aber schon am 29. October wieder ab, muthmaasslich weil die gütlichen Verhandlungen den Commissarien ohne ihr Vorwissen missfielen (DH. 69).

Auf die jetzt bei den Subdelegirten angebrachte Beschwerdeschrift des Ausschusses wegen unvollständiger Auslieferung der Privilegien erklärte der Rath (Fichard F.), die Herausgabe derselben sey nicht freywillig, sondern ungestim erzwungen worden. Bürgerschaft meine, dass die Stadt ehemals ganz demokratisch beherrscht worden: es sey aber hier von jeher die aristokratische Regierungsform eingeführt gewesen, und die Aenderungen nur von Carl IV. und Rupert vorgenommen worden. Rath könne nicht gezwungen werden, mehr Privilegien herauszugeben, noch, wie Bürgerschaft verlange, einzelne Rathsglieder, deren Unbescholtenheit bekannt sey, schwören lassen, dass sie nichts zurückhielten. Rath wolle zugeben, dass ein Ausschuss von einigen verständigen Personen die Registratur durchgehe.

Da indessen die Bürgerschaft die Abgaben verweigerte und die Subdelegirten mit Klagen aller Art bestürmte, so kamen Ende Novembers 1612, um ihren Bemühungen grössern Nachdruck zu geben, die hohen Commissarien selbst hierher und nahmen ihre Wohnung im Deutschen Hause. Diese erklärten am 1. Dec. 1612, die Sache

sey nicht länger aufzuhalten. Der Rath solle sich erklären, ob er die verglichenen Punkte annehmen und die unverglichenen der Entscheidung der Commission überlassen wolle. Der Rath aber wünschte sein Ansehen gewahrt. Ferner verlangten die Commissarien die vollständige Herausgabe der Privilegien. In ihrer Gegenwart musste am 8. Dec. der Rath schwören, alle noch vorhandenen Privilegien herauszugeben trotz seiner Einwendung: An vielen liege der Bürgerschaft gar nichts, und die Entdeckung vieler Heimlichkeiten sey gefährlich. Alsdann wurden 7 Personen (die sogenannten Siebener) gewählt und besidigt, welche die Veröffentlichung besorgen mussten (RP. 36^b.—37^b).

Jetzt wurde in wenig Wochen der Commissionsabschied (der sogenannte Bürgervertrag) ausgearbeitet (DH. 112—124) und der Bürgerschaft am 21. Dec. 1612 im Deutschen Hause vorgelesen. Dasselbe geschah auf den Zunftstuben. Am 24. Dec. wurde er an ersterem Orte unterschrieben und besiegelt. Nachdem man schon vorher über den Zusatz von 18 neuen Rathspersonen aus der Bürgerschaft übereingekommen war, so wurden diese sofort eingesetzt. Die hervorragendsten unter denselben waren Dr. Nik. Weitz, Dr. med. Joh. Hartm. Beyer, die sogleich den Schöffen zugeordnet wurden, ferner Christoph Andreas Köhler und Hans Martin Baur. Ausser der Entscheidung vieler streitigen Nebepunkte blieb die wichtigste Bestimmung in diesem Abschied, dass künftig nur 14 Mitglieder der Gesellschaft Altlimburg und (Anfangs unbestimmt, später) 6 aus dem Hause Frauenstein Rathsglieder sein dürften, und nahe Verwandtschaft nicht mehr geduldet werde. Alle Statuten, Gesetze und Ordnungen sollten durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Aus einem Vorschlag von 18 Personen sollten 9 (die sogenannten Neuner) erwählt werden, jährlich zu bestimmter Zeit der Special-Rechnungsablage beiwohnen und eidlich geloben, nur Dasjenige, was der Stadt und Bürgerschaft Schaden bringen könnte, zu offenbaren. Denselben sollte man auch die Rechnungen von etlichen Jahren her vorlegen (DH. 117)*. Die Schatzung, so nöthig sey, müsse fortgegeben werden, doch erst nach bevorstehender Rechnungsablage (im etwas abgeänderten bestätigten Bürgervertrag DH. 169—181.). Manches Andere blieb fernerer Verhandlung anheim gegeben.

*) Unter den Erwählten befanden sich mehrere reformirte Niederländer, die sich aber Anfangs sehr weigerten, dieses Amt zu übernehmen (R.P. fol. 46^b).

Ueber diesen Abschied berichteten die Commissarien an den Kaiser am 12. Januar 1613 (Fichard F.): Die Bürgerschaft habe ein unmässiges Misstrauen gegen den Rath gezeigt, welches nach der Commissarien Urtheil daher entstanden sey, dass dieser bisher meist aus Einer Gesellschaft, die Limburger genannt, so sich sonst die Geschlechter nennen, besetzt worden, welche durch Besetzung beyder Bänke, des Bürgermeisteramts u. s. w. also Directorium in Justiz- und Regimentensachen meist, wo nicht ganz, in Händen gehabt, und die Zünftigen (der Bürger Ermessen nach) überstimmt; auch weil sie meist verwandt, Argwohn der Partheylichkeit erregt. Dieses Uebermaass von 25 verwandten Limburgern habe der Rath mit dem Herkommen und dem Beyspiel anderer Städte entschuldigt. Commissarien aber hätten gefunden, dass Limburger zu solchem Prärogativ im Rath und Verwandtschaft im Schöffenthath nicht befugt. Privilegien sprächen nur von ehrbaren Männern. Auch seyen viele Inconvenienzen im Schöffenthath daraus entstanden. Künftig solle der Rath mit eingebornen geeigneten Personen bestellt werden. Die Zahl der Limburger im Rath sey mit beyder Theile Belieben etwas ermässigt; auch ihrer und der Frauensteiner so viel in Acht genommen, dass, wenn sie sich nur zu solchen Aemtern eignen, sie einer Ausschliessung sich nicht zu beklagen haben werden. — Commissarien hätten befürchtet, dass Dieses endlich zu einer der Stadt Frankfurt und dem ganzen Reich zum Untergang gereichenden Empörung ausarten möge.

Der Ausgang dieser Kämpfe war also, dass die Patricier nicht mehr die überwiegende Zahl im Rath ausmachten, und die nahe Verwandtschaft derselben nicht mehr Statt finden durfte.

2. Abschnitt.

Indess blieben noch viele Dinge unerledigt, wesshalb die Unruhen, wohl Anfangs etwas beschwichtigt, fortdauerten und von unaufhörlichen Wühlereien begleitet waren. Schon Ende Novembers 1612 hatte die Bürgerschaft über das unnütze Umherlaufen und Schlemmen des Ausschusses geklagt und einen andern verlangt. Doch erst Ende Juni 1613 wurde ein solcher gewählt, aus welchem die Hauptgegner Fettmilch, Gerngross und Schopp entfernt wurden. Diese jedoch mit ihrer Entschiedenheit und geheimen Unterstützung gewannen bald wieder den vorigen Einfluss. Dem Fettmilch wurde im April 1614 geradezu die Oberleitung übertragen (RP. fol. 116. 117).

Das tiefgewurzelte Misstrauen der Bewegungspartei, sogar gegen ihre eigenen Sachwalter, war nicht zu verbannen. Warnungsschreiben

der Commissarien und der Reichsstädte fruchteten nichts. Nachdem daher der grösste Theil des Rathes*) den Bürgervertrag beschworen hatte, brachten die Zünfte aufs Neue ihre Beschwerden vor. Den reformirten Niederländern wurde am 8. April 1613 das Gesuch um freie Religionübung abermals abgeschlagen, was diese zum Theil wohlhabenden und angesehenen Einwohner höchst unzufrieden machen musste (DH. 130). Unter den 18 neuen Rathagliedern waren viele wohlgesinnte, aber auch solche, die durch ehrgeizige Bemühung dahin gelangt waren und noch höher strebten. Als nun am 22. April 1613 die Bürgerschaft verlangte, dass dieses Mal einer der Achtezener, und am 1. Mai, dass keiner aus den Geschlechtern Bürgermeister werden sollte, wurden wirklich Jacob am Steg und Christoph Andreas Köhler gewählt (DH. 131).

Das Jahr 1613 verstrich unter unendlichen Streitigkeiten über den bisherigen Staatshaushalt, so wie über Friedrich Faust's Bemühungen, die für die Geschlechter nachtheilige Bestimmung des Bürgervertrags wieder rückgängig zu machen (siehe Abhandlung III). Denn die Bestätigung dieses Vertrags durch den Kaiser war noch nicht eingetroffen oder wurde vielmehr sehr lange, unbezweifelt durch die Gegenwirkung der Patricier, von den Commissarien zurückgehalten. Warum überhaupt nicht früher kräftig eingeschritten wurde, lag theils an dem schleppenden Geschäftsgang, theils an den schwierigen Rechnungsprüfungen, aber auch sehr viel an den äussern politischen Zuständen. Der Churfürst von der Pfalz hatte die evangelische Union gebildet. Die katholischen Fürsten stellten ihr die Liga entgegen und hielten am 1. März 1613 einen Tag zu Frankfurt. Der kaiserliche Minister, Bischof, später Cardinal Khlesel (Clesel) suchte in Verbindung mit Mainz dem Churfürsten von Bayern das Directorium der Liga zu entwenden, wodurch die Aufmerksamkeit von Mainz auf ganz andere Dinge gelenkt wurde. Diesem genügte einstweilen, dass der Rath sich nicht der Union anschloss (Fichard F. — Schlosser XIV. 92).

Gegen Ende des Jahres 1613 wünschte der Rath alle noch im Reichsabschied ausgesetzten Punkte zum Vergleich (Compromiss) zu bringen, welcher auch, am 15. Januar 1614 durch die beiderseitigen Rechtsanwältte entworfen, am 17. Januar angenommen wurde

*) Mehrere Patricier weigerten sich oder zögerten und wollten sehr lange durchaus nicht auf die neue Ordnung der Dinge eingehen (RP. fol. 44. 51^b. 68^b. 70. 93^b. 102). Sie glaubten nicht, dass der ganze Handel einen solchen Ausgang nehmen werde, wie er erfolgt ist (Grambs bei Fichard F.).

(gedruckt DH. 185 f. vergl. RP. fol. 103). In diesem wurde eine schon früher beabsichtigte bessere Ordnung auf den Aemtern (Visitationsordnung) versprochen. Diese wurde auch mit Zuziehung der Neuner bis zum 18. März 1614 ausgearbeitet und dann Auszugsweise bekannt gemacht (RP. fol. 115^b. 197—227. vergl. Müllers Chronik vom 23. März 1614). Sie scheint nicht gedruckt worden zu sein; eine Abschrift derselben befindet sich auf dem Stadtarchiv. Im Jahre 1616 wurde sie von dem Kaiser bestätigt, im Jahre 1725 erneuert und verbessert (Müllers kais. Resolut. II. 16). Lange (272) verwechselt jenes Compromiss mit der etwas spätern, ganz davon verschiedenen Visitationsordnung.

Ehe noch über jenen Vergleich neue Streitigkeiten ausbrechen konnten, überlieferten die Subdelegirten den vom Kaiser bereits am 23. Mai 1613 genehmigten, in etwas geänderten Bürgervertrag, welcher am 7. Januar 1614 der Bürgerschaft vor dem Römer vorgelesen wurde. Damit war zugleich ein Inquisitionsverfahren gegen Diejenigen angedroht, welche dem Vertrag zuwider handelten. Das schüchterte eine Zeitlang ein; man bequeme sich zu neuer Huldigung, und am 3. Februar 1614 wurde ein Dankfest gefeiert (DH. 159 — 181).

Abermals stellten sich die Städtegesandten ein, um alle noch streitige Punkte auszugleichen, wurden jedoch durch die fortgesetzte „friedhässige“ Gegenwirkung von Fettmilch und Anhang daran gehindert, wurden zuletzt unwillig und sprachen am 21. März ihr letztes Wort (DH. 188. 194 f.).

Als die Zünfte Kenntniss des Compromisses begehrt und erhalten hatten, stiessen sie sich sogleich daran, dass in einigen Abschriften das Wort: willkürlich, in willfährig verändert worden sei. Vergebens erklärte der jüngere Bürgermeister (Köhler), es sei mit Einwilligung der beiderseitigen Rechtsanwälte geschehen, damit nicht Unverständige meinten; es sei willkürlich Steuern zu geben. Bald wurden neue Forderungen gestellt; vor allen Dingen müssten die Neuner Bericht erstatten, bevor die Bürgerschaft sich entschliessen könnte, die Schatzung zu entrichten. Als nun die Neuner Anfangs April eine allgemeine Uebersicht vorlegten, verlangte man eine besondere und genaue Auseinandersetzung. Auch sollten zuvörderst alle noch übrige Privilegien herausgegeben werden (DH. 199. 205).

Um dieselbe Zeit machten die Abgeordneten der Reichsstädte einen nochmaligen Versuch zur Einigung (DH. 206 f.), bis Fettmilch und Anhang unter Drohungen nichts mehr mit ihnen wollten zu schaffen haben, und sie am 20. April unverrichteter Dinge nach Haus zogen. Ein wohlgemeintes Anerbieten des Rathes zu allen bil-

ligen Dingen am 20. April hatte ebenfalls keine Wirkung gethan (DH. 213 f.).

Während der Messe war auf Antrag des Ausschusses Stillstand (DH. 214, RP. fol. 119). Doch gleich nach derselben trat eine Katastrophe ein. Der bisherige wilde, aber immer noch einiger Maassen erträgliche Gang der Dinge nahm plötzlich eine gewalthätige Natur an und drängte zu rascherem Verlauf.

Am 2. Mai 1614 erschien Fettmilch mit einem über 60 Mann starken Anhang und begehrte die Neuner zu beschicken, dass sie wegen der Rechnungen gründlichen Bericht erstatten sollten. Anfangs hätten sie vorgegeben, dass man allerdings nicht recht Haus gehalten, auch Solches mit sehr groben Worten angezogen, nachmals aber die Rechnung „just“ befunden und keinen andern Bericht geben wollen. Man drohte, jetzt solle es erst recht angehen (RP. fol. 121). Am 3. Mai wurden die Neuner auf ihrer Stube hart bedrängt und dann auf die Zunftstuben in Verwahrung gebracht. Bedienstete hielt man auf verschiedenen Stuben gefangen und setzte ihnen mehrere Tage stark zu. Sogar 5 Mitglieder des alten Rathes wurden Tag und Nacht verstrickt und über die Rechnungen befragt. Am 4. Mai wurde abermals die Darlegung der Beschaffenheit des Aerars und der Schulden verlangt, aber von dem ältern Bürgermeister (Dr. Beyer) aus „hochbewegenden Gründen“ abgelehnt. Da wurde am 5. Mai mit Gewalt ertrotzt, dass die Neuner ihres Eides entbunden wurden, welche alsdann die gefundenen Anstände und grossen Bedenken offenbaren mussten. Dieses erzwungene Preisgeben einer grossen, verwickelten und in Unordnung gerathenen Rechnung von langen Jahren her an eine wildbewegte Menge erlitt sogleich die gehässigsten Voraussetzungen und Uebertreibungen, wie sie in der Hauptbeschwerdeschrift vom 20. Mai aufgestellt sind. Der mächtige Eindruck, welchen dieses hervorbrachte, führte nunmehr zu dem bedauernswerthesten Unfug. Man holte die bereits festgesetzten Glieder des alten Rathes, so wie alle andere, 33 an der Zahl, in die Rathsstube und hielt sie daselbst bei einer erstickenden Hitze unter Hohngelächter bis zum 8. Mai zurück. Das Gesindel liess sich vernehmen, sie sollten bis zum 11. Mai ausdämpfen; sie hätten den Bürgern auch oftmals ohne Barmherzigkeit kaum Wasser und Brot gelassen. Dienstboten, welche den alten, zum Theil schwachen Herren Essen brachten, wurden abgewiesen und gingen weinend fort: nur mit Fettmilchs Erlaubniss erhielten sie endlich Zutritt. Die Frauen, beherzter als die Männer, suchten Hilfe bei den Subdelegirten, welche jedoch ohne militärischen Beistand nichts vermochten. Als sie den Ausschuss be-

schickten, liess dieser sagen, er habe nichts mit ihnen zu schaffen, sondern nur mit dem alten Rath. Die Bemühung der Achtzehner, Syndiker und der Geistlichkeit half nicht die Gefangenen zu befreien, welche man sogar aufzuhängen drohte. Einige von dem Ausschuss forderten, der ganze alte Rath solle abdanken. Wirklich wurde er nicht eher freigegeben, als bis er, durch die gewalthätige Behandlung entmuthigt, am 9. Mai förmlich abdankte und sich theilweise von hier wegbegab. Die rechtliche Verfolgung einzelner Mitglieder behielt man sich vor (DH. 217—232, Fichard F.). Jetzt war die Bewegungspartei so weit gekommen, die Herrschaft der Patricier nicht bloss beschränkt, sondern völlig gestürzt zu haben. Da jenes aber in gesetzlicher, dieses in gewalthätiger Weise geschah, so konnte der Rückschlag nicht ausbleiben, der allmählig zum Verderben der immer entschiedener auftretenden Schreckensmänner führen musste.

3. Abschnitt.

Nach diesem Vorgang wurde es zwar Vielen, Feilich nicht ausgenommen, wegen des verübten Unfugs etwas bange: allein da nicht gegen sie eingeschritten werden konnte, erholten sie sich bald von ihrer Furcht. Es wurde nunmehr der Antrag gestellt, den Rath durch neu zu wählende Personen auf die gesetzliche Zahl von 43 zu vervollständigen. Davon wollten aber die Subdelegirten durchaus nichts hören, betrachteten und erklärten fortwährend den alten Rath als zu Recht bestehend, während der Ausschuss sich standhaft weigerte ihn anzunehmen, auch aus dem Grunde, weil er sich rächen könnte (DH. 247. RP. fol. 124). Am 24. Mai 1614 wurde die von dem Ausschuss übergebene Hauptbeschwerdeschrift wider den alten Rath demselben zur Rechtfertigung binnen 8 Tagen mitgetheilt (DH. 240. 248. RP. 126^b). Am 26. Mai forderten die Subdelegirten Abgeordnete des Rathes (den alten nicht ausgeschlossen) und der Bürgerschaft nach Höchst, wo die Commissarien sich persönlich einfanden (DH. 242—246. Müllers Chronik sagt, der ganze Ausschuss sammt den Zunftmeistern sei hingefahren). Hier wurde den letzteren vorgeworfen: sie hätten nicht ohne alle rechtliche Befugniß eigenmächtig gegen den alten Rath verfahren dürfen, sondern hätten ihre Klagen ganz in der Nähe (zu Höchst) anbringen können. Man möge es wohl bedenken: kaiserliche Majestät könne nicht nachsehen. Sollten die Privilegien für den Rath nicht gelten, so würden sie es auch nicht für die Bürgerschaft. Wer die Privilegien gegeben habe, könne sie auch wieder nehmen. Man solle sich fügen, so sei noch ein Weg zur Versöhnung offen, sobald man den alten Rath bis zur ausgemach-

ten Sache im Stand lasse. Uebrigens solle Recht und Gerechtigkeit geübt werden. — Dr. Weitz, einer der Achtzehner, entschuldigte sich, sie hätten keine Vollmacht, und nahm Alles zum Bericht. Fettmilch und sein Anhang schützte Ebendasselbe vor und wollte sich übrighens mit Beziehung auf die bereits vorgebrachten und noch weiter zu erhebenden Klagen auf nichts einlassen, bemerkte aber, man sei nicht Willens gewesen den alten Rath abzusetzen, sondern als man auf Erfüllung des (Bürger-) Vertrags gedrungen, habe der Rath immer hingehalten. Man wollte die Schulden wissen, und wo das Geld hingekommen sei. Von solchen Personen wolle sich die Bürgerschaft nicht regieren lassen; man möge andere hinsetzen, so würde man ergeben sein. Uebrigens habe der Rath selbst abgedankt. — Hierauf entgegneten die Commissarien: man lasse das auf seinem Werth beruhen. Sie sollten den Zünften und der Bürgerschaft vorhalten, ob sie dem Vertrag Folge leisten wollten oder nicht — Fettmilch versprach eine schriftliche Erklärung an die Subdelegirten. Diese fiel am dritten Tag, nach Befragen der Zünfte, in Betreff des alten Rathes, wie sich erwarten liess, verneinend aus. Noch am 10. Juni erklärte der Ausschuss durch Abgeordnete nach Mainz, man wolle unterwürfig sein, wenn der alte Rath nicht wieder eingesetzt würde (DH. 249). Am 19. Juli stellte der grösste Theil des alten Rathes zweien aus seiner Mitte eine Vollmacht aus, um an dem Hofe des Kaisers ihre Sache zu vertreten (Lersner B. I. 95). Doch schon am 26. Juli erschien ein kaiserlicher Herold mit einem Mandat vom 8. Juni, worin zur Wiedereinsetzung des alten Rathes und zu schuldigem Gehorsam aufgefordert wurde. Dieses war aber von keiner Wirkung begleitet, indem der Ausschuss erklärte, es gehe nicht von dem Kaiser aus. Denn die an das Hoflager desselben nach Linz gesandten Bürger vertrösteten stets auf günstigen Bescheid. Nach ihrer Zurückkunft beriefen sie sich auf den kaiserlichen Minister, Cardinal Khlesel, was derselbe jedoch später in einem Schreiben an Mainz von sich wies (DH. 248. 269 f.). Als am 31. Juli der Rath den Ausschuss fragte, ob er dem Mandat Folge leisten und den alten Rath wieder zulassen wolle, antwortete Fettmilch: der alte Rath sei gutwillig abgegangen, darum möge er immer wieder hinaufgehen; man würde ihn peinlich verfolgen. Nun liessen die 18er dem alten Rath anzeigen, er solle am nächsten Rathstag sich einfinden, was dieser aber noch nicht wagte. Es geschah erst von Einzelnen, nachdem die Subdelegirten anfangen strenger zu verfahren, mit der Achtserklärung drohten und die Gehorsamen (Parirer) sammt ihrem Gesinde aufzeichnen liessen. Hierüber aufgebracht, übergab der Ausschuss in der Mitte August 1614

den Subdelegirten eine weitläufige Appellation mit einer Bittschrift an den Kaiser und derselben beigelegten Hauptbeschwerdeschrift vom 20. Mai 1614 (Abhandl. II.), worin dringend um Erwählung anderer Personen an die Stelle des alten Rathes gebeten wurde. Als aber am 22. August (siehe P. Müllers Chronik) die Subdelegirten in gewagter Weise die Handwerksgelesen zum „Pariren“ zu vermögen suchten, dadurch aber einen Aufstand derselben veranlassten, welcher von den Rädelführern schlaue zu einem längst gewünschten Sturm auf die Judengasse und einer Plünderung derselben benützt wurde, sahen sich die Subdelegirten mehrere Tage eingeschlossen und bedroht. Ueber eine nicht begehrte, verdächtige Bewachung nicht lange vorher hatten sie bereits geklagt. Unter diesen Umständen wurden sie genöthigt, in die Wahl neuer Rathsherren zu willigen an die Stelle der aus gerechter Besorgnis und auf Anrathen der Subdelegirten abermals geflüchteten Patricier. Doch sollte dieses Zugeständnis nur bis zur Entscheidung des Kaisers gelten (DH. 262. RP. fol. 135).

Am 29. Aug. wurde zur Wahl der 23 Interimsherren geschritten. Nach eidlicher Verpflichtung derselben musste dem also vervollständigten Rathe am 5. Sept. auf dem Rossmarkt gehuldigt werden (RP. 135^b. 136^b). Unter den Neuerwählten befanden sich der Kaufmann Adolf Cantor, der Lic. Fettmilch, des Vincenz Bruder, und der Kaufmann Hans Jacob Kneiff, gewesener Neuner*). Als aber am 12. Sept. in einem gedruckten Patent von den Commissarien die zugegebene Wahl des Interimrathes als erzwungen für null und nichtig erklärt worden war, baten die Neugewählten zu berichten, dass sie nicht eigenen Gefallens und gesuchter Ehre wegen, sondern gegen ihren Willen (!) zum Rath gezogen worden seien und es zur Erhaltung des Friedens angenommen hätten (RP. fol. 141). Doch wollten mehrere derselben nicht mehr zu Rathe gehen, und in der Mitte Sept.

*) Ausser der völligen Entfernung des verhassten alten Rathes hatten nun auch die Bewegungsmänner zweiter Linie ihre selbstsüchtigen Zwecke erreicht. Doch lag noch eine andere Absicht ihrer Erwählung zu Grunde. Die freisinnigen Achtzehner waren der Bewegungspartei schon zu zahm geworden, und man wollte thatkräftigere Elemente in den Rath bringen. Indess kamen diese nicht auf gegen jene, welche eingesehen hatten, dass unter den gegebenen Verhältnissen Vieles nicht anders gemacht werden könne, als früher auch, und dass man dem Kaiser und Reich nicht ungestraft Trotz bieten dürfe. Daher schrien Fettmilch und Anhang bei dem Eintreffen der Achtserklärung am 28. Sept. 1614 über Verrath; man solle sie sammt dem alten Rathe todt schlagen. Er schimpfte noch im November: den 28ern würden durch die 18er die Mäuler zugebunden. Kein ehrlicher Mann könne zu Recht kommen (DH. 273. RP. fol. 154^b).

blieben alle weg (DH. 266—269). Einen neuen Anlauf machten sie (wohl nicht alle) am 4. Oct. mit der Erklärung, sie wollten dem Mandat nicht ungehorsam sein, meinten aber aus Vorsicht zur Zeit noch ihren Rathssitz behalten zu müssen (RP. 146^b). Im Bewusstsein ihrer unsichern Stellung erschienen sie am 1. Nov., fragten, wofür man sie ansehe, und verlangten schriftlichen Abschied. Der Rath gab ausweichende Antwort. Am 3. Nov. erzwangen Fettmilch und sein Anhang den Wiedereintritt von etwa 6 der 23er, von welchen sich noch bis Anfang Dec. etliche im Rathe befanden (RP. 150^b. 151^b. DH. 289.296). Endlich nach Bezwingung der Gewaltherrschaft und Fortführung der Geächteten meldeten sich die Interimsherren am 1. Dec., wurden aber nicht mehr in die Rathsstube gelassen, sondern es wurde ihnen draussen ihre Cassation glimpflich mitgetheilt und der erbetene Abschied gegeben (RP. 157). In den ersten Tagen des Decembers gingen wieder die alten Rathspersonen, welche anwesend waren, auf die Aemter. Am 25. Dec. waren alle Patricier zurückgekehrt (RP. fol. 158. DH. 296) und wurden hinfort in ihrer durch den Bürgervertrag bestimmten Stellung nicht weiter beunruhigt. Und diese blieb ihnen rechtlich bis zur Auflösung des Deutschen Reichs.

II.

Der Kampf über den Staatshaushalt.

Mit dem Kampfe gegen die Herrschaft der Patricier hing eine grosse Unzufriedenheit mit dem Staatshaushalt, dessen übele Verwaltung ihnen Schuld gegeben wurde, innig zusammen. Dazu gesellten sich bittere Klagen über Begünstigung der Juden, welchen man die zunehmende Verarmung des Volkes beimass. Die damalige Staatswirthschaft befand sich allerdings in keinem erfreulichen Zustande, wozu theils Nachlässigkeit, theils Uebergriffe einzelner Patricier beigetragen haben mochten. Allein das letztere betraf nur wenige Personen und übte auf das Ganze verhältnissmässig geringen Einfluss. Die Hauptursache lag an der aristokratischen Regierungsform, die manche Willkür gestattete, gegenseitige Rücksichten, besonders bei Abhör der Amtsrechnungen (Richard F.), auferlegte und nützlichen Verbesserungen, die bedenklich schienen, meist abhold war; weit mehr aber in den unvollkommenen Einrichtungen einer Zeit,

wo man es noch wenig verstand, in streng geregelter Weise, übersichtlichem Zusammenhang und mit der nöthigen Controle den Staatshaushalt zu führen. An Veröffentlichung, die damals gefährlich gewesen wäre, fehlte es ganz, wesshalb aber auch das ein Mal erwachte Misstrauen sich nur schwer entfernen liess.

Da die Leitung der Aemter in den Händen der Patricier ruhte, so blieb nicht aus, dass mitunter ganz unerfahrene Personen denselben vorgesetzt wurden, welche ohne die nöthige Kenntniss oder Theilnahme an der Sache dieselbe lediglich ihren Untergebenen überlassen mussten (Fichard F.). Da ferner keine Besoldungen gereicht wurden, so suchte man sich mit Sporteln und Gefällen aller Art zu entschädigen, zu welchem Hilfsmittel die Unterbeamten bei geringen Einkünften eben so wie die Vorgesetzten sich gedrungen fühlten.

Die Staatsschuld war in den schwierigen Zeiten des vorhergehenden Jahrhunderts zu einer beträchtlichen Höhe gestiegen. Noch aus dem letzten Viertel desselben erwähnt Kirchner (II. 281—287. 332) die 1576 auferlegte Türkensteuer von 48,000 fl.; ferner die unaufhörlichen Anlehen der Kaiser bei der als reich geltenden Handelsstadt, welche oft in grosse Verlegenheit setzten und Verluste zur Folge hatten; endlich ihre bedrängte Lage im Jahre 1577. Er bemerkt weiter, dass auf den Reichstagen von 1597 und 1608 46 Römermonate ausgeschrieben wurden, wofür die Stadt in mehreren Fristen 116,800 fl. entrichten musste. Ausserdem forderten auswärtige Verhandlungen nicht unbeträchtliche Summen, denn wo man etwas zu suchen oder zu vertreten hatte, mussten Opfer gebracht werden^{*)}. An Anlehen im Sinne unserer Zeit war nicht zu denken: man musste sich helfen, so gut man konnte, und nicht selten drückende Bedingungen eingehen. Dadurch wurde der Staatshaushalt sehr erschwert, und es hätte ganz anderer Staatswirthschafter bedurft, als jene Zeit aufweisen konnte, um Ordnung herzustellen und Erleichterung zu schaffen.

Zu Anfang Mai 1614 erzwang der Ausschuss die Entbindung der Neuner von dem geleisteten Amtseide, so dass sie nun die in den Rechnungen von vielen Jahren her gefundenen grossen Anstände veröffentlichen mussten. Doch konnte ein so umfassendes Geschäft von Personen, die man ebenfalls hart bedrängte, in verhältnissmässig kur-

^{*)} Ein Beispiel davon findet man RP. fol. 128^b., wo es heisst: Im Juny 1614 begeherten Fettmilch und Anhang 2000 fl. zur Fortführung ihrer Sache, sowie zu nothwendigen Verehrungen am kaiserlichen Hofe und bei den Commissarien. Daran konnte und durfte es der alte Rath ebenfalls nicht fehlen lassen.

zer Zeit nicht mit der erforderlichen Unbefangenheit und Berücksichtigung der damaligen, sowie der früheren Verhältnisse behandelt werden und musste deshalb viele Einwendungen und Rechtfertigungen zulassen, welche nicht immer auf der Stelle und in der Aufregung des Augenblicks möglich waren (RP. fol. 123^b). Bei den dessfallsigen Untersuchungen mochte manche ungünstige Aussage der Unterbeamten wohl begründet sein, manche aber auch mit absichtlicher Uebertreibung aus wenig ehrenwerther Gesinnung hervorgehen, wie diess bei Peter Mutschier, Vorsinger zu St. Katharinen und Schreiber (Actuar) am Rosszoll geschehen zu sein scheint*). Jeden Falls war die den Patriciern zugemuthete Verantwortlichkeit für die Rechnungen von 60 und mehr Jahren her eine grosse Unbilligkeit.

Augenfälliger war das übermässige Trinken auf gemeine Kosten nach der schlimmen Eigenheit des Zeitalters. Die Bürgerschaft war demselben ebenfalls zugethan, nur ging es auf ihre Kosten, und sie gerieth darüber in Schulden, während die Patricier nach Friedr. Fausts Ansicht (Abhandl. III.) Solches zu thun sich für befugt hielten.

Die Schulden machten die Bürger hauptsächlich bei den Juden. Wurde Jemand darüber verklagt und in das Gefängnis geworfen, so schrieb man es der Bestechung einzelner Rathsglieder zu. Die Anklagen auf Bestechung hatten im Allgemeinen gewiss keinen andern Sinn. Auch mögen die Juden durch wohlangebrachte Opfer sich Schutz und Recht zu schaffen gesucht haben. Schon am 3. Nov. 1612 wurde den Commissarien eine weitläufige Klagschrift gegen die Juden übergeben (DH. 70—110). Eine Hauptbeschwerde betraf die zu grosse Anzahl derselben und ihren Wucher. Der Hass gegen sie war so gross, dass er in fortwährende Bedrohung und Misshandlung ausartete. Weil sie unter des Kaisers und Reichs Schutz standen, konnte man höchstens auf Minderung ihrer Zahl denken: die Volkspartei aber bestand auf ihrer gänzlichen Ausweisung. Und so geschah zuletzt bei einem Aufstand der Handwerksgesellen, der von den Unruhstiftern schlau benützt wurde, ein Sturm auf die Judengasse, welcher die Plünderung und Verjagung der Juden zur Folge hatte**). Der angerichtete Schaden belief sich auf 176,000 fl. Nur

*) Hauptbeschwerdeschrift §. 41. Dieser Mutschier war ein Freund von Fettmilch und gehörte zu den thätigsten Gliedern der Bewegungspartei (Faust C. 955, ferner Abhandl. IV. RP. fol. 183^{a b}).

***) Eine Tuschzeichnung davon, welche wieder nach derselben gefertigte Kupferstich noch vorhanden ist, wurde sammt Beschreibung von dem hiesigen Bürger

in der Messe wurde ihnen erlaubt in die Stadt zu kommen, wo sie sich aber melden und ihre Wohnung anzeigen mussten (RP. fol. 137^b). Bei der Execution am 28. Febr. 1616 wurden sie wieder in die Stadt zurückgeführt.

Anfangs behauptete man, ihre Zahl betrage über 6000, darunter 700 Studenten (Faust C. 183), und mehre sich fortwährend. Bei ihrer Vertreibung fanden sich jedoch nur gegen 1400. Uebrigens waren schon früher manche weggewiesen worden; andere mochten Sicherheit wegen die Stadt verlassen haben; die täglich von auswärts kommenden blieben weg. Man warf ihnen vor, dass sie den gemeinen Mann in allerlei Weise übervortheilten und in Armath und Verachtung stürzten, übermässige Zinsen nähmen, mehrdeutige Handschriften in hebräischer Sprache abfassten, schlechte Münze liehen und dafür gutes und grosses Geld sich verschreiben liessen. Zugleich beschuldigte man den Rath oder wenigstens einige Glieder desselben, dass er die Juden begünstige und ihre Schuldner ungehört und ohne Vertheidigung verurtheile. Besonders wurde dieses dem Einflusse des Syndikus Dr. Schacher vorgeworfen*).

Allein die Juden, von den meisten Nahrungszweigen ausgeschlossen, waren auf den Geld- und Kleinhandel beschränkt und mussten scharf nachsinnen, wie sie bestehen könnten. Sie hatten das Privilegium eines höhern Zinsfusses, den sie auch wohl überschritten, wo das Darlehen unsicher stand. Ein Leih- und Pfandhaus wurde erst 1739 errichtet. Und wenn man den Juden von Messe zu Messe ohne Zinsen etliche 1000 fl. in kleiner und schlechter Münze lieh, diese aber in guten und groben Sorten zurückzahlen liess, so war dieses geradezu eine Berechtigung, das geliehene schlechte Geld in jeder Weise unter die Leute zu bringen. Auf die Klagen gegen sie entgegenete gleich Anfangs der Rath: man halte sie zu strenger Ordnung an. Die Bürger aber mit unvorsichtigem Haushalt und liederlichem Aufborgen steckten sich in Schulden und klagten dann über die Juden (DH. 18).

und Briefmabler Job. Ludwig Schimsie herausgegeben. Am 15. Sept. 1614 wurde bei Rath beschlossen, denselben, wenn er es gedruckt habe, verhaften zu lassen (RP. fol. 141).

*) Er scheint sehr barsch und nicht ohne Schuld gewesen zu sein. Da er wohl wusste, er sei verhasst, und fürchtete schimpflich abgesetzt zu werden, wollte er schon im Sept. 1612 in diesen Händeln nicht mehr dienen, wurde aber von dem Rathe beschwichtigt, bis er fortwährend heftig angegriffen und bedroht endlich doch dem Dienst aufgeben musste (DH. 60. RP. fol. 18. 19. 29. 40. 55^b. 72. 88. 106. 109).

Für alles Dieses machte man die Patricier verantwortlich, und es entstanden darüber seit Ende 1612 unzählige Streitigkeiten. Bereits im November beklagten sich einzelne Rathsglieder, dass der Ausschuss durch Abgeordnete sie besuchen und befragen lasse (RP. fol. 27). Die beste Uebersicht über diese Seite des Kampfes gibt die an die Subdelegirten gerichtete Hauptbeschwerdeschrift vom 20. Mai 1614 mit 38 Klagpunkten, zu welchen, als sie später gedruckt wurde, noch 6 hinzukamen*). Diese Schrift umfasst Alles, was man in dieser Beziehung den Patriciern glaubte vorwerfen zu können, zumal bei der besondern Absicht, die man damit verband. Es ist aber durchaus nothwendig, die nicht gedruckte Vertheidigung des alten Rathes auf jene 38 Punkte (DH. 248) genau damit zu vergleichen (Fichard F.); die auf die letzten 6 Punkte fehlt, geht aber aus dem Uebrigen hinlänglich hervor.

Schon unmittelbar nach der mehrtägigen Gefangenhaltung und erzwungenen Abdankung des alten Rathes (5.—8. Mai) hatte sich der Ausschuss beeilt, zur Rechtfertigung seiner Gewaltthat eine Beschwerdeschrift mit 9 Klagpunkten den Subdelegirten zu übergeben, welche Friedr. Faust (C. 618), als ihm Abschrift davon zukam, zunächst für seine Familie, aber gewiss auch zur Kenntniss des Landgrafen zu Darmstadt, wo er sich eben aufhielt, zu widerlegen suchte (siehe Abhandl. III). Dann erst wurde am 20. Mai 1614 die obige Hauptbeschwerdeschrift übergeben und von den Subdelegirten am 24. Mai dem Rathe zur Verantwortung binnen 8 Tagen zugestellt (DH. 240. RP. fol. 126^b). Zwar fehlen die Beilagen, wesshalb Manches nicht ganz klar ist: doch wird das Verständniss durch die Vertheidigung sehr erleichtert. Das Urtheil über diesen Kampf mag sich nun durch geordnete Nebeneinanderstellung der Klagen und Gegenreden von selbst bilden. — Die §§. sind am Rande angegeben.

*) Diese Beschwerdeschrift wurde wahrscheinlich gedruckt, als nach einer vergeblichen Anfrage um Erlaubniss Fettmilch mit seinem Anhang am 6. Nov. 1614 die Buchdruckerei des Joh. Bringer stürmte und denselben zwang „Etwas“ zu drucken (RP. fol. 150^b). Allein am 1. Dec. 1614 wurde auf Antrag von Neuhaus und andern Patriciern bei Rath beschlossen, dieselbe einzuziehen und die Exemplare bei Wolf Richter abholen zu lassen (RP. fol. 157^b). Daher ist sie sehr selten geworden. Sie findet sich sammt einer spätern Appellation an die Subdelegirten und einer Bittschrift an den Kaiser einem Exemplar des Diarium historicum angebunden (Stadtbibliothek), wo noch eine gedruckte Anzeige an den Kaiser zugefügt ist, dass ein Patricier muthwilliger und vorsätzlicher Weise (!) eine Bürgerfrau mit einem Pferd zu Boden gerannt und bis auf den Tod verletzt habe.

I. Die allgemeinen Beschwerden

beginnen damit: Der alte Rath habe der Stadt sehr übel vorgestanden und, wenn er länger regiert hätte, würde er sie ins Verderben gestürzt haben. Die Schulden seyen fortwährend gewachsen, ungeachtet der grossen jährlichen Einkünfte, und betrügen eine ansehnliche Summe, ohne dass man je von einer Bemühung gehört habe, sie mindern zu wollen. Die Geschlechter hätten auf Vorschlag des Claus Bromm 151,000 fl. in den Saigerhandel gesteckt, aber bey dem unglücklichen Ausgang desselben grosse Verluste gehabt. Zwar seyen des Bromm Häuser und Güter nach seinem Tode eingezogen worden; man wisse aber nicht, ob solche in Rechnung gebracht seyen *).

Von 1540 bis 1612 wäre an Steuer und Schatzung 709,000 fl. erlegt worden. Der Rath aber verrechne, mit Verlust an Geld, 530,000 fl. für eingegangene Schatzung, zwischen welchen Summen ein grosser Unterschied sey. Der Stadtschreiber Pyrauder berichte, dass von 1549 bis 1608 zur Erhaltung der kais. Kammer und zur Hülfe gegen den Türken 360,000 fl. gezahlt worden. Auf Befragen heisse es, 84,000 fl. seyen 1540 und später auf die Union und 6000 fl. auf Aussöhnung mit dem Kaiser verwendet worden, welches zu voriger Summe geschlagen 450,000 fl. ausmache. Man habe also 80,000 fl. mehr ausgegeben, woraus zu schliessen, dass alle Rechnungen unrichtig seyen, und das Geld, welches zur Minderung der Schuld hätte dienen können, zum Privatnutzen verwendet worden.

Nach Aussage des Recheneysschreibers habe man öfter von den Geschlechtern Geld ohne Noth aufgenommen und mit 5 Procent verzinset, dagegen verordnet von keinem Bürger Geld aufzunehmen.

In Betreff der für Nothfälle zurückgelegten Gelder (des Noli me tangere, Rühr' mich nicht an) sey erst 1597 ein schlechtes Inven-

*) Diese Summe wurde den verschuldeten Grafen von Mansfeld auf Bergwerke vorgestreckt, mit deren Ertrag in Kupfer und andern Metallen man einen vortheilhaften Handel zu treiben gedachte. Daher der Name Kupfer- oder Saigerhandel. — Saigern heisst in der Hüttensprache das Kupfer von dem Silber scheiden. — Der verursachte Verlust belief sich aber weit höher und war nach Kirchners Schätzung (II. 281 f. 306) bis zum Jahre 1587 nach dreissigjährigen Processen bis zu 420,000 fl. angewachsen.

tarium aufgerichtet worden. Als der Rechneyschreiber es habe verbessern wollen, habe er es müssen unterlassen. Es sey wenig darin vorhanden, trotz grossen Einkommens. Desswegen begehre man dem Bürgervertrag gemäss richtige und besondere Rechnung und zu wissen, wo der Ueberschuss hingekommen sey.

24. Ferner seyen die Goldgulden von allerley Abgaben immer nur zu 60 Kr. berechnet, wesshalb sich frage, wo der Ueberschuss sich befinde. Wenn man auch nach des Rechneyschreibers Aussage, derselbe sey von 1600 bis 1612 in der Einnahme vorhanden, gelten wolle lassen, so müsse doch über die vorhergehenden Jahre Ausweis gegeben werden.
31. Die Zahlbücher sammt dem Allmendbuch, an welchen viel gelegen, seyen auf die Seite gebracht und trotz allem Begehren nicht herbeyzuschaffen, damit man nicht zur gründlichen Rechnung gelange und in Erfahrung bringe, was für Allmayen die Stadt gehabt und wer dieselben jetzt besitze. Als vor wenig Jahren Johann von Melem eine der Stadt gehörige an der Brücke um 200 Königsthaler verkauft habe, sey das Geld von ihm behalten worden, wozu man geschwiegen habe.
35. Auch Kleinigkeiten wurden gerügt. Sie hätten die Kosten aus dem Aerar bestritten, wenn ihnen eine Verehrung gemacht worden, oder sie zu einem Schiessen gegangen seyen. — Bey der Wahl des Kaisers (Matthias) hätten sie die Gerüste und Diele aufs Höchste berechnet, sich aber aus dem Aerarium 6 schöne Neapolitanische grobgrün seidene Mäntel machen lassen und behalten, welche über 300 fl. gekostet *).

Hierauf entgegnete der alte Rath:

Die angegebene Einnahme möge richtig seyn. Doch die ausserordentlichen Reichsbeyträge, der Markgräflische Krieg, die Stadtbefestigung hätten grosse Summen gekostet, welches die Schuldentilgung unmöglich gemacht. Das betreffe Dinge, die vor den Zeiten des jetzigen Rathes gewesen seyen. Auch die Zünfte würden bey ihren Rechnungen von 60 und mehr Jahren her, wo

*) Bei der Krönung Maximilians II. 1576 maasste sich der Hofmarschall desselben an, den Rathsherren, welche den Baldachin über dem Kaiser zu tragen hatten, vorzuschreiben, sie sollten seidene Kleider anhaben auf das Herrlichste. Als aber die Verordneten für die damastenen Hofkleider, die sie anzuschaffen genöthigt waren, von dem Rathe Entschädigung forderten, mussten sie auch die Prachtröcke zurück auf die Rechenei liefern (Kirchner II. 246).

Niemand mehr am Leben sey, der Auskunft geben könne, manchen Fehler finden, wie viel mehr hier. Uebrigens solle man sich bey den Neunern genauer erkundigen.

Ferner geschehe jetzt lebendem Rath Unrecht, dass die Geschlechter die Stadt in Schulden verwickelt hätten. Claus Brommens Saigerhandel treffe den ganzen damaligen Rath, nicht allein die darin befindlichen Geschlechter, obgleich Dieses als vor alten Zeiten geschehen jetzigen Rath gar nicht berühre. Aus den Acten aber wisse man, dass damaliger Rath sich nicht leichtsinnig hinein begeben. Man habe Deputirte ernannt, wie man ohne Beschwerde der Bürgerschaft das Aerarium wieder empor bringen könne. Da Claus Bromm versprochen, dass der Saigerhandel nicht nur die Zinsen des Capitals decken, sondern auch so viel Gewinn eintragen werde, um Vieles von den Stadtschulden und beschwerlichen Gültbriefen damit zu tilgen, so habe man dem Bromm, damaligem Bürgermeister (1554*), als einem vornehmen, nie auf unrechtem Wege befundenen, in diesem Handel schon interessirten und dessen kundigen Manne getraut. Dass Dieses aber durch dazwischen getretene Unfälle wider alles Erwarten unglücklich geendigt habe, könne weder dem damaligen, noch minder dem jetzigen Rathe oder den Geschlechtern wegen einer einzigen Person von ihnen vorgeworfen werden. Laut den Acten habe der damalige Rath sich alle Mühe gegeben den Verlust zu ersetzen, wozu Bromms eingezogene Güter laut Rechnungen verwendet wurden.

Geld sey zuweilen aufgenommen worden, aber nicht von Geschlechtern allein, auch nicht um es ungenützt liegen zu lassen, sondern um die alten Briefe mit den beschwerlichen Clanseln abzulösen und für den Nothfall Geld zu haben.

Das Noli me tangere sey von dem Ueberschuss der Goldgulden entstanden, welche ehemals keinen so hohen Werth gehabt, wesshalb es nicht stärker seyn könne. Seit jetzigem Unwesen übersteige die Ausgabe um einige 1000 fl. die Einnahme; welches ehemals umgekehrt gewesen. Man möge nur die Rechnungen vor 1600 untersuchen.

Ein Nürnberger Bürger habe einst jedem Schöffen einen silbernen Schauffennag mit dem Bilde der Stadt Frankfurt ver-

*) Kirchner (II. 231) setzt für diesen Handel das Jahr 1558 an.

ehrt, wofür er 30 Thaler bekommen. Andere Verehrungen kenne man nicht. Sey der Rath zu einem auswärtigen Schiessen eingeladen worden, so habe man Einen aus seiner Mitte auf der Stadt Kosten hingeschickt. Seyen Andere des Rathes mitgereist, so hätten sie es auf eigene Kosten thun müssen. Als der Herzog von Coburg den Rath zu einem Stahlschiessen eingeladen habe, aber Niemand hingegangen sey, habe man 2 dahin reisenden Bürgern eine Verehrung gegeben. Auch sey öfter jedem Bürger, der auswärts das Beste geschossen, hier eine Verehrung gereicht worden.

II. Beschwerden gegen die Aemter,

deren es damals sehr viele gab. Sie sind bei Kirchner (II. 363) aufgezählt.

1. Gegen das Bürgermeisteramt.

18. Im Jahr 1608 sey durch einen Rathsschluss die Bürgermeister-Besoldung um 50 fl. aufgebessert, Dieses aber rückwirkend auf alle, welche dieses Amt verwaltet hatten und noch am Leben waren, ausgedehnt worden.
17. 20. Von den den Bürgermeistern (in der Messe auch andern Deputirten) zustehenden Bolletten und Bleychen sey von 1600 bis 1612 für 19,000 fl. auf der Recheney gewesen. Man gebe zwar vor, dass sie den Dienern davon geben. Diese aber beklagen sich, dass sie öfter ihre Gebür, so doch gar gering sey, von solchen Bolletten und Bleychen nicht empfangen. Man habe Nachricht, dass solche Bolletten von dem Gesinde und den Kindern der Bürgermeister mit 20 und mehr Gulden bey den Wirthen verwechselt und ausgegeben worden sey.
- 44 f. Auch hätten die Bürgermeister Fackeln und Windlichter im Ueberfluss gefordert, aber nach Niederlegung ihres Amtes zurückgegeben und sich für jedes Stück 12 Batzen geben lassen.

Hierauf erwiederte die Vertheidigung:

Der Rathsschluss von 1608 werde nicht geleugnet. In Betracht der viel theuerern Zeit sey es gar nicht unbillig, dass die ehemaligen Bürgermeister entschädigt worden sey. Der Bürgermeister habe 150 fl. und das Tuch als Salar gehabt, wofür er 2 Knechte (Bediente) und zum Theil die Dorfachttheisen in stattlicher Kost habe halten müssen. Viele hätten sich über den dabey erlittenen Schaden beklagt. Jetzt sey freilich seit 2 Jahren die Besoldung erhöht worden.

Was die Bolletten betreffe, so weise die Beylage aus, was jährlich von Staatswegen ausgegeben worden und noch mehr aufgegangen sey*). Die zur Messe verordneten Rathsglieder hätten nie Theil an den Freyzeichen gehabt. Jeder solcher Deputirten habe für seine grosse Mühe nur 3 fl. erhalten. Die den Bürgermeistern zufallende Nutzung der Freyzeichen, das Stück ein Pfennig, betrage das Jahr 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Gulden und sey nun auch bei dem neuen Rathe eingeführt**).

2. In Beziehung auf das Recheneyamt wurde geklagt, dass, wenn die Stättigkeit der Juden alle 3 Jahre erneuert wurde, jede Familie habe einen Goldgulden erlegen müssen, welches sich auf 500 Stück belaufe. Auch bey einem Wohnungswechsel oder Bauvergünstigungen sey ein Goldgulden bezahlt worden. Das hätten sie unter sich ausgetheilt, unangesehen dass sie ihre Besoldung (?) und Präsenzgelder gehabt hätten.

*) Ueber die Bolletten (im Munde des Volks Balletten) wird hier kurz hinweggegangen, weil die letzten 6 Klagpunkte noch nicht vorlagen. Erst gegen Ende 1615 wollten die Commissarien wissen, wie es mit dem von Joh. Adolf Kellner (1602 und 1609 altem Bürgermeister) angegebenen Gebrauch der Austheilung der Bolletten an Hausfrau, Kinder und Gesinde der Bürgermeister sich verhalte und ob es mit Wissen und Willen des Rathes Observanz gewesen sei (RP. fol. 175).

Der Name kommt wohl von dem Italienischen Bolletta, ein Gesundheitsspass, Freischein. — Die gerügten 19,000 fl. ergeben für 12 Jahre eine durchschnittliche Ausgabe von 1583 fl.; im Jahre 1612 betrug sie sogar 1753 fl. (Kirchner II. 557). Die eigentlichen Bolletten (Bleychen) waren bleierne Münzen mit einem Adler auf der einen und einem Trinkgefäss auf der andern Seite. Ihr Werth betrug im 15. Jahrhundert 16 bis 18 Heller; im 16. Jahrhundert wurden sie auf 12 Heller herabgesetzt, wofür sie von der Rechenei eingelöst wurden. Sie dienten zu den kleinen Ausgaben der Bürgermeister als Geschenke und Trinkgelder, z. B. bei ihrem Amtsantritt, wo ausser den Berechtigten noch viele Unbefugte sich zudrängten, oder bei Einladungen zu Gast. Schon früher waren die Bürgermeister zur Vorsicht bei Verausgabung der Bleychen erinnert worden. Bei der Kaiserkrönung im Jahre 1612 mochte aber ein Ansehnliches darauf gegangen sein. Uebrigens scheinen auch andere Rathsglieder solche Bolletten, vielleicht als Präsenzgelder, empfangen zu haben (RP. fol. 83^b). Im Jahre 1614 wurden sie abgeschafft (Visitationsordnung. Kirchner I. 545. II. 482 f.)

**) Hier ist noch von andern Freizeichen die Rede, welche ebenfalls Bolletten genannt, beibehalten und der Rechenei überwiesen wurden, z. B. Bolletten der Juden zur Erlaubnis an Sonn- und Feiertagen in der Messe ausgehen zu dürfen (Visitationsordnung). Auch wurden bis in neuere Zeiten von den Bürgercapitänen, jetzigen Quartiervorständen, sogenannte Bolletten (Bolletten)gelder an die Rechenei abgeliefert, wahrscheinlich für ehemalige Dienstbefreiungen im Quartier.

25. Ferner hätten sie dem Juden von einer Messe zur andern, um die Bürgerschaft damit auszusaugen, Gelder geliehen, und wiewohl gegen Pfennige Reichs- und Königsthaler hätten zurück geliefert werden müssen und die Zinsen darunter begriffen seyen, so wären doch immer einige Gelder stehen geblieben, wofür jährliche Zinsen gegeben wurden. Ehedem sey Dieses verrechnet, jetzt aber unterlassen worden. Man behaupte, es befände sich im Ueberschuss.
21. Weiter wurde bemerkt, im Jahre 1594 habe man dem Nic. Krebs an seinem Capital 100 fl. nachgelassen, welches sich nicht in der Rechnung finde. Sey ohne Zweifel auch zur Ausbeute gekommen.
6. Wenn bey dem Recheneyamte hinterlegte Gelder abhanden gekommen seyen, habe man sie aus dem Aerar wieder erstattet, was nach des gewesenen Stadtschreibers (Pyrander) Aussage vorgekommen. Was die Deponenten gegeben, hätten sie angenommen.
26. 27. Von confiscirten Geldern sey immer ein Theil, besonders Kleinode,
33. vertheilt worden. Heilreich Faust habe ein Mal die ganze Summe in sein Haus bringen lassen und erst nach geraumer Zeit abgeliefert.
5. Wenn in der Messe Maass und Gewicht untersucht wurden, sey für Strafen eine ansehnliche Summe eingegangen, welche sie, statt ins Aerar abzuliefern, sich angeeignet hätten.

Hierauf entgegnete der Rath:

Bey Erneuerung der Judenstätigkeit musste von jedem Paar den 6 Rechenherren 1 Goldgulden, dem Schreiber 1 Königsort und dem Richter 1 Turnes für ihre Bemühung gezahlt werden, dergleichen Gefälle auch auf andern Canzleyen und Rentmeistereyen Statt finden. Diess sey den Recheneydeputirten, die für ihre grosse Mühe keine Besoldung hätten, wohl zu gönnen, sey immer so gewesen und nie verschwiegen worden. — Bey Baubesichtigungen in der Gasse sey das Herumkriechen in schmutzigen Winkeln wohl eine Ergetzlichkeit werth. Die Zünfte hätten selbst eingewilligt, dass für ihre Mühe und Zeitversäumniß (seit kurzer Zeit) jeder Rathsmann jährlich 60 fl. und jeder Schöff 120 fl. haben solle. Es sey den Rathsgliedern nicht zu verdenken, wenn sie für ihre viele Mühe auf den Aemtern einige Accidenzien erhielten. Selbst die Achtzehener hätten diese nicht zurückgewiesen und es darin weiter gebracht, als die Herren des alten Raths.

Wegen Menge der kleinen Münze habe man diese den Juden gegeben, wofür sie in Messzeiten mit Philippthalern zu 1½ fl.

die Schuld zurückzahlen mussten. Dadurch habe man die zu Anszahlungen nöthigen groben Münzsorten erhalten. Die Juden aber hätten es als eine Bedrückung angesehen.

Die dem Nik. Krebs erlassenen 100 fl. seyen ausdrücklich in der Rechnung bemerkt, welches im Fall eines Betrugs nicht geschehen wäre.

Ueber die confiscirten Gelder finde sich in den Acten Auskunft. Von andern als den 2 angegebenen Fällen wisse man nichts und die damaligen Bürgermeister seyen gestorben. Heilreich Faust berufe sich laut Beylage und Zeugenverhör auf seine Unschuld.

Bey der Untersuchung von Maass und Gewicht hätten die Deputirten für ihre Mühe ohne Nachtheil des Aerars absichtlich solches Accidens erhalten, um ihren Eifer zu ermuntern, was bey der Zeitversäumniss und dem Mangel eines bestimmten Salars Niemand tadeln könne.

3. Ueber das Schatzungsamt (directe Steuern) wurde geklagt,

man hätte Wittwen und Waisen, deren verstorbene Männer oder Eltern nicht gehörig verschätzt oder gesteuert hätten, grosse Strafsummen angesetzt und ein Drittheil davon an sich gezogen, wozu der Rath still geschwiegen habe zu dem Ende, dass Jeder auch an solches Amt gelangen könne. Eine Schuhmachers Wittwe sey 1612 wegen der Türkensteuer um 700 fl. gestraft worden, während man damals gar keine zu zahlen schuldig gewesen.

Hierzu lautete die Vertheidigung:

Man sey reichsconstitutionsmässig und milder als in andern Reichsstädten zu Werk gegangen. Die Schuhmachers Wittwe habe selbst gebeten, die Sache nicht vor den ganzen Rath zu bringen und willig zur Zahlung sich erboten. Obgleich man 1612 keine Türkensteuer gegeben, habe man doch andere Leistungen an das Reich zahlen müssen. Doch sey es wahr, dass ohne des Raths Wissen Johann von Melem sel. vielleicht aus Irrthum, weil auf den andern Aemtern von den Strafen etwas an die Rathspersonen falle, auch von der Schatzungsstrafe sich etwas zugeeignet habe. Da Dieses von einem Verstorbenen geschehen, und dessen Mitdeputirter damals Bürgermeister gewesen und es nicht habe hindern können, so bitte man Solches als einen Unterlassungsfehler anzusehen.

4. Gegen die Aemter für indirecte Abgaben wurde geklagt,

10. dass eine Abgabe auf den Weinwachs gelegt worden, wo Jeder habe anzeigen müssen, wie viel Wein er von seinen Gütern bekommen, und vom Fuder einen halben Gulden gegeben habe: hernach aber bey dem Verzapfen noch die vierte Maass bezahlen müssen. Da Dieses eine ganz neue Auflage gewesen, hätte sie auch ganz dem Aerar sollen zu gut kommen; sie hätten aber auch ihren Antheil davon genommen.
11. 13. Eben so von den von jedem Posamentirstuhl, deren vor etlichen
15. und 20 Jahren fast 1000 hier gewesen, erhobenen 10 Batzen. Dessel- gleichen von jedem Stück grob grüngefärbten Burrath (Bursat)* 4 fl. , von jedem Ballen anher gebrachter Seide 4 fl. , von Kaufmanns- waaren $\frac{1}{2}$ Procent Abgabe, woran sie Antheil genommen.
16. Ferner hätten sie von der Safran- (und Gewürz-) schau ihren Antheil gehabt, bei welchem Posten die Neuner bemerkten, dass man im Leinwandhaus und in der Wage nichts aufgeschrieben, sondern nur abgeliefert habe, was sich in der Kiste befunden.
23. 40. Auf dem Rentamt hätten sie im vergangenen Jahre 542 fl. Strafen
41. 44. unter sich getheilt. — 1595 und 1600 sey der Gewinn an der Münze nicht in Rechnung gebracht, auf dem Fischamt unrichtige Rechnungen geführt, auf dem Rosszoll hätten sie nicht bloss die Strafen, sondern, wo möglich, den Zoll selbst behalten und dafür tapfer gesecht, weil sie die Stadt für ihr Eigenthum angesehen.
8. 9. Auch hätten sie die Hälfte von den Forstrügen und den Strafen derer, die fremde Tauben weggingen, so wie der Baustrafen gehabt.

Auf alles Dieses wurde entgegnet:

Die Deputirten zur Weinststeuer hätten im Winter 21 fl. , der Schreiber 10 fl. , der Richter 8 fl. , im Sommer die Hälfte erhalten und verrechnet; Betrug sey nie vorgefallen.

Ueber Posamentirstühle, Bursat und eingehende Seidenwaaren sey Ein Amt gesetzt, auf welchem mit gleicher Ursache und Billigkeit jeder Deputirte jährlich 8 fl. , der Schreiber 10 fl. erhalten habe. So hätte man auch von den auf fremde Waaren gelegten $\frac{1}{2}$ Procent für Mühe und Arbeit nie mehr als jährlich 10 fl. gehabt.

Von der Safranschau habe jeder Deputirte die Messe 5 fl. erhalten, der Schreiber eben so viel und die zugeordneten Bür-

* Bursat, ein Halbzeug, war damals besonders in den Niederlanden beliebt (Kirchner II. 223).

ger oder Schauer jeder doppelt so viel. Die Einnahme im Leinwandhaus und der Wage werde von den besidigten Bürgern in die Kiste geworfen, diese nach der Messe im Beyseyn der Hausmeister geöffnet und das gefundene Geld auf die Recheney geliefert.

Auf dem Forstamt seyen die Rügen zu $\frac{1}{3}$ dem Aerar, $\frac{1}{3}$ den Förstern statt Salars, $\frac{1}{3}$ den Deputirten für ihre Mühe bey oft schlechtem Wetter gegeben worden. — Wegen der Tauben sey es eine uralte Einrichtung.

Die Beschwerden über das Rentamt und den Roszoll wurden erst später vorgebracht, wesshalb keine Rechtfertigung vorhanden ist.

5. wurde geklagt, dass die Deputirten auf dem Sendamt von den hohen Geldstrafen auf Unsittlichkeit und übermässigen Aufwand ihren Antheil gehabt hätten. 7.

Hierauf wurde geantwortet:

Von den Strafen für Unsittlichkeit hätten die Deputirten nie etwas erhalten. Von den für Uebertretung der Policey- und Kleiderordnung sey laut Rathschluss die eine Hälfte den Anbringern, die andere den Deputirten zuerkannt worden. Keinem derselben habe es jährlich über 6 fl. eingetragen, und jeder hätte gern das Doppelte von dem Seinigen gegeben, um von diesem beschwerlichen Amte frey zu seyn.

6. wurde angebracht, dass 1594 das Kornamt 4502 fl. auf die 22.44. Recheney geliefert habe, wovon aber dort nur 3502 fl. zur Rechnung gebracht seyen. Man entgegne, sie müssten im Ueberschuss enthalten sein, was aber bei einer Specialrechnung nicht angenommen werden dürfe. In theuern Zeiten hätten sie Getreide entliehen und in wohlfeilen zurückgegeben, seyen auch noch Vieles schuldig*), während der arme Bürger in solcher Zeit nur gegen baares Geld hätte bekommen können.

Ueber den letzten Punct findet sich keine Entgegnung: über den ersten wurde geantwortet:

es müsse ein Rechnungsfehler oder Versehen des Recheney-schreibers seyn, indem die damaligen Deputirten bekannte rechtschaffene Leute gewesen.

7. In Betreff des Bauamts wurde gertigt, dass Niemand ein 14. Fenster oder Kellerloch auf die Strasse habe machen dürfen, ohne

*) Von 11 Personen, 3 Wittwen und einigen Waisen betrug die ganze Schuld etwa 900 fl. (Faust C. 949 f.).

29.34. Besichtigung oder Abgabe dafür, welche sie vertheilt hätten. —
 38. Ferner hätten sie auf dem Holzgraben keine Aufsicht gehalten und, wenn etliche 1000 Diele gefehlt, es gar gering geachtet, auch Mancher von ihnen davon genommen. — Am stärksten aber wird hervorgehoben, dass von 1540 bis 1611 668,458 fl. aufgewendet worden seyen, ohne einen eigentlichen Hauptbau, ausser einer Mauer um den Graben zu Sachsenhausen und dem Judeneck, welches, weil sie keinen rechten Baumeister gehabt, 2 Mal wieder eingefallen sey. Auch der 1610 und 1611 erhöhte Wall zu Sachsenhausen sey wieder eingefallen. An der Allerheiligen-, Bockenheimer- und Galgenpforte hätten sie starke Gebäude niedergehauen und untüchtige und unansehnliche aufgebaut. Sie hätten nur nach ihrem Gutdünken verfahren, und was der Eine aufgebaut, habe der Andere niedergehauen. Solcher hohe Geldposten könne nicht angenommen werden. Unparteiische Werkmeister müssten ihr Gutachten darüber abgeben. Viele Dieses ungünstig aus, so müsste es bei dem abgestandenen Rathe in Rechten gesucht werden.

Das Vorstehende wurde also gerechtfertigt.

Von jeder, auch bey üblem Wetter, geschehenen Baubesichtigung seyen 23 β gegeben worden, was jedem Deputirten nach Abzug des Antheils der Subalternen jährlich ungefähr 1, höchstens $1\frac{1}{2}$ fl. betragen, wobey er mehr an Schuhen zerrissen. — Der Holzgrabendienner sey wegen seiner Aufsicht abzuhören. Viele Diele seyen verbaut worden. — Was man an Baukosten von 70 Jahren her berechne, belaufe sich jährlich auf ungefähr 9414 fl. Diese Ausgaben gingen weit über die Zeiten der jetzt lebenden Rathsglieder, die dafür nicht verantwortlich seyen. Näheres bewiesen die Baurechnungen. Von 1557 bis 1576 habe die Stadtbefestigung 383,556 fl. gekostet. Dieses und was dieser Punct die 10 Jahre früher gekostet, sey von den Baukosten abzuziehen, wo dann der Rest für diesen Zeitraum nicht so beträchtlich sey. Dass ausser dem Sachsenhäuser Wall kein einziger Hauptbau aufgeführt worden, verhalte sich nicht also. Dieser sey nur erhöht und mit Brustwehren versehen worden, wozu man habe ein Gewölbe machen müssen, welches durch das Quell- und Mainwasser sich gesetzt habe, wie es auch oft bey Privatbauten geschehe, und eine nicht bedeutende Reparatur veranlasst. Der schlechte Bau des Judenecks sei vor den Zeiten des jetzigen Rathes geschehen. Bey der Galgen- und Bockenheimerpforte sey man dem Rath des berühmten Baumeisters Conrad Köler gefolgt. Da der Allerheiligenpforte eine Zugbrücke gefehlt, habe man wegen der un-

ruhigen Zeiten eine gemacht, wobey ein alter, die Befestigung hindernder Thurm abgerissen werden musste.

III. Beschwerden über die Verwaltung der Stiftungen.

Hierüber wurde gleich Anfangs der Schrift sehr geklagt. Der Rath habe besonders über die Pfleger des Hospitals keine Aufsicht geübt und denselben zu viel verstattet, wofür er verantwortlich sei. Das Einkommen habe sich stets verringert, und die armen Leute seien auf das Uebelste behandelt worden. Im Jahre 1536 habe das Hospital 10,000 Malter Korn Vorrath gehabt; wo sie hingekommen, finde man nicht in den Rechnungen. Hier, wie bei dem Katharinen-, Weisfrauenkloster und Almosenkasten fehlten Inventar, Rechnungen und Bücher. Bei dem Hospital seien Blätter herausgerissen, dass man keine richtige Einsicht in die Rechnungen haben könne. Dafür hätten sie stattliche Gastereien dort gehalten, sich Wildpret oder von Geschlachtetem das Beste nach Haus schicken lassen. — Ueberdies müsste Adolph Kellner, ausser den 80 fl., die er anderswo zu viel empfangen, sich über dem Spital gehörige 1150 fl. ausweisen oder dieselben ersetzen.

Ferner hätten die Neuhause die Gefälle der Allerheiligenkirche als Pfleger derselben an sich gezogen und nicht zu milden Zwecken verwendet.

Dagegen wurde von dem Rathe bemerkt:

Dass das Hospital keinen starken Kornvorrath habe, daran sey nebst den letzten theuern Jahren dessen geringes Einkommen schuld. Man habe viele Pfründner in wohlfeilen Zeiten angenommen, die man nun in den theuern Jahren verköstigen müsse. Jeder Pfründner bekomme täglich eine Maass Wein und Bier. Was von der übeln Behandlung der Kranken gesagt werde, sey falsch laut Aussage der Spitaldiener. Man könne diese abhören, so werde man finden, dass das von Banketten, Nachhausschicken der Speisen etc. Gesagte alles falsch sey: es beschränke sich auf eine jährlich bei der Schweinschlacht von den Spitaldienern den Pflegern geschickte sogenannte Wurstsuppe, welches eine geringe Ergetzlichkeit für deren viele ihnen nicht vergütet werdende Mühe sey. Versäumniss der Armen finde nicht Statt, und einzelne Fälle der Art lägen nicht an den Pflegern, sondern an der Menge der Armen und dem Unfleiss der Diener. Dass 36 Jahresrechnungen des Spitals fehlten, sey nicht an dem; die Rechnungen seyen von 1551 bis 1612 dem Rath überliefert. Seyen frühere verloren, so sey diess nicht die Schuld der jetzt

lebenden Rathsglieder; diess könne durch einen ehemals neben dem Spital entstandenen Brand veranlasst sein. Kein Rathsglied habe durch Ausreissen von Blättern in den Rechnungen das Spital je verkürzen wollen. Viele hätten schwere, bis auf 40 fl. sich belaufende Grundzinsen von ihren Häusern an das Spital zu zahlen, mit deren Unterdrückung sie doch gewiss, wenn sie treulos handeln wollten, zuerst angefangen hätten. Nur Ein Blatt fehle in einer uralten Rechnung: laut des Zusammenhangs könne diess nicht aus Gefährde ausgerissen seyn, sondern durch Zufall sich verloren haben. Dass 1536 das Spital 10,000 Achtel Korn im Vorrathe gehabt, widerlege das sub A. beiliegende Einkommen des Spitals. Nie, selbst nach vielen aufgesparten Jahren, sey so viel zusammen gekommen. Ein alter Spitaldiener sage aus, dass von 30 Jahren zusammen höchstens 3000 Achtel vorhanden gewesen: wäre dieses aber auch 1536 geschehen, so sei es nicht die Schuld der jetzt lebenden Rathspersonen; ihre Voreltern, die selbst zu Kirchen und Schulen gestiftet, hätten gewiss dem Spital nichts entwendet.

Wegen der Zechen und Bankette im Katharinen- und Weisfrauenkloster seyen die Pfarrherren, alte Weiber und Jungfrauen (Conventualinnen) und sonderlich Hr. Martin Bauer*) abgehört worden. Nie sey in diesen Klöstern gespeist worden, als nur, wenn man inventirt und Rechnung abgelegt, wo diess überall geschehe. Die Pfleger hätten gar nichts für ihre Mühe. Man habe selbst in neuern Zeiten das gebräuchliche Neujahrs-Kuchenbacken eingestellt, und in wenig Jahren etliche 1000 fl. angelegt. Dass einige Rechnungen fehlen, sey nicht die Schuld der Pfleger, sondern des Kellers. Mehrere Rechnungen müssten sich in dem Nachlass des verstorbenen Balthasar Lang, der 30 Jahre Katharinenkeller gewesen sey, finden. Uralte Inventarien des Katharinenklosters seyen keine andere vorhanden, als die alten Bücher und Rechnungen, welchen die von Holzhausen als Erbpatrone jeder Zeit beigewohnt, mit sich bringen. Die neuen auf Befehl des Raths gemachten Inventarien zeigen, dass so wenig die jetzt lebenden Rathsglieder, als die Verstorbenen, sich hierin etwas vorzuwerfen hätten.

Wenn ferner Gegenheil sage, Georg Neuhaus sel. sey vor etlichen und 50 Jahren zum ersten Pfleger der Allerheiligenkirche

*) Vater des nachherigen Stadtschultheisen, der Keller (Kellner, Verwalter) des Weisfrauenklosters war.

gesetzt worden, so sey Diess falsch: nie habe der Rath Pfleger zu dieser Kirche gesetzt. Bereits 1390 sey laut Anlage B., wovon die Neuhaus das Original aufweisen könnten, Jeckel Neuhaus Stifter, Baumeister und Pfleger dieser von seinem Geschlecht allein dotirten Kirche gewesen. Von jeher seyen die Neuhaus Pfleger derselben. Die Gefälle dieser Kirche seyen für das Geschlecht der N. gestiftet, die in den letzten 50 Jahren der Kirche nicht entwendet, sondern redlich verwaltet worden. Die Kirche habe nicht mehr als 52 Achtel Korn Einkommens. 12 Achtel davon habe Jacob Neuhaus dem Kornamt zur Erhaltung der Pfarrer gestiftet, was jährlich abgeliefert werde. Den Rest wende die Familie zu milden Zwecken, zur Erhaltung von Studirenden ihres Geschlechts an, wie der jetzige Patron J. Ulr. N. dieses mit seinen 3 Söhnen thue.

Wenn nun nach Vergleichung beider Schriften die verständige und würdig gehaltene Rechtfertigung des alten Rathes mit Rücksicht auf die unvollkommenen staatswirthschaftlichen Einrichtungen jener Zeit im Ganzen befriedigend erscheinen dürfte, so lässt sich doch immerhin denken, dass Manches in der Wirklichkeit sich etwas anders verhalten habe. Dagegen stützt sich die Klagschrift auf manche flüchtige Untersuchung oder unerwiesene Voraussetzung und stellt geflissentlich Alles in ein sehr gehässiges Licht. Aus dem Schluss derselben ersieht man deutlich, dass die grelle Ausmalung der Klagspuncte hauptsächlich darauf berechnet war, die kurz vorher gegangene gewalthätige Einsperrung und erzwungene Abdankung des alten Rathes zu rechtfertigen, sogar als nothwendig darzustellen und die Unmöglichkeit seiner Wiedereinsetzung zu erweisen. Zu diesem Behufe wurde noch schliesslich bemerkt, derselbe habe stets, was er versprochen, nicht gehalten oder wieder zurückgenommen und durch die zugesetzten Achtzehner sich nicht bewegen lassen, in seinem Treiben etwas zu ändern oder zu bessern. Hieran wurde die dringende Bitte geknüpft, den abgedankten alten Rath nunmehr durch andere geeignete Personen ersetzen zu dürfen, was aber nicht gestattet wurde.

Da jedoch, wie schon bemerkt, die Rechtfertigung des alten Rathes ungedruckt blieb und aus diesem Grunde damals und später nicht zur allgemeinen Kenntniss kam, so nützte es wenig, dass im Endurtheil der kaiserlichen Commission der Rath von aller Schuld, als unerwiesen, freigesprochen wurde; nur müsse J. Adolph Kellner sich eidlich reinigen und Etliches dem Aerar wiedererstaten (Fichard F.). Die öffentliche Meinung blieb gegen ihn, und das eingewurzelte Vor-

urtheil war in allen folgenden Zeiten aus dem Bewusstsein des Volkes nicht zu verbannen. Ungeachtet die Patricier fortan nicht mehr im Rathe die überwiegende Stimmenzahl hatten, ging doch die Sache, wenn auch Anfangs besser, doch wegen der bald eintretenden unglücklichen Zeitumstände, so wie durch gebliebene mangelhafte Einrichtungen noch ein ganzes Jahrhundert so ziemlich den alten Gang, bis nach Verlauf dieser Zeit ein neuer Kampf ausbrach, der einen glücklichen Ausgang nahm und die Errichtung der ständigen Bürgervertretung und des Neuner-Collegs als sehr wirksame Controlle des Staatsaushaltes zur Folge hatte.

III.

Die Verwickelung der Brüder Faust von Aschaffenburg in die bürgerlichen Unruhen.

Als Einleitung zu diesen Vorgängen scheint sehr förderlich, zuerst im Allgemeinen die Familie Faust von Aschaffenburg von ihrem Ursprung an bis zu ihrem Erlöschen näher kennen zu lernen, schon um sie von andern Familien des Namens Faust zu unterscheiden, dann als immer beachtenswerther Beitrag zur Geschichte unserer Stadt, ganz besonders aber, wenigstens theilweise, als gute Grundlage des Berichtes über die Verwickelung zweier Mitglieder dieser ehemals hier befindlichen patricischen Familie in die Unruhen jener Zeit. Hierzu hat Fichard in einer auf der hiesigen Stadtbibliothek befindlichen Handschrift aus vielen bewährten Quellen und mit sorgfältiger Kritik genügenden Stoff geliefert, nach welchem mehrere Angaben bei Lersner (A. I. 281. 437. B. I. 157. 225) berichtigt werden müssen.

Fichard gibt an, dass der Römische Namen Faustus (gleichbedeutend mit Felix, Glücklich) nach Angabe von Goldast in Rhätien und Burgund sich erhalten und von da in verschiedene Gegenden von Deutschland als Geschlechtnamen sich ausgebreitet habe, wozu er manche Beispiele anführt. Er schliesst hieraus, man müsse äusserst vorsichtig sein, um nicht die sehr verschiedenen Familien Faust mit einander zu verwechseln, wie es z. B. Zum Jungen gethan habe, welcher die Fauste von A. mit den Fausten zu Mainz und den ältern Fausten dahier zusammenwirft.

Fichard redet zuerst von den älteren hiesigen und gibt ihre Stammtafel von 1357 bis 1504. Da die letzten Sprösslinge Geistliche

waren, so starb die Familie aus. Auch unter der hiesigen Bürgerschaft finden sich in älterer und neuerer Zeit Personen des Namens Faust.

I. Von den Fausten zu Mainz

bemerkte Fichard, dass sie bereits im 14., sicherer aber im 15. Jahrhundert zu finden seien, obwohl nicht zu den dortigen Patriciern, doch zu den angesehenern bürgerlichen Familien gehörig. Zwar werde ein Dr. Johann Faust 1378 erwähnt, doch der erste Erweisliche dieses Geschlechts war 1438 ein Claus Faust, weltlicher Richter zu Mainz. Von ihm wird gesagt: Als 1444 die Zünfte oder die Gemeinde zu Mainz sich empört und einen neuen Rath eingesetzt habe, sei Clas Fust, der Goldschmidt, in den Rath gezogen worden. Aus diesem oder einem andern Grunde legte er sein Richteramt nieder. Dieser nun, meint Fichard, habe 2 Söhne gehabt, Johann und Jacob. Der erstere, Johann Faust, befasste sich mit der Giesskunst, was eine zu Mainz befindlich gewesene Kanone mit den Bildnissen von Johann Faust und Peter Schöffler beweist. Er war ein angesehener und vermögender Mann, bekannter Theilnehmer an der Ausbildung der Buchdruckerkunst, wozu er jedoch Anfangs nur Geld vorschoss. Mit ihm war Johann Guttenberg, der, von Strassburg kommend, 1444 zu Mainz sich niederliess, in Verbindung getreten. 1453 ward Peter Schöffler aus Gernsheim, zuerst Schreiblehrer in Fausts Hause, dann zu Paris Abschreiber von Handschriften, welcher den Guss von Metallettern und die dazu erforderlichen Werkzeuge, so wie die Druckerschwärze erfand, in die Gesellschaft aufgenommen. Doch Guttenberg, welcher die erhaltenen Vorschüsse nicht zurückerstatten konnte, musste nach dem hierüber entstandenen Rechtsstreite austreten und sein Druckergeräthe an Faust überlassen, der nun mit Schöffler das Geschäft fortsetzte. Johann starb auf einer Reise nach Paris im Sept. 1466 an der Pest. Zu Folge der Publications de la société pour la recherche et la conservation des monumens historiques de Luxembourg, tome VI. p. 133—135 wäre er bei der Bemühung, die Bibelausgabe von 1462 dort abzusetzen, der Zauberei angeklagt und vor Gericht gestellt worden, sei aber entflohen. Den Grund dazu habe der wohlfeile Preis und die vollkommene Gleichheit der Buchstaben gegeben. In ähnlicher Weise wurde er mit dem Faust der Volkssage verwechselt*).

*) Schneegans in seiner histor. topogr. Beschreibung von Kreuznach, 1839 (S. 185—189) erzählt von einem Johannes Georg Sabellinus Faust, der

Sein Bruder, Jacob Faust, ein Goldschmidt, war 1462 einer der drei Bürgermeister und gehörte zu den Neun, welche beschuldigt werden, den Ueberfall der Stadt durch den Erzbischof Adolf von Nassau verrätherischer Weise begünstigt zu haben, ohne aber zu erwarten, dass es so mörderisch zugehen werde. Da seines Bruders Johann Tochter, Christine, an Peter Schöffler verheirathet war, und ihr Sohn 1481 Dechant zu St. Stephan wurde, so setzte Jacob Faust mit Schöffler das Geschäft fort. Von seinen Nachkommen wurde noch bis 1558 gedruckt, wo es aufhörte. Die späteren Abkömmlinge waren meist Geistliche und die Familie starb aus. Ein Enkel von Jacob war Franz Philipp Faust, Dr. jur. Churfürstlicher Kanzler, welcher der Krönung des Kaisers Matthias dahier 1612 beiwohnte und 1616 starb. Nach Zum Jungen ertheilte Kaiser Maximilian I. 1520 den Fausten zu Mainz einen Wappenbrief, der auf die Fauste von Aschaffenburg nicht bezogen werden kann.

II. Die Fauste von Aschaffenburg.

Die urkundlichen Nachrichten gehen nicht über die letzten Jahrzehende des 15. Jahrhunderts hinaus. Es findet sich kein Zusammenhang mit den Fausten zu Mainz; auch sind die Wappen beider Familien verschieden*).

wahrscheinlich den Stoff zu dem Volksmärchen geliefert hat. Melanchthon hat ihn selbst gesehen, und der gelehrte Abt von Sponheim, Trittenheim, äussert sich in einem Manuscript weitläufig über ihn. Er hatte seine Schulbildung zu Wittenberg, den Doctorhut zu Ingolstadt erhalten und führte ein herumschweifendes Leben. Mit manchen für damalige Zeit seltenen Kenntnissen, zumal in der Naturwissenschaft, scheint er grosse Prahlerei und Frechheit verbunden zu haben. 1507 kam er nach Kreuznach, wo man ihm auf Empfehlung des auf der benachbarten Ebernburg weilenden Franz von Sickingen, welcher viel auf Geheimkünste hielt und für den Erfolg seiner weitgehenden Plane von ihm Aufschluss zu erhalten hoffte, die erledigte Stelle des Rectors an der lateinischen Schule verlieh. Da er aber ein lasterhafter Mensch war, so musste er bald wieder flüchtig werden.

*) Das Siegel schon des ersten erwiesenen Claus Faust zu Mainz (Guden. II. Kupfer 29) bestand in kreuzweis gelegten Angeln mit einer Faust darüber und mit der Inschrift: Nicolai Faust jud. secular. Mogunt. Später wurde die Faust weggelassen, und so erscheint es auf allen von Johann Faust und Schöffler gedruckten Büchern.

Das Wappen der Fauste von Aschaffenburg dagegen bestand in einer zu gethanen Faust von natürlicher Farbe in blauem Feld. Auf dem Stechhelm war ein Pausch blau und weiss, wie die Helmdecke; darauf ein blauer gekrönter Adler mit ausgebreitetem Schwanz und Flügeln, aufrechtstehend. In dem Adelsbrief von 1557 ward dieses dahin verbessert, dass statt des Stechhelms ein Turnierhelm, und statt des Pausches eine goldfarbene Krone ertheilt wurde Lersner A. I. nach 312 5tes Kupferblatt links unten. — (Richard G. F.).

1. Claus Faust

ist der erste, von welchem man sichere Nachricht hat. Da seine Eltern nirgends erwähnt werden, so scheint es, dass sie von geringer Herkunft waren. Geboren 1475, zog er als Fähndrich unter Kaiser Maximilian I. 1499 in den Krieg wider die Schweiz und erntete grossen Ruhm. Dann heirathete er Katharina Damreich aus Damm, einem Dorfe bei Aschaffenburg, und wird Bürger dieser Stadt genannt. Da 1525 die Stadt in dem Bauernkrieg sich empörte, und von den Einwohnern viele Ausschweifungen begangen wurden, verlor sie ihre Privilegien und erhielt einen neuen Stadtrath, dessen Mitglied Claus Faust wurde. Nach Zum Jungen wäre er sogar Bürgermeister gewesen. Er starb 1541.

2. Dessen Sohn Johann Faust,

geboren 1503, widmete sich Anfangs dem geistlichen Stande, entsagte aber demselben wieder und heirathete 1531 Katharina Kymmel, Tochter von Andreas Kymmel (Khummel), Churmainzischem Hoftrompeter. Er war Rathsherr zu Aschaffenburg, dann 1546 Schultheis daselbst. 1544 ertheilte ihm Carl V. einen Wappenbrief, der in dem nachfolgenden Adelsbrief von 1557 angeführt ist.

Als 1547 der Graf von Büren mit einem Heere dem Kaiser zu Hülfe zog und bei Aschaffenburg die Schmalkaldischen Bundesgenossen, die ihm den Uebergang über den Main streitig machten, zurückschlug, wurde Aschaffenburg geplündert und zum Theil verbrannt. Dieses Schicksal traf auch des Johann Faust in der Schmiedgasse der Vorstadt auf dem Damm gelegenes Haus, welches er durch Unterstützung des Churfürsten wieder aufbaute. Als aber 1552 die Truppen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg die Stadt eingenommen, das Schloss und viele Häuser angezündet hatten, verbrannte Fausts Haus abermals. Diess war ohne Zweifel der Grund, wesshalb er Aschaffenburg verliess und mit seiner Familie nie wieder dahin zurückkehrte.

Kurz vorher war seine Frau gestorben. Auf ihrem Leichenstein zu St. Agatha in Aschaffenburg steht: — — Faust von Aschaffenburg. Johann nannte sich so zum Unterschied von den Fausten zu Mainz. Doch sein und einiger seiner Kinder Aufenthalt zu Mainz mag zur spätern Verwechslung beigetragen haben, — ein Irrthum, dessen sich sogar einige Gelehrte seines Stammes theilhaftig machten, um mit dem berühmten Buchdrucker Faust in ehrenvolle Verwandtschaft zu kommen. Johann starb zu Mainz 1563 und liegt zu St. Quintin begraben. 1567 war er von König Ferdinand im Namen

seines Bruders, des Kaisers, geadelt worden und in dem Adelsbrief: dormalen weltlicher Richter zu Mainz genannt. Wahrscheinlich sollte ihm Dieses als Ersatz dienen für die zweifache Verbrennung seines Hauses und zur Belohnung seines Eifers für die kaiserliche Parthei.

3. Dessen gleichnamiger Sohn Johann Faust

war geboren 1525 und wurde zu Mainz Dr. jur. Er trat zum Lutherthum über, liess sich 1561 zu Frankfurt als Bürger nieder und heirathete in erster Ehe Anna Bromm, Tochter des Hans Bromm, Bruders von Claus Bromm. Im Mennigbuche ist angemerkt, dass, obwohl dem Hans Bromm (der, beiläufig gesagt, ein sehr hitziger Mann war und seinem Bruder Claus wegen des unglücklichen Saigerhandels eifrig beistand) die Gesellschaft für jetzt verboten sei, solle doch die Hochzeit seiner Tochter mit Dr. Johann Faust auf der Gesellschaftsstube gefeiert werden. Er kam nämlich durch diese Heirath in die Gesellschaft Altlimburg. Am 25. Jul. 1582 empfahl Dr. Faust die Cölnischen Abgeordneten, welche auf den Reichstag gingen, um die Erlaubniss zu einer Kirche zu erwirken, dem Pfälzischen Oberarzte Joachim Struppis, seinem spätern Schwiegersohne (Faust C. 723). Als eifriger Lutheraner wurde er kurz vor dem Tode des Churfürsten von der Pfalz, Ludwig VI., Kanzler desselben, musste aber auf Betrieb des Vormundes von dessen Sohn, Friedrich IV., des calvinischen Johann Casimir, wieder weichen. Ausserdem war er Rath der Grafen von Solms, Isenburg, Hanau und Schlick (Schlitz?).

1576 heirathete er in zweiter Ehe Margaretha geb. Raiss, Wittwe von Anton zum Jungen. 1589 kaufte er das Haus zum Reiffenberg auf dem Rossmarkt (ehemaliges Casino) um 3300 fl. Die Familie verkaufte es später um 5500 fl. an Johann Scholier.

Johann starb 1596 und liegt zu St. Peter begraben. Auf dem Grabstein befand sich der Zusatz: — von Aschaffenburg. Er hinterliess aus erster Ehe 2 Söhne und 2 Töchter (ausserdem war eine früh gestorben) und aus zweiter Ehe einen Sohn. Die ältere Tochter, Juliane, geb. 1564, heirathete 1582 den Hessen-Darmstädtischen Kanzler, Johann Pistorius von Nidda und starb 1617. Die jüngere Tochter, Justine, geb. 1571, heirathete 1599 den bereits erwähnten Dr. med. Joachim Strupp (Struppis), aus Gelnhausen, und starb zu Wetzlar 1625. Ihr hinterlassener Ehegatte heirathete in zweiter Ehe Maria Margarethe Bromm. — Der Sohn zweiter Ehe, Johann Oyer, geboren 1577, heirathete zuerst 1597

Juliane Fichard, und nach ihrem Tode 1620 Ursula von Glauburg, kam 1626 in den Rath und starb 1631.

Bekanntere und merkwürdiger sind seine beiden Söhne Hans Claus Heilreich und Johann Friedrich.

4*. Hans Claus Heilreich Faust von Aschaffenburg, wohnhaft im Eichler Hof (Schnurgasse 67), war geboren 1562, heirathete in erster Ehe 1586 Elisabeth Laimberger, und nach ihrem 1608 erfolgten Tode in zweiter Ehe 1610 Anna Maria geb. Degenhard, Wittve von David Röhrer, Dr. jur. aus der Oberpfalz. Er kam 1595 in den Rath, war 1611 alter Bürgermeister, starb 1618 und liegt zu St. Peter begraben. Seine Wittve verhehelichte sich mit dem Rathsgliede Georg Eger. Laut seiner Leichenpredigt hatte er zu Strassburg, Basel und Marburg die Rechte studirt.

Im December 1605 beklagten sich die drei Gebrüder Faust, dass, obwohl der Zusatz ihres Namens: von Aschaffenburg, viele Jahre auf der Gesellschaftstafel von Altlimburg gestanden habe, bei der letzten Umschreibung durch Hans Hector zum Jungen, ihren vermeinten Freund, Schwager und Gevatter, weggelassen worden sei. Diesen angeborenen Ehrentitel hätten sie in Schriften, Unterschriften, Siegeln, Stammbüchern, Widmungen, Immatriculirung auf Universität gebraucht und wollten sich nicht durch Weglassung desselben beschimpfen lassen. — Hieraus entstand ein mehrjähriger Streit bei der Gesellschaft Altlimburg, der nach Fichard seinen eigentlichen Ursprung in dem Stolze des Joh. Friedrich Faust hatte, womit er den aus einem älteren und angeseheneren Geschlechte entsprossenen Zum Jungen beleidigte.

Als nämlich der Brüder Vater 1561 in die Gesellschaft aufgenommen wurde, trug man den Zusatz: von Aschaffenburg, nicht in die Gesellschaftstafel ein, weil er nicht im Adelsbriefe stand. Der Vater, durch viele zerstreute Beschäftigungen in Anspruch genommen, liess es dabei bewenden. Im Jahre 1598 wussten die Söhne diesen Zusatz auf die Gesellschaftstafel zu bringen, was man lange Zeit hingehen liess. Als aber Hans Hector zum Jungen Stubenmeister wurde, hätte es nur eines freundlichen Wortes bedurft, um es abermals geschehen zu lassen. Allein da Joh. Friedrich Faust ihn hochfahrend behandelte, wurde es beharrlich verweigert. In einer Schrift nannten die Brüder ihre Gegner aufgeblasen. Diese erwiderten mit Anspielung auf den Faastes Urgrossvater: „weder sie noch ihre Vorfahren hätten je bei Hof aufgeblasen“. Friedrich Faust bemerkte, weil die Gesellschaft gegen sämtliche Bromme einen

Widerwillen gefasst, müßten auch sie darunter leiden. Viele zum Theil heftige Schriften wurden gewechselt, bis endlich in einem erneuerten Adelsbriefe von 1609 den Fausten vom Kaiser bewilligt wurde, den Zusatz: von Aschaffenburg, zu führen; worauf derselbe im November 1610 von der Gesellschaft angenommen wurde, doch nicht „wegen des Herkommens, sondern kaiserlichem Zugeständniss zu Ehren“.

Ueber die Verwicklung des Heilreich Faust und seines Bruders Friedrich in die bürgerlichen Unruhen siehe unten die weitere Auseinandersetzung.

4^b. Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg, 1569 geboren, heirathete 1592 Margaretha Jeckel, kam 1601 in den Rath und wurde 1607 jüngerer Bürgermeister. Fichard bemerkt, dass ein drückender Stolz ihn beherrscht habe. Sein Verfahren als Vorkämpfer des Patriciats in den bürgerlichen Unruhen war äusserst heftig und unvorsichtig und vernichtete seine ganze Stellung; doch ertrug er sein Schicksal mit Würde. Von Mai 1613 an lebte er in einer Art Verbannung und starb auch in derselben 1621. Anfangs hielt er sich zu Darmstadt bei seinem Schwager, dem Kanzler Pistorius auf, dem er auch den Schutz des Landgrafen verdankte. Als seine an denselben verheirathete Schwester Juliane 1617 gestorben war, scheint er Darmstadt verlassen und zu Niederleem, einem Dorfe zwischen Butzbach und Wetzlar, seinen Wohnsitz genommen zu haben, in der Nähe seiner an letzterem Orte wohnenden andern Schwester, Justine Struppis. 1619 kaufte er dort ein adeliges Haus und starb daselbst 1621. Seine Frau, die ihm anfänglich in die Verbannung gefolgt war, wie sein 1615 zu Darmstadt geborner Sohn Georg Joachim beweist, hielt ihr letztes unglückliches Wochenbett zu Frankfurt, wo sie 1618 starb.

Friedrich Faust war ein Liebhaber der Geschichte, mit welcher er sich auch in der Verbannung beschäftigte. Er gab 1617 *Fasti Limburgenses* (Limburgische Chronik) nach einer jetzt verlorenen Handschrift, dann Hans Regkmanns Lübeckische Chronik, ferner Weigand Gerstenbergers, genannt Büddenbinder, Franckenbergische Chronik, alle drei zu Heidelberg heraus. Senkenberg in seinen *Select.* schreibt ihm auch ein *corpus diplomaticum Francof. in 4^o.* zu. Er schrieb ausserdem Manches und sammelte 25 Jahre lang an seinen *Collectaneen*, die manches Gute, aber auch viel Mittelmässiges enthalten. Die Wappen der Patricierfamilien brachte er in lateinische Verse, machte Hochzeits-Chronosticha und verstand es mit Alexan-

drinischer Künstelei einen Glückwunsch in Form eines Krugs zu bilden. Endlich verfertigte er sich selbst zwei lateinische Grabschriften und eine deutsche (L.B.II.166—234. Anhang 218. Fichard G.F.).

5. Sein Sohn Maximilian,

geboren 1593, studirte zu Giessen, Strassburg und andern Universitäten, durchreiste Frankreich, Lothringen, die Schweiz und wurde 1619 zu Basel Dr. juris. 1620 heirathete er in erster Ehe Anna Maria Bromm. Laut seiner Leichenpredigt ward er 1628 *) Syndicus dahier, der letzte von den Geschlechtern, der diese Stelle hier bekleidete. Fichard findet es auffallend, dass man ihn, ungeachtet des gegen seinen Vater getragenen Hasses, zu dieser Stelle befördert habe. Vielleicht wollte man das an dem Vater begangene Unrecht dem Sohne vergüten. Maximilian zeichnete sich als Geschäftsmann aus und wurde in jener stürmischen Zeit von der Stadt vielfach zu den wichtigsten Versendungen gebraucht. 1636 heirathete er in zweiter Ehe Susanna von Stetten. Er starb 1651 und liegt zu St. Katharinen begraben.

1641 gab er seine *consilia pro aerario*, ein bekanntes Werk, auf eigene Kosten heraus. Es ist theils lateinisch, theils deutsch abgefasst, verbreitet sich über alle Regierungs- und Cameralgegenstände und war die Frucht 20jähriger Amtserfahrungen.

Mehrere Nachrichten geben an, dass Gustav Adolph ihn mit dem Zehnten zu Griesheim und Schwanheim belehnt habe, auf welchen er alte Forderungen hatte; bei dem Westphälischen Frieden musste er aber davon wieder abstehen.

Aus Maximilians zweiter Ehe stammte der jüngere

6. Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg,

welcher mehrmals mit seinem Grossvater verwechselt worden ist. Er war 1636 geboren, brachte den grössten Theil seines Lebens auswärts zu, war nicht verheirathet und starb 1674 als Holländischer Obristleutnant an seinen Wunden bei der Belagerung der Festung Grave (de Graaf). Zu Nimwegen liegt er begraben.

Seine gelehrte Bildung beweist, dass er studirt habe. Er gab unter seinem Namen die erste gedruckte Frankfurter Chronik heraus unter dem Titel: *Der Stadt Frankfurt Herkunft und Aufnehmen*, Frkf. 1660, 4^o. beim Autor, welche er von Bremen aus dem Rath

*) nach Lersner A. I. 277 schon 1626, was Fichard bestreitet.

widmete, wofür ihm 45 fl. verehrt wurden. Darin sagt er, dass er vor seiner Abreise dieses Werk aus vielen Handschriften und Büchern in seines Vaters und andern Bibliotheken gesammelt habe.

1664 erschien dahier bei dem Buchhändler Georg Fickwirth die Chronik der Stadt Frankfurt durch Gebhard Florian, welchen Namen Fickwirth als Verfaasser angenommen hatte, in 12°. Dieser fügte er als zweiten Theil unter dem Titel: Continuatio, das Werk des eben genannten Joh. Friedr. Faust hinzu, ohne jedoch bei dem wörtlichen Abdruck desselben weder den Namen des Verfassers, noch woher er es genommen, auch nur mit einem Worte zu erwähnen. Lersner sagt, dass er es nur mit Umdruck des Titels und mit Bewilligung des Verfassers gethan habe. Kirchner nennt es ein Plagiat und schlechtes Werk. Fichard will es als erste geschichtliche Bearbeitung milder beurtheilt haben. Dieser Faust soll auch einen Discurs vom Ursprung der Buchdruckerei geschrieben haben.

Fichard hat einen umfassenden Stammbaum der Fauste von Aschaffenburg aufgestellt. Der letzte männliche Spross dahier Georg Friedrich F. v. A., geboren 1652, kam 1704 in den Rath, wurde 1713 Schöff, war verheirathet und starb 1724 kinderlos. Die letzten weiblichen Abkömmlinge dahier, Ururenkelinnen von Johann Friedrich dem älteren, waren Maria Juliane F. v. A., verwittwete von Kahlden, geb. 1680, welche 1726 in das Weissfrauenkloster trat und da 1751 starb; und Maria (Margaretha?) Eleonore F. v. A., geb. 1684, welche 1726 in das Katharinekloster kam und da 1755 starb.

Andere Abkömmlinge der Familie zerstreuten sich nach aussen; mehrere männliche standen in fremden Kriegsdiensten. Theils nach Fichard, theils nach den oben angeführten Publications de la société de Luxembourg sind folgende auswärtige Glieder der Familie bemerkenswerth.

Eine Tochter von Claus Heilreich F. aus zweiter Ehe, Anna Justine, geb. 1597, heirathete 1620 den Pfalz-Neuburgischen Rath Dr. jur. Heinrich Liebmann zu Cöln, wurde katholisch und starb daselbst 1643.

Ein Sohn von Claus Heilreich aus erster Ehe, Johann Hector, geb. 1601, heirathete 1624 zu Kirchberg auf dem Hunsrück Maria Margaretha von Eych und wurde 1636 Pfalzgräflich Birkenfeldischer Amtmann zu Winterburg in der hintern Grafschaft Sponheim. Er starb 1667.

Ein Sohn von Claus Heilreich aus zweiter Ehe, Hieronymus August, geb. 1612, heirathete 1649 zu Castellaun Anna Margaretha

von Ringelberg. Vermuthlich vertrieb ihn von dort der Französische Verheerungskrieg, während seine Kinder dort blieben. Denn er starb dahier, nach Stettens Familienbuch, als Pfründner im Hospital und liegt zu St. Peter begraben. Hierzu bemerkt Fichard, er habe sich vielleicht im Hospitale eingekauft, um da erhalten zu werden, was oft von Personen geschah, die keine nähere Verwandte hatten, oder mit diesen nicht zusammen leben wollten.

Ein Sohn desselben, Enkel von Claus Heilreich, Philipp Jacob, geb. 1654 zu Merll bei Luxemburg, heirathete 1682 Anna Regine von Hattstein, „dame de Borne“, bei Echternach, wo er 1702 starb. Er hinterliess 2 Kinder,

1. Franz Nikolaus, Herr auf Borne und Dackendorf, welcher 1762 unverheirathet auf Schloss Borne starb, und

2. Anna Maria Joseph, geb. 1697, vermählt mit ihrem Vetter Lothar Ignaz Baron de Haën. Sie starb 1767 auf Schloss Borne ohne Nachkommenschaft, die letzte ihres Namens und Wappens.

Wir gehen nun über zur besondern Geschichte der Brüder Hans Claus Heilreich und Joh. Friedrich Faust von Aschaffenburg (siehe Einleitung hierzu 4^a und 4^b).

A. Hans Claus Heilreich Faust.

Kaum in den Rath getreten (1595) wurde er schon im folgenden Jahre einer Deputation beigeordnet, welche zu Sulzbach und Soden die Verbreitung des Calvinismus untersuchen sollte (vergl. Kirchner II. 317). Unter den Schöffen, die bei der Krönung des Kaisers Matthias 1612 den Thronhimmel trugen, wird er in Peter Müllers Chronik zuerst genannt. Er war mithin ein angesehenes Glied des Raths.

Nichts desto weniger griff ihn und einige andere Patricier die Bewegungspartei heftig an. Denn nach den Rathsprotokollen, denen hier gefolgt wird, überreichte, noch lange vor dem Abschluss des Bürgervertrags, nämlich schon am 10. Nov. 1612 der Ausschuss der Zünfte und der sonstigen Bürgerschaft den Subdelegirten der kaiserlichen Commission eine „Anzeige und Auseinandersetzung gegen den Rath in Betreff der Anschuldigungen und der Rechtspflege, so wie Untersuchungsforderungen mit den Namen der Zeugen, gegen N. N. und Heilreich Faust“. Auf Dieses verfügte der Rath, dass Solches jedem Theil zum Bericht und zur Verantwortung zugestellt werde. Uebrigens gehören die wenigen Angeklagten fast sämmtlich ausgestorbenen Familien an.

Trotz dieser Beschuldigung wurde Heilreich Faust mit Dr. J. Hartmann Beyer und Christoph Andreas Köhler (beide letztere aus

den nach dem Bürgervertrag dem alten Rathe zugesetzten 18 Mitgliedern aus der Bürgerschaft) zur Ausführung des Bürgervertrags am 4. Febr. 1613 mit dem ehrenden Auftrage betraut, den Peter von Overbeck*), welcher sich weigerte, das Amt eines Neuners zu übernehmen, dazu in Güte oder Ernst zu vermögen.

Mittler Weile hatte H. Faust, wie sich aus dem Folgenden ergibt, seine Rechtfertigung überreicht, welche aber von dem Ausschuss nicht beachtet wurde, wesshalb er am 12. März 1613 bei Rath eine Protestation übergab und dabei erklärte: Demnach die Legitimierten der Bürgerschaft dieser Tage nochmals auf Niedersetzung etlicher Personen gedrungen zur Anklage derjenigen, welche der Corruption (Bestechung) beschuldigt werden wollen, und aber bisher verspürt worden, dass sie dem (Bürger) Vertrag nicht nachgesetzt (nachgekommen), indem sie vermöge desselben seine Verantwortung vorher nicht gehört und erwogen, viel weniger Andern zugestellt, noch auch seine Protestation annehmen wollen, immaassen Solches dem verlesenen Protest mit Mehrerem abzunehmen sei; und er hierauf gebeten — weil er sich vor Gott und der Welt unschuldig wisse, diese Zunnöthigung auch von Lic. Jacob Christoph Kellner herrühre, welcher zur Zeit seines Bürgermeisteramts (1611) in Haft gezogen worden und daher sich zu rächen unterstehe, welche Sache jedoch bereits in camera (bei dem Kammergericht) anhängig sey — dass man ihn bei den kaiserlichen Commissarien verschreiben (schriftlich vertreten), denselben die Sachen nebst andern, deren sich die Legitimierten dem (Bürger) Vertrag zuwider unterstehen, zu erkennen geben möge; wesshalb er unterthänigst bitte, die Versehung zu thun, damit sowohl seiner mit ungebührlichem Process verschont, als auch die Legitimierten und die Bürgerschaft dem Vertrag gemäss sich verhalten und demselben nachkommen. Hierauf beschloss der Rath, man solle ehrengedachtem Hrn. Faust anzeigen lassen, sein Begehren schriftlich zu übergeben und darauf solches sammt dem Proteste den Advocaten (Syndikern) zustellen und ihr Gutachten einholen.

Uebrigens muss man den genannten Lic. Jacob Christoph Kellner, einen offenbaren Gegner des Rathes und Sachwalter der Volkspartei (Fichard F.), wohl unterscheiden von dem Syndikus Dr. Christoph Kellner, der oft im Namen des Rathes mit dem Ausschusse in sehr gewandter und besonnener Weise unterhandelte. Dieser war Patricier und starb schon am 17. Nov. 1617 (L. A. I. 277). Sollte Lic. Kellner auch zur Patricischen Familie dieses Namens ge-

*) einen eingewanderten wohlhabenden Kölner (Kirchner II. 390).

hören, wofür ich keinen Beleg fand, so dürfte man sich über seine Feindseligkeit nicht sehr wundern, denn, was für den alten Rath sehr schlimm war, das Reich war nicht mit sich selbst eins. Friedrich Faust klagt in seinen Collectaneen (302. 436), dass Etliche aus der Gesellschaft Altlimburg „sehr schädlich und abtrünnig gewesen seyen und nicht wenig Anlass zu dem Aufruhr gegeben; dass die Rathsglieder einander gehasst, keine Ehre angethan und sich damit in grosse Verachtung gebracht hätten. Jetzt müsse der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden.“ Auch darf hierbei das oben erwähnte Verhältniss der Fauste zu einem Theil der Patricier nicht übersehen werden.

Am 24. März 1613 wurde in eigens angestellter Rathversammlung wegen vielfältiger Misshandlung der Juden und des unbefugten Drucks ihrer Stättigkeit durch den Buchdrucker Johann Sauer geklagt, weil Dieses zu Missdeutungen Anlass gebe. Als man die Exemplare eingezogen habe, sei Fettmilch mit 22 Andern gekommen, habe heftig die Freigebung derselben gefordert und dabei den Hrn. Heilreich Faust, welcher gerade die Stelle des alten Bürgermeisters (Chr. L. Völcker) versah, wie überhaupt den Rath mit trotzigen, verwegenen Reden angegangen und den jüngern Bürgermeister (H. St. von Cronstetten) in seinem Amt und vor der Canzlei einen Schelmen gescholten. Man wagte schon nicht mehr, etwas gegen ihn zu thun. Zugleich wurden etlicher Personen Aussagen wegen des von Fettmilch hiebevorn zu Bornheim begangenen Ehebruchs und dann, was verwichenen Jahres für Schreiben von den Hanau-Lichtenbergischen Rätthen zu Babenhausen aus Verdacht des Falschmünzens anher gekommen, bei Rath verlesen. Von der letzteren Beschuldigung ist nicht weiter die Rede. Es lässt sich aber denken, dass dies, wenn es zu Fettmilchs Ohren kam, was ganz unbezweifelt geschah, weil die Freunde und Förderer der ganzen Bewegung unter den 18 neuen Rathsherren sich befanden, denselben nur zu grösserer Erbitterung stimmte.

Am 30. März 1613 wurde in Beziehung auf die Sonntags, 21. März, gehaltene Rathschlagung über den durch Lic. Kellner gegen Schultheiss und Schöffen, so wie gegen Heilreich Faust, Hieron. Treudel und etliche Rathsdienere und Richter in camera (bei dem Kammergericht) angebrachten Process weiter verhandelt, indem H. Faust mündlich und die Diener schriftlich baten sich ihrer anzunehmen. Der Rath beschloss diese Sache weiter zu verfolgen und, was hierbei vorgegangen, dem Dr. Schön zu Speier zu überschicken, um das Nöthige anzufertigen; sonst aber die Diener wegen ihrer hitzigen Bittschrift zur Rede zu stellen.

Am 17. April 1613 wurde das von dem Ausschuss der Zünfte und der Bürgerschaft den 18 neuen Rathsherren übergebene Schreiben bei Rath verlesen, welches dahin zielte, bei dem ganzen Rath zu bewirken, dass diejenigen Rathspersonen, so der Corruption (Bestechung) bezüchtigt werden wollten, ohne längern Aufenthalt zur Niedersetzung etlicher geeigneten Personen angehalten würden. Hierauf erklärten H. Faust und Hector Zum Jungen, weil es nicht anders sein wolle, und der Rath wider Verhoffen von seinem hiebevör ertheilten Bescheid abfallen sollte, wollten sie sich nunmehr dazu bequemen. Hierauf erfolgte Beschluss: den Beschuldigten bei Strafe von 100 Reichthalern aufzuerlegen, binnen wenig Tagen ihres Theils die Personen zur Niedersetzung zu ernennen mit dem Anfügen, wenn sie Dem nicht nachkämen, dass ausser der Strafe noch ex officio Personen ernannt und niedergesetzt würden. Dieses anfallende und für Rathsglieder sehr empfindliche Verfahren erklärt sich aus Art. 21 des Bürgervertrags (DH. 116. 167), in Folge dessen, wenn man die Anklagen auf Corruption nach geschehener Verantwortung nicht wollte fallen lassen, etliche von jeder Seite gewählte Personen niedergesetzt werden sollten, um den Process bis zum spruchreifen Urtheil auf einer Universität zu führen.

Hierauf übergab H. Faust am 20. April 1613 dem Rath eine Partitionschrift (Gehorsamserklärung) und erklärte nicht allein, welche Personen und unter welchen Bedingungen er seiner Seits niedersetzen wolle, sondern bat auch zugleich, weil der Ausschuss in dem übergebenen Schreiben ihn ausser der Corruption noch anderer Ausschreitungen und Uebergriffe beschuldigt habe, und ausserdem wegen Joh. Treudel etliche unwahre Dinge ihm zugemessen werden wollten, dass man Denjenigen, in deren Namen das Schreiben übergeben worden sei, eine gewisse Zeit bestimmen solle, in der sie bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens solche Ausschreitungen und Uebergriffe an des Heil. Reichs Gericht, wohin solche Sachen gehören, klagend anbringen sollen; dass er aber, bevor Dieses geschehen, in die Niedersetzung nicht willigen wolle, übrigens protestire. Hierauf erfolgte Beschluss: die Niedersetzung der ernannten Personen vor sich gehen zu lassen, sonst aber was die angegebenen Ausschreitungen und Uebergriffe, wie auch Hrn. Treudel anbelange, vor Gericht zu verweisen, und dem Ausschuss, wie auch Hrn. Treudel den Passus aus solcher Schrift abschriftlich zur Nachricht zuzustellen.

Es scheint, dass diese Untersuchung wegen des schleppenden Geschäftsganges sich sehr in die Länge zog, denn man hört über ein halbes Jahr nicht mehr davon, bis am 2. Nov. 1613 der legitimirte

Ausschuss in grosser Zahl vor der Rathsstube erschien und 19 Fragstücke gegen H. Faust überreichte. Zugleich berichtete der jüngere Bürgermeister (Köhler), welchen sie deshalb hatten heraussufen lassen, dass sie nicht weichen würden, bis man ihnen einen Beschluss gebe. Zwar verwies man sie vor ordentliches Gericht, aber als sie sich nicht damit begnügten, sondern darauf bestanden, dass man über die Fragstücke den Raths- und den Bauschreiber abhören lasse, so wurde beschlossen, dem Ausschuss nochmals zu Gemüth zu führen, welcher Schimpf sowohl dem Hrn. Faust, als einem ganzen ehrbaren Rath hiermit und durch ungestümes Anhalten zugefügt werde, und dass er davon abstehen möge. Wenn aber nichts zu erhalten sei, wolle man Nachmittags 2 Uhr die gemeldeten beiden Personen durch die verordnete Commission abhören lassen.

Als nun am 4. Nov. 1613 der jüngere Bürgermeister anbrachte, dass Fettmilch heute abermals gefordert habe, dass man Hrn. Chr. L. Völcker, der beiläufig gesagt ebenfalls hart angegriffen war, und Hrn. Hieron. Steffan auf die gegen Heilr. Faust eingereichten Fragstücke abhören solle, dabei aber die ehrengemeldeten Herren Ursachen angezeigt hätten, warum ihnen also und besonders eidlich sich abhören zu lassen bedenklich vorkäme, weil dessfalls kein ordentlicher Process gehalten werde; wofern aber der Rath ihnen Solches auferlegte, würden sie auf seinen Befehl sich dazu bequemen, doch mit dem Proteste, dass Dieses zu gelegener Zeit gehandlet werden solle, so beschloss man die Syndiker zu Rathe zu ziehen. Diese erklärten, dass man mit dem bereits vorgenommenen Verhör eine grosse Nullität begangen habe. Weil es aber geschehen sei, und der Ausschuss heftig darauf dringe, könnten die gedachten zwei Herren gleichfalls abgehört werden. Als nun Hr. Völcker wünschte, wenn es zu Abhörung seiner Person gelangen sollte, dass man ihn bei einem Handgelöbniss liesse, suchte man beide Herren dahin zu vermögen, dass sie gleich Andern zum eidlichen Verhör sich verstehen möchten.

Die Sache nahm nun ihren weitem Verlauf, doch zeigt sich abermals eine Lücke von mehr als 6 Monaten. Dieselbe lässt sich nur dadurch erklären, dass mit dem Eintreffen des von dem Kaiser bestätigten Bürgervertrags zu Anfang Januars 1614 zugleich ein Inquisitionsverfahren gegen Diejenigen angedroht wurde, die bisher gegen denselben gehandelt hätten, was die Bewegungsmänner für einige Zeit einschüchterte.

Am 24. Mai 1614 schickten die anwesenden Subdelegirten während der Rathversammlung in den Römer mit dem Begehren, der Hr. Bürgermeister nebst etlichen Rathspersonen möchten einiger Sachen

halben, die sie ihnen anzuzeigen hätten, kommen. Als der ältere Bürgermeister (Beyer) mit Dr. Weitz und Ph. L. Fleischbein bei denselben erschienen, wurde ihnen vorgehalten, dass von den gnädigsten und gnädigen Fürsten ein Schreiben eingelaufen und dabei die von der Bürgerschaft wider die alten Rathsherren übergebenen Klagpuncte übersickt worden seien, mit dem Bedeuten, solche Klage denselben zu ihrer Verantwortung binnen 8 Tagen unerstrecklicher Frist zuzustellen. Die Subdelegirten hielten dafür, dass dieses am Füglichsten durch den Rath geschehen könne. Die Rathsdputirtten, welche Dieses für unverfänglich hielten, übernahmen es gleichsam als Zwischenträger (in nudum ministerium) und gaben dann bei Rath zu bedenken, durch wen die Zustellung geschehen solle. Hierauf wurde beschlossen, den Hrn. Phil. Rücker und Heilr. Faust alsobald auf den Löwenstein zu beschicken, ihnen daselbst durch beide Syndiker und H. Georg Eger gedachte Klage zustellen zu lassen und sie auf Geheiss der Subdelegirten ihre Vertheidigung innerhalb der gesetzten Frist einbringen zu heissen.

Da schon am 31. Mai des vorhergehenden Jahres beschlossen war, die angeklagten Rathspersonen von ihrem Rathszitz nicht auszuschliessen (RP. fol. 63*), so wurden am 22. März 1614 bei einer Berathschlagung, die Juden betreffend, den für diese Angelegenheit verordneten Phil. Rücker und Dr. Weitz noch ferner beigegeben Heilr. Faust und Dr. Beyer, woraus sich erkennen lässt, dass Faust fortwährend Ansehen und Vertrauen genoss und man ihn zu den wichtigsten Geschäften verwendete. Anfangs May jedoch, wo nach mehrtägiger Einsperrung und harter Behandlung der Patricier und des ganzen alten Raths durch den Pöbel dieselben genöthigt wurden sämmtlich abzudanken und grossen Theils sich von hier wegbegaben, verschwindet auch Heilr. Faust von dem Schauplatze mit Ausnahme obiger Beschickung am 24. Mai 1614. Uebrigens hat er mit seinem Bruder Friedrich am 19. Juli 1614 eine Vollmacht unterschrieben, welche der grösste Theil des alten Raths an 2 aus seiner Mitte ausstellte, welche seine Sache am Hofe des Kaisers vertreten sollten (L. B. I. 95). Der alte Rath konnte nach einzelnen spätern Versuchen seinen Rathszitz erst wieder zu Anfang Decembers 1614 nach Festnahme und Fortführung der Geächteten und ihres Anhangs einnehmen, darunter denn auch Heilr. Faust.

*) Schon in der Mitte Januar 1613 war gefordert worden, dass man gegen „gewisse Personen“ noch vor erörterten Puncten mit Gewalt verfahren sollte, was aber abgeschlagen wurde (RP. fol. 47 B^b).

Das Jahr 1615 verstrich in politischer Windstille, während die Untersuchung von der kaiserlichen Commission in strengstem Geheimnis betrieben wurde. Als aber am 18. Jan. 1616 von dem ältern Bürgermeister (Nik. Greiff) bemerkt wurde, man habe schon früher für nothwendig erachtet, theils durch Schreiben, theils durch persönliche Sendung bei den Commissarien um endliche Abhülfe des noch vorhandenen Unwesens zu ersuchen, was jetzt bei Anwesenheit der Subdelegirten füglich geschehen könnte, daher man etliche Personen zu denselben aberdnen möge: so sind von Rath wegen dazu bestimmt worden Heilr. Faust, Gerhard Bien, Hieron. Aug. von Holzhausen und Syndikus Dr. Rasor.

Man sieht, Heilr. Faust wusste sich in seiner Stellung zu behaupten, was er unstreitig seiner Persönlichkeit, klugen Mässigung und umsichtigen Thätigkeit zu danken hatte. Die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen scheinen theils durch gegebene Erläuterung beseitigt, theils durch Bemühung der reichsstädtischen Gesandten, welche 2 Mal zur Vermittelung aller Streitigkeiten hierher gekommen waren, gütlich ausgeglichen worden zu sein. Zuletzt konnte ihm in der Hauptbeschwerdeschrift vom 20. Mai 1614 allein noch der Vorwurf einer verspäteten Ablieferung confiscirter Gelder gemacht werden, welche sogleich in den Kämer und nicht in sein Hans gehört hätten. Es konnte von nachlässiger Bequemlichkeit herrühren, aber auch einen gültigen, nicht weiter bekannten Grund haben. Da jeden Falls Nachfrage zu erwarten war, konnte an eine Unterschlagung nicht gedacht werden. Die Sache dürfte höchstens einen Argwohn erregen, mit welchem man damals sehr freigebig verfuhr, aber keinen eigentlichen Klagpunct bilden. Ueberhaupt wurde Heilr. Faust mit den andern angeklagten Patriciern durch Endertheil der kaiserlichen Commission von aller Schuld als unerwiesen freigesprochen (Fischer F. vergl. Abhandl. IV.). Man darf auch annehmen, dass ein Mann, welcher am 12. März 1618 öffentlich bei Rath erklärt hatte, er fühle sich vor Gott und der Welt unschuldig, diese Freisprechung verdient habe, selbst wenn er nach den damaligen Vornrtheilen seines Standes an den vermeintlichen Befugnissen desselben verhältnismässigen Theil genommen hat. Da er, 1562 geboren, schon am 2. Februar 1618 starb, so liegt die Vermuthung nahe, dass die mehrjährige Aufregung und Schwankung seiner ganzen Lage ihn früh aufgerieben habe. Sein Bruder

B. Johann Friedrich Faust

war ein Mann von stolzer und hitziger Gemüthsart. Durch völlige Verkennung seiner Zeit und unverholenen Ingrimm über die zum

Nachtheil der Gesellschaft Altlimburg eingeführte Verfassungsänderung, so wie über die Anklage gegen seinen Bruder und dessen Behandlung Anfangs Mai 1614 bereitete er sich ein unglückliches Schicksal. Seine schonungslosen Angriffe auf die durch den Bürgervertrag zugesetzten 18 Rathsglieder aus der Bürgerschaft, ferner auf die Gesellschaft Frauenstein, die Zünfte und die eingewanderten Niederländer, verbunden mit politischer Unbesonnenheit, brachten Alles gegen ihn auf und zogen ihm einen unversöhnlichen Hass zu, so dass er flüchten musste, seinem Rathsitz verlor und sein Leben in einer Art Verbannung beschloss. Nichts desto weniger gewinnt er unsere Theilnahme durch die unbeugsame Strenge und Würde eines altrömischen Patriciers, so wie durch die Ehrlichkeit, Offenheit und Unbescholtenheit seines Charakters.

Bei seiner Verwicklung in die Zeitereignisse lassen sich 3 Abschnitte erkennen: der erste bis zu seiner Flucht; der zweite bis zum Eintreffen des von dem Kaiser bestätigten Bürgervertrags; der dritte endlich bis zu der völligen Entscheidung seines Schicksals und dem Ende seines Lebens.

1. Abschnitt.

Nachdem Friedrich Faust laut Rathsp protocollen mehrfach zu besondern Verhandlungen ansersehen worden war und als Abgeordneter des Raths sogar die Besiegelung des Bürgervertrags am 24. Dec. 1612 mitvollzogen hatte, tritt er unerwartet, gewiss nicht ohne Vorwissen der unzufriedensten Glieder des alten Raths, Anfangs geheim, doch bald entdeckt, als entschiedener Gegner der neuen Zustände auf, der Alles rückgängig zu machen suchte, was insofern möglich war, als der Kaiser den Bürgervertrag noch nicht bestätigt hatte. Diese anscheinende Sinnesänderung hatte, wie er selbst zu verstehen gibt, ihren Grund darin, dass man sich an den getroffenen Bestimmungen nicht genügen liess, sondern immer weiter zu gehen drohte. Fausts Gegenwirkung lässt sich aus verschiedenen Schreiben an auswärtige Personen von Rang und Einfluss deutlich ersehen. Aus diesen leuchtet die ganze damalige Anschauungsweise der Patricier klar hervor, mit allen Ansprüchen, welche sie auf ihre hergebrachten Rechte gründeten, und wodurch Manche unter ihnen sich gegen die erhobenen Beschuldigungen glaubten rechtfertigen zu können. Diese Schreiben schadeten aber den Patriciern weit mehr als sie nützten, und erregten nicht nur den Unwillen der Besonnenern unter ihnen, bei welchen Faust ohnehin nicht beliebt war, sondern riefen auch bei der Bürgerschaft grosse Erbitterung hervor. Wir müssen nun

diese verschiedenen Schreiben, wie sie im Aussage vorliegen, näher kennen lernen, weil sie einen tiefen Blick in die Sachlage gestatten und für das innere Getriebe der ganzen Bewegung, wenigstens nach einer Seite hin, sehr bezeichnend sind.

Noch am 17. Juni 1618 wurde Faust zu einer Rathsdeputation wegen Minderung der Zahl der Juden gewählt, als er bereits am 11. Jan. 1613 an Dr. Peter Prem, Syndikus zu Worms, und am 1. Febr. an den Syndikus zu Nürnberg, Bernhard Prätorius, an letzteren folgender Maassen geschrieben hatte (Fichard F.):

Der Rath sei von der Bürgerschaft durch die Subdelegirten und Commissarien dazu angewiesen und zum Zusatz (von 18 neuen Rathsgliedern) und (zu seinen) inspectores gezwungen worden. Die seit Jahrhunderten als *cives originarii* existirenden Bürger seien ausser Besitz gesetzt, und solche ihnen beigegeben worden, die den Geschlechtern nicht an Reichthum und Ehrenstellen ähnlich, sondern, wenige ausgenommen, nicht besser als Handwerksleute und Weinschenken seyen. Sie hätten die Geschlechter im Rath, welche bei so vielen Königswahlen bestätigt worden, in eine gewisse, noch disputirliche Zahl von 14 eingezogen und wollten sie alle vertreiben. Desshalb müssten sich nun alle Bürger, auch wider Willen, in Zünfte eintheilen, damit andere collegia dem collegio der Patricier überlegen würden.

Zwar sei der Rath a parte (von Seiten der Commission) vertröstet worden, wenn er nur jetzt dem Ungestüm der Bürger nachgebe, solle er bei kaiserlicher Majestät so empfohlen werden, dass er sich dabei wohlbefinden werde. Dem aber sei nicht zu trauen. Man wolle die evangelischen Städte ins papistische Joch ziehen und bei dieser Gelegenheit im Trüben fischen. Man habe (Mainzer Seite) unter die 18 neuen Rathsglieder einen katholischen haben wollen (Fichard spricht von 2). — Faust wünscht nun, dass die Bürgerschaft mit dem Beispiel von Mainz (1462!) gewarnt werde; ferner, dass der Rath zu Nürnberg bei kais. Majestät es dahin bringe, dass vor Ratification des Bürgervertrags man die Geschlechter und den (alten) Rath in Acht nehme und die jurisdiction desselben ungeschwächt lasse. Bei instehendem Reichstag müsste vorgetragen werden, wie man auf blosses Anhalten der Bürgerschaft, ohne den Rath anzuhören, Beschluss gefasst habe. Fragt endlich, ob P(rätorius) für das ausgewirkte Mandat (?) einen Pokal von 4 Mark Silbers oder lieber 40 Thaler wolle. — —

Hieraus geht deutlich hervor, dass ein geheimes Einverständniss, wenigstens unter einem Theil der Patricier Statt fand, und Fr. Faust

wirklich in dem Namen derselben handelte, während die Besonnenern dagegen protestirten. Uebrigens war der Rath mit seinen Einwendungen gehört worden, wesshalb die Bemerkung darüber eine ungegründete und zugleich unkluge Verdächtigung der Commissarien in sich schloss. Man erkennt ebenfalls, wie sich bereits confessionelle Elemente einmischten, welche durch die eingewanderten Niederländer eine weitgreifende Bedeutung erhielten.

Ein anderes sehr wichtiges Schreiben richtete Faust am 17. Mai 1613 an den Kaiserlichen Kammerfürir Peter Göbel (Fichard F.), worin er für das Kaiserl. Schreiben an den Rath dankt und glaubt, dass dieses auf sein voriges (?) Schreiben an Göbel ergangen sei. Rath wolle bei Kaiserl. Majestät bleiben. Doch werde ihm sehr zugesetzt, der (protestantischen) Union sich anzuschliessen; werde sogar bedroht, im gegentheiligen Fall die Messe zu verlieren; man werde bei dem Kaiser ansuchen, dieselbe nach Worms zu verlegen. Das kaiserliche Schreiben aber habe beruhigt. Hier sei Aufruhr. Die Commissarien hätten, um Ruhe zu erhalten, einen Abschied, wie sie gekonnt, gemacht und dem Rath 18 zu Inspectoren, 9 zur Rechnungsablage beigesetzt. Am 16. dieses (Monats) habe der Pöbel mit Gewalt die Schatzungsbücher (der Bürger Nahrung, Heimlichkeit, der Kaufleute Credit enthaltend) nebst den Schlüsseln zum Archiv und Aerarium dem Rathe abgedrungen. Zu solchem Aufruhr trage viel bei, dass Jeder einer Zunft sich anschliessen soll, wo durch Einen bösen Buben stündlich 100 bis 1000 zusammenrottirt werden könnten. Es gehe nun über die Geschlechter her, die sie gern zur Stadt hinaustrieben und ihrer Güter beraubten, wenn nicht kaiserl. Majestät Diesem steuere und, wie Carl IV. 1366, Ruprecht 1408 und Carl V. 1525 die eingedrungenen Rathspersonen und Aufwiegler ächte und der Stadt verweise. Auch anderwärts wolle sich dieses Feuer verbreiten. Er möge Dieses, ehe ein Blutbad entstehe, bei kaiserl. Majestät unterbauen, wofür der Rath ihm erkenntlich sein werde. —

Hier drängt sich noch ein politisches Element in die schon genug verwickelte Sache. Fichard (F.) bemerkt, dass in einer spätern Schrift (nicht von Faust) behauptet werde, der alte Rath sei bei dem kaiserlichen Hofe deshalb so in Gnaden, weil er sich nicht zur Union gewendet, wesshalb auch Churpfalz, das Haupt derselben, sich nicht mehr der Gesellschaft Altlimburg habe annehmen wollen.

Am 22. Mai 1613 schrieb Fr. Faust an den Churpfälzischen geheimen Rath Dr. Georg Friedrich Pastor (RP. fol. 229^{a. b.} in Fausta eigenthümlicher Schreibart):

— — Ferner, gl. Heer Schwager, weil bey diesem schwierig Handell der Burger gegen E. E. Rath die gute ehrliche Leut von geschlechtem Jämmerlich ohn ehre und Leumuth, Gott weis unschuldig, der wird es auch wol zu seiner Zeitt, wonit allbereit, künfftiglich offenbahren, gesteckt und diffamirt, auch also bestirzetzett, dass sie nit wissen, wo sie umb beystand ansuchen mögen: Als hab ich in gutem Vertrauen den herrn Schwager ankulangen nit umbgehen können mit dinstfr. bitt, er wolle diessem meinem Vertrauen nach ihnen, wo es nar immer sein und er wol thun kann, unterbauwen helfen, dass die Articul, so im abschied ihnes und gemeiner Statt nachtheilig, mögen cassirt werden, darunter sonderlich, das nit mehr als 14 Geschlechter uff eine Zeitt im Rhath sein sollen. Eiser ist, welchen sie Burger itzo schon vortheilhaftig uf ihre Seite ziehen und sagen, mehr sollen nit sein, es können aber auch bis uf einen wol weniger sein — — und dabey sich vernünftiglich erinnern, da jemand bey ehrenstand erhalten und darzu erhoben werden solle von Burgers Kindern, das sie eben die alte vornembste seynd, von welchen alle vornembste Stiftung und Zierd der Statt herrühren; welche auch viel Ungemachs so viel 100 Jahr vor allen andern mit der Statt ausgestanden, und darin dem löblichen Exempel Kay. Augusti (welcher die alte familias in Stätten mit vleiss erhalten, auch da sie verstorben, aus dem merario locupletirt (ihnen geholffen), dan er sagt selbige vor andern am qualificirtesten dazu und dem Vatterland getreuer weren, als die assumpti (neu aufgenommenen), so nur neuerung einführen zu dessen Verderben) und 1. R. Caroli IV., so Anno 1356 Sechs eingetrungene im Rhat und 1366 21 Personen *), item 2. R. Ruperti, So 1408 20 zugesetzte, Alles in tinnaktu und ausgestrungenem Vertrag (weil es res pessimas sequelae, Sache von schlimmsten Folgen), und 3. Pfalz, Meintz und Trier, So Anno 1525 ebenmessige die Art. abgeschafft und die geschlechter bey ihrem herkommen und ehrenstand erhalten worden, — commandiren und exequiren helfen. Das wird Gott zuvorderst, welcher die Obrigkeit laut 82. Ps. schutzherr ist, und hiernegat E. E. Gesellschaft der Geschlechter ohngesparten vleiss gewisslich zu belonen und zu vergelten ohnvergessen sein und bleiben. Hiermit uns allerseits etc. — —

Aus dem weitläufiger gehaltenen Concept dieses Briefs müssen noch einige Stellen angeführt werden: — Ferner günstiger Herr

*) Ist aus dem Gedächtniss angeführt und darum nicht genau. Vergl. L. B. I. 93 f.

Schwager, Dieweill demselben ohne Zweifel wol bewusst, welcher gestalt etliche unrüge Kopf die Bürgerschaft gegen E. E. Rhat undt bevorab die Geschlechter verhetzt und dieselbe, wisse Gott, gantz unverschuldeter Sachen ganz degradirt, also dass nicht allein 18 Personen in Rhat und alle ämbter getrungen worden, die ihre Inspectoras sein sollen, sondern die sich auch dahin getrieben, dass mit der Zeit selbige von allen ehrnämtern ausgeschlossen seyn müssen. Wie denn itzo bei dieser ersten Wahl, so 1. May geschehen, gespüret, dass zween Coss. (Consules, Bürgermeister) aus den plebejis gewelet, und die patricii gar ausgeschlossen worden; und man sich austrücklich vernehmen lasset, obwol im Abschied versehen, dass über 14 Geschlechter im Rhat uf einmal nit seyn sollen, doch dasselbige captiose jetzo vertreiben und sagen dörffen, dass wol darunter und wol bis ein nur darin seyn könnte undt wehre nicht wieder den Abschied. Welche sinistra interpretatio zur weitläuffigkeit grosse Ursach nit allein geben, sondern wol die gute alte geschlechter gar ausleschen mögte. — den Rhat bey seinem alten possess gnädigat gelassen. Daraus wird erfolgen, dass das Regiment desto besser ansehen und gehorsamb haben, solches übel hinfüro verhütet, keine consequenz, welches sich schon an unterschiedlichen orten anspinnen will, weil man alhier so lang durch die Finger sieht, und die gemein ahn einem bösen buben und Ehebrecher, so auch sonst viel böse Sachen uf sich hat, henget, der dem alten Rhat täglich alles hertzenleidt anthut, erfolgt. Undt wird E. E. Gesellschaft undt geschlechter solches gewisslich mit grossem Dank undt ergetzlichkeit gegen den herrn verschulden; dass Soll er sich sicherlich zu ihnen versehen, undt verhoff des herrn gute tröstliche willfahrig antwort und Hülff. — Dieses mein Schreiben wölle der Herr in geheim halten und nit etwa communiciren denen, so der gemein anhangen, und mich dess Vertrauens, so ich zu ihm hab, geniessen lassen. —

• Nun aber trat für Faust die Katastrophe ein. Man darf sich nicht wundern, dass seine Bestrebungen auf die Dauer nicht verborgen blieben. Durch die Abgeordneten der Bürgerschaft zu Prag wurde eine Abschrift seines Briefs an den kais. Kammerfürir Göbel hierher geschickt. Faust vermuthet, dass man es durch Bestechung erlangt habe, und äusert Verdacht gegen Dr. Weitz und Köhler, welche er überhaupt für die geheimen Hebel der ganzen Bewegung hält, und die es auch mit einigen andern gewesen sein mögen. Als diese Abschrift am 20. und nochmals am 22. Juni 1613 bei Rath verlesen und gemeldet worden war, dass Fr. Faust Tags vorher sich von hier wegbegeben habe, man wisse nicht wohin, wurde Haus-

suchung angeordnet, die vorgefundenen Schriften in Truhen auf den Römer geschafft und sein Arbeitszimmer versiegelt. Bei dieser Gelegenheit wurde sowohl das Concept des Briefes an Pastor, als auch die beabsichtigte Erweiterung desselben gefunden und am 24. Juni bei Rath verlesen. Zugleich hielt der Ausschuss einen Boten an, der einen Brief von Fr. Faust aus Darmstadt vom 22. Juni an seinen Bruder Heilreich überbringen sollte, des wesentlichen Inhalts: er getraue sich das Schreiben an Göbel zu verantworten, doch bitte er den Achtezenern mitzutheilen, dass sie ihm den begangenen Fehler gütig verzeihen möchten. Dieser Brief wurde dem Rath zur Eröffnung zugestellt. Heilreich Faust aber ersuchte, weil Sachen darin stehen könnten, die nicht vor den Rath gehörten, dass man den Brief nur von eigens dazu bestimmten Personen öffnen lassen wolle. Nachdem Dieses geschehen war, wurde er vorgelesen.

2. Abschnitt.

Nach der Flucht des Fr. F. und diesen Vorgängen wurde beschlossen, dass jede Rathsperson bei ihrem Rath- oder Bürgerede erklären solle, dass sie weder um die Faustischen Schreiben gewusst, noch jetzt oder in Zukunft etwas daran billige, sondern ihm widerspreche und die zugesetzten Achtezener für rechte, beständige Rathsglieder halten und vertheidigen wolle. Dies geschah von den anwesenden Herren; doch von dem alten Rath fehlten manche, die eine solche Erklärung schwerlich hätten abgeben können. In der nächsten Rathssitzung wurde der Entwurf zu drei verschiedenen Schreiben vorgelegt, an den Kaiser, an die Commissarien und an den Landgrafen Ludwig IV. von Hessen-Darmstadt, letzteres mit der Bitte um Einkerkering des Fr. Faust. Heilreich Faust aber bat inständig, wenn man ja über seinen Bruder Haft verhängen wolle, möge dieses nicht in hiesiger Stadt geschehen, zu Verhütung von Schimpf und Spott, welcher seiner ehrlichen Freundschaft daräus erwachsen würde.

Der Landgraf aber antwortete, Faust habe, als ihm das Schreiben von hier mitgetheilt worden, erklärt, dass er nicht entweichen werde, auch keine Ursache dazu habe, daneben sich zur Caution erbiets oder zu leisten, was ihm sonst Rechtens anferlegt würde. Die Sache wurde allmählig in grössern Kreisen bekannt, und die Bürgerschaft liess erklären, nachdem man in Erfahrung gebracht, was Fr. Faust hinterrücklich zu practiciren und der Stadt allerlei Ungemach zuzuziehen sich unterstehe, erfordere die Nothwendigkeit, hierauf fleissige

Aufsicht zu haben, und dass der Rath sich hierbei etwas besser anstellen solle.

Da Faust in seinem Schreiben an Göbel ebenfalls die protestantische Union angegriffen hatte, wurde beschlossen, an Churpfalz, als Director derselben, ein Entschuldigungsschreiben zu senden.

Am 30. Juni wurde verfügt, dass bei der Verhandlung über Faust Alle abtreten müssten, welche zu seiner Sipp- und Schwägerschaft gehörten. Der Ausschuss erhielt die verlangte Abschrift der Faustischen Schreiben. Fausta Hausfrau bat um Rückgabe der in den Römer geführten Truhen, was nach vorheriger Durchsicht etlicher Stücke zugesagt wurde. Faust selbst wurde auf Andringen des Ausschusses ungesäumt hierher citirt, und ein peinlicher Process gegen ihn eingeleitet.

Hierauf schrieb Faust an den Landgrafen von Darmstadt am 2. Juli 1613 (gewiss nicht am 2. Juni, wie Fichard nach Grambs angibt) und dankte zuvörderst für die mitgetheilte Abschrift des Briefs an Göbel, der von dem Bürgerausschuss Serenissimo eingehändigt worden, und dessen Veranlassung er erzählen wolle. Man habe verschiedenlich hören müssen, wenn nur die Messe aus wäre, wolle man mit dem Rath und den Junkerlein bald fertig werden. Auch habe man Bürger anderer Reichsstädte ermahnt, wenn man hier fertig, sollten sie an ihrem Orte also fortfahren. Diese Reden hätten sich am 16. Mai bestätigt, wie es in jenem Briefe stehe. Letzter Abschied, die Limburger betr. werde interpretirt: es stehe verkleinerlich im Abschied, man solle in der Wahl der Altlimburger doch auch gedenken, als wenn es gleichsam aus Mitleid geschehe. Ferner habe man hören müssen, die neuen Gesellschaften würden Privilegien herausbringen, wodurch die Altlimburger ausgebissen würden. Diese Reden hätten natürlich Nachdenken erregt. Er habe deshalb an Göbel geschrieben, dass man wirklich die Geschlechter vertreiben wolle, und der Pöbel auf den Zuschuss der Achtehner, welche wider die Unruhigen nichts ausrichten könnten, nichts gebe. Denn als E. Rath schwerer Excesse wegen an die Commissarien habe Schickung thun wollen, habe Niemand sich dazu gebranchen zu lassen getraut; welche Excesse der Ausschuss beschönige, wie das am 16. Mai Vorfallene bewaise. Er glaube, sein Schreiben solle bei dem neuen Zusatz (den 18ern) keinen Unwillen erweckt haben, da diese wider Willen ihre Stellen eingenommen hätten (!). Sein Schreiben sei unrechtmässig aufgefangen worden. Er habe aus 2 Gründen Hilfe und Rath, wo er gekoant, gesucht, 1) weil er erst neuerlich K. Maj. geschworen, der Stadt Bestes zu erhalten. Nun traue kein Kaufmann

der Gefahr wegen auf die Frankfurter Messe zu kommen; zum Nachtheil des Handels sollten die Arreste gegen Fremde und Bürger nicht ihren Lauf behalten; die Stadtgefälle würden beschnitten, die Schatzung bliebe rückständig, die Pensionen (Interessen) an Fremde und Einheimische könnten nicht mehr bezahlt werden; 2) weil, als er zum Gesellen auf Altlimburg aufgenommen worden, er geschworen habe, der Geschlechter Herkommen und Wohlfahrt zu erhalten. Da dieses durch den Abschied geschwächt, habe er nirgend anders, als bei K. Maj. Hilfe suchen können, seinem Eid Genüge zu leisten und die Altlimburger Gesellschaft sowohl, als die 10 Zünfte und Frauensteiner Gesellschaft bei ihrem alten Ehrenstand zu lassen. — Er habe dieses im Vertrauen geschrieben, denn, wenn das Vaterland in Noth, müsse es Jemand offenbaren, sollten auch die Steine reden. — Er entschuldigt sich der angeführten Union wegen. Sagt auch, der Abschied sei nur gemacht, das Volk zu stillen. Freilich sei der Zusatz (die 18er) Inspectores des Raths, aber sie sähen jetzt selbst, dass nichts Unrechtes vorgehe, und vielmehr die Patricier sich selbst zuwider seien. Dem diffamirten Rath sei erlaubt, bei K. Maj. sich zu manutreniren. Mit den Neunern sei es eben so; viele Oberhöfe in einer Stadt seien nicht gut.

An ebendemselben Tage übergab Faust dem Landgrafen eine Vertheidigungsschrift wegen der Citation vom 30. Juni, insinuiert am 1. Juli. Der Ausschuss habe des aufgefangenen Privatbriefs wegen ihn in seinem Haus gesucht, seine Briefschaften eingesehen, Briefe an seine Frau aufgefangen, und bittet den Landgrafen als kaiserlichen Commissär um Schutz und ein mandat de non offendo (Richard F.).

Hierauf sandte Faust am 5. Juli 1613 von Darmstadt aus nochmals ein Entschuldigungsschreiben, womit er die aufgebracht 18er zu begütigen und den ihm drohenden Criminalprocess abzuwenden suchte. Es ist als Fragment in Fausts Collect. S. 924 enthalten und theils seiner Sophistik, theils einer geschichtlichen Angabe über Wetzlar merkwürdig. Es lautet also: Ihr (Achtzehener) habt euch wahrlich nicht zu beklagen, dass ich schreibe, dass ihr eingedrungen worden, denn es ist ja notorium, weisens auch die Protocolle aus, dass der Pöbel kurzum entweder den alten Rath gar oder zum Theil abgeschafft oder neuen Zusatz haben wollen, wie denn geschehen, und hat es zuvor E. A. Rath nicht gern geschehen lassen, aber auf vielfältiges Anmahnen, den Frieden zu erjagen, öffentlich geschehen lassen. Was nun ans Widerwillen geschieht, was ist das anders als gnöthigt und gedrungen? Ihr habt euch aber

nicht selbst verhoffentlich eingedrungen, sondern der Pöbel hat es also haben wollen, darum ihr bey mir entschuldigt sey. Und ob euch schon Ihre Maj. wiederum anzugehen heissen sollte, auch ohne mein oder Jedermanns Anmahnung, hättet ihr keinen einigen Verweis darum, auch nimmermehr keinen solchen despect, als E. E. alter Rath mit dem Zusatz (den Zugesezten) erlitten, weil er der Unge rechtigkeit und Untreue so gröblich, aber fälschlich vor aller Welt beschreiet worden, dass man nur seine Unschuld kundbar zu machen, Inspectores setzen müssen. Also ist es auch mit den Neuern beschaffen, und da die schon nicht mehr seyn sollten, halte ich, werden so viel Personen des Raths und des Vaterlands Kinder, die so viel 100 Jahr die Stadt bey ihrem guten Namen mit grossen Ehren erhalten, noch auch wohl heutigen Tags so viel Beystand von Gott haben, von dem es allein herrühret, und denen er beysteht, so ihn fürchten, und so viel Verstand haben von Gott, als nimmehr die 9, und wer sie auch sonst mehr seyn, haben werden.

Wohlan, habe ich daran gestündigt, wie ihr gedenkt, so bitt ich dienstlich um Verzeihung. Es hat aber nicht wenig mich geschmerzt, dass ihr Herren allda um des alten Raths willen gessessen, denselbigen mit euch und das Vaterland von dem gewissen Verderben zu retten, dazu ich dann als ein unschuldiger Mittelsmann gern geholfen: und habt das Geringste nicht heben und legen helfen wollen, dass Ruhe gepflanzt und erhalten würde, welches aus vielen Sachen, so in deductione causae, wemns je so seyn soll, ausfindig werden sollen, und allein aus Dem offenbar, dass, wenn der alte Rath gern, um Hilfe zu erlangen, Schickung thun wollen, ihr aus unzeitiger simulirter Furcht nicht fortgewollt. Warum solches geschehen, kann ein Kind merken, wird auch die Zeit offenbaren.

Würdet ihr euch aber hinfüro eifriger halten, dem alten Rath in billigen Dingen die Hand bieten und das Unwesen legen und dämpfen helfen, dass ich spüren kann, dass es ein Ernst und kein collusion mit dem Ausschuss sey, will ich mit allen Vieren helfen, da ihr schon abzuziehen solltet geheissen werden, dass ihr bis an euer Ende bleiben solltet, will euch auch darum herzlich gern weichen.

Dass ich nun um solches wohlgemeindtes eifriges Schreiben darüber criminaliter mit solchen atrocissimis injuriis und erschrecklichen Bezüchtigungen belegt werden will, dazu von denen, die Part und Richter zugleich mit seyn wollen, ist sich über die grosse Blindheit wohl zu beklagen, geschieht aber nur darum, dass jedermann erschrecke und sein Unbilligkeit nicht klagen soll, wie es hier zugeht,

und wider die Unruhigen sich zu legen verjagt werden soll, aber will's Gott nicht lang.

Ist dero wegen meine treuherzige Vernahnung und hochfleissige Bitte, E. E. und H. W. wollen wohl bedenken, was sie mit solchem geschwinden Process anfangen, und wie es ein Ende nehmen werde, und wohl beherzigen, wie verweislich das sey, einem, wo nicht alten, doch ohne Ruhm zu melden, wohlverdienten Rathsfreund unverhört mit einem unverschuldeten, dasu peinlichen Process und über alle Maase kurzen Termin (da doch die camerales [Kammerrichter] neulich den aufrührerischen Wetzlarern 30 Tage zu 3 unterschiedenen Zielen gesetzt) zu persecuiren, und dazu, wie ich gehört, öffentlich, da sonst alle andere delicta in verschlossener Rathsstube verhandelt werden, anklagen zu lassen, bevorab da ich nicht weiss, wer mein Kläger sey und ob mir der auch genugsam vor die unästirliche diffamationes und Injurien meines Ehrenstandes und mit Ruhm hergebrachten Leumunds caution leisten können, welche ich zu seiner Zeit zu ahnden hiermit expressissime vorbehalte. Da doch aus meinem Schreiben, man drehe es, wie man will, dergleichen als: Meineid, Treulosigkeit, falsche Verrätherey und andere Schelmenstück, denn anders kann ich das Wort Stelionatus nicht deutschen, nimmehr einiger ehrlicher Mensch darzuthun, geschweige überzeugen können. Wollet derowegen abermals dienstfleissig gebeten seyn, diesen Process fallen zu lassen, und, da jemand an mich rechts zu sprechen, vor den Herren Commissarien oder Ihr Kais. Maj., ja dem ganzen Reich, Solches zu thun bin ich wohl zufrieden und erbiete mich da rechts finden zu lassen. Wo nicht werde ich meinen lieben Gott zu Hülff nehmen und, wie ich bisher gethan, auf Mittel und Weg denken, wie ich meinem bedrängten Vaterland zur Ruhe wiederum helfen möge (es verdriess auch wen es wolle) und sehen, ob ich damit des Meineids, der Verrätherey, Treulosigkeit, Falsches und anderer loser Sttück mich entschütten könne.

Und ist darum weiter mein unterthänig hochfleissig Bitt, weil dieselbe gemeine historische und dergleichen Sachen, so ich mit merklichen Unkosten über die 20 Jahre her in Frankfurt und an andern Orten, in der Nähe und Ferne colligirt, welches noch Niemand wird zu sehen bekommen, verschlossen hinter sich genommen, dass sie mir solches wieder in mein Museum (Arbeitszimmer) liefern und daselbat meine Hausfrau verwahren lassen, damit mir nicht ein Blättlein davon verwühlet würde, denn ich Alles so genau weiss, wo eins oder das andere gelegen, und was es Alles ist, dass, wo mir etwas davon komme, ich mich solches an Denen, so darin gewesen, zu

erholen haben möge, wie auch hiermit ausdrücklich vorbehalten haben will.

Hiermit wünsche ich E. E. und H. W. beständige Ruhe, Fried und Einigkeit. Die wird euch der fromme Gott gewislich und eher, als vermeint werden mag, zuschicken. Und da er darum auch mit einem eifrigen Gebet von euch sammt und sonders ersucht wird, gnädiglich dermaassen festigen, dass ihr ihm dafür ewig Lob und Dank zu sagen haben werdet. Datum Darmstadt 5. Jul. 1613, abgelaufen 7 Jul. Nachts 1 Uhr.

Ich thue auch denselbigen meine betrübte Weib und Kinder zu Schutz und Schirm befehlen.

Wenn nun auch die Achtehener durch dieses Schreiben hätten beschwichtigt werden können, was sich nach seinem ganzen Inhalt und Ton kaum erwarten liess, so kam es jeden Falls zu spät. Der Ausschuss hatte schon am 6. Juli 1613 an den Rath geschrieben (Fichard F.):

Da Ausschuss alle noch unerörterte Punkte zwischen Bürgerschaft und Rath beseitigen wollte, so hinderten daran die Schreiben des J. Fr. Faust an Göbel, welche er in seinem und der Geschlechter Namen geschrieben, wodurch Bürgerschaft gegen die letzteren ungleiche Gedanken hege. Geschlechter hätten den letzten Abschied ungerne gesehen und hofften, K. Maj. werde Alles wieder auf den vorigen Stand setzen; liessen sich verlauten, sie hofften, dass die 18er ihre Wehr (Degen) bald würden ablegen müssen. Er habe von ihnen gesagt, er möge nicht bei den Scheerschneidern sitzen. Ob sie nun an diesem Schreiben schuldig oder nicht, wolle man wissen; bitte den Rath, die Limburger dahin zu vermögen, sich eidlich zu reinigen, dass sie um Fausts Anschlag nicht gewusst. Ferner sollten sie nebst dem Rath an K. M. ein Schreiben abgehen lassen, worin Fausts Schreiben widersprochen und K. M. mit Vorstellung der Gefahr im gegentheiligen Fall um Ratification des Abschieds gebeten werde. Widrigen Falls werde der Ausschuss und Zünfte zu andern zulässigen Mitteln bewogen werden, dessen sie viel lieber überhoben bleiben wollten. —

Jetzt wurde von dem Fiscal und Oberstrichter Johann Rugerus am 9. Juli 1613 die ihm aufgetragene articulirte Anklage gegen J. Fr. Faust übergeben (Fichard F.). Aus 42 Punkten sind die wichtigsten 1) Faust habe den Raths- und Bürgereid geschworen, bei dem letzten Abschied erneuert und auf Forderung der Commission vor Notar und Zeugen zur Haltung sich verpflichtet, 2) bei dem Abschied sei bis zu Kais. Ratification allgemeine Amnestie beschlossen, und

dass kein Theil bis dahin einen Schritt thun solle; 3) habe er nach dem Vorgeben der Geschlechter ihre Namen gemissbraucht; 4) ausser der Klage über seine Angriffe auf die Achtzehner und der Rüge mancher Ausdrücke und Behauptungen, treffe ihn der Vorwurf, er habe die Kaiserliche Ungnade zuziehen wollen. Er habe sich deshalb des Meineids und Verraths schuldig gemacht, solle sich davon reinigen oder nach der Carolina gestraft werden.

Dass die Anklage diesen Gang nehmen werde, muss nach Faustus Schreiben vom 5. Juli demselben bereits bekannt gewesen sein. Am 10. Juli leistete er Bürgschaft, stellte sich aber nicht persönlich, woran er bei der gegen ihn herrschenden Stimmung klug handelte, erwirkte aber schon am 11. Juli eine Inhibition von Darmstadt in Abwesenheit des Churfürsten von Mainz, der auf dem Reichstag war, worin es hiess: der Termin sei zu kurz angesetzt; man solle den Commissarien nicht vorgreifen, mit dem Criminalprocess es anstehen lassen bis auf fernere kais. Resolution; die, welche gegen Faust zu klagen hätten, seien an K. Maj. oder die Commissarien, als Richter von unpassionirtem Gemüth, zu verweisen (Richard F.).

Der Rath war unschlüssig, ob er dieser Inhibition Folge leisten sollte, weil es der Stadt an ihren Privilegien und ihrer oberherrlichen Gerichtsbarkeit schaden könne. Hierauf wendete sich Faust am 13. Juli 1613 geradezu an den Kaiser, indem er vorbrachte (Richard F.): Das citirte Schreiben an Göbel habe der Bürgerschaft Agent zu Prag derselben zugeschiedt, worauf er sich unter Darmstädtischen, als des Hrn. Commissarii Schutz, begeben müssen, was er auch den Mainzischen Räthen zu wissen gothan. Darauf habe ihn Ausschuss erst vom Landgrafen herausverlangt, dann ihn binnen 8 Tagen zu erscheinen criminaliter citirt, worauf er den Landgrafen gebeten, den Process an K. M. oder die Commissarien zu verweisen. Da nun der Abschied von K. M. noch nicht ratificirt sei, habe er und jeder Andere, weil der Ausgang bezeuge, wie wenig dadurch dem Uebel abgeholfen werde, das Recht, K. M. deshalb pflichtmässige Vorstellung zu thun. Durch diesen Process werde den Commissarien, wohin er gehöre, vorgegriffen und ihm defension abgeschnitten, um nach Gefallen mit ihm umgehen zu können. Bittet um k. Schutz und um ein Mandat sine clausula gegen diesen Process, in welchem der Richter pars sei, nebst kais. Befehl an den Rath, ihn, wo er wolle, frei wohnen, Frau und Kinder ihm frei verabfolgen zu lassen und ihm seine genommenen Schriften wieder zu geben. Bittet ferner sein armes Vaterland zu retten. Wenn K. M. erforschen liess,

wie es nach geschlossenem Abschied ergangen, werde man finden, was ihn bewogen in diesem Brief sein Herz auszuschütten.

Auf diese nicht übele Vertheidigung erfolgte am 19. Juli 1613 ein Kaiserliches Schreiben, welches, wie Fichard bemerkt, nicht mehr vorhanden ist, aber wahrscheinlich eine Verweisung dieser Streitsache an die Commissarien enthielt, nachdem der Kaiser schon am 28. Juni ermahnt hatte, in Frieden und Einigkeit zu leben, und (vielleicht bloss Mainz aus Argwohn gegen Darmstadt) geheime Mittheilung der Originalschriften Faust's oder wenigstens beglaubigte Abschriften verlangt hatte. In der Exceptionsschrift des Ausschusses an den Kaiser wurde Faust als die Ursache alles Unglücks dargestellt. Es blieb nun längere Zeit still.

Anfangs Januar 1614 brachten endlich die Subdelegirten den vom Kaiser schon am 23. Mai 1613 mit einigen Abänderungen bestätigten, aber wohl nicht ohne Grund bis dahin zurückgehaltenen Abschied (Bürgervertrag), durch welchen Fausts Bestrebungen für Wiederherstellung des alten Raths und Abschaffung der zugesetzten Achtzehner für immer niedergeschlagen wurden.

3. Abschnitt.

Der Process gegen Fr. Faust blieb anhängig. Indess zeigte sich Hoffnung zur Ausgleichung (DH. 197). Um diese Zeit hatte Faust ein Bittschreiben an die Subdelegirten gerichtet. In der Mitte Februars machten die zur Beilegung der Unruhen und gütlichen Vermittelung anwesenden reichsstädtischen Gesandten den Vorschlag, dass Faust sich wieder ungestört hierher begeben dürfe, aber auf seinen Rathssitz verzichte, wobei dann dem Rath und den Achtzehnern hierdurch nichts benommen sein sollte; doch müsse Faust sich ruhig verhalten und, was er hier zu klagen bekäme, dieses Ortes auszutragen versprechen. Am 1. März 1614 trugen ebendieselben auf sicheres Geleit für Faust an, wozu die Bürgerschaft sich verstehen möge, damit alle ferneren Klagen wegfielen. Der Rath willigte ein. Hierauf begehrte Faust, dass man ihn bei seinem Rathssitz lasse, oder, wenn Solches nicht geschehen könne, auf seine einzugebende Entlassung einen besseren Bescheid ertheile. Ferner, dass man ihm seine Annalen und den Auszug der Privilegien, die ihm vorenthalten würden, wieder verabfolgen lasse; weiter, dass man ihm zu seinen ausstehenden Gülten (Zinsen) bei seinen Schuldnern verhelfen, seine zum Wohl des Vaterlandes aufgewandte Kosten ersetzen, was er noch

auf die Aemter schuldig sei, erlassen*) und ihm noch, gleich den Advocaten (Syndikern), für gehabte Mühe 100 Rthlr. bewilligen solle. Die letzten Forderungen waren etwas eigenthümlicher Art. Die Beibehaltung des Rathssitzes wurde abgeschlagen. Wenn er seinen Unfug erkennen und abbitten werde, wolle man ihm nach vorheriger Mittheilung an die Bürgerschaft mit einem unvorgreiflichen Abschied willfahren. Was die Annalen und andere Bücher betreffe, wolle man dieselben erst nochmals durchsehen. Wenn er gehörigen Ortes zur Erlangung der ausstehenden Gülten ansuchen werde, wolle man ihm dazu verhelfen. Die angegebenen Kosten möge er auseinandersetzen. Die begehrten 100 Reichsthaler wurden abgeschlagen.

Dabei blieb es. Faust konnte schon der Ehre wegen nicht nach Frankfurt kommen, mehr noch im Hinblick auf seine Sicherheit, welche die geschraubte Erklärung vom 15. Februar ihm keineswegs verbürgte. Wenn es daher im Rathspocoll vom 5. Mai 1616 heisst, dass die Druckergesellschaft mündlich und schriftlich erklärt habe, dass sie mit des Herrn Faust Verstrickung nicht im Geringsten wollte zu thun haben, noch darein gewilligt hätte, so bezieht sich Dieses, da kein Vorname genannt ist, ohne Zweifel auf seinen Bruder Heilreich, der mit 4 andern Gliedern des alten Rathes schon einige Tage früher als der ganze alte Rath gefangen gehalten wurde.

Von Friedrich Faust hört man nun nicht eher wieder als bis zu der eben genannten Zeit, wo vom 5. bis 8. Mai 1614 die Mitglieder des alten Rathes mit sehr harter Behandlung in der Rathsstube verstrickt wurden (Siehe Abhandl. II.). Er hörte nicht sobald davon, als er sogleich am 10. Mai folgendes Schreiben an die Commissarien richtete.

Hochwürdigster Churfürst, gnädigster Herr,

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst, gnädiger Herr!

Ew. Chur- und Fürstl. Gnaden werden nicht allein aus dem Landgeschrey, sondern ihren selbst geschickten Pötschaften (Bevollmächtigten) zweifelsohne umständlich vernommen haben, welchergestalt der unselige Tamult abermahls in F. recruderirt, und der böse feind und friedensstörer einen neuen Lermen gegen die alten des Rathes angestellt und selbige in ihrem officio nicht allein angefallen, sondern auch im Ampt- oder Rathhaus sembliche vom 8. May (soll heissen 5. May) bis dato hertiglich verstrickt, also dass niemandt zu ihnen

*) Er war z. B. auf das Kornamt 16½ Malter Korn schuldig (Faust C. 950).

kommen und vernehmen kann, ob sie alle sampt noch im Leben, oder hingericht, oder weil man ihnen alle victualia auch aus ihrem Fenstern abgestriekt, nicht vielleicht halb Hungers gestorben sein. Weil dann ehrngemeldter Rath wider alle Zuversicht, uffgericht und scharpf verpöntem Abschied, alle billigkeit, lieb und Trewe seiner underthanen, ohnverschuldter Dingen also hart und überhart angefochten und gleichsamb gestrafft wirdt, darunter aber unser freundlicher lieber Bruder, Vetter und Schwager, resp. Niklas Heilreich Faust v. A. auch mitbegriffen und derselbige, da ja die gemeine etwas an ihm, wie sonst am ganzen Rath zu sprechen (hätte), sich rechts erpeuth, welches dann niemand zu versagen; und aber gemelte unsinnige Gemeind nicht Richter und Parth zugleich sein, auch ihre neue criminationes nur Deckmäntel der Bosheit und, wie bishero, also auch noch und in Ewigkeit mit Wahrheit grundt nicht werden beybringen und überzeugen können, wie dasselbige, wo nöthig, ex tempore zu refutiren stattlich, standhaftig und wahrhaftig erpietig.

Als gelangt an Ew. Chur und fürstliche Gn. Gn. unser underthänigst und underthänigst hechtleissige pitt, die geruhem ihrem hohem Ansehen und ufgetragener Kais. Commission nach, dem betregten gnädigst und gnädigst Hant zu pieten und solchen losen Hällanken, liederlichen boshaften Leuthen nit terner zuzusehen, sondern mit Eiffer und Ernst eine ruhe und rettung schaffen, unsern Bruder und Schwager uf freyen Fuss stellen und seines billichen Erpietens gnedigst und gnedigst verhelffen, und die Uebertreter des Abschieds der gebühr ansehen und strafen.

Daran erweisen Ew. Chur- und fürstl. Gn. Gn. ein billich justitienwerk nach Ausweisung des heil. Reichs Ordnungen und Constitutionen und begnügen alles des heil. Reichs stand vleis aufmerken. Auch sind gegen Ew. Chur und fürstl. Gn. mit enusseren Dienstzeigung oder sampt und sonders solche gnedigst und gnädigst Gutthaten zu verschulden underthenigst und underthenigst bereitwillig und gefliessen, eilandter Hilf in underthenigkeit erwartend. 10. May 1614 in Kelsterbach. Unterschrieben sind Joh. Pistorius, Kanzler, J. Fr. Faust v. A. und Georg Joachim Strupp, von Gelnhausen.

Das Concept, von Faust eigenhändig geschrieben, wurde angeblich auf dem Felde gefunden und der Bürgerschaft zugestellt. Auf der andern Seite des Bogens waren von derselben Hand 39 Anträge niedergeschrieben, von welchen ungewiss ist, ob sie nur beabsichtigt oder wirklich der kais. Commission oder, wahrscheinlicher, nur dem Landgrafen überreicht wurden. Das Diarium historicum, welches schon die ersten Schritte Fausts im Mai 1613 mit grosser Zurückhaltung

und ohne Nennung seines Namens behandelt hatte (S. 135, 233), berichtet darüber, wie folgt.

Es ist auch dieser Zeit ein Concept, ein Schreiben an die Herren Commissarios haltend, und unlängst hernach unter die Bürgerschaft auskommen und grosse Verbitterung wider die von der Gesellschaft Alt Limburg verursacht, wie es auch hernach in der Bürgerschaft schrift stark gehandelt worden, so erstlich nicht gestanden werden wollen, darin mit allerhand Umständen ziemlich hoch aufgezogen und herausgestrichen gegen des alten Raths Unterthanen, die unsinnige Gemein zu Frankfurt, mit Erklärung, dass sie die Autores der Bürgerschaft klagen, als ein Deckmantel der Bosheit, ex tempore stattlich, stand- und wahrhaftig zu widerlegen erbietig, mit Bitt, die Rätlinführer anzusehen und des heil. Reichs aufmerkende Stände zu begnügen (zufrieden zu stellen).

Jene 39 Punkte, die im Diarium historicum aufgezählt werden, stimmen bis auf kleine Veränderungen mit Fichards Angaben überein. Diese sind hier und da etwas weitläufiger und drücken einiges nur Angedeutete unumwunden aus. Nach den bei Faust gewohnten Anträgen auf Wiederherstellung des alten Raths und seiner Gerechsamkeit, so wie auf Abschaffung der Achtzehener, wünscht er die Aufhebung aller neuen Zünfte und Beschränkung der alten. Die wichtigsten aber und zugleich gefährlichsten Punkte betreffen die Bestellung eines benachbarten Fürsten (bei Fichard geradezu des Landgrafen von Darmstadt) zu einem Schutzherren mit gewissen Accorden territorii et salarii, und dass dem Rath etliche 1000 Soldaten, die ihm allein schwören, zum Schutz gesetzt würden, über welche einer aus dem alten Rath zum Obersten ernannt werden müsste. Nach einem starken Ausfall auf die Sachsenhäuser, welche den Oberrädern ihren vergönnten Viehtrieb verwehrten und mehrmals viele Schweine wegnahmen*), berührt er manche Nebendinge, so wie die Bestrafung der Widerspenstigen, falschen Ankläger und der namentlich angeführten Sachwalter der Bewegungspartei, vorzüglich derer, welche den J. Fr. F. v. A. (bei Fichard heist es: mich) mit solchen Processen proscindirt. Auch hier, wie nirgends, kann er seine Abneigung gegen die eingewanderten Niederländer verbergen, welche er die besondern Anreger zu diesem Unglück nennt, und die in Sprache, Kleidung, Sitten und Gesetz Neuerung einzuführen suchten.

*) Zwar wurde geboten, die Thiere zurückzugeben, aber man verlangte Erstattung der Kosten und äusserte spöttisch, man wolle die Schweine schlachten und die Oberräder zu Gast laden (DH. 144 f.).

Diese Punctation, von welcher ungewiss ist, obsie, gar nicht abgeseudet, im Concept liegen blieb, vermehrte jeden Falls die Erbitterung gegen J. Fr. Faust. Doch ist weiter keine Rede davon.

Indessen blieb er nicht ruhig. Als im Mai 1614 die Neuner von ihrem Amtseide entbunden, die vorhandenen Anstände in den Rechnungen veröffentlichen mussten, worüber sogleich 9 Hauptbeschwerden erhoben wurden, setzte Faust folgende Vertheidigung in Umlauf (Faust C. 618).

Actum 29. Mai 1614. Nachdem mir heut am 28. Mai Copia zugegangen, habe ich nicht unterlassen können, eine kurze wahrhafte Apologie meinen Kindern zum Unterricht und Eines E. Rath Unschuld darzuthun und zu bezeugen, Solches in eventum vorzulesen und damit zu entschuldigen, damit dieses Zeugniß, obwohl von einem Mitgliede des alten Raths, nichts desto weniger Glauben habe, weil schon längst bei der Rechnung, so ich selbst gehört, von Peter Ruland (einem der Neuner) vor den 5 städtischen Gesandten gestanden worden sei, dass nirgend ein Mangel gefunden.

1. Nicht ohne Seyn (Grund) ist das aerar mit etlichen Tonnen Gold beschwert. Rührt von den unruhigen Zeiten Ludwigs IV. (Streit mit Papst Johann XXII.), Günther v. Schw. und Carl IV. her (welcher der Patricier Höfe zerstörte), seitwann das aerarium sich nicht wieder erholen konnte und man sich auf allerlei Art helfen musste. Der Städte Krieg 1376 vel circiter habe lang. gewährt und unsägliche Kosten verursacht. Darauf sei die Belagerung erfolgt, wo Cuno, Churfürst von Trier*), der Stadt nicht geringen Schaden zugefügt. Darauf 1462 die Einnahme von Mainz, welche ebenfalls der Stadt Ungemach und Kosten verursachte. Nicht weniger 1503 circiter der Schwäbische Bund, dann der Herzstoss von 1547 und 1552. Ferner die vielen Wahltage. Nicht Schulden zu machen war unmöglich. Weiter die Aufruhre der Bürger 1300, 1333, 1356, 1390, 1525 und jetzt. Die Stadt wäre ohne Gottes und der Patricier Sorge längst

*) Faust führt hier aus dem Gedächtnisse an, daher nicht ganz genau. Es war keine Belagerung, sondern eine Fehde, nicht mit Cuno (Conrad), sondern mit seinem Nachfolger Werner, Graf von Königstein, Erzbischof von Trier, wegen des von seiner Familie beanspruchten Wildbannes im Dreyeicher Forst bis vor die Thore von Sachsenhausen. Die Fehde begann 1411, und Werner zerstörte nicht nur die angelegte Landwehr, sondern auch die 1414 erbaute oder begonnene Warte auf dem Mühlberg hinter der Deutschherren Mühle. Die jetzige Warte, bekanntlich an einer ganz andern Stelle, ist 1470 aufgerichtet worden (L. A. I. 22. B. I. 357. Kirchner I. 334 f. Battonn gesch. Einleit. 146).

zu Grunde gegangen. — Kein Stand im Reich und kein Potentat ist ohne Schulden, sucht sie aber zu verheimlichen. Die Niederländer hätten, statt zu diffamiren, besser gethan anderswohin zu ziehen. Angenommene Bürger müssen sich zur Theilnahme an allen Beschwerden anheischig machen, sie aber wollen sich jetzt entziehen. Die 30jährige Schatzung hat das aerar nicht gebessert, andere verdoppelte Abgaben (z. B. Ungeld) haben die Schulden nicht tilgen können. Sie geben vor, die Patricier hätten (müssten haben) 183,000 fl. im aerar, also hätten sie es gestohlen. Hätte mancher gewusst, wie es mit dem aerar stand, er hätte keinen Heller hineingeliehen. Mein Vater hat selbst einige 1000 fl. hineingeliehen: jetzt haben wir den Dank davon. Im Jahr 1547 hat man nur zu 10 und 12 Proc. Geld bekommen können und hat es aus Noth gethan. Als man zum Abtrag solcher Schulden neue machen musete, haben die Patricier ihr uralt Silbergeschirr gegeben und sich mit 5 Proc. begnügt, wie denn meines Schwiegersohns Vormünder für ihr Silbergeschirr einen Giltbrief auf 340 fl. und jährlich auf Magdalenentag 17 fl. Zins bekommen. Und nan der Dank. Die neuen Bürger haben noch nicht viel ins aerar geliefert. Kommt nicht Schatzung und Gefälle wieder in Ordnung, so wollen wir sehen, was die Creditoren sagen. Ich habe 2 Jahre auf der Rent gesessen. Ist einem im Jahr zum Meisten nur 1 Goldgulden geworden. Auf dem Forst- und Bau (amt) ist es auch gar ein Geringes, dass man sich schämt Solches zu schreiben. Auf der Recheney hab ich kein Jahr beharrt; weiss nicht, ob einem was geworden ist oder nicht. Von andern Aemtern weiss ich nichts. Im Bürgermeisteramt, welches gewisse Gefälle hat, hab ich Schulden machen müssen und meine Haushaltung versäumen. Das soll ich nun ans Bein schmieren.

2. Dass die Recheney jährlich den Juden viel 1000 fl. geliehen hat, ist wahr. Dass aber die Herren die Interesson zu sich genommen, ist eine grobe Lüge. Die Bürger haben meist gering Geld gegeben, der Rath hat gross Geld gebraucht. Daher den Juden von Mess zu Mess unentgeltlich geliehen wurde, wofür sie gute Sorten zurückgeben mussten. Die Juden haben sich oft darüber beschwert.

3. Ob ein Almendbuch dagewesen oder nicht, kann ich nicht sagen. Wenn aber ein Almend zum Wohlstand zu verhalten (was zu meiner Zeit zwey Mal geschehen ist) verkauft wurde, ist das Geld auf die Recheney geliefert worden.

4. Die Juden müssen alle 3 Jahre um ihre Stättigkeit nachsuchen, und jedes Ehepaar einen Goldgulden an die Rechenherren,

als eine Competenz, zahlen, so wie Neujahr- und Bürgermeistergeld. Was geht das die Rebellen an. Ich würde mich nach dreyjährigem Bemühen nicht scheuen es anzunehmen. Man will Das entziehen, weil man jetzt jeder Rathsperson 60 fl. und jedem Schöffen 120 fl. geben will, die sie aber noch nicht bekommen haben.

5. Etliche deposita habe man verrückt und hernach aus dem aerar erstattet. Ich habe selbst das Inventarium durchgelesen und Alles genau angemerkt gefunden. Dass ich selbst noch eins von 500 fl. stehen habe, konnte ich sie nicht überzeugen.

6. Der Gewinn von den gemünzten Sorten ist von den Rechenmeistern alle Vierteljahre dem Rath vorgelesen worden.

7. Dass der Rath dem Hospital fast alle Gefälle entzogen und zu seinem Nutzen verwandt, Gültbriefe und Bücher auf die Seite gebracht, das andere cassirt, die Blätter ausgerissen oder durch andere thun lassen, lügen sie in ihren Hals (*mendacium per jugulum rediturum*). Woher kommt dann, dass vor meinem Ausreisen aus Frankfurt Dr. Beyer und Johann Kurtz so viel stattliche Gülten inventirt haben. Ich habe die 2 Gült- und Zinsbücher fleissig durchgelesen und keinen Mangel befunden, was ich beschwören kann, wie alle meine Collegen, obwohl ich nur ein Jahr darin gewesen bin. Ich habe 4 Quartalrechnungen mit belegen helfen, welche approbirt und unterschrieben worden sind, von den Rechenmeistern im Namen des Raths, wie Das mit aller Aemter Rechnung geschieht.

8. Der Rath hat für nützliche Privilegien gesorgt, als guter Regent für das allgemeine Wohl, wie schon die Vorfahren. Was wollen die Bürger, die nach ihrem Gefallen hin und herziehen! Diese Privilegien haben die Patricier theils durch öffentlichen Anruf oder Anschlag, theils durch Vorlesen auf den Zünften oder in grossen verschlossenen Höfen zu wissen gethan und geniessen lassen; theils sind sie in der Reformation gedruckt. Es ist bekannt, dass der Rath darüber mit benachbarten Herrschaften, besonders dem unruhigen Grafen von Hanau, der sich vielfältig wider der Stadt Privilegien gesetzt, Rechtfertigung habe thun müssen, theils über viel liederliche Sachen, theils in Betreff der Mitgewalt über dem Weissfrauenkloster entzogene Frucht und Weingefälle (so sich jetzt auf 30,000 fl. belaufen), welche anhängig sind. Das Register darüber weist aus, dass der Rath keine Privilegien hat abkommen lassen. Man hat zwar Privilegien, sich mit Gewalt und Bündniss dagegen wehren zu dürfen, aber werden die Bürger dazu steuern? Sie haben sich einstmal die Gerechtigkeit im Riederspiess (bei dem Rebstock) zu erhalten, unwillig gezeigt (Kirchner II 295). Man hat ein Privilegium,

dass 5 Meilen umher kein Festung oder Stadt sub poena soll erbaut werden. Geschehe Das, so sollten Rath und Bürger Macht haben, sie mit Hülfe des Landvogts zerstören zu dürfen. Aber wen ernennt der Kaiser zum Landvogt? Werden unsere Niederländer Neuhanau zerstören helfen? — Der Rath habe die Privilegien verfälscht und an sich ziehen wollen, weil in einer Copie des Privilegienbuchs ein Buchstabe mit anderer Dinte geschrieben gewesen, der gleichsam andeuten solle, als ob dasselbige dem Rath allein zustehe. Wäre Das wahr, so hätte der Rath viele Briefe ihm allein zuständig, weil solche fast immer auf den Rath gestellt seyen. Der Rath aber habe die Bürger Alles mitgeniessen lassen. Diese Privilegien, das ganze Archiv und alle Heimlichkeit sollte jetzt aufgesperrt und herausgegeben werden. — Das sey gerade so, als ob ungerathene Kinder ihrer Eltern Gülden und Schulden mit Gewalt nehmen und sie Jedermann zeigen und sehen lassen zu ihrer eigenen Wohlfahrt Schaden.

9. Spital und Justitien betreffend. Wo einer sich beschwert und übermuthwillig ad superiorem provocirt, auch in sonnenklaren Sachen, war es ihm unverwehrt. Aber wie macht man es dem Magistrat auf blosser narrata, und als ob es 2 Partheyen, Obrigkeit und Unterthanen, wären! — Dass Etliche der armen Sünder entfremdetes Geld zu sich genommen und vorgegeben hätten, es sey ins aerarium gekommen, wenn es nicht wieder gefordert worden wäre, ist eine handgreifliche Lüge, wie, wenn man meinen Bruder meint, mit vielen Zeugen erwiesen worden, dass ihm Gewalt und Unrecht geschehen. Wenn man Dieses aber dem Rath collective vorwerfe, werde Gott die Rebellen auch collective strafen, welche dem aerario so unäglich Schaden zugefügt, was Kinder und Kindeskind nicht erstatten können. — Sey auch auf dem Deckel der Spitalbücher von einem Schreiber mancher verfängliche Spruch notirt z. B. Tace mihi, tacebo tibi, so war Das keine Generaldoctrin oder unter uns Brauch. Es war auch mancher ehrenwerthe Spruch zu finden. Ich will verwetten, dass im ganzen Rath nicht 2 oder 3, besonders von den alten Herren sind, die solche Sprüche kennen oder verstehen, viel weniger in den Hospitalbüchern gelesen haben. — Diesem ist folgende merkwürdige Aeußerung angehängt:

So die Bürger sagen, wir hätten viel auf den Aemtern verzehrt, verspielt etc., sage ich, wir haben gethan, was Regenten zu thun Macht haben. Sie aber waren nicht befugt, aus dem aerario 16,000 und 5000 fl. schändlich zu verthun und über 200,000 fl. Schulden zu verursachen. Und wiß noch kein Ende nehmen. Wir haben

dem gemeinen Beutel in 200 Jahren nicht so viel Kosten gemacht, als sie in 2 Jahren. —

So weit Faust. Man sieht, dass er, abgesehen von den Vorurtheilen seines Standes und dessen vermeintlichen Rechten, ein ehrlicher Mann war, der von vielen Unordnungen und Uebergriffen nichts wusste und daher mit voller Ueberzeugung die Angeklagten in Schutz nahm. Auch wurde ausser seinen politischen Bestrebungen nicht die mindeste Schuld auf ihn gewälzt.

Am 19. Juli 1614 unterzeichneten er und sein Bruder Heilreich die von dem grössten Theil des alten Rathes an 2 aus seiner Mitte ausgestellte Vollmacht, um dessen Sache am Hofe des Kaisers zu vertreten (Lernner B. I. 95).

Nach der Wegführung der Geächteten und Einschüchterung der Zünfte und sogar Einiger unter den Achtzehenern, die sich nicht frei von Schuld fühlten, wurden am 28. Nov. 1614 von Faust wieder mancherlei Herzensergiessungen in Umlauf gesetzt (Faust C. 284—438). Er kommt darin, wie sich erwarten lässt, immer wieder auf seine Ansichten und Wünsche zurück und lässt seinen Unmuth deutlich merken. Den zum Stadtschultheissen ernannten Dr. Weitz nennt er eine unredliche, rebellische Person, welche sich dem Kaiser und Rath in vielen Stücken widersetzt habe. Er schimpft ihn Schwein doctor und erklärt, so lange sich zu Frankfurt nicht sehen lassen zu wollen, bis dieser Herodes mit seinem Anhang todt sei. Ihn, Köhler und andere unter den Achtzehenern hat er stark im Verdacht, zu allem Unwesen Rath und That gegeben zu haben. Auch hätten sie in den ersten Tagen des Mai den Henker gesucht, um die eingeschlossenen Patricier hinrichten zu lassen, aber dieser habe sich heimlich entfernt. — Allerdings war damit gedroht worden, wessen das Strafurtheil hauptsächlich den hingerichteten Steffan Wolff bezüchtigte (Abhandl. IV.). Alsdann macht er mancherlei Vorschläge, die hernach wirklich zur Ausführung kamen, z. B. Aufhebung der Zünfte und Gesellschaften, deren Vereinsstuben eben so viele besondere Rathhäuser seien, wo unter dem Zechen gegen den Rath verhandelt würde. Sie sollen dem Kaiserl. Fiscus zu fallen. Dagegen die Danneburg (der Tannenbaum) zu Sachsenhausen, die Schneiderstube auf dem Liebfrauenberg (Faust C. 206. 207.) und vor allen die Schmidtstube, wo die ersten Verschwörungen gemacht worden seien, der Stadt zuerkannt werden müssten. Daraus wolle er für des Rathes Diehlhandel einen Hof und Stand machen. Ferner sollten Geldstrafen angesetzt werden. — Ausserdem macht er Vorschläge für Erhöhung der Einnahmen und eine bessere Staats-

wirtschaft. — Auch hier eifert er wieder gewaltig gegen die eingewanderten Niederländer, welche aus Frankfurt eine wälsche Stadt, wie Frankenthal, machen wollten, keine Deutsche zur Frau nehmen und behaupteten, sie seien ein adeliges Volk. — Am Merkwürdigsten ist aber, was er über die Patricier, zu welchen er selbst gehörte, sagt. Nach den Klagen über ihre Uneinigkeit, die an Vielem Schuld sei, so dass jetzt der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden müsse, ermahnt er zur Treue sowohl gegeneinander, als in Regiments- und Justizsachen und warnt vor tippigem Leben, damit, wie er sich ausdrückt, „nicht Fremdlinge unsere Häuser und Güter kaufen und uns schmähen, dass wir nichts hätten, und man Leute in den Rath haben müsse, die reicher und geschickter seien, als die Geschlechter; — was wir unserer Unachtsamkeit, unvorsichtigem Haushalten, unserer Tracht und Kleidung zu danken haben“. Auch solle man sich gegenseitig unterstützen und einander helfen. Manche müssten betteln. Die Töchter blieben unverheirathet und vieler Gefahr ausgesetzt. Wenn sie nicht ihres Gleichen zur Ehe bekommen könnten, solle man unter die Bürgerschaft greifen und fromme, tapfere Leute zu Patriciern machen, doch erst ihre Kinder und Enkel zum Regiment lassen. Auch könne man mit den vornehmsten Städten deshalb Verbindungen anknüpfen. Zu allem aber müsse die Gottesfurcht helfen.

Am 14. Februar 1615 übergaben die Achtzehener eine Vertheidigungsschrift und Protestation wider Fausts über sie ausgesprengte Injurien und, weil des gedachten Faust infamirende Schreiben nicht allein an unterschiedlichen Orten ausserhalb der Stadt, sondern auch im Rathsarchiv befindlich, sie aber solche ihnen zugefügte Injurien nicht auf sich sitzen und ungeahndet zu lassen gemeint, baten sie, dass man diese ihre Protestation in rei memoriam gleichfalls zu den Acten registriren und verwahren lassen wolle.

Man sieht, obgleich Faust nicht ruhig blieb, konnten ihm doch die Achtzehener nichts anhaben; er lebte zu Darmstadt unter des Landgrafen Schutz. Als er jedoch, wie es scheint, bei dem Tode seiner Frau vorübergehend hier anwesend war, brachte Stadtschultheiss Baur am 24. März 1618 bei Rath vor: nachdem das am 20. Januar abgefasste Rathsdecret dem J. Fr. Faust zu seiner Erklärung zugestellt worden, er aber zur Zeit noch (mit seiner Erklärung) zurückgehalten, unangesehen, dass er jetzt in der Stadt sei, so wolle er im Namen der Achtzehener bitten, Faust zu endlichem Entschluss anzuhalten, oder in Verbleibung dessen ihnen die hiebevor

beehrte Abschrift der Faustischen Schreiben aus dem Archiv nunmehr mittheilen zu lassen. Es wurde beschlossen, Dieses solle dem Faust durch einen Diener angezeigt werden.

Hierauf erklärte Faust am 26. März 1618 in übergebener Schrift, demnach seine Resolution auf das seinetwegen ergangene Decret dieser Tage abermals begehrt worden, dass er demzufolge seinen Rathesitz (vorbehaltlich der künftigen Wahl und seiner Ehren) aufgeben, einen E. Rath sammt und sonders für seine ordentliche Obrigkeit erkennen, nicht bei den Herren Commissarien oder sonst in diesen Sachen weder schriftlich noch mündlich handeln und daneben ihm Dasjenige, was bei gewesener Stadtunruhe vorgegangen sein möchte, zu verzeihen gebeten haben wolle, dabei die Herren Achtzehener damit zufrieden zu sein sich vernehmen lassen. Hierauf erging der Beschluss: Beruht Solches auf sich, d. h. wohl, man stand von weiterem Verfahren gegen ihn ab.

Beide Theile aber konnten die zugefügte Unbill nicht vergessen, und so musste Faust oder zog es vor, auch fernerhin sich auswärts aufhalten. Einen letzten Hülfesruf versuchte sein Sohn Maximilian am 11. August 1619 in einem Bittschreiben an Churpfalz als damaligen Reichsvicar in Folge der goldenen Bulle. Es lautet also (Faust 933):

Durchleuchteter, Hochgeborner Churfürst, des h. Röm. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens höchst geehrter provisor und vicar, gnädigster Herr.

Welchermaassen Ew. Churfürstl. Gn. kraft Ihres tragenden höchst geehrten Vicariats meines beliebten Vaters langwierige Exiliisache gnädigst zu erörtern angenommen und daher sobald einem E. Rathe allhier gnädigst anbefohlen, dass derselbe Ew. Churfürstl. Gn. in selbiger Sach umständlich und gründlich berichten solle, damit Ew. Churfürstl. Gnaden darin die endliche Gebür ertheilen möge etc. Dessen allen werden Ew. Churfürstl. Gn. noch im gnädigsten Andenken sein.

Dieweil dann nur ein E. Rath darüber einen weitläufigen Bericht gefasst und damit E. Churfürstl. Gnaden berichtet zu haben vermeint, darin aber anfänglich gesteht, dass derselbe einig und allein wegen eines einigen Schreibens an Kais. Maj. Kammerfürir oder vielmehr in effectu an Kais. Maj. selbst, gedachten meinen Vater mit so vielen geklagten attentatis bis in das siebente Jahr verfolgt und theils zu unwiederbringlichen Schaden verursacht: als gelangen an Ew. Churfürstl. Gn. im Namen meines betrübtten Vaters meine unterthänigste, demüthigste Bitte und Flehen: die geruchen denselbigen noch gnädigst

zu erwägen und zu erkennen, ob das darin angedeutete, hiermit abermal copylich beigelegte Schreiben dasselbige nicht optima intentione und nur aus grosser Sorgfalt, die ihm als einem ordentlichen senatori und directori in so grosser Rebellion ufgegeben, emsig und allein in commodum reipublicae und zu Manutenirung dieser Stadt Privilegien, Wohlstand, Recht und Gerechtigkeit Ihr. Kais. Maj. allerunterthänigst anzubringen, geschehen sey. Und ob daraus einige erhebliche Ursach möchte mit Grund gezogen werden, derenwegen E. E. Rath gegen ihn, meinen Vater, mit öffentlich gehaltenem peinlichen Halsgericht, dasselben öffentliche Anklagung der allerabscheulichsten Laster, als expresse perjuri, falsi, prodicionis, injuriarum, stellionatus und dergl., Eröffnung seines musei und Herausnahme aller seiner manusciporum, Privatheimlichkeiten, Brief und dergl., Auffangung seiner Kisten und Kasten auf offener Strasse und deren im Römer Eröffnung und Durchsuchung, auch andere dergl. Attentaten, ja noch letztlich als derselbe zur Mutter sel. vors. Toddbett kommen müssen, mit angemaasster resignation seines Rathsitzes und Ehrenämter, wie geschehen, einiges Rechts wegen verfahren können? Und ob E. E. Rath in diesem Allen nicht viel zu viel gethan, und sich daher gebüre, dass derselbe über den billig bewilligten ordentlichen Abschied und Restituirung der noch hinterhabenden aus seinem museo genommenen manusciporum, ihm auch einen ausdrücklichen Abtrag seiner dartber erlittenen damnorum realium nach Ew. Churfürstl. Gn. gnädigst gänzlich anheim gegebenen moderation erstatte und wieder recompensire; der aestimog oder Abtrags aller Versümnisse und übergrossen injurien, ausgestandenen Trübsal und Elend, darin er nun bis in das siebente Jahr gestockt, anitzo gänzlich zu geschweigen, als dessen wir in commodum hujus reipublicae in Geduld verschmerzen und uns an dero statt E. Churfürstl. Gn. gnädigsten Urtheils und gewissen Schlusses erfreuen wollen. Zu welchem End dann zu gelangen, da ja E. Churr. Gn. nicht gründlich genug in allem berichtet worden wären, meine unterthänig demüthige Bitte und Flehen ferner bemühen, Ew. Churfürstl. Gn. wollen beyden Parteyen gnädigst anbefehlen, dass dieselben zu gewisser Stund vor Ew. Churfürstl. Gn. erscheinen und Antwort geben — — damit E. Churfürstl. Gn. gnädigst die Gebühr ertheile und also Ruhe, Frieden und Vertrauen wiederbringen möge. — — Frankfurt 11. Aug. 1619. Ew. Churfürstl. Gn. unterthänigster gehorsamster Maximilian Faust, J. U. D.

Allein Churpfalz, dessen Reichsvicariat etwa 14 Tage nachher erlosch, konnte in dieser Beziehung wenig thun, auch war damals sein Hauptaugenmerk auf die Krone von Böhmen gerichtet.

Doch scheinen nach Fichard die von Faust früher beanspruchten 100 Bohsthr. demselben bewilligt werden zu seyn. Friedrich Faust starb zu Niederoleen zwischen Wetzlar und Batsbach am 14. Juli 1621, nachdem er seine Frau und von 14 Söhnen 10 und von 3 Töchtern 1 durch den Tod verloren hatte:

Schliesslich bleibt zu erwägen, ob ein Faust von Aschaffenburg der Verfasser des *Diarium historicum* sei, wie ein Manuscript von Grambs, welches Fichard benützt hat, angibt. Es könnte nur der schriftstellernde Johann Friedrich sein. Auf welche Gewähr sich diese Angabe stützt, ist mir unbekannt. Da Grambs das *Diarium* als partheiisch für das Patriciat ansieht, so meint er vielleicht, Friedrich Faust, als Vorkämpfer desselben, müsse das Buch geschrieben haben. Allein das *Diarium* von 1615 ist wohl mit grosser Vorsicht und Zurückhaltung abgefasst, weil die Untersuchung durch die Kaiserliche Commission noch nicht geschlossen war, und dem schwebenden Prozesse nicht vorgegriffen werden durfte: aber partheiisch darf man es nicht geradezu nennen. Es erzählt ziemlich unbefangen den Hergang der Unruhen und verschweigt nichts, was ihm bekannt war. Und wenn es die Hauptbeschwerdeschrift gegen den alten Rath weglässt, weil sie bereits gedruckt sei (DH. 240), so fehlt dafür auch die nicht gedruckte Vertheidigung des alten Raths. Allerdings ist auffallend, dass es Faust und seine Bestrebungen nur beiläufig und in etwas räthselhafter Weise erwähnt.

Dass aber J. Fr. Faust der Verfasser des *Diarium* sei, ist mir aus innern Gründen ganz unwahrscheinlich. Er musste zu seiner Sicherheit schon im Juni 1613 sich von hier wegbegeben, konnte also fortan die vielen täglichen Auftritte nicht selbst beobachten; sie hätten ihm müssen schriftlich berichtet werden, allein auf seinem schriftlichen Verkehr wurde argwöhnisch gefahndet. Ueberdies hatte er für das äussere Getriebe der Bewegung keinen Sinn; des Fettmilch erwähnt er kaum. Sein Unwille war hauptsächlich gegen die Achtzehener, besonders gegen einige derselben gerichtet. Auch hatte er zuviel mit sich selbst und dem gegen ihn erhobenen Criminalprocess zu thun. Ferner scheint mir die Schreibart im *Diarium* besser und gleichförmiger, als die ziemlich ungleiche in Fausts Schriften. Sollte aber Dieses nicht einleuchten wollen, so ist wenigstens die Darstellungsweise im *Diarium* ruhiger und unbefangener: Faust würde ganz anders aufgetreten sein. Endlich ist das Urtheil des *Diarium* (S. 233) über das angeblich auf dem Felde gefundene Concept und

die auf der Rückseite befindliche Punctation offenbar in einem missbilligenden Tone gefällt; Faust aber konnte nicht sich selbst eines hochfahrenden und wegwerfenden Sinnes beschuldigen.

Aus diesen Gründen vermag ich nicht den J. Fr. Faust für den Verfasser des Diarium zu halten. Eher könnte es einer der beiden Syndiker, Dr. Kellner oder Dr. Raser, gewesen sein, weil ihre verständigen und gewandten Verhandlungen mit der Volkspartei oft wörtlich wiedergegeben sind. Doch ist dieses blosse Vermuthung. Schliesslich ist zu erwähnen, dass eine schriftliche Randbemerkung an einem Exemplar des DH. einen andern der damaligen Patricier als Verfasser nennt.

IV.

Ausgang und Folgen der bürgerlichen Unruhen, sowie die damit in Verbindung stehenden Persönlichkeiten.

Wenn von Zeit zu Zeit die öffentlichen Zustände in träge Ruhe versinken, und ihre Unzuständigkeiten drückend werden, erwacht ein unwiderstehlicher Trieb sie zu bessern, und es werden kräftige Anstrengungen gemacht, ihre Zähigkeit zu überwinden und sie mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen. Dadurch entstehen Zuckungen im Leben des Staates, die nicht selten sein ganzes Wesen erschüttern und sogar seinen Fortbestand gefährden, sobald in die reihen, auf wirkliche Verbesserung gerichteten Beweggründe die Leidenschaften sich einmischen, und von Seiten Derer, welche im Besitz der Vortheile des Bestehenden sind, mit stolzer Hartnäckigkeit, von Seiten Anderer, welche sie verdrängen oder wenigstens in Mitbesitz kommen wollen, mit Neid, Hass und Gewaltthat verfahren wird. So geschah es bei den bürgerlichen Unruhen dahier in den Jahren 1612 bis 1616. wo durch den kurzsichtigen Widerstand der Regierung überraschend schnell eine Gewaltherrschaft der Volkspartei sich bildete, die Alles verderbte und den zu hoffenden Gewinn ausserordentlich schmälerte.

Wenn man die beiden Hauptgegenstände des Kampfes, nämlich die überwiegende Herrschaft der Patricier *), so wie den von ihnen

*) Offenbar die Hauptsache, wenn auch die Klagen über den Staatshauhalt den grössten Lärm machten und der Volkspartei am Meisten einleuchteten, wesshalb sie denn auch vorzugsweise zur wirksamsten Waffe gegen die Herrschaft der Patricier dienten.

geführten Staatshaushalt, in ihrer Verschlingung mit einander, allein ins Auge faßt, so glaubt man zwei grosse erbitterte Rechtsstreite vor sich zu haben, die öfter in Thätlichkeit ausarteten, jedoch verhältnissmässig bald zur Entscheidung kamen. Allein darauf beschränkte sich jene grosse Bewegung nicht, sondern nahm schnell eine sehr gefährliche Gestalt an. In kurzer Zeit war das Ansehen des Rathes vernichtet, und die Bande der Ordnung waren gelöst. Der Ausschuss*) gebot über die bewaffneten Bürger. Alle mussten sich in bestimmte Gesellschaften eintheilen**) oder zu den Zünften treten, deren Vorsteher, wie sich denken lässt, der Bewegungspartei angehörten. Auf den Versammlungsstuben derselben wurden die öffentlichen Angelegenheiten in oberflächlichster und schonungslosester Weise verhandelt; die Gemüther erhitzen sich und erhielten Verhaltensbefehle. So kam es, dass die eigentliche Regierung sehr bald in die Hand weniger Männer fiel, welche mit grosser Entschiedenheit und rücksichtsloser Härte es bis zur Schreckenherrschaft trieben. An der Spitze derselben standen Fettmilch, Schopp, Gerngross und einige Andere, doch meist nur als Werkzeuge der geheimen Anfänger und Leiter des Ganzen, welchen sie aber zuletzt über den Kopf wuchsen

*) Unter demselben mögen sich Personen befunden haben, welche an Vermögen und bürgerlicher Ehre nicht viel zu verlieren hatten, denn Anfangs Mai 1613 hatte der Schultheiss von Türkelweil (Dortelweil) die Kühnheit, Etliche von dem Ausschuss Bankrutirer zu schelten, wofür er einige Tage gefangen gesetzt wurde, alsdann die geforderte schriftliche Ehrenerklärung verweigerte und mit einer mündlichen durchkam (DH. 183).

**) Unter diesen neugebildeten Gesellschaften finden sich höchst wunderliche, z. B. Kutscher und Stangenknechte, Musikanten, Sackträger, Hecker auf dem Tanzplan, Tagelöhner zum weissen Adler (DH. 203). Hellermänner und Tagelöhner zum weissen Adler, wo sie ihre Zusammenkünfte hielten, werden erwähnt RP. fol. 64. Faust C. 207. Die Hellermänner, welche mit einem sogenannten Hellerkarrn (wahrscheinlich Schiebkarrn) fuhren, trieben mit dem Räfsträgern und Stosskärchern so ziemlich gleiches Geschäft und waren dem Roszollamt untergeben (Visitationsordnung von 1614, Tit. XVII). Wenn daher Kirchner (Ansichten I. 545) berichtet: „Peter Mutschier, Fettmilchs Freund, ward um diese Zeit Stifter einer Hellermannszunft (die Ohnehosen jener Zeit). Um 4 Frankfurter Heller konnte Jedermann Mitglied werden.“ — so ist Dieses so zu verstehen, dass Mutschier, als Schreiber (Actuar) auf dem Roszollamt, die vorhandenen, ihm untergeordneten Hellerleute und Arbeiter dieser Art in eine Gesellschaft vereinigte, ihnen einen kleinen Beitrag auferlegte und mit dieser handfesten Schaar die allgemeine Bewegung unterstützte. So bewirkte er vornämlich am 18. Aug. 1614, dass die Bürger unter dem Vorwand grosser Gefahr eigenmächtig die Wachen wieder bezogen und an der Wohnung der Subdelegirten, offenbar um sie einzuschüchtern, eine verdächtige Schirmwache aufstellten, worüber diese sich beklagten (RP. fol. 133. 133^b).

(vergl. RP. fol. 144. 154^b. DH. 203). Sie hatten unter den 18 neuen Rathsherren ihre Freunde, die ihnen mittheilten, was im Rathe vorgeing, und die Losung gaben. Andere von den später hinzugekommenen Interimsherren verkehrten noch in der letzten Zeit mit den bereits Geächteten und tranken mit ihnen in den Weinschenken (RP. fol. 106. 111^b. 149^b). Es ist zwar anzuerkennen, dass ungeachtet schwerer Bedrohungen doch während des ganzen Verlaufs kein politischer Mord vorfiel. Nichts desto weniger waren die Patricier mehrmals in grosser Gefahr und mussten flüchten. Der Kaiserliche Herold entging nur mit Mühe der Volkswuth (DH. 271. RP. fol. 144). Sogar die Stellvertreter der Kaiserlichen Commission wurden am 23. Aug. 1614 einige Tage gefänglich eingehalten (vergl. Müllers Chronik). Auch gegen einzelne Bürger wurde gewalthätig verfahren. Einen schlug Fettmilch sogar im Römer, einem gefreiten Orte! Am 18. Aug. 1614 theilten die Subdelegirten einer Rathsdeputation mit, dass ein Bürger von Konrad Schopp und Anhang dergestalt geängstigt worden sei, dass er sich die Nacht über auf einem Baum habe aufhalten müssen (RP. fol. 132^b). Gegen die Mitte Nov. fielen sie einen Advocaten (Syndiker?) an und untersuchten seine Schreibstube, ohne jedoch etwas Verhängliches zu finden (DH. 290). Als schon die Acht über die Rädelsführer verhängt war, wurden noch die sogenannten Parirer, welche sich den Kaiserlichen Befehlen fügten, auf offener Strasse und in den Zunftstuben misshandelt und mit Ueberfall und Pfändung bedroht (DH. 291. RP. fol. 141^b. 165^b). Nimmt man Alles zusammen, die fortwährenden Rottirungen, welche mehrmals das Aergste befürchten liessen, das leidenschaftliche Geschrei und Hohngelächter, den nächtlichen Lärm, die Bürger meist unter Waffen und was die Zuchtlosigkeit ungestraft verübte — wenn auch mit manchen Unterbrechungen — ferner die dadurch verursachte Aufregung, die Sorgen und Bekümmernisse der Familien und deren Verluste durch Geschäftsstockung; endlich die nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit, welche nicht ganz kräftige Naturen früh aufrieb — so mag man sich eine Vorstellung von dem Leben jener Zeit machen, in der man nicht zur Ruhe kam. Endlich gegen Ausgang des Jahres 1614 wurde durch die Gefangennehmung und Wegführung der Hauptschreckensmänner, so wie durch ihre spätere Bestrafung 1616 der gewalthätigen Unruhe, so wie den schwebenden Rechtsstreiten ein Ende gemacht.

Der Gewinn dieser Verfassungskämpfe, schon zu Ende 1612, an dem man sich hätte sollen genügen lassen, war, wie bereits bemerkt, der Bürgervertrag, so wie zu Anfang 1614 die bessere Einrichtung der Aemter durch die sogenannte Visitationsordnung. Dagegen

die in ersterem verordneten Neuner, welche die Rechnungen jährlich prüfen sollten, gingen bald wieder ein. Mehrere derselben, namentlich reformirte Niederländer, waren zuletzt geflüchtet (RP. fol. 46^b. 150^b). Wegen Kneiff siehe unten *).

Die Nachwehen waren sehr empfindlich. Es mussten schwere Strafsommen erlegt werden. Mit der durch Kaiserliches Endurtheil befohlenen Aufhebung der Zünfte und meisten Gesellschaften wurde zugleich das Eigenthum derselben eingezogen. Fichard (F.) schätzt die Kosten von Allem über 100,000 fl. Gross und Klein forderte und erhielt „Ergetzlichkeiten“. Der alte Rath bekam eine Entschädigung von 3000 fl. Was aber das Schlimmste war, die Kaiserliche Commission, die eigentlich mit dem Endurtheil im Februar 1616 auch ihr Ende hätte erreichen sollen, blieb in Kraft und befand sich in den Händen zweier Nachbarn, die leicht der Reichsfreiheit gefährlich werden konnten, wenigstens fortwährend Kosten verursachten. Erst als nach des Kaisers Matthias Tode am 20. März 1619 die Commission erlosch oder vielmehr laut der goldenen Bulle auf Churpfalz als Reichsvicar in dem Fränkischen, Schwäbischen und den beiden Rheinkreisen überging, erlangte die Stadt, dass sie aufgehoben wurde (RP. fol. 233).

In Betreff des alten Rathes behauptete das allgemeine Misstrauen, derselbe habe ebenfalls sein Urtheil vier Wochen nach der Execution erhalten sollen, habe sich aber an die Reichstädte gewandt, durch deren Fürsprache er verschont geblieben sei. Bei der damaligen leidenschaftlichen Auffassung jener Vorgänge und dem Mangel vieler Actenstücke lässt sich schwer entscheiden, ob diese Behauptung gegründet sei. Sie könnte auf einer Verwechslung beruhen, denn schon im Dec. 1614 (RP.) beschloss der alte und neue Rath die Verwendung der Reichstädte nachzusuchen, jedoch für das Allgemeine und für alle Schuldige. Sonst würde nicht bloss der alte, sondern auch der neue Rath sein Urtheil empfangen haben. Fichard berichtet (F.): das Urtheil über den alten Rath habe gelautet, dass derselbe frei zu sprechen sei, ihm aber doch ein scharfer Verweis zukomme. Die angeklagten Rathspersonen hätten sich rechtlich als unschuldig erwiesen, nur müsse Joh. Adolf Kellner sich eidlich reinigen und Etliches dem Asrar wiedererstaten.

*) Wenn in einer spätern schriftlichen Bemerkung gesagt wird, man habe sie in dem Rath aufgenommen, so findet sich keiner in den Verzeichnissen der Rathspersonen bei Lersner (A. I. 284). Man kam wohl darauf zurück, was schon am 19. Nov. 1612 der Rath gewünscht hatte; nämlich da die jährliche Rechnung geheim gehalten werden müsste, so könnten 9 aus den 18ern dieselbe prüfen (RP. fol. 30).

In Betreff der zugesetzten 18 Rathsherren aus der Bürgerschaft kam am Schlimmsten weg Dr. Nik. Weitz, der erstgewählte unter den Achtzehnern, welcher sich bis zum Stadtschultheissen emporgeschwungen hatte, und ohne Zweifel der Hauptlenker, wenn nicht schon der Anfänger der ganzen Bewegung war. Im Sept. 1614 wurde er von dem durch die Interimsherrn ergänzten Rathe mit dem Kaufmann Cantor in geheimer Sendung nach Rheinfels geschickt, um an dem dortigen Landgrafen eine Stütze zu gewinnen, erhielt aber nur Verfristung. Im Mai 1615 wurde er zu Mainz in Untersuchung gezogen, einige Tage gefangen gehalten und bald darauf als Schultheiss abgesetzt. Fiehard (F.) sagt: er hätte sein Leben verloren, wenn er nicht katholisch geworden wäre, und weis nicht anzugeben, worin sein Verbrechen bestanden habe. Dr. Weitz wurde 1½ Meilen weit von der Stadt verbannt, aber doch, wie eine schriftliche Nachricht meldet, zu Aschaffenburg von den Jesuiten bis an seinen Tod erhalten (RP. fol. 238).

Den Achtzehnern Christoph Andreas Köhler, Johann Spiess, Georg Eger und Johann Kast wurde es im Dec. 1615 (RP.) bange, weil sie, wie es in dem Rathesprotokoll lautet: „bey dem vorgegangenen Unwesen sich auch in etwas verlaufen hätten und daher periclitirten (in Gefahr seien)*, weshalb sie um ihre Entlassung baten. Der Rath verwandte sich für sie. Kast hatte gleich Anfangs die Wahl nicht annehmen wollen. Köhler, der wahrscheinlich der Bewegung grosse Geldopfer gebracht hatte, machte 1616 Bankrat, musste sich von hier entfernen und starb als Verwalter eines Klosters zu Bingen (vgl. Müllers Chronik). Johann Spiess musste, wiewohl viel später, aus ähnlichem Grunde 1629 seine Entlassung nehmen, ging zuletzt sehr elend einher und starb 1631 (Fiehard F.).

Zwei nicht zu den Achtzehnern gehörige, durch Bestechung Fettmilchs in den Rath gedrungene Personen, ein Wollenweber und ein Krämer, wurden bei der Exsecution von dem Gerüste, auf welchem der Rath sass, weggewiesen. Der erstere musste mit dem Aemtschen eines Wollenwiegens vorlieb nehmen (RP. fol. 178. 178^b).

Ohne irgend erkennbare Verwicklung in die Unruhen traten aus dem Rath: Jacob am Steg und Dr. Joh. Hartmann Beyer. Der erstere, seit 1602 Mitglied des alten Raths, doch weder zu Altlimbürg noch zu Frauenstein gehörig, war 1596 junger, 1608 und 1613 alter Bürgermeister (L. A. I. 280). Am 27. Dec. 1614 hielt er um seine Entlassung an, die ihm auch bewilligt wurde, jedoch dass er seiner Aemter halben Rede und Antwort zu geben habe (RP.). Indess lag gegen ihn keine Beschuldigung vor. — Der andere, Dr.

Beyer, hatte zwar Anfangs die Wahl unter die Achtehener nicht annehmen wollen, wurde aber dazu bewogen und sogleich den Schöffen zugeordnet. Von Mai 1614 bis eben dahin 1615 war er alter Bürgermeister. Am 20. Sept. 1614 klagte Fettmilch gegen ihn wegen eines angeblich ungünstigen Berichtes nach Mainz, welcher Beschuldigung Beyer widersprach, der jedoch schon am 22. Sept. die Entlassung von diesem beschwerlichen Rathssitz forderte. Man bat ihn zu bleiben. Am 13. Oct. klagte Beyer abermals über Fettmilch und dessen Anhang. Am 25. April 1615, kurz vor dem Schlusse seines Bürgermeisteramts, begehrte er aus ähnlichem Grunde und unterstützt durch ein Schreiben von Mainz seine Entlassung. Man ersuchte ihn freundlich, noch eine Zeit lang sich zu gedulden; er solle so viel als möglich von Aemtern verschont bleiben. Als abermals ein Schreiben der Commissarien eintraf, man möge Dr. Beyer entlassen, ging der Rath wieder nicht darauf ein, sondern liess die Ursachen anzeigen, warum es nicht geschehen könne (RP. fol. 169^b). Nach Lersner hätte er denn doch in diesem Jahre die gewünschte Entlassung erlangt. Bei der allmälligen Wiedereinstellung des alten Raths im Dec. 1614 hatte er klug und wohlmeinend ermahnt, allen Groll und Hochmuth fallen zu lassen, damit man endlich zu Ruhe komme (RP. fol. 158).

Von dem entlassenen Interimsrathen kamen schlimm weg der Wollenhändler Adolf Cantor, Lic. Johann Fettmilch, des Vincenz Bruder, und Hans Jacob Kneiff (Knauff), Kaufmann. Der erste, Fettmilchs Freund und Gevatter, als ein Haupträdelsführer, wurde hingerichtet. Noch auf dem Blutgerüst schmähete er etliche der alten Rathsglieder (Müllers Chronik). — Lic. Johann Fettmilch, ohne dass eine besondere Schuld desselben angegeben wird, vielleicht nur, weil er seinem Bruder zur Seite gestanden, wurde auf immer aus dem Deutschen Reiche verbannt (Richard F.). Ein einziges Mal wird erwähnt, dass er im Juni 1614 im Namen des Prof. Deichmann von Marburg, Sachwalters der Volkspartei, wegen des Streites über die Worte: willkürlich oder willfährig in dem Compromiss, drohend aufgetreten sei (RP. fol. 129). — Hans Jacob Kneiff (Knauff), zuerst Neuner, der wahrscheinlich die gefundenen Anstände in den Rechnungen, wie sie in der gedruckten Beschwerdeschrift vorliegen, am Gehässigsten ausgebeutet hatte, wurde um 10,000 fl. gestraft. Vermuthlich wurde er auch aus der Stadt gewiesen, aber am 18. Febr. 1617 gegen Revers begnadigt (RP. fol. 179^b. 189^b).

In Betreff der Geächteten, welche durch Endurtheil der Kaiserlichen Commission am 28. Febr. 1616 auf dem Rossmarkt hingerichtet worden sind, so waren die 3 ersten, welche von dem Kaiser-

lichen Herold am 28. Sept. 1614 als solche öffentlich bezeichnet wurden, Vincenz Fettmilch, Lebküchler, Konrad Schopp, Schneider, und Konrad Gerngross, Schreiner. Jedoch am 20. Dec. theilten die Commissarien mit, dass noch eine weitere Achtserklärung angekommen sei (RP. 159^b), in welcher besonders Adelf Cantor, Kaufmann, Herrmann Geiss, Schneider, und Hartmann Geisselbach genannt werden. Der letztere hatte sich zu rechter Zeit durch die Flucht gerettet. Ausserdem wurden noch Georg Ebele, Seiden-(Trip)färber, auch Schwabenjörg genannt, und Stephan Wolff hingerichtet. (Hierzu vergleiche die Beschreibung der Execution DH. 337—346.)

Vincenz Fettmilch war nicht, wie man meint, ein eingewandter Niederländer, sondern von Büdesheim in der Wetterau. Laut Bürgerbuch wurde er am 6. Nov. 1593 hiesiger Bürger, nachdem er sich laut Kirchenbuch schon am 8. Oct. desselben Jahrs mit Katharina, des Ludwig Schirlenz sel. Tochter, verheirathet hatte. — Ein Reinhard Fettmilch wurde laut Bürgerbuch am 15. April 1602 Bürger dahier. Dieser stammte von Rauschenberg in Hessen und war 40 Jahre lang der Burg Friedberg Untergräve und reisiger Diener zu Büdesheim. Muthmaasslich war er des Vincenz Vater und wurde erst später als hiesiger Bürger angenommen — Johann Fettmilch, ein Sohn des Vorigen und bedeutend jüngerer Bruder des Vincenz, leistete erst am 1. Juli 1614 den Bürgereid. In den Rathsp protocollen wird ihm nirgends der Titel L. (Licentiat) beigelegt, er findet sich erst bei Lersner (B. I. 95. 96). Kirchner sagt von ihm, er sei Consulent mehrerer Reichsstände gewesen (Ansichten I. 138).

Wenn die dem Vincenz Fettmilch Schuld gegebenen frühern Vergehungen (RP. fol. 50. 55) gegründet waren, und in seinem Urtheil ihm vorgeworfen werden konnte, dass er sich habe bestechen lassen; wenn ferner das tägliche Nichtsthun und Schlemmen ihm zuletzt zum Bedürfniss wurde, so war sein sittlicher, bürgerlicher und politischer Charakter nicht ganz rein. Dafür war er bei seinem Verstande und seiner nicht zu leugnenden Thatkraft der rechte Mann; um das öffentliche Werkzeug der geheimen Lenker der Bewegung zu sein. Um ihn sammelte sich schnell eine Schaar Männer, durch deren Entschiedenheit, Zudringlichkeit, Grobheit und Gewaltthätigkeit er sehr bald die Friedfertigen und Feigen einschüchterte, die mehrmals gewünschte Einigung hinderte, aber auch selbst unaufhaltsam vorwärts getrieben wurde. Sein und seines Anhangs starkes Auftreten suchten sie damit zu rechtfertigen, dass sie theils alle

Schuld auf den alten Rath wälzten, theils auf Befehl der Bürgerschaft oder im Namen einzelner Zünfte zu handeln vorgaben, wie z. B. Hans Conrad im Namen der ganzen Fischerzunft, oder endlich dass sie, wie Fettmilch, durch einen Schadlosbrief mit den angehängten Siegeln der Zünfte sich glaubten sicher stellen zu können (RP. fol. 155. DH. 41. 182). — Die wenigen Söldner, welche dem Rathe zu Gebot standen, genügten nicht, ihn zu schützen: er musste sich auf die Bürgerschaft verlassen, deren Gesinnung in solchen Zeiten höchst zweifelhaft ist. Erst als die Sache zu arg wurde, und im Oct. 1614 viele Bürgersöhne sich dem Rathe zur Bewaffnung anboten und den Zeugherren überwiesen wurden, sowie nach Einrichtung einer neuen Quartierordnung, kam Dieses der Regierung bei der Gefangennehmung der Aechter zu Statten (RP. fol. 147^b. 148^b. DH. 280).

In dem über Fettmilch gefällten Urtheil wurde demselben vorgehalten, was er theils selbst bekannt, theils wessen er überführt worden sei, nämlich dass er überhaupt der Vorgänger des Aufbruchs in vielen wichtigen Stücken gewesen, besonders aber die Obrigkeit schleppen, stossen und verhaften lassen und ihre Wiedereinsetzung gehindert, den Kaiserlichen Befehlen sich beharrlich widersetzt, zur Judenplünderung mitgerathen, selbst mit Weib und Kindern dabei geraubt und angeheimst, dem Unfug vor dem goldenen Löwen, wo die Handwerksgehallen die Subdelegirten bedrängten, nicht abgewehrt habe, welches er wohl hätte thun können, sondern ihre Thätlichkeiten gebilligt habe, und als er in die Acht erklärt worden, habe er und sein Anhang mit gewaffneter Hand sich widersetzt*). — Wenn man ihn daher als politischen Märtyrer ansehen will, so könnte Diess nur mit grosser Einschränkung geschehen; er würde unter allen Umständen auf die eine oder andere Weise seinem Schicksal schwerlich entgangen sein. Nichts desto weniger blieb er im Bewusstsein des Volks der Mann des Volks.

Indess dient Manches zu seiner Entschuldigung. Schon die Sache, die er verfocht, hatte ihre rechtlich wohlbegründete Seite. An der nöthigen Verständigung darüber und Mittheilung alles Erforderlichen, so wie an Anweisung, Aufmunterung und Unterstützung durch die geheimen Führer der Bewegung fehlte es nicht, wesshalb

*) Tuschzeichnungen der Fortführung der Aechter und ihrer Hinrichtung, beide wahrscheinlich von dem hiesigen Bürger und Briefmahler Joh. Ludwig Schimele, sind mit den von letzterer gemachten Kupferstichen noch vorhanden (vergl. RP. fol. 141).

bemerkt zu werden verdient, dass Fettmilch auf dem Gang zum Blutgerüste gesagt haben soll: Sie hätten den alten Rath nicht abgesetzt, wenn nicht Einige aus den Achtzehenern es ihnen an die Hand gegeben. Ihm koste es den Kopf: es seien aber vornehme Leute im Spiel gewesen, denen es nur den Beutel schwitzen machen werde (Fichard F.). Ferner wurde er mit seinem Anhang nicht wenig in ihrem Treiben bestärkt, als die an den Hof des Kaisers abgeordneten Bürger durch das zweideutige Benehmen des Kaiserlichen Ministers, Cardinal Khlesel, eines sehr talentvollen, aber ränkesüchtigen Mannes, immer auf günstigen Bescheid vertröstet wurden und Dieses hierher meldeten. Nach ihrer Rückkunft am 27. Aug. 1614, ohne etwas ausgerichtet zu haben, mussten sie gegen den Pöbel geschützt werden (DH. 270). Endlich als die Acht drohte, und die höchste Zeit gewesen wäre, einzulenken, erklärte Ende Septembers die Banderzunft: die Achterklärung streite gegen die Privilegien. Indess erklärten bald die Advocaten und später die Universität Marburg: Diess passe nicht auf den vorliegenden Fall und auf offenbare Widersetzlichkeit gegen den Kaiser (RP. fol. 146. DH. 275—281). Schon nach der gewalthätigen Gefangenhaltung des alten Rathes Anfangs Mai 1614 war es der Bewegungspartei bange geworden. Allein man überredete sie, dass 2 allerdings sonderbare Privilegien Carls IV. von 1353 und 1376 gegen die Acht schützten (DH. 236. 276 f.). Man beehrte des Bischofs Gerlach Brief zu sehen, worin stehen solle, dass derselbe vor Zeiten eines Aufstandes halben als Kaiserlicher Commissar sich ins Mittel geschlagen und die Schuldigen herausgerissen habe. Dabei gab man dem Buchdrucker Sauer und Notar Prenner Schuld, sie hätten die Bürgerschaft von grossen Privilegien überredet, die vorenthalten würden; man werde sich an Denen erholen, welche den gemeinen Mann also verführt hätten. — Friedrich Faust (vergl. Abhandl. III) erzählt, dass Kaiser Karl IV. den Erzbischof von Mainz, Gerlach von Nassau (1353 bis 1371) in den damaligen Unruhen 1365 zum Kaiserlichen Commissar ernannt habe. Als dieser, ohne Gewalt zu gebrauchen, im Deutschen Hause verhören und untersuchen wollte, seien die Schuldigen flüchtig geworden, unter ihnen der Schultheiss Hans an dem Saale. Dieser wurde abgesetzt; die eingedrungenen Rathspersonen wurden wieder entfernt. — Dadurch wird die Hartnäckigkeit erklärbar, womit Fettmilch und sein Anhang bis zuletzt verfahren, welche bei dem Schwinden aller Hoffnung in leidenschaftliche Verblendung überging. Sie forderten sogar, als im Sept. 1614 Schöff Bien vor der drohenden Gefahr ernstlich warnte, dass demselben hierüber ein Verweis gege-

ben werden solle (RP. fol. 140^b). Noch in der Mitte Novembers hatten sie die Kühnheit zu verlangen, man solle die Commissarien fragen, ob sie hinfort der Bürger von Frankfurt Freunde oder Feinde sein wollten (RP. fol. 154^b).

Konrad Gerngross, einer der 3 Haupttächter, hatte zwar an allem Unfug Theil genommen, war aber in seiner politischen Aufregung fest überzeugt, wie es in dem Urtheilsspruch lautet, dass er Alles vor Kaiser, König, Chur- und andern Fürsten, ja vor der h. Dreieinigkeit verantworten könne. Seine tiefe Reue, und dass er sich freiwillig den Commissarien überlieferte, auch von dem Rath und der Geistlichkeit warme Fürbitte für ihn eingelegt wurde, hätte wohl ein milderes Schicksal verdient (L. B. I. 511. Müllers Chronik).

Den andern Geächteten, welche hingerichtet wurden, warf das Urtheil ausser der allernächsten Betheiligung an dem Aufruhr noch besonders vor und zwar dem Konrad Schopp, dass er die Handwerksbursche vor dem goldenen Löwen in Handtreue genommen, die Subdelegirten und deren Diener todtzuschlagen gedroht und mit Fettmilch der Gefangennehmung sich bewaffnet widersetzt habe; dem Georg Ebele, dass er die den Kaiserlichen Befehlen Gehorsamen (Parirer) geschimpft und ins Gesicht geschlagen habe; dem Adolf Cantor, dass er gleich Anfangs habe den Aufruhr erregen helfen, überhaupt ein gefährlicher Mensch sei, die Plünderung und Austreibung der Juden mitveranlasst und bis zuletzt mit den Aechtern umgegangen und ihre Auslieferung zu hindern gesucht; dem Hermann Geiss, dass er den verhafteten Ebele habe befreien helfen; endlich dem Stephan Wolff, dass er die Parirer geschlagen, den Rath aufzuhängen gedroht, die angeschlagenen Kaiserlichen Decrete abgethan und einige Interimsherren wieder gewaltsam habe einsetzen helfen.

Unter den mit Ruthen aus der Stadt Gepeitschten befand sich Peter Mutschier, der von den Commissarien nachträglich als Aechter bezeichnet war (RP. fol. 159^b). Von den auf kürzere oder längere Zeit aus der Stadt Gewiesenen wurden einige, darunter Notar P r e n n e r am 16. Sept. 1618 nach fussfälliger Abbitte wieder angenommen. Andere, welche darum nachsuchten, wurden abgewiesen, oder, falls sie trotz beschworner Urfehde wieder gekommen waren, nochmals gestäupt und fortgejagt. Fettmilchs Frau und Kindern wurde nach der Execution nur noch ein achttägiger Aufenthalt vergönnt (RP. fol. 177^b. 187^b. 194. 194^b.)

Johann Schlegel, ein Buchdrucker, der bei den Unruhen sich vor andern hatte gebrauchen lassen, dem Kaiserlichen Herolde heftig zugesetzt, den Fettmilch wieder frei machen helfen, den Profossen

stark verwundet, war nach Hanau geflüchtet, wo er geschützt worden zu sein scheint, und schimpfte gewaltig aus dieser Zufluchtstätte (RP. fol. 174^b).

Bittere Erfahrungen, welche theils im Verlauf, theils in Folge des Ausgangs jener Kämpfe gemacht wurden, hatten die streitenden Theile gewitzigt, Viele an Ruf und Vermögen sehr zurückgebracht, und es trat eine Erschöpfung ein, wo Jedermann sich genöthigt fühlte mit Vorsicht und kluger Mässigung zu handeln. Die wenn auch ungentügende Verbesserung in Regierung und Staatshaushalt bewirkte einen ganz erträglichen Zustand, welchen der staatskluge, zum Stadtschultheissen erhobene Hans Martin Baur, der mit muthiger Entschlossenheit dem bösen Handel ein Ende gemacht hatte, durch seinen wohlthätigen Einfluss lange Zeit zu erhalten wusste. Doch bald traten die Schrecken und Gefahren des dreissigjährigen Kriegs ein mit seinem ganzen Gefolge von Seuchen, Theuerung und schweren Verlusten, welche selbst bessere Staatseinrichtungen zu verwirren im Stande waren. Unter wechselnden Schicksalen verstrich ein ganzes Jahrhundert, bis wieder viele eingeschlichene Missbräuche den Kampf zur Ausrottung derselben erneuerten, welcher mit grösserer Besonnenheit, ohne Gewaltthat und vielleicht auch mit reinern Beweggründen geführt, ebenfalls durch eine Kaiserliche Commission entschieden wurde und, wie schon bemerkt, die Errichtung der ständigen Bürgervertretung und des Neunercollegs zur Folge hatte.

Berichtigungen.

Seite 7, Zelle 4	von unten	lies statt	vergeblichen:	vorgeblichen.
" 98,	" 9	oben	"	St. Katharinen; den Barfüßern.
" 98,	" 11	"	"	Verantwortlichkeit: Verantwortlichkeit.
" 102,	" 7	unten	"	1536: 1562.
" 115,	" 1	"	"	Sabellinus: Sabellicus.
" 143,	" 16	oben	"	1616: 1614.
" 156,	" 14	unten	"	Reichsstätte: Reichsstädte.

Bonames, Burg und Flecken.

Von

Dr. Römer-Büchner.

Mit urkundlichen Beilagen und 3 Bild-Tafeln.

Ein jegliches hat seine Zeit und alles
Vornehmen unter dem Himmel hat seine
Stunde. Pred. Salomo 3. 1.

Erste Nachricht von
Bonames und Tausch
zwischen A. Theophanu
und dem Stift Fuld.

Der Ursprung von Bonames liegt in Finsterniss,
ist in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt, und
da derselbe tief in die Vorzeit zurücktritt, so ist
solcher schwerlich je zu bestimmen. Die erste

Nachricht von Bonames finden wir in der Mitte des XI. Jahrhunderts,
nach welcher die Aebtissin Theophanu diesen Ort im Tausch der
Abtei Fuld übergiebt. Schannat Trad. Fuld. pag. 600 theilte zuerst
die Tauschurkunde mit und setzte solche in das Jahr 1030, er liess
jedoch den Schluss derselben weg, nach welchem die Ausfertigung
zu der Zeit des Abts Egberts geschah; auch Dronke Codex dipl.
Fuldensis pag. 366 no. 758, welcher die Urkunde vollständig mit-
theilte, setzte sie in diese Zeiten. Die darin genannten Aehte lebten
und zwar Richard von 1018 bis 1039, Robing von 1043 bis 1047 und
Egbert (Eppo) von 1048 bis 1058.

Der Inhalt der Urkunde ist: Richard übergab den Hof Scersteti
in pago Saxonum mit allen Zugehörungen an Theophanu zur Nutz-
niessung, denn nach ihrem Tode — illaque defuncta — solle er wieder an
Richard rückfallen, dagegen erhielt Fulda — jus et dominium sancti Boni-
facii — ein predium im Nitahgouue in dem Ort — in loco — Bonemesi zum
Eigenthum; würde von dem Abt oder dessen Nachkommen ein
Einspruch geschehen, so könne Theophanu das Ihrige wieder rück-
nehmen — suum repetere. Nachher wurde aus Liebe und nach dem
Wunsche, sowie zum seligen Andenken — ob amorem et petitionem

X

beate memorie — des Abts Robingi bestimmt, dass statt der Nutznutzung (von Scersteti) der Theophanu von den Orten Seliheim und Heririche X Talente und jährlich sechzig Camisalia (Kleidung) gegeben werden solle. Da der Abt Robing todt war, so bestätigte der Abt Egbertus den Tausch — concambium — und die Zeugen die Veränderung — commutatio. Es ist also nicht der ganze Ort Bonames, sondern in demselben — in loco — ein Hofgut — predium — der Gegenstand des Tausches.

Wer war Theophanu, wie kommt solche in den Besitz des Hofguts zu Bonames, und warum erwarb Fuld dieses Grundeigenthum?

Kaiser Otto II. war mit der Tochter des griechischen Kaisers Romanus II., Theophania, vermählt, mit welcher er Otto III. und vier Töchter zeugte; eine derselben, Mathilde, verehelichte sich mit dem Pfalzgrafen Ezo (Ehrenfried), und zeugte mit ihm den Erzbischof Hermann II. von Cölln von 1036 bis 1055, Theophanu, Aebtissin von Essen in Westphalen von 1039 bis 1054 (Mooyer Verzeichniss der deutschen Bischöfe. Minden 1854 S. 133, Dr. Funcke Geschichte des Fürstenthum und der Stadt Essen. 2te Auflage. Elberfeld 1851 S. 47. Gallia Christiana 1725 T. III. pag. 775) und die Königin Riecheza (Rixa) von Polen. Die Aebtissin Theophanu wurde wahrscheinlich von ihrer Grossmutter, der Kaiserin, zur Taufe gehoben, da sie den nämlichen griechischen Namen führte, und starb, nicht, wie Funcke S. 47 angiebt, den 5. Mai 1060, sondern nach S. 261 bei der Mittheilung des Testaments derselben am 5. März 1054. Dass Theophanu den geistlichen Stand wählte und Aebtissin von Essen zu werden wünschte, geschah wohl aus der Ursache, weil Adelheid, des Kaisers Otto I. Tochter, gleichfalls Aebtissin des kaiserlichen frei-weltlichen Stifts Essen war. Wegen seiner Tochter begünstigte Otto I. die Abtei Essen, bestätigte am 15. Januar 947 die früher gegebenen Schenkungen, worüber die Urkunden im Klosterbrand untergegangen wären, (Lacomblet Urkundenbuch no. 97); da Bonames nicht genannt ist, so gehörte das Hofgut daselbst im Jahre 947 nicht zu Essen. Es ist daher nicht gewagt, wenn wir annehmen, dass das Hofgut zu Bonames königliches Reichsgut war und von Otto II. oder dessen Gemahlin, als sie vom Jahr 984 mit dem Erzbischof Willigis von Mainz für ihren Sohn Otto III. die Regierung führte, der Enkelin und Pathin Theophanu, Aebtissin von Essen, gegeben wurde. Die Essenschen Stiftsgüter lagen sehr zerstreut in mehreren Provinzen und Herzogthümern und waren deshalb verschiedene Vögte nöthig, die Anfangs vom Kaiser gesetzt, später von der Aebtissin gewählt wurden. Funcke a. a. O. S. 57.

Fuld hatte schon früh Besitzungen in der Nähe von Bonames, und war wohl die uralte merkwürdige Kirche zum heiligen Kreuz oder Crutzen die Ursache. Dieses Crutzen stand auf der Stelle, wo die Leiche des Märtyrers Bonifacius, im Jahr 755 von Mainz nach Fuld gebracht, die erste Nacht stehen blieb, wo zum dauernden Zeichen ein Brunnen quillt — Bonifaciusbrunnen — und neben demselben die Kirche erbaut wurde. Die zweite Nachtruhe auf dem Wege nach Fuld war zwischen Laubach und Schotten im Wald, wo ehemals Kirchberg stand, hier ist gleichfalls der Bonifaciusbrunnen, und durch Einstecken eines Stocks in die Erde soll die Quelle entspringen sein. In Salzschlirf bei Fuld ist gleichfalls ein jodhaltiger Bonifaciusbrunnen. Crutzen war fuldisch, denn bis in die neueste Zeit wurde die Johanneslinie des Hauses Solms von diesem Hochstift mit der Kirche zu Crutzen, einem Hof und Wiesen zu Niederursel belehnt. In der Geländebeschreibung von Bonames vom Jahr 1508. Mglb. E. 32 no. 50 werden noch Gelände von Bonames beschrieben: ein Pastor von Crutzen besitzt u. s. w. Es bestand demnach damals noch diese Kirche und war Weiskirchen Filial von Crutzen; als die lutherische Lehre sich verbreitete, wurde Crutzen verlassen und die Pfarrei nach Weiskirchen verlegt. Nur in der Benennung des Wegs von Niederursel nach Bonames als Crutzenstrasse (Kreutzerstrasse) und Crutzenberg lebt noch die Erinnerung an die berühmte Crutzenkirche. Fuld suchte schon frühe in der Gegend sich zu annexiren; i. J. 817 tauscht K. Ludwig mit dem Kloster Fuld, dem er Biegenheim und Eehzell im Gau Wetterau überlässt und dagegen Güter in den Dörfern Harheim und Steden mit Gemeindegewald und Salzquellen im Niddagau empfängt; Fuld hatte daher schon früher diese Besitzungen; in gleichem Jahr erhielt Fuld Schenkungen in Breunigsheim. Dronke 158. 170 Die Besitzungen in der Nähe von Bonames, und dass hier in frühester Zeit die Tochterkirche von Crutzen war, ist gewiss die Ursache, dass das Hochstift Fuld das Hofgut der Theophanu in dem Ort Bonames zu erhalten suchte. Dieses ist der nachherige Dinghof, den wir später besprechen werden.

Der Saalhof.

Als Chlodwig I. im Jahr 496 nach der Schlacht bei Tolbiacum die Herrschaft der Franken gründete, behandelte er das von den Alemannen eroberte Land als königliches Krongut. Ein solches Kammergut, Saalhof, war auch Bonames, und es gehörte zur Pfalz Frankfurt, wohin alle Einkünfte der Wetterau flossen. Saalhof ist fränkisch und mit curtis gleichbedeutend: Curtis quae francorum lin-

gus Selehof dicitur. S. Urk. 258 bei Lacomblet. Würde der Kaiser dahin kommen, so soll er im Felde auf der Königswiese, vulgo die Weyde, Fütterung halten, und sollen die drei Dörffer, so diese Weyde gemein haben, dem Kaiser oder König ein Maulthier halten, welches einen Wadsack tragen soll. Lersner Chronik I. 460.

Der Saalhof gehört zu den Gütern, von deren Ursprung, Erbauung und Besitzern man nichts weiss, da ihr Alter tief in die Vorzeit reicht und keine Urkunden vorhanden sind, hier ist alles in undurchdringliches Dunkel gehüllt und zu erforschen unmöglich. Das Reichsgut, der Saalhof, zerfiel wie das Reich, dem er angehörte, und kam durch Veräusserung in mehrere Privathände. Im Jahre 1787 hatten die Baur von Eisseneck'schen Erben, als Eigenthümer des Saalhofes und Geländes, wegen Immunität des Hofguts Beschwerde gegen das Landamt zu Frankfurt, und wendeten sich desfalls an das Reichskammergericht. Es geschahen neue Nachforschungen; das Stadtarchiv konnte keine Auskunft ertheilen, und die einzige Auskunft gab das sogenannte Landamtsinventar von 1726, wonach der Saalhof als Hynsperg'scher Hof als Freigut erklärt war; da aber der Flächengehalt um den 4. Theil geringer angegeben war, als er 1787 bestand, so verlangte man Vorlage der Documente. Die Eigenthümer erklärten, dass seit Jahrhunderten das Saalhofgelände in verschiedenen adeligen Händen gewesen sei und sie keine Documente und Papiere ausser den vorgelegten Kaufbriefen bei Veränderung des Guts eingehändigt erhalten hätten; dieses und dass sie keine Urkunden über das Hofgut in andere Hände gebracht hätten, erhärteten sie mit Handgelöbniss, worauf die Sache erledigt und der Process abgerufen wurde. Uglb. B. 44 no. 18.

Im J. 1558 besass den Saalhof Philipp Wolf von Praunheim, welcher in diesem Jahr des Johann Adolf von Knoblauch Wittwe heurathete, nach deren Ableben Johann Adolf von Glauburg den Hof erhielt. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass Philipp Wolf den Namen Praunheim, als Bezeichnung seines Geburtsorts führte, sondern dass es der Geschlechtsname ist, in diesem Fall wäre es der Philipp Wolf von Praunheim gewesen, der 1616 ohne einen Sohn hinterlassen zu haben, gestorben ist. Euler die Herrn von Sachsenhausen und Praunheim, Archiv für Frankf. Gesch. 6. Heft. S. 110. Dieses königl. Kammergut könnte daher bei der Verschleuderung der Reichsgüter zu den Praunheimer Gütern gehört haben.

Frankfurt kauft
Bonames.

Die dritte Besitzung zu Bonames war diejenige der Ritter daselbst. Die zweite Erwähnung des

Orts nach dem Tausch der Theophanu ist von 1194, in welchem Jahr Heinricus de Bonamese, miles, als Zeuge erscheint; er wird noch 1227 erwähnt, sowie 1242 Bertoldus de B. miles. Böhmer C. D. 20 u. 71. Die Familie hatte daher damals noch nicht die Vogtei, da die Zeugen sonst sich als Vögte genannt hätten. Dieses sind die einzigen frühern Nachrichten über die Familie und ist bei dem Mangel von Urkunden die Geschlechtsfolge dieser Ritter nicht herzustellen.

Um in der Noth Schutz gegen Feinde zu erhalten, öffneten im Jahr 1345 für sich und ihre Erben Johann Faut zu Bonames, Ritter und Sytzele seine Ehefrau dem Rath und der Stadt Frankfurt „Hus vnd vesten zu Bonames ewelicke widdir allir menlichen, wan sie iss bedurffent vnd begerent vnd irkennen auch, das das „Hus unser eygen ist“ (die Burg war also indominicat, und gehörte zu keinem Lehen). Ihre Pförtner und Wächter sollen dem Rath schwören, als ihnen selbst, ewig soll die Stadt ihr Recht an diesem Haus behalten und sollten sie es verkaufen, so habe Frankfurt vor allen Andern das Vorkaufsrecht. Lersner II. 589. C. D. 592. Johann Faut von Bonames und seine Frau Sytzele*) starben, und zwar in Schulden, denn ihre Kinder erklären dem Abt zu Fuld als die Ursache des Verkaufs, dass sie „ehaffte noit vnd schult gedrunge habe“. Lersner II. 591.

Der Verkauf geschah 1367. Lersner a. a. O. theilt die Verkaufsurkunde mit, welche im Stadtarchiv Privilegienkiste Lade P. no. 4 u. 5 verwahrt ist. Hiernach verkaufen die Geschwister Johann, Heinrich, Merckeln und Demud, den Burgermeister, Schöffen und dem Rath der Stadt Frankfurt, mit wissen ihres gnädigen Herrn des Abts und des Capitels des Stifts Fuld „vnser Burg, Huss und „Gesesse Bonamese mit allem dem begriffe vnd Zugehörde, die „Foydie, Gerichte, Lude, den Dinghoff, Wasser, Fischwasser, Weide, „Molen, Wiesen, Acker, Garten, Phennig Gulde vnd ander Gefälle, „vnd darzu alles das darzu gehört“ um 2600 guter, kleiner, schwerer gewogener Gulden. Heinrich, der sich Vogt von Bonames und Edelknecht nennt, zeigte den Verkauf dem Abt von Fuld an, „nu riret „das Gerichte und der Dinghoff von uch zu Lehen“, daher bittet er,

*) Das Siegel der Sytzele an der Urkunde von 1345, Abbild. Taf. I. 5 hat den nemlichen Wappen wie das Siegel des Edelknecht Johann Flemyang an der Urkunde von 1367 bei Lersner II. 591 über die Geiselschaft (durch Druckfehler hat Lersner statt Sytzele, Gytzelin). Sytzele war eine geborne von Flemyang.

dass Frankfurt damit belehnt werde. Lersner II. 591. Der Rath von Frankfurt ernannte alsbald Reitzel von Hohenberg zum Vogt und Amtmann von Bonames. Lersner II. 597. Das Fischwasser in der Nidda war jedoch Reichslehen, daher suchte der Rath bei dem Kaiser um die Belehnung nach; Carl IV. ertheilte dem Schöffen Wygel von Lichtenstein, Namens der Stadt Frankfurt, das Lehen über das „Vyschwazzir zu Bonemese in der Nyde gelegen, daz von „Uns vnd dem Riche zu lehen rüret, vnd waz darzu gehört“. Urkunde von 1367 in Fichard Archiv II. S. 108. Privil. Kiste I. Lit. F. no. 19. Kaiser Carl IV. erlaubte der Stadt Frankfurt einen Brückenzoll zu Bonames anzulegen, zur Erhaltung der Brücke, so dass von jedem Pferd drei Heller erhoben werden könnten. Urkunde von 1368 in Fichard Archiv II. S. 110.

Frankfurt war kaum in dem Besitz von Bonames, als an dasselbe viele Ansprüche gemacht wurden, und selbst das Stift Fuld zögerte mit der Lehenertheilung wegen dem Gericht und dem Dinghof. Dieses bewog den Stadtrath sich von K. Carl IV. im Jahr 1368 das Privilegium ertheilen zu lassen, dass der Rath und die Bürger die Burg Bonemese, das Dorf, Leute und Gute mit aller Zugehörungen dasselbst verantworten, vertheidigen und versprechen mögen in allen Sachen gleich als andere unser und des Reichs Bürger die zu Frankfurt sesshaft wären. Vgl. Privilegienbuch S. 181.

Die genannten Verkäufer hatten noch eine Schwester Stille, welche nach Urkunde I. und Lersner II. 592 an Richard von Gimse — Günse in erster Ehe verhehlicht war und in zweiter Ehe mit Sybold Lewe stand. Deren Sohn erster Ehe, der Edelknecht Hendlen von Günse erhob nun Ansprüche; er verzichtete zwar 1369 auf seine Liegenschaften, die von seiner Mutter Stille, Tochter von Johann Faut von Bonames, Ehefrau des Ritter Richard von Günse, ihm zu Theil wurden, und welche Johann Vogt von Bonames seiner Mutter zur Aussteuer gegeben hatte, zu Gunsten seines Oheims Merckeline von Bonames. Lersner II. 592. Später erneuerte er jedoch seine Ansprüche an die Burg, und es scheint, dass er bei der Verzichtleistung andere Güter gemeint hatte. Im Jahr 1396, 9. Oktober, bekannten vor dem Notar Johannes Halder auf der Fahrporte vor der grossen Stube mehrere Zeugen, dass ihnen kund und wissend wäre, dass Johann Vogt zu Bonames und seine Ehefrau Siczel dem Ritter Richard von Günse und seiner Frau Stillen, „ihrem Eiden „vnd Tochter“ etliche Gülden und Gut gegeben haben und sie „da „mydde abewiseten vnd uzsetzten von dem Schloss, Dorff, vnd gericht und alle ihrer Zugehörungen zu Bonemese, also dass sie und

„ihre Erben daran keinerlei Theil oder gemein nicht haben sollten, und dass Richard und Frau Stille auf Schloss, Dorf, Gericht und Zugehörungen zu Bonamese verzichtet haben“. Die Zeugen beschworen ihre Aussage. (Originalurkunde.) Den andern Tag, am 10. Oktober 1396 bekannten vor dem nemlichen Notar in dem Rathhaus zu Frankfurt Zeugen eidlich, dass Johann Vogt von Bonames vor Zeiten Richard von Günse und seine Frau Stillen mit 18 Mark Geld und andern Gülden und Güter auf alle Ansprüche an Schloss, Dorf und Gericht zu Bonames abgewiesen habe und diese kein Theil oder Recht an Bonames hätten. (Originalurkunde.) Hendeln von Günse gab seine Ansprüche an Bonames nicht auf und cedirte seine Rechte an Henne von Beldersheim.

1412 feria secunda post festum Corporis Xsti bekennen Henne von Beldersheim, Amtmann zu Biegenheim und seine Hausfrau Margaretha: sie verzichten wegen ihrer Ansprüche auf die Burg, Haus und Geseße zu Bonames mit allem ihrem Begriffe und Zugehörungen und besonders auf alles das, was sie zu fordern und anzusprechen hätten von Hendeln von Günse wegen, der ihm, Henne von Beldersheim und seinem seligen Vater alle seine Ansprüche und Forderungen übergeben habe; sie leisten Verzicht auf alles das, was dazu gehöre, es seie Eigenthum, Lehen, Pfandgut oder wie es genannt würde, nichts ausgenommen und sonderlich auf die armen Leute, die in die Vogtei zu Bonames gehören, sie mögen zu Bonames oder anderswo wohnen und dazu besonders die armen Leute, die eines Theils zu Seckbach geseßen sind — es werden nun 21 mit Namen genannt, die zu Seckbach, Ginheim und Bockenheim wohnen — und auf andere armen Leute, die dahin gehören und ihre Nachkömmlinge. Wernher von Beldersheim, Conventbruder zu St. Alban zu Mainz, des Henne Bruder, dann Henne Reissel von Hönberg und seine Hausfrau, Henne's und Wernher's Schwäger und Schwester willigen ein und leisten gleichfalls Verzicht wegen der Ansprüche an Bonames. 1413 in crastino Circumcisionis dni nri Ihu. X ertheilen Henne von Beldersheim und Ehefrau Margaretha Quittung, dass sie wegen Verzicht auf Bonames, die Vogtei, Gericht und alle Zugehörungen, worüber Briefe gegeben, von Frankfurt 200 fl. oder 20 fl. jährlich bis die 200 fl. geleistet seien, erhalten sollen, sie quittiren über die erhaltenen 200 fl., geben desfalls den Stodebrief wieder zurück und sagen wegen dem erhaltenen Gelde Frankfurt gänzlich quitt, ledig und los. (Originalurkunde.)

Der räthselhafteste Anspruch, der an die Burg Bonames gemacht wurde, ist derjenige, den Philipp, Graf von Nassau-Saarbrücken,

erhob; aus welchem Titel begründete derselbe seine Ansprüche? Wir leiten solche von dem berühmten Dynastengeschlechte der Grafen von Nüringen ab. In einem Verzeichniss der Eppsteiner Reichslehen aus den Zeiten K. Philipps 1197—1208 kommt unter denjenigen, welche von den Grafen von Nürings auf die Dynasten von Eppstein übergegangen sind „advocatia in Bonemese“ vor. Kur-Mainzische exceptiones ca. Stollberg, die Grafschaft Königstein betr. Wenk Hess. Landgeschichte II. 515. Als Eppstein'sches Lehen ist solches ungegründet, denn mit dem Erlöschen des Falkensteiner Mannstammes im Jahr 1418 erhielten Eberhard II. von Eppstein und Otto von Solms die Falkensteiner Erbschaft und hierdurch wurde die Eppstein-Königssteiner Linie gestiftet. Mit Gerhard, dem letzten Grafen von Nüring, erlosch der Mannstamm. Deesen Erbtöchter Guda oder Jutta war an Werner II. von Bolanden † 1198 verhehlicht und brachte demselben die Nüring'schen Güter zu. Gegen 1200 bauten die von Bolanden auf der Stelle der zerfallenen Burg Nürings eine neue und nannten sie Neufalkenstein, da ihre alte Burg Falkenstein am Donnersberg an eine Seitenlinie des Bolandischen Hauses war abgegeben worden. Werner III. von Boland † 1219 hatte zwei Söhne, Werner IV. und Philipp I. Diese theilten sich in die Besitzungen und Philipp I., welcher die Besitzungen am Taunus und in der Wetterau erhielt, war der Gründer des Falkenstein'schen Geschlechts und lebte in seiner Burg Königstein. Nüring oder Neufalkenstein, als ihre Stammburg, blieb in dem Besitz der von Bolanden. Heinrich I., Graf von Spanheim, erwirbt durch Heirath mit Kunigunde von Bolanden 1288 die Bolandischen Besitzungen. Nach dem Spanheimischen Lehen-Verzeichniss von 1370 und fortgesetzt bis 1380 werden deren Vasallen angegeben und genannt:

„Wolf und Georg von Hatzstein hant von uns zu Lehen das „Dorf und Gericht zu Noringes halber und den Berg genannt der „Noringes und die Wald die dazu hören, mit Namen der Kochenfels „und hant die vorgenannt zween von uns empfangen und die andern „von Hatzstein gebruchen und geniessen dieselbe Güter und Lehen „mit ihnen.

„Philipp und Frank von Cronenberg, Ritter hant von uns zu „Lehen den Noringes halben, den man nennt die Nuwe Falkenstein“.

Anna, Tochter von Kraft IV. von Hohenlohe, Enkelin des letzten Grafen von Spanheim, Heinrich II., verhehlichte sich 1385 mit Philipp I. von Nassau und Saarbrücken und ihm fielen die Bolandischen Besitzungen und Neufalkenstein zu. Vergl. Köllner

Geschichte der Nass-Saarbrück'schen Lande. 1841. S. 15. 35. 153. 171. 172 und 177.

Nassau-Saarbrücken war Eigenthümer des Falkenstein'schen Besitzthums und gab solches an Mehrere zu Lehen; so empfangen die Familie von Schwalbach den Dinghof oder ein Hubengericht zu Kleinschwalbach, die Familie von Praunheim die Vogtei Niederhofheim von Nassau-Saarbrücken zu Lehen. Vogel Hist. Topographie des Herz. Nassau 291. 302. Die Besitzveränderung und Lehenertheilung über Falkenstein ist nicht aufgeklärt, da Urkunden hierüber fehlen; im Jahr 1434 belehnt Philipp, Graf von Nassau-Saarbrücken, Philipp von Cronberg

„mit der Grafschaft zu Norings und dem Berge zu Norings, da „nun das Schloß Neuwenfalkenstein auferbaut ist, mit Dörfern, Gerichten u. s. w. als das von Alters her zu der vorgenannten Grafschaft zu Norings gehört hat, und auch von Uns „und unsern Erben, als von der Grafschaft zu Bolanden zu Lehen „rührt“.

Vergl. auch Eigenbrodt im Archiv für Hess. Gesch. I. S, 43. Derselbe sagt, dass die Grafschaft zu Noring wohl mehr nicht, als Rechte der niedern Vogtei und Gerichtsbarkeit begriffen, denn als 1783 das Lehen an Nassau heimfiel, bestand solches nur in der Burg und dem Thal Nurings bei Königstein.

Wir gründen darauf die Vermuthung, dass die Aebtissin Theophanu von Essen die Verwaltung des Stifsguts und Gerichtsbarkeit hierüber zumal bei der grossen Entfernung des Stifts Essen, entweder selbst oder durch den bei der Minderjährigkeit des K. Otto III. die Reichsgeschäfte geführt habenden Erzbischof Willigis von Mainz im Jahr 984, den mächtigen Dynasten von Nüringen als Gaugrafen übertragen habe; sie brauchten jedoch keine besondere Uebertragung, denn zu den Amtspflichten der Gaugrafen gehörte schon, die Kirche und deren Güter zu beschützen; schon Karlomanni principis cap. a. 742 c. 52 sagt: „adjuvante graphione, qui defensor ecclesiae est, desgleichen Caroli M. cap. a. 769 c. 6. Die von Nüringen oder deren Nachfolger bestellten dann wieder Untervögte. Bekannt ist nun, dass die Vögte und vornemlich die Untervögte im Laufe langer Jahre stillschweigend den Eigenthümern ihre Rechte entzogen und selbst beanspruchten. Die Untervögte waren Freie, und durch ihre Besitzungen, welche Immunität hatten, sowie durch Ausübung der Vogteigerichtsbarkeit über die Unfreien, waren sie die Dorfherren.

Philipp von Nassau-Saarbrücken sprach nun die obervogteilichen Rechte zu Bonames an, und glaubte, dass solche mit der Burg zu-

sammenhängten. Urkundliche Belege über alles fehlen, und haben wir nur Kenntniss von dessen Verzichtleistung:

„Wir Philipps Graue von Nassauwe vnd zu Sarbrucken bekennen
„vor vns. nachkomen vnd erben vnd thun kunt mit diesem Brieue
„allen den dy yn sehen oder horen lesen, daz wir mit den erbern.
„wissen luden Burgirmeister Rade vnd Burgere gemeinlichen der stad
„Frankenfurt vnd den iren gantzlichen guttlichen vnd gruntliche ge-
„richtet vnd geslachtet sin vmb alle anspruche vnd forderunge, vnd
„sunderliche von der ansprache wegen dy wir zu yn gehabt han von
„des Slosses wegen Bonemesen als von des deyles wegen
„daz wir daran meynten zu haben oder gehalten mocht-
„ten biss uff diesen heutigen tag als datum dieses brieues heldet,
„Also daz wir daruff gein die vorgeschrieben von Frankenfurt gantz-
„lichen vnd luterlichen nichts vssgenommen vertzihen han vnd ver-
„tzihen auch daruff mit diesem vnsme brieue an alle geuerde vnd
„argeliste. des zu Vrkunde ist vnssre Ingeas an diesen brieff gehan-
„gen. der geben ist nach Christi geburte dritzenhundert vnd darnach
„in dem Acht vnd Nuntzigsten Jaren uff den nehsten Sontag vor
„sante Mertinstage (10. November 1398)“. Originalurkunde im Stadt-
archiv mit gut erhaltenem Siegel.

Nach fernern Urkunden im Stadtarchiv 1399 Sabbato post diem bti
Anthonii — 18. Jänner — bekennt Philipp Graf von Nassau und Saar-
brücken, dass Johann Erzbischof von Mainz und Heinrich zum Jun-
gen zu Mainz, alle Ansprüche und Forderungen, die er an Frankfurt
gehabt habe (sie werden jedoch nicht genannt), geschlichtet hätten, er
verzichte gänzlich und habe darüber Frankfurt einen offen veraiegel-
ten Verzicht und Richtbrief ertheilt (nemlich den vom 10. November
1398) und sei von Frankfurt gänzlich bezahlt. Den nemlichen Tag
ertheilte Johann Erzbischof von Mainz Urkunde mit dem Siegel des
Erzbischofs, dass er und Heinrich zum Jungen zu Mainz alle An-
sprüche und Forderungen, die Graf Philipp von Nassau und Saar-
brücken an Frankfurt gehabt habe „gütlich grantlich vnde fruntlich
„geriecht vnd geslicht han, mit namen daz die von Franckinford vns
„von des egenannt vnss vettern (Philipp von Nassau) als von seiner
„Forderunge vnd ansprache wegen Fünfftzehin hundert gul-
„den geben solden. Soliche vürgeschrieb. fünfftzehinhundert gulden
„vns die Burgermeister Scheffen vnde Bait von desselben vnss Vetter
„wegen gantzlich vnd wol gewert vnd bezalt han.“

Frankfurt war zwar durch den Kauf im Besitz von Bonames,
allein, da die Verkäufer erklärten, dass das Gericht und der Dinghof
von Fuld zu Lehen seie, so erhob das Stift zu Fuld weitere Ansprüche

und beanspruchte auch das lehnherrliche Recht über die Burg, ohnerachtet Johann Vogt von Bonames 1345 erklärt hatte, dass die Burg sein eigen sei.

Es scheint, dass zu der Burg Lehnstücke gezogen worden, die man nicht mehr ermitteln konnte, so dass Fuld die ganze Burg ansprach, zumal K. Ludwig 1340 verfügte, dass Güter von den Aebten veräußert worden, die wieder rückgegeben werden sollten. Dronke 436. In dem von kaiserl. Commission im Jahr 1726 errichteten Inventarium des Landamts heisst es: „die Burg, woran etwas fuldisches lehen, welches aus den vorhandenen Actis zu ersehen“. Der Rath musste endlich nachgeben, und erst 1374 ertheilte Conrad Abt und Martin Dechant von Fuld der Stadt Frankfurt das Lehn; der Lehnbrief ist bei Lersner II. S. 592 abgedruckt und enthält: Frankfurt wird belehnt mit „Burg Bonames, Foydei Gerichte vnd die Rechte, „die die Foyde zu Bonames in dem Dinghoffe vnd an den Güttern „die dahin gehören hatten vnd darzu was die Foyde zu Bonames „von vns vnd vnssem Stifte zu lehen hatten, das von vns zu lehen „rütet.“ Rulemann Wysen und Heinrich von Holzhausen aus dem Rath wurde Namens der Stadt, als Lehnsträgern, das Lehn übertragen, und wenn solche abgingen, solle denjenigen, welche der Rath „was irme Rade von der alden Erbern Geschlechten benennen“ würde, künftig das Lehn ertheilt werden. Schon der Ausdruck „Güter, die zu dem Dinghoffe gehört hatten,“ lässt vermuthen, dass das Stift die Verfügung K. Ludwigs in Anwendung brachte, selbst aber nicht wusste, welche Güter. Die Lehnsertheilung war über die ganze Burg, über die Güter, welche die Vogtei zu Lehn hatte, sodann die Rechte, welche die Vogtei an dem Dinghof, und dessen Gericht, und den dazu gehörenden Güter besass.

Dass künftig das Lehn an alte ehrbare Geschlechter des Raths nur ertheilt werden sollte, gab dem Bürgerverein von Limburg Veranlassung, die Lehnsertheilung nur für sich anzusprechen. Was wir unter Geschlechter verstehen, haben wir Entwicklung der Stadtverfassung S. 229 mitgetheilt, dass aber nicht immer Limburger als Lehnträger erscheinen bezeugt Orth Anmerkungen IV. S. 1225. Dass ehrbar, wie behauptet wird, gleich mitadelig sei, haben wir Entwicklung S. 38 widersprochen. Vergl. Kirchner I. 409 not. o.

Im Jahr 1503 wird zwischen dem Abt von Fuld und dem Rath ein Transact errichtet, nach welchem das Lehn von Bonames ein Freilehen sein solle und die von Frankfurt weiter zu dienen nicht schuldig seien; wenn Frankfurt das Lehn empfängt, soll es 15 fl. in die Kanzley und achthalb Gulden den Kammerknechten geben;

das Stift verspricht das Eigenthum am Lehen nie zu veräußern, solle es doch geschehen, so könne Frankfurt mit eigener Gewalt solches einnehmen und gab der Rath an das Stift 1700 rheinische Gulden. Privilegienkiste P. no. 6. abgedruckt Privilegienb. S. 451. 454. 1640 kam ein Vergleich zwischen dem Abt von Fuld und dem Rath, die Aufholung des Lehen betr. zu Stande. Der Rath verspricht ein für allemal 400 Reichsthaler zu zahlen und leistet die Zahlung, dagegen brauchen die Lehnsträger von altem ehrbarem Geschlecht nicht in Person zu erscheinen, und können sich durch ein oder mehrere Bevollmächtigte, welche jedoch Advocaten oder Procuratoren des Fuldischen Hofgerichts sein müssen, vertreten lassen. Privilegienkiste P. no. 8 abgedruckt Privileg. S. 450. Nach Ausfertigung dieses Vergleichs wurde von dem Abt von Fuld der Stadt das Lehen zum Verkauf angetragen, wegen Geldmangel unterblieb der Verkauf. Rthschlbuch T. 13 vom 17. October 1640. Die Muthungen in das Lehen geschahen bis zur Säcularisation des Hochstifts Fuld. Wegen dem Lehen erhielt der Abt von Fuld, so oft er nach Frankfurt kam, ein Geschenk von sechs Viertel Wein. Statutenbuch im Archiv 7. Heft. S. 161.

Bei dem Erwerb von Bonames war Geldmangel in der Stadtkasse und kein geldpapiernes Zeitalter, der Rath war genöthigt mehrmals Geld aufzunehmen. Im Archiv Mglb. E. 32 no. 3. 4. 5 sind sechs eingelöste Schuldverschreibungen, die in vieler Hinsicht bemerkenswerth sind; es werden hier „vff daz Dorf zu Bonemese“ oder „vff die Gemeinde B.“, mithin nicht auf die Burg oder Vogtei, Gelder aufgenommen, und zwar 1370 von Kalmann von Mainz und Selmeline seim Eydam Juden, Burger zu Frankfurt, 20 fl. um 2 alde Heller für jede Woche; 1372 gleicher Betrag von Josebe von Miltenberg Juden, Burger von Frankfurt 20 fl. um 2 alte Heller jede Woche, in gleichem Jahr von demselben den nochmaligen gleichen Betrag, 1373 von Kalmann von Mainz und Isaacke seim Sohn, Juden, Burger von Frankfurt, 15 fl. um 2 alte Heller die Woche; 1373 von Josebe von Miltenberg, Juden Burger von Frankfurt 12 fl., für 2 alte Heller die Woche, 1373 von Vyse line von Diepur, Juden, Burger von Frankfurt 20 Pfd., um 2 junge Heller die Woche. Es ist wohl nicht anzunehmen, zumal in den Zeiten, in welchen nach religiösen Begriffen unmöglich eine Gleichheit statt finden konnte, dass in politischer Hinsicht Juden und Christen gleich sein konnten. Die Juden, die in den Verschreibungen genannt werden, werden nach ihrer Heimath bezeichnet, und nur beigefügt, dass sie auch Bürger von Frankfurt sind; waren sie wirkliche Stadtbürger, so mussten sie ihr Heimathsrecht aufgegeben haben, und der

Ort ihrer Geburt war überflüssig zu nennen. Der Bürger musste frei sein, der Jude war hörig und wurde selbst zur Waffenpflichtigkeit nicht angehalten, nur die Geschlechter und die Zünfte bildeten die städtische Kriegsmacht. Bei der Besprechung der Mittheilung von Senckenberg select. I. 53, da er mehrere Judennamen mittheilt, mit der Ueberschrift: „Dyse Juden, die hernach geschrieben stant, „sint des Richs und unser Herren Burger worden“, haben wir in Entwicklung S. 29 unsere Ansicht schon ausgesprochen, dass wir unter Judenbürgerrecht einen städtischen Schutz verstehen. Wie konnte der Rath den hörigen Juden von Mainz, Miltenberg und Diepurg Bürgerrecht von Frankfurt ertheilen? Es war eine Permissionsertheilung, wenn nicht auf Lebensdauer, doch auf eine bestimmte Zeit, es war gleichsam ein kleines Bürgerrecht, wie wir es in Cöln fanden, verschieden von dem eigentlichen grossen Bürgerrecht, wie wir es auch in spätern Zeiten in Frankfurt als Beisassenrecht kannten. Den in Urkunden vorkommenden Ausdruck concivis nimmt Fichard Entstehung S. 103 für Miteinwohner oder Schutzgenosse.

Urkundliche Nachricht über die Herrn von Bonames.

Zu den vielen Adelsfamilien hiesiger Gegend, von deren Ursprung wir keine Kunde haben, gehört auch das Rittergeschlecht, das sich nach seinem Wohnsitz von Bonames nannte. Eine Genealogie dieses erloschenen Geschlechts aufzustellen ist, bei dem Mangel von Urkunden nicht möglich, daher wir nur die Nachrichten mit dem Nachweis der Urkunden über die Herrn von Bonames hier mittheilen können.

Der älteste Nekrolog des St. Bartholomäistifts enthält: 30 December Friedericus de Bonemese; der neuere Nekrolog 13. Juli: Edelindis neptis Domini Jacobi de Bonemese, dann die Confraternitas Scti Bartolomei: Jacobi de Bonemese, Sacerdotis Vicarii hic.

Die erste urkundliche Nachrichten finden wir

1194 Henricus de Bonemese. Böhmer Cod. dipl. 20.

1219—27 Henricus de B. miles. C. D. 31. 39. 46. 50.

1242 Bertoldus de B. miles. C. D. 71.

1278 Henricus miles. Gudenus Cod. Dipl. III. 800.

1304—5 Henricus Fot de B. uxor N. N. de Brungesheim. Arnsb.

Urk. 327. 335.

1329 Sabina uxor Joannis advocati. Kirchner I. 102. not. g.

1339—42 Friedericus Advocatus de B. Ans Schöffengerichtsprotokollen. Fichard Wetteravia 212.

1345 Johann Faut z. B. und Sytzelin. C. D. 592. Lersner II. 589.

1361 Die Foydine zu B. Fichard Wetteravia. 212.

1367	}	Johann Heinrich Merckeln (Margqward) Demud Stille, verehel. an Ritter von Günse. Lersner II. 590.	}	Geschwister.
------	---	--	---	--------------

1368 Heinrich Foyt v. B. Wetteravia 212.

Diesen urkundlichen Nachrichten zufolge erscheint 1304 zuerst der Vogt von Bonames; die frühern Herrn von Bonames hatten daher nicht die Vogtei, denn sonst würden sie die Benennung derselben gebraucht haben, nur die Würde als Ritter wurde genannt.

Das älteste uns bekannte Siegel mit dem Wappen der Herrn von Bonames ist von der Urkunde des Jahrs 1345, des Johann und seiner Ehefrau Sytzele, wir haben beide Siegel auf Taf. I. Fig. 4 u. 5 abbilden lassen. Das Wappen der Herrn von Bonames ist ein dreieckiger Schild mit ausgebogenen Gränzlinien, in welchem zwei bogenförmige Sparren sind, welche kreuzende (geviertete, quadrirte) Striche haben. Dr. Euler in Dorf und Schloss Rödelheim giebt nach den Fichard'schen Siegelabbildungen Fig. 2 eine Abbildung von dem Siegel des Johann Faut v. B. vom Jahre 1365, jedoch ohne die Striche. Wir hatten das Wappenzeichen in den periodischen Blättern von 1856 S. 322 als bogenförmige Sparren angenommen, und der phantastischen Angabe, dass solche Viehrippen vom Schindanger seien, und das Geschlecht von einem Abdecker stamme, widersprochen; daselbst S. 323 bemerkten wir, dass das nemliche Wappenzeichen die Familien von Bommersheim, Praunheim, Sachsenhausen, Rödelheim, Bonames, Breunigsheim, sowie Bergen, und gewiss mit Unterscheidung durch Farben, hatten. Durch die Mittheilung von Dr. Euler a. a. O. haben wir nun die Gewissheit, dass durch Bezeichnen die Familien, welche dasselbe Wappen führten, sich unterschieden. Bommersheim-Praunheim hatte auf jedem Sparren 3 Kugeln und über den Sparren einen Stern. Euler no. 1. Im Siegel Riperts von Sachsenhausen von 1226 ist das Siegelfeld in schwachen Linien quadirt und in jedem Quadrat ein Kreuz, die zwei bogenförmigen Sparren haben jeder sieben Kreuze; die Kreuze sind mehr lilienförmig; Abbild. Archiv V. Taf. III. Fig. 33. Conrad von Sachsenhausen von 1264, führte die Sparren glatt ohne Beizeichen, Siegelfeld mit kreuzenden Strichen, Archiv VI. pag. 45 folg. Abbild. no. 2. Rödelheim hatte im Siegelfeld über den Sparren einen Stern. Euler

no. 3 u. 6. Breunigsheim führte das Siegelfeld mit kreuzenden Strichen, wie bei Conrad von Sachsenhausen. Euler no. 8. Schelm von Bergen, Siegelfeld und Sparren glatt, Abbild. Schannat client. Fuld p. 152. Schneider Gesch. der Wild- und Rheingrafen 1854. S. 128. Doch die Beizeichen waren wieder veränderlich, denn wir finden bei Bommersheim bald den Stern fehlend, bald statt diesem eine Rose, auch Rödelheim ohne Stern. Das Hauptwappen waren jedoch die bogenförmigen Sparren, und sämmtlich genannte Familien unter sich durch dieses gleiche Wappen verwandt; wir vermuthen, dass das glatte Siegelfeld und die glatten Sparren das eigentliche Stammwappen ist, welches die Schelme von Bergen, eines der ältesten Ministerialen-Geschlechter, führten, dass solches von den Nebenlinien der Familie typisch beibehalten, und zur Unterscheidung die Beizeichen angenommen wurden. Bei Besprechung des Grabdenkmals des Heilmann von Praunheim vom Jahr 1472 in der Bartholom. Kirche mit den bogenförmigen Sparren, da doch die Herrn von Praunheim als Wappenbild die Klettenstaude führten, haben wir in den periodischen Blättern von 1856 S. 322 die Vermuthung ausgesprochen, dass durch Verehelichung des Heilwig von Praunheim † 1291 mit der Tochter N. N. des Heilmann von Bommersheim die Praunheim-Bommersheimer Linie gestiftet wurde und diese nicht die väterl. Klettenstaude, sondern die mütterl. Sparren als Wappen annahm.

Wir haben aber noch einen andern Grund, dass sämmtliche angegebenen Familien unter sich verwandt waren. In Entwicklung S. 34 haben wir der irrigen Meinung widersprochen, dass die Zeugen in Urkunden, wenn ihre Gerichts- oder Rathswürde nicht beigesetzt wurde, solche Gerichts- oder Rathspersonen gewesen seien, es waren nur Bekräftigungszeugen, confirmatores; wer betheilig war, zog Zeugen seines Standes und bei Familienangelegenheiten die Betheligten der Familie, die nächsten Angehörigen zur Beglaubigung der Urkunde bei. Nun finden wir in Familienangelegenheiten der genannten Familien, nebst andern Zeugen, die Glieder derselben auch als Zeugen, nicht aber in andern Urkunden, welche keine Familiensachen betrafen. Im Jahr 1194 wurde ein Uebereinkommen getroffen wegen streitiger Güter zu Gensen, welche die Erben des Bamberger Decans Wilhelm, nämlich Anselm und Bertold von Breungesheim ansprachen. C. D. 19. Unter den Zeugen sind nun die Familienglieder: Marquard de Bruningesheim, Hardmudus de Sassenhusen, Bertoldus de Bruningesheim, Wernherus Scelmo de Bergen und Henricus de Bonemese. Im Jahr 1219 wird eine Schenkung des Eberhard War de Hagen beurkundet, der bei der vorigen Urkunde auch als Zeuge

genannt ist, daher wahrscheinlich ein Verwandter, hier sind Zeugen Bertoldus de Bruningsheim und Henricus de Bonemese. C. D. 30. 1223 leisten die von Bergen Verzicht wegen eines Zinses zu Nidda; Zeugen: Rupertus de Sassenhusen und Henricus de Bonemesen. C. D. 39. 1226 wegen Entscheidung eines Grundzinses vom Riederhof, zeugen Marquardus Scelme, Henricus de Bonemese und Gerlacus de Bomersheim. C. D. 45. 1227 wegen einem Zins vom Riederhof sind Zeugen Henricus de Bonemese, Fridericus et Marquardus de Bruningsheim und Riperdus de Sabsinhusen. C. D. 50. Es ist gewiss nicht gewagt, wenn wir diese Zeugen als zugezogene Familienglieder betrachten.

Die Burg. Zu welcher Zeit und von wem die Burg erbaut wurde, wissen wir nicht, wir kennen nur die Erkaufung von Frankfurt, die Zerstörung, den Wiederaufbau und den nachherigen Abbruch. Diese Burg war kein Raubnest, kein Ort des Jammers von Gefangenen, wie Bommersheim, Hattstein und Vilbel, sondern stets die friedliche Wohnung seiner Besitzer, nie wurde die Burg zu unedelen Zwecken gebraucht. Eine Abbildung der Burg ist nicht bekannt, nur in dem Geländebuch über das Burggeländ vom Jahr 1721 ist eine Skizze der Ruinen der Burg, wie sie damals bestanden; wir geben auf Taf. II. hiervon eine Abbildung. Da die Befestigungen der Burgen sich nach dem Terrain richteten, um den Angreifer in eine ungünstige Stellung zu bringen, und hier nur Flachland ist, so wurde das wasserreiche Terrain hierzu benutzt, und die Burg mit einem Wassergraben versehen. Ehe man in die Burg kam, musste man ein Aussenwerk passiren, das in früheren Zeiten zur Vertheidigung diente, nachher zur Oeconomie benutzt wurde; von hier führte eine hölzerne Brücke, die leicht abgeworfen werden konnte, in die Burg. Bei jeder Burg findet man einen Thurm, und auch hier; der Zweck war nicht nur Warte, um die Umgegend zu überblicken, und um durch Feuer oder andere Zeichen Signale zu geben, sondern auch letzter Zufluchtsort zur Vertheidigung. Der auf der Abbildung noch stehende Thurm scheint nicht den Zweck einer Warte gehabt zu haben, da ihm die Höhe fehlt, sondern derjenige, der in den Ruinen nördlich liegt und höher gewesen sein kann. Von aussen scheinen die Thürme keine anderen Eingänge gehabt zu haben, als mehrere Fuss über dem Erdboden, so dass man durch Leitern, die nachher hinaufgezogen wurden, hineinsteigen konnte, oder war der Eingang aus dem damit verbundenen Gebäude des Wohnhauses. Das gewöhnliche Verliess war bei dem vor 60 und et-

lichen Jahren geschehenen Abbruch des Thurmes, nach Versicherung älterer Leute, ein Gewölb unter dem Thurm, oben ein viereckiges Loch, wodurch die Gefangenen hinabgelassen wurden, und 25 Schuh tief; dieses ist wegen dem Wassergraben räthselhaft. Das jetzt noch bestehende Gewölb der ehemaligen Burggebäude, welches als Vorrathskammer benutzt wird, scheint gleichen Zweck früher gehabt zu haben. Als vor 60 und etlichen Jahren die alten Ruinen abgebrochen wurden, fand man unter dem Schutt viele Plättchen von gebrannter Erde mit Verzierungen, zur Belegung der Fussböden, und ein Stück von einer Glocke. Während wir bei andern Wasserburgen ausser dem Wassergraben auch eine innere Ringmauer treffen, fehlt solche bei dieser Burg. Die Sage ist, dass unter der Erde ein geheimer Ausgang aus der Burg bestand, wir konnten jedoch aller Untersuchung ohnerachtet keine Spur hiervon finden.

In den Zeiten der Rohheit und Gewaltthätigkeiten siedelten sich in den Burgen und um dieselben Menschen an, um Schutz zu erhalten und begaben sich gegen Dienstleistungen ihrer Freiheit, sie wurden hierdurch Burghörige; so finden wir in Archivalurkunden, dass auch hier solche Hörige waren. Im Jahr 1426 wurde vor den Burgermeistern von Ockstadt und Neuhaus ein Notariatsinstrument ausgefertigt, und zwar hinten in dem Höfchen in dem Rathhaus zum Römer, in welchem bekannt wird, dass eine Frau von Niedererlenbach Küntzil Schribern in das Schloss und Vogtei zu Bonames gehört und darinnen gedient habe. Gleiche Notariatsinstrumente von demselben Jahre bezeugen, dass Metze Roden zu Niedererlenbach mit dem Schloss zu Bonames gekauft wurde, da sie der alten Vogtei und dem Schloss angehört und darin gedient habe; desgleichen bezeugt Albrecht Bender, wohnend zu Frankfurt, dass seine Mutter Dyne Kaldenachten wohnhaftig und sesshaft zu Niedereschbach in die Vogtei und Schloss zu Bonames gehört, in demselben gedient und den von Frankfurt mitverkauft worden. Trotz der Entfernung aus der Burg machte Frankfurt an diese Burghörigen Ansprüche.

Aber auch in der Nähe des Herrnsitzes, um Schutz in den händelsuchenden Raubzeiten zu haben, suchte die Geistlichkeit der Gotteshäuser sich anzusiedeln, worauf wegen Aberglauben, in der Nähe der Kirche zu wohnen, sich auch Andere anbauten, oder auch um diese zu vertheidigen. Ein Schreiben des Theodor Gnugner, Decan zu Lich, an den Pfarrer Hugium zu Bonames von 1604 bemerkt, dass das Stift Lich vor 186 Jahren, also i. J. 1419 seinen alten Pfarrhof, welcher ausserhalb Bonames bei der alten Pfarrkirche oder Capelle gelegen gewesen, vertauscht habe. Mglb. E. 32. no. 55

Bei der Pfarrkirche war der Kirchhof; nun bittet 1607 die Gemeinde um einen andern Kirchhof, da nicht allein die Schweine die Gräber durchwühlten, sondern auch weil die Todtenbeine vom Damm herab in das Wasser fielen. Kirche und Kirchhof war daher entweder in der Nähe des Burggrabens oder an der nahe dabei fliessenden Kahlbach; Mglb. a. a. O. Dieses geht auch aus Urkunden über die Claus hervor. Die Oberin der Claus, Christina von Wertheim und die übrigen Clausnerinnen bitten den Rath, da sie auswendig von Bonames an dem Kirchhof wohnen, der Rath die alte Pfarrkirche abgebrochen und eine neue Kirche in dem Schloss zu Bonames erbaut habe, worin der Gottesdienst gehalten werde, so sei ihnen ihre jetzige Behausung ungelegen, deshalb hätten sie eine Wohnung und Hofraithe in dem Schloss Bonames gegen der neuen Pfarrkirche übererkauft und bitten um Bestätigung. Die Bittschrift ist ohne Jahr, aber in drei Abschriften vorhanden. Des Rath's Erklärung ist nicht vorhanden, scheint jedoch abschlägig gewesen zu sein. Im Jahr 1490 wird unter Genehmigung des Johann Abt zu Arnsburg, als obersten Visitators der Claus, von der Oberin Elisabetha von Cronenberg und den Schwestern mit dem Rath sich vereinigt, dass sie ihre alte Clause, ausserhalb Bonames bei der alten Pfarrkirche auf dem Graben verlassen, und eine Claus in dem Flecken Bonames erbauten. Mglb. E. 32. no. 8.

Im Jahr 1361 verkaufen nach Urkunde I. die Familie der Vögte von Bonames an Hans von Open, Johann von dem Wedel und Johann Klobelauch Land zwischen der Burg und der Kahlbach, sie dürfen solches mit Häusern und Scheuern bebauen, jedoch „ane „Steynenkemmenaden ader steynern Thürme“. Der nachherige alleinige Eigenthümer dieses Hofes Johannes Klobelauch verpflichtet sich dem Rath, diesen Hof ausser dem Rath und dessen Bürgern Niemand zu versetzen oder zu verkaufen, noch je in fremde Hände zu bringen; Originalurkunde von 1399, auch Lersner II. 593. Im Jahr 1419 erneuern dessen Söhne Brand und Adolf Klobelauch diese Verpflichtung und erklären weiter, dass sie keinen „Vssmann“ (Ausmärker), wer der sei oder die Seinigen einreiten oder gehen lassen; würden sie oder ihre Nachkommen dagegen handeln, so solle der Rath den Hof in seine Gewalt nehmen, inne behalten, abbrechen oder sonst damit thun, wie ihm gelüstete. Originalurkunde.

1491 erklärt nach Archivurkunde Ort Reise: er habe „eyn behusunge ine gestalt eines Thorns mit sinen wassergraben vnd begriffen vsswendig Bonemese hinden gein dem Sloss an desselben „Slossgraben gelegen“; er verbindet sich, an Fremde solche Behau-

sung nicht zu verkaufen oder zu versetzen, es solle auch ein „offen Huss“ sein, das der Rath ohne Widerrede gebrauchen könne; er dürfe auch Niemand hineinlegen und dasselbe gebrauchen; würde er solches nicht halten, so dürfe der Rath die Behausung in seine Gewalt und Hände nehmen, für sich behalten oder abbrechen.

Von allen diesen Gebäuden in der Nähe der Burg ist keine Spur mehr zu finden und sind die Fundamente gänzlich herausgebrochen.

Hinter der Burg fließt die Kahlbach und mündet sich östlich in die Nidda; zwischen dieser Bach und dem Burggraben müssen Kirche, Pfarrhaus, Kirchhof und die Claus gestanden haben, nun ist das ganze Terrain Wiesen. Eine Wiese, Gew. 25 no. 11. 1 M. 20 R. 16 Sch., jetzt dem Hospital zu Frankfurt gehörig, hat die Benennung: das Brandhöfchen, und zeichnet sich gegen die grade abgesteinten Wiesen durch seine eigenthümliche eckige Absteinerung aus; diese scheint der Platz der ehemaligen Claus gewesen zu sein.

Der Rath verwendete viel auf die Befestigung der Burg. Zwei Wächter mussten stets auf dem Thurm der Burg sein, und wurden wegen Wachen und Zuschliessen der Pforte beeidigt. Archivurkunde. Die Burg hatte jederzeit ihren eigenen Büchsenmeister, und wurde mit Geschütz wohl versehen. Leraner I. 374. II. 386. Auf die Erhaltung des Wassergrabens wurde sorgfältig gewacht; von 1521 bis 1523 wurde die Mauer um den Graben neu errichtet und der Graben gefegt, die Rechnungen sind Mglb. E 32 no. 25 noch vorhanden und war der hohe Betrag derselben 578 Gulden 3 Schilling und 1 $\frac{1}{2}$ Heller.

In dem Schmalkaldischen Krieg, als mit dem kaiserlichen Heere der Graf von Büren in hiesige Gegend kam, forderte er Brandschatzung für die Dörfer; da die zur gütlichen Unterhandlung Abgeschickten das Hauptquartier verfehlten, so wurde 1546 die Burg und der Flecken bis auf die Mühlen abgebrannt. Leraner II. 445. Der Rath liess die alte Burg in Ruinen liegen, und baute in dem Terrain der Burg eine Behausung, die wir auf der Taf. II. abgebildet finden. Auch dieser Neubau verfiel und wurde baufällig. Im Jahr 1787 brannten Scheuer und Stallungen ab, und wurde die Frage aufgestellt, ob nicht allein die Scheuern und Stallungen, sondern auch die verfallenen und dem Einsturz nahen Burggebäude von der Stadt wieder aufgebaut oder, das blosse Gelände einem neuen Beständer in Pacht gegeben werden sollte. Der Rathschluss vom 6. Nov. 1787 war für die Wiederaufbauung; es sollten deshalb Vorschläge mit den nöthigen Rissen und Kostenüberschläge gefertigt

werden. Man zog es endlich vor, auf einen langen Zeitraum von 30 Jahren Burg und Geländ in Pacht zu geben mit der Verbindlichkeit des Pächters, auf eigene Kosten die Neubauten und die nothwendigen Reparaturen der Burggebäude auszuführen. Es geschahen jedoch nur geringe Reparaturen in der Burg und wurde dieselbe ganz vernachlässigt; der Pächter kam in Schulden, verfiel und mit ihm noch mehr das Burggebäude. Durch Alter und Nützlichkeitsvandalismus erlag die Burg, und wurde so baufällig, dass sie im Jahr 1834 für 260 fl. auf den Abbruch versteigert wurde. Jetzt ist die ganze ehemalige Burg, noch der Stadt Frankfurt gehörend, Feld zur ökonomischen Benutzung und nur der Vorhof zur Burg noch mit Oekonomiegebäuden versehen. In den neuen Lagerbüchern ist der Eintrag: Gew. 100. no. 1. 3 V. 19 R. 16 S. Der vordere Burghof und Garten (der Vorhof). Gew. 100. no. 2. 1 M. 3. V. 16 R. 2 S. Die Burg incl. des Abflussgraben nach der Nidda. Gew. 100. no. 3. 1 M. 2 V. 5 R. 64 S. Der ganze Burggraben.

Der Dinghof.

Während die Ritter von Bonames für ihre Besitzungen die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen hatten, die Criminalgerichtsbarkeit dagegen bei dem Landgericht des Landesherrn verblieb, beanspruchte eben solche niedere Gerichtsbarkeit das Hochstift Fuld, zumal dasselbe das Recht der Immunität hatte, für seine Hintersassen, die seine Güter im Besitz hatten; das Stift Fuld war Eigenthümer und Herr über seine Güter, und zog daher alle Frevel und geringere Vergehen seiner Huber und Gutsleute vor sein besonderes Gericht. Da das Gericht an einer bestimmten Gerichtsstelle gehalten wurde, und zu den gesammten Besitzungen ein Hof zu Bonames gehörte, in welchen auch alle Gutsgefälle abgeliefert werden mussten, so wurde dieser als Gerichtshof bestimmt. Ding und Gericht ist gleichbedeutend, und hierdurch entstand der Fuldische Dinghof, *judicium villicale*; dieser ist, wie wir später bei mehreren Stellen der Gerichtsordnung finden werden, dem im ehemaligen Frohnhof des Bartholomäustifts über die hierzu gehörigen Huber gehaltenen höfischen Gerichte ähnlich, über welches ausführlich Orth Anmerkungen 3 Fortsetzung S. 662, Rechtsfälle VIII. S. 706 u. 1195 handelt. Das Weisthum hiervon s. in Mittheilungen des Vereins für Gesch. und Alterth. I. 302.

Der Dinghof von Bonames lag auch nicht an der spätern Stelle in dem Ort, in welchem wir ihn zu Ende des XIV. Jahrhunderts finden, sondern muss wahrscheinlich gleichfalls in der Nähe der

Burg gestanden haben. Das Stadtarchiv Mglb. E. 32 no. 5*, hat eine Urkunde von 1378 feria quinta ante nativit. Xpi (20. December) mit der alten Ueberschrift: Vber den Dinghof, der dem Rath zusteht. Nach dieser Urkunde waren Missheiligkeiten zwischen Fuld und Frankfurt wegen einem Graben, der aus dem Dinghof in das Dorf Bonames ging, und welchen der Rath vergraben liess; man vereinigte sich dahin, dass der alte Dinghof auswendig des Grabens zu Bonames denen von Frankfurt und wer Bonames besitzt, sein und bleiben solle. Probst, Dechant und Convent vom Kloster Neuenberg verzichteten auf ihren alten Dinghof, dagegen verspricht der Rath von Frankfurt, dass der neue Dinghof „gefreyet“ sein soll, und giebt dem Kloster eine ewige Gülte von fünf Schilling Pfennige und ein Huhn auf St. Michaelstag von der Hofstadt, Hofraithe und Gesesse, das Conrad von Vilbel zu Bonames hat. Der alte Dinghof lag auswendig des Grabens, dieses kann nur der Burggraben sein, und würde derselbe vor der Burg, wo auch Kirche, Pfarrwohnung und die Claus gestanden, zu suchen sein. Als 1546 Bonames abgebrannt wurde, ward auch der neuere Dinghof ein Raub der Flammen; kaum war durch Neubauten Bonames wieder erbaut, so wurde es 1579 wieder in Asche gelegt, Lersner II. 594 und scheint der Dinghof zum zweitenmal abgebrannt zu sein. Bonames war durch diese Feuer verarmt und wurde erst nach und nach wieder aufgebaut; wegen der bedeutenden Kosten des Neubaues wurde dem Fuldischen Hofmann Hans Weigandt, der die Hofraithe wieder aufbaute, der Dinghof und diesem nebst den andern Dinghofleuten das Geländ i. J. 1590 in Erbbestand gegeben. Im Jahr 1733 wurde das Lagerbuch von Bonames gefertigt und bei jeder einzelnen Parzelle, welche zum Dinghof gehörte, solche als Fuldisches Lehengut bemerkt. Hierdurch fanden wir, dass die auf Charte I. no. 46 und 47 des alten Lagerbuchs angegebenen Hofraithen, die einzigen, die als Fuldisches Lehen eingetragen sind, der Dinghof waren; bei einem Verkauf dieser beiden Hofraithen 1762 wird gesagt: „wovon das eine Stück Platz an löbl. Landamt jährlich 10 kr. zinsset, das andere so Fuldisch Lehen zinsset bis dato 35 kr. 1 „; es muss daher zu dem Fuldischen Lehengut ein Stück von der Stadt gegen jährlichen Grundzins von 10 kr. erworben worden sein. Jetzt hat diese Besetzung nach dem neuen Lagerbuch die Bezeichnung: Gew. 100 no. 41 u. 42. 1 V. 34 R. 38 S.

Da die Vögte von Bonames das Gericht des Dinghofs von Fuld zu Lehen hatten, und dies bei dem Verkauf an Frankfurt übergang, so beachtete Fuld nach erteiltem Lehen anfangs die Rechte und

Gerichtsbarkeit des Dinghofs nicht, und erst zu Ende des XIV. Jahrhunderts wurden Ansprüche erhoben. Frankfurt und Fuld kannten beiderseits das Nähere über die Gerichtsbarkeit der höfischen Leute nicht, und beiderseits vernahmen dieselben die Hausgenossen darüber. Im Jahr 1417 liess der Rath das höfische Gericht halten und vernahm die Hausgenossen. Nach der Urkunde II. sind die Huber des Dinghofs die Hausgenossen, welche das Gericht halten, und hatten sie von ihren Vorfahren Kenntniss, dass die Herrn vom neuen Berg 5 Stücke zur Gerichtssitzung bestimmen müssen. Für den Schultheiss und die Hausgenossen müssten Bänke in dem Hof zum Sitzen sein und ein Feuer ohne Rauch; dieses Kohlenfeuer war im Mittelalter, da man keine Aufenthaltszimmer mit Oefen hatte, gewöhnlich, um so mehr bei einer Gerichtssitzung im Freien; zu Frankfurt vor dem Rathszimmer, dem jetzigen Polizeiamt, in deren Nähe die Bürgermeisterlichen Audienzien waren, ist noch eine Vertiefung in dem Boden mit einer eisernen Platte zugelegt, in welcher bei kalter Witterung für die Vorgeladenen ein Kohlenfeuer bis zur Erlöschung der Reichsstadt gemacht wurde.

Der Dinghof war eingefriedigt, und sollte der Zaun so gemacht sein, dass wenn ein Pferd, auf welchem die auswärtigen Hausgenossen zu Gericht kämen, entliefe, es sich nicht beschädigte. Auf dem Dinghof musste ein Stock sein; dieses war nicht — s. Mittheil. I. S. 293 — das Recht ein Gefängniss zu haben und Uebelthäter vorläufig zu verhaften, sondern war ein Schandpfahl zur Vollziehung der Strafe; in dem hiesigen Frohnhof war gleichfalls ein Stock mit Halseisen, wie man vor dessen Veräusserung und Umbau noch sah. Die Urkunde V fügt nach 8) bei dem Stock noch bei, ein Beil, einen Schlegel, eine Barte, eine Schere und ein Besen, und die Urkunde VI. sagt von dem Gebrauch, dass wer wider die Freiheit des Hofes etwas thäte, solle von dem Burggrafen mit dem Hammer und dem Klöppel in den Stock geschlagen werden; wäre es aber eine Frauenperson, so solle sie mit der Schere geschoren werden, zum Zeichen, dass sie gestraft wurde.

Auf dem Dinghofe musste ein Farnochse gehalten werden für die Kühe der Hausgenossen, der aber auch andern Nachbarn geliehen werden konnte. Die Verpflichtung zur Haltung des Fasseiweiches war keine Last, die auf dem Hof haftete, sondern war die Verpflichtung des Zehnteigenthümers. 1378 feria quinta proxima post fest. Nat. X ti (30. December) verkaufte Folbrecht, Probst zum Neuenberg, sowie Dechant und Convent dieses Stifts an Wigand und Hannes Dagestel, Bürger zu Frankfurt, für 1200 Pfund Heller den

Dinghof zu Bonames mit Zugehörde und den Zehenten zu Bonames, Harheim und Caldebach mit allen Rechten und Gefällen „als sie in „den Dinghof zu Bonames gehören“, befalteten sich aber vor, gegen Bezahlung der 1200 Pfund Heller alles wieder rückzukaufen, welches auch nach einiger Zeit wieder scheint geschehen zu sein, denn nach zwei Jahren finden wir den Dinghof wieder als Eigenthum von Fuld. Es ist nun gewiss, dass der Zehente von Bonames zu dem dortigen Dinghof gehörte. Zu Frankfurt gehörte der Zehente zum Domprobsteilichen Frohnhof, desgleichen von den Dörfern Bornheim und Oberrad; nun heisst es im Landamtsinventar vom Jahr 1726, dass wegen dem Kraut-, Rüben- und Heuzehenten den gedachten Gemeinden von dem Frohnhof der Fasselochse gestellt werden muss; als die Gutsbesitzer von Bornheim 1811 den Zehenten von der ehemaligen grossherzogl. Frankfurtischen geistlichen Güter-Administration erkaufte, wurde in dem Kaufbrief §. 5 bestimmt: „es verbinden sich „überdiess die Käufer, den zuvor aus dem hiesigen Frohnhofe gestellten Fasselochsen auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten, ohne für jetzt oder in der Zukunft von verkaufender Behörde desfalls eine Vergütung verlangen zu können.“

Wir sehen desfalls, dass die Haltung des Fasselochsen nur zur Verpflichtung des Zehentherrn gehörte (s. Mittheilungen I. S. 294 not. 5).

Würden das Stift zum Neuenberg oder wer den Dinghof inne habe, diese Stücke nicht halten, so sollten dieselben für jede nicht gehaltene Bedingung fünf Schillinge Pfennige Strafe geben. Wegen der Vogtei habe der Rath von Frankfurt den Schultheiss zu setzen, der mit den Hausgenossen das Gericht bilde; wäre der Vogt bei Gericht anwesend, so solle man ihm „krachinde dischlachin“ und Weisbrod, seinem Knecht aber Rockenbrod, wäre der Wein neuer, so solle man ihn in „Grakrüge“, wäre er aber firmer, so wäre er in weissen Bechern zu geben. Wollte der Vogt statt der Zehrung Geld, so solle man hierfür einen Gulden geben; von jeder Hube Land bekomme der Vogt jährlich 5 Schillinge; wer zu den Gerichtstagen der drei ungebothenen Dingen nicht komme, habe ein Pfund Heller und einen „Helbelinge“ dem Vogt Strafe zu zahlen.

Im Jahr 1438 wurde die Urkunde V^a errichtèt; hierdurch kennen wir die Tage der drei ungebothenen Dinge. Der erste Gerichtstag war St. Walpurgis, 1. Mai, der zweite am Tag St. Johannes Enthauptung, 29. August, und der dritte am St. Andreastag, 30. Nov.; nur an dem letzten Gerichtstag musste das Kohlenfeuer sein; wenn nun die andern Tage nach diesen Gerichtstagen dem Vogt die zu 1, 3, 4

genannten Gefälle gegeben werden mussten, und 10) von zwei Gerichtstagen zu St. Andraestag gesprochen wird, so scheint an dem bestimmten Gerichtstage die Gerichtssitzung und an dem folgenden die Gefälle- und Bussenablieferung gewesen zu sein, und erklärt sich hierdurch die Bestimmung in dem Vergleich von 1514 Urkunde XII., dass sechs Gerichtstage des Jahres sein sollten.

Das Asyl in dem Dinghof, welches 11) erwähnt wird, ist in einer Notiz aus dem 14. Jahrhundert näher angegeben. Mglb. E. 32 no. 48^b: „Vnd were vnss sach abe ein man den dott hatte versolt, oder ein vff den dot geslagen hatt vnd in den Fryenhoffe er were hoffis ader nit vnd gedrut er nit von dane zukomen vnd die hoffin (Hofeute) ane ryffe so sollen die hoffin soligen man von dane helffin vnd obe die hoffin des nit getone konden, so sollen sie ane ruffen den foyt, abe In der foyt nit gehelffen konnte, so sollen sie ane ruffen die vier die elsten des richs zu Franckfurt vnsern lieben Herrn, di sollen zusammen thun vnd einen solgen man entwegt helfen eine mille wegase wo er heme wille vnthersert sins wes iss von alter uff vns komen“. In allen Dienststellungen der Burggrafen oder Amtleute von Bonames ist ausdrücklich gesagt, dass ihnen alle Bussen zukommen, ausgenommen Todschatz, die habe der Rath behalten. Vergl. Lersner II. 598 und Gerichtsordnung Anlage X art. 29. Demnach stand die Criminaljurisdiction dem Rath allein zu. Das Reichsgericht zu Frankfurt war der Oberhof, bei welchem nicht allein Rechtsbelehrung nachgesucht, sondern an den auch nicht nur vom Ortsgericht, sondern auch vom höfischen Gericht die Appellationen gingen (s. Gerichtsordnung Anlage X. art. 11. 12. Thomas Oberhof. S. 121. 167. 539. 569).

Wer von den Hofgenossen auf dem Gerichtstag nicht erschien musste 20 Pfennige Strafe geben, jede Feldrüge, die ein Hofgenosse wusste, musste er anzeigen, hatte er Kenntniss, dass Hofgüter veräußert waren, so musste er solche zur Anzeige bringen.

Wegen Lehensrechte der Vogtei an dem Dinghof, den Gefällen, welche hierdurch der Vogt erhielt, und da der Probst vom Neuenberg denselben als sein volles Eigenthum beanspruchte, waren zwischen der Probstei und dem Rathe von Frankfurt viele Missheiligkeiten entstanden. Im Jahr 1418 wurde ein Vergleich über den Dinghof getroffen; Urkunde III. Diesem Vergleich zufolge sollte der Dinghof steuerfrei sein, würde aber ein gemeiner Brunnen oder Weg gemacht, so sollte die Probstei Neuenberg ihre Rate hieran bezahlen; in dem Dinghof dürfe keine Festung oder Burgbau errichtet, und Niemand in den Hof gelassen werden, der dem Schlosse zu Bonames

oder Frankfurt schädlich wäre. Der Schultheiss, der Dinghofgüter habe, solle gemeinschaftlich bestellt werden; würden sie über die Schultheissenanstellung nicht einig und jeder wolle einen andern anstellen, so sollte geloozt werden; Schultheiss und die Dingleute sollten das Gericht halten. Sollte die Probstei Neuenberg den Dinghof verpfänden oder veräussern wollen, so solle Frankfurt das Vorrecht haben.

Von der gemeinschaftlichen Schultheissenbestellung ist nichts ersichtlich, sämmtliche Bestallungsurkunden der Schultheissen sind nur vom Rath ergangen und bedungen, dass der Schultheiss alles, was der Rath oder der Burggraf befehle, getreu vollziehe und nach Recht und Herkommen richte; von Fuld oder dem Dinghof wird nichts erwähnt. 1486 hatte der Kellner vom Neuenberg den Cuntz Scholen von Bonames im Namen des Probstes zum Schultheissen an dem Dinghof gesetzt. Der Rath schickte den jüngern Bürgermeister, einen Schöffen und den Stadtschreiber nach Bonames; dieselben versammelten die Hausgenossen in dem Dinghof, setzten Cuntz Scholen, als gegen den Vertrag ab, und ernannten Jacob von Cronenberg, Burggraf und Amtmann von Bonames, zum Schultheissen. Copialbuch fol. 31^b.

Jetzt entstanden wieder weitläufige Streitigkeiten zwischen Frankfurt und Fuld. Fuld suchte vorzüglich die Gemeinschaft, wozu nach der Schultheiss gemeinschaftlich ernannt werden solle, der Land habe, was zum Dinghof gehöre, und nebst allen Dinghofleuten sowohl dem Rath, als der Probstei Neuenberg Treue und Gehorsam zu schwören habe, das Gericht solle im Namen beider Herren gehegt werden. Bei jeder Veräusserung von höfischen Gütern sollen den beiden Herrn acht und dem Schultheiss zwei Maas Wein gegeben werden; wer Veräusserungen nicht anzeige, solle in den Stock geschlagen werden, bis er den Eid den beiden Herrn geleistet und zehen Gulden Busse den Herrn, dem Schultheissen 4 und jedem Hausgenossen 2 Schillinge Heller gebe. Vergleichsvorschlag Urkunde VIII. Endlich nach vielen Verhandlungen kam der Vergleich von 1514 zu Stande. Urkunde XII. Nach diesem wurde der Vergleich von 1418 neuerdings bestätigt; darnach solle der Schultheiss nicht Namens Frankfurt, sondern Namens der Herrn vom Neuenberg dem Hofmann des Dinghofs zu gebieten haben, die höfischen Leute sollen das Gericht sechsmal im Jahre zu besuchen haben, wegen Veräusserung der Dinghofgüter solle es gehalten werden wie vor Alters her und die höfischen Leute sollen alle Rügen anbringen. Nach diesem Vergleich war die Hauptsache, dass der Schultheiss nicht Namens Frankfurt, als Gemeinschaft, sondern nur wegen der Probstei Neuenberg den Dingleuten zu gebieten haben.

Die Probstei zum Neuenberg veräußerte nach und nach die Güter, die zum Dinghof gehörten und ausserhalb Bonames lagen und auch viele von den in der Bonameser Gemarkung gelegenen, so dass solche stets abnahmen*). Durch die Brände von 1546 und 1579 verarmten die Einwohner, sie konnten ihre Gefälle nicht zahlen; daher entschlossen sich die Herren vom Neuenberg, die höfischen Güter in Erbleihe zu geben. Die erste Erbverleihung ist vom 7. Mai 1590; der jährliche Erbzins ist zu 12 Gulden bedungen und Hofstatt, Garten, Weingarten, Aecker, Wiesen, Weyd und alle Freiheit, Rechte, die einem Hofmann des Dinghofs zukommen, auch alle Zugehörungen zu Bonames gelegen, sammt Wiesen in Niederurseler Gemarkung wurden verliehen; nähere Beschreibung der Erbleihgegenstände und Flächengehalt ist nicht angegeben. Noch in spätern Erbleihbriefen, namentlich in demjenigen vom 3. October 1641, wird als Ursache der Erbleihe gesagt, weil durch Kriegswesen der Hof ruiniert, verbrannt und in Abfall gekommen sei. Ausser dem jährlichen Erbzins von 12 fl. war bedungen, freie Herberge für den Probst und seine Diener und dass bei Ernennung eines neuen Probstes die von den Dinghofsleuten zu leistende Abgabe ein Ries des besten Schreibpapiers oder ein Gulden in Geld nach dem Willen des Probstes sein solle, derselbe habe auch in Veräußerungsfällen die Thaidigung des Handlohns zu beziehen. Die Erbleihbriefe sind hiernach alle gleich abgefasst, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Bedingung beigesetzt wurde, dass die Erbzinsleute die Zehrungskosten des Probstes, wenn er sich gegen acht Tage während der Messe in Frankfurt aufhalte, zu zahlen schuldig seien.

Als in der Herbstmesse 1732 vom damaligen Probsten im Gasthaus zur Reichskrone in Frankfurt 60 fl. verzehrt wurden, verweigerten die Erbleihträger die Zahlung. Es entstanden Weiterungen und selbst Intercessionalien des Fürst-Abts von Fulda, bis endlich unter des letzteren und des Raths Einwilligung am 27. August 1742

*) Nach Arohivalnotiz Mglb. E. 34. 38 waren 1741 die Fuldischen Lehensleute, welche Dinghofsgüter hatten:

Johann Holzmann mit	12 M. 1 V. 35 R.
Heinrich Sprenger mit	1 M.
Joh. Wilh. Ullman mit	1 M. 1 V. 31 R.
Johann Neuhof mit	5 M. 3 V.
Nicolaus Lang mit	4 M. 3 V. 20 R.
Joh. Wilh. Ullmann mit	3 M. 1 V. 10 R.
	28 M. 3 V. 16 R.

ein Vergleich dahin zu Stande kam, dass statt 12 fl. nun jährlich 24 fl. Erbzins entrichtet werde, bei Absterben eines Probstes und Lösung einer neuen Erbleihe ein Speciesducaten, bei Veränderungen der Erbbeständer Zuschreibgebühr der Güter 10 Kreuzer, und statt der seitherigen Atzung jährlich bei Entrichtung des Erbzinses acht Gulden gegeben werden; die Zehrungsrechnung von 60 fl. zahlten der Probst und die Erbbeständer gemeinschaftlich. Original Privilegienkiste I. lit. A. no. 55.

Die Probstei Neuenberg verkaufte ihren Zehentantheil und die Erbleihgüter zu Bonames an die Familie von Löw zu Steinfurt und diese am 5. März 1776 an den Rath von Frankfurt, welcher Zehent antheil und die jährlichen Grundzinsgefälle nebst 8 fl. Atzung wieder an die Gemeinde verkaufte. In dem Verkaufbrief von der Familie Löw zu Steinfurt ist art. 1 bestimmt, dass das dominium directum über die höfische Güter einem Hochedeln Magistrat von Frankfurt, sammt allen aus denselben herfließenden höfischen Gerichts- und andern Gerechtsamen und Emolumente, nichts davon ausgeschlossen, überlassen werde. Der §. 3 bestimmt ausdrücklich: „dieweilen also diejenigen Rechte, vermög welcher die Probstei Neuenberg und nunmehr die Freiherrn von Löw bishero zur Haltung eines höfischen Gerichts in Bonames berechtigt gewesen, einem Hochedlen Magistrat übertragen worden, so überlassen die Herrn Verkäufer demselben, ob er solche Jurisdictionsbefugniss der Gemeinde Bonames wieder überlassen oder vor sich behalten wolle. Immaßen sich die Herrn Verkäufer sothaner von der Probstei Neuenberg auf sie übergebenen höfischen Gerichtsbarkeit zu Bonames dergleichen Befugnisse unter einigem Prätext nach gegenwärtigem Verkauf nicht anmaßen können oder wollen“.

Der Rath machte von der ihm übertragenen Gerichtsherrlichkeit keinen Gebrauch, der Dinghof nebst Erbgegend löste sich von selbst auf und nur in den an die Gemeinde Bonames jährlich zu zahlenden Grundzinsen von 24 fl. liegt noch eine Erinnerung an die ehemalige staatsrechtliche Stellung und Bedeutung des Dinghofs zu Bonames; er verschwand mit seinen ehemaligen Dinghofsherren.

Die Pfarrei.

Die erste Nachricht einer Pfarrei zu Bonames finden wir im Jahr 1297, in welchem als Zeuge in einer Urkunde erscheint: Archipresbiter de Bonemesa. (Böhmer Cod. dipl. pag. 309.) Der Archipresbiter war der Decanus ruralis an der Kirche, die als Hauptkirche bezeichnet wurde und die Beauf-

sichtigung über die Priester der kleineren Gotteshäuser der Nachbarschaft hatte. Als die Hauptkirche zu Crutzen einging und nach Weiskirchen verlegt wurde, scheint Bonames die Hauptkirche gewesen zu sein; welche Orte hierzu gehörten, ist nicht zu bestimmen, nur das wissen wir, dass Kalbach und Harheim bis zu der Zeit, als sich auch zu Bonames die lutherische Lehre verbreitete, Filiale von Bonames waren. 1606 klagt Pfarrer Hugius von Bonames, dass er von den Pfarreien Kalbach und Harheim durch Kurmainz entsetzt worden, und die jährlichen Gefälle von 100 fl. eingezogen worden seien. Der Rath erliess Intercessionalschreiben; was von Mainz geschah, liegt nicht vor, wahrscheinlich nichts.

Bei der Theilung der Münzenberg'schen Erbschaft kam die Stadt Lich an die Herrn von Falkenstein. Philipp III. stiftete 1317 in oppido suo Lichen ein Collegiatstift mit zehen Canonikaten (Marienstift). Gudenus C. D. III. 148. Dessen Sohn Cuno II. von Falkenstein fand sich in seinem frommen Sinn bewogen, nicht nur zum Seelenheil seines Vaters, sondern auch zur Genesung seiner kranken Gemahlin Anna, Gräfin von Nassau, die auch bald starb, zu Gottes Barmherzigkeit seine Zuflucht zu nehmen, und übergab i. J. 1331 die Pfarrkirche zu Bonames mit Harheim und Kalbach der Collegiatkirche zu Lich; nicht nur Erzbischof Heinrich von Mainz i. J. 1338, sondern auch Pabst Urban VI. i. J. 1379 bestätigten die Einverleibung. Originalurk. im Stadtarchiv. Wie aber die von Falkenstein die Pfarrei von Bonames erhielten, ist nicht nachzuweisen.

Die Kirche lag aber nicht in dem Ort, sondern bei der Burg, wie aus der Urkunde IV. vom Jahr 1419 erhellt. Hier wird gesagt, dass die Pfarrwohnung bei der Kirche auswendig des Schlosses an dem Felde gelegen, und der Pfarrer hier nicht sicher sei, wesshalb die Wohnung des Pfarrers in die Burg verlegt wurde. Bei dem Abschnitt über die Claus werden wir finden, dass die Kirche ausserhalb Bonames auf dem Graben an dem Kirchhof gelegen. Dass aber der jetzige Kirchhof nicht der alte ist, geht aus einer Bittschrift der Gemeinde vom Jahr 1607 (Mglb. E. 32 no. 55) hervor, in welcher gebeten wurde, da der jetzige Kirchhof ganz zerfallen und die Todtenbeine dem Damm herab ins Wasser fielen, dass ein anderer angelegt werde. An dem jetzigen ist kein Wasser und Damm, da er auf einer Anhöhe liegt, der Damm kann daher nur an dem Burggraben oder der Kahlbach gewesen sein. Des Rath's Meinung war, da früher das Pfarrhaus vertauscht worden, so stünde der Kirchhof der Gemeinde eigenthümlich zu, der dann 1607, nicht wie

Lersner II. 594 angiebt 1606, von der Gemeinde errichtet worden, und zwar da, wo eine Capelle stand, wie wir bei dem Abschnitt der Claus finden werden. Die alte Kirche vor der Burg war baufällig und im Jahr 1476 wurde im Ort die neue erbaut, von welcher Mglb. E. 32 no. 9. die Baurechnungen noch vorliegen. Sie wurde zu Ehren der Jungfrau Maria geweiht, da die ältere zu Ehren der Himmelskönigin gestiftet war. Ausser dem Pfarrer war auch ein besonderer Altarist bestellt und finden sich über das Beneficium altaris beatae Mariae virginis Urkunden und Register über dessen Gefälle in Mglb. E. 32 no. 15. Dieser Altarist scheint bei der Capelle, die auf dem jetzigen Kirchhof stand, den Gottesdienst versehen zu haben.

Bei dem gänzlichen Abbrennen von Bonames im Jahre 1546 scheint auch die Kirche zerstört und nur nothdürftig wieder aufgebaut worden zu sein, denn wenn sie von Steinen dauerhaft errichtet worden wäre, so konnte sie nach 92 Jahren nicht zerfallen sein, da im Jahr 1638 wegen der „zerfallenen Kirche“ um Aufbaueung von der Gemeinde gebeten und eine Collecte hierzu erlaubt wurde, die aber nicht ergiebig war, und 1642 wiederum zum Kirchenbau gesammelt wurde. Lersner II. 595.

Doch nicht allein die Kirche zerfiel, sondern auch das Pfarrhaus, da das Stift Lich nichts hierfür verwendete, so dass der Pfarrer dasselbe nicht mehr bewohnen konnte und auf den nothwendigsten Baureparaturen bestand; nun wurde 1607 von Solms an den Rath der Antrag gemacht, die Rechte der Pfarrei zu erkaufen, welche jedoch der Rath anfangs nicht erwerben wollte. Es entstundn Verhandlungen; man erkundigte sich um das Pfarrvermögen und Einkommen des Pfarrers. Nach einem Verzeichniss bestand das Pfarrvermögen in dem Pfarrhaus im Werth von 400 fl., 13 Morgen Grometwiesen 1300 fl., 4 Morgen Johanneswiesen 200 fl., 1½ Hube Aecker 2250 fl., 3ter Theil Fruchtzehente 3150 fl., Weinzehente ohngefähr 2 Ohm, Geldzinsen 6 fl., 3 Gänse und 2 Kapaunen, die Colatur an sich selbst mit den Filialen Harheim und Kalbach*). Endlich kam nach Kaufbrief vom 17. April 1618 der Kauf zu Stande. Graf Philipp von Solms mit Consens der andern Grafen von Solms verkauft und cedirt dem Rath „vnsera Pfarrkirche, Capell auch zu-

*) Bei der Erbtheilung der Grafen Reinhard und Friedrich Magnus von Solms vom 9. November 1548 wird die Pfarrei Bonames mit Harheim und Kalbach unter den Pfarreien genannt, die das Stift Lich zu nominiren und Graf Reinhard und dessen Erben zu präsentiren haben.

„gehörige Güter, Gefälle, Zins, Zehende, Recht und Gerechtigkeit „in gedachtem Bonames und Hausen, insonderheit das jus patronatus, „Collaturae et praesentationis“ vor 1550 Gulden und zwar „vff vorgehende Cession und Renunciation Dechant und Capitels des Stifts „Beatae Maria zu Lich“.

Frankfurt war nun im alleinigen Eigenthum der Pfarrei von Bonames und überliess dem Pfarrer alle Revenuen, welcher solche im Genuss hatte, bis durch Rathschluss vom 29. April 1817 solche für Rechnung des Aerarii eingezogen wurden und der Pfarrer fixe Besoldung erhielt.

Die Clause.

Wie in Deutschland im 12. Jahrhundert die Klöster der Reuerinnen, Büsserinnen, Pönitentiarinnen, von ihren weissen Kleidern weisse Frauen genannt, entstanden, so wurde in Lüttich durch den Priester Lambert i. J. 1184 ein Beghinenhof gestiftet (von Beggen d. i. betteln und eifrig beten), worin Frauen zum gottgefälligen Leben aufgenommen wurden. Es entstanden nun in Belgien mehrere solcher Beghinenhöfe, die sich auch in die Rheinlegenden ausbreiteten und ohnerachtet sie keinem besonderen Orden angehörten, so bestätigte sie doch Pabst Urban III. im J. 1187 als eine besondere gottgefällige Corporation. Die Frauenpersonen *), welche in die Verbindung traten, waren bei Jahren, die von gefallenen Sünderinnen ihrer lüderlichen Jugend nun einen heiligen Lebenswandel führten, und da es nur ältere Personen waren, so ermächtigte der Erzbischof Gerhard von Mainz i. J. 1291 den Stadtpfarrer von Frankfurt gegen die Regel auch solche Frauenzimmer ad ordinem begginarum aufzunehmen, die noch nicht vierzig Jahre alt wären. Böhmer C. D. 262. Wegen dieser Beghinen und deren Häuser zu Frankfurt siehe Euler Baldemar von Peterweil S. 94 not. 55, und wegen derjenigen von Oberrad Archiv 5tes Heft S. 182. Auch in Bonames finden wir die Beghinen als Clausnerinnen; dass solche nach Kirchner I. 232 zur dritten Klasse des Franziskanerordens gehörten, bezweifeln wir und glauben eher, dass sie nach den Regeln

*) Erst im 14. Jahrhundert traten Männer in Flandern als Beguarden auf, die eine Art Manichäer waren, alle Scham abgelegt hatten und lehrten: man dürfe über nichts erröthen, daher sie die schändlichsten Gräueltaten der Unzucht verübten. Notizie per l'Anno 1827 Roma nella Stamperia Cracas. Uebersetzt: Würzburg 1828. S. 293. Wir zweifeln, dass, wie Kirchner I. 232 angiebt, in Frankfurt Brüder Beguarden gewesen sind.

der Cisterzienser Nonnen lebten. Die Clausnerinnen von Oberrad standen unter der Aufsicht des Cisterzienser Abts von Haina, und diejenigen von Bonames unter dem Abt zu Arnaburg Cisterzienserordens. Auffallend ist uns, dass das Wappen im Siegel der Clausnerinnen von Bonames und Oberrad gleich ist; wir haben im Archiv 5tes Heft Taf. IV. Fig. 30 dasjenige von Oberrad mitgetheilt, und geben auf Taf. I. Fig. 6 das Siegel der Bonameser Clausnerinnen; es ist parabolisch gespitzt, ein Heiliger mit dem Krummstab in der rechten und auf der linken Hand eine Kirche tragend, unter dem Heiligen ist ein viereckigter unten an den Ecken ausgerundeter Schild mit einem geschachteten (gewürfelten) rechten Schrägbalken, welcher ganz gleich mit dem Oberräder Wappen ist. Wenn Wappen auf den Siegeln der Gotteshäuser den Stifter bezeichnen, so kann bei diesen beiden Siegeln dieses nicht anzunehmen sein, daher die Gleichheit dieser Wappen uns ein Räthsel ist; die Umschrift heisst: S. die clusenrin tzu Bonemesse. [Vgl. hierzu den Nachtrag.]

Die Clause, reclusorium oder clusa, war bei der alten Kirche südwestlich bei der Burg. Im Jahr 1490 feria sexta post festum omnium sanctorum — 7. November — bekennen Elisabetha Ecken von Cronenberg, Anna Fyscher von Griesheim, Anna Hender von Berckersheim, Catharina Quinte, Agnes Wellen, Catharina Nasen, Catharina Fyedeler und Margaretha Nasen, sämmtlich von Frankfurt, Schwestern und Clausnerinnen Cisterzienser Ordens, jetzt auswendig Bonames an dem Kirchhofe wohnend, dass sie etliche Zeit ausserhalb Bonames bei der alten Pfarrkirche auf dem Graben ihre Wohnung gehabt, welche Schaden durch Brand erhalten „vnd „um fernern Ueberfall vnd Unrath für künftige Zeiten besorgt“, bitten sie den Rath, dass er ihnen erlaube, den Weyershof in dem Flecken Bonames bei der Capelle gelegen zu kaufen und eine Clause auf diesem Hof mit einem Gang in die Capelle zu machen, sie bitten auch um Holz zum Bauen. Der Rath bewilligt das Holz zum Bauen, leihet für Baukosten 90 fl., von welchen jedes Jahr 10 fl. abbezahlt werden sollen, befreit die Clausnerinnen von Umgeld, Malgeld auch Dienst und Wachen, von aller Bede und Steuern von den Erbgütern, die sie bisher besessen; sie versprechen hierfür jährlich einen halben Gulden zu geben, und werden die bedefreien Güter, welche sie besitzen, namentlich angeführt.

Dagegen wollen die Clausnerinnen ihre alte Clause ausserhalb Bonames abrechen und das Terrain den Bewohnern von Bonames verleihen, verkaufen oder selbst zu ihrem Gebrauch behalten, mit der Bedingung, keinen Bau künftig darauf zu setzen; sie versprechen,

keine neue Güter zu erwerben und wenn ihnen solche übergeben würden, sie binnen Jahresfrist wieder zu veräußern. Johann, Abt zu Arnsburg, ihr „Oberster Visitor“, giebt zu dem Vertrag seine Einwilligung und fügt sein Siegel nebst dem Conventsiegel der Clausnerinnen bei, desgleichen Johann von Glauburg, Schöff, als Pfleger und Vormund des Convents von des Rath's wegen, und Jacob von Cronenberg, als Amtmann und Burggraf von Bonames. Originalurkunde Mglb. E. 38. no. 8.

Die alte Claus bei der Burg ist wahrscheinlich das Grundstück, welches eigenthümliche Grenzl意思 hat, die abweichend von den angrenzenden Grundstücken sind, und als Brandhöfchen in den Lagerbüchern mit Gew. 25 no. 11 bezeichnet ist, und welches den Rechtsnachfolgern der Clausnerinnen, dem Hospital zum heiligen Geist, noch zum Eigenthum gehört. Die neuere Claus fanden wir in dem amtlichen Hypothekenbuch II. S. 7 als Carte I. no. 66 1 V. 1 R. einerseits neben dem Kirchhof, andererseits neben dem gemeinen Haingraben, welche im Jahr 1742 verkauft wurde „der Garten, die Claus genannt“; in dem neuen Lagerbuch hat solcher die Bezeichnung Gew. 21 no. 21, 30 R. 93 S. Garten. Die Capelle, die in der Nähe stand, war wahrscheinlich für die Bewohner des nahen Harheim, und dieser Gott geweihte Ort der Grund, dass der alte Kirchhof in dem flachen wasserreichen Terrain bei der Burg, nun hier auf einer Anhöhe, wo kein Wasser war, angelegt wurde.

Als zur Zeit der Reformation die Barfüßermönche ihr Kloster verliessen, zehen Jungfrauen des Katharinenklosters und die Schwestern der Clause von Oberrad gleichfalls ihre geistlichen Kleider ablegten, wurden die Schwestern zu Bonames auch heirathslustig; 1525 verliessen zwei Clausnerinnen die Clause und wurde ihnen rückerstattet, was sie eingebracht hatten, 1535 verliess auch Dorothea Raisin die Clause und verehelichte sich. Die wenigen Schwestern übergaben gegen die Verpflichtung, sie lebenslänglich als Pfründnerinnen zu versorgen, dem Hospital zum heiligen Geist i. J. 1538 ihre sämtlichen Güter, Zinsen und Gefälle in Kalbacher und Bonameser Gemarkung; mit Bewilligung des Rath's verkaufte in demselben Jahr das Hospital die Clause. Lersner II. 597.

Bonames unter der
Regierung von Frank-
furt.

Nachdem Bonames zum Eigenthum an Frankfurt übergegangen war, bestellte der Rath 1367 Reitzel von Hohenberg zum Vogt; es ist gewiss, dass demselben zur Ausübung der Vogteirechte vorgeschrieben wurde, bei

dem von ihm einzuhaltenden Verfahren seiner Amtafunctionen sich nur nach Gewohnheit und Gerichtsgebrauch nach der früheren Verwaltung zu richten; man kannte ja in Frankfurt auch nur Gewohnheitsrecht. Der folgende Verwalter von Bonames 1375 Heinrich von Aschaffenburg erhielt statt Vogt die Benennung Burggraf; 1381 finden wir als Burggraf und Amtmann von Bonames, Niedererlenbach, Dortelweil, Sulzbach und Soden Gilbrecht Weise von Fauerbach — Lersner, II. 597 giebt irrthümlich Eberhardt Schenk von Schweinsberg an, — 1383 finden wir Gottfried Fleckbühl, und dann 1386, 1389 wieder Gilbrecht Weise. Die gewöhnliche Besoldung bestand in der Benutzung von städtischem Geländ, das verschieden abgegeben wurde — 1506 wurde es nach besonderer Messung und Absteinung zu 7 Huben 3 Morgen 1 V. 14 Ruthen angegeben — verschiedenen Zinsen, dem Fischwasser und den Gerichtsgebühren, dagegen musste der Burggraf mit 4 oder 6 Hengsten und Pferden und dem dazu gehörenden Gesinde zu Bonames in der Burg wohnen und solche vertheidigen.

Im Jahr 1391 *secunda feria proxima ante Symonis et Jude apostol.* wird jedoch zwischen Gilbrecht Weise und dem Rath ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem letzterer dem Gilbrecht Weise Schloss, Burg, Gericht und den Theil der umgraben ist mit allen Zugehörungen, an Zinsen, Gefällen, Schäferei, Wiesen, Mühlen, Fischerei und alles Geländ, was dazu gehört und die Dörfer Dortelweil, Erlenbach, Sulzbach und Soden jährlich um 20 Achtel Korn verpfändet, doch soll er mit dem Todsclag und was davon fällt, nichts zu thun haben, dieses gehöre dem Rath zu Frankfurt. Gilbrecht Weise erhält von Frankfurt 300 fl., hiervon solle er 50 fl. mit Rath der Baumeister von Frankfurt an dem Schloss verbauen, 250 fl. sollen bei Wiederlösung rückbezahlt werden. Die Bürger von Bonames sollen dem Weise und dem Rath Gehorsam schwören, sie sollen haben ihr „Gewerde“ ein Theil Harnisch und ein Theil Armbrust und Heleparten und ander Gewehr; jeder nach seinem Vermögen. Weise verspricht in der Burg zu Bonames zu wohnen, er muss 7 Hengste und Pferde „selbfünfte gewapnet wol geridden vnd wol irtzuget mit luden, harnesche Hengsten vnd Pferden“ halten; er muss die Strasse und Bonames getreulich schirmen und schützen, Kaufleute und andere ehrbare Leute geleiten und schirmen; Recht darf er nur vor dem Reichsamtmann und den Schöffen des Gerichts von Frankfurt und nirgends anderswo nehmen. Und weil Weise sich denen von Frankfurt verbunden habe (wahrscheinlich wegen Dortelweil, Niedererlenbach, Sulzbach und Soden), sollen ihm jährlich 360 Gulden werden.

Der Vertrag solle mit einvierteljähriger Kündigung auf drei Jahre sein und Weise die 300 fl. mit Aufrechnung der etwa verbauten 50 fl. rückzahlen. Nach besonderer Urkunde vom nemlichen Tag werden die jährlich von Frankfurt zu zahlenden 360 fl. auf 400 fl. erhöht. Originalurkunde im Stadtarchiv.

Der Vertrag mit Gilbrecht Weise wurde gekündigt und um den streitsüchtigen Nachbarn zu gewinnen, wurde 1394 ipsa die Barbare virginis Hartmud von Cronenberg zum Amtmann von Bonames, Niedererlenbach, Dortelweil, Sulzbach und Soden mit der Wohnung in der Burg zu Bonames ernannt. Er musste „selbvierde reysig mit „hengsten, pherden vnd harnessch wol irtzüget“ halten, ausserdem zwei ehrbare fromme Männer mit „zwein Slossen“ mit 4 Hengsten und Pferden, mit zwei Glenen mit Pferden und Harnisch. Bei Streitigkeiten verspricht er nur vor dem Reichsgericht Recht zu nehmen, Zweiungen zwischen Hartmud und den Seinigen und dem Rath wegen Beute oder um andere Sachen, solle der Rath richten; ohne Wissen des Rathes verspricht er keinen Krieg anzufangen. Er bezog die sämtlichen Gefälle von Bonames, Niedererlenbach, Dortelweil, Sulzbach und Soden, und was den von Frankfurt von Amtswegen gefällt, ausgenommen Todsclag, der dem Rath gehört; ausser diesen Emolumenten erhielt Hartmud jährlich 400 fl. baar. Originalurkunde, vergl. auch Lersner II. 597.

Es folgen nun mehrere Amtleute, die bei Lersner jedoch nicht vollständig verzeichnet sind, deren Gehalt und Dienstinkommen, sowie Leistungen nach den Bestallungsurkunden verschieden sind. Die letzte Amtmannsbestallung im Stadtarchiv ist vom Jahr 1534, diejenige des Edelknechts Johann von Buchsegk, auf 6 Jahre.

Der Dünkel und die Herrschaft der Mitglieder der Gesellschaft Limburg trat auch in Bonames wieder hervor. Da stets zwei von den Limburger Geschlechtern als Fuldische Lehnsträger von Bonames mit Burg und Ort belehnt wurden, so betrachteten sie sich als eigentliche Herren von Bonames. Bei dem Abgang des Amtmanns von Buchsegk im Jahr 1540 nahmen seit dieser Zeit die Lehnsträger die Verwaltung und Jurisdiction in ihre Hände und nahmen zur Besorgung einen sogenannten Landbereiter als Landverweser an, sich selbst nannten sie Landherren. Die Limburger Geschlechter vergassen, dass das Wesen und die Bedeutung ihres Bürgervereins durch politische Verhältnisse sich durchaus verändert hatte und ihnen den Untergang brachte, doch sie veränderten ihre Ansichten nicht, und um Vortheile zu ziehen, wollten sie ihre angemassten Vorrechte vor andern Bürgern bewahren.

Im Jahr 1639 starben die beiden Landherren und Lehenträger Schultheis Hieronimus Steffan von Cronstetten und Hans Jacob Jeckel, Schöffen; es wurden als Fuldische Lehenträger erwählt der Schöff Joh. Max Kelner und Philipp Ludwig von Melem des Raths und sie zugleich zu Landherren, wie vor Alters her, ernannt. Die Frauensteiner Gesellschaft und die Bürgerschaft erklärten: im Bürgervertrag von 1613 sei Gleichheit bestimmt, die Limburger zögen die vornehmsten Aemter allein an sich und schlossen andere Bürger aus, sie protestirten gegen die Ernennung von Limburgern als Landherren und würden beim Widerspruch ihre Beschwerden an die beiden kaiserlichen Commissarien Mainz und Hessen bringen; die Limburger Gesellschaft beschloss am 2. und 13. März 1642 es auf das Aeusserste zu treiben, dass nur Limburger Landherren würden. Der ältere Bürgermeister, Hieronimus Stallburg, ein Limburger, gab diese Erklärung denen aus der Bürgerschaft und der Gesellschaft Frauenstein, welche erklärten, sie würden die Sache höhern Orts zur Entscheidung vorbringen; es kam nun, wie sich Limburg ausdrückt, nicht nur wegen weitaussehenden schweren Kriegszeiten, sondern auch wegen andern wichtigen Ursachen, ein Nachgeben von Limburg zu Staude, wonach Einer von der Bürgerschaft zu mehrbesagtem Amt zugelassen wurde, jedoch dass der älteste Landherr jederzeit von den Limburgern genommen werden müsste, worauf jedoch der Gegentheil wegen beanspruchter Gleichheit nicht einging. Endlich kam Vereinigung dahin zu Staude und wurde am 1. Mai 1642 vollzogen, dass von allen drei Bänken, also keiner ausgeschlossen, gewählt werden solle, auch alle drei Jahre gleich andern Aemtern abgewechselt würde, worauf Johann Max. Kelner Schöff, Dr. Erasmus Seiffert und Conrad Windecken, beide des Raths zu Landherren erwählt werden. Mengbuch der Gesellschaft Limburg.

Ein Landverweser, welcher 1702 den Titel Landamtmann erhielt, instruirte alle Verhandlungen und führte das Protokoll; die Besetzung des Landamts mit drei Senatsmitgliedern von allen drei Bänken blieb bis in die Neuzeit.

Befestigung von Benames. Die Raubsucht des niedern Adels, der Hattsteiner, Reiffenberger, Bommersheimer und Vilbeler Ritter, nahm nach der Niederlage der Frankfurter vor Cronenberg immer mehr überhand, um von der reichen Stadt Beute zu erhalten; der Erzbischof Werner III. von Trier, der Letzte

des berühmten Falkensteiner Geschlechts und Namens, ein Krieg liebender geistlicher Fürst, sandte wegen seinen Vettern, den Grafen von Diez, Frankfurt einen Fehdebrief und da der Rath die Landwehr um die Stadt damals errichtete, widersetzte sich Werner wegen seinen Lehensrechten des Waldbanns von Dreieich unter dem Vorgeben, die Gemarkung von Frankfurt gehöre zu dem Wildbann; durch viele Söldner liess er die Landwehrgräben wieder zuwerfen und suchte die Erbauung der Landwehr auf alle Art zu hindern. Frankfurt wurde mit Befestigungen umgeben, allein das entfernte Bonames, eine Hauptbesitzung der Stadt, war vor feindlichen Angriffen nicht sicher und die alte Burg mit ihrem Graben gewährte seit Erfindung des Schiesspulvers nicht genug Schutz gegen andringende Feinde, daher entschloss sich der Rath zur Befestigung von Bonames.

Wir haben vernommen, dass zwischen der Kalbach und der Burg südwestlich Kirche, Pfarrhaus, Dinghof, die Clause und ein Hofgut war, hier konnte kein weiterer Anbau sein. Vor der Burg nördlich war der einzige Raum zur Ansiedelung. Die Vögte von Bonames mussten Behufs der Vertheidigung wehrhafte Männer haben, sie hatten Hörige, welchen sie statt Sold Land gaben und die von dem Ertrag der Güter ihren Unterhalt erhielten, diese siedelten sich hier an; da sie um die Burg wohnten, so hiessen sie Bürger und sind von den Landbewohnern der Frankfurter Ortschaften die Bewohner von Bonames die Einzigen, welche die Benennung Bürger hatten, sie kamen durch den Kauf der Burg als schutzgeniessende hörige Bürger an den Rath, als ihren Burgherrn; man muss diese Bürger wohl unterscheiden von *cives urbis*, welche einen eigenen Stand bildeten.

Da die kleine wehrhafte Wasserburg nicht einem plötzlichen Sturmangriff ein bedeutendes Hinderniss entgegen stellen konnte, so beschloss man, die Befestigungsanlage um den ganzen bewohnten Ort zu machen, und hierdurch alle Einwohner zur Vertheidigung zu ziehen. Im Jahr 1413 wurde dessfalls eine burgliche Umfassungsmauer, Ringmauer, nach der damaligen Befestigungskunst erbaut.

Von der Brücke über die Nied ging die Landstrasse nach Homburg durch das Ort; hier wurden bei dem südlichen Theil an der Nied die Unterpforte, und nördlich die Oberpforte, als die beiden einzigen Eingänge erbaut und gleichfalls in Vertheidigungsstand durch Schiesscharten gesetzt; durch starke Thore zur Bewahrung der Eingänge wurden sie verschlossen, und oben waren Oeffnungen,

wodurch man Steine, siedendes Pech u. s. w. auf die etwa Eindringenden werfen konnte.

Von der Niederpforte ging die Ringmauer nach dem Aussenwerk der Burg, welches ausserhalb der Ringmauer kam, und vor derselben wurde ein runder Thurm errichtet. Von dem Aussenwerk zog die Ringmauer um den Burggraben bis in dessen Mitte westlich, und zog sich dann in westlicher Richtung an das sogenannte Prinnenecke, wo ein bewohnbarer viereckiger Thurm erbaut wurde, zwischen diesem und dem Burggraben stand ein runder Thurm. Vom Prinnenecke bis zur Oberpforte war die Ringmauer in gerader Richtung mit drei Thürmen errichtet; zur Vertheidigung der Oberpforte wurde nordöstlich dicht bei derselben ein runder Thurm, und dann östlich um den Ort nach den Mühlen zu die Ringmauer mit fünf runden Thürmen versehen, von hier bis zur Unterpforte war die Ringmauer in gerader Richtung und bei der Pforte gleichfalls allein zu deren Vertheidigung und besseren Bestreichung gegen Angreifende ein runder Thurm errichtet. Diese dreizehn Thürme und Thorbefestigungen waren mit einem Mauergang der Ringmauer verbunden. Die Thürme waren bestimmt, nicht nur die Absichten des Feindes durch die Höhe zeitig zu erfahren, sondern auch bei einem Angriff eine doppelte Bestreichung, sowohl von der Ringmauer, als über derselben zu haben. Theilweis hatten die Thürme, wie wir auf Taf. II. sehen, einen Wulst, auf welchen Zinnen kamen, dieser diente, dass der Feind, wenn er Leitern anlegen wolle, selbst auf der obersten Sprosse nicht einsteigen konnte. Vor der Ringmauer, die theilweis nach innen einen Erdwall hatte, war ein Graben, der Haingraben. Wir geben auf Taf. III. einen Grundriss mit der Befestigung von Bonames. Von den sämtlichen Thürmen besteht nur noch einer in seinem ursprünglichen Bau; es ist der erste von der Oberpforte westlich, an welchen der ehemalige Pfarrgarten, Gew. 100 no. 30 c. gränzt, und welchen der Pfarrer, durch Herrichtung einer Stube in demselben, als Gartenpavillon benutzte, wodurch er erhalten wurde; derjenige in dem Saalhof, den Mühlen gegenüber, wurde Eigenthum des Saalhofbesitzers, welcher das Dach abbrechen, den Thurm erhöhen und mit Zinnen versehen liess; alle übrigen Thürme sind bis zur Höhe der Ringmauer abgebrochen. Zur Vertheidigung dieser für die damaligen Zeiten starken Festung waren die Einwohner von Bonames verpflichtet. Wir haben bereits S. 199 vernommen, dass die Bürger von Bonames mit Harnisch, Armbrust, Helleparte und andere Gewehr, jeder nach seinem Vermögen, bewaffnet sein mussten; auch in dem Eid, welchen die Bonameser schwören mussten, heisst

es, „mit dem geschütze vnd andern Zugehörungen getreulich umbtzugen, Pforten und Wachten, die befohlen zu thun, würde aber von Bonames einer wegziehen, so soll er dritte halben Gulden vor eine Armbrust dem Schloss und Gericht geben“. Gesetz- und Statutenbuch, Archiv, 7. Heft. S. 133, 134 u. 135.

Schon früh im Jahr 1421 finden wir einen Büchschenschütz, der zu Bonames in der Burg wohnte und sich verbindet, mit grossen und kleinen Büchsen für Pfeilen und andere Werke. Im Schiessen übten sich die Einwohner und noch jetzt ist die Benennung der Schiessrain; der Rath setzte Preise für die besten Schützen aus und wurden noch 1606, als ein allgemeines Schiessen, woran, sich auch Fremde theilten, ausgeschrieben wurde, zwanzig Reichthaler bezahlt. Lersner II. 595.

Auf dem Thurm in der Burg, auf Prinnenecke waren täglich zwei Wächter, auf der Ober- und Unterpforte auf jeder einer, ausserdem zwei Scharwächter, jeder dieser Wächter erhielt jährlich 1426 sieben Pfund Heller. Mglb. E. 32. no. 11. Die Pforten mussten zeitig Abends geschlossen und Morgens zu rechter Zeit geöffnet sein; ohne Wissen, Willen und Geheiss des Burggrafen durften sie nicht geöffnet werden. Statutenbuch a. a. O. S. 136.

Communalverfassung. Die Vögte von Bonames, zum niedern Adel gehörend, hatten durch die Immunität für ihre Besitzungen eine niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, die in der Hörigkeit der Vögte waren, freies Grundeigenthum konnten sie als Hörige nicht besitzen, und nur in der Familie solches vererben; es kann daher von einem selbstständigen Gemeindewesen keine Rede sein. Der Dorfherr sprach gegen seine Hörige dictatorisch, von einem Richtercollegium kann also auch keine Rede sein. Als Frankfurt Bonames erwarb und 1367 Reitzel von Hohenberg zum Vogt und Amtmann ernannte, musste dieser mit den Localverhältnissen nicht Bekannte, mitberathende Männer haben. Bonames war zu Frankfurt in demselben Verhältniss, wie letzteres zu dem Kaiser, der das Oberhaupt der Stadt nicht nur, sondern gewissermassen der Regent derselben war; der Rath von Frankfurt war der Regent von Bonames, der nach seiner Stadtverfassung auch eine ähnliche von Bonames errichtete. Schultheiss und Schöffen waren in den Reichsstädten nicht allein das Richtercollegium, sondern auch der Gemeinderath. In dem kleinen Bonames wäre es überflüssig gewesen, wie in dem grossen Frankfurt Schöffen, Rathmannen und

Zunftgenossen zur Communalverwaltung zu ernennen, und genügten ein Schultheiss und fünf Schöffen. Ausser den Gerichtssitzungen besorgten Schultheiss und Schöffen die jetzt erst beginnenden Gemeindeangelegenheiten, zu welchen die Ortpolizey und die Verwaltung des Gemeindeguts gehörten. In diesen Zeiten tritt die Gemeinde Bonames selbstständig auf, die Einwohner traten aus der Hörigkeit aus, und wurden Frankfurter Dienst- und Kriegsleute; da sie zur Waffenfähigkeit gelangten, musste man ihnen auch die Polizei übertragen. Dieses war auch weislich von dem Rath, denn wer sollte, ausser den Bonameser Bürgern, die Burg schützen? Es erklärt sich hierdurch auch, warum, da alle Frankfurter Dorfbewohner Leibeigene von Frankfurt waren, Bonames von der Leibeigenschaft befreit war; auch wenn die Aemter oder Deputirte in des Raths Geschäften auf die Dorfschaften kamen, musste ihnen sowohl die trockene Atzung, als den Pferden Futter von den Gemeinden gegeben werden, Bonames war gleichfalls hiervon befreit.

Als äusseres Zeichen der Selbstständigkeit finden wir im Anfang des XV. Jahrhunderts ein Gemeindesiegel, welches die Ausbildung des Gemeindewesens auch äusserlich bezeichnet. Die Genossenschaft konnte das städtische Zeichen der königl. Stadt Frankfurt nicht führen. Bei Ortschaften wurde öfter das Wappen des Landesherrn, redende Wappenbilder, auf das Nahrungsgeschäft anspielende Bilder, oder das Bild des Schutzheiligen gebraucht. Da die Kirche der Mutter Gottes geweiht war, und diese die Patronin von Bonames war, so wurde dieselbe in das Gemeindesiegel als Siegelbild aufgenommen; das Siegel hat die Umschrift: Schultheis v. Scheffen; Abbildung Taf. 1. fig. 1. Dieses älteste Siegel wurde gebraucht bis zum Jahr 1546; bei der Verbrennung von Bonames kam auch dieses Siegel in Verlust und wurde 1548 ein anderes gefertigt mit der Umschrift: S. Schul. v. Schefen zu Bonemaes. Taf. 1. fig. 2. Auch dieses kam in Verlust und ein neues wurde gefertigt mit der Umschrift: Schult. v. Schaeffen zu Bonemees 1622. Taf. I. fig. 3*).

In der Anlage IX. theilen wir über die Gemeindeverfassung ein Aktenstück mit, welches aus dem Ende des XIV. oder Anfang des XV. Jahrhunderts ist.

*) Als das Ortsgericht 1824 aufgelöst wurde, erhielt das Feldgericht dieses Siegel und gebrauchte es fortwährend zu seinen Ausfertigungen; wir halten dieses nicht für recht, denn Schultheis und Schöffen existiren nicht mehr, und der derzeitige Schultheiss ist allein Gemeindeschultheiss, da man die Benennung Bürgermeister vermeiden wollte.

Es wurden jährlich zwei Heimberger*) erwählt, welche die Einnahme und Ausgabe der Gemeindegelder zu besorgen und dem Schultheissen und einem aus der Gemeinde zu verrechnen hatten, hierfür erhielt jeder jährlich einen Gulden. Auf Martini hatten die Heimberger, der Schultheiss und Einer aus der Gemeinde mit des Rath's Verordneten die Bede festzusetzen. Jeden Wächter, der den Dienst nicht ordentlich verrichte und verschlafe, sollen die Heimberger um neun Heller strafen. Die Strohdächer und Schindlen dürfen nicht mehr errichtet, sondern mit Schiefersteinen oder Ziegel die Häuser gedeckt werden, der Rath würde denjenigen, die die Mittel nicht hätten, Unterstützung geben.

Der Flecken Bonames hatte im Mittelalter eine grosse Gewerthätigkeit; wir finden hier ausser den grossen Mehlmühlen eine Walk-, Papier- und Pulvermühle, letztere lieferte den Bedarf für Frankfurt. Der grosse Verkehr ist daraus ersichtlich, dass hier eine bedeutende Mehlwage und ein Viehhof bestand. Der Handel mit Wollentüchern war sehr bedeutend, deshalb siedelten sich Meister des Wollenweberhandwerks in Bonames an und betrieben den Waarenhandel. Um durch die Güte des Bonameser Fabrikats den Vorzug vor Andern zu haben, unterstützte der Rath die dortigen Wollenweber, gab ihnen in der Burg Platz zur Fabrikation der Tücher, und ertheilte ihnen 1487 besondere Artikel; zur Culturgeschichte der Handwerker sind deren Artikel von grossem Interesse und geben wir deswegen unter VII. einen Abdruck derselben.

Aller Thätigkeit und Unterstützung von Seiten Frankfurts ungeachtet kam jedoch im Anfang des XVI. Jahrhunderts, ehe noch die grossen Brände statt fanden, Bonames in Verfall. Im Jahre 1509 wurden wegen Gebrechen und Verfall von Bonames mehrere Einwohner von Seiten des Rath's vernommen. Ihre Beschwerden gehen dahin, dass die Bede zu hoch sei; der Rath habe geboten, die Strohdächer abzuschaffen und mit Ziegeln die Häuser zu decken, dieses falle den armen Leuten zu schwer; dass die fremden Metzger kein Fleisch einbringen dürfen, desgleichen die Bäcker kein Brod; dass die dem Amtmann zu leistenden Frohdienste ihnen zu beschwerlich seien, zumal die Holzfrohen. Ueber die dem Rath zu leistenden Dienste wird nicht geklagt; dagegen gebeten, dass die

*) Die Heimbürgii im Mittelalter, von Heime d. i. Gemarkung, waren theils die Kämmerer, die Gemeindevorsteher, theils die Feldrügenrichter. Siehe Adelung Wörterbuch: Heimbürge.

Pforten des Morgens früher auf und des Abends später geschlossen würden, damit die Ackerleute ihr Feld besser bestellen könnten. Wegen des Pfarrers wird geklagt, dass er von Jedem, der mit „dem sacrament des heiligen Oley“ versehen würde, XI β 1 s haben wolle.

Der Rath liess sich ein Gutachten erstatten, welches wir XI. mittheilen und demselben zufolge wurden theilweis die Beschwerden erledigt.

Das Gericht.

Wie wir bereits vernommen, bildeten Schultheiss und Schöffen nicht nur den Gemeinderath, sondern auch das Ortsgericht. In dem Verhältniss, in welchem Bonames zu dem Rath von Frankfurt als dem Ortsherrn stand, der die gesetzgebende Gewalt hatte, und obgleich die Bonameser Einwohner nicht leibeigen, doch auch nicht ganz frei waren, konnten sie von dem Rechte der Autonomie keinen Gebrauch machen, welches sie nie im vollen Genuss hatten.

Vier Jahre nach dem Erwerb von Bonames liess der Rath als Zeichen des Blutbanns und der obersten Gerichtsbarkeit einen Galgen (auf Gew. 14 no. 14) i. J. 1371 erbauen, der 1482 und 1537 erneuert wurde. Lersner II. 593. Dem Ortsgericht für die niedere Gerichtsbarkeit, denn die peinliche behielt sich der Rath vor, gab er eine Gerichtsordnung. Diese kennen wir nicht; allein 1548 bittet das Gericht um eine neue Gerichtsordnung, da die seitherige durch den erlittenen Brand verdorben wurde. Lersner a. a. O. Diese Ordnung, die wir in der Anlage X. mittheilen, ist gewiss auf Grundlage der ältern errichtet und ist ein Abbild der altgermanischen Verfassung, nach welcher freie Grundeigenthümer öffentliche Gerichte hielten und Recht sprachen. Gewöhnlich handeln Dorfgerichtsordnungen nur über polizeiliche Verhältnisse, hier wird aber reines Privatrecht und Zuchtpolizeyrecht mit Ausschluss der Criminalfälle verhandelt.

Alle 14 Tage, Dienstags, war öffentliches Gericht und wurde zur Versammlung mit der Glocke geläutet. art. 2. Bei schwierigen Rechtsfällen sollte von dem Oberhof zu Frankfurt das Urtheil eingeholt werden. art. 10. Den Parthien, die appelliren wollten, musste gesagt werden, Samstag nach Frankfurt an die Schöffen zu gehen. art. 12. Für jede Appellation erhielten Schultheiss und Schöffen jeder einen alten Turnus. art. 37. Weder Geistlichen noch Juden durften Hypotheken bestellt werden. art. 39 u. 40.

Um Familiengüter nicht in fremde Hände gelangen zu lassen, wurde 1616 nach Verfügung, Mglb. E 32. no. 60 bestimmt, es sei alter Gebrauch und Herkommen zu Bonames, dass bei Verkauf von liegenden Gütern den Verwandten der Abtrieb innerhalb Jahr und Tag gestattet sei, und keiner vor Gericht gewährt werde, ehe Jahr und Tag verflossen und kein Abtrieb geschehen wäre.

Urkundliche Beilagen.

I.

1361.

Copialbuch Uglb. B 74, fol. 28^b.

Ich Hans von Open Burger zu Franckenfurd Ich Johann von dem Wedel vnd Ich Johann Clobelauch sine eyden irkennen vns das wir einen Briff han mit vier anhangenden Ingesiegeln besiegelt den der vorgenante Hans von Oppe vnser sweher inne hat, vngeraderet vnd vncancelerit, also derselbe von Worten zu Worten hernach steet geschrieben :

Ich Sytzele Foydinnen zu Bonemese Stille ire Tochter, Sybold Lewe ire eyden derselben Stille elicher Husswirt, Johans pastor zu Merssefeld, Heinrich, Margqward vnd Demud der vorgenannten Sytzele kinder Irkennen vns uffinlich mit diesem Brieffe das wir mit samender hant mit vorbedachtem beraden müde rechtliche vnd redeliche han verkauft vnd in dem gerichte vff gegeben vnd verkeuffen vnd gebin uff mit diesem Brieffe den bescheiden luden Wygande von Lichtenstein Scheffen zu Franckefurt Alheide siner elichen Husfrauwen vnd iren erben achte morgen vnd vier vnd tzwanzig Ruden lang vnd eyner Ruden breit an Wiesen vnd an Flecken ye den morgen vmb tzwentzig phundt Heller guter We-
runge vnd sint die achte morgen vnd vier vnd tzwentzig Ruden lang vnd eyner Ruden breyt an Wiesen vnd an Flecken gelegen In der Termenuge zu Bonemese zuschen der Burge vnd der Molinbach *) vnd nedewendig als sie uber die Molinbach stossit, also der Weg vns geet bys an die Nyede vnd mit namen genant ist, die gar-

*) Kahlbach.

then Wiese. Auch irkennen wir vns Sytzele, Stille, Sybold, Johann, Heinrich, Margward vnd Demud vorgeanntē für vns vnd alle vnser Erbin das wir vnd alle vnser Erbin Wygant Alheide den vorgeanntē vnd ihren Erbin die achte morgen vnd vier vnd tzentzig Ruden lang vnd eyner Ruden breit Wiesen vnd Flecken verkaufft han recht eygen vnd sal auch rechtlich eygen sin vnd sprechin dar für vnser iglicher vür voll, vnd hant auch die Scheffin vnd nachgebuer in dem gerichte gewiset das sie recht eigen sin. Auch mogen Wigand Alheid die vorgeanntē vnd ire Erbin uf die vorgeanntē Wiesen vnd Flecken buwen Hoffe, Husere, Schuern vnd graben vnd uffgeende Brucken, ane Steynenkommenaden ader Steynere Thürne ane alle argelist vnd geuerde. Auch mogen sie oder ir Erbin die Molinbach leiden uff dem iren wan sie gelustet ane geuerde vnd ane vnser vnd vnser Erbin Hindernisse, vnd han ich Sytzele vnd Johann, Heinrich, Margward vnd Demud der vorgeanntē Sytzele kinder für vns vnd für alle vnser Erbin für diese vorgeschrieben stücke gesprochin vnd sin wir dar für für vns vnd für alle vnser Erbin rechte sachwalden vnser iglicher für voll. Also weres das Wygant Alheide die vorgeanntē vnd ire Erbin nu oder hernach ewigliche an den vorgeschrieben Wiesen vnd Flecken einerleye ansprache oder hindersal rurte wo von oder von willichen sachen das were, der Ansprache vnd Hindersalis sollin vnd globin wir Sytzele vnd Johann, Heinrich, Margward vnde Demud der vorgeanntē Sytzele kinder vnd alle vnser Erbin vnser iglich für vol ewicliche vnd als dicke des noit dut Wygant Alheiden die vorgeanntē vnd ire erbin zu enthebene vnd yne die ansprache vnd Hindersal abe zu tun ane alle ihre kost vnd schaden. Auch irkennen wir Sybold vnd Stille vorgeanntē das wir han gesprechen sprechen vür vns vnd für alle vnser Erbin das wir oder Nyemand von vnsern wegen Wygant Alheiden die vorgeanntē oder ire Erbin an diesem vorgeschrieben Gude nomer ensullen noch enwollen gehindern oder gedrungen vnd weres das Wygant Alheiden die vorgeanntē oder ire erbin an dem vorgeanntē gude eynerley ansprache oder Hindersal, vmb vnser oder vnser Erbin wegin nu oder hernach ewicliche rurte, die Hindersal vnd ansprache globin wir für vns vnd für alle vnser Erbin yne oder yren erbin abe zu tun also dicke des noit tut, ane ire kosten vnd schaden. Auch irkennen wir vns das wir das gelt vmb die achte morgen vnd vier und tzentzig Ruden lang vnd eyner Ruden breit Wiesen vnd Flecken von Wygant vnd Alheide den egenanntē gutlichen vnd gentzliche sin betzalt vnd gewert vnd han wir uff die achte morgen vnd vier vnd tzentzig Ruden lang vnd

einer Ruden breid Wiesen vnd Flecken luterliche vnd gentzliche vertziegen vnd uff gegeben für vns vnd für alle vnser Erbin, me irkennen wir vnd Sytzele Sitel (Stille) Sibold Johann Heinrich Margward vnd Demud vorgenante das wir hangesprochen vnd sin rechte sachwalden worden vnser iglichs für voll vür Henne Lynen*) von Gimse myn vorgenante Stillen son der noch vnder sinen Jaren ist, das he nicht vertzigbaren ist, wan he zu sinen Jaren komet das he vertzigbar ist das he dan auch uff die vorgenante achte morgen vnd vier vnd tzwenzig Ruden lang vnd eyner Ruden breyd Wiesen vnd Flecken auch sal virtzyhen in aller der masse als wir getan han vnd als vor steet geschrieben. Zu Vrkunde vnd vester stedekeit aller dieser vorgeschrieben dinge han ich Sytzele Sybold myn eyden, Johann vnd Heinrich gebudere myne sone vorgenante vnser Ingesiegel für vns vnd für Stillen, Margwarden und Demuden die vorgenante myn Sytzele kind vnd für alle vnser erbin durch irer bede wille an diesen brieff gehangen, vnd ich Stille, Margwarde vnd Demud vorgenanten irkennen vns aller dieser vorgeschrieben Dinge vnder Frauwe Sytzele vnserer muter vnd Syholdes vnser swagers vnd myn Stillen Husswirt vnd Johans vnd Heinriches vnser Bruder der vorgenanten Ingeß, die sie vür sich vnd vür uns vnd vür alle vnser Erbin durch vnser bede Willen an diesen Brieff han gehangen. Datum Anno domini millio CCCLX primo feria sexta post diem beate Francisci.

Vnd des zu eime waren getzugnisse So han ich Hans von Open, Ich Jehann von dem Wedel vnd ich Johann Clobelauch vorgenannten vnserer iglicher sin eigen Ingesiegel an diesen Brieff gehangen, der gegeben ist des Jares da man zalte nach godes geburte drutzeinhundert Jaren vnd in dem Sechtzigesten Jare uff den nesten Frytag vor dem heiligen Phingistage.

NB. Die Jahrszahl 1360 ist offenbar ein Schreibfehler des Copisten, da die Kaufurkunde 1361 ausgefertigt wurde.

II.

1417.

In gotes Namen Amen. Kunt sy allen Luten die diss geinwurtige dutsche offen Instrument nu adir hernach in kunfftigen zyten sehent horent adir lesent, dass Inne deme Jare als man schrieb vnd zalte

*) Nach Urkunde Copialbuch fol. 14^b. abgedruckt bei Lersner II. S. 592 heisst er Hendlon von Gunse, hier deutlich Henne Lynen von Gimse.

nach Cristus geburte Vierzehenhundert Jare vnd darnach Inne deme Siebinzehnensten Jare uff den ersten Dag des mondes den man schribet vnd nennet zu- latine December daz was uff den mitwochin des andern Dages nach sante Andreastage des heiligen Aposteln zu sexte zyt adir da by in der zehenden Indiction vnd deme Babestume des allerheiligesten in god vaters vnd vnss Heren Hern Martins von gotlicher vrschung des funfften babestes Inne deme Ersten Jare siner Cronunge, In dem Slosse genant Bonemese Mentzer Bischtums vnd sunderlingen in der schuren des Dinghofes der geystlichen heren des Probestes vnd Conuents des Stiffs zu Nuwenberge by Fulde gelegen sant Benedictus ordens Mentzer bischtums, in geinwurtikeit myner offen geswornen schriber von keiserlichen gewalt vnd der gezuge hernach geschriben stunden geinwürtig die Ersamen vnd vrsichtigen Jacob Brune Scheffen Engel Hochhuss vnd Geilbracht Krug Raid Herren der Stede Franckfurt Mentzer Bischtums als von des Rades vnd derselbin Stede Franckfurt wegen, vnd erzalten wie die Vogtie des gerichtes in dem obgt. Dinghoffe dem egenanten Rade zu Franckenfurt zu gehorte, davon yn geburte noch herkomen einen Scholtheissen in dem itzuntgenanten Dinghoffe vnd gerichte daselbes zu setzen. Vnd also sasten dieselben Jacob Engel vnd Geilbracht von des Raids wegen vorgeant den festen Jorgen von Soltzbach den alden Edelknecht uff die zyt Burggrefen und Amptmanne daselbst zu Bonemese der auch da geinwurtig waz zu eime Scholtheis des gerichtes in dem egenanten Dinghoffe vnd entphalen yme daz zu besitzenne vnd zu halden nach herkomen vnd gewonheide des selblichen Dinghoffes gerichtes, vnd also saste der obgenante Jorge von Soltzbach von solichen geheiss nidder an die stad als ein Scholtheisse daselbes pleget zu sitzen vnd sasen by yn diese nachgeschrebin Hussgenossen, Mit namen Clese Rule, Wygant von Alpach, Heylman Hauwe, Henne Goldsmid, Henne Hennen son von Riffenberg vnd genant Jungehenre, Soppel Scholtheisse zu Caldebach, Kynen Henne, Heyle Holtzheimer, Henne Scholtheisse zu Berckersheim, Habelhenne, vnd Hunckelhenne von Eschebach, vnd alss die obgenanten Scholtheisse und Hussgenossen gesessen waren, da fragete Jorge von Soltzbach also ein Scholtheisse den itzunt genanten Clesen Rulen, obe iss gerichte zyt were zu halden, darzu derselbe Clese Rule antwurte ya ess were zyt uff sine gesellen, darnach fragete der itzunt genante Jorge Scholtheisse wie man daz gerichte in dem Dinghoff bestellen solte nach herkomen vnd gewonheide da selbes, des gingen die egenanten hussgenossen alle semmetlichin uss by ein ander vnd besprochin sich vnd quamen darnach widder vnd wieseten

einmudglichen nach dem sie daz allewege gehalten vnd herbracht hetten vnd von iren vurfarn uff sie auch also komen were, daz die obgenanten Herren zum Nuwenberge bestellen solten als man gerichte helt, fünfferley stücke mit namen dem scholtheissen vnd den Hussgenossen bencke in den hoff daruff sie daz gerichte besitzen solten vnd ein für ane rauch, vnd solte der obgenante Dinghoff befriddet sin vnd weres sache daz der hoff mit eime zune befriddet were, so solte derselbe zun also gemacht sin daz die boden des zunes usswendig des hoffes sin solten vnd nit darinne, uff daz obe eime biddersen manne syn phert intliffe in denselben hoff daz iss sich dan an den boden des zunes nit ergerte. Auch so solten die obgenanten Herren zum Nuwenberge einen stock in den hoff bestellen vnd einen ossen uff deme hoffe halten, des ossen die Hussgenossin des selben hoffes sich zu iren kuen gebruchen sollen, so dicke vnd vile yn des noid were, weres auch daz derselbe osse sich der gemeynen Weide des egenanten Slosses Bonemese usswendig des hoffes gebruchte, so solte der osse auch andern nachgeburen zu Bonemese gesessen geluwen werden zu yren kuen so dicke yn des noid were, vmb willecherley der obgenanten stücke in dem Dinghoffe gebrechin were, so solten die egenanten Herren zum Nuwenberge oder wer den hoff zu zyten Inne hette virfallen sy vnd virvule von jedem stücke mit fünff schillingen phennigen zu einer pene als dicke des noid were, soliche pene werden sal dem Scholtheissen einen Drüteil vnd den Hussgenossen die andern zwey teyle. Darnach fragete der egenant Jorge Scholtheisse dieselben Hussgenossen obe der hoff uff die zyt stunde in der masse mit den stücken als sie dann itzunt gewiset hetten, des antwurten sie daz der hoff nit befriddet were als er sin solte als man daz auch daselbes offinlichen sach, dar vmb so wieseten die Hussgenossen daz die obgenanten Herren zum Nuwenberge verfallen weren mit fünff schillingen phennige zu einer busse. Anders waren daselbs die bencke ein kolfür ane rauch ein stockg vnd ein osse der auch daselbs gefuret vnd erzeugt wart. Darnach so hiessen die obgenanten des Rades von Franckfurt frunde fragen den egenanten Scholtheissen die Hussgenossen, weme sie die Vogetie daselbes bekenten vnd wer einen Scholtheissen Inne deme Hoffe zu setzen vnd zu entsetzen hette vnd wer die Hussgenossen hette zu entphaen vnd wem sie sweren sollen, vnd des alles fragete der obgenante Jorge die egenanten Hussgenossen daz sie daz wiesen wolten nach dem daz uff sie von alder vnd herkomen komen were vnd wie sie daz biss uff die zyt gewiset vnd gehalten hetten, des gingen die genanten Hussgenossen aber uss der schuren vnd

besprochen sich etzwaz zyt vnd qwamen darnach widder in die schuren vnd wieseten eynmüdiglichin, daz sie herkenten der Vogedie dem Rade vnd der stede zu Franckfurt vnd daz nach Herkomen derselbe Raid als von der Vogedie wegen einen Scholtheissen zu setzen vnd zu entsetzen habe in demselben Dinghoffe vnd gerichte, vnd nymant anders, derselbe Scholtheisse dem Rade zu Franckfurt als von der Vogedie wegen plichtig sy zu globen vnd zu sweren ubir daz gerichte, vnd daz solich Scholtheisse dan vurter zu entphaen habe vnd einzusetzen vnd uss zu setzen die Hussgenossen vnd eyde vnd globede vurter als von der Vogedie wegen von yn zu nemen; vurter so wieseten die megenannten Hussgenossen daz die lude in den Hoff gehorende eime Vogete so er da were an gerichte geben sollen ein yms, yme mit eyne knechte vnd eime luder mit namen krachinde Dischlachin dem Vogete wissbrod vnd dem knechte ruckenbrod, vnd weres daz der win den man da druncke nuwe were so sollte man yme bestellen gra krüge were abir der win firme so solde man yme bestellen wisse bechern, weres aber daz ein Voget vur daz yms gelt haben wolde so solde man yme zu jedem male davür einen gulden gebin. Vurter so wieseten die egenannten Hussgenossen daz man eyne Vogete alle jar fünff schillinge geben solte von jeder hube von dem felde daz befruchtiget were vnd in den Dinghoff gehorte, vnd solde daz gelt bezalt werden zu dem affter dinge oder gerichte daz da wurde von dem tage als dan vngebodden ding waz ubir vierzehentage, vnd wer daran sumig wurde oder auch zu den drey vngebodden dingen jerlichs in denselben Dinghoff zu gerichte nit qweme, der were von iglichem stücke virfallen dem Vogete mit eime Phund heller vnd eime helbelinge zu busse vnd zu einer pene so dicke vnd vile des noid geschee. Vnd ubir diss alles so hieschen und baden die obgenannten Jacob Brune Engel Hochhuss vnd Geilbracht Krug von des megenannten Rades wegen zu Franckfurt daz ich yn herubir eins oder me machte offen Instrumente in der besten forme als dicke vnd vile yn des noid were. Vnd sint diese ding gescheen in dem Jare in der Indictionen in dem Babistume in der zyt vnd an der stad als vorgeschrieben sted vnd waren hie by die Ersamen vnd festen Rudolff Geyling von Altheim Scholtheisse, Endress Schleiffross Heubtman, Meister Heinrich Welder Advocate der Stede Franckfurt, Walther von Vilbel, Edelknecht, Hermann Appenheimer, Burger zu Franckfurt, Henricus von Geilhusen Stedeschreiber daselbs zu Franckfurt, Eygel brynner Herman Hadel, Vlrich snider von Bonemese vnd anders vile erbir lude die dar by zu gezugnisse geheischin vnd gebeten waren.

Vnd want ich Johannes gnant Jann von Aldendorff ein clericke Mentzer Bisthums offen geschworn schriber von keyserlichir gewalt geinwurtig gewest bin mit diesen obgenannten gezugen by allen vorgeschrebin sachen vnd geschichten vnd die also mit-yn gesehen vnd gehort hain Hervmb so hain ich diss offen dutsche Instrument daz ich mit myner eygen Hand geschreben hain darüber gemacht vnd daz mit myme gewonlichen Zeichen gezeichnet zu eime ewigen gezugnisse aller vorgeschrebenner geschichte nach dem ich darubir geheischen vnd gebeden wart.

III.

1418.

Vergleich über den Dinghof zu Bonames.

Wir Johann Probest Johann Dechan vnd der Conuent gemeinlich des Stifts zum Nuwenberge by Fulde gelegen sant Benedictus ordens Mentzer Bischtum uff ein syte vnd wir die Burgermeistere vnd Rad zu Franckenfurd uff die andern bekennen vnd veriehen offinlich mit diesem brieffe vmb soliche gespenne vnd zweytracht als wir die obgen. Probest, Dechan vnd Conuent von vnsers Dinghoffes wegen zu Bonemese gelegen, vnd wir Burgermeistern vnd Rad vorgehen. von der Vogedie wegen da selbis gelegen vndireynandir gehabt han, dass wir darumb mit vnser beider parthy gutem willen vnd wissen fruntlichen vnd gutlichen mit eynandir vbirkomen sin in aller der masse vnd forme als herhach geschriben steet, mit namen daz wir die obgen. Probest, Dechan vnd Conuent vns des obgen. vnsers Dinghoffes aller bede, sture vnd dinste fry gebruchen sollen, vsagescheiden obe die von Franckenfurd zu Bonemese eynche gemeyne borne, wege odir stege machten odir besserten der wir vns mydde gebruchten, so sollen vnd wollen wir von des egen. vnsers Hoffes wegen dartzu auch tun nach antzal vnd geburnisse ane geuerde. Vortme ist beredt daz wir denselben Hoff buwan mogen mit huse schuren vnd stellen zu vnsern zehenden vnd gutern als vns not ist, doch daz wir in demselben hofe keinerley starke Festenunge odir Burgliche buwe machen ane alle geuerde, vnd ensollen odir enwollen auch in den hoffnymant lassen zu tage oder zu nacht der dem Schlosse zu Bonemese odir der Stad Franckenfurd schedelich gesin mochte ane geuerde. Auch von des gerichtis wegen zu bestellen in dem selben Dinghoffe sin wir fruntlichen ubirkommen, daz wir Probest Dechan vnd Conuent vnd wir die von Franckenfurd vorgehen.

so dicke des not wirt miteynandir eyndrechtlichen einen Schultheissen setzen sollen der gut da habe in den selben Dinghoffe gehorende der selbe Schultheiss vns von beiden teyln iglicher parthii zu irme rechten globen vnd sweren sal vnd desselben glichen sollen auch tun alle Dinghoffes lude, vnd weres sache daz wir von beiden teilen nit eins worden solichen Schultheissen zu setzen, sunder daz eyn parthy eynen, vnd die andere parthy eynen andern setzen wolte, so solten wir loszen, wilche parthy uff das mal der andern daran folgete vnd sollen Schultheiss vnd Dinglude daz gerichte in dem Dinghoffe hegen halten vnd wysen vns dem Probist Dechan vnd Conuent von vnsers Stiftis wegen vnd vns den Burgermeistern vnd Rade von der Vogedie wegen in aller der masse als von alter herkommen ist vnd nit vorter odir verrer ane alle geuerde. Auch han wir Johann Probest, Johann Dechan vnd Conuent vorgehen den egen. Burgermeistern Rade vnd der Stad zu Franckenfurd die sunderliche fruntschafft gethan vnd bewiset vnd ist auch mit namen beredt, weres sache daz wir odir vnser nathkomen den vorgeschr. vnsern Dinghoff mit syner fryheid vnd zugehorunge ymant wolten versetzen verphenden odir verussern, so sollen vnd wollen wir daz den egen. Burgermeistern vnd Rade von iren vnd der Stede Franckenfurd wegen verkunden, vnd obe sie iz dann begerten, so solten vnd wolten wir yn dan soliche versatzunge verphandunge odir verusserunge gonnem vnd yn gedyhen lassen vor anders eyn iglichen als verre sie vns darumb geben vnd tun wolten als ein ander ane alle geuerde. Vnd des zu ewiger waren vrkunde vnd fester stedikeit allir vorgeschr. dinge so han wir Johann Probest, Johann Dechan vnd Conuent vorgehen. vnsers Stiftis gemeyn Ingesiegel daz wir zun sachen gebruchen vnd wir Burgermeister vnd Rad zu Franckenfurd vnser Stede Ingesiegel an diesen brieff wissentlich tun hencken, der geben ist als man zalte nach Christi geburte viertzehenhundert Jare vnd darnach in dem Achtzehenden Jare des Suntags vor sant Albans-tage des heiligen Mertelers.

IV.

1419.

Copialbuch Uglb. B. no. 74, fol. 34^b.

Ich Nyclas swan von Frideberg zu dieser Zyt pherrer zu Bonemese irkennen uffinlich mit diesem Brieffe vmb soliche Husunge Hoff schuern vnd zugehorunge zu der Pharrekirchen zu Bonemese

gehorende gelegen by der selben kirchen, als ich vnd andere pherrere bissher da Inne gewonet han vnd wand nu dieselbe Wohnung usswendig dem Slosse Bonemese gelegen ist, an dem Felde, darumb ich oder ein ander pherrer nit wol sicher da Inne mogen gewonen, das die Ersamen wysen Herren Burgermeister Scheffē vnd rad zu Franckenfurd bedrachtet vnd an gesehen han vnd sin sie darumb mit mir vnd ich mit yne uberkomen eins kuds wessels vnd sache als hernach geschriben steet, vnd han ich Niclas vorgeannt soliche sache auch getan mit gutem Rade willen wissen vnd verhengnisse der Ersamen Herren Dechans vnd Capittels des Stiftis zu Lieche, mit namen So han ich Niclas vorgeannt für mich vnd myn nachkomen den egenanten Burgermeister Scheffen vnd Rade zu Franckenfurd und were Bonemese Inne hat soliche vorgeannte Hoffstad mit allem sime begriffe vnd zugehorunge luturlichen vnd gantzlichen gegifft vnd gegeben gifften vnd uffgeben yne mit diesem Brieffe, also das sie forter ewiglich die haben sullen vnd damitte tun vnd lassen bruchen vnd bussen wie sie gelustet vnd yne ebin ist, vnd sal auch ich Niclas egenant die Buwe von husern schuern stallunge vnd andere Buwe davon abbrechen vnd rumen zuschen hie vnd sanct Michelstag nest komit ane allen vertzog ane alle geuerde uff myne kost vnd arbeit die sie mir auch sollen lassen folgen. Dargein so han die egenannten Burgermeister Scheffene vnd Radt zu Frankenfurd mir Niclas vorgeannt vnd mynen nachkomen pherern zu Bonemese gegifft vnd gelassen iren Hoff, Husunge vnd schuern gelegen In dem Slosse vnd begriffe zu Bonemese nyedewendig der Burge da Inne zu Zyden Brocken Henne gewonet hat, also des derselbe Hoff, Husunge vnd schuern ewiglich eins pherers daselbis sin sal vnd bliiben als von der selben pharre wegen vnd von wachen vnd beden fry bliiben vnd sin als der ander Hoff des von alder gehalden vnd gewest ist. Auch ist sunderlich beret vnd ussetragen das ewiglich zuschen diesem gesesse vnd Hoffstad vnd dem gesesse da Inne peter Dorre kop wonet ein Weg sieben fusse breit vnuerbuwet bliiben sal vnd forn vnd hinden uffen sin vnd auch zuschen diesem egenannten des pherres gesesse vnd schuren vnd der Bugmuern*) vnd Ercker ein Weg gemacht werden vnd bliiben ligen der auch sieben fusse breit sin sol also das man dieselbe zwen Wege zu riden vnd geen gebruchen mogen vne alle geuerde, vnd zu folleist das ich Niclas vorgeannt

*) Gewiss Burgmauer, aber deutlich Bugmuern.

dieser Buwe zu tun destebass zukomen vnd gewesin moge So han die egenannten Burgermeister Scheffene vnd Rad zu Franckefurt mir dartzu zu sunderlicher behegelmichkeit gegeben vnd an bereidem gelde wol betzalt funfftzehen gulden guter Franckenfurter Werunge, der ich sie gantzlich qwit ledig vnd lois sagen mit diesem brieffe, vnd wir Dechan vnd Capittel des Stiffis zu Lieche irkennen uffinlich mit diesem brieffe das der vorgenannte Her Niclas der pherrer zu Bonemese die vorgenannte kuds vnd wessel mit vnserm sunderlichen Rade Willen vnd verhengnisse getan hat vnd wollen für vns vnser nachkomen vnd Stiff vorgenannt das also stede veste vnd vnuerbrüchlich halden vnd han wir des zu Vrkunde vnd Bekentnisse des egenannten vnser Stiffis vnd Capittels Ingesiegel tzu des egenannten Herrn Niclas des pherers Ingesiegel an diesen Brieff wissentlich gehangen. Anno domini Millesimo Quadringentesimo decimo nono in vigilia corporis cristi.

V.

1438.

Copialbuch Uglb. B. no. 74, fol. 30.

Ein Vertzeichenis als man im Dinghofe pleget zu wyssen.

Als hernach geschriben stet, han die Hofgenossen im Dinghofe gewiset by Gilbrecht von Buchseck Amptman zu Bonemese vmb Kiliani Anno XIII^o XXXVIII. Doch one beuelhnisse des Rats oder irer frunde, als die Nachgebure spennig waren mit Henne Glauburg von des Ochssen wegen

1) wysten die Hofgenossen in dem Dinghofe zu Bonemese, uff dem andern tage nach Sand Walpurgentage von yder Hube lands ein Meye(?) schilling der geburt eynem faude wer da ist von der Herren von Franckfurt wegen vnd wer den obgenante Meye schilling nit gebe bynnen XIII Tagen der were verlustig eym faude ein phunt Heller vnd ein Heweling.

2) Item wisten sie uff den obgenanten gerichtstag welcher Hofgenosse nit darkomet zu dem obgenanten gerichte der ist verlustig XX phenige den andern Hofgenossen.

3) wisten sie uff den andern tag nach sand Johanstag als he enthoudt wart yder hube landes ein anyder(?) schilling vnd ein Malder korns vnd ein gehüfft achtel hafern vnd das gebürt auch dem obgenannten faude.

4) wisten sie uff den andern tag nach sand Endrestag ein ymess eynem faude, oder Im ein gulden dafür, welchs das er wil vnd da ist der obgenante faud ein geselle dor Iny zugeben.

5) wisten sie uff demselben tage wann das hofische lant gein Nyder Espach vnd jensyt der Nyde die andern zwey felde frucht hant, so gefellet dem faude von dem felde gein Espach funff schilling phenige vnd von den andern obgenannten zwein felden funff schilling Heller.

6) wisten sie auch daz yder Hofgenoss eynem faude Jars sol geben ein hofsche Hune zu sand Endres tag, vnd wer die obgenannten Honer nit gebe bynnen XIII tagen der were eynem Faude verlustig ein phunt Heller vnd ein Heweling.

7) auch muss yder Hofgenoss ein phant in den obgenannten Dinghof tragen uff Sand Endresabend vnd wer das nit tede, der were verlustig vnd verfallen den Hofgenossen ein phunt heller vnd ein Heweling.

8) auch wisten sie das der Herre des Dinghofs den Hofgenossen sol halten ein stock, vnd byle, vnd ein slegel vnd ein barten vnd ein schere vnd ein besem vnd wo he des nit tede, so verlore he von ydem stücke, welchs des dan gebreste, VIII schilling vnd die gefallent vnd geborent den Hofgenossen.

9) auch sol der obgenante Herre des Hofes denselben Hof in gudem redlichem buwe halden vnd wan he des nit tede, so were he verlustig alle XIII tage den Hofgenossen VII¹/₂ schilling.

10) auch sol der Herre des obgenanten Hofes den Hofischen machen die zwey gerichte zu Sand Endres tag fure on rauch vnd Ire bencke zu setzen zu allen rechten.

11) auch wisten sie were ein Man in denselben Hof geflogen uff gnade, der ein Missetat getan hette den sol ein faut uss dem Hofe geleiden ein mile wegs.

12) auch wisten sie das der Herre des obgenanten Hofes ein Ochssen sol halden den Hofgenossen on der lude schaden vnd sol In an die Weyde lassen geen oder in sinem stalle halden, doch also ferre wannen sie die Hofgenossen bedorffen zu Irem fehe das sie In dann haben vnd weres sache das der Ochsse nit dochte, so sol der Herre des Hofes einen andern ochsaen bestellen in XIII tagen vnd tede he des nit, so dicke die Hofgenossen das dan rügten, so verlore he VII¹/₂ Schilling vnd die würden auch den Hofgenossen.

V^b.

Anno domini MCCCCXVII^o in crastino .scc Walpurgis liess Her Johann Dechan zu den getzyten vff dem Nuwenberge fragen an dem Gerichte zu Bonemese daz da iss in dem Dinghoffe wie vil vngedoden gerichte in dem Jar sin sulden, da sageten die menner des ge-

richtes die des mals da waren es salde alle jar III sin eins vff den nesten Dag nach sant Johannis. Dag in der alte messe etc.

Item fragte der Dechan wem man der gerichte bekenne in dem Dinghoffe synt dem male der Hoff fuldisch ist vnd vnsern vorfarn vnd vns vor ist zugewiset, der dynghoff sy eyns probist eigen zu dem Nuwenberge vnd sins Convent mit dem Eigen vnd alle zugehorunge ersucht vnd vnersucht daz han sie etc.

Item wurden die menner gefraget obe sie eins Vrteils nit wisse weren wo man daz von recht holn oder lernen sulle daz han sie etc. Item wer den schultheissen des dinghoffs gericht zu dem rechten setzen vnd entsetzen sulde synt dem male der Schultheiss ein Hoffiachman sal sin vnd der Hoff mit aller zugehorde vnd eigentschaffe eins probst vnd sines Convent ist daz han sie etc.

VI.

1441.

Landamtl. Akten D. 4 no. 3.

ex Copia.

In Gottes Nahmen. Kundt sey allen denen die dyt gegenwärtige dutsche offen Instrument nu adder hirnach in künftigen zyden ansehent lesen oder hören lesen, dass in dem Jahre als man zehlte und schrib von godis geburte Vierzenhundert Jahr darnach in dem ein und vierzigaten Jahre in der vierten Indiction uff dem ersten December als da war dass heylige Concilium zu Basel umb mittag oder nahe dabei, in dem Dinghoff zu Bonames da die Dinglude oder anders genannt die höffigen lude pflegen gerichte zu besitzen und zu behalten, Vor mir offin schreiber von Kayserlicher gewalt und den hernach geschriebin gezugen geinwärtigkeit als das Gerichte mit Schultheissen und Hoffigen luden was bestalt zu halten, dass auch geinwärtig der Geistliche Herr Arnold Probst zum Neuenberg bei Fuld gelegen und fraget den Schultheissen were es zyt das Gericht zu halten, das er es den anhuber als fraget der Schultheis darnach, da wart gewiset, es were zyt, als heget der schultheis das Gericht von seiner Herrn von Franckfurt wegen, vnd von seiner Herrn vom Neuenberg wegen, und von der wegen die den Hoff inne hetten, da sprach der Burggreve darin mit nahmen Gilbrecht von Buchsecke, er were da als ein amptmann siner Herrn von Franckfurt, man solle das Gerichte hegen von siner Herrn von Franckfurt wegen, er wüste von denen Glauburgern die zu deme mal den Hof inne halten, nicht

zu sagen und begehrt das sie sich darauff besonnen. Da sprach der Probst auch vorgeannt, her Schultheiss so stellet mir auch an die Dinglude die wule der eygenthum disses Hofis eyns Probstes und Closters zum Neuenberg ist, ob man in der Hegunge des gerichtz billicher sulle die von Frankfurt vorsetze odder ein Probst und Herrn vom Neuenberge, des giengen die Dinglude uss und berieden sich und sprachen, man hette dass gerichtz vor geheget von ihrer beydern Herrn wegen dass were die von Frankfurt und die Herrn zum Neuenberge vor und nach zusetzen an alles Geverde und baten den vorgeanntem Probst, dass also lassen blieben, also liss er is zu dem male ungeverlich blieben und thet auch eine protestation dass er nicht billigen wulte mit worden, werken adder siner geinwertigkeit ab icht an deme gerichtz geschee, dass da were oder gesinn mogte wieder das vorgeannte Closter fuldische freyheit, Gnade brieff und recht und fordert und hiess mich offen schriber über solche protestation besondere. Darnach begehrt der vorgeannte Probst und Schultheiss von seinen wegen von den Dingluden das sie offenten und wiseten wess der Dinghoff eigen wäre mit seiner Zugehörung mit baw, zehnden, lande und freyheit, da wieseten sie, er wäre eines Probstes zum Neuenberge bie Fulde und sines Convents, darnach gefraget von dem Schultheissen wiäseten sie dass der Hoff frie were, und wer dar uff queme der were frie und den sulde ein borggreve eyne mile geleyden mit den Hoffigen luden bedorffte er sie anderes darzu, und der Hoff sulde in buwe stehen, dass sie niemand daruff lisse, mit zunen und andern sachen und solte auch ein stock uf deme Hoffe sin, Hammer und Klöppel ob yemant wieder friheit des Hoffes thete, den sulde der borggreve mit Hammer und Klöppel in den stock schlagen, auch sulde ein schere da sin, ob eyne frouwe icht thete mit worden oder wercken wieder friheit oder dess Hoffes rechte, die sulde man bescheren mit einer scheeren zu einem zeichen dass sie darumb gestrafft were, da sulde auch ein fure ane rauch da sin mit stülen und bäncken als einem gerichtz not ist, wann man auch einen zun machte umb dene Hoff, so soll man die Boden uss kehren darumb dass nymant verletzigt werde uff dem Hoffe. Sie wiseten auch dem borggreven eyn Essen, dass sollen geben und bestellen die Hoffigen lude mit krachenden Tischlachen und zwierley wyn, hinisch und frenckisch deme Borggreven frenckischen win und sinen Knechten hinischen und ander gerichtz darzu gebraden und gesoden oder einen Gùlden davor wul er yne einer anders nemen. Auch sol ihme iglichs Hube geben eyn Hune und auch etliche schillinge mit andern gefelle als von alder herkommen ist. Darnach liess der

vorgenannte Probst fragen, sintemalen dass der Hoff ein Frie Hoff were, und eyn borggreve als von Ampt und siner Herrn von Frankfurt wegen soliche gefelle, zinsse, ere und rechte als vorgewist ist hette, wass ein Borggreve dagegen thun sulde und wozu er darumb verbunden si, da wiseten die Dinglude eyn Borgman sulde darumb den Hoff mit seinen zugehörungen friheiden und rechten schuren und schirmen und were darzu verbunde eyn soliches getreulich zu thun und Er und eyn iglich Borggreve were auch selber ein Hofigman. Da ward auch gewisit, wer 'es sache, dass yemant icht verkaufe dass Hoffgutt were und wulde dass verussern gantz adder ein theil, das sulden die andern offen und rugen, dass sulde dann nicht gestattet werden von einem borggreven sundern er sulde darzu thun, als sich geborte also dass der Hoff bie freyheiten und rechten bliebe. Da wart auch gewiset, man sulde einen Ochsen uff deme Hoff halden den Dingluden alleyn doch an der andern nachbure schaden, darin sprach der vorgenannte Probst, Ine beduchte, dass eyn soliches ungewohnlich were he wulde sich darrumb bass erfahren, adder sich mit den von Frankfurt umb den Artickel besondern voreynen, dasselbe willigten der Schultheiss die Hoffigen lude und auch der Borggreve, wie sich der probst mit ihren Herrn von Franckfurt von des Ochsen wegen voreynet, dass sulde ihne lieb sin. Diese Ding sint gescheen in dem Jare Indiccion, mande tage stunde und stete als vorgeschribin stehit, darbie sint gewest die bescheiden lude Erbare lude Herr Johans steinmetze von Eschenwege Archidiacon und Thumherrn Cure, Herr Johann Kelner zum Nuenberg, Gilbrecht von Buchsecke borggreve zu Bonamese, Herr Wernher Henne Glauburgers Veder, Heinrich Vogel Burger zu Fuld und vil Erbar und Bidder lute hira genomen und geheischen; dess wir Johann Archidiacon, Heinrich Vogel und die andern gezugen vorgenannte bekennen dass wir bie allen obgeschribin sachen gewest sin, und das zu bekentniss so haben wir gebeden den wirdigen Herrn Endres Hessen Archidiacon und Pferner zu Fulde, dass he siner Archidiaconat ingesigel zu gezeugnis nutzumal bresten der unser hirane hat gehalten, dess ich Endres Archidiacon itzund genannt bekenne dass ich das also gethan han, um beede willen der vorgensaunten gezugen.

Und ich Johannes Christian Clerig Würtzburger bistumps von Kaysers gewalt gemeiner und offener schriber, wann ich bei der obgeschriben sache mit den vorgenannten gezugen geinwärtig gewest bin die also gesehen und gehoeret han also obgeschriben steht, hiram so han ich diss dutsche offen Instrument dass dann von beede wegen des obgenannten Herrn Johans steinmetzen durch deme

erbarn Herrn Andras Hesse Archidiacon und pherner zu Fuld versigelt ist, mit meinem namen und gewöhnlichen Zeichen gezeichnet zu bekäntnis und gezeugnis aller obgeschr. sachen als ich dess dar ober geheischt und gebeden worden bin.

VII.

1487.

Mglb. E. 32. no. 28.

Diess hernachgeschriben sint die gesetze des Wollenweber hantwergs zu Bonemese die Ine der Radt zu Franckfort erleubt vnd gegeben hat Im Jare als man schreib nach Cristi gepurt Thusent vierhundert achtzig vnd Sieben Jare vff Montag nach Sant Johans Baptistentag als er geporn wart.

Zum ersten So sollen die meistere des Hantwergs alle Jare zwene Siegelmeister vnder Ine kiesen vnd die den Burgermeistern zu Franckenfort fürbringen Eid vnd gelobde daruber von Ine zunemen Vnd das sal vnder Ine umb gene.

Item So sal ein iglicher meister zu Bonemese der Tuche machen will die breide des Tuchs machen vnd halten Nemlichen sieben gebunde myner eingangs mit fünfzehen fedemen geworffen vnd dem kauffmann vffrichtig weren sieben vnd drissig elen vnd nit mehe. Wo man sie smaler erfunde als manig riet als lere ginge als manig dry Heller soll eyner geben zu pene vff das der kauffmann verwart Vnd die Weber Inn glauben gehalten werden. Were auch In dem Isen zu smale hat der sal aber dry Heller von yedem Riet zu pene geben.

Item es sal nyemants keyn Duch siegeln dan die gemelten Zwene die daruber gelobt vnd gesworn sin Welcher aber ein Siegel selver anluge der were mit eynem gulden zu pene verfallen so dick des noit geschege.

Item wer vnbesiegelte Duche hett der sal es dem kauffman sagen Obe er darnach frage, Wer des nit entode der ist mit eynem halben gulden verfallen so dicke des noit geschege.

Item megen sie vff den merckten Duche die nit bly han verkauffen.

Item wer ein Warff Striff Duch macht sal man nyt siegeln.

Item wer ein Siegel hiesche an ein Duche, das Siegelns nit werdt, vnd Ime darumb versagt were, der ist mit eynem gulden zu pene verfallen.

Auch sal nyemants keyn gewant von den Ramen nemen es sy wiss oder welcherley das sy, die Siegeler haben es dan vor an der Ramen besehen Wer das uberfure der were von yedem Duch so dicke das geschege mit vier schilling hellern zu pene verfallen. So sollen auch die Siegelmeister wan sie des ermant werden eynem iglichen sin Duch besehen vnd das nyemants mit geuerde vertziehen, Ir iglicher by einer pene eins thornes so dicke das geschicht. Mochte man auch nit gewissen were das Duch abgenommen het, so sol der der solich Duch angeslagen hett die busse geben oder den sagen vnd benennen Wea das Duch gewest were adir wer das abgenommen hett.

Item wass bussen Inn obgeschriben Artickeln begriffe gefallen, soll alle vnd igliche halb dem Rade vnd halb dem hantwerck werden.

Item So behelt Ime der Rade die macht diese artickel zu meren zu myndern ab vnd zu zu setzen wie Im fugt vnd eben ist.

Vnd damit das dass wollenwober hantwerck Inn vnserm Slosse zu Bonemese auch die personen vnd meistere desselben Hantwergs mit besserunge uffgewaxen vnd Inn gutter Ordenunge vnuerdrent Inn eynikeit pliben mogen, so haben wir uff Ir flissigs ansuchen geordnet gesetzt vnd gemacht, dass eyn iglicher Wober zu Bonemese von den Duchen daselbst, so uff yede frankenforter messe gemacht vnd versiegelt werden, von iglichen derselben Duchen ess werde Inne oder usserhalb frankenfort verkaufft oder nit sekas alde Heller zu entrichtunge des Husszynns, als Sy In vnser Stat frankenfort Inn yeder messe Ire Duch dar Inne feyle zu han bestanden han, geben vnd entrichten sollen dess hantwergs Siegelmeistern so zu yeder Zyt syn werden, vnd obe solich gelt von den Duchen den husszinns nit ertragen oder aber sich hoher oder witer erstrecken wüde, so sal nach antzal der Ducher das gelt so uff yedess Duch als obsteet gesetzt ist nach gelegenheit als das die notturfft erfordert gemyndert oder gemert werden, die auch eyn iglicher wober one weigerung von synen Duchen als obstet mit gehorsamer pflicht zu thun vnd zu geben schuldig sin sal.

Wurde nach Aufschrift:

„ernuwet Anno 1534.“

und mit geringen Veränderungen im Copialbuch fol. 67 eingetragen.

VIII.

Mglb. E. 32. no. 19.

Abzusneiden die Irrung so sich biss anhero vnsirs Freyenhoffs zu Bonemesse halber erhoben haben thun wir Vulpertus Riedesel Probst, Johann Dechant vnnnd Convent zum Neuwenberg diesen Fürschlag.

Dieweil die Hussgenossen bemelden Dinghoffe durch Wysung vnseres vffgericht Vertrags entgegen gehandelt Ier pflicht damit sie uns in Krafft desselben verwardt In Vergess gestellt, darvmb der güter so Hoffisch vnd zu solich vnnserm Hoffe gehörig sein In Rechte vnnnd pillikeyt verfallen weren, Wullen wir doch, In dem diesmal wen Anders der güliche Fürschlag Volge erlangt, Inn Ingedult vbersetzen, wo aber die Güte nit stat haben würde, alsdann wullen wir vnns nichts begeben sunder was wir zu haben zu sprechen vnd recht haben vorbehalten.

Erstlich das der versiegelt Vertrag der etz wann durch beder vnsern Vorfaren selgen gedächtniss vffgericht In kraft vnnnd werden stehen und plyben soll. Zum Andern das Gericht zu bestellen vnnnd Inesse zu behalten sollen bede Herrn Inhaber gerürtes Vertrags eintrechtig mit eynander so dick des noit ist vnd wirdt eyn Schultheiss setzen der gut do habe In Dinghoffe gehorend, derselbe Schultheiss soll auch beden Herrn yder parthey zu Irem recht geloben vnd sweren.

Desglichen sollen auch thun alle Dinghoffs luth.

Vnd ob bede Herrn des Schultheiss zweyträchtig vnd nicht eynig werden möchten, sollten sie alsdann darumb lossen, welche Parthey der Andern vff das mal volgen solle.

Item der Schultheiss vnd Dingleute sollen auch das Gericht im Dinghoffe hegen, halten vnd wysen von beden Herrn wegen vnns Herrn vom Neuenberg von vnsern Klosters wegen und den Herrn von Frankfurt von der Vogtey wegen.

Es sollen auch alle die so höffisch güter haben oder besitzen solichen freyen Hoffe und sein Gericht sechsmal im Jahr besuchen uff die Tage als Herkomen ist, vnd welcher das Gericht verhilt und nit besuchte, so oft das geschehe solt er das verbüssen beden Herrn mit IIII s. 3 vnd dem Schultheiss des Hoffis mit einem s. 3

Item ob eyner in der Florescheyd ginge vnd den glockenklang hört das man zu gericht leutet vnd ginge alsbald an vnd queme in Gerichts, eher das vff stunde vnd behilt solichs wie rechte wäre, der sol der Bussen das mal ledig vnd entgangen sein.

So einer der ho.nisch Güter hat verstorbt, sollen Alle die sich solich güttes für erben zuziehen Ir jeglicher sein Erbteil entphaen von den Herrn zum Neuenberg, so sal je zu Zeiten zu Bonemese sein und inen zu haben welche Eide vnd gelubt darüber thun, (?) des gleichen den Herrn von Frankfurt von der Vogtey wegen und in Kraft gerürtem Vertrags, und des zu bekenntniss beden Herrn VIII Maas Wein jedem Theil III Maas und dem Schultheiss des Hofs II Maas Weins geben.

Were auch hoffisch Güter kauft u. erwirbt, der soll beden Herrn mit VIII Maas Wein und dem Schultheiss des Hofs mit II Maas Wein verfallen sein, die wie obgesagt gesetzte Eide und Gelübte daneben thun.

Der Schultheiss des Hoffs sol auch einen Jeden so dermassen ein Erbteil der hoffischen Gütter empfängt, verkauft Ingesagt und wird, wieder inschreiben damit bede Herrn wissend haben wo sie Ire Zins, gült und gerechtigkeit suchen sollen.

Item man sol auch die Ruge geben den Höffischen auf Ire Eid und Gelübde, das sie alsdann vermittelt Eides fürbringen was des Eids rügar ist, .eyn lymundt für ein lymundt, ein Warheit für eine Warheit.

Were das nicht entthut und hinderkomen würde das er verschwiegen hett und das eynich gut verändert entzückt oder verrückt wurde das hoffisch gut were, und das in der Rüge nicht fürbracht hat, der sol in stock geschlagen werden, bislange er die Eyd . . beiden Herrn mit X Gulden, dem Schultheiss des Hofs mit IIII β und jedem Hussgenossen mit 11 β β verbüsst hat.

Vnd ob man dem Manne nit nachkomen kenne, solt man sich des an seinen Gütern erholen.

Es mögen auch die Herrn vom Neuenberg solch Hoffe bauen mit huse scheuern, stallen und befridungen zu Irer Notdurft und vermöge des obgedachten Vertrags.

Es mögen auch bemeldete Herrn vom Neuenberg den stock, partten, kloppel, scherren, bessern halten wie herkomen ist, In Anzeige Irer Gerichtsobrigkeit vnnnd herlikeyt.

Es sollen auch hinfüro kein andere Weisung über den Vertrag nit stat noch macht haben oder zugelassen werden auch eynich Instrument Kraft oder Macht haben, wie die bisher auf gericht gewesen und erfunden sein.

IX.

Copialbuch Uglb. B. no. 74, fol. 78.

Nachdem von alther her zu Bonemese gewonheit gewest ist, dass man Jars uff Sant Walpurgentag zwene Heymbergen zu kiesen pleget Ist dess Rats Ordnung vnd wullen dass hinfur die Heymberger vnd gemeyne wie von alter alle Jare uff Sant Walpurgentag zwene nuwe Heymberger kiesen, die dass gantz konfftig Jare der gemeyne sachen zum besten für syn vnd mit der gemeyn gelt mit Inn nemen vnd ussgeben getruwelichen handeln sollen.

2) Dieselben zwene Heymbergen sollen Inn Irem ampt von der gemeyne wegen Bede, pfrunde vnd feldruhe zusetzen weichter büssen vnd wass von der gemeyne von wydenhauwe vnd anderen verkaufft wirdet gefellet uffheben infordern vnd entphahen, den wechtern dauon Iren wachelon ussrichten vnd betzalen, auch Jars was Inneneme vnd ussgebe In Irem Heymberger ampt verhandelt werde vor den zweyen nuwen Heynbergern dem Schultheissen vnd Eynem uss der gemeyn verrechenen.

3) Item denselben zweyen Heymbergen so desselben Jars gewest sin sal für alle Ire muhe vnd arbeit Ir iglichem Eyn gulden frankenfurter Werunge werden vnd sie sollen keyn wyter Zerunge uff die gemeyne thun.

4) Item würde aber sunst ymants uss der gemeyn uff das Merckerdinge oder anderswo hyen usserhalb Bonemese von der gemeyn wegen geschickt, sal man iglichem derselben Eyn thornes von der gemeyn gelt für zerunge geben.

5) Item wass Inn der Rechnung von gelt uberig iss sal den nuwen Heymbergern uberliebert vnd vffgeschrieben werden.

6) Item sollen hinfür die zwene Heymberger der Schultheis vnd Eyner uss der gemeyn zusampt des Rats verordenten frunden alle Jare uff sant Martins des heiligen Bischoffs tag die bede setzen. Dieselbe bede sal auch von eynem yeden zu Bonemese vor dem heiligen Cristag nehst folgende fürderlich den Heymbergern geliebert vnd betzalt werden vnd wer alsdan sin bede nit betzalt hette den sollen die Heymbergern für die bede pfenden.

7) So man Jars bede setzet zu ubersslagen sollen die bedesetzer nit uber Eynen halben gulden von der gemeyn gelt zu uerzern macht han.

8) Item die zwene scharweichter sollen by Iren Eyden die nachtweichter wacker halten vnd welchen weichter sie sslaffen vermercken oder die Inen nit antwurt geben wurden, die sollen sie

ruhen vnd den Heymbergern fürbringen so dicke vnd vil dess noit geschicht. So sollen dieselben Heimbergern denselben verslassen weichtern für iglich eynung oder buss IX Heller an synem wachlon abeszlagen vnd Inbehalten der gemeyne zu gut vnd die uber maiss dem weichter her usszer geben vnd betzalen.

9) Item von den wydenhauwe vmb dass Slosse sal die gemein die zune vnd stekaten bessern vnd dass alt holtz so von dem gebicke komet sal man verkauffen vnd dass gelt zu Notze der gemein komen lassen.

10) Item so sollen die bedesetzern wie obsteet so sie Jars die bede zu setzen by Eyn komen, by Iren pflichten vnd Eyden eyns yeden nachgebuwern narunge vnd vermogenheit mit ernstem fliis erkunden vnd eynem yeden nach gelegenheit syner Narung syn bede schetzen vnd achten vnd uffschriben lassen vnd die vertzeichniss der bede dem Rate zu Franckenfort fürbringen der dar Inne zu sehen macht haben sollen.

11) Item nachdem der Rat zu Franckenfort betrachtet auch mit der zyt befunden, dass die schaupe (Schindlen) oder strohen dache dem Flecken zu Bonemese zu merglichen schaden Orsach geben, haben darumb gesetzet vnd wullen gebietende, dass eyn yeder Inwoner zu Bonemese der hierfür daselbst eynen nuwen buwe machen wulle der solle das dach mit schieffersteynen oder ziegeln decken lassen vnd nit anders vnd welcher solichs an syner Narunge zu thun nit so stathafftig oder vermögeliich were, wile Im der Rat die ziegel vmb eyn weseliich gepurlich gelt werden lassen vnd eyn lideliich ziele zu der betzalung nach eins yeden gelegenheit bedeuten.

12) Welcher Inwoner auch ein strohen dache vff synem huss oder schuern hait vnd dasselbe dach abewerffen vnd die mit ziegeln von nuwen decken lassen wille der Rat Ime die Ziegel halb zu stter uss der Rechnung werden lassen.

13) Wan auch die alten strohen dache so itzut Im flecken sin schadehafftig vnd zu bessern noit weren, hait der Rat uss milter Bewegung domit die Armen dester bass mit Iren kindern ein usskomen haben mogen, dass Eyn yeder sin stroen dache an den enden do iss noit ist stroppen vnd mit leyden zum besten bessern lassen moge zugebussen vnd bewilliget so lange dem Rate eben vnd fügeliich ist.

X.

Mglb. E. 32. no. 12.

Ordnung und Gewohnheiten des Gerichts zu Bonames.

1) Zum ersten sol ein Igllicher Nachgebuer der zu Bonamese wonen will vom Schultheissen gein Frankfurt bynnen einem Monat den Eide dem Burgermeister zu thun gefuret werden, davon soll dem Schultheiss von yeder Person werden ein schilling; Sol der geben der her Inn gefürt wirt vnd welcher sich das zu thun spert dem soll nit daselbst zu wonen vergunt werden. Wurde aber der Schultess den zu füren sumig will der Rat den Schultess zu rede vngesetzt nit lassen.

2) Item uff einen yeden dinstag vber viertzechen tag so nit ferien sin sollen Schultheissen vnd Scheffen zu Bonames gericht halten zu neun vhern zu besitzen biss das es zwolff slecht doch zuvor soll die glock geleudet werden, vnd ob ein fiertag were den nesten dinstag darnach vnd so für vnd fure biss so lange kein feiertag ist.

4) Item an dasselbig gericht gebirst dem Schultheissen von Einer yeden Person vier Heller zu gebieten.

5) Item Einem zu gebieten geburt sich by Sonnenschyn vor dem gerichtstage Einem Nachgeburen in sin Eigen person oder aber so er den nit haben mocht by tag inn sin Behusung siner Huss-frauwen oder Einem verstendigen menachen im Huss.

6) Item Einem Vsswoner der etwas da Infelden, oder Inn Sloss so vff das sin gekomert oder andere schade darvff ging oder gangen hat wie der Schade von gericht wegen sich begeben würde oder begeben hett oder Einen der da nichts Innfelde oder Im sloss hett, denselben gerichtstag oder anders wes dem ertheilt wurde mit gericht vnd Rechtsordnung zu verstehen solches vber lant zu verkunden, geburt sich zu thun vff des anklegers schaden dem Schultheiss von der myle Ein thornes von der halben myle Ein schilling oder slecht vber felt sechs Heller vnd von Einem Nachborn oder sunst were der were im sloss zu verkunden von jeglicher person vier Heller, die Verkundung mag er selbst oder durch Ein gewornen gerichtsknecht oder schutzen thun.

7) Item ob Einer nit zu finden were dem sol man schriftlich verkunden zu dreien XIII tagen setzen vnd offem Tag an das Gerichtshuss slagen er were dan so wyt uss dem Lande so soll man Im dieser länger Ziel setzen nach gelegenheit vnd erkenntniss der Scheffen.

8) Item so kleger vnd antworter Ein Vrteil begert vor gericht her-
uss zu wyssen vnd zu sprechen geburt dem gericht von Igliehem
Vrteil oder Vrkunde vier Heller so vil des not geschiecht.

9) Item wan die Scheffen Ein Handel gehort haben den sie
bedunckt des nit verstendig sien, Sollen sie
den parthien sagen iren Handel noch ein mal Inn die feder zu
reden den soll der schreyber vffzeichnen, des belonung soll an Schul-
theiss vnd Scheffen steen darnach der Handel gross oder clein ist.

10) Doch sollen die Scheffen vmb handel die gering vnd innen
verstentlich sin nit lichtlich am oberhoff vrteil holen.

11) Item soll man Vrteil zu holen zweyen Scheffen geben zwey
alt thornes vnd dan sechtzehen heller gepuren dem gerichtsschreiber
zu frankfurt Clag vnd antwort zu lesen, Sollen geben yede parthie
zum halben teil.

12) Item alsdann sollen die scheffen den parthien sagen das sie
am Burgermeister zu frankfurt erlernen sollen wan die Scheffen zu
frankfurt vff einen Samstag sitzen vnd Inen gehelffen können das den
parthien der Vncost verhut werde vnd die scheffen nit umb sunst
gangen, dan so vil vnd dick die scheffen geen soll Ire Belonung wie
obstet gefallen.

13) Item so man gult verkaufft sollen alle Insatzung der gulten
wo es die Zytt erheischet an offenem vnnnd by sytzendem gericht
gescheen vff das offentlich gelegenheit der güter erkent vnnnd nicht
verswiegen werde, wo es aber die Zytt nit erlyden muge soll doch
die Insatzung gescheen für dem Schultessen vnd dem mererteil der
Scheffen, da von sollen werden dem Schultessen von Einem
yeden scheffen die zuverbotten sin gebrede heller (¶) wan
es vsserhalb des gerichts so das nit sytzt beschicht dem gericht von
Igllicher Insatzung zwen alt thornes, der Insatz soll alwege ingeschrie-
ben vnnnd dem schryber vier Heller davon werden vnnnd sollen die
Scheffen kein gut mehr gnugsam erkennen Sunder Einen yeden vff
sin erfaren sin obenthur besteen lassen.

14) Wer es auch das ein person vff gütern inn Entnennung der
gülden etlich Zinss geüerlich verswygen würde, wil der Rat den an
seinen Libe oder sonst nach gelegenheit vngestraft nit lassen.

15) Item ob yemant das gericht ersucht vnd bede von sinen
wegen das gericht wythers vmb ein siegel vor ine zu bieten, der
were von altem herkomen schuldig dem gericht zu geben da von ein
firteil Wins.

16) Item ob das gericht vmb kunde zu geben angesucht würde es were von Elicher gepurt oder sunst soll dem Gericht davon Ein firteil Wins gefellen.

17) Item es soll gericht erkenntniss vor Schult vnd anders hinfüre gescheen für sytzenden gericht oder usserhalb gericht für Schulthess vnd Scheffen vffs mynst vor zweyen scheffen vnd dem schryber vnd Inn by weszen Eins Iglichen Insetzers Hussfrawe vnd so die anders gescheen, sollen die für vntoglich erkent werden, davon soll werden dem gericht oder den vor den die erkenntniss geschicht Zwo Mass Win vnd vier Heller Intzuschryben dem schryber.

18) Des gliichen ob einer Einem Ein Insatz thun wolt für schult vff ligenden gütern soll gescheen auch by sytzendem gericht oder vsserhalb des gericht Inn by wesen des Schultessen zweyer scheffen vnd des schrybers, davon sollen werden dem gericht oder für den der Insatz geschicht zwo mass Wins vnd dem schryber vier Heller, der Schultess sol auch Inn solchen Insetzen vnd Erkenntniss fragen beide parthien by Iren Eiden zu sagen ob solchs recht vnd redlich schult vnd der Insatz oder erckenteniss gescheen sy orie alle fürflucht.

19) Item wan Einer Eigen erbe oder lehen gütter verkaufft der soll vor gericht werschafft thou, davon sol man geben dem gericht zwen alt thornes vnd dem schryber vier Heller Intzuschryben vnd wo solchs nit geschee soll der kauff vnkrefftig sin.

20) Item Ein getzug gelt an dem dick bestimpten gericht ist Sieben Heller gebüren dem Schultessen.

21) Item die heiligen zu holen vnd den Eidt zu staben gebürt dem Schultessen zu thun vnd da von auch Sieben Heller.

22) Item So Einem Ime rechten ein Eidt erteilt wirdt soll derselb den als balde vor gericht thun, es were dan das sich die parthien biss vffs nest gericht zu thun vertragen oder aber das gericht den zu thun biss vffs nest gericht darnach vffsluge das sie macht haben sollen.

23) Item ist auch gewonheit so ein Schultess Inn wurff sin getzug gelt zu der gesellschaft des gericht, soll er mit solcher gesellschaft also Ingetzogen sin was dem gericht zu Eigent sich mit gebruchen, ob aber des Ein schultess nit entheet soll er nit mitniser sin vrkunde büssen oder anders was dem gericht zustehen würde.

24) Item vsswendig des fleckes zu Steynen oder Land zu messen dem gericht hienauss zu gebieten, soll man dem Schultessen von yedem Scheffen hienuss zu gebietten vier Hellern vnd dem gericht

Ein halben gulden geben vnd sollen dieselben scheffen also demselben Ein ganz Jare vmb denselben halben Gulden gewertig sin.

25) Item von Ein yeden morgen zu messen sechs Hellern.

26) Item von iglichem Stein zu setzen neune Heller geben alle anstosser daran.

27) Item Im sloss, Inn der Ringkmuren Ein Stein zu setzen gebürt dem gericht zwen alt Thornes die yeder anstosser nach anzall tragen muss.

Von Bussen.

28) Item So sich zweyn slagen oder reuffen drücken Sol der Vrsecher verfallen sin mit fünfftzehen Thornessen, Blutrutig vnd beinschrotig Wunden neune pfundt, Weren aber die Bein Schrottigen Wunden zu Leme geschickt oder sunst mērglich davon drissig pfundt. Were dann Vrsachern des Handels erfunden wirdet betzalt dem andern sin teil widder doch mügen Schultess vnd scheffen mit Radt des Amptmanns die bussen ringern.

29) Item wo Einer Ein Vberlieff by nacht vnd nebel vff dem sinen, soll zu gefallen des Rats stehen denselben zu straffen.

30) Item von Einem Steins worff so der Schoß felet soll er geben drissig schilling vnd so er triefft nach erkenthenis des gerichta.

31) Item wer vff Einen wege lügt vnd slegt sol die buss hoher angesehen werden dann ob sich Ein Handel vngeuerlich begeben hett.

32) Item von Messer oder tegen zucken vnd nit slecht zwentzig schilling.

33) Item wann Einer dem andern vff dem sin vberlieff Im tag zwentzig schilling.

36) Item sint die bussen wie hoch oder nidder sie verdingt vnd vffgenomen worden das halbteil Eins amptmans von wegen vnser Hern des Rats vnd das ander halbteil eins Gerichts zu Bonemess.

37) Item so Einer oder Eine vber ein erteilt Vrteil an Recht gewysst sich wythers berieff oder appellirt die weren schuldig davon dem Schultess Ein alten Thornis vnd yedem scheffen Ein alten Thornis zu geben, so balde die appellacion oder der Beruf beschicht den Handel für die scheffen zu franckfurt zu bringen.

38) Item ob Einer oder Eine Ein gericht kauften nsswendig Eins gerichtstag als lude die da wegfertig weren, gebürt davon iglichem Scheffen zu kauff zu heischern dem Schultessen vier Helleru vnd dan further yedem scheffen ein alter Thornis.

39) Item keinem geistlichen sollen Insetz gescheen on Willen vnd Wissen des Rats.

40) Item es soll auch kein Juden vff eigen vnd Erbe noch auch die schare dwil die den gutern angeschefft sin Ingesetzt werden, noch die scheffen gescheen lassen, auch keiner sich für den andern vnder den Juden verschrieben oder verphlichten, dan wo das beschee sol der Insetze, die Verschrybung oder verphlicht vntoglich sin vnnnd wil der Radt dartzu dieselben Verbrecher nach gelegenheit-ongestraft nit lassen.

41) Item so Einer guter vsserclagt hat also das man Einen Insetzen sol solchs offentlich Inn Einem brieff an die kirchthore vffgeslagen dry tag vnd sechs wochin dartzu gegeben werden domit der Schuldener oder sin verwante solchs entschudden mogen. So dann niemant erschynt soll der Cleger vom gericht Ingesetzt werden.

Zur Gerichtsordnung.

Das Copialbuch Uglb. B. 74 enthält noch weiter:

3) Werea auch das man mehr zu schaffen hette Sollen die Scheffen den Schultheissen zuvor eyn tag vor dem gerichtstag fragen ob man Ichts vf den gerichtstag ztu schicken hette. Der Scheffen soll alsdan des gerichtstags wartten.

Zu 6 am Ende:

Vnd soll derselb knecht dem sein verkundunge dem Schultesen bey synem eyde er dem Ratt oder der gemeyne gethann hat ensagen by sitzendem gericht.

Zu 13 die unterstrichene Stelle ist im Copialbuch ausgestrichen und dabei gesetzt: -

den Rechenmeistern die Schultessen vnnnd Scheffen verboten Ein albus gefallen. In margine steht: nota Insetzung soll hinfüre vsserhalb gerichts nit gescheen.

34) Item so eyner oder eyne eynn andern oder eyne vor recht beclagten vmb schelt wort willen die eynem oder eyner sein ere vnnnd gelumpf antreffen, sollen schultessen vnnnd Scheffen nach ansehunge der personen ob die erlich oder lychtfertig lude sein die buss Irs gefallens haben ztu messigen.

35) Item so freuell mit worten und wercken gescheen die straffbar weren vnnnd die parthyen eynander nit gebieten wolten, soll der Schultes von amptswegen eynem teil oder zuen beyden gebieten solchen freuell ztu rechtfertigen. Wo die alsdann von eynander am nechsten gericht nach dem gebot ztu elagen sumig wurden Sollen

Schultes vnnnd Scheffen von dem oder beiden welchen zu clagen vom Schultessen gebotten were die bussen nach ernessigunge vnnnd erfahrung des Handels nicht desto mynder zu nemen macht haben, vnnnd dem so nit hett clagen wollen keyn fernere rechtfertigunge der buss halbere tzu clagen gestat werden.

42) Eine spätere Handschrift in dem Copialbuch fügt noch bei:

Item der Rat ist vberkommen Nachdem die Scheffen zu Bonamesse biss annhere alles das was Inen vonn gerichtswegen worden ist verdrunken vnnnd verzeret domit Ire arbeit versumet vnnnd etwan mehe dan das gerichtsgelt ertragen hat verthann haben, das nun hinfure alles das gelt was dene Scheffen gepuret alsbalde so das gericht vffstehet vnder die Ihenen so das verdienet haben geteylet soll werden Vnnnd mag dan ein iglicher nach synem gefallen mit synem teyl handdeln vnnnd thun one Inwas der andern vnnnd sunst allermänglichhs.

XI.

1509.

Mglb. E. 82. no. 20.

Nota zum Ersten zu Bedencken wie man den flecken zu Bonamesse nach dem der selbige merkliche abgenomen vnd verdorben ist, wie dem wieder geholffen vnd auffpracht mocht werden.

1) Item nach dem die huser zu Bonamesse allenthalben vengenglich sin vnd werden vnd die In guter Bauwunge staen deshalb ye lenger vnd mher beswert werden dar durch mancher der da geneygt were zu bauwen wirklichen verhindert wirt welchs denn dem flecken zu Abbruch vnd zu uerderben reycht, mecht auff verbesserung vor gut angesehen werden, das eyn Erbar rait die sinen verordent gen Bonamesse, vnd wesze alle Huser auch wuste vnd verfallen flecken mit Iren begriffen vnd bezwecken eygentlich auffzeichnen was die weren weiss die selbigen Zinss geben, auch die mit der morgen ruten abmessen vnd nach dem Iglicher gross oder cleyn were auch mit Zinssen beswert, daz dan eyn yeder flecke nach gelegenheit siner Beswarniss auch nach dem der gross oder cleyn were mit eyner zymlichen bestendigen bethe da von jerlichs zu geben angesehen wurde, mocht vrsach geben eym yeden wan er wuste weiss er vor eyn bestendige Bethe geben solle daz er dester ee geneygt wurde zu bauwen auch die Flecken so itzt gepannet sin dester Baisz zu Bauwung gehalten.

2) Item nach dem vil wuster flecken zu Bonamesse ligen den Thenen sagen des die flecken weren oder die Zinss darauff het, die flecken In eyner Zymlichen Zyt zu erbawen welcher solichs nit thun wolt dem selbigen sagen, der rait wolle soliche flecken fry furter zu Ime nemen die verbuwen oder widerum verlyhen zu bauwen, damit so mocht der fleck abermalss dester Baiss zu Bauwung gestalt werden auch andere fremden dester ee geneygt darzu zu ziehen.

3) Item nach dem Bonamesse wirklichen mangel hait an weyde da mit die Inwoner nit Viehe erziehen mogen mocht betracht werden, ob nutz vnd gut were daz cleyn felt daz dan zu Zyten durch nasse feuchte Jare verderpte damit es wenig frucht dregt zu Johans wiesen gemacht wurde, vnd so die Irste schure davon genommen wurde das dan ein gemeyne weyde würde vnd damit gehalten wie petri ad cathedrum es mit andern Johannes wiesen gehalten wird.

4) Item daz der gensse waissem vor Bonamesse geheckt werde, also daz nit seuwe, schaff oder gensze daruff gingen sunder allein die kuwe vnd kein ander Viehe was aber von anderm Viehe were als seuwe schaff gensse vnd anders solle In das stoppel felt getrieben werden.

5) Item wo also daz cleyn felt nach der irsten schare zu eyner gemeynen weyde zu gericht wurde wie obgemelt, wer zu achten daz ein Iglicher Inwoner zu Bonamesse desterbaiss Viehe Zucht haben mocht, wil zu bedenken sin ob gut wer etwass vff daz Viehe zu setzen iglichem nach siner achtung vnd gestule, damit die Bethe so von alter here gewesen ist desterbaiss erstreckt vnd erfult mocht werden damit wacht vnd andere so byss anhere dar von erhalten sin plybens haben mochten.

6) Item wer aber soliche Bethe durch solichs wie obgemelt angetzeygt ist nit so wyt reychen wurde damit man wechter vnd andere dinge wes dan die noitturfft erfurdert wie biss here bescheen ist erfullen mocht, ob dan eyn erber rait vss Irer rechenunge etwas dar zu thun wolten oder uss den gefellen eyns Amptmans etwas nemen wolt da durch solicher geprechen erfult mocht werden, stet eym Erbarn rate zu bedencken.

7) Item nachdem sich die Inwoner zu Bonamesse etwais vast beclagen von dem metzler im Flecken daz sie nit genugaam mit fleysch versehen syen auch zu Zyten durch die Becker gesumpt damit sie brots in mangel steen, darum sie begern den fremden zuvergonnen hie eyn zu faren damit die gemeynschafft dester baiss mit vleisch vnd brot versehen mocht werden stet zu eyns Erbarn raits bedencken was nutz oder gut sy.

8) Item nach dem des Amptmanns Jare vss sin wil noit sin in Zyt mit Ime zu handeln der meynung ob man Ine lenger behalten wolle oder nach eynem andern das Ampt zu verwesen steen wolle.

9) Item wo disser Amptmann ferner aufgenommen wurde oder eyn ander dar qweme, nach dem sich dan itzt die gemeyne beclagt daz der Amptman mit sinem Viehe übertrybe also wo sie hin komen, habe es der Amptmann fürhin mit sinem Viehe abgeetzt damit Ir Viehe nit zu weyden habe auch den Leuten zu zytten in ir ecker trybe vnd schaden dar in thue, must man mit dem Amptmann oder eym andern handeln, damit wo eyner ein zymlich Viehe het damit die gemeyn von Ime nit übertrieben würde, auch daz selbige Viehe mit anderm gemeynen Viehe vor den gemeynen hirtten triben laissen vnd nit in sunderheit tryben es wer dan in sinen gertten oder bezirken so Ime allein zu stunde.

10) Item nach dem die gemeyne sich beclagt der dinst halber von eym Amptmann des Huliz halber auch zu vngelegenen Zyten durch Ine getrungen werden sin ecker zu bereyten daz dan Inen an Iren gütern zu schaden komen ist, ist der dinst auch bereytung der ecker halben vormals ordenunge verfasst, mag man ansehen vnd ferner nach gelegenheit darin handeln.

11) Item nach dem etlicher meynunge ist daz die gemeyne zu Bönemese durch diese artickel hievor angetzeugt gar kein Anchterunge erfunden sunder zu merher beswerde gefurt werden vnd meynen wo dem flecken geholfen solt werden, so müsten myn Hern der rait eynen andern Amptman darnemen vnd den selbigen zymlichen besolden vnd der rait die gefelle so eym Amptmann biss here zu gestanden sin zu Ime nemen vnd mit den selbigen gefellen eyn teyls den armen Im flecken zu gute komen, so mocht soliche bete so den armen auf ir husser auch auf Ir Viehe angeslagen wurde dester geringer auf sie gesetzt, dar' durch der arme Lichterunge erpfinden würde vnd ferner andere dester mehrere geursacht würde in flecken zu ziehen, auch der flecken desterbaiss erbuwet möcht werden, wil noit zu bedencken sin vss allerley Vrsach ob eym erbarn rade mit fugen lude diss artickels zu handeln sin.

XII.

1514.

Mglb. E. 32. ad no. 19.

In den Irrungen vnd gepreden zuschen dem Erwürdigen In Gott Heren Volprechten Probst vnnnd Convent des closters zum Neuwenberg by Fulde, vnd den ersamen vnd wyssen Burgemeister vnnnd Rath der stadt Frankfort zu Bonemese schwebende, hat der

der Hochwürdig Fürst vnd Herre Her Hartmann Abtte der Stifter Fulda vnd Hersfeld Rō. Keysrin Ertzantzler p. vff heut dat. zusehen beyden Parthien in der Gütte diesen nachfolgenden fürsschlag getan.

Erstlich das der versiegelt Vertrag von beyden parthien etwann vffgericht das Datum stehet Im Vierzehenhundersten vnd achtzehenden Jare des Sontags vür sant Albanstag des heiligen martiers In crafft vnd wiriden stehen vnd plyben soll.

Item die Irrung so sich bissanhere zwischchen den hoffischen vnnnd dem Hoffmann der Buss halben begeben haben sollen Hoffischen ane der Heren zum Nuwenberg vnnnd des Hoffmanns schaden oblegen vnnnd die kosten denen selbst geben vnnnd tragen.

Vnnnd wer der Hoffmann In eynichem hinfürter finden würde, das er den Hoffe nit hilt in seimer vnd massen, als er den halten soll, alsdann sollen das die Hoffischen dem Schultheissen, der zu Bonemese in crafft obgerürten Vertrags von beyden parthien gesezt ist, ansagen, darnach soll der Schultheiss fürther dem Hoffmann von der Hern zum Neuwenberg vnd nit von der von Frankfurt wegen gebitten, das zu verwaren vnnnd zu fürkomen Inwendig eines monadt, wen alsdann der Hoffmann daran sämig were, vnnnd das nicht thue soll Ine der bemelt Schultheiss darumb büssen, vnnnd solich buss den Hern zum Nuwenberg werden.

Item die Hoffischen sollen das gericht sechsmal Im Jare wie herkomen ist besuchen by einer pene wie sich die beyde parthien vnder einander vertragen vnd was davon zu buss gefelt das soll dem gericht folgenn vnd gedihenn.

Item mit Verkaufung Verpfandung Vffgebung Vernyssierung vnnnd Emphahung der güter so hoffisch syn auch hantwiehung des Lehnrechten vnnnd geschencks dauon soll es gehalten werden, wie von alters herkomen ist.

Item das die Höffischen vermittelst Ire eyde an bemeldten Hofgericht rügen sollen, wie daselbst rugbar ist.

Den fürsschlag haben die Erbaren vnd wyssen Bernhart Rorbach Schepff vnd Siffridt Knoblauch beyde des Raths zu Frankfurt als die geschickten eynes erbarn Raths vff anpringen angenommen Vnd was daruff eyns erbarn Raths meynung ist, das soll dem obgemerkte vnsern u. frei zum freuderlichsten widerumb zu oder abgeschrieben werden.

Actum Freitag nach Corporis christi Anno 1514

Fuldisch Canzley.

Abbildungen.

Taf. I.

- 1) Gemeindesiegel aus dem XV. Jahrhundert.
- 2) Desgl. von 1548.
- 3) Desgl. von 1622.
- 4) Johann Faut von Bonames 1845.
- 5) Sytzele von Bonames 1845.
- 6) Clausnerinnensiegel XV. Jahrhundert.

Taf. II. Die Burg Bonames i. J. 1721.

Taf. III. Grundriss von Bonames.

- 1) Die Burg.
- 2) Unterpforte.

- 3) Oberpforte.
- 4) Saalhof.
- 5) Mühlen.
- 6) Haingraben.
- 7) Kirche.
- 8) Friedhof.
- 9) Claus.
- 10) Dinghof.
 - a) ältere Kirche,
 - b) ältere Claus,
 - c) Knoblauchshof,
 - d) älterer Dinghof.

Nachtrag

von Dr. L. H. Eiler.

Auf den Wunsch meines gelehrten Freundes, des Herrn Dr. Römer-Büchner, habe ich vorstehende Abhandlung vor dem Abdruck durchgelesen und verschiedene Bemerkungen dem Verfaasser mitgetheilt, von welchen mit seiner Genehmigung die folgenden hier beigefügt werden.

Zu S. 171. Der Name der Frau des Johann Faut von Bonames ist in der Urkunde deutlich als Sytzele angegeben. Ebenso gewiss ist aber, dass in der Umschrift des Siegels der Vorname nicht Sytzele lautet. Dies kann an sich nicht auffallen, da in den deutschen Urkunden die Aussteller häufig mit ihren im Verkehr des täglichen Lebens verkürzten Namen bezeichnet werden, während die meist lateinischen Umschriften der Siegel die volle Form des Namens wiedergeben. So heisst z. B. der Ritter Merkel (oder Merkelin) von Rödelheim in der Umschrift seines Siegels Marquardus. (Vergl. die Siegeltafel in meinem „Dorf und Schloss Rödelheim“.) Aber trotz aller Mühe liess sich nicht ermitteln, wie eigentlich der Vorname der Sytzele auf dem Siegel laute, da einige Buchstaben in dem Namen nicht mit Bestimmtheit zu erkennen sind und man sich bei der Abbildung deswegen auf eine möglichst genaue Nachahmung

beschränken musste. Vermuthlich dürfte aber der Vorname Gosehita gelautet haben. Aehnliche Namen sind Gotzela (von Duttelsheim, Humbracht rhein. Ritterschaft Tafel 110), Geysala (von Schwartzenburg, ibid. 133), Gotzil (v. Schönberg, ib 213) Sytzelin (v. Mergentheim, ib. 61).

Zu S. 179. Scriba im General-Register zu den Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Grossh. Hessen (Darmst. 1860) führt S. 42 unter dem Rittergeschlechte de Bonemesse auch eine Pasta relicta Mangoldi de B. aus dem Jahre 1356 an. Vergl. Regesten II. S. 116 Nr. 1504. Ob aber dieser Mangold wirklich dem gedachten Geschlechte angehörte oder nur ein Einwohner von Bonames war, muss ich dahin gestellt sein lassen, da ich die Urkunde nicht einsehen konnte.

Zu S. 179. Humbracht rhein. Ritterschaft gibt auf Tafel 61 das Wappen und den Stammbaum der Schelm von Bergen. Die Sparren oder Rippen sind roth in weissem Feld. Als Sohn des Ritters Gerlach Schelm von Bergen 1315 wird hier Johann von Bergen, genannt von Bomes, Fauth zu Bonames 1345 aufgeführt. Seine Söhne aus der Ehe mit Sytzele Fleming von Hausen sind Johann Schelm von Bergen, Vogt zu Bonames 1370, Merkel von Bommes 1369 und Richwin von Bergen, 1377, dessen Nachkommen einen Stern zwischen den Rippen führten. Humbracht gibt bekanntlich für seine Angaben keine urkundlichen Belege und es enthalten seine Stammtafeln, besonders für die früheren Zeiten, viele Irrthümer, daher sie nur mit Vorsicht zu brauchen sind. So glaubhaft es nun auch scheint, dass die Herren von Bonames nur ein Zweig der Schelmen von Bergen sind und sich nach dem neuen Wohnort genannt haben (wie erwiesenermassen die Herren von Rödelheim sich so von den Herren von Breungesheim abzweigten), so ist doch sehr zu bezweifeln, dass dies erst um 1315 mit Johann von Bonames geschehen sei, der mir wenigstens noch nicht urkundlich als Johann von Bergen vorgekommen ist.

Zu S. 181. Der Heilmann von Praunheim, Edelknecht, auf dessen Grabstein das Wappen mit den Sparren erscheint, stammt nach meiner Meinung nicht mütterlicher, sondern väterlicher Seits von der Bommersheimer Familie ab. Denn es hat nach Humbracht Stammtafel 90 nicht der 1291 gestorbene Ritter Heilwig von Praunheim eine Tochter des Heilmanns von Bommersheim, sondern umgekehrt Heilmann von Bommersheim eine Tochter des 1291 gestorbenen Heilwigs von Praunheim geheirathet, und die Nachkommen aus dieser Ehe haben nun, weil sie einen Theil von Praunheim ererbten, den Namen Praunheim angenommen, aber ihr väterliches Stammwappen

haben sie nicht aufgegeben. So weit ich zu bemerken Gelegenheit hatte, änderten im Mittelalter die Glieder des hohen Adels sowohl als der ritterlichen Geschlechter sehr leicht und häufig den Namen, je nachdem ein neuer Wohnort, ein neues Wohnhaus, ein neues Amt u. s. w. die Veranlassung darbot, aber zu einem Aufgeben des Stammwappens entschlossen sie sich nicht. Vergl. Mittheilungen des Vereins I. 145.

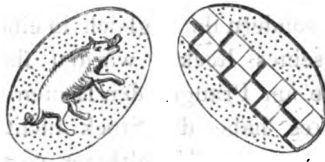
Zu S. 188. Zöpfl *Alterthümer des d. Reichs u. Rechts* I. 54 hat nachgewiesen, dass unter dem Stock, welchen der Dinghofherr nach den Weisthümern auf dem Hofe haben solle, allerdings ein Gefängniss zu verstehen ist. Wie aber der Stein, der neben dem Stock in den Weisthümern angeführt wird, sowohl die Richtstätte als den erhöhten Ort anzeigt, auf dem der Schandpfahl errichtet war, so kann auch zuweilen unter Stock ein solcher Schandpfahl, ein Pranger mit Halseisen verstanden werden. In dem Weisthum des Frankf. Fronhofs (Mittheil. I. 310) erscheint der Stock als ein Gefängniss, in dem der Uebelthäter zur Strafe sitzen sollte, das aber offenbar nicht gemauert war und den darin Sitzenden den Augen der Leute nicht entzog, sondern ihn zugleich in einer sehr unbequemen Stellung (die Aermel seines Rockes wurden ihm vor den Händen zusammengebunden) wie am Pranger den Leuten zeigte, so dass man wohl annehmen kann, es habe der Stock nicht zu einem längeren Gewahrsam dienen, sondern den Uebelthäter veranlassen sollen, sich baldigst mit einer Geldbusse zu lösen.

Zu S. 189. Es erscheint allerdings das Halten des Faselviehs häufig als eine Pflicht des Zehntherrn, wenn aber diese Last nicht mit dem Zehntrecht verbunden war, sondern dem Dinghofherrn oder seinem Meier oblag oder auf einem bestimmten Hofe ruhte, so wurde als Ersatz dagegen der Klein- oder Blutzehnte gegeben. Vgl. Mone *Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins* XI. 173. *Argovia*, Jahrg. 1860, S. 166.

Zu S. 194. Das Archidiaconat des Collegiatstifts *Sti Petri extra muros mogunt.* umfasste einen Theil des Main- und Niddagaus mit dem Königssundern. In *Würdtwein dioecesis Mogunt.* II. 26 ist nun abgedruckt ein sehr interessantes Actenstück, das über die einzelnen hierher gehörigen Kirohen Aufschluss gibt, nemlich der *modus celebrandi sanctam synodum laicalem in anno bisextili per praeposituram Sti Petri.* Dieser Sendumgang beginnt in Peterweil und wird hierbei das ganze Verfahren, der Empfang und die *procuratio* (Atzung) der Sendrichter, die Fragen an die Sendschöffen, deren weitere officia, die Abgaben der Sendpflichtigen u. s. w. genau angegeben. Von

Niedereschbach kommen auf diesen Umzügen die Commissarien zuerst nach Crutzen, wohin Weisskirchen, Kaltenbach und Niedersteten gehören, und von da nach Bonames, wohin Kalten und Harheim als filiae gehören. Hier bekommen sie keine procuratio. Bergen cum filia Seckbach macht den Schluss. An den meisten Orten müssen die Müller besondere Abgaben, gewöhnlich nach der Zahl der Räder, leisten, an anderen Orten, wie in Castel, auch die Fischer, Schiffer, Metzger, ebenso an vielen Orten der Wirth (caupo), in Breidhart und Bergen jeder Mechanicus, z. B. der Schmidt (faber) dat quatuor babata cum gumphis. Auch die Sendschöffen erhalten an vielen Orten eine besondere Abgabe, dicta Mutzengeldt.

Zu Seite 197. Bei der Beschreibung des Wappens der Clausen zu Bonames und Oberrad erinnerte ich mich, den gleichen Schild mit dem geschachteten Schrägbalken an dem Erker des s. g. Eberbacher Hofes am Ecke der Papageigasse dahier gesehen zu haben, so wie er hier abgebildet ist.



Es war dies Haus eine Besizung des ehemaligen Cisterzienser Klosters Eberbach im Rheingau. Vgl. Bär Gesch. der Abtei Eberbach, her. von Rossel I. 478. Bei weiterem Nachsehen fand ich denselben Wappenschild auf den Abbildungen der Cist. Klöster Alderspach und Fürstenfeld in den monumenta boica Bd. 5 und 9. Ebenso erscheint dieser geschachtete Querbalken auf den Siegeln des Cist. Klosters Heilsbronn, in Hocker Suppl. zu dem Heilsbr. Antiquitätenschatz, Tafel 3. Ich musste hiernach dies Wappen als ein gemeinsames Zeichen der Cisterzienser Klöster erkennen, welches eben deshalb die zu dem gleichen Orden gehörenden Clausen führten. Aber der Grund dieser Wappen-Gemeinschaft war mir nicht bekannt und ich suchte deswegen Auskunft bei dem Germanischen Museum in Nürnberg mittelst einer kurzen Anzeige zu erlangen. Inzwischen kam Herrn Dr. Römer-Büchner und mir gleichzeitig das dritte Heft der Denkmäler von Nassau, her. v. Rossel (Wiesbaden 1862) zu und hier fanden wir auf S. 17 die gewünschte Aufklärung: der Schrägbalken ist das Wappen der Mutterkirche zu Cisterz

und wird auch als das gemeinsame Wappen der Töchter-Abteien angesehen.

Zu S. 206. Bonames gehörte nicht zu der Grafschaft des Bornheimer Bergs, welche die meisten umliegenden Ortschaften umfasste, und es war deshalb der oberste Richter von Frankfurt angewiesen, die von Bonames vor dem Gerichte auf dem Bornheimer Berg zu verantworten und wenn sie doch daselbst verklagt würden, sie abzuheischen. Vgl. das Statutenbuch im Archiv VII. 130. Ebendasselbt S. 133—136 sind noch mancherlei Ordnungen für Bonames abgedruckt, welche die besondere Vorsorge des Raths für die dortige Burg, den Zoll und die Gewerbe bestrkunden.

XX

Eine neuentdeckte Merianische Ansicht von Frankfurt
aus der
Zeit von 1612 — 1619.

Mitgetheilt von Dr. Ph. Fr. Gwinner,
Senator und Syndicus.

Kurz nach Veröffentlichung meines Buches über Kunst und Künstler in Frankfurt fand ich in einem Leipziger Kunstkatalog einen Merianischen Prospekt unserer Stadt in drei Blättern angezeigt, dessen Beschreibung sogleich meine Aufmerksamkeit erregte. Ich liess mir denselben einsenden und hatte die Freude, ein mir wie Allen, denen ich ihn zeigte, völlig unbekannt gewesenes Werk des älteren Matthäus Merian zu entdecken. Die drei ein Ganzes bildenden Blätter sind 10 Pariser Zoll hoch und, zusammengefügt, 41 $\frac{1}{2}$ '' breit. Die Stadt wird von Südwest nach Nordost gesehen. In dem oberen Plattenrande liest man zwischen doppelten Einfassungslinien die von dem Künstler mit geringer Abweichung auch für seinen später herausgegebenen grossen Stadtplan benutzte Aufschrift: Francofurti ad Moenum urbis Imperialis Electione Rom. Regum atq' Imperatorum consecratae Emporii non Germaniae sed totius Europae celeberrimi accurata delineatio. In der Luft sind die vier Welttheile durch ebenso viele allegorische Genien dargestellt, zwischen ihnen auf dem mittleren Blatte, über dem Pfarrthurme, der doppelte Reichsadler und der einfache städtische, umgeben von den Emblemen der Wissenschaften und Künste, des Handels und des Kriegs. Das mittlere Blatt ist bezeichnet: *Merian fec.* Auf dem linken, die westliche Stadtseite zeigenden, fallen im äussersten Vorgrunde zwei stattliche, in Hollars Weise gestochene, Frauengestalten in der Tracht jener Zeit auf; sie scheinen mehr zur Ausfüllung des leeren Raumes dort ihren Platz gefunden zu haben, als dass sie für zum Ganzen passende Staffage gelten könnten. Aus dem dazu gehörigen, 89 Zeilen (Typendruck) einnehmenden historischen Texte mit der Ueberschrift: „Beschreibung der Weitberühmten Reichsstadt Frankfurt am Mayn“ erhellet, dass dieser Prospekt während der Regierung des Kaisers Matthias erschienen ist. Er darf desshalb

M

unbedenklich als das früheste auf Frankfurt bezügliche Werk Merians betrachtet werden. Die drei interessanten Blätter sind mit ausserordentlichem Verständniss korrekt gezeichnet und fleissig gestochen. Ihre Seltenheit wird auch dadurch bestätigt, dass sie sich unter der grossen Zahl älterer Pläne und Ansichten von Frankfurt, welche in der nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstandenen Gerningschen Sammlung auf der Stadtbibliothek aufbewahrt werden, nicht befinden. Vorläufig betrachte ich mein Exemplar, das sich nebenbei durch vortrefflichen reinen Druck und vollkommen gute Erhaltung auszeichnet, für Frankfurt als Unicum.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieses vorzügliche Werk des älteren Matthäus Merian dem von dem Sohne Caspar Merian im Jahr 1657 dem reichstädtischen Magistrat gewidmeten Prospekte der Stadt wesentlich als Grundlage gedient hat. Der letztere ist von gleicher Grösse, die Zeichnung in sehr vielen Parthien identisch, nur schwerer; selbst die Staffage ist hier und da vollständig beibehalten, dagegen auch andere hinzugefügt und das Bild der damaligen Gegenwart entsprechend umgearbeitet. Der Prospekt trägt wörtlich die nämliche lateinische Aufschrift und in der Luft dieselben Embleme und Wappen; an die Stelle der beiden ganz beseitigten weiblichen Figuren ist die Dedication an den Magistrat getreten. Der gedruckte Text ist zwar um die Hälfte grösser, aber im Inhalte nur unwesentlich abgeändert, dagegen bis zum Jahre 1657 fortgesetzt. Ich lasse es unentschieden, ob Caspar Merian die Originalplatten seines Vaters umgearbeitet oder dieselben mit den ihm nöthig geschienenen Abänderungen copirt hat.

Die Probst'schen Nachstiche des Prospekts von 1657 sind im Formate etwas kleiner, noch kleiner ist der bei Joh. Christoph Haffner in Augsburg erschienene. Alle Copien, soweit sie mir zu Gesicht gekommen sind, haben in der Luft, ausser den beiden Adlern, keine Embleme.

Berichtigungen und Zusätze zu den Mittheilungen über die älteren Grundrisse und Ansichten der Stadt Frankfurt a. M.

(Archiv, neue Folge, Bd. I.)

Ich benütze diesen Anlass zu einigen nöthig gewordenen Berichtigungen und Zusätzen:

Seite 276, Zeile 14 von oben lese man 1545 statt 1645.

— — in der Note lese man 163 st. 183.

Seite 277, Zeile 2 von oben. Der Zeichner des Belagerungsplans hiess nach neuerer Ermittlung nicht Fabri, sondern Faber.

Seite 281. In meinem Buche über Kunst und Künstler in Frankfurt habe ich Seite 150 eines seltenen Abdrucks des grossen Merianischen Stadtplanes vom Jahr 1628 gedacht, welcher sich in dem zeitigen Besitze des Herrn Reiffenstein befinde und als das einzige bekannte, aber unvollständige Exemplar dieser ersten Ausgabe zu betrachten sei. Seitdem ist mir mit dem obengedachten Prospekt zugleich auch das eine der beiden unteren Viertel des Plans von 1628, Sachsenhausen mit der Brücke, in einem vortrefflichen Abdrucke zugekommen, das Reiffenstein'sche Exemplar also insoweit fernerhin kein Unicum. Uebrigens drängt sich mir nunmehr der Gedanke auf, dass diese beiden bis jetzt bekannt gewordenen Exemplare der unteren Platten von 1628 nichts weiter als Probedrucke sein dürften, die zur Veröffentlichung nicht bestimmt waren, weil die beiden oberen Platten wohl erst später, nach vollständiger Herstellung der im Jahr 1628 begonnenen neuen Festungswerke vollendet werden konnten und desshalb die fertigen Platten nach genommenen Probedrücken vorerst zurückgestellt werden mussten. Sollte diese Vermuthung, welche durch den Umstand, dass sich die Reiffenstein'schen Abdrücke mit den vier Kupferplatten im langjährigen Besitze der Jäger'schen Buchhandlung befanden, mithin Probedruck und Platten stets zusammengeblieben zu sein scheinen, einen weiteren Anhalt gewinnt, so würde die Ausgabe von 1636 als die erste zu betrachten sein.

Seite 282, Zeile 16 von unten. Das System des neuen Festungsbauers kann nicht das Vauban'sche genannt werden, welches weit später zur Ausbildung und Nachahmung kam.

Seite 283, Zeile 10 von oben muss es heissen Nr. 6 st. Nr. 5.

Seite 285, Zeile 11 von oben soll es heissen von Westen nach Osten statt von Osten nach Westen; indessen dürfte: von Südwest nach Nordost die Richtung noch genauer bezeichnen.

Die Niederländischen und die Französische Gemeinde in Frankfurt a. M.

Von
Dr. jur. **Friedrich Scharff.**

Wenige Ereignisse sind für die Geschichte unserer Vaterstadt von so weitgreifender Bedeutung geworden, als die zahlreichen Auswanderungen, zu welchen die kirchlichen Verfolgungen in den Niederlanden und in Frankreich Veranlassung waren. Es knüpften sich an dieselben während der Dauer von zwei und einem halben Jahrhundert Streitigkeiten und Kämpfe, welche ebenso wohl die Anschauungen jener Zeit, als die eigenthümliche Entwicklung unserer bürgerlichen Verhältnisse in ein helleres Licht setzen.

Es hatten sich aus den genannten Ländern um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts viele Protestanten nach England geflüchtet, als der Tod des Königs und der Regierungsantritt der katholischen Maria sie zwang eine andere Heimath zu suchen. Von Dänemark zurückgewiesen kamen sie am 26. März 1554 nach Emden in Ostfriesland, wo sie freundliche Aufnahme fanden. Ein Daniel de Neufville, welcher später im Jahre 1589 in Frankfurt Bürger wurde, Sohn Rupertus de Neufville von Antorff, wurde daselbst geboren.

Ein Prediger der Niederländer, Valerandus Polanus, war von England nach Köln gegangen, von da nach Frankfurt; er gab am 15. März 1554 eine in deutscher Sprache geschriebene Supplik bei Rath ein. Der Inhalt derselben ist mehrfach bereits mitgetheilt worden*), da sie aber bis in die spätesten Zeiten einen Vorwurf gegen die Reformirten unterstützen musste, mag sie auch hier mit wenigen Worten Erwähnung finden. Valerandus sagt darin:

*) Vergl. Frankfurtische Religionshandlungen. 1735. Daselbst Beil. I. zur Gegeninformation.

4

Eine Gesellschaft etlicher Bursatmacher, da sie vom Evangelium abzufallen nit gemeint, haben sie das Engelland verlassen müssen, jedoch mit guten ehrlichen Abschiedsbriefen. Er selbst als Vorsteher und Superintendent angeregter Bursatmacher und Gesellschaft habe ein fleissig Nachdenken gehabt, wohin sie am tauglichsten sich mit ihrem Bursathandel begeben mögen; er hab auf das weit erschallene Lob der Frankenfurt wegen des Gewerbs und zweier Messen kein anmuthigern Ort finden können; die vorigen Exempel haben ihm gute Zuversicht gemacht, da sie allein christlich Religion und keiner andern Ursach halben ausländisch worden. Die zugelassenen würden weder dem Rath noch den Bürgern überlästig sein, sie wollten dazu der Stadt Kinder, welchen es gelegen wäre, lernen (lehren) Bursatmachen. Es würden sich etliche andere Handwerker und auch Kaufleute dazu thun, auch für diese wolle er bitten. „Wiewohl wir Eurer religion seindt, so kenden wir doch euer sprach nit“, hierumb sei ihre Bitte man wolle ihnen ein kirch oder tempel inngeben, darin sie ihr Gebet, predig des Evangelii und Austheilung der hl. Sakramente in ihrer Sprach „nach der Lehr des Apostels Pauli“ haben möchten; solle doch hiedurch keiner pfarr, darunter ein Jeder würd wohnen, an pfarrrechten nichts benommen sein, sondern allezeit gevolgt werden. Zudem wollten sie die Kirchendiener dem Rath anzeigen, dieselben anzunemen und zum kirchlichen Ampt zuzulassen. Damit nichts unordentliches noch schädliches bei solcher Kirchen und Versammlung einreise, so möge der Rath eine ernstliche Kirchenzucht einrichten, dass den Herrn kein Verdruss noch Beschwer- niss widerfahr, sondern vielmehr alle Freud' und Nutzen.

Es wurde hierauf am 18. März ein Beschluss gefasst: „Soll man Ihnen willfahren, und Sie in dem Namen Gottes aufnehmen“. In den Acten des städtischen Archivs*) findet sich nun weiter, unter dem 17. April 1554, wie eine gute Anzahl der Personen, so der Religion halben aus Engelland vertrieben worden, allhie ankommen und bei den Pflegern zu den weissen Frauen um Oeffnung derselben Kirchen, auch dem Herrn Valerando ihrem Predikanten dasselbe Haus zu verleihen angesucht, dazu sich denn die Frau Mutter (des Klosters) willig erbotten. Da wurde beschlossen: „Soll man dasselbig zulassen, doch Herrn Matthiam**) den Predikanten uff Ihr Predig und Ceremonien gut Achtung geben lassen, damit sie nichts unge-

*) Französisches und niederländisches Kirchenwesen betr. Tom. I.

**) Matthias Ritter, des Raths Prediger.

raums fürnehmen oder anrichten“. Am 8. Mai wurde dann wegen der Bürgerschaft verhandelt und beschlossen: die Personen aus Engelland und Flandern wie gebräuchlich zur Bürgerschaft an und aufzunehmen, und Diejenigen die unter Ihnen an Nahrung vermöglich seindt, Inhalt der Ordnung, mit dem Bürgergelt halten, aber mit den Armen unter Ihnen nach Gelegenheit handeln, doch dererhalben so unter Ihnen von Adel seindt, berathschlagen. — Um diese Zeit kam Klage, wie die Engländer und Niederländer in ihrer Kirch mehrere Sonntag von den Bürgern und Weibern bedrängt worden, und allerlei Ungeschicklichkeiten sich daselbst zugetragen; es wurde verfügt: „soll man den Predikanten befehlen nächsten Sonntag deswegen an das Volk eine freundliche Verwarnung zu thun, und zu vermahnen solch Ding müssig zu gehen“. Am 2. Juli folgte dann die Berathung, ob die Engländer und Franzosen „so vom Adel, Herrn oder Frauenstandes sein“, in die Bürgerschaft zu nemen oder nicht. Valerandus Polanus berichtete hierzu, dass es mit den Edeln unter Ihnen ein ander Bewandniss habe als in Deutschland, es würden Diejenigen, so sich von ihrer Rente ernehren, für Edel gehalten, solche seien auf gebürlichen Abschiedsbrief nit auszuschliessen, aber der Herrn und Frauen halber sei sich länger zu bedenken. Darauf wurde am folgenden Tage beschlossen, dass man die Supplikanten, auch was sonst von gemeinen Leuten unter ihnen sei, zur Bürgerschaft an und aufzunehmen, was aber von Hohem Stande als vom Adel, aus Frankreich und dergleichen Personen, dieselben ohne Vorwissen des Raths nit annehmen soll.

Im Juni hatte man einen Wahlen der einer besondern opinion gewesen und vielerlei seltsame Reden vernemen lassen; aus der Stadt gewiesen, Valeranus Pollanus (die Schreibweise wechselt) und Richardus Vanuille, die Diener der Kirche, wie sie sich nannten, baten in einem lateinischen Schreiben um Entschuldigung, für den Fall, dass die Ihrigen unwissentlich die deutschen Bürger in etwas beleidigt hätten, und fügten das Gesuch an, dass man achtbare und bewährte Leute in die Bürgerschaft annehmen möge. Darauf erging der Beschluss, dass die Herrn Bürgermeister diejenigen, welche die Predicanten in den Römer bringen und für die Bürgerschaft empfehlen würden, aufnehmen sollen.

Im September schon erhob sich dann der erste Sturm gegen die Fremden, als die Predikanten der Stadt in sehr umfangreichen Schriften ihren Glauben und ihre Lehre angriffen. Im Eingang der ersten Schrift wurde von ihnen angegeben: wie man jetzt damit umgehe, den Wälschen auch Gottesdienst in der Kirche zu St. Catharinen

zu gestatten; nachdem diese Fremden aus Barmherzigkeit erstlich aufgenommen worden, habe ihnen der Rath gleich eine Kirche eingegeben, ohne die Predikanten darüber zu besprechen. Nach der Hand hätten sich unter der Bekenntniß ihrer Lehr etliche Punkte gefunden, die wol einer Declaration bedurft. Die Predikanten wollten aber Gezänk unter einander vermeiden, hätten die Fremden auf die Augsburger Confession gewiesen. Diese zwar wolle wol ihr Oberster annehmen, nicht aber derselbigen Apologie, oder Erklärung der Confession. Sie, die Fremden, hätten sich anfänglich erboten, sich unserer Kirchen Ceremonien gleichförmig zu machen; aber sie seien zurückgefallen. Was Aergerniß aus solchen Neuerungen und ungewohnten Ceremonien würde folgen, wollten sie, die Predikanten, für Gott und Jedermann entschuldigt sein; sie baten, ihre Kirchen mit den Fremden unbetrübt zu lassen; dann sollten diese darin ihr Wesen halten, so würde es den Predikanten zu grossem Nachtheil gereichen, als ob sie allerdings mit jenen eins seien; das Volk würde die Kirchen meiden. Eine Kirche genüge für die Fremden, diese solle nicht öffentlich am Wege liegen, dass wer vorüberginge hineinliefe. Am Schlusse folgt noch eine Verwarnung, wofern Abfall von der lutherischen Kirche, Aergerniß oder andere Ungeschicklichkeit folgen solle. Der barmherzige Gott wolle dem Rath Gnad und Geist verleihen, dass er also handle und regiere, wie es gemeiner Stadt zu Frieden, Einigkeit und guter Wohlfahrt reichen möge. Sieben Predikanten hatten die Schrift unterzeichnet: Petrus Geltner, Melchior Ambach, Joannes Lullius, Hartmannus Beyer, Marcus Sebander, Mathias Ritter, Stephanus Egenolphus.

Darauf beschloss der Rath, „dass die Engellender noch zur Zeit bei ihrer Kirchen zu den weissen Frauen bleiben, und man von den Predikanten vernehmen solle, in was Punkt sich die Welsche und Engellendische Predikanten mit der Augsburgischen Confession nit vergleichen.“ Diesem kamen die Predikanten am 29. Oktober nach. In einer zweiten Schrift legten sie die Punkte des Zwiespalts vor, die Auffassung des Nachtmahls, wie sie schon vor Jahren so heftig zwischen Luther und Zwingli disputirt worden; „in der Messe hätten sie von vielen ehrlichen Leuten hören müssen, wie man sich wundre, dass der Rath einen solchen hauffen fremdes ausländisches Volk von dreierlei unterschiedlichen Landen und Sprachen, in eine solche feste Stadt mitten in Deutschland gelegen zu sich neme, und wisse nicht wo ein jeglicher herkomme, wie er abgeschieden sei, ohn welche kundschaft man doch schwerlich einen Teutschen aufneme. Diese Leut seien ihrer Landart nach vortheilhaftig, listig, wankelmütig,

sie würden mancherlei erneuerung anheben, und auch den kauffhandeln in den Messen nachtheilig sein und mit der Zeit dem Rath und den Nachkommenden eine unerträgliche Last gebären; andere Städt würden sonst nicht den Aufenthalt abgeschlagen haben. Besonders Strassburg wurde bezeichnet, wo der Rath die Ceremonien gleichförmig gemacht. Die fremden liessen auch ihre Irrthümer drucken, sie meinten einen gelegenen Ort dazu gefunden zu haben, den Irrthum von dem h. Nachtmal weit auszubreiten. Der Rath möge in die Druckerei ein einsehen haben, da solche Bücher unangefochten nit werden bleiben, man darwider schreiben werde“.

Diese Eingabe hatten nur fünf der genannten Predikanten unterzeichnet, dazu Andreas Saxo. Der Rath liess bei Lullius und Ambach anfragen, weasshalb sie nicht unterschrieben, und zugleich den Engländern die Kirch zu Allheilig eingeben. Melchior Ambach berichtete darauf, er habe die Erklärung nicht unterschrieben, weil er ein alter Mann, und zu dem Streit vom Nachtmahl des Herrn untüchtig sei. Auch Lullius schützt des Leibes Schwachheit vor: er habe Magistri Hartmanno und Dominò Mathiae gerathen, sich wohl fürzusehen, was sie dem Rath fürbringen. Darnach beschloss der Rath, dass die Herren Verordneten die Predikanten zusammen kommen lassen, ihnen vorzuhalten wie ihr Schreiben „an etlich Orten etwas scharpff gestelt, das sie desshalb endern und allein was die Lehr antrifft darin anzieh und latine schreiben“ sollen, damit es die Welschen auch verstehen und darauf antworten mögen. Die Antwort der Predikanten war in deutscher Sprache, der Artikel von dem hl. Nachtmahl sei genugsam disputirt.

Zu der Zeit treten auch etliche Zünfte und Handwerk gegen die Fremden auf wegen Beeinträchtigung der Nahrung; dies die Schreiner, Schneider und Schuhmacher. Sie verlangten, dass die Fremden entweder sich mit den Handwerkern vertragen, oder denselben nicht gestattet werde, die Handwerk, die sie mit Kosten erkaufen müssen, zu treiben. Diese neue Anmuthung liess der Rath den Fremden, sonderlich Valerano fürhalten, mit begoren, sie sollten selbst nachdenken, „wie die Weg zu suchen und zu finden, dass die fremden und hiesigen mit einem Vergleiche friedlich bei einander bleiben möchten“. Im übrigen wurde nach mehrfacher Berathung für gut befunden, „dass die Predikanten, fremde und heimische, weder in Disputation noch in Schriften zusammengelassen würden, sondern die Concordi im 41sten Jahr allhie des Nachtmahl's halber uffgericht, in Erinnerung gebracht, daneben den Fremden die Wittembergische Concordi zugestelt werde zur Vernehmlassung, ob sie der-

selben gemäss lehren und predigen wollten“; auch sollten weder die hiesigen noch die fremden Predikanten etwas über das Nachtmahl drucken lassen; endlich die fremden ein Verzeichniss einreichen, was eines Jeden Handthierung sei.

Am 27. Febr. 1556 übergaben die Fremden eine „Antwort auf des herlichen Raths der stat Frankofort vermanung, durch die Diener und Eltisten der fremdlingen Kirchen daselbst gegeben“. Sie rühmen den Fleiss, die Mühe und Sorg, welche der Rath um Erhaltung des gemeinen Friedens gezeigt, verwundern sich aber der Predikanten, der Hirten, welche sagen, es sei aus der kirchischen Sitten Ungleichheit grosse Fehrlichkeit zu fürchten. In der Stadt selbst könne solche Furcht nur gegen das Volk gerichtet sein, aber nachgerade unter dem Volk seien sehr viele ihnen günstige Leut, die wenigen welche bei ihren Bräuchen pflegten zu sein, die hätten sie zu gutwilligen Freunden. Die Hirten wollten gern aus einer Mücken ein Elephanten machen. Wenn sie sich vor denen fürchten, so draussen seien, so möchten sie nicht selbst ein Geschrei machen. Wollten sie auf die Schwachheit anderer soviel Rücksicht nehmen, so müssten sie selbst noch die päpstlichen Bräuche wieder annehmen. In der Vermanung sei ausgesprochen: es sei den Fremden hier Herberg und kirch zugelassen worden, weil der Rath gemeint, sie würden sowohl in der Lehre als in den Gebräuchen mit den Kirchen zu Frankfurt einig sein, sich auch der Ceremonien halber mit denselben wol vergleichen, darauf hin seien sie aufgenommen worden. Sie, die Fremden, hätten aber nie ein anderes im Mundt, ein anderes im Herzen gehabt. Denn wenn sie solches thun wollen, wär ihnen nicht von Nöthen gewesen, in fremden Landen zu wohnen, und neue Behausungen und Kirchen zu suchen. Sie würden, soviel an ihnen läge, wol mit den andern Kirchen von wegen der Lehre und Bräuche übereinkommen, wenn nur nicht anderswoher unlust erweckt würde. Es seien der Fremden Kirchen nicht ohne Rath und Vorwissen etlicher Stadtpredikanten erlangt worden, welche die fremde Lehre und ungleichheit wohl gekannt. Nachdem sie sodann auf die Lehre selbst eingegangen, bitten sie, um den Ernst zum Frieden zu zeigen, dass derjenige, so vielleicht aus den Ihrigen die Sprach kennen, zu des Herrn Nachtmahl (wenn sie kommen) zugelassen würden, auf dass das Volk sehe, es hindere nichts, weder der lehre noch der sitten Ungleichheit, viel weniger der Völker Mannigfaltigkeit, dass man nit eine und gleiche, aller kirchen Brüderschaft hie durch den Brauch des Herrn Nachtmahl bestetige. Dazu möge der Rath, damit irgend ein öffentlich Zeugniss der Liebe, Freund-

schaft und Vereinigung bestehe, allgemeine Versammlungen, wie die Predikanten der Stadt pflegten allein zu haben, anordnen, selbst leiten und überwachen. Es solle so aller Hass und Zwiespalt niedergelegt werden. Die Gesetze der Handwerker seien zu achten, sie wollten ihr Volk deshalb mahnen, und bäten nur, dass man den Ihrigen, die zum Theil arm seien, das Gelangen zum Handwerksrecht erleichtere, dass man sie lasse in Zielen zahlen. Schwieriger sei es die öffentlich Zeugnisse beizubringen, ohne welche Niemand zu einem Handwerk zugelassen werde. Solche haben viele nicht begehren dürfen ohne Fehrlichkeit des Lebens, sie wollten aber von Frommen und ehrbaren Leuten, welche zu den Messen pflegen herzukommen, solche Zeugnisse begehren. Es seien in Allem ihrer Kirchen nit mehr denn 5 Schuster, 8 Schreiner und 5 Schneider, arme Leute durch den erlittenen Schaden aller ihrer Habe im Vaterland. Drei der Schneider seien nur Hosenmacher und machten nur halbe Hosen, nit ganze. Zum Schluss wiesen sie auf die h. Schrift und Beispiel zweier Pharaonen, welcher einer den fremden Joseph und sein Geschlecht erkannt, der ander aber mit schwerer Dienstbarkeit gedrückt.

Während nun der Rath diese Sache in sorgsame Erwägung genommen, kam eine neue Schrift der Stadtpredikanten ein: die fremden verbreiten die Meinung, als sei Alles mit ihnen verglichen; man habe aber im Gegentheil in ihren Büchern mehr Stücke gefunden, die mit der öffentlichen Lehre nicht übereinstimmen. Sie lehrten, dass Kindlein, so von gläubigen Eltern geboren, seien auch vor der Tauf Glieder der Kirche und Christi, haben Vergebung der Sünden und würden selig. Sie möchten auch kein Crucifix noch Bildniss leiden, und halten ihr Nachtmahl mit grossem Anstoss vieler Leut, die es sehen oder darum hören. „Denn es sitzen ihr etlich umb die Tafel her, darauf stehen etliche grosse Gläser mit Wein, und ofladen Brot, theylen solches aus nach Ihrer Weise, und die Communicanten nemens selber in die Hände, essens also und trinkens, gleich als wens eine Zeche wäre.“ Sie, die Predikanten, sefen der Augsburgischen Confession zugethan und gedächten bei solchem Grund, als bei einer Vesten und Burg, zu stehen und zu bleiben, und davon nit ein Haar breit zu weichen. „Wollten diese Fremden allen andern Irrthum, so der Augsburgischen Confession zuwider, abgesagt haben, so wollten sie dieselben für Mit-Brüder in dem Evangelio Christi erkennen, wo ihnen aber nit gefällig so zu thun, könnten sie nit sehen wie Zank und Uneinigkeit in der Kirch möge vermieden werden.“ Sie weigerten sich wiederholt ihre Schriften, damit die Fremden darauf

zu antworten vermöchten, lateinisch zu stellen, denn weder sie, noch auch das Gegentheil sei gewillt ein Haarbreit von seiner Confession und Lehr zu weichen.

Der Rath seinerseits nahm die ganze Angelegenheit sehr ernst; er suchte nach beiden Seiten hin gerecht zu sein, niemand ungehört zu verurtheilen, schrieb um nähere Auskunft nach Wesel und nach Strassburg, liess nicht ab zu beschwichtigen, und tröstete auf Abhülfe durch den angesetzten Reichsabschied. Aber am Ende stand er immer wieder vor dem Entscheid über denken und glauben: — was Wunder, dass er den Lehrern folgte, die er selbst aufgestellt und eingesetzt hatte.

Die Rathspredikanten widersprachen der Hoffnung, dass nach so vielen Disputationen von einem neuen Reichstag etwas zu erwarten sei, ein solcher würde sich auch mit den Ceremonien der Fremden nicht befassen und diese sich nicht dem Ausspruch der Stände des Reichs unterwerfen. Was falsch und unrecht sei, dem solle man nicht zusehen noch das aufziehen, denn falsche Lehr mittlerweile umherfresse wie der Krebs, und sei schwerlich aus dem Herzen der Menschen zu bringen. Wo man zusehe, würden in dieser Stadt mehr Secten sein, denn in Böhmen gewesen; das werde zum Nachtheil der Stadt ausschlagen, die eine Stadt des Reichs sei, und darzu Augsburgischer Confession zugethan; sie selbst seien auch berufen derselbig nachzulehren und alle falsche Lehr und was dawider ist zu verdammen.

In dieser Bedrängniss verfügte am 22. Juni der Rath, dass es wohl vonnöthen und gut wär, einen gelehrten, ansehnlichen, sittsamen Mann hieher zu berufen als Superintendenten bei der Kirchen und über die Predikanten, wie sich gebühre. Darzu wurde M. Musculus fürgeschlagen, denselben solle man durch Jemand besprechen lassen, so mit ihm bekannt sei. Die Absendung Nicolaus Brommen nach Bern unterblieb aber, wahrscheinlich weil man inzwischen erfuhr, dass Musculus calvinistisch gesinnet sei.

Es folgten weitere Rechtfertigungsschriften der Fremden, welche die Erlaubniss zum Drucken nachsuchten, aber nicht erhielten; die Stadtpredikanten wurden zur Erklärung darüber aufgefordert, endlich erging am 21. Oktober die Rathschlagung: der Fremden Supplication habe dahin gelautet, dass sie mit den hiesigen Predigern des Glaubens halber einig seien; das Gegentheil habe sich erwiesen; dazu stimmten sie, die Fremden, nicht unter sich in der Confession; wenn sie gedächten allhie zu bleiben, so sollten sie in ihren Predigen und Kirchengebräuchen der Augsburgischen Con-

fession gemäss, wie dieselbe durch E. Erb. Rath's bestellte Predikanten nun soviel Jahr gelehrt, halten und lehren. „Denn ohne das wollte und wüsste E. Erb. Rath Ihrer keinen länger allhie zu gedulden“. Aber der Rath beschloss am folgenden Tage, „dass man solch wichtig Handel noch einmal oder zwey wol bedenken, auch des Herrn Philippi Melancthonis schrift, so er in Truck geben würde, erwarten soll“.

Bemühungen des Grafen Georg von Erpach, durch Schreiben und Absendung des Pfarrers zu Michelstadt ein gütliches Colloquium anzubahnen, lehnte der Rath ab; ebenso blieb ein Schreiben des Herrn Philipp, Landgrafen von Hessen, erfolglos. Am 22. Juli 1557 traf ein Schreiben Melancthons ein*), sieben Seiten in folio, breit mit abgeschliffener Feder geschrieben, kaum leserlich: „So die Gallica Ecclesia und Anglica in Frankfurt errores hätte oder ander blasphemias wider die symbola, oder anabaptisticos errores wider die Kindertauff, wider oberkeit, gericht, so wolle er reden und ernstlich vermanen, dass man sie bald verjagen solt. Er befinde aber dass die gedachte Gallica Ecclesia und Anglica in den Artikeln Symboli rein, dass sie auch nicht Anabaptisten seien, darum sei sein rath und bitt, dass man sie nicht vertreiben wolle. Denn ob gleich etwas hierin strittig, so sei doch christlich, dass sie zuvor unterwiesen würden und nicht ohne Unterweisung in das Elend verstossen. Er hoffe auch mit Gottes Gnaden, so christliche gelehrte Männer zusammenberufen würden, sie würden sich dieser und aller andern strittigen Artikel wol vergleichen“. — Einem Rathsbeschluss vom selben Tage ist aufgeschrieben, „man lass es uff sich selbst beruhen, und soll man nochmals vermög des jüngsten Beschluss ein Insehens haben, darmit des fremden Volks nit zuviel herinkomme.“

Aufnahmen und Zählungen der Eingewanderten wurden damals verschiedene gemacht; die erste vom 24. Nov. 1555, renovirt am 12. April 1556, führt die Fremdlinge der gallicanischen Sprache auf, nach ihren Geschäften geordnet, meist Tuchweber oder Pursat; die Namen sind jetzt verschollen, einzig unter denen, die kein Gewerbe oder Kunst ausüben, findet sich von der noch lebenden Familie: Noëlus du Fay, am Rande die Bemerkung, dass er verstorben (abiit). Am 1. Januar 1557 waren es 199 Familienväter; am 28. Mai desselben Jahres wurden weiter Angehörige der gallicanischen Kirche

*) Dasselbe ist vollständig abgedruckt in den Frankfurter Religionshandlungen, Beil. zur Gegeninform. S. 45.

aufgezeichnet, 168 Personen, darunter Jan De bary de Tournay. Von diesen 367 Personen waren 110 Bürger. In dem Verzeichniss vom 7. Febr. 1560 findet sich wieder ein Noë du Fay, belga; am 16. Juli desselben Jahres derselbe wieder angegeben als Bürger und verehelicht, daneben Johannes de Bary, belga, als nicht verehelicht und nicht Bürger. In Summa waren es zu der Zeit 775 Personen ohne die Kinder. Bei der Zählung am 15. April 1561 waren es in Allem 1131 Personen, darunter 441 Kinder und 89 Mäde.

Weit schwächer war die Niederländische, Germanobelgische oder Vlämische Kirche, für welche im Jahr 1555 Joannes a Lasko um Ausübung der Religion gebeten. Sie zählte im Jahre 1560 nur 155 Personen ohne die Kinder. Es findet sich unter denselben verzeichnet Niclas Behagele mit seinem Weib und einer Magd. In dem Verzeichniss der Vlamänder vom 12. April 1556 waren die Wohnungen aufgeschrieben worden: off der Cruytmaerkt, im Cramergasse, in leone aureo, in vico dicto de cornegasse, im linthemer Gasse, im galgasse, eine weitere Anzahl aber in Sachsenhausen.

Auf dem Verzeichniss der Mitglieder der englischen Kirche findet sich angemerkt, dass kein einziger darunter sei, der ein Gewerbe verstehe, entweder seien sie aus adeliger Familie, oder Kaufleute die kein Geschäft betrieben, oder Studenten die sich der evangelischen Sache widmeten. Der Adeligen waren fünf, die in der Fahrstatt und bei der Brucken wohnten; 9 Kaufleute wohnten „auf dem Kornmarkt, bei dem grossen Bornn, hinden den Barfüssen und bei dem Mellwogenn“. 31 Studenten wohnten „in der Braidengasse, uff der Zeil, uff den Rossmark, hinden den Juden, bei dem Prediger Closter, in der Mentzergassen“ und in andern bescheidenen Stadtgegenden. Ein anderes Verzeichniss der Engländer ist nach Familien abgetheilt, von denen eine jede, mit wenigen Ausnahmen, aus 6 bis 22 Personen bestand, darunter viele Kinder und Dienstboten. Von den Namen Halesy, Crouley, Wilford, Wattes, Warcupp, Oldisworth, Harington, Parry, Soerby u. s. w. hat sich kein einziger hier erhalten. Nach dem Tode der Königin Maria kehrten sie in die Heimath. Am 23. März 1559 wurde dem Rathe mitgetheilt, „dass die Engellender etlich verordnete bei den Herrn Bürgermeister gehabt, welche von aller Engellender wegen so allhie gewohnet haben und wieder in ihr Heimet gezogen sind mit Ueberantwortung einer vergulten Credentz und einer getruckten latinisch Danksagung E. Ehrb. Rath Aller erzeugten Gutthaten unterthänigen Dank gesagt“. Darauf wurde beschlossen, „dass man Ihnen von E. Ehrb. Rath wegen hierin um solch Geschenk Danck sag, und sind hierzu verordnet D. Johann

Fichart, H Johann von Glauburg, Thomas Ugelheimer, Hans Gedern sammt den beeden Bürgermeistern“. Die Credenz ist in einem Glasschrank der städtischen Bibliothek noch aufbewahrt *).

Nicht mit derselben Auszeichnung wurden die Zurückbleibenden behandelt. Es scheint, dass das unordentliche Leben einzelner Fremden zu der Zeit Anstoss erregte, denn in den Bittschriften, welche dem Rath eingegeben wurden, finden sich Entschuldigungen desshalb. Die Predikanten der welschen Kirche, Riverius und Philippus schmähten auf der Kanzel einige Personen der niederländischen Kirche und hielten bei den Geistlichen der letzteren Kirche an, dieselben von dem Nachtmahl des Herrn auszuschliessen. Dieses wurde ihnen untersagt, „sie sollten es bleiben lassen damit E. E. Rath nit verursacht werde ein solches einsehens zu haben, das Ihnen nicht gefallen würde“. Es wurden 3 Schöffen als Commissarien bestellt zur Erledigung der Spän und Irrungen zwischen den Predikanten der Fremden W. Holbrach und Riverius, dann am 18. März 1561 verfügt, den Welschen ihre Kirch, so sie ein Zeit hero ingehabt, zu schliessen, doch die Execution desselben aus bewegend Ursachen bis nach Ostern einstellen und beruhen zu lassen. Ein Predikant der Welschen, Philippus, wurde am 3. April gefänglich angenommen, weil er gegen Befehl eine Schrift zu Errettung ihrer Ehre nach der Predigt in der welschen Kirche publicirt. Erst am 15. April wurde er der Haft entlassen, aber der Stadt verwiesen; es wurde beschlossen, da die Irrungen zwischen den Welschen und Niederländischen je mehr und mehr überhand genommen, die welschen Predikanten (welche zu der Unruh nicht wenig Ursach gegeben) anzuweisen, sich des Predicirens zu enthalten, bis sie sich mit den hiesigen Predikanten gänzlich verglichen hätten. Zugleich wurde Justus Velsius, ein unruhiger Geist, der gegen Erlaubniss ein Büchlein: „die Summa christlich Lehre und Lebens“ hatte drucken lassen, nochmals der Stadt verwiesen, Hansen Braun, der ihn beherbergt, befohlen, „nit mehr zu haussen noch zu herbergen“. Es war schon zu jener Zeit den Buchdruckern geboten worden, keinerlei Bücher zu drucken, sie seien dann zuvörderst von Rathswegen besichtigt und zu drucken zugelassen worden. Die Stadt-Predikanten hatten aber einen welschen Buchdrucker zur Anzeige gebracht, der dem Schul-

*) Ueber das Auftreten des Reformators John Knox in der hiesigen englischen Gemeinde s. die interessante Schrift von Dr. Steitz über Hartm. Beyer in diesem Archiv II. S. 74 ff.

meister zu den Barfüßern zwei lateinische Büchlein gedruckt, darin er die rechte Lehre vom h. Nachtmahl anfechtet. Er habe sich nicht öffentlich dazu bekennet, sein Zuname sei darin verändert, weder Stadt noch Buchdrucker genannt, wie solches in Schmachbüchlein pflege zu geschehen. Sie bitten aber von Neuem, es sei unnöthig den Vlämischen eine eigene Kirch oder Kirchendienst und Prediger zuzulassen, sintemahl diese in den 7 Jahren die teutsche Sprach genugsam gelernt, und in der Predikanten Kirch gehen könnten.

Welcher Art damals die Aufregung gewesen, wie die Spaltungen nicht nur zwischen Stadt-Predikanten und den Predigern der Fremden, oder zwischen diesen letzteren eingerissen, sondern auch sich im Schoosse des Raths selber offenbarten, das geht aus einer Note, dem Menningbuch d. J. 1561 fol. 3, 4, 6, 11, 12 entnommen, hervor. Sie lautet: „Es hat sich D. Conrad Humbracht Scab. als einer der dreier Deputirten zu den Welschen, über die Verhaftung dieses Philippi ungebührlicher Reden, nemlich dass E. E. Rath indem er Peter Müllers Hausfrau, so etlichemal in offenem Ehebruch erfunden worden, wieder ledig gelassen, und Herrn Philippi in Haft gelegt, eben gethan wie Pilatus, welcher den Herrn Christum zum Kreuz condemnirt und Barrabam losgegeben, vernehmen lassen; derowegen er zu Rath einen stattlichen cavillanten bekommen, und hat er alsobald angesichts aus dem Rath nach Hause gehen, auch so lang draussen bleiben müssen bis er deprecirt.“ Wie nun von Seiten der Fremden umfangreiche Schriften bei Rath eingereicht worden zur Rechtfertigung ihres Glaubens und ihrer Ceremonien, wie sie oftmals gebeten, ein freundlich Gespräch zuzulassen, wie sie sich desshalb vergebens auch an die Predikanten selbst gewandt, das theilt in einem ausführlichen Bericht auf's Genaueste ihr Prediger Dathen mit *). Die Antwort sei ihnen geworden: „da wäre kein Weg des Friedens vorhanden, sie nemen denn die Lehr und Ceremonien der Stadtpredikanten an“. Diese baten, der Rath wolle sie fernerhin des Schreibens gegen die Fremden überheben, sintemal sie sehen, dass sie damit bei diesen Leuten doch nichts erhalten, auch nichts besseres sonst ausrichten, denn dass der Zank je länger je grösser werde. Kirchner hat, gewiss unrichtig, als einen Grund der Härte gegen die Reformirten das natürliche Verhältniss des Geschlechtsstolzes

*) Kurze und wahrhaftige Erzählung, welchemassen den franz. und niederländischen verjagten Christen . . . d. öff. Predig . . . verstattet u. s. w. Heidelberg 1598.

zum Geldreichthum bezeichnet. Nicht die Geschlechter besonders waren den Fremden entgegen, die verschiedensten Beweggründe der Selbstsucht, des Vorurtheils und auch der Sitte und des eigenthümlichsten Wesens einer Stadt machten sich geltend. Nachdem umfangreiche Schriften zwischen den Stadtpredikanten und den Fremden gewechselt, auch die Advocaten des Rathes ihre Gutachten abgegeben, fand endlich am 28. August 1561 die erste wichtige Abstimmung über die Frage statt, ob den Fremden die Kirchen aufgethan, oder ob diese zugelassen werden sollten. Für das Zulassen der Kirchen stimmten 21, darunter aus den Geschlechtern die Stalburger, Volcker, Peter Ort, Holtzhausen, fast ohne Ausnahme aber die dritte Rathsbank. Für das Aufthun der Kirchen stimmten Johann v. Glauburg, D. Humpracht, Hans Stephan, Carl Kuhehorn, Johann Weiss, Thomas Ugelzheimer und Carl v. Glauburg, ausserdem von der Bank der Handwerker nur zwei: Sigmund Trippel, Schuhmacher, und Conrad Hackbacher, Metzger; diese suchten ihre Sache dadurch günstiger zu stellen, dass sie auf Versendung der Schriften an kundige Männer antrugen; aber vergebens.

Es folgte nun eine Zeit, in welcher gelehrte und mächtige Freunde der unterdrückten Gemeinden für dieselben in die Schranken traten, die Universitäten Heidelberg und Marburg, der Bischof von London, der Landgraf Philipp zu Hessen, vor allen aber Pfalzgraf Friedrich, der Churfürst. In vielen Schreiben bestürmte dieser den Rath, der an dem Grundsatz festhielt, nur dann die Kirchen wieder zu öffnen, wenn die Fremden mit den Stadtpredikanten sich verglichen. Darum wurden auch diese mit Bitten und Vorwürfen bedrängt, und zwar selbst von Gliedern des Rathes. Sie klagen in einer am 19. März 1562 übergebenen Schrift, es sei bekannt in der ganzen Stadt, dass sie sich mehr zu wehren haben gegen die einheimischen und von ihrer Kirch abgefallnen Widersacher, die zum Theil selbst beide, Kläger und Richter, seien in diesen Sachen, denn gegen alle diese Fremden. Wo nur jenen diese practica ferner gerathen, dass sie den ganzen Rath oder ja den grössern Theil vollends an sich ziehen, so wöllen sie darnach sehen, wer Ursach zu Aufruhr gebe. — Am 24. December bezeichnen sie in einer Schrift sogar einen Namen. „Als nach gehaltenr Wahl und Krönungstags alhie die Fremden bei etlichen Chur- und Fürsten supplicirt, dass ihnen ihr Kirch und Predigamt wie sie solchs vormals gehabt, wiederum zugestellt werde, haben diese die Fürbitte zugesagt, wie der Erbar und wolweise Herr Johann v. Glauburg etlichen der Predikanten selbst mitgetheilt“. Da nun jetzt es verlaute, es sei beschlossen worden, den Fremden für die Christ-

feiertage die Kirche zu öffnen, so sei dies darum so glaublicher, die weil Herr Johann von Glauburg Patron und Pfleger daselbst sei. Die Unbilligkeit der Fremden und ihres Patrons habe sie bewogen als bald um gebührliches Innsehen anzurufen. — Nicht in dem Geschlechtsstolz fanden die Predikanten eine Stütze, wol aber in der dritten Rathsbank, wie dies die zahlreichen namentlichen Abstimmungen jener Zeit aufs klarste darlegen. Arnoldus Baneus, von den Welschen als Prediger vorgeschlagen, hatte seine Confession eingereicht, die von den Predikanten nicht gutgeheissen wurde. Bei dieser Gelegenheit kam es wieder zur Rede, dass es ein unchristliches Ansehen habe, so die Welschen ohne Kirch und Predigt gelassen werden, „da sie das Vatter unser beten wie andere“. Es möge ihnen das Predigen gestattet werden in der Weise, dass sie sich der h. Sakramente als des Nachmahls und der Tauf enthielten und der strittigen Punkte kein Meldung thäten, bis etwan durch Gottes Schickung ein Reichstag ausgeschriben darauf diese verglichen würden. Dafür stimmten am 9. Febr. 1562 die Schöffen Glauburg, Humbracht, Stephan, Keller, Kuhorn, Weiss, Ugelheimer, Uffsteiner, Frosch, Ort, Anton zum Jungen, Krafft und Karl von Glauburg. Alle Handwerker stimmten dagegen bis auf einen einzigen.

Schon im März kam diese Sache wieder zur Berathung als ein Schreiben des Pfalzgrafen und des Landgrafen zu beantworten war. Claus Stalburger will von den gefassten Beschlüssen nicht ohne Vorwissen der ganzen Gemein abgehen, stimmt für abschlägige Antwort. Glauburg will den Chur- und Fürsten zu gefallen den Welschen ihr Kirch im Namen Gottes wieder offen lassen. Mit dem letzteren stimmen dann Humbracht, Stephan, Weiss, Ugelheimer, Uffsteiner, Frosch, Ort, Karl von Glauburg. Andere beantragen Verschiebung nach Ostern, die ganze dritte Rathsbank, mit Ausnahme von Drippell und Schott, will es bei dem früheren Beschluss lassen.

Zehn Jahre später, auch im März, als wieder abgestimmt wurde, ob die Kirch zu öffnen sei, wurde der Vorbehalt gemacht, dass man zuvor der Gemeind und den Zünften Anzeig mache und es mit ihrem Vorwissen nur geschehe, damit nicht grosse Unrichtigkeit daraus entstehe.

Es wurden immer neue Versuche zur Vermittelung gemacht. Eine besondere Rathsdeputation hielt Besprechungen mit den Predikanten in der Herrn Castenpfleger Stuben; die Welschen und die Niederländer hatten sich erboten, sie wollten das Nachtmahl bis zur Vergleichung nicht halten, es möge ihnen nur Predigt, das Taufen und Einsegnen der Eheleut zugelassen werden. Allein die Stadt-

predikanten hielten fest an ihrem Ausspruch. Vergebens beschwerte sich der Pfalzgraf Friedrich über das Schelten und Calumniren seiner Religion und gebrauchte dabei die schärfsten und giftigsten Ausdrücke gegen die Predikanten, vergebens erbot er sich zu einem Colloquium zwischen seinen und den hiesigen Predigern, vergebens übergaben die Theologen von Marburg und Heidelberg die gründlichst abgefassten Schriften.

Unter diesen Verhältnissen zogen viele der Eingewanderten, besonders der Vermögenderen, weiter nach andern Städten, wo die Ausübung der Religion weniger gehindert war; doch kamen stets auch andere wieder an. Im December 1569 wurde desshalb ein Gutachten vorgelegt, dass täglich fremde und welsche Leute mit grosser Anzahl kommen, es seien deren bereits Mann, Weib, Kind und Gesind über die 1300 so Bürger seien, andere die ohne Abschied hierhergekommen, auch kein Vermögen mitgebracht. Wenn diese Nahrung bekommen und sich gebessert hätten, dann begäben sie sich wieder heimlich hinweg. Die Welschen Bürger und Gesind hielten an 3 oder 4 Orten in der Stadt ihre sondere conventicula nicht ohne Argwohn der teutschen Bürger. Ob es nicht besser sei ihnen einen Predikanten zu bestellen, der mit der Predikanten Lehr zustimme und der französischen Sprach mächtig sei? Es wurde für zweckmässig befunden, nach einem solchen Predikanten zu trachten, im Uebrigen aber wie bisher beide, arm und reich, bei einander zu belassen, keinen mehr ohne Vorwissen des Raths zum Bürger anzunehmen, endlich das los Gesind unter ihnen, so keine Haushaltung habe, hinweg ziehen heissen. Auf dieses lose Gesind wurde stets hingewiesen von Allen, die den Fremden abhold waren; es käme dasselbe nur der Messe wegen gerade nach Frankfurt, wo arme, geringe Leute genug seien, die kaum bleiben können und Raum haben. Wenn eine Kirch geöffnet, würde der Zulauf noch grösser sein, die Bürger, so der Gemeinde Bürden helfen tragen, würden gar aus der Stadt gedrängt werden, so sie doch auch Christen seien. Auf was für Unterthanen wolle man sich dann verlassen? Denn was eines solchen Haufens Art und Brauch sei, das wisse man. Viele so in Antorff mitgestürmt und geraubt haben, wohnten jetzt in der Stadt. Worms, Speier, Landau hüte sich, solche Leute aufzunehmen. Aus der Pfalz seien in einem Jahr mehr denn dreissig der Augspurger Confession verwandte Prediger mit Weib und Kind vertrieben worden. Daneben berichteten die Predikanten von ärgerlichen und nachtheiligen Exempel so sich unter den fremden Niederländischen Gemein befunden. Ein kranker, 9 Jahre alter Knabe habe in einer

Krankheit um die Taufe gebeten, zwei Brüder seien ohne alle Tauf gestorben, der vierte Bruder von 13 Jahren sei noch nicht getauft: der Vater sei ein Sacramentirer und Wiedertäufer gewesen, und solcher Leut würden mehr hier beherbergt. Ein alter Prophet und Irrgeist lehre frei und offen, dass er nichts von der lutherischen Taufe und Nachtmahl halte, als das nur äusserliche, fleischliche Ding wären. Dann wurde von andern Welschen berichtet, dass sie willkürlich aus ihrer Gemeind ausgeschlossen worden, und angedeutet, wie deren Predikanten sich der Gerichtsbarkeit des Raths entzögen und von dem Consistorium zu Heidelberg in ihrem Amt eingesetzt worden. Diesen Vorwürfen verdanken wir eine offene Darlegung der kirchlichen Verhältnisse der Welschen oder Französischen Gemeinde jener Zeit vom 5. Februar des Jahres 1572. Seitdem die Kirche ihnen geschlossen, hätten sie keine Seniores oder Vorsteher mehr gewählt. Dieser Amt wäre gewesen, darauf zu sehen, dass die Gemeindeglieder gottesfürchtig seien, christliche Liebe üben, das Wort Gottes befolgten. Die Gemeinde habe jetzt nur 8 Diacones, welche die Armen und Kranken versehen, daneben sich befleissigten die Gottesfurcht bei den Gemeindegliedern zu erhalten. Da ihnen das Amt zu schwer geworden, seien 8 andere als Adjunkten ihnen beigegeben, alle Bürger dieser Stadt, ehrbare und redliche Männer. Sie werden namentlich angeführt; der erste ist Noë du Fay von Valensin, die übrigen meist von Tourneck und Ryssel. Diener des göttlichen Worts hätten sie jetzt zwei unter sich, Theophilus Banosius von Bourdeaux und Johann Salvard aus dem Herzogthum Savoyen. Die Gemeinde versammle sich an zwei Orten, nemlich in der Behausung in welcher die Armen zum Theil erhalten werden, und dann in einer Scheuer in der Vorstadt. Die Thüren seien stets unverschlossen, damit Jeder sehen und hören könne, was sie thun. An drei verschiedenen Tagen in der Woche kämen sie zusammen, nicht weil sie noch so zahlreich seien, sondern zu Verhütung der inficirenden Seuchen und der noch regierenden Pestilenz.

Trotzdem hielt der Rath es für zweckmässig eine Läuterung der fremden Welschen und Niederländer vorzunehmen. Was wahrhaftige stattliche Personen wären, die solle man zu Bürgern annemen, "anderes aber so noch nit Bürger und armes gesindtleins und schier meistentheils Posament- und Schnurmacher seien, (deren man nit viel Nutzens habe) solle man aus der Stadt ziehen lassen". Auch möge der Rath selbst die aufgenommenen Predikanten in Gelübd und Eid nemen. Die Reinigung und Ausscheidung unterblieb vorerst in Ansehung des vorstehend beschwerlichen Krieges in den Niederlanden,

„da man noch nit wissen möge was die für ein End neme.“ Schon im Oktober 1572 kam sie wieder zur Berathschlagung, als viele Fremde und Niederländer abermals ankamen, besonders von Berg im Hennegau, andere noch angekündigt waren. Der Herzog Alba hatte seinen Vertilgungskrieg gegen die Ketzler in den Niederlanden begonnen. Ein Gutachten, welches am 5. Nov. bei Rath vorgetragen wurde, gibt uns einen deutlichen Einblick in die herrschende Gesinnung. Es berührt im Eingang die Pflicht, „dass mit solch elenden und uffs höchst betrubten und verderbten Leuten, so von Haus, Hof und Allem ins Elend verjagt, billig ein christlich Mitleid haben müsse“, gibt aber dann zu bedenken, aus was Ursachen diese Leute flüchtig geworden, „nit eben der Religion willen, sondern von wegen der Adhärentz so sie dem Herrn Printz geleistet“, es werde „ihnen mehr die Rebellion denn die Religion uffgemessen“. Diese Rebellion sei fürnehmlich „wegen des zehnten Pfennigs, welchen der Duc de Alba den Niederländern uffdringen wollen, sie aber verweigert“, verursacht worden. Wolle man sich nun solcher Leute annemen, so würde man nicht nur bei gedachtem Duca de Alba Missfallen erregen, sondern auch bei der kaiserl. Majestät, als die sich dieses Krieges öffentlich annehme und ihre Hülfe darzu schicke, in hohe Ungnad kommen. Der Rath sei schon viel bei Ihr Majestät verunglimpft worden durch abgünstige neidische Leuth. Dazu sei man mit fremdem, ausländischem Volk mehr als überladen, sie würden zuletzt wol (was Gott verhüte) Herren der Stadt werden wollen, wie man dessen ein Exempel bei der Stadt Münster gesehen, die in äusserst Verderben gerathen. Solchem müsse man im Anfang begegnen, desshalb nicht Gäste aufnehmen, die man hernach nicht los werden könne, vor Allem nicht solche, welche von ihren Herrn und Meistern in den Krieg geloffen, jetztund aber wiederkommen und sich einschleichen. Dann sollten auch diejenigen so allbereit hier wohnen, und unbeeidigt geblieben sind, angehalten werden Bürger zu werden, oder wenigstens eine Verpflichtung zu unterschreiben. Andere Vorschläge wurden noch gemacht, wie man sich der Bücher und Protokolle bemächtigen und nach den 16 Personen, die sich „als ihr Oberkeit bestellet“, trachten möge, ihr vermeint Regiment abzuschaffen. Allein die Nähe der Messe und die Furcht vor Unruhe und vor Verdruss mit dem Pfalzgrafen liess es zu keinem durchgreifenden Schritte kommen. Es wurden drei Herren des Raths deputirt darüber zu wachen, dass nicht jeder heimlich abziehen könne, ohne Vorwissen des Raths und Zahlung des zehnten Pfennigs. — Das Anerbieten des Predikanten Matthias Ritter, den Welschen ein oder zweimal in der Woche

in ihrer Sprach eine Predigt zu thun, um den Winkelpredigten ab-zuhelfen, stiess auf Widerspruch, „da er doch der Sach zu gering sein möcht“. Auch die Welschen widersprachen diesem Anerbieten, da er, obwohl ihn Gott mit vielen herrlichen Gaben gezieret, in ihrer Sprach zu predigen doch nicht geschickt sei. Zudem habe er ge-nugsam zu versehen, sie aber bedürften der Woch nicht eine, son-dern mehrere Predigten, damit sie in der Uebung Gottes Wortes blieben, für welches sie ihr Vaterland, Verwandte und Freundschaft verlassen und noch allzeit bereit seien Leib und Leben in die Schantz zu schlagen. Darnach schlugen die Stadtpredikanten vor, Cassiodorus Reinius, der ein Zeit zu Antorff das Wort Gottes lauter und rein gelehret, und wieder anhero kommen, den Welschen als Predikanten zu verordnen; es kam aber zu der Zeit darüber zu keinem Beschluss.

Als im Jahr 1579 Rathsverordnete beauftragt wurden die Welschen aufzuzeichnen, fanden sich nur noch 388 vor, darunter 136 so nicht Bürger gewesen. Im Jahre 1583 suchten etliche statthafte Leute von Cöln und andern Orten her um die Bürgerschaft an, und erboten sich, wo man sie nicht als Bürger anneme, aber eine Zeitlang hier wohnen lasse, seien sie bereit die Gebühr zu leisten. Damals wurde beschlossen, dass Solche die Bürgerskind seien, oder sich mit Bürgers-kind oder Bürgerin verheurathen, zum Bürgerrecht anzunehmen seien. Wohlhabende Personen, die nur eine Zeitlang hier wohnen wollten, sollten sich mit dem Rechenmeister benemen, was Jeder des Jahrs geben solle.

Schon im Jahre 1587 sah sich der Rath veranlaast diesen Beschluss zu schärfen, „da der Fremden und Welschen sich durch Zusammenver-heurathung Welsch- und Bürgerssöhne und Töchter, auch Wittiber und Wittiben, täglich mehren, also die höchste Notdurft erfordere wie man derer so nicht Burger seien, wiederum abkommen könne, auch solch Zusammenverheurathung etwas gesteuert werden“; es sei desshalb zu Verhütung besorgter Gefahr, Nachtheil und endlicher Verderbung der teutschen Bürgerschaft allhie festgesetzt, dass aus den Personen, welche den Beisitz haben, ausgelesen werden solle, welche man hier dulden und zu Bürgern annemen und welche aus-schaffen und hinwegziehen heissen wolle. Schon im Jahre 1582 war aus ähnlichen Gründen beschlossen worden, dass kein Welscher ohne Vorwissen und Zulassung des Raths ein Haus dahier kaufen möge.

Es waren unter den bis dahin Eingewanderten einige Aerzte und Gelehrte gewesen, mehrere Kaufleute, doch der bei Weitem grösste Theil waren Barchet- und Sammtweber und andere Manufakturisten, Arrasmacher, flandrische Bombasinmacher, nur wenige Handwerker,

besonders Bierbraner fanden sich darunter. Von ihnen wurden als Bürger oder auch als Beisassen aufgenommen im Jahre 1554 63, im folgenden Jahre 1555 wieder 55, 1556 und 57 je 35, 1558 — 65, im darauffolgenden Jahre 12 und 1560 sogar 121 Niederländer. Unter den ersten Bürgeraufnahmen im Jahre 1555 findet sich Dominus Valerandus Pollanus aus Flandern, concionator ecclesiae Gallicae, sowie generosus Dominus Joannes a Lasco, baro Polonus. Einiger Anderen ist bereits gedacht worden. Weiter im Jahre 1570 wurden Bürger Martin de Barri von Dorneck (Tournay) am 20 Juli, und Johann Bari von Dorneck am 1. September. Die Einwanderer aus den Jahren 1567 bis 1570 sind meist Schnurmacher oder Bortenwirker, später Sammet, Taffet- und Gebildweber, 1573 wurde Rupertus de Neuville von Antorff (Antwerpen) angenommen. 1574 Rupertus Doruill von Vallesin (Valenciennes) Kaufmann; 1577 kommen wieder viele Flüchtlinge, darunter allein 57 posamentiers und Schnurmacher, 1579 Johann de Famaris von Valenciennes, der Schwager von Noël du Fay; 1580 Sebastian de Nouille von Antorff; 1584 Nicolaus Malapert von Bergen im Hennegau, Kaufmann. Von der Familie de Bary, welcher Name jetzt noch in England sich findet, kommen weiter im Jahre 1586 ein Anthoni de Barri vor, Arrashändler von Bergen im Hennegau, 1588 Ludwig de Barri, 1599 Jacob d'Barri ebendaher. Aus dem letzteren Jahre findet sich auch Peter Aubin von Valenciennes, ein Handelsmann. Um diese Zeit tritt schon eine zweite Generation der Eingewanderten als Bürgerssöhne auf; 1584 Johann du Fay, 1589 Jacob du Fay und Daniel de Neuville, geboren zu Emden; 1591 Johann de Barri, 1607 Sebastian de Nouille, der jüngere.

Am 28. September 1585 kamen 10 geflüchtete Niederländer der Augsburger Confession, darunter Laurentz Alleintz, Wilhelm Walter, Gerardt Pieters, Christoph Weber bei Rath ein: Sie hätten wegen Bekenntniss der Lehre Gottes und der Augsburgischen Confession ihr liebes Vaterland verlassen müssen, sie seien zum Theil dahier zu Burgern, zum Theil zu Beisassen angenommen worden, und wollten Rath und Bürgerschaft stets dafür dankbar sein. Sie hielten sich zu des Rath's evangelischen Teutschen Kirchen, die mehrsten von ihnen aber verständen die hohe Teutsche Sprach nicht sonderlich oder gar nicht. Aus allen Landen kämen in Messzeiten fromme Christen nach Frankfurt, sie wunderten sich, dass andere Fremde in ihrer Sprach Predigt hätten, sie aber in der Augsburgischen Confession reiner Lehre hätten keine. Es sei jetzt günstige Gelegenheit vorhanden, der würdige und hochgelarte Herr Cassiodorus Renius, welcher hie-

vor der christlichen Kirchen zu Antorff mit reiner Lehre vorgestanden, sei zur Stätte. Diesen möchte der Rath, oder wen er sonst der unverfälschten Lehre Confession zugethan dazu verordnen wolle wie die deutschen Predikanten berufen, authorisiren und für ihren Prediger annemen und aufstellen. Sie selbst seien erbötig ihn auf ihre eigene Kosten zu erhalten. Der Rath theilte diese Schrift den Predikanten zur Erklärung mit. Diese bekanten dass sie anfangs keinen festen Beschluss hätten fassen können, mancher Bedenken wegen. Nach nochmaligem Verlesen aber habe es sie bedünken wollen, die Petition sei weder unziemlich noch unchristlich. Es gefalle ihnen nicht übel, dass die Bittsteller ihrer der Predikanten judicium und consens dazu selbst fordern, die Calvinische Gemein habe hierin ein eygen Gewalt genommen. Unter so wenigen Hausgesassen sei Conspiration nicht zu besorgen, sie verlangten auch keinen fremden unbekanten Mann zum Prediger, sondern Herrn Cassiodorus Reins, dieser Stadt von vielen Jahren her Bürger, der sich hier und in Antorff sittig und friedsam benommen. Sein Glaube und Bekenntniss müsse man in sonderheit vernemen. Es würde einen ungunstigen Eindruck machen, wenn man der reinen Lehr Augsburgischer Confession nit soviel gönnen wolle, als der irrigen Zwinglischen und Calvinischen Lehr.

Der Rath trug Bedenken die Bitte zu gewähren, es seien nur wenige und meist Brabanter, welche die teutsche Sprach ziemlich verstünden, Cassiodorus sei ein alter Mann und böslisch zu versteben; es könnten wieder Irrungen mit den Predikanten sich zeigen; wollte man ihnen die Kirch des weissen Frauen Closters einräumen, möchten die Mütter einem Ehrb. Rath den Herrn Churfürsten und Bischoff zu Mainz an Hals henken; wolle man den andern Flämischen ihre conventicula sperren, und diesen einräumen, so stünde der Rath in gleicher Gefahr; jene würden es auch nicht so leicht dabei lassen; und sollte die kaiserl. Majestät von den Partheien bewogen werden Commissarios zu ordnen, schädlicheres könnte dem Rath nichts begeben. Nutzen aber sehe er gar keinen. Die Antwort wurde bis nach der Messe verschoben, und dann weiter hinaus. Am 8. März 1586 mahnten die Supplikanten, ihre Zahl habe jetzt sehr zugenommen, sie hofften, dass wenn ihrer Bitt stattgegeben, dies je länger je mehr geschehen werde. Unter der Bittschrift stehen 19 zum Theil fast unleserliche Namen, darunter „Machiel Bode, sampt myn gesin, Laurentz Alleintz, sampt mein gesind, Hendrick Bartels mit myn gesinnd, Steffen Heydenryck samt syn Husgesyn, Simon Poret met myn huysgesin“. Sie unterzeichnen „im Namen unser und aller andern so

der unverfälschten Augsburger Confession zugethan und verwandt“. Eine dritte Supplik folgte am 21. Juni desselben Jahres, unterzeichnet von einer und derselben Hand mit den Namen: Heinrich Barthels, Johann de Monper, Peter Gosens, Jan Monier, Christoffel Happart; eine vierte am 30. August eigenhändig unterzeichnet wieder von 5 Personen: Hendrick Barthels, Martin van Valckenborch, Jan Sannaige, Peter Goosens und Laurentz Alleintz „im Namen unser und aller Andern der ganzen Gemein“. Auch hierauf findet sich kein Beschluss.

Es ist wohl kein Zweifel, dass diese Niederländer Augsburger Confession als kirchliche Gemeinde sich fühlten und betrachteten. In der Confession, welche sie überreichten, ist gesagt, dass dieselbe von Anfangs her „in der Ausländer gemain allhie zu Frankfurt“ gepredigt und geübet werde.

In den Acten des Archivs findet sich weiterhin, wahrscheinlich aus dem Jahre 1592 eine Vorstellung, auf deren Rücken bemerkt ist, dass sie den Herrn Predikanten übergeben worden sei. Es wird in derselben ausgeführt, wie die Bittsteller zu dem reinen Gottes Wort, zu der ungezweifelten und unverfälschten Augsburger Confession sich bekennen, wie sie ihres Glaubens wegen verfolgt worden, wie einige Glaubensgenossen nach Emden gezogen, etliche nach Hamburg, Lübeck und Danzig, sie aber etwa 15 oder 18 Väter mit Weib und Kind hierher sich gewandt, hoffend, dass sie bei den Glaubensgenossen Trost und Herberg finden würden. Sie bitten die Predikanten wollten für sie Fremde und Pilger eine Fürsprach bei Rath thun, dass derselbe sie wo nicht alle zu Bürgern, doch zum wenigstens die andern zu hintersassen eine Zeitlang aufnehmen möge. Unterzeichnet sind sie als „Glaubensgenossen und Mitglieder in dem Herrn aus Niederlanden vertrieben“.

Der Grund, aus welchem diese letztere Gemeinde später hierher gelangte als die Niederländische reformirte Gemeinde, lag darin, dass bei dem ausgebrochenen Streite der Evangelischen über das Abendmahl man in den Niederlanden die Augsburger Confessionsverwandte oder die Martinisten als den schwächeren Theil vor den Calvinisten begünstigte, ihnen selbst eine Zeitlang Kirchen einräumte. Die Antorffer Martinisten standen besonders mit der Frankfurter Schwester-Gemeinde in lebhafterem Verkehre. Sie liessen sich nicht nur von hier die Kirchenagende zusenden, auch das Niederländische Gesangbuch der Antorffer Lutheraner wurde 1567 in Frankfurt gedruckt, und enthielt zum Theil Uebersetzungen aus dem Frankfurter Gesangbuche. Als den Antorffer Martinisten es schwer wurde in den

Niederlanden Prediger zu finden, schrieben 1579 Jacob Bernoulli und Johann Bode desshalb an das Frankfurter Ministerium. Aber schon nach der Belagerung von Antorff im Jahre 1585 mussten auch die Lutheraner, soweit sie es nicht schon früher gethan, das Land meiden, wenn sie nicht katholisch werden wollten. So zog ein Theil derselben nach Frankfurt.

Es ist um diese Zeit ein neuer Abschnitt in dem Verfahren gegen die Fremden, besonders gegen die Calvinisten zu bemerken. Die Predikanten welche früher die Sache gegen letztere betrieben, namentlich Beyer und Ritter, waren gestorben, andere an ihre Stelle getreten. Wenn die früheren schroff und unduldsam gehandelt, so handelten sie eben nach innigster Ueberzeugung, sie standen unter dem Einflusse ihrer Zeit. Unser Jahrhundert ist milder oder gleichgültiger geworden in Glaubenssachen, es zeigen sich die Leidenschaften bei anderen Veranlassungen, denn die Menschen sind dieselben geblieben. In dem nun folgenden Zeitabschnitt macht sich in der Leitung der kirchlichen Verhältnisse eine unglückselige Heimlichkeit und Scheinheiligkeit geltend. Es ist schwer herauszufinden, welcher der Predikanten dies heraufbeschworen, Schadeus führt jetzt vielfach das Wort. Mit Bibelsprüchen, niedrigen Schmeicheleien und frommen Worten wird jetzt versucht den Magistrat auf ungrade Wege zu führen; dieser, der bis dahin würdevoll und gerecht über den Partheien gestanden, er lässt sich nun von den Predikanten ungeziemende Verweise ertheilen, er ist plötzlich in das heuchlerische Treiben hineingestossen, er ist Parthei, und wird zu unwürdigen Mitteln veranlasst, um seine Zwecke zu erreichen. Ein schmutziges Blatt in der Geschichte unserer Vaterstadt! In den archivalischen Akten finden sich die Worte aufgeschrieben: „Noli me tangere“.

Am 18. Juli 1592 wurde bei Rath eine neue Schrift der Stadtpredikanten, über die aufrührerische Händel der Fremden, demüthig offerirt und übergeben. Der liebe Gott habe diese Stadt mit dem Lichte seines hl. Evangeliums begnadet, von Spaltungen in Religionsachen habe man nichts gewusst, ausser was man zur Zeit des leydigen Interims der hohen Obrigkeit zu Gefallen gethan, bis sich Valerandus Pollanus mit süssen, heuchlerischen Worten eingeschlichen. Gegen den Rath Philippi Melanctonis sich dieser fremden Nation zu entschlagen *), und gegen alles predigen und bitten, habe man die Fremden

*) Hierüber zu vergleichen in diesem Archiv II. S. 63 und der Aufsatz „der luth. Präd. Hartm. Beyer“ von Dr. Steitz.

gewähren lassen, und jetzt sei es so weit gekommen, dass sie aus eigener Gewalt Prediger beriefen, Schulen hielten, darin sie ihren Calvinischen Catechismus in die Jugend pflanzten; sie hätten ihren eignen Rath und Consistorium, Kasten und Almosenpfleger, und das Alles öffentlich ohne Erlaubnis des Raths. Sie, die Predikanten seien nicht dafür, dass gegen diese Leute, „wenn sie sich auch *dolo malo* einpracticirt“, eine Spanische Inquisition mit Zwang eingeführt und Vertreibung fürgenommen werde, es sei ihnen nur darum zu thun, dass der Rath nicht durch allzulanges Stillschweigen ein böses Gewissen und nagenden Wurm neben dem schweren Gericht und Zorn Gottes auf sich lade. Denn sobald die Fremden Luft und fürnehmer Leut im Regiment Gunst, Beifall und Fürschub gewonnen, seien sie trotzig und anführerisch geworden. Es sei ein Gebot Gottes an alle Könige und Richter auf Erden, dass sie dem Sohn Gottes Thür und Thor öffnen, „darum seien sie Götter, das ist in ein so göttlich Amt gesetzt, mit Gewalt und Macht gewappnet dass sie Gottes Ehr und Namen schützen und der christlichen kirchen, welche des Sohns Gottes Gesponnst und Braut sei, Pfleger und Säugammen sein sollen“. Wie ein Vater seinen Kindern nicht nur leibliche Nahrung zu geben habe, sondern sie in Zucht und Sitte erziehen müsse, dass sie nicht Teufelskinder und elende verdampfte Höllbrände werden, so auch den Oberherrn als Vätern des Vaterlandes stehe zu, der Unterthanen Heil und Seligkeit zu fördern. Beispiele christliebender Regenten werden angeführt wie Josua, David, Hiskia, Josaphat, und Pfleger der Kirche Gottes wie Constantinus, Theodosius und Martianus. Mit dem Propheten Elias rufen sie aus: Wie lange hinket ihr auf beiden Seiten? Ein Ehrbarer Rath mache sich schuldig der vielen verlorenen Seelen, die durch gute Lehre gerettet werden könnten, er mache sich theilhaftig aller Gotteslästerung und Sünden so von diesen Sektirern getrieben würden. Durch die Lindigkeit würden sie noch mehr verstocket; die eigentlichen Tugenden dieser Sacramentirer seien, dass die keinen Glauben hielten, mit Aufruhr schwanger gingen, Verträge, Brief und Siegel brechen, Uneinigkeit stiften und in keinem unehrbaren Stück sich Gewissen machten. Weil es nicht rathsam alle diese Sachen auf offne Canzel zu bringen, dass es nicht Anschein gewinne, als ob sie beehrten auf ihre liebe Obrigkeit bei dem gemeinen Manne einzuhauen, sie zu verunglimpfen, so hätten sie es schriftlich verfasst.

Dieses Mahnschreiben wurde bei Rath verlesen und verfehlte nicht seine Wirkung. Es wurde beschlossen: „Soll man diese Sache noch zur Zeit in höchster Geheim halten, doch zum fürderlichsten

in Rathschlagung ziehen lassen“. Die Bittschriften welche dahin zielten die Ausweisung der welschen Schullehrer zu mildern, wurden nicht berücksichtigt. Am 25. Juli wurde erwogen dass die wohlmeinend Warnung nicht unzeitig sei, sondern wol in Acht zu nemen. Allein wie und was weiss man die Sach ins Werk stellen solle, das sei reiflich zu berathschlagen, dass man nicht mit Ungestüm dareinplumpe aber auch nichts unter die Ruhbank schiebe. Man müsse damit anfangen festzuhalten keinen fremden mehr aufzunehmen, auch keinen Calvinischen Predikanten, der fremd sei, desshalb den Vlämischen Predikanten Franciscus Gomarus auszuweisen, zu erlernen wer ihn angenommen, wer die Kirchräthe seien; solcher Anfang würde schon andere Mittel an die Hand geben. Als darauf im September der Welschen Prediger Oliverius Valinus gestorben, wurden die Bürgermeister und Scholarchae verordnet von den Predikanten anzuhören, was ihr ferner Gutbedünken sei und was sie zur Sache dienliche Mittel fürschiagen wollten. Wegen eines Schreibens des Herrn Friedrich, Pfälzgrafen bei Rhein, wurde beschlossen, dasselbe zu beantworten, sich auf Weiteres aber nicht einzulassen, „so dass kein Antwort auch für ein Autwort gehalten werde“.

Darauf geben die Stadtpredikanten in einem zweiten Schreiben nähern Aufschluss über das erste Mahnschreiben: Sie hätten nichts anderes gesucht, denn dem Magistrat gründlich zu Gemüth zu führen „wie es ganz und gar wider Gott unverantwortlich sei, wie den Fremden so viel angemassete Gewalt gestattet und zugelassen werde, und welcher Schaden der Nachkommenschaft aus solcher unzeitigen Mildigkeit erwachsen werde“. „Wenn auch die Schuld nicht den jetztlebenden Regimentspersonen, sondern den Vorfahren, die hierin ein grosses Uebersehen, zuzumessen“, so möchten sie, die jetzigen, durch Gottes Hilf verbessern. Ein jeder müsse für sich selbst am jüngsten Tag Rechenschaft geben. Sie flehen um Gottes und seines heiligen Namens Ehre willen, dass der Rath die armen verführten auf den rechten Weg der Wahrheit leite, und zur Einhelligkeit der christlichen Augspurgischen Confession. Dazu sei von nöthen dass ihnen statt der jetzigen verführerischen und heimlich eingeschobenen Prediger andere reine und unverdächtige Lehrer hingestellt und also ihnen die Kirch nicht zugeschlossen, sondern erst recht aufgethan werde. Sie wollten dem Rath nichts vorschreiben, seien aber bereit ihr christliches Bedenken in gebührender Unterthänigkeit anzuzéigen. Jetzt sei gute Gelegenheit an die Hand gegeben, da der fremde älteste Predikant gestorben und man ohne Zweifel desselben statt anders werde ersetzen wollen. Der Magistrat sei nach göttlichen

und weltlichen Rechten schuldig, bei solchem Frevel und Muthwill ein gebührendes Einsehn zu haben, und nicht zu gestatten, dass Privatpersonen ihm seine Regalia und das jus patronatus freventlich entziehen und falsche, irrige Prediger aufstellen.

Am 5. Oktober fand dann die Zusammenkunft im Römer statt, bei welcher die Predikanten Daniel Schadeus und Nicodemus Ulnerus erschienen. Johann Ludwig von Glauburg trug von Seiten des Rathes vor, es habe der Predikanten treuherzige Verwarnung den Rath veranlasst reiflich darüber nachzudenken, aber er habe noch nicht finden können, wie solchem Unheil von Grund aufgeholfen werden möge. Desshalb sei ihre Schrift noch unbeantwortet, es sei aber nicht in Vergess gestellt. Schadeus antwortete nach kurzem Bedenken, sie die Predikanten vermerketen nunmehr soviel, dass der Magistrat die Sache sich angelegen sein liesse. Sie wollten Gott bitten dass er ihn fest darin erhalte. Die Deputirten bemerkten nun dass die Predikanten ferner angedeutet wie sie etlicher guten Mitteln und bequemer Gelegenheiten so sich jetzo offerirten, anzugeben wüsstten; sie seien auf Befehl des Rathes bereit solche anzuhören; dann wollten sie für sich selbst anfragen, ob sie vielleicht Personen anzugeben wüsstten, die in französischer Sprach der reinen unverfälschten Augspurgischen Confession gemäss das Predigamt auszutüben verstünden. Sie wüsstten wol solche Personen, war die Antwort, wollten aber das Begehren zuvor ihren Collegen mittheilen. Es lief darauf am 2. November ein weiteres Schreiben ein, in welchem die Predikanten ihre Freude aussprechen, dass ihre Mahnung nicht ohne Frucht abgegangen; sie danken dem gütigen Gott „dass er der lieben Obrigkeit dermalen die Augen geöffnet“. Die Schwierigkeit sei freilich jetzt, dass die Sect der Sacramentirer so überhand genommen, dass manche glaubten, es sei ihr unmöglich ohne Aufruhr und Tumult zu steuern, der Magistrat möge sich aber nicht abschrecken lassen, es sei nicht unser, sondern Gottes des Herrn Sache, der würd den unruhigen Leuten schon, wie die Schrift sage, einen Ring in die Nasen legen. Sie geben drei Mittel an, von denen sie das dritte für das freundlichste und füglichsste hielten:

1. Den Fremden ihr besonder Religionsexercitium zu untersagen, sie an das ordentliche Ministerium zu verweisen; oder

2. wenn sie ein besonder exercitium haben wollten ihnen auferlegen sich mit den Predikanten zu verständigen. Oder

3. dass ein E. Rath ums besten willen, und dass sich niemand zu beschweren habe, ihnen solche Lehrer stelle, die rechtmässig berufen, in der Lehr rein, und dem Prediger Convent incorporirt seien.

Der Magistrat wäre wohl berechtigt das erste der angegebenen Mittel zu ergreifen, da die Fremden die Obrigkeit dieser Stadt und das Ministerium *dolo malo*, betrügerlich und schandlich hintergangen, sich, wie man sage, in diese Stadt gelogen und gestolen. Sie wollten aber nicht darauf dringen, da der Rath zu glimpflichen Mitteln geneigt sei. Wegen des andern Mittels sei zu befürchten, dass diese unruhigen Leut tückisch und verschlagener Weise möchten handeln, wie sie zuvor gethan, und sich noch zur Zeit kein Gewissen daraus machen, wenn es nur zur Fortpflanzung und Beförderung ihrer falschen Lehr diene. Sie emphalen demnach das dritte Mittel, nemlich Personen, die der französischen Sprach erfahren seien, zu vociren; für die Vlämischen oder Niederländer besondere Prediger zu berufen, schiene nicht vonnöthen, da diese das Teutsche sehr wol kenneten und verstünden. Dann wurden noch Schriften vergelegt, Aussagen von Gemeindegliedern der Welschen über die Eigenmächtigkeit ihres Consistorii, und zuletzt dem Rath zugesprochen, nicht zu kleinmütig oder sorgfältig zu sein, damit nicht mit solchem cunctiren und procrastiniren die gute, und sonder Zweifel von Gott zugeschickte Gelegenheit versäumt werde“. Es ist ja die Sach, Gott lob billig, Göttlich und Recht, wie ein E. Rath aus unserm treuerzigen Schreiben auch sonst im Gewissen aus Gottes Wort überzeugt ist. So erfordert die höchste Notdurft, dass man dem eingerissenen Uebel were, wenn wir anders nit wollen, dass unsere Nachkommen Ceter und Mordio über uns schreien sollen. Warum wollte dan ein E. Rath nicht getrost und mannlich in solchem göttlichen Werk sich erzeigen, und mit dem lieben David sagen Psalm 56. „Auf Gott hoffe ich, und fürchte mich nicht, was können mir die Menschen thun?“ Schon am selben Tage wurde im Rath beschlossen: soll man vermög des dritten Mittels uff solche Personen bedacht sein, „die der französisch Sprach künhig und unserer Religion zugethan sein, und solche der französischen Gemeind zu Predigen vorstellen“. Vergebens kamen jetzt die Vorsteher der Welschen, darunter Nicolaus Malapart und Johann du Fay mit dem Gesuch E. Rath wolle ihnen statt des verstorbenen Predigers einen andern bestellen, zu welchem Zwecke sie Fridericum Biletium vorschlugen; der Rath, so war die Antwort, werde ihnen nach einem Prediger trachten, sie sollten bis dahin keinen andern aufstellen. Nicolaus Malapart sprach die Befürchtung aus, derselbig möchte vielleicht nit ihrer Religion sein, und wüsste man wohl, dass sie ihrer Religion halben aus dem Lande gezogen seien.

Noch war das Schreiben an den Pfalzgrafen auszufertigen; Herr Christoph Kellner hatte sich aufs heftigste geweigert es abzufassen, „solches sei nicht seines thuns“. Es wurde damit Joh. Ludwig v. Glauburg, Nicolaus Greiff, die beiden Advocaten und der Rathschreiber beauftragt. Aber auch diesmal stiess der Rath auf Widerstand, es findet sich der Beschluss: „soll man die Advocaten dieses Schreiben ersehen lassen, und im Fall sie sich darein sperren würden, sie alsdann ihrer Aydespflichten erinnern“. In einem zweiten Schreiben beschwerte sich der Pfalzgraf, dass das erste unbeantwortet geblieben, da wurde am 20. Jan. 1593 durch Majorität beschlossen, ein vorgelegtes Concept einer Antwort, zugleich mit einer Copie des ersten Entwurfs, auszufertigen. Der Rathschreiber Pyrande bemerkte zu Protokoll in einem NB., dass Herr Christian Völcker ihm befohlen die concepta förderlichst auszufertigen, und nicht erst zu Rath kommen zu lassen; er und die Bürgermeister wollten es wol verantworten. Der erste Entwurf enthält eine Rechtfertigung der Handlungsweise des Magistrats, den Welschen sei noch auf die Stund, wie auch zuvor, ihre ordentliche Predigt vom Rath gestattet, „es wäre dann, dass etliche der Niederländischen Bürger und Beisassen wissentlich, wie betrüglich, ihre Vorfahren und sie den Rath unter dem Schein sie seien Augspurgischer Confession hindergangen“. Sofern er, der Rath, Jenen als Bürgern und Unterthanen Prediger zu stellen auch Uebung der Religion, welche er ans dem hl. Wort Gottes und seinem Gewissen als recht und wahr erkenne, anzuordnen gesinnet wäre, so hätte ihm dess billig Niemand zu verdenken, dieweil er als ein unzweifellicher Stand des hl. Reichs solches zu thun wohlbefugt sei. Daran wird eine umfängliche Vertheidigung der Stadtpredikanten und namentlich des Daniel Schadeus geknüpft, welcher nach Aussag von Messfremden heftige Scheltwort wider die Fremden ausgestossen und ihre Kirche einen Säustall genennet. Diesem Predikanten geschehe Unrecht, der Rath sei mit seiner Lehr und seinem Wandel ganz zufrieden, und würde gewiss nicht dulden, dass auf der Kanzel vor dem gemeinen Mann hohe Standspersonen und Potentaten oder auch deren Kirchen und Schulen angegriffen würden. Die klägerischen Messfremden wären vielleicht als sie solche Predigten gehöret, mehr mit finanz denn andächtigen Sachen beladen gewesen, oder sie hätten nach Art der Spinnen aus den aller lieblichsten und wohl-schmeckendsten Rosen Gift aufgesaugt. Diesem Concept ist ein NB. aufgeschrieben, dass die beiden Advocaten D. Caesar und D. Christoff Kellner nicht dazu gebracht werden konnten, dasselbe zu revidiren, sondern sie jederzeit ihre Ausreden gehabt. Dies NB. aber ist dick

durchstrichen, im Juni 1593 geschrieben: „Diesem ist soviel mein, Christoff Kellners Person anlanget nit also“.

Es kann übergangen werden wie nun der Rath sich an Friedrich, Grafen zu Württemberg und Mümpelgard, wegen eines geeigneten französischen Predigers gewandt, dieser Anthonium Serrarium empfohlen. Die Stadtpredikanten legten weiteres Gutachten vor über die Probepredigt, den Gehalt, die Wohnung des neu zu wählenden. Es sei der richtigste Weg, dass ein wolweiser Rath die capitaine oder Eltesten der Fremden und calvinischen besicke und ihnen anzeige, da sie bei der Obrigkeit um einen Prediger eingekommen, so habe ein christlicher Magistrat dieser Stadt, der Niemand an seiner Seelen Seligkeit zu verhindern begehret, vermög seines Amts und juris patronatus nach einem tauglichen französischen Prediger getrachtet; er versehe sich nun, dass sie mit gebührender Bescheidenheit und stillem Wesen seine Probepredigt anhören. Hieran thete ein E. Rath nichts unbefugtes, so führen sie weiter aus. Das Uebrige wollten sie dem lieben Gott befehlen, der zweifelsohn' zu solchem Pflanzen und Begiessen seinen Segen mittheilen werde. Die Probepredigt könne zu St. Katharinen oder zu St. Peter gehalten werden, so etwas kleiner und vielleicht hierzu bequemlicher sei, und möge den Niederländern zeitlich davon die Anzeige gemacht werden. Als geeignete Kirche für den regelmässigen Gottesdienst schlagen sie die kirch zu den weissen Frauen vor, welche die fremden vor Jahren inne gehabt und gewohnt seien. Sie sprechen die Hoffnung aus, dass doch „dieses gottselige, hochnothwendige Geschäft nicht etwan durch des leidigen Satans und seiner Instrumenten, die nit feiern werden, zurückgehe“. Sie wüssten ja, „dass es Sache Gottes sei, ehrlich, christlich; warum wollten darum unsre lieben Oberherrn sich erschrocken erzeigen“. Warlich, warlich, diese Gelegenheit, die der liebe Herrgott jetzt an die Hand gebe, wenn sie ungenützt vorüber rausche, werde sie vielleicht nie wieder so gut vorkommen; und die Prediger, von deren Händen das Blut der Zuhörer werde gefordert, würden nach der Vermahnung des Herrn den Staub von den Füßen schütteln und mit fröhlichem Gewissen protestiren, dass sie unschuldig seien an aller der Seelen Verderben.

Demgemäss wurde ein Rathsbeschluss am 9. Januar 1593 abgefasst, und derselbe von den beiden Bürgermeistern Hieronymus zum Jungen und Joh. Phil. Völcker im Beisein von Johann Ludwig v. Glauburg und des Rathschreibers Pyrander den Senioren der französischen Gemeinde im Rathszimmer mitgetheilt. Diese wurden eingeladen des nächsten Tags um 9 Uhr die Probepredigt in der

Spitalskirche mit anzuhören. Doch, so solches einem Jeden in seinen Willen gestellt und Niemand dazu genöthigt sein. „Hieruff“, so heisst es im Protokoll, „antwortet Herr von Hoff von der andern wegen, mit diesen wenigen kaltinnigen Worten: sie wollten es ihrer Gemeind anzeigen und zu wissen machen“.

Den Unterhalt des neuen französischen Predigers übernahm ohne Weiteres der Rath. Jener hatte gebeten so gehalten zu werden wie andere „des Raths Predikanten“. Einer bestimmten Gemeinde wurde er nicht zugewiesen. Die Scholarchen beriethen mit den Bürgermeistern woraus er zu besolden, wo er wohnen und wo er predigen solle. Sie hielten dafür, dass ihm aus dem Weissfrauenkloster, dieweil dessen Einkommen ad pios usus angewandt würde, fl. 100 und 16 Achtel Korn, die übrigen fl. 100 aber von der Rechney gereicht werden sollten. Auch wegen der Wohnung hätten sie das Weissfrauenkloster beantragt, wenn dieser Ort nicht so entlegen wäre und sehr öd sei. „Es möchte ihm etwan von dem Gegentheile ein Unglück bereitet werden.“ Herr Conrad Lautenbach bot seine Wohnung an, er selbst wolle ins weissen Frauen Kloster ziehen. So wurde es bestimmt, und als Herr Conrad Lautenbach später doch lieber auf den Kornmarkt ziehen wollte, wurde beschlossen, es sei ihm frei entweder in seiner Wohnung zu bleiben, doch sich etwas friedfertiger zu halten, oder in das Weissfrauenkloster zu ziehen, oder endlich für fl. 50 jährlich sich eine andere Wohnung zu bestellen. Als er dann mit Beistand Herrn Daniels Schadei nochmals desshalb sich verwandte, wurden ihm auch die nöthigen fl. 66 verwilligt. Die französischen Predigten sollten, so wurde beschlossen, in der Catharinenkirche gehalten werden; es befürchtete der Rath, dieweil der Calvinischen Kirche so nahe bei der weissen Frauenkirche gelegen, möge sich etwa ein Unwill bei etlichen leichtfertigen Gesellen zwischen beiden Theilen ereignen. Auch hiergegen äusserten sich die Predikanten, es würde der Churfürst zu Mainz, der an gemeldtes Kloster einen Anspruch zu haben vermeine, den Rath eher in ruhigem possess lassen, wenn dieser Ort ad pios et sacros usus verwendet würde. Und „warum wollte sich der Rath bei solcher heiligen Sachen fürchten, und ihre Autorität, Ansehen, Gewalt und Macht, so sie von Gott dem Allmächtigen und Allerhöchsten Herrn zu Lehen tragen, freventlich entziehen oder aber mit Füßen treten lassen? Es würde ein grosser und unauslöschlicher Makel und Schande sein, wenn sich eine ordentliche Obrigkeit von ihren eigenen Untersassen und Bürgern, die einheimischen patricii und andere, deren Vorfahren dem gemeinen Nutz heilsamlich fürgestanden und den nachkommenden

eine wohlgebaute Stadt, gut Regiment und Polizei hinterlassen, vor etlichen Fremden entsetzen sollte“. In Folge dieser Vorstellung wurde für den Sommer noch die Barfüsserkirche in Aussicht genommen, bis die Kirche zu den weissen Frauen hergerichtet sein würde.

Auffallend ist es, dass bei allen diesen Verhandlungen der Niederländer Angsburgischer Confession nur nebenbei gedacht wird. Die Predikanten handeln und verhandeln jetzt für diese Fremden.

Aus einer Vorstellung der Predikanten vom 21. Febr. 1593 ist nun ersichtlich, dass die lutherischen Niederländer in diesem Jahr „die Kirch und Sonntagspredigten zu den Barfüssen, als deren sie gewohnt, und sich allda mit ihren Sitzen und Stühlen eingerichtet“, zu verlassen nicht geneigt gewesen. Zur Messzeit war ihnen früher auch einmal die französische Predigt gestattet worden. Sie mussten also, wenn auch nicht als wohlgeordnete Gemeinde, doch immer als eine kirchliche Gemeinde aufgetreten sein. Die Psalmen und Kirchengesänge, welche sie in Antorf gebraucht, eine Uebersetzung der Frankfurter, hatten sie mit hergebracht. So konnte, wie es gewünscht wurde, Alles unter einem Regiment auch gleichmässig und einhellig eingerichtet werden. Dabei ging natürlich die Selbständigkeit der Gemeinde verloren. Die Predikanten unternahmen es jetzt nochmals wegen Cassiodorus Reinius Vorstellung zu machen. Herr Antonius könne von einer Leibes Schwachheit überfallen und an seinem Amt verhindert werden. Viele Bürger wünschten, dass neben ihm C. Reinius, ein feiner, ansehnlicher, friedfertiger, gelehrter, wohlerfahrener und beredter Mann, der, so er ordentlich beruffen würde, das Predigamt ohn alle Beschwerden und Unkosten des Raths zu versehen sich bereit erklärt habe. Darüber hätten „Etliche den Herrn Scholarchis Caution zu thun sich erboten“. Da der zweite Prediger nichts kosten solle, ist vor gut angesehen worden, dass man solche Gelegenheit nit aus Handen lassen solle. Am 29. März brachten dann die Scholarchen vor, es habe M. Daniel Schadeus, der Predikant, angezeigt, in der Voraussetzung, dass wenn die französische Bürgerschaft den Cassiodorus besolde, derselbe zum Predigamt vermocht werden würde, hätten sich zwei Bürger, die namhaft gemacht werden könnten, zur Caution offerirt. Der Rath hielt es nicht einmal für nöthig nach den Namen der Bürger sich zu erkundigen. Am 17. April theilt M. Daniel Schadeus mit, dass Cassiodorus zwei französische Probepredigten gehalten, und wie man berichtet habe, ziemlich damit bestanden, auch der Hoffnung wäre, wenn er angenommen werde, er sich inskünftige besser darauf gefasst machen könne. So

wurde Cassiodorus angenommen „und soll man“ so lautete der Beschluss, „von denjenigen, so ihn zu besolden sich erboten, vernemen, was sie ihm zu geben gedacht; auch ihnen untersagen, dass sie solches stipendium hinter E. E. Rath oder dessen Scholarchen erlegen, und aus derselben Hand ihm Cassiodoro gereicht werde, andere präjudicirliche Consequenz dadurch zu verhüten“. Somit überliess es der Rath der französisch lutherischen Bürgerschaft, den Pfarrer, der auf ihren Wunsch, freilich durch Vermittlung der Predikanten, berufen wurde, zu besolden, sich deshalb mit ihm zu verständigen.

Von den Familien dieser lutherischen Gemeinde sind in unsern Tagen nur noch 2 vorhanden. Es sind dies die Familien Bernouilly und Bengrath. Von den andern Namen, welche wenig später in der Gemeinde sich finden, mögen Ammelburg, Barthels, Rulandt, Leumann hier noch angeführt werden.

Wir besitzen von der niederländischen Gemeinde Augsburgischer Confession aus den ersten Zeiten des Aufenthalts in Frankfurt, vom 31. Mai 1585, eine Urkunde, welche als Stiftungsbrief bezeichnet wird und von der Errichtung eines Almosenkastens der Gemeinde handelt. Es führt uns dieselbe in das innere Leben derselben ein, und in die ungeordneten Verhältnisse, wie sie die Flucht geschaffen: Sie beginnt mit den Worten: Les freres de la Confession de Augsburg etrangers venus à ceste ville du Pays bas estans assembles au nom du Seigneur pour donner quelque ordre à la souvention des pauvres de la mesme nation alans et venans, ont ordonné les chapitres suivants. Es waren also die hieher geflüchteten Niederländer Augsburgischer Confession, welche als gesonderte Gemeinde zusammentraten um einige Anordnungen zu treffen, zur Unterstützung ihrer flüchtigen Glaubensgenossen. Nur dies enthält der angebliche Stiftungsbrief, keineswegs aber befasst er sich mit sonstigen Verhältnissen, oder gar mit der Organisation der Gemeinde. Diese Gemeinde, welche sich selbst noch als fremde, flüchtende bezeichnete, hatte sich noch nicht als eine geschlossene ausgebildet, sie bestand aber vorzugsweise aus früheren Antorfer Gemeindegliedern. Noch heut zu Tage führt die niederländische Gemeinde das bei der lutherischen Kirche in Antorf üblich gewesene Siegel und Petschaft, „welches die Aelterlinge in ihrer Retirade von dannen mit sich gebracht haben“. Es besteht solches in dem Lamm, welches das aufgethane Buch mit sieben Siegeln hält, darin geschrieben ist: Evangelium Jesu Christi, mit der Umschrift: sig. Eccl. Evang. Conf. augs. urb. antve, d. h. Kirchensiegel der Evang. Gemeinde Augsburgischer Confession der Stadt Ant-

werpen. Dieses Siegel hat der im Amt stehende Senior in Verwahrung, er bedient sich seiner auf Urkunden*).

Es ordnete der Gemeindebeschluss an, dass eine regelmäßige Collecte für den Unterhalt der Armen unter den flüchtenden Niederländern eingerichtet werde; zu dem Zwecke seien zwei geeignete Männer auszuwählen zu Corps de la Compagnie des fideles. Weiter seien von der Gesellschaft zur Oberaufsicht dieser Diacres oder Almoseupfleger 3 Männer zu erlesen, bei welchen Klage über die Verwaltung der gesammelten Almosen erhoben werden könne. Es sollten dieselben bei geringfügigeren Sachen aus eigener Autorität abhelfen können, ohne dass es nöthig sei, dazu die ganze Gesellschaft (compagnie) zu berufen.

Nachdem die Versammlung einmüthig diese Artikel genehmigt, schritt sie sofort zur Wahl der ersten Diacres und der drei Deputés; dass dies keine förmliche Einrichtung und Organisation der Gemeinde selbst, oder aller Gemeindeverhältnisse gewesen, ist deutlicher noch ersichtlich aus der Bestätigung am 8. Juli 1597, welche nicht von den Diacres und Deputés, sondern von 20 Personen unter Vortritt des Predigers Marcus Cassiodorus Reinius unterzeichnet worden ist.

Mit der Wahl und Bestellung des Predigers hatte aber die Gemeinde das wesentlichste Mittel ihre kirchliche Selbständigkeit zu wahren aus Händen gegeben. Es musste ganz nothwendig daraus eine Verschmelzung mit den übrigen, den deutschen evangelischen Christen Augsburgerischer Confession erfolgen. Die Gemeinde wählte wie die andere niederländische Gemeinde ihre Aeltesten und Diaconen, allein der Geschäftskreis derselben beschränkte sich allmählich auf Verwaltung des Almosenkastens. Eine zweite Erneuerung und Vermehrung der Satzungen im Jahre 1716 hatte statt, als bereits jede kirchliche Bedeutung der Gemeinde entschwunden war. Sehr bezeichnend betreffen diese Vermehrungen den Vorschlag zu den Wahlen durch die Aeltesten und Diaconen, Ermunterung die Universal-Versammlung nicht zu versäumen, Bedrohung derer welche sich den Aemtern entziehen, Verwahrung und Anlage des capitalisirten Vermögens, aber sie enthalten auch die Bestimmung, dass fremden Armen, „so der Gemeinde nicht zugethan, nichts verabreicht werden solle“, und dass jeder, der 4 mal in der ordentlichen Collecte beizu-

*) Die Abbildung s. Archiv f. Frankf. Geschichte und Kunst II., Taf. IV. 29, dazu Abhandlung von Dr. Römer-Büchner.

tragen versäumt „sein Recht“ verliere, und sich „der Gemeinde“ verlustig mache. — Damit war der Gemeinde die kirchliche Eigenschaft vollständig entzogen, ihr bloss die Bedeutung einer Privatanstalt und milden Stiftung gegeben.

Wir wollen nun, so weit es möglich ist, den Lebenslauf der welschen, sowie der beiden niederländischen Gemeinden, der reformirten und der lutherischen, weiter verfolgen. Sie bieten uns ein merkwürdiges Seitenstück zu Lessings Ringen.

Wie der edle Wessenberg es aussprach, so kann nur kirchliche Freiheit kirchliches Leben erzeugen. Hier nun war die Stellung der beiden Gemeinden eine sehr verschiedene. Die eine bevorzugt von der weltlichen Regierung, gehegt und gepflegt, aber bevormundet; die andere an der freien Ausübung ihres Gottesdienstes verhindert, bedrängt, benachtheiligt, dadurch aber stets von neuem angeregt zu ernster Anstrengung, zur Entfaltung aller Kräfte, zu innigem Zusammenhalten.

Der erste Schritt gegen die Calvinisten war geschehen, die übrigen liessen nicht auf sich warten. Und jetzt waren es nicht nur die Deutschen, welche gegen die Nichtdeutschen eiferten, sondern auch die französischen lutherischen Predikanten schrieben gegen die Calvinisten und Serrarius erscheint jetzt verbündet mit Schadeus; kaum angekommen von Hericourt und als Bürger aufgenommen, findet sich sein Name in den Schriften gegen die Fremden. Schon im Nov. 1593 beklagten sich die deutschen und welschen Schulmeister bei den Scholarchen, weil ein welscher Schulmeister ihnen Schulkinder abgespannt hätte; derselbe sei nicht ordentlicher Weise zugelassen. Diesem wurde, weil er ohne des Raths Consens Schul gehalten, sein Bürgerrecht aufgesagt. Desgleichen wurde der vlämische Predikant Franciscus Gomarus, welcher nicht Bürger war und sich an eine Fremde verheurathet hatte, allhie abgeschafft; beide wurden bedeutet hinwegzuziehen. Der vlämischen Gemeinde Fürbitte hob hervor, dass der ausgewiesene Prediger, der an die 8 Jahre ihnen treu das Evangelium gelehrt, wol leicht wieder einen andern Dienst finden könnte, nicht aber sie einen Prediger. Er habe stets öffentlich, nie aber heimlich geprediget; er sei nicht Bürger, sondern Beisitzer gewesen und habe geglaubt, dass diesen nicht, nur Burgern die Verheurathung mit Fremden verboten sei; sonst hätte er nicht dem Verbot der Obrigkeit zuwider gehandelt. Sie erklärten sich bereit, eine jährliche ansehnliche Geldsumme den Armen zahlen zu wollen, aber vergeblich; es wurde ihnen dazu verboten, einen neuen Prediger anzustellen. Gomarus stellte am 8. Jan. 1594 vor, wie schwer es ihm

sei, im strengen Winter mit einer schwangern und oft kranken Frau in die Fremde zu ziehen. Es blieb bei dem Beschluss. Nach seinem Abzug wurden 4 Gemeindeglieder vermocht, abwechselnd bei den Zusammenkünften zu predigen; auch diesen wurde es vom Rath untersagt. Die Niederländer baten darauf um Bestätigung eines andern Predigers Joannes des Oursius; sie wurden bedeutet, dass es bei dem frühern Beschluss verbleibe, sie desshalb den Rath mit weiteren Ansuchen unmolestirt lassen sollten. Auf der andern Seite eiferten die Stadtpredikanten, darunter Anthonius Serrarius, und baten, dass den Calvinisten ihr exercitium gänzlich verboten werde. Die Zeiten waren aber der Art, dass der Rath einen ungünstigen Beschluss zu fassen damals unterliess.

Cassiodorus Reinius starb im Jahre 1595, die Predikanten wandten sich an den Rath, stellten vor, wie das christlich Werk gottlob ziemlich von statten gegangen, wie die Hoffnung gewesen, dass Gott der Herr noch mehreren die Augen aufthun werde, welche das wahre Licht erkannten und mit ihnen seelig würden. Durch das Absterben Cassiodorus sei dies wolangestellte Werk etwas geschwächt worden; sie schlugen desshalb vor, den Sohn Marcum Reinium, den der Rath bisher in Wittenberg habe studiren lassen, an die Stelle des Vaters zu berufen. Er hätte lieber noch einige Zeit studirt, werde sich aber dem Willen seiner lieben Obrigkeit unterwerfen. Es wurde beschlossen Marcum Reinium von seinen studiis abzufordern, ihn zur Kirche zu berufen. Am 5. Juli 1596 wurde er angenommen. Auch sein Name Marcus Cassiodorus Reinius findet sich jetzt stets auf den Bittschriften gegen die Calvinisten.

Am 27. Juli 1596 brachte der ältere Bürgermeister Christian Völcker als ein Pfleger des Hospitals vor, und begehrte zu wissen, ob sie den Welschen das dem Spital zuständige Haus, darin diese bisher ihre Predigt gehalten, aufsagen sollten; es wurde beschlossen, dass die Pfleger das Haus aufsagen sollten. Dieses geschah Donnerstag den 12. Aug. 1596: nach der Rathssitzung erschienen 4 Personen und übergaben dem älteren Bürgermeister die Schlüssel. Das Bitten der Gemeinde war umsonst; es wurde erklärt, dass man inskünftig kein ander Haus zu ihrem exercitio religionis einräumen werde. Unter den 263 zum Theil unleserlichen Namen, welche die Beschwerdeschrift unterschrieben, finden sich: Daniel de Neufville, Jean de Bary, Louis de Bary, Bastian de Neufville, Anthoine de Bary, Adam du Fay, Johann du Fay. Es theilte sich dabei ebenso die Niederländer, wie auch die französischen Calvinisten. Sie stellen vor, dass die Religion bei gutem Gewissen so liederlich sich nicht ändern lasse, ohne öffentliche

Religionübung zu leben sei nicht allein viehisch, sondern jederzeit auch von heidnischen Regenten für ein hochschädlich und ganz verdammlich Werk der Polizei gehalten worden. Dürften sie ihre Religionsübungen nicht mehr thun, so wollten sie um Gestattung des freien Abzugs bitten. Die Antwort war, dass E. E. Rath von seinem Decrete nicht zu weichen wisse; man wolle sich keines Abziehens zu ihnen versehen, auch hierdurch kein Ursach dazu geben. Doch da sie denselben behaupten wollten, würde sich E. E. Rath seiner Privilegien gegen sie zu gebrauchen wissen, in Erwägung sie ihre Nahrung allhie gewonnen und stattlich gebessert. Am 26. Aug. überreichten 11 Mitglieder der Gemeinde: Martin de Pastor, Quintin Couure, Servatius Marel, Claudi Marne, Ludwig Clar, Renie le Blanckh, Johann du Fay, Daniel Soriau, Paulus Schombart, Ludwig Plerurt und Hans Haignet nochmals eine Bittschrift, sie erinnern wie sie jetzt 42 Jahre hier gewohnet und mit ihrer Religion geduldet, wie sie der Obrigkeit in allem unterthan gewesen und ihre bürgerlichen Pflichten erfüllt, sie messen die Verfolgung die ihnen geworden denen bei, die ihre christliche Religion überall aufs gräulichste verlästern, ihnen falsche Lehren andichteten, ihre christlichen Versammlungen für ketzerische conventicula und Rottirungen ausschrien, die, statt die Obrigkeit zur Sanftmuth und zum Mitleiden, auch zur Anwendung geistlicher Mittel zu ermahnen, sie verketzerten und verdampten, die Wahrheit Gottes lästerten und den Rath gegen sie verhetzten. Diese Schrift ist vielfach, wie es scheint von den Referenten, mit rother Tinte angestrichen und mit Bemerkungen versehen. Im Beschluss heisst es: man lasse es bei dem abschlägigen Bescheid nochmals bleiben, mit der Bedrohung, wofern sie dergleichen mit calumniis et mendaciis gespickte Schriften mehr eingeben würden, dass alsdann ein solcher Ernst gegen die Ueberreicher gebraucht werden solle, der ihnen vielleicht nit lieb sein werde. Dieser Bescheid wurde nach gehaltenem Rathssitz den Unterzeichnern auf der Baustube mitgetheilt mit der Erklärung: „Obwohl E. E. Rath genug Ursache hätte, diese ihre mit grossen Lügen überhäufte Schrift der Gebühr zu widerlegen, achtet er sie die suplicanten doch nit würdig mit ihnen in Disputation sich einzulassen, sondern sollte hiermit gesagt sein, wofern sie mit solchen hitzigen Schriften mehr fürkommen würden, sollten diejenigen, so sie überlieferten, uf dem Catharinenthurm ufstehen. Da auch einer oder mehr sein Burgerrecht uffsagen und aus der Stadt abziehen würde, dass dieselbigen nit allein den Abzug erstatten, sondern auch sie und ihre Kinder des Bürgerrechts nimmermehr fähig sein sollten“. Ala

sie dann weiter gefragt, ob ihnen gestattet sei, ihre Religionstübung draussen in den Gärten zu treiben, antwortet D. Senior Consul, dass ihnen ein solches in E. E. Rath's Gebiet gleichfalls verboten sein solle.

Es folgen nun die Bemühungen der Calvinisten, anderwärts eine Stätte zu finden, wo sie ihre Religion ausüben könnten. Im Mai 1579 wird dem Rath mitgetheilt, dass etliche noch unerledigte Bürger nicht allein unter sich selbst verbotene Aufwiegelung und Verbündniss aufrichteten, sondern auch in das Werk setzten in andern Gebieten eigene Wohnungen von neuem zu bauen und mit fremden Herrschaften in besondere Capitulationes sich einzulassen. Mit väterlich wohlmeinendem Vorsatz mahnt er von solchem strafbarem Fürnehmen ab, und verwarnet sich dieser schädlichen Pratikten zu enthalten. Es beschwerten sich hierüber die Welschen, dass sie als Aufwiegler bezeichnet, auch beschuldigt worden, ihren bürgerlichen Pflichten zuwider gehandelt zu haben. Die Unterzeichner wurden aber mit Inhaftirung bedroht, sie würden auf den Catharinenthurm eingezogen werden. Als sie um Abschrift des umfangreichen Bescheids baten, schlug ihnen dies der ältere Bürgermeister Niclaus Greiff ab. Den Handwerkern wurde verboten, bei Fertigung der Gebäude in Hanau zu helfen.

In den nächsten Jahren nahm die Auswanderung der Calvinisten nach Hanau auffallend zu. Im J. 1597 zogen viele welsche Schnurmacher dahin, grösser war noch, zufolge des Stadtrechnungsbuches, der Abzug im folgenden Jahre. Aus jener Zeit findet sich ein Verhör wegen Hanns van Eicken, Goldschmids, aufgezeichnet. Gosswin von Rossfeldt und Balthasar von der Hoiken, beide Bürger und Niederländer, sagen auf Befragen aus, dass der Genannte, zweifelsohn durch andere zu Hanau wohnende Personen, „sich uffwüclisch erzeigt“. Die Sache sei dahin gericht gewesen, „wie Hanau in das Uff- und Frankfurt in das Abnemen gerathen möchte“, und wäre eben in dieser Sach die Religion der Deckmantel gewesen, „da es doch vielmehr das politische Wesen betroffen“. Van Eicken sonst ein rechtlicher Mann und Almosenpflieger sei mit andern allhier von Haus zu Haus gegangen und habe sowol bei Vornehmen als bei geringen Vermögens Niederländischen Bürgern angehalten, dass sie sich vermög ihrer Zusag und Verschreibung nach Hanau stellen sollten. Es wurde deshalb van Eicken auf der Baustuben dies vorgehalten. Er gab vor, dass ihm mit dieser Beschuldigung Unrecht geschehe, wurde aber zufolge eines Rath'sbeschlusses durch zwei Richter in das Hospital in gefängliche Haft geführt.

Auch im Jahr 1600 wieder ist aus den Stadtrechnungsbüchern eine starke Auswanderung zu ersehen. Daniel Denouille musste damals fl. 150 Zehntpfennig erlegen, Andere zum Behuf der richtigen Ablieferung dieser Abgabe vor dem Abzug schwören, dass sie nicht zur Verkürzung des zehnten Pfennigs ihr Vermögen heimlich zu Hanau verbaut hätten. Ein Welscher, der, noch als hiesiger Bürger, zu Hanau neu baute, und auch daselbst Gewerbe und Handwerk getrieben, obgleich er noch hier wohnte, zahlte fl. 500 Strafe. Eine gleiche Summe muss im Jahre 1604 Christoph l'Escalier, Backsteinbrenner, zahlen, weil er, noch Bürger allhier, wider Verbot zu Hanau gebauet. Noch ein Dritter musste diese Summe — es geschah dies durch Ludwig Malapert — zahlen, weil er wider angeschlagenes Verpott zu Hanau gebauet; Heinrich Meermann aber nur fl. 150, weil es nicht klar erwiesen. Im Jahre 1608 wird der Rath durch kaiserl. Reichshofrath auf Vorstellung des Grafen von Hanau verurtheilt, Einigen die zu Hanau gebaut, als sie noch hier Bürger waren, die erlegte Strafe ad fl. 500 wieder zurückzuzahlen.

Immer mehr Fabrikanten und Handelsleute der Welschen zogen hinweg, viele über den Rhein, nach Oppenheim, andere kehrten selbst nach Antorf zurück. Die Steuern, namentlich der Accis von den Seidenballen und Posamentstühlen, welcher im Jahre 1591 bereits fl. 2439 1 β 10 ſ betragen hatte, nahm in erschreckender Weise ab, im Jahre 1632 blieb er aus, und nach dem Jahre 1640 kommt er nicht mehr vor.

Es hatte diese Zeit der Einwanderung die günstigsten Aussichten geboten, die Gewerbe, welche in den Niederlanden so herrlich geblüht, auch in Frankfurt zu einem schönen Aufschwung zu bringen, aber man wich nicht gern von der alten Gewohnheit, der Hemmnisse waren unendliche, die Beaufsichtigung ging ins kleinste. Das Handwerksgebotbuch der Wollenweber gibt uns darüber manche Andeutung. Die Welschen wurden, wie andere Ausländer, zum Meisterrechte angenommen, sie mussten die üblichen Papiere vorlegen, nachweisen, dass ihr Vater und Mutter, wie maidt und knecht zur Kirche gegangen sein, und fl. 10. 12 β 1 ſ zur Casse zahlen. Im Jahre 1560 findet sich aber ein Zwiespalt wegen der Walkmühle, die Welschen wurden angewiesen, sich der Mühle zu Hausen zu bedienen, die Walkmühle zu Bonames aber lassen bleiben. 1561 wird auch eine Walkmühle der welschen Welker an der Mentzerpforden gedacht. Später verschwindet diese Unterscheidung. Im Jahre 1613 bitten die Wollenweber und Tuchschererzunft um Ersetzung ihrer im Rath habenden Stellen. Sie zählten damals noch 36 Meister. Zwölf

Jahre später finden sich Klagen der Tuchscherer, dass das Geschäft in Abgang gekommen, Beschwerden wegen Nahrungseingriff werden aber vom Magistrat „runt abgeschlagen“. Im Jahre 1650 bitten die Meister des Tuchmacherhandwerks um Ertheilung von Artikeln. Sie bemerken dass vor 9 Jahren dieses Handwerk wiederum einen Anfang genommen und ziemlich zugenommen, also „dass nunmehr 6 Bürger solchen Handwerks allhie seind“. Sie beschweren sich dass die Beisass die Nahrung ihnen gleichsam vorm Mund entziehen, verlangen „Freiheit vor den Beisassen“. Der Rath wendet sich an die Stadt Strassburg um Ertheilung der Artikel des dortigen Wullenweberhandwerks. Weiter wird mehrfach um Nahrungsschutz gebeten, man solle den Ausländischen zu verkaufen verbieten, die Zahl der Jungen und Knechte beschränken. Dann aber kommen auch Bitten anderer Art. Es findet sich im Jahre 1651 eine Bittschrift der Wollenduchmacher, der Rath möge eine neue Walkmühle auf dem Maine erbauen lassen. Die Walkmühle zu Bonames und Rödelsheim genüge nicht, das Wollenduchmachen allhier habe so zugenommen, bis nach Hanau und Altzenau werde das Tuch mit grosser Versäumniss geschickt zur Walkmühle. Unterschrieben sind unter andern Abraham Palot, Daniel Lalmann, Simo Henry, Jacob Bonaventure. Später bitten sie weiter zu gestatten, dass sie selbst Walkmühlen beschaffen, jemand vermögen die Baukosten herzuschiessen.

Ueber die Bevormundung der Gewerbe geben uns die Artikel des Wollenweberhandwerks aus dem 14. und 15. Jahrhundert noch merkwürdigen Aufschluss. Vor Allem gelobte der Zunfgenoss dem Kaiser getreu zu sein „als seinem rechten natürlichen Herrn“, und dem Schöffen und dem alten Rathe zu Frankfurt in desselben unseres Kaisers des Reichs wegen gehorsam und beibeständig zu sein. Es folgt darauf sofort Erwähnung der Pflichten zur Vertheidigung der Stadt. Dann beginnen die Vorschriften wegen des Handwerks, mit jedesmal beigefügter Strafandrohung. Wer Gewandt ausswendig der Stadt machet, der in der Stadt sitzt, der hat das Gewand verlohren, soll Poen geben und des Handwerks entbehren. Weiterhin folgen Bestimmungen über die Festsetzung des Lohnes, über die Länge und das Reinigen des Tuches, über die Farbe und das Bleien. „Auch wen man Nachts findet weben uff einem breiten Gezaue, der ist mit einer Mark zu Poen verfallen, darum dass man Nachts nit als gut Gewand kann geweben als Tages, und soll dazu ein ganz Jahr des Handwerks entbehren“. Auch soll Niemand mehr Tuch helfen waschen eines Tages, denn ein Tuch, — „dass die Tuch desto bass gemacht werden“. Auch soll kein Weber oder Färber

Wayd Eschen kauffen, die zween hätten es denn vorbesehen, die man darüber kieset von des Rath's wegen. „Das thut man darumb, dass man gut Eschen kauffe und den Leuthen ihr Gut bewahrt werde“. Auch sollen alle die des Wollenhandwerks sein und Gewand machen, ihre Tuche anschlagen und vor die Siegelmeister bringen und lassen stehen, bis es die Geschwornen besehen haben. Der Art. 87 theilt dann noch eine Verfügung mit als die Meister mit einander darüber gestritten hatten, wieviel ein jeglicher Tuch unter ihnen uff ein Messe machen sollte; der Rath hat beide Theile gehört, und um ihr fleissig Bitte willen ihnen im Besten gegönnet und verwilliget jeglichen eine Zahl zu setzen. Je nach der Schatzung durften sie machen 30 oder 10 Tuch zu jeglicher Messe und nit darüber. Es mögen diese Anführungen genügen, um den Geist zu kennzeichnen, welcher damals in den Gewerben herrschte, den schönen Stolz, dass nur gutes und treffliches von den Zunftgenossen geliefert werde, daneben aber die kleinlichen Mittel, welche jeden freien Aufschwung hemmten, Mittelmässigkeit und Trägheit begünstigten. Es wurde im Jahre 1589 ein Posamentirer aufgenommen mit dem Beding, dass er keine Franzosen, Niederländer und andere Fremden, sondern nur Teutschen das Handwerk lehre. Ein Tagelöhner wird angenommen, er soll jedoch in keinem Seidenhaus arbeiten. Im Jahre 1643 meldete sich ein Tabakmacher Piergot aus Lothringen, der seit 20 Jahren zu Neuhanau gewohnt, um das Bürgerrecht; es wurde ihm wiederholt abgeschlagen: „weil man dies Handwerk allhier ganz nicht bedarf“.

Es ist sehr glaublich, dass solche Einrichtungen auch in andern Städten sich vorgefunden haben. Ochs theilt in der Geschichte der Stadt Basel ein Gesetz vom 22. Febr. 1546 mit, dass keine Welschen mehr zu Bürgern noch zu Hintersässen angenommen werden; „man solle sie glat fürweisen und in der Stadt nicht dulden“. Männiglich soll die Seinen warnen, dass sich deren keine mit einem Welschen in die Ehe begeben. „Falls sich aber ein welscher Reicher oder kunstreicher Mann zu uns ziehen begehrte, soll dem Rath dispens gestattet sein“. Doch finden wir gerade in Basel in der nächsten Zeit eine grosse Anzahl der flüchtigen Familien nicht nur aus Frankfurt, sondern auch aus Neu-Hanau aufgenommen. So im Jahre 1622 Jacob Bernoulli, ein Kaufmann von Frankfurt. 1628, 31 und 37 Gedeon, Reinhard und Peter Sarrazin oder Sarasin von Colmar gebürtig, aber Zweige eines aus Pont a Mousson in Lothringen stammenden adeligen Geschlechts. 1633 Johann de Bary von Frankfurt. Auch von diesem

aus Dornick (Tournay) stammenden Geschlecht gedenkt Ochs der edeln Abstammung.

Das Wegziehen so vieler Bürger mag den Rath doch zur Vorsicht bestimmt haben. Als im Jahr 1599 neun Calvinisten, darunter Bastian de Neufville, Johann de Famars, Johannes du Fay, Jacob du Fay, Johann de Bary dem Rath danken, dass er sie nicht verhindert habe öffentlich in Bockenheim Gottesdienst zu halten, vielmehr wie sie vernommen „die Wachten an den Stadthoren angewiesen, diejenigen, welche zu den Predigten vor der Stadt gehen, weder mit Worten noch mit Werken zu molestiren“, bitten sie neuerdings, dass ihnen gestattet werde im Gebiet der Stadt den Gottesdienst herzurichten. Diese Bitte wurde zwar abgeschlagen, allein es sei der Beschluss erst dann „mit Glimpf“ mitzutheilen, bis die Unterzeichner auch die Andern angeben, welche hier verbleiben wollten. Ein Verzeichniss von noch 108 Calvinisten wurde beigebracht, andere noch, so hiess es, seien auf der Messe zu Strassburg und dem Naumburger Markt. Auch dann noch hiess es: „man soll sie mit einer endlichen Antwort noch zur Zeit uffhalten“. Am 12. Aug. 1600 erfolgte dann eine neue Eingabe, welche eine ernste Berathschlagung und namentliche Abstimmung veranlasste. Der Schultheis Christoph Stalburger beantragte, dass man diese Sache nochmals in ernste Berathung zöge, weil man augenscheinlich sehe und spüre, dass durch das Abziehen der Welschen in die Herrschaft Hanau nicht allein die Commercien und Handlungen in dieser Stadt abnehmen, sondern auch einem E. Rath und gemeiner Stadt an deren Gefäll und Einkommen merklich abginge, dagegen aber das Wesen und Handtirung zu Hanau stattlich aufginge. Er hätte vor 4 Jahren lieber gesehen wenn die Neuerung nicht so beeilet worden wäre. Ihm stimmte Johann Ludwig von Glauburg bei, Hieronymus und Maximilian zum Jungen, Joh. Ph. Voelcker, Johann Uffstainer, Daniel Stephan, dann von der Gemeinen Bank Hieronymus Mengershausen, Hieronymus Kellner und Johann Brom, weiter die beiden Bürgermeister Johann von Mardorff und Johann Stralnberger. Von der Bank der Handwerker stimmten nur 4 mit dem Schultheissen. Gegen weitere Berathschlagung, also für Abweisung war besonders Niclaus Greiff: „er wisse wohl wie die Gelehrten die Sache zu drehen wüsten, denselben wolle er sein Gewissen nicht vertrauen, sondern was er in seinem Gewissen recht und verantwortlich befinde, dabei wolt er stehen und halten“. Diesen Worten fielen die Meisten bei, namentlich auf der dritten Bank Caspar Ohlenschlager, Niclaus Hunger, Marx May, Balthasar Widmann und andere. Johann Adolff und Hieronymus August von Holzhausen,

Hans Hector zum Jungen und Philipp Uffstainer stimmten „man solle es dabei belassen“; der letztere, erläuterte dass man ja besorgt habe die Calvinisten möchten zu mächtig werden und dem Rath über den Kopf wachsen. Maximilian zum Jungen aber fuhr auf gegen die Scheinbeiligkeit die sich breit machte: „Wenn man ja Gott mehr als Menschen fürchten solle, wie er das für Recht halte, warum man denn so hoch auf die kaiserl. Majestät sehe, welcher ja nur ein Mensch sei, und um deren Willen die Papisten, die ja auch einer andern Religion seien, all hier gedulde; ja noch mehr dies die gottlosen Juden, die doch den Herrn Christum täglich lästern und verfluchen; warum man denn die nicht abschaffe, wenn man ja so gar rein sein wolle“.

Eine weitere Eingabe der Calvinisten vom 3. Nov. 1600 veranlasste eine der merkwürdigsten Rathschlagungen, Mittwoch den 19. November gehalten. Der ältere Bürgermeister hatte die Schrift den Rathsadvocaten zur Begutachtung übergeben. Diese, D. Christoff Kellner und D. Caspar Schacher hatten mit dem Rathschreiber Pyramer alles durchgesehen, was in der Angelegenheit schon verhandelt worden. Sie bemerkten, dass sie vor 4 Jahren bereits sich bemüht und doch der Sach kein Ausschlag gegeben; weil es ihnen aber befohlen, wollten sie sich aussprechen. Es folgt nun ein sehr ausführliches Gutachten. Der Rath habe, so heisst es, im Jahre 1596 als christlicher Magistrat an Eifer und Fleiss nicht fehlen lassen, er habe sein Gewissen genugsamlich verwahrt. Irrige und verdammliche Religion sei abzuschaffen, reine Lehr zu pflanzen. Dies aber ins Werk zu setzen komme auf Zeit und Umstand an. Ob dieses die rechte gewesen, sei aus dem Erfolg zu beurtheilen. Ueber den Nutzen, welcher aus dem Wegziehen der Calvinisten dem Gemeindewesen entstanden, könne der Rath selbst am besten urtheilen; auch in Betreff des Schadens und Nachtheils werde er gespürt haben, ob der Stadt Gefälle gemehret oder gemindert worden. Der Bürger Einkommen sei durch Entziehung des Miethgelds von Häusern, Gärten, Läden geschmälert, die Stadt sei öde. Wo aber viel Volks, da sei auch die Nahrung. Die neue Stadt Hanau sei in 3 Jahren in einen solchen Aufgang gekommen, dass zu fürchten, es möchte dieser, unserer Stadt alle gute Gelegenheit so sie auf dem Mainstrom und aus der Wetterau gehabt, die Zuführung von Victualien, Stein, Brennholz entzogen; das werde mancher schmerzlich erfahren. Auch die Messen würden gefährdet sein, denn Zusammenfluss und Menge der Menschen bauten und erhielten die Messen, nicht die privilegia. Auch die Religion könne darunter leiden wenn andere Bürger jetzt nachgezogen

würden. Wie dann die Calvinische Religion ohne das „der Vernunft ähnlicher sei“. Solchen Schäden zuvorzukommen sei es besser Toleranz zu üben. Der Rath werde das Bauen nicht hindern können, die Leute seien listig, alles Verbot habe zu Nichts geführt. Man möge diejenigen, welche bisher standhaft bei dem Rath verblieben, in ihrem Begehren willfahren, doch mit Maass. Diese würden der Stadt erhalten, die Anschläge der andern gestört. Sie wollten nicht davon reden, was daraus entstehen könnte, wenn die Zufuhr der Victualien nicht mehr gestattet werden sollte. Der Stadt Regensburg sei der Handel durch den bairischen Fürsten, der Stadt Braunschweig durch den Fürsten von Braunschweig abgestriekt worden. Zu Zeiten Caroli V. seien nur zwei Religionen gewesen, die papistische und die protestantische. Jetzo seien dreierlei Meinungen. Welche Religion nun unter diesen Dreien mehr aufgehe oder vor der Hand in Abgang gerathe, gebe der Augenschein. Wenn die jetzige kaiserl. Majestät mit Tod abgehe, werde nach der goldenen Bulle der Pfalzgraf Churfürst des Reichs Statthalter sein. Ob es nicht für einen solchen Fall besser sei mit einer kräftigen und zahlreichen Bürgerschaft versehen zu sein, oder eine uneinige Stadt zu haben? Es werden zuletzt noch, wie üblich, aus der Kirchengeschichte Beispiele aufgeführt, dass auch Theodosius, Paulus u. A. Toleranz geübt. Nach dem Vortrag des Gutachtens wurde eines Jeden Abstimmung zu immerwährendem Gedächtniss aufgezeichnet, „daraus inskünftige zu sehen wie ein Jeder dieser Stadt Nutzen und Wohlfahrt zu befördern affectionirt gewesen sei“. Es stimmten dafür dass nach dem Gutachten der Advocaten die Sache weiter zu bedenken sei, der Schultheiss Christoff Stalburger, Johann Ludwig v. Glauburg, Hieronymus zum Jungen, Joh. Adolff Kellner, Joh. Philipp Völcker, „er hätte nimmer gedacht, dass es zu dem Abzug kommen sollte“, Johann Uffstainer, Maximilian zum Jungen achtet sich als ein junger Mann von so wichtigen Sachen zu rathschlagen zu gering, halt dafür der Advocaten Bedenken sei nit in Wind zu schlagen; Daniel Steffan, Christoph Ludwig Völcker, Hieron. Mengershausen, Hieron. Kellner, Hans Hektor zum Jungen, Phil. Uffstainer „es sei durch allzuviel schnelles Importuniren der Fleck neben das Loch gesetzt worden“; Johann Gier Bromm „man möge den Predikanten wol etwas besser uf die garn sehen, damit man ihrethalben dermaleinst nit zu kurz laufe“. Von den Mechanicis stimmten nur zwei für weiteres Bedenken Georg Kemmer, ein Krämer, und Dilmann Schwenkh, ein Schlosser; zuletzt noch die beiden Bürgermeister Joh. v. Mardorff und Joh. Stralburg. Zusammen waren es 18; aber 21 stimmten

dagegen, Daniel Braumann, Nicolaus Greiff „ob auch ein christlicher Magistrat zweierlei als reine und falsche Religion zugleich neben einander duden könne“? Joh. van Melem, Philipp Rucker, Jacob am Steg, Gier van Melem, Nicolaus Hailreich Faust „hab man die Advocaten als politicos gehört, so solle man die Predikanten auch darüber hören, diese Frag betreffe fürnemlich das Gewissen“; Herm. Reckmann, Johann Bebinger. Dies waren nur 9 Stimmen der Geschlechter, aber die dritte Bank gab den Ausschlag. Caspar Olen-schlager, Fischer, Hartmann Hofmann, Löher, Caspar Rucker, Kttrchner, Nicolaus Hunger, Gärtner, Marx May und Georg Bauer, Schuhmacher, Anthoni Fliss und Joh. Altgelt, Becker, Balthasar Widmann, Kantengiesser, endlich Peter Hub und Henrich Marxheim, Metzger. So wurde für diesmal das Gesuch noch abgeschlagen, aber auf ein weiteres Bitten im März 1601 wurde beschlossen dass es in Bedenken zu ziehen sei; eine Verwarnungsschrift der Stadtpredikanten vermochte nicht zu hindern, dass den Calvinisten mit Einräumung einer Kirch. ausserhalb der Stadt, doch auf des Raths Gebiet, will-fahrt wurde. Es fehlte diesmal bei der Abstimmung Hieronymus Mengershausen, Nicolaus Greiff und Hartmann Hofmann; Gier van Melem stimmte für Einräumung einer Kirche, ebenso Johann Adolf von Holzhausen und Hieronymus Aug. von Holzhausen, die bei der letzten Abstimmung nicht zugegen waren. Als Ort wo die Kirche zu errichten, oder vielmehr der Schoppen, wo man vor Regen und Ungewitter sicher sein konnte, war vorgeschlagen Johann du Fays Garten vor der Mainzerpforten, sodann eine Wiese von Philipp Schott zwischen der Bockenheimer und Eschersheimer Pforten, end-lich ein Ort vor der Bockenheimer Pforten, rechter Hand auf dem Sand; es wurde der letztere Platz (wo jetzt der Seufferheldt'sche Garten sich befindet) gewählt. Den Seniores wurde dies mitgetheilt mit der Ermahnung, dass nur das schlichte Predigen und Spendung des hl. Abendmahls ihnen gestattet sei, nicht aber Kindertauf und Einsegnen der Eheleut.

Freitag den 29. Juli 1608 Nachts zwischen 10 und 11 Uhr brannte das Gebäude, das von Tannenholz war, innerhalb einer Stunde bis auf den Grund ab, dergestalt dass nicht mehr als nur Spuren der Fundamente übrig blieben. In der Bittschrift welche wegen des Neubaues beigebracht wurde, ist die Behauptung ausgesprochen „dass dasselbe durch heimliche aufrührerische und feindselige Incendiaris nicht allein mit Stroh und noch dabei gefundenen Garben, sondern auch andern Vorbereitungen angezündet worden“. Zur Vermeidung einer Wiederholung des Unglücks bittet die Französische und Nieder-

ländische Gemeinde (wie dieselben jetzt sich nennen) um die Erlaubnis ein neues Gebäude innerhalb der Stadtmauern zu errichten oder zu miethen. Darauf hiess es, man solle zuvor aller Rathschlagungen auch der Herrn Predikanten Gutbedünken aufsuchen.

Eine neue Vermahnung und Warnungsschrift der letzteren, fast ganz aus Bibelsprüchen zusammengestellt, liess nicht auf sich warten; eine zweite wurde noch überreicht, „da vielleicht die vorige E. E. Rath zu weitläufig und wegen der lateinischen Sprach zu vernehmen verdriesslich sein wollte“. Es war aber die erste Schrift am 16. August im Senat verlesen und darauf beschlossen worden „dass man diese der Predikanten Warnungsschrift in Acht nemen, und die Sachen an ihr selbst bis nach der Mess treiben lassen solle“. Dann wurde die Schrift am 3 Nov nochmals verlesen und am 8. beschlossen „dass den ansuchenden Niederländern und Franzosen das Exercitium religionis nit zu gestatten, sondern ihnen ihr Begehren abzuschlagen sei“. Dieser Beschluss wurde mit 27 Stimmen gegen 12 gefasst: die namentliche Abstimmung wurde, nicht nur doppelt niedergeschrieben, sondern auch noch eine Zusammenstellung der vota pro et contra beigegeben. Diesmal hatten die beiden Bürgermeister, Jacob am Steg und Achilles von Hinsperg gegen die Calvinisten gesprochen und gestimmt, ebenso Joh. van Melem, Philipp Bicker, Nicolaus Hailreich Faust, Christoff Ludwig Völcker, Hans Hector zum Jungen mit dem Bedauern „dass er sich früher habe verführen lassen anders zu stimmen“, weiter Hermann Reckmar, Johann Robinger, Johann Friedrich Faust, Ulrich Neuhaus, Joh. Phil. Weiss, Hans Christoff von Stetten, Nicolaus Greiff, Bartel Steinhaimer. Von der dritten Bank stimmten alle für abschlagen oder für rund abschlagen, mit Ausnahme von Georg Kemmerer. Für weitere Berathschlagung waren Johann von Martorff der Schultheiss, Hieron. zum Jungen, Joh. Adolf von Holzhausen, Joh. Gier Bromm, Hans Hector von Holzhausen, Gier van Melem, Hieron. Kellner, Hieron. Augustus von Holzhausen, Joh. Mengershausen, Daniel Stalburger, Hans Friedr. Bromm, Hier. Steffan. Auf weitere Eingaben der Calvinisten kam es dann am 22. Dec. 1608 nochmals zu einer namentlichen Abstimmung, bei welcher Joh. Adolph Kellner, der längere Zeit nicht zu Rath gewesen, seine Verwunderung ausspricht dass den Reformirten ihr Begehren abgeschlagen worden. Ein solcher Beschluss würde die Stadt ins Verderben stürzen, möge er es politisch, oder aber geistlich oder in Bezug auf die Religion betrachten. Er erinnert an das Schicksal von Donauwörth; es sei nöthig dass die Augsburgischen Religionsverwandten mit den Reformirten zusammenhalten

halten sollten gegen die Papisten, und stimmt dafür dass den Supplicanten das Exerctium religionis gestattet bleibe, damit man also in Fried und Ruhe bei einander leben und bleiben möge. Seine Bemühung war aber vergeblich.

Der Rath liess wegen des Kirchenbrandes weitläufige Untersuchungen anstellen. Nielaus Staud, der Zöllner am Galgenthor hatte sich im Pfuhlhof beim Wein soherzend gerühmt, er habe die Calvinisch Kirch angesteckt. Er könnte aber durch Zeugen darthun dass er jenen Abend mit Peter Gut nach Niederrad gegangen, um einen Jungen der ihm entwichen zu greifen. Weil das Stadthor geschlossen gewesen, sei er nach Niederrad zurückgekehrt, ungefähr um halbweg 8 Uhr, und habe dort im weissen Rössle über Nacht bleiben wollen. Henrich Ulrich, Fercher am Main und Burger zu Sachsenhausen, der Volks nach Höchst geführt, und dem es zu spät geworden, sei auch daselbst geblieben. Der Wirth habe Stroh in die Stube gebracht, darauf sie sich zur Ruhe gelegt. Als sie schiessen gehört und das Feuer bemerkt, seien sie mit etlichen Nachbarn von Niederrad bei den guten Leuten über den Main gefahren; als sie bei das Gericht kommen, hätten sie gesehen dass es die Kirch sei, wären aber nit gar dazu gegangen aus Ursach weil sie Herrn Johann Mengershausen dabei gesehen, und sie sich gefürcht dass sie des Nachts aus der Stadt blieben, welches ihnen doch wegen ihrer Dienste nit gebühret; wären also wieder uff Niederrad zugegangen, und bei den guten Leuten übergefahren, des Morgens da wären sie hereingekommen.

Ein Posamentirer der am 29. Juli Abends von Hanau nach Bockenheim gegangen, als er zwischen 9 und 10 Uhr bei der Stadt Frankfurt vorübergekommen, bemerkte bei der welschen Kirch 3 Personen, ein Vierter habe bei der Kirche auf Stroh gelegen, den er für einen Bettler gehalten. Von diesem sei ein schwarzer Hund ihn angeloffen und sei ihm nachgefolgt. Er fürchtete sich und eilte nach Bockenheim. Einige Zeit darnach habe er den Schuss von der Warth gehöret und wäre des Feuers gewahr worden.

Nicolaus Gerberth, Hecker und Bürger, auf der Bockenheimer-gasse wohnend, zeigt an dass am 29. Juli er zu Nacht in seinem Bette einen dunkeln Knall gehört, als wenn Pulver in einem offnen Feld angezündet worden; er erschrocken sei aufgestanden und ans Kammerfenster gegangen. Als er sich wieder niedergelegt, habe er drei solcher dunkeln Knall gehört, darüber er erschrocken uf seine Bühn gangen und gesehen, dass die welsche Kirch an vier Ecken angefangen so hell zu brennen, als ob man vier Fackeln angezündet hätte.

Sebastian Scheicher, Soldat an der Bockenheimerpfort sagt aus, dass als er das Volk den Morgen hab sehen hinaus zu der abge-

brannten Kirchen laufen, er auch hinausgegangen und „ungefähr uf der Erden bei dem daselbst stehenden Kraut ein überpichet (?) Duch gefunden, dasselbig M. Peter dem Büchsenmeister geben, und ihn gefragt was er davon hielte; er Meister Peter gesagt es sei ein mit sonderlichem Fleiss zugerichtetes Feuerwerk, ein überbecht (?) Säcklein und darin ein Brand gewesen, aber derselbig herausser“.

Alle weitere Nachforschungen aber blieben ohne Ergebniss, die Calvinisten, gereizt und erbittert mögen darüber manches böse Wort gesprochen haben; so finden sich weitläufige Untersuchungsacten gegen Johann David Wunderer, der Rechte Doctor, der bei der Brunnenfahrt, welche die Nachbarschaft auf dem lieben Frauen Berg im Hirschhorn gehalten, unbedachte Reden führte. Bei einer Wette hatte er dem Verlierenden gerathen die Sache nicht so leicht aufzugeben, ein anderer hatte erwidert, dass die Calvinisten einem gemeinlich die Worte umzudrehen pflegen, worauf er laut gerufen, man werde wol in vier Wochen die Sturmglock hören. Als Alle sehr erschrocken gewesen, habe er die Sach gewendet: er habe gemeinet dass man den hinausführen werde, so die Calvinische Kirch angestecket, dabei dann die Sturmglocken geschlagen würden. Zeugen sagten aus, er habe auch gesagt, „wenn nit grosse Leut darunter interessirt wären, sollte sich die Sach wol bald schicken; es sei auch ein Prediger in diesem Spiel; es solle aus der Comödi eine Tragödi werden“. Alle die zugegen gewesen, wurden als Zeugen vernommen, darunter Jacob Barthels einer der Antorfer Lutheraner, Peter Uffenbach, Dr. med. Paul Fleischbain und andere. Wegen dreier Personen, die an dem Gelag theilgenommen, Johann Dopff, Scholasticus, Jodocus Asslerus, Cantor, und Cornelius Bertram, Canonicus Unser lieben Frauen Stifts uffm Berg, wurde an den Dechanten Philippus Wisch namens Schultheiss, Bürgermeister und Rath geschrieben und von demselben das Verhör unternommen, da „je eine Obrigkeit der andern hilfliche Handt zu bieten, und die Wahrheit so viel möglich an tag zu bringen schuldig“. Auch die Hausfrauen, welche an einem andern Tisch der Festlichkeit beigewohnt, wurden auf Befehl des ältern Herrn Bürgermeisters in ihren Häusern gefragt, was für Reden durch D. Wunderers Hausfrau gefallen seien. Auch über diese wird besonders von Dr. Uffenbachs Hausfrau angegeben, dass sie ausgesprochen, es lächelten viel über diesen Brand, möchten auch mit der Zeit darüber schreien; man leide die Juden, warum sie, die Calvinisten, denn nit sollten geduldet werden, es mögen wol noch manche die Hand über die Köpf schlagen! Vergebens vertheidigte sich der Angegriffene. Es findet sich unter dem 1. Febr. 1609 eine Beschwerde-

schrift, dass er aus der Stadt vertrieben, in seinen possessionibus beschädigt und dazu noch täglich Schimpf und Hohn habe. Aus dem Gutachten der Rathsadvocaten geht zwar hervor, dass er als verpflichteter Bürger keine Ursache habe sich anderswo niederzulassen, er sei zur Rede zu stellen, dass er den Rath Ankläger und zugleich Richter genannt. Einige Monate später aber wurde ihm das Bürgerrecht gekündigt, seine Hausfrau dadurch gezwungen ihre Nahrung zu verkaufen.

Noch findet sich ein eigenthümliches Verhör in den Akten. Am 7. Nov. 1608 ist von den beiden Bürgermeistern Herr Joh. Adolph v. Holzhausen, Schöff und des Raths, wegen der Reden von Johann Monniger, Prediger, befragt worden. Er sagt aus dass bei Vincenz Steinmeyers Hochzeit er beneben anderer Freundschaft und dem ganzen Ministerio geladen gewesen, H. Joh. Monniger habe neben ihm gesessen, und er mit demselben allerlei gute Gespräch gehabt, und fröhlich mit einander gewesen. Als man aufgestanden wäre H. Monniger wiederum zu ihm kommen und habe ihm gesagt: „mein Herr Holzhausen ich hätte nicht gemeinet dass Ihr und Eure beiden Vettern, die Junker von Holzhausen mit der Calvinisch Kirchen so hart wider uns sollt gewesen sein“. Er von Holzhausen geantwortet: Es sei jetzt nicht Zeit von solchen Sachen zu reden, gebühre ihm auch nicht, weil er einen Eid geschworen des Raths Sach in geheim zu halten, wolten hiervon still schweigen und von andern Sachen reden. Das sei auch also geschehen, sie auch hernach mit einander getrunken, auch darauf mit ihm Herr Monniger heim gegangen und in seinem Hause einen Trunk gethan.

Sehr bemerkenswerth ist aus jener Zeit ein Erlass des Raths der Stadt Colmar an seine Predikanten aus dem Jahre 1606: ein ehrsamer Rath hätte sich versehen „es würden ihre Prediger auf der Canzel vor allen Dingen der armen christlichen Gemein, welche bis daher aller subtilen Glossen und zänkischen Lehren kein Wissens, verschonen, und die vielmehr zu unterweisen in Gottes Wort, einfeltiglich zu lehren, die arme schwache Gemeinde zu erbauen sich beflissen, und ihren geschwornen Eid, der so hell und klar mit runden ausgetrückten Worten, des Verdammens, Schmähens, subtiler lehr von der persohn Christi und anderen mehr Punkten gesetzt, sich erinnert. Diweil man aber leider anders in der Erfahrung öffentlich befinde, so wolle der Rath uff der Cantzel alle gemelte Verdammung, Verketzerung, weniger auch nit die namen Zwingly, Calvini der Sacramentirer, Sakramentschänder, Schwermer u. d. gl. dadurch der gemeine Mann irr gemacht, mehr geärgert dann er-

bauet, nicht dulden“. Derowegen und damit die Prediger wissen wie ihr Eid gemeinet und wie auch die Augsburgische Confession gelehrt und gepredigt werden solle, folgte nun eine sehr weitläufige Auseinandersetzung der streitigen Glaubenslehren und die Angabe wie der Rath sie auffasse; „welcher Prediger nun“, so heisset es darauf, „diese einfältig, doch wahrhaftig gründlichen Verstand göttliches Worte lehren und sich ferners Lesterns und Verketzerns auch aller weiteren Subtilitäten und Glossen enthalten, den wollen wir gern dulden und als einen Diener Christi ehren, aber der solchem zuwider uf seinem Fürwitz verharren und von Lestern und Verketzern nicht abzustehn gedenke, den wollen wir für keinen Prediger haben und halten. Darüber mögen sich unsere Kirchendiener zu ja und nein, rund und categorice erklären“.

Es folgten in der nächsten Zeit noch verschiedene Gesuche der „Französischen und Vlämischen Nation zugethanen Religionsverwandten“; sie hatten so wenig Erfolg wie die Schriften der churfürstlich pfälzischen und brandenburgischen Rätthe, von Joachim Ernst, Markgrafen zu Brandenburg und Johann Friedrich, Herzog zu Würtemberg, und von den uniirten zu Rotenburg an der Tauber versammelten Churfürsten und Stände. Am 15. April 1613 Nachmittags hatte eine besondere angesagte Rathschlagung desshalb statt. Es handelte sich zunächst darum zu deliberiren was dem churpfälzischen Abgesandten Ludwig Camerarius bei Gelegenheit eines Ehrengeschenkes an Wein als Vorantwort eröffnet werden solle. Die Abordnung zu der Verehrung solle aus den Canzleiverwandten geschehen „damit nicht, wenn Jemand aus den Rathspersonen erschiene Er, Camerarius dieselbe bei sich behalte und allerhand zu exploriren und auszuforschen unterstehen würde“. Was die Hauptsache betraf, so wurde erkannt, wie dieselbe sehr wichtig sei, besonders auch weil die Unionsverwandten vorgegeben als ob die Niederländer das exercitium religionis jure erlangt, und auf die Nachkommen gleichsam transmittirt hätten. Fast alle vota waren jetzt dafür, dass das exercitium religionis keineswegs zu gestatten, aus allerhand sowohl theologisch als auch diesmal politischen Ursachen. Solcher Ursachen werden sieben angeführt, unter denselben: die verlangte Zulassung sei wider das Gewissen, wider Gottes Wort und den Religionsfrieden; die kaiserl. Majestät würde es nicht gutheissen; die Reformirten würden die fürnehmsten Häuser, ja wol endlich das Regiment an sich bringen, die teutschen Bürger verdrängen, da sie fast alle Handlung denselben entzogen und jetzt in Händen hätten. Als bei dieser Rathschlagung referirt worden, wie Vincenz Fettmilch, Johann Saur und andere

begehrt hätten, ihnen Abschriften von dem anhergelangten, obangeretzten Schreiben zuzustellen, damit man in Erfahrung bringe ob der Rath damit umgehe den Reformirten wieder zu einer Kirch zu verhelfen, waren einige Herren der Meinung dass man solches den Zünften mittheilen solle, weil man erfahren habe, dass dieselben heftig darwider seien. Andere Herrn hielten aber solche Communication zur Zeit nicht für rathsam, desshalb unterblieb sie. Dass aber der Rath dem Einfluss der Zünfte nicht verschlossen blieb, dies geht aus einem Protokoll am 18. April anno 1613 auf der Krämerstube errichtet, hervor. Es wurde in Abwesenheit des H. Görg Kemmerer vorgebracht, wie E. Rath der Niederländischen und Welschen Gemein Gesuch um eine Kirch mermalen abgeschlagen, wollte jedoch ein ehrb. Gesellschaft Gutachten und ob sie gleichfalls dabei zu verbleiben endlich gemeint seien, hiermit vernehmen. Hierauf ist in durchgehender Umfrag einhellig beschlossen worden, dass dies Begehren ganz und gar abgeschlagen sein und bleiben solle, auch kein einzige andere Meinung als nein gehört worden. Die Gründe waren auch hier: dass es wider das Gewissen und wider Gott sei; dass sie die Lutheraner auch nit zulassen; dass die liebe Posterität vertrieben würde; dass sie alle Handlung von den Teutschen an sich reissen, Hoffart, Theurung, Pracht und Verderben anrichten; aus einer alten deutschen Reichsstadt eine welsche und niederländische Stadt machen, das Regiment an sich ziehen; dass die Zünfte sonst bei allen Reichsstädten und Fürsten und der lieben Posterität Spott, Schand und den ewigen Fluch auf sich laden würden. „Vor Allem dem behüte Gott!“

Unter dem 25. Juni 1613 findet sich dann ein Schreiben des Kaisers Matthias, im Kloster Mölckh erlassen an Bürgermeister und Rath, es sei ihm glaubwürdig fürgekommen, dass wegen Einführung eines neuen Religions-Exercitii allerhand Sachen vorgegangen, welche die vorgewesene, aber durch göttliche Verleihung und vermittelt der kaiserl. ansehnlichen Commissarien emsigen Fleiss und Sorgfältigkeit gestillte Unruhe leichtlich wiederum erwecken und vermehren könnten. Es sei sein ernstlicher Befehl „dass der Rath mit Ernst und Fleiss darob sei, damit in Religionssachen die wenigste Neuerung nicht vorübergehe“.

Die Predikanten säumten nicht dies zu nutzen, sie wiesen auf die Papisten und sonderlich die oft allhier durchreisenden Jesuiten, die als Kundschafter und Ausspäher mit allem Fleiss dahin trachteten, wie sie ihre kaiserl. Majestät durch allerhand gesuchten Schein verhetzen möchten, dazu dann die Attentaten der Calvinisten nicht

wenig Prätext gäben. Der Rath hatte damals einen Vertrauten in Wien, der ihm Aeusserungen die daselbst in den Hofkreisen fielen mittheilen, auch gelegentlich das Wort für ihn ergreifen musste. Sein Name war Jeremias Pistorius von Burgdorff. Im Jahr 1624 berichtet er dass er an einem sehr vornehmen Ort gewesen da unter andern Discursen gedacht worden, die Stadt Frankfurt nehme alle Calvinisten auf, und gebe ihnen als Rebellen Unterschleif. Chur-Mainz und Chur-Sachsen wollten das nicht leiden, derwegen man der Stadt ein starkes Gebiss werde ins Maul legen, und ihnen einen auf den Hals setzen, der ihrer mächtig sein werde. Pistorius versicherte dass er es auf's beste zu entschuldigen gewusst, doch schickt ihm der Rath die Schreiben von Chur-Mainz und Sachsen, wofür er bestens dankt. Sie würden ihm an etlichen Orten erspriesslich sein, denn es bedürfe bei einigen Leuten starken Abkühlens, welche bisweilen zu scharfen Processen riethen; sonsten aber sollten gedachte Sachen bei ihm in geheim verbleiben.

Das gedachte Schreiben des Churfürsten Johann Schweickhardt, Erzbischof zu Mainz und Johann Georg, Herzog's zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ist vom 19./9. Juli 1624 datirt und enthält die Beschwerde dass die in der Pfalz gewesenenen und der Calvinischen Sect zugethanen Niederländer sich mit ihrem Hauswesen, Weib und Kindern haufenweise in die Stadt Frankfurt begeben und ohne Unterschied zu Bürgern und Beisassen angenommen worden seien, da doch denjenigen, so der catholischen Religion zugethan seien, der Einzug gesperrt und der Zutritt zu allen Ehrenämtern verschlossen werde. Es sei aber des hl. Reichs Churfürsten nicht wenig daran gelegen, dass dieser Reichs- und Wahlstadt also in Acht genommen werde, dass sie daselbst bessere Sicherheit, als bei letztem Wahltage haben mögen.

Es waren zu jener Zeit Verzeichnisse aufgestellt worden derjenigen fremden Personen Calvinischer Religion zugethan, so sich an Bürgerstöchter oder Wittiben verheurathet; sodann derjenigen fremden Personen, so Calvinischer Religion zugethan, und ganz fremd zum Bürgerrecht angenommen worden. Ersterer waren es in den 11 Jahren 1614—1624 neun und dreissig, letzterer fünf und zwanzig, darunter 1619 Johann Dietrich de Bry, der früher schon Bürger gewesen, von Oppenheim zurückkehrte, und 1622 Peter Aubin. Schon im Jahre 1614 waren aber die Bürgeraufnamen an bestimmte Vorschriften geknüpft worden: „es sollte keine Wittib oder Bürgers-tochter an einen Fremden sich verheirathen, es sei denn dass derselbe

vorher bei Rath des Bürgerrechts halben angesucht, und dessen fähig sei“.

Wenn die weltlichen oder politischen Beweggründe allmählig mehr in den Vordergrund traten, so suchten die Predikanten fortwährend auch die kirchlichen Bedenken bei dem Rath „dem Pfleger und Säugammen der kirchen Gottes“ wach zu halten. Sie hielten einerseits vor, wie die Calvinisten wenn sie eine Kirch erhielten mächtig werden und der teutschen Bürgerschaft das Brod gar aus dem Maul nemen würden, mahnten dann andererseits nicht des weltlichen Vortheils willen die Kirch einzuräumen; „man müsse nicht böses thun, dass Gutes daraus erfolge, Christus habe den Teufel abgewiesen als er ihm aller Welt Reich und Herrlichkeit versprach, so er vor ihm niederfiel“. Der Rath decretirte am 22. Sept. 1614 auf eine solche Warnungsschrift: „beruht eine solche Erinnerung, weil dergleichen noch nicht bei E. E. Rath gesucht worden, uff sich selbst“. Im Jahre 1618 folgte wieder ein Mahnschreiben, in welchem die Predikanten auf die Profanation des Sabbats durch die Reformirten hinwiesen, welche in grosser Anzahl zu Schiff und Kutschen von hinnen an die Calvinischen Ort und Flecken führen. Während der Rath beschloss diese Sache in reife Deliberation zu ziehen, brach ein Sturm über Deutschland los, der die Ausführung dieses Beschlusses für längere Zeit hinaus schob. Erst im Jahre 1630 findet sich wieder dass etliche aus dem Ministerio gebeten den Calvinisten das häufige Ausfahren nach Bockenheim in die Predigten zu wehren. Im Juli 1638 ist die Störung des Sabbaths genauer beschrieben, am Pfingsttagsfest habe man in der Kirchen zu St. Peter „vor ihrem hin- und wieder Reiten und Fahren, und anderem Gerümpel schier Nichts hören können“, des Sonntags und auch in der Woche zögen sie in sehr grosser Menge mit vielen, etwa 46 Kutschen, wie es mit Fleiss gezehlet worden, auch mit grosser Pracht und Frohlocken nicht ohne äusserste Verachtung und Verschimpfung der lutherischen Religion und des ordentlichen Predigantes hinaus nach Bockenheim zur Predigt. Sie hielten viele evangelische Bürger, Kutscher, Heintzler und andere so Pferd haben, als die Geld mit bösem Gewissen zu verdienen keine Scheu tragen, sammt ihrem Gesind von der Predigt ab. Sie rühmten sich unverholen, dass sie zu Bockenheim eine stattliche Kirch aufbauten zum ewigen Gedächtniss, oder vielmehr unauflöschlichem Schandfleck und Schimpf der Stadt Frankfurt.

Bei den Deliberationen des Raths wurde bemerkt, dass man den Calvinisten das Besuchen des Gottesdienstes in Bockenheim nicht wohl wehren könne, sie mögen dahin gehen oder mit ihren eignen

Pferden und Geschirr sich fahren lassen; aber die Heintzler, Kutscher und andere Bürger dazu zu gebrachen und dieselben von Besuehung der sonntäglichen Predigten allhier abzuhalten, das sei ihnen nicht zu gestatten, und derowegen den Heintzlern und Kutschern solches zu verbieten. Im Uebrigen aber fand der Rath, dass es jetziger Zeit und Gelegenheit auch dieser Stadt Zustand nach in totum nit wol geschehen könne, allem Begehren der Predikanten zu willfahren, dass vielmehr behutsam zu verfahren sei“. Auf das Begehren der niederländischen und französischen Gemeinde, den neuen Prediger Jacob Victorian Leissler zur Bürgerschaft anzunehmen, wurde vorerst Umgang genommen, der dritten desshalb eingereichten Vorstellung aber willfahrt, mit der Bedingung dass er sich der Instituirung der Jugend, auch Haltung der Schulen und heimlichen Conventicula enthalte.

Nach dem von Herrn Pfarrer Schröder bei Gelegenheit des 50jährigen Jubiläums der Kirchenweihe veröffentlichten Mittheilungen ist um diese Zeit die deutsche Sprache gänzlich in der reformirten niederländischen Gemeinde eingeführt, auch das Protokoll des Vorstandes vom Nov. 1636 ab ausschliesslich deutsch geführt worden*). Die Bücher der niederländischen Gemeinde Augsburgischer Confession sind später, erst um 1650 in deutscher Sprache niedergeschrieben worden.

Es ist sehr auffallend wie um diese Zeit des 30jährigen Krieges Schrift und Schreibmaterial schlechter werden, vor Allem aber die deutsche Sprache ihre Selbständigkeit und Würde eingebüsst; die Titel werden pomphafter und schwülstiger, der Gehalt leerer und unbedeutender. In dem Streit mit den Calvinisten zeigt sich insofern eine Aenderung, als nun die rechtliche Seite der Frage durchaus in den Vordergrund gestellt wird. Ein Schreiben von Friedrich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, d. d. 17. April 1649 besagt, dass durch den Friedensschluss zu Münster und Osnabrück, insbesondere Art. 7, der Streit, ob die Reformirten mit zu der Augsburgischen Confession gehören oder nicht, gehoben sei; es sei einhellig beschlossen, dass unter denen der Augsburgischen Confession zugehörigen Evangelischen auch die Reformirten begriffen seien, und alles dessen, was den Augsb. Religionsverwandten zum Besten mit den catholischen Ständen verhandelt, mit fähig sein und zu geniessen haben, unter beiden Theilen auch eine Gleichheit in Allem observiret

*) Vorträge bei der Feier des 50ten Jahrestags der Einweihung d. deutschen reformirten Kirche in Frankf. a. Main 1843.

und gehalten werden solle. Es sei deshalb sein gnädiges Geinnen und Begehren dass der Rath die Verordnung des Friedensschlusses allen Einwohnern geniessen lasse. — Der Rath ist nicht der Ansicht, dass der angezogene articulus den hineingelegten Sinn gehabt, oder so gedeutet und extendirt werden könne. Er will bei der Beantwortung in generalibus verbleiben und um so viel mehr behutsamer gehen „als die Sachen an sich selbst nachdenklich und der churfürstlich stylus mit besonderer Höf- und Freundlichkeit geführt“ sei. Auch die reformirten Gemeinden selbst deuten jetzt in weiteren Eingaben auf den Friedensschluss hin, sie seien veranlasst worden, bevor derselbe zu Ende gebracht, E. E. Rath mit Nachsuchen nicht zu behelligen; „nachdem sie aber die Kriegsbeschwerden mit getragen, auch in der Schiess- und Vorstreckung in gemeiner Stadt höchsten Nöthen willfährig gewesen und ihren Gehorsam bezeuget, so erschienen sie jetzt wieder mit der Supplication, den Rath flehentlich anzuschreien, indem der vorhanden gewesene Scrupul durch das instrumentum pacis nunmehr aus dem Wege geräumt sei“. Sie beschreiben die Beschwerden und Gefährlichkeiten des Gottesdienstes in Bockenheim und bitten um Zulassung ihrer Religion in die Stadtmauern „wie ja auch den gotteslästerlichen Juden gestattet“ sei. Sie heben hervor wie durch den Krieg der Mangel in der Stadt gewachsen, wie die Intraden, Zölle, Ungelt gemindert, die Fuhrn ausgeblieben, wie wohlgebaute Häuser um ein liederliches jetzt vermietet würden, wie selbst die Messen in grossen Declin gerathen „denn je einträglicher ein Ding, desto mehr Nachsteller finde es“. Das aber hätten die bösen Kriegzeiten meisterlich verificirt, dass keine Stadt jemals emergiret oder zu grossen Sachen gekommen, ohne den Kanthandel; viele Städt so sonst fein in Deutschland gewesen, seien jetzt ruinirt, diejenigen welche den Commerciën ohne Ausschlagens der Fremden Thor und Thür geöffnet, seien wo nicht in grösseren Flor gekommen, doch bei ihren Freiheiten erhalten, in Haab und Nahrung vor und gegen Gewalt geschützt worden. Es würden jetzt viele vornehme und vermögliche Leut aus den Niederlanden nach der hochdeutschen Luft Verlangen haben, und gerne sich hier niederlassen, und den alten Wohlstand in kurzem wiederherstellen, wenn nur die Freiheit der Religion ihnen eingeräumt würde.

Dem widersprechen aufs Eifrigste die Predikanten mit Bibelsprüchen wie mit Rechtsgründen. Die Calvinisten liefen jetzt wieder, zweifelsohne nicht mit leeren Händen, in die Häuser, sie seien nicht so friedfertige und sanftmüthige Männer, wie sie sich angeben, seien „mehrentheils hitzige Köpf“, sie würden immer weiter gehen, und

dürfte ihre neue Kirche die Stadt Frankfurt theuer ankommen, und „endlich gar ein neuer Römer und ein neues Rathshaus daraus werden“. Nach vielfältigen Rathschlagungen wurde hierauf am 26. October 1652 zugegeben, der Calvinisten Vorschläge liessen sich politice wohl hören und möchten dem aerar zum Vortheil gereichen, aber doch von den gesammten anwesenden Herrn und den Advocaten unanimitet davorgehalten und geschlossen „dass dies petitum zuvorderst nach Gottes Wort zu consideriren, dass man nach dem Exempel der Vorfahren, und der Herrn Prediger gethaner Erinner- und Warnungen zufolge, erwähntes Ansuchen gänzlich, jedoch mit guter Manier und Bescheidenheit abschlagen solle“. Zur Unterstützung dieses Bescheids wurde angeführt, wie diese Leut an Hauff und Reichthumb zugenommen, dass sie den Teutschen und Evangelischen Bürgern in allem überlegen, die Handlungen meistentheils in ihre Hände gezogen, und zu besorgen sei, dass sie das übrige vollends unter sich bringen und mit der Zeit wohl gar der status reipublicae eine Veränderung leiden dörfte.

Es folgen in den nächsten Jahren weitere Bittgesuche der Reformirten und Verhandlungen mit dem Churfürsten von Brandenburg durch seinen Gesandten Johann Moritz Fürsten zu Nassau. Da der Rath erklärt hatte, dass wenn nur diese gesuchte Verstattung in seiner Macht stünde, er gerne den Calvinisten alle obrigkeitliche Hülfe und Beförderung geniessen lassen würde, so bittet der Churfürst ihm zu berichten, bei wem diese Sache eigentlich beruhe, damit er sich dann des Werks weiter annehme. Der Rath versichert seinerseits, es seien vielerlei hochwichtige und triftige, in dieser Stadt Einrichtungen beruhende Ursach und Hindernisse, welche ihnen nicht, wie auch schon den Vorfahren im Regiment, gestattet dem Ansuchen nachzugeben, bitte desshalb unterthänigst, der Churfürst wolle nicht weiters in ihn dringen.

Einen Ort nur gab es in Frankfurt, an welchem auch den Calvinisten vergönnt war ein gleiches Recht mit den Lutheranern zu beanspruchen, das Recht auszuruhen von der Arbeit und den Mühseligkeiten des Lebens; dies war der Kirchhof bei St. Peter, dessen Erweiterung mit der Einwanderung der Calvinisten zusammenfiel. Das Verzeichniss der damals errichteten Epitaphien, welches zum Theil noch jetzt in der ersten Abtheilung des alten Kirchhofs verfolgt werden kann und von Lersner aufbewahrt worden, gibt uns Zeugniss von dem Wohlstand der Familien, die unmittelbar nach einer erzwungenen Auswanderung an künstlerische Ausschmückung ihrer Ruheplätze denken konnten. Der grösste Theil der als eingewandert

angegebenen oder kenntlichen Familien stammt aus Antwerpen, aber es ist nur selten in der Aufschrift der Veranlassung gedacht, welche die Familie nach Frankfurt geführt. Wir finden unter den ersten Grabstätten linker Hand vom Eingang den Namen Jacob Peter Campoing mit der damals ziemlich beliebten Aufschrift: „hodie mihi, cras tibi“. Weiterhin kommen mehrere Antorffer, darunter der Namen Johannes Bayn, welcher in den Protokollen der Niederländischen Gemeinde Augsburgischer Confession mehrfach genannt wird. Unter Nr. 44 ist verzeichnet Sebastianus de Neufville, gestorben am 3. März 1609; dicht daneben Antonius Mertens. Weiterhin unter Nr. 55 Johannes du Fay geb. 1562 gest. 1617. Dann finden wir Noë du Fay geb. 1576 gest. 1636, das Grabmal mit bilderreicher Inschrift ist von den Söhnen Johannes und Johann Martinus errichtet. Neben ihm liegt Johannes de Famars begraben; er war wie die ihm verschwägte Familie du Fay aus Valenciennes im Hennegau geflohen. Dieser Flucht ist in der Grabschrift gedacht und des ruhigen Todes: „Inter Suavissima suorum colloquia, mutuosque complexus stupenda animi tranquillitate denascitur“). Dann kommt Heinrich Bartels „selig entschlafen seines Alters 83 Jahre, ist von Antorff um des seligmachenden Evangelii willen gewichen, und sich hernachher anhero begeben, sammt seiner Ehefrau und 11 mit ihr erzielten Kindern“. Er war thätig bei der Stiftung der Niederländischen Gemeinde Augsburgischer Confession. Weiterhin liegt die Grabstätte der aus der Gegend von Besançon stammenden Familie Passavant. Rudolph Emanuel Passavant hat den Grabstein 1696 errichten lassen und mahnt den guten Kampf zu kämpfen, den Lauf zu vollenden und den Glauben zu halten. Es folgen noch mehrere, die in Antorff, Utrecht, Tournay geboren, dann unter 115 ein Grabstein Ludovico Malaperto, Montensi Belgae, gest. 1603. Weiter ist gedacht Gerhard Peters von Breda, dann unter Nr. 180 Wilhelm Bengerath, der Stadt Frankfurt Münz-Wardein, 1685: unter Nr. 183 des Jacob Bernoull von Antorff, welcher 1582 gestorben, endlich unter Nr. 191 eines Johannes Overbecius, Antwerpiensis, gest. 1619.

Es ist auffallend mit welcher Anhänglichkeit diese Ausgewanderten die Eigennamen ihrer Familie bewahrt haben, um so mehr als sie damit in dem neuen Vaterlande fast vereinzelt blieben. Noch auf den heutigen Tag finden wir in der Familie Passavant vorzugs-

*) Unter dem süßesten Zwiegespräch mit den Seinen und gegenseitigen Umarmungen entschlief er bei staunenswerther Ruhe der Seele.

weise die Eigennamen Philipp, Jacob und Samuel, bei der Familie du Fay und der aus Antwerpen eingewanderten Familie Gogel die Namen Jean und Noë, bei der Familie de Bary die Namen Samuel und Daniel, bei der Familie de Neufville Jacob und Sebastian. Weniger streng sind die alten Namen in der Niederländischen Gemeinde Augsb. Confession beibehalten worden, die Namen Servas, Jean Noë, Adrian, die z. B. in den Familien Diez, Sonnemann und Bengerath sich vorfanden, sind wohl ganz verklungen, andere aber wie Jean, Jean Matthieu und Remy haben sich erhalten; die Eigennamen Johann Jacob finden sich in der Familie Ammelburg heute noch wie vor 300 Jahren.

Nicht weniger interessant aber ist auch andererseits die Art und Weise, wie der Frankfurter die meist fremden Namen sich mundgerecht gemacht hat, nicht nur die Eigennamen wie Jean Noë und Jean Matthieu, sondern auch die Familiennamen. In früherer Zeit als der Deutsche in dem deutschen Reich sich noch stolzer fühlte, hielt er auch auf seine deutsche Redeweise. Jetzt würde man wohl ausgelacht, wenn man von Mümpelgard, Antorff, Dorneck und Byssel sprechen wollte. Von den fremden Familiennamen haben nur wenige die heimische Aussprache behalten, wie Passavant und Sarasin (letzteres wird selbst in dem weit mehr französischen Basel in deutscher Weise gesprochen). Andere wie Gontard, du Fay, de Neufville, Leerse haben zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Behandlung erlitten. Die ältere Frau, vor deren Thor an Markttagen die Armen sich sammelten, wurde anders benannt als das Handlungshaus oder das jüngere Geschlecht. Musste doch auch der deutsche Namen selbst es sich gefallen lassen in dem Munde der Leute umgewandelt zu werden. Man nahm es auch mit dem Schreiben in früheren Zeiten nicht so genau, man schrieb bald Andree, bald Andreae, Bengrath und Bengerath, Bernoull, Bernoulli und Bernouilly. Das Mitglieverzeichniss der Niederländischen Gemeinde, welches im Jahr 1725 von Johann Mathias Bansa angefertigt wurde, gibt darüber mannigfachen Nachweis.

Auch nach dem Jahre 1624 finden sich nicht wenige Reformirte, welche, zum Theil aus andern Städten zurückkehrend, als Bürger wieder angenommen werden: 1638 Abraham Behagel aus Frankenthal, Handelsmann, 1653 Samuel Jordis aus Worms, 1643 Johann Gogel von Hanau, 1678 Peter d'Orville aus Frankenthal, 1681 Isaac Behagel aus Hanau, 1686 Rudolph Emanuel Passavant von Basel. Daneben auch 1654 Johann Baptista Leers von Antorff. Zum Theil waren es eheliche Verbindungen, welche die Weggezogenen wieder an Frankfurt ketteten;

denn so wie die Niederländer ihrer Sprache, Kleidung, Sitten lange Zeit anhänglich blieben, so schlossen sie auch vorzugsweise eheliche Verbindungen unter einander. Eine ganze Reihe derselben wäre namhaft zu machen zwischen den Familien du Fay und v. Stockum, Malapert und de Neufville, von Loën (Lanen) und Passavant u. a. m. Vielleicht waren es ähnliche Verhältnisse, welche 1626 bei der Durchreise Matthæus Merian's von Basel, des älteren, die Verhelichung desselben mit Maria Magdalena, der Tochter von Joh. Theod. de Bry begünstigten.

Neue Einwanderungen erfolgten im Jahre 1685 nach der Aufhebung des Edikts von Nantes. Zu der Zeit begann auch die Auswanderung der Waldenser aus ihren heimischen Thälern. Fast zwei Jahrhunderte sind seitdem verflossen, aber noch lebt daselbst die Erinnerung an die Kämpfe, welche denselben vorausgingen, und an den kühnen Zug von Henri Arnaud. Noch wird der Weg gezeigt, den er von dem Thal Pragelas aus genommen, die Bergfeste la Balsille die er vertheidigte gegen die französische Uebermacht. Im Verborgenen hatten sich damals 15 arme Waldenser Gemeinden erhalten bis zur französischen Revolution, mit welcher die alten Beschränkungen und Verfolgungen verschwanden. Besonders thätig in den Revolutionskriegen bewies sich Paul Appia, ein Waldenser aus Torre oder la Tour.

Im Jahre 1687 wurde eine Anzahl französischer Familien von dem Landgrafen Friedrich aufgenommen; sie stammte besonders aus der Picardie und der Provence. Der Landgraf wies ihnen Land zwischen Seulberg und Köppern an und billiges Holz zu den Wohnungen. Sie bauten Friedrichsdorf, betrieben emsig Fabriken und haben bis zum heutigen Tage ihre Sprache und mehr oder weniger ihre Sitte erhalten.

Eine Anzahl Waldenser liess sich damals in Graubündten nieder, von wo später ein Griot nach Triest zog. Nach dem Frieden, welchen Victor Amadeus im Jahre 1690 mit Frankreich schloss, mehrten sich die Auswanderungen. 300 Familien zogen 1699 nach Kelsterbach und Rüsselsheim, sie gründeten theilweise die Colonie Waldorf, andere liessen sich in Dornholzhausen nieder. Waldorf behielt bis zum Jahre 1815 die französische Sprache beim Gottesdienst; bis auf den heutigen Tag aber stehen diese Gemeinden mit der hiesigen Französisch-Wallonischen Gemeinde nicht nur im engeren Verkehr, sondern einige derselben erhalten auch wesentliche Unterstützung von ihr. Der Dornholzhauser Gemeinde stand der Prediger Papon vor. Dieser hatte im October 1698 an Kirchenrath

und Oberhofprediger Richier geschrieben, er sei mit dem Prediger Arnaud und einigen andern vorausgegangen um Etablissements für seine Mitbrüder ausfindig zu machen. Es wurden ihm Vorschläge gemacht, billige; er machte nur wenige Einwürfe, bat um Zugeständnisse wie sie dem französischen Orte Friedrichsdorf und den Waldensern in Darmstadt und Württemberg eingeräumt worden. Die Vereinbarung hatte am 28. April (8. Mai) 1699 statt und wurde genehmigt von Herrn Valkenier, dem Vertreter der Generalstaaten. Der Landgraf sicherte freie Glaubensübung zu und freie Gemeindeverfassung, unter anderm wurde auch festgesetzt, es sollten die Eingewanderten von Sklaverei und Dienst befreit sein, „que l'on appelle en Allemand Leibeigenschaft“. Die Waldenser waren meist sehr arme Leute, sie erhielten aus England und aus Schweden Hülfsgelder zugeschickt; diese aber wurden vertheilt und verzehrt. Es schloss sich darauf, schon im Jahre 1715, die Dornholzhauser Gemeinde der besser fundirten Kirche in Homburg an.

Es erwachte in der hiesigen Französisch-Reformirten Gemeinde ein reger Eifer als viele tausend flüchtige Familien hier durchzogen. Grosse Summen wurden von allen Seiten zur Unterstützung derselben gespendet; selbst in den Stadtrechnungsbüchern erscheint 1687 eine Ausgabe für Wein, „so vor die Flüchtlinge aus Frankreich nacher Bornheim geführt worden“. Einzelne französische Familien schlossen sich der bestehenden Wallonischen Gemeinde an, so die Familie Gontard aus Grenoble, Brevillier, Harnier, Souchay u. a. m. Sie stammen meist aus dem südöstlichen Frankreich, die Familie Souchay von der Loire. Als, die herrschende Theilnahme zu nützen, die reformirten Gemeinden eine neue Vorstellung bei Rath einreichten, warnte ein Gutachten des Dr. Glock den Rath, dieser möge mit Reception der Reformirten in die Bürgerschaft an sich halten, weil sie schon in die 400 Familien stark, und alle Tag derselben mehr zu Bürgern angenommen würden. Die Reformirten in ihrem memoriali „rechneten sich für alte Bürger und Frankfurt für alte Geburtsstadt und communi patria“. Sie würden nichts sparen „zu den Ehrenämtern zu gelangen, und endlich den alten teutschen Rath wol gar auszu-beissen“. Er fürchtet auch Unheil von der Krone Frankreich, welche die Geflüchteten noch für ihre Unterthanen halte und es übel aufnehmen würde, wenn man den Reformirten freie Religionübung zulasse, während man dem Antonitter Orden nicht gestatten wolle, dass er seine Kirch an einen französischen Orden verkaufe *).

*) Vergl. Dr. Steitz, der Antoniterhof in Frankfurt. In diesem Archiv II. 6. Heft. S. 114.

Früher schon, im Jahre 1634, hatte der Graf zu Wittgenstein und Ysenburg in seinem Logement, dem Weidenhof, offen Calvinische Predigten halten lassen. Der Rath hatte vergeblich wegen dieses Unterfangens den Rathschreiber an ihn abgeschickt; jener erwiderte, dass auch der Pfälzische Gesandte und der Landgraf Wilhelm zu Hessen ohne Widerspruch hier Gottesdienst halten lassen. Da liess der Rath den Wirth bedenten, er solle bei Strafe die Thüren verschlossen halten, den Prediger, er solle das Predigen lassen. Der Graf aber drohte, dass er sein Lebtage die Schmach die ihm widerfahren nicht vergessen werde. Im Jahre 1678 war es der Resident der Generalstaaten, Valkenier, der sich der Calvinisten annahm und für dieselben predigen liess, als sie 15 Wochen lang nicht nach Bockenheim hatten gelangen können. Am eifrigsten und edelsten aber verwandte sich für sie der Markgraf zu Brandenburg Friedrich Wilhelm, Churfürst. „Es ist hoffentlich, so schrieb er im Aug. 1686 an den Rath, allen evangelischen Reichständen und auch euch zur Genüge bekannt, mit was Mühe, Eifer und Sorgfalt wir die Zeit unserer, durch Gottes Gnade geführten 46 jährigen churfürstlichen Regierung uns des gesammten Evangelischen Wesens Wohlfahrt und Sicherheit aller Orten haben treulich angelegen sein lassen, absonderlich wie wir unter denen Evangelischen selbst und vornehmlich in unserm geliebten Teutschen Vaterland mehrere Einigkeit und Vertrauen zu stiften gesucht, dannenhero wir uns der Lutherischen an allen Orten wo sie verfolgt worden, gleich der Reformirten, sowohl bei der Reichsversammlung als sonst . . . treulich angenommen, auch anoch in unserm Churfürstenthumb undt Landen an Gnade, Vorthail und Beförderung in unsern Diensten zwischen Ihnen und unseren Reformirten Glaubensgenossen keinen Unterschied machen“. Er räth den Evangelischen in diesen schweren Zeiten zusammenzuhalten, nicht aber auf einige Confussion in Glaubensartikeln und auf Differentien „welche gleicherwohl wenn man die Personalverbitterung und Gezänke unruhiger und vehementer Leute beyseit, wie billig setzen sollte, gar auf wenigem beruhen werden“. Der Rath entsprach aber schlecht dem Vertrauen welches dieser Fürst gegen ihn aussprach. Auch der Gesandte von Carl, Landgrafen zu Hessen, Rath von Haxthausen änderte Nichts an dem Sachverhalt. In einem Schreiben an Seiffart von Klettenberg äussert sich dieser, er werde genau Relation machen, und die Rathspersonen nennen, die ihm so zuwider gewesen; jedermann werde lachen über die zwei Ursachen, wegen deren man sein Begehren abgeschlagen; er erwarte eine bessere Resolution in einer so indifferenten und der Stadt ganz nicht nach-

theiligen Sache Es war aber der Beschlusse „dass den Reformirten ihr Gesuch ein für allemal abgeschlagen sein, dieses Decret dem Statutenbuch einverleibt und alle Jahr am 1. Mai bei Bestellung der Aemter verlesen werden“ solle.

Allmählig war so aus der kirchlichen Frage eine fast rein politische geworden, denn im Grunde hatten die Reformirten jetzt eine grössere kirchliche Freiheit als die Lutheraner. Am 7. Juli 1767 sollten drei reformirte Sachwalter Balde, Mangon und Dorville es verantworten, dass die Gemeind sich unterstanden einen vierten Pfarrherrn unbegrüsst allhier anzunehmen und auch andere Neuerungen, sonderlich mit Zusatzenkünften in der Behausung zum Papagei und andern Privathäusern sich erlaubten. Sie entschuldigten sich desshalb, gedachter Pfarrherr habe sich mit dem Eltesten Frantz Malapert und de Persode auf löbl. Inquisition eingefunden und um Schutz angehalten, auch solchen erlangt, nicht zweifelnd, dass es sein Verbleiben dabei habe. In Betreff der Zusammenkünfte bemerken sie, dass es der Armenpflege wegen geschehe, auch gingen ihre Kinder zuweilen zu den Pfarrherrn um sich capabel zu machen zum Tisch des Herrn zu gehen, die ordentliche Kinderlehr sei zu Bockenheim. Wenn geklagt worden dass ihre Präceptoren verschiedene Kinder in ein Haus lassen zusammen kommen, und den Schulmeistern Abbruch thun, so wüssten sie nicht ob dergleichen geschehen. Frau de Neufville in specie, die namhaft gemacht worden, als sollte sie zu dergleichen Kinderversammlungen Anlass geben, habe auf Befragen gemeldet, dass sie den Armen ein namhaftes verfallen sein wolle, wenn dergleichen Angeben auf sie gebracht werden könne. Einigen Sprachmeistern und Weibspersonen so nähen und Spitzenmachen lehren, die den Schulmeistern keinen Schaden thun, bleibe es doch hoffentlich verstatet. Damit hatte es sein Bewenden.

Im Jahre 1700 stellte ein Prediger und zwei Eltesten der reformirten deutschen Gemeinde ein gesiegeltes Zeugniß aus, dass die Familie von Johannes Herff sich zu allhiesiger reformirten deutschen Gemeinde halten. Auf Befehl des Rath's bedeutete sie Syndicus Textor in Gegenwart des älteren Bürgermeisters und des Rathschreibers, der Rath habe mit Befremden ersehen, dass sie das Zeugniß als Prediger und Elteste der reformirten Gemeinde aus Frankfurt datirt, auch mit einem Siegel dessen Umschrift: S. Eccl. Belg. Francofur. zu bedrucken sich angemasst, da ihnen das nicht zugestanden, ein Jeder für sich nur pro cive et inquilino gehalten worden. Sie entschuldigten sich, dass sie keine Neuerung gesucht, des Siegels

sich schon über 100 Jahre bedienten. Davon sei dem Magistrat nichts bekannt gewesen, war die Antwort, man wolle aber diese vermeinte Entschuldigung, da die Herrn Schultheiss und Schöffen noch beisammen wären, sogleich referiren und möchten sie solange verziehen. Darauf wurde ihnen von dem Herrn Syndicus „mit allem Glimpf“ angedeutet, es könnte einmal ein Hoch Edler Magistrat dergleichen Unterschriften und Siegel durchaus nicht gestatten, würden sie sich also selbst vor Ungelegenheiten sein, und keine Ursachen geben, dass man sich seiner Rechten gegen sie bedienen müsse, es hätten aber dieselben sich in andern Fällen als treue Bürger alles obrigkeitlichen guten Willens und Gewogenheit zu versichern.

Als der Rath der Stadt Nürnberg Anfrage stellte, wie es in Frankfurt gehalten werde, mit welchem Bedingniss und Cautelen den Reformirten die Ausübung der Religion gestattet werde, und ob bei ihren Zusammenkünften Jemand von Obrigkeit wegen das Präsidium führe, antwortete der Rath am 31. Okt. 1705, dass die Reformirten in einem ohnfern hiesiger Stadt gelegenen gräflich Hanauischen Dorfe Bockenheim ihren Gottesdienst abzuwarten pflegen, es sei also eines präsidii, noch irgend anderer dergleichen Umstände, nicht nöthig „ob sie wol wegen Austheilung ihrer Almosen, connivente magistratu, dann und wann zusammen kämen“.

Spener äusserte sich über diese Angelegenheit in einem Schreiben: „was die Reformirte anlangt wünschte ich, dass sie dieses neue Gesuch unterlassen hätten, wie sie auch gewarnet. Sie erhalten schwerlich etwas und verursachen nur mehrere Verbitterung gegen sich. Sie haben gleichwohl ihr Exercitium so nahe, als ich wünschte dass wir's bei ihnen allerorts so nahe haben könnten, daher es gar eine andere Bewandnüss hat, als wo sie dessen gar ermangelten. Also sollten sie damit zufrieden sein und um der Ungemächlichkeit, oder hingegen mehrerer Gemächlichkeit willen sich nicht soviel beklagen. Ich halte es fast mehr vor eine politische als geistliche Sache, und hat der Magistrat sehr wichtige Ursachen wegen ihrer übrigen evangelischen Bürgerschaft nicht zu gratificiren; so sind sie selbst wegen ihres comportements gegen die ziemlich Ursachen, dass man sich vor ihnen fürchtet, daher alle Zeit ihnen mehrere Klugheit, sich nicht so zusammen zu thun, die andern Bürger neben sich gern zu trucken, und also einen Widerwillen und Sorge für sich zu erwecken zugetrauet hette“. In einem andern Schreiben bemerkt er, dass in den Schriften der Predikanten meistentheils nichts Neues vorgebracht, sondern immer in der That nur das von den antecessoribus vorgestellte wiederholt worden sei. Er sei auch versichert dass dessen solche Ursachen

gehabt, die das Gewissen treffen „daher die Reformirte nicht mir, sondern den rationibus, welche längst vor mir getrieben worden, und nach mir noch festen, zuzuschreiben haben, dass sie mit ihrem suchen allezeit abgewiesen worden. Ich habe mich auch oft über sie verwundert, dass sie als kluge Leuthe ihre Dinge nicht ganz anders eingerichtet, sondern fast durchaus sich also angeschickt haben, dass sie sich die übrige ganze Stadt zuwider, und ihnen desshalb die Hoffnung selbst so viel schwerer machten. Die gemeine Bürgerschaft haben sie lange zu einem Widerwillen gegen sich gereizet, durch ihre allzugenaue Zusammenhaltung zu der andern Nachtheil. Wo nur fast ein Handwerksmann ihrer Religion war, da lief alles von den Reformirten zu, und verliessen wohl ihre vorige Durch welcherlei Verhalten sie der gesammten übrigen Bürgerschaft sich sehr verhasst gemacht haben, also gar dass der Magistrat sich auch vor dieser schwehrem Murren zu fürchten hat, wo es nur den Schein gewinnen sollte, dass man den Reformirten gratificiren wollte“. Diese Bemerkungen wurden am 14. Nov. 1719 von den Predikanten übergeben. Es waren jetzt unterzeichnet mit andern: Georgius Pritius, J. Ph. Willemer, J. Ph. Schild, Joh. Balth. Starck, Lud. Henr. Schlosser, Joh. Grunelius, Jo. Balth. Ritter und Joh. Fried. Starck. Sie hatten wol das Alte wieder vorgebracht, aber doch in einem andern Gewand, und in milderer Gesinnung. Sie glauben nicht dass in der ganzen Rathversammlung ein einziges Mitglied sich finden lasse, welches den Reformirten das Wort reden werde; „alldieweil, der solches thäte ein Gemüth zu erkennen geben würde, das auf die göttliche Wahrheit und reine Lehre nicht viel hält“. Im Uebrigen aber wünschten sie, dass die Reformirten alle Freiheit die sie geniessen ihnen noch ferner gerne geniessen lassen wollen. Dass die Predikanten damit der herrschenden Ansicht entsprachen, geht aus einem in ähnlichem Sinne verfassten im Oct. 1672 überreichten Gesuche der Oberofficiere der 14 Bürgerquartiere hervor. Dasselbe ist mitunterzeichnet von sämmtl. bürgerl. Neunern und Deputirten alhier: Johann Peter Müller, Capitain, Christian Klauer, Capitain, Paul Henrici, Capitain, Joachim Hoppe, bürgerl. Deputirter, Johann Erh. Hering, Lieut., Joh. Math. Adam, Lieut., Ph. von Carben, Lieut., W. Stricker, Fähndrich, Joh. Jost Lindheimer, Joh. Roth, Gg. Schwartz, Christoph Ruprecht, Jacob Adam, Johann Paul Pauli, Joh. Gerh. Münch, Joh. Matthias Bansa, Joh. Gg. Lotichina.

Andrerseits aber war es gewiss natürlich, dass die Reformirten, so lange sie von dem Genuss der vollen Rechte der übrigen Bürger ausgeschlossen, so lange sie keine Freiheit der Ausübung ihrer Reli-

gion besessen, zusammenhielten und alle Mittel und Wege aufsuchten diese Rechte zu erlangen. Darum stossen wir in dieser Zeit auf die verschiedensten Intercessionen zu ihren Gunsten. Vor Allem war es Friedrich III., Markgraf von Brandenburg, der sich ihrer in wiederholten Briefen an den Rath, sowie durch seine Gesandten und Residenten Merian, Graf Wartenberg, v. Plotho und Graf v. Metternich annahm; der letztere wohnte selbst im Jahre 1711 bei einem Herrn d'Orville auf dem Rossmarkt. Dann bemühte sich für sie Carl, Landgraf zu Hessen. Er hatte der Stadt im Jahr 1688 zu besserer Defension annoch tausend Mann Fussvolk und 400 Reuter angeboten, welche er selbst verpflegen wolle; dabei hatte er der Reformirten gedacht und wegen der freien Religionübung gebeten. Vortübergehend war damals das Leinwandhaus zum Gottesdienst eingeräumt worden; aber der Communicanten waren so viele, dass sie nicht ordentlich zu dem Tische des Herrn gehen konnten, deshalb wurde der Rath ersucht entweder den ganzen Boden auf dem Leinwandhaus „um Gott seinen Dienst darauf beständig und immerwährend zu leisten“, den Reformirten zu überlassen, oder ihnen zu gestatten in den Ringmauern ein ander Haus zu diesem Zweck zu erbauen. Als nach Abzug der Casselischen Garnison der Gottesdienst noch fort dauerte, kamen die Predikanten beschwerend dagegen ein; ebenso als die Prinzessin von Tarent in ihrer Wohnung Gottesdienst halten liess *).

Bald nachher waren es neben Friedrich, König in Preussen, die Generalstaaten, und die Königin von England, die für die Reformirten eine Fürbitte einlegten. Die Königin halte sich versichert, dass der Rath ihr eine so geringe Bitte nicht abschlagen werde, auf dasjenige, so sie kurz verwichener Zeit für die Wohlfahrt des ganzen Reichs gethan. Sie erinnert daran wie zu befürchten gestanden, dass Frankfurt möchte ein Frontierplatz werden, wie viel die Waffen Ihrer Majestät unter des Mylord, Herzogen von Marlborough Anführung beigetragen haben, um die Feinde von der Stadt zu entfernen, und derselben Ruhe, Freiheit und Religion in Sicherheit zu setzen; sie stellt in Aussicht, dass ihre Hülfe noch weiters nöthig werden könnte, und dass die Willfährigkeit des Raths dazu dienen könne diese Hülfe wieder zu erlangen. Andere Schreiben finden sich noch, so von Sophie, Churfürstin zu Braunschweig und Lüneburg, aus churfürstlichem Stamme der Pfalzgrafen beim Rhein. Der

*) Siehe Religionshandlungen im III. Theil.

Rath beantwortete alle diese Anmuthungen auf's Höflichste, in dem Hauptpunkt aber ausweichend.

So versuchten es denn endlich die Reformirten, ob sie bei den Reichsgerichten, zu einem günstigeren Resultate gelangen möchten. Am 18. Oct. 1727 schrieb desshalb der Rath an Herrn Bössner nach Regensburg: er habe seither unter göttlichem Beistand zum Besten des gesammten hiesigen Staatswesens die Anmuthungen wegen der Reformirten glücklich zurückgewiesen, es sei aber zu befürchten, dass bei denen den Reformirten favorablen jetzigen Zeiten, dieselben zu profitiren suchen wollten; er möge auf ihre demarches ein wachsameres Auge haben, in höchster Stille sondiren ob dieselben in comitiis wegen ihres Kirchengesuchs etwas anzubringen gedächten. Die Antwort ging dahin, dass zwar der königl. preussische Resident Hecht desshalb an den Grafen von Metternich geschrieben und gar odiose geklagt, dass auf die k. Englischen und Preussischen, wie auch fürstl. Hessen-Casselschen intercessiones so wenig regard gemacht worden, jedoch hätten dieselben ein petitum, dass dieses Werk von hieraus weiter möge urgirt werden, nicht gethan.

Weitere Unruhe erregte das Benehmen des Capitain Notebohm in Wien; es wurde desshalb bei den Neunern und bürgerlichen Deputirten angefragt, ob sie weiter nichts in dieser Sache erfahren. Sodann schickte man dem Sekretär Binder nach Wien wiederum fl. 50, um ihn zu animiren, dass er sorgfältig invigilire und was er erfahre schleunigst berichte. Im März 1733 erhielt er Nachricht, dass H. de Rohn in Wien angekommen, um wegen Gestattung des Reformirten exercitii publici religionis Schritte zu thun. Im December desselben Jahres erhielt dann der Rath vom Reichshofrath in Wien die Aufforderung binnen 2 Monaten auf die Klage der Deutschen und Französischen Gemeinde contra den magistrat pto liberi exercitii intra muros civitatis sich zu erklären. Diese Klage, eine spolienklage konnte keinen Erfolg haben, sie führte aber dahin, dass Kaiser Karl VII. den Magistrat durch ein Promemoria wissen liess, wie es ihm zu besonderem Gefallen dienen würde, wenn der Rath ein Mittel ausfindig mache, die Sache in Güte zu heben*). Eingeleitete Tractaten führten zu keinem Ziele, sie wurden vergeblich auch in Wien fortgesetzt.

Im siebenjährigen Kriege reichten die Reformirten Gemeinden eine Vorsteltung ein, es möge ihnen gestattet werden den Gottesdienst in

*) Vergl. Moritz, Staatsverfassung d. Reichsstadt Frankfurt II. S. 156.

der Stadt zu halten. Am 27. Jan. 1759 wurde geantwortet, es finde dieses Gesuch vorerst, und ehe etwa nähere Kriegsgefahr erscheinen möchte, nicht statt, es werde aber der Rath nicht ermangeln, des Marschallen Prinzen von Soubise hochfürstl. Durchlaucht um schriftliche Versicherung zu bitten, dass für den Fall während des Gottesdienstes zu Bockenheim die hiesigen Thore gesperrt werden möchten, die von Bockenheim rückkehrenden Einwohner hereingelassen werden möchten. Im April wurde darauf den deutsch-Reformirten gestattet im Concertsaal des Junghofs, den französisch-Reformirten im König von Engeland für die Dauer der Kriegsunruhen Gottesdienst zu halten. Die Vorsteher mussten aber einen leiblichen Eid schwören, dass sie aus diesem Interims-Gottesdienste keinerlei Rechte sich herschreiben wollten. Am 2. August wurden sie dann wieder nach Bockenheim gewiesen.

Ueber die Religionsscrupel war man jetzt hinausgekommen, die Frage war nur noch, ob mit Zulassung der Reformirten zu der freien Religionsübung nicht Vorrechte der Lutheraner verletzt oder gefährdet würden. Als daher am 5. Juli 1786 die Vorsteher der beiden reformirten Kirchen für sich und Namens der übrigen Mitglieder wieder wegen Erbauung zweier Kirchen in der Stadt bei Rath einkamen, liessen sie die Rechtsfrage ganz zur Seite, bemerkten auf dem Gesuch dass es eine Gnadensache betreffe, erklärten dass sie keinerlei Rechte oder Vortheile beabsichtigten, und verpflichteten sich, dass diese Zusage alle Jahre in der Versammlung der Vorsteher der Gemeinden solle verlesen werden. Dieses von den Aeltesten und von den Almosenpflegern unterzeichnete Gesuch wurde zum Gutachten gegeben, dann am 12. Juni 1787 eine bessere Legitimation der Bittsteller und beglaubigte Vollmacht aller Gemeindeglieder verlangt. Sie kamen möglichst vollständig zu den Akten, darunter Namen die seit Jahrhunderten mehr oder weniger auf den Gesuchen sich befanden: du Fay, Behaghel, Freiherr Malapart von Neufville, de Bary und andere: von Stockum, de Ron Campoing, Chiron, de Saussure, de Bassompierre, Bernus, Schönemann, Buttmann, Cornill, Besthorn, Catoir, Mannskopf, Barenfeld, Rüppell, Reuhl, von Mettingh, Fuchs, Ziegler, von d. Velden. An der Spitze die Namen der Pfarrer Krafft und Hausknecht, Souchay und Badollet. Wie allmählig die niederländisch-deutsche Gemeinde ein Uebergewicht erhalten hatte über die vor Zeiten weit zahlreichere wallonisch-französische, so auch die deutschen Namen und Familien. Es erfolgte endlich am 15. Nov. der Beschluss, dass den Gemeinden gestattet sei innerhalb der Ringmauern hiesiger Stadt zwei Bethäuser zu erbauen, um darin ihr exercitium religionis privatam zu haben. Es wurde die Bedingung

daran geknüpft, dass diese Concession nie gebraucht werden dürfe, darauf irgend etwas in kirchlichen oder bürgerlichen Sachen zu gründen; daran waren weiter noch 10 Punkte gefügt, welche auf die zu bauenden Bethäuser, den Gottesdienst, die Anstellung der Prediger und Kirchendiener u. dgl. sich bezogen. Nach dem Formular des geheimen Religioseides hatte der Schwörende zu versprechen, „die pure evangelisch lutherische Regimentsverfassung auch für die Zukunft, soviel an ihm liege, unverändert erhalten zu helfen, niemalen dahin zu wirken, dass eine andere Person als welche der reinen evangelisch-lutherischen Religion zugethan sei, zu einem Rathsgliede erwählt werde“.

Um einem etwaigen Einspruch der lutherischen Geistlichen zu begegnen, sollte der ältere Bürgermeister dem versammelten Ministerium den Beschluss bekannt machen, darlegen wie durch denselben weder die Rechte der Stadt, noch der lutherischen Gemeinde, noch der lutherischen Geistlichkeit verletzt würden, es solle eine grössere Einigkeit zwischen den protestantischen Bewohnern dieser Stadt gestiftet werden, die Geistlichen sollten dahin wirken, dass die wahre Beschaffenheit der Sache möglichst erkannt werde. Der Bürgermeister suchte den senior ministerii in seinem Hause auf und theilte den ihm gewordenen Auftrag mit, ihn ersuchend das gesammte Ministerium davon in Kenntniss zu setzen. Zwei Tage nachher schon berichtete ihm der Senior, er sei von dem ganzen Ministerium beauftragt Einem Hochedlen Rath sowohl für die hochgeneigtete Bekanntmachung, als auch für die, der lutherischen Geistlichkeit bezeugte Vorsorge zu danken, sie würden dem was ihnen aufgegeben worden pünktlich nachkommen.

Aber von einer andern Seite kam ein Sturm, der diese verhängnissvolle Sache nicht zur Ruhe kommen liess. Wie früher die Predikanten, so fühlten sich jetzt die bürgerlichen Collegien verletzt, dass der Rath ohne sie entschieden hatte. Letzterer hatte am 13. Juni 1787 ihnen eine Abschrift der Bittschrift sowie der darauf gefassten Entschliessungen mitgetheilt, damit falls dieselben noch etwas dem gemeinen Wesen zum Besten zu erinnern vermögten, sie solches in Zeiten einreichten, damit vor Eröffnung der gedachten Beschlüsse nach Befinden noch Rücksicht darauf genommen werden könne. Die bürgerlichen Collegia verlangten nun ihrerseits vor Allem, dass ihnen Zeit zur Prüfung dieser Sache gelassen und dass der Rath die Beweggründe mittheile, welche ihn bewogen diese Angelegenheit in Form und Fassung anders zu greifen wie früher. Es stellte aber der Rath collegiis civicis, da sich das Vergünstigungsgesuch seiner

dermaligen Beschaffenheit nach zu einem Miteinverständniss der bürgerlichen collegia auf keine Weise qualificire, denselben zu allenfallsigen gegründeten Erinnerung eine Frist von 2 Monaten. Dies wurde dem Senior des Bürgerausschusses Joh. Phil. Bethmann und dem Neuner J. L. Difenbach mitgetheilt, und dem gemäss trotz allen Widerspruchs am 15. Nov. 1787 in Gegenwart beider Bürgermeister von Stalburg und J. D. Bonn den Vorstehern beider Gemeinden, H. Goll, M. Fuchs Jun., A. Gontard und J. de Bary publicirt. Bis die Bethäuser gebaut, wurde gestattet, dass die französisch-reformirte Kirche in dem Saal des rothen Hof, die deutsch reformirte Kirche in dem von Obrist von Bienthal in Bestand genommenen vormaligen Concertsaal im Junghof ihren Gottesdienst halte. Erstere Gemeinde erkaufte darauf das Stammhaus derer von Stalburg auf dem Kornmarkt um fl. 45,000, letztere die Pfeifferischen Häuser auf dem Rossmarkt an der Allee; sie legten die Baurisse vor und nachdem die Bedenken der Maurer- und Zimmermeistergeschwornen, welche vom Bauamt mit der Prüfung beauftragt waren, beseitigt, wurde der Grundstein auf dem Kornmarkt am 26. März 1790 gemauert. Auch wegen der verschiedenen Auf- und Inschriften wurde Genehmigung eingeholt, die Gotteshäuser im Jahre 1792 und 1793 eingeweiht *).

Mit der Zulassung des Gottesdienstes der französisch-Reformirten innerhalb der Ringmauern der Stadt hörte eine andere Einrichtung auf, welche fast zwei Jahrhunderte gedauert hatte — der lutherisch-französische Gottesdienst. Da ausser Frankfurt eine Zeitlang nur Mümpelgard eine französisch-lutherische Gemeinde besass, zu Zeiten auch Strassburg und Stockholm, so war es keine leichte Aufgabe die Gemeinde jederzeit mit zwei ordentlichen Predigern zu versehen. Meist wurde denselben zur Erlernung der französischen Sprache vom Magistrat Beihülfe gegeben, so Sebastian Ritter, welcher durch solche Beihülfe „mit dem Herrn von Holzhausen in Frankreich verreisete, um die Sprache zu erlernen, darinnen er denn innerhalb 2 Jahren so zugenommen, dass er solche sehr zierlich und rein zu reden gelernt hat“. Als 1604 die katholische Religion zu Oberursel eingeführt, und die evangelischen Pfarrer und Schuldiener abgeschafft worden, zog Johannes Bruder von dannen, nur mit einem Sack. Er ging nach Marburg, und als dort der Calvinismus introducirt war, nach Giessen. Auch dieser erhielt vom Magistrat ein Stipendium um die französische

*) Vorträge bei der Feier des 50. Jahrestages der Einweih. d. deutsch-ref. Kirche. S. 21—23.

Sprach zu erlernen; liess sich erstlich zu Giessen 14 Monat von einem Professor in der Gallica unterrichten und hielt sich dann zwei Jahre zu Sédan auf „alda er die französische Sprach völlig begriffen“. Ausnahmsweise traf es sich, dass David Charerius (Charière) aus Mümpelgard hierherkam und Probepredigten in französischer und deutscher Sprache cum applauso hielt; da beschlosse ein hochedler Rath „denselben nicht aus Händen zu lassen“. So wurde in der Weissfrauenkirche noch lange Zeit in französischer Sprache gepredigt und wir finden diese Kirche selbst bei Lersner noch als die französische benannt. „Dieser also löblich eingerichtete Gottesdienst“, so bemerkt im Jahre 1725 Lehnemann „dauert nun schon in die 133 Jahre, und ob er gleich wenig mehr in der Stadt zu nutzen scheint, weil Niemand leicht unter den Lutheranern gefunden wird, welcher die teutsche Sprache nicht verstehen sollte, so wird derselbe doch noch sorgfältig von einem hochedlen Magistrat als eine sonderbare Zierde der hiesigen evangelisch lutherischen Kirche unterhalten, und allezeit mit zween ordentlichen Predigern versehen“. In dem genannten Jahre war Johann Balthasar Starck französischer Pfarrer dahier. Es berichtete jetzt am 25. Nov. 1788 das Consistorium, dass die französische Gottesverehrung zwecklos geworden, woraufhin der Rath eine anderweitige Verwendung der Kirche anordnete.

Da der Gedanke an eine kirchliche Gemeinschaft mehr und mehr den lutherischen Niederländern entschwand, musste am Ende ihren französischen Pfarrern die Gemeinde fehlen. So finden wir schon bei Moritz, Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt 1786, in dem 3. Hauptstück, von der frankfurtischen Kirchen- und Schulverfassung, die niederländische Gemeinde Augsb. Confession nicht mehr erwähnt, wohl aber steht sie im vierten Hauptstück von der Polizeiverfassung unter den Armenanstalten noch aufgeführt. Faber nennt in seiner im Jahre 1788 herausgegebenen Beschreibung der Stadt Frankfurt die niederländische Gemeinde: „Die niederländische Stiftung oder sogenannte niederländische Gemeinde“. Die kirchliche niederländische Gemeinde war in die allgemeine lutherische Gemeinde aufgegangen. In der niederländischen Gemeinde hält noch jetzt ein Geistlicher im Chorrock den Sermon vor der Wahl des Vorstandes, aber er tritt nur als Gemeindeglied auf, nicht als Geistlicher der Gemeinde. Bei der steigenden Zahl der Gemeindeglieder mussten die Kosten für Bretzeln und Wein, welche früher der im Amt stehende Senior nach dem Wahlact auf eigne Unkosten gereicht hatte, aus der Gemeindegasse bestritten werden, auch wurden die Versammlungen nicht mehr im Hause des Seniors, sondern im

Schärffen Saal, auch im rothen Hause gehalten. Die letzten s. g. Bretzelpredigten wurden vor wenigen Jahrzehnten noch (1840) in dem Saal zum König von Preussen abgehalten. Noch einmal um das Jahr 1833 wollten einige Mitglieder der Gemeinde, die Schöffen Metzler und Thomas, Jean Andreae, Justus Finger, Dr. Sam. Fresenius u. A. den Versuch machen für die Gemeinde einen eignen Pfarrer berufen zu dürfen, er misslang aber.

Es war die Thätigkeit dieser Gemeinde stets eine sehr anerkennenswerthe. Als sie im Jahre 1632 225 Mitglieder zählte, besass sie nur ein Capital von fl. 4000. Zu der Zeit (1636) brach eine Hungersnoth in Frankfurt aus. Als 1000, ja 1300—1400 Arme täglich sich anmeldeten wurde sie von Seiten der Spendesection des allg. Almosenkastens um Hülfe angegangen, und, im Verein mit den beiden reformirten Gemeinden, übernahm sie die Spenden an 3 Wochentagen. Die Gemeinden gaben jedem Armen 1 Pfund Brod, $\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch und etwas Reis oder Erbsen, Wein den Kranken; die 14 Quartiere spendeten an den 4 andern Tagen, doch allein Brod. Die ganze Stellung und Verfassung der Gemeinde liess den Eintritt in dieselbe als schätzenswerth erscheinen, so kam es dass die Zahl der zugehörigen Familien sich mehrte, theils durch eheliche Verbindung mit einem Gemeindeglied, theils aber auch indem, besonders in den Zeiten von 1715—1750, das Einkaufn zugelassen wurde. Unter den Aeltesten und Diaconen finden sich bei Lehnemann unter andern folgende Namen angegeben: 1634 Georg Friedrich Ammelburg, 1662 Franz Barkhausen, 1683 Matheus Bansa, 1685 Benjamin Metzler, 1689 Nicolaus Salzwedel, 1690 Wilhelm Bengrath, 1691 Reinhardt Bernouilly, 1696 Josua Lemme, 1702 Mathias Servas Bansa, 1718 Johannes Scharff. Später werden noch unter Andern die Herrn Städel, S. M. Bethmann, Fellner, Brönnner als Senioren genannt.

Der Mensch hängt in der Regel zäher an der Form, als am Geist und am Wesen. Das Geleit für die Messfremden ist weggefallen, aber die Geleitsbretzeln sind geblieben. Als in einer ausserordentlichen Amtssitzung des Vorstands und der früher im Amte gestandenen Senioren am 14. Junius 1838 die Satzungen der Gemeinde neu abgefasst und gutgeheissen wurden, blieb gerade der ursprünglich kirchliche Charakter der Gemeinde angedeutet. Das Recht „an der Gemeinde“ soll verloren sein „durch Religionswechsel d. h. durch Lossagung von der Augsburgischen Confession von 1530 oder dem evangelisch-lutherischen Glauben und förmlichen Uebertritt zur katholischen oder reformirten Kirche oder irgend einer andern Religionsparthei, bei welcher die Augsburgische Confession nicht anerkannt

wird“. Gerade diese kirchliche Seite ist das einzige, was noch von der alten Gemeinde stammt, alles übrige ist neu. Denn so segensreich noch jetzt die Wirksamkeit dieser schönen Anstalt ist, so tritt doch nun der Begriff der gemeinsamen Berechtigung zu einem Privatvermögen unbedingt in den Vordergrund. Mit Unterstützungen bedacht werden nur Mitglieder der Gemeinde, in der Regel nur solche, welche hier wohnen, und das Empfangene hier verzehren. Der Beitrag zur Collecte ist nothwendig, sofern das Recht „an der Gemeinde“ erhalten bleiben soll. Ebenso ist das hiesige Bürgerrecht, oder die Berechtigung dazu, nothwendig zum Recht an der Gemeinde: durch Ehescheidung von einem Gatten, durch welchen der Eingeherrathete in die Gemeinde gekommen, geht dies Recht verloren. Alle diese Einrichtungen haben sich allmählig gebildet und als zweckmässig erwiesen, aber sie konnten dies doch nur indem und weil die kirchliche Bedeutung der Gemeinde schwand.

Während die reformirten Gemeinden freudig von der gestatteten Erlaubniss Gebrauch machten und alles zu vermeiden suchten, was den Rath wieder ungünstig stimmen könnte, nahm der Zwiespalt zwischen diesem und den bürgerlichen Collegien mehr und mehr zu. Die letzteren wandten jetzt die Ausflüchte, welche seiner Zeit der Rath gegen den Chur-Brandenburger Gesandten von Plotho gebrauchte, gegen ihn selbst. Sie behaupteten es sei die Ausübung des *juris circa sacra* nicht eine willkürliche von obrigkeitlicher Macht abhängende Sache, eine Verfügung darüber stehe vielmehr gesammter evangelisch-lutherischer Bürgerschaft zu. Auch habe der Rath versprochen; sich in der reformirten Kirchensache nie von bürgerlichen Collegien zu trennen. „Wenn dies nicht als eine feierliche Zusage und Engagement anerkannt werde, so müsste es sich jedermann zur guten Warnung dienen lassen, mit einem Hochedeln Rathe und hiesiger Stadt nie länger als auf 24 Stunden zu contrahiren“. Der Rath schein „den breiten Weg der Willkühr und gänzlichen Untergrabung der bürgerl. Collegialrechte mit starker Hand bahnen zu wollen“. Dazu würden es bürgerliche Collegia nie kommen, sie würden nicht den allmählig neuen Grund zur ehemaligen traurigen Regiments- und Verwaltungsverfassung vor den bekannten Commissionszeiten legen lassen. Viel eher würden sie den Machtschutz kais. Majestät zur Erhaltung hiesiger Verfassung anrufen. Dieselben Worte ungefähr, welche vor 200 Jahren die Predikanten aussprachen um den Rath zu bestimmen den Reformirten freie Religionübung vorzuenthalten, hören wir jetzt wieder von den bürgerlichen collegiis. „Wer wird uns, die wir Frieden in unsern Mauern so sehnlich wün-

schen, und Gott in dem täglichen Kirchengebet darum anrufen, den brünstigen Wunsch verdenken, dass Gott diese unsere mitbürgerliche, nicht aus Vergrößerungssucht, Anmassung oder anderer unredlichen Absichten fließende letzte Vorstellung mit Segen begleiten und die Herzen Euer etc. mit kalter, unbefangener Erwägung bewaffnen wolle“ Es sollte die Vorstellung der bürgerlichen Collegien das Bethausgesuch der Reformirten selbst noch nicht berühren, vorerst nur eine unbestimmt einzuräumende Zeit zur Erklärung und eine Mitwirkung der Collegien bei dem gesammten Gegenstand beanspruchen. Diese Schriften waren unterzeichnet von S. kaiserl. Majestät bestellten und bestätigten bürgerlichen Collegien, und zwar Namens -des Bürger-Ausschusses von J. C. Bansa, Senior, Seger, Münch und J. G. Hetzler; namens der bürgerlichen Neuner von J. L. Difenbach oder auch von H. C. Jochmus. Consulent war zu jener Zeit Dr. Huth.

Das feierlichste Provociren auf die Entscheidung des „allerhöchsten Richters“ wurde nach fünf vergeblichen Vorstellungen zur Ausführung gebracht. Zwei weitläufige Schriften mit zahlreichen Anlagen füllten schon einen weiteren Folioband XXV * der umfangreichen Akten, welche das reformirte Kirchenwesen betreffen, als der von Frankreich herüberschallende Lärm und bald das Kriegsgetümmel und der Verlust der Freiheit hiesiger Stadt diesen Streit beendigte und jede weitere Bedrängniss der Reformirten unmöglich machte. Am 10. Oct. und 25. Dec. 1806 wurde vom Fürsten Primas die Gleichberechtigung aller Bekenntnisse ausgesprochen, zugleich den Reformirten gestattet, ihre Kirchen mit Glocken und Thürmen zu versehen, und eigne Schulen zu stiften.

Im Jahre 1810 wurde Herr Franz Aug. Jeanrenaud von Neufchatel als Prediger der französischen Gemeinde gewählt. Diese kam bei der Generalcommission um Bestätigung der Bestellung ein. Die bezüglichen Gutachten des Staatsraths liegen bei den Akten. Staatsrath Seeger beantragte der Bittschrift zu inscribiren: „An den Senat, um dem erwählten Prediger im höchsten Namen Eminentissimi die nachgesuchte Bestätigung zu ertheilen, wie auch die supplicirende Gemeinde wegen dessen demnächstiger Ordinirung, auch Bewerbung um das hiesige Bürger- oder Beisassenrecht, gemäss der Verordnung vom 15. Nov. 1787 behörig anzuweisen“. Der Freiherr von Eberstein beantragte dagegen: Das jus épiscopale über beide protestantische Kirchen stehe Niemanden anders als dem Grossherzoge zu. Dieser habe dasselbe, so weit es die Lutherischen betreffe, in seinem Namen auszuüben, dem Senat übertragen; er habe es auch selbst

ausüben können, wie es in Aschaffenburg und Wetzlar der Fall sei. In Betreff der Reformirten sei noch keine Entscheidung erfolgt. Der Fortwüirkung des „das Gepräge grasser Intoleranz“ tragenden Rathschlusses vom 15. Nov. 1787 müsse er hingegen durchaus widersprechen, vielmehr sei derselbe seit dem beglückten Regierungsantritte Sr. Hoheit und der zu Gunsten der Reformirten ergangenen Declaration „als völlig ab, tod und nicht geschehen“ zu betrachten. Sollte übrigens mit dem Fürstenthum Hanau das dortige reformirte Consistorium dem Grossherzoge zufallen, so schien es ihm am natürlichsten, dass die hiesige reformirte Kirchen demselben zugewiesen und untergeordnet werden könnten. — Man einigte sich schon am 7. März dahin, dass die Vorsteher der Gemeinde ermächtigt wurden den gewählten Prediger, über dessen vorzügliche Eigenschaften und rechtschaffnen Charakter glaubhafte Zeugnisse beigebracht waren, zu berufen, mit der Erinnerung ihn wegen Annehmung des Bürgerrechts zu Beobachtung der Gebühr anzuweisen. Dem Senat wurde davon Kenntniss gegeben mit dem Anhang, dass der neu Gewählte wegen des Bürgerrechts die Ordnung zu beobachten bereits angewiesen sei. Die französische reformirte Gemeinde, obgleich sie in der Auflage das hiesige Bürgerrecht anzunehmen keine Benachtheiligung, sondern eine wirkliche Vergünstigung erblickte, wünschte doch, dass ihrem Prediger die freie Wahl gelassen werde, entweder das Bürgerrecht anzunehmen, oder aber auf einen blossen Permissionsschein sich hier aufhalten zu dürfen. In seinem Gutachten bemerkte Staatsrath Seeger, es unterliege keinem Zweifel, dass das Conclusum vom 15. Nov. 1787 von keiner verbindlichen Kraft mehr sei, und beantragt dass den Predigern und Kirchendienern der reformirten Gemeinden zwar das Bürgerrecht oder der Beisassenschutz nicht aufzudringen, sondern freizustellen sei, während ihrer Dienstanstellung einen Permissionsschein zu suchen: dass sie aber den Homagial-Eid zu leisten, auch ein dem Betrag der Vermögensschätzung gleichkommendes Schutz- oder Permissionsgeld zu zahlen haben sollten. Freiherr v. Eberstein war aber der Meinung man könne dem neu Angestellten einen Zeitraum von etwa 6 Monaten gestatten, ob er sich auch hier gefalle, und den Permissionsschein gegen ein mässiges Concessionsgeld ausstellen. Dagegen äusserte wieder Staatsrath Seeger: nach der bestehenden Verfassung müsse Jeder welcher sich hier ernähre, auch die Lasten eines Bürgers tragen, oder ein verhältnissmässiges Schutzgeld zahlen; es sei desshalb noch der Bericht des Senats einzuholen. Diese Einholung hielt wieder Freiherr v. Eberstein für unnöthig, bei einem Geistlichen sei die bis jetzt bestandene Bedingniss ohnehin

unschicklich, bestehe auch ratione catholicorum gar nicht. Im nächsten Jahre falle durch Annahme des Code Napoleon diese ganze Forderung von selbst weg.

Da die Gutachten nicht übereinstimmten entschied der Grossherzog, indem er auf den Rand schrieb: „Einverstanden mit H. Staatsrath Freiherrn v. Eberstein. Hanau den 19. Junius 1810. Carl“.

Lersner berichtet, dass im Jahre 1617 den 2. Nov. alten Kalenders allhier zu Frankfurt wie auch in allen der Stadt zugehörigen Orten auf Verordnung Eines E. Raths und Gutachten des geistl. Ministerii das Evangel. Jubeljahr hochfeierlich begangen worden: Morgens und zu Nachmittags ist in allen Kirchen mit starken Gründen der Unterschied der Religion und dass die heut zu Tage in den reinen lutherischen Kirchen gepredigte evangelische Lehre, die rechte seligmachende Lehr sei, bewiesen worden. Bei Gelegenheit des zweiten Reformationsfestes am 31. Oct. 1717 ist ein Rathsdecretum von allen Kanzeln publicirt worden, und dasselbe auch wie gewöhnlich, gleichfalls der aus dieser Stadt zu Bockenheim versammelten reformirten Gemeinde communicirt worden, welche mit uns dieses Jubelfest gefeiert haben.“ Hundert Jahre später beim dritten Jubelfeste standen lutherische und reformirte Prediger an einem und demselben Altar und reichten gemeinsam das Abendmahl!

Die hohe Mark im Taunus.

Von

Dr. Friedrich Scharff.

Der Taunus ist, wie die Geologen nachgewiesen haben, eines der ältesten Gebirge unserer Erde. Eine grosse Wahrscheinlichkeit spricht dafür dass es einst aus Kalkstein oder aus kalkigen Schiefen bestanden habe. Wir finden Krystallformen des kohleisuren Kalkes, welche zu Quarz umgewandelt sind; auch aus dem Schiefergestein ist der Kalk durch die unablässig thätigen wässerigen Niederschläge weggeführt, der weit vorherrschende Bestandtheil des Taunusschiefers ist jetzt Kieselsäure. Diese Umwandlung des Gesteins war nicht überall eine gleichmässige, auf dem südlichen Abhange des Gebirges, besonders in der Richtung von Ruppertshain, über Königstein, Falkenstein und dem Hühnerberge lagern die grünen und grauen Taunusschiefer, weiter nordwärts aber, in der Richtung vom Altkönig nach dem Dalbesberg und der Goldgrube, oder nach der weissen Mauer, dem Lindenberg und der Gückelsburg, die festeren fast unverwüstlichen Quarzschiefer; noch weiter nördlich treffen wir wieder auf den röthlichen Taunusschiefer, besonders zwischen dem rothen Kreuz, über den Feldberg nach dem Stockborn hin. Endlich bei Reiffenberg und Arnoldshain stossen wir auf stark verwitterte, faule Berge.

Bei der Umwandlung des Gesteins haben sich die gewaltigen Quarzgänge und Quarzmassen gebildet, welche nach Verwitterung der Schiefer als kühne Felsen emporragen, oder als Rosseln in die Thäler herabgebrochen sind; so die Felsen auf dem Rossert, der Rabenstein bei Königstein, der Hauburgstein (Hünburgstein) am Hünenberg, der Elisabethenstein, die weissen Steine an der Saalburg, die Marmorsteine u. a. m. Aehnlicher Bildung sind die zusammengebrochenen Gipfel des Altkönigs, der weissen Mauer, des

Lindenberg, des Kligenkopfes und des Hollerkopfes, wo die Quarzitbrocken massenweise gehäuft die Gipfel und Abhänge überdecken und an manche Berge der Alpen erinnern, an das Sidelhorn, das Aeggischhorn oder den Piz Languard. Dort aber in den Alpen sind die Berge höher, die Felsbrocken grösser, die Gipfel steiler.

An diesen Bau des Gebirges knüpft sich nicht wenig aus seiner Geschichte, zuerst seine Bezeichnung. Es heisst dies Gebirge „die Höhe“, denn es geht ohne wesentliche Unterbrechung von der Wetter bis an den Rhein. Es ist ein Gesamtbegriff für alle die einzelnen Kuppen, welche dem gestreckten Rücken aufsitzen. Auch der Feldberg ist eigentlich kein Berg, er ist nur ein Kopf, der wenig ansehnlich zwischen den hohen Schultern steckt, zwischen dem lidgen Feldberg und dem Mittelberg. Aber er ist doch der höchste Punkt der Umgegend, deshalb gewiss frühe schon ausgezeichnet worden. Eine der wenigen Sagen, welche im Taunus noch gefunden werden, haftet an dem Brunhildisfels, und wenn wir diesen Felsen genauer ins Auge fassen, so reicht wohl seine Geschichte über die Sage hinaus. Er besteht aus einer höheren Felswand, nordwärts eine Menge grösserer und kleinerer Quarzsteine und auch im Süden einige wenige kleinere Felsen. Auf dem einen südwärts, etwa in der Mitte vor der höheren Felsengruppe gelegen, ist eine künstliche, ziemlich runde Vertiefung etwa 8 Zoll breit und in der Mitte 2 Zoll tief ausgehauen. Es ist wohl gewiss, dass dieselbe mit einem Instrument, wenn gleich sehr kunstlos ausgearbeitet worden ist, denn sie zeigt nicht wie andre Vertiefungen der Gruppe, z. B. auf dem westlich liegenden Fels die charakteristische, muschelige Form des Quarzbruchs.

Steinwälle finden wir auf den andern Gipfeln der südlicher gelegenen Quarzitregion. Wo man auch auf sie stösst, sei es auf dem Altkönig, der jetzt kahl sie in ihrer ganzen Ausdehnung überblicken lässt, oder am Dalbeberg, wo sie wie eine hochgewölbte Strasse im Walde hinabziehen theilweise verborgen unter dem überhängenden Laube, oder auf der Goldgrube, wo sie von Moos und Heidelbeerstanden überdeckt mit Wald bewachsen sind, überall sind sie gleicherweise ein Gegenstand der Ueberraschung und des Staunens, überall fesselt uns das Geheimnissvolle das sich über sie breitet.

Neuerdings hat Herr Major von Cohausen *) in geistreicher Weise ausgeführt, wie die Steine solcher Ringwälle durch einen Zwischen-

*) Ringwälle im Taunus, Braunschweig 1861.

bau festgelegt gewesen, dass sie erst nach Vermoderung des Holzes zu den flachen Wällen zusammengebrochen seien, die uns jetzt vor Augen stehen. Der Zweck dieser Bauten war weniger auf Vertheidigung gerichtet, als auf Bergung der Habseligkeiten, der Heerden, der Frucht, der Geräthschaften gegen die hereinbrechenden, oder die vortüberziehenden Feindesschaaren. Der Zugang selbst war erschwert.

Wenn die einfache Construction der Ringwälle darauf zu deuten scheint, dass dieselben vor der Römerzeit bereits erbaut worden, so mögen sie auch in späteren Jahrhunderten noch benutzt worden sein. Man hat bis jetzt nur sehr wenige Gegenstände aufgefunden, welche darüber Aufschluss geben könnten. Herr Pfarrer Hannappel soll vor mehreren Jahrzehnten einen Mühlstein aus Basalt, etwa 18" im Durchmesser, in den Ringen des Altkönigs entdeckt haben, und neuerdings bei Abholzung des Gipfels, als man Wege ebnete und die Wälle für dieselben durchbrach, fand man unter dem äusseren Wall eine gebogene Sense, von gleicher Form wie ein Exemplar des Wiesbadener Museums, welches in der Römischen Niederlassung bei Heddernheim aufgefunden worden ist.

Vor Allem sind diese Ringwälle auf dem Altkönig ins Auge zu fassen, auf diesem schönen Berg der majestätisch vor der übrigen Maasse des Taunus vortritt. Sie bilden zwei ziemlich concentrische Kreise, ein Graben findet sich nicht umher. Von dem äusseren Wall ziehen in südwestlicher, gerader Richtung zwei weitere Wälle abwärts; es könnte scheinen als ob dieselben bestimmt gewesen den Eingang zu schützen oder einen Vorhof zu bilden, allein weder zieht ein Weg hier herauf, noch ist ein Eingang in den Ring hier zu bemerken. Dieser war höchst wahrscheinlich auf der südöstlichen Seite gegen Heckstadt zu; dort greifen die Arme des äusseren Walles schneckenförmig übereinander; dorthin führen die Strassen welche aus der Ebene heraufziehen, die alten Wege, welche nicht gemacht, sondern auf dem Boden gleichsam erwachsen, durch die Bodenverhältnisse bedingt waren, sie sind es welche uns auch hier näheren Aufschluss über die Ringwälle an die Hand geben. Diese Wege mussten, oder konnten, so lange die Verhältnisse der Marken dieselben geblieben, auch die gleichen bleiben; sie sind erst nach der Theilung der hohen Mark, und nachdem der Forstbetrieb im Taunus eine andere Richtung erhalten, durch neue Wege, besonders durch Schneisen beeinträchtigt, verdrängt, verwischt und verboten worden. Es führen nach den alten Befestigungswällen des Taunus Wege, welche durch ihre Anlage und durch die Fürsorge, welche ihnen gewidmet

war, zweifellos darlegen, dass sie in der nächsten Beziehung zu den Verteidigungsanstalten standen. Sie ziehen so weit wie möglich durch Wald, nicht über Wiesen, und haben meist auf beiden Seiten tiefe Gräben. Wege dieser Art lassen sich auffinden von Oberursel her, dann von Steinbach und Heckstadt. Die letzteren stehen mit den Wällen auf dem Altkönig in Verbindung; die Wege von Oberursel führen nach der Goldgrube. Wir bemerken die ersten Spuren von Gräben, welche den nach dem Altkönig hinaufziehenden Weg begleiten, in den Rosengärten nördlich von Heckstadt jenseits der Chaussee, welche von Oberursel nach Cronberg führt. Sie treten aufwärts nach den Lohhecken näher an den Weg heran, verschwinden, und treten wieder auf im Saum des Waldes. Im Bommersheimer Walde, da wo vom Lohborn die „Lach“ herabragt, wenden sie sich nordwestlich dem Wasser entlang. Von der Weisemann-Mauer Schneise werden die Gräben, wie der Weg, quer durchschnitten, sie ziehen nach dem Pflasterweg hinauf, von wo ein Pfad südwestlich nach dem Gipfel des Altkönigs umbiegt. Ein zweiter Weg, der sich mit dem ersteren vereinigt, führt auf der westlichen Seite der Hünenbergwiesen am Hauburgstein vorüber nach der Grenzschnaise zu. Auch hier scheinen die Gräben nicht zu fehlen. Weiter oben stößt ein anderer Weg noch, von Cronberg her, auf diesen. Sie alle ziehen zusammen nach der östlichen Seite des Gipfels, da der südliche Abhang für Wagen zu steil ist. So ist die Andeutung gegeben, wer den Ringwall gebaut, zu wessen Schutz er gedient; es sind die jedenfalls sehr alten Ortschaften Heckstadt, Steinbach, wahrscheinlich auch weitergelegene, Eschborn und Rüdelsheim, Schwalbach und Soden. Diese reichen wol, ebenso wie die gebauten Ringwälle über die Römerzeit hinaus.

Nach den Altenhöfen, die eine halbe Stunde vom Gipfel des Altkönigs entfernt liegen, führt nur ein fahrbarer Weg; es ist der Weg, jetzt Schneise, welcher von Oberursel unter Cüstine's Schanz her nach dem Hesselberg führt. Hier finden sich fast bretzelartig verschlungene Ringwälle, nicht auf dem Gipfel des Dalbesberges, sondern östlich den Abhang herabziehend. Ein Graben um den Wall findet sich auch hier nicht, wol aber wiederum ein Steinwall, der sich nordwärts nach der Urselbach und den Befestigungen der Goldgrube herabsieht. Beide Schutzwahren haben zusammengeshört, oder doch denselben Ortschaften zugestanden, Ursell, Stodten, vielleicht Bommersheim. Die Altenhöfe sind älter, die Befestigungen der Goldgrube jünger, wahrscheinlich erst nach der Römerzeit errichtet. Diese, wenn nicht durchaus geradlinig, haben doch fast eine rechtwinklich vier-

eckige Form; in verständiger Weise sind die Ungleichheiten des Bodens benützt, die Regelmässigkeit der Anlage diesen untergeordnet worden. Das ganze Werk, Mauern und Gräben, mag kaum in einer Stunde zu umgehen sein, es umschliesst so ziemlich den ganzen Berg, welcher, wol nach einem viel später errichteten, aus Stollen und Schacht bestehenden Versuchsbau, die Goldgrube genannt worden ist.

Es mögen bei der ganzen Anlage drei Theile zu unterscheiden sein, einmal der innerste Raum auf dem Gipfel des Berges, von Mauerwall und zum Theil von Gräben umgeben, dann die zweite Umwallung bei dem steileren Ansteigen der Höhe, ebenfalls mit Mauer und Gräben, endlich die tiefen Gräben, welche den Fuss des Berges umziehen, und ihn von den benachbarten Höhen abcheiden. S. beiliegende Tafel.

Es ist durchaus nöthig auch hier einiges über die Strassen anzuknüpfen, welche zu der Befestigung hinleiten, denn nur diese eröffnen das Verständniss der Anlage. Es war eine Strasse vorzüglich, welche zum Festungsbau gehörte, welche bei der Anlage der Gräben offenbar berücksichtigt worden ist, und welche eine Verstärkung der Werke zur Seite dieser Strasse bedingte. Sie zog von Südosten den Berg hinan. Wenn wir absteigend sie verfolgen, so gelangen wir zum Hansrothensteig und weiterhin über die Höhe nach Oberursel. Alle anderen Wege z. B. der von Stedten am Frankfurter Forsthaus vortüberziehende, sie durchschneiden die Gräben in schiefer Richtung, ohne dass an diesen Stellen irgend eine Verstärkung des Schutzes zu bemerken wäre. Sie sind wol einer späteren Zeit erst zuzuschreiben, ebenso wie einige Oeffnungen der unteren Mauer auf der südlichen Seite, die wahrscheinlich der Abfuhr des Holzes wegen gemacht worden sind. Möglicherweise war noch der Eingang von Norden her, beim Madkreuz, ein älterer. Es ist daselbst jetzt der Graben zugeworfen: der innere Eingang war dadurch verstärkt, dass der östliche Mauerflügel und Graben vor den westlichen heraus und vorgeschoben worden.

Die alte Strasse von Oberursel nach der Goldgrube zieht, wie die meisten alten Strassen, der Höhe hinauf, folgt der geraden Strasse nach den Altenhöfen bis gegen Cüstine's Schanzen, und zieht am Tannenwald, zwischen der Klotzischen Mühle und dem Wasserhäuschen, hinab nach den Heidtränksbachwiesen. An einer Stelle, wo der Wald von beiden Thalseiten her am meisten zusammenrückt und das Thal einengt, beim Hansrothensteig ist der Uebergang auf die nördliche Thalseite. Die Grenze der hohen Mark zog hier in rechtem Winkel

nach dem Bach herab. Dieser Winkel ist jetzt von der Chaussee durchschnitten, der Wald zu beiden Seiten derselben zugepflanzt. Früher aber zog hier der Weg in den Wald, wenige Schritte weiter biegt er links nach der Höhe hin. Er ist noch sehr wol zu erkennen, obgleich bepflanzt, und wahrscheinlich — wie fast alle alten Wege, weil das frühere Bedürfniss mit dem jetzigen Forstbetrieb nicht übereinstimmt — zu den verbotenen gerechnet. Sowol zur rechten wie zur linken Seite ist er von Gräben, die ihm entlang laufen, geschützt; am tiefsten und auffallendsten sind diese Gräben südlich nach dem Saum des Waldes und den Wiesen hin, in der „Gaulshohl“. Schon bei der Chaussee ist ein Doppelgraben zu erkennen; es ist dies an der Stelle wo derzeit eine weisse Tafel mit einer Verwarnung, das Begehen verbotner Wege betreffend, an einen Baum befestigt ist. Diese Gräben, jetzt meist wasserlos, verzweigen sich bald weiter und laufen doppelt oder dreifach, mit grösseren und kleineren Zwischenräumen, in dem Walde, ohnfern der Wiesen her. Sie sind zum Theil noch sehr steil abfallend, 10 bis 15 Fuss tief und dartüber. Zuweilen bemerkt man einen Erdaufwurf gegen den Weg hin, diesen noch mehr zu schützen.

So zogen die Flüchtenden anfangs durch den Wald gedeckt, an schmaler Stelle den Bach und die Wiesen überschreitend, und nun vom Fuss der Goldgrube ab auch durch Gräben und vielleicht durch gefällte Bäume geschützt. Wir haben auch hier, über die ganze Befestigung hin, Spuren, dass ein Gebüch vorhanden war; uralte, knorzhige Baumstumpfen mit jungen Trieben.

Wenn wir die Gräben westwärts verfolgen, so finden wir sie eine weite Strecke hin ausgezeichnet wol erhalten, steil und tief. Dies besonders oberhalb der neuen Spinnerei. Zwei derselben ziehen meist dicht nebeneinander, andere etwas entfernter; einzelne verästeln sich, von andern verlieren wir allmählig die Spur. Nach einer kleinen halben Stunde nähern wir uns der Stelle, wo die Urselbach aus dem engen Thale hervortritt. Die neue Chaussee stösst hier bei der Enge des Raumes auf die, oder auf den Graben, durchzieht ihn, und lässt ihn fast verschwinden. Wir stehen jetzt am Eingange der Schlucht, welche die Goldgrube westlich begrenzt, an dem „Leberloch“. Die Wiese hat hier ein Ende, der Urselbach rauscht hervor über Felsen; vor wenigen Jahren noch war es eine der schönsten Stellen des Taunus. Aus der feuchten Niederung erhoben sich dicht zusammenstehend gewaltige Bäume zu dunklem Schattenlaub; unter einer alten Eiche sprudelte eine klare Quelle; über den Bach lag ein Steg, den wol Niemand überschritt ohne sich herzlich über diese

Waldeinsamkeit zu freuen; ein schmaler Pfad führte auf dem jenseitigen Ufer in die Höhe, aber die Fahrwege blieben hier geschieden. Jetzt ist es wol sehr anders geworden, die Bedürfnisse der Industrie, die Verwendung der Felsen und Steine zu Behausungen und zu Strassenmaterial haben die Stelle verwüstet. Die Bäume sind zum Theil gefällt; die Quelle abgegraben und verlegt; der Bach fast wasserlos; die ganze westliche Seite der Goldgrube ein Steinrutsch; mit den Rosseln und zackigen Felsen, die über den Bäumen emporragten, sind auch diese letzteren meist verschwunden. Auf diese Weise ist es schon schwierig geworden, an dieser wichtigen Stelle den Festungsbau weiter zu verfolgen. Aber gerade hier ist es wieder der Graben, der uns weiter leitet. Der Urselbach ist in zwei Arme getheilt, soweit die Befestigungen auf der Goldgrube reichen, bis dahin wo, etwa eine viertel Stunde weiter oben, an der „Esch“, Wall und Graben von der Goldgrube herabziehen, und weiter ein Wall nach den Altenhöfen aufsteigt. Dort erst vereinigen sich die beiden Arme wieder; zugleich ist an dieser Stelle ein alter Uebergang von einer Thalseite zur andern. Bei genauerer Beachtung ist nicht zu verkennen, dass der östlichere, dicht am Fusse der Goldgrube herziehende Arm des Baches ein künstlicher Graben ist. Er liegt höher als der andere, breiter ausgeschwemmte, ist aber tief eingeschnitten; durch Abdämmen des westlichen Arms konnte alles Wasser in diesen Graben geführt, und so auch die tiefer liegenden Gräben im Walde bis zum Hansrothenstein hin mit Wasser gefüllt werden.

Diese ganze Strecke bis zur „Esch“ hinauf, heisst „Heidtränkebach“. Es mag wol nicht zu bezweifeln sein, dass dieser Name auf jene alten Zeiten hinweist, in welchen die geflüchteten Bewohner der Gegend von der befestigten Goldgrube ihre Heerden zu dem Bache herabführten. Es waren nur zwei Stellen, an welchen dies geschehen könnte: einmal beim Eintritt in das enge Thal, im Lebersloch, wo der Weg nicht allzusteil herabführte, die Heerden durch die Mauern und den Graben geschützt waren. Allein schwerlich hätten die Vertheidiger gerade diese dem Feinde zunächst gelegene, den Geschossen ausgesetzte Stelle zur Tränke benutzt. Gesicherter war gewiss die weit hinten im Thale liegende Stelle, die Esch, noch innerhalb der Schutzwerke, und dem Feinde kaum zugänglich. Nur an dieser Stelle konnten auch die Heerden in den Bach selbst eintreten, da er hier breit, die Ufer flach sind.

Wir können von der Gaulshohl auch die Gräben verfolgen, welche um den westlichen Fuss der Goldgrube herziehen. Jetzt zwar ist bis zu der Landwehr, welche dem alten Kupferhammer gegenüber

nordwärts aufstieg, durch Anlage der Chaussee der Graben verschwunden, auf der Karte von Stumpf ist er noch verzeichnet. Zwei Seitenarme ziehen nordwärts, der äusserste bei der Obermühle über die Schreierwiesen nach dem sogenannten „Eichwäldchen“ jetzt meist Tannenbestand, der zweite bei den Rosengärten abbiegend, zieht nordwestlich nach dem Hangelstein zu. Jener erstere tritt auf der Ecke in den Wald ein, und ist eine Viertelstunde weit, stets zur linken, inneren Seite mit einem Wallaufwurf, zu verfolgen bis zu den Heidengräbern oder Grabhügeln, welche dort im Walde zerstreut liegen. An dieser Stelle schneidet ein von Südost kommender Graben ihn ab; dieser zwar jetzt zugeworfen, aber doch als breite Vertiefung, zieht in gerader Linie auf das Frankfurter Försterhaus hin. Weiterhin finden sich in dieser Richtung noch Grabeareste, sie verlieren sich bald.

Ausgezeichneter noch ist der zweite Arm, der nach dem Hangelstein hinzieht. Es ist meist ein Doppelgraben, jetzt stark verwachsen, wildes Gestrüpp umher. Gegen die Homburger Grenze hin verliert er sich fast ganz; aber weiter nach dem Madkreuz zu, tritt der tiefe Doppelgraben wieder auf. Die Grenzschneise schneidet ihn beim Madkreuz, am Fusse des Lindenberges, durch, und auf Frankfurter Gebiet ist er dann zugeworfen, aber unter der jungen, frischen Tannenpflanzung noch wol erkennbar.

So ist klar gestellt, dass um die ganze Befestigung der Goldgrube ein meist doppelter oder vielfacher Grabenlauf umherzieht.

Wir kehren nochmals nach der Gaulshohl zurück, um jetzt nach der Bergveste selbst hinaanzusteigen, auf dem alten Wege — wenn es nicht verboten sein sollte — sonst auf der neueren Schneise, welche etwas wenig weiter oben an dem Tannenwald hinführt. Wo diese Schneise wieder mit dem alten Weg zusammen stösst, da sind die Parallel-Gräben östlich noch sehr wol erhalten. Nach einer starken Viertelstunde steigt der Abhang steiler an, es führt der Weg durch eine Höhle, wir stehen vor der äusseren Umfassungsmauer; es ist kein Graben hier sichtbar, aber die Mauer stand hoch. Zu beiden Seiten des Eingangs sind Reste von alten Befestigungs-Bauten sichtbar, gewiss war der Punkt ein wichtiger. Links zieht die Mauer etwas abwärts zum „Lebersloch“ hin; rechts aber steigt sie an, sie führt an vielen Blöcken und an Rosseln vorüber, zuletzt nordwärts umbiegend, steil aufwärts. Oben ist ein äusserer Graben deutlich zu erkennen. Am höchsten ist diese Mauer auf der nördlichsten Ecke, wo sie in abgerundeter Biegung, wol über 30 Fuss hoch nach dem Graben abstürzt. Es ist sehr glaublich dass auch hier eine Holz-

construction mit der Steinmauer verbunden war; wie auf dem Altkönige; aber noch jetzt ist der Absturz so steil, dass er nur vorsichtig zu erklimmen ist. Etwas westlich gelangen wir an den nördlichen Ausgang, der jetzt breit durchstoßen, der Graben aufgefüllt ist. Auf der andern Seite des Durchgangs zieht Mauer und Graben weiter; langsam dem steilen Abhang hinuntersteigend gelangen wir bis zur „Esch“, und sehen jenseits die Mauer wieder am Dalbesberg aufwärts führen; in ziemlich gerader Richtung zieht sie bis zu den Althenhöfen.

Noch bleibt übrig den obersten und innersten Theil der Feste aufzusuchen. Der Eingang liegt über dem Abhang der von der äusseren Mauer der Südseite des Berges steil hinansteigt. Aus diesem Grunde hat auch die innere Mauer auf der Südseite keinen Graben. Ostwärts wo die Abdachung sehr unbedeutend ist, findet sich ein solcher. Zwei kleinere viereckige Vertiefungen, anscheinend mit Mauerresten, liegen zur Seite des Weges, welcher jetzt von Osten hereinführt: vielleicht waren es Brunnen, Wasserbehälter, wie auch auf der obersten Platte des Altkönigs ein solcher, jetzt zugeschüttet, sich vorfindet. Sind wir auf diesem Wege in den inneren Raum der Feste eingetreten, so bietet sich bald eine Schneise, welche nordwärts zieht; sie steigt bergan und führt zu dem höchsten Punkte des Berges, welcher von Steinen dicht übersät ist. Auf der Schneise selbst, namentlich am Endpunkte, glaubt man viereckige, rechtwinklige Mauerreste zu sehen. An dieser Stelle verliert sich die innere Mauer: (auf der Stumpf'schen Karte schliesst sie sich an die äussere Mauer an).

Dieser innere Raum misst über 500 Schritte im Durchmesser. Ausser dem Steinschutt auf der Höhe deutet nichts bestimmt darauf hin, dass hier irgend eine menschliche Wohnung für die Dauer errichtet gewesen.

Dicht bei der Goldgrube, etwa eine Viertelstunde nordwärts, findet man auf dem Lindenkopf langgestreckte Steinwälle, die auf der Stumpf'schen Karte ebenfalls als Ringwälle der alten Deutschen bezeichnet sind. Wahrscheinlicher ist, dass es alte Steinbrüche gewesen; dafür spricht die Formlosigkeit des Steinschuttes, die kleinen Steine, endlich der Umstand, dass keine geschützten Wege nach dem Gipfel hinaufziehen. Freilich ist es schwierig auf dem unwirthlichen Berge hierüber Gewissheit zu erhalten. Dicht bei Stedten laufen zwei Gräben, die sich weiterhin vereinigen, von der sogenannten Landwehr ab. Folgt man dem südlicheren, der beim Bauernhaus oder bei den sieben Eichen in den Wald eintritt, so findet man, dass er bestimmt war den über den Sangeberg nach dem Landgrafenberg

führenden Weg und die flüchtenden Bewohner von Städten zu schützen; es laufen zum Theil jetzt noch vier Gräben parallel neben einander her, zum Theil sind sie zugeworfen und mit Lärchen bepflanzt. Am Landgrafenberg, bei den schönen alten Bäumen, war der Uebergang über das „kalte Wasser“. Ein Wegweiser zeigt hier eine Strasse, die in 20 Minuten nach der Goldgrube führt; der Weg ist neu, aber wenige Schritte davon steigt ein älterer aufwärts mit Gräben, welche sich bald verlieren. (Die Landwehr, welcher hier gedacht worden, diente wol zum Schutze des Feldes gegen das Wild. Sie ist stundenweit dem Walde entlang zu verfolgen, gegen das Feld mit Dornhecken bepflanzt, nicht mit Gebüch.)

Ein wahrer Ringwall dagegen ist endlich noch eine Stunde weiter östlich, ohnfern der Saalburg, die Gickelsburg oder Gückelsburg. Er ist bedeutend kleiner wie die andern hier genannten, zeigt aber gegen Norden und gegen Osten, wo die Befestigung sich nur wenig erhebt, deutlich Wall und Graben. Gegen Süden und gegen Westen fällt der Abhang steiler ab. Der Eingang ist südöstlich.

So befinden sich auf engem Raum zwischen Dillingen und Höchststadt nicht weniger als 4 Ringwälle zusammengedrängt, was doch wol glaublich macht, dass das Land nicht so wüst und wild gewesen, wie die Berichte der Römer es darstellen. Wir treffen im Taunus noch auf eine zweite Gruppe solcher Ringwälle, bei Wiesbaden nämlich. Es ist diese leider nicht so genau zu verfolgen wie die Dillingen-Höchststadter, da die Wälle zum Theil zu Strassenbauten verwendet sind. Auf der Ulrich'schen Karte sind bei Wiesbaden vier Ringwälle aufgezeichnet, auf dem Kellerskopf, der Wirzburg, der Rentmauer und dem Schläferskopf. Allein es findet sich z. B. auf dem Kellerskopf eine solche nicht vor, so wenig wie die auf der weissen Mauer gezeichnete. Immerhin ist das Häufen solcher Bauten ein Beweis, dass die ihnen benachbarten Gegenden vorzugsweise bevölkert gewesen, und so treten schon diese sehr alten menschlichen Denkmale in eine gewisse Verbindung mit den Heilquellen des Taunus.

Besonders Wiesbaden und seine Umgebung ist reich an germanischen Grabhügeln; es sind solche in der Geishecke, bei Dotzheim, bei Hessloch, bei Rambach, bei Medenbach und anderwärts gefunden und untersucht worden. Durch die reichlich strömenden warmen Quellen, ebenso wol wie durch die Nähe des Rheins und der Stadt Mainz erhielt Wiesbaden auch für die Römer eine besondere Wichtigkeit. Weniger ist dies letztere von Ursell oder von Homburg zu

vermuthen, da die Römer eine Ansiedelung an der Nidda gründeten. Aber germanische Gräber finden sich auch in der Nähe von Oberursell, im sogenannten Eichwald und bei Stedten östlich von den Sangewiesen.

Die alte Strasse über die Taunuseinsattelung bei der Saalburg führte von Dornholzhausen in gerader Richtung hinan. Bei dem kleinen Kirdorfer Forstgarten sind noch jetzt die Parallelgräben, welche die Strasse schützten, sehr wol zu verfolgen; sie schwenkten etwa $\frac{1}{4}$ Stunde weiter oben rechts ab, nach dem Fahrborn hin. Westlich von dieser Strasse zieht die Römische Steinstrasse aufwärts nach dem südlichen Thore der Saalburg; sie ist jetzt mehrere Schuh hoch von Erde überdeckt, am besten bei schmelzendem Schnee zu erkennen. Es steht auf ihr das Homburger Alleehaus.

Eine zweite Römerstrasse führte von der Niddaansiedelung, dem vicus novus, nach dem Feldbergscastell; sie ist vor wenigen Wochen erst nahe bei dem Weiskirchener Stationshause aufgedeckt und erkannt worden. Jahrhunderte lang war sie als „Hohle“ bekannt, aber nur wenig benutzt. Sie besteht aus drei- oder vierfach horizontal über einander gelegten Schieferplatten von je 2 bis 3 Zoll Dicke. Dies Pflaster hat eine Breite von 16 Fuss, westlich daneben zieht ein Fusspfad ohne Unterbau, zu beiden Seiten der ganzen Anlage laufen dann die Gräben zur Ableitung des Wassers. Die Steine, welche zu dem Unterbau benutzt sind stammen unverkennbar aus den grossen Brütchen von Mammolshain; sie begründen die Vermuthung, dass diese Brütche wie der Ort selbst zu den Römerzeiten hinaufreichen, und dass der Name wol einem Römischen Beamten-Namen nachgebildet worden ist, etwa wie bei Ponte Mamolo. — Dieser Weg ist bis zum Walde zu verfolgen, dort finden sich anfangs mehrere Gräben, die in der Richtung des Weges weiterziehen, aber bald sich verlieren. Etwas oberhalb des Hesselborns ist in der gleichen Richtung weiter ein alter (obrömischer?) Weg zu verfolgen, der mit Gräben versehen, gerade nach der weissen Mauer aufsteigt; dort trifft er auf den Pflasterweg, welcher nördlich um die Kuppe des Altkönigs, nach dem lidgen Feldberg und dem zweiten Römer-Castell leitet. Der Pflasterweg soll ebenfalls einen gemauerten Stein-Unterbau bergen.

Wir knüpfen hieran einige Bemerkungen über die Bauten, welche die Römer in der hohen Mark aufgeführt um ihre Herrschaft zu festigen. Es sind dies neben den nach der Ebene herabführenden Steinstrassen vor Allem der Pfahlgraben und die damit verbundenen Castelle und Thürme. Der Pfahlgraben umschliesst Länder, welche

noch heut zu Tage zu dem fruchtreichsten und belebtesten gehören, das Rheingau, das untere Mainthal und die Wetterau. Die Richtung des Grabens ist weniger vorgeschrieben von der Kriegskunst als von dem Reichthum des eroberten Landes. Viele Anzeigen sprechen dafür, dass die Germanen zu jener Zeit keineswegs so roh und barbarisch mehr waren, wie die Römer sie schildern. Sie waren Ackerbauer und hatten Dörfer, ja es zerstörten die Römer eine Hauptstadt, oder ein Hauptdorf der Chatten. Die ungeheuren Zahlen, welche die Römer aussprachen, wenn sie von erschlagenen oder gefangen weggeführten Germanen reden, geben Zeugniß dafür, dass auch bei etwaiger Uebertreibung das Land doch sorgfältig gebaut gewesen sein müsse. Es ist eine kindliche Vorstellung, dass die Germanen damals nur vom Raube haben leben und existiren können. Ueberall auf der Höhe finden wir an den Wegen, welche die Nord- und Südthäler des Taunus verbinden, Reste von Thürmen und Castellen zur Seite des Pfahlgrabens; so am Kolbenberge, an der Klingenuh, und am Mittelberg; vor Allem aber die Saalburg zwischen Homburg und Usingen, das Castell bei der Lochmühle zwischen Köppern und Wehrheim, die Kapersburg zwischen Köppern und Butzbach, und das Castell am Feldberg zwischen dem Leoder- und Weilthale. Diese Castelle, welche die Passübergänge bewachten und sicherten, sind wol älter als der Pfahlgraben. Die Thäler waren stark bebaut und bewohnt, so dass die Römer die Verbindungswege nicht ganz sperren konnten. Auf der Strecke vom rothen Kreuz bis zum Durchbruch der Erlenbach bei dem Kloster Thron (*monasterium sancti in throno S. Mariae*) hatten die Römer zum Schutze dieser Uebergänge nicht weniger als fünf Castelle, und eine grössere Anzahl runder Thürme neben dem Pfahlgraben angelegt. Erstere waren Mauerwerke unter rechten Winkeln geschlossen, mit den breiteren Seiten dem Wege zugekehrt, von Gräben umgeben. Die Saalburg auf der Höhe des wichtigsten Taunusüberganges, das grösste dieser Castelle, giebt uns zugleich jetzt, nach der Aufräumung, das beste Bild einer solchen Befestigung. Sie ist bereits mehrfach beschrieben.

Oestlich vom rothen Kreuz auf dem nördlichen Abhang des hiesigen Feldbergs beim Uebergang aus dem Liederbach- nach dem Weilthale liegen die Mauerreste eines zweiten etwas kleineren römischen Castells. Nur mit einem der vier Ecken ragt es aus dem hohen Tannenwalde auf die Wiese vor, welche den ungestörten Blick auf Reiffenberg und Seelberg gewährt. Es ist eine gar trauliche Stelle des Taunus. Das Castell ist im Inneren mit Tannen bewachsen, von Aussen mit solchen umgeben. Etwa 30 Schritt ostwärts

ziehen die sumpfigen Quellen der Weil herab. Sehr bemerkenswerth scheint es, dass die Wälle des Castells mit Erde bedeckt und mit Heimbuchen bewachsen sind. Es sind knorzige, abgestumpfte, sehr alte wahrscheinlich von den Römern selbst gepflanzte, zu einem Gebück benutzte Stämme, mit frischen Trieben, die zum Theil die Höhe der sie umgebenden Tannen erreichen. Man kann vom Feldbergshaus sehr bestimmt die Lage der Umfassungswälle erkennen, das grüne Land zeichnet sich deutlich in dem dunkleren Tannenwald aus.

Den dritten Rang unter diesen Castellen nahm ein kleineres, südlich der Lochmühle gelegenes, ein. Es ist auf der Stumpf'schen Karte nicht verzeichnet. Seine Länge war etwa 50' auf 30' Breite. Die Stelle ist feucht und Mauer wie Graben jetzt mit dichtem Moos bedeckt. Es führte von der Kloster Throner Mühle her ein Canal, oberhalb der Lochmühle, nach diesem Castelle. Die neugebaute Scheuer der Lochmühle steht in der Richtung dieses Canals. Ungefähr gleich gross war das vierte Castell, der „Heidenstock“ zwischen dem Klingenkopf und dem Rosskopf gelegen, und ebenso ein fünftes Mauerwerk auf dem Kolbenberg, welches die Stumpf'sche Karte als „altes Jagdhaus“ bezeichnet hat. Je kleiner das Castell, desto näher an dem Pfahlgraben. Zunächst an demselben liegen die kleinen Steinhügel mit runden Gräben, welche als ehemalige Thürme der Römerbauten gedeutet werden. Viel weiter ab vom Pfahlgraben liegt das Feldbergscastell; dann endlich ist der Raum, der die Saalburg von dem Pfahlgraben trennt, noch ein weit bedeutenderer. Ebenso lässt sich von der Grösse des Castells auf die Wichtigkeit des Bergübergangs schliessen

Als eine Verbindung zwischen den Castellen wurde von den Römern der Pfahlgraben gezogen. Dieser ist noch vortrefflich erhalten; der dazu gehörige Wall, mehrfach neuerdings durchschnitten, z. B. von der Obernhainer Chaussee, zeigt dass er in der Regel nicht aus Steinen gebildet, nur aus Erde aufgeworfen war. Steigt man von der Saalburg nach den weissen Steinen hinauf, so verliert sich der Wall daselbst ganz in dem Steingeröll; es erregen drei von Gräben umgebene Steinhügel die Aufmerksamkeit. Diese drei auf der Stumpf'schen Karte als ehemalige Thürme bezeichnete Stellen liegen aber nicht nördlich und südlich des Pfahlgrabens, sondern was noch auffallender, zwei derselben liegen in der Richtung des Grabens selbst, der dritte etwas südlich davon. Es drängt dies zu der Vermuthung, dass die Beschaffenheit des felsigen Bodens den Graben hier beseitigte, dagegen zu der Aufführung eines Steinwalles oder

einer Steinmauer nöthigte. Die Beschaffenheit der „weissen Steine“ gibt einer solchen Annahme grössere Wahrscheinlichkeit.

Am Hollerberg hinauf ist der Graben wieder zu verfolgen; grosse, ziemlich scharfkantige Steine sind von dem Walle in denselben hinabgerollt. Auf der Höhe finden sich weiterhin mehrere hügelartige Steinhäufungen, die wol fälschlich als Grabhügel bezeichnet werden. Bei der Zwergmauer ziehen sich Rosseln nach dem Pfahlgraben südlich hinab, dieser ist unten deutlich als Wall und Graben ausgebildet. Weiterhin vom Rosskopf herab verschwindet der letztere wieder unter der Steinhäufung, die als ein schmaler Steinwall sich darstellt.

Vom Heidenstock ab ist neuerdings der Pfahlgraben als Fahrweg benutzt worden, der Wall zur Hälfte senkrecht abgeschnitten und zur Ausfüllung verwendet. Auf dem Durchschnitt zeigt sich Erde, nur wenige Steine sind darunter. Weiter nach Westen am Kolbenberge und den Sandplacken hin wird der Graben unscheinbar, aber vortrefflich tritt er wieder auf, wo er hinter dem Stockborn dem nördlichen Abhang des Feldbergs hinansteigt. Dort ist der Abhang des Berges als Böschung benutzt, und oberhalb läuft ein drei bis vier Schuh breiter Weg. In den Reiffenberger Wiesen nach dem Feldbergcastell ist es schwierig den Lauf des Pfahlgrabens genau zu verfolgen. Er verliert sich fast in denselben, da vielfach Gräben zur Entwässerung ihn durchschneiden, ringsum Torfmoose vegetiren. Aber wo der Graben in den Wald wieder eintritt, ist er vortrefflich bis nach dem rothen Kreuz hin erhalten.

Südöstlich der Saalburg am Fusse des Fröhlichmannskopfes ist die Begräbnisstätte der römischen Krieger aufgefunden worden. Auffallender Weise hat sich auf dem nördlichen Taunusabhang, eine kleine halbe Stunde von der Saalburg entfernt, ein Grabhügel oder Gedenkhügel erhalten, welchem der Name Drususköppel beigelegt wird. Die Sage im Munde der Landesbewohner erzählt von einem fremden König, der hier in goldenem Sarge ruhe. Der Weg dahin führt an den alten Buchen vorüber, aus deren Wurzeln die klaren Quellen des Dreimühlenborns hervoreilen; weiter abwärts über Wiesen, den Drusenmarsch, oder vielleicht Drusenmarch. Da liegt an dem Tannenwäldchen der Hügel, rings von tiefem Graben umgeben.

Wohl viel ältere Spuren als diese römischen es sind, finden sich in den Bezeichnungen der Thäler, der Berge und der Dörfer, welche heute noch vorhanden sind. Es war mehr oder weniger ein ganzes Thal, von der Höhe bis hinab zu der Mündung des Baches oder

wenigstens bis zur Mainebene, welches ursprünglich je einer Familie oder einer Genossenschaft zustand. Wir sehen eine alte Ansiedelung an dem Erlenbach in Ober- und in Nieder-Erlenbach; dann an der Eschenbach in Ober- und Nieder-Eschbach; weiter aufwärts Ober-, Mittel- und Nieder-Stedten; an der Caldenbach oder Kahlbach ein Ober- und Nieder-Bommersheim oder Botmaresheim; in dem Thal der Ursella ein Ober-, Mittel- und Nieder-Ursell. An dem Brombache Oberheckistadt und Unterheckistadt, auch Hexstadt oder Höchststadt; an der Liederbach oder Leoderbach lag ein Ober-, Mittel- und Unter-Leoderbach, dazu kommt noch Münster- oder Monsterleoderbach; endlich ist noch die Cruftela oder Crüftel, theilweise jetzt Schwarzbach, zu erwähnen, welche an dem Ursprung ein Crüftel aufweist, beim Ausfluss aus dem Gebirge, ein zweites, beim Einmünden in den Main ein drittes, Ocruftele oder Ocrüftel.

In dem Flachlande hat Sumpf und Morast die Ansiedelungen vor Zeiten wol mannichfach gehindert, in dem Gebirgslande boten Quellen und Bäche die besten Wohnplätze. Nach dem Bache oder dem Thal sind im Taunus die ältesten Niederlassungen benannt, nicht nach Menschen. Ursell, sonst Orschell geschrieben, verdankt seinen Namen wol dem Schellbach, nicht der heiligen Ursula. Auch Baum und Wald gaben vielfach Veranlassung zu der Benennung, so in Eschbach und in Erlenbach, Holzhausen und Dornholzhausen. Auch die Dorfnamen mit der Bezeichnung als Stadt weisen gewiss auf sehr alte Ansiedelungen hin, vor Allen so: Stedten, dann Ockstadt, Wöllstadt und Ibenstadt, Stierstadt und Höchststadt. Wenn wir die Bezeichnungen in der hohen Mark durchgehen, so finden wir fast überall deutsche Namen. Andere Namen scheinen nur in ihrer Verdrehung mit dem Römischen in Zusammenhang zu stehen, wie z. B. das Lazariusfeld bei Kirdorf, das auch als Silva Lotharii angegeben ist. In Berg und Wald sind die Namen vielfach sehr alt. Der eigentliche Namen des kleinen Feldbergs ist noch heut zu Tage lidgen oder Littel Feldberg; viele Stellen auf der Höhe und an Quellen heissen noch „Unner“, weil das Vieh dort ruhte und wiederkaut; in Herzberg finden wir das alte hirtz für Hirsch noch vor; die Quellen heissen noch jetzt „Born“, der „Lohborn, Buchborn, Fahrborn und Deckelborn“. Nicht alle Kuppen haben alte Namen, dies nur die bedeutenderen. Hannswagner, Mittelberg, Zimmermännchen sind wol neuerer Bildung. Aber die Namen, welche sich auf Waldthiere und Jagd beziehen, sind gewiss sehr alten Ursprungs, so der Fuchsborn, Fuchslöcher und Fuchstanz, der Falzweg und Balsershölchen, der Hirtzberg, die Wolfshecken, das Auerthal und die

Bärenwiesen. Der Fachstanz zwischen Altkönig, grossem und kleinem Feldberg war vielleicht der bedeutendste Kreuzweg oder Kreuzungsplatz im Taunus. Der obere und der untere Reanpfad verbinden hier das Thal der Liederbach mit Arnoldshain, den Thälern der Weil und der Usa, ebenso die Ebenen an der Ursell und Nidda mit dem Weithale. Gewisse Bezeichnungen wiederholen sich öfters, so „Gaul“, „Gaulshohl“, „Gaulskopf“, „Rothlauf“, „Hesselberg“, „Hesselkopf“ und „Hesselborn“ im Obererlenbacher Wald und beim Dalbesberg, „Sang, Sangeberg, Sangeborn und Sangwiesen“, „Seif“ bei Anspach sowie im Kupperner Thal, und „Seifwiesen“ bei Homburg, „Rosengärten“ an verschiedenen Stellen, ebenso „Loh, Lohhecken, Lohborn, Lohberg und Lohwald“, auch „Haard“ in mancherlei Zusammenstellung.

Gar viele Namen sind allmählig ganz unkenntlich geworden. Es findet sich der Bach auf der Nordseite des Altkönigs als Häringsbach jetzt angegeben, Kuhlhöringsbach, auch Kuhlhermannsbach und Kühlhermannsbronnen im Protokoll des hohen Mark-Umzugs z. B. von 1605 genannt.

Es ist vorstehend der „Heidengräben“ gedacht worden, in der Nähe der alten Feste auf der Goldgrube. Das Beiwort „Heide“ finden wir mehrfach im Taunus; es bezieht sich keineswegs stets auf die Römer, wenn auch häufig dies der Fall ist, wie in dem Wort „Heidenstock“, einem römischen Castell; die „Hünengräber“ sind germanischen Ursprungs ebenso wol wie die meisten „Heidengräben“, und die „Heidetränk“ steht in Verbindung mit der germanischen Feste auf dem Goldgrubenberg.

Einen oder zwei der Heidengräben finden wir auch vom Fahrborn herauf nach der Saalburg führen, und an dieser vorüber. Diese Gräben sind in der Nähe des Försterhauses sehr wohl erhalten und so tief wie diejenigen in der Gaulshohl. Sie durchschneiden die von der Saalburg herabziehende Steinstrasse und sind schon aus diesem Grunde wol nicht von den Römern ausgegraben worden.

Der Name von Homburg oder Höenberg deutet darauf hin dass hier nicht der Ackerbau die Veranlassung der Niederlassung gewesen, sondern die Burg. Homburg trat an die Stelle der Saalburg, als diese verschwand; die Römerstrasse nach der Niederlassung an der Nidda führt seitwärts an Homburg vorüber. Ursell und wahrscheinlich auch Stedten sind älter als Homburg, die Märkerdinge der hohen Mark blieben in Oberursell, auch als Homburg den Vorsitz erlangt hatte. Die Dörfer waren die ältesten Niederlassungen, weit

später entstand Homburg, Cronberg und Königstein, später noch die Stadt Frankfurt.

Nach den Römern kam die Völkerwanderung und nicht lange nach dieser, im achten und neunten Jahrhundert treten in überraschendster Weise eine Menge von Dörfern auf, welche geordnete Eigenthums-, Gemeinde- und Kirchen-Verhältnisse besitzen. Es ist nicht denkbar, dass dies alles in der verhältnissmäßig kurzen Zeit nach der Völkerwanderung geschaffen worden sei, es muss seit Jahrhunderten schon sich herausgebildet haben. Aber vor diesen Zeiten war eben die Schrift unbekannt, alle rechtlichen Verhältnisse wurden in Volks- oder in Gemeinde-Versammlungen mündlich geordnet, im Gedächtniss der Umstehenden wurden sie bewahrt. Die Römer schrieben nur über dasjenige, was sie selbst betraf, und eben so im neunten und zehnten Jahrhundert die Geistlichen wieder. Alle oder doch fast alle Mittheilungen über Dörfer aus der genannten Zeit beziehen sich auf Schenkungen, welche an Kirche und Klöster gemacht wurden, sie wurden schriftlich niedergelegt, und so finden wir sie heute noch in den ältesten Schrifturkunden, zugleich mit den Namen der betreffenden Orte, die damals niedergeschrieben, nicht aber zuerst genannt worden sind. Es beginnt nun ein Kampf mit römischem Wesen und römischer Sitte, welcher vielleicht verderblicher für unser Vaterland geworden ist, als jener Kampf gegen römische Cohorten und Legionen.

Hier bietet uns nun die hohe Mark ein merkwürdiges Beispiel für die Zähigkeit, mit welcher in Berg und Wald die Sitte haftet, um so interessanter als es dieselben Menschen sind, welche in ihren staatlichen oder bürgerlichen Verhältnissen dem gewaltigen Strome der Zeitverhältnisse folgen, die Einen diesem, die Andern einem andern Staate zugetheilt werden, daeben aber in allen Verhältnissen, welche sich auf ihren Wald beziehen, durch Jahrhunderte und Jahrtausende an der uranfänglichen Sitte festhalten. Denn die hohe Mark fasste nur Wald in sich, an diesem hatten die betreffenden Genossen Antheil, die Gewässer werden nirgends als Nutzungsantheil erwähnt, die Wiesen waren von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Diese Gemeinschaft machte jede Ansiedelung im Walde selbst unmöglich; erst in der neuesten Zeit ist hie und da ein Försterhaus entstanden.

Die hohe Mark blieb dieselbe bis in die ersten Zeiten dieses Jahrhunderts; sie war aber auch höchst wahrscheinlich viele Jahrhunderte bereits in derselben Verfassung gewesen, wie wir sie in der ältesten Urkunde darüber in dem Weisthume von 1401 vorfinden.

Zu allen Zeiten haben die Märker auf das uralte Herkommen sich berufen, und haben daran festgehalten in unwichtigen sowohl wie in wichtigen Sachen. Eine sehr beachtenswerthe Thatsache macht es wahrscheinlich, dass die hohe Mark über die Zeiten der Römer hinaufreicht, die Zusammengehörigkeit nämlich der Bewohner diesseits ebenso wie jenseits der Höhe und des Pfahlgrabens. Die hohe Mark stapd gleichmässig zu den Bewohnern von Homburg, Stedten und Ursel wie von Reiffenberg, Arnoldshain und Brombach; und sie umfasste Wälder der Jenseite ebenso wie die Waldbezirke auf dem südlichen Abhang des Taunus.

Es ist nicht möglich genau den Bereich der hohen Mark anzugeben, da sich viele Streitigkeiten im Laufe der Zeiten über die Grenzen erhoben, und diese Streitfragen noch zuletzt die Theilung der hohen Mark nicht wenig erschwert haben. Im Allgemeinen aber mag als Südgrenze derselben der Saum des Waldes am Fusse des Taunus bezeichnet werden, so wie er noch heut zu Tage daselbst zu finden ist. Wenn wir nördlich von Kirdorf bei dem Lazariusfelde beginnen, so lief die Grenze der Mark nach dem Kirdorfer Bache hin, an diesem hinauf nach den Röderwiesen und Braumannswiesen her, nach dem grossen Tannenwald bei Homburg, nordwestlich bei Stedten vorüber, dem Fusse der Goldgrube entlang, um die Wiesen des Heidtränkbachs, am Waldessaum unterhalb Cüstine's Schanzen zurück, dann wieder südwestliche Richtung verfolgend, stets am Walde her nach den Wiesenthälern einlaufend, zuletzt am Oberhöchstedterfeld nordwestlich umbiegend und diese Richtung einhaltend östlich am Hühnerberg vorüber, nördlich um den Altkönig her; der Richtung des Pflasterwegs folgend, zwischen dem grossen und lidgen Feldberg hindurch über den Ahornberg; westlich am grossen Feldberg vorüber durchzog sie den Pfahlgraben und verfolgte diese Richtung, östlich Reiffenberg. Hier wendete sich die Grenze zurück nach Osten, umlief den Dillenberg und die Krätenbachswiesen, beim Stockborn den Pfahlgraben wieder berührend, weiter nach Norden dann um die Schieferhecken her, die Wiesen umziehend und den kleinen Bettstein traf sie bei den „Weinpähl“ die Anspacher Hecken, zog bis auf den Weg „so von der Weyle uff Ursell zulauft“, weiterhin nach der Klingenuh, von dannen „fortan an dem Weg hinaus bei dem Anspächer Gebück bis gegen den Pfahlgraben, von demselben Gebück hinunter bis uff den Anspächer Weg, und von solchem Weg wieder uff den Pfahlgraben“. Weiterhin bleibt der Pfahlgraben Scheide zwischen der Mark und dem Trierischen und Nassauischen Wald bis an die Seulburger Mark westlich der Saalburg. Hier

also fällt die Grenze der hohen Mark mit dem Pfahlgraben zusammen, allein gerade hier weist uns die Erwähnung des Anspäcker Gebücks auf die Möglichkeit hin, dass zu dem Pfahlgraben hier ein schon vorhandenes Gebück oder Grenzgraben verwendet worden ist. Die heutige Grenze schneidet übrigens bald hier, bald jenseits ein Eck des Pfahlgrabens ab. Von der Saalburg zog die Grenze, welche die hohe Mark mit der Seulberger Mark bildete, an dem alten Weg herab, der nach dem Fahrborn führte, und weiter wieder hin nach dem Lazariusfelde.

Die Gemeinden welchen die hohe Mark zustand waren im Laufe der Zeit verschiedenen Herrn unterworfen worden, in Betreff ihrer Mark aber waren sie selbständig geblieben, keinem Landesherrn untergeben. Am St. Katharinentage versammelten sich alle auf dem Märkertag oder Märkerding zu Oberursel auf der Aue, unter den Linden, die jetzt noch am Schützenhofe stehen, um dem königlichen Waldboten oder Waldpot seine Herrlichkeit und der Mark Rechte zu weisen. Solche Weistümer in protocollarischer Form sind uns mehrere aufbewahrt, das älteste, wie bemerkt, aus dem Jahre 1401. Zu der Zeit wurden folgende Dörfer und Höfe mit lauter Stimme aufgerufen als theilhaftige zu der hohen Mark: Obern und Niederstedten, Dorraholzhusen, Kirchderff, Gonzenheym, Obern Espach, Nydern Espach, Nydern Erlenbach, Massenheim, Vilwil, Horschheim, Bonamense, Caldebach, Eschersheym, die Mühle zu Eschersheym, des Apt Hof zu Eschersheym, Hedernheim, Prunheym, Nydernorsel, Wissenkirchen, Stierstadt, Branbach, des jungen Franken Hoff zu Heckstat, Obernursel, Gattenhofen, Rifenberg, Hatzstein, Arnoldsheym, Forderwilen, Hinderwilen, Mittelnursel, Nydern Bomersheim. Nach einem offenem Notariatsinstrumente, welches im Jahre 1484 über dies Märkerding aufgenommen wurde, waren zu dieser Zeit einige der genannten Dörfer nicht aufgerufen, andere hinzugekommen, oder die Berechtigung genauer bezeichnet. Aufgerufen wurden noch vor allen andern der Schultheis von Hoenberg, der Schultheiss von Dackelweil, der Mönchhof bei Niddernursel, Steinbach, die Waldschmid bei Hattstein. Nicht mehr aufgerufen wurde das untergegangene Dorf Gattenhofen und Mittelnursel. Endlich wurde angegeben die Mühle zu Eschersheim mit einem halben Wagen, des Abts Hof zu Eschersheim mit einem Wagen, Joh. v. Cronbergs Hof zu Obern-Heckstadt mit einem halben Wagen. Brambach an der Weil wird bestimmter bezeichnet durch den Beisatz: „hieset der Bach“; denn der Bach, welcher Brambach in zwei Hälften schied, bildete die Grenze der Berechtigten zur hohen Mark. Im Weisthum von 1484 werden auch

die Edlen, Ritter und Amptleute, Räth- und Sendboten welche zu dem Märkerding erschienen waren, darunter auch der Stadt Frankfurt und der Ritterschaft von Reiffenberg Amptleute und Räthe angegeben. Walpot war der Edel Herr Gottfried, Herr zu Epstein und Müntzenberg, Graffe zu Dietz; er war mit sämmtlichen Sr. Gnaden Amtleuten und Räthen erschienen und liess die grosse versammelte Menge, Schultheissen, Hübner und Landmann, welche in die Mark gehörten, zu Haufen zusammentreten, das Märkerding hegen und der Mark Recht dann eidlich weisen. Damals baten die Märker und Landleute solche Eide ihnen zu erlassen, da in vielen Jahren der Mark Recht und Rüge eines Waldbotten Herrlichkeit nicht gewest worden, und der Alten, die das mehr gesehen und gehöret hätten, gar wenig am Leben; sie wollten aber als fromme Leute, so viel ihnen von den Alten kund gethan die Weisung thun. Danach wurde dann auch der Eid abgeändert, sie schwuren: dass sie der Mark Recht und Rüge, so wie sie es von den Alten gehört, weisen wollten.

Dies Weisthum von 1484 zeigt nun wie damals schon die Schreibung über die Mündlichkeit Oberhand gewonnen. Die Märker überreichen ein „Verzettelung“ welches nach ihrer aller Angabe von Simeon Bensheim wohnhaftig zu Ursel aufgesetzt worden. Es ist sehr bezeichnend dass das Wort „Verzettelung“ später einen gehässigen Nebenbegriff erhielt.

Etwas ganz Aehnliches finden wir in dem Markinstrument der Seulberger und Obererlenbacher Mark vom 17. März 1493. Dort wurde das Märkergeding auf der Aue gehalten mitten zwischen den genannten Dörfern in der Nähe der Steinmühle. Es hielt gegenwärtig zu Pferd in eigener Person Graf Philipp zu Hanau, als Oberherr und Waldbott der gemelten Mark; der Märkermeister gebot dem gemeinen Inmärker dem Herrn von Hanau und der gemeinen Mark zu weisen ihre Rechte wie von Alters herkommen sei. Da baten diese um einen Redner, nämlich Mohrkuntzen von Seulberg, der ist ihnen zugelassen worden. — So begann zu jener Zeit schon, mit Einführung der schriftlichen Protocolle, bei dem gemeinen Manne mit der genauen Kenntniss seines Rechts, auch der Muth zu schwinden öffentlich darüber Rechenschaft zu geben.

Wenn wir näher auf das Weisthum der hohen Mark selbst eingehen, so findet sich vor allem Andern hervorgehoben und klar gestellt, dass die Mark der betreffenden Dörfer und Märker rechtlich eigen ist; darüber ist ein oberster Waldbott gesetzt und zwar stets derjenige, welcher Homburg mit Recht inne hat. Dieser hat jährlich

mit Rath der Märker und Landmann die Mark für das Jahr zu bestellen. Er ist dann der Ordnung ebenso gut unterworfen, wie der gemeine Märker. Macht er den Wildbann zu, und jaget er dann doch in der Mark, so soll es danach über 3 Tagen den Märkern und Landmann auch erlaubt sein zu jagen. Selbst die Einschränkung „über 3 Tage“ findet sich erst in dem späteren Weisthum. Thut der Waldpott Schaden in der gebuckten Hegemark, so soll er als wohl büssen wie der Landmann, und der Landmann als der Waldpott. In diesem Bewusstsein gleicher Rechte liegt wohl eine weitere Anzeige des hohen Alters dieser Markgenossenschaft. Die Seulerberger Mark, welche an die hohe Mark angrenzte, hat keineswegs dieselbe Gleichheit vor dem Gesetz bewahrt oder gehabt. Auch hier lag es in der Befugnis des Waldpotten den Wildbann zuzuthun; wollte nachher der Waldpott darin jagen, so mochte er es thun, aber dann war es 3 Tage darnach „Rittern, Edelleuten und Pastoren in der Mark gessen, die darinnen eignen Rauch halten“, auch erlaubt zu jagen; von den übrigen Märkern ist dabei keine Rede.

Viel weiter dagegen als das Weisthum der hohen Mark geht dasjenige der Bibrauer Mark. Auch dort sprachen die Märker vor allem andern aus, dass die Bijgermark Wald, Wasser und Weide, den Märkern zu rechtlich eigen sei, „und han die von nymand zu lehen, weder vom Konige odir von Kaisern, noch von Burgern oder von steden, dan sie ir recht eigen ist“. Die Bibrauer Mark hat den Herrn von Falkenstein nur als „gekoren foijd“, nit vor einen geboren foijd; thut er den Märkern recht, „so han sie ihn lieb und wert“, sonst aber mögen sie einen andern setzen.

Für muthwillige Beschädigungen des Waldes galten damals noch die alten rohen Strafen; wer einen Baum schelete, dem wurde ein Darm aus dem Leibe gezogen und an den Baum gebunden, und so lang wurde der Schädiger um den Baum geführt, die beschädigte Stelle mit dem eignen Eingeweide zu verhüllen, bis er zusammenstürzte. Wer die Mark freventlich anzündete, den soll man, so besagt das Weisthum, dreimal in das grösset und dickeste Feuer werfen; kommet er daraus so ist der Frevler gebüsst. Es liegt in dieser Bestimmung wohl noch eine Art Gottesgericht, aber auffallender Weise findet sich in dem Weisthume der hohen Mark kein eigentliches Gottesurtheil mehr zu einer Zeit, wo im Dreieicher Wildbann ein solches noch vorkommt. Dort heisst es nämlich im Weisthum von 1338, wer verläumdet wurde dem Wilde nachzustellen, dem soll man sein rechte Tage setzen; will er unschuldig werden, so soll man ihm seine Hände binden und soll ihm einen heynen Knebel zwischen

seinen Beinen und Armen durchstossen, und soll ihn werfen in eine Bütte von 3 Fuder Wasser; „fallet er zu Grund so ist er schuldig, schwebt er empor, so ist er unschuldig; das soll man dreimal thun“. Nach Jacob Grimm schien bei diesem Gebrauche ein altheidnischer Volksglaube zu walten, dass das heilige Element, die reine Flut, keinen Missethäter in sich aufnehme. Darum sagt er: den Erfolg der Prüfung verkehren die Märker geradezu, und das beweise genugsam, dass ihnen die Ausübung des Gebrauchs längst unbekannt geworden. Wenn dieser Gebrauch aber in den Weisthümern der hohen Mark damals nicht erwähnt wird, so mag auch nicht übersehen werden, dass diese Weisthümer mehr die Rechte der Märker wahren, als Strafen für Frevel aufstellen, bei dem Dreieicher Wildbann aber vorzugweise die Rechte des Faut von Münzenberg gegen Eingriffe der Hübner geschützt werden sollen.

Es lässt sich gar manches noch darüber anführen, wie der Märker gleichberechtigt mit den Edeln war, diese nur die Ersten unter Gleichen sein sollten. Auf den Märkerdingen wurden die Märkermeister gewählt; sie waren aus den Edeln zu nehmen, mochte man diese nicht haben, aus den Priestern, mochte man diese nicht haben, aus den Landleuten, die dazu die besten wären. Die erwählten Märkermeister hatte der Walpode zu bestätigen und sie schwören zu lassen der Mark getreulich vorzustehen, und gleich damit umzugehen den Armen wie den Reichen. Auf dem Märkerding von 1484 lässt der Walpot das Bedenken stellen, es sei der Katharinentag wegen häufigen Frost und Regens und der kurzen Tageszeit ein unbequemer Tag, sofern es den Märkern und Landmann geliebet, so wolle er den Bestelldag abändern auf Mittwoch nach Pfingsten; und als Märker und Landmann darin auch Gefallens hatten, ward darauf von seiner Gnaden mit Verwilligung der Märker und Landmann die Abänderung beschlossen.

Von welchem Gewicht der Ausspruch eines solchen Märkerdings gewesen, darüber besitzen wir noch ein merkwürdiges Zeugnis aus der Bingenheimer Mark in der Wetterau. Als sich zwischen Philipp Landgrafen zu Hessen und Philipp Grafen von Nassau und Saarbrücken über die Obermärkerschaft Streit erhob, berief der erstere im Jahre 1554 das Märkergeding und liess durch seinen Canzler Henrich Lersener Fragen an dasselbe stellen, damit durch die Beantwortung klar gestellt werden möge, wem die Obermärkerschaft zustehe. Es traten die Aeltesten der neun Dorfschaften des Märkerdings vor den Tisch, darum die Hessischen und Nassauischen Räte im Mittel alles Umstandes sassen. Ein Frage und Artikel nach dem

andern wurde ihnen von dem hessischen Canzler vorgelegt; auf jede Frage traten sie zur Berathung ab, und liessen dann durch einen alten bescheidenen Mann Adam Erckel wohnhaft zu Daurnheim, welcher über 30 Jahr Markmeister gewesen, Antwort einbringen. Dieser erinnerte sie auf sein Wort Acht zu geben, und so er anders sagen oder reden würde dann sie sich verglichen hätten, sollten sie ihm zureden, wollte er sich weiter mit ihnen unterreden und es also wie sie ihn bescheiden würden vortragen: dann es gehe sie alle sowohl als ihn an, dass er, wie es von Alters her und bei ihrem Gedenken gehalten sei worden, an Tag bringe. Die Aeltesten in ihren Aussagen sprachen sich für das Recht des Landgrafen von Hessen aus, es wurden diese Aussagen als Ausspruch des gesammten Umstandes, der ganzen Märkerschaft angenommen, und es that nun der Canzler Namens seines Herrn die bis dahin zugethane Mark wieder auf. Die Nassauischen Gesandten aber verwahrten sich gegen diesen actum und gegen die Anerkennung des Landgrafen als Obermärker.

Es zeugt von dem hohen Alter der Cultur unserer Gegend, dass zu Anfang des 15. Jahrhunderts nicht wenige Dorfschaften, die ansehnliche Felder zur Bebauung gehabt, bereits wieder untergegangen und verschwunden sind. Es müssen gewaltige Stürme oder andauernde Bedrängnisse oder Siechthum die Veranlassung dazu gegeben haben. Dicht bei Homburg liegt das Heuchelsheimerfeld, nordöstlich das Willkommshäuserfeld und der Dillinger Berg, bei Oberursel der Häuserhain und der Häuserweg. Von allen diesen Ortschaften ist bereits im Jahre 1401 nicht mehr die Rede. Gattenhofen und Mittlursel verschwanden vollständig, d. h. so, dass kein Berechtigter mehr bei den Märkerdingen aufgerufen wurde, erst im Laufe der nächsten 80 Jahre. Um diese Zeit auch Dorreholzhusen. Niederstedten wurde im 30jährigen Krieg verwüstet, ein Rest der Einwohner zog nach Homburg, behielt aber seinen Schultheiss und Gericht; es wurde alljährlich bis in die neueste Zeit unter der Linde im Niederstedter Feld geheget, und der Schultheiss hatte noch Stimme auf den Märkerdingen der hohen Mark. Noch jetzt hat das Niederstedter Feld seinen Namen behalten und den Gerichtsplatz, auf dem die Linde weithin sichtbar ist. Andreerseits finden wir merkwürdige Beispiele wie die Berechtigung zur hohen Mark an der Wohnstätte selbst gehangen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war Cronbergs Hof von Oberheckstadt abgegangen und verfallen, da beschloss das Märkergeding, dass kein Brauch oder Befolgung in der Mark gestattet werden solle, bis der Hof wieder bebaut oder bewohnt werde. 1577 ward dann noch beschlossen dass der Hof nicht mehr zum Märker-

geding gerufen werden solle, es sei kein Hof und nichts mehr vorhanden. Als die unglücklichen Waldenser obdachlos umherirrten, gab der Landgraf Friedrich 1699 diesen Flüchtigen den Reisberg, den Platz auf welchem früher Dornholzhausen gestanden haben solle; es sei dies im Amt Homburg über der Hub gelegen gewesen. Im August protestirten dagegen das Churmainz'sche Amt Königstein und die Stadt Frankfurt auf Vorstellung ihrer zur hohen Mark berechtigten Schultheissen; es werde Holz und Weidgang des neuen Dorfes nur in der hohen Mark gesucht werden, den andern Märkern dies zum Nachtheil gereichen. Der Landgraf aber antwortete, Dornholzhausen sei früher daselbst gelegen gewesen und berechtigt in der Mark, man würde sich seine Gerechtsame nicht disputiren lassen durch das ungegründete Vorgeben der Markschultheissen. Diese aber protestirten gegen eine solche Beeinträchtigung bis zur Vertheilung der Mark. Zu einer andren Zeit wieder versuchte man es Bassenheimischerseits gegen die Betheiligung von Forderweil und Hinterweil zu protestiren, weil solche nicht auf dem alten Platze stünden. Es war eben weder das Herkommen in allen Verhältnissen klar gestellt, noch auch das Recht. Jeder gab vor starr und fest an dem Herkommen zu halten, die Form und das Wort ward festgehalten auch als der Geist schon mehr und mehr entschwand. Nach der Reformation wurde im Jahr 1567 gebeten, es möge gestattet werden den Abtshof zu Eschersheim den Hanauischen Hof zu benennen, diese Aenderung wurde aber abgeschlagen, weil man nicht von dem Instrumente abgehen könne. Von der Waldschmitt bei Hattstein hatten nur zwei Behausungen die Holz- und Mastungsgerechtigkeit, weitere Häuser sollten nicht zugelassen werden. Uebrigens fehlen Brambach und Hattstein auf den Märkerdingen sehr häufig, Vorder- und Hinterweil werden oft zusammen genannt als „die Weil“. Mit dem Jahre 1662 und in den nächstfolgenden wird auch zur Abstimmung und zwar zuletzt „die Sorg“ oder nur „Sorg“ aufgerufen.

Ausschluss aus der hohen Mark als Strafe wurde nur sehr selten erkannt. Die Berechtigten zu Oberheckstadt waren für Ausmärker erklärt worden, weil sie im Jahre 1580 Ausmärker zu sich in ihre Behausung aufgenommen, die Holz aus der Mark geführt. Im Jahre 1673 berief der Obrist Waltpott ein besonderes Märkerding auf den 28. November. Es kamen eine grosse Anzahl Märker und Landmann zusammen, und wurde ihnen mitgetheilt, dass der von Reiffenberg den Ursellern und andern Schmieden die Kohlen, welche sie nach Anweisung der Förster zu ihrem Gebrauch in der hohen Mark

brennen lassen, weggenommen und nach Reiffenberg führen lassen. Er gäbe vor, die betreffenden Wälder, der Schartenwald, sei sein Eigenthum. Jeder Schultheiss trat mit seinen Märkern zusammen, sie erklärten einmüthig bei der Mark und ihrer Ordnung halten zu wollen, und es wurde beschlossen, Herr v. Reiffenberg solle bis über 14 Tage die abgenommenen Kohlen auf den Platz wo sie gelegen wieder hinführen und 50 Rthr. Straf der hohen Mark erlegen. Da der Angeklagte sich weder rechtfertigte, noch die Straf erlegte, wurde den Förstern aufgegeben gegen die Reiffenbergischen mit dem Intrieb zu verfahren, und denselben angedroht sie wieder für Ausmärker zu erklären. Als dieselben im folgenden Jahr noch keine Satisfaction gethan, wurde vom Märkerding beschlossen, dass sie für Ausmärker zu halten, wie sie mit allein vor 100 Jahren sondern auch bei dem letzteren Märkerding erkannt worden. Es wurde ihnen verboten sich der Mark zu gebrauchen, sonst solche gleich Ausmärker mit Leib und Vieh nach Homburg zu treiben. Bei diesem Beschluss fehlten Schmitten, Reiffenberg und Arnoldshain; die Weihl, Brambach, Hattstein und die Sorg sind anwesend. Im Jahre 1676 bittet dann der Hattstein'sche Schultheiss zu Arnoldshain, da sein Herr, der von Hattstein mit denen Reiffenbergischen Attentatis gegen die hohe Mark zumal nichts zu thun, Arnoldshain als ohnvertheilte Hattstein'sche und Reiffenbergische Unterthanen bei ihrem Markrecht zu lassen, wie sie dann bei der Mark und nicht bei dem Herrn von Reiffenberg zu stehn gedächten. Da wurde den Arnoldshainern ad interim erlaubt sich des Markrechts zu bedienen. Sie erscheinen wieder im Protocoll, ebenso 1678 Reiffenberg und die Waldschmitt. Wahrscheinlich haben die Märker gefühlt, wie unbillig es sein würde die Unterthanen büssen zu lassen für das Vergehen des Herrn.

Es ist nicht unwichtig zu verfolgen, wie allmählig die Bedeutung des gemeinen Märkers in den Hintergrund trat, wie die Ortsvorsteher, die Schultheissen, und unter diesen wieder diejenigen der fünf Hauptflecken: Homburg, Bonames, Oberursel, Praunheim, Reiffenberg, auf den Märkerdingen und ausser denselben das Wort führten und die Berechtigten mehr und mehr vertraten, endlich wie die Landesregierungen sich einzumischen suchten, dabei aber mit der Würde des Obristen Märkers und Waldpotten in manchen Strauss geriethen. Bereits auf dem Märkerding von 1545 wurde eine Ordnung zur Beschlussnahme vorgelegt, deren Fassung einem Ausschuss übertragen war, in welchem neben Homburg und Königstein, auch Solms, Hanau, Ryffenberg und andere Dynasten, auch die Stadt Frankfurt vertreten war, letztere durch Justinian von Holzhausen,

Johann Völcker den Jüngeren und Georg Bellerszheim, Amtmann zu Nydern-Irlebach. In dem Märkerding-Abschied hiess es dann zum Andern: „wirt vor gut angesehen, wiewol der 2te Artikel im Instrument inhelt, dass der Waldpott Bestellung der Mark wie die jährlich geordnet wird, auch halten soll, so ist doch denselbigen Artikel eyn Poen angehenkt, die dem Merker und Wald beschwerlich, nemlich So der Waldpott verbricht, dass dann der Landmann so darnach verbricht mit büssen soll. Derhalb bedacht, obgleich der Waldpott dem jährlichen Beschluss des Märkerdings zuwider hiep oder Haupte liess (der für doch der gemein Merker bittet, auch hofft dass solichs nicht geschehen soll:) so soll doch der gemein Landtman und Verbrecher synt Buos tragen, un sich der Verbrechung des Waldpotens nichts zu behelffen haben“.

Mit diesem Beschlusse war die frühere Gleichheit vor dem Gesetze vernichtet. Es musste daraus auch folgen, dass der Märker mehr und mehr das Jagdrecht einbüsste, zuletzt es ganz verlor. Nur wenige Jahre zuvor, im Jahre 1537, hatte der Obrist Waltpott etliche von dem Adel und gemeinen Märkern zusammenfordern lassen, ihnen mitzuthellen, dass keinem von Adel auch sonst Niemand gestattet sei, vor oder nach in der hohen Mark zu jagen. Damals aber hatten die abgeschickten vom Adel und Märker geantwortet, dass der Herr Amtmann selber wisse dass es mit dem Jagen in der Mark ein ander Herkommen und Gestalt habe, massen das Instrument in allem diesem Maass gebe. Nach weiteren zweihundert Jahren noch bemerkt das Märkerdings-Protocoll: dass nachdem der Anwalt die Wildbahn zugethan, die Märkermeister dies weiters nicht als das Instrument besagte es annehmen, oder sonst dagegen protestirt lassen wollten.

Allmählig war aber doch das Jagen des Märkers ausser Uebung gekommen; schon am Ende des 17. Jahrhunderts soll keiner mehr einen Hund ohne Knüttel in die hohe Mark laufen lassen. Die Märker protestirten dagegen, ihre wohlhergebrachte Freiheit zu erhalten. Allein schon damals war das persönliche Ansehen des Obristen Waldpott den Märkern gegenüber ein sehr bedeutendes, es wurde unterstützt durch Pfändungen so weit dieser sie vornehmen lassen konnte.

Im Jahre 1615 hatten Johann Gottfried Riedesel von Bellersheimb und Paul Anthoni, Schultheissen zu Oberursel und Märkermeister, einen heimlichen Märker-Convent zu Oberursel angestellt, und darauf einen Markschluss, wie es im Märkerdingsprotocoll heisst, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn und dem Herkommen ent-

gegen gemacht. Sie wurden deshalb mit einer Geldstrafe belegt. Später wird mitgetheilt dass derselbe Johann Gettfried Riedesel von Bellersheimb wider den Herrn Waldpotten der hohen Mark zustehende Oberherrlichkeiten und Gerechtigkeiten allerhand nachtheilige strafbare Wort und Red ausgestossen, daneben dem Keller zu Homburg, der damals das Märkergeding gehalten, „widersetzt, denselben geluegen strafft, ausgelacht und nach allem seinem Gefallen gehönet“. Auch dafür wurde er in eine Geldstrafe genommen und blieb sterbend der Markcasse fl. 138 schuldig, welche Summe gegen die Erben eingeklagt wurde.

Noch ein anderer Fall zeigt, dass das Protestiren gegen Anordnungen der Obristen Waldpotten nicht immer ungeahndet blieb. Als im Jahre 1709 ein Wilddieb nahe dem Kuhlheringenbrunnen todtgeschossen, wurde der entseelte Körper nach Homburg gebracht; die Märkermeister liessen durch einen Notarium gegen diese einseitige Erhebung protestiren. „Wurde dies aber von dem Obristen Herrn und Waldbotten ungnädig aufgenommen, ihr pflichtwidriges Betragen verwiesen und jedem eine Strafe von 50 Rthlr. angesetzt, auch auf Wiesen in Obersteder Terminei exequirt“.

Es war nach solchen Vorgängen ganz natürlich, dass die Märker wenn sie eine Beschwerde gegen den Obristen Waldpotten selbst hatten bei ihrer Landesobrigkeit Hülfe und Stütze suchten. Als im Jahre 1662 der Obrist Waldpott in der hohen Mark hin und wieder nach Eisenstein graben liess, viele Bäume zu diesem Werk verderbet worden und bei etwaigem Anlegen von Oefen eine Verödung der hohen Mark in Aussicht stand, hielten die Märkerhauptflecken einen ausserordentlichen Convent zu Bonames und beschlossen, dass jeder Hauptflecken bei seiner Herrschaft die Sach beweglich vortragen solle. Auch bei dem Neubau von Dornholzhausen wandten sich die Märker beschwerend an ihre Landesbehörde. Diesen gegenüber wahrte aber der Obrist Waldpott auf's entschiedenste sein Ansehen und sein Recht. Im Jahre 1710 als der Anwalt befohlen den Kreis der Märker zu schliessen, nahm er wahr, dass verschiedene fremde Kutschen mit Reutern und Trompetern sich eingefunden, Nichtmärker sich in den Kreis eingedrängt. Er schickte einen Markschultheissen an sie ab um sie zu bedeuten. Sie aber gaben vor sie seien deputirt von ihren Herrschaften; zwei churmainzische Hofräthe rückten zu Pferde vor, unter einem Schutz von Reutern; der Anwalt remonstrirte dagegen, da niemand als der Anwalt zu Pferde erscheinen dürfe; sie aber wandten ein, dass die Märker im Jahre 1702 bereits gravamina übergeben, worauf weder Resolution noch Remission

erfolgt sei; ihre Herrschaft könne nicht länger dazu stillschweigen. Der Anwalt entgegnete, dass er sich mit Ausmärkern einzulassen nicht schuldig sei; es hätten ihre Herrn Principale in Marksachen nicht das Geringste zu sagen; es habe der Obrist Herr und Waldbott dies Märkergeding angestellet um die Markfrevler zu bestrafen, nicht aber um sich mit Fremden und Ausmärkern einzulassen. Er hoffe, man werde ihn mit Hegung dieses Märkergedings, dem Herkommen gemäss, geruhiglich fortfahren lassen, widrigenfalls müsse er protestiren und das Märkergeding aufheben. Da aber die Fremden aus dem Kreise nicht weichen wollten, vielmehr ihre gravamina öffentlich zu verlesen begannen, protestirte der Anwalt gegen die Turbation, wahrte Rechte und Herrlichkeiten seines Herrn, hiess die Märker das Märkergeding zu verlassen, und ritt davon. Als bei einem späteren Märkergeding im Jahre 1769 durch fürstl. Hessenhauanisch und hochgräfllich Rödellheimische Beamte ein promemoria dem Herrn Anwalt übergeben werden sollte, weigerte sich derselbe dies anders anzunehmen, als wenn es von einem Markschultheissen überreicht würde. Die Ausmärker protestirten üblicherweise, gaben aber nach; der Solms-Rödellheim'sche Schultheiss Johannes Wenzel, ein Markschultheiss, überreichte das Promemoria.

Um so auffallender ist es, dass noch im Jahre 1754 eine wesentliche Aenderung im Eide des Märkermeisters zu Gunsten der Märker beliebt worden ist. Früher hatten die Märkermeister gelobet, Ihrer hochfürstl. Durchlaucht als Obristen Herrn und Waldbotten in Sachen dieser Mark betreffend hold und gewärtig zu sein; dies wurde im gedachten Jahre dahin abgeändert dass sie Ihrer hochfürstl. Durchlaucht und des gemeinen Märkers der hohen Mark hold und gewärtig zu sein schwuren. Es bleibt eine solche Abänderung in der damaligen Zeit sehr beachtenswerth, wenn auch die Formel schon im Jahre 1767 wieder dahin abgeändert worden ist, dass die Märkermeister schwuren dem Obristen Herrn und Waldbotten allen geziemenden „unterthänigsten Respect“ zu bezeigen.

Dass die alte Grenze der hohen Mark im wesentlichen dieselbe geblieben ist bis auf die letzte Zeit, diese Vermuthung wird die Art und Weise der Grenzbegehung noch stärken. Es fand dieselbe von Zeit zu Zeit mit Consens des Obristen statt, um die Kenntniss des Umfangs der Mark lebendig zu erhalten. Oefter begehrten deshalb die Märker selbst Umgang zu halten. In späteren Zeiten, so z. B. 1586, 1605, 1682, wurden Protocolle über den Befund aufgenommen. Es versammelten sich Schultheiss und Märker an einer bestimmten Stelle und folgten den Merkmalen, welche die Grenze bezeichneten,

Gräben, Wege, Wiesen, und suchten die Gegenstände auf, welche dies erleichterten, besonders die gelochten Bäume oder alte Stumpfe, schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Grenzsteine. Die hohen Märker gingen diesseits, die Grenznachbarn jenseits; wo sie einen Stein auffanden, besprachen sie sich darüber; entstand Streit, so war der Stein zu heben. Gewöhnlich gab es viel Disput, weil die Märker beiderseits Bäume lochten, so dass auf die Lochbäume nicht strenge gerechnet werden konnte. Auch das gemeinsame Setzen von Grenzsteinen machte gewöhnlich viel Schwierigkeit. Oft protestirte man hüben und drüben, und liess die Sache unentschieden. So blieben einzelne Strecken an der Grenze streitig bis zur schliesslichen Theilung; wenige andere waren unter Streit gerodet worden, so das neue Feld bei Kirdorf und das neue Feld bei Stedten.

Traurig war die Verwüstung an Holz, welche allmählig in der hohen Mark sich offenbarte. Dazu trug besonders das Eintreiben des Viehs bei, welches dem Märker wesentlicher schien als die Ausübung der Jagd. Es muss sich auch hierfür ein Gewohnheitsrecht allmählig ausgebildet haben, das bezeichnen die zahlreichen Unner oder Ruheplätze für das wiederkäuende Vieh in der hohen Mark, meist an Quellen und auf kleineren Wiesenplacken, die jetzt grossentheils bewaldet sind. Die Namen desselben führen theils auf die Art des Viehs, für welche sie bestimmt waren, wie „Ochsenunner“, theils auf die Gemeinde, welche sie benutzte, wie „Urseler Unner“, theils auf die Quellen oder Berge, an welchen sie liegen, wie „Kennelborn“ oder „Schellbachs-“ oder „Herzunner“ zurück. Bis hoch an den Feldberg hinauf gab es solche Ruheplätze, der höchste, der Reiffenberger, lag wenige Minuten östlich unter dem Gipfel des Feldbergs am oberen Rennpfad; er ist jetzt mit jungem Nadelholz bewaldet; drei alte Tannen bezeichnen seinen früheren Umfang.

Die Geschichte der hohen Mark gibt uns manchen Aufschluss über die Culturgeschichte überhaupt. Im Jahre 1674 wurde auf dem Märkerding darüber geklagt dass durch Anfrichtung vieler Hoppengärten die Mark sehr ruinirt worden sei, es wurde die Verwendung von Büchenstangen durchgehends verboten. Wenige Jahre nachher, 1678, wurde auch das Tobaktrinken (rauchen) im Walde bei einem Reichthaler Strafe verboten, zur Verhütung des vielfältigen Schadens wegen Ansteckung der Bäume. Es blieb dies ein stehendes Verbot, das so wenig beachtet wurde, wie ähnliche Polizeiverordnungen in Frankfurt. Ein Jeder tadelte wohl die schlaife Handhabung der Gesetze, aber sich selbst denselben zu fügen, daran dachte keiner. Und doch konnte die grosse Freiheit, welche die betheiligten Gemeinden oder

die Märker in der hohen Mark genossen, nur erhalten bleiben bei strenger Aufrechthaltung der Gesetze. Achtung vor denselben war um so nöthiger als bei der herrschenden Gemeinschaft zu befürchten stand, dass der Einzelne nicht geneigt sein werde für diese Gemeinschaft Opfer zu bringen, wohl aber dieselbe in seinem eignen Interesse möglichst auszubeuten. In den Jahrhunderten der Erschlaffung, wo man den Muth nicht mehr hatte zu strafen, um das Gemeinwesen zu retten, wo keiner dem Gemeinbesten sich unterordnen, jeder aber unbehelligt seine Freiheit geniessen wollte, da wurde das Gesetz Gegenstand des Spottes und der Verachtung, und die Freiheit wurde zum Unheil. Auch hier zeigt uns der Wald unsere Geschichte!

Bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden jährliche Umzüge angeordnet zur Besichtigung und zum Rügen der verfallenden Gebäude. Es wurde kein Holz mehr zu Neubauten verabfolgt, nur zur Besserung, es sei denn aus zugefügten Brandnöthen. Als darauf im Jahre 1579 am 24. Februar in Bonames ein grosses Feuer ausbrach und viele Häuser und Scheunen in Asche legte, supplicirten die armen Leute, dass ihnen mit Holz und anderem zum Wiederaufbau ihrer Häuser verholpen werde. Es wurde ihnen in Frankfurt gestattet bei den Bürgern Beisteuer zu sammeln, „und so es ihnen fürträglich, wann sie in der Nähe Holz bekommen können, sie alsdann bei dem Landgrafen verschreiben“. In späteren Jahrhunderten tritt uns die Verwüstung der Wälder in weit schreckbarer Weise vor die Augen, zugleich mit der Unzweckmässigkeit der Verwaltung, die nur Gesetze zu machen weiss, nicht aber mehr die Kraft hat, ihnen Ansehen zu verschaffen. In einem Protocoll, actum Ursel auf der Aue, den 7. Juni 1730, heisst es:

„Wurde das Pfingst-Markgeding mit gewöhnlichen Solennitäten, sicque more solito & consueto, und zwar mit Pro- und Reprotestation des Dorffs Dohrnholzhausen, auch mit hergebrachter Formalität beyder Tit. Herrn Märkermeister Wahlconfirmation gehalten, und nach abgelesenen Rügen, dabei vorgekommenen anhaltenden Freveln, ausserordentlichen und verderblichen Umgangs in der Beholzung; sonderlich aber bei so schädlichen und den Wald vollends zu Grund richtenden anmasslichen privaten Triebn der Pferde und des Hornviehs etc. nachfolgende Holzordnung verfasst“. In dem Weiteren wird der Waldfrevel gedacht und hervorgehoben, dass durch die zu dergleichen verbotenen einzelligen Weyedbetreibungen in den Wald schickende Jungen oder Kinder, sowohl mit schädlichen Hüten, als verderblichen Feueranlagen, vielfältige höchst-strafbare Frevelmüthigkeiten ausgeübet, und solchergestalten denen Gemeinschafts-Inter-

essenten und Nachkömmlingschaft unwiederbringlicher Schaden zugefüget worden; wie man dennoch dieses Jahr den jungen Wald zum zweyten Male und die auf der Urseller Heyde gestandene viele junge Tannen angesteckt und in Brand wehemüthigst verderben sehen; die unter andern kostsplitterlich angelegte Hegstücke unterm Feld-Berg- und Hayd-Graben aber aus- und abgewaydt finden müssen: daher wird etc.

Es folgen nun die Verbote und Strafandrohungen, es soll kein einzelinges Vieh in den Wald getrieben, nicht über Nacht im Walde gelassen werden, Geisen- und Ziegen-Vieh soll gänzlich aus der hohen Mark ausgeschlossen bleiben. Die Fuhrleute wenn sie Holz holen, sollen nicht durch die Dicke des Holzes fahren, und nicht neue Wege machen; im Art. 11 heisst es dann weiter: „wie denen verschiedentlichen bereits publicirten Verbotten, Verordnungen und ernstlichen Abmahnungen ganz ohngeachtet, die Märker viele bauliche Eichbäume zu Brennholz zerrissen, auch über das männlichen bekannt ist, dass die Waldungen so weit ausgehauen, dass darinnen kaum und an vielen Orten das Waldrecht gar nicht mehr übrig; mithin fast total ruinirt seynd, und alsohin die höchste Nothdurft erfordere, das sowohl zu Conservation der noch wenigen übrigen eingehetzten Mast-Bäumen und Buch-Reidelbrennholz, ein mehr schärfere Obsorg und Einsehen zu nehmen: als werden hierdurch noch und abermahlen alle Märker, besonders aber die Wald-freveler, wohlmeinend auch ernstlich ermahnet, den schlechten Zustand hiesigen Waldungen zu behertzen; derowegen die schädliche Unordnungen von selbst einzustellen und gänzlichen zu vermeiden, oder sonsten abzuwarten, dass man auf folgende Weise mit ihnen verfahren werde: gestalte“ etc. folgen weitere Artikel mit Strafen. Im 38. Artikel heisst es: „und obwohlen man in diesem ganzen saeculo fast jährlichs an Bau-Ordnungen sich bearbeitet; . . . so hat man doch deren keines zum Effect bringen, und den gewünschten Endzweck mit dem noch übrig gewesenem Bauholz häuslich umzugehen, wie dann davon der Nachkömmlingschaft auch was zurück zu lassen, dennoch nicht erreichen können“. Es folgen hernach weitere Verbote und Strafandrohungen bis zum 50. Artikel, in welchem noch des höchst gefährlichen Anstecken des Walds gedacht wird: „Als geschiehet solchen dergleichen gottlosen Frevelern hierdurch nochmalige ernstliche Verwarnung vor dergleichen ohnverantwortlichen Thaten zu hüten“, es wird mit schwerer Geldstraf und Verlustigung des Markrechts, auch Strafe an Leib und Leben gedroht: „wofür sich jedermann in Acht und Verwahrung zu nehmen

hätte.“ Die angedrohten Strafen sind Geldstrafen, Confiscation von Vieh und Geschirr, aber auch Verlust des Markrechts.

Wie wenig alle Strafandrohungen auch später beachtet wurden, das geht am deutlichsten aus dem Berichte hervor, welcher bei Gelegenheit der Theilung der hohen Mark gemacht wurde. Es heisst darin im Eingang: „Kaum kann eine Walddevastation einen höheren Grad erreichen. Einzelnes Gebüsch aus oft verstümmelten Eichen und Buchenstöcken mager und kraftlos hervorgewachsen, selten darunter eine Stange, machen den Hauptbestand; Blössen von mehreren tausend Morgen tragen keinen Strauch mehr. Abschreckendes Beispiel von einem Wald, der den Privaten und Communen Preiss gegeben ist“.

Der Wald war verödet, die Markgenossenschaft bedeutungslos geworden, doch wurden die alten Formen und Ceremonien aufs Gewissenhafteste beobachtet. Noch immer wurde bis in die letzten Zeiten das Märkerding damit eingeleitet, dass der Markschreier, ein Oberförster oder Förster, mit einer Püschbüchse den Anwalt von Homburg abholte. Sie ritten nach 8 Uhr auf Oberursel und wurden von dem Thürmer mit Fahne und Trompetenschall angezeigt, am Thore von einer Ehrenwache begrüsst. Nach eingenommenem Frühstück zogen der Anwalt mit den Märkermeistern und Schultheissen durch das Unterthor nach der Aue; der Markschreier mit der Püschbüchse voran. Auf der Aue befand sich Homburger Mannschaft, gewöhnlich 20 Bürger, welche in Front salutirten, unter den Linden einen Kreis schlossen. In diesen trat der Anwalt mit den Markmeistern, den Schultheissen, Markschreibern und dem Markschreier. Der Anwalt stieg zu Pferd, hiess den Markschreier die Anwesenden aufrufen und hegte das Märkergeding „mit allen seinen Solennitäten und wohlhergebrachten alten Gebräuchen“. An die Stelle der abtretenden Markmeister wurden neue, gewöhnlich aber dieselben, wieder gewählt, von dem Anwalt verpflichtet oder an die bereits früher übernommenen Pflichten erinnert. Das Protocoll wurde im Zelte oder im Markhäuschen niedergeschrieben. Der Anwalt stieg wieder zu Pferd und liess verlesen, was der Mark zum Besten verordnet worden. Hierauf wurde in der Regel das Märkerding geschlossen. Der Zug ging zurück nach Ursel, es wurde am Thor wieder salutirt und eine Salve gegeben, alsdann aber, wie bereits im Protocoll angedeutet worden, verfügte man sich „in aller Freundschaftlichkeit zu dem beym Herrn Märkermeister zuberichtetem Mittagmahl“.

Die Frevel man anbringt und strafft,
Wovon hernach wird angeschafft
Ein wohlbestelltes Tractament.
Man isst und trinkt bis an das Endt.
Ein Willkommbecher ist vor die,
Welche beim Tractament noch nie
Gewesen, der drei Schoppen halt:
Den muss man trinken alsobaldt
In einem Zug und zeigen an
Das Wahrzeichen so unten dran.

So war es noch in den ersten Jahren dieses Saeculum. Da wo noch heute vor dem Schützenhof die Linden stehen, befand sich das Märkerhäuschen. Dort hielt der Anwalt von Homburg das Märkerge- ding und der Schullehrer von Oberursel verlas die Frevel und die Strafen. Die Buben trieben sich umher und verspotteten hier das Märkerding, wie weiterhin das heilige römische Reich. Auch in diesem war geschrieben, gedruckt und protestirt worden bis der Geist entflohen und das gewaltige Land zerrissen war.

Am 24. September 1813 überreichten die Theilungscommissaire für Hessen, Nassau und das Grossherzogthum Frankfurt den alten 1623 gestifteten Markbecher mit den 9 Medaillons dem Landgrafen von Hessen-Homburg. Durch die Theilung der hohen Mark, so bemerkte dabei ein Begleitschreiben, sei die uralte Markverfassung aufgehoben worden. Zu den Inventarien-Stücken der hohen Mark habe unter anderem auch der Becher gehört, den man Tags zuvor nach vollzogener Grenz-Absteinerung auf der Spitze des Feldbergs auf das Wohl Sr. hochfürstlichen Durchlaucht und aller Betheiligten geleert. Er werde in künftigen Zeiten eine Erinnerung sein an eine uralte deutsche Verfassung, die bei ihrer Entstehung ehrwürdig, in der Folge aber nicht mehr nützlich gewesen.

Sie hätten dasselbe vom deutschen Reiche sagen können!

xx
added to card.
4

Ueber die Verfassungs-Geschichte der deutschen Städte.

Von
Dr. L. H. Euler.

Dritter Beitrag.

Seitdem ich im ersten Bande der neuen Folge des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst (Frankf. 1860, S. 91—105) über das Werk von K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert (Leipzig 1859) ebenso berichtet habe, wie es im siebenten Hefte des Archivs (Fr. 1855, S. 83 ff.) hinsichtlich der Verfassungs-Geschichte der deutschen Freistädte von W. Arnold (2 Bde., Hamb. 1855) geschehen war, ist zwar kein grösseres Werk erschienen, welches sich mit der Geschichte des deutschen Städtewesens und namentlich der städtischen Verfassung im Allgemeinen beschäftigt hat. Allein trotzdem war die literarische Thätigkeit grade auf diesem Gebiete eine sehr bedeutende und eine gedrängte Besprechung solcher Leistungen dürfte in dieser Zeitschrift wieder am rechten Platze sein, da einestheils der hiesige Verein — als ein städtischer Local-Verein — hauptsächlich auf die Erforschung städtischer Verhältnisse hingewiesen ist, und daher auch der Kenntniss dessen nicht entbehren kann, was über die Geschichte des Städtewesens überhaupt oder einzelner städtischer Gemeinwesen insbesondere zu Tage gefördert wird, andertheils aber doch nur immer wenige Mitglieder des Vereins in der Lage sein werden, sich durch eigenes Studium mit diesem Theile der Literatur näher bekannt zu machen. Indessen müsste ich mich hierbei auf eine kleine Zahl von Schriften beschränken, da eine Anzeige sämtlicher hierher gehöriger Werke und Aufsätze aus den beiden letzten Jahren einestheils zu weit geführt haben würde, an-

dernthails aber diese mir auch nicht alle bekannt wurden oder zugänglich waren. Dagegen glaubte ich auch mehrere schon früher erschienene Werke in den Kreis dieser Besprechung hineinziehen zu dürfen, insoferne dieselben zur Vervollständigung der Uebersicht für manche einzelne Punkte des Städtewesens dienlich erschienen.

Hierbei habe ich wiederum hervorzuheben gesucht, was für die Verfassungs-Geschichte von Frankfurt von besonderer Bedeutung zu sein schien, während dem die speciell über Frankfurt handelnden Schriften nicht in Betracht gezogen wurden.

Im Allgemeinen handelt über die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Stadtverfassungen ein Vortrag des Oberstaatsanwalts von Tippleskirch, abgedr. in den Baltischen Studien, Jahrg. 19, Stettin 1861. Er beginnt mit dem Untergange der Römerstädte auf deutschem Boden und schliesst mit der Schilderung, in welcher Weise seit dem grossen Churfürsten die preussischen Städte allmählig ihre Unabhängigkeit einbüssten. Da er nicht auf selbständiger Forschung beruht und nicht einmal die neuere Literatur benutzt ist, konnten in dem sonst recht gut geschriebenen Aufsätze manche irrige Angaben nicht ausbleiben. So wird z. B. das älteste Strassburger Stadtrecht noch dem Jahre 982 zugeschrieben und von den zwei Richtern, die — nicht der Vogt sondern — der Schultheiss einsetzt, wird gesagt, dass sie nur über Schuld, d. h. in Strafsachen richten, während im Gegentheil darunter Geldschulden verstanden werden müssen.

Was sodann die Entstehung der deutschen Städte betrifft, so hat sich hierüber Dr. Georg Landau in einem kleinen Aufsätze „der altgermanische Boden und die Städte“ ausgesprochen¹⁾. Bekanntlich gibt Tacitus an, dass die germanischen Völker keine Städte bewohnen, und zur Bestätigung dieser Worte sucht Dr. Landau nachzuweisen, dass abweichend beinahe von allen andern Ländern, in denen der Anbau um Festen herum stattgefunden habe, der altgermanische Boden, als welchen er das Sachsenland, das alte Sueven- oder Frankenland im engern Sinne und im Süden das schwäbische Land betrachtet, ein solches Festungssystem nicht gekannt habe. Das alte Germanien war ein offenes Land, alle Hauptorte der altgermanischen Gauen waren offene Dörfer und befestigte Wohnstätten gab es nicht, wenn auch Befestigungen auf den Bergen oder an heiligen Orten (Ringwälle) nicht fehlten. Erst weit später

¹⁾ Abgedr. in der Zeit, Frankf. 1861, Beiblatt zu Nr. 142–143.

sind daher auf altgermanischem Boden Städte gegründet worden und dies erst zu einer Zeit, da die alten Städte am Rhein und der Donau bereits aus bloß ummauerten Orten zu selbständigen Gemeinwesen in Folge der Immunität sich ausbildeten. Denn wenn auch schon früher feste Orte und Burgen entstanden, so beginnt doch die Gründung städtischer Gemeinwesen erst 1169 mit dem Privilege Kaiser Friedrichs I. für Gelnhausen. Bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts wurden aber nur bereits vorhandene Orte (Dörfer, villae) durch Ummauerung und Begabung mit städtischen Freiheiten zu Städten umgeschaffen, ganz neue Städte wurden erst mit dem 13. Jahrhundert planmässig begründet.

Es ist schon in meinem zweiten Beitrage (Archiv I, '91, Note 1) angegeben, dass die von Nitzsch aufgestellte Ansicht, das Bürgerthum sei hofrechtlichen Ursprungs und die städtischen Behörden hätten sich aus einem hofrechtlichen Beamtenthum entwickelt, namentlich auch von C. Hegel (in dem zweiten Bande der hist. Zeitschrift, 1859, S. 443) angefochten worden sei. Hegel hatte sich, um die Fortdauer einer freien Gemeinde zu beweisen, auf die flandrischen Städte berufen, deren Bürger, Poorters, unzweifelhaft von freier Herkunft gewesen seien, und fand darin eine wesentliche Bekräftigung seiner Behauptung, dass jedenfalls in Cöln die Grundlage der städtischen Verfassung nicht in einem hofrechtlichen Zustande gesucht werden könne. Dagegen hat Nitzsch in einem Nachworte zu seinen „Staufischen Studien“ (histor. Zeitschr. Bd. 3, S. 402) die Rechtfertigung seiner Ansicht unternommen. Er macht besonders darauf aufmerksam, dass sich selbst für die flandrischen Städte eine ursprünglich freie Gemeinde nicht urkundlich nachweisen lasse, vielmehr in den ältesten Zeiten auch hier hofrechtliche Elemente erscheinen und daher daraus für den freien Ursprung der Cölnen Richtigkeit ein Schluss nicht gezogen werden könne. Wenn es anläugbar sei, dass im 12. Jahrhundert die Verwaltung der Städte sich zumeist in den Händen von Ministerialen befunden habe, so dürfe man doch auch annehmen, dass im 10. Jahrhundert die erste Einrichtung des städtischen Wesens auf die Ministerialität gegründet worden sei. Bis jetzt scheint indessen Nitzsch's Ansicht noch keine Anhänger gefunden zu haben, in dem literarischen Centralblatte (1860, Sp. 242) wird ihr entgegengesetzt, dass die Voraussetzung eines beinahe allgemeinen Untergangs der Altfreien eine irrige sei, da freie Leute nicht schon durch Auflage eines Census unfrei und dem Hofrecht unterworfen worden seien, und W. Arnold in seinem unten näher zu besprechenden Buche (zur Geschichte des

Eigentums) hat sowohl in der Vorrede wie in dem ersten Abschnitte desselben das Ergebniss seiner früheren Untersuchungen festgehalten. Wie mir scheint, ist dasjenige sehr zu beachten, was er auf S. 8—11 sagt. Wenn nemlich auch viele Städte, namentlich die königlichen Pfalzstädte und diejenigen, welche von weltlichen Herren auf ihrem Grund und Boden gegründet wurden, aus herrschaftlichen Höfen hervorgegangen sind und daher ihr Stadtrecht wohl aus dem Hofrecht abgeleitet werden kann, so bedurfte es doch zur städtischen Entwicklung immer noch eines Elementes, welches ausser dem alten Hofrecht lag und welches den unfreien Gemeinden erst von den freien mitgetheilt wurde. Grade weil Leute gemeinfreier Herkunft in grosser Zahl sich in den Städten niederliessen, nahm die Ausbildung der städtischen Verfassung einen raschen Fortgang, und hinwieder war es grade diese freie Herkunft, welche es ihnen möglich machte, einen Standesvorzug vor den Handwerkern zu behaupten. Wenn sie auch nicht mehr freie Leute im Sinne der karolingischen Verfassung, sondern der Dienst- und Gerichtsherrschaft des Stadtherrn unterworfen waren, so war doch von einer persönlichen Unfreiheit derselben keine Rede und ebendeswegen lässt sich der Begriff des Hofrechts nicht auf sie ausdehnen.

Die städtische Verfassung bildete sich nur allmählig aus und nur nach und nach vermochten die Stadtgemeinden theils mit Kampf theils durch Geld theils durch stillschweigend fortgesetzte Anmassung die Rechte an sich zu bringen, welche ursprünglich dem Herrn der Stadt zustanden und deren Erwerb zur Selbständigkeit der Stadt führte. Fand sich dann eine passende Gelegenheit, so versäumten es die Städte nicht, sich den Besitz solcher Rechte auch urkundlich sichern zu lassen. Viele städtische Privilegien sind daher mehr die Beurkundung oder Bestätigung eines bereits factisch bestehenden Zustandes, als die wirkliche Ertheilung neuer Rechte. Aber die Städte so wenig wie in ähnlicher Lage, die geistlichen Corporationen trugen Bedenken, wenn die Einholung einer solchen ausdrücklichen Anerkennung versäumt worden war oder sonst die Verbriefung eines Herkommens nöthig schien, sich die betreffenden Urkunden selbst zu fertigen und damit dann zu gelegener Zeit hervorzutreten. Glückte es später, dass bei einer der im Mittelalter so häufig vorkommenden Confirmationen sämmtlicher einem Stifte oder einer Stadt gewährten Privilegien auch eine solche untergeschobene Urkunde als bestätigt mit aufgeführt wurde, so war fortan eine Anfechtung derselben nicht mehr zu befürchten und der beabsichtigte Zweck erreicht. Daher kommt es, dass Jahrhunderte hindurch solche falsche Urkunden als

ächt angesehen und sowohl in politischen Händeln als auch bei gelehrten Untersuchungen ohne Anstand benutzt wurden. Die Unächt-heit zweier solcher Urkunden, auf die bisher bei der Darstellung der städtischen Verfassungs-Geschichte das grösste Gewicht gelegt wurde, hat Dr. K. F. Stumpf in einem Aufsatze „zur Kritik deutscher Städteprivilegien im XII. Jahrhundert nachzuweisen unter-²⁾nommen“). Das grosse Privileg K. Friedrichs I. für Worms von 1156 ergibt sich nemlich als gefälscht, auch abgesehen von äusseren paläographischen Kennzeichen, aus dem Umstande, dass die darin aufgeführten Zeugen weder in diesem noch in irgend einem andern Jahre zusammen existirt haben: es scheint in seinen Formalien aus mehreren ächten Urkunden um das Jahr 1208 combinirt worden zu sein und erst 1220 gelang es den Wormsern, seine wörtliche Aufnahme in das Privileg K. Friedrichs II. zu bewirken. Dass Stumpf hier richtig gesehen hat, leidet wohl keinen Zweifel und ist auch von Arnold (Gesch. des Eigentums, Vorrede S. XVIII) anerkannt worden. Dagegen hat die Verdächtigung des Cölner Weisthums von 1169, dessen Entstehung Stumpf auf die Zeit nach der Ermordung des Erzbischofs Engelbert 1225 verlegt, einen lebhaften Widerspruch gefunden in der Entgegnung des Cölner Archivars Ennen, der Cölner Schiedsspruch vom Jahre 1169, (Cöln 1860) und es ist noch unentschieden, auf welcher Seite die Wahrheit liegt³⁾.

Nicht allein aber die — nöthigenfalls gefälschten — Urkunden, sondern auch Denkmale anderer Art mussten den Städten zum Beweise angefochtener Rechte dienen. Hierher gehören die vielbesprochenen Rulands-Bilder, über welche kürzlich Prof. Dr. H. Zoepfl in Heidelberg in einem mit zwanzig Holzschnitten verzierten Werke „die Rulands-Säule, eine rechts- und kunstgeschichtliche Untersuchung“ (Leipz. und Heidelb. 1861) ausführlich und mit grosser Gelehrsamkeit behandelt hat⁴⁾. Diese Rulandsäulen,

²⁾ Gedr. in den Sitzungsberichten der kais. Academie der Wissenschaften, philos.-hist. Classe, Bd. 32, S. 603, auch als Separatabdr. erschienen. Nach einer vorläufigen Mittheilung ist er bereits von mir im Archive I. 100 erwähnt worden.

³⁾ Gegen die Aechtheit hat sich auch O. Hartwig in den interessanten „Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens“ ausgesprochen. S. Forschungen zur deutschen Geschichte, her. von der histor. Commission bei der k. bayer. Acad. der Wissenschaften I, 162. (Gött. 1860).

⁴⁾ Es bildet zugleich den dritten Band seiner Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Die erste Anzeige davon gab die Frankfurter Postzeitung vom November 1861.

ursprünglich wohl alle aus Holz gefertigt, stellen einen aufrecht stehenden bewaffneten Mann in colossaler Grösse vor. Sie sind im Laufe der Zeiten mannigfach erneuert worden und es hat daher ihre vordem gewiss den gleichen Typus festhaltende Darstellung allmählig verschiedene Aenderungen erlitten, je nachdem eben über ihre Bedeutung und Entstehung verschiedene Meinungen herrschten. Zöpfl gibt von den einzelnen Rulanden genaue Beschreibungen: sie erscheinen danach zumeist in der ritterlichen Rüstung des Mittelalters, zum Theil auch in der Tracht römischer Krieger oder in einem kaiserlichen Ornat, alle aber halten ein entblößtes Schwert und die meisten sind mit einem Schilde versehen. Ursprünglich indessen waren es gewiss Königsbilder, die einen jugendlichen Herrscher ohne Kinnbart, mit gekröntem oder unbedecktem Haupte als Richter vorstellten. Sie finden sich im Norden Deutschlands in den Gegenden, welche von den Zeiten Karls des Grossen an bis zu den Ottonen der deutschen Herrschaft unterworfen wurden, und es lassen sich hierbei drei Gruppen oder Kreise unterscheiden. Die erste Gruppe umfasst die Küsten der Nordsee, woselbst Bremen und Hamburg hervorragten, die zweite bildet das Territorium des Erzstifts Magdeburg mit den sächsisch-thüringischen Gegenden, die dritte zeigt sich in den Marken, die unter der Herrschaft der Askanier standen. Die Zeit, da diese Bilder zuerst vorkommen, ist nicht genau anzugeben, die Sage führt sie auf Karl den Grossen zurück, Zöpfl aber schreibt ihre Entstehung dem Zeitalter der Ottonen zu und weist (S. 95, 127) mit grösster Wahrscheinlichkeit nach, dass sie Otto II. vorstellen sollen. Insgemein ist dem Ruland sein Standpunkt unter freiem Himmel auf dem Marktplatze der Städte und Ortschaften vor dem Rath- oder Gerichtshause angewiesen worden und es zeigt dies deutlich darauf hin, dass er mit gewissen Gerechtsamen der Städte oder Orte in Verbindung steht. So ist es denn Thatsache, dass vor dem Ruland auf dem Markt Gericht, namentlich in peinlichen Sachen gehalten zu werden pflegte und er erscheint also als eine Gerichts- oder Blutsäule, zugleich aber auch als Markt- und Mundatssäule. Denn wenn im Mittelalter ein Ort zur Stadt oder zum Marktflecken erhoben wurde, so trat er damit aus der Gerichtsbarkeit der gemeinen Landgerichte heraus und erhielt ein eigenes Gericht, welches mit Schöffen aus der Bürgerschaft besetzt war, er erlangte die Immunität, welche in der älteren Zeit eben nur von dem Könige ertheilt werden konnte, und so ist es erklärlich, wie der Ruland in dieser dreifachen Bedeutung als ein Wahrzeichen des vom Könige verliehenen Blutgerichts und Marktrechts zugleich auch ein

Wahrzeichen der städtischen Freiheiten oder Immunität, des Weichbildrechts⁵⁾, sein musste, zudem da die meisten und bedeutendsten Orte, in denen sich Rulandsbilder finden, bischöfliche oder königliche villae, also auch emunitates im engern Sinne waren. Aber er wurde auch als ein Wahrzeichen der Reichs-Unmittelbarkeit der Stadt betrachtet und namentlich die Städte, die sich mit ihren Bischöfen wegen ihrer Reichsfreiheit stritten, wie Bremen, Magdeburg, Erfurt, machten den Besitz eines Rulandbildes zu ihren Gunsten als einen Beweis derselben geltend. Doch war diese Berufung auf den Ruland eine irrige, denn zu der Zeit, da diese Bilder aufkamen, waren es nicht die städtischen Gemeinden, sondern die Städte-Herren, welche die kaiserlichen Privilegien — Gerichtsbarkeit, Marktrecht u. s. w. — für ihre Städte erlangten und erst später begannen die grossen Städte den Kampf mit ihren Bischöfen und deren Vögten, um sich von deren Stadt- und Gerichtsherrlichkeit zu befreien. Gleichwie die Gemeinden in den aus ursprünglich königlichen Villen entstandenen Reichsstädten ihre Privilegien von den Königen für sich erhalten hatten, so suchten nun auch die bischöflichen Städte unmittelbar für sich vom König Privilegien zu erlangen und darauf ihre Unmittelbarkeit zu stützen. So nahe es daher lag, dass diese Städte den Ruland als das alte Wahrzeichen der städtischen Freiheiten überhaupt auch als Symbol der städtischen Reichsfreiheit für sich anriefen, so haben doch die Bischöfe eine solche Bedeutung stets mit Recht bestritten. In dieser Beziehung erscheint besonders die Geschichte des Rulands zu Bremen von Interesse. Derselbe wird schon in einem Privilegium Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1111 erwähnt, in welchem der Kaiser den Bürgern von Bremen verschiedene Freiheiten verleiht und dann zufügt, dass er ihnen erlaube, zum Zeichen dieser Freiheiten den Ruland (signum et imaginem Rolandi) mit einem Schild und dem kaiserlichen Wappen zu verzieren. Dies Privileg wurde dann von König Wilhelm 1252 wörtlich bestätigt, und im J. 1307 legten es die Bremer in einer beglaubigten Abschrift dem Rathe von Hamburg vor; obwohl aber die beiden Urkunden von 1111 und 1252 später auch von K. Wenzel 1396 und K. Karl 1541 ausdrücklich bestätigt wurden, so sind sie doch beide falsch oder wenigstens grade in der betreffenden Stelle gefälscht: der ächte Confirmationsbrief K. Friedrichs I. von 1186 erwähnt ein solches Freiheitszeichen nicht und der ächte Freiheitsbrief des K. Wilhelm von 1252 ist ganz anderen In-

⁵⁾ Daher der Ruland auch wohl selbst Weichbild genannt wurde. S. 119.

halts, daher dann die Bremer sich diese Rulands-Urkunden ohne Zweifel um die Mitte des 13. Jahrh. selbst gefertigt haben, um die angebliche Beweiskraft ihres Rulands zu verstärken. Wie über den Ruland zu Bremen, gibt Zöpfl auch über die andern Rulandsbilder in der zweiten Abtheilung seiner Abhandlung S. 175—307 mehr oder weniger ausführliche Nachrichten, es ist aber unthunlich, auf dieselben hier näher einzugehen, so manches Interesse für die Geschichte der städtischen Verhältnisse sie auch bieten. Dagegen dürfen zwei von dem Verfasser noch in der ersten Abtheilung „über die Bedeutung der Rulandsäulen im Allgemeinen“ mit besonderer Vorliebe angestellten Untersuchungen nicht übergangen werden. Sie betreffen die Frage, wie der Name dieser Säulen zu erklären sei und mit welchem früheren Gebräuchen deren Aufstellung zusammenhänge? Da ist es nun gewiss, dass diese Säulen mit dem karolingischen Palatine Roland, als dessen Standbild sie unter dem Einflusse der Fabeln des Turpinus schon frühe angesehen worden sind, gar nichts zu schaffen haben und dass sie erst in einer Zeit auf diese sagenhafte Person bezogen werden konnten, in der man die grammatische Bedeutung des Worts nicht mehr verstand und den wahren geschichtlichen Hergang schon aus den Augen verloren hatte. Nach der Ansicht des Verfassers weisen vielmehr die zumeist vorkommenden Formen des Worts „Rulant, Rulandt“ (einmal wird auch Rodlant gesagt) auf rothes Land hin, welches gleich der westfälischen rothen Erde einen Gerichtsplatz bedeutet⁶⁾, und die *columna Rolandi* ist mithin eine auf der Blutgerichtsstätte errichtete Säule, eine als Wahrzeichen des Gerichts errichtete Bildsäule (S. 117). Dazu stimmt es dann wieder, dass sie das Bild des Königs Otto II. vorstellt, denn dieser wird schon in den alten Chroniken mit dem Beinamen „der rothe König“ bezeichnet und dieser Beiname, der in den lateinischen Chroniken zwar meist mit *rufus*, aber von Otto von Freisingen auch mit *sanguinarius* wiedergegeben wird, bezieht sich auf die stets besonders hervorgehobene richterliche Thätigkeit Otto's, als obersten Blutrichters, wie dann namentlich von ihm bekannt ist, dass er gleich seinem Vater, der auch der rothe Kaiser Otto genannt wird, den gerichtlichen Kampf sehr begünstigte und häufig den Kampfgerichten beiwohnte (S. 102—116). Schon in der ältesten Zeit aber war es

⁶⁾ Kürzlich hat A. Schierenberg, „die Römer im Cheruskerlande“, Frankf. 1862, die Ableitung von Ruthe, Raute, dem viereckig abgespannten Gerichtsplatze vorgeschlagen (S. 227).

gebräuchlich, die Gerichts- oder Blutstätte durch einen Baumstamm oder Pfahl zu bezeichnen, an dem das Wahrzeichen des Gerichts, Schwert oder Schild, aufgehängt wurde (Schwert- oder Schild-Pfahl), wie sich noch aus der Lex Salica schliessen lässt (Z. S. 43, 61), und weil in heidnischer Zeit in allen wichtigeren Sachen der Kampf entschied, das Kampfgericht aber mit einem blutigen Opfer verbunden war, so ist auch der Zusammenhang dieses Dingbaums oder Gerichtspfahls mit den heiligen Opferbäumen und Baumstrunken nicht zu verkennen. Die Irmensäule wird als ein solcher truncus ligni in altum erectus beschrieben und wenn nun grade unter den Ottonen die Christianisirung des nördlichen Deutschlands stattfand, so ist es wohl erklärlich, wie das Bild des christlichen Königs an die Stelle der dem Schwert- oder Schildgotte heiligen Säule treten mochte. Denn gar häufig wurden ja christliche Gebräuche und Einrichtungen den heidnischen substituiert, um den neubekehrten Stämmen mit dem alten Glauben nicht auch die alten Gewohnheiten zu rauben. Bis auf späte Zeiten aber knüpften sich an die Rolandsbilder mancherlei Gebräuche und Feierlichkeiten, die auf den einstigen heidnischen Cultus hinweisen (S. 147). Ja der Verfasser glaubt sogar in in dem Roland die Säule des Chrodo, der als eine besondere Gottheit der sächsischen und angrenzenden slawischen Völker genannt wird, vermuthen zu dürfen (S. 157), indem dieser als ein rother, blutiger Gott, als ein Schwertgott aufgefasst werden muss und der dem Tio (dem deutschen Mars) heilige dritte Tag der Woche (der Dis- oder Eritag) bei den Friesen auch roytac hies⁷⁾.

⁷⁾ Prof. Zöpfl hat in diesem Werke eine grosse Menge localer Nachrichten zusammengetragen und dabei auch mehrfach sich auf Frankfurter Zustände bezogen. Doch war er hier nicht immer recht berichtet. So gibt er an, bis 1729 habe der Galgen zu Fr. auf dem Platze gestanden, wo jetzt die Hauptwache steht. Aber der Hochgerichtsplatz befand sich von Alters her vor der Stadt auf dem s. g. Galgenfelde vor dem Mainzerthore und die dahin führende Strasse, jetzt die Gallengasse genannt, hies vicus patibuli. Vgl. Mittheilungen des Vereins I. 101. Nach S. 61 soll noch jetzt demjenigen, der in Fr. vor Gericht einen feierlichen Eid zu schwören hat, ein rother Mantel umgehängt werden, dies aber ist schon seit 30 Jahren und länger nicht mehr der Fall, und auch damals wurde der rothe Mantel nur noch denjenigen Bürgern umgehängt, welche als Vormünder verpflichtet werden sollten und nicht in schwarzer Kleidung sich einfanden. In der Uebersicht der verschiedenen Bedeutungen des Worts Ruland wird S. 816 erwähnt, dass es als Name eines Thurms in Fr. vorkomme. Nun gab es allerdings in Fr. einen Rulandsturm oder Rulandserker, vgl. Cod. S. 767 und Battonn örtl. Beschreibung von Fr. I. 98. 104. 208, aber diese Benennung kommt ohne Zweifel von dem Namen eines Mannes her,

Jede Stadt gehörte ursprünglich dem Herrn, auf dessen Grund und Boden sie gegründet wurde. Bei den Territorialstädten war also Grund- oder Stadt-Herr (*dominus civitatis*) derjenige weltliche oder geistliche Herr, auf dessen Allod oder auf dem Boden dessen Stiftes die neue Stadt entstand, sei es dass ein bisheriger Hof oder ein Dorf zur Stadt erhoben oder eine solche ganz neu angelegt wurde. In den aus königlichen Villen entstandenen Städten war der König selbst der Grundherr und es finden sich noch lange Belege dafür, dass er über Grund und Boden in den Städten, die ihm und dem Reiche gehörten, wie über Privat-Eigenthum verfügte⁶⁾. Eine Ausnahme machten nur diejenigen Städte, in denen von Anfang an auch eine freie Gemeinde ansässig war, die sogenannten Freistädte, indem hier neben dem Grund und Boden des Reichs und des Bisthums sich auch ächtes Grund-Eigenthum der freien Gemeindeglieder vorfand, was freilich bei dem zunehmenden Umfange der bischöflichen Rechte sich als solches nicht erhalten konnte, denn auch diese Städte sind nach und nach in die Lage gekommen, dass der Bischof als Stadtherr auftrat. Dem Stadtherrn stand es nun zu, seine Beamten für die Stadt zu ernennen; die Burggrafen, Vögte und Schultheissen sind herrschaftliche Beamten. Erst später bildete sich die eigentlich städtische Obrigkeit in den Collegien der Schöffen und Rathsmänner (*consules*) aus, deren Bestreben nun dahin ging, je mehr und mehr die Rechte des Stadtherrn an sich zu bringen, dessen Beamte zu beseitigen oder in städtische zu verwandeln und eine selbständige Stellung zu erringen. Ueber diese älteste Periode der städtischen Verfassungs-Geschichte ist in letzter Zeit kein Werk erschienen, obwohl es hier an Stoff zu mancherlei Untersuchungen nicht fehlt und z. B. eine Geschichte der städtischen Vogtei oder des städtischen Schöffenthums keine überflüssige Arbeit sein dürfte⁷⁾. Was in der Einleitung des Buchs von Dr. G. V. Schmid, die mediatisirten

der auf oder bei dem Thurm wohnte. So auch der Volradsturm (den der Junker Volrad zu schützen hatte, Archiv VI, 56) und der Brachts- d. h. Albrechtsturm (Battonn S. 124). Der Name Ruland findet sich noch lange in Frankfurt und auch anderwärts als Familienname, so 1246 *Cono dictus de Ruland* in Trier. Vgl. Hennes Urkundenbuch des deutschen Ordens II. Nr. 73.

⁶⁾ Vgl. Zöpfl *Alterthümer* I. 73. *Mittheil. des Vereins* I. 300.

⁷⁾ Ich mache hier auf die schon 1847 zu Leyden erschienene Dissertation von J. L. de Bruyn Kops aus Harlem „*de origine ac juribus pristini concilii urbani in civitatibus quibusdam patriae nostrae*“ aufmerksam, welche nach einer kurzen Schilderung der Verfassung von Cöln und Gent die Geschichte des Raths in den bedeutenderen holländischen Städten gibt.

freien Reichstädte Deutschlands (Frankf. 1861), über die frühere Verfassung der Städte gesagt wird, ist völlig ungenügend und vielfach irrig; wenn es da z. B. heisst, zur Sicherung des gemeinen städtischen Wesens gegen alles willkürliche Regiment hätten Grafen und Vögte Burgimagistri und Schöffen zur Seite gehabt, so ist dies doch offenbar eine ganz unhistorische Anschauung¹⁰⁾.

Unter den Bewohnern der Städte traten in den früheren Zeiten drei verschiedene Stände hervor, Ritter (*milites*), Bürger (*Burgenses*) und Handwerker oder sonstige Arbeitsleute. Die Urkunden zeigen diesen Unterschied deutlich. Die älteste Urkunde in dem *Codex diplomaticus Mönofrancfortanus* von Böhmer, welche Frankfurter Einwohner als Zeugen aufführt, ist diejenige von 1194, in der Hezechin, Abt des St. Jakobsklosters zu Mainz, beurkundet, dass er sich mit Anselm und Bertold von Breungesheim vor dem kaiserlichen Gerichte zu Frankfurt (*in iudicio domini imperatoris Henrici hujus nominis quinti, Wolframo sculteto et reliquis iudicibus praesentibus*) wegen streitiger Güter zu Gensen verglichen habe (*Cod. S. 19*). Unter den Zeugen werden hier nach dem Schultheissen Wolfram und dem Advocaten Conrad zumeist Männer genannt, welche von den umliegenden Orten ihre Namen haben (*de Bruningesheim, de Sassenhusen, de Bergen, de Bonemese, de Seckebach, de Burnheim*) und deren Familien gleich darauf als ritterliche erscheinen. Man kann mit Recht in ihnen die Beisitzer des Gerichts (*reliqui iudices*) erblicken und sie für die Ministerialen der Pfalz Frankfurt halten¹¹⁾. Sodann kommen in einer Urkunde von 1215 über die Verschaffung eines Grundzinses nach dem Hartmudus miles de Sassenhusen als Zeugen einige Männer vor, die später *Burgenses* und unter den Schöffen genannt werden, wie *Henricus Viol, Hartmut Presto, Herman Niger*, und zuletzt mehrere Gewerleute, — Schneider, Gärtner u. s. w. (*C. 23*) Vom Jahre 1219 an werden diese Zeugenreihen häufiger und zeigen meist dieselben Namen. Nach den Rittern aus den obengenannten Familien folgen die Glieder der bürgerlichen Familien, unter welchen nach den *Viola, Presto, Niger* 1222 Johannes Goltstein, *Henricus de Langestad*, 1223 *Conradus Clobeloch, Henricus Albus*, 1228 *Ulricus Longus* und andere erscheinen. Grade dieselben sind es, die 1222 als *scabini* bezeichnet

¹⁰⁾ Vgl. meine Anzeige dieses Buchs in dem neuen Frankf. Museum 1861 S. 570 und die übereinstimmende Recension im Liter. Centralblatte vom 27. October 1861; auch die *Kath. Lit. Zeitg.* 1862 S. 181.

¹¹⁾ Archiv für Fr. Gesch. VI. 38

werden (S. 35. 39) und fortan bald als scabini bald als burgenses (S. 43. 54) vorkommen. In der Urkunde der Elisabeth von Hagen 1226 werden sie als burgenses in Frankenfurt den milites in Sassenhusen entgegengesetzt (S. 46). In der Urkunde von 1230 werden zuerst milites (folgen die Namen) und dann burgenses (folgen wieder die Namen) aufgeführt, die 12 ersten derselben mit dem Zusatze: tunc temporis scabini (S. 54)¹²⁾. Diese aus Rittern und Schöffen zusammengesetzten Zeugenreihen finden sich bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts, in den letzten Jahrzehenden indessen fast nur bei Urkunden, die von Rittern selbst ausgestellt wurden (C. 188. 196. 210. 251), sehr selten bei städtischen Urkunden, indem bei diesen zumeist nur scabini oder scabini und cives als Zeugen aufgeführt werden (C. 165. 184. 215. 254), an deren Spitze nur der Schultheiss als Ritter stehet (C. 177. 181. 192. 228). Denn um diese Zeit, namentlich seitdem die Pfalz in Verfall gerieth und die Ritter, welche noch 1272 mit dem Zusatze imperii ministeriales bezeichnet werden (C. 161), das Ganerbenhaus Rödelheim bei Frankfurt 1276 dem König Rudolf zu einer Reichsburg übergeben hatten¹³⁾, treten sie aus den städtischen Verhältnissen allmählig heraus, verschwinden aus dem Eingange der städtischen Urkunden, der bis dahin häufig scultetus, milites, scabini etc. lautete (so zuletzt 1268, C. 147); und von den ritterlichen Familien ist bald nur noch eine einzige, die der Herren von (Praunheim-)Sachsenhausen in der Stadt übrig¹⁴⁾. Es mag hier gestattet sein, da mir über die Ritterschaft in den Städten eine besondere Abhandlung nicht bekannt ist, des Vortrags zu erwähnen, den Professor Dr. Löher in der historischen Classe der Academie zu München über Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter am 16. Februar 1861 gehalten hat¹⁵⁾.

Der Verfasser geht davon aus, dass seit dem 30jährigen Kriege eine unrichtige und romanhafte Auffassung des mittelalterlichen Ritterwesens üblich geworden sei. Diese Auffassung beruht auf dem

¹²⁾ In dem Abdruck der Urkunde, in der ersten Zeile auf S. 55, muss vor burgenses ein Punct stehen und das Wort mit grossem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, da es sich nicht auf die vorhergehenden, sondern auf die folgenden Namen bezieht.

¹³⁾ Cod. 176. 180. Vgl. meine Beiträge zur Geschichte von Dorf und Schloss Rödelheim. 1861, S. 10.

¹⁴⁾ Vgl. über dieselbe meinen Aufsatz in dem 6. Hefte des Archivs.

¹⁵⁾ Abgedr. in den Sitzungsberichten der Academie, München 1861, S. 365. Cfr. Sybel Zeitschrift VII. 226.

doppelten Irrthum, dass die Knappen, écuyers, niemals Ritter — im gewöhnlichen Sinne des Worts — gewesen seien und dass jeder selbständige Mann, der in voller Rüstung mit seinem Fähnlein aufgetreten, auch die eigentliche Ritterwürde gehabt habe. Die Knappen waren die Leibdiener ihres Herrn, trugen im Felde nur leichte Rüstung und waren junge Leute (Knaben), die den ritterlichen Dienst lernen wollten, daher sie den gemeinen Reisigen gleich standen und im öffentlichen Leben noch keine Stimme hatten. Aber Knappen, Edelknechte, armigeri treten in den Urkunden auch in Menge auf als ältere längst verheirathete Männer, die wichtige Aemter bekleiden; sie sind Heerführer, erscheinen als Mitglieder der Landschaften, tragen dieselbe Rüstung wie die Ritter und stehen denselben in allen wesentlichen Beziehungen gleich. Es sind rittermässige Männer, Leute von Ritters Art und es kommt im Ganzen nicht viel darauf an, ob sie auch die Ritterwürde haben oder nicht. Daher findet es sich urkundlich oft genug erwähnt, wie erst alte, lang gediente und berühmte Männer den Ritterschlag nehmen. Es muss also die Ritterwürde wohl nur eine ideale Stellung begründet und im Mittelalter eine andere Rangordnung bestanden haben, als blos zwischen eigentlichen Rittern und dienenden Leibknappen. Diese Rangordnung aber unterschied Bannerherren, barones, — welche zum grössten Theile die Reste des uralten nicht zum Fürstenrange gelangten Adels waren, die volle Gerichtsbarkeit auf ihrem eigenen Landgebiete besaßen, im Felde ein viereckiges Banner mit eigenem Feldgeschrei führten und zum Wenigsten zehn vollständig ausgerüstete Leute hinter sich haben mussten — und ritterbürtige Leute, die kein Banner hatten, sondern ihr Wappen nur auf dem Schilde zeigten, und sich im Felde zu dem Banner ihrer Stadt oder ihres Herrn hielten. Zum Unterschied von den gemeinen Reisigen hiessen sie wohlgeborne Knechte, Edelknechte, Knappen von Wappen. Dies war der gesammte äusserst zahlreiche Kleinadel auf dem Lande und in den Städten, zu welchem namentlich die Dienst- und Burgmannen, die ihre ritterliche Lebensweise aus dem früheren Stande der Unfreien herausgehoben hatte, die freien Grundbesitzer auf dem Lande, welche wohlhabend genug waren, um geharnischt zu Rosse aufzureiten, und von ihrem Gute keine bäuerlichen Dienste oder Lasten prästirten (dies sind die s. g. guten Leute oder gemeinen Schöffenbarfreien), und die Patrizier in den Städten gehörten. Um als ritterbürtig zu gelten, war nur erforderlich der Nachweis von vier freien Ahnen und genugsames Vermögen, um nicht vom Werke seiner Hände leben zu müssen. Daher konnte auch dieser kleine Adel sich stets ergän-

zen, indem freie Leute durch ihre Lebensweise in der zweiten Generation Rittersgenossen werden konnten, und ein kastenartiges Abschliessen dieses Standes fand nicht statt. Unter diesen Ritterbürtigen, die an ihrer Lanze nur einen kleinen Wimpel tragen durften, standen dann diejenigen wieder auf einer höheren Stufe, welche sich aus ihren Leuten oder Soldknechten ein paar Reisige ausrüsteten und unterhalten konnten. Eine solche kleine Schaar, die wenigstens aus zwei Gewaffneten und drei Pferden bestehen musste, hiess Fähnlein, Gleve, Spiess und ihr Führer, der Glefener, *minor miles*, *bachelier*, der nun halb so hoch an Sold und Lösegeld wie ein Bannerherr geschätzt wurde, zeichnete sich durch ein grösseres Fähnchen mit einer oder zwei Spitzen — Rennfähnlein oder Pennon — aus. Ja es konnte selbst ein Glefener, wenn ihm das Glück hold war und er ein Landgebiet erwarb, zur Würde eines Bannerherrn gelangen. Die Bannerherren (der hohe Adel) und die Ritterbürtigen werden in der Regel mit dem Namen „Herren und Ritter, Herren und Knechte, *barones et milites*“ zusammengefasst. Das Wort *milites* bedeutet hier also nur wehrhafte Leute von Rittersart (*militaris generis*), die im Felde zu Pferde mit vollen ritterlichen Waffen dienten¹⁶⁾. Es war üblich, dass wenn der junge Mann dieses und des höheren Standes zum ersten male die Rüstung anlegte, dies in gewisser feierlicher Weise geschah: er wurde damit wehrhaft gemacht und das Zeichen der Wehrhaftmachung bestand in der Umgürtung mit dem Schwertgehänge, dem *cingulum militare*¹⁷⁾. Verschieden von der Feierlichkeit war der Ritterschlag, wodurch der wehrhafte Mann die Ritterwürde empfing. Er wurde dadurch in den allgemeinen Ritterorden aufgenommen und erlangte dadurch zwar keine besonderen Rechte, keinen

¹⁶⁾ Ueber die Bedeutung des Worts *miles* vgl. auch J. Ficker vom Heerschilde. Inbr. 1862. S. 177—184.

¹⁷⁾ Wie Löher S. 389 die Wehrhaftmachung durch Umgürtung des *cingulum militare* von der Erlangung der Ritterwürde unterscheidet, so findet sich diese Unterscheidung schon in der — von ihm nicht angeführten — Abhandlung des gelehrten S. W. Oetter „das *cingulum militare* aus Siegeln und anderen Monumenten erläutert“ (Wappenbelastigung, Stück 4 und 5, Augsb. 1762) ausführlich nachgewiesen. Dagegen hat Bader in Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V. 230 die Ansicht Oetter's wieder bestritten und sieht in der Ertheilung des *cingulum militare* allerdings die Aufnahme in den Ritterstand; erst später sei dafür der Ritterschlag üblich geworden. Viele einzelne Angaben über die Wehrhaftmachung hat der kürzlich verstorbene Mooyer in den westphäl. Provinzialblättern III, 4, S. 95—112 (Minden 1846) zusammengestellt.

höheren Stand, aber eine höhere sociale Stellung. Wie dieser allgemeine Ritterorden entstand, ist nicht genau zu sagen, — wahrscheinlich geschah es zur Zeit der Kreuzzüge, als Nachahmung der mönchisch-geistlichen Orden der Templer, Johanniter und Marianer, da auch solche Streiter, die nicht in einen dieser Orden eintreten wollten, durch ein besonderes Gelübde sich verpflichteten, die Tugenden eines christlichen Ritters zu üben. Jeder ritterbürtige Mann konnte auch wirklicher Ritter werden und es wurde auf die Ehrenstellung eines Ritters grosser Werth gelegt. Während in den Urkunden bis zu Ende des 12. Jahrhunderts *nobiles*, *liberi*, *ministeriales* unterschieden wurden, erscheinen von da an *milites* und *armigeri* und selbst Fürsten unterlassen es nicht, ihren Ritterstand durch Beisetzung des Wortes *miles* anzugeben. Aber bei weitem nicht alle Ritterbürtigen traten in den Ritterorden und selbst solche, die sich in Kriegen und Fehden als tapfere Streiter bewährten, empfingen nie den Ritterschlag, sei es der damit verknüpften Kosten wegen, sei es aus anderer Ursache ¹⁸⁾.

Was insbesondere den s. g. Stadttadel betrifft, so gibt Löhner S. 381 an, dass die Patrizier vollständig ritterbürtig waren, und führt auch viele Beispiele an, dass Patrizier wirklich den Ritterschlag empfangen haben. Ebenso ist es aber aus dem Gesagten erklärlich, dass bei weitem nicht alle Patrizier wirkliche Ritter waren und Löhner S. 407 gibt namentlich an, dass sich in den Frankfurter Urkunden (Böhmer Cod. S. 93. 139. 147. 184) um die Mitte des 13. Jahrhunderts mehrmal keine Ritter zeigten. Um indessen diese Bemerkung richtig zu würdigen, ist ein doppelter Umstand zu beachten. Zuerst nemlich kommt es in den Frankfurter Urkunden sehr häufig vor, dass der Titel *miles* bei denselben Personen bald erwähnt bald weggelassen wird. So werden z. B. *Heinricus de Prumheim scultetus* und *Johannes filius advocati* 1222 als *milites* bezeichnet (Cod. 34. 55), 1223 ohne diesen Beisatz aufgeführt (S. 40. 41). Dasselbe ist der Fall mit dem Schultheissen *Ludolf* und *Richwin von Keuchen*, die 1230 Ritter genannt werden, 1232 nicht (Cod. 54. 55. 57. 58). Der Schultheiss *Wolfram* und seine Brüder (von *Praunheim*) sind schon 1248 Ritter und werden 1254 ohne diese Bezeich-

¹⁸⁾ Der Ritterbürtige, der nicht Ritter geworden, wurde Junker, Jung herr genannt. Diesen Titel z. B. führte Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und ich habe es deswegen in meiner Anzeige der „Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen“ (Leipzig 1861), in dem neuen Frankf. Museum S. 1662 gerügt, dass er hier stets Ritter genannt werde.

nung genannt (Cod. 79. 90. 93). Ebenso erscheint der *vicescultetus* Volrad von Seligenstadt 1276 als Ritter, 1278 ohne diesen Titel unter den Zeugen (C. 177. 184). Die Angabe Löher's ist hiernach nur scheinbar richtig. Zweitens aber darf nicht übersehen werden, dass in Frankfurt die *burgenses* (Patrizier) niemals die Ritterwürde annahmen oder erlangten. In den Frankf. Urkunden kommt unter den vielen Zeugen aus den Familien der *burgenses* auch nicht ein einziger Ritter vor. Zuweilen wird ein *burgensis* zwar mit dem Titel *dominus* beehrt, der gemeinlich den Rittersn beigelegt wird, aber dieser Titel muss hier einen andern Grund haben und zeigt nicht den Ritterstand an. Dies beweist recht deutlich eine Urkunde von 1276 (C. 177), darin als erster Zeuge *dominus* Volradus miles und als zweiter *dominus* Volmarus civis (aus dem Bürgergeschlechte von Ovenbach) genannt werden. Ebenso sind Arnoldus *dominus* de Glauburg und Giselbertus *dominus* de Holzhusen (1279, Cod. 188) nur *cives* et *scabini*, keine Ritter. Obwohl dem Geburtsstande nach die *milites* und *burgenses* gleich waren, daher sie auch in demselben Gerichte als Beisitzer erscheinen, so bestand doch offenbar zwischen den ritterlichen und *burgensischen* Familien ein Unterschied des Ranges, die ersten waren der alte Stadtadel und erst nachdem sie wie gesagt die Stadt verlassen hatten, konnten sich die *burgenses* als den ersten Stand der Bewohner betrachten.

Eine ausführliche Untersuchung über diese städtischen Geschlechter hat nun C. H. Freiherr Roth von Schreckenstein gegeben in seinem Werke „das Patriciat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten, als Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels“, Tübingen 1856. Er handelt in drei Hauptstücken von den Altbürgern, den Geschlechtern und dem Patriziern. Unter diesen Aufschriften geht das erste Hauptstück bis zu den Saliern 1024, das zweite bis an die Zeit Ludwigs des Baiern, das dritte bis zu dem Verfall des Reichs. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass die Geschichte des Stadtadels sich genau nach diesen Perioden gliedere, denn es war nicht nur in den einzelnen Städten die Zeit des Uebergangs von einer in die andere Periode der Entwicklung eine verschiedene, sondern auch im Allgemeinen lässt sich eine solche Stufenfolge nicht durchführen, da z. B. der Verfasser selbst zugibt, dass der Name des Patriziats vor 1500 für den Stadtadel nicht vorkomme. Auch beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Geschichte der Edelbürger allein, sondern verbreitet sich, und zwar mehr als es die Beschaffenheit des Gegenstandes erheischt, über die Entwicklung des städtischen Wesens überhaupt. Bei der Darstellung

desselben stützt er sich für die früheren Zeiten hauptsächlich auf die Untersuchungen Arnolds in der Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Damals waren also die Mittelfreien oder Königsleute die eigentlichen Bürger, *cives burgenses*; man kann aber von einem Patriziate oder potenzierten Bürgerthume noch nicht reden, da die unteren Stände noch in der Hörigkeit lebten und kein Bürgerrecht hatten, während die in den Städten wohnenden Ministerialen auf einer höheren Stufe standen. Auch für diese erste Periode nimmt der Verfasser an, dass die Altbürger als ritterbürtige Leute in Wohnung, Bewaffnung, Tracht, Sitte und Lebensweise sich den Ministerialen gleich gehalten hätten und vom Landadel nur wenig verschieden gewesen seien (S. 77—88), — eine Behauptung, der doch noch manches Bedenken entgegenstehen möchte. Denn die *Burgenses* waren wesentlich Kaufleute und durch diesen Beruf von den ritterlichen Familien streng geschieden, wenn auch an Reichthum ihnen gleichstehend oder überlegen. In der zweiten Periode trat sowohl die Befreiung der Handwerker von dem Drucke der Hörigkeit ein, als die Entfernung der Ministerialen aus den Städten (S. 162). Während diese sich an den Landadel anschlossen, bildeten die Nachkommen der *Burgenses*, die Geschlechter, nunmehr die erste Classe der städtischen Bevölkerung. Auch die Handwerker gelangten nun zu dem Genusse bürgerlicher Rechte und wenn sie in einzelnen Urkunden *civices* genannt werden, so lässt sich daraus nicht wohl folgern (wie der Verf. S. 116 thut), dass sie noch nicht Bürger im eigentlichen Sinn des Worts gewesen seien, aber die Geschlechter standen als *cives majores s. meliores* an der Spitze der städtischen Gemeinde und besaßen das Stadtr Regiment, aus ihnen wurden die Mitglieder des Stadtraths genommen und noch ausschliesslicher als der Stadtrath erhielt sich der Schöffenstuhl in ihren Händen (S. 208). Dass sie in dieser Periode als ein rechter Stadtadel sich ritterlich hielten und dem Landadel ebenbürtig gewesen, sucht der Verf. ausführlich zu erweisen. Von den bedeutenderen Geschlechter-Familien mancher Städte mag dies auch mit Recht behauptet werden können, als allgemeine Regel scheint es mir nicht durchführbar zu sein. Grade weil die Geschlechter vielfach Handel trieben, wurden sie von den Rittern auf dem Lande geringer geachtet und von denselben aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen, wie sich dann namentlich Ehen zwischen beiden Classen z. B. in Frankfurt nur sehr ausnahmsweise finden lassen dürften. Auch in der dritten Periode war dies wenigstens zuerst noch der Fall. In ihr begann der Kampf zwischen den Geschlechtern und den Zünften um der letzteren Antheil am Stadt-

regimente (S. 261). Bekanntlich blieb der Sieg beinahe überall den Zünften, die eine Vertretung in dem Stadtrathe erlangten. Eine Verschmelzung der Geschlechter und Zunftbürger aber fand nicht statt; im Gegentheil schlossen die Ersteren, welche der Zahl nach während dieser Kämpfe fast in allen Städten sehr abgenommen hatten, sich enger an einander an, errichteten Geschlechterstuben in Nachahmung der Zunftstuben und bewahrten sich vielfach grossen Einfluss auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten (S. 317). Allmählig kam es bei dem steten Aufblühen der Städte zu einer ruhigen Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche. Geschlechter und Zunftgenossen beteiligten sich in wohl geordneter Weise an der Regierung und Verwaltung des Gemeinwesens. Erst in der Zeit Kaiser Karls V., der dem Zunftregiment feindlich gesinnt war, trat eine Aenderung zu Gunsten der Geschlechter ein, für welche nun auch die Benennung Patrizier aufkam. Sie erhielten einen Theil ihrer früheren Uebermacht zurück (S. 385), es wurde in vielen Städten die Zahl der patrizischen Familie eine geschlossene, ihr adlicher Stand durch kaiserliche Diplome anerkannt oder bestätigt und so machte sich seitdem das „Junkerthum“ in den Städten geltend (S. 417). Es fehlte zwar gegen die oligarchischen Zustände, die in Folge dieser Ausbildung des Patriciats nicht ausbleiben konnten, und gegen die mancherlei Missbräuche, die sich nun in die städtische Verwaltung einschlichen, nicht an Beschwerden und selbst an mehr oder minder heftiger Opposition von Seiten des unteren Bürgerstandes, im Allgemeinen aber erhielt sich das Patriciat in seiner Stellung, bis es mit dem deutschen Reiche ebenfalls unterging und nunmehr „einfach mit zum Adel gezählt wird“ (S. 509). Auf diese allgemeine Darstellung lässt der Verf. noch eine Reihe von Excursen über die Stellung des Patriciats zum Landadel, die Patrizier als Grosshändler, ihre Stellung zu Wissenschaft und Kunst, das Patriciat und das Kriegswesen, die Patrizier als Magistratspersonen folgen und schliesst S. 600 mit „Einiges aus der Geschlechtergeschichte“. Auch hier tritt überall die grosse Belesenheit und der Sammlerfleiss des Verf. hervor, zugleich aber auch der Mangel an genügenden Vorarbeiten und es wäre sehr zu wünschen, dass die Geschichte des Patriciats in den einzelnen Städten, und selbst diejenige einzelner Geschlechterfamilien localkundige Bearbeiter fände¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Zwischen den Burgensen oder Patriziern und den Handwerkern stehet übrigens noch eine Mittelklasse städtischer Bewohner, welche die kleineren Kaufleute, Krämer u. s. w. umfasst, über welche aber eingehende Forschungen noch fehlen.

Ueber den Handwerkerstand und die Zünfte hat in der letzten Zeit das überall sich zeigende Streben nach Gewerbefreiheit mancherlei Schriften hervorgerufen, eine Geschichte des Handwerks ist aber noch nicht erschienen. Nur eine treffliche Uebersicht derselben hat W. Arnold, das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter (Basel 1861) gegeben. Es ist dies der Abdruck zweier Vorlesungen, die der Verf. in der Baseler Aula vor einem gemischten Publicum gehalten hat, und obwohl deswegen die urkundlichen Belege zu den einzelnen Angaben mangeln, so lässt sich doch nicht verkennen, dass dieselben auf sorgfältigster Quellenforschung beruhen. In der ersten Vorlesung wird zuvörderst der Zustand der Handwerker in der frühesten Zeit vor dem Entstehen der Städte geschildert; es waren dies Hörige, welche auf den Gütern und Höfen der Könige, der weltlichen und geistlichen Herren sassen, und diese zu bestimmten Arbeiten verpflichteten Diensthörigen bildeten im Gegensatz zu den mit dem Feldbau beschäftigten Hofhörigen einen eigenen Stand, der vom Vater auf den Sohn forterbte. Auf den grossen Villen waren diese hörigen Handwerker je nach ihrem Geschäfte in verschiedene Aemter oder Innungen vereinigt, die einen vom Herrn ernannten Meister zum Vorsteher hatten (S. 9). Dieser Zustand dauerte auch fort, als die Villen zu Städten wurden; die Handwerker blieben in den hofrechtlichen Innungen und unter den hofrechtlichen Lasten. Die Abschaffung dieser Lasten und die Aufhebung der Hörigkeit seit dem 12. Jahrh. bezeichnet den ersten wichtigen Schritt, welchen die Handwerker machten; er zeigt zugleich an, dass sie auch materiell bereits vorangekommen waren, indem sie, früher lediglich für ihre Herren gegen Kost und Unterhalt arbeitend, unter dem Einfluss des städtischen Verkehrs und der sich entwickelnden Geldwirthschaft auch für Fremde um Geld zu arbeiten vermochten und eigenes Vermögen erwarben (S. 20). Die zweite Vorlesung beginnt mit dem zweiten Schritt in der Entwicklung des Handwerkerstandes, der Stiftung von Zünften und Gewerbsgenossenschaften. Der Form nach schlossen sie sich an die alten Innungen an, die auch die erste Veranlassung zu den freien Zünften gaben, aber im Wesen waren sie davon sehr verschieden. Sie hatten eine gewerbliche Bedeutung, indem sie dem Handwerk den starken Schutz gewährten, welchen die freie Arbeit gegenüber dem Handel für die erste Entwicklung nothwendig brauchte. Es waren Schutzverbindungen der Arbeit gegen die Arbeit. Erst allmählig erhielten alle Handwerker einer Stadt eine zünftige Einrichtung; zuerst diejenigen, welche mit neuaufblühenden Gewerbszweigen sich beschäftigten und

nie einem Hofrecht unterworfen gewesen, dann verwandelten sich allgemach auch die alten Innungen in freie Zünfte, indem sie die Herren aus ihrem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte verdrängten, und im 13. Jahrhundert erscheint die Zahl der Zünfte als geschlossen (S. 32). Untrennbar war der Zunftzwang von den Zünften, aber er hatte zunächst keinen andern Zweck, als dass alle, die in einer Stadt ein Handwerk treiben wollten, der entsprechenden Zunft beitreten und sich ihrer Ordnung fügen mussten, wie dies schon der älteste Zunftbrief (der Cölnner Weber von 1147) ausspricht. Die weiteren Ausdehnungen des Zunftzwangs gehören einer späteren Zeit an und bezeichnen zum grossen Theil den Verfall des Zunftwesens. Sehr bald dagegen trat zu der gewerblichen Bedeutung der Zünfte auch eine politische (S. 37) und nach mancherlei Kämpfen erlangten die Handwerker, auf denen die Wehrkraft der Städte wesentlich beruhte, überall Antheil an dem Stadregimente; sie bildeten nun zusammen mit den Patriziern die politisch berechnete Bürgerschaft (S. 51). Schon in diesem, wie in seinem nachher zu besprechenden grösseren Werke hat übrigens Arnold auch die volkwirtschaftlichen Momente hervorgehoben und wie er von diesem Standpunkte aus den segensreichen Einfluss der Zünfte des Mittelalters anerkennt, so kann er sich auch nicht verhehlen, dass sie jetzt ihre Bedeutung verloren haben. Gegen die jetzt drohende Uebermacht des Capitals können sie keinen Widerstand leisten, jetzt sind Schutzverbindungen des Capitals gegen das Capital (Associationen) nothwendig und es muss die Aufgabe des Handwerkerstandes sein, durch zeitgemässe Umbildung der Zünfte sich in gemeinsamer Thätigkeit diesen neuen Schutz zu schaffen (S. 36).

Neben den drei bisher besprochenen Classen der städtischen Einwohnerschaft verdienen schliesslich noch zwei andere, wenn auch an Zahl geringere, doch für die städtischen Verhältnisse sehr wichtige Bestandtheile der Bevölkerung eine besondere Erwähnung — die Geistlichkeit und die Juden. Zur Geschichte der Juden in Deutschland, sowie in einzelnen deutschen Ländern und Städten fehlt es zwar nicht an werthvollen Beiträgen und kürzlich hat M. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (1. Thl. Hannover 1862), in anerkennungswerther Weise begonnen, den reichen Vorrath der hierher gehörenden Urkunden zu sammeln, aber es gibt noch kein Buch, welches speciell die Stellung der Juden in den Städten behandelt, obwohl hier noch gar manche Punkte einer näheren Beleuchtung bedürfen, wie es denn z. B. noch immer nicht feststeht, in welchem

Sians die Juden schon in früheren Zeiten als *cives* oder *concoives* der Städte bezeichnet werden. Ebenso dürfte, was die Geistlichkeit in den Städten anbetrifft, eine Monographie hierüber eine merkbare Lücke in der städtegeschichtlichen Literatur ausfüllen. In den Städten gab es anfänglich nur Weltgeistliche, da die alten Mönchsorden nach ihrer Regel ein zurückgezogenes Leben vorschrieben und deswegen die ältesten Klöster an entlegenen Orten, nicht in den Städten gestiftet wurden. War in der Stadt ein Bischofssitz oder war sie aus der Villa eines Klosters entstanden, so war natürlich dieser Umstand für ihre ganze Entwicklung von massgebender Bedeutung. Aber auch sonst waren die Stellung und Rechte der städtischen Pfarrei, der Kirchen und Collegiatstifter auf die städtischen Verhältnisse von grossem Einfluss. Für Frankfurt beweist dies z. B. der 1283 von den städtischen Behörden mit dem Stadtpfarrer Erpert abgeschlossene Vergleich (Böhmer Cod. S. 211). Als dann die neuen Orden der Franciskaner und Dominikaner aufkamen, welche nach der Absicht ihrer Stifter mit dem Volke in lebhaften Verkehr treten und auf dasselbe zu seinem Besten einwirken sollten, entstanden sofort in den meisten Städten Klöster derselben und andere Orden folgten dem gegebenen Beispiele, wie z. B. 1247 die Karmeliter von dem Papste die Erlaubniss. erhielten, sich auch in Städten Klöster zu erbauen. Andere Klöster erwarben wenigstens Häuser und Höfe in den Städten, theils als Zufluchtstätten, theils um daselbst den Absatz ihrer Guterzeugnisse zu besorgen. Ausserdem siedelten sich die ritterlichen Orden gerne in den Städten an. Spitalorden, Klöster der Reuerinnen und Begginenclausen fehlten auch nicht. So wurde die Zahl der geistlichen Einwohner allmählig immer grösser und es sammelte sich grosses Vermögen bei ihnen an — beides Grund genug, dass es an Reibungen mit den Behörden und den Bürgern der Städte nicht fehlen konnte, die oft in erbitterte Streitigkeiten übergingen und Jahre hindurch dauernde Unruhen erzeugten²⁰⁾. Eingriffe der Klöster in die Nahrungszweige der Bürger und Weigerung der Clerisei an Mittragung der städtischen Lasten gaben beständig Anlass zu Beschwerden des Volks und führten nicht selten zu gewalthätigen Auftritten. Ausserdem herrschte häufig Uneinigkeit zwischen der Weltgeistlichkeit und den Klöstern, bei der die Bürgerschaft nicht theilnamlos bleiben konnte²¹⁾. Nicht weniger war der Grundbesitz der

²⁰⁾ Vgl. Roth Patrisiat S. 225. 370.

²¹⁾ Manches hierüber s. in der schönen Schrift von Braun, das Minoritenkloster in Köln. Köln 1862.

Geistlichkeit in den Städten, welche dessen Anhäufung in der todten Hand nicht dulden mochten, Ursache manchen Haders. Wie ehemalige Besitzungen der Geistlichkeit in den Städten noch jetzt Rechtsstreitigkeiten veranlassen können, zeigt die lebhaft verhandelte Frage über das Eigenthum an den Kirchen, Kirchhöfen und s. g. Immunitäten²²⁾. Besondere Erwähnung verdient hier die rechtsgeschichtliche Monographie von W. Molitor, die Immunität des Domes zu Speyer (Mainz 1859).

Die letzten Bemerkungen führen uns auf die Rechtsverhältnisse des städtischen Grundbesitzes überhaupt und damit zu der unstreitig bedeutendsten Leistung der letzten Jahre für die Geschichte des Städtewesens, ich meine Wilhelm Arnold's Buch „zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten“, Basel 1861²³⁾. Auch in Basel erschien es nothwendig und angemessen, dem historischen Theile des Archivs die gebührende Sorge zuzuwenden und die gewaltige Masse der alten Urkunden zu ordnen, zu verzeichnen und dadurch der wissenschaftlichen Benutzung zugänglicher zu machen, — ein Ziel, dessen Erreichung bekanntlich auch in Frankfurt angestrebt wird. Dem Verfasser war es beschieden, an dieser Arbeit in Basel Theil zu nehmen und es fiel ihm hierbei das Archiv des Leonhardstifts zu, unter dessen Urkunden sich namentlich eine sehr grosse Anzahl von Erbleihbriefen befindet. Durch sie und das Licht, welches sie auf anderes schon früher besonders auch aus Frankfurter Urkunden gesammeltes Material warfen, wurde der Verf. in den Stand gesetzt, Aufklärung über einen sehr wichtigen Theil der städtischen Zustände zu geben, der bisher noch nicht genugsam beachtet worden war²⁴⁾. Wie überhaupt im deutschen Recht die Stellung des Einzelnen in den wichtigsten Beziehungen sich danach richtete, ob er freies Grundeigenthum besass oder in irgend wie abhängigem Verhältniss hinsichtlich seines Grundbesitzes stand, so war dies auch in den Städten der Fall und die Veränderungen, die hierin stattfanden, mussten daher auch auf die politischen Rechte

²²⁾ Vgl. auch Mooren Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe. Köln 1857. Annalen des hist. Vereins zu Köln, Heft 5, S. XV. Liter. Centralbl. 1858. S. 622. — 1859. S. 136. 444.

²³⁾ Vgl. die kurze beifällige Anzeige im Lit. Centralbl. 1862. S. 315.

²⁴⁾ Mone, der in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins sich namentlich die Ergründung der socialen Verhältnisse zur Aufgabe macht, hat gleichzeitig mit Arnold auch die Häuserleihe besprochen in dem kurzen Aufsätze über die Hausmiete der Gewerbeleute im 13. bis 15. Jahrh. (Z. XII 486). Aber er hat die politische Seite des Verhältnisses nicht berührt.

der städtischen Einwohner von grösstem Einflusse sein. Hervorgehoben aber wurden diese Veränderungen in dem Recht am Grund und Boden durch den Gang, welchen die volkwirtschaftliche Entwicklung nahm und es ist ein grosses Verdienst Arnold's, dass er grade diese Wechselbeziehung erkannt und geltend gemacht hat²⁵⁾.

In der Einleitung hebt Arnold zuerst hervor, dass in gleicher Weise, wie in neuerer Zeit²⁶⁾ der Grund und Boden auf dem Lande von den mancherlei ihn beschwerenden Lasten befreit und in das freie Eigenthum der persönlich frei gewordenen Bauern übergegangen sei, so auch in den Städten früher derselbe Zustand der Hörigkeit, getheilter Besitzverhältnisse, Frohndienste und Naturallieferungen obgewaltet habe und allmählig aufgehoben worden sei. Auch der Gang der Entwicklung war derselbe, nur dass er in den Städten viel längere Zeit brauchte, wie später auf dem Lande. Zuerst wurde die Hörigkeit der Handwerker überwunden, dann wurden die persönlichen Dienste und Abgaben, die als Reste der Hörigkeit zurückgeblieben waren, aufgehoben oder in dingliche Lasten umgewandelt, zuletzt wurden die dinglichen Lasten, gleichviel welchen Ursprungs, unter dem Einflusse des wachsenden Geldverkehrs für ablösbar erklärt und abgeschafft; der getheilte Besitz verschwand aus den Städten und kaum deuten noch einzelne Bodenzinse, zu fremdartigen Erscheinungen geworden und im Verkehr der Neuzeit wie abgestorben, auf jene früheren Verhältnisse hin.

In dem Werke selbst wird sodann dieser Entwicklungsgang ausführlich geschildert und durch zahlreiche urkundliche Belege erläutert. Es zerfällt in 6 Abschnitte, deren Inhalt hier kurz angegeben werden soll. Der erste Abschnitt handelt von den grundbesitzenden Ständen der älteren Zeit. Diese waren auf dem Lande wie in den Städten zumeist der König, der Adel und der Clerus; der Gemeinfreien mit Besitz von Eigen gab es wohl auch in manchen alten Städten, aber sie kamen nicht häufig vor. So blieb

²⁵⁾ Namentlich die Anzeige seines Werks in der Zeit, 1861, Beilage zu Nr. 138 139, hebt diesen Gesichtspunkt mit grosser Anerkennung hervor.

²⁶⁾ In Frankfurt wurde erst 1810 die Leibeigenschaft der Dorfbewohner aufgehoben, die Abschaffung der Frohndienste erfolgte 1847, die Grundgefälle, soweit sie nicht auf Obereigenthum beruhen, sind 1852 für ablösbar erklärt worden. Damit steht freilich in gewissem Widerspruche, wenn bei Verkäufen städtischer Grundstücke wieder Grundzinsen und Laudemien aufgelegt und die Almendlose der Dorfschaften mit Beschränkungen beschwert werden, die eine Wertherhöhung des Bodens nicht zulassen.

es bis zum 13. Jahrhundert, die Handwerker (wie die Hörigen auf dem Lande) hatten weder eigenen Grund und Boden, noch eigene Häuser, jedoch sind die Gemeinfreien nicht bei ihrem Rechte unvermindert geblieben: es geriethen die Ritter und Burgensen, zwar zum grössten Theile altfreier Herkunft, unter die Vogtei oder Schutzherrschaft der weltlichen oder geistlichen Stadtherrn, daher auch ihr Grundbesitz einem Zinse unterworfen wurde. Trotz dieses Vogtzinses wurde aber ihr Besitz weder ein hofrechtlicher noch ein getheilter, er konnte daher nicht mehr als Allodium (was jede Zinspflicht ausschliesst) bezeichnet werden, wurde jedoch meist *proprietas*, *proprium* genannt²⁷⁾. Selbst der wahre Grundzins, der zur Anerkennung eines fremden Eigenthums gezahlt wurde und der in allen den Städten vorkam, in denen der ganze Grund und Boden ursprünglich dem Könige oder dem Stadtherrn gehörte, — der s. g. Areal- oder Hofzins — verlor sehr bald seine alte Bedeutung und verwandelte sich in eine blose Abgabe, während der Besitz als Eigenthum auf die Zinspflichtigen überging²⁸⁾. Der zweite Abschnitt behandelt die Häuserleihe. Neben dem Eigenthum gab es in den Städten nur hofrechtlichen Besitz; die Handwerker, welche als Zeichen ihres hörigen Standes Abgaben von Hühnern zu leisten hatten, sassen auf dem Boden ihrer Herren und da der zu Hofrecht geliehene Besitz den Herrn gegenüber kein dingliches Recht gab, so wurden auch über ihn keine Urkunden ausgestellt. Seit dem 11. Jahrh. bildete sich aber auch in den Städten mit der Erbllichkeit ein dingliches Recht des abgeleiteten Besitzes aus; der Beliehene erhielt auch dem Herrn gegenüber eine selbstständige Gewere. Dies Rechtsverhältniss wird in den Urkunden *jus hereditarium*, Erbrecht, das Gut selbst *hereditas*, Erbe genannt (S. 58) und Arnold hat für diese städtische Erbleihe im Gegensatz der bäuerlichen zu gleicher Zeit aufkommenden Leihen den nicht unpassenden Namen Häuserleihe gewählt²⁹⁾. Der erste noch erhaltene städtische Erbleihbrief ist von

²⁷⁾ Der deutsche Ausdruck dafür war *Eigen*. Erst im 13. Jahrh. werden dafür die Bezeichnungen *Eigenschaft* und *Eigenthum* üblich. Arnold S. 16.

²⁸⁾ Für Frankfurt hat schon Fichard darauf aufmerksam gemacht, Entstehung S. 107.

²⁹⁾ Später kommt es in Frankfurt auch vor, dass Häuser zu Landsidelrecht verliehen werden, also in der sonst nur bei ländlichen Gütern üblichen Weise. Eine solche Leihe von 1373 s. im Arnburger Urkundenbuche Nr. 614, auch Nr. 1023. 1028

1158 und betrifft eine Rheintmühle bei Cöln, von 1160 findet sich einer über einen Hof zu Worms und im 13. Jahrh. sind sie so überaus zahlreich, dass sich die grosse Verbreitung der Leihen daraus erkennen lässt. Aber auch der Grund liegt nahe. Die Kleinbürger und Handwerker hatten an Zahl und Vermögen zugenommen, die bisher für sie in den Städten vorhandenen Räumlichkeiten genügten nicht mehr und die grossen Grundeigenthümer parzellirten nun ihre Höfe, indem sie dieselben den besitzlosen Leuten als Bauplätze in Erbleihe gaben und dadurch das Wachsthum der Städte auch für sich nutzbar machten. Gleich den Häusern wurden auch die Kaufläden und Bänke von den Grundeigenthümern den Gewerbetreibenden zu Erbrecht geliehen³⁰⁾ und es war offenbar noch einträglicher, den Grund und Boden auf diese Weise zu verwerthen, als ihn zu Bauplätzen zu machen³¹⁾. Die Ausbreitung dieses Leihe-Verhältnisses war nicht nur auf den äussern Anblick der Städte von grossem Einfluss, denn nur hieraus erklären sich die vielen kleinen Häuser der Kleinkaufleute und Handwerker im 13. und 14. Jahrh. im Gegensatz der grossen Höfe der früheren Zeit, sondern es hörte auch auf, irgend eine Beziehung auf den Stand des Beliehenen zu haben, es wurde eine so allgemeine Verkehrsform, dass auch Geschlechter Häuser in Erbleihe nahmen, und selbst Afterleihen üblich wurden, indem der Beliehene entweder einzelne Theile des Leihguts wieder an Andere gegen Zins anthat oder sein Leihrecht unter Zufügung eines weiteren Zinses an einen Dritten übertrug. An die Stelle des nun verschwindenden Hofrechts war das getheilte Eigenthum getreten; Herrschaft und Erbschaft, *proprietas* und *hereditas* waren dingliche Rechte an derselben Sache. Hierauf folgt der dritte Abschnitt von Zins und Rente. Die alten Vogtei- und Arealzinse, die schon frühe nur noch als dingliche Last der Häuser erscheinen, sind verschieden von denjenigen Abgaben, die als Zins für eine Leihe gezahlt wurden. Die ordentliche Leihe-Abgabe hiess *canon*, wovon *Canon*, Zins herkommt, später auch *pensio*, was jedoch nicht bei blosser Leihe des Bodens gebraucht wird, und bei den geistlichen

³⁰⁾ Vgl. *Mon. Zeitschrift* XIII. 385 über die Miethen der Gewerbslocale vom 10.—17. Jahrh.

³¹⁾ Als bestes Beispiel dieser mittelalterlichen Speculationsweise führt auch Arnold S. 45 das Verfahren des Frankfurter Tuchhändlers Volkwin von Wetzlar an, der 1290 in seinem Hause zum Langhaus 21 Kaufläden einrichtete und in Erbleihe gab. Vgl. meine Anmerk. zu Baldemar Beschreibung von Frankf. in den Mittheil. I. 82.

Gerichten auch canon. Sie war in der Regel ein Geldzins, in dem Ansätze verschieden nach dem Werth der verliehenen Sache, selten ein Naturalzins oder gar eine Dienstleistung, wie der s. g. Achtschnittler in Basel (S. 66). Die ausserordentlichen Abgaben sind die Weisung (revisorium) für die jährliche Besichtigung des Leiheguts und der Ehrschatz, der nur bei der Handveränderung d. h. bei der Erneuerung der Leihe von dem neuen Empfänger gezahlt wurde und unter sehr verschiedenen Namen vorkommt, z. B. als Gewerf in Cöln, als Wandelung in Worms, als Vorhure in Wetzlar. Dies städtische Laudemium, anfänglich zugleich ein Zeichen der Freiheit des Guts von hofrechtlichen Lasten, erschien indessen bald als einen Verkehr erschwerende Last und wurde deswegen in vielen Städten allmählig beseitigt, in manchen kam es gar nicht auf, wie z. B. Arnold es in Frankfurt nicht gefunden hat. Die Zinse lasteten auf dem Grund und Boden und wurden für Rechte gegeben, die sich auf denselben beziehen; ihre rechtliche Natur entsprach deshalb der Natur des Rechtes, dessen Folge sie waren, es wurden census proprietarii und hereditarii unterschieden, je nachdem der Leihherr Eigenthümer war oder selbst nur ein Erbrecht besass (S. 80). Dieser Grundzins wird von einem Grundstück und für dasselbe gegeben³²⁾, die Rente (redditus) dagegen ist ein künstlicher Zins, dem ächten Grundzins nachgebildet, der Kaufpreis für ein Geld- oder Frucht-Quantum, der wegen mangelnden Capitals dem Boden als wiederkehrende Leistung auferlegt wird, und sie bildet den natürlichen Uebergang zu den heutigen Zinsen, die eine Geldmiete sind (S. 89). Die Zinsverbote des canonischen Rechts waren daher nur der rechtliche Ausdruck der wirthschaftlichen Zustände einer Zeit, die das Vermögen lediglich am Grundbesitz mass, und sie mussten mit der Veränderung derselben ebenfalls weichen. Erst seit dem 12. Jahrhundert wurde der Rentenkauf üblich. Der erste aufgelegte Zins (census constitutivus) war der für Seelgerät, eine Abgabe für eine jährliche Seelmesse an ein Stift, welche von jedem Besitzer der pflichtigen Liegenschaft mit übernommen werden musste, und dieser Seelzins erzeugte ursprünglich noch ein wirkliches Leiheverhältniss (S. 96). An ihn schloss sich der Rentenkauf, der Zins für empfangenes Capital, an und anfänglich ebenfalls in Form einer Leihe. Der Rentenkauf erwarb mit dem Zinse auch den Boden, den der Rentenver-

³²⁾ Daher heisst er Bödemzins in einer Frankf. Urk. von 1353, Senkenberg Sel. I. 235.

käufer fortan nur noch als Leihe besass³³⁾. Aber nicht nur der Eigenthümer, auch der Besitzer *jure hereditario* kam in den Fall, sich ein Capital durch einen Rentenverkauf zu verschaffen und wie dies Capital meistens zur Verbesserung des Erbleihguts verwendet werden mochte, so diente hinwieder grade diese Besserung, *melioratio*, zur Sicherung des Rentenkäufers. Anfänglich musste nun in solchen Fällen der Verkäufer durch die Hand seines Leiheherrn dem Rentenkäufer seinen Besitz übertragen und als Aftersleihe von ihm zurücknehmen, später geschah der Rentenverkauf zwar ohne Auflassung des Erbreehts an den Käufer, aber noch mit Einwilligung des Leihe- oder Grundherrn, zuletzt wurde auch diese unnöthig und die Belastung des Erbreehts ganz freigegeben, ein Zustand, der in den wirthschaftlich am weitesten vorgeschrittenen Städten sich natürlich am frühesten findet. So ist z. B. von Frankfurt keine Urkunde bekannt, worin noch ein förmlicher Consens des Leiheherrn erwähnt wird (S. 115). Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts aber verschwindet er allenthalben und der Rentenkauf erscheint nun losgetrennt von der Leihe als selbstständiges Rechtsgeschäft. Der Boden wurde auf diese Weise mobilisirt, während freilich das Capital, das im Boden angelegt wurde, bei der Unablösbarkeit der Renten immobilisirt wurde. Gleichzeitig mit dem freien Rentenkauf wurden aber auch die Zinse in den Verkehr gezogen, indem die Zinsherrn sie zu verkaufen angingen; so wurden auch sie gleich der Rente Entschädigung für ein Capital und die Beziehung auf das ursprüngliche Leiheverhältniss trat in den Hintergrund. Wie dieser Uebergang vom Zins zur Rente erfolgte, zeigt Arnold wiederum vorzugsweise aus Frankfurter Urkunden (S. 117). Auf das höchst interessante Détail dieser Untersuchung, die auch die Entstehung der jüngeren Satzung mit erörtert, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur einen Punct möchte ich aus derselben hervorheben. Es ist dies die Collision der Zinsrechte. Bei dem wachsenden Verkehr und dem noch fortdauernden Mangel des persönlichen Credits (der Gelddarleihen ohne dingliche Sicherheit) konnte es nicht fehlen, dass eine Mehrzahl von Zinsen und Renten auf dasselbe Object kam. Aber diese waren nicht alle gleichberechtigt, die jüngeren standen den

³³⁾ In Nürnberg hiess es Verkauf der Eigenschaft eines Hauses, wenn der Eigenthümer für ein aufgenommenes Capital den s. g. Eigenzins zu geben versprach. Vgl. das interessante Schriftchen von Lochner, ein Späubrief des 16. Jahrh. Nürnberg. 1850.

älteren nach und wenn die belastete Sache sich unfähig erwies, sämtliche Zinsen zu tragen, so musste der jüngste Zinsherr, um sein Capital nicht ganz zu verlieren, sich der Sache unterwinden und folglich die vorgehenden Zins- und Renten mitübernehmen; that er es nicht, so kam der nächste Zinsgläubiger an die Reihe und diesen gingen dann die jüngeren Lasten nichts mehr an. Diese Anfänge des deutschen Gantverfahrens reichen in den älteren Städten bis in das 13. Jahrhundert zurück und finden sich für Frankfurt schon in einer Urkunde von 1320 deutlich bezeichnet (S. 123). Die Auseinandersetzung der Zinsgläubiger hies hier Rottierung und wird noch in der Reformation von 1578 (und 1611), Theil 2 Titel 8 in der althergebrachten Weise bestätigt, wie sie auch in dem von J. Fichard bei Abfassung der Reformation benutzten a. g. baculus iudicii §. 44 fig. weitläufig beschrieben ist ³⁴⁾ Das Uebermass der Zins- war aber selbst für das Gemeinwesen nachtheilig. In demselben liegt nämlich die Ursache, warum im 14. und 15. Jahrh. sich in Frankfurt so viele baufällige Häuser und leere Hausplätze (Hofstätte oder Hausflecken genannt) fanden. Die Besitzer, denen die Zinslast zu gross wurde, liessen die Häuser verfallen und die Zinsherren mochten sich zu deren Aufbau nicht entschliessen. Es kam so weit, dass Kaiser Friedrich 1470 verordnete, binnen Jahresfrist die baufälligen Häuser und öden Plätze wieder herzustellen und zu verbauen, widrigenfalls sie der Stadt als Eigenthum verfallen sein sollten ³⁵⁾, ein Privileg, das der Rath noch in der angeführten Reformation Thl 8 Titel 11 in warnende Erinnerung brachte. Es scheint, dass in der Altstadt bei der zunehmenden Bevölkerung der Werth der Häuser sehr gestiegen war und es den Besitzern leicht fiel, sich durch wiederholten Verkauf von Zinsen Geld zu verschaffen. Als dann in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die grosse Stadterweiterung geschah und nun ein mehr als genügsamer Raum für neue Häuser vorhanden war, sanken die Häuser in den engeren und schlechteren Strassen der Altstadt natürlich sehr im Werthe: der Baulusten wandte sich der Neustadt zu und die nicht mehr rentablen Häuser der Altstadt geriethen in Verfall. In ähnlicher Weise haben noch in unseren Tagen, seitdem vor den Thoren Frankfurts neue prächtige Stadttheile ent-

³⁴⁾ Thomas, der Oberhof zu Frankfurt, herausg. von mir, Frankf. 1841, S. 240.

³⁵⁾ Vgl. Frankf. Privil. S. 323. Schellwitz, jura Francof. de aedibus ruinosis et arcis vacuis. Jen. 1787. Battonn örtliche Beschreibung der Stadt Frankf., herausg. von mir, Fr. 1861, S. 184.

stehen, die Häuser der inneren Stadt an Werth verloren und sind dadurch manchem Hypothekargläubiger Verluste erwachsen.

Im vierten Abschnitt erörtert sodann Arnold die rechtliche Natur der Leihe und gibt damit einen höchst lehrreichen Beitrag zur Erkenntnis des deutschen Privatrechts. Was er hier über die gesammte Hand, die Besserung, die Tragung der Gefahr u. s. w. sagt, ist von grösstem Interesse, nicht weniger am Schlusse (S. 199) die Hinweisung auf England, wo die Grundrente sich in merkwürdiger Weise erhalten hat. Der Zweck dieses Aufsatzes lässt es indessen nicht zu, hierbei länger zu verweilen. Die wirtschaftlichen und politischen Seiten des Verhältnisses werden im fünften Abschnitt besprochen. Hier muss ich die ersteren übergehen und mich auf die letzteren beschränken. Die Häuserleihe war das Mittel, dem dritten Stand zum Besitz von Grundeigenthum zu verhelfen (S. 249, vgl. mit S. 139). Die rechtliche Qualität des Besitzes trat zurück gegen dessen Verkehrswerth und Belastung. Der Begriff des ächten Eigenthums verlor sich, das alte Recht des Grundherrn schrumpfte zu einem Zinsrecht zusammen, der geliehene Besitz näherte sich seinem Inhalte nach immer mehr einem Eigenthum und so kam es dahin, dass der Erwerb von Grundeigenthum nicht mehr blos den Geschlechtern zustand, sondern Kaufleuten und Handwerkern gleichmässig zugänglich wurde. Hierin gleichgestellt, brachen diese aber auch bald die Alleinherrschaft der Geschlechter im Stadregimente: die ältere auf dem Grundbesitz beruhende Verfassung war nicht mehr haltbar. Auch der geliehene Besitz genügte zur Theilnahme an den Gerichten und zur Rathsfähigkeit. Den Schluss macht der sechste Abschnitt, Uebergang der Leihe in Eigenthum, in welchem die drei Stufen in der Entwicklung der Leihe nochmals nachgewiesen werden. Zuerst ist der Leihherr Eigenthümer und der Beliehene hat nur einen abgeleiteten Besitz, dann haben sie fast gleiches Recht, getheiltes Eigenthum, zuletzt ist der Beliehene Eigenthümer und der Herr hat nur noch ein Zinsrecht, mit dessen Ablösung er völlig von jeder Beziehung zu seinem ehemaligen Grund und Boden ausscheidet.

Die Bündnisse, welche die deutschen Städte im Mittelalter vielfach unter einander eingingen, betreffen zwar weit mehr die äussere Geschichte, als die Verfassungsverhältnisse der Städte, sind aber doch auch für die letzteren nicht ohne grosse Bedeutung. Zwei solcher Bündnisse haben jetzt in dem zweiten Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte (Gött. 1861) eine auf fleissigem Quellenstudium beruhende Darstellung erhalten (vgl. auch Lit.

Centralbl. 1862, S. 5). Es ist dies zuerst die Geschichte des schwäbischen Städte-Bundes der Jahre 1376—1389, von Wilhelm Vischer, durch welchen Bund es den schwäbischen Städten unter schweren Kämpfen gelang, sich der beginnenden Landeshoheit der Fürsten zu entziehen: sowie letztere ihrer Vollendung entgegenschritt, entwickelten sich auch jene zu selbständigen kleinen Freistaaten und in ihnen konnte sich nun das Wesen des Bürgerthums ausbilden, das für die späteren Zeiten von so ungemeiner Wichtigkeit geworden ist (S. 112). Als Beilagen gibt der Verfasser sorgfältig gearbeitete Regesten der einschlagenden Urkunden und theilt einzelne derselben vollständig mit. Die zweite Arbeit ist die Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe, von W. J. L. Bode. Sie ist ein Theil eines grösseren Werks über die Entwicklung des Staatslebens zwischen Weser und Elbe, welches der bereits 1854 verstorbene Verfasser beinahe vollendet hinterlassen hatte, und das Material hierzu lieferten ihm die grösstentheils im Archive der Stadt Braunschweig aufbewahrten Urkunden. Was den meist kleinen schwäbischen Städten glückte, die Erlangung der Reichsunmittelbarkeit, konnten die weit älteren und mächtigeren Städte des Sachsenlandes ungeachtet grosser Anstrengungen nicht erstreben. Sie hatten sich zwar in den Besitz der Privilegien gesetzt, die ihnen das Recht der Waffen, die Verfügung über ihr Gerichts- und Polizeiwesen, die Selbstbesteuerung und die Macht, ihre Verhältnisse unter selbstgewählter Obrigkeit statutarisch zu ordnen, zusicherten, sie waren zu Reichsversammlungen zugelassen worden und hatten die Reichslasten unmittelbar getragen, sie hatten Einigungen unter einander, sowie Bündnisse mit Kaisern und Fürsten abgeschlossen, sie besaßen somit Alles, was zur Selbständigkeit erforderlich schien, stellten sich den Reichsstädten gleich und bekämpften alle die territorialherrlichen Einmischungen, welche sie als mittelbare Städte bezeichneten (S. 250). Aber sie unterlagen schliesslich doch der Macht der Territorialherren. Im Jahre 1384 schlossen die Städte Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck und Braunschweig zur Erhaltung des Landfriedens und zur Sicherung ihres Handelsverkehrs das erste umfassendere Schutz- und Trutzbündniss (S. 215). Von da an dauerten die stets auf eine bestimmte Anzahl von Jahren eingegangenen Bündnisse der genannten und noch mancher jeweilig zutretenden Städte, wie Magdeburg, Göttingen, Lüneburg, Helmstädt, lange Zeit ununterbrochen fort und die dagegen von den Fürsten

abgeschlossenen Bündnisse, in deren Folgen beständig Fehden und Angriffe gegen die Städte stattfanden, blieben erfolglos. Im Jahre 1426 trat der Bund der Sachsenstädte auch in enge Verbindung mit der Hanse: 1450 wurde diese erneuert (S. 236). Dasselbe geschah 1476, Braunschweig und Magdeburg wurden mit den schon früher zugestandenen Befugnissen als Vororte bestätigt (S. 248). Nun aber trat der Wendepunkt ein. Die Macht der Fürsten stieg unter den sich ändernden Zeitverhältnissen, eine Stadt nach der andern unterlag und die Städte, die überwältigt wurden, hatten alsbald mit ihrer Selbständigkeit auch den Verlust ihres blühenden Zustandes zu beklagen. Zunächst erlagen die Städte geistlicher Herrschaften den einflussreicheren Verbindungen, welche durch die Wahl der geistlichen Oberhäupter aus mächtigeren Fürstenhäusern erzielt wurden, so Quedlinburg 1479, Halberstadt 1486, Halle 1484; die Städte Magdeburg, Hildesheim, Erfurt mussten zwischen 1483 und 1488 wenigstens den Ansprüchen auf Reichsunmittelbarkeit entsagen, obwohl sie ihre Privilegien zum Theil noch zu retten vermochten (S. 254). Die welfischen Städte erneuerten zwar noch in drangsallvollen Zeiten 1490 und 1504 ihren Bund, aber das Schicksal der andern Städte mussten auch sie zuletzt theilen.

Die Materialien und Belege für die Geschichte der städtischen Verfassung überhaupt müssen vielfach von den Specialforschungen über einzelne Städte beigeschafft werden, während die Grundlagen der Specialforschung hinwieder in den allgemeineren Werken ruhen. Namentlich sind es so die Resultate des Arnold'schen Werks über die Freistädte, welche in die neueren Werke über die Geschichte und Verfassung einzelner Städte, insbesondere Reichsstädte, übergegangen sind. Von solchen Werken mögen hier fünf erwähnt werden, handelnd über Basel, Freiburg, Friedberg, Lübeck, Oppenheim, welche zufälliger Weise grade den verschiedenen Anfang und Ausgang ehemaliger Reichsstädte deutlich zeigen. Die älteste Schrift ist die Geschichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau, von Philipp Dieffenbach (Darmst. 1857), in welcher dieser jetzt verstorbene Veteran der hessischen Geschichtsforscher mit grossem Fleisse aus den, namentlich für die früheren Zeiten keineswegs reichlichen Quellen zusammengetragen hat, was sich über seinen langjährigen Wohnort geschichtlich sagen lässt. Dass das Buch etwas chronikenartig ausgefallen, darf hiernach nicht auffallen; der Verfasser hat sein Bestes gethan und namentlich auch den culturgeschichtlichen Momenten eine sorg-

same Beachtung geschenkt²⁶⁾. Die erste bis jetzt bekannte Erwähnung von Friedberg findet sich in einer Urkunde von 1217, in der König Friedrich fidelibus suis Giselberto Burgravio et castrensibus in Frideberg meldet, dass er dem Ulrich von Mützenberg seine Grafschaft und Güter wieder gegeben habe. Ob nun der Ort bereits zu den Zeiten der Römer bestanden, oder schon unter den ersten deutschen Kaisern entstanden sei oder erst der staufischen Periode angehöre, muss unentschieden bleiben. Obwohl aber manche Gründe dafür sprechen, dass die Römer ein Castell an der Stelle der späteren Burg erbaut haben mögen, — und die Lage der Burg an der höchsten Stelle eines aus der Ebene sich erhebenden Plateaus war eine ganz geeignete — so scheint es doch gewiss, dass das heutige Friedberg eine neue Schöpfung ist, wohl nicht lange vor 1217 entstanden und daher jünger, wie Dieffenbach annimmt. Gewiss nicht viel später wie die Burg entstand auch die Stadt, denn schon 1219 werden die cives de Frideberg erwähnt. In welchem Verhältniss Burg und Stadt in der ältesten Zeit zu einander gestanden, ist nicht ganz klar. Es mögen beide nur eine Gesamtheit gebildet haben und wie in andern königlichen Städten Vogt und Schultheiss die oberen Beamten waren, so standen hier Burggraf und Schultheiss an der Spitze. Doch wird der Schultheiss erst 1232 (oder 1240) erwähnt und der Burggraf war der obere Beamte. Unter ihrem Vorsitze war das Collegium der Schöffen die gerichtliche und verwaltende Behörde. Seit 1241 werden neben den Schöffen die Burgmannen, castrensens, im Eingange der Urkunden genannt, doch lässt sich nicht bezweifeln, dass sie, gleich den milites in Frankfurt, auch schon vorher Beisitzer im Gerichte waren. Seit 1279 erscheinen auch die consules, der Rath, in den Urkunden, die jedoch damals schwerlich den Stand der Handwerker vertreten haben, wie Dieffenbach S. 51 meint, sondern gleich den Schöffen dem Stande der Burgenses (Altbürger) angehörten. Schon frühe zeigt sich nun der Streit zwischen Burg und Stadt, der sich durch die ganze spätere Geschichte durchzieht. Bereits 1276 verzeiht K. Rudolf den Bürgern die Zerstörung der Burg (S. 35), und 1285 errichtet er einen s. g. Söhnbrief zwischen Stadt und Burg. Im J. 1301 machten beide Theile eine Eintracht, wonach entstehende Zwistigkeiten durch vier Burgmannen und vier Burger gütlich geschlichtet werden sollten.

²⁶⁾ Die Anzeige im Lit. Centralbl. 1858 S. 281 ist in ihrer Beurtheilung wohl zu streng gewesen.

Endlich setzte K. Albrecht 1306 durch einen weiteren Sühnbrief fest, dass die Bürger sechs Burgmannen in den Rath der Stadt kiesen und der Burggraf mit Rath der Schöffen und dieser sechs Burgmannen einen Schultheissen in der Stadt setzt, doch also, dass dem Burggrafen die oberste Gewalt bleibe (S. 47). Damit war der Burg die Oberhand über die Stadt eingeräumt und alle ferneren Bemühungen der Stadt, eine unabhängigere Stellung zu erringen, waren erfolglos. Obwohl die Stadt sich noch manche kaiserliche Privilegien erwarb und in dem oft erneuerten Bunde mit den drei anderen wetterauischen Reichsstädten eine Stütze suchte, konnte sie doch den Sühnbrief von 1306 nicht beseitigen. Bei fortdauernden Streitigkeiten wurde er 1332 von K. Ludwig bestätigt und der Stadt nur das Recht gewährt, 12 Schöffen neben den 6 Burgmannen im Rath zu haben (S. 76). Im Jahre 1346 geschieht dann in einer Urkunde dieses Kaisers zuerst der Bürgermeister Erwähnung (S. 80) und es scheint mir wahrscheinlich, dass die Abhängigkeit des von dem Burggrafen eingesetzten Schultheissen den Rath veranlasste, sich nach Vorgang anderer Städte diese neuen Vorsitzler zu geben und damit den Schultheissen auf den blossen Vorsitz im Gericht zu beschränken. Neue Händel führten 1378, 1387, 1410 immer wieder unter Beilegung mancher einzelnen Beschwerden zur Bestätigung der Satzung K. Albrechts und während die Burg durch den Erwerb der Grafschaft Kaichen und anderer Besitzungen immer mächtiger wurde, sank die überdiess von den Reichsoberhäuptern verpfändete Stadt immer mehr, bis 1455 die Burg sogar einen Theil der Reichspfandschaft an sich brachte und seitdem die Stadt jedem neuen Burggrafen huldigen musste (S. 138). Im J. 1535 gelangte endlich die Burg in den Besitz der gesammten Pfandschaft (S. 156) und dies Verhältniss bestand, bis 1802 die Stadt und 1806 die Burg an Hessen fiel.

Die Stadt Friedberg war beim Reiche geblieben, weil die Burg trotz der Pfandschaft nicht mächtig genug war, sie zur Landstadt herunterzudrücken. Anders verhielt es sich mit der Stadt Oppenheim, welche einem weit mächtigeren Pfandherrs gegenüber ihre Unmittelbarkeit zu behaupten ausser Stand war und daher schon frühe aus der Reihe der Reichsstädte ausscheiden musste. Die Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein, nach urkundlichen Quellen bearbeitet von Wilh. Franck (Darmstadt 1859) — gleich dem vorigen Werke auf Kosten des histor. Vereins für das Grossh. Hessen erschienen — ist mit grosser Sorgfalt gearbeitet und ein sehr schätzenswerther Beitrag.

zur Geschichte des deutschen Städtewesens. Die erste Nachricht von Oppenheim findet sich in einer Schenkung aus dem Stiftungsjahre des Klosters Lorsch, 764, welches damals einen Weinberg in Oppenheimer Mark im Wormsgau empfing. Im Jahr 774 schenkt dann König Karl demselben Kloster villam Obbenheim mit allen Zubehörungen, namentlich auch mit dem zur dortigen Kirche gehörigen Gelände in Dexheim, und bestimmt, dass das Kloster dies Alles sub emunitatis nomine besitzen solle. Trotz der sehr allgemein lautenden Fassung dieser Urkunde ist es aber nicht zu bezweifeln, dass Lorsch damals nicht die ganze Villa erhielt, denn es kommen noch später viele Schenkungen vor, welche Privatpersonen mit dortigen Gütern an das Kloster machen, und als dasselbe nachher sein Besitzthum in Oppenheim wieder veräußert, spricht es nur von einer curtis, von einem Hofe, nicht von dem ganzen Dorfe. Es wird also 774 nur den königlichen Haupthof in Oppenheim mit seinen Zubehörden erhalten haben. Daher kann auch die verliehene Immunität keineswegs eine Exemption der ganzen villa von der gaugräflichen Gerichtsbarkeit zur Folge gehabt haben, wie dann noch 1008 angegeben wird, dass Oppenheim in comitate Zeizolfi liege. Der Verfasser nimmt demgemäss an, dass nur die dem Kloster gegebenen Güter und deren Bebauer — Grundholden — den öffentlichen Beamten entzogen und dafür dem Hofrecht des Klosters, seinem Vogt oder Villicus unterworfen worden seien³⁷⁾. In diesem Jahre 1008 erlaubte König Heinrich II. dem Abte von Lorsch, in Oppenheim einen Wochenmarkt einzurichten und verlieh ihm für diese Markttag den königlichen Bann und Zoll (cuncta publica functio) oder die Marktgerichtsbarkeit. Denn in ausgedehnterer Weise kann dies Privileg nicht verstanden werden (S. 8). Um sich aber von der Last des servitium regium, — des jährlichen Königszinses von 100 Pfund — zu befreien, gab das Kloster 1147 seine drei Höfe (curtes) Oppenheim, Gingen und Wibelingen dem Könige Konrad II., d. h. also dem Reiche zurück. Auch damals war Oppenheim noch

³⁷⁾ Diese Auffassung wird in der Anzeige des Werks im Lit. Centralbl. 1860, Sp. 67 bestritten, als auf demselben Irrthume beruhend, in dem auch Arnold befangen sei. Vielmehr habe der König dem Kloster den Haupthof des Dorfs geschenkt und mit diesem sei die untere Gerichtsbarkeit über alle Bewohner des Dorfs, auch die freien Grundbesitzer verbunden gewesen. Diese Kritik kann ich nicht gutheissen, denn die alte Immunität war nur eine emunitas ab introitu iudicium publicorum und mehr hat auch das Kloster nicht erhalten.

nichts als eine villa, ein eigenes Dorf, theils von Reichs- und Kloster-
Ministerialen, theils von freien Grundbesitzern, theils von den Hof-
hörigen bewohnt. Der Verfasser nimmt an, dass seit dem der königl.
Schultheiss der alleinige Richter über Freie und Unfreie gewesen
sei (S. 11), obwohl es doch noch bezweifelt werden kann, ob Oppen-
heim durch diese Rückgabe des Klosterhofs zu einer villa regia ge-
worden. Jedenfalls war aber dieser Uebergang an das Reich dem
Aufblühen des Orts sehr förderlich. Nachdem 1220 durch Kaiser
Friedrichs II. *sententia de immunitate civitatum* alle mit Wochen-
oder Jahrmaktsprivilegien versehenen Orte die eigene Gerichtsbar-
keit erlangt hatten, nimmt der Kaiser 1226 die Stadt Oppenheim
unter den besonderen Schutz des Reichs, verleiht den in derselben
wohnenden Rittern stete, den übrigen Bürgern zehnjährige Freiheit
von den Reichssteuern, damit beide sofort und rüstig für die Befesti-
gung der Stadt sorgen, gewährt eine jährliche Messe (*nundinae ge-
nerales*) zur Herbstzeit und bestätigt die von dem Reichsverweser
Erzbischof Engelbert bestimmte Bannmeile, d. h. die Gränze des
Stadtgebiets. Dazu fügte er 1236 noch eine Ostermesse, damit die
neue Stadt desto rascher zur Blüthe komme. Im Jahr 1244 muss
die Befestigung der Stadt mit der Erbauung einer Burg vollendet
gewesen sein, denn in diesem Jahre spricht eine Urkunde König
Konrads zum erstenmale von den *castrenses* (Burgmannen) zu Oppen-
heim und verleiht ihnen die Gebäude, die sie in *castro O.* erbaut, zu
erblichem Burgleben. An der Spitze der Stadt steht nun der Reichs-
schultheiss, das Schöffengericht ist mit Rittern und Burgensen be-
setzt. Schon im Jahre 1254 werden auch die *consules*, der Rath,
erwähnt und in demselben Jahre schliesst die Stadt den ersten Bund
mit den Städten Mainz und Worms, deutliche Beweise von der kräf-
tigen Entwicklung des städtischen Gemeinwesens. Aber nicht ohne
Kampf und innere Unruhen fand diese statt; die Bürger müssen
schon frühe Benachtheiligungen durch die Burg erfahren oder be-
fürchtet haben. Als König Richard 1257 ans Reich kam und von
der Stadt Oppenheim anerkannt wurde, musste er den Bürgern die
Zerstörung der dortigen Burg verzeihen und versprechen, dorten
keine neue Feste zu errichten (S. 25). Die wichtige Rachtung von
1259 gab für die inneren Verhältnisse eine neue Ordnung, weder die
Ritter noch die Bürger sollten künftig für sich allein Beschlüsse
fassen, dies solle nur im gesammten Rath (*communi et pleno consilio
congregato*) geschehen und nöthigenfalls sollten zu diesem gemein-
samen Rath (*principale consilium*) noch besondere Vertrauensmänner
(*electi*) zugezogen werden. Es ist glaubhaft, dass schon damals der

Rath aus 16 Rittern und 16 Bürgern zusammengesetzt wurde (da dies K. Rudolf später eine althergebrachte Einrichtung nennt), während dem aus dem Umstande, dass in den Urkunden nun die Schöffen nach den Rittern und Consuln aufgeführt werden, wohl gefolgert werden kann, es habe seitdem der aus 14 Gliedern bestehende Schöffenstuhl unter dem Rathe gestanden. Wie es scheint, war die Stadt auf dem besten Wege, sich des ritterlichen Elementes nach und nach zu entäussern. Die Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen Könige setzte aber diesem Vorgehen eine Schranke. Rudolf begünstigte die Ritter und machte sich dadurch sowohl wie durch seine häufigen Geldanforderungen bei den königlichen Städten sehr unbeliebt. Er betrachtete die letzteren als eine gute Einnahmequelle und nöthigte sie zu grossen Zahlungen durch erneuerte Auflagen und die Drohung mit Verpfändung, was die steuerfreien Ministerialen und Castrensen nicht berührte. Gleich nach Richards Tode entstand die Burg zu Oppenheim von Neuem; die Bürger zerstörten sie alsbald wieder, wie dies bekanntlich auch in andern königlichen Städten geschah³⁶⁾, Rudolf aber zwang sie 1276, die Burg auf ihre Kosten wieder aufzubauen und war fortan bemühet, der Burg die Stellung einer selbstständigen Corporation neben der Stadt zu verschaffen und ihre Macht gegenüber den Bürgern zu mehren. Ja es kam so weit, dass der König die Bürger aus dem Rathe und Schöffenstuhl völlig auswies und beide Aemter lediglich mit Rittern besetzte. Erst 1287 sah er sich veranlasst, diesen Druck des Adels auf die Stadt zu mindern und bestimmte, dass fortan wieder 16 Ritter und 16 Bürger im Rath, 7 Ritter und 7 Bürger im Schöffengericht sitzen sollten; doch solle der Eintritt der Letzteren nur allmählig geschehen, je nachdem von den ritterlichen Schöffen einer stürbe oder austrete, und Graf Eberhard von Katzenellenbogen, der damals königlicher Oberbeamte in Oppenheim war³⁷⁾, solle mit den Rittern die Bürger in den Rath und das Schöffengericht wählen, nach dessen Weggang aber die Wahl den Rittern allein zustehen, so wie diese auch die ritterlichen Glieder allein zu wählen hatten. Dagegen mussten die Bürger sich verpflichten, die Burg nicht wieder zu zerstören und

³⁶⁾ Vgl. mein „Schloss Rödelheim“ S. 13 Frankfurt entging ähnlicher Gefahr nur dadurch, dass die alten Reichsministerialen sich nicht in der Stadt, sondern in der neuen Reichsburg zu Rödelheim festsetzten. Ob dies seine grössere Macht oder grössere Geneigtheit zu Geldspenden bewirkt, lässt sich fragen!

³⁷⁾ Vgl. über diese vorübergehend mit ausgedehnteren Vollmachten angestellten Officiales s. provisores Franck S. 248.

nach Rudolfs Tode bei der Wahl eines neuen Königs mit den Rittern einig zu handeln — eine Bestimmung, welche Rudolfs günstigere Gesinnung für die Stadt zum Theil erklärt (S. 34). Das Uebergewicht der Burg war zwar damit ausgesprochen, aber es konnte sich nicht erhalten, da unzweifelhaft die städtische Gemeinde durch den Handel und ihre Verbindung mit den andern rheinischen Städten, sowie durch die zwischen den Altbürgern und den Zünften vorherrschende Einigkeit an Kraft zunahm. Denn es scheinen hier die Zünfte ohne Kampf Theil am Stadtre Regiment erlangt zu haben, indem die Altbürger ihre Unterstützung gegen die Burg nicht missen konnten. Im J. 1330 stehet bereits ein Bürgermeister an der Spitze des Raths, den Kaiser Ludwig in der Urkunde noch vor dem Schultheissen nennt, und in demselben Jahre räumt der Kaiser den Bürgern das Mitwahlrecht bei Besetzung der Rathsstellen ein und bestätigt die *communitates*, Zünfte (S. 47. 292). Karl IV. gab den Bürgern 1354 sogar das alleinige Wahlrecht, wenn die Ritter an der Wahl theilzunehmen sich weigern würden. Dagegen begann mit K. Ludwig die traurige Zeit der Verpfändungen für Oppenheim. Schon 1315 verpfändete er die Stadt an den Erzbischof Peter von Mainz, 1353 erlosch diese Pfandschaft und nun verpfändete K. Karl 1356 Oppenheim und anderes Reichsgut zum Halbtheil an die Stadt Mainz, 1366 das andere Halbtheil an den Schultheissen Heinz zum Jungen in Oppenheim, gleich im folgenden Jahre 1367 übernahmen sein Sohn Wenzel und Erzb. Gerlach von Mainz die Pfandschaft, 1375 ging sie auf Kurfürst Ruprecht von der Pfalz über und 1398 wurde sie erblich an Kurpfalz gegeben. Damit war es um die Reichsunmittelbarkeit der Stadt geschehen; sie sank allmählig zu einer pfälzischen Landstadt herab.

Das Werk von Franck erhält noch besonderen Werth durch eine reichhaltige Urkundensammlung und den Abdruck des um 1400 angelegten Stadtbuchs. Namentlich für die inneren Zustände der Stadt im späteren Mittelalter, welche Franck S. 89—129 eingehend bespricht, liefert dies urkundliche Material viele Belege und das Stadtbuch ist für die Geschichte des deutschen Privatrechts eine wichtige Quelle. Von besonderem Interesse ist dessen Vergleichung mit dem Frankfurter Recht und mancherlei Rechtssätze, welche sich für das Letztere nur aus einzelnen Urkunden ableiten lassen, — wie z. B. das ältere eheliche Güterrecht (S. 100) — finden sich hier bestimmt ausgesprochen. Ueberhaupt ist hier auf die Verbindung der beiden Städte aufmerksam zu machen. Schon 1233 erhielt Oppenheim von König Heinrich die *libertates et honores*, welche Frankfurt habe; es

wurde mit Frankfurter Recht bewidmet. Eine Haupthandelsstrasse führte von da nach Frankfurt, wo noch heute der Name der Oppenheimer Landstrasse nicht ganz in Vergess gerathen ist. Wenn Fremde in Oppenheim einen Rechtsstreit haben, so soll ihnen der Burgermeister „uff stund helfen“, d. h. sofort für die Entscheidung des Handels sorgen, denen aus Speier, dem Rheingau und Frankfurt aber soll man nicht also helfen, die sollen nach Oppenheim zu Gericht kommen (S. 188).

Weit einfacher wie in den alten rheinischen Städten gestaltete sich die Verfassung der nördlichen Städte. Ein deutliches Bild hiervon gibt: die Stadt und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, von F. Frensdorff (Lüb. 1861). Die Schrift zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste die Entstehung der Stadt und ihres Rechts bis zur Erlangung der Reichsfreiheit (1226), die zweite den Zustand des Verfassungs- und Gerichtswesens im 13. Jahrhundert schildert. Lübeck ist als deutsche Colonie auf slavischem Boden entstanden; Graf Adolf von Schauenburg gründete sie in Wagrien, sie kam aber erst dann empor, als er den Ort an Herzog Heinrich den Löwen übergab. Lübeck ist somit nicht aus einer dorfmässigen Anlage erwachsen, sondern von vorne herein als Stadt angelegt worden, jedoch nicht nach Weise anderer deutschen Städte in slavischen Ländern, deren Anlage man einem Unternehmer, locator, überliess⁴⁰⁾, sondern durch herbeig'erufene deutsche Ansiedler, denen der Graf grössere Strecken als Bauplätze, und wie es scheint unentgeltlich, ohne die Last eines Arealzinses, anwies. Diese grossen Grundflächen benutzten dann die Ansiedler zum Theil für sich selbst, zum Theil überliessen sie dieselben an geringere Leute zu erblichem Rechte gegen einen jährlichen Zins (Wortins) und solche Grundstücke wurden Wicbelde genannt⁴¹⁾. Der Herzog gab dann weiter Wiesen, Weide und Wald, sorgte für die Befestigung, ordnete Zoll, Münze und Markt an, um den eigentlichen Zweck der neuen Stadt, den Handelsverkehr, zu fördern, und säumte nicht, sie aus dem bisherigen Grafschaftsverband zu lösen, indem er für sie einen eigenen Beamten bestellte, den Vogt, dessen Gerichtsbarkeit sich mit Ausschluss jeder andern über die ganze Stadt und alle ihre

⁴⁰⁾ Wie dies selbst mit Hamburg der Fall war. Vgl. die schöne Anmerkung über Städtegründungen bei Frensdorff S. 16.

⁴¹⁾ Vgl. hierüber auch Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhundert (Lüb. 1847), ein überaus lehrreiches Schriftchen.

Bewohner erstreckte. Der Vogt, der auch einmal Graf von Lübeck genannt wird (S. 22), gewöhnlich nur Richter, *judex*, heisst, übte die Rechte aus, die sonst dem Grafen in seinem Bezirke zustanden; er hielt dreimal des Jahres das echte Ding und es gab keinen Schultheissen neben ihm. Die Bewohner Lübecks bildeten aber nicht nur eine Gerichtsgenossenschaft, sondern der Herzog richtete auch sofort eine freie Gemeindeverfassung ein, indem er aus der Mitte der Bürger einen Rath von 18 Personen als Vorstand der Bürgergemeinde zu ihrer Vertretung und zu ihrer Obrigkeit einsetzte. Leider ist sein desfallsiger Freiheitsbrief nicht mehr im Original vorhanden (S. 32). In den Rath konnten nur unbescholtene, ehelich und frei geborene, in keinem Hörigkeitsverhältniss stehende, mit freiem Grundeigenthum angesessene Bürger gewählt werden, die kein Handwerk trieben, also vorzugsweise Kaufleute (S. 49), und auch in dem echten Ding konnte nur erscheinen, wer eigenen Heerdt hatte. Dem Rath stand das Recht zu, Willküren zu erlassen, die jedoch zunächst nur die Markt- und Sicherheitspolizei betrafen, nicht das Privatrecht. Dies war das sächsische Recht, wie es die Ansiedler aus ihrer Heimath mitbrachten und nun im Gerichte auf die Frage des Richters wiesen, doch spricht Vieles dafür, dass namentlich das Soester Recht auf Lübeck übertragen wurde (S. 53), auf dessen Grundlage sich dann das berühmte lübische Recht ausbildete. Schon 1180 verlor indessen Herzog Heinrich die Stadt, die er gegründet hatte. Bei seiner Aechtung kam sie an das Reich, 1201 aber nahm sie der dänische König Waldemar in Besitz, der nun den Vogt ernannte, und erst 1226 hörte diese Fremdherrschaft auf, da nach dem Sturze der dänischen Macht Kaiser Friedrich Lübeck zu einer reichsfreien Stadt erhob (S. 69). Der oberste Beamte war jetzt der Reichsvogt⁴²⁾, der das Gericht unter Königsbann hielt, zuweilen bestellte in schweren Zeiten der Kaiser noch einen mächtigen Herrn als Rector oder Schirmvogt (S. 73). Wie überall in den Städten ging aber auch in Lübeck das Bestreben des Rathes sehr bald dahin, dem Vogte allen Einfluss auf die Gemeinde-Angelegenheiten zu nehmen und sich überhaupt der Reichsvogtei zu entledigen. Dies geschah dadurch, dass die Stadt (um 1240) gegen eine jährlich dem Reiche zu entrichtende Geldabgabe die Gerichtsbarkeit selbst erwarb und nun die Vogtei einem Bürger auf bestimmte Zeit übertrug. Der Vogt wurde nun ein

⁴²⁾ Vgl. auch Dittmer die Reichsvögte in Lübeck und der ihnen verliehene Reichszins. Lüb. 1858.

städtischer Beamter, ein Gerichtshalter, während der Rath sich zu immer grösserer Bedeutung erhob. Zu seinen polizeilichen Befugnissen und der gesetzgebenden Gewalt (S. 128—168) trat eine ausgedehnte Gerichtsgewalt; die im Vogtgericht gefundenen Urtheile wurden an den Rath gezogen und es ist namentlich hervorzuheben, dass der Rath die vor ihm verhandelten Rechtsachen ohne Zuziehung der Gemeinde entscheidet, das Urtheil selbst findet, was im Vogtgericht noch immer durch den Gerichtsumstand gewiesen wurde. Schöffen im Sinne von Urtheilsfindern, wie sie in andern Städten vorkommen, gab es in Lübeck nicht (S. 174). Der Rath ergänzte sich durch Cooptation, das Amt des Rathmannes war lebenslänglich, je im dritten Jahre aber war er von der regelmässigen Geschäftsverwaltung befreit, so dass sich ein Unterschied zwischen dem sitzenden Rath und dem alten Rath ausbildete, welcher letztere abwechselnd aus den im dritten Dienstjahre stehenden Rathsgliedern bestand. Die Bürgermeister kommen urkundlich erst 1256 vor (S. 109).

Weit umfangreicher als diese Monographien ist die Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, von Andreas Heusler (Basel 1860), aber es bot auch die complicirte Verfassung dieser alten Bischofs- und Freistadt einen viel reicheren Stoff zu Untersuchungen, als die einfacheren Zustände der andern Reichsstädte dar. Das Buch zerfällt in 6 Abschnitte, die Gründung der bischöflichen Herrschaft, Basel unter bischöflicher Vogtei, die Geschlechterherrschaft, die Zunftbewegungen und deren Folgen, der Kampf zwischen Adel und Bürgerthum, die Entscheidung zwischen Bischof und Stadt. — Als Kaiser Valentinian I. im Jahre 374 sich in dem celtischen Orte Robur aufhielt, dorten ein Festungswerk zum Schutze gegen die Alemannen errichtend, empfing der Ort den Namen Basilia. Nach dem Untergang der benachbarten Augusta Rauracorum wurde am Anfang des 7. Jahrh. der dortige Bischofssitz auf Basel übertragen, was inzwischen Eigenthum der fränkischen Könige geworden war. Gegen die Ansicht von Arnold, der in Basel allein unter allen Freistädten das Vorhandensein einer königlichen Pfalz in Abrede stellt, sucht der Verf. (S. 12) darzuthun, dass eine solche doch wohl dort bestanden habe. Jedenfalls blieb sie nicht lange im Besitze der Herrscher. Es ist wahrscheinlich, dass Bischof Haito von Basel von Karl dem Grossen die Immunität für die Besitzungen seiner Kirche (d. h. nur Freiheit von dem Eintritt öffentlicher Beamten, S. 5) und manche Güterschenkung erlangt habe. Ebenso suchte dieser Bischof durch seine canones die gesammte Geistlichkeit

der Diöcese seiner Kirchendisziplin zu unterwerfen, mit ihm beginnt das Streben, die bischöfliche Macht in kirchlichen und weltlichen Dingen zu erweitern. Wie die Bischöfe von Basel in den Besitz der Pfalz und der fiskalischen Nutzungsrechte des Königs in der Stadt gekommen, ist indessen nicht näher bekannt. Unter K. Heinrich II. fand ohne Zweifel die Uebertragung der Gerichtsbarkeit (*judiciaria potestas infra civitatem*) an Bischof Adalbert statt (S. 21): es scheint, dass die bisherigen Gaugrafen, die Grafen von Honberg, nun die Vögte des Bischofs und als solche von dem Kaiser mit dem Blutbann belehnt wurden. Dazu erhielt Bischof Dietrich 1041 von Kaiser Heinrich III. den *comitatus Augusta*, d. h. die gräflichen Amtsrechte in der Gaugrafschaft Sissgau. So stand also Basel jetzt unter bischöflicher Vogtei — eine Zeit ungetrübter Einigkeit zwischen dem Bischof und der Stadt⁴³). Es war aber der Vogt keineswegs ein bloßer Beamter des Bischofs, sondern er hatte auch das Interesse und die Rechte des Reichsoberhauptes zu wahren; bei der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit vertrat er desselben Stelle (*auctoritate domini regis, cujus vice in civitate presidebat*, sagt eine Urkunde von 1190) und hinsichtlich der Heer- und Hofsteuer, in Basel *Gewerf* genannt, welche jetzt zwar der Bischof erhob, die er aber für den königlichen Dienst verwenden sollte, lag dem Vogte die Sorge ob, die Verschleuderung des Stiftsguts zu verhindern. Denn die Kaiser waren durchaus nicht der Meinung, durch die Hingabe von Reichsgut an die Bischöfe sich der daraus fliessenden Einkünfte gänzlich zu entäussern (S. 43). Neben dem *Gwerf* bezog der Bischof jährlich am St. Martinstage einen Zins von allen Hofstädten in der innern Stadt; dieser ursprüngliche Arealzins, auf dessen versäumte Entrichtung die Busse von 60 Schillingen, d. h. des Königsbanns stehet, war aber schon längst ein Vogteizins geworden, d. h. eine Abgabe für den Schutz, welchen die bischöfliche Vogtei mittelst des Königsbannes gewährt (S. 53). Die andern Haupt-Beamten des Bischofs waren der Schultheiss, der Zöllner, die Münzer (S. 58). Was den ersten Beamten betrifft, so wird er 1136 *villicus*, seit 1141 stets *scultetus* genannt, wurde aus den bischöflichen Ministerialen genommen und sass neben dem Vogt zu Gericht, war aber auch Unterrichter über Geldschulden und kleine Sachen. Der Verfasser ist nun der Ansicht, dass der

⁴³) Als Hauptquelle für diese Zeit erscheint das um 1260 abgefasste Bischofs- und Dienstmannrecht, her. mit Erläuterungen von Wackernagel. Basel 1852.

villicus, ein ursprünglich hofrechtlicher Beamter, nicht später zum Schultheissen geworden, sondern dass der Schultheiss, der ursprünglich ein öffentlicher Beamter (der Centenar) gewesen, allmählig auch die Functionen des Villicus in seiner Hand vereinigt habe. Dies sucht er namentlich durch die Berufung auf Frankfurt darzuthun, woselbst der Vogt aus dem Villicus hervorgegangen sei; als oberster Verwalter der königlichen Villa habe er dann auch dem Buweding vorgeseesen, was das oberste herrschaftliche Gericht über die um Frankfurt liegenden Reichsdomänen gewesen (S. 56). Aber ich habe bereits in den Mittheilungen des Vereins (II, 128) diese Berufung auf Frankfurt als unrichtig zurückgewiesen, indem hier Vogt und Villicus neben einander vorkommen, folglich nicht ein und derselbe Beamte gewesen sein können. Der Name Buweding kommt in den Frankfurter Urkunden nur einmal vor⁴⁴⁾; es ist daher seine eigentliche Bedeutung schwer anzugeben, doch dürfte darunter eben nur das königliche Schöffengericht in Frankfurt zu verstehen sein, dessen Competenz ja nicht bloß auf Frankfurt beschränkt war. Ausführlich handelt der Verfasser sodann von den Einwohnerständen in der Stadt und spricht sich hier für die Ansicht aus, dass die älteren Städte nach einer vorübergehenden Unterdrückung unter die Vogtei die Bedeutung als freie Gemeinde wieder errungen haben, dass sie also nicht als solche aus einem eigentlichen Hofrecht neu empor gekommen sind. Die Einwohner der Stadt bestanden aus Ministerialen, persönlich freien Censualen und Hofhörigen des Bischofs. Die Ersteren ergänzten sich vielfach aus den freien (ritterbürtigen) Leuten der Umgegend, welche ihr Eigen dem Stift aufgaben, und es finden sich genugsame Beispiele, dass der eine Zweig eines Geschlechts vollfrei blieb, der andere in die Ministerialität eintrat. Andere einwandernden Freien wurden entweder Censualen, indem sie von ihrem in der Stadt erworbenen Grund und Boden Zins zahlen mussten, oder doch schutzpflichtig unter der bischöflichen Vogtei. Mit Ausnahme der Hofhörigen standen sich aber die anderen Stadtbewohner in Waffenfähigkeit, Ebenbürtigkeit und Schöffenthum einander gleich: sie sind die *cives urbani*, *burgenses* des 11. und 12. Jahrhunderts. Erst als die Dienstmannen zu *milites* wurden, erhoben sich aus den übrigen Freien diejenigen, welche auch ihren Grundbesitz dinglich freigemacht hatten, als die eigentlichen *burgenses*, Geschlechter, vor ihren bisherigen Genossen (den Kaufleuten, Krämern u. s. w.) empor

⁴⁴⁾ Vgl. Archiv, Neue Folge I, 105.

und letztere bildeten im 13. Jahrhundert eine Mittelclasse zwischen den sesshaften Bürgern und den Zünften oder früheren Unfreien (S. 71), welche als Handwerker nach Beschaffenheit ihrer Dienstpflicht in hofrechtliche Innungen oder officia eingetheilt gewesen waren (S. 83). Der freie Grundbesitz also ist es, der die Geschlechter kennzeichnet. Der Bischof hatte durch die Schenkungen des Königs und der freien Umwohner das Eigenthum an dem städtischen Grund und Boden erworben, selbst das Almend oder Gemeinland der Freien war in Folge der Vogtei unter die bischöfliche Grundherrschaft gekommen (S. 94). Aber am Schlusse des 12. Jahrhunderts waren es die 3 grossen Stifte der Stadt (das Domstift, das Kloster St. Alban und das Leonhardsstift), die Ministerialen und Burgensen, welche das meiste freie Eigen in der Stadt besaßen und das bischöfliche Grundeigenthum war zum grössten Theil wieder verschwunden. Dies steigende Ansehen der Ministerialen und Burgensen war es nun, welches zu Anfang des 13. Jahrhunderts zu wichtigen Aenderungen in der Verfassung der Stadt führte. Gleich dem Bischöfe selbst waren sie unzufrieden mit der Gewalt der zu Uebergriffen geneigten Vögte aus gräflichem Hause, diese wurden daher beseitigt und 1202 erscheint der erste Vogt aus einem bischöflichen Dienstmannengeschlecht. Dann waren in den ursprünglich nur aus den Gliedern des Domstifts bestehenden Rath des Bischofs auch die Ministerialen und Burgenses eingetreten; es hatte sich im 12. Jahrh. das consilium clericorum et laicorum gebildet, welches bei allen wichtigen Verfügungen und Schenkungen des Bischofs erwähnt wird (S. 104). Nun aber schied sich der alte bischöfliche Rath der Domherren und der Burgensen auseinander, letztere nahmen, anfänglich noch unter bischöflicher Aufsicht, die städtische Verwaltung an sich und 1225 kommt das Stadtsiegel als Zeichen eines städtischen Raths zuerst vor. Auch gab schon 1212 oder 1213 K. Friedrich II. der Stadt ein Privileg für ihren Rath, das zwar nicht näher bekannt ist, wahrscheinlich aber die Ausübung des Steuerrechts betraf, allein 1218 hob er es auf Andringen des Bischofs Heinrich (von Thun) wieder auf und verbot die Errichtung eines Raths ohne des Bischofs Willen. Wie der Verf. (S. 107 fig.) gut nachweist, beabsichtigte der Bischof Heinrich indessen nicht die gänzliche Unterdrückung des Raths, nur dessen selbstständiges Auftreten mochte er nicht zugeben, und so verstrich noch einige Zeit, bis der Rath eine grössere Selbstständigkeit erlangte und (um 1250) einen Bürgermeister an seine Spitze setzen konnte. Gleichzeitig begann die Ausbildung der hofrechtlichen Innungen zu Zünften; von demselben Bischof Heinrich rührt die

älteste bekannte Basler-Zunfturkunde her (der Kürsnerbrief von 1226) und der Verf. benutzt hier S. 115 mit Recht die Ausführungen, welche Nitzsch (Minist. S. 226 fig.) über die Ausbildung der Handwerkerverhältnisse gegeben hat. Von nicht geringerer Bedeutung für die Entwicklung der Verfassung waren dann die Zeiten des Bischofs Heinrich aus dem gräflichen Hause Neuenburg von 1262—1274. Die Dienstmannen oder Ritter in Basel, zahlreich und mächtig, hatten grosse Gewalt in der Stadt erlangt und bedrohten das Ansehen des Bischofs. Ihre Spaltung in die Pfitticher und Sterner versetzte die ganze Stadt in Unruhe. Der Bischof, um ein Gegengewicht gegen die Ritterschaft besorgt, verlieh nun nicht nur den Zünften grössere Rechte und versicherte sich ihrer Hülfe mit einem beiderseitigen Eide, sondern gewann auch die Bürger durch Ertheilung einer die Verfassung und Wahlart des Rathes regelnden, die Rechte der Stadt bestätigenden Handveste⁴⁵⁾, und verband sich eidlich mit ihnen zu gegenseitigem Schutz. So kamen die Ritter, obwohl die ersten im Rathe, doch in eine Sonderstellung zu den Bürgern, den *cives* im eigentlichen Sinne, und drängten diese zu den Zünften hin, welche damals an dem Rathe noch nicht Theil nahmen, aber nach der Theilnahme strebten (S. 138). Der Rath entstand also aus dem alten bischöflichen *consilium* der *cives* oder *burgenses*; wie aber entstand dies *consilium*? Der Verf. stellt hierüber die gewiss richtige Ansicht auf, dass die angesehensten Burgensen, die *cives meliores*, die Urtheilsfinder der bischöflichen Richter in deren Gerichten (gleich den Schöffen der freien Gemeinden) gewesen seien und dass grade aus diesen Urtheilsfindern auch das bischöfliche *Consilium* entstanden sei, wie denn auch in den Städten mit altfreiem Schöffenthum und den königl. Pfalzstädten das Schöffencolleg die Grundlage des Rathes gewesen. Diese ursprünglich gerichtliche Stellung der Rathsglieder zeigt sich dann auch darin, dass der Vogt an der Spitze des städtischen Rathes zu Gericht sass, im Rathe also das alte Vogtsding fortbestand, und dass ebenso die Rathsherren oder ein Ausschuss derselben die Urtheilsfinder im Schultheissengerichte blieben. Nur einmal kommt für diese die Benennung *scabini* vor (S. 150). Wo aber der Rath nicht als Gericht, sondern als Verwaltungsbehörde auftritt, führt mit Ausschluss von Vogt und Schultheiss der aus den Rittern gewählte Bürgermeister den Vorsitz. Die Zeit der

⁴⁵⁾ Danach wählte jährlich der abgehende Rath zwei Gotteshausdienstleute und vier Bürger, diese sechs nahmen noch zwei Domherren zu sich und alle acht Kieser wählten dann einen Rath von Rittern und Bürgern und einen Bürgermeister (S. 128). Die Zahl ist nicht bestimmt, doch scheinen seit der Handveste vier Ritter und acht Bürger den Rath gebildet zu haben (S. 155).

Geschlechterherrschaft schliesst der Verf. mit einer Schilderung sowohl der verwaltenden Thätigkeit des Raths, wobei er namentlich der städtischen Steuern und der Ungeldstreitigkeiten mit dem Bischof gedenkt, als der Grund- und Bodenverhältnisse, die er in Uebereinstimmung mit dem Arnold'schen Buche gibt. Daran reiht sich nun die Geschichte der Zunftbewegungen. Diese waren grade auch auf den Erwerb von Grundbesitz von Seiten des Handwerkstandes und dadurch bedingte Gleichstellung desselben mit den Burgenses gerichtet. Nicht nur in den Rath wollten die Zunftgenossen eintreten, sondern sie suchten auch ihren Rechtsverkehr an Grundstücken, für welche sie bisher lediglich an den Grundherrn gebunden waren, vor das Gericht des Schultheissen zu ziehen. Letzteres gelang wegen der steigenden Bedeutung des Erbzinsrechts, um 1300 waren Handwerker unter den Urtheilfindern des Schultheissen und damit war der Weg eröffnet, auf welchem sich das Schultheisengericht zum allgemeinen städtischen Civilgericht ausbildete. Um dieselbe Zeit gerieth der Bischof mit einem Theile seiner Ritterschaft in ernstliche Händel. Es hatte sich unter derselben seit Rudolf von Habsburg (dem ja auch in andern Reichsstädten grade die Ritter sich sehr ergeben bewiesen) eine österreichische Partei gebildet, an deren Spitze die mächtigen Geschlechter der Schaler und Münch standen, und um derselben mit Erfolg entgegen treten zu können, verstärkte nun der Bischof den Rath durch die Zuziehung der Zunftmeister. So gelang es ihm 1306 Liestal und andere Honbergische Besitzungen zu erkaufen, welche das Haus Oestreich gern an sich gebracht hätte (S. 188). Im Jahr 1335 kamen anstatt der nur bei wichtigen Geschäften zugezogenen Zunftmeister 15 besondere Zunfrathsherrn in den Rath, welche nun auch jährlich von den acht Kiesern erwählt wurden (S. 197). Im Jahr 1386 erwarb endlich der Rath die Vogtei (S. 203), womit er die Criminalgerichtsbarkeit erlangte und ein Jahr vorher 1385 war er bereits pfandweise in den Besitz des Schultheisengerichts gekommen. Seit der politischen Gleichstellung der Zünfte mit den Geschlechtern war eine strenge Sonderung der Stände und eine privilegierte Stellung der Geschlechter nicht mehr möglich: die städtische Entwicklung ging auf eine einheitliche Bürgerschaft, mit gleicher Steuer- und Dienstpflicht. Die Ritter und die Geschlechter (Achtbürger, weil jährlich acht aus ihrer Mitte in den Rath gewählt wurden) mochten sich aber dieser Gleichstellung nicht fügen, namentlich die Ritter ihre Steuerfreiheit nicht aufgeben. Daher seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Kampf zwischen Adel und Bürgerthum in Basel. Die Ritter, sich auf Herzog Leopold von Oestreich

stützend, der 1375 Klein-Basel als Pfand erhalten hatte, erlangten 1377 ein günstiges Abkommen mit dem Rath. Erst nach einiger Zeit hob sich die Zunftpartei wieder, 1382 wurde auch das Colleg der Zunftmeister in den Rath gezogen (S. 273), 1385 die Wahl eines Ammeisters beschlossen und unter dem Eindruck der Sempacher Schlacht musste der Adel nachgeben, so dass das Ammeisterthum 1390 wieder aufgehoben werden konnte⁴⁶⁾. Es gab aber bald Anlass zu neuen Streitigkeiten und die Stadt sah sich in langwierige Fehden mit dem Adel verwickelt, die erst 1446 geschlichtet wurden (S. 304). Allmählig verschwanden so die Ritter und Aichtbürger aus der Stadt, um 1500 waren nur noch zwei Ritter da und die Geschlechter der Aichtbürger bis auf 11 geschmolzen (S. 417). Daher wurde 1506 eine Rathsänderung durchgeführt und 1515 hob der Rath die letzten Vorrechte der hohen Stube (der Geschlechter) auf. Gleichzeitig begann die Stadt, die inzwischen Klein-Basel⁴⁷⁾ erworben hatte, sich von der bischöflichen Herrschaft loszureissen und wurde 1585 gänzlich von ihr frei. Auch ihr Verhältniss zum deutschen Reich löste sich. Während sie noch 1445 ihre Rechte als Freistadt des deutschen Reichs geltend gemacht hatte, trat sie 1501 in den Bund der Eidgenossen und damit factisch aus dem Reichsverbande aus. Was Heusler hierbei S. 310 fig. über den Begriff von Freistadt sagt, ist wohl unbedingt richtig. Die Bezeichnung ist erst unter Karl IV. für diejenigen Bischöfsstädte aufgekommen, in denen sich die Könige nie allen Einflusses entäussert hatten und die auch nie der Landeshoheit ihrer Bischöfe unterworfen worden waren.

Freiburg im Breisgau gehört zu denjenigen Landstädten, welche vorübergehend der Gewalt ihrer Territorialherren entrissen und an das Reich genommen wurden. Als Herzog Friedrich von Oestreich 1415 das Concil von Constanz verlassen hatte und in des Reichs Acht gerathen war, musste er sich am 7. Mai vor K. Sigismund demüthigen und ihm seine herzoglichen Lande im Elsass, im Breisgau u. s. w. übergeben. Schon am 8. Mai entliess er seine Stadt Freiburg des ihm geschwornen Eides und befahl ihr, dem Reiche zu huldigen. So wurde Freiburg, gleich Endingen, Kenzingen, Villingen eine Reichsstadt. Aber diese Unmittelbarkeit dauerte

⁴⁶⁾ Vgl. über dies Amt S. 461 die Beilage vom „Magister scabinorum und Ammanmeister“.

⁴⁷⁾ Ueber die Verfassung Klein-Basels gibt Heusler S. 357 genaue Auskunft.

nicht lange. Nachdem sich der Herzog wieder mit K. Sigismund versöhnt hatte, musste 1425 die Stadt wieder unter Oestreich zurückkehren. Diese kurze reichsstädtische Episode ist daher in ihrer Geschichte nicht von Belang, wichtiger ist die Stadt als eine Zähringische Schöpfung und als Vorbild so vieler anderer mit ihrem Rechte begabter Orte. So hat namentlich die Gründung der Stadt, ihre älteste Verfassung und ihre Stellung unter den Freiburger Grafen die sorgfältige Darstellung verdient, welche ihr Dr. Heinrich Schreiber, schon 1828 Herausgeber ihres Urkundenbuchs, jetzt in der Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau (4 Thle. Freib. 1857 fig.) hat zu Theil werden lassen. Die rechtsgeschichtliche Betrachtung des Stiftungsbriefs von 1120 ist indessen die schwächste Seite des Buchs, der Verf. hat den trefflichen Aufsatz Hegel's über die Einführung des Consultitels in den deutschen Städten und das älteste Freiburger Stadtrecht (in der allgem. Monatschrift 1854 S. 703 fig.) nicht gekannt und so ist es ihm entgangen, dass auch die von ihm (nicht im Original, sondern in einem Copialbuche) aufgefundene s. g. ächte Verfassungsurkunde von 1120 vielfach durch spätere Zusätze interpolirt ist und dass sich grade in solch einer eingeschobenen Stelle auch schon der Name Consules für die 24 Stadtgeschwornen gebraucht findet.

Ein weit geringeres Interesse für das städtische Verfassungswesen bieten die Special-Geschichten von Landstädten, da sich in denselben die Verfassung auf einfache und gleichartige Weise gestaltete. — Der Vertreter des Landes- oder Stadtherrn ist der Vogt oder Richter; der Stadtrath nimmt ihm gegenüber nur eine sehr untergeordnete Stellung ein. Trotz dem sind solche Special-Geschichten — auch abgesehen von dem localen Interesse — in gar mancher Beziehung von Werth und liefern namentlich für die Culturgeschichte schätzbares Material. Hierher gehören z. B. die Stadt Enns im Mittelalter, von 900—1493, ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte von K. Oberleitner (im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen, Bd. 27, Wien), die Geschichte der Stadt Ratibor von Weltzel, Ratibor 1861 (ausführlich angezeigt in der kathol. Literatur-Zeitung 1862 S. 64), und die Geschichten der kleinen bairischen Städte, mit deren Bearbeitung auf höheren Wunsch die historischen Vereine in Baiern sich jetzt beschäftigen. So hat der historische Verein der Oberpfalz und von Regensburg bereits die Geschichte der Städte Neumarkt, Neunburg, Weiden und Hilpoltstein geliefert, der von Oberbaiern diejenige der Städte Aischach, Rein, Reichenhall, Traunstein und

Wasserburg. Auch kleinere Beiträge zur Geschichte einzelner Städte, in den Vereinsschriften und häufig in Gymnasialprogrammen gegeben, verdienen Beachtung. Hervorzuheben ist hier das schöne Schriftchen von K. Rossel, das Stadtwappen von Wiesbaden, ein Beitrag zur Ortsgeschichte, Wiesb. 1861.

Eine Ausnahme machen natürlich die grösseren Territorialstädte, deren Geschichte und Verfassungsverhältnisse diejenigen vieler Reichsstädte an Interesse und Bedeutung übertreffen. Es sind dies namentlich die — schon oben erwähnten — Städte des alten Sachsenlandes, die sich lange in fast unabhängiger Stellung von ihren Herren erhielten und den reichsunmittelbaren Städten nahe kamen, sowie die grossen auf slavischem Boden erbauten Städte. Unter den ersten nahmen die alten Welfenstädte die erste Stelle ein. Die bezüglichen Schriften sind die Entwicklung der Stadt Hannover bis 1369, von Grotefend, Hannover 1860, die kurze Geschichte der Stadt Braunschweig von Sack, Br. 1861, zur tausendjährigen Jubelfeier der Stadt erschienen, und der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt Lüneburg, von W. Fr. Volger, Lüneb. 1861. Auch hier wird nachgewiesen, wie die Stadt allmählig die herzogliche Vogtei an sich gebracht und das Machtverhältniss des Rathes sich gehoben habe. Dass aber der Vogt die Mitglieder des Schöffengerichts gewählt habe und der Rath aus dem Schöffencollegium entstanden sei, wie Volger S. 27. 32 annimmt, dürfte sich bezweifeln lassen; es hat wohl in Lüneburg so wenig wie in Lübeck Schöffen gegeben. Uebrigens reiht sich dies Schriftchen den Flugblättern desselben Verfassers an, worin derselbe seit 1855 in der Geschichte der Kirchen, Klöster, Spitäler, der Umgegend und der Sülze Lüneburgs seine genaue Kenntniss der inneren und äusseren Verhältnisse seiner Vaterstadt beweist, und es ist nur zu bedauern, dass diese Mittheilungen nach der Art ihrer Veröffentlichung ausserhalb der Grenzen des Weichbildes kaum bekannt werden können. Die Geschichte der Diocese und Stadt Hildesheim von H. A. Lüntzel (aus dessen Nachlass herausgegeben, 2 Thle. Hild. 1858) führt die Geschichte der Stadt leider nur bis zum Jahre 1246, bespricht aber deren Ursprung und erste Entwicklung mit grosser Ausführlichkeit ⁴⁶⁾. Dann gehört hierher

⁴⁶⁾ Auch die Geschichte der Stadt Goslar und ihrer Verfassung wird bis zu diesem Zeitpunkt gegeben. Sehr interessant ist II. 69 der Bericht über die Gründung der Dammstadt bei Hildesheim durch die Ansiedelung von Fländernern um 1196.

die Stadt Erfurt, deren höchst interessante Verfassungsgeschichte noch ihren Bearbeiter erwartet; neben der älteren Einladungsschrift von Michelsen, die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter (Jena 1855, 4^o), liefert jetzt auch von Tettau, das staatsrechtliche Verhältniss von Erfurt zu Mainz (Erf. 1860) dazu einen Beitrag⁴⁹). Ebenso ist die Geschichte der alten Städte Westfalens, welche ihren Ursprung zumeist ehemaligen Haupthöfen zu verdanken haben, in den letzten Jahren nicht bearbeitet worden und ich mache hier nur auf ein älteres aber wenig bekannt gewordenes Werk, die Geschichte der Stadt Räden, von J. Bender (Werl 1848), aufmerksam, weil darin die eigenthümlichen westfälischen Verhältnisse recht gut geschildert sind. Anlangend die Städte auf alavischem Boden, so werden Breslau, Brünn und Prag stets besondere Beachtung verdienen. Leider hat W. W. Tomek, Geschichte der Stadt Prag, von diesem auf 5 Bände berechneten Werke bis jetzt nur den ersten Band (Prag 1856) erscheinen lassen, der in 2 Büchern das altslavisches Prag und Prag zur Zeit der grössten Ausbreitung der deutschen Bevölkerung bis zur Gründung der Neustadt, also die ältesten Zeiten bis 1348 behandelt. Schon zwischen 1061—1092 erlangten die Deutschen, die zumeist als Kaufleute des Handels wegen nach Prag kamen und sich zuletzt bleibend daselbst niederliessen, die Gründung einer eigenen freien Gemeinde. Ihr ursprünglicher Sitz war am Ufer der Moldau, am Poric, in dem vicus Teutonicorum, und ausser dem freien erblichen Besitze ihrer auf ehemals fürstlichem Boden erbauten Häuser erhielten sie von König Wratislaw II. das Recht, aus ihrer Mitte sich einen Richter (judex Teutonicorum, richterius) zu wählen, der ihre Streitigkeiten nach deutschem Rechte schlichtete, und den Pfarrer an der von ihnen erbauten Peterskirche zu ernennen (S. 75). Befreit von den drückenden Lasten, welche auf der eingebornen Bevölkerung ruhten, nahm die deutsche Gemeinde an Umfang und Reichthum rasch zu; das Privilegium des Fürsten Sobeslaw (1173—78) enthielt die wichtige Bestimmung, dass wer immer aus der Fremde käme und mit den Deutschen gemeinsam in Prag wohnen wolle, ebenfalls ihre Rechte und Gewohnheiten geniessen solle (S. 186). Als dann König

⁴⁹) Nicht grade von den Verfassungs-, wohl aber von den socialen Zuständen Erfurts gibt eine recht lebendige Schilderung das *carmen historicum occulti auctoris* sec. XIII., welches C. Höfler in den Sitzungsberichten der phil. hist. Classe der k. Academie der Wissensch. zu Wien Bd. 37 S. 183 herausgegeben hat. Vgl. auch Bd. 38 S. 149, Lit. Centralbl. 1862 S. 165.

Premysl Otakar I. in Böhmen (1192—1230) ebenso wie sein Bruder Wladislaw in Mähren begannen, sich durch Schaffung eines freien Bürgerstandes neue Einnahme-Quellen und dadurch neue Mittel zur Stärkung ihrer Macht gegen den Adel zu suchen, und zu dem Ende freie Städte durch Einführung deutscher Colonisten gründeten, musste dies auf das Wachsthum der Prager Gemeinde von grösstem Einfluss sein. Selbst geborne Böhmen traten in die deutsche Gemeinde ein und so lauteten zuletzt die den Prager Deutschen ertheilten Privilegien allgemein auf die Prager Bürger (S. 190). Im Jahre 1257 gründete endlich König Premysl Otakar II. auch auf der Kleinseite eine königliche Stadt, genannt die Neustadt unter der Prager Burg, indem er die bisherigen böhmischen Bewohner dieser Gegend vertrieb und deutsche Colonisten einsetzte (S. 208) — nicht ohne sich dadurch beim Volke abgeneigt zu machen, wie Tömek, kein Freund der Deutschen, hier und an andern Stellen seines zuerst in böhmischer Sprache erschienenen Buchs nach einzelnen Aeusserungen der Chroniken angibt. Seitdem aber so ganz Prag eine deutsche Stadt geworden, wurde der Stadtrichter nicht mehr gewählt, sondern vom Könige ernannt, in der Regel nur auf ein Jahr und durch Verpachtung des Gerichts. Er wurde indessen nur aus den angesehenen Prager Bürgern genommen, hatte den Vorsitz im Gericht und war der Vorstand des Stadtraths. Die Glieder des Raths hiessen Geschworne oder Schöffen (*jurati*, *scabini*, später auch *consules*), und schon diese Namen zeigen an, dass der Rath sich aus dem Schöffencolleg gebildet hat, welches bereits in der ersten deutschen Gemeinde bestand. Diese Schöffen, seit 1331 auf zwölf bestimmt, wurden von dem Könige eingesetzt und ihr Amt dauerte der Regel nach nur ein Jahr; die abtretenden Schöffen schlugen dem Könige eine dreifache Anzahl vor, aus denen er die neuen wählte, und so kam es, dass doch nur eine geringe Anzahl der vorzüglichsten Bürger in dem Schöffenamte abwechselte. Die Schöffen fanden im Gerichte die Urtheile nach Stadtrecht (*secundum jus civitatis*), was schon 1264 als Prager Stadtrecht anderen Städten ertheilt wurde, und hatten als Rath die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens. Seit Anfang des 14. Jahrh. führte einer der Schöffen als Bürgermeister, *magister juratorum*, den Vorsitz im Rathe, ursprünglich wohl nur als Stellvertreter des Richters. Bei wichtigeren Angelegenheiten wurden die ältesten Bürger der Stadt, *cives seniores* s. *majores*, zugezogen. Aehnlich war die Verfassung der Neustadt, welche ihren eigenen Richter und eigene Schöffen hatte, aber sonsten auf Magdeburger Recht gegründet war (S. 299). In etwas anderer Weise

ist Breslau zu einer deutschen Stadt geworden, wie das treffliche Werk von C. Grünhagen, Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen (Bresl. 1861. 4^o) zeigt. Breslau war schon 1102 eine der Hauptstädte Polens, wurde aber 1241 bei dem Tartareinfall gänzlich zerstört und 1242 neu gegründet als eine Ansiedelung freier deutscher Colonisten. Ebenso liess Herzog Heinrich III. von Schlesien 1263 die Neustadt von Breslau durch seinen Getreuen Gerhard von Glogau als Locator nach Magdeburger Recht gründen, nachdem 1261 auf seine Bitte die Schöffen und Rathmannen von Magdeburg ihr Recht der Stadt Breslau mitgetheilt hatten. Seitdem finden sich auch in Breslau Rathmannen und Schöffen, welche zusammen unter dem Vorsitz des Magister consulum den Rath bilden, während die Schöffen in dem Gerichte des Vogts Recht sprechen (S. 18). Der erste Vogt war der Locator, der es unternommen hatte, die Stadt zu gründen und dem dafür neben mancherlei andern Rechten die Gerichtsbarkeit in der Stadt erblich überlassen worden war. Zwischen der Stadt und ihrem Erbvogte kam es bald zu den gewöhnlichen Streitigkeiten, daher der Herzog 1281 die Erbvogtei tauschweise an sich brachte. Später wurde sie wieder an eine Breslauer Patrizierfamilie verkauft und gelangte 1324 ebenfalls durch Kauf in die Hände der Stadt. Der Rath, der sich durch Cooptation ergänzte, bestand ursprünglich aus Gliedern der vornehmsten Kaufmannsfamilien, schon gegen Ende des 13. Jahrh. waren aber auch Zunftgenossen in demselben (S. 34). Ueber Brünn gibt Christ. d'Elvert, Beiträge zur Geschichte der königlichen Städte Mährens, insbes. der Stadt Brünn (1r Band, Brünn 1860) mit seinem bekannten Sammlerfleiss eine solche Masse der mannichfaltigsten Nachrichten, dass selbst nur eine Uebersicht des Inhalts hier zu viel Raum wegnehmen würde.

Zum Schlusse mögen noch einige Bemerkungen über die Quellen der städtischen Verfassungs-Geschichte folgen. Es sind dies Chroniken, Urkunden, Rechtssammlungen. Von der Sammlung städtischer Chroniken, welche die historische Commission bei der königl. Academie der Wissenschaften vorbereitet und die mit den Nürnberger Chroniken beginnen soll, ist noch Nichts erschienen. Welchen Werth aber solche Chroniken haben können, wenn sie von kundigen, mit den städtischen Verhältnissen vertrauten Männern herrühren, zeigt die Wormser Chronik von Friedrich Zorn, mit den Zusätzen Franz Bertholds von Flersheim herausgegeben von Wilhelm Arnold (Stuttgart 1857), welche den 43. Theil der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart bil-

det⁵⁰⁾. Dass für die Herausgabe städtischer Urkundenbücher nicht genug gesorgt wird, bedauert Arnold (zur Gesch. des Eigentums, Vorr. XV.) mit Recht. Indessen ist doch jetzt, abgesehen von dem oben erwähnten Oppenheimer Urkundenbuche, mit denjenigen von Köln und Braunschweig der Anfang gemacht worden. Der erste Band der Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, herausgeg. von Ennen und Eckertz (Köln 1860), enthält nach dem den reichen Vorrath an Stoff schildernden Vorworte zuerst eine Anzahl von Ordnungen und Aufzeichnungen, die für Verfassung und Recht der Stadt von grosser Wichtigkeit sind, z. B. die Eidbücher von 1321 an, Rathsverzeichnisse und Rechtsordnungen, Statuten der Richerzeche, Schöffenordnungen u. s. w. Dann folgen von S. 445 an eigentliche Urkunden in chronologischer Ordnung, von denen freilich die meisten schon gedruckt waren, und den Schluss macht ein sorgfältiges Register. Von dem Urkundenbuche der Stadt Braunschweig ist bis jetzt nur die erste Hälfte des ersten Bandes erschienen (Braunschw. 1861. 4^o), welcher die Statuten und Rechtebriefe enthält. Auch hier sind die meisten Stücke schon früher gedruckt gewesen, aber in gar mancherlei Büchern und diese neue correcte Ausgabe ist daher sehr dankenswerth. Leider ist ihr Preis wie der der Kölner Quellen viel zu hoch angesetzt! Von grossem Interesse für das städtische Verwaltungswesen ist ferner der dritte Band des Codex diplomaticus Silesiae (Breslau 1860. 4^o), enthaltend Henricus Pauper Rechnungen der Stadt Breslau von 1299 bis 1358, nebst zwei Rationarien von 1386 und 1387, dem liber imperatoris von 1377 und den ältesten Breslauer Statuten, herausg. von C. Grünhagen. Keins dieser Sammelwerke hat also die Rechtsquellen ausser Acht gelassen. Dazu kommen noch die Rechtsbücher der Stadt Guben herausg. von Sausse (Guben 1858. 4^o), Nürnberger Policeiordnungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, herausg. von J. Baader (Stutt. 1861 auf Kosten des liter. Vereins), der erste Band der Sammlung deutscher Rechtsquellen, her. v. Wasserscheben (Giess. 1860) und der zweite Band der Sammlung deutscher Rechtsquellen, her. von Fr. Ortloff (Jena 1860). Letzterer enthält das zwischen 1500 und 1510 entstandene Rechtsbuch des Eisenacher Stadtschreibers Johann Purgoldt, welches zumeist auf dem s. g. Rechtsbuch nach Distinc-

⁵⁰⁾ Dazu vgl. Mone Zeitschrift IX. 284.

tionen beruht und in zwölf Bücher zerfällt: davon handeln zwei über städtische Verfassung und die zwei letzten, erst 1512 zugefügt, geben das Gotha'sche Stadtrecht. Die Wasserschleben'sche Sammlung liefert wichtige Beiträge zu dem sächsischen Weichbildrecht aus einer Leipziger und einer Dresdener Handschrift, aus der ersten das s. g. Glogauer Rechtsbuch, eine um 1386 gefertigte Rechtssammlung, aus dem Sachsenspiegel, dem Magdeburger-Breslauer Recht, Glogauer Willkühren u. s. w. genommen, aus der zweiten Handschrift eine ähnliche, auch mit dem alten Culm zusammenhängende Sammlung, welche der Codex als das Altweichbildrecht der Stadt Dresden bezeichnet. Für die Kenntniss der städtischen inneren Zustände und Einrichtungen sind die Nürnberger Ordnungen eine kaum zu erschöpfende Fundgrube. Dem bekannten trefflichen Werke Gengler's, deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Erl. 1852), nachahmend hat Fr. Bischoff in seinem Buche „Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien“ (Wien 1857) eine sehr fleissige Uebersicht der städtischen Rechte aus dem ganzen Kaiserstaate gegeben. An sein früheres Werkchen „Deutsches Recht in Olmütz“ (Olm. 1855) haben sich jetzt Tomaschek, deutsches Recht in Oestreich im 13. Jahrh. auf Grundlage des Stadtrechts von Iglau (Wien 1859) und Fr. Starck Wiener Weichbildrecht (Wien 1861) angeschlossen. Endlich ist noch die höchst lehrreiche Abhandlung Homeyer's über die Stadtbücher des Mittelalters (aus den Monatsberichten der preuss. Academie, März 1860) zu erwähnen. Es werden hierin diese Stadtbücher in 3 Categorien eingetheilt, je nachdem sie eine Zusammenstellung des eigentlichen Stadtrechts oder Aufzeichnungen über städtische Angelegenheiten enthalten oder die Privatsachen der einzelnen Bürger, z. B. Verträge, letzte Willensverordnungen betreffen. Ueber die Breslauer Stadt- und Gerichtsbücher der letzteren Art hat jetzt Dr. Laband in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterth. Schlesiens IV, 1. (Bresl. 1862) genauere Nachricht gegeben und Mittheilungen daraus von H. Neuling finden sich ebendasselbst IV. 179.

Die Familienchronik Bernhard Rohrbach's

aus dem 15. Jahrhundert,

herausgegeben und eingeleitet

von

Georg Eduard Steltz,

Doctor der Theologie.

1. Einleitung.

In den nachfolgenden Blättern veröffentlicht der Herausgeber zum ersten Male eine von Bernhard Rohrbach, einem hiesigen Patrizier des 15. Jahrhunderts, verfasste und bereits von Lersner vielfach benützte Familienchronik des Rohrbach'schen Geschlechtes, die sich von des Verfassers eigener Hand geschrieben im Besitze des Herrn Rathes Finger befindet Bernhard Rohrbach, der am 6. December 1482 in einem Alter von sechs und dreissig Jahren (wie Lersner II, 145 angibt, zu Gelnhausen) gestorben ist, hat durch eine Reihe von Aufzeichnungen, die zum Theile nicht mehr vorhanden sind oder in einem der unzugänglichen Privatarchive verborgen liegen, wünschenswerthes Licht über Vorgänge und Verhältnisse der alten Reichsstadt zu einer Zeit verbreitet, wo im Allgemeinen nur wenig und auch dieses Wenige nur in lakonischer Kürze, mehr zur Erinnerung der Zeitgenossen, als zum Verständniss der Nachkommen ausreichend, niedergeschrieben wurde. Aus einer dieser Schriften, welche Johann Friedrich Faust von Aschaffenburg in seiner gleichfalls unedirten, in dem von Gündlerode'schen Archive zu Höchst aufbewahrten Beschreibung „des Anfangs und Fortgangs, auch Sitten und Gewohnheiten der Adelligen Gesellschaft auf alten Limburg“ vielfach excerptirt hat, theilt Hr. Dr. Römer uns in seinem Schriftchen: „Wohlleben und Prachtliebe der Gesellschaft Limburg zu Frankfurt a. M. im Mittelalter“ (Nürnberg, Bauer & Raspe) Nachrichten mit, welche für die Sittengeschichte jener Zeit von grosser Wichtigkeit sind und ein an-

schaunliches Bild von der Kleiderpracht, den Hochzeiten und Festen der Frankfurter Geschlechter geben. Die Familienchronik enthält zwar nur Notizen über Geburt, Verheirathung, Kinder, Tod und Vermögensverhältnisse der einzelnen Glieder des Rohrbach'schen Geschlechtes, von Bernhard theils aus den Aufzeichnungen seiner Ahnen zusammengestellt, theils so weit sie ihn und seine Kinder betreffen, selbst unmittelbar nach dem Eintritt der Ereignisse aufgezeichnet; aber auch in dieser scheinbar dürftigen Aneinanderreihung bieten seine Mittheilungen nicht Weniges, was dem Freunde der Geschichte Aufschluss über die Vaterstadt und deren damalige Verhältnisse zu geben vermag und als gleichzeitiges Zeugniß derer, die es erlebt haben, jedenfalls von Werth bleibt. Die folgenden einleitenden Bemerkungen mögen dazu dienen, den Inhalt auch in weitere Kreise einzuführen. Zur Bequemlichkeit der Citation hat der Herausgeber den Abdruck der Handschrift paragraphirt.

Was Bernhard Rohrbach über den Ursprung seines Geschlechtes berichtet, dass dasselbe alten ritterlichen Stammes gewesen sei, und ursprünglich in der Grafschaft Isenburg unfern Büdingens auf der schon zu seiner Zeit längst verwüsteten Krachenburg ansässig, sich nach Patriarchenweise von Feldbau und Viehzucht genähret habe (§ 30. 31), dass ferner nach Zerstörung des Hofes ein Theil der Familie mit einem Herrn von Isenburg in das Morgenland gezogen sei, ein anderer sich zu Rohrbach niedergelassen und dort sich beerbt habe (§ 32), scheint auf mündlichen Familientüberlieferungen zu beruhen, deren Verlässigkeit dahin gestellt bleiben mag. Bestimmter werden die Nachrichten mit Henseln Rohrbach und seinen acht Kindern; eins derselben, der vierte und jüngste Sohn, Conrad wandte sich nach Frankfurt, ehelichte hier Hebele Klein, die Schwester des Cantors und Canonicus Tielmann Klein zu unserer lieben Frauen, erwarb das Haus zum Schwanen, gegenüber dem Wedel auf dem Römerberge, von dem Bernhard bemerkt, dass es später zu seiner Zeit eine Apotheke gewesen sei, und nährte sich von seinen Gütern und Wiesen, deren Werth auf achthundert Gulden veranschlagt wurde. Aus dem Umstande, dass diese Güter später wieder dem Vater Bernhards „des Namens halber“ feil geboten, von diesem aber nicht gekauft wurden, dürfen wir schliessen, dass Conrads Nachkommen die landwirthschaftliche Beschäftigung völlig aufgegeben haben. Conrad, der Ahnherr des Frankfurter Geschlechtes, starb an des Erzeugels Michael Abend des Jahres 1400 (§ 37).

Johann Rohrbach, Conrads, wie es scheint, einziger Sohn, erbt nicht bloss von seinem Vater dessen für jene Zeit ansehnliches Ver-

mögen, sondern vergrösserte dasselbe noch (§ 44) durch zwei Heirathen. Er war seit dem 21. Juni 1401 in erster Ehe vermählt mit Grede, der nachgelassenen Wittwe „Johann Schelmen“, und als diese am 12. Februar 1402 starb, ehelichte er in demselben Jahre am 30. November seine zweite Hausfrau Gude, deren Geschlecht uns nicht näher angegeben wird. Ein Jahr wohnten die Neuvermählten zu Frauenrode, einem jetzt zum Römer gehörigen Hause, in welchem 1424 die untere Rathsstube errichtet wurde; im September 1403 kaufte Johann Rohrbach von Caspar Zingel ein eignes Haus — den Schwanen scheint er demnach nicht mehr besessen zu haben — genannt Ehrenfels in der Schnurgasse*), welches später als Hinterhaus zu dem Hause K. Nr. 104 unter der neuen Kräme bei der Nummerirung keine selbständige Zahl erhielt, aber wegen der eisernen Gewölbthüre „zur eisernen Thüre“ genannt wurde. Ausser diesem seinem Wohnhaus erwarb Johann Rohrbach 1414 (nach Fichard's Angabe um 80 Gulden) noch einen Garten mit Hof und Scheuer auf dem Klapperfeld, der später ansehnlich vergrössert und rings ummauert, fortwährend Rohrbach'scher Familienbesitz geblieben ist. Dieser Garten ist der in diesem Jahre verkaufte Rohrbach'sche Bleichgarten, welcher sich zwischen Klapperfeld, Allerheiligen- und Breitengasse ausdehnt und in Kurzem in eine Strasse mit Blauplatzen verwandelt werden wird. In demselben befindet sich noch ein altes Gebäude, dessen vor kurzem erst zerstörte Wandgemälde Turniere und Jagden zu Wasser und zu Land darstellten. Hüsgen (Nachrichten über Frankfurter Künstler und Kunstsachen S. XX fig.) setzt ihre Entstehung in das Jahr 1470; Gwinner (Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. S. 26) entscheidet sich im Allgemeinen für dieselbe Zeit. Sollte vielleicht die Verehelichung von Bernhard Rohrbach und Elgin Holzhausen, ein Ereigniss, zu dessen Verherr-

*) Fichard nimmt (Familie Rohrbach C. 1. 2. Zingel B. 1) an, dass Johann Rohrbach erst im Jahre 1439 den Ehrenfels von Caspar Zingel, judex in saecularibus, gekauft habe, und erklärt die Nachricht, dass dies schon 1403 geschehen sei, für eine gewöhnliche falsche Angabe des ewigen Verwechslers Z. (Zum Jungen?), allein dem widerspricht, dass Bernhard Rohrbach selbst so bestimmt den Kauf auf Johann den Alten und nicht auf Johann den Jungen zurückführt und mit derselben Bestimmtheit nicht allein das Jahr 1403, sondern auch das Datum dieses Kaufes: Freitag in den Fronfasten vor St. Michaelstag angiebt, was er nur aus den „eigenen Schriften Johann Rohrbachs“, seines Ahnherrn, entlehnt haben kann. Der Verkäufer kann daher auch nicht der weltliche Richter Caspar Zingel, sondern muss dessen gleichnamiger Vater, Rathmann und Bürgermeister, gewesen sein.

lichung auch sonst die Kunst zu Hülfe gerufen wurde, und insbesondere das am 5. Oktober 1566 in diesem Garten gefeierte Fest dazu den Anlass gegeben haben? Endlich kaufte Johann Rohrbach noch das Haus zum (grossen) Schnabel in der Schurgasse, später mit Lit. K. Nr. 111 bezeichnet, das an dem „Gitzborn“ gelegen früher ein Backhaus war und nach Johans Tode in den Besitz seines Eidams, des Schöffen Erasmus Kemmerer überging, der noch 1464 von demselben den Zins mit 15 β entrichtete (Battonn 332). Ausser diesen liegenden Gütern besaßen Conrad und Gude noch an ewigen Gülten ein jährliches Einkommen von 676 Gulden, die sie um die Summe von 7310 Gulden von den Städten Frankfurt, Gelnhausen, Mainz, Cassel, Eschwege, Homburg, Hersfeld, Dieburg und Strassburg erkaufte hatten. Der diesen Leibgedingen zu Grund liegende durchschnittliche Zinsfuß schwankt demnach zwischen 9 und 10 Procenten. Diese bedeutende Vermehrung seines angeerbten und erheiratheten Vermögens hatte Johann dem Handel mit Elsässer Weinen zu verdanken, der damals so blühend war, dass — wie sein Enkel berichtet — die meisten „grössten und köstlichsten Häuser, als Braunfels, Paradies und andere merkliche Hausungen von dem obgenannten Handel und Gewerbe der Elsässer gebauet worden“ sein sollen (§ 43. 44. 56). Verschiedene Schuldverschreibungen, die Fichard in der Geschlechtergeschichte anführt, bezeugen, dass Johann Rohrbach nicht nur mit Wein, sondern überdies mit Tüchern, Gewand und Wolle gehandelt und seine Geschäfte bis nach dem Norden Deutschlands, nach Hildesheim und Einbeck, ausgedehnt habe.

Johann Rohrbach der Aeltere verschied am Tage St. Cosmä und Damiani, am 26. September 1428, in seinem Hause Ehrenfels und wurde in der Pfarrkirche zu St. Bartholomäi begraben. Zehn Jahre später am 15. Mai 1438 folgte ihm seine Gattin Gude. Da sie in Wiesbaden verstorben war, wurde ihre Leiche, mit einem schwarzen Tuche bedeckt und brennenden Kerzen umgeben, zu Schiffe nach Frankfurt geführt, wo sie die Verwandten und Freunde am Ufer empfangen und nach dem Grabe ihres Hauswirths geleiteten. In ihrem Besatze d. h. Testamente hatte sie hundert Gulden dem Almosen zu St. Nicolai, vierzig Gulden zum Bau des Pfarrthurms, 25 Gulden ihren Dienerinnen, fünf Gulden ihrem Schreiber Bartholomäus, zwei Gulden dem Pfarrer zu Wiesbaden und zehn Gulden der dortigen Bruderschaft, „ihrer Seelen zu ewigen Zeiten zu gedenken“, vermacht (§ 65—68). Ueberhaupt waren die Rohrbach's religiöse Leute im Sinne der Zeit und liessen sich ihr Seelenheil angelegen sein: Johann Rohrbach der Alte und seine Hausfrau Gude waren mit allen ihren Kindern dem

Benedictinerkloster zu Neuenberg bei Fulda, der Bruderschaft der Pfarrkirche daselbst, dem Predigerkloster zu Frankfurt und dem Predigerorden, so weit die Welt reicht, eingebrudert, und hatten sich nicht bloss in diesen Kirchen, sondern auch zu St. Leonhard und in der Liebfrauenkirche zu Frankfurt zu ewigen Tagen „Jahresgezyden“ und Memorien gestiftet. Wie gross im 15. Jahrhundert die Sterblichkeit in Frankfurt gewesen sein muss, ersieht man aus der Thatsache, dass in der Familie Rohrbach von vielen Kindern meist nur wenige zu Jahren kamen: von den acht Kindern, welche Gude ihrem Gatten gebar, überlebten nur drei die Eltern und theilten sich in deren Verlassenschaft: Johann, Heinrich und Gudegin, die, wie bereits erwähnt ist, an den Schöffen Erasmus Kemmerer vermählt war.

Der jüngere Johann, geboren im Oktober 1405, von welchem der Vater aufzeichnet, dass er in seinem siebten Jahre ein Bein gebrochen habe, heirathete am 19. Juli 1428 kurz vor des Vaters Tode Else, die nachgelassene Tochter des Rathmannes Heinrich Wixhausers, die Wittve des Rathmannes Johann zu Hanau. Da Else schon im September 1404, also ein Jahr vor der Geburt ihres zweiten Gatten in die erste Ehe getreten war und somit nach ihrem Alter füglich dessen Mutter hätte sein können, so kann dieser Ehebund nicht aus Neigung, sondern muss aus Klugheitsrücksichten geknüpft worden sein, die sich dadurch rächten, dass derselbe kinderlos blieb. Welche Berechnungen zu Grunde lagen, zeigt der Erfolg deutlich: Johann der Jüngere ist der erste Rohrbach, der 1443 in den Rath gewählt wurde und wir werden schwerlich in der Vermuthung irren, dass er dies vorzugsweise den Verbindungen seiner Frau zu danken gehabt habe; sodann aber erscheint von nun an der Wixhauser Hof als Rohrbach'scher Familienbesitz. Es ist dies der heutige Augsburg'sche Hof, der nach seinen früheren Besitzern Heinrich Palmsdorfer und Gude Erzten der Palmsdorfer- oder Erztenhof, später der Wixhauser-, Rohrbacher- oder auch der alte Rahmhof hiess und bis zum grossen Brande im Jahre 1719 burgähnlich abgeschlossen war. Johann Rohrbach bekleidete 1448 das jüngere und 1458 das ältere Bürgermeisteramt. 1456 verlor er seine Gattin Else Wixhauserin am 2. November und trat am 26. Januar 1457 mit Frau Dinchen Fisch, der Wittve Johann Dorfelders, in eine neue Ehe, die aber schon in der neunundzwanzigsten Woche durch den Tod seiner Gattin gelöst wurde. Am 22. Oktober 1459 folgte ihr Johann der Jüngere nach und wurde in seinem Begräbnisse in der Kirche des Predigerklosters beigesetzt. Man trug ihm nach alter Sitte Schild und Helm vor, läutete zu den übrigen Glocken auch die „Storma“, wie dies bei

Schöffeneichen üblich war, und Doctor Wenceslaus, „ein herrlicher Prädicant“ sang die Messe und hielt nach dem Evangelium von dem Altare aus die Trauerpredigt in so beweglicher Weise, dass er selbst und mit ihm viele Leute zu weinen angingen. Es scheint dies das letzte Schöffebegängniss nach altem Herkommen gewesen zu sein, denn bis „auf itzund“ schreibt 19 Jahre später sein Neffe Bernhard „hat man keinen Schöffen also begangen“ (§ 69—73). Die Prediger- und Barfüssermönche trugen selbst seine Leiche — sie wussten warum, jenen hatte er nicht nur ihren Sacramentsschrank vor seinem Begräbniss von Grund aus neu aufbauen lassen, sondern auch in ihren Bau- und Küchenangelegenheiten treuen Beistand geleistet und überdies auf seinem Sterbebette noch 400 Gulden an baarem Gelde vermacht. Ausserdem hatte er sich nicht bloss bei ihnen, in deren Orden er gebrudert war, sondern auch bei den Barfüssern und in den drei Stiftern der Stadt Jahresgedächtnisse gestiftet.

Sein Bruder Heinrich Rohrbach der Alte, Johans des Alten zu Ehrenfels jüngerer Sohn, Bernhards Vater, geboren am 9. März 1410, ehelichte zwanzig Jahre alt am 26. Juni 1430 Gudegin, Ulrichs von Werstadt Tochter. Dieser Ulrich hat seinen Sinn für kirchliche Kunst durch die steinernen Bildwerke „Mariä Himmelfahrt“ vor seinem Begräbniss in dem Salvechor und „Christus am Oelberg“ auf dem Kirchhof der Bartholomäuskirche bethätigt und darauf die bedeutende Summe von 800 Gulden verwandt. (Vergl. über diese Kunstwerke Gwinner Kunst und Künstler in Frankfurt 478 fig. und 565 fig.) Als er 1443 starb, hinterliess er von 17 Kindern nur 4 Töchter, von denen die älteste, Katharina, an Conrad Neuhausen, Schöffen und Bürgermeister zu Frankfurt, die zweite, Margarethe, an einen Bürgermeister zu Speyer, die jüngste, Elisabeth, an den Frankfurter Patricier Lotze Weiss, der „zu Fromelin sass“, vermählt war. Nach seines älteren Bruders Johann Schöffenwahl wurde Heinrich Rohrbach an dessen Statt in den Rath geköhren: 1454 bekleidete er das jüngere Bürgermeisteramt, 1461 am 17. Februar wurde er an seines 1459 verstorbenen Bruders Stelle Schöffe, 1468 war er älterer oder „Schöffenbürgermeister“ (§ 74 u. 75). 1455 den 18. Mai starb auf Sonntag Exaudi Frau Gudegin von Werstadt in dem Hof zum jungen Frosch genannt, der, mit dem Hause Laneck schon damals verbunden, später seit dem im Jahre 1682 durch den Besitzer Peter Caspar Gläser von Gläserthal unternommenen Neubau den Namen Gläsernhof erhielt (Lersner II, 26). Im Jahre 1442 hatten Heinrich und Gudegin beide Häuser von Hartmann Becker und seiner Hausfrau um 3500 Gulden erkauft (Fichard zu Battonn 332). — im

17. Jahrhundert gehörten sie der Familie Glauburg. Heinrich Rohrbach verschied 1474 gleichfalls auf Sonntag Exaudi in dem Wixhauser Hof. Beide wurden bestattet in der Gruft, welche sie sich in dem Chore zu den Barfüßern hatten erbauen lassen. Sie hatten sich mit ihren Söhnen in diesen Orden diesseits und jenseits des Gebirges und speciell in der Strassburger Diöcese brudern lassen, um aller guten Werke und Verdienste dieses Mönchsvereins theilhaftig zu werden, und sich im hiesigen Convent Seelenmessen und Jahresgedächtnisse gestiftet. Die Urkunde für die Einbrüderung in den Barfüßer Orden jenseits des Gebirges hatte ihnen „der heilige Mann“, der bekannte Bussprediger Johann von Capistrano, ohne Zweifel bei seinem Aufenthalte in Frankfurt 1454*), ausgestellt. Heinrich Rohrbach der Alte und Gudegin hatten sechs Kinder; ein Sohn, Johann, Baccalaureus der Dekrete und Präbendar des hohen Stiftes zu Speyer, war 1460 im Alter von 27 Jahren, Bernhard der Erste schon als sechsjähriges Kind 1443 gestorben, Katharina, die Ehefrau des Bürgermeisters Merkel von Breidenbach, starb 1465, Elsgin oder Elisabeth, vermählt mit dem Rathsmann Heinrich Weiss zum Widdel und in zweiter Ehe mit Conrad Ganz, verschied am 1. Juli 1463 fünfundzwanzig Jahre alt; sie hatte angeordnet, an der Seite ihres ersten Gatten auf dem Pfarrkirchhofe vor dem Beinhaus, genannt der „Kornher“, begraben zu werden; allein da damals wegen des Streites der beiden Erzbischöfe zu Mainz Diether von Isenburg und Adolf von Nassau ein Generalinterdict verhängt war, und alle Begräbnisse auf dem Kirchhof und in der Kirche untersagt waren, musste ihre Leiche in dem Grase des ungeweihten Kreuzganges eingescharrt werden; als nach der am Allerheiligenabend desselben Jahres erfolgten Sühne der beiden Bischöfe das Interdict aufgehoben und der Sang und die Sacramenteverwaltung in der Kirche wieder gestattet wurde, grub man am 8. November ihre Leiche wieder aus und setzte sie in der Gruft Johannis zu Ehrenfels zu St. Bartholomäi bei; am 12. November wurde sie unter dem Geläute aller Glocken öffentlich im Chore begangen**); da aber während des Interdictes

*) Vgl. darüber Kirchner I, 512, wo jedoch die aus Lersner II, 6 entlehnte Jahreszahl 1452 zu berichtigen ist, wie sich aus Capistrano's eigenem Bericht vom 28. Okt. 1454 an Papst Calixt III. in Wadding's Annales minorum ed. II. Tom XII, 203 ergibt. Capistrano kam bekanntlich erst nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken, also erst nach dem Jahre 1453, nach Deutschland und nach Frankfurt.

***) Unter diesem Begängniss können nur die Exequien verstanden sein; es ist daher ein Irrthum, wenn Fichard es so fasst, als ob die Leiche am

Viele in den Kreuzgang begraben worden waren, wurde auch dessen Gras an Mariä Verkündigung 1468 feierlich geweiht (§ 76—82).

Da keines dieser Kinder Descendenten hinterlassen hatte, so überlebten Heinrich Rohrbach den Alten nur zwei Söhne, Heinrich der Jüngere und Bernhard der Letzte. Auf sie und ihren Vetter Henne Kemmerer vererbte sich der ausgedehnte Rohrbach'sche Besitz (§56). Nach der Angabe Fichard's (zu Battonn S. 332 u. in der Geschlechtergeschichte) verkaufte Bernhard Rohrbach 1474 seinem Bruder Heinrich seine Hälfte an dem Hause Laneck und zum jungen Frosch um 1600 Gulden; Bernhard selbst behielt das Haus Ehrenfels und den Garten auf dem Klapperfelde, das Haus zum grossen Schnabel fiel an Henne Kemmerer (§ 43). Dass der Wixhauser Hof gleichfalls noch Rohrbach'sches Eigenthum war, ersehen wir aus Fichard's weiterer Notiz, nach welcher 1508 Bernhards Sohn, der jüngere Bernhard Rohrbach, neben dem Wixhauser Hof eine Almey offenbar zur Erweiterung seines Grundbesitzes vom Rathe erkaufte. Der Hof wurde nach Fichard's Angabe von dem älteren Bernhard fortwährend bewohnt.

Heinrich der Junge, geboren am 6. April 1432, verheirathete sich am 15. Januar 1459 mit Katharina, Johann Leydermann's Tochter, Jacob Geuch's Wittwe; 1467 wurde er in den Rath gewählt, kündigte aber seinen Rathssitz aus unbekanntem Gründen auf Walpurgis 1475. Er starb 1481 am 13. Mai in seinem Hofe zum jungen Frosch und wurde in der Pfarrkirche begraben. Von seinen fünf Kindern überlebte ihn nur sein sechsjähriges Söhnlein Hamman, welches unverheirathet starb und mit dem des jüngeren Heinrich Stamm erlosch.

Dieser Bernhard, Heinrichs jüngerer Bruder, dem wir die Zusammenstellung dieser Familiennachrichten verdanken, wurde 1446 am 11. Februar als das jüngste Kind seines Vaters Nachts um 10 Uhr geboren. Aus der Taufe hob ihn der Präceptor des Antoniusordens zu Frankfurt und Höchst, der Wale Herr Hugo de Bellomonte (er nannte sich deutsch: Hugo von Schönenburg; vergl. über ihn und seinen Streit mit Johann von Lorch über die Präceptorei meine Geschichte des Antoniterhofes, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 5. Heft S. 119 flg.); sein Firmpathe war Hugo's Nachfolger, dem dieser die Präceptorei übergeben hatte, Herr Johann Gutgelt. Jener gab ihm zum Pathengeschenk ein schwarzsamtmnes Beutelein mit Perlen und Litzen, in welchem sich drei Ducaten befanden, dieser einen rheinischen Gulden. Von welcher Art damals die Pathenge-

8. Nov. ausgegraben und am 12. erst in dem Kirchhof in geweihte Erde begraben worden sei; auch wurde sie nicht in dem Kirchhof, sondern in der Kirche selbst beigesetzt. Lersner giebt I, II, 37 die falsche Jahreszahl 1462.

schenke waren, erschen wir aus den Aufzeichnungen Bernhards über die Geburt und die Taufe seiner Kinder. Gewöhnlich wurden Münzen in einem Beutelchen von schwarzer oder rother Seide, Damast oder Sammt, bisweilen mit goldenen Spängelein gegeben; als solche Münzen werden Dukaten, rheinische, Mainzer Gulden, ferner breite Gulden (genannt „ryders“, Rittergulden?) und Martinsgulden, silberne Jörgen und alte Turnosen aufgeführt; einmal werden neben dem Geldgeschenk drei Würfel erwähnt. Der Beutel muss so sehr an der Tagesordnung gewesen sein, dass Bernhard ausdrücklich bemerkt, der Canonicus Wernher von Onshausen habe seinem Sohne Adolf „einen silbernen Jorgen auf einem Pferde (wohl auch eine Münze), aber keinen Beutel“ gegeben. Eine Tochter erhält statt des Geldes einen vergoldeten silbernen Bisamapfel; eine andere neben dem Gelde ein goldnes Sichelchen, eine vergoldete silberne Katharina (Heiligenbild) und ein rothes Korallenpaternosterchen (Rosenkranz), das sie in ihren Kinderjahren als Schmuck am Halse trägt; ein Sohn ein Ringlein von röthem Golde mit einem Rubin (§ 94—102).

Bernhard Rohrbach verlobte sich am 21. Januar 1466 mit Elgin*), der Tochter des Schöffen Conrad von Holzhausen und seiner Ehefrau Engin Sachsen; Freier und Anträger war dabei Gerlach von Londorf, damals Hauptmann zu Frankfurt, zusammengegeben wurden sie durch Conrads Bruder, Johann von Holzhausen. Freitag den 19. September desselben Jahres gingen die Verlobten Morgens nach der Pfarrmesse zur Kirche, Montag darauf war die Hochzeit und die nächste Nacht wurde das Beilager in dem Hause von Elgins Mutter zu Kleinfalkenstein gehalten (Predigerstrasse 9, A. 56). Sonntag den 5. Oktober führte man Elgin in den Wixhauser Hof, wohin Bernhards Vater sämtliche Hochzeitsgäste und noch mehrere Andere geladen hatte; diese alle begleiteten das junge Paar in den an der Breitengasse gelegenen Rohrbach'schen Garten, wo das Mittagmahl gehalten ward und die Männer Nachmittags vor den Frauen und Jungfrauen lebendige Haasen hetzten, die man am Abend fröhlich verspeiste. So wurde in den guten alten Zeiten die Hochzeit begangen (§ 103—105, vergl. Lersner I, 302).

Bernhard Rohrbach war der damals üblichen kirchlichen Form der Frömmigkeit aufrichtig ergeben; manche Züge, die er uns aus

*) Aus einer lateinischen Aufzeichnung Bernhards in Fichard's Geschlechtergeschichte, worin jener seine Gattin Adelgunde nennt, ergibt sich, dass Elgin nur die diminutive Verkürzung dieses Namens ist. Ueber die zu Ehren dieser Vermählung von Barthel Zeitblom gestochene Kupferplatte vergl. Gwinner a. a. O. 24.

seinem Leben aufbewahrt hat, bestätigen dies: wie seine Vorfahren und namentlich sein Vater hatte er sich, seine Ehefrau und sämtliche Kinder in den Orden der Barfüsser diesseits des Gebirges einbrudern lassen, um sich aller ihrer guten Werke theilhaftig zu machen; ja er hatte mit ihnen den Vertrag aufgerichtet, dass wenn einer seines Stammes mit Tod abgehe, ihm das Begängniss in gleicher Weise gehalten werden solle, als ob ein Ordensbruder gestorben wäre. Dem Bartholomäusstifte spielte er eine Reihe von Jahren das grosse Orgelwerk im Chore und erhielt dafür 1470 die Zusage des Capitels, dass ihm das Fest des heiligen Bernhard mit seinen beiden Vespern, sowie das Fest der heiligen Afra, auf ewige Zeiten mit der grössten Orgel begangen werden sollte. Sein Bruder Heinrich scheint diese Sympathien nicht getheilt zu haben, denn als Bernhard auf seine eigne Anregung den von ihm besonders geliebten Barfüssern in Rom die Ermächtigung auswirkte, auf Sonntag Exaudi, an welchem sein Vater und seine Mutter gestorben waren, ihren Kirchweihtag durch eine Procession „mit unseres Herrn Leichnam“ zu begehen, überliess Heinrich seinem Bruder allein die Kosten dieses Privilegiums zu tragen; dafür erhält Bernhard das ausschliessliche Recht, mit einer nur von ihm zu erwählenden Person den das Sacrament tragenden Priester führen zu dürfen, und es wurde ihm zugleich verbrieft und besiegelt, dass nach seinem Tode dieses Recht auf die ältesten Rohrbache aus seinem und nicht aus seines Bruders Stamm, falls aber keine solche vorhanden seien, nur auf die beiden Nächsten aus seiner und nicht aus seines Bruders Verwandtschaft übergehen solle (vgl. auch Lersner I, II, 60. II, 202). Noch vier Jahre vor seinem Tode im Jahre 1478 beging er das Fest seines Schutzpatrons des heiligen Bernhard in der Capelle des ihm befreundeten Antoniterconvents festlich mit allen seinen Vespern (§ 24—28). Es darf uns unter diesen Umständen nicht verwundern, dass von seinen neun Kindern sein Sohn Job der Jüngere (geb. 1469) sich dem geistlichen Stande widmete und Canonicus an dem St. Bartholomäusstifte wurde (er starb 1502), zwei seiner Töchter aber Anna die Jüngere (geb. 1474) und Afra (geb. 1476) den Schleier in dem Weissfrauenkloster nahmen. Da sie bereits im Jahre 1488 als Klosterfrauen in einer päpstlichen Ablassbulle aufgezählt werden (Lersner I, II, 79, II, II, 95) so müssten beide schon vor dem 12. und 14. Jahre der Welt entsagt haben; allein aus einer gleichzeitigen Familienaufzeichnung ersehe ich, dass die förmliche Einkleidung der beiden Novizen erst am 6. August 1494 erfolgte, was den sicheren Beweis liefert, dass noch nicht alle in jener Urkunde Aufgeführten das Gelübde abgelegt hatten.

Trotzdem war Bernhard ein lebensfroher Mann, der an dem Treiben der Trinkstuben sich unbefangenen betheiligte. Manche Züge werden von ihm selbst bei Römer a. a. O. mitgetheilt. Auch in der Pracht seiner Kleidung kehrte er gerne den reichen Patricier mit Ostentation hervor. Bekannt ist der kostbare gestickte Aermel, den er sich als achtzehnjähriger Jüngling 1464 machen liess, auf welchem ein Barfüsser Mönch mit einer Egge den Acker bestellend dargestellt war, und dessen Silber $11\frac{1}{2}$ Mark wog. Lersner hat uns I, 313 eine Abbildung davon aufbewahrt. 1462 wurde er Stubengesell auf Laderum, 1465 und 1468 Stubenmeister; da er aber schon 1466 zugleich als Stubengeselle auf Limburg aufgenommen wurde und zu den Aemtern daselbst verbunden war, so befreiete ihn für das folgende Jahr die Gesellschaft auf Laderum von der Verwaltung ihrer Aemter und ihrer Wirtschaft und verpflichtete ihn nur zu den Geboten zu kommen. 1475 wurde er zum Stubenmeister auf Limburg erwählt, 1479 mit zehn andern als Stubengeselle zu Frauenstein aufgenommen (§ 106—112). Diese Mittheilungen zeigen uns, dass die drei Gesellschaften damals auf ganz gleicher Linie standen und dass der Anspruch, den das Haus Limburg auf edleren Ursprung und höheren Rang später erhoben hat, der geschichtlichen Begründung entbehrt.

Auch seiner Vaterstadt hat Bernhard in verschiedenen Aemtern und Würden gedient. Nachdem sein Bruder Heinrich auf den 1. Mai 1475 den Rath aufgesagt hatte, wurde Bernhard am 25. Januar 1476 an dessen Stelle erwählt (man hatte neun Monate die Rathsstelle offen gelassen, weil Bernhard erst am 11. Februar 1476 das dreissigste Jahr zurücklegte), und als Pfleger des Siechhauses zu den guten Leuten und zu St. Peter bestellt. Jenes Amt bekleidete er zwei Jahre, dieses eins. 1477 wurde er mit Jorg von Breidenbach Zunftherr der Sattler; als diese ihnen am Dreikönigsfeste, dem Tage ihrer Vergleichung, ein Viertel des allerbesten süssen Weines übersandten, erhielt der Knecht, der ihn überbrachte Nichts. In demselben Jahre wurde er zum Rossmarkte, im folgenden auf der Stadt Rentekiste und als Pfleger zu dem Barfüsserkloster deputirt. 1480 wurde er Fischmeister und Pfleger des Almosens zu St. Nicolai. 1482 wurde er Kornmeister. Das Bürgermeisteramt hat er nicht verwaltet, auf die Schöffenbank ist er nicht gewählt worden (§ 113—123).

In den letzten Jahren scheint Bernhard leidend gewesen zu sein: wenigstens sind sämmtliche Einträge in seiner Hauschronik vom Jahre 1481 an von einer fremden Hand mit veränderter Orthographie geschrieben. Der letzte, der seinen am 6. December 1482 um 10 Uhr Vormittags erfolgten Tod meldet (S 124), rührt von seiner Ehe-

frau Elgin her. Sie selbst folgte ihm erst am 19. December 1501 und hat ihn somit um 19. Jahre überlebt. Von Fichard sagt über ihn: „Bekannt sind die handschriftlichen noch unedirten und nur durch wenige unvollständige Auszüge bei Lersner angemerkten Aufzeichnungen dieses Bernhard, ein sehr schätzbarer Beitrag zur Kenntniss seiner Zeit, in welchen der Charakter dieses lebensfrohen Mannes, der eine damals bei Laien nicht gewöhnliche wissenschaftliche Bildung genossen hatte, deutlich hervortritt“.

Bei der Aufzeichnung der Geburt seiner Kinder berichtet er, dass sein Sohn Bernhard in der Sacristei der Weissfrauenkirche 1477 gefirmelt worden sei, und dass der Weihebischof Matthias, ein Frauenbruder (Carmeliter), darauf die Holzhauser Capelle geweiht habe (§ 94); es ist daher zu berichtigen, wenn Lersner II, II, 88 diesen Akt in das Jahr 1466 verlegt. Da von Bernhards des Aelteren neun Kindern drei sich dem geistlichen Stande oder dem Klosterleben gewidmet hatten, drei aber, der ältere Job, Adolf und die ältere Anna noch vor dem Vater in jungen Jahren verstorben waren, — rührend ist die Erzählung, wie er seinem zehn Wochen alten Adolf selbst das Leichkar (Sarg) macht, ihn hineinlegt und festnagelt, dann sich nachtragen lässt und ihn in seiner Gruft in der Pfarrkirche beisetzt (§ 97) — da ferner seine jüngste Tochter Martha, seit 1495 mit Karl von Hynsberg verheirathet, 1514, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und sein jüngster Sohn Conrad 1510 unverheirathet starben, so wurde sein ältester Sohn Bernhard der einzige Stammhalter des Geschlechtes, das wenige Sprösslinge mehr trieb. 1570 starb Heinrich Rohrbach, des jüngeren Bernhard's Enkel, vermählt mit Anna von Hynsberg, als der letzte seines Geschlechtes und Namens. Von seinen drei Kindern überlebte ihn nur die siebenjährige Margaretha, die sich 1579 mit Johann Adolf von Glauburg vermählte. Durch sie ging der reiche Rohrbach'sche Familienbesitz auf das Glauburg'sche Geschlecht über.

Diese Blätter waren bereits unter der Presse, als der Herausgeber auf eine Handschrift des im Jahre 1502 verstorbenen Canonicus Job Rohrbach, gleichfalls im Besitze des Herrn Rathes Finger, aufmerksam wurde, welche nicht nur die Rohrbach'sche Familiengeschichte fortführt, sondern auch überdiess eine Reihe der interessantesten Nachrichten über gleichzeitige städtische Ereignisse und Verhältnisse, über das Leben und die Gewohnheiten der Geschlechter und über die Sitten der Zeit enthält. Er behält sich ihre Veröffentlichung für den nächsten Band des Archivs vor und wird dem Abdruck zugleich eine Geschlechtstafel der Frankfurter Familie Rohrbach beifügen.

2. Text.

[Fol. 1.] Johan Rohrbach zu Erenfelsch.

§ 1. Item Johan Rorbach, der alde zu ernfelsch vnd frauw gude sin husf. vnd alle yr kynder sint gebrudert zu sant Andreas yn dem kloster zu nūwenberge sant benedictus ordens by folda meynczer bischthums juxta litteras*).

§ 2. Item sal man yr yglichem eyn besunder jare gezyde thun zu ewigen tagen yn dem iczgenanten closter, mit namen Johan sin jare gezyde uff cosme vnd damiani, als er gestorben ist, vnd frauw guoden ym myttel des meyes, als sye gestorben ist, ader yn iglicher fronfasten nehist dar vor, by verlust xl gulden, juxta proprias et speciales litteras.

§ 3. Item sint diese obgeschr. Johan vnd frauw guode gebrudert yn die bruoderschafft der phar kirchen zu folda, do man yrer vnd yrer kynder zu der fronfasten gedencken vnd mit andern bruodern vnd swestern begehen sollen, juxta litteras.

§ 4. Item sint sie beyde auch mit allen yren kyndern gebrudert yn den prediger orden, alt wydt dye welt ist, juxta litteras.

§ 5. Item sollen die prediger hye zu franckfurt sye beyde zwyynet ym jare zu ewigen tagen begehen mit vigilien vnd sele messen vnd ii bornenden kirczen, mit namen eyns Cosme vnd damiani vnd daz ander Gregorij pape by verlust xl gulden, juxta litteras.

§ 6. Item sol man yr beyder ewiglich gedencken alle sondage nach dem wyhe wasser zu sant leonhart vnd yr yglichem eyn jare gezyde thun mit vigilie vnd sele messe vnd die dage mess doch nit abstellen ader vnder wegen lassen, juxta litteras.

§ 7. Item sol man yr beyder ewiglich gedencken alle sondage nach dem wich wasser zu unser frauwen berge zu franckfurt, vnd yr yglichem sin jare gezyde besunder thun vnd doch des dages messe nit under wegen lassen, juxta litteras.

Johan Rohrbach scheffe zu franckfort,
des obgñten Johans sone.

§ 8 Item ist gebrudert yn den prediger orden vnd yn alle yr guoden werck, als wydt die welt ist, juxta litteras.

*) In der Handschrift steht überall juxta litteram, juxta propriam et specialem litteram, trotz der Abbriviatuor deutlich zu lesen, was wir uns zu emendiren erlaubt haben.

§ 9. Item die prediger hye, by den er begraben lygt, sollen sin zu ewigen tagen gedencken fasten vnd aduent alle tage vnd durch das ganz jar alle sondage vnd sollen en yn der woehen umb die xi uwren meyde (myde) tag zu ewigen dagen erlichen begehen vnd jar geczyde thun mit vigilien. sele messen vnd sin grabp mit yres conuents eygenen kirezen beluchten, nulla littera

§ 10. Item vor alles obgeschr. hat er enen den sacraments schanck by syn begrebde von grunde vnd nuwen lassen machen, so hat er en auch sust zytlich an yren buwen vnd kochen zu staden gestanden. Item so hat er dem selbigen conuent besast an sym todt bett mer dann iii^c gld. juxta litteras.

[Fol. 2.] § 11. Item soll man den obgenanten johan rorbach, scheffen etc., auch ewiglichen begehen vnd sin jar geczyde thun mit vigilien, sele messen vnd geluchte yn der phar vnd stift zu sant Bartholemeus yn der woehen, do der Eylffusent jungffern tag yn gelygt, vnd sollen soliche jar geczyde den nehisten sondag zuvor verkunden vber die cancel, uff welchen dag sye ys thun wollen, juxta litteras.

§ 12. Item desselbigen glichen yn aller masse sollen der styfft vnser frauen vnd sant georgien, genant zu sant leonhart, en begehen vnd jm jar gezyd thun juxta litteras.

§ 13. Item desselbigen glichen auch yn aller masse sollen en der styfft uff vnser frauen berge begehen vnd jar geczyde thun juxta litteras

§ 14. Item desselbigen glichen auch yn aller obgeschriebener masse sollen en das closter vnd conuent zu den barfussen zu franckfurt begehen vnd jar geczyde thun juxta litteras proprias desuper et etiam ipsas litteras patris mei, scilicet henrici rorbachs.

Heinrich Rorbach der Eltter, scheffe zu Franckfort,
myn bernharts lieber vatter selger, dem gott gnade.

§ 15. Item hat Heinrich Rorbach der eltter, myn bernhards lieber vatter selger, em erwelet vnd geczuget eyn begrebde vnd eyn sarg, yngesenckt yn dem choro zu den barfussen vor des helgen sacraments schanck, do yn dan er vnd sin liebe husfrau beyde auch begraben lygen. Item sollen dye selbigen barfusser yr beyder ewige gedechtnyss han dye aduent vnd dye fasten alle tage vnd durch das ganz jar uff dye sondage zu ewigen zytten.

§ 16. Item sollen dye obgenanten barfusser yr beyder jar geczyde thun vnd haben mit vigilien, sele messen vnd dye begrebde be

luchten von yren des conuents eygenen kyrcozen zu dem egenanten jare gezyde, daz alles geschehen sal uff den montag des abends mit vigilien vnd des dinstags mit eyner syngenden selemesse nehst nach dem sondag Exaudi, nehst vor phyngsten, wan sie uff den selbigen sondag Exaudi beyde verscheyden sin, doch yr éyns 19 jare noch dem andern, vnd sal man solich jaregezyde vff den egenanten sondag Exaudi, yres closters kyrchwyhunge tag, also zu thun vber dye kanzelen verkunden.

§ 17. Item sollen sye auch dye egenante begrebe von yres closters vnd conuents eygen kyrcozen vnd geluchte uff aller helgen vnd aller selen tag selber beluchten etc., dies vorgeschrebene alles nach lude vnd ynhalt yres besyegelten bergamenen brieffs, auch wes en vmb solichs obgeschrebene alles zu thun gegeben ist, besagende.

§ 18. Item sollen sye allen dag durch das gancz jare des abends uff das „salve regina“ yr knaben vnd jurtgen zwen lassen syngen zu dryen malen den engelischen gruss: „aue maria, gratia plena, dominus tecum“, vnd der gancz chor zu yglichem respondere: „benedicta tu in mulieribus“, ut supra juxta litteras.

[Fol. 3.] § 19. Item ist Heinrich, myn bernharts lieber vatter selger, vnd sin husfr. gudula, myn liebe mutter selge, mit allen yren kyndern vnd althern gebuodert yn den barfusser orden der obseruancien vnd yn alle yr guoden werg saltem in partibus cismontanis juxta litteras a deuoto patre johane de capistrano „der heilge man“ vulgariter*) nuncupato.

§ 20. Item ist er vnd sin husfrauwe vnd alle yre kyndere auch gebuodert vnd mit deylhalfftig gemacht aller guoden werg der barfusser obseruancien yn hohen dutschen landen etc. juxta litteras.

§ 21. Item ist er vnd sin husfrauwe, yre kyndere, magt vnd gesybpten bis yn den vierden grade, auch teylhalfftig gemacht aller guoden werg der obgenanten barfusser obseruancien yn yr prouincien, genant von straisburg, juxta litteras.

§ 22. Item des selbigen glichen ist er vnd sin czween sone, henrich vnd ich bernhardt, unser beyder husfrauwen vnd kyndere auch mit gebuodert vnd aller guoden werg teylhalfftig, dye geschehen yn der iczgenanten straisburger prouincien, juxta litteras proprias.

*) Eine Abbeviatur: w^r, die ich so glaubte deuten zu müssen.

§ 23. Item ist er vnd sin czwen zu der selbigen zijdt lebendige sone, mit namen henrich vnd ich bernhart, auch gebruoert vnd mitteylhalfftig aller guoden werg der egenanten barfusser von der obseruancien hye diesytten vnd henesytten der gebyrge juxta litteras.

Ego ipse bernhardus Rorbach.

[Fol. 4.] § 24. Item bin ich bernhart vnd elgin myn husfrauwe vnd vnser beyder kyndere mit gebruoert vnd teylhafftig gemacht aller guoten wergk, dye geschehen von den bruodern des barfusser ordens von der obseruancien hye dieser sytten des gebyrges, vnd wan vnser eyns von dodes wegen abe geht, vnd enen das yn yrem capittel verkundet wyrdt, sollen sye das begengniss haben zu glicher wyse, als ob eyn bruoder des ordens abgegangen vnd gestorben were, juxta litteras.

§ 25. Item hant dye herren des stifts sant bartholomeus zur phar yn yrem gemeinen Capittel uberkomen vnd myr bernhartten zu gesagt das fest sancti bernhardi myt synen beyden vesperen vnd daz fest sante affre vnd yr geselschafft myt der hoën messe zu ewygen tagen mit der grosten orgelen zu begehen; herumb han ich enen eyn jare mit namen von ostern Anno xiiii^o lxx^o bis uff ostern lxxi^o das groste werg zu choro müssen spelen vnd hatt en das auch vor uff zwey ganzere jare vnd mer gespelet. Dis beryddunge vnd besliessunge ist geschehen durch das obgenant ganz capittel anno xiiii^o lxx jare uff sant bonifacius abend, vnd was der montag noch vnser herren uffarts tagk.

§ 26. Item so synt ich, myn husfrauwe vnd kyndere auch noch an mer andern yn der barfusser obseruancien gebruoert, also man daz klerlich hye henesijt an diesem blade fyndet yn Heinrich Rorbachs myn lyeben vatters selgen bryeffen. [Fol. 3.]

§ 27. Item han ich bernhart den barfussern zu franckfort uf eygen bewegniss angegeben zu rome uff mynen costen zu erlangen eyn procession mit vnser herren fronlicham vff den sondag Exaudi, yren kirchwyhunge dag, zu begehen vnd daz got zu lobe vnd sunderlich, dwyll myn lieber vatter vnd muotter selgen beyde uff den egenanten sondag von dode abgegangen sin, doch myn vatter xix jare noch myn muotter egenanten, den got beyden gnade. Dis procession ist also erlangt vnd usbraicht vnd ich han alles daz, wes is gekostet hat alleyn bezalt vnd Heinrich myn bruoder wolt des wenig ader vyl mit myr nichts bezalen. Herumb so sal ich, dwyl ich leben,

mit eyner persone, welche ich zu myr neme, den herren, der daz helge sacrament in solicher processione dregt, foren vnd nyemants anders, dan mit mynem willen, vnd nach mynem abgange czwen dye eldesten Rorbeche myn bernharts stams vnd nyt von heinrich myns bruoders stam, vnd obe nit rorbeche myn bernharts stams weren, so solten en czwen dye nehisten von myn bernharts gesyppe vnd yn keynem weg myns bruoders stams noch gesypps furen, dis alles ynhalt der barfussen besiegelten usschrybunge dar vber noch klerlich besagende. act. Lucie virginis 77°.

§ 28. Item penitus peragebam festum sancti bernhárdi in capella acti anthonij solempniter et cum vesperis anno domini m°cccc°lxxviii°*).

[Fol. 9.] § 29. Item dis hernach geschr. han ich bernhart Rorbach us gar viln versiegelten brieffen vnd warhafftigen hantschriften zu samen braicht vnd us geschriben von vnserm geslecht des namens Rorbach, also ich das dan yglichs noch heitte zu dage han vnd zu bringen kan vnd mag

§ 30. Item sint die Rorbeche gar fast eyns alten stames vnd herkomens vnder der herschaft von ysenburg, by der sye zu hoffe fast lange rostig vnd reysig gewest vnd herkomen sint vnd gewonet haben, nyederwyndig budyngen uff eynem hoffe, etwan genant dye Krachenburg; die hoffe stadt steht noch, aber is yst gar vor langen jaren verwustet.

§ 31. Item so haben sich auch etlich generet von der gotlichen erlichen narunge genant patriarcharum, das ist des felde, der hoffe and vye züchte.

§ 32. Item sint gewest xii gebrueder vnd iiiii swestern, die eyns teils vnder yren jaren gestorben, die vbrigen eyns teyls mit eym herren von ysenburg yn heydenschaft gezozen, vnd so quamen die, andern geyn Rorbach vnd satzten vnd beerbeten sich do selbs nach verstorunge vnd verwustunge der obgenanten Krachenburg.

§ 33. Item vnder den obgeschrebenen was eyn genant Henseln Rorbach, der nam eyn Eewybp, dye was fast lang, suberlich vnd erlich, mit der gewann er zu rechter Ee vier sone vnd vier tochtere mit den namen Heinrich, Ortwin, Appel, Conrad Gele, Kunczele, alheydt, metze.

*) § 28 steht, weil auf S. 4 kein Raum mehr war, unten auf S. 3. Fol. 5—8 sind leere Blätter.

Henseln Rorbachs kyndere mit namen,
vier sone vnd vier tochtere.

[Fol. 10.] § 34. Item Heinrich quam yn herczog Rupprechts hofte von beyern vnd was by em yn driczehn felt gesleyczen vnd stryitten vnd sasse an der Berg strassen yn eym grossen dorffe genant hemsbach, den bewybete der obgenante herzog rupprecht vnd er gewan eyn tochter, die hiess Engelle, die hatte eynen sone, der hyess Jorge, der wardt eyn monich. Dieser obgeschriebene herczog Ruprecht lag vor franckfort iii dage vnd vi wochen konig zu werden vnd wart auch konig.

§ 35. Item Orttwin bleybe czu Rorbach uff sym vetterlichen yrbe vnd hatt eyn sone, genant Gyrlach Rorbach, eyn burger zu Dreden, der was der herren von sachsen vnd myssen raidt.

§ 36. Item appel quam yn das landt geyn elsass vnd bewybete sich zu straisburg vnd wardt geheysen nasse arse vnd er liess zwen sone, dye worden nach em geheysen die jungen nasse arse.

§ 37. Item Conradt quam geyn franckfurt, der was myn bernharts Ore anche, daz man zu latin nennet „proauus“, hat eyn husfrau, genant hebele kleynen, die hat eyn bruoder, was eyn sanger vnd canonicus zu unser frauwen berge, genant her thylman kleyn ligt neben dem choro vnder eym gehauwen steyn begraben. Diser, Conradt kaufft daz hus zum swanen gegen dem wyddel vber uff dem samstags berge, daz non eyn appotekon ist, vnd hatt da by eckere vnd wiesen, der er sich generet, also do zu mal gewonlich was; dieser guttere worden mynem vatter selgen heinrich Rorbach scheffen zu franckfurt wol uff viii^o gulden wert des namens halp wydder feile geboten, ader er wolt die nit keuffen, vnd ich meyn, die kynder zu den drenschencken haben der noch zur czijt eyns teyls. Dieser Conradt starbp, do man zalt noch Christi gebort m^o vnd cccc jare uff dinstag sant michahelis des helgen erczengels obent, daz ist xxviii dag septembris, vnd liess seyn eynigen sone, genant Johan, myn bernharts anchen ader anherren, auus zu latin genant.

[Fol. 11.] § 38. Gele quam geyn Elsberg, dar verandertte sye eyn frauwe von ysenberg. Dye hatt zween sone, hiess der eyn johannes Bamssge, der ander heylmanus bamssge, der wais eyn vicarius zum dome zu meyncz.

§ 39. künzele quam geyn fredeberg, dye liess eyn tochter.

§ 40. allhayd wart gegeben eym edelman uff den fogelsberge.

§ 41. Metzze starbe eyn dieust jungfrauwe by der frauwen von ysenburg.

§ 42. Item Gyrlach, Ortwins sone, der was der herczoge von Sachsen raidt vnd dyner vnd wonet zu Dresden; der hat iii sone hiess eyner Johann, eyn augustiner obseruancialis, gar eyn andechtiger, gelertter predicant, der ander franciscus, eyn prediger obseruant zu worms, der was nit priester, wan er was eyns bloden gesichts, aber was sust eyn usrichter des ganczen conuents vnd eyn kostlicher wergman, buwes vnd schryner werckes, vnd hat dye schone, grosse taffel vff dem frone altare des selbigen prediger closters czu wormse ganz von grund nuwe selber gemacht. So bleybp der drytte sone weltlich uff sym vetterlichen yrbe zu dresden wonende vnd der liess eyn eynige dochter, genant margaretha.

[Fol. 12] § 43. Item Johan, Conradts sone, myn bernhards anherre, hatt zu der Ee frauwe greden, eyn gelassen wyttwe Johan schelmen, worden vertrauet albani martyris 1401 vnd waren by eyn bis uff den ersten sondag yn den fasten genant Inuocavit anno domini 1402, do starbe sye; anno domini 1402 andree appostoli, wart er vnd myn anefrauwe Gude, sin ander husfrauwe, zu samen gelobt vnd woneten by eynander eyn jare zu frauwenrade, daz yczunt dye vnderste radestobe ist; darnach uff fritag yn den fronefasten vor sant michahels tag 1403 kaufft er daz hus zu ernfelsch yn der snore gassen vmb caspar czuyngeln vnd czogen dar yn zu wonende zu sant martins dag nehst da nach; anno 1414 uff die fastnacht kaufft er synen garten, hoffe vnd schuwer uff dem klapperfeld, daz oben uff dye breyden gass stosset vnd non ergrosset vnd zu ryng umb bemuret ist, also der iczund mit allem sym begrieffe steht, vnd daz egenant hus ernfelsch non beyde iczunt myn bernhards syn; darnach hat er kaufft daz hus zum grossen snabel, das yczunt henne kemmerers, myn's vytern, ist vnd sym vatter erasmus kemmerer, scheffen vnd des rades zu franckfurt, des egenanten Johan Rorbachs eyden, zu teile wart.

§ 44. Item hat er mit sym vetterlichen yrbe vnd syner zweyer husfrauwen narunge gehandelt geyn Elsass, schyffe mit elsesser wynen zu brengen, daz noch by synen zijten etwas handels hatt, wy wol is gar fast vnd sere hatt abgenomen, dan also man sagt, so synt die meysten grosten vnd kostlichsten huse also brunenfelsch, das paradys vnd ander mirglich*) husunge von dem obgenanten handel vnd gewerbe der elsesser gebuhet worden.

*) erklärt eine Randglosse aus dem 17. Jahrhundert durch: notable.

§ 45. Item hant diese zwey Johan Rorbach vnd frauw guode, myn bernhards obgenante anherre vnd anfrauwe, by syn ander ge-kaufft vnd gehabt diese hernachgeschrebene lyppgedinge gulte uff yrer vnd yrer kyndere lebetage, also ich bernhart daz us des obgenanten myns anherren eygen hantgeschriff, wie das hernach folget, geschreben han vnd sich daz auch hynder vnd an den nach benantten steden klerlich erfyndet vnd enen küntlich ist.

[Fol. 13.] Dis hernach geschrebene sint dye wordt vnd schryfften Johan Rorbachs, iczgenantten myn bernharts anherren, also ich die us synen buoßern vnd eygen hantgeschryfften geschreben han.

26 geilnhusen. §. 46. Item jeh han kaufft uff der stadt geilnhusen xxvi gulden geldes uff myn lypp vmb ii^c xl gulden, erschynen zu den zweyn franckfurttmessen; actum anno dni mcccii decollacionis Johanis.

104 franckfurt. § 47. Item uff der stadt franckfurt ciiii gulden geldes umb mxlvi gulden, stehen lii gulden uff myn lebetage vnd uff guoden myner husfrauwen lebetage auch lii gulden golds, erschynen halp martini vnd halp Seruacii; actum anno domini mcccxi martini.

26 meynce. § 48. Item uff der stat meynce xxvi gulden geltess uff mynen lypp vmb ii^c lx gulden, erschynen marie magdalene; actum mcccxvi marie magdalene.

104 franckfurt. § 49. Item uff der stadt franckfurt ciiii gulden geltess vmb xi^c xliiii gulden, stehen lii gulden uff myn sone Johan vnd lii gulden uff myn sone Heynrich, erschynen zu yglicher franckfurtt mess halp; actum mcccxviii^o dominica letare Jherusalem.

104 straisburg. § 50. Item uff der stat straisburg ciiii gulden geltess umb xii^c xlviii gulden, stehen lii gulden uff myn sone Johan vnd uff myn dochter gelen, von eym uff daz ander zu ersterben, vnd uff myn sone heinrich vnd myn dochter guoden auch lii gulden, von yr eym auch uff daz ander zu ersterben, erschynent yglichs halp nativitatis sancti Johanis baptiste zu mytten somer vnd halpp Johanis evangeliste zu wynachten; actum mcccxxi nativitatis Johanis.

[Fol. 14.] 104 cassel. § 51. Item uff der stadt Cassele ciiii gulden geltess vmb xi^c gulden, stehn uff myn sone Johan lii gulden vnd uff myn sone henrich auch lii gulden, von yr yglichem uff den andern zu ersterben, erschynen alle messe yglichs halp; actum mcccxxi sabbato post vdalrici.

52 eschwege. § 52. Item uff der stat Eschwege auch yn Hessen lii gulden geldes umb vi^c xxii gulden, stehen uff guoden myn husfrauwen,

uff myn sone heinrichen vnd uff myn dochter guoden, von yr eym uff daz ander zu ersterben, erschynen alle franckfurter messe xxvi gulden; actum mccccxxiii decollacionis Johannis.

52 hoenburg. § 53. Item uff der stat hoenburg auch in hessen lii gulden geltes vmb v^exx gulden, stehen uff mich vnd myn sone Johan, von eym uff den andern czu ersterben, erschynen walpurgis; actum anno domini mccccxxv philippi et jacobi.

52 herschfelde. § 54. Item uff der stat hersche felde lii gulden geltes vmb vi^ex gulden, stehen vff myn sone johan vnd uff myn dochter guoden, von yr eym uff daz ander zu ersterben, erschynen yn yglicher messe halp; actum anno domini mccccxxvii anthonij abbatis.

52 dyepurg. § 55. Item uff der stadt dyepurg lii gulden geltes vmb v^exx gulden, stehen uff myn sone heinrichen, erschynen zu yglicher franckfurter messe halp; actum anno domini mccccxxvii bartholomei apostoli.

§ 56. Summa Summarum dieser obgeschriebenen lyppgedinge gultten macht jerlichs vi^elxxvi gulden geltes. Summa des sye ge-kaufft sint vmb vii^miii^ex gulden;

wess sie aber beyde an pantschafft vnd wydderkauffes vnd ewigen gultten gehabt han, sint nach yr beyder abgang verteylt johan vnd heinrichen gebroedern vnd hennen kemerern, yr swester guoden sone, wan diese dry erlebeten alleyn der obgeschriebenen johans vnd frauw guoden dott.

Hant diese vorgeschriebenen johan vnd frauwe guode myt eynander gehabt viii kynde, also hernach folget v sone, iii tochtere.

[Fol. 15.] joist. § 57. anno domini xiiii^e vnd iiiii jare, ach dage vor vnser frauwe hyemelfart dag, wart myn sone joist geborn vnd lebet nyt lenger wan dry wochen.

johan. § 58. anno xiiii^e und v^e jare xiiii dag nach michahel wart myn sone johan geborn; do er vii jare alt wart, do brach er eyn beynen.

gredegin. § 59. anno xiiii^e vnd viii jare uff den grunen dornstag, wart myn dochter gretegin geborn vnd starp den andern dag nach sant appolonien tag anno xiiii^exvii^e.

heinrich. § 60. anno xiiii^e vnd x jare uff den nehisten son-
dag vor palmen genant judica, daz was der ix dag ym mercze wart myn sone heinrich geborn, daz was myn bernharts lieber vatter.

gudegin. § 61. anno xiiii^e und xi uff sant johans dag zu mitten sommer wart myn tochter gudegin geborn; diese wart gegeben Erasmus Kemmerer von fulda, was bacularius decretorum vnd scheffe, radt vnd burgermeister zu franckfurt vnd gar eyns altten erlichen herkomens zu folda; diese zwey hatten iiii kynde miteynander, zwey sone, beyde genant henne, vnd zwo dochtere, eyn agnes, dye ander clara, die starben all yn yrer jogent vnd vnuerandert, bis uff henne kemmerer, iczunt zum snabel gesessen, myn vittere, der selbige henne kemmerer wart vermalet Elsgin, johan hanen, etwan scheffen zu franckfurt, tochter.

bernhart. § 62. anno xiiii^e vnd xii uff sondag nach sant johanes dag zu mytten somer wart myn sone bernhart geborn vnd starbe uff vnser frauwen dag liechtwyhe anno xiiii^exvi jare

adolff. § 63. anno xiiii^exiii uff den nehesten dag nach der apposteln scheydunge tag, vnd was uff eyn sondag, wart myn sone adolff geborn vnd wart vii wochen alt.

gele. § 64. anno xiiii^e vnd xiiii jare uff samstag der eylffusent junffern abendt wart myn tochter gele geborn vnd starbe auch vnuerandert vnd vnuermabelet.

[Fol. 16.] § 65. Item anno domini xiiii^e vnd xxviii jare uff mondag der helgin martteler vnd artzet sant cosmus vnd damianus dag, daz ist der xxvii dag septembris, starbe der obgenant johan Rorbach yn sym huse Erenfelsch vnd lygt begraben yn der phar zu sant bartholomeus, entgegen dem altair der helgen dryfaldikeyt vber, vnder dem steyn, da rorbach vnd kemmerer uff gegossen ist, wan Erasmus kemmerer, scheffe, vnd guode sin husfrau, des obgenanten johans eyden vnd tochter, auch dar in begraben worden sin.

§ 66. anno domini xiiii^exxxviii uff sant Sophye dag, daz ist der xv dag ym mey, uff eyn dornstag starbe frauwe guode obgenant zu wyesebaden vnd man foret sye zu schyff herheym geyn franckfurt, mit eyn swarzen tuch bedeckt vnd bornenden kirchzen forn vnd hynden, vnd die frunde entphyngen sye hye am stade vnd trugen sie zu grabe yn die phar zu sant bartholomeus yn das grap yres huswirtes, hye oben geschr.

§ 67. Diese obgeschriebene Johan vnd frauwe guode hant gelassen iiii kynde, dye zu yren tagen komen synt, nit namen Johan, Heinrich vnd guodegin, wan die vbrigen v kynde yn yrer jogent gestorben synt, also vorgeschrieben ist.

§ 68.

Frau Gude Rorbechin besatz.

Item hundert gulden czu dem almusen czu sant niclas.

Item viertzig gulden an den hwe czum pharre.

Item Gelen, jrer meyte, zehn gulden.

Item Ekeseu, jrer werckjungfrawn, zehn gulden.

Item bypeln, jrer vndermagt, funf gulden.

Item bartholomeus, jrem schriber, funf gulden.

Item Contzn, dem andern knecht, funf gulden.

Item dem pharrer zu wisebaden, do si dan starb, zwen gulden.

Item czu der pruoderschafft do selbst zu wysebaden zehn gulden, jrer selen zu ewigen gezytten vber die Cantzel zu gedencken.

Cetera per eam testata vide in puncto hujus libri.

[Fol. 17.] §. 69. Item johan Rorbach, Johan, des iczgenanten zu ernfelsch sone, wart vermahelt Elsen, Heinrich wixhusers eyns raitmans dochter, eyn gelassen wytwe johans zu hanauwe, auch raitman's zu franckfurt, anno xiiii^e vnd xxviii^e jare uff sonntag der vii sleffer dag vnd hatten hoeczijt uff montag vor sant marien magdalenen tag, den xix dag julii, ym selbigen jare xiiii^e vnd xxviii^e. Diese else wixhusern wart zum ersten vertruwet johan zu hanauwe obgenant anno xiiii^e und iii jare uff sonntag nach sant johans baptiste entheubtunge dag vnd hatten sie zwey mit eyander hoeczijt acht dage vor michahelis desselben jares 1404.

§ 70. anno dei xiiii^e vnd xliii uff den xxvii dag ym april, daz waz uff eyn samstag, do wart er yn den radt gekorn zu franckfurt vnd wardt darnach auch scheffe. anno xiiii^e xlviij uff walpurgen wart Sifrit zum burggraffen scheffen- vnd er junckhern burgermeister mit eyander. anno xiiii^e vnd lviii uff walpurgis, do wardt der selbige johan rorbach scheffen burgermeister vnd mit em Sifrit folcker zu lüneburg jonghern burgermeister vnd bleybe also des rades vnd scheffe bys yn sin tode.

§ 71. anno xiiii^e vnd lvi uff dinstag aller selen dag, vnd ist der ii tag ym nouember, do starbe die obgenant Else wixhusern des morgens zu eycht uwern der got gnade.

§ 72. anno xiiii^e lvii uff mitwoch sant policarpi dag, daz ist der xxvi dag januarij sint vertruwet johann rorbach obgenant vnd frauwe dynchin fischin, eyn gelassen wytwe johan darfelders, vnd hatten hoeczijt uff montag vnd der vii tag februarij des yczgenanten jares juxta propriam manum patru, vnd warent by eynder xxviii wochen vnd iii dage, wan in dem selbigen jare xiiii^e vnd lvii uff dornstag der xxv dag ym augusto starbe dyngin obgenant.

§ 73. anno domini xiiii^o vnd lix uff montag, der nehist tag nach der Eylffusent jungffrauentag, daz was der xxii tag octobris, zu iiiii uwren nach mittage do starbe der obgenant johan rorbach scheffe yn dem wixhuser hoffe vnd lygt begraben zu den prædigern yn dem choro yn syner begrebde, die er vor des sacramentes schanck vnd denselbigen sacramentes schank do unten selb hatt lassen machen, vnd man beging en yn dem selbigen choro vnd truge em sin schylt vnd helm zu opper vnd ludet em zu allen andern glocken die storma, also man von altten die scheffen begangen hat, vnd doctor wenzelaus, eyn herrlicher predicant, det dye messe vnd nach dem ewangelio thet er eyn collacionem vber dem altare zu dem folck vnd weynet er selber vnd vil lute mit em. Item ys holeten vnd trugen enen zu grabe dye prediger vnd barfusser, beyde conuent, mit eynander vnd ich bernhart han solichs grossen oppers nit glich gesehen vnd man hat bis uff yczunt mit namen xiiii^olxxviii keyn scheffen mer also begangen.

wie man eyn scheffen pleget zu begehen,
vide in myns vatters seligen rot schult buoch in puncto*).

[Fol. 18.] § 74. Item Heinrich des egenanten Johans des alden zu ernfelsch sone, myn bernharts lieber vatter, wart vermaheret guodegin vlrchs dochter von werstadt, eyner junffrauwen, myner lieben muotter, vnd hatten hochzijt mit eyn ander uff montag der heiligen marteler sant johans vnd sant paulus dag vnd ist der xxvi dag junii 1430, vnd hatten mit eyander vi kynde, der waren iiiii sone vnd ii dochter mit namen heinrich, johan, bernhart, katharina, elizabeth, bernhart, daz bin ich selber. Dieser ulrich von werstadt, myn bernharts anche, hat gehabt xvii kynder, vii sone vnd x tochtere, von dissen allen sint nonne iiiii tochtere zu rechtem altter komen: mit namen eyn genant kathrin, wart vermahelt Conradt nuhusen, scheffen vnd des rades vnd burgermeister zu franckfurt, margaretha wart vermahelt hansen lappart, der was der vi burgermeister eyner ozu spyer, dye drytte gudula, myn liebe muotter, wart vermahelt mynem lieben vatter selgen, heinrich obgenant, scheffen, radt vnd burgermeister zu franckfurt, also hye oben, die vierde Elizabeth wart vermaheret lotze wyssen, der zu frommelin sasse. dieser ulrich von werstadt hat lassen machen vnser frauwe hyemelfart uff dem altare yn

*) Vgl. Lersner I, 308, der die erwähnte Handschrift benützt haben muss, da er eine sehr ausführliche Beschreibung von den Schöffenbegängen gibt.

dem salue choregin yn der phar zu sant bartholomeus vnd hye ussen uff dem kyrchhoffe vnsern herren got am oley berge, die kosten beyde zu samen vff viii^c gulden zu den czyden, vnd lygt auch vor dem altare ym selbigem chorgin begraben vnd er starbe uff dinstag vnser lieben frauen dag visitacionis anno domini xiiii^c xliii.

§ 75. Item dieser obgenant heinrich, myn lieber vatter, wart yn den radt zu franckfurt gekorn an Johans sins bruders stadt, als derselbige Johan sin bruder scheffen wardt; uff walpurgis anno xiiii^c liiii do worden wicker frosch der alt zu scheffen- vnd heinrich obgenant zu junckherra burgermeister mit eyn gekora; anno xiiii^c lxi uff dinstag aller man faasnacht, vnd was der xvii dag februarij, do wart er zu scheffen gekorn, wydder umb an Johans sins bruders selgen statt, der scheffe von dedes wegen abgegangen was; anno xiiii^c lxxviii uff walpurgis do worden derselbige heinrich zu scheffen burgermeister vnd heinrich wiss zu kranche zu jonekherrn burgermeister mit eyn ander gekorn vnd was also scheffe vnd des rades bis yn syn doitt.

Heinrichs obgenanten myns lieben vatter selgen kyndere,
also er mit synar eygen hant geschriben hat.

[Fol. 19.] heinrich. § 76. Anno xiiii^c xxxii jare uff den sondag judica vor palmen vnd was der vi dag apprilis des obendes zwischen iiii vnd v wern wart myn sone vnd erat kindt Heinrich geborn (myn bernharts bruder) vnd huobe en us dem dauff eyn capellan yn der phar zu sant bartholomeus genant herr Heinrich grundtyszen. So foret en zu fyrmen Herr johan von hycze, eyn rytter vnd burgermeister zu kollen, vnd der hatt syner anfrauwen ader anchen swester zu der Ee.

johan. § 77. anno xiiii^c xxxiiii uff fritag der xx dag nouembris des nachtes zwischen eyner vnd zweyn wern, als der samstag an geht, wardt myn sone johan geborn; dieser johan wardt bacularius decretorum anno xiiii^c lv uff den ii dag ym augat vnd was eyn sess fry prebendarius des hohen styfftes zu spyer, dye man nennet sex prebendarios ecclesie vel monasterii spirensis, vnd er hatt die prebende uff eyn halp jare gehabt, do er starbp, vnd yn der wyll liess er sich yn der ersten fronefasten, daz was noch phyngsten, zu episteler *) wyhen anno xiiii^c lx; anno

*) episteler = subdiaconus; nach den Worten monasterii spirensis stand ursprünglich: „er wart subdiaconus, daz ist episteler, gewyhet vnd“ ist aber ausgetrichen.

domini xiiii^olx jare uff sonntag der helgen apposteln sant peter vnd paulus dag starbe er vnd lygt begraben zu spyer yn des obgenanten monsters cruce gang.

bernhart der erst. § 78. anno xiiii^oxxxvi uff montag des nachtes zu x uweren vnd was dye helge crist nacht wart myn sone bernhart der erst geborn; dieser bernhart wart vi jare vnd vi woohen alt vnd starbp.

katherina. § 79. anno xiiii^oxxxvii uff sonntag sant katherinen obent, vnd ist der xxiiii dag nouembris, wart myn tochter katherina geborn noch mittage zu iii uweren vnd anno xiiii^oliiii uff montag, vnd waz der nehst tag nach vnser frauwen dag conceptionis, ady ix decembris; warde diese katherina vermachelet meyrkelen von breydenbach, des rades vnd burgermeister zu franckfurt, vnd hatten hochoijt mit eynander uff Blasii et 2 feria post Septuagesimam anno xiiii^olv^o, vnd hatten mit ein zwo tochter, storben beyde jungk; anno xiiii^olxv uff dornstag vnd was der xi tag julii, do starbe sye vnd lygt begraben nach yr begyrde uff dem phar kirchoffe mit dem heubt wydder daz ewig liecht vnd mit den fuessen gegen dem frone hoffe vber.

[Fol. 20]. elizabeth. § 80. Anno xiiii^oxxxviii^o uff samstag sant lucien vnd otilien dag, vnd ist der xiii dag decembris, wart myn tochter elagin ader elizabet geborn noch mittage zu iii uweren; diese elizabeth wart vermachelet heinrich wyssen zum wyddel vnd gewonnen nye keyn kyndt; anno xiiii^olxi jare wart dieser heinrich wyss yn den radt zu franckfurt gekorn vnd yn demselbigen jare xiiii^olxi uff mitwoch vor wynachten, daz was der xxiii tag decembris, do starbp er vnd erwelet em begraben zu werden uff dem phar kirchoff vor dem beyn huse, genant der kornher, do er dan auch begraben lyget mit dem heubd hart an dem ewigen liecht vnd mit den fussen gegen dem fronehoffe; by diesem obgenanten Heinrichen yn dem yczgenanten grabe begeret myn obgenants swsster kathrina auch zu lygen, also auch geschehen ist, also daz hie vor geschriben steht.

§ 81. Año xiiii^olxiii uff dornstag der heiligen dryer konig tag wart diese obgenant elizabeth wydder zum andern male vertrauwet Conradt gantzen vnd yn dem selbigen jare xiiii^olxiii uff fritag der erst tag yn julio do starp sie vnd begeret begraben zu lygen by Heinrich wissen obgenanten uff dem kirchoffe, ader is waz do zu mal eyn generale Interdictum hie, daz man niemand uff den kirchoffe noch yn die kirchen begrube, vnd man begrube sie yn daz grasz mitten yn dem crucegang, daz was da noch nyt gewyhet, vnd yn

dem selbigen jare *xiii^olxiii* uff den viii tag nouembris grube man sie widder us vnd leget sye yn daz grabp yn der kirchen gegen der heiligen dryfaltikeit altair vber, do johan rorbach zu ernfelsch, obgenanter myn anherre, yn lyget, vnd uff samstag, daz was der xii tag nouembris, do ludet man yr mit allen glocken vnd begyng sie uffelich yn dem choro, wan uff montag vnd aller helgen obent worden die ii bischoffe zu meyncz gesuonet, also daz denselbigen dag daz interdict uffhoret vnd man glich nach mittage widder uffelich sang vnd tauffte; anno *xiii^olxviii* annunciacione marie da wyhet man daz grass yn dem cruce gangk auch, wan is lagent noch vil andere mentschen dar yn, die des interdicts halp dar yn begraben worden.

bernhart der lest, daz bin ich selber. § 82. anno *xiii^oxlvi^o* uff den xi tag februarii, vnd was uff eyn fritag vor den sondag der gebonden zijt genant Septuagesima, des nachtes, als is x slug, wart myn sone bernhart, der lest geborn, (das bin ich selber) vnd huobe en us dem dauff her Hugo de bellomonte, eyn wale vnd preceptor sant anthonius ordens zu franckfurt vnd zu hoest vnd gab em eyn swarcz samand budelgin mit perlin, lysten vnd iiii Ducaten do in. So foret enen zu fyrme her johan gutgelt, an des iczgenanten herrn hugen stat preceptor, wan er em die preceptorij vbergeben hatt, vnd gabp em eyn rynischen gulden.

[Fol. 21.] § 83. Anno *xiii^olv* vff den sondag nehist vor phyngsten genant Exaudi, vnd was der xviii dag ym mey, starb yn dem hoffe zum jungen frosch genant frauwe guodegin von werstadt, myn bernharts liebe muotter selge, der got guade, vnd lygt yn vnser begrebe czu den barfussen yn dem choro vor dem sacrament schank, als der verwappendt, gehauwen vnd gemalen steyn yn der müheren steht vnd der ander auch verwappendt vnden uff dem sarg lyget.

§ 84. Anno *xiii^olxxiii* auch uff den sondag nehist vor phyngsten genant Exaudi, vnd was der xxii dag ym mey, starb yn dem wixhuser hoff der ersame Heinrich rorbach der eltter, scheffe zu franckfurt, myn bernharts lieber vatter selger, dem got gnad, vnd lygt begraben yn dem sarg syner begrebe, dye er em selb hatt lassen machen yn dem choro zu den barfussen etc., do die obgeschr. fraw guodegin sin hussfrauwe, myn liebe muotter selge, auch yn lyget etc., vnd er erwelet enen beyden diese begrebe, also sie auch beyde dar yn lygen, vnd gab dem closter dar vmb, vnd dass sye yrer beyder sollen zu ewigen dagen gedenccken vber die canzeln vnd uff montag mit der vigilie vnd den dinstag mit eyner syngenden sele. messen alwege noch dem obgen. sondag Exaudi vnd yr eygen kirczen uff

dem genanten grabe bornende etliche jare gezyde thun etc., also des yr versiegelte verschrybunge, die ich bernhart von dem egenanten conuent yn han, die alles obgeschrebene vnd noch mehr vnd auch, was enen dar vmb gegeben ist, klerlich uswysset.

§ 85. Item do dieser obgen. heinrich rorbach der elter, scheffe zu franckfurt, myn lieber vatter selger, von dodes wegen abgegangen ist, do hat er der vorgeschr. syner vi kynder non me zwey yn leben gelassen, daz ist Heinrich, sin eldester sone, myn bernharts bruoder, vnd ich bernhart selbst, sin jungster sone; dye vbrigen iiii syn kynder synt von dodes wegen verfahren vnd keyn lybes erben gelassen, also daz dan hye vor klerlich geschreben steht.

[Fol. 22.]

Heinrich myn bruoder.

§ 86. Anno xiiii^olviii^o uff dinstag sant lucien vnd Otilien obent wart heinrich Rorbach, der junge, heinrich Rorbach des alten, scheffen zu franckfurt, vnd frauwe gutgins von werstat sone, myn bernharts bruoder, vermahalet kathrinen, johan leyderman's tochter, jacob geuchs verlassener wyttwen, vnd hatten hochzeit uff montag vor sant donges dag, vnd was der xv dag januarii anno xiiii^o vnd lix^o jare.

§ 87. Anno xiiii^olxvii^o uff dornstag des helgen rytters vnd martelaers dag sant georgien tag wart der obgenant heinrich yn den radt zu franckfurt gekoren vnd was also viii jare vnd viii tage des rades vnd uff montag sant walpürgen tag anno xiiii^olxxv^o do sagt er den radt uff vnd wart ich bernhart, sin bruoder, an syn stadt gekoren.

Diese zwey haten mit eyn ander gehabt v kynder, der sint
iiii jungk gestorben vnd das funffte,
genant Hamman Rorbach, ist allein zu sinen jaren kommen.

Anna. § 88. Anno xiiii^olix^o ady ix octobris vff dinstag nach francisci des morgens zwischen zweyen vnd dryen wart anna yr dochter geborn vnd starbe ady 31 marcii anno xiiii^olxi^o.

job der erst. § 89. anno xiiii^olxi^o uff sonntag ady 12 aprilis zu xi uwern ym mittage wart job der erst geborn vnd starbe ady viii junii anno xiiii^olxi^o ym selbigen jare.

kathrine. § 90. anno xiiii^olxiii^o uff samstag ady xii februarii nach mittage zwyschen iiii vnd v uwern wart kathringe geborn vnd starbe ady vi januarii anno xiiii^olxx^o.

hamman. § 91. anno xiiii^olxv^o uff dinstag nach dem sondag quasi modo geniti, vnd was des heyligen sant georgien des rytters dag, des obendes, als die glock xi slngk, wart hamman Rorbach geborn vnd huob en uss dem daufe hamman waltmann zu der zijt heubtmann zu franckfurt*).

Job ultimus. § 92. Anno xiiii^olxvii^o uff fritag ady x aprilis zwischen zweyn vnd dryen des morgens wart job der ander vnd der lest geborn vnd starbe ady xxx augusti anno xiiii^olxviii^o.

§ 93. Anno M^occcc^olxxxix uff sant seruacius tag vnd der sontag jubilate zu x uuern vor mittage starbe der obgenant Heinrich Rorbach myn bernharts bruder yn sym hofte zum jungen froiach vnd ligt begraben yn der phar zu sant Bartholomeus hie usse vor dem salve chorichen. (Von fremder Hand geschrieben.)

[Fol. 23.]

Myn bernharts kyndere.

bernhart. § 94. Anno xiiii^olxvii^o uff montag der acht sant lauren-
cii vnd ist der xvii dag yn augst des obendes eyn firtel eyner stunde vor ix uuern wart myn sone vnd erst kynd bernhart geborn yn myn sweghere frauen hus zu kleyn falcksteyn yn dem somerhuse vnd huob en uss dem dauff meister johann swertman, licenciatus vnd dechen zu sant bartholomeus, vnd gap em eyn syden damasten budelgen vnd eyn rynischen Gulden dar yn. So foret en zu fyrme Johan von pyrne, genant Gyppel henne, eyn weltlich richter uff Egidii anno xiiii^olxvii^o zu wyssen frauen yn der sacristy, wan der wyhe bischoff doctor mathyas, eyn frauwe bruder, hatt als balde die hulczhuser Capellen zu den selben wyssen frauen gewyhet.

Job primus. § 95. Anno xiiii^olxviii^o uff samstag der nehist tag nach der Eylfftusent junffern tag, daz was der xxii tag octobris nochmittage zu eyn uuern, wart myn sone job der erst geborn zu geylnhusen yn eynem grossen steynen hus uff dem nyedern margt, zu eynen sytten gegen dem phar Hoffe vber gelegen, vnd was eyn [eynem?] burgman doselbs, genant joist fues, vnd huobe en us dem dauff, der vnd eyn schultheis vnd uff die selbige zijt burgermeister zu geylnhusen, genant hans lodwig, vnd gap em eyn damasten budelgen eyn rynschen gulden, iii ald th.**) vnd iii worffel. Item So daufft en Her johan von selgenstadt, eyn augustiner, do zu mal pherner zu

*) Eine spätere Hand fügte bei: Carber brieff.

**) th. an dieser und den folgenden Stellen bezeichnet wohl Tarnosen.

sant peter zu geilnhusen vnd darnoch eyn probst zu Conradts dorffe. Dieser job starbe uff fritag sant mathes dag anno xiiii^olxix^o.

Job 2. § 96. Anno xiiii^olxix^o uff mitwochen sant johans des heiligen apposteln vnd ewangelisten tag, vnd ist der xxvii tag decembris, des abendes zu v uern nath mittage wart myn sone job der ander geborn vnd huobe en us dem dauff her wernherus Erbstadt, etwan canonicus zu sant leonhart, vnd gap em eyn swarz syden budelgin vnd dar yn eyn alden mancher gulden vnd eyn alden th. . . So foret en zu fyrmen Anthonius armigeri, sin rector zu sant bartholomeus, uff unser lieben frauwen dag, als sie geboren wart, anno xiiii^olxxvii^o zu frauwen brudern ym choro vnd firmet en doctor mathias.

adolf. § 97. Anno xiiii^olxx^o uff dornstag sant lucien vnd Otilien dag des nachtes zwischen xii vnd eyn uern, als der fritag anfyng, wart myn sone adolff geborn vnd huob en us dem dauff Doctor wernherus von Onszhusen pherner vnd canonicus zu sant bartholomeus vnd gap em eyn silben jorgen uffeym pherde vnd keinen budel. Disser adolff wart eben eyn uwer vnd x wochen alt vnd starbe uff dornstag sant peters obent, genant kathedra, des nachtes zwischen eyn vnd zweyen uern und ich sin vatter macht em selber eyn lichkare vnd lacht vnd negelt en selber dar yn vnd liesz mir en nach tragen bisz yn die phar vnd lygt yn myner begrebde vnder dem steyn ym salve choregin begraben.

[Fol. 24.] Anna die erst. § 98. Anno xiiii^olxxi^o uff den ersten sondag des aduents, vnd was auch der erste dag des mondes decembris, eyn firteil eyner uern vor xii uern ym myttag wart myn tochter anna dye erst geborn vnd huobe sye us dem dauff frauwe Else, cristian von syburg selgen wyttwe, vnd gabp yr eyn rot syden budelgen vnd eyn vergulden sibern jorgen dar yn. Diss anna wart xliiiij wochen alde vnd uff sant victoris vnd gereonis dag anno xiiii^olxxii^o do starbe sye. anno xiiii^olxxiii^o uff samstag nach unser frauwen tag, als sie geboren wart, do starp dye obgenant frauwe else, yr gade.

anna die ander. § 99. Anno xiiii^olxxiiii^o uff den xii dag augusti des nachtes uff xx minuten nach xii uern zwischen fritag vnd samstag wart myn tochter anna dye ander geborn vnd huob sye us dem dauff frauwe anna, Conradt von Hulczhusens selgen wyttwe, yr ane frauwe, myn sweghere frauw, vnd gabp yr eyn silbern vergulden byesem appel.

affra. § 100. Anno xiiii^olxxvi^o uff dornstag nach sant lucien dag vnd was der xix dag des monds decembris zu vii uern vnd xl minuten des obendes nach mittage wart myn tochter affra geborn

vnd huob sie us dem dauff frauwe katherina swarzenbergern, eyn gelassen wyttwe johann von hulczhusens, der iczgenannten affra anherren, Conrad von hulczhusens bruoder, vnd gabp yr eyn breyden gulden, genant ryders, vnd eyn martins gulden vnd eyngulden sichelgin vnd eyn silbern vergult kathrina vnd eyn rodt corallen pater nostergin, hat affra iczunt am halse.

martha. § 101. Anno xiiii^o lxxviii^o uff dornstag, der heiligen marteler sant abdon vnd Sennen dag, vnd ist der xxx dag julii, des morgens zu vi uwern vnd xl minuten vor mittage wart myn daichter martha geborn vnd huobe sye us dem dauffe kathringin, heinze wyssen zun frommelins vnd zun wyssen hussfrauwe, yr wase vnd mit mir bernhartten geswyster kynde, vnd gap yr eyn swarczen samanden budelgin vnd da yn eyn florentiner ducaten, eyn romischen phennig vnd eyn kolschen stosser vnd eyn rot korallen pater nostergin.

[Fol. 25.] Conradt. § 102. Anno domini xiiii^o lxxxii^o uff fritag nach dem sonntag letare Jherusalem, vnd was der vi tag aprilis, des morgens zu iii uwern vnd x minuten vor mittage wart myn sone Conradt geboren vnd hube ene us der dauffe wolff blume, myn Swager, vnd gab yme eyn grunen samanden budel mit vergoleten spengelgin darin, eyn rout gulden ringelgin mit eym robingin vnd iii alth. [Von fremder Hand geschrieben.]

[Fol. 26.] Ego ipse bernhardus Rorbach, quasi modo senior.

§ 103. *) Anno domini xiiii^o lxxvi^o uff dinstag der heiligen jungfrauwen sant agnesen dag, vnd ist der xxi dag januarii, do worden Eylgin Conradt von Hulczhusen etwan scheffen zu franckfurt vnd engin [ausgestrichen folgen die Worte: johan sassen, auch etwan scheffen zu franckfurt, dochter] sachsen, syner husfrauwen, dochter vnd ich bernhardt Rorbach zu der heyligen Ee zu samen verlobt vnd gap vns zu samen Johan von hulczhusen des egenanten Conradts bruoder. So was unser fryher vnd andreger Gerlach von londorffe, etwan heubtmann zu franckfurt.

§ 104. Anno domini xiiii^o lxxvi^o uff fritag yn der fronfasten nach des helgen crucis erhebung tag, vnd was der xix dag septembris, do gyngen wyr zu der kyrchen des morgens nach der phar messe vnd hatten dar noch uff den nehisten montag; daz was uff sant mauricius vnd syner gesellschaft dag, vnser hochzeijdt vnd slyeffen auch dye

*) Am Rande des § steht: Nota obitum sassen et soceri, am Rande des folgenden: nota pueros meos ante duo folia, beides von Bernhards Hand.

selbige nacht yrst by eynander yn myn swegher frauwen hus, genant zu kleyn falcksteyn.

§ 105. anno domini xiiii^olxvi^o uff Sondag, der ander dag noch sant franciscus dag, do foret man mir elgin zu huse yn den wixhuser hoff, darczu hatt myn vatter alle dye jhene, die zu unser hochczijdt gewesen woren, vnd noch mer geladen vnd gyngent also mit unsern frunden fort yn myns vatters garten uff der breydengässen gelegen, dar yn assen vnd warent wyr den ganzen dag vnd heczeten den nderen *) lebyndige hasen vor den frauwen vnd jungfrauwen, dye wir des obendes mit eyander assen.

§ 106. anno xiiii^olxii^o uff fritag sant Elizabeth dag macht mich myn vatter stoben gesell uff ladarum, vnd was e dann ich elgin hatt.

§ 107. anno xiiii^olxv^o ward ich bernhart Rorbach vnd Conradt von ramungen stobenmeister der egenanten gesellschaft zu ladarum.

§ 108. anno xiiii^olxvii^o do fryhetten mich die egenanten stoben gesellen der wirtschafft vnd aller ampt, dan daz ich zu den geboden gehen solle, vnd daz, dwyll ich non uff lymburg Stobengesel vnd zu den ampten do selbst verbonden was, daz ich doch yr stobengesel blyebe.

§ 109. anno xiiii^olxviii^o do word ich bernhart vnd hans mureler stoben meyster uff ladarum.

§ 110. anno xiiii^olxvi^o uff dinstag sant symon vnd jude der heiligen apposteln dag wardt ich stoben geselle uff lymburg.

§ 111. anno xiiii^olxxv^o uff dornstag des heiligen apposteln sant andres dag worden Johan glauburg scheffe, Ort reyse vnd ich bernhart rorbach stobenmeister gekorn uff lymppurg.

§ 112. anno 79 uff dornstag et vi **) vigilie nativitatis Christi wart ich salp eylft stoben geselle uff frauwenstein.

Fol 27].

Acta mea in consolatu.

§ 113. Anno domini xiiii^olxxvi^o uff dinstag vor sant paulus bekerung tag, vnd was der xxiii dag januarii, do wart ich bernhart an henrichs myns bruders stat, der den radt vor uff sant walpurgentag lxxv uffgesagt hatt, yn den radt zu franckfurt gekorn, des mor-

*) nderen (untarn) stf. Mittag, Nachmittag, vergl. ndera (undarn) stmf. Vesperbrod.

**) In der Handschrift stehen zwei Züge, der erste etwas undeutlich scheint et gelesen werden zu müssen, der zweite deutlicher ist: vi. Die Vigilie des Christfestes fiel 1479 auf einen Freitag.

gens zwischen ix vnd x uwern, da was dye sonne ym wasserman xiiij grad, der mone ym schutzen xxviiiij grad, descendens was der xvi grad des wydders.

§ 114. anno xiiii^olxxvi^o glich uff den nehisten dornstag, vnd was sant paulus bekerung tag, wart ich meister petern hyrbsteyn dem metzler zu gegeben vnd zu plegere gemacht des syechhus der guoden lude. anno lxxvii walpurgen ist mir zu gegeben clas schelle, kursener. anno lxxviii^o walpurgen bin ich ab komen.

§ 115. anno xiiii^olxxvi^o walpurgen bin ich zu Conradt glauburgen, scheffen, gemacht zu pleger zu sant peters kirchen vnd waz also eyn jare dar an vnd do quam ich uff den rossmargkt.

§ 116. anno xiiii^olxxvii^o uff dinstag, der nehiet dag nach der helgen dryer konige tag, ward Jorge von breydenbach vnd ich bernhart Rorbach der satteler zunft herren vnd geben Sye unser verglichung uff der helgen dryer konige tag eyn firtel des aller besten suessen wynes vnd wyr geben dem knecht, der yn bringet, nichtis.

§ 117. anno xiiii^olxxvii^o walpurgen bin ich gemacht uff dem Rossmargt zu meister Herman wüst dem smydt vnd han also da uff gesessen eyn jare bis uff walpurgen 78, do quam ich uff der stede rendtkisten.

§ 118. anno xiiii^olxxviii^o uff walpurgen bin-ich gekoren zu jacob dy eppach, wober, uff der stede rendtkysten, so wart mit mir gekorn johann nott, eyn metzler, zu wicker froischen dem jungen.

§ 119. anno xiiii^olxxviii^o uff dinstag sant kylians obendt, vnd ist der vii tag Julii, bin ich bernhart Rorbach vnd Johan von rodauw, der lower, zu gegeben joist ecken, scheffen, zu plegere den barfussern monchen. [Eine andere Hand schrieb zu: modo peter metzeler crastina Joh. baptiste lxxxii electus.]

§ 120. anno xiiii^olxxix^o walpurgen in sabbato bleybe ich kystenherr uff der stede rentkysten vnd wart mir zu gegeben johan von kebel, auch wober, vnd wart zu johan notten gekorn vnd em zu gegeben meyrkel von breydenbach.

§ 121. anno xiiii^olxxx^o uff walpurgen synt jorge bluome, ich bernhart Rorbach vnd johan crystian der fyscher, genant stengel henne, zu fyschmeyster gekorn; noch uff diesen dag jorge bluome, ich bernhart Rorbach vnd Conradt von holshoffen, kremer, genant malderbrot, zu der mess zu sanct kathrina vnd dem almusen zu sant niclas gekorn.

[Das folgende bis zum Schluss ist wie alle fröhere Einträge vom Jahre 1481 von einer andren Hand geschrieben.]

§ 122. Anno domini xiiii^olxxxⁱ uff walpurgen sint walther von Swarzenberg der alte, ich bernhart rorbach vnd jacob dieppach, wober, gekoren zu der egenanten messe vnd almuszen.

§ 123. Anno 82 walpurgen bin ich an dem almosz bleben vnd mir zugegeben conradt glauburg vnd conradt malderbroit. Item so bin ich bernhart vnd peter von walstadt, becker, also balde korn meyster worden.

§ 124. Anno domini xiiii^olxxxⁱⁱ uff sant nyclus tag um gehen uwern vor mittag, der gelegen was uff eyn fritag, vnd daz waz im sestem tag des mandts December, starb myn huswirt, Elchins, conradt von holtzhuses Dochters, bernhart rorbach, dem got gnade.

[Eine weit spätere Hand schrieb zu: Sie Elchin sarb A^o 1501 d. 19. xb.]

xx

Der Stadtschuttheiss Johann Wolfgang Textor und sein Haus auf der Friedberger Gasse*).

Von
Georg Eduard Steltz,
Doctor der Theologie.

Mit jedem Jahre treten in Frankfurt neue stattliche Gebäude an die Stelle der alten engen dumpfen Häuser und zeugen von dem zunehmenden Wohlstande seiner Bewohner; die Strassen, früher durch weit vorragende Ueberhänge bedeckt und verdunkelt, werden offner, freier und luftiger, ganze Theile der ehrwürdigen Reichsstadt schwinden fast zu gleicher Zeit; auch von denen, welche ihr noch angehört und sie noch gekannt haben, ist bereits Einer um den Andern dahingegangen; in wenigen Jahren schon wird Niemand mehr unter uns sein, der unseren wissbegierigen Fragen über sie noch Rede stehen kann; auf manche derselben werden wir selbst in Hand- und Druckschriften vergebens eine Antwort suchen, und doch steigen diese Fragen um so dringender auf und gewinnen an Interesse, je weiter das, worauf sie sich beziehen und zu dessen Aufhellung sie beitragen möchten, hinter uns liegt. Wie muss uns diese Erwägung drängen, die so leicht entschwebenden Erinnerungen, so lange es noch möglich ist und ehe die letzte Spur lebendiger Ueberlieferung erlischt, zu sammeln und den kommenden Geschlechtern

*) Der vorstehende Aufsatz wurde in dem vorigen Jahre geschrieben und als Gedenkblatt für Göthe's 112. Geburtstag am 28. August 1861 in Nr. 125 und 126 des Neuen Frankfurter Museums veröffentlicht. Der Verfasser entsprach gerne dem Wunsche der Redaction, dass diese Anzeichnung in dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst nochmals abgedruckt werde; er hat ihn noch einmal vor dem Drucke durchgesehen und nur Weniges und Unwesentliches abgeändert.

zu sichern. Manche verdienstliche Leistung hat uns in dieser Beziehung die jüngste Zeit gebracht — ich darf nur an Lappenbergs gründliche Untersuchungen in seinen Denkwürdigkeiten des Fräulein Klettenberg erinnern — der Verfasser dieses Aufsatzes hat es gleichfalls versucht in seinen Luthers- und Melanchthonsherbergen (Neujahrsblatt unseres Vereins, 1860) sein Scherflein zu diesen Bestrebungen beizutragen: auch in dem gegenwärtigen Denkblatte möchte er dazu einen Beitrag bieten.

Das köstlichste und lebendigste Bild der alten Reichsstadt im vorigen Jahrhundert verdanken wir der Meisterhand Goethe's; was er uns darin geschildert hat, erscheint uns um so denkwürdiger, weil es in seine eigenen Erinnerungen und Zustände unmittelbar verflochten ist, weil es eine Reihe von Eindrücken enthält, die auf den Entwicklungsgang seines Lebens und seines Genius eingewirkt haben und unter denen er geworden ist, was er dem deutschen Volke ist und zu allen Zeiten bleiben wird. Jeder Frankfurter liest darum mit gesteigerter Theilnahme die „Dichtung und Wahrheit“, und doch werden uns darin so manche Localitäten erwähnt, beschrieben und vor die Seele gestellt, über deren Lage man sich entweder noch gar nicht orientirt oder wenigstens noch immer nicht die zweifellose Gewissheit erlangt hat. Eine der reizendsten Schilderungen in dem ersten Buche beschreibt die Wohnung seines Grossvaters, des Stadtschultheissen Johann Wolfgang Textor, auf der Friedbergergasse, und das einförmige, in festen Bahnen unverrückt und stätig sich bewegende Leben, welches der würdige Insasse in diesem burgähnlich abgeschlossenen Gebäude geführt hat. Eine glaubwürdige Ueberlieferung verlegt dieselbe unbestimmt in die Nähe des heutigen Hotels Drexel, und diese Unbestimmtheit ist um so begreiflicher, da seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts und noch mehr seit dem Jahre 1844, wo mit dem Abbruch des alten Pfarrhauses auf der Friedberger Gasse begonnen und die kleine Friedberger Strasse eröffnet wurde, auch die Umgebungen grosse Veränderungen erfahren haben. Es kann daher nicht befremden, dass die Versuche, die Lage des Hauses näher zu bestimmen, zum Theil sehr abweichende Resultate geliefert und die ungelöste Frage immer wieder auf's Neue hervorgerufen haben. So wurde sie denn auch in einer Stunde geselligen abendlichen Zusammenseins in meinem Hause von Herrn Director Classen und Herrn Dr. Creizenach aufs Neue aufgeworfen und ich übernahm gerne die Nachforschungen, welche ein gesichertes Resultat zur Folge haben könnten. Noch lebt in unseren Mauern eine ehrwürdige Matrone aus jener Zeit, Fräulein Anna Maria Tex-

tor, die Tochter des am 19. September 1792 gestorbenen Schöffen Johann Jost Textor, die Enkelin des alten Stadtschultheissen Johann Wolfgang, die Nichte der Frau Rätin Catharina Elisabeth Goethe, der Mutter des Dichters, mit Goethe selbst als Geschwisterkind nahe verwandt. Geboren am 2. Januar 1773, zwei Jahre nach dem Tode des Stadtschultheissen, hat sie mit ihren Eltern bei dessen Wittwe in dem Hause auf der Friedberger Strasse bis zum Jahre 1783, also in ihr elftes Jahr gewohnt, und obgleich nun im 90. Jahre stehend, erfreut sie sich noch einer so völligen Frische der geistigen Kräfte und überschaut in so ungetrübter Klarheit und Heiterkeit alle Erinnerungen ihrer Kindheit, dass von ihr ein möglichst authentischer und erschöpfender Aufschluss über die uns beschäftigende topographische Frage zu erwarten stand. Diese Erwartung hat nicht getäuscht und mit Freuden theile ich den Lesern dieser Blätter mit, was ich von ihr über die Stätte erfahren habe, an welcher der Dichter als Knabe so viele helle frohe Jugendtage in unbefangennem kindlichem Frohsinn verlebt hat.

Auf meine Frage nach dem Hause des Stadtschultheissen erwiderte Fräulein Textor, dasselbe stehe nicht mehr, sondern auf seinem Grund sei eine Reihe andrer Gebäude aufgeführt, auch sei es nicht unmittelbar an der Friedberger Strasse gelegen gewesen, sondern in der Tiefe des Hofes, denn die Alten hätten es im Gegensatze zu der Neigung des heutigen Geschlechts geliebt, in abgeschiedener Stille und Beschaulichkeit ihre Häuslichkeit gegen das Geräusch des öffentlichen Lebens abzuschliessen und die Ordnungen derselben unbeirrt von fremden Einflüssen zu begründen. Nach Norden habe das Pfarrhaus und dessen Garten, nach Süden der Gelbe Hirsch mit seinen Seitengebäuden den Grundbesitz ihres Grossvaters eingeschlossen, dagegen habe derselbe nach der Friedberger Gasse nicht die gleiche Ausdehnung gehabt, sondern sich nach ihr nur in einem Thorweg geöffnet, auf dessen nördlicher Seite noch ein Gerämse auf die Strasse gegangen sei, in welchem sie oft mit ihrer Grossmutter an Sommerabenden gesessen habe, um den Blick auf dieselbe und auf den Verkehr der Nachbarn zu haben. Der Thorweg sei auf der rechten (südlichen) Seite von dem Hause des späteren Specereihändlers (dem heutigen Steuernagel'schen Haus C 10, 20 neu) begrenzt gewesen; nördlich von dem Gerämse hätten zwischen diesem und dem Pfarrhofe noch zwei kleine von Handwerkern bewohnte Häuser gestanden; diese drei Gebäude seien in das Grundstück ihres Grossvaters hineingebaut gewesen. Nach Durchschreitung des Thorwegs sei man in einen Hof gekommen, den das aus einem Erdgeschoss

und einem Stock bestehende Wohnhaus nach Osten hin abgeschlossen habe; in der Mitte des Hofes habe ein grosser Ziehbrunnen, an der nördlichen Mauer eine Kelter, an der südlichen ein mit dem Wohnhaus zusammenhängendes Gebäude, die Kinderstube, gestanden, in welchem sie ihre ersten Lebensjahre grösstentheils zugebracht habe. Aus dem Hofe sei man in das neben dem Thorwege befindliche Gerämse, durch das Wohnhaus in den nach hinten zu (östlich) sich ausdehnenden Garten getreten, an welchem sich längs der südlichen Mauer gleichfalls ein mit dem Wohnhaus zusammenhängender Seitenflügel hinzog, der in seinem oberen Stocke die Bibliothek des Stadtschultheissen bewahrt habe.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Textor'sche Anwesen den ganzen Umfang des heutigen Hotel Drexel (grosse Friedberger Gasse Nr. 22 neu) und die Häuser 5—11 auf der kleinen Friedberger Strasse umfasste, dass es somit zwischen der letzteren, die auf einen Theil des Terrains des ehemaligen Pfarrhofes und Pfarrgartens angelegt wurde, und dem Gelben Hirsch sich ausdehnte: nur nach der grossen Friedberger Gasse hatte es nicht die gleiche Breite. Wenden wir uns nämlich von dem Gelben Hirsch (16 neu, C 8 alt) nördlich, so stehen wir zuerst vor dem Hause des Sattlermeisters Bengerath (Nr. 18 neu, C 9), welches in einer Linie mit dem nördlichen Seitenflügel des Gelben Hirsches liegt und sich uns, nach seiner alten Bauart zu urtheilen, noch in seiner damaligen Gestalt darstellt. Nördlich von diesem gelangen wir zum Steuernagel'schen Haus (Nr. 20 neu, C 10 alt), welches über der Thüre das Textor'sche Wappen (nämlich den auch in das Goethe'sche Wappen übergegangenen Oberkörper eines Mannes, in der ausgestreckten Hand ein Schwert haltend) zeigt und dadurch leicht die Vermuthung erwecken könnte, dass dieses Haus die Wohnung des Stadtschultheissen Textor gewesen wäre. Allein wahrscheinlich ist der Grundbesitz des Stadtschultheissen auf der Friedberger Strasse schon lange vor ihm Eigenthum der Familie gewesen und das Haus C 10 war ursprünglich ein Bestandtheil desselben, der entweder durch Verkauf oder durch Erbabtheilung von dem übrigen Complex abgelöst worden und in andere Hände übergegangen ist. Das Wappen kann somit nur für die ursprüngliche Zugehörigkeit des Hauses zu dem Textor'schen Grundeigenthum und Stammbesitz Zeugniss ablegen*). Nördlich von diesem Hause, das

*) Eine mir von Fräulein Textor mitgetheilte Familientradition, die freilich über ihre Zeit zurückgeht und überdies einer Berichtigung bedarf, gibt meiner Ansicht noch eine weitere Stütze. Das Haus C 10 soll nämlich Eigenthum

die Westseite des Hofes begrenzte, haben wir den alterthümlichen Thorgang und das Gerämse zu suchen; zwischen diesem und dem Pfarrhofe lagen noch die beiden Handwerkerhäuser, so dass diese drei Gebäude mit dem von ihnen eingeschlossenen Thorwege und Gerämse zusammen die Breite des Hofes völlig deckten. Battonn erwähnt zwei Häuser C 12 und 13 mit der Bemerkung (S. 1284), dass dieselben zu seiner Zeit mit einander vereinigt wurden; ich bezweifle nicht, dass es dieselben sind, von denen Fräulein Textor berichtet, dass sie zweien Handwerkern gehört haben*); das Wohn-

der Frau Anna Maria Klauer, einer gebornen Textor, gewesen sein, von der Fräulein Textor nicht genau wusste, ob sie des Stadtschultheissen Schwester oder Tante gewesen sei. Sie war aber keine geborne Textor, sondern die Tochter Johann Nicolaus Appels des Rathes; ihre Schwester Maria Katharina aber die Gattin des Advocaten Christoph Heinrich Textor, des Vaters des Stadtschultheissen. Anna Maria Klauer, seit 1700 Ehefrau des am 25. August 1728 verstorbenen hiesigen Obristlieutenants und Kommandanten der Garnison Johann Klauer, war somit allerdings des Stadtschultheissen Tante und wahrscheinlich dieselbe, deren dieser in seinen noch vorhandenen eigenhändigen Aufzeichnungen (s. unten) im Jahre 1737 häufig als „der Frau Obristin“ erwähnt. Nun wäre allerdings der Fall denkbar, dass der Advocat Christoph Heinrich Textor das Haus C 10 seinem Schwager Klauer verkauft und dieser das Wappen über der Thüre zur Erinnerung an die früheren Besitzer stehen gelassen hätte. Es ist aber noch ein anderer Fall möglich. Der Stadtschultheiss hatte nämlich einen Bruder Johann Nicolaus Textor (den Lewes irrthümlicher Weise in der von ihm I, 508 aufgestellten Geschlechtsafel zu einem Oheim desselben macht), der am 16. October 1703 getauft, später Capitän der hiesigen Garnison ward, am 22. November 1737 Katharina Elisabetha, verwittwete von Backhausen, geborne von Klettenberg ehelichte, und als Obristlieutenant und Stadtkommandant dahier 1765 starb. Bei des Vaters Tode ging auf den Stadtschultheissen das im Innern des Hofes gelegene grössere Haus mit dem Garten über, dagegen könnte das Haus an der Strasse C 10, das sich durch sein Wappen als altes Textor'sches Familien-Eigenthum ausweist, wohl dem jüngeren Bruder als Erbtheil angefallen sein. Da es in der Familie später nach des Stadtkommandanten Tode wahrscheinlich einfach das Haus der Frau Obristin genannt und als solches den mit den alten Personallen nicht mehr so vertrauten Enkeln bezeichnet wurde, so lag eine Verwechslung der Frau Obristin Textor mit der Frau Obristin Klauer, der Grosstante mit der Urgrosstante, ungemein nahe. Wie es sich übrigens damit auch verhalte, jedenfalls spricht auch die Familientradition dafür, dass das Gebäude in so naher Beziehung zur Textor'schen Familie gestanden habe, dass es nur als abgelöster Bestandtheil des Textor'schen Stammesitzes angesehen werden kann.

*) Auf späteren Plänen führen zwei in dem Hofe des Hauses C 11 gelegene Hinterhäuser die Bezeichnung C 12 und 13, während das C 11 numerirte Hauptgebäude an die Strasse verlegt wird — allein offenbar rührt diese Numerirung aus der Zeit nach dem Brande im Jahre 1796 her, welcher einen grossen Theil der alten Gebäulichkeiten in einen Trümmerhaufen verwandelte

gebäude selbst mit seinem ganzen Zubehör führte die Nummer C 11. Nach der Mitternachtsseite wurde das Grundstück des Stadtschultheissen durch den Pfarrhof (C 14) begrenzt, in welchem die Gebetsstube an das Haus C 13 stiess, das Pfarrhaus selbst gegenüber an der nördlichen Brandmauer des Hauses C 15 lag; der Garten aber, nur durch eine Mauer von dem Textor'schen geschieden, erstreckte sich mit diesem in gleicher Ausdehnung nach Osten bis zu einem damals hinter dem Gelben Hirsch sich hinziehenden Bleichgarten, welcher letztere jetzt als zweiter Hof des Hirsch's von der kleinen Friedbergergasse bis zur Stelzengasse führt. Das Pfarrhaus, klein und eng, versetzte mit seinen niedrigen Stuben in eine Zeit, wo das Leben sich in den beschränktesten Verhältnissen entfaltete; es war nach einer Notiz des Canonicus Sehurg im Jahre 1566 gebaut; nach einer mündlichen Mittheilung, die mir sein letzter Bewohner, der verstorbene Pfarrer Deeken gemacht hat, bewohnte es im vorigen Jahrhundert der Pfarrer Griesbach an der Peterskirche, und dessen Sohn Johann Jacob, Frankfurts berühmtester Theologe, der Freund Schiller's und Goethe's, verlebte darin seine Jugendjahre.

Vergleicht man diese Beschreibung mit der, welche Goethe im ersten Buche der „Dichtung und Wahrheit“ von der Wohnung seiner Grosseltern gegeben hat, so wird die Uebereinstimmung beider einleuchten. „Ihre Wohnung“, sagt er, „lag auf der Friedberger Gasse und schien ehemals eine Burg gewesen zu sein; denn wenn man herankam, sah man nichts als ein grosses Thor mit Zinnen, welches zu beiden Seiten an zwei Nachbarhäuser (ohne Zweifel C 10 und 12) stiess. Trat man hinein, so gelangte man durch einen schmalen Gang endlich in einen ziemlich breiten Hof, umgeben von ungleichen Gebäuden, welche nunmehr alle zu einer Wohnung vereinigt waren. Gewöhnlich eilten wir sogleich in den Garten, der sich ansehnlich lang und breit hinter den Ge-

und einen völligen Umbau veranlasst hat. Ich kann daher auch nicht die jüngst geäußerte Ansicht theilen, dass sich von dem Thorweg eine Mauer bis zu dem Pfarrhofe hingezogen habe; denn dass zwischen beiden zwei Häuser gestanden haben, versichert Fräulein Textor auf das Bestimmteste und fügt hinzu, dass beide sehr klein gewesen, dass sie nur aus einem Erdgeschoss und ersten Stock bestanden hätten und dass das eine von einem Seiler bewohnt gewesen sei. Auch die Goethe'sche Schilderung setzt die Existenz des Einen wenigstens als unbestreitbare Thatsache voraus. Allerdings muss ihr Umfang sehr klein gewesen sein, da sie zusammen kaum den Raum eingenommen haben können, welchen heute die vier Fenster im Erdgeschoße des Hotels ausfüllen; allein an ähnlichen Häusern fehlt es selbst jetzt nicht auf der Friedberger Gasse.

bänden hin erstreckte und sehr gut unterhalten war; die Gänge meist mit Rebgeländer eingefasst, ein Theil des Raumes den Küchengewächsen, ein anderer den Blumen gewidmet, die von Frühjahr bis in den Herbst in reichlicher Abwechslung die Rabatten sowie die Beete schmückten.“

An dieser Stätte, die mit dem sie erfüllenden Leben in dem Knaben Goethe „das Gefühl eines unverbrüchlichen Friedens und einer ewigen Dauer“ anregte, — ein Eindruck, in dessen Vergewärtigung er sich noch als Greis mit sichtlicher Freude erging, — waltete der Grossvater, ein zweiter Laertes. Insbesondere war der umfangliche Garten der Gegenstand seiner täglichen Sorge, die Pflanzstätte seiner stillen harmlosen Freuden, und sein Bild tritt uns gar anschaulich vor die Seele, wenn uns der Enkel berichtet, wie er „das Sortiren der Zwiebeln von Tulpen, Hyacinthen und verwandten Gewächsen, sowie die Sorge für die Aufbewahrung derselben Niemanden überliess“, und wie er, „um sich gegen die Dornen zu schützen, mit jenen alterthümlichen ledernen Handschuhen bekleidet, die ihm beim Pfeifergerichte jährlich in Triplo überreicht wurden, sich emsig mit dem Oculiren der verschiedenen Rosenarten beschäftigte“. Noch besitzen Abkömmlinge von ihm zwei „Raths- und Stadt-Kalender der freien Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main“ aus den Jahren 1736 und 1737, deren weisse Blätter, von des damaligen Schöffen, nachmaligen Stadtschultheissen Textor, eigener Hand beschrieben, zahlreiche Bemerkungen über seinen Gartenbau und seine Blumenzucht enthalten und nicht allein des Enkels Schilderung bestätigen, sondern auch überdiess helle Schlaglichter auf des Grossvaters Persönlichkeit und Art zu sein fallen lassen. Die Lage des Gartens wird durch die Erwähnung der Mauer am Hirsch und am Pfarrhause ausser allen Zweifel gesetzt. Ausserdem wird noch anderer ihm zugehöriger Gärten am Schaumain und an der Pflingstweide (des „Pflingstgartens“) sowie des „Gartens der Frau Obristin“ öfter gedacht. Im Oculiren scheint er besondere Launen verfolgt und an dem Zusammenbringen der disparatesten Dinge besondere Freude gehabt zu haben. Um der Curiosität willen, wie er sagt, oculirte er am 26. Juli 1737 Pfirsiche auf einen Weinstock, am 4. August Rosen auf einen Apfelbaum, fügt aber ganz naiv hinzu, das Experiment sei misslungen. Er pflegte die Eingebung solcher Grillen in lateinischer Sprache niederzuschreiben (z. B. *Curiositatis gratia mala persica viti inoculavi. Non successit*); vielleicht fürchtete er, sie möchten Andern ein Lächeln entlocken. Auch bediente er sich zu solchen Notizen der auch von Goethe erwähnten Geheimschrift, deren Chiffren einige Aehnlichkeit mit grie-

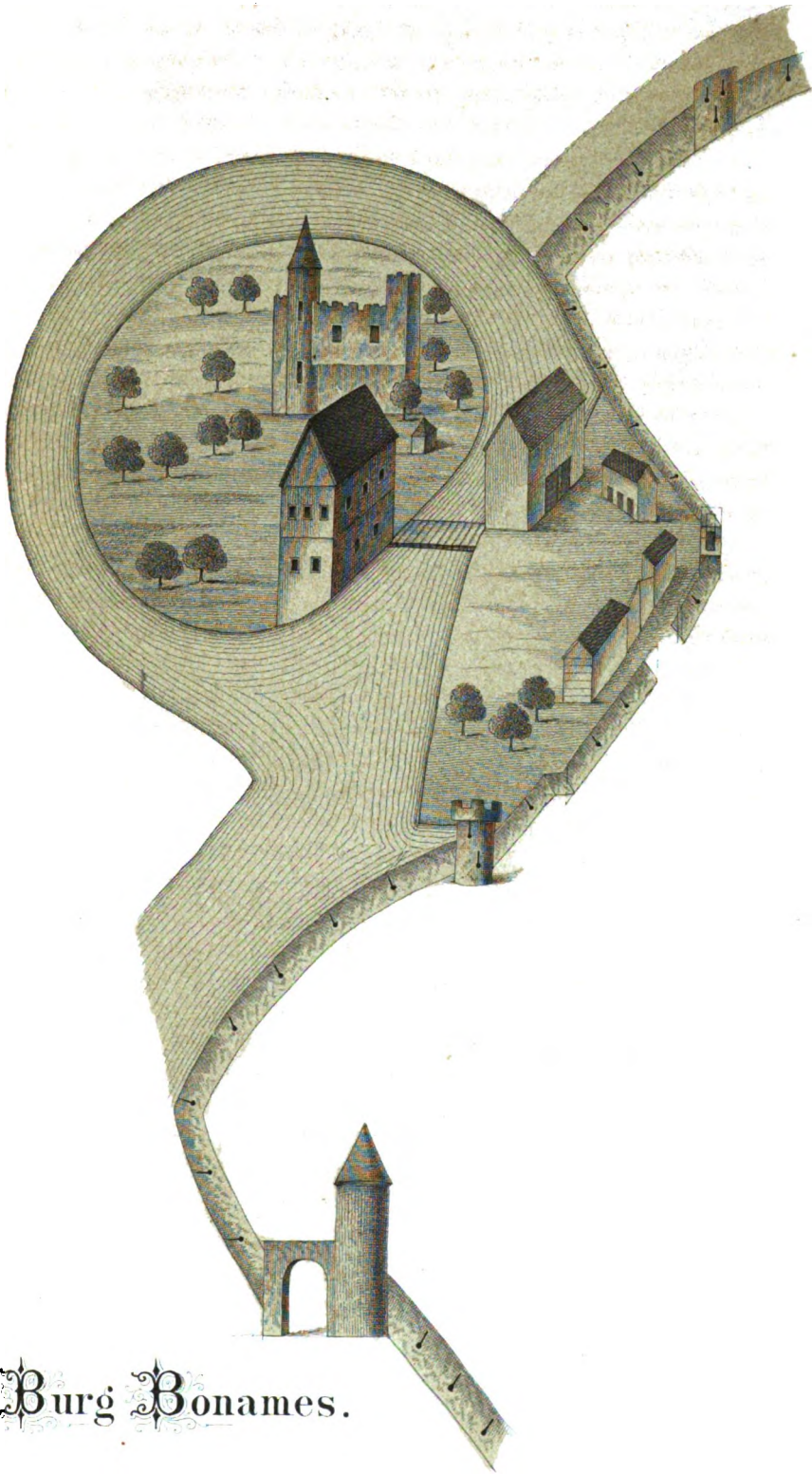
chischen Buchstaben zeigen : diese scheint nur bestimmt gewesen zu sein, seine Absonderlichkeiten den ungeweihten Augen zu verhüllen. Mit welcher umständlichen Wichtigkeit er seine ganze Pflanzencultur behandelte und welche Aufmerksamkeit er jedem seiner Pflinglinge widmete, mag folgende Notiz beweisen, die ich hier vollständig wiedergebe: „Den 8. October (1737) habe ich 25 Stück Hyacinthen, jede von einer andern Gattung, welche ich von Herrn Weber gekauft, in ein Land setzen und mit Zeichenstecken von Nr. 1 bis 25 marquiren, auch die Nahmen nach deren Numero in mein grün Gartenbüchlein aufschreiben lassen. Dessgleichen sind drey Länder mit drey besonderen Sortimenten Tulipanen von Carls Ruhe, das eine mit 40, die beiden andern aber jedes mit 51 Stück besetzt worden. Die Länder zu denen Hyacinthen sowohl als zu denen Tulipanen habe soviel möglich von allen Steinen und Unrath gesäubert, mit rein gesippter Mistbeet-Erde und weichem Sand vermischet, auch zu jeder Zwiebel in das Loch annoch Sand gethan. Auf eben diese Weise habe ich 50 Stück Italienische Tazzetten, welche auf drey besondern Ländern stehen, tractiret.“ Diese Sympathieen scheint auch sein Nachbar und Beichtvater, der Pfarrer Schleiffer, getheilt zu haben, dem er bisweilen von seinen Gewächsen Ableger zukommen lässt. Freilich deuten solche Züge nicht eben auf einen genialen Geist, sondern auf einen practischen Ordnungssinn, dessen Kleinlichkeit um so peinlicher erscheint, weil sie auf dem Gebiete der Lieblingsneigungen auftritt, auf welchen doch sonst die förmlichsten und steifsten Naturen sich etwas freier zu ergehen pflegen,—allein dieser wohl vorzugsweise in dem strengen Gange des Geschäftslebens zur Ausbildung gekommenen Seite seines Wesens hielt in Goethe's Grossvater eine andere das Gegengewicht, nämlich die Vorliebe für das Geheimnißvolle, sein Ahnungsvermögen, seine Traumgesichte, mit einem Worte die Gabe der Weissagung, die jedoch in derselben trockenen Form wie alle seine übrigen Eigenthümlichkeiten zu ihrem Ausdrucke kam. Goethe hat dazu merkwürdige Beispiele gesammelt. In den mir zugänglichen eignen Aufzeichnungen des alten Herrn habe ich indessen nichts gefunden, was darauf hindeutete, wohl aber einige Bemerkungen, welche wenigstens beweisen, dass er gerne aus äusseren Anzeichen zukünftige Dinge vorausbestimmen mochte. Im Jahre 1736 beobachtete er sorgfältig die Witterung der zwölf (heiligen) Nächte, wie man die Tage von dem 25. December bis zur Vigilie des Epiphaniensfestes, bis zum 5. Januar nannte, und schrieb die Ergebnisse seiner Beobachtungen gewissenhaft nieder, weil er überzeugt war, dass in dem Charakter dieser zwölf Tage die Witterungsver-

hältnisse des ganzen Jahres und seiner zwölf Monate sich im voraus zu erkennen geben; aber kein beigefügtes: „non successit“ verräth, dass er sich von dem Vergeblichen dieser Bemühungen überzeugt habe. Ein Mal berichtet er auch, er habe „in ipso signo Cancri, alias in fausto, auf zwei Apfelbäume Calvil und Rambour blanc oculirt“. Seines Bildes, das noch in einem schönen Originalölgemälde im Besitze der Fräulein Textor sich befindet, hat Lewes Erwähnung gethan: ich habe in den Zügen nichts entdecken können, was auf grosse geistige Begabung oder ihr entsprechende Interessen hinwiese, nur die schwere goldene Kette und Medaille, welche ihm die Kaiserin Maria Theresia verehrt hatte, lässt auf eine Bedeutung des Mannes schliessen, die sich über das Mass des Gewöhnlichen erhebt; einen ganz andern Eindruck macht das Bild seiner Ehefrau Anna Margaretha, geb. Lindheimer; dieses Profil mit seinen edlen, scharfgeschnittenen Formen, diese klaren Augen mit dem durchdringenden geist- und lebensvollen Blicke, diese Züge, in denen sich strenger Ernst und mildes Wohlwollen so charaktervoll verschmelzen, blicken uns mit einem Ausdruck an, der uns unwillkürlich wie Weissagung gemahnt, eine solche Persönlichkeit sei berufen und verordnet, die Mutter oder Grossmutter eines grossen Mannes, eines weltbeherrschenden Geistes zu sein; sie trage dazu in dem ihrem Angesichte aufgeprägten Stempel die Legitimation von oben.

Fräulein Textor hat ihren Grossvater nicht mehr gekannt; auch mit ihrem Vetter ist sie durch eine wunderbare Laune des Geschickes nie zusammengetroffen und hat ihn nie von Angesicht geschaut; aber ihrer Grossmutter stand sie bis zu deren Tode nahe, und mit ihrer Tante, der Frau Rätthin, war sie oft zusammen; namentlich hebt sie hervor, dass dieselbe bis zu ihrem Tode im Jahre 1808 an jedem Neujahrstage die ganze Familie gesellig um sich zu versammeln pflegte und sich gar heiter in ihrer Mitte bewegte; sie wohnte zuletzt und starb im Hause zum Goldenen Brunnen. Aus der Erzählung ihrer Grossmutter hat die Berichterstatterin vernommen, dass der Stadtschultheiss in den letzten Jahren seines Lebens vom Schlage gelähmt gewesen sei, aber seine Lieblingsneigung war unverändert dieselbe geblieben; unfähig zu gehen, liess er sich von einem Diener in einem Rollwäglein in dem Garten zwischen den Beeten hinfahren und pflegte mit der alten Liebe und Sorgfalt seine Blumen. Er ist am 6. Februar 1771 im Frieden entschlafen, der würdige Repräsentant eines in seinen Bedürfnissen einfachen, in Genüssen mässigen, in der Lebensanschauung nüchternen, selbst in den Lieblingsneigungen bescheidenen, aber in der Berufsführung gewissenhaften und in

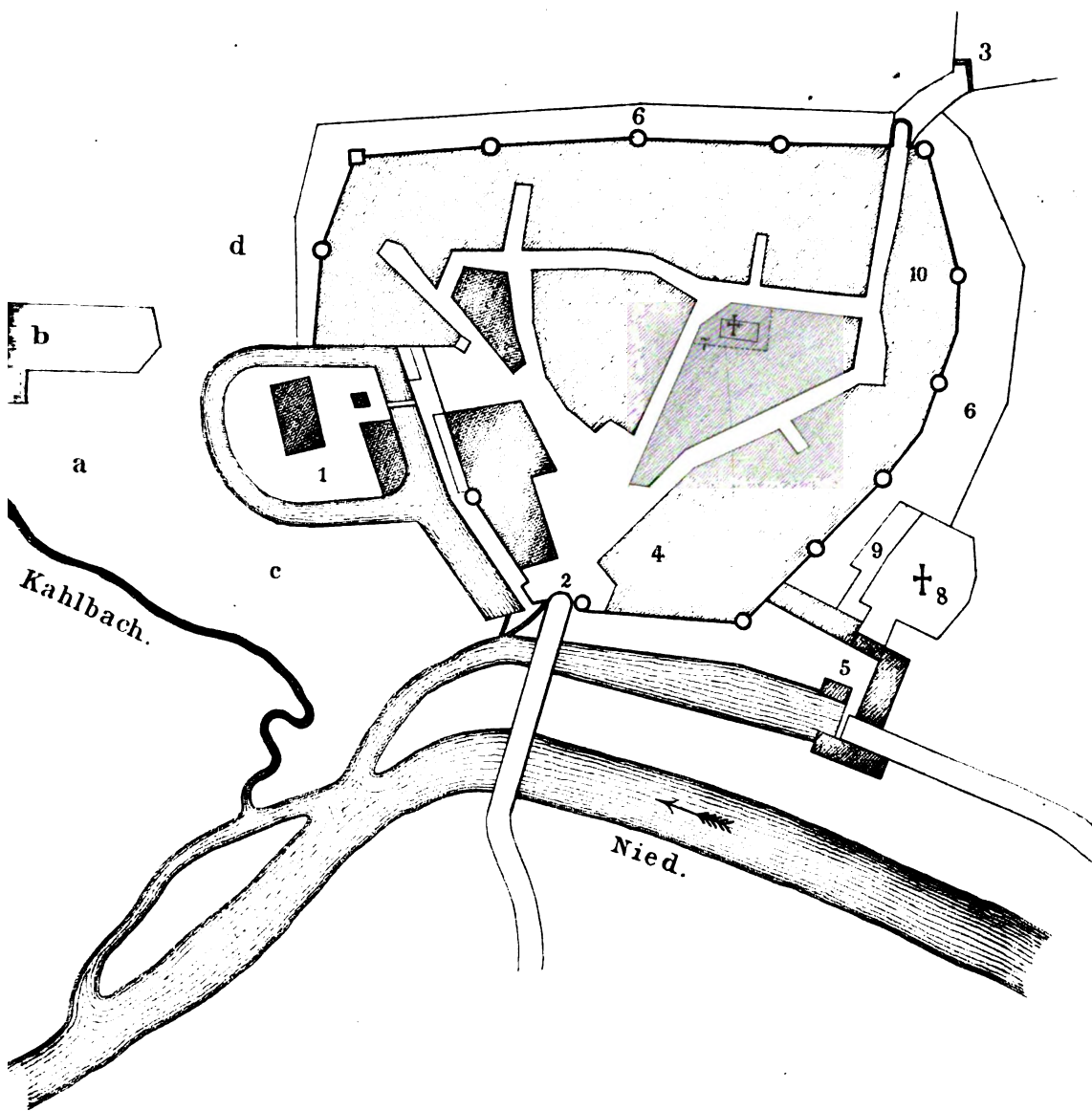
dem Hausstande treuen, durchaus ehrenwerthen Geschlechtes, dessen hausbackene Prosa und begrenzter Horizont, durch die Gedicgenheit seines sittlichen Kernes reichlich ersetzt, einen scharfen Contrast bildet zu unserer ganz anders gearteten Zeit. Ein Zug, den ich in den Papieren des ehrwürdigen Stadtschultheissen fand, möge diese Einfachheit des bürgerlichen Lebens selbst in den höchsten Schichten der Gesellschaft noch belegen. In einer Compromissache hatte er vom 13. Februar bis zum zweiten Juli 1737 49 Sessionen; da es der Anstand wohl forderte, dass er bei schlechtem Wetter nicht zu Fusse ging, und auch die Rücksicht auf Bequemlichkeit ihm eine Erleichterung der Gänge wünschenswerth machen mochte, liess er sich dreissigmal in einer Portechaise hintragen oder nach Hause bringen; er zahlte dafür dem Träger jedesmal drei Batzen und hat es nie versäumt, jede Sitzung und jede derartige Ausgabe sorgfältig in seinen Kalender einzutragen. Wagen für Fahrten in der Stadt scheinen demnach damals nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten üblich gewesen zu sein und kaum eine grosse Gemächlichkeit dargeboten zu haben. Am 15. April 1783 folgte auch die Frau Stadtschultheissin ihrem Ehemann nach; sie hatte ihn um zwölf Jahre überlebt, und nun verliess ihr Sohn, der Schöffe Johann Jost Textor, mit seiner Familie das väterliche Haus und bezog eine Wohnung an dem Maine. Wahrscheinlich wurde das Haus auf der Friedberger Gasse erst im Jahre 1786 von den Erben verkauft, wie Fräulein Textor mir bemerkte, für 12,000 Gulden. Es wurde bald darauf zu einem Waarenmagazin hergerichtet. Im Jahre 1797 fiel bei der Beschiessung der Stadt durch Kleber in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli eine Bombe, wie Battonn (S. 1284) angiebt, in den Hinterbau des Gelben Hirsch und steckte diesen in Brand; nach anderen Angaben hat sie die ehemalige Wohnung des Stadtschultheissen unmittelbar getroffen, jedenfalls wurde dieselbe ein Raub der Flammen und sank mit allen Waarenvorräthen, die sie in sich schloss, in Asche. Als wüster Brandplatz lag sie noch im Spätsommer 1797, denn am 17. August schreibt Goethe, der damals durch Frankfurt kam und mit Wehmuth diese durch so viele liebe Jugenderinnerungen geheiligte Stätte besichtigte, an Schiller (Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe, Ausgabe von 1856 I, 351): „Der Raum meines grossväterlichen Hauses, Hofes und Gartens ist aus dem beschränktesten patriarchalischen Zustande, in welchem ein alter Schultheiss in Frankfurt lebte, durch klug unternehmende Menschen zum nützlichsten Waaren- und Marktplatze verändert worden. Die Anstalt ging durch sonderbare Zufälle bei dem Bombardement zu Grunde und ist jetzt

grösstentheils als Schutthaufen noch immer das doppelte von dem werth, was vor elf Jahren von den gegenwärtigen Besitzern an die Meinigen bezahlt wurde.“ Die letzte Bemerkung zeigt, wie rasch in wenigen Jahren damals in Frankfurt der Werth des Grundbesitzes gestiegen sein muss. Der Käufer war ein Herr von Regensburg. Ueber die späteren Schicksale des Hauses hat Herr Kelchner im vorigen Jahre in einer Sitzung des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde aus den Erinnerungen seiner bei den Vorgängen des Jahres 1796 unmittelbar beteiligten Familie interessante Mittheilungen gegeben; mir war es nur um das Bild des Bewohners zu thun, der das Haus allein unserem Interesse näher bringen konnte, und um eine klare Vorstellung von der Ausdehnung und den Räumlichkeiten des letztern. An der Stelle des seiner Zeit von mir entworfenen und der Nummer 125 des Neuen Frankfurter Museums 1861 beigegebenen Planes, der nur die ältere Raumbenützung und die damalige Lage der Gebäude im Unterschiede von der jetzigen veranschaulichen sollte, findet der Leser unter den artistischen Beilagen den Grundriss, den mein Freund Karl Reiffenstein mit möglichster geometrischer Genauigkeit entworfen hat und der sich von meiner Auffassung nur in wenigen und unwesentlichen Punkten unterscheidet.



Burg Bonames.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS



Flecken Bonames.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX
TILDEN FOUNDATION

Friedberger Strasse

jetzt kleine Friedberger Strasse.

C. 14.



Friedberger Strasse

(Gelber Hirsch.)

Anwesen des Stadtschultheissen Textor
vor dem Brande von 1796.

C. 9.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

